



Lehrbuch

der

Contorwissenschaft

von

August Schiebe,

vormaligem Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

I. Theil.

Die Contorwissenschaft

im engeren Sinne.

Vierte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage,

bearbeitet

von

Dr. Carl Gustav Odermann,

Lehrer der Handelswissenschaft und der Arithmetik an der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

Grimma,

Verlag von J. M. Gebhardt.

1853.

Die

Contorwissenschaft

im engeren Sinne.

Theoretisch = praktische Darstellung

der schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns, mit Ausschluß der Correspondenz und der Buchhaltung, als: Noten und Rechnungen im Waaren=, Wechsel= und Speditionsgeschäft; Conto=Corrente; Scheine und Quittungen; Preis=Courant und Courszettel; Dienst= und Lieferungsverträge; Wechsel und Anweisung; Schlußzettel; Verträge im Handel mit Staatspapieren; Schuldverschreibung; Delegation und Cession; Frachtvertrag (Certepartie, Connossament und Frachtbrief); Assecuranz= und Bodmereivertrag; Gesellschaftsvertrag; Vollmacht, u. s. w.,

von

August Schiebe,

vormaligem Director der öffentlichen Handels=Lehranstalt zu Leipzig.

Vierte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage,

bearbeitet

von

Dr. Carl Gustav Odermann,

Lehrer der Handelswissenschaft und der Arithmetik an der öffentlichen Handels=Lehranstalt zu Leipzig.

Grimma,

Verlag von J. M. Gebhardt.

1853.

Vorrede.

Schwere körperliche Leiden und der Wunsch, die letzten Tage seines Lebens im Kreise seiner Familie zuzubringen, bewogen den nun entschlafenen Verfasser dieses Werkes, August Schiebe, sein Amt als Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig Ende Mai 1850 niederzulegen und sich nach Straßburg zu begeben. Hier hoffte er, noch literarisch thätig sein und namentlich das „Lehrbuch der Contorwissenschaft", so wie „die Lehre von den Wechselbriefen" zu neuen Auflagen vorbereiten zu können. Diese Hoffnung sah er jedoch nicht in Erfüllung gehen; seine Leiden nahmen in einem Grade zu, daß er jeder irgendwie anstrengenden geistigen Beschäftigung entsagen mußte, bis ihnen endlich der Tod am 21. August 1851 ein Ziel setzte.

Dem Unterzeichneten, der durch das Vertrauen des Entschlafenen zur Herausgabe der obengenannten Werke berufen wurde, mag es vergönnt sein, bevor er sich darüber äußert, wie er diesem ehrenvollen Auftrage zu entsprechen gesucht hat, einige Mittheilungen über Schiebe's Leben und Wirken zu geben. Er hofft, sich damit den Dank der zahlreichen Freunde und Schüler desselben um so mehr zu erwerben, als nur Wenigen unter ihnen Näheres, besonders über dessen frühere Lebensverhältnisse, bekannt sein dürfte.

August Schiebe wurde am 2. October 1779 zu Straßburg im Elsaß geboren, und hatte schon in seinem zwölften Lebensjahre das Unglück, seinen Vater durch den Tod zu verlieren. Seine Mutter bestimmte ihn für den gelehrten Stand, und so widmete er sich, nachdem er das Gymnasium absolvirt hatte, dem Studium der Medicin. Die französische Revolution, welche Tausende an den Bettelstab brachte, zerrüttete auch seine Vermögensverhältnisse, so daß er sich genöthigt sah, den Studien zu entsagen und eine Stelle als Lehrling in einem Han-

delshause anzunehmen, in welchem Copiren und die gewöhnlichsten mechanischen Arbeiten seine Hauptbeschäftigung waren. Nach Beendigung seiner Lehrzeit wurde er Reisender eines französischen Handelshauses, welches aber, während er sich auf der Reise befand, fallirte. Eine neue Anstellung, jedoch nur als Volontär, fand er in einem Handelshause seiner Vaterstadt, welches sich mit Wechsel-, Commissions- und Speditionsgeschäften befaßte, vertauschte sie aber bald mit einem Platze in einem Bankierhause in Frankfurt a. M. [1]), das er nach fünf Jahren wieder verließ, um in Straßburg eine Anstellung in derselben Geschäftsbranche anzunehmen.

Die Liebe zur Wissenschaft hatte ihn während dieser Zeit nicht verlassen. Er begnügte sich nicht mit dem, was ihm sein Wirkungskreis bot, sondern strebte mit Eifer nach weiterer Ausbildung, wofür seine zahlreichen Collectaneen aus jener Zeit Zeugniß ablegen, und so war er im Stande, als er sich im Jahre 1812 aus dem Geschäftsleben zurückzog, mit Erfolg dem Unterrichte in der Handelswissenschaft sich zu widmen. Im Jahre 1817 gründete er in Straßburg ein Handels-Institut, das sich einer guten Aufnahme und in kurzer Zeit eines großen Rufes erfreute. [2]) Die bald darauf eintretende Theuerung brachte ihm jedoch große Verluste, weshalb er dieses Institut im Jahre 1819 wieder aufgab, um ein umfassendes Liquidations-Geschäft, mit welchem er von Seiten der Regierung beauftragt wurde, zu leiten.

In dieser Zeit (1818) trat Schiebe zum ersten Male als Schriftsteller mit der „Lehre der Wechselbriefe" auf, von welcher im Jahre 1819 eine Bearbeitung in französischer Sprache, unter dem Titel: „Traité théorique et pratique des lettres de change et autres effets de commerce" erschien. „Die Lehre der Wechselbriefe" erfuhr im Jahre 1834 eine zweite, im Jahre 1844 die dritte Auflage; mit Bearbeitung der vierten ist der Unterzeichnete gegenwärtig beschäftigt.

Außerdem wirkte Schiebe in der verschiedenartigsten Weise als Schiedsrichter, Syndicus in Fallimentsfällen, provisorischer Director industrieller Etablissements, Bevollmächtigter von Handelshäusern zur Abwickelung schwieriger Geschäfte 2c. Unter Anderm ordnete er in Paris,

[1]) Es ist dies das Haus Chiron Sarasin und Comp. in Frankfurt a M. dessen Chefs er die erste Auflage dieses Werkes widmete.

[2]) Vgl. Schiebe kaufmännische Briefe. 1. Aufl Frankfurt a. M. 1825. S. 218.

wo er sich zu wiederholten Malen aufhielt, in Bezug auf den Canal Monsieur (jetzt Canal d'Alsace genannt), die Verhältnisse der Regierung zu den Actionairen, so wie der Actionaire unter sich auf einen Zeitraum von 33 Jahren, — eine höchst schwierige Arbeit —, die er aber übernahm, weil man ihm Hoffnung gemacht hatte, daß ihm die Direction jenes Unternehmens übertragen werden würde, aus welchem Grunde er auch einen Antrag, die Leitung eines Handelshauses in Havre zu übernehmen, ablehnte.

Im Jahre 1825 erschienen seine „Kaufmännischen Briefe", das erste systematisch geordnete Lehrbuch der Handels-Correspondenz, welches im Jahre 1848 bereits die sechste Auflage erlebte, und in mehr als 10000 Exemplaren über beinahe alle Theile der Erde verbreitet ist. — Das vorliegende Werk, die „Contorwissenschaft" erschien im Jahre 1830 in erster Auflage, und kann ebenso, wie die „Kaufmännischen Briefe", das Verdienst einer neuen und eigenthümlichen Behandlung seines Gegenstandes für sich in Anspruch nehmen.

Nachdem zu Anfange des Jahres 1830 die Kramer-Innung zu *Leipzig* den Beschluß gefaßt hatte, eine Handels-Lehranstalt zu gründen, erfolgte Schiebe's Berufung zum Directorat derselben. Leider trübten die politischen Ereignisse jener Zeit [1]) die Aussicht auf einen günstigen Erfolg dieses Unternehmens in einer Weise, daß nach dem Urtheile aller derer, die mit den hier in Betracht kommenden Verhältnissen vertraut sind, das endliche Gelingen nur der aufopfernden Bereitwilligkeit jener Corporation [2]), so wie dem Umstande zuzuschreiben ist, daß dieselbe in der Person Schiebe's die rechte Intelligenz und ausführende Gewalt zu finden gewußt hatte.

Der Beifall, mit welchem eine öffentliche Einrichtung, wenn sie in's Leben tritt, aufgenommen wird, hängt in der Hauptsache davon ab, ob sie einem vorhandenen und gefühlten Bedürfnisse entspricht oder nicht; wenn aber auch Ersteres der Fall ist, so wird doch ein gedeihlicher Fortgang wesentlich dadurch bedingt sein, daß Anlage und Organismus dem Zwecke des Instituts entsprechen, und diese Bedingung

[1]) Vgl. das Programm der Handels-Lehranstalt zu Leipzig, Ostern 1840, S. 7.

[2]) Ebd., S. 6, sagt Schiebe: „Dadurch, daß die hiesige Kramer-Innung ihr Vermögen zu einem schönen Zwecke (die Errichtung der Anstalt) hergab, zeigte sie, daß sie nicht nur die erste Innung Sachsens, sondern auch von ganz Deutschland ist, die ein so großartiges Beispiel edlen Gemeinsinnes gab."

wird wiederum um so leichter zu erfüllen sein, je mehr schon Bestehendes als Vorbild dienen kann. Ein solches Vorbild hatte Schiebe aber für die von ihm zu organisirende Handels-Lehranstalt nicht; die Anstalt, wie sie geworden, ist sein Werk, sie ist die Verkörperung seiner Idee, und die Originalität derselben muß und wird ihm jeder vindiciren, der mit Einsicht in die Sachlage Gerechtigkeitsgefühl genug verbindet, dem Verdienste seine Krone zu reichen oder zu lassen. Und mit welchem Erfolge Schiebe die so von ihm organisirte Anstalt während eines Zeitraums von 20 Jahren geleitet, davon zeugt das Gedeihen derselben, ein Gedeihen, wie sich dessen kein ähnliches Institut rühmen kann, — davon zeugt die große Zahl der Schüler, die fast alle Länder der Erde ihr anvertrauten und anzuvertrauen fortfahren, — dafür spricht die Anerkennung, welche Seitens des Vorstandes der Anstalt seinem Wirken stets zu Theil ward, und bei seinem Scheiden von derselben öffentlich ausgesprochen worden ist.

Schiebe's Leistungen als Schriftsteller im Fache der Handelswissenschaft [1]) reihen sich denen eines Büsch würdig an; während Letzterer den Handel in seiner politischen, staats- und volkswirthschaftlichen Bedeutung darzustellen verstand, faßte Schiebe vorzugsweise die technische Seite desselben in's Auge, und auch hierin ist er durch und durch neu und originell, wie denn überhaupt Schiebe's Persönlichkeit in jeder Beziehung das Gepräge des Ungewöhnlichen trug. Blickt man auf das, was vor Schiebe für praktische Handelswissenschaft geleistet worden ist, so muß man einräumen, daß er auf diesem Gebiete eine neue Bahn gebrochen hat, und der Beifall, den seine Arbeiten gefunden, sowie der Umstand, daß sie andern Autoren, freilich nicht selten in einer mehr als erlaubten Weise, zum Vorbilde gedient haben, bestätigen dies vollkommen.

Elf Jahre ist der Unterzeichnete, in seiner Eigenschaft als Lehrer an der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig, Zeuge des Wirkens des Entschlafenen gewesen; er hat während dieser Zeit, und auch schon früher, vielfache Gelegenheit gehabt, aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen zu schöpfen und hat von ihm mannichfache Beweise des Vertrauens und der Freundschaft empfangen. Als solch' einen Beweis

---

[1]) Ein Verzeichniß seiner Schriften findet sich im Programme der Handels-Lehranstalt für Ostern 1852.

darf er es wohl auch ansehen, daß der Verstorbene, als er seinen literarischen Arbeiten entsagen mußte, ihm, ohne irgend ein Zuthun von seiner Seite, den Auftrag ertheilte, die Bearbeitung seiner Werke zu übernehmen. Er hat diesen Auftrag übernommen; wie er ihn ausgeführt, darüber zu entscheiden steht ihm nicht zu. Sein Streben aber geht dahin: den Schriften Schiebe's soviel als möglich ihre Eigenthümlichkeit, die ihnen der Freunde so viele erworben, zu belassen, dabei jedoch den Fortschritten der Wissenschaft, den Veränderungen der Verhältnisse und den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Gebrauche dieser Werke beim Unterrichte ergeben. Er ist sich bewußt, auf diese Weise im Geiste des Verfassers zu handeln, welcher stets bemüht war, bei jeder neuen Auflage seiner Werke die Verbesserungen anzubringen, die sich ihm als zweckmäßig darstellten.

Im October v. J. ist bereits Schiebe's Lehre von der Buchhaltung in vierter von dem Unterzeichneten besorgter Auflage erschienen, und in dem Vorworte zu jenem Werke hat derselbe den Grund angeführt, aus welchem er bei dessen Bearbeitung seinem oben angedeuteten Streben engere Gränzen zu ziehen genöthigt war. Dieser Grund lag hier nicht vor; er darf daher diese Auflage als eine wesentlich verbesserte und vermehrte, und in manchen Punkten gänzlich umgearbeitete bezeichnen, obgleich der Plan des Buches der bisherige geblieben ist. Es mag ihm gestattet sein, sich über die Veränderungen, die das Buch erfahren hat und die zum Theil mit Schiebe's Billigung erfolgt sind, in einigen Worten auszusprechen.

In der ersten Abtheilung haben die Abschnitte I—V, durch Vereinigung in 3 Abschnitte, eine zweckmäßigere Eintheilung erhalten; die Anzahl der mitgetheilten Formulare ist ansehnlich vermehrt und sie erscheinen in einer mehr systematischen Reihenfolge; endlich ist den meisten derselben die Uebersetzung der technischen Ausdrücke in deutscher, französischer und englischer Sprache beigefügt worden, wodurch der Nutzen des Buches beim Unterrichte in den Contorarbeiten, so wie beim Selbststudium wesentlich erhöht wird. — Das Capitel der Lehre von den Conto-Correnten hat im theoretischen, wie im praktischen Theile vielfache Veränderungen und Erweiterungen erfahren, die ihren Grund hauptsächlich in manchen Eigenthümlichkeiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs der neueren Zeit haben. — In Abschnitt V (Abschnitt VII der dritten Auflage) sind ebenfalls mehrere bisher nicht

berücksichtigte Fälle behandelt, und die folgenden Capitel über Preis-Courante, Courszettel und Staatspapiere sind großentheils neu bearbeitet worden.

Das, was die zweite Abtheilung in ihrem Eingange bisher über Verträge hauptsächlich vom Standpunkte der französischen Gesetzgebung aus enthielt, erscheint gegenwärtig mehr im Sinne gemeinrechtlicher Bestimmungen bearbeitet, ohne daß darum der erstere Standpunkt gänzlich verlassen worden wäre. Völlig umgearbeitet, im Ganzen jedoch mit Beibehaltung der bisherigen Aufeinanderfolge der Gegenstände, wurde Abschnitt V „der Wechselbrief." Die Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung sind hierbei überall maaßgebend gewesen und finden sich zum großen Theile wörtlich in diesem Abschnitte vor, daneben ist aber auch, soweit es der Raum gestattete, der wechselrechtlichen Bestimmungen Frankreichs und Englands gedacht worden. Außerdem sind es vorzüglich die den Transport zur See und die Seeassecuranz betreffenden Abschnitte, welche wesentlich erweitert und in manchen Paragraphen gänzlich umgearbeitet wurden. — Endlich hält der Unterzeichnete noch für nöthig zu bemerken, daß die ersten 32 Bogen dieses Werkes bereits seit Jahresfrist gedruckt sind, eine frühere Vollendung des Ganzen aber dadurch gehindert wurde, daß „die Lehre von der Buchhaltung" unverweilt eine neue Auflage forderte.

Leipzig, im Mai 1853.

Dr. Odermann.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 1.

Jeder Geschäftsvorfall und die einem solchen vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Verkehr mit auswärtigen Handelsfreunden, geben dem Kaufmanne Anlaß zu mancherlei entweder von ihm selbst oder unter seiner Leitung und Aufsicht zu fertigenden schriftlichen Arbeiten, da er sich nicht auf sein Gedächtniß, auch nicht auf Treue und Glauben Anderer verlassen kann, und ihm überhaupt an einer ordnungsmäßigen Verzeichnung seiner Geschäfte gelegen sein muß, abgesehen davon, daß eine solche in den meisten Staaten gesetzlich geboten ist [1]).

§. 2.

Durch eine ordnungsmäßige Verzeichnung seiner Geschäfte hat der Kaufmann zu jeder Zeit ihren ganzen Inbegriff vor Augen. Er ersieht daraus seine gemachten Ein- und Verkäufe, seine Forderungen und Schulden, seine Einnahme und Ausgabe u. s. w. Mit leichter Mühe kann er seinen Handelsbesitz, die einzelnen Bestandtheile desselben und die Veränderungen, welche damit innerhalb einer gewissen Zeit vorgegangen sind, auffinden; der Briefwechsel mit seinen Handelsfreunden enthält die Geschichte seines Verkehrs mit ihnen; überhaupt legen ihm seine Bücher den ganzen Geschäftsgang seiner Handlung dar, und die Vergangenheit dient ihm bei fernern Unternehmungen als Vorbild für Gegenwart und Zukunft.

§. 3.

Die Gesammtheit der schriftlichen Arbeiten, welche die Verzeichnung der Geschäfte des Kaufmanns zum Gegenstande haben, nennt man Contorarbeit. Sie hat diese Benennung vom Worte Contor [2]) (Schreib-

---

1) S. „Schiebe Lehre von der Buchhaltung", §. 14—20, Verlag von J. M. Gebhardt in Grimma, von welcher binnen Kurzem die vierte Auflage erscheinen wird.

2) Die für dieses Wort unter den Kaufleuten übliche und auch von vielen Autoren gebrauchte Schreibweise ist Comptoir (das obenangeführte comptoir). Abgesehen davon, daß man, wenn man so schreibt, dieses Wort auch den Grundsätzen der französischen Sprache gemäß aussprechen müßte, was aber in der Regel nicht geschieht, ist gegen

stube, franz. bureau, comptoir; engl. *counting-house*) [1]), dem Orte, wo sie gewöhnlich verrichtet wird, und die damit beauftragten Personen werden Contoristen, Commis (commis; *clerks*) genannt.

§. 4.

Die Wissenschaft, welche die mit dem Contorgeschäft verbundenen schriftlichen Arbeiten lehrt, oder der Inbegriff von systematischen, zu einem Ganzen geordneten darauf Bezug habenden Kenntnissen, heißt Contorwissenschaft (la science du bureau), zum Unterschied von Contorkunde, womit eigentlich blos die practischen oder Erfahrungskenntnisse bezeichnet werden, die den wissenschaftlichen ergänzend zur Seite stehen.

§. 5.

Die Contorwissenschaft macht einen Theil der Handelswissenschaft aus und zerfällt in drei Theile:

I. Die Geschäftsaufsätze (Correspondenz und Buchhaltung nicht inbegriffen);
II. Die Correspondenz, welche die Briefe, die im Geschäft geschrieben werden, zum Gegenstande hat;
III. Das Buchhalten, die Buchhaltung oder Buchführung, welche lehrt, auf eine deutliche, bündige und bestimmte Weise den Handelsbesitz des Kaufmanns, dessen Bestandtheile und die damit vorgefallenen Veränderungen, sowie seine Verbindlichkeiten gegen Andere gehörig zu verzeichnen und zu berechnen, so daß er sich vom Stande seiner Geschäfte zu beliebiger Zeit Rechenschaft geben und sein reines Vermögen genau ermitteln kann.

§. 6.

Die kaufmännischen Geschäftsaufsätze, von denen das vorliegende Werk

---

diese Schreibweise einzuwenden, daß man im Französischen die „Schreibstube“ nicht mit comptoir, sondern mit bureau bezeichnet, comptoir vielmehr zunächst einen Tisch bedeutet, auf welchem man Geld zählt, Waaren auslegt &c. — Der Verfasser hält es daher für angemessener, den Ursprung des Wortes im Italienischen zu suchen, wo il conto die Rechnung, contare, zählen, rechnen heißt, und schreibt Contor, welche Schreibweise auch mit der gewöhnlichen Aussprache des Wortes übereinstimmt. — Unter Contor im figürlichen Sinne versteht man einen Niederlagsort, welchen große Handelsgesellschaften, oder eine Nation, zum Mittelpunkte ihres Handels in fremden, hauptsächlich überseeischen Ländern gewählt haben, wie z. B. die Niederlassungen der Europäer in Indien, in Afrika &c.

1) Von den meisten technischen Ausdrücken geben wir die Uebersetzung in französischer und englischer Sprache. Das Englische ist von dem Französischen immer durch ein Semicolon getrennt und außerdem in liegender Schrift (cursiv) gedruckt.

handelt, umfassen alle diejenigen schriftlichen Arbeiten, welche, neben dem Briefwechsel und dem Buchhalten, im gewöhnlichen Geschäftsleben vorkommen und einen großen Theil der Contorarbeit ausmachen.

§. 7.

Diese Aufsätze begreifen im Wesentlichen: sämmtliche Rechnungen über Waaren mit Ausnahme der Calculaturen, die in's arithmetische Fach gehören, als: Noten, Facturen, Verkaufsrechnungen; die Unkosten- oder Spesenrechnungen; die Noten über verkaufte und discontirte Wechsel; die Gewichtsnoten; die Ladungs- und Frachtlisten; die Zolldeclarationen rc.; die Assecuranz- und Havarierechnungen, die Conto-Corrente und insbesondere deren Ausarbeitung im Wechselgeschäft; die Scheine und Quittungen; die Waaren-Preiscourante, die Wechsel-, Geld- und Staatspapier-Curszettel; die tabellarischen Uebersichten über Ein- und Ausfuhr so wie über die Bestände von Waaren, welche meistens gedruckt oder lithographirt an Handelsfreunde versendet werden; die Auctionslisten; die Schiffslisten rc.; die Verträge, als: Dienstverträge, Lieferungsverträge rc.; die Wechselbriefe, die Anweisungen und Zahlscheine; die Schlußzettel der Makler; die Schuldverschreibung, die Delegation und Cession; den Frachtbrief, das Connossament; die Assecuranz-Police, die Certepartie, den Bodmereibrief; den Gesellschafts-Vertrag; das Compromiß, die Geschichtserzählung in streitigen Handelsvorfällen und, als Folge davon, das Gutachten, den Schiedsspruch rc.

§. 8.

Um diese schriftlichen Aufsätze gehörig abzufassen und kaufmännisch aufzustellen, bedarf man nicht nur, wie zu jedem Aufsatze, Kenntniß der Sache (der Materie), über welche man zu schreiben hat, sondern auch Kenntniß der Art und Weise (der Form), wie diese Sache eingekleidet und bearbeitet werden muß. Das Eine entwickelt die Theorie, das Andere lehrt die Praxis; Beide — Theorie und Praxis — sollen hier mit einander verbunden dargestellt werden.

I. Die Waarenrechnungen.

---

§. 9.

Unter der Benennung **Waarenrechnung** versteht man im weitern Sinne jede Rechnung, welche in den Büchern des Kaufmanns über Waaren aufgestellt, (eröffnet, eingetragen, eingeschrieben) oder aus denselben gezogen und an Jemand ertheilt wird. In engerer Bedeutung begreift man darunter diejenige Rechnung, die über einen Ein- oder Verkauf von Waaren gegeben wird.

§. 10.

Wird eine Rechnung ertheilt über Waaren, welche einem Andern (Käufer, Besteller, Committent; acheteur, commettant; *purchaser, buyer, committer, employer*) in Folge seines Auftrags geliefert werden, so kann der Aussteller der Rechnung (Verkäufer; vendeur; *seller*) diese Waaren entweder von seinem eigenen Lager genommen, oder sie erst in Folge des erhaltenen Auftrags eingekauft haben, in welchem Falle er den Namen **Commissionär** (commissionnaire; *commissioner, agent*) erhält.

Der **erste Fall** tritt häufiger ein als der zweite und in der dabei zu ertheilenden Rechnung hat der Verkäufer außer dem Betrage der Waare nichts weiter zu berechnen, als etwa die Kosten für Verpackung, wenn solche von ihm hat besorgt werden müssen, da Unkosten anderer Art, so wie sein Gewinn im Preise der Waare enthalten sind. — Erstreckt sich eine solche Rechnung nur auf einen Posten oder auf einige kleine, wie im Klein- oder Detailhandel, so nennt man sie blos **Note, Nota** (note; *note, bill*). (Vgl. die Formulare Nr. I bis Nr. III.) Am häufigsten wird sie für Ortskunden ausgefertigt, um ihnen vorläufig als Notiz (**Beinota**) zu dienen. — Wird über verschiedene, laut einzelner Noten zu verschiedenen Zeiten gekaufte Waaren eine Berechnung (Hauptnota) in der Weise ertheilt, daß darin die geschehenen Waarenlieferungen den Daten nach aufgeführt werden (s. Formular Nr. V), oder handelt es sich um einen größern Waarenposten (s. Formulare VI bis IX), so spricht man von Ertheilung einer **Rechnung**. — Doch nimmt man es mit diesen

Bezeichnungen in der Praxis nicht so genau und gebraucht oft die eine für die andere.

Die Rechnung, welche im zweiten Falle, also von einem Commissionär an seinen Committenten über Waaren ertheilt wird, die er dessen Auftrage zufolge eingekauft hat, führt die Benennung Einkaufsrechnung oder gewöhnlicher Factur [1]) (compte d'achat, facture; *Invoice*) und unterscheidet sich von der obenerwähnten Rechnung hauptsächlich dadurch, daß der Commissionär außer dem von ihm für die Waare bezahlten Betrage die mit dem Einkaufe, dem Empfange und der Versendung derselben verbundenen Unkosten, so wie eine Vergütung für seine Bemühung (Provision, Commission; commission; *commission*) in Anrechnung bringt, den Fall ausgenommen, wo er die Waare frei von allen Unkosten zu liefern sich verbindlich gemacht hat. — Den Namen Factur legt man aber auch sehr häufig einer Rechnung über Waaren, die man vom eigenen Lager nimmt, dann bei, wenn dieselben nach einem andern Orte versendet werden, oder wenn von einem Platzverkaufe im Großen die Rede ist. Man sieht indeß leicht, daß diese Bezeichnung nicht richtig ist.

§. 11.

Ebenso wie ein Commissionär für Rechnung seines Committenten den Einkauf von Waaren besorgt, kann er auch für dessen Rechnung Waaren verkaufen, die dieser selbst oder ein Anderer in seinem Auftrage ihm übergiebt (consignirt). Die über einen solchen Verkauf von ihm auszufertigende Rechnung heißt Verkaufsrechnung (compte de vente; *Account Sales*, abbr. *A/S.*)

Ein- und Verkaufsrechnungen werden entweder auf die erste Seite des zweiten Blattes des Briefes geschrieben, welcher die Anzeige vom Ein- oder Verkaufe giebt, oder diesem Briefe beigelegt.

Der deutsche Kaufmann bedient sich in seinen schriftlichen Arbeiten der lateinischen Schrift für alles, was besonders hervorgehoben werden soll, z. B. für die Namen von Personen, Städten und Ländern, von Waaren u. s. w. und dies ist offenbar ein sehr zweckmäßiger Gebrauch. Zu tadeln aber ist es, wenn, wie so oft geschieht, Wörter darum mit lateinischer Schrift

---

1) Das Wort Factur ist abgeleitet von Factor, d. i. Beauftragter im Sinne der dafür jetzt üblicheren Bezeichnung Commissionär. In England, besonders im juristischen Style, ist das Wort factor für commissioner, commission merchant, noch heute im Gebrauch, und den Auftraggeber bezeichnet man dabei durch das Wort principal. In der Levante findet sich noch jetzt für Provision die Bezeichnung Factorage, und auch in England gebrauchen Juristen factorage für commission. — Im Buchhandel führt jede Rechnung über Bücher, welche ein Verleger dem Sortimentshändler liefert, den Namen Factur.



geschrieben werden, weil sie ursprünglich einer fremden Sprache angehörten, während sie doch deutschen Ton und deutsche Schreibweise angenommen haben.

§. 12.

Jede Rechnung über Waaren, die an Jemand auf seine Bestellung geliefert werden, mag sie nun Note, Rechnung oder Factur sein, gibt die meisten der folgenden Punkte an:

1) Den Ort und die Zeit der Ausstellung.

2) Die Namen des Empfängers und des Ausstellers der Rechnung.

3) Die Zahlungsbedingungen.

4) Die Zeichen, Nummern und Anzahl der Stücke, sowie die Benennung und Qualität der Waare.

5) Das Brutto-Gewicht (Gewicht der Waare mit ihrer Verpackung), die Tara (Gewicht der Verpackung), das etwa bewilligte Gutgewicht oder sonstige Gewichtsabzüge, das Netto-Gewicht (Gewicht der Waare allein) oder das Maß der einzelnen Stücke. Bei größern Waarenpartieen wird oft das Gewicht der einzelnen Säcke, Ballen, Fässer u. s. w. in einer besondern Gewichtsnota angegeben.

6) Den Preis und den Betrag der Waare unter Abzug des etwa bewilligten Rabatts, Disconts u. s. w.

7) Ob und an wen die Waare versendet wird, oder ob sie zur Verfügung des Empfängers liegen bleibt. Im erstern Falle wird angegeben, wie die Versendung Statt hat, ob durch Vermittelung eines Spediteurs, durch Fuhrmann, Schiff, Eisenbahn, Post, oder Boten, wie die Fracht bedungen, oder ob die Waare franco zu liefern ist; daß sie für Rechnung und Gefahr des Eigenthümers reist, was in der Regel der Fall ist; ferner in welcher Zeit die Waare an ihren Bestimmungsort zu liefern, wenn sich dies festsetzen läßt. Bleibt die Waare zur Verfügung des Käufers beim Verkäufer liegen, so ist dies ebenfalls anzugeben und dabei wird oft bemerkt, wie lange sie kostenfrei lagert oder welches die Bedingungen sind, wenn dies nicht der Fall ist.

In der eigentlichen Factur kommen noch vor:

8) Die verschiedenen Unkosten, welche mit dem Einkaufe, dem Empfangen und Versenden der Waare verknüpft sind, so wie die Provision des Commissionärs, wenn die Waare nicht etwa frei auf die Fuhre oder frei in's Schiff gelegt (frei an Bord, mis-à bord; *free on board*,) zu liefern ist. Besorgt, bei Verladungen zu Wasser, der Commissionär zugleich die

Assecuranz, so bringt er die bezahlte Prämie so wie die Assecuranzspesen als: Provision, Courtage, Kosten der Police ꝛc. in die Factur ein. [1])

In welcher Reihenfolge diese Punkte in einer Rechnung oder Factur anzuführen sind, ergiebt sich aus den Formularen Nr. I bis XXI.

§. 13.

Die **Verkaufsrechnung** kommt in der Form der Einkaufsrechnung ziemlich gleich und giebt an:

1) Den Ort und die Zeit der Ausstellung.

2) Den Namen des Eigners der Waaren (Committenten) und dessen Wohnorts, so wie den Namen des Commissionärs (in diesem Falle auch **Consignatair**, **Consignator** [consignataire; *consignee*] genannt).

3) Von wem und auf welchem Wege der Commissionär die Waare empfangen hat.

4) Daß der Verkauf in Auftrag und für Rechnung des Eigners (commissionsweise) geschehen ist.

5) Die Zahlungsbedingungen.

6) Die Benennung der Waare, die Zeichen und Nummern, so wie die Anzahl der Stücke, Brutto-Gewicht, Tara und Netto-Gewicht oder Maß.

7) Den Preis der Waare, den Ertrag (Brutto-Ertrag), und zwar unter Abzug des Disconts oder Rabatts, falls ein solcher gewährt wurde.

8) Die in Abzug zu bringenden Verläge (Auslagen) und Unkosten, als: Fracht, Assecuranzprämie, Zoll ꝛc. und etwaige Zinsen auf diese Auslagen, Spesen beim Empfangen der Waare und bei deren Abliefern an den Käufer, Lagermiethe ꝛc.; Maklerlohn, Delcredere, Verkaufscommission, Briefporto u. s. w.

Delcredere (ducroire, décroire; *guarantee*) ist die Vergütung, welche der Commissionär berechnet, wenn er seinem Committenten für den Eingang der Beträge der verkauften Waaren haftet (kaufmännisch: wenn er ihm Delcredere steht). Bürgt er nicht, so giebt er in der Regel in der Verkaufsrechnung Namen und Wohnort der Käufer an und überläßt dem Committenten die Einziehung der Beträge oder besorgt sie für dessen Rechnung. —

1) Häufig geschieht es, daß man am Ende einer Factur oder einer Verkaufsrechnung, überhaupt einer Rechnung, bevor Datum und Unterschrift darunter gesetzt werden, die Worte „**Irrthum vorbehalten**" oder die Buchstaben S. E. & O. (lat. salvo errore et omissione, oder ital. salvo errore e omissione, d. i. mit **Vorbehalt des Irrthums und der Auslassung**) hinzufügt, was man im Französischen ebenfalls mit S. E. & O., d. i. sauf erreur et omission, im Englischen mit E. E., d. i. errors excepted (**Irrthümer ausgenommen**) bezeichnet. Ein solcher Vorbehalt kann aber füglich wegbleiben, da man im Fall eines materiellen Fehlers auch ohne ihn auf die Rechnung zurückkommen kann.



Eine Erwähnung der Namen der Käufer findet auch meistens dann Statt, wenn der Commissionär an der Consignation Theil hat, obgleich er hierbei in der Regel Delcredere steht.

9) Den reinen Ertrag (das Nettoproduct, Netto-Provenü; net produit; *net proceeds*) und die Verfallzeit desselben. Ist die Waare in einzelnen Partieen auf verschiedene Zahlungstermine verkauft worden, so ermittelt man für sämmtliche Beträge eine gemeinschaftliche Verfallzeit und giebt sie bei dem Reinertrage an.

Auch in der Verkaufrechnung ist die Reihenfolge, in welcher diese Punkte aufgeführt werden, eine willkürliche, wie sich dies aus den Formularen Nr. XXVI bis XXXI ergiebt.

§. 14.

Sendet man Waaren für eigne Rechnung zum Verkauf an einen Andern (in Consignation), so ist es üblich, eine Factur darüber aufzustellen. Eine solche Factur ist, der Form nach, der gewöhnlichen Factur ganz ähnlich. (S. die Formulare Nr. XXII bis XXV.) In ihrem Inhalte unterscheidet sie sich von derselben zunächst insofern, als sie angiebt, daß die Versendung der Waare auf Gefahr des Absenders geschieht, daß die Waare dem Commissionär zum Verkaufe für Rechnung des Ausstellers zugesendet wird, woraus weiter folgt, daß der Consignatair nicht als Debitor für den Betrag der Waare erscheint, was er erst für den reinen Ertrag wird, wenn dieselbe verkauft ist, ꝛc. — Die in einer solchen Factur ausgeworfenen Preise sind entweder die für den Verkauf vorgeschriebenen, (limitirte Verkaufspreise,) oder es sind die Preise, zu welchen der Committent die Waare selbst eingekauft oder fabricirt hat, obschon sie in der Regel etwas höher angenommen werden. Der Commissionär hat alsdann zu ermitteln, wie hoch die Waare am Orte des Verkaufs mit allen Unkosten zu stehen kommt und danach die Verkaufspreise zu regeln.

§. 15.

Der Ein- und Verkaufsrechnung liegt nicht immer ein wirklich vollzogenes, sondern manchmal nur ein fingirtes Geschäft zum Grunde. Wenn z. B. ein Kaufmann gesonnen ist, an einem fremden Orte eine gewisse Waare einzukaufen oder zu verkaufen, vorher aber ungefähr zu wissen wünscht, wie hoch ihm die Waare bei dem Einkaufe zu stehen komme, oder was ihr ungefährer Ertrag bei einem Verkaufe sein möge, so läßt er sich von einem seiner Handelsfreunde eine Berechnung aufstellen, worin der Preis der Waare an Ort und Stelle, die Unkosten, die Ein- oder Verkaufsbedingungen u. s. w. ebenso angegeben und berechnet sind, als wenn es sich um einen wirklich erfolgten Ein- oder Verkauf handelt.

Außerdem werden oft noch andere für den Empfänger der Rechnung nützliche Bemerkungen beigefügt, wie z. B. Angaben von Maß- und Gewichtsverhältnissen, Wechselcursen, Frachtsätzen ꝛc. — Eine solche Rechnung kommt in ihrer Form der wirklichen Ein- oder Verkaufsrechnung gleich und heißt fingirte Rechnung (compte simulé; *Proforma Account, simulated Account*) auch Conto finto. (Vgl. die Formulare Nr. XXXII bis XXXV.) Commissionshäuser senden von Zeit zu Zeit dergleichen fingirte Rechnungen, die dann meistens gedruckt oder lithographirt sind, nach fremden Plätzen, um Aufträge zum Einkauf oder Consignationen zu erhalten, und in neuerer Zeit ist auch die Ertheilung fingirter Spesenrechnungen (vgl. Abschn. II., Formular Nr. VIII) üblich geworden. — In die Classe der fingirten Rechnungen gehören auch Berechnungen über das muthmaßliche Resultat projectirter industrieller Unternehmungen. (Vgl. Formular Nr. XXXVI.)

Formulare.

1. Einfache Note über verkaufte Colonial-Waaren.

Leipzig, den 6. April 1851.

Nota für Herrn ***Robert Gruner***, hier,
von ***Georg Lampe***,
über

10 ℔ gut ord. Domingo-Caffee	à 66 ₰	Thlr.	2.	6.	—
16 " 1 Brod f. Melis	" 55 "	"	2.	28.	—
3 " süße Mandeln	" 9 sgr.	"	—	27.	—
		Rthlr.	6.	1.	—

Hier ist vorausgesetzt, daß die Waaren an demselben Tage, an welchem die Note ausgestellt ist, an R. Gruner verkauft wurden. Hätte der Verkauf früher oder zu verschiedenen Zeiten Statt gehabt, so hätte man, wie in dem Schema Nr. V., die Zeit des Verkaufs, der Ordnung wegen, angeben müssen. — Die Ueberschrift der Rechnung hätte auch folgende Form haben können:

Nota von Georg Lampe
für Herrn Robert Gruner, hier.

II. Eine ähnliche Nota, in französischer Sprache, über Manufactur-Waaren.

Paris, le 5 Mars 1850.

Doit Monsieur *Chs. Flammant* à *Jules Renouard*

payable comptant

8	aunes	Drap d'été double chaine, vert russe . . .	à Fs.	8. 50.	Fs. 68. —
$6^1/_4$	„	Velours soie, noir bleuté	„	12. 50.	„ 78. 15.
3	„	Cravates, taffetas noir	„	5. 25.	„ 15. 75.
					Fs. 161. 90.

III. Eine ähnliche quittirte Nota, in englischer Sprache, über Contorbedürfnisse.

London, Aug. 15th 1851.

Mr. *John Wilson*,

Bought of ***Waterlow & Sons***,

Wholesale and Retail Stationers [1]), 68, London Wall.

		£	s.	d.
4 reams large blue Wove Letter Paper à 7/-	£	1.	8.	0.
2 „ foreign Post aper, best quality à 10/-	〃	1.	0.	0.
4 Patent Account Books, Medium, bound in Russia, 560 pp., à 2 £ 6/-	〃	9.	4.	0.
1 Patent Letter Copying Machine, Screw Press	〃	2.	10.	0.
	£	14.	2.	0.

Received Aug. 16th 1850.
Waterlow & Sons.

1) Händler mit Schreibmaterialien, en gros und en détail.

IV. Bill of Parcels[1]).

Edinburgh, May 3rd 1846.

Mr. ***James Hodgskin***

Bought of ***Henry Wheeler & Co.***

2 pieces Lawn, containing 40 yds. at 5/6	£ 11.	0.	0.
3 „ Muslin . . . . 72 „ „ 2/3	„ 8.	2.	0.
1 „ Velvet . . . . 12 „ „ 15/9	„ 9.	9.	0.
	£ 28.	11.	0.

1) Unter Bill of Parcels versteht der Engländer eine gewöhnliche Note über auf dem Platze selbst verkaufte Waaren, besonders aber diejenige Note, welche der Fabrikant über Waaren ausstellt, die er an den Commissionär des Bestellers geliefert hat. Der Commissionär stellt dann die einzelnen Bills of Parcels zusammen und fertigt daraus die Factur (Invoice) für seinen Committenten aus.

V. Quittirte Rechnung über Waaren, die zu verschiedenen Zeiten verkauft wurden.

Leipzig, d. 1. April 1851.

Rechnung für Herrn **Carl Gebhardt**, hier,

von **Philipp Lehrs.**

		Sie empfingen, zahlbar in Courant:				
Jan.	10.	$3^3/_4$ Ellen Buckskin . . . . à ₰ $1^1/_3$ . . ₰	5	—	—
	26.	$3^3/_4$ " ruff. grünes Tuch . . . . " 2 . . "	7	15	—
Febr.	9.	2 " carrirt. Zwirntuch . . . . " $1^1/_6$ . . "	2	10	—
März	18.	4 " f. schwarzes Tuch . . . . " $2^7/_8$ . . "	11	15	—
	19.	$3^3/_4$ " Sommer-Buckskin . . . . " $1^1/_6$ . . "	4	11	2
	"	$3^1/_2$ " Bronze $^3/_4$ Tuch . . . . " $1^7/_{12}$ . . "	5	16	3
		₰	36	7	5

d. 10. April dankend empfangen [1]).

Philipp Lehrs.

1) Statt dieser Formel in der Quittung hätte man auch schreiben können: „dankend erhalten"; „den Betrag erhalten" (empfangen); „den Empfang (die Zahlung) des Betrags bescheinigt"; im Französischen „pour acquit". Der Ausdruck „dankend" wird übrigens nur im Kleinhandel und von Handwerkern gegen Kunden gebraucht.

Das Lineament einer Rechnung zerfällt in stehendes, d. h. solches, welches in jeder Rechnung vorkommt, sofern sie nicht eine einfache Nota wie Nr. 1—3 ist, und zufälliges, d. i. dasjenige, welches die Beschaffenheit der betreffenden Rechnung mit sich bringt. Zu ersterem gehören die Linien, welche den Kopf, die Ueberschrift der Rechnung (rubrique, tête; *head*) vom Inhalte (contenu; *body, contents*) trennen, sowie die Linien, welche die Columnen für Monat und Tag, für die Beträge 2c. bilden; zu letzterem die Linien für Addition, Subtraction 2c. Für beide Arten bedient man sich der Tinte, aber nur für erstere ist rothe Tinte zulässig; für das zufällige Lineament ist stets schwarze Tinte anzuwenden.

VI. Rechnung (Factur) über einen Platzverkauf im Großen, der durch einen Makler geschlossen wurde.

Köln, d. 16. Nov. 1845.

Herr *Samuel Schindler*, *hier*
an *Gustav Johann Siber*.

Soll

G. J. S. *Nr.* 1/16.	Sie kauften durch Makler Ther, zahlbar pr. contant, und empfingen: 16 Fässer [1]) Leinöl [2]), d^to [3]) 7915 ℔ T^a [4]) 1269 ℔ netto [5]) 6646 ℔ . . . . . à 29 sgr pr. 260 ℔ . . Rt.	741	29	—

1) Tonneaux; *Casks.* 2) Huile de lin; *Linseed Oil.* 2) Brutto. Brut; *Gross.* 4) Tara. Tare; *Tare.* 5) Net; *Nett, net, neat.*

VII. Eine Hamburger Factur über einen gleichen Verkauf.

Hamburg, 12. Sept. 1851.

Herr *Otto Nägler*, *hier* . . . . Soll

Sie kauften durch Makler Schulz und empfingen:

△ *Nr.* 9 à 13. 5 Kisten[1]) Bengal-Indigo, gut mittel violet,[2])

B^{tto}. 2072 ℔	{ Ggw.[3]) 10 ℔ à $^1/_2$%			
÷ 472 „	{ T^a. 462 „			
Netto 1600 ℔	. . . .	à $4^3/_4$ ß	Bℳ 7600. —	
		Decort[4]) 1% . . .	„ 76. —	
			Bℳ 7524. —	

Hermann Wagner.

In Banco an *Heinrich Simon.*[5])

---

1) Caisses; *Chests.* 2) Indigo du Bengal, bon moyen violet; *Bengal Indigo, good middling violet.* 3) Gutgewicht. Don, bonpoids; *Draft.* 4) Escompte; *Discount.* 5) Waarenrechnungen im Grosso-Geschäft werden in Hamburg vermittelst der dortigen Giro-Bank so bezahlt, daß der Käufer den Betrag der Rechnung von seinem Conto bei der Bank abschreiben und dem Conto des Verkäufers zuschreiben läßt. — Hat der Eine oder der Andere kein Conto bei der Bank, so erfolgt die Ab- oder Zuschreibung durch Vermittelung eines Dritten. — In obigem Falle hat der Verkäufer (Wagner) kein Conto bei der Bank; die Zuschreibung des Betrags der Waare erfolgt daher für seine Rechnung auf dem Conto von Heinrich Simon. — Die Rechnung selbst wird nicht quittirt.

VIII. Aehnliche Factur in französischer Sprache, mit Quittung.

Paris, le 5 Mai 18 . .

Doit Monsieur *Jules Robert* de °/v à *Gustave Arlés*

vendu à lui payable au comptant, par entremise du courtier Rodé [1]):

16 Hectol. 25 L. *Esprit* 4/5 à 90 *Fs.*	. . .	*Fs.* 1462. 50.
Surforce 1° 2/3 à 4% = 6 2/3 % [2])	. . .	„ 97. 50.
		Fs. 1560. —.
Escompte 3 1/2 %	. . .	„ 54. 60.
		Fs. 1505. 40.

Pour acquit.

Gustave Arlés.

1) Oder bloß: par . . . . (Name des Mäklers). 2) Für das was der Esprit besser ist, als der Gehalt wofür sich der Preis versteht, hier 4/5, hat der Käufer eine Vergütung, surforce, zu gewähren, die mit einem gewissen Procentsatze (hier 4%) für jeden Grad höhern Gehalts berechnet wird. Vgl. hierüber Feller und Obermann kaufmännische Arithmetik, 3. Aufl. Leipzig, 1851. S. 401.

IX. Aehnliche Factur in englischer Sprache.

London, June 5th 1850.

Messrs *Berry & Co.*

Bought of *Fison & Son*,

F. & S. 2 Boxes *Pekoe* [1]), ex Hindostan [2]),

Nr. 439	Gross	0	2	17				
„ 440		0	2	16				
	Gross	1	1	5	Tare 26 ℔ at 13 ℔	each box		
	÷	0	1	0	Draft 2 „ „ 1 „			
	Net .	1	0	5	= 117 ℔ at 2/2		. . .	£ 12. 13. 6.

due [3]) Aug. 5th

1) 2 Kisten Pecco-Thee; 2 caisses Thé Pecko. 2) aus dem Schiffe Hindostan, auch die deutschen Kaufleute sagen häufig: ex . . . . (Name des Schiffes); provenant du navire Hindostan. 3) fällig; zahlbar den . . . ., Werth pr. . . . .; payable, échu le . . . . valeur au . . .

X. Factur über Waaren vom eigenen Lager, welche auf Bestellung nach einem andern Orte per Fuhrmann versendet wurden.

Augsburg, d. 16. März 1849.

		Soll	
	Herr *August Weiss* in *Stuttgart*		
	sandte Ihnen auf Ihr Verlangen, für Ihre Rechnung und Gefahr, durch Fuhrmann Schneider von dort, im Lohn à 1 ƒ 54 xr. pr. Ctr und 10 Lieferungstagen, Ziel 2 Mt.:		
A. W. *Nr.* 1/22	22 Ballen rohe Kalbfelle [1]), = 1086 Stück.		
	Btto 2944 ℔		
	÷ 10 „ für Stricke [2])		
	Netto 2934 ℔ . . . . à ƒ 78 . . . ƒ	1907	6
	für Stricke und Emballiren [3]) . . . . „	5	54
	ƒ	1913	—

Emil Wünning.

Im Französischen könnte der Text der Factur wie folgt lauten:

Monsieur . . . . Doit

à . . . .

à lui expédié par son ordre (oder: sur sa demande) et pour son compte, et à ses risques et périls, par voiturier N. de Stuttgart, au prix de (à raison de) 1 fl. 54 kr. par quintal, livrables (pour être livrées) en 10 jours (oder: en 10 jours de livraison), à 2 mois de terme (payable dans 2 mois).

In englischer Sprache:

Mr . . . . Dr. (d. i. Debtor)

to . . . .

for 22 bales raw Calf Skins (wären es verschiedene Waaren: for sundry Goods) forwarded to him by his order and for his account and risk, by the carrier N. of St., at the rate of 1 fl. 54 xr. pr. Hundredweight, to be delivered in 10 days, at 2 months (abbr. mos.).

In den nachfolgenden Facturen geben wir nur die Uebersetzung der Waarenbenennungen und der technischen Ausdrücke, so weit, was letztere betrifft eine solche möglich ist; da sich der eigentliche Text mit Hülfe der in französischer und englischer Sprache gegebenen Formulare leicht herstellen läßt, von einer wörtlichen Uebersetzung aber auch nicht wohl die Rede sein kann.

1) Peaux de veau brutes; *raw Calf Skins.* 2) pour cordes; *for ropes.* 3) Cordes et emballage; *Ropes and Packing.*

XI. Aehnliche Factur über Waaren, die von einem auswärtigen Lager zu Wasser versendet wurden.

Magdeburg, d. 15. Mai 1851.

Factura für Herrn ***F. F. Siegmund*** in ***Potsdam***

von ***Gregor Reuter.***

	Sandte Ihnen auf Verlangen, für Ihre Rechnung und Gefahr, von meinem Stettiner Lager [1]), durch Vermittelung des Herrn *H. Hilbert* daselbst[2]), mit Schiffer *Jahncke*, in Fracht zu 5 *sgr.* pr. *Ctr*, Ziel 2 Mt.:			
D. I. *Nr.* 1/20.	20 Tonnen Carolina-Reis[4]), lt. Gewichtsnota[5]), b[tto] 129 *Ctr* 36 *℔* T[a] 16 *Ctr* 41 *℔*.			
	netto 112 *Ctr* 105 *℔* à *rf* 10½ . Pr. Ct. *Rℓ*	1186	1	—

1) Von — — Lager, de mon dépôt à Stettin; *from my stock in Stettin.* 2) durch — — — — — daselbst, (par) entremise de Mr . . . . de ladite place; *by the medium of Mr . . . . of the said town.* 3) batelier; *shipper.* 4) tonneaux Riz de Caroline; *casks Carolina Rice.* 5) suivant note de poids; *as per specification of weights.* — Um die Uebersicht in einer Factur nicht zu stören, specificirt man das Gewicht der einzelnen Ballen, Fässer ꝛc., aus denen eine größere Waarenpartie besteht, am Ende der Factur oder auf der Rückseite derselben und bezieht sich in der Factur selbst auf diese Gewichtsnota. Vgl. §. 19.

XII. Aehnliche Factur, über Waaren, welche durch Vermittelung von Zwischen-spediteuren, und unter Nachnahme von Kosten versendet wurden.

Epernay, le 16 Octobre 1851.

Doivent Messieurs ***Leuner & Comp.*** à ***Leipzig***

à ***Daumer & C[ie]***

pour notre envoi de ce jour à leurs risques et périls par l'entremise de MM. *Louis Soehnée* à *Metz* et *Frères Berck* à *Francfort s/M.*, à raison de 17 *Fs.* par 100 b[lles] pour port (oder: voiture) jusqu'à Metz et 132 *Fs.* pour le remboursement de l'emballage[1]).

savoir:

L. & C.	Dix caisses cont. chacune 50 bouteilles[2]) et une caisse de 50/2 bouteilles		
Nr. 20 à 29.	500 bout. *Sillery mousseux* sup[r] *Fs.* 3. 50 . *Fs.*	1750	—
〃 30.	50/2 〃 d[o] d[o] 〃 〃 2. 25 . 〃	112	50
	Paiement à 6 mois . . *Fs.*	1862	50

1) Nachnahme für Emballage; *Reimbursement for packing charges.* 2) *Ten boxes, at 50 bottles each.*

XIII. Factur eines Fabrikanten, über Waaren, die derselbe zufolge erhaltenen Auftrags angefertigt und versendet hat.

Zittau, d. 6. April 1841.

Factur für Herrn *Eduard Schemmann* in *Hamburg*,

über 3 Kisten Leinen, die ich zufolge dessen Ordre, für dessen Rechnung und Gefahr und zu seiner Verfügung an Herrn *Wilhelm Stahl* in *Leipzig* verladen habe.

		Thlr	Sgr	Pf
E. S. *Nr.* $^1/_3$.	Nr. 1. 1 Kiste, b° $5^4/_8$ Ctr, enth.:			
	19 St. 104 E. $5^{1/2}/_4$ br. Creas . . . . . à $15^3/_4$ Thlr . Thlr	299	7	5
	6 Weben $^8/_4$ " gebl. weißgarn. L. " 18 " . "	108	—	—
	Nr. 2. 1 Kiste, b° 4 Ctr 97 ℔, enth.:			
	8 Schock f. geklärt Creas 75er . . . . . " $24^1/_8$ " . "	193	18	—
	8 " " " d° 80er . . . . . " $26^1/_4$ " . "	210	—	—
	4 " " " d° 85er . . . . . " 30 " . "	120	—	—
	Nr. 3. 1 Kiste, b° 6 Ctr 23 ℔, enth.:			
	18 Damast-Garnituren $^4/_6$ à 12 Serv.			
	Nr. 477. 161. 195. 103. 1918. 847. 431. 616.			
	3 3 2 2 2 2 2 2			
	à 14 Thlr 16 Thlr 18 Thlr 20 Thlr 24 Thlr 26 Thlr 30 Thlr 32 Thlr "	390	—	—
	16 d° $^5/_6$ à 12 Serv. v. Nr. 108 bis mit 123 à 12 Thlr "	192	—	—
	10 d° $^4/_9$ " 18 d°			
	Nr. 112. 117. 123. 134. 161. 13. 25. 68. 92. 97.			
	à 19 Thlr 23 Thlr 28 Thlr 29 Thlr 30 Thlr 32 Thlr 34 Thlr 36 Thlr 42 Thlr 45 Thlr "	318	—	—
	6 d° $^4/_{12}$ à 24 Servietten			
	Nr. 7. 9. 19. 35. 68. 61.			
	28 Thlr 35 Thlr 42 Thlr 50 Thlr 54 Thlr 60 Thlr . . . . "	269	—	—
	1 d° $^4/_{24}$ à 48 Serv. mit eingewebten Wappen und Namen nach eingesandter Zeichnung, incl. Vorrichtung . . . . "	197	15	—
	Cour. Rthlr	2297	10	5

Armand Weiner.

XIV. Factur (im eigentlichen Sinne des Wortes) über Waaren, welche commissionsweise eingekauft und auf verschiedenen Wegen versendet wurden.

Hamburg, d. 12. Febr. 1851.

		Soll	
	Herr ***Rudolph Hantzsch*** in ***Dresden***		
	kaufte in Folge Ihrer Ordre und sandte Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr, wie folgt:		
	1) pr. Eisenbahn.[1])		
C. D. *Nr.* 10/11.	2 Tonnen neuen Carolina-Reis,		
	Nr. 10. b.tto 706 ℔ T.a 71 ℔		
	" 11. " 703 " " 74 "		
	b.tto 1409 ℔ { T.a 145 ℔		
	Sopt.a [2])8 " à 4 ℔ pr. T.a		
	÷ 167 " { Ggw. 14 " " 1 %		
	netto 1242 ℔ . . à 13 ß 12 β . . . Rthlr.	170	12
	2) pr. S.r J. B. Weber, Kahn Nr. 4, in 10 *sgr.* pr. Ctr. Fracht unter sächs. Assecuranz:		
R. S. *Nr.* 19/28.	10 Säcke f. ord. Rio-Caffee,		
	b.tto 1748 ℔ { T.a 30 ℔ à 3 ℔ pr. Sack		
	÷ 38 1/2 " { Ggw. 8 1/2 " " 1/2 %		
	netto 1709 1/2 ℔ . . . . à 3 1/4 β . . "	347	4
	Rthlr.	518	—
	Empfangs- und Verladungskosten[3]):		
	für 2 Tonnen . . . . . Rthlr. 1. 8.		
	" 10 Säcke . . . . . . " 1. 14.		
	Zoll[4]) . . . . " 1. 1.		
	"	4	7
	Rthlr.	522	7
	Provision[5]) 1 1/2 % . . . "	7	13
	Ziel 2 Mt.[6]) Rthlr.	530	4

Heinrich Simon.

1) Par (voie de) chemin de fer; *by railroad* oder *railway*. — Per Eisenbahn, Güterzug, par chemin de fer, petite vitesse; *by railroad, goods train;* per — Eilzug, par — fer, grande vitesse; *by —, fast train*. 2) Sopratara. Surtare; *Supertare*. 3) Frais de réception et d'expédition; *Receiving and Shipping*. 4) Zoll im Allgemeinen Droits de douane, hier: droits d'exportation; *Duty —*, hier: *Export Duty*. 5) Commission; *Commission*. 6) Terme 2 mois; *at 2 months*.

XV. Aehnliche Factur über zur See versandte Waaren, welche zugleich die Art des Rembourses angiebt.

Factura über $^4/_2$ und $^2/_1$ Pipen Speiseöl[1]), die wir in Folge Auftrags des Herrn *C. L. Ahlemann* in *Hamburg* eingekauft und für dessen Rechnung und Gefahr mit dem holländischen Schiffe *Amalie*, Capt. *Bruhm*, in Ct. 64. —. ganzer Fracht, 5% ord. Havarie und 1 β pr. Mark Kaplaken[2]) an ihn verladen haben.

0. L. A. *Nr.* 1/6.	$^4/_2$ und $^2/_1$ Pipen Speiseöl,		
	Nr. 1. btto[5]) 795 ℔ Tª 133 ℔		
	„ 2. „ 787 „ „ 130 „		
	„ 3. „ 807 „ „ 130 „		
	„ 4. „ 805 „ „ 130 „		
	„ 5. „ 1323 „ „ 208 „		
	„ 6. „ 1321 „ „ 212 „		
	btto 5838 ℔ Tª 943 ℔, für Seile 12 ℔		
	netto 4883 ℔ . . à £36. — pr. 88 ℔ . . . . £	1997	59
	Unkosten.[3])		
	$^4/_2$ Pipen m. 6 eisern. Reifen[4]) à £ 18. — £72. 00		
	$^2/_1$ dº „ 8 „ „ „ „ 28. — „ 56. 00		
	Tariren, Füllen, Wiegen, Einschiffen[5]) . . . „ 31. 50		
	Courtage ½ %[6]) . . . . „ 9. 98		
	„	169	48
	£	2167	07
	Provision 2% . . . . „	43	34
	Porto und Wechselcourtage[7]) . . . . „	5	59
	£	2216	00
	trassirt 3 Mt. dato à 228[8]) . . . Rthl.	971	15
	Livorno[9]), Mai 18. 1850.		
	A. Mainoni & Cie		

1) Pipes Huile d'Olive; *pipes Olive Oil.* 2) in — — — — — Kaplaken, au fret de 64 Marcs courants pour toute chose, plus 5% d'avarie ordinaire et 1 β par Marc de chapeau; *at the freight of 64 Current Marcs in full*, 5 pr. *Cent petty Average and 1 β Primage per Marc.* 3) Frais; *Charges.* 4) mit — Reifen, à 6 cercles en fer; *with 6 iron hoops.* 5) Tariren — Einschiffen, Tarer, remplir, peser, embarquer; *Taring, Filling, Weighing, Shipping.* 6) Courtage; *Brokerage.* 7) Ports de lettres et courtage de change; *Postage & Bill Brokerage.* 8) Tirées à 3 mois de date à . . . oder au change de . . .; *Drawn at 3 months' date at* . . oder *at the exchange of* . . . 9) Livourne; *Leghorn.*

XVI. Aehnliche Factur in französischer Sprache, mit Rembours auf den Spediteur.

Facture **aux marchandises ci-après, achetées par ordre de Monsieur *Emile Seele* à *Leipzig*, et expédiées à ses risques et périls à l'adresse de Monsieur *Guillaume Stahl* à *Hambourg*, par le navire danois *Dania*, capitaine *Brandt*.**

△ Nr. 1 à 10.	**10 balles *Amandes* douces cassées de *Pouille*[1]).**				
	Nr. 1. K° 137,0 Nr. 6. K° 127,5				
	" 2. " 131,5 " 7. " 131,0				
	" 3. " 121,0 " 8. " 138,0				
	" 4. " 130,5 " 9. " 130,0				
	" 5. " 131,5 " 10. " 134,5				
	sans cordes K° 1312,5 . à *Fs.* 62 les 50 K°		*Fs.*	**1627**	**50**
	Frais.				
	Courtage $^1/_8$ % . . . . *Fs.*	5	40		
	Pesage public[2]) . . . . "	2	65		
	Portefaix pour peser et porter sur quai[3]) à 80 c. "	8	00		
	Port à bord[4]), à 30 c. . . . . "	3	00		
	Emballage et cordes, à 2 *Fs.* 75 c.. . . . "	27	50		
	Droit de balance et menus frais de douane[5]) "	4	00		
	Permis d'embarquer, connaissement et timbre[6]) "	1	20		
	10 plombs[7]), à 25 c. . . . . "	2	50	**54**	**25**
			Fs.	**1681**	**75**
	Commission 2 %		"	**33**	**65**
			Fs.	**1715**	**40**
	Courtage de change 1 ‰ . .		"	**1**	**70**
			Fs.	**1717**	**10**
	Tirés s/*Hambourg*, à 3 mois de date, à 185 .		*Bc°*	**928**	**3**
	***Marseille*, le 27 Juin 1849.**				
	Henri Kloger.				

1) Süße Puglieser Mandeln (ohne Schaalen); *sweet Apulia Almonds (out of shell)*. 2) Oeffentl. Wagegeld; *(to the) public Weighers*. 3) Lastträger zum Wiegen und nach dem Ufer bringen; *Porters for weighing and carrying to the quay*. 4) Transport an Bord; *Shipping*. 5) Wagegeld und kleine Unkosten beim Zoll; *Weighing & petty Charges at the Customhouse*. 6) Erlaubnißschein zum Einschiffen, Connossament (Ladungsschein) und Stempel; *Permit*, *Bill of Lading* (abbr. *B/L*) & *Stamp*. 7) Bleie (zum Zollverschluß der Ballen); *Lead-stamps*.

XVII. Eine französische Factur über commissionsweise eingekaufte Manufactur-Waaren.

Paris, le 10 Décembre 1845.

Monsieur ***Léopold Lehrs*** à ***Leipzig*** Doit

à ***Arthur Broelemann***, *rue de Bondy*, *Nr.* 24,

pour les marchandises suivantes, achetées par son ordre et pour son compte et expédiées par diligence en deux caisses, *A. K.* Nr. 104 & 105, payables comptant sans escompte.

Nr. 104.								
8409	24	rose	48 m. *Barège* $^5/_8$ blanc . à	*Fs.*	2	—	*Fs.* 96	—
10	24	bleu						
11	24	or	d° d°	"	2	25	54	—
12	23	cerise	46 ^{6}/m. d° d°	"	2	50	116	50
13	23	^{6}/bleu						
14	24	blanc	84 ^{6}/m. d° d°	"	2	75	232	65
15	24	bleu						
16	11	^{6}/cerise						
17	25	bleu						
18	1	noir	2 *Châles Indoux* $^6/_4$	"	44	—	88	—
19	1	"						
Nr. 105.								
8420	1	noir	3 d° d°	"	55	—	165	—
21	1	"						
22	1	"						
23	1	blanc	2 d° d°	"	58	—	116	—
24	1	noir						
25	1	rayé	2 d° d°	"	40	—	80	—
26	1	"						
27	1	long	2 d° d°	"	100	—	200	—
28	1	"						
29	1	long	d° d°	"			160	—
							Fs. 1308	15
			Com.on 2%	*Fs.*	26	15		
			Lettres	"	1	70		
			2 Caisses et emballage. .	"	5	90	" 33	75
						Fs.	1351	90

XVIII. Factur über in einer Auction commissionsweise eingekaufte Waaren, die zur See versendet wurden, und worauf der Commissionär die Assecuranz besorgte.

INVOICE of 740 bags *Ceylon Coffee*, bought by order and for acc.t of Mess.rs *Schmidt Brothers*, *Berlin*, and shipped on their risks, by the Steamer *Caledonia*, *Gibbs*, Master, to Mr. *Ernest Hostmann*, *Hamburgh*.

	£	s.	d.
740 bags *Ceylon Coffee*, sundry marks and numbers, weighing, as per specification of weights [1]), Gross 913. 2. 3. / ÷ 39. 0. 14. (Tare 2967 ℔, Draft 1415 „) Net 874. 1. 17. . . . . à 39/6 . . £	1726	18	11
Discount 1 pr. Ct. . . „	17	5	5
£	1709	13	6
Charges.			
Brokerage ½ pr. Ct. . . . . £ 8. 12. 9.			
Customhouse Entry [2]) . . . . „ —. 10. —.			
Lotmoney 19/- [3]), Shipping Charges 246/8 „ 13. 5. 8.			
Bill Brokerage & Stamp . . . . . „ 2. 13. 5.			
Postage . . . . „ —. 5. —.			
Bill of Lading, Stamp and petty Charges [5]) „ —. 15. 6.			
Insurance on [6]) £ 1955. à 5/3 pr.Ct. £ 5.2.8. Policy [7]) . . . . „ -. 5. -. „ 5. 7. 8.	„ 31	10	—
£	1741	3	6
Commission 2 pr. Ct. . . . „	34	16	6
£	1776	—	—

E. E.
London, October 30th 1849.
John Halle.

---

1) *Sundry --- weights*, mit verschiedenen Marken (Zeichen) und Nummern, wiegend lt. Gewichts-Nota; marques et numéros divers, suivant note de poids. — Die Gewichtsnota wird besonders beigegeben, um die Uebersicht in der Factur nicht zu stören, und enthält die Angaben über Zeichen und Nummern der Säcke, so wie über die Sätze für Tara und Gutgewicht. — 2) Zolldeclaration; Déclaration à la douane. 3) Loosgeld, frais de lotissement — wird in Anrechnung gebracht bei Waaren, welche in öffentlicher Auction gekauft sind; es ist die Gebühr für Eintheilung einer größern Partie Waaren in einzelne Theile, Loose oder Cavelinge *(lots)* (daher auch Cavelings-Geld genannt). 4) Verschiffungskosten; frais d'embarquement. 5) *Petty Charges*, kleine Kosten; menus frais. 6) Assecuranz auf . . . .; Assurance sur . . . . 7) Police; police.

XIX. Factur über commissionsweise, aber frei am Bord, eingekaufte Waaren, deren Verladung nicht vom Wohnorte des Commissionärs aus erfolgt, und deren Preise zum Theil in fremder Valuta notirt sind.

Triest, d. 29. März 1849.

Herr *Curt Oehme* in *Leipzig* *Soll*

an *C. von Thomann*,

für auf Ihre Ordre erkaufte und für Ihre Rechnung und Gefahr verladene Waaren, wie folgt[1]):

	ab Cismé[2]) pr. holländisches Schiff Admiral de Winter, Capt. Vesser, an Herrn Rudolph Zinkl in Hamburg:		
C. O. / C. T.	Nr. 1/50. 50 Fässer Alazata-Rosinen[3]), wiegen Okka 7412		
	à 44[4]) Sporco 16845 ℔ T: 1684 ℔ à 10 %		
	Netto 15161 ℔ . . . . à 10 fl. . . fl.	1516	6
	à 48¼[5]) . . B.Mk.	1885	5
	ab Patras, pr. norwegisches Schiff Jernburden, Cap. Erichsen, an Herrn Louis Fritsch in Stettin:		
R. S.	Nr. 100/139. 40 Fässer Morea-Corinthen[6]), Sporco 31150 ℔ T: 2244 ℔		
	Netto 28906 ℔		
	à 85⅛[7]) Netto 24628 ℔ . . à 11¼ ß . . . . . „	2770	10
	B.Mk.	4655	15

---

1) Comme suit; *as follows*. 2) chargé à . . ., expédié de . . .; *shipped in* . . . 3) Raisins secs d'Alazata; *Alazata-Raisins*. 4) 44 Okka = 100 ℔ in Triest. 5) 48¼ xr. = 1 B.Mk. 6) Raisins de Corinthe Ste.-Maure; *Morea Currants*. 7) 100 ℔ (alt. venet. Schwergewicht) = 85⅛ ℔ in Triest.

XX. Factur über in Folge der Ordre eines Agenten commissionsweise eingekaufte Waaren, in welcher der Commissionär nur Einkaufsprovision, verlegte Wechsel-Courtage und Briefporto berechnet, und zugleich die Art des Rembourses angiebt.

Messina, d. 26. Febr. 18..

Herrn ***Carl Gustav Schmidt*** in ***Leipzig.***

Factura über nachverzeichnete Mandeln, durch Herrn G. Knechtel in Magdeburg bestellt, und für Ihre Rechnung und Gefahr im dänischen Schooner Eclipse, Cap. A. P. Andersen, in Fracht zu 65 *Ct.* pr. Last von 25 Cantari b^tto nebst 15% Kaplaken an Herrn Carl Klein in Hamburg verladen.

△	Nr. 1 à 30. 30 Ballen süße Palma- und Girgenti-Mandeln, wiegen lt. Gew. Nota [1]) *Cant.* 38,69 [2]) . . à *Oz* [3]) $7^1/_2$ am Bord *Oz.*	290	5	5
	„ 31 à 52. 22 Ballen süße Avola-Mandeln, wiegen lt. Nota *Cant.* 22,74 . . . à *Oz.* $8^1/_6$ am Bord . . „	185	21	6
	Oz.	475	26	11
	Commission 2 % . . . . „	9	15	11
	Wechsel-Courtage $^1/_8$ % und Porto „	1	17	18
	Oz.	487	—	—
	M/Tratte auf Herrn Carl Klein, Hamburg: *Mk.* 3387. 13. 3 Mt. dato, à $86^1/_4$ [4]) *Oz.*	487	—	—
	Joseph Preindlsberger.			

---

1) Diese Gewichts-Nota findet sich in §. 19. — 2) *Cantari* (d. i. Centner) à 100 *Rottoli.* 3) *Oncie.* — 1 *Oz.* = 30 *Tari* à 20 *Grani.* 4) $86^1/_4$ *Grani* = 1 Mark Banco.

XXI. Faktur eines Commissionärs über Manufacturwaaren, zu deren Einkauf ihm die Ordre nicht durch den Committenten selbst, sondern durch dessen Agenten ertheilt worden ist.

Purchased and forwarded[1]) for account and risk of Mr. ***Alexander Hermann, Leipsic,*** through Mess.rs Halle Brothers, Hull, subject to the Order[2]) of Mr. Albert Deliagre, Manchester, by **Henry Barker, Huddersfield,** 16th Nov. 1850.

Payable in Bills on London at 3 Months from the above date, and Interest to be charged at the rate of 5 pr. Ct. pr. annum, if they fall due later.[3])

A. H.		1 Bale containing							
Nr.	3	Pces 6/4 Orleans 816 C 1.[4]) Jet Black[5]) Gray[6])	14/9	£2	4	3			
10.	5	" " d° 788 G . . . . . "	15/6	" 3	17	6			
	5	" " d° 914 N 4 . . . . . "	18/3	" 4	11	3			
	5	" " d° 908 L 1 . . . . . "	20/6	" 5	2	6			
	5	" " d° 904 N 2 . . . . . "	21/6	" 5	7	6			
	5	" " d° 909 M 2 . . . . . "	22/6	" 5	12	6			
	5	" " d° 905 Q 3 . . . . . "	24/-	" 6	—	—			
	5	" " d° 910 O . . . . . "	24/-	" 6	—	—			
	5	" " d° 911 P . . . . . "	26/-	" 6	10	—			
	5	" " d° 906 S . . . . . "	26/6	" 6	12	6			
	1	" 8/4 Silk Warp[7]) Ryssel[8]) 910½ "	72/-	" 3	12	—			
	2	" " d° . . . . . . 898 . "	77/-	" 7	14	—			
							£63	4	—
		1 Pce Orleans P damaged[9]) . .					" —	1	6
							£63	2	6
		Dyeing[10]) 48 Pces at 1/3 . .		£3	—	—			
		Discount 12½ % . . .		" —	7	6			
				£2	12	6			
		Making up[11]) 8 d		" 1	14	—			
		Packing, Canvass, Hoops[12]) &c. .		" —	8	10			
		Carriage[13])		" —	3	9			
							" 4	19	1
							£68	1	7
		Commission 2%					" 1	7	3
							£69	8	10

1) Gekauft und versendet; acheté et expédié. 2) In Folge Order; en conséquence de l'ordre. 3) Payable — — — — — later. Zahlbar in Wechseln auf London, 3 Mt. vom Tage der Factur, mit 5% Zinsen, wenn die Rimessen später fällig sind; payable en remises sur Londres à 3 mois de la date de la facture, intérêts à 5%, en cas qu'elles échoient plus tard. 4) Diese Nummern und Buchstaben bezeichnen die Muster des Stoffs. 5) Kohlschwarz; noir noir (nnoir). 6) Grau; gris, — d. i. ungefärbt. 7) Seidene Kette; chaîne soie. 8) Name des Stoffes. 9) Beschädigt; endommagée. 10) Färbelohn; teinture. 11) Fertig machen; conditionner. 12) Verpacken, Leinwand (Segeltuch), Reifen; Emballage, toile, cercles. 13) Fracht (nach Hull); Voiture.

Alles, was in dem Kopfe dieser Factur mit stehender Schrift erscheint, ist in dem Originale gedruckt; das Uebrige wird den Umständen nach ausgefüllt.

XXII. Factur über Waaren, welche einem Commissionär zum Verkaufe gesendet (consignirt) werden, unter Angabe des Kostenpreises und der mit dem Einkaufe verbundenen Spesen.*)

Factura über 22 Kisten Florida-Tabak, welche ich an Herrn *August Weiss* in *Bremen* pr. Brig Charlotte, Cap. Zenker, zum Verkauf für meine Rechnung gesendet habe.

W. *Nr.*			
1 à 22.	22 Kisten Florida-Tabak, wiegen lt. Gew. Nota: bᵗᵗᵒ 9103 ℔ Tᵃ 2481 ℔		
	netto 6622 ℔ . . . . à 19½ c . . . $	1291	29
	ab für baare Zahlung 2½% [1] . „	32	29
	$	1259	—
	Ausclariren 21 c.[2]), kleine Unkosten 29 c. . $—. 50.		
	Fuhrlohn, Auf- und Abladen [3]) . . . . . „ 3. —.		
	Commission 2½% . . . . „ 31. 48. „	34	98
	$	1293	98
	New-York, Mai 16. 1851. *Philipp Kretschmann.*		

*) Formular Nr. XXIX ist die Verkaufrechnung über diese Sendung.
1) A déduire pour paiement au comptant; *less (off) for prompt payment.* 2) Déclaration à la douane; *(Customhouse) Entry.* 3) Charroi, charger et décharger; *Cartage, Loading & Unloading.*

XXIII. Aehnliche Factur mit limitirten Verkaufspreisen.

Factura über nachstehend verzeichnete Leinen, die ich vermittelst des Herrn G. R. Hantzsch in Dresden an Herrn *C. A. Worms* in *Hamburg* für meine Rechnung consignirte:

S.	100 Stück rohe Packleinen Nr. 1 . . . . à 4¾ ₰ . ℛ︦	475	—
	210 „ „ dᵒ „ 2 . . . . „ 5¼ „ . „	1102	8
	500 „ „ Sackleinen „ 6 . . . . „ 7½ „ . „	3750	—
	100 „ „ dᵒ „ 8 . . . . „ 8¾ „ . „	875	—
	910 Stück. ℛ︦	6202	8
	Bautzen, d. 1. Mai 1849. *Carl Häbler.*		

XXIV. Factur wie Nr. 22 in französischer Sprache *).

Facture à 4 balles *Soie de Perse*[1]) chargées pour mon compte à bord du navire *Triton*, cap. *Delaval*, à la consignation de Monsieur *Auguste Leroy* à *Marseille.*

A L. *Nr.* $^1/_4$	4 balles *Soie* pesant brut		
	R° 554 soit 249,30 *Ocques* [2])		
	Tare des chemises et cordes [3]) 5,50 „		
	net 243,80 *Ocques.*		
	soit 159,87 *Teffés* à 250 P. P:	39967	50
	Escompte $2^1/_2$% „	199	84
	P:	39767	66
	Frais.		
	Droits de douane à 6 P. l'Ocque et 5% . . . P: 1512. 00.		
	Emballage et visite [4]) à 20 P. la balle . . . „ 50. 00.		
	Toile et cordes à 25 P. la balle . . . . . „ 100. 00.		
	Courtage $^1/_2$% . . . . „ 199. 84.		
	Portefaix, peseur public à 20 P. la balle . „ 80. 00.	„1971	84
	P:	41739	50
	Commission 2% . . . „	834	80
	P:	42574	30

Constantinople, le 1er Janvier 18..
Angelos Solacoglu.

*) Formular Nr. XXX ist die Verkaufrechnung hierzu.

1) Persische Seide; *Persian Silk.* 2) R° = Rottoli; 100 R° = 45 Okka (bei Seide und Baumwollengarn; sonst = 44 Okka). 1 Okka = 400 Drachmen; 610 Dr. = 1 Teffé. — *Soit* bedeutet: das ist oder =; im Engl. *say* oder *is* oder =. 3) Gewicht der Leinwand-Emballage und Seile; *Tillot & Ropes.* 4) Verpackung und Besichtigung; *Packing & Survey.*

XXV. Factur, wie Nr. XXII, in englischer Sprache.*)

INVOICE of *Bullion* and *Specie* [1]) shipped on my account on board H. M. Ship [2]) *Hercules, M. Hughes,* Esq. Commander, to the consignment of Mess.rs *Morisson & C.o, London.*

Marks											$	
M. & C.o Nr. $^{1}/_{3}$.	1 Box, Nr. 1, containing 2 Bars [3]) *Assayed Silver* [4]),											
		M	oz	oit [5])	D	g [6])	Grs. fine Silver					
	Nr. 1.	138	6	0	11	19	39266					
	„ 2.	120	4	0	11	12	33258					
	= 72524 Grs. *Silver* à $8^{1}/_{4}$ $ pr. 264 grs [7]) . . .										$ 2266	3
	1 Box, Nr. 2, containing 3 Bars *Silver* with alloy of Gold [8]),											
		M	oz	oit	D	g	Gr.	Fine Silver	Fine Gold			
	Nr. 3.	142	3	2	11	$11^{1}/_{2}$	109 [9])	39233	15522			
	„ 4.	120	4	0	11	12	116	33258	13978			
	„ 5.	90	0	0	11	17	41	25290	3690			
	= 97781 Grs. *Silver* à $8^{1}/_{4}$ $ pr. 264 grs . .									$ 3055. 5		
	33190 Grs. *Gold* à $135^{3}/_{4}$ $ pr. 4400 grs [10])									„ 1024. 0	„ 4079	5
	1 Box, Nr. 3, containing 1200 *Eagle Dollars* [11])										„ 1200	0
											$ 7546	0
	Charges.											
	Export Duty [12]) on $ 6346. — at 7 pr. Ct. . .									$ 444. 2		
	D.o on $ 1200 à $3^{1}/_{2}$ pr. Ct.									„ 42. 0		
	Boxes, Shipping &c.									„ 20. 4		
	Commission 1 pr. Ct.									„ 75 4	„ 582	2
											$ 8128	2

E. E.
Valparaiso, the 24.th Jan.y 18 . .
A. Boscowitz.

---

*) Die Verkaufrechnung hierzu findet sich unter Nr. XXXI.

1) Factur über ungemünztes Metall und baares Geld (Contanten); Facture à 5 lingots d'Argent et 1200 Piastres.' 2) *Her Majesty's Ship*, d. i. königliches, also Kriegsschiff; vaisseau. 3) Barren; lingots. 4) Probirtes Silber; argent essayé. 5) 1 Marco = 8 Onzas à 8 Oitavos oder = 4608 Granos. 6) 11 Dineros 19 Granos fein. 7) Feines Silber ist = 288 Granos; dieser Preis versteht sich für Silber von 264 Granos ($^{11}/_{12}$) Feinheit. 8) Goldhaltige Silberbarren; lingots d'argent tenant or. 9) Jeder Marco enthält die angegebene Anzahl Granos (109 u. s. w.) an feinem Gold. 10) Der Preis versteht sich für 4400 Granos f. Gold. 11) Mexikanische Piaster; Piastres mexicaines. 12) Ausfuhrzoll; droits d'exportation.

XXVI. Hamburger Verkaufrechnung über Caffee.

Verkaufrechnung über 280 Säcke Caffee, die wir von Sendung des Herrn Henry Samson in London, pr. Dampfschiff Countess of Lonsdale, Cap. Gibbs, empfingen und hier für Rechnung des Herrn *Alwin Just* in *Magdeburg* verkauft haben.

		Bℳ	ß
C. L. & C°	280 Säcke Ceylon-Caffee,		
Nr. 1	brutto 42084 ℔ { Ggw. 210½ ℔ à ½ %		
à 280.	÷ 1186½ ″ { T: 976 ″		
	netto 40897½ ℔ . . . . . à 6/ . . . . . . Bℳ	15336	9
	Decort 1% . . . . . . ″	153	6
	Bℳ	15183	3
	Unkosten.		
	Fracht von London [1]) auf 400 Cwt. 20 ℔		
	à 20/- pr. Ton. . . £ 20. 0. 2.		
	Primage [2]) 15% . . . ″ 3. 0. 0.		
	£ 23. 0. 2.		
	à 13 ß 10¾ / . Bℳ 314. 9.		
	Stader Zoll [3]) . . . . ″ 38. 4.		
	Everführer, Aufbringen, Einwiegen,		
	Lagern und Abliefern [4]) . . . . . ″ 65. 12.		
	Lagermiethe, 1 Mt. [5]) . . . . ″ 18. 7.		
	Eingangs-Zoll ½ % von ß 15336. 9. ″ 76. 11.		
	10 % Zulage und Zollschein [6]) . . . . ″ 7. 13.		
	Courtage ⅚ % von ß 15336. 9 . . ″ 127. 13.		
	Provision 1½ % ″ ″ 15183. 3 . . ″ 227. 12. ″	877	1
	pr. dato. [7]) Reinertrag . Bℳ	14306	2
	Hamburg, d. 29. Jan. 1849.		
	Ferdinand Klein.		

1) Fret de Londres sur....; *Freight from London on....* 2) Prime, chapeau (du capitaine); *Primage.* 3) Droits de Stade; *Stade Dues.* 4) Droits de gabare, mise à terre, peser, emmagasiner, livrer, peser à la livraison; *Lighterage Landing, Weighing, Warehousing (Housing), Weighing on Delivery.* 5) Magasinage d'un mois; *Warehouse Rent for 1 month.* 6) Droit additionnel à 10% (Décime) et Certificat (quittance) de Douane; *Additional Duty 10 pr. Cent & Bond.* 7) ... oder Werth per heute; Valeur ce jour; *Due* oder *payable this day.*

Compte de vente [1]) à 30 barriques *Sucre brut* [2]) reçues d'envoi de Mess.rs *Lamey frères de la Pointe à Pitre*, Guadeloupe, par le navire *les Antilles*, Cap. *Joanny*, et vendues ici pour compte de Mr. *L. Bernardin* à *Paris*, savoir:

M. & O. 1 à 30	30	Barriques Sucre brut vendues à Julien neveu & C°,				
		pes.t brut 16774 K°				
		Trait [3]) . 45 „ à 1 K° 50 par barrique.				
		16729 K°				
		Tare 17% . . . . 2844 K°				
		Vidange [4]) 17% sur 1212 K° 50. 206 „ 3050 „				
		Net. 13679 K° à 137 Fs. 50 c. les % acquittés [5]) .	. . .	.	Fs. 18808	62
		Escompte 3% . .	. . .	.	564	26
		Frais.			Fs. 18244	36
		Fret suivant connaissement sur net 14353 K° 10 à 9 d. [6]) par ½ K° et 5% . . . . . Fs.	1130	30		
		Décharge du navire [7]) et port au magasin [8]) à 2 Fs. 15 Cs par bque. . . . . „	64	50		
		Au tonnelier par raccommodage et soins [9]) à 30 Cs . . . . „	9	—		
		Permis de débarquement [10]) . . . . „	—	55		
		Intérêts d'avance de fonds [11]) sur Fs. 1204. 35 . . . . „	15	13		
		Entrée et sortie du magasin [12]), pesage et livraison à 1 Fr. . . . . „	30	—		
		Magasinage de 2 mois à 75 C. par bque. et par mois . . . . „	45	—		
		Droits de poids [13]) à 10 Cs par % K° . . . . „	16	77		
		Sondage [14]) à 20 Cs par barrique . . . . „	6	—		
		Assurance contre l'incendie [15]) 1/16 % . . . . „	11	75		
		Assurance maritime [16]) sur Fs. 9000 à 1% . . . . „	90	—		
		Droits de douane sur net 14353 K° 10 à 49 Fs. 50 Cs le % . . . . „	7104	79		
		Quittance de douane [17]) . . . . „	—	25		
		Commission de vente 2% et ducroire 1% . . . . „	547	32	„ 9071	36
		Valeur 5 Nov. prochain	. . . . .		Fs. 9173	—

S. E. & O.

Bordeaux, le 24 Sept. 1845.

A. & L. Hoffmann.

1) Oder: Compte de vente et net produit de . . . . 2) à — — — brut, über 30 Orhoft rohen Zucker; *of 30 hogsheads (abbr. hhds.) raw Sugar.* 3) Ausschlag im Wiegen, (eine Art Gutgewicht); *draft.* 4) Vergütung dafür, daß die Fässer nicht ganz voll sind, welche nach einem besonderen Tarife berechnet wird; *Re-filling.* 5) verzollt; *Duty paid.* 6) *deniers* (12 d. = 5 centimes). 7) Löschen; *Landing.* 8) Fuhrlohn ins Magazin; *Cartage to the Warehouse.* 9) dem Küper für Ausbessern und Mühwaltung; *Cooperage.* 10) Erlaubnißschein zum Ausschiffen; *Permit.* 11) Zinsen auf Vorschüsse; *Interest on Advances.* 12) Aufbringen und Absetzen; *Housing & Unhousing.* 13) Waagegeld; *Weighing.* 14) Probennehmen (mittelst eines Stechers; sonde; *sampling iron*); *Sampling.* 15) Feuerassecuranz; *Fire Insurance.* 16) Seeassecuranz; *Sea* oder *Marine Insurance.* 17) Zollschein, Zollquittung; *Bond.*

XXVIII. Verkaufsrechnung in englischer Sprache über Wachstuch, in gemeinschaftlicher Rechnung mit Andern und zu verschiedenen Zeiten verkauft, daher mit Angabe der Käufer und der gemeinschaftlichen Verfallzeit.
(Vergl. S. 10.)

ACCOUNT-SALES of 7 Cases *Furniture Oil Cloth*[1]) received by the *Franklin*, Capt. *Werlandt*, from *Hamburgh*, and sold here for account of *William Richter*, Esq., *Berlin*, *John Peters*, Esq., *Hamburgh*, and *Lewis Murgatroyd*, *Each One Third*[2]).

Marks	Particulars		$	c.
△	Sold 5th Sept. 1845, at 8 mos to *Wm Roscoe:*			
Nr. 169	Nr. 175. One Case: 50 ps $^{5}/_{4}$ Oil Cloth . . . at $ $5^{1}/_{4}$. $		262	50
to	Sold 2 Oct., at 8 mos to *Charles Fenn & Co*:			
175.	Nr. 170. One Case: 50 ps } Nr. 171. One Case: 50 ps } $^{4}/_{4}$ Oil Cloth . . . at $ $3^{3}/_{4}$. "		375	00
	Sold 2 Oct., at 8 mos to *Baring & Son:*			
	Nr. 174. One Case: 50 ps $^{4}/_{4}$ Oil Cloth . . . at $ $3^{3}/_{4}$. "		187	50
	Sold 22 Oct., at 8 mos to *Charles Jasper*:			
	Nr. 169. 182. 183. 3 Cases, 150 ps $^{4}/_{4}$ Oil Cloth.			
	short price[3]) at $ $2^{3}/_{4}$	$ 412. 50.		
	less 1%	" 4. 13.		
		$ 408. 37.		
	add Debenture[4]) . . . $ 155. 69.			
	less Certificate . . . . . " 0. 40.	" 155. 29.	" 563	66
	due $^{3}/_{6}$ [5]) June 1846. $		1388	66
	Charges.			
	Duties on 3302 □yards at $11^{1}/_{4}$ c.	$ 371. 48.		
	add 2% on $ 628.— Invoice Amt . . $ 12.56.			
	Bond &c. 2. 50.	" 15. 06.		
	due 15 January 1846.	$ 386. 54.		
	Interest on Duties from 15 January to 6 June 1846, is 142 days at 6%	" 9. 15.		
	Freight & Primage	" 18. 94.		
	Public Store Exps, Storage, Fire Insce[6]) &c. 2%.	" 27. 77.		
	Commission 5%	" 69. 43.		
	Guarantee 2%	" 27. 77.	" 539	60
	E. E.		$ 849	06
	$^{1}/_{3}$ to the Credit[7]) of William Richter, Esq. .	$ 283. 02.		
	$^{1}/_{3}$ to the Credit of John Peters, Esq. . . .	" 283. 02.		
	$^{1}/_{3}$ to the Credit of Lewis Murgatroyd . . .	" 283. 02.	$ 849	06

New York, 30th October 1845.
Lewis Murgatroyd.

---

1) Grisett-Wachsleinen (Wachstuch zum Belegen der Möbeln ꝛc.); toile cirée imprimée en couleurs. 2) *for account — — — — one third;* in Rechnung à $^{1}/_{3}$ mit Herrn u. s. w.; de compte à $^{1}/_{3}$ avec Mr. . . . . etc. 3) unversteuert; prix sans

droits. 4) Debenture, *drawback*, Rückzoll; *drawback* (retour de droits). — Debenture ist auch das zollamtliche Document, welches zur Erhebung des Rückzolls ermächtigt. 5) d. i. fällig am 3. u. zahlbar am 6. Juni, wegen der 3 Respecttage, welche die Wechsel (*notes of hand*) genießen, mit welchen Zeitkäufe in N.-Amerika regulirt zu werden pflegen. 6) Oeffentliches Lagergeld, Magazinmiethe, Fuhrlohn, Feuer-Assecuranz; droits de l'entrepôt, magasinage, charroi, assurance contre le feu. 7) ½ in das Credit von ....; ½ au crédit de ....

XXIX. Verkaufsrechnung über eine Partie Tabak. (Vgl. die Factur unter Nr. XII.)

Verkaufrechnung über 22 Kisten[1]) Florida-Tabak[2]), empfangen per Charlotte, Cap. Zenker, von Herrn ***Philipp Kretschmann*** in ***New York***, und hier für dessen Rechnung verkauft, wie folgt:

W.	Verkauft am 15. Juli, Ziel 6 Mt.:			
Nr. 1/22.	22 Kisten, b^to 8244 ℔ ÷ 2385 „ (T^a .... 2307½ ℔; Beschädgg.[3]) 47 „; Proben[4]) . 30½ „)			
	netto 5859 ℔ .... à 34gt. . . Ldrℛ		2766	54
	Verkauft am 19. Juli in Auction[5]).			
	28 ℔ beschädigt[6]) . . à 10 gt	ℛ 3. 64.		
	Auctionskosten[7]) 5%	„ —. 14.	„ 3	50
	per 17 Jan. 1852. Ldrℛ		2770	32
	Unkosten.			
	Assecuranz v. Ldrℛ 1720.—. à 1¼% ℛ 21.36. Police u. Stempel ... „ 1.—	ℛ 22.36.		
	Eingangszoll v. ℛ 1682.—. à ⅔%	„ 11.16.		
	Fracht v. New-York, v. 503 Kb.' 3'' à 10/- per 40 Kbf. . . £ 6. 5.10. Primage 5% ... „ —. 6. 3. = £ 6.12. 1. à 616 . .	„ 40.49.		
	Spesen in Bremerhaven u. Porto	„ 2.22.		
	Aufsetzen[8]), Fuhrlohn, Empfangen, Wiegen, Nachsehen[9]), Abliefern, Taxiren und Zuschlagen[10])	„ 11.22.		
	Transport . .	ℛ 88. 1.	ℛ 2770	32

Transport ..	Rt 88. 1.	Rt 2770	32
Kahnfracht [11]) von 8265 ℔ à 3⅓ Rt per 4000 ℔ ..	„ 6.64.		
Probenziehen durch Experten-Küper [12]) ..	„ 2.63.		
Taxiren [13]) durch zwei Mäkler	„ 3.48.		
Courtage von Rt 2766. 54. à ½% und Stempel ..	„ 15.24.		
Lagermiethe und Feuerassecuranz	„ 7. 9.		
	Rt 123.65.		
Zinsen darauf vom 2. Juli bis 17. Jan. 1852, 195 T. à 5% ..	„ 3.26.		
Commission u. Delcredere 3½%	„ 96.70.	„ 224	17
per 17. Jan. 1852. Reinertrag Ldr Rt		2546	15

Irrthum vorbehalten.

Bremen, d. 22. Juli 1851.

August Weiss.

1) Caisses; *chests, cases.* 2) Tabac de Florida; *Florida Tobacco.* 3) Réfaction; *Damage.* 4) Echantillons; *Samples.* 5) Vendu à l'encan ob. aux enchères; *sold by auction.* 6) Avarié; *damaged.* 7) Frais (de l'encan); *Auction Duty.* 8) Mise à terre; *Landing.* 9) Examiner; *Examining.* 10) Foncer; *Heading.* 11) Droits de gabare; *Lighterage.* 12) Experts pour échantillonner; *Surveyers for sampling.* 13) Taxation; *Taxation.*

XXX. Verkaufrechnung über Seide zu der mit Nr. XXIV. bezeichneten Consignations-Factur gehörig.

Compte de vente et ***net produit*** de 4 balles (en 4 caisses) *Soie de Perse*, venues de *Constantinople* par le navire *Triton*, cap. *Delaval*, et vendues ici pour compte de Monsieur *Angelos Solacoglu* de ladite place.

A. L. Nr. 1/4	4 balles *Soie de Perse*, pesant brut K° 307. Tare de chemises K° 3.				
	K° 304. Don d'usage[1]) K° 0,8 à 2 Hgr. par balle				
	K° 303,2 à Fs. 17. le 1/2 K° . . . . . . Fs.	10308	80		
	Escompte 1% . . „	103	10	Fs. 10205	70
	Frais.				
	Nolis[2]) sur K° 307, caisses „ 108,5 } à Fs. 9. les K° 40,8. Fs.	91	65		
	Chapeau[3]). 5% . . . . „	4	55		
	Droits de quarantaine[4]), 50 c. pr. 100 K° sur K° 415,5 . . „	2	05		
	Portefaix et bateaux du Lazaret[5]). . . . „	3	00		
	Frais généraux de quarantaine Fs. 380 pr. %K° „	15	80		
	Emballeurs à la réception[6]) . . . . . „	2	00		
	Mise en magasin . . . . „	4	00		
	Magasinage d'un mois . . . . „	8	00		
	Droits de douane sur K° 307 à Fs. 5. 50. „	16	90		
	Poids public, permis et menus frais . . „	3	00		
	Courtage 1/3% . . . . „	34	00		
	Assurance sur Fs. 12000. —. à 1% et police „	122	00		
	Commission de vente et ducroire 3% . . „	306	15	„ 613	10
			Fs.	9592	60

Marseille, le 1er Mai 18 . .
Auguste Leroy.

---

1) Usanzmäßiges Gutgewicht; *(Customary) Draft.* 2) Fracht (in den Häfen des mittelländischen Meeres statt *fret* gebräuchlich); *Freight.* 3) Kaplaken; *Primage.* 4) Quarantänegebühren; *Quarantine Duty.* 5) Lastträger u. Fahrzeuge aus dem Lazareth; *Porterage and Lighterage from Lazaretto (Lazar-House).* 5) Packerlohn beim Empfang; *Packing on Receiving.* (Vergl. auch die Factur Nr. XXIV.)

XXXI. Verkaufsrechnung über ungemünztes und gemünztes Metall, zu der Factur Nr. XXV. gehörig.

ACCOUNT-SALES of *Silver*, received by H. M. Ship *Hercules*, *M. Hughes*, Esq. Commander, by consignment [1]) of *A. Boscowitz*, Esq., *Valparaiso*.

2 Bars *Silver* without Gold

	Weights before melting[2]) ℔	oz	dwts[3])	after melting[3]) ℔	oz	dwts	Reports[4])	dwts
Nr. 1.	85.	8.	10.	85.	4.	10.	B.	10.
2.	74.	9.	10.	74.	4.	0.	„	15.
	160.	6.	0.	159.	8.	10.		

Stand. Wts. [5])

Nr.	℔	oz	dwts
1.	89.	2.	13.
2.	79.	4.	5.
	168.	6.	18.

168. 6. 18. = Oz. 2022. 18. à 59³/₈ d. pr. Oz. £ 500 | 9 | 2

3 Bars *Silver* with Gold

	Weights before melting ℔	oz	dwts	after melting ℔	oz	dwts	Reports dwts	Fine Gold Grs. pr. ℔	less 5 grs. for parting [6])
Nr. 3.	87.	9.	10.	87.	5.	10.	B. 8¹/₂	145	140
4.	77.	7.	10.	77.	4.	10.	9	150	145
5.	55.	4.	10.	54.	11.	10.	14	59	54
	220.	9.	10.	219.	9.	10.			

Nr.	Stand. Wts. ℔	oz.	dwts.	Fine Gold Grs. pr. Bar
1.	90.	9.	14.	12244
2.	80.	6.	3.	11219
3.	58.	5.	2.	2968
	229.	8.	19.	

	£	s	d
229. 8. 19. = Oz. 2756. 19. à 59⁷/₈ d. pr. Oz. . „	687	16	—
26431 Grs. fine Gold, à 77/9 pr. Oz. Stand. . . . „	233	10	6
1200 $ [8]) weight Oz. 1039. 3. à 57³/₄ d. pr. Oz. . „	250	0	11
Carried forward . £	1671	16	7

		£	s.	d.
Brought forward . £		1671	16	7
Charges.				
Insurance on £ 1600.– à 20/– and Policy . £	18. —. —.			
Freight 2%	„ 33. 8. 9.			
Carriage from Portsmouth	„ 2. 6. —.			
Melting [9]) 20/– pr. 100 ℔, & Cartage .	„ 5. 3. 4.			
5 Assays [10]) at 5/– & Porterage [11]) 6 d .	„ 1. 5. 6.			
Brokerage 1/8 %	„ 2. 1. 10.			
Commission 1/2 %	„ 8. 7. 2.	„ 70	12	7
Net Proceeds . . . £		1601	4	—

E. B.

London, June 15th 18…

Morisson & Co.

1) von Sendung; d'envoi. 2) vor dem Schmelzen; avant la fonte. 3) nach dem Schmelzen; après la fonte. 4) *Report* ist das Verhältniß der Feinheit des gegebenen Metalls zum Standard- oder Münzmetall. Die Feinheit des Standard-Goldes ist 22 *carats* oder 11/12, die Feinheit des Standard-Silbers ist 222 *dwts.* (d. i. *pennyweights*), und auf diese Feinheit ist jedes zur Berechnung kommende Quantum Gold oder Silber zu reduciren, da sich die Marktpreise der edlen Metalle für 1 Unze *(oz.)* Standard-Gold oder Standard-Silber verstehen. Der *report* bezeichnet das Metall entweder als besser oder mehr *(better,* daher *B; more,* daher *M),* oder als schlechter *(worse,* daher *W).* Sämmtliche Barren sind hier *better*, daher ist das gefundene Gewicht eines jeden Barrens als Standard-Metall, größer als das nach der Schmelzung erhaltene Gewicht. Die Ermittelung des Standard-Metalls geschieht durch den Ansatz: 222 : dem Gewicht nach der Schmelzung = 222 + *B* : x. 5) 1 ℔ *Troy* = 12 *ounces (oz.) à 20 dwts. à 24 grs. (grains).* 6) *Standard Weights*, d. i. Gewicht des Standard-Metalls; poids du métal de standard. 7) ab 5 grs. für das Scheiden; moins 5 grains pour départ. 8) $ = (span.) Piaster. (Man rechnet in London 1000 $ = 866 oz.) 9) Schmelzen; frais de fonte. 10) Proben; Essais. 11) Trägerlohn; port

XXXII. Fingirte Einkaufsrechnung über einen und denselben Artikel, von

Rotterdam.

Terpentinöl, französisch.[1]

20 Fässer, B° 7500 K°
Ausschlag[2]) . . 112 „ à $1^1/_2$ %
7388 K°
Gutgewicht . . 74 „ à 1 %
7314 K°
Tara . . . . 1609 „ à 22 %
Netto 5705 K° à ƒ 23. (Entrepôt) pr. 50 K° . ƒ 2624. 30.
Disconto 1 % . „ 26. 24.
ƒ 2598. 06.

Courtage ½ %	ƒ 12. 99.	
Transitzoll[3]) $^1/_{10}$ %	„ 2. 60.	
Syndicat[4]) 13 %	„ —. 35.	
Passport, Caution und Abzeichnen[5]) .	„ 3. 40.	
Empfangs- und Verschiffungsspesen .	„ 12. 50.	„ 31. 84.
		ƒ 2629. 90.
Commission $1^1/_2$ % .		„ 39. 45.
		ƒ 2669. 35.

B° 7500 K°
T° 1350 „
Netto 6150 K° = ƒ 21. 70. pr. 50 K°

Fracht, Octroi und Schlepplohn:[6])

a) pr. Schleppboot[7]) bis Cöln. Fl. —. 89 c pr. 50 K° à $^{16}/_{9}$ = 42 cs pr. 50 K°
b) „ „ „ Mainz. „ 2. $74^1/_4$ „ „ „ „ = 128 cs „ „
c) „ „ „ Mannh. „ 3. $25^1/_2$ „ „ „ „ = 152 cs „ „

Valuta 3 Mte. vom Tage des Kaufes.[8])

---

1) Huile de Térébenthine de France; *French Turpentin Oil.* 2) Don de balance; *Allowance (at the scale).* 3) Droits de Transit; *Transit Duty.* 4) Syndicat; *Syndicate.* 5) Acquit de sortie, caution et marquer; *Permit, Guarantee, Marking.* 6) Voiture, octroi et frais de remorquage; *Freight, Dues and Towing.*. 7) Bateau de remorque, remorqueur; *Tow-boat.* 8) Valeur à 3 mois de la date de l'achat; *Payable at 3 months after the day of the purchase.*

zwei verschiedenen Plätzen bezogen, — ertheilt von einem Antwerpener Hause.

Antwerpen.

Terpentinöl, französisch.

20 Fässer, B° 7500 K°
T° 1500 „ à 20%
Netto 6000 K° à ƒ 23. (Entrepôt) pr. 50 K° . ƒ 2760. —.
Disconto 2% . „ 55. 20.
ƒ 2704. 80.
Empfangen, Wiegen, Fuhrlohn u. Verladen ƒ 15. —.
Declaration, Acquit, Caution u. Stempel „ 2. 50.
„ 17. 50.
ƒ 2722. 30.
Commission 1½% . „ 40. 84.
ƒ 2763. 14.

B° 7500 K°
T° 1350 „
Netto 6150 K° = ƒ 22. 46c° pr. 50 K°

---

a) Fracht pr. Eisenbahn bis Cöln Fr. 2. 25. pr. 100 K° à 15/7 = ƒ 53c° pr. 50 K°
b) Spesen in Cöln . . . . . . „ —. 40. „ „ „ = „ 9½ „
c) Fracht u. Octroi pr. Schleppboot von Cöln nach Mainz „ 1. 20¼ pr. 50 „ = „ 56c° „
d) Fracht u. Octroi pr. Schleppboot v. Cöln n. Mannheim „ 1. 73 45/100 „ „ = „ 81c° „

Valuta 20 Tage vom Tage des Kaufes.

XXXIII. Fingirte Einkaufsrechnung.

Conto Finto

über 100 Tonnen Bergener braunen Leberthran.

84/1 und 32/2 Tonnen Berg. braun. Leberthran, à Spd. 14½ . . Spd.		1450	—
1 Tonne, worauf die Füllung . . . . . „		1	24
	Spd.	1451	24
Unkosten.			
Ausgangszoll von 101 Tonnen à 30 β. . Spd. 25. 30			
Arbeitslohn beim Empfangen, an Bord bringen, Brackerlohn [1]) ꝛc., 12 β. pr. Tonne, 10 β. pr. ½ Tonne . . „ 11. 20			
Prahmmiethe [2]) à 3 β. . . . . „ 2. 63			
Courtage 5/12 % . . . . „ 6. 5			
Porto . . . . „ 1. 62			
Angabe und kleine Kosten . . . . . „ —. 60	„	47	—
	Spd.	1498	24
Commission 2% . . . . „		29	115
Wechsel-Stempel und Courtage ¼% „		3	98
	Spd.	1531	117
2 Mt. dato à 111% . Bℛ		4140	7

1 Speciesdaler = 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge (β) oder überhaupt 120 β.
1 Tonne wiegt b^tto 245 ℔ Hamburger Gew.
Fracht nach Stettin c^a 14 ƒ holl. & 15% per 13 Tonnen.
„ „ Hamburg „ 8 ß Hbgr. & 15% „ d^o
„ „ Amsterd. „ 1½ ƒ holl. & 15% „ d^o

Bergen, den 15. Sept. 1845.
Sommerschild & Co

---

1) Gewöhnlicher Brackerlohn, von Wracken oder Bracken, eine Waare vom Brack oder Ausschuß säubern. Die von der competenten Behörde dazu angestellten Personen heißen Bracker oder Wracker. 2) Prahm, ein ganz plattes, breites und niedriges Fahrzeug. Prahmmiethe heißt hier soviel als Leichter- oder Lichterlohn.

XXXIV. Fingirte Ein- und Verkaufrechnung über ägyptische Baumwolle.

Acheté à Alexandrie.			
100 balles *coton Jumel,* [1])			
pesant 20160 Rotolis [2]) à 10 $ les 100 R.	$	2016	—
Frais.			
Courtage $^1/_2$%	"	10	08
Permits et droits de Sciuna à 11 $^3/_{40}$ piastres les 100 R . . P. 2232. 72.			
Réception et embarq^t. à 2 $^1/_8$ P. par balle " 212. 50.			
Portefaix, droits de Mahmoudié à 1 P. " 100. —.			
Ports de lettres et menus frais . . " 18. —.			
P. 2563. 22.			
à 20 Piastres pr. 1 $	"	128	16
	$	2154	24
Commission 2 %	"	43	08
	$	2197	32
$ 2197. 32 au change moyen [3]) de Fs. 5. 25 .	Fs.	11535	95
Les traites en remboursement à 3 mois de date [4]).			
Vendu à Marseille.			
100 balles *coton Jumel*			
pes^t. b^t. K°. 9254 } Tare 370,1 à 4 %			
÷ " 570,1 } Don 200 à 2 K°. par balle			
K°. 8673,9			
Montres [5]) " 12,4 à 1 K°. sur 700			
K°. 8671,5 à Fs. 90. — les 50 K°. .	Fs.	15608	70
Escompte 2 %	"	312	15
	Fs.	15296	55
Avariés [6]) K°. 60			
2,4 Tare 4 %			
K°. 57,6 à Fs. 50. — les 50 K°. Fs. 57. 60			
Escompte 2 % " 1. 15	"	56	45
Vente des cordes d'emballage, ℔ 120 à Fs. 4 le quintal	"	4	80
Valeur 1er 8bre.	Fs.	15357	80
Frais.			
Nolis sur K°. 9362 à Fs. 4 les K°. 40, 8 . Fs. 917. 85			
Chapeau 5 % . . . . " 45. 85			
Droits de quarantaine à 50 C^s. par 100 K°. " 46. 80			
Portefaix et bateaux " 40 " " " " " 37. 45			
à reporter Fs. 1047. 95	Fs.	15357	80

Report . .	*Fs.*	1047. 95	*Fs.*	15357 80
Frais de quarantaine *Fs.* 1.50 C. par 100 K?	″	139. 45		
Toile supplémentaire [7]) au lazaret . .	″	50. —		
Intérêts sur cette somme pour 5 mois à 5 %	″	25. 80		
Permis d'expédition et préposés [8]) . .	″	6. 85		
Portefaix pour peser et porter en magasin, à 80 C? par balle et menus frais .	″	85 50		
Emballeurs pour échantillonner [9]) 25 C? par balle	″	25. —		
Poids public à la livraison	″	21. 50		
Magasinage	″	50. —		
Courtage $^1/_2$ %	″	51. 30		
Assurance de mer sur *Fs.* 13300. — à 1 % et police	″	135. —		
Commission d'assurance $^1/_2$ % . . .	″	66. 50		
Assurance contre le feu 25 C? pr. ‰ sur *Fs.* 20000. —.	″	50. —		
Droits de douane sur K? 9314 Tare ″ 558 à 6 % K? 8756 à *Fs.* 16.50 les 100 K?	″	1434. 75		
Intérêts sur les droits pour 4 mois à 5 %	″	23. 90		
Commission de vente et ducroire 3 %	″	460. 70		
			″	3674 20
Valeur à 4 mois			*Fs.*	11683 60

1) Jumel-Baumwolle; *common Egyptian Cotton.* Den Namen Jumel hat diese Baumwolle von dem Franzosen Jumel, unter dessen Leitung und Aufsicht zuerst der Anbau von Baumwolle aus amerikanischem Samen in Ägypten erfolgte. In Italien heißt sie Mako-Baumwolle. 2) *Rotolo,* ein in der Türkei und in Aegypten übliches (Rechnungs-) Gewicht, in letzterem Lande von verschiedener Schwere. Hier ist von dem Rotolo des Gouvernements die Rede, der = 44,473 K? sein soll, aber laut der obenstehenden Verkaufsrechnung über 45 K? auskommt. — *100 Rotoli = 1 Cantaro* oder Centner. 3) Zum Durchschnitts-Cours; *at the average-exchange.* 4) Rembours durch Tratten, 3 Mt dato; *Reimbursement by drafts at 3 months' date.* 5) Proben; *Samples.* 6) Beschädigt; *Damaged.* 7) Packleinwand zum Ergänzen; *Canvass for repairs.* 8) Erlaubnißschein u. an die Zollbeamten; *Permit and Custom-house Officers.* 9) Packer zum Musternehmen; *Packers for sampling.*

XXXV. Eine fingirte Einkaufsrechnung in englischer Sprache.

PRO-FORMA INVOICE of *Varinas Tobacco,* from *Laguayra.*

375 Baskets [1]) *Varinas Tobacco,* [2]) weighing net 30000 ℔
at 43 $ per 100 ℔ . . $ 12900. 0

Charges.

Entry, Weighing, Cartage to Custom-house . .	$ 75. 0	
Mending baskets, [3]) Packing &c.	" 75. 0	
Carriage to Laguayra at 6 rs. per basket . .	" 281. 2	
Negro-hire [4])	" 75. 0	
Storage 1 per cent	" 129. 0	
Lighterage	" 28. 0	
Brokerage ½ per cent	" 64. 4	" 727. 6
		$ 13627. 6
Commission 5 per ct. .		" 681. 3
		$ 14309. 1

E. E.

Caracas, [5]) . . . . 18 . .
N. N.

1) Körbe; canasses, canastres. 2) Varinas-Tabak; Tabac Varinas. 3) Ausbessern der Körbe; Raccommodage des canasses. 4) Negermiethe; aux nègres. 5) Caracque.

XXXVI. Fingirte Ein- u. Verkaufsrechnung über gemünztes Gold.

PRO-FORMA INVOICE and ACCOUNT-SALES [1]) of American *Gold* shipped in *New York* and sold in *London*.

Eagles [2]) 100000 cost	$	100000	00
Insurance $ 101000. 00. at 1/2 % . $ 505. 00.			
Policy, Kegs [3]), Packing & Charges . „ 5. 50.	„	510	50
Cost in New York	$	100510	50
Proceeds [4]). — 2 Kegs, containing 100000 Eagles melted into bars [5]), producing 447 ℔ 7 oz. 16 dwts. 3 gr. Report *W.* 1 5/8 gr. = 439 ℔ 4 oz. 12 dwts. 3 gr. = 5272 oz. 12 dwts. 3 gr. Standard at 77/9	£	20497	5. 1.
Allowed by melters for adherence to crucibles	„	2	14. 11.
	£	20500	—. —.
Charges.			
Freight 3/8 % . . . . . . £ 78. 2. 6.			
Carriage & Landing . . . „ 1. 10. —.			
London Insurance 3/- % . . „ 30. 15. —.			
Postage & Carhire [7]) . . . „ —. 8. —.			
Cartage to and from Melters [8]) „ 1. —. —.			
Melting . . . . „ 11. 4. —.			
Assay . . . . „ 7. 10. 6.			
Commission 1/2 % . . . . . „ 102. 10. —.	„	233	—. —.
	£	20267	—. —.
Add Interest on Bills, say 50 days at 3 % .	„	83	14. —.
	£	20350	14. —.
$ 100510. 50. on £ 20350. 14. = 11,12 % Premium [10]).			

1) Fingirte Ein- und Verkaufsrechnung; Compte d'achat et de vente simulé. 2) Eagles; *Aigles;* d. i. Adler, eine nordamerikanische Goldmünze von 10 $. 3) *Keg* (richtiger *cag*); kleines Fäßchen, *caque.* 4) Ertrag; produit. 5) in Barren umgeschmolzen; fondus en lingots. 6) Vergütung von den Schmelzern für das in den Schmelztiegeln gebliebene Metall; Bonification faite par les fondeurs pour ce qui est resté en creuset. 7) (Karrenmiethe) Fuhrlohn; Charroi. 8) Fuhrlohn von u. zu den Schmelzern; Charroi pour porter aux fondeurs et rapporter. 9) Dazu Zinsen auf Tratten für 50 Tage à 5 %; plus (oder à ajouter) Intérêts sur les traites pour 50 jours à 5 %, d. i. Zinsengewinn auf die von New York für den Betrag der Sendung, 60 Tage Sicht, gezogenen Tratten, wobei angenommen ist, daß deren Verfallzeit 50 Tage später eintritt, als der Ertrag des Verkaufs eingeht. 10) 11,12 % Prämie; 11,12 % de prime, d. h. diese Unternehmung giebt ein Wechselpari zwischen New York und London von 11,12 % (111,12 $. in New York = 100 $ à 4 1/2 s. fest in London).

Berechnung

über

das Resultat der Ausrüstung eines Dampfschiffes von 1000 Tons amerikanischen Registers, mit einer Niederdruck-Dampfmaschine von 175 Pferdekraft, mit 4 oscillirenden Cylindern und archimedischer Schraube, zur regelmässigen Fahrt zwischen *Bremen* und *Newyork*.

Kosten-Anschlag eines nach Art der englisch-amerikanischen Dampfboote gebauten kupferfesten und gekupferten Schiffes mit vollständigem Inventarium, Dampfmaschine und durchaus eleganter Einrichtung und Meublirung für 100 Cajüt- und 300 Zwischendeck-Passagiere . .	Ld'or Rℓ.	125000. —

Für eine Reise nach Newyork und zurück:

Maschinen-Unkosten, Feuerung und Besoldung von 2 Maschinenmeistern und 6 Heizern		Ld'or Rℓ.	4500. —
Besoldung der Schiffsmannschaft für 2½ Monat . . .		"	2200. —
Beköstigung derselben		"	1075. —
Schiffsunkosten u. Hafengelder in Bremen, Cowes u. Newyork		"	1800. —
Assecuranz-Prämie von Rℓ. 125000. — à 2% . .		"	2500. —
Zinsen von Rℓ. 125000. — à 1%		"	1250. —
Verschleiss des Schiffes [1]) und der Maschine (8% für 1 Jahr) à 2%		"	2500. —
Beköstigung nach Newyork von			
50 Passagieren der ersten Cajüte à ℳ 20.	Rℓ. 1000. —		
50 d° " zweiten d° " " 15	" 750. —		
300 Zwischendeck-Passagieren " " 7½	" 2250. —		
		"	4000. —
Beköstigung von Newyork zurück von			
40 Passagieren der ersten Cajüte à ℳ 20.	Rℓ. 800. —		
25 d° " zweiten d° " " 15.	" 375. —		
		"	1175. —
(Die Mehrkosten des Proviants in Newyork werden durch die kürzere Dauer der Rückreise ausgeglichen.)		Transport Ld'or Rℓ.	21000. —

---

1) Auch Slittage (Abnutzung) genannt.

Transport Ld'or Rthl. 21000. —

Einnahme von Bremen nach Newyork:

Passage[1]) von 50 Passagieren der ersten Cajüte à Thlr. 150. — Rthl. 7500. —
Passage von 50 Passagieren der zweiten Cajüte à Thlr. 80. — „ 4000. —
Passage von 300 Passagieren im Zwischendeck à Thlr. 40. — „ 12000. —
Fracht und Porto von Contanten und Briefen „ 2500. —

Rthl. 26000. —

Einnahme von Newyork nach Bremen:

Passage von 40 Passagieren der ersten Cajüte à Thlr. 150. — Rthl. 6000. —
Passage von 25 Passagieren der zweiten Cajüte à Thlr. 80. — „ 2000. —
Fracht (mit Benutzung des Zwischendecks) und Porto von Contanten und Briefen . . . „ 5000. —

„ 39000. —

Ueberschuss einer Hin- und Herreise . . . Ld'or Rthl. 18000. —

Sollte durch eintretende Concurrenz oder Verminderung von Passagieren eine Reduction nöthig werden, so würde folgender Maasstab zur Richtschnur dienen können:

Kosten der Feuerung, Equipage[2]) und deren Beköstigung wären zu reduciren auf . . . . Ld'or Rthl. 6500. —
Beköstigung von 100 Cajüt- und 100 Zwischendeck-Passagieren nach Newyork auf . . . . „ 3000. —
Desgl. von 65 Passagieren von Newyork auf . . . . „ 950. —
Zinsen, Schiffsunkosten, Assecuranz und Verschleiss bleiben unverändert . . . . „ 8050. —

Ld'or Rthl. 18500. —

Einnahme von Bremen nach Newyork:

Passage von 50 Passagieren der ersten Cajüte à Thlr. 100. — Rthl. 5000. —
Passage von 50 Passagieren der zweiten Cajüte à Thlr. 60. — „ 3000. —
Passage von 300 Passagieren im Zwischendeck à Thlr. 30. — „ 9000. —
Fracht und Porto von Contanten und Briefen . „ 2000. —

Transport . Rthl. 19000. — Ld'or Rthl. 18500. —

1) Ueberfahrt. 2) Die Schiffsmannschaft mit Inbegriff der Offiziere.

Transport Rthlr. 19000. — Ld'or Rthlr. 18500. —

Einnahme von Newyork nach Bremen:

Passage von 40 Passagieren der ersten Cajüte à ℳ 100. —	„ 4000. —	
Passage von 50 Passagieren der zweiten Cajüte à ℳ 60. —	„ 1500. —	
Fracht (mit Benutzung des Zwischendecks) und Porto von Contanten und Briefen . . .	„ 4000. —	
		„ 28500. —
mithin würde sich der Ueberschuss einer Reise reduziren auf		Ld'or Rthlr. 10000. —

Das Schiff könnte jährlich 4 Reisen nach *Newyork* und zurück machen, und etwa

am	1. Februar	von	*Bremen,*
„	10. März	„	*Newyork,*
„	20. April	„	*Bremen,*
„	1. Juni	„	*Newyork,*
„	10. Juli	„	*Bremen,*
„	20. August	„	*Newyork,*
„	1. October	„	*Bremen,*
„	10. November	„	*Newyork*

expedirt werden, so dass für jede Reise und für jeden Aufenthalt durchschnittlich 20 Tage angenommen sind und die Monate December und Januar für die Ueberwinterung in Bremen und etwaige Reparaturen übrig bleiben.

II. Die Unkosten- oder Spesenrechnung.

§. 16.

Unter **Unkosten, Spesen**[1]) (frais; *Charges*) versteht man theils Auslagen, welche man bei Besorgung eines Geschäfts für einen Andern gehabt hat, als: Fracht, Assecuranz, Ein-, Ausgangs- oder Transitzoll, Löschgebühr, Werft- und Krahngeld, Wagegebühr, Verpackung, Reparatur an Frachtstücken, Transport in's Magazin oder aus demselben, Ab- und Aufladerlohn, Lagermiethe, Maklerlohn, Briefporto u. s. w., theils auch diejenigen Gebühren, welche für Besorgung des Geschäfts in Anrechnung gebracht werden oder sich sonst aus ihr ergeben, wie z. B. Provision, Delcredere, Zinsen u. s. w.

Die Rechnung, welche über solche Unkosten aufgestellt wird, heißt **Unkosten- oder Spesenrechnung** (compte de frais, note de frais; *Account of Charges*), welche letztere Benennung am üblichsten ist.

§. 17.

Die bei einem Einkaufe oder Verkaufe von **Waaren** entstehenden Unkosten werden in der Regel in der betreffenden Factur oder Verkaufsrechnung eingebracht, und wir verweisen deshalb auf die S. 20 bis 48 gegebenen Formulare.

Im **Wechselgeschäft** entstehen die Unkosten aus der commissionsweisen Besorgung des Ein- oder Verkaufs oder der Einziehung von Wechseln, des Ein- oder Verkaufs von Actien, Staatspapieren, gemünzten oder ungemünzten Metallen, bei Einziehungen von Geldern oder bei Besorgung von Zahlungen für fremde Rechnung 2c. Sie werden, insofern es sich um einzelne Geschäfte handelt, sofort in den darüber zu ertheilenden Rechnungen eingebracht; laufen aber die Geschäfte in Rechnung fort, so werden diese Unkosten erst bei Ertheilung des Conto-Corrents berechnet. — Man vergleiche hierüber die nachfolgenden Abschnitte III und IV, so wie das Capitel über die Retourrechnung in Abschnitt V der zweiten Abtheilung.

Bei manchen Bankiers, namentlich in Frankreich, ist es üblich, gedruckte Tarife über die Unkosten bei Einziehung von Wechseln auf gewisse darin

---

1) Vom italienischen Worte spesa, **Aufwand, Ausgabe**; im Plural spese, **Kosten, Unkosten**. Fehlerhaft ist es daher „**Speesen**“ zu schreiben.

angegebene Orte auszugeben und dabei die Bedingungen anzuführen, unter welchen man sich diesem Geschäft unterzieht. Ein solcher Tarif, von einem Bankierhause in Metz ausgegangen, worin mehr als 1400 Orte Frankreichs und über 300 Städte des Auslandes angeführt sind, deren Verzeichniß aber hier als zwecklos weggelassen ist, theilen wir, in Bezug auf die Bedingungen, in Abschnitt III, unter Nr. XIX mit.

§. 18.

Die Ausfertigung besonderer Spesenrechnungen erfolgt hauptsächlich im Speditionsgeschäft, d. i. in demjenigen Geschäftszweige, welcher sich mit dem Empfange, der Aufbewahrung und der Weiterbeförderung von Waaren (Gütern) für fremde Rechnung befaßt, und an diesen Fall denkt man zunächst, wenn von einer Spesenrechnung die Rede ist.

Die hierbei in Betracht kommenden Spesen bestehen in den baaren Auslagen des Spediteurs, den mit dem Empfange, der Aufbewahrung, der etwaigen zollamtlichen Behandlung und der Weiterbeförderung der Güter verbundenen Unkosten, so wie in der Vergütung, die der Spediteur für seine Mühwaltung in Anspruch nimmt. Diese Vergütung, Speditions-Provision (commission d'expédition oder de passage, gewöhnlich bloß commission; *commission)* genannt, wird entweder nach dem Gewicht, oder per Collo (Faß, Ballen, Kiste ꝛc.) berechnet; seltener nach dem Werthe der Güter, welchen der Spediteur nicht immer kennt. — In neuerer Zeit ist es an vielen Plätzen üblich geworden, Speditionen für gewisse feste Preise (Uebernahmspreise, prix à forfait; *average rates*) zu übernehmen, in denen dann sämmtliche Unkosten, so wie die Speditionsprovision enthalten sind. Vergl. Formular Nr. IV, so wie Abschnitt X in Abtheilung II.

In die Classe der Spesenrechnungen gehört auch die Assecuranz-Rechnung (compte d'assurance; *Account of Insurance)*, welche ertheilt wird, wenn man im Auftrage und für Rechnung eines Andern eine Assecuranz besorgt hat. Die hier vorkommenden Unkosten sind: die verlegte Assecuranz-Prämie, Auslagen für die Police und deren Stempel, Courtage und Provision. — Besorgt der Spediteur die Assecuranz, so verbindet er sehr oft die Spesenrechnung mit der Assecuranzrechnung, und berechnet dann wohl auch die Speditions-Provision, zusammen mit der Assecuranz-Provision, von dem versicherten Werthe der Güter.

Daß im Speditionsgeschäft auch die Ertheilung fingirter Spesenrechnungen vorkommt (vergl. Formular Nr. VIII), ist bereits S. 11 erwähnt worden.

I. Spesenrechnung bei einer Spedition zu Lande.

Spesenrechnung für Herrn *Hugo Hübner* in *Leipzig* über nachverzeichnete Güter, die ich von Sendung der Herren Odier & C° in Paris erhalten und per Eisenbahn an ihn abgesendet habe.

H. H. *Nr.* 43/53.	11 Kisten Kurzwaaren[1]), Brutto K° 1161, 5. Nachnahme[2]) von Paris . . . . . *Fs.* 28. 75. Fracht von Paris à *Fs.* 10. 10 per 100 K° *Fs.* 117. 30. Stempel[3]) . . „ 0. 75. „ 118. 05. Kosten an der Douane[4]) zu Valenciennes „ 5. 50. *Fs.* 152. 30.			
	à 81 *1/4*	41	3	6
	Fuhrlohn vom Bahnhof zum Lager[5]) . . . . . „	—	18	—
	Schnüren, Begleitschein und Plombage[6]) . . . „	1	16	—
	Briefporto . . . . „	—	6	6
	Besorgung am Zoll[7]) . . . . „	—	15	—
	Arbeitslohn am Bahnhof und Lager[8]) . . . . „	—	12	—
	Provision à 15 *sgr.* per Kiste . . . . „	5	15	—
	Pr. C! *Rt.*	49	26	—
	Cöln a/R. d. 23. März 1850. *Anton Becker.*			

---

1) Caisses Quincaillerie; *Cases Hardware.* 2) Remboursement; *Charges in Paris.* 3) Timbre; *Stamp.* 4) Frais à la douane de Valenciennes; *Customhouse Expences at Valenciennes.* 5) Charroi du débarcadère au magasin; *Cartage from the Terminus to the Warehouse.* 6) Corder, acquit-à-caution, plombage; *Cording, Permit, Leads.* 7) Expédition à la douane; *Clearing at the Customhouse.* 8) Journaliers au débarcadère et au magasin; *Labourage.*

II. Spesenrechnung über mehrere zur See eingegangene Artikel.

Hamburg, den 18. Oct. 1850.

Herr *C. A. Dimpfel* in *Leipzig*

für Spesen auf für Ihre Rechnung empfangene und beförderte[1]):

			Soll	
C.A.D.	2 Fässer Macis-Nüsse[2]) Nr. 1. 2.			
	bttᵒ 459 ℔ 384 ℔			
	Fracht von Amsterdam in Allem[3]) . . .	ƒ 18. 50.		
	Kaplaken à 10%	„ 1. 85.		
	Paßport	„ —. 35.		
		ƒ 20. 70.		
	à 23 β . .	Cℳ. 29. 12.		
	à 24% . .	Bℳ. 24. —.		
	Staber Zoll	„ 4. 13.		
	Hiesige Unkosten incl. an's Dampfschiff bringen und Speditions-Provision[4])	„ 8. 8.		
		Bℳ.	37	5
R. S.	Nr. 10/11. 2 Kisten Orangeat[5]), bttᵒ 596 ℔			
	„ 12/15. 4 „ Citronat[6]), „ 2340 „			
	Fracht von Mentone für Nr. 10/11 . .	Cℳ. 10. —.		
	„ 12/15 . .	„ 38. —.		
		Cℳ. 48. —.		
	Havarie ord.[7]) und Kaplaken à 15% . .	„ 7. 3.		
		Cℳ. 55. 3.		
	à 24% . .	Bℳ. 44. 8.		
	Staber Zoll	„ —. 15.		
	Hiesige Unkosten incl. Speditions-Provision .	„ 15. 8.	„ 60	15
G. L.	Nr. 1461. 1 Faß Mandeln, bttᵒ 757 ℔			
	Fracht von Triest per 748 ℔ à 55 ℊ per Last von 4000 ℔ holl.	Bℳ. 10. 5.		
	Kaplaken à 10%	„ 1. 1.		
	Regal à 2 ℊ per Last	„ —. 6.		
	Staber Zoll	„ 1. 8.		
	Hiesige Unkosten incl. Speditions-Provision .	„ 2. 12.	„ 16	—
		Bℳ.	114	4

Hermann Bodemer.

1) pour frais aux marchandises ci-après, reçues et expédiées pour son compte; *for Charges on the following Goods received and forwarded for his account.* 2) Muscades; *Nutmegs.* 3) Fret d'Amsterdam pour toute chose; *Freight from Amsterdam in full.* 4) Frais de place y compris port au bateau à vapeur et commission d'expédition; *All Charges including Cartage to the Steamer & Commission.* 5) Orangeat; *Orange-chips.* 6) Citronat; *Candied Lemon-peels, Lemon-chips.* 7) Avarie ordinaire; *Petty Average.*

III. Aehnliche Spesenrechnung mit Angabe, wie die Güter weiter befördert worden sind.

Stettin, d. 10. Juni 1850.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll Thlr.	Sgr.	Pf.
	Herr ***Robert Palm*** in ***Magdeburg***						
	für Spesen auf nächstehende, für Ihre Rechnung empfangene und unversteuert [1]) an Sie weiter beförderte Güter:						
	Von Herrn L. Bauch in Liverpool, pr. Concordia, Capt. Ther, empfangen und pr. Schiffer Kunze, Nr. 12 an Sie befördert:						
L. J. *Nr.* 216/220	105 Fässer Soda [2]), B^tto^ 1211 Ctr 20 ℔ Z. Gew. [3]) = 1177 Ctr 22 ℔ preuß. Gew.						
	Fracht: 1213 Cwt. 2 Qr. 15 ℔ à 17/6 pr. Ton. £ 53. 1. 11.						
	Kaplaken 10% . . . . . . „ 5. 6. 2.						
	£ 58. 8. 1.						
	à 6. 27. . . Thlr 402. 29. 6.						
	Declaration, Beliebigung und Einlage . . . . „ 2. 24. 6.	405	24	—			
	Sundzoll [4]) . . . . Rbdlr. 55. 48.						
	Provision und Porto in Helsingör [5]) . . . . . „ 3. —.						
	Rbdlr. 58. 48.						
	à 24 sgr. . „	26	24	—			
	Hafen- [6]) und Wagegeld à 1¼ sgr. . . . . „	50	14	—			
	Arbeitslohn an die Wagearbeiter [7]) à 1½ ₰ „	5	1	6			
	Fuhr- und Arbeitslohn an meine Leute . . „	12	16	—			
	Böttcherlohn [8]) . . . . „	8	7	6			
	Porto von Helsingör . . . . „	—	12	6			
	Emballage und Gläser zu Proben . . . „	—	19	—			
	Assecuranz und Provision à 1⁷⁄₄ sgr. . . „	70	19	6	Thlr 600	18	—
	Von Herrn Th. Sergeef in St. Petersburg per Dampfschiff Nikolaus, Capt. Brandt, empfangen und per Eisenbahn an Sie befördert:						
W. & C. *Nr.* 128/129	2 Kisten Rhabarber [9]), B^tto^ 4 Ctr 33 ℔ Z. Gew. = 4 Ctr 23 ℔ preuß. Gew.						
	Transport . .				Thlr 600	18	—

Transport . .				Thlr. 600	18	—
Fracht per 13 Pud 7½ ℔ à 45 Thlr. per 60 Pud Thlr. 9. 26. 6.						
Kaplaken 5% . . . . „ —. 15. —.						
Declaration und Bellebigung . . „ —. 8. —. Thlr.	10	19	6			
Hafengeld und Wagearbeiterlohn . . . . „	—	6	6			
Steuer-Revision [9]), Plombage, Begleitschein . „	—	14	—			
Transport nach dem Bahnhof . . . . . „	—	9	—			
Provision . . . . „	—	10	—	„ 11	29	—
			Rthlr.	612	17	—

Ferd. Klein.

1) Droits non payés, — sans payer les droits; *Duties unpaid.* 2) Soude; *Soda.* 3) Poids de douane; *Zollverein-Weight.* 4) Droits du Sund; *Sound Dues.* 5) Elseneur; *Elsineur.* 6) Droit de port oder d'ancrage; *Harbour-Dues.* — 7) Peseurs; *Weighers.* 8) Au tonnelier, tonnelage; *Cooperage.* 9) Rhubarbe; *Rhubarb.* 10) Vérification à la douane; *Surveying (at the Custom-house).*

IV. Spesenrechnung über zu Wasser eingegangene Güter, deren Beförderung zu Uebernahmspreisen (vergl. §. 18) erfolgt.

Düsseldorf, d. 9. März 1850.

	Herren *Gebrüder Klein* in *Leipzig*	*Sollen*		
	für Spesen auf nachverzeichnete Güter, von Sendung des Herrn C. Kirchdorffer in Amsterdam per Schleppschiff Niederrhein, Nr. 6, empfangen und für ihre Rechnung und Gefahr per Eisenbahn an sie verladen.			
C. D. 9. Nr. ¹/₅₅	55 Ballen Caffee, b[tto] 3415 K°.			
	Uebernahme von Amsterdam nach hier [1]) à 15⅔ sgr. per 100 K° . . . Thlr.	17	25	8
	d° von hier nach Leipzig . . . à 73 sgr. per d°.			
	ab Tarfracht von hier nach Leipzig [2]) „ 68 „ „ „			
	demnach . . 5 sgr. incl. Begleitscheinkosten [3]) ꝛc. . . . . „	5	20	10
	Porto von Amsterdam . . . . „	—	5	6
	Cour. Rthlr.	23	22	—

Oskar Schuster.

1) Voiture et frais pour la route d'Amsterdam à cette place; *Freight and Charges from A. to Dusseldorf.* 2) Moins (à déduire) voiture à Leipzig, suivant tarif; *Less (off) Freight to L., as per Tariff.* 3) donc 5 sgr. pour frais y compris coût de l'acquit-à-caution; *remain 5 sgr. for Charges including Bill of Sight (Cocket) &c.*

V. Eine Spesenrechnung in französischer Sprache.

Compte de frais à 100 sacs *Café,* reçus par le navire „*Cécile,*" Capt. *Delarue,* d'envoi de MM. *Hallé frères* à *Londres,* pour compte de Mr. *S. Schindler* à *Bâle,* et à lui expédiés, à ses risques et périls, par entremise de Mr. *Jules Renouard,* commissionnaire de roulage[1]), à raison de 14 *Fs.* les 100 K°

S. S.	100 sacs Café pes^t. brut 125 Cwt. = 6312 K°			
Nr. 1/100.	Fret de Londres à *Fs.* 30. — par tonneau et 15% .	*Fs.*	215	65
	Frais de tente et pesage au débarquement[2]) . . .	„	15	—
	Droits de transit, permis et acquits	„	18	—
	Plombs, plombage et voiliers[3])	„	65	—
	Port au roulage[4]), à 10 c. par sac	„	10	—
	Lettres et menus frais	„	6	15
	Commission de passage à *Fs.* 5. — les 1000 K° .	„	31	55
		Fs.	361	35

Havre, le 10 Mai 1840.
Voegeli & Cie

1) Transportunternehmer, Spediteur, Güterbestäter, Güterschaffner; *Dispatching-Agent, Dispatcher, Commissioner.* 2) Zeltgebühren und Wagegeld beim Ausschiffen; *Quay Dues and Weighing on Landing.* 3) Bleie, Plombiren und Segelmacher (für die Reparatur der Emballage); *Leads and Sail-maker's due.*

VI. Eine Spesenrechnung in englischer Sprache.

ACCOUNT OF DUTY & CHARGES[1]) on 2 Cases containing *Piano Fortes,* received by the schip *Charlotte,* Capt. *Hohorst,* from *Bremen,* being for account of *John Schmidt* Esqre, of *Leipzig,* and reshipped to *New Orleans.*

P. R. *Nr.* 16/17.	Duties on $ 257.— à 27%, due 1st June 1838 .	$	69	39
	Interest to 30 Decbr. 1838 on $ 69.39, 212 days à 6%	„	2	45
	Freight & Primage	„	14	68
	Entry & Permit	„	2	50
	Storage, Cartage, Labourage, Fire Insurance . . .	„	4	13
	Insurance on $ 400. — to New Orleans à 4½% & Policy	„	7	25
	Commission for Receiving & Reshipping, Bills of Lading	„	4	—
		$	104	50

E. E.
New York, Dec. 4th 1838.
Francis Guizetti.

1) Zoll- und Spesenrechnung; Compte de droits et de frais. 2) wieder verschifft; réexpédiées.

VII. Fingirte Spesenrechnung eines Danziger Hauses über Waaren von Hull nach Polen transito.

1 Kiste Sägen	B^{tto}	— Ctr 65 ℔
1 Faß, enth. Feilen, Winkeleisen, Messer u. dergl. Handwerkszeug . . .	„	3 „ 75 „
6 Kisten / 74 Bunde } Stahl	„	142 „ 90 „
	B^{tto}	147 Ctr 50 ℔

Porto von Hull		ℛ —. 10. —.
Fracht „ d° à 15/- pr. Ton	£ 5. 8. 5.	
Primage 10%	„ —. 10. 10.	
	£ 5. 19. 3.	
	à 204 sgr. .	„ 40. 16. 3.
Sundzoll, Rbdlr. 28. 53. à 23⅔ sgr.		„ 22. 15. 9.
Böttcherlohn bei Revision, Schnüren, Bleie u. Begleitschein .		„ 1. 21. —.
Speditionsprovision incl. Löschen u. Wiegen, à 2 sgr. pr. Ctr		„ 9. 26. —.
giebt für 1 Ctr 15 sgr. 3 ₰		Cour. Rℓ 74. 29. —.

VIII. Eine Assecuranzrechnung über Waaren.

Hamburg, d. 12. März 1842.		
Herr *Erich Kercksieg* in *Magdeburg*	*Soll*	
für Assecuranz-Prämie auf versicherte ℛ 690. — tarirt incl. Prämie und Kosten auf C. D. Nr. 1/5. 5 Gebinde Oel, pr. *Aurora*, Capt. *Kräger*, von *Livorno* nach hier, Connossament vom 20. Febr., Ordre aus *Livorno* vom 21. Febr., gezeichnet von der Assecuranz-Compagnie von 1836, à 1¼% . . . ℛ	8	10
Stempel . . . . ℛ 1. 8		
Courtage ¼% . . „ 1. 12		
ℛ 3. 4		
à 20% . „	2	11
Provision ⅓% . . . . . . „	2	5
ℛ	13	10
Ernst Welk.		

IX. Eine ähnliche Assecuranzrechnung.

Assecuranz-Rechnung für Herrn ***Gustav Schmidt*** in ***Leipzig*** über auf seine Ordre besorgte Versicherung auf nachverzeichnete Güter, für dessen Rechnung von den Herren **Carl Schmidt & C°. in Riga** an uns verladen.

△ F.P.R.H. S. & C.	7 Bünde poln. Reinhanf in 14 Packen.		
△ P.R.H. S. & C.	8 〃 d° 〃 15 〃		
▽ U.R.H.	1 Bund Ukrainer Reinhanf.		
〃	1 〃 d° d°		
〃	1 〃 d° d°		
	Alles in Matten emballirt und betaut, tarirt Crt. 8200.—., gezeichnet durch die fünfte Assecuranz-Comp. von 1833, frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall.		
	Prämie $^1/_2$% . . . . . . Crt.	41	—
	Courtage $^1/_8$% . . ß 10.4.		
	Polize u. Stempel . 〃 4.4.		
	Provision $^1/_4$% . . 〃 20.8. 〃	35	—
	Groß Crt.	76	—

Lübeck, d. 25. Juli 18 . . .
Gebr. Knechtel.

X. Aehnliche Assecuranzrechnung in französischer Sprache.

Compte d'assurance effectuée par ordre et pour compte de Messieurs ***Zuppinger frères*** à ***Bordeaux***, sur le navire *»Cécile,«* Capitaine *Barth*, allant du *Cayes* au *Havre*, savoir:

Fs. 48000. — assurés sur marchandises chargées à bord du dit navire, à la prime de $1^3/_4$% . . *Fs.*	840	—
Courtage 1‰ et police . . . . 〃	50	50
Commission d'assurance à $^1/_4$% . . . . 〃	120	—
Valeur à 6 mois *Fs.*	1010	50

S. E. & O.
Havre, le 15 Mars 1846.
J. F. Schmidt.

XI. Aehnliche Rechnung in englischer Sprache.

Mr. John Streit, Hamburgh, **Dr.**

To Premium of Insurance on R. W. / C. Nr. 900/1899 1000 bags *Cotton*, per American Ship *Planter*, Capt. *Dowey*, from *New Orleans* to *Hamburgh*, valued at £ 6000. — in series of 10 bags à 20/- pr. Ct. . . . £ 60. — —

Policy & Stamps 1/5 pr. Ct.	£ 12. — —	
Commission 1/2 pr. Ct. . .	„ 30. — —	
		„ 42. — —
		£ 102. — —

E. E.
London, May 20th 1845.
S. J. Halle.

Dergleichen Assecuranzrechnungen auf Waaren mit einer Ueberschrift sind in England wenig gebräuchlich. Gewöhnlich wird die Rechnung über die besorgte Assecuranz mit der Anzeige im Briefe verbunden. Ueber die obige würde man sich folgendermaßen ausgedrückt haben:

According to your orders we have effected Insurance on 1000 bags *Cotton*, per American Ship *Planter*, Capt. *Dowey*, from *New Orleans*, to *Hamburgh*, for the amount of £ 6000. — in series of 10 bags each, and debit you for the same à 20/- per ct. . . . . £ 60. — —

Policy & Stamps 1/5 pr. Ct.	„ 12. — —
Commission 1/2 pr. Ct.	„ 30. — —
	with £ 102. — —

which please note in conformity.

XII. Rechnung über eine Assecuranz auf Casco [1]).

Assecuranzrechnung auf Casco des Schiffes die junge Aline, Capt. Kähler, von St. Petersburg nach Stettin, auf Ordre u. für Rechnung der Herren ***Casp. Harkort & Co.*** in ***Lübeck.***

Die obige Assecuranz valedirt auf 1/3 Part Casco und ist gezeichnet für alle Gefahr.

Bco ℳ 2000. — von der 3. See-Assecur.-Comp. von 1815,			
" 3000. — " " 5. " " "			
" 1500. — " Hempel & Co.,			
" 1500. — " Teubner & Co.			
Bco ℳ 8000. — . . . . à 2½% . Bco ℳ		200	—
Provision ¼% . . . . "		20	—
Courtage ⅛ " . . . . "		10	—
Police u. Stempel Crt ℳ 6. — à 20% . "		5	—
Bco ℳ		235	—

Hamburg, den 3. Octbr. 18 . .
Gebr. Strobel.

1) d. i. auf ein Schiff oder auf Rumpf und Kiel eines Schiffes; sur Corps et quille; *on (upon) ship.* (Vgl. 2. Abtheilung, §. 107.)

XIII. Aehnliche Assecuranzrechnung über Casco.

Assecuranzrechnung über das Casco des Schiffes Heinrich & Elise, Capt. Wilhelmi, auf 1 Jahr, vom 10. April 1846 bis 9. April 1847 geschlossen, auf Ordre und für Rechnung des Herrn ***Ernst Welk*** in ***Stettin.***

Casco taxirt auf . . . . Bco ℳ		25000	—
à 7% Prämie . Bco ℳ		1750	—
Courtage ¼% [1]) . . . . ℳ 62. 8			
Police und Stempel . . . . " 16.10			
Commission 1% . . . . " 250. —	"	329	2
pr. 30. Juni. Bco ℳ		2079	2

Hamburg, 15. April 1846.
Laer & Gericke.

1) Bei Versicherungen auf Casco per Jahr rechnet der Makler ¼% Courtage und der Commissionär 1% Provision, weil eine solche Versicherung nur einmal im Jahr vorkommt. Bei Versicherungen für eine Reise sind aber die Ansätze für Courtage nur ⅛% und für Provision nur ¼%.

XIV. Aehnliche Rechnung in französischer Sprache.

Compte d'assurance de la somme de *Cinquante Mille Francs*, effectuée contre tous risques, sur le corps du brick *Alfred et Ferdinand*, Capitaine *Adolphe Lamey*, pour les îles du vent, venir à *Bordeaux*.

à *Bordeaux*, par police du 24 Juin:		
Fs. 50000. — à la prime de $1^5/_8$% . . . . *Fs.*	812	50
Commission à $^1/_4$% . . . . . . „	125	—
au débit de Mr. . . . . à . . ., valeur au . . *Fs.*	937	50
S. E. & O. *Bordeaux*, le . . . *Jules Ehrmann.*		

XV. Spesen- und Assecuranz-Rechnung über Güter, die zur See versandt wurden.

Spesen- und Assecuranz-Rechnung für Herrn *E. B. Coccius* in *Leipzig* über nachverzeichnete Güter, die ich zufolge dessen Auftrags, für dessen Rechnung und Gefahr, pr. Bremen Packet, Capt. Nägler, à 15 $ und 5% Fracht pr. 100 Kubikf., an Herrn Alexander Napier in New York verladen habe.

E. B. C. *Nr.* 347 à 349.	3 Kisten Kaufmannswaare, Nr. 347. bto 272 ℔ Kubf. 10. 8′ „ 348. „ 273 „ „ 10. 8′ „ 349. „ 595 „ „ 31. — 1 Musterpacket . . „ —. 1′ Zusammen bto 1140 ℔ Kubf. 52. 5′		
	Fracht von Leipzig, Pr. Cour. ₰ 13. 21. 6. à 12% . Ldr ₰	12	18
	Empfangen, Wiegen, Küperlohn, Lagermiethe, zu Schiff bringen, Absetzen, Transitozoll, Lichterfracht, Porto und kleine Spesen . . . . „	3	36
	Assecuranz beim Versicherungs-Verein, Ldor ₰ 500. — à $2^1/_2$% . Ldr ₰ 12. 36 Stempel und Polize . . . . „ —. 36 „	13	—
	Speditions- und Assecuranz-Provision . . . . . . „	3	—
	Ldor ₰	31	54
	Bremen, d. 17. Nov. 1843. *Woldemar Richter.*		

XVI. Eine Spesen- und Assecuranzrechnung in englischer Sprache.

ACCOUNT OF CHARGES on 4 boxes and sample box *Bretagnes* and 2 boxes *Listados*, received per Brig *Aspasia, Brewer*, Master, from *Hamburgh*, and shipped, viz: Bretagnes, pr. Sch^r *Antelope*, for *Alvarado*, Listados per Brig *Heroine*, for *Havana*, for acc^t of Mr. *Henry Droop, Hamburgh*.

O. R.	Nr. 369 — 372. Four boxes and sample box Bretagnes,				
G. H.	„ 516 — 517. Two boxes Listados.				
	Cartage to Store [1]) 0.94, Hoisting [2]) and Storing 0.31 . $	1	25		
	Delivering 0. 25, Cartage to public Store and Vessels [3]) 1. 25 . . . . . . „	1	50		
	Entries, Permit and Bonding [4]) . . . . „	1	20		
	Public Store Expences 1. 25, Advertisements 2. 25. Bills of Lading 0. 50 . . . . „	4	00		
	Storage: on Bretagnes, 12 months, at 80 c. $ 4.00 / „ Listados, 12 d^o „ 75 c. „ 1.50 „	5	50		
	Cooperage . . . . „	1	50	$ 14	95
	Insurance on:				
	Bretagnes, $ 850. — at 1$^3/_4$% . . $	14	87		
	Listados, „ 700. — „ 1$^1/_4$ „ . . . . „	8	75		
	Policies . . . . „	2	50	„ 26	12
	Commission 1$^1/_4$% on $ 1550. —			„ 19	38
				$ 60	45

E. E.
New York, March 11th 1840.
Alexander Napier.

1) Speicher, Lagerhaus; magasin. 2) Aufwinden; guinder. 3) Schiffe; navires. 4) in das (Zoll-) Entrepot bringen; entreposer, mise à l'entrepôt.

XVII. Eine Rechnung über Zölle.

Herren *Louis Delessert & C.* in *Bordeaux* **Sollen**

für Sundzoll[1]) auf Waaren von St. Petersburg kommend und am Bord des Schiffes *l'Etoile*, Cap. *Reignier*, an sie verladen:

3 Ballen Segeltuch[2])	= 48 St. à $3^3/_4$ β	. . . Spd.[3])	3.	36.
1 „ Ravenstuch[4])	= 24 do. „ $^3/_4$ „	. . . „	—.	18.
$11^4/_2$ und $^8/_4$ Ballen Hanf[5])	. . . .	„	52.	36.
		Spd.	56.	42.
		Rbdlr.[6])	113.	72.
Commission 3% und Porto	. . . .	„	3.	88.
		Rbdlr.	117.	64.

Irrthum vorbehalten.

Helsingoer, 25. Aug. 18 . .

Ludwig Wiese.

1) Droit du Sund; *Sound Dues.* 2) Toile à voile; *Sail Cloth.* 3) Speciesdaler à 48 Skillingar (Schillinge). 4) Ravensduck; *Ravensduck.* 5) Chanvre; *Hemp.* 6) Rigsbankdaler (2 = 1 Spd.) à 96 β.

---

§. 19.

Zu den im Speditionsgeschäft vorkommenden, den Charakter der Nota an sich tragenden Papieren, gehört auch die Versandt- oder Verladungsnota (bordereau d'expédition oder de chargement). Wenn man nämlich einem Spediteur Güter zusendet, deren Bestimmung eine verschiedene ist, so kann man zwar die nähere Bezeichnung der Güter, die Angabe der Art und Weise ihrer Versendung, so wie der Bedingungen, unter denen sie erfolgt ist, endlich die Verfügungen in Betreff des weitern Verfahrens mit den Gütern, in den sogenannten Avisbrief selbst aufnehmen; übersichtlicher aber ist es, alle diese Punkte in einer besondern Nota anzuführen, welche den Namen Versandtnota führt. — Hierher gehört auch die Gewichtsnota (note de poids; *specification of weights*), d. i. das Verzeichniß des Gewichts einer größern Partie Waaren, welches besonders ertheilt wird, um in einem Avisbriefe oder in einer Factur die Uebersicht nicht zu stören.

Beispiel einer Versandtnota, von Leipzig nach Bremen ertheilt.

Versandtnota.

Sandte Ihnen dato per Eisenbahn, Eilzug, zur Weiterbeförderung an Herrn John Halle in New York per Dampfboot Washington, unter Nachnahme Ihrer Spesen und der meinigen von Cour.℞ 13. 12., wofür ich Sie belaste, Assecuranz in Hamburg:

F. S.	Nr. 1. 2.	2 Kisten Leinen,
	Nr. 1.	2 Ctr. 16 ℔
	„ 2.	1 „ 58 „
		3 Ctr. 74 ℔ Zollgew.

Desgl. per Eisenbahn Güterzug, zur Verfügung des Herrn Robert Schmidt in Oldenburg, sämmtliche Spesen bis Bremen zu meinen Lasten:

H. S. Nr. 109. 1 Kiste baumwollene Waare,
b.tto 4 Ctr. 69 ℔ Zollgew.

Leipzig, d. . . . . 1851.

N. N.

Gewichtsnota. Zur Faktur Nr. XX gehörig.

△ Nr. 1/30. 30 Ballen süße Palma- und Girgenti Mandeln.

Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Rott.	117.	136.	145.	133.	136.	117.	146.	135.	104.	129.	
Nr.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Cant.
Rott.	139.	120.	133.	130.	134.	115.	136.	133.	133.	131.	38. 69.
Nr.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	
Rott.	113.	110.	133.	138.	145.	110.	138.	134.	132.	134.	

△ Nr. 31/52. 22 Ballen süße Avola-Mandeln.

Nr.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	
Rott.	99.	98.	93.	101.	113.	94.	109.	99.	113.	107.	98.	Cant.
Nr.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	22. 74.
Rott.	112.	87.	113.	93.	99.	97.	114.	104.	126.	94.	111.	

III. Die Noten und Rechnungen im Wechselgeschäft.

---

§. 19.

Die Noten und Rechnungen im Wechsel- oder Bankiergeschäft werden veranlaßt durch Ein- oder Verkäufe von Wechseln auf fremde Plätze, durch Discontiren von Platzwechseln, durch das Einziehen (Incasso) von Platzwechseln und Wechseln auf Nebenplätze, durch Ein- oder Verkäufe von Actien, Staats- und andern Creditpapieren, durch Ein- oder Verkäufe von Geldsorten und ungemünzten Metallen ꝛc. Die hauptsächlichsten Fälle dieses Geschäftsverkehrs sollen durch nachstehende Beispiele erläutert werden; wegen der Rechnungen über Mangels Zahlung protestirte Wechsel (Retourrechnungen), verweisen wir auf das Capitel von den Wechselbriefen, in der 2. Abtheilung, und wegen der Conto-Corrente im Wechselgeschäft auf das nachfolgende Capitel.

I. Nota des Verkäufers eines Wechsels auf einen fremden Platz.

Leipzig, d. 30. März 1851.

Nota von *Siber & Schindler*

über:

ƒ 1200. — per 15. April auf Frankfurt a/M.,

à 56⁷/₈ . . Rℓ. 682. 15. —

Herrn *W. G. Zurhelle*
von *Aachen*.

II. Nota des Verkäufers von Wechseln auf fremde Plätze, mit verschiedenen Sichten, welche durch Ab- oder Zurechnung von Discont auf diejenige Sicht gebracht werden, nach deren Curse die Berechnung, der Uebereinkunft zwischen Verkäufer und Käufer gemäß, erfolgt.

Leipzig, d. 23. März 1851.

Herr *Ernst Hostmann*, hier *Soll*
an *Oscar Hoffmann*.

---

für durch Makler Schmidt gekaufte:

ƒ 800. —	per 16. April . . .	23 Tage . .	ƒ 2. 3.		
„ 1000. —	„ 22. „ . . .	29 „ . .	„ 3. 13.		
„ 1200. —	„ 28. „ . . .	35 „ . .	„ 4. 40.		
„ 2000. —	„ 30. „ . . .	37 „ . .	„ 8. 13.		
ƒ 5000. —			ƒ 18. 9.		
„ 18. 9	ab Discont à 4%				
ƒ 4981. 51	auf Augsburg, k. S., à 103¼			₰ 3429.	5.
£ 50. —	per 20. Mai . . .	33 Tage . . .	£ —. 3. 8.		
„ 100. —	„ 28. „ . . .	25 „ . . .	„ —. 5. 7.		
„ 200. —	„ 10. Juni . . .	13 „ . . .	„ —. 5. 9.		
„ 250. —	„ 11. „ . . .	12 „ . . .	„ —. 6. 8.		
£ 600. —			£ 1. 1. 8.		
„ 1. 1. 8	dazu Discont à 4%.				
£ 601. 1. 8	auf London, 3 Mt., à 6. 22½			„ 4057.	9.
				₰ 7486.	14.

Der Verkauf dieser Wechsel erfolgt, was die Augsburger betrifft, nach dem Curse für kurze Sicht (d. h. für Wechsel, fällig am 23. März); da die Augsburger Wechsel aber später fällig sind, so sind sie weniger werth, der Discont ist also in Abrechnung zu bringen. — Die Londoner Wechsel werden nach dem 3 Mt. Curse regulirt, sie müßten also (3 Mt. vom 23. März) am 23. Juni fällig sein; da sie aber früher fällig sind, so sind sie mehr als 3 Mt. Papier werth, der Discont ist also zuzurechnen.

III. Nota eines Käufers von Wechseln auf fremde Plätze.

Paris, le 14 Octobre 1850.

Pris de Monsieur ***F. Legendre***

ƒ. 2000. .	au 14 Déc[bre] s/	*Amsterdam* . .	à 208$^{3}/_{4}$ tel quel[1])	*Fs.*	4175. —.
Rᵉ Argt. 450. .	„ $^{12}/_{24}$ „	„ *St. Pétersbourg* „	403$^{1}/_{4}$ „ „	„	1814. 60.
	porté à votre crédit, valeur ce jour[2]) . .			*Fs.*	5989. 60.

D. Calon & Co.

1) Vergl. Note 3 zu Formular IV. 2) Hätte der Verkäufer dieser Wechsel (Legendre) den Betrag erheben wollen, so hätte er, anstatt eine Nota vom Käufer (Calon & Co) zu empfangen, selbst einen sogenannten „Aval“ ausfertigen und über den Empfang des Betrags darauf quittiren müssen. (Vergl. Formular Nr. IV.)

IV. Nota des Verkäufers von Wechseln auf fremde Plätze.

Aval[1]).

Londres[2]).			à 3%[3])	à 5%[3])
£ 300. —. —	au 10 Août	26 jours	7800	—
„ 246. 15. —	„ 20 „	16 „	3952	—
„ 315. 6. 6	„ 5 Sept.	0 „	—	—
„ 450. —. —	„ 25 „	20 „	—	9000.
£ 1312. 1. 6.			11752/$_{12000}$[4])	9000/$_{7200}$[4])
„ 0. 6. 5.	intérêts à 3 & 5%		£ 0. 19. 7.	£ 1. 5. 0.
£ 1311. 15. 1.	. . . . à 25. 40.	. . . .	*Fs.*	33318. 35.

Au besoin nous fournirons à Messieurs *F. Morand & Co.* les duplicata des effets ci-dessus, dont nous avons reçu la valeur sur lesdits effets et contre le présent aval.

Paris, le 5 Juin 1850.

L. Ponson & Co.

Fs. 33318. 35. à recevoir chez Messieurs *Morand & Co*

1) Aval ist eigentlich die Bürgschaft, welche eine bei einem Wechsel nicht betheiligte Person für den richtigen Eingang desselben übernimmt. — Im vorliegenden Falle aber bezeichnet dieses Wort die Bescheinigung über den Empfang des Betrags der gelieferten Wechsel und die Verpflichtung, die Duplicate derselben auf Verlangen zu liefern. Vergl. Wechselbürgschaft im Capitel von den Wechselbriefen im II. Theile dieses Werkes.) Soll in Paris der Betrag verkaufter Wechsel baar erhoben werden (was dann am Tage nach der Lieferung derselben geschieht), so hat der Verkäufer (hier Ponson & Co.) einen solchen Aval auszustellen und dem Käufer zu übergeben; während wenn der Betrag in Rechnung gebracht wird, der Käufer (hier Morand & Co) die Nota ausfertigt. (Vergl. Formular Nr. II.) 2) Name des Platzes, auf welchen die nachverzeichneten Wechsel gezogen sind. 3) Die Sicht, nach deren Curse der Verkauf regulirt wird, ist 3 Mt.

Papier, und der Discont ist für das kürzere Papier mit 3%, für das längere mit 5% berechnet. Eine solche Unterscheidung ist jedoch keineswegs usanzmäßig; die Regulirung des Disconts ist vielmehr stets Gegenstand besonderer Uebereinkunft. — Ist der Curs sogleich für die zur Berechnung kommenden Wechsel festgesetzt, so daß keinerlei Discont berechnet wird, so bezeichnet man ihn mit dem Ausdrucke *tel quel.* (Vergl. Note II.) 4) Wegen der Berechnung des Disconts giebt §. 57 ff. Auskunft. 5) Diese Bemerkung gilt dem garçon de caisse (Cassengehülfen), damit er weiß, wo er den Betrag zu erheben hat. — Die Formulare zu dieser Art Bordereaux sind stets gedruckt, und es wird das Zufällige dann ausgefüllt.

V. Abrechnung über begebene Wechsel auf fremde Plätze und dagegen gemachte Rimessen.

Berlin, d. 10. Oct. 1851.

Herrn ***Ferdinand Klein*** in ***Nürnberg.***

negocirte für Ihre Rechnung:

Bℳ 1200. —. pr. 15. Nov. auf Wiese & Co.,			
„ 1500. —. „ 18. do „ Heftye & Co.			
Bℳ 2700. —. pr. Hamburg . . . à $150\frac{3}{8}$ . .		Rthl. 1353. 11.	
£ 650. —. —. pr. 9. Dec. auf John Wilson, London, à 6. $22\frac{5}{8}$.		„ 4390. 6.	
		Rℓ. 5743. 17.	
Provision $\frac{1}{4}$% .	Rthl. 14. 11.		
Courtage 1‰ .	„ 5. 22.		
		„ 20. 3.	
			Rℓ. 5723. 14.

kaufte dagegen und remittirte Ihnen:

ƒ 3850. —. pr. 9. Dec. auf H. Wagner,			
„ 1625. —. „ 12. do „ W. Schmidt,			
ƒ 5475. —. pr. Frankfurt k/m . . . à $56\frac{2}{3}$.		Rthl. 3074. 15.	
Fs. 4000. —. pr. 10. Dec. auf Jules Renouard,			
„ 5600. —. „ 13. do „ Gautier fils & Co.,			
„ 271. —. „ 15. do „ Gérard & fils.			
Fs. 9871. —. pr. Paris . . . . à $80\frac{1}{2}$.		„ 2643. 7.	
		Rℓ. 5717. 22.	
Courtage 1‰		„ 5. 22.	Rℓ. 5723. 14.

Wilhelm Falkenberg.

VI. Abrechnung über Tratten, gezogen zur Ausgleichung des Betrages einer Zuckersendung.

STATEMENT of the *Reimbursement* against [1]) $ 5277. 6. being the *Invoice Amount* of [2]) 200 boxes *Sugar*, shipped pr. the *Eagle*, for acc^t^ of ***William Benson*** Esq., ***London***.

Our Drafts, 60 d/s ,[3]) viz.:

£ 1080. 1. 5. %Joaquin Gomez,		
" 45. 9. 5. to our own order,		
£ 1125.10.10. at 8³/₄ pCt.[4])		$[5]) 5434. 5¹/₂
Less: Bill Stamp . . .	$ 7. 4.	
Brokerage ¹/₄ pCt. .	" 13. 4¹/₂.	
Commission 2¹/₂ pCt.	" 135. 7.	" 156. 7¹/₂
		$ 5277. 6.

— E. E. —

Havannah, March 26th 1849.

Henry Heydt.

1) Abrechnung über den Rembours gegen . . . — Décompte du remboursement contre . . . 2) *being — — Amount of*, als Factura-Betrag von . . .; formant le montant d'une facture à . . . 3) *at* 60 d/s, d. i. 60 *days' sight*, — 60 Tage nach Sicht; à 60 jours de vue. 4) 8³/₄ *pCt. (Premium)*. 8³/₄% Prämie; 8³/₄% de prime, — d. h. 108³/₄ $ in Havannah = 100 $ in London, 444 $ in L. = 100 £ fest. 5) Diesen Betrag findet man, wenn man zu dem Betrage der Factura von $ 5277. 6. den Wechselstempel von $ 7. 4. hinzufügt, und zu der Summe, die auf dieselbe à 2³/₄% im 100 (97¹/₄ 2³/₄) berechneten Spesen schlägt.

VII. Abrechnung über Rimessen, gemacht zur Deckung des Reinertrags einer Partie Leinen.

STATEMENT of a *Remittance* [1]) being the *Nett Proceeds* of 14 cases *Listados*, pr. the *Eldorado*, sold for acc^t^ of Messrs ***Weiss & Poten, Leipsic.***

My Remittance on *David Wilkinson, London:*

£ 533. 2 s. 9 d. at 60 days' sight, at 8³/₄ pCt. . .		$[2]) 2574. 2.
Add: Commission 2¹/₂ pCt. . .	$ 64. 3.	
Guarantee 2¹/₂ pCt. . .	" 64. 3.	
Brokerage ¹/₄ pCt. . .	" 6. 3.	" 135. 1.
		$ 2709. 3.

— E. E. —

Havannah, July 17th 1849.

Henry Heydt.

1) Rimesse; remise. 2) Diesen Betrag findet man, wenn man von dem Netto-Ertrage der Leinen ($ 2709. 3) die Spesen mit 5¹/₄% auf 100 (105¹/₄ = 5¹/₄) in Abrechnung bringt.

VIII. Abrechnung über eine Sendung Contanten (baares Geld), welche zur Deckung der Erträge verschiedener Verkaufsrechnungen gemacht worden, u. wobei ein in der Abrechnung benanntes Haus mit einem gewissen Betrage betheiligt ist.

STATEMENT of a Remittance of *Specie* made by Mr. *James Allan, Mexico*, on board the Packet *Teviot*, via Southampton, to the consignment of Mr. *Lewis Borrough, London*, and sold there, in which Mr. *A. Martens, Leipsic*, is interested for $ 2306. —.

$ 11800, weight 10230 oz. . . . at 4/9¼d. £		2440	5	7
Freight 1⅛ pCt. . . .	£ 27. 9. —.			
Bags & Weighing . . .	„ —. 12. —.			
Brokerage ⅛ pCt. . . .	„ 3. 1. —.			
Postage & Bill Brokerage .	„ 3. 1. 7.			
Commission ½ pCt. . .	„ 12. 4. —.	„ 46	7	7
Nett Proceeds. £		2393	18	—
Remitted in Bills on *Hamburgh*, at 3 mos., due July 11th 1845 at 13. 14 1/16 . . . . Bco.		33224	11	—
Bill Stamp Ct. 27. 14. Postage from & to London Ct. 7. 11. = Ct. 35. 9. at 25% .	Bco. 28. 15.			
Marine Insurance on $ 11800. at 46½ β each, Bco. 34293. 12. at 1%	„ 342. 15.			
Brokerage ⅛%, Ct. 42. 14. Policy Stamp Ct. 21. 8. = Ct. 64. 6. at 23% .	„ 52. 5.			
Commission ½%	„ 166. 2.	„ 590	5	—
$ 11800 produce nett . . . . . . Bco.		32634	6	—
is 44¼ β pr. $.				
Mr. *A. Martens'* Proportion of the above Remittance being $ 2306. —. we carry to his Credit . Bco. due July 12th.		6377	8	—

E. E.

Hamburgh, Apr. 22nd 1845.

Häbler & Hohl.

IX. Nota über (Platz-) Wechsel, die man unter Abzug von Discont gekauft (discontirt)[1]) hat.

Leipzig, d. 9. Mai 1850.

Nota für Herrn ***Wilhelm Magnus*** aus . . . . .

nahm von Ihnen à 4% Discont:

ℛ 500. —.	pr.	12. Juni	÷	ℛ 1. 25.	pr.	33	Tage	. .	ℛ	498. 5.
" 616. —.	"	28. "	"	" 3. 11.	"	49	"	. .	"	612. 19
" 376. 14.	"	15. Juli	"	" 2. 23.	"	66	"	. .	"	373. 21
" 200. —.	"	31. "	"	" 1. 24.	"	81	"	. .	"	198. 6.
ℛ 1692. 14.	pr.	*Leipzig*	. . . .						Court ℛ	1682. 21.

Felix Pelissier.

Daß in vorstehender Nota keine Provision eingebracht ist, kann seinen Grund entweder darin haben, daß diese Rimessen an Zahlungsstatt, namentlich für empfangene Waaren, gemacht worden sind, in welchem Falle keine Provision berechnet wird, oder daß Discontnehmer und Discontgeber mit einander in laufender Rechnung stehen, so daß die Provision in Conto Corrent eingebracht wird. — Uebernimmt man solche Papiere nicht selbst, sondern discontirt man sie bei Andern, so kann dazu ein Makler nöthig sein, und es ist dann Courtage in Rechnung zu bringen. Unterliegen endlich die Papiere dem Wechselstempel, so ist auch dieser in die Rechnung aufzunehmen. Vgl. deshalb die Nota XI.

---

1) Vgl. über Discont, §. 57 ff.

X. Aehnliche Nota in französischer Sprache. (Bordereau d'escompte.)

Paris, le 10 Avril 1850.

Doivent Messieurs *Germain & C.*
à *John Draper*,

Paris.	Escompte à 4%; valeur 10 Avril.		
Fs. 3000. — / " 4500. —	au 16 Mai	36 jours	2700
" 2970. —	" 2 Juin	53 "	1574
" 1800. —	" 10 "	61 "	1098
" 2000. —	" 16 "	67 "	1340
Fs. 14270. —			6712
" 74. 60	escompte à 4% = 6712/90		
Fs. 14195. 40	à recevoir.		

pour acquit
John Draper.

Eine solche Note (Bordereau, Bordereau d'escompte genannt) muß in Paris von dem Discontgeber (hier John Draper) ausgefertigt werden.

XI. Nota über einen für fremde Rechnung discontirten Wechsel.

Hamburg, d. 16. Apr. 1851.

Herr *W. J. Schmidt* in *Leipzig* *Haben*

discontirte für Ihre Rechnung:

Rim. auf A. Döhner pr. 9/10.[1]) Juli			Rt. 8000. —.
Discont pr. 85 T. à 3½% . . .		Rt. 66. 2.	
Courtage[2]) ½‰ . Ct. 4. —.			
Stempel[3]) . . . " 5. —.			
Ct. 9. —.	à 25%	" 7. 3.	
Provision ¼%		" 20. —.	" 93. 5.
		pr. 17. Apr.[4])	Rt. 7906. 11.

Hermann Haugk.

1) Der Verfalltag des Wechsels ist der 9. Juli, und an diesem Tage läßt der Bezogene (Döhner) den Betrag desselben von seinem Conto bei der Bank abschreiben und

dem Conto des Inhabers gutschreiben. Da Letzterer aber, der Bankordnung gemäß, erst am 10. Juli über diese Summe verfügen kann, so wird der Wechsel so angesehen, als sei er erst am 10. Juli fällig und darum wird der Discont für die Zeit vom 16. April bis 10. Juli (der Monat zu so viel Tagen als er wirklich hat) gerechnet. 2) Die Courtage in Hamburg wird vom Bancowerthe genommen, aber in Courant an die Makler vergütet. 3) Der Wechselstempel in Hamburg beträgt 4 β für je 500 ℳ Cour. Die Banco-Beträge werden dabei à 25% in Courant so reducirt, daß die Courant-Summen durch 500 theilbar sind. Z. B. Bℳ 2500. —. à 25% = Cℳ 3125, gelten für Cℳ 3500. 4) Dem Hause Hermann Haugk wird vom Discontnehmer der Betrag des discontirten Wechsels am 16. Apr. gutgeschrieben; aus Note 1 aber geht hervor, daß dasselbe erst am 17. Apr. darüber verfügen kann, daher Werth des Ertrags pr. 17. Apr.

Wenn man bei einer öffentlichen Bank Wechsel zum Discontiren überreicht, so müssen solche in der Regel von einem Verzeichnisse (Discont-Liste, Bordereau d'escompte) begleitet sein, welches gewissen Erfordernissen entsprechen muß und wozu man deshalb auch gedruckte Formulare hat. Wir geben S. 76 ff. Beispiele solcher Noten, wie sie bei den Banken in Wien und in Paris üblich sind, hiernach aber eine Note über Wechsel, welche für fremde Rechnung bei der Niederländischen Bank in Amsterdam discontirt worden sind.

Amsterdam, d. 1. Nov. 1850.

Herrn . . . . in . . . . .

discontirte für Ihre Rechnung à 2½%:

ƒ 900. —.	pr. 5. Dec.	36 [1]) T. . . .		ƒ 2. 25.		
„ 2000. —.	„ 14. do.	45 „ . . .		„ 6. 25.		
„ 1700. —.	„ 12. Jan.	74 „ . . .		„ 8. 73.		
				ƒ 17. 23.		
			Quittungsstempel . .	„ —. 30.		
			Commission ¼% . .	„ 11. 50.		
					ƒ 29. 03.	
			Saldo		„ 4750. 97.	
ƒ 4600. —.					ƒ 4600. —.	

N. N.

---

1) Will man Wechsel bei der obgedachten Bank *(de Nederlandsche Bank)* discontiren, so verzeichnet man dieselben auf einem sogenannten Aanvraagbillet (Anfragzettel), den man bis Mittag vor 1 Uhr an die Bank überliefert. Zwischen 6 und 7 Uhr Abends erhält man denselben zurück, und findet darauf die angenommenen Wechsel mit dem Worte *fiat* versehen, die zurückgewiesenen durchgestrichen. Am folgenden Tage erhebt man die Gelder gegen eine nach einem gewissen Formulare eingerichtete Quittung, welche gestempelt sein muß. — Der Discont wird berechnet von und mit dem Tage der Anfrage bis und mit dem Tage nach Verfall (an welchem ein etwaiger Protest Mangels Zahlung spätestens erhoben werden muß); der Monat zu soviel Tagen als er hat.

Nr.

Escompte-Liste A.

Casse pr. *Heute*.

Der am *3. October 1851* von *Joseph Preindlsberger* bei der priv. österreichischen National-Bank eingereichten Effecten.

Betrag.		Name des Zahlers.	Verfallzeit.	
fl 2000	—	*Joh. David Stark*	1851 *October*	13
„ 3500	—	*Michael Schmidt*	*do.*	23
„ 1500	—	*Samson Gebrüder*	*November*	[illegible]
„ 4000	—	*Gebrüder Klein*	*do.*	22
„ 1000	—	*ditto*	*December*	15
„ 8000	—	*Emil Seele*	*do.*	20
„ 1000	—	*Fr. Riedl*	1852 *Januar*	6
fl 21000	—			

Obige Effecten von Gulden *Ein und Zwanzig Tausend* B. Val. wurden bei der Escompte-Casse der priv. österr. National-Bank zur Auswahl hinterlegt.

N. N. (Unterschrift der Bankbeamten.)

Nationalbank in Wien.

Cons.-Nr. Journals-Post-Nr.

Escompte-Liste B.

Casse pr. *Heute.*

Der am *3. October 1851* von *Joseph Preindlsberger* zum Escompte von *4* pCt., das ist *vier* vom Hundert übernommenen Effecten.

Bank-Nr	Betrag.		Name des Zahlers.	Verfallzeit.		Tage.	Escompte-Betrag.	
				1851				
	fl 2000	—	*Joh. David Stark* .	*October*	13	10	*fl* 2	14
	" 3500	—	*Michael Schmidt* . .	*do.*	23	20	" 7	47
	" 1500	—	*Samson Gebrüder* .	*Novemb.*	2	30	" 5	—
	" 4000	—	*Gebrüder Klein* . .	*do.*	22	50	" 22	13
	" 1000	—	*ditto* . .	*Decemb.*	15	73	" 8	7
	" 8000	—	*Emil Seele*	*do.*	20	78	" 69	20
				1852				
	" 1000	—	*Fr. Riedl*	*Januar*	6	95	" 10	34
	fl 21000	—					*fl* 125	15

Angenommen 7 Stücke *fl* 21000. —.
Zurückgewiesen — " " — —.

Für die angenommenen 7 Stücke Wechselbriefe im Betrage von *fl* 21000. —.
sind nach Abzug des Escompte-Betrages von . . . . . . " 125. 15.
fl 20874. 45.

Sage Gulden *Zwanzig Tausend Achthundert siebzig vier fl 45 xr.* B. Val. von der Escompte-Casse der priv. österr. National-Bank baar bezahlt worden.

Wien, am *3. October 1851.*

Joseph Preindlsberger
m. p.

Zur Erklärung dieser Listen wird es genügen, die hierauf bezüglichen Paragraphen der Statuten der österreich. National-Bank anzuführen. — „§. 93. Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen und mit zwei nach den folgenden Formularen A & B eingerichteten und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten. §. 94. Diese Liste A wird dem Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmenden Revision, als Interims-Schein für sämmtliche eingereichte Effecten mit der Fertigung zweier hierzu bestellten Beamten der Bank zurückgestellt. §. 95. Die Zahlung erfolgt gegen Einlage des erwähnten Interims-Scheins A, durch Rückstellung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Uebergabe der Liste B, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind, hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurückbehielt, in vollem Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges und des hiernach entfallenden reinen Capitalwerthes erscheinen."

Alles was in vorstehenden Formularen mit stehender Schrift erscheint, ist in den Original-Listen gedruckt; in Liste B werden von Seiten der Bank die Anzahl der Tage, welche die Wechsel zu laufen haben, die einzelnen Discont-Beträge, deren Summe, die Zahl und der Betrag der angenommenen, so wie der zurückgewiesenen Effecten, und endlich die mit Buchstaben ausgedrückten Summen, mit rother Tinte geschrieben.

XIV. Formular einer Discont-Liste, wie sie bei der Banque de France in Paris üblich ist.

Paris, le 3 Juin 1848.

Approuvé pour F.
Le Gouverneur

BORDEREAU DES EFFETS SUR PARIS, présentés à la Banque de France, pour être escomptés, et dont le produit net doit être porté au crédit du compte de *Louis Lefèbre & C°.*

D'après les Statuts et l'Arrêté du Conseil-général du 4 Février 1808, les Actions de la Banque et les Fonds publics français transférés à la Banque, servent de garantie pour toutes les signatures de l'auteur du transfert, qui peuvent se trouver dans le Portefeuille de la Banque.

La Banque n'est responsable d'aucune des conséquences des erreurs de toute nature commises par les Présentateurs, et spécialement de la fausse indication de somme, d'échéance et de lieu de paiement, soit sur le Bordereau, soit sur l'Effet.

Nota. Les Effets échéant à la fin du mois doivent, comme les Effets au comptant, être présentés à l'Escompte l'avant-veille de l'échéance, les jours fériés non compris.

3 Effets. — Fr. 6500. —.

Accepteurs, Tireurs de Traites non acceptables. — Souscripteurs de Billets.	Tireurs de Traites acceptables. — Premier Endosseur des Billets ou des Traites non acceptables.		Sommes.	Échéances.	Jours à courir	Escompte.
C. B. Fould & C°. . .	*C. Legendre & C°.* . .	*Marseille*	*Fs.* 3000 —	5 *Juillet*	32	10 65
Richards & C°. . . .	*L. S. Bertèche* . . .	*Havre*	〃 2000 —	10 〃	37	8 25
Henri Stone & C°. . .	*Stephan Baker & C°.* .	*New-York*	〃 1500 —	15 〃	42	7 —
			Fs. 6500 —			*Fs.* 25 90

Bon pour bordereau de six mille cinq cents francs.
Louis Lefèbre & C°.

Die bei der Banque de France zum Discontiren zu präsentirenden Wechsel müssen, von einem solchen Bordereau*) begleitet, früh von 9—10 Uhr bei ihr eingeliefert werden, doch kann nur Derjenige bei der Bank discontiren, welcher ein Conto bei derselben hat. Am nämlichen Tage Nachmittags erfährt man, ob die Papiere zum Discontiren angenommen worden sind („s'ils ont passé l'escompte"). Ueber den Ertrag der angenommenen Effecten kann man sofort verfügen. Bei Berechnung des Discont wird der Monat genau, der Discontfuß aber für 360 Tage genommen, wie dies überhaupt in Paris üblich ist. Der Discontfuß ist ein fester und eine Veränderung desselben wird im Voraus öffentlich bekannt gemacht, deshalb kann auch der Betrag des Discont vom Präsentanten der Wechsel selbst (hier Lefèbre & C°.) ausgefüllt werden.

---

*) Man hat für diese Bordereaux gedruckte Formulare. Nur das, was in obigem Beispiele cursiv gedruckt erscheint, ist geschrieben.

XIV. Nota über inländische Staatspapiere, vom Verkäufer an den Käufer ertheilt.

Berlin, d. 10. Oct. 1851.

Nota von ***Robert Gruner***
für Herren ***Gebr. Knechtel***, hier.

Sie kauften selbst und empfingen:

Rℓ 1000. —. L: A.[1]) Nr. 9304			
„ 500. —. „ B. „ 6819			
„ 100. —. „ F. „ 19125			
Rℓ 1600. —. Preuß. St. S. Sch. à 88⅛ . . .	₰	1410. —. —	
Zinsen seit 1. Juli à 3½ % . .	„	15. 12. —	
	Cour. Rℓ	1425. 12. —	

---

1) Die preußischen Staatsschuldscheine sind in Appoints (Abschnitten) von 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50, 25 ₰ ausgestellt, welche mit den Buchstaben A bis mit H bezeichnet sind, und jede Serie hat ihre besondern Nummern. Bei Ertheilung von Noten über Staatspapiere, sowie über Actien, sind dergleichen unterscheidende Merkmale anzugeben.

XV. Nota über für fremde Rechnung eingekaufte inländische Staatspapiere nebst Spesenberechnung.

Wien, d. 25. Sept. 1851.

Nota für Herrn ***Aug. Kaufmann*** in ***Prag,***
über für Ihre Rechnung eingekaufte:

fl 4000. — 5% *Metalliques*, Nr. 1108, 1206, 1704, 1819,			
à 93½ . .		fl	3740. —.
ab: Zinsen[1]) vom 25 Sept. bis 15 Oct., 20 Tage .		"	11. 7.
		fl	3728. 53.
Provision ½%	fl 12. 28.		
Sensarie ½‰	" 1. 52.		
Briefporto	" —. 12.	"	14. 32.
		fl	3743. 25.

Gebr. Riedl.

1) Der nächste Zinstermin dieser Papiere ist der 15. Oct. Da die Coupons also in kurzer Zeit (20 Tagen) fällig werden, so läßt der Käufer sie zurück und erhält deshalb vom Verkäufer die Zinsen vom 25. Sept. bis 15. Oct. vergütet.

XVI. Nota über ausländische Staatspapiere vom Käufer an den Verkäufer ertheilt.

Frankfurt a/M., d. 7. Oct. 1851.

Nota für Herrn ***Wilhelm Weintraud*** aus *Offenbach*
von ***Hermann Wagner,***
über von Ihnen gekaufte

Rthl. 1000. — Preuß. St. Sch. Sch., Lᵗ A. Nr. 4906, à 88½ .	Rthl.	885. —. —.
Zinsen seit 1. Juli 96 Tage, à 3½% . . .	"	9. 10. —.
	Rthl.	894. 10. —.
à 105[1])	fl	1565. 5. —.

1) d. i. 105 xr. fest für 1 Rthl. preuß. — Dergleichen feste Verhältnißzahlen bestehen auf allen Plätzen für die Berechnung ausländischer Staatspapiere und Actien.

XVII. Quittirte Nota über einen Kauf von Eisenbahn-Actien, vom Verkäufer dem Käufer ertheilt.

Leipzig, d. 13. Sept. 1851.

Nota von **Bernhard Eissmann.**

durch **Wilh. Schnabel** [1]):

6 Stück Leipz. Dr. E. B. Act. [2]) à 147. . . .	ℛ 882. —.	
Zinsen seit 1. Apr. 163 T. à 4% . . .	„ 10. 26.	ℛ 892. 26.
10 Stück Magdeb. Leipz. E. B. Act. [3]) à 232. .	ℛ 2320. —.	
Zinsen seit 1. Jan., 253 T. à 4% [4]) .	„ 28. 3.	„ 2348. 3.
		ℛℓ 3240. 29.

Herrn **Louis Hohl**,
hier.

In Gegenrechnung (dato) erhalten [5]):
Bernhard Eissmann.

1) Name des Maklers, durch den das Geschäft vermittelt (geschlossen) wurde. 2) Nominalwerth einer Actie 100 ℛ. 3) 1 Actie = 100 ℛ Nominalwerth. 4) Die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Compagnie vergütet ihren Actionären keine festen Zinsen, sondern eine von der Größe des reinen Ertrags abhängige Dividende, weshalb die Actien, statt mit Zins-Coupons, mit Dividenden-Scheinen versehen sind. Die hier und bei andern Actien, wo dieselbe Einrichtung Statt findet, beim Umsatze zur Berechnung kommenden Zinsen sind sogenannte Börsenzinsen, welche gewöhnlich vom 1. Januar ab laufen, und sollen demjenigen Inhaber solcher Papiere, welcher nicht zur Erhebung der Dividende kommt, weil er sie vor dem betreffenden Termine wieder verkauft, als Entschädigung dienen. — 5) So lautet die Quittung, wenn der Betrag einer Rechnung nicht baar bezahlt, sondern durch Abrechnung zwischen Käufer und Verkäufer regulirt wird.

XVIII. Nota über einen Verkauf von Actien nebst Spesenberechnung.

Wien, d. 17. Juli 1851.

Herr ***A. J. J. Rath*** in ***Pesth*** . . . . **Haben**

für auf Ihre Ordre und für Ihre Rechnung begebene:

Stück 4 Nordbahn-Actien [1]) à 149½		ƒ 5980. —.
Nr. 1108. 4732. 6468. 7851.		
Zinsen seit 1. Juli (16 T.) à 5% . . .		„ 8. 53.
		ƒ 5988. 53.
Provision ¼% . .	ƒ 14. 58.	
Sensarie ½‰ . .	„ 3. —.	„ 17. 58.
Netto-Product . .		ƒ 5970. 55.

Heinr. Kloger.

1) Actien der von Wien nach Brünn und Olmütz führenden Eisenbahn. Jede Actie hat einen Nominalwerth von 1000 ƒ.

XIX. CONDITIONS DE RECOUVREMENTS

DE DÖRR FRÈRES, BANQUIERS A METZ,

A PARTIR DU 1er JUIN 1845, JUSQU'A RÉVOCATION.

Toutes conditions antérieures sont annulées.

1° Compte-courant et d'intérêts au taux fixé par correspondance.

2° Commission de 25 cent. p. 100 fr. pour acquit de mandats sur notre caisse ou paiements quelconques en écus, mais SANS DÉCOUVERT DE CAISSE. La condition du réciproque, ou dans le cas contraire 0,25 cent. p. %. Point de paiement sans avis préalable.

3° Retours sur Paris, Lyon ou la ville du correspondant, en papier court au pair, ou, à défaut, en Paris timbré de 60 à 90 jours, à l'escompte de 4 p. %.

4° Ports de lettres à la charge des remettants pour les remises au-dessous de 1500 fr. Les ports de lettres déboursés seront ajoutés aux effets non payés et aux comptes de retour qui ne seraient pas faits par nous.

5° Crédits des effets valeur aux échéances, et ceux échus, à vue ou trop courts, valeur 10 à 20 jours après leur réception, suivant les distances et les localités. Ceux au-dessus de 50 jours d'échéance supporteront 10 centimes de commission en sus des prix portés au présent tarif.

6° Les changes cotés pour le recouvrement seront acquis, que les effets soient ou non payés ou réclamés. Le change augmentera de 10 centimes sur les billets au porteur, créés par les diverses banques. Les effets au-dessous de 100 francs pour la France, ceux au-dessous de 200 francs pour la Corse et la Belgique, de 300 francs pour la Hollande, le Piémont, la Savoie et la Prusse, de 400 francs pour l'Allemagne, l'Italie et la Suisse, et de 500 francs pour l'Afrique et les Iles anglaises, paieront le change comme s'ils étaient de ces sommes. Ceux au-dessous de 50 francs seront en outre passibles d'une commission de 50 centimes pour toutes les localités indistinctement, Metz excepté.

7° Les effets sur l'étranger supporteront, outre le change de place, les jours de grâce et le visa pour timbre. Ceux non stipulés en francs effectifs supporteront en outre la perte à la monnaie, et, malgré cette stipulation de francs effectifs ou pièce de 5 francs pour francs 5, nous faisons nos réserves pour la perte à la monnaie ou le change sur les retours d'Allemagne, de Hollande et de Prusse s'ils n'ont pu être évités, à moins qu'on ne nous recommande dans l'endossement *protêt ou retour sans frais en cas de refus de paiement dans la valeur indiquée.*

8° Les recouvrements sur les villages seront passibles de frais d'exprès s'ils n'ont pu être évités. Seront également à la charge des remettants les ports de lettres concernant les effets qui, pressés par l'échéance, nécessiteraient un envoi immédiat, et ce, sans garantie du suivi.

9° Les recommandations sans frais ou sans compte de retour, exprimées dans l'endossement, seront observées sans cependant en garantir le suivi.

10° En aucun cas même comme premiers endosseurs, nous ne serons responsables de l'amende déterminée par la loi du 24 Mai 1834.

11° La perte aux sous, suivant le cours ou les localités.

12° Point de garantie de protêt à dates requises:

1° Aux effets payables à l'étranger;

2° A ceux sur les bourgs ou villages où il n'y a pas de bureau de poste;

3° A ceux sur les endroits privés d'huissier ou de notaire;

4° A ceux portant une indication fautive ou équivoque;

5° A ceux sur les places dont plusieurs portent le même nom et qui ne seraient point suffisamment désignées par le département et le canton;

6° A ceux qui, à leur arrivée à Metz, auraient moins de 10 jours à courir pour le département, moins de 15 à 20 jours pour la France et la Belgique, et proportionnellement pour une plus grande distance;

7° A ceux payables en foire, si l'on n'a pas précisé la date de leur échéance;

8° A ceux prorogés dans l'endossement ou la correspondance, ou payables à la suite des régiments;

9° Enfin point de garantie de diligences en temps utile, quelle que soit la date de l'envoi ou de l'échéance, en cas de guerre, risques de mer ou cas de force majeure.

13° Point de responsabilité pour l'acceptation des effets, de quelque manière que cette formalité nous soit demandée.

14° Le renvoi par correspondance, en temps utile, des effets protestés tiendra lieu des formalités prescrites par l'article 165 du Code de commerce; il en sera de même des effets impayés sans frais, quel que soit le délai qui aura pu s'écouler entre l'échéance et le renvoi.

15° Nous conserverons notre recours contre nos correspondants pour les retours irréguliers qu'ils nous auraient faits, lors même que nous en aurions donné crédit ou accusé réception.

16° Nous nous réservons la faculté de tirer sur nos correspondants sans commission, et en les débitant du change de place sur nos mandats si, dans les 20 jours qui suivront la date de nos remises, nous n'en avons pas été couverts.

17° Nous nous réservons de préparer et d'envoyer l'extrait des comptes-courants tous les semestres. Les redressements devront avoir lieu dans les trois mois; ce délai passé, il y aura d'échéance pour toute réclamation.

18° Chacune des conditions ci-dessus et celles qui suivent, non abrogées ou modifiées par correspondance d'un commun accord, seront considerées comme consenties et obligatoires par nos correspondants du moment qu'ils auront fait usage de ce tarif, quand bien même ils n'en auraient point accusé réception, et les conditions qui nous seraient adressées n'auraient de force qu'en ce qui ne dérogerait pas au présent tarif (condition de rigueur).

IV. Die laufende Rechnung, das Conto-Corrent, der Rechnungs-Auszug.

A) Theoretischer Theil des Conto-Corrents.

Einleitung.

§. 21.

Da der Kaufmann seine Rechnungsverhältnisse zu seinen Handelsfreunden genau kennen und zu jeder Zeit sofort wissen muß, wie er mit ihnen steht: so hält er sich ein Buch, in welchem er jedem derselben eine Rechnung, ein Conto (compte; *account*) eröffnet, welches er mit der Firma (dem Handlungsnamen; franz. raison; engl. *firm*) und dem Wohnorte des betreffenden Geschäftsfreundes überschreibt, um darauf in möglichster Kürze jedes Geschäft mit ihm, so wie es der Zeitfolge nach vorgefallen, zu verzeichnen. Eine solche Rechnung wird eine laufende genannt, weil sie nicht eine Rechnung für jedes einzelne Geschäft ist, welches man mit seinem Correspondenten macht, sondern sämmtliche innerhalb eines gewissen Zeitraumes mit demselben und für denselben gemachte Geschäfte darstellt. Nach dem italienischen il conto corrente, d. i. die laufende Rechnung, ist der Ausdruck Conto-Corrent (compte courant; *Account Current*, abbr. *A/C*) gebildet, und von einem Kaufmanne, der mit einem andern so in Verbindung steht, daß die einzelnen Geschäfte nicht unabhängig von einander regulirt werden, sagt man, er stehe mit ihm in Conto-Corrent oder in laufender Rechnung (être en compte courant avec . . . .; *to have an account current with* . . . .).

§. 22.

Das Buch, welches diese Rechnungen aufnimmt, heißt Conto-Corrent-Buch[1]) (Livre de comptes-courants; *Account Current-Book*).

1) Statt dieses Namens bedient man sich hier und da auch des Ausdruckes Riscontro oder Rescontro (vom italienischen il riscontro, die Gegeneinanderhaltung, Ausgleichung), welche Bezeichnung, wie sich später ergeben wird, der Natur der in diesem Buche aufgestellten Rechnungen nicht minder entspricht. In Oestreich nennt man das Conto-Corrent-Buch häufig Saldo-Conto oder Saldo-Conto-Buch, d. i. ein Buch, aus welchem die Saldos (vgl. §. 26) der Rechnungen zu ersehen sind. — Da wo es der Umfang der Geschäfte mit sich bringt, hält man oft ein Conto-Corrent-Buch für die auswärtigen und ein anderes für die auf dem Platze befindlichen Correspondenten.

In Handelshäusern mit bedeutendem Geschäftsverkehr, besonders im Bankiergeschäft, ist es nicht zu entbehren; dagegen mag da, wo die Geschäfte nicht so umfangreich sind und wo die einfache Buchführung im Gebrauche ist, das Hauptbuch seine Stelle vertreten.

§. 23.

Wenn nun einem Handelsfreunde eine solche Rechnung eröffnet wird, so geschieht dies auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten. Die **linke** Seite nimmt das **Debet**, **Soll** (le débit, doit; ***Debit*, *Debtor side***), d. h. alle unsere **Forderungen** an ihn auf, wie sie nach und nach entstehen. Diese können bestehen: im Saldo (verbliebenen Rest) einer vorhergegangenen Rechnung; in baaren Zahlungen, die an ihn, oder für seine Rechnung an einen Dritten gemacht wurden; in Tratten, die er selbst oder ein Anderer für seine Rechnung auf uns gezogen hat; in Sendungen von Wechseln, Staatspapieren, Actien, Geldsorten und Waaren, die wir an ihn selbst oder für seine Rechnung an Andere machten; kurz in allen denjenigen Geschäften, die wir in seinem Auftrage und für seine Rechnung besorgten, und wofür er unser Schuldner geworden ist.

§. 24.

Die **rechte** Seite, das **Credit**, **Haben**, (le crédit, l'avoir; ***Credit*, *Creditor side***) begreift das Verzeichniß derjenigen Posten, welche die Forderungen des Handelsfreundes an uns (sein **Guthaben**) ausmachen. Solche können bestehen: im Uebertrag des Saldos der frühern Rechnung, wenn bei dem Abschluß derselben unser Freund gut hatte; in Zahlungen, welche uns von ihm selbst oder für seine Rechnung von Andern gemacht worden sind; in Sendungen von Wechseln (Rimessen), Actien, Staatspapieren, Geldsorten und Waaren, die wir von ihm selbst oder für seine Rechnung von Anderen empfingen; in Tratten, die wir auf ihn, oder für seine Rechnung auf Andere gezogen haben; überhaupt in solchen Geschäften, wofür wir seine Schuldner werden.

§. 25.

Um dem Correspondenten eine übersichtliche Darstellung seiner Rechnungsverhältnisse zu geben, sendet man ihm von Zeit zu Zeit eine Abschrift der ihm auf dem Conto-Corrent- oder Haupt-Buche eröffneten Rechnung oder ertheilt ihm, wie man zu sagen pflegt, **Conto-Corrent**, **Rechnungsauszug**, **Auszug der Rechnung** (compte courant, extrait de compte; ***Account Current*, *Abstract*** oder ***Extract*** oder ***Statement of an Account Current***).

§. 26.

Zuweilen ereignet es sich, daß zwei Handelsfreunde so mit einander im Verkehr stehen, daß jeder von ihnen der Commissionär des andern auf seinem Platze ist. In solchem Falle und um die beiderseitigen Rechnungsverhältnisse von einander zu trennen, errichtet Einer dem Andern zwei Rechnungen im Conto-Corrent-Buche. Die eine davon wird meine Rechnung (m/R.) (mon compte, m/compte; *my account*), in der Mehrzahl unsere Rechnung (u/R.) (notre compte, n/compte; *our account*), überschrieben. Sie nimmt im Soll und im Haben diejenigen Geschäfte auf, die der Handelsfreund für uns, also als unser Commissionär besorgt und worüber er uns Rechnung ertheilt, und ist demnach in der Geldeswährung seines Platzes aufgestellt. Auf der zweiten Rechnung werden die Geschäfte verzeichnet, welche wir als Commissionär des nämlichen Handelsfreundes besorgen, worüber wir also ihm Rechnung ertheilen, und diese wird in der Geldeswährung unsers Platzes geführt. Sie wird, im Gegensatz zur erstern, Seine Rechnung (son compte, s/compte; *his account*), in der Mehrzahl ihre Rechnung[1]) (leur compte, l/compte; *their account*) genannt und so überschrieben. Beide Theile geben sich zu einer gewissen Zeit wechselseitig Conto-Corrent.

Zu größerer Verständlichkeit wollen wir diesen Fall durch ein Beispiel erläutern.

A in Berlin und B & C⁰ in Hamburg stehen mit einander in gegenseitigem Verkehr, und zwar so, daß A auf seinem Platze (in Berlin) der Commissionär von B & C⁰ ist, während B & C⁰ auf dem ihrigen (in Hamburg) Commissionäre des A sind. A wird demnach auf seinen Büchern den B & C⁰ zwei Contos eröffnen. Das eine wird er überschreiben:

Sollen B & C⁰ in Hamburg m/R. (meine Rechnung) Haben,

und darauf diejenigen Geschäfte verzeichnen, welche er für seine Rechnung an B & C⁰ überträgt, oder, was dasselbe ist, welche B & C⁰ für seine Rechnung als Commissionäre in Hamburg besorgen. Dieses Conto wird in Mark Banco geführt werden.

Die andere Rechnung überschreibt er:

Sollen B & C⁰ in Hamburg i/R. (ihre Rechnung) Haben,

und verzeichnet darauf die Geschäfte, die er für sie als ihr Commissionär in Berlin besorgt. Diese Rechnung wird daher in preußisch Courant geführt werden.

---

1) Statt der Bezeichnungen: meine (unsere) Rechnung, seine (ihre) Rechnung bedienen sich Viele der italienischen Ausdrücke: mio (nostro) Conto, suo (loro) Conto, was aber unpassend ist. — In England bezeichnet man gewöhnlich seine (ihre) Rechnung mit *Sterling Account*, und meine (unsere) Rechnung dadurch, daß man das Land angiebt, in welchem der Platz liegt, von welchem die Rechnung ertheilt wird. So z. B. N. N. in Amsterdam, m/R. = *N. N., Amsterdam, Holland Acc^t.*

Auf den Büchern von B & Co in Hamburg tritt der gleiche Fall ein; sie werden ihrerseits dem A ebenfalls zwei Rechnungen eröffnen. Die eine, s/R. (seine Rechnung) überschrieben, nimmt die Geschäfte auf, die sie für ihn als Commissionär in Hamburg besorgen und wird in Banco-Mark geführt werden; auf die andere, u/R. (unsere Rechnung) überschrieben, werden von B & Co diejenigen Geschäfte verzeichnet, die A für sie besorgt, und hier ist die Währung preußisch Courant.

Wenn nun die Zeit gekommen ist, Conto-Corrent zu ertheilen, so geschieht dies gegenseitig. A in Berlin wird an B & Co in Hamburg Rechnungsauszug in preußisch Courant ertheilen, und diese werden ihm sein Conto-Corrent in Banco-Mark einsenden.

Besorgt ein Committent für seinen Commissionär nur zuweilen ein Geschäft, wofür er nicht sofort seinen Remburs nimmt, so lohnt es nicht der Mühe, dem letztern ein Conto (seine, ihre Rechnung) zu eröffnen. Der Committent giebt dann dem Commissionär an, wie viel er in der Valuta des Letztern für den betreffenden Posten, einschließlich Spesen, wenn deren berechnet werden, gutgeschrieben oder zur Last gebracht haben will, wobei ihm der Tagescurs auf den Platz des Commissionärs als Norm dient. — Solche Posten gehören dann zu denjenigen, welche bei Berechnung der Provision nicht in Betracht kommen dürfen. (Vgl. §. 38 ff. und die Erläuterungen zu Conto-Corrent Nr. XX.)

§. 27.

In Betreff der Natur der in einem Rechnungsauszuge verzeichneten Geschäfte unterscheidet man Conto-Corrente im Waaren- u. Speditions-Geschäft und Conto-Corrente im Wechsel-Geschäft; doch kann auch ein Conto-Corrent, welches in der Hauptsache dem Wechselgeschäft angehört, Waarengeschäfte einschließen und so umgekehrt.

Ein Conto-Corrent im (reinen) Waaren- und Speditionsgeschäft giebt außer der Aufstellung der Geschäfte, welche im Laufe der Zeit, für welche dasselbe ausgefertigt ist, mit dem Correspondenten und für ihn gemacht worden sind, die Zinsen, welche berechnet werden, wenn der Umsatz von einiger Bedeutung ist, nach Umständen die Verläge für Porto rc., und die Differenz zwischen Soll und Haben oder den Saldo (solde; *balance*) der Rechnung. Im Wechselgeschäft aber bringt es die Natur der Sache mit sich, daß außer den Rechnungsposten jedenfalls Zinsen, Provision, Maklerlohn und die gehabten Auslagen für Porto und Wechselstempel berechnet werden.

Hinsichtlich dieser Unkosten, so wie der Bedingungen überhaupt, unter welchen man Jemand eine laufende Rechnung eröffnen will, wird zwischen den Parteien vor Eröffnung der Rechnung das Nöthige schriftlich festgesetzt, und obschon für einzelne ebenfalls in Conto-Corrent erscheinende Geschäftsvorfälle besondere Bestimmungen verabredet werden können, so gilt doch,

was ursprünglich festgesetzt wurde, im Allgemeinen so lange als die Rechnung läuft, und erst nach Abschluß derselben kann für die neu zu beginnende eine Abänderung der Bedingungen verlangt werden.

---

1. Bestandtheile eines Conto-Corrents.

§. 28.

Im Conto-Corrent kommt nicht immer wechselseitige Schuld vor. War unser Verkehr mit dem Geschäftsfreunde der Art, daß er nur immer unser Schuldner wurde, ohne daß er bis zur Zeit der Ertheilung des Rechnungsauszugs etwas abtrug, so enthält die Rechnung blos unsere Forderungen an ihn (Posten im Soll), sowohl an Capital als an Zinsen und etwaigen Unkosten; arbeiteten wir aber in der Weise mit ihm, daß er bei allen Geschäften unser Creditor wurde, so enthält die Rechnung unsere Schuld an ihn an Capital und Zinsen (Posten im Haben), wovon alsdann die etwa zu berechnenden Unkosten abgehen. In beiden Fällen wird der zu ertheilende Rechnungsauszug auf einem einfachen Blatte aufgestellt, oder auf die zweite Blattseite des Briefes, womit man ihn einsendet, geschrieben. Wenn aber, wie gewöhnlich der Fall ist, ein Conto-Corrent aus Posten im Soll **und** im Haben besteht: so wird es auf einem ganzen Bogen Postpapier, in Quart oder Folio, in der Weise aufgestellt, daß die Posten im Soll auf die linke, die Posten im Haben auf die rechte Seite des aufgeschlagenen Bogens zu stehen kommen. Umfaßt das Conto-Corrent eine große Anzahl von Posten, so werden natürlich mehrere Bogen erforderlich sein. Sind indeß der Posten nur wenige, so kann die Aufstellung des Conto-Corrents auch so erfolgen, wie aus dem Formular Nr. II ersichtlich ist.

§. 29.

Der Rechnungsauszug besteht: 1) aus der Ueberschrift; 2) aus dem Inhalt; 3) aus dem untern Theil.

Die **Ueberschrift** (der **Kopf**; tête, rubrique; *head*) beginnt **links** in der Ecke mit dem Worte **Soll**, in der Mehrzahl **Sollen** (Doit, Doivent; *Dr.* oder *Dr.*, d. h. *Debtor*); gegenüber, **rechts** in die Ecke, kommt das Wort (im Singular und Plural) **Haben**[1]) (Avoir; *Cr.* oder

1) Das Wort **Haben** ist nicht, wie das Wort **Sollen**, die dritte Person der Mehrzahl des Präsens; sondern es ist der Infinitiv. Man schrieb früher im Credit eines Contos: „**Soll haben**“ und „**Sollen haben**“, hat aber nachmals die Wörter **Soll** und **Sollen** weggelassen, wie dies auch an dem französischen Avoir (statt doit avoir; doivent avoir) zu erkennen ist.



Cr., d. h. *Creditor*) zu stehen. In die Mitte schreibt man unter Anwendung des (im Conto-Corrent-Buche nicht üblichen) Prädicats „Herr (Herren)“ die Handelsfirma und den Namen des Wohnorts des Conto-Corrent-Empfängers.[1])

Damit die Ueberschrift in die Augen falle, wird sie mit größerer Schrift als das Uebrige und in dem deutschen Conto-Corrent mit lateinischen Buchstaben geschrieben[2]); auch wird dabei, sowie überhaupt in der ganzen Rechnung, eine gewisse symmetrische Ordnung beobachtet, wie solche auch aus den verschiedenen nachfolgenden Formularen von Conto-Correnten zu ersehen ist. — Nimmt ein Conto-Corrent mehr als eine Seite ein, so wird beim Uebertrag (Transport) die Ueberschrift nicht wiederholt.

§. 30.

Der Inhalt (Contert; contenu, corps; *body*) besteht:

1) Aus den Posten, welche die rohe Rechnung ausmachen, so wie sie aus dem Conto-Corrent-Buche gezogen wurden;

2) aus denjenigen Posten, die erst nach gemachtem Auszug berechnet und in die Rechnung eingebracht werden, als: Zinsen, Provision, Sensarie, Auslagen für Porto und Wechselstempel;

3) aus dem Betrage, wodurch Soll und Haben einander gleichgestellt werden und welcher den Saldo der Rechnung ausmacht.

§. 31.

Jeder Posten der rohen Rechnung nimmt gewöhnlich nur eine Zeile ein, da nur das Wesentliche des Geschäftsvorfalls angegeben wird. Er enthält:

1) Das Datum der Einschreibung des Postens in das Conto-Corrent-Buch und in diesem Falle in einer besonderen Columne die Angabe des Verfalltages des Postens, wenn Zinsen berechnet werden. Sehr häufig aber schreibt man in die Datums-Columne sogleich Monat und Tag des Verfalls, wodurch im Rechnungsauszuge die Reihenfolge der Posten eine andere wird als sie im Conto-Corrent-Buche ist;

2) die Angabe des Gegenstandes, der den Posten ausmacht;

3) den Geldbetrag des Postens;

4) die Anzahl Tage von der Verfallzeit jedes Postens bis auf den Tag, der als Grundlage für die Zinsenberechnung angenommen wird;

---

1) Die Franzosen und die Engländer sind in der Ueberschrift ihrer Conto-Corrente meist ausführlicher, wie dies aus den Formularen Nr. XVII und Nr. XXIV hervorgeht. Auch einzelne deutsche Häuser thun dies. 2) Vgl. §. 11.

5) die Zinsen oder, wenn man nicht jeden Zinsenposten sogleich berechnen und aufstellen will, die Producte, die aus der Multiplication des Capitals mit den Tagen entstanden sind und die Zinsen vorstellen (Zinszahlen).

§. 32.

Zu dem untern Theil der Rechnung rechnen wir:

1) Die Gesammtsumme aller Rechnungsposten und der Zinsen oder Producte, die nach richtig eingestelltem Saldo im Soll und Haben gleich sein muß;

2) den Vortrag der Saldos auf neue Rechnung unter Angabe des Datums, unter welchem dieser Vortrag erfolgt;

3) die Clausel, daß man sich im Fall eines Irrthums oder der Auslassung eines Postens vorbehalte, darauf zurückzukommen [1]);

4) Ort und Zeit des Abschlusses;

5) die Unterschrift desjenigen, der den Rechnungsauszug ertheilt.

---

2. Ausarbeitung und Abschluß eines Conto-Corrents.

§. 33.

Werden in einem dem Waarengeschäft angehörigen Conto-Corrent keine Zinsen eingebracht, so besteht die ganze Ausarbeitung desselben in der Ermittelung des Saldos. Derselbe wird dann dahin, wohin er zur Gleichstellung der beiden Seiten gehört, eingestellt, und hierauf erfolgt der Abschluß des Conto-Corrents, so wie der Vortrag auf neue Rechnung. Vgl. das Formular Nr. I.

Sind aber in einem Conto-Corrent Zinsen zu berechnen, wie dies im Bankiergeschäft immer der Fall ist, so wird deren Berechnung das Erste bei der Ausarbeitung desselben sein, wenn sie nicht etwa, zum Theil wenigstens, schon im Voraus gemacht worden ist. Ist nun ermittelt, wieviel der Correspondent Zinsen schuldet oder gut hat, so wird dieser Saldo (Zinsensaldo) zur Ausgleichung auf der die geringere Summation ergebenden Seite eingestellt, und außerdem in die Capitalien-Columne des Soll oder des Haben eingebracht, worauf alsdann der Abschluß des Conto-Corrents und der Vortrag auf neue Rechnung erfolgt. Vgl. das Formular Nr. III. In Bankier-Conto-Correnten folgt auf die Ermittelung und Einstellung der Zinsen die Berechnung der Provision und des Maklerlohns

---

1) S. die Note S. 9, sowie hiernach §. 44.

(Courtage, Sensarie), so wie der Verläge für Brief- und Geldporto und Wechselstempel, und erst wenn diese Posten eingebracht sind, kann zum Abschluß der Rechnung geschritten werden.

Um jedoch ordnungsmäßig zu verfahren und Correcturen möglichst zu vermeiden, hält man sich im Bankiergeschäft, besonders wenn viele Rechnungen zu ertheilen sind, ein Notizbuch in Quartformat, worin man die Capitalien und Zinsen der Rechnung summarisch auswirft, die berechneten Spesen hinzufügt und den Abschluß macht. Zu diesem Endzweck verfährt man folgendermaßen:

§. 34.

Zuerst werden die Capitalien im Soll und Haben addirt und ihre Summen auf der linken und rechten Seite dieses Notizbuches verzeichnet. Ist die Zinsenberechnung ausgeführt, so verfährt man auf gleiche Weise mit den Zinsen oder mit den Producten, welche aus der Multiplication der Capitalien mit der Zeit entstanden sind und die Zinsen vorstellen.

§. 35.

Tritt der Fall ein, daß in einer Rechnung Zinsenposten mit rothen Ziffern vorkommen[1]), so müssen diese zuerst addirt, ihr Saldo zur Gleichstellung der rothen Ziffern eingebracht und mit schwarzen Ziffern wiederholt werden, bevor man den Saldo der Zinsen oder Producte ermittelt.

§. 36.

Dann sucht man den Unterschied der einen Seite der Zinsensummen zur andern und schreibt ihn dahin, wo er zur Gleichstellung hingehört.

§. 37.

Ist der Zinsensaldo gefunden und zur Gleichstellung eingebracht, so muß er dann, wenn der Handelsfreund dafür zu belasten ist, auf die Debetseite der Rechnung gebracht werden, auf die Creditseite aber, wenn diesem die Zinsen zu gut kommen.

§. 38.

Nach geschehener Einstellung der Zinsen schreitet man zur Berechnung der Provision, Commission (Bankier- oder Wechselprovision; commission (de banque); (*Bank*) *Commission*), d. i. derjenigen Gebühr, welche der Bankier, als Commissionär, für seine Bemühungen in Anrechnung bringt.

1) Man sehe die Erklärung darüber in §. 73.

Die Bezeichnung dieser Provision als Bankier- oder Wechselprovision giebt zu erkennen, daß sie sich auf Bankier- oder Wechselgeschäfte bezieht, und daraus folgt, daß, wenn in einem Conto-Corrent Geschäfte anderer Art verzeichnet sind, von ihnen eine solche Provision nicht genommen werden kann. Dahin gehören z. B. Ein- und Verkäufe von Waaren, Speditionen, Besorgungen von Assecuranzen rc.; welches alles keine Wechselgeschäfte sind und für deren Besorgung überdies der Bankier in den dem Correspondenten ertheilten Facturen rc. eine Provision bereits eingebracht hat. Ferner sind von den wirklichen Bankiergeschäften, von welchen also die Provision zu berechnen ist, diejenigen abzuziehen, deren Beträge bereits die Provision einschließen oder von denen sie schon gekürzt ist, so wie die Geschäfte, welche der Bankier franco Provision zu besorgen, sich verbindlich gemacht hat, was durch den Zusatz „f° Provision" bemerkt wird.

Daß von dieser aus der Natur der Geschäfte hergeleiteten Regel in Folge der Uebereinkunft der Parteien Ausnahmen gemacht werden können und in der That gemacht werden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. — Ebenso hängt die Höhe des Satzes für die Provision von gegenseitiger Uebereinkunft ab. Sie ist entweder für alle Wechselgeschäfte dieselbe, oder es wird für einzelne Geschäfte, wie z. B. für Ein- und Verkäufe von Staatspapieren und Actien, ein niedrigerer Satz stipulirt. Die nachfolgenden Conto-Corrente werden dies, sowie die Berechnung der Provision überhaupt, lehren.

§. 39.

In Betreff der Auffindung des Betrages, von welchem die Provision zu berechnen ist, bemerken wir Folgendes:

Je mehr Geschäfte man für seinen Correspondenten besorgt, desto größer ist die Mühe und auf desto mehr Provision hat man Anspruch. Dieses Mehr spricht sich aber nicht durch die große Anzahl der Posten, sondern durch die Größe der Beträge aus; und daraus folgt, daß die Provision von derjenigen Seite des Conto-Corrents zu nehmen ist, welche den größten Capitalbetrag liefert. Sehr leicht könnte man hierbei auf den Gedanken kommen, daß die Provision auf den Gesammtbetrag der Capitalien im Soll und im Haben zu berechnen sei; allein dem ist nicht so. Denn ist Jemand unser Schuldner und wir berechnen ihm auf seine Schuld (Posten im Soll) unsere Provision, so können wir ihm nicht auch auf den Abtrag seiner Schuld (Posten im Haben) Provision berechnen und so umgekehrt.

Man nimmt also als Grundlage für die Berechnung der Provision diejenige Seite des Conto-Corrents, welche den größten Capitalbetrag, den eingestellten Zinsensaldo ausgeschlossen, liefert, zieht aber davon diejenigen

Posten im Soll und im Haben ab, worauf schon eine Provision genommen worden ist, oder mit andern Worten: Ist die Debetseite des Conto-Corrents stärker als die Creditseite, so geht man zur Berechnung der Provision vom Debet aus; ist hingegen das Credit stärker, so geht man von diesem aus. In dem einen wie in dem andern Falle müssen aber von diesem Betrage solche Posten des Debet und des Credit abgezogen werden, welche in §. 38 näher bezeichnet worden sind, vor Allem aber der etwa vorhandene Saldo einer frühern Rechnung, er mag nun im Soll oder im Haben stehen, weil von ihm bereits in der vorigen Rechnung, aus welcher er stammt, Provision genommen wurde. (Vgl. jedoch §. 40.)

Kommen in einem Conto-Corrent Posten vor, welche Geschäfte betreffen, die der Correspondent für Rechnung des Bankiers gemacht, wegen welcher er dem Letztern aber keine laufende Rechnung eröffnet hat, so sind ihre Beträge ebenfalls von der für die Provisions-Berechnung zu benutzenden Summe in Abzug zu bringen. (Vergl. Conto-Corrent Nr. XX.)

Der nach Abzug aller dieser Posten verbleibende Rest giebt diejenige Summe, von welcher die Provision zu nehmen ist, welche alsdann nach dem Satze, über welchen man übereingekommen ist, berechnet und in das Debet gebracht wird.

§. 40.

Es können jedoch auch Fälle eintreten, wo eine Berechnung von Provision vollkommen am Platze ist, obschon nach dem in den vorhergehenden Paragraphen Gesagten das Gegentheil anzunehmen sein dürfte. So kann z. B. ein Handelsfreund einen Saldo Monate lang schulden und wenig oder nichts darauf abtragen; in diesem Falle mag der Bankier, welcher den Umsatz seiner Gelder berücksichtigen muß, außer den Zinsen noch eine Provision berechnen; weshalb es in dergleichen Fällen auch üblich ist, in kürzeren Zeiträumen als jährlich oder halbjährlich Conto-Corrent zu ertheilen.

§. 41.

Auch im Waaren- und im Speditionsgeschäft ereignet es sich, daß man für einen Correspondenten Geschäfte zu besorgen hat, welche ihrer Natur nach dem Wechselfache angehören und von dem Hauptverkehr mit dem Handelsfreunde unabhängig sind. Tritt dieser Fall selten ein, so sieht man die Besorgung solcher Geschäfte als eine Art Gefälligkeit an, die man dem Correspondenten erweis't, und bringt dafür keine Provision in Anrechnung. Wiederholt er sich aber oft, so ist es nicht unbillig, eine Provision dafür in Anspruch zu nehmen, deren Berechnung aber in anderer Weise zu geschehen pflegt, und, wie sich später ergeben wird, geschehen muß.

Entweder man bringt solche Geschäfte sofort unter Zurechnung oder unter Abrechnung der Provision ein, so daß die Provision gar nicht als ein besonderer Posten im Conto-Corrent erscheint, oder man sucht beim Abschluß des Conto-Corrents diese Posten einzeln auf und berechnet von deren Gesammtbetrage die Provision. Vergl. die Conto-Corrente Nr. IV u. Nr. V.

§. 42.

Ist die Provision aufgefunden, so bringt man den Maklerlohn (die Sensarie, Courtage[1], courtage; *Brokerage*) ein, worunter man diejenige Gebühr versteht, welche der Makler (Sensal, agent de change; *Broker*) für seine Bemühung als Unterhändler bei einem Geschäft erhält, und welche man seinem Handelsfreunde für alle diejenigen Geschäfte berechnet, bei denen man einen Makler nöthig gehabt hat oder nöthig gehabt zu haben vorgeben kann. Dahin gehören: Ein- und Verkäufe von Wechseln auf fremde (Wechsel-) Plätze[2], Trassiren auf dergleichen Plätze für Rechnung des Correspondenten, Discontiren von Platzwechseln[3], d. h. von Wechseln, die am Wohnorte des Bankiers zahlbar sind), endlich Ein- und Verkäufe von Staatspapieren und Actien, sowie von Geldsorten[4]) und ungemünzten Metallen. Häufig werden jedoch solche Geschäfte auch franco Courtage besorgt, oder die Courtage wird sofort in die über den Ein- oder Verkauf ertheilte Rechnung aufgenommen, was dann im Conto-Corrent-Buche, sowie im Rechnungsauszuge bei den betreffenden Posten zu bemerken ist. — Die Berechnung der Courtage erfolgt so, daß man alle Posten, welche Courtage geben, aufsucht und von deren Gesammtbetrage die Courtage nimmt.

Die Höhe der Maklergebühr für Wechsel- und ähnliche Geschäfte (Wechsel-Courtage, courtage de change; *Bill* oder *Exchange Brokerage*) ist an vielen Orten gesetzlich bestimmt. In Deutschland ist sie gewöhnlich 1‰, in Paris $^1/_8$%, in London 2 s per Cent ($^1/_{10}$%) u. s. w. (Vergl. 2. Abth., Cap. VII.) Dies hindert jedoch nicht, daß man sich mit dem Makler über einen geringeren Satz verständigen kann.

---

1) Zuweilen findet man statt Courtage „Makler-Courtage," — ein lächerlicher Pleonasmus. 2) Bei Rimessen auf Nicht-Wechselplätze (Nebenplätze) kann Courtage nicht in Anrechnung gebracht werden, da sie nicht an der Börse verkauft werden können, sondern zum Incasso versendet werden müssen. Dasselbe gilt von Rimessen auf Wechselplätze dann, wenn die Papiere nicht in der Valuta ausgestellt sind, welche am Zahlungsorte als Wechselzahlung gilt. Z. B. Wechsel auf Hamburg in preußisch Courant, weil solche Wechsel ebenfalls zum Einziehen versandt werden müssen. 3) Discontirte Platzwechsel werden sehr oft unter Abzug der Courtage eingebracht. 4) Bei inländischen Geldsorten wird Courtage meistens nur gerechnet, wenn es sich um bedeutende Beträge handelt.

§. 43.

Nachdem der Maklerlohn in die Rechnung eingebracht ist, berechnet man die Verläge für Brief- und Geldporto und für Wechselstempel. Alles Brief- und Geldporto, welches der Bankier in Angelegenheiten seines Handelsfreundes verlegt, wird demselben in Rechnung gebracht, und zu diesem Ende im Porto-Buche notirt, aus welchem es alsdann herausgezogen wird. In manchen Häusern ist es, zur Ersparung von Schreibereien, auch üblich, die Auslagen für Protestkosten und andere Kleinigkeiten auf die Briefporto-Rechnung zu bringen.

Die Berechnung des Wechselstempels richtet sich nach den darüber am Wohnorte des Bankiers geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Allgemeinen ist derselbe zu entrichten von allen Wechseln und wechselähnlichen Verschreibungen (Anweisungen, Accreditiven rc.), welche an dem betreffenden Platze zahlbar sind oder von diesem aus auf andere Plätze gezogen werden, hier und da auch wohl von solchen Wechseln, welche von fremden Plätzen auf andere fremde Plätze gezogen sind, und dem Bankier nur der Begebung halber remittirt werden. Beispiele dafür geben die nachfolgenden Conto-Corrente.

Ueber sonstige Bedingungen im Bankiergeschäft vergl. auch S. 83.

§. 44.

Hat man nun die Zinsen, da wo sie hingehören, eingestellt und die Provision rc. in das Debet gebracht: so schreitet man zum Abschluß der Rechnung. Debet und Credit der Capitalien werden summirt und die Differenz des Einen zum Andern gibt den Saldo. Diesen bringt man zur Gleichstellung der Summationen der Capitalien auf beiden Seiten ein, setzt die gefundenen Summen unter die betreffenden Columnen und trägt den Saldo auf neue Rechnung vor, wohin auch die noch nicht verfallenen Posten gebracht werden, wenn sie nicht in der alten Rechnung bereits begriffen sind. (Vergl. Conto-Corrent Nr. VIII.) Unter den Vortrag des Saldo, in die Mitte, bemerkt man, daß man sich vorbehält, auf jeden Irrthum in der Rechnung zurückzukommen, was in deutschen Conto-Correnten durch die Worte „Irrthum vorbehalten," von Vielen auch noch durch S. E. & O. ausgedrückt wird. In französischen Conto-Correnten schreibt man S. E. & O., oder Sauf erreur, in englischen E. E. oder Errors excepted. (Vgl. S. 9.) — Unter diese Clausel werden Zeit und Ort des Abschlusses der Rechnung geschrieben und darunter dann die Unterschrift desjenigen, der die Rechnung ertheilt.

Wie sich die in dem mehrerwähnten Notiz- oder Abschlußbuche für den Abschluß eines Conto-Corrents zu machende Vorarbeit gestaltet, ist bei einigen der nachfolgenden Conto-Corrente ausführlich dargestellt.

3. Von den Zinsen und deren Berechnung im Conto-Corrent.

§. 45.

Unter Zinsen oder Interessen (intérêts; *interest*) versteht man das Geld (den Gewinn, die Prämie), welches ein Schuldner (Entlehner) seinem Gläubiger (Darleiher) für die Nutzung des ihm von Letzterem für eine gewisse Zeit geliehenen Capitals (capital, principal; *principal, capital*) zu bezahlen hat.

§. 46.

Die Zinsen richten sich:

1) Nach der Größe des ausgeliehenen Capitals;

2) Nach der Größe des Zinsfußes (taux de l'intérêt; *rate of interest*), welcher sich gewöhnlich für die Zahl 100 versteht oder durch Procente ausgedrückt wird. Derselbe wird meistens für ein Jahr, oft auch für einen Monat bestimmt [1]);

3) Nach der Länge der Zeit, in welcher das Capital aussteht.

§. 47.

In Betreff der Zeit kann die Berechnung der Zinsen statt haben:

1) Nach Jahren (jährliche Zinsen, intérêts annuels; *annual interest*);

2) Nach Monaten (monatliche Zinsen, intérêts lunaires od. mensuels; *monthly interest*).

Diese beiden Zeitabschnitte werden aber bei Zinsenberechnungen im Conto-Corrent nicht angewendet, weil dieses längstens jährlich ertheilt wird.

3) Nach Wochen (wöchentliche Zinsen, intérêts hebdomadaires; *weekly interest*).

Diese Art, die Zinsen zu berechnen, war bis zum Jahre 1851 nur bei den Bankiers in Augsburg üblich und hatte ihren Grund in dem Gebrauche, daß die Bankiers ihre gegenseitigen Forderungen nur Mittwochs unter einander abrechneten oder scontrirten, zu welchem Zwecke sie das Jahr = 52 Scontri (Wochen) annahmen. Nachdem aber die allgemeine deutsche Wechselordnung mit dem 1. Januar 1851 auch in Baiern eingeführt worden ist, hat Augsburg, wegen der durch dieselbe vorgeschriebenen Frist zur Erhebung der Wechselproteste, diese Einrichtung aufgeben müssen und es sind, von diesem Zeitpunkte an, zwei Scontri oder Cassirtage (Montag und Donnerstag) eingeführt worden. In Folge dessen tritt nun auch die Berechnung der Zinsen nach Tagen an die Stelle der bisher üblichen Berechnungsweise nach Wochen.

---

1) Demnach bedeutet z. B. ein Capital zu 6% jährlicher Zinsen ausleihen: von 100 (fl, ℛ︎ɱ︎ ꝛc.) Capital jährlich 6 (fl, ℛ︎ɱ︎ ꝛc.) Zinsen empfangen.

In Bezug auf letztere ist zu bemerken, daß in den Conto-Correnten die Zinsen nicht für so und soviel Tage, sondern für so und soviel Wochen gerechnet wurden, und daß zur Erleichterung der Rechnung, entweder $^1/_{10}\%$ oder $^1/_8\%$ per Scontro, d. i. $5^1/_5\%$ oder $6^1/_2\%$ per Jahr, Zinsen angenommen wurden, in welchem Falle man nach den Ansätzen:

x Zins	: $5^1/_5\%$ (= $^1/_{10}$ aus 52) oder:	x Zins	: $6^1/_2\%$ (= $^1/_8$ aus 52)
100	: gegebenem Capital	100	: gegebenem Capital
52	: gegebenen Wochen	52	: gegebenen Wochen

$$x = \frac{\text{Cap.} \times \text{Wochen}}{1000} \qquad x = \frac{\text{Cap.} \times \text{Wochen}}{800}$$

nur das Capital mit der Anzahl der Scontri zu multipliciren und durch beziehentlich 1000 oder 800 zu dividiren hatte. War nun, wie gewöhnlich der Fall, der eigentliche Zinsfuß des Conto-Correnta ein anderer, z. B. 6% oder 5%, so wurde der gefundene Zinsensaldo nach dem Verhältnisse von $5^1/_5\%$ oder $6^1/_2\%$ zu dem eigentlichen Zinsfuße (z. B. 6% oder 5%) reducirt, wie sich aus dem Conto-Corrent Nr. XVI. ergiebt, den wir wegen der Vollständigkeit der Lehre von den Conto-Correnten beibehalten haben.

4) Nach Tagen (tägliche Zinsen, intérêts par jour; *daily interest*).

Diese Berechnungsart der Zinsen ist für Conto-Corrente zwar allgemein gebräuchlich, allein in Betreff der Anzahl Tage für das Jahr, so wie für den Monat giebt es keine allgemeine Norm. Man nimmt entweder den Zinsfuß für 360 Tage und bei Ermittelung der Zeit, welche die einzelnen Posten zu laufen haben, jeden Monat zu 30 Tagen, oder auch zu soviel Tagen, als er deren wirklich hat; oder man versteht den Zinsfuß für 365 (im Schaltjahr für 366) Tage, und rechnet jeden Monat zu soviel Tagen als er wirklich hat. — Diese Rechnungsweise ist hauptsächlich in England und seinen Colonien, sowie in Amerika üblich.

Allgemeiner verbreitet ist die erstere Art, weil sich nach ihr leichter und schneller rechnen läßt; nur ist es nicht in der Ordnung, wenn man dabei jeden Monat zu der Anzahl von Tagen rechnet, welche er wirklich hat, weil dies eine Annahme von 365 (366) Tagen für den Zinsfuß bedingt.

§. 48.

Wir wollen nun zur Berechnung von Zinsen schreiten, dabei aber hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, daß die Zeit in Tagen ausgedrückt ist, weil dies, wie schon bemerkt, in Conto-Correnten stets der Fall ist. Von dem Zinsfuße nehmen wir dabei im Allgemeinen an, daß er sich für 360 Tage verstehe.

Beispiel: Was betragen die Zinsen von ƒ 3000. — in 48 Tagen zu 5% jährlich?

Wären die Zinsen nur für 1 Jahr zu berechnen: so käme, da auch der Zinsfuß sich für 1 Jahr versteht, nur die Größe des Capitals in Betracht, und man fände den Betrag der Zinsen durch die Proportion:

$$100 \text{ ƒ Cap.} : 3000 \text{ ƒ Cap.} = 5\% : x$$

oder: durch Multiplication des Capitals mit dem Zinsfuße und Division des Products mit 100. Das Resultat ist 150 ∦. — Allein die Zinsen sind für einen andern Zeitraum als 1 Jahr, für 48 Tage, zu berechnen, und dies giebt zu einer zweiten Proportion Veranlassung, wobei gefragt wird: Was betragen die Zinsen in 48 Tagen, wenn sie in 360 Tagen 150 ∦ sind?

360 : 48 = 150 : x = 20 ∦ Zinsen.

Zu demselben Resultate gelangt man mittels eines Ansatzes der zusammengesetzten Regeldetri, welcher folgende Gestalt hat:

Capital 100 : 3000 Cap. = 5% : x
(je größer das Capital, desto mehr Zinsen)
Tage 360 : 48 Tagen,
(je kleiner die Zeit, desto weniger Zinsen)

denn: 3000 × 48 × 5 dividirt durch 360 × 100 = 20.

§. 49.

Daraus ergiebt sich, daß die einfachen [1]) Zinsen für jedes Capital, welches auch die Größe der Zeit und des Zinsfußes sei, durch folgenden allgemeinen Ansatz gefunden werden:

100 Capital : gegebenem Capital = Zinsfuß : x
1 Jahr : gegebener Zeit,

wobei nur zu bemerken ist, daß wenn die gegebene Zeit in Monaten oder Tagen ausgedrückt ist, an die Stelle des Gliedes „1 Jahr" die gleichbedeutenden Ausdrücke 12 Monate oder 360 (365) Tage zu setzen sind. — Kürzer läßt sich obiger Ansatz durch folgende Formel darstellen:

$$\frac{\text{Capital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Zeit}}{100 \times 1 \text{ (oder } 100 \times 12\text{, oder } 100 \times 360\text{, oder } 100 \times 365\text{)}}.$$

§. 50.

Um also die Zinsen eines Capitals innerhalb einer bestimmten Zeit, zu welchem Zinsfuß es auch sein mag, zu finden, gilt die Regel:

---

1) Die Zinsen sind einfach, sobald sie zu einer bestimmten Zeit (Zinstermin) vom Schuldner an den Gläubiger bezahlt werden. Geschieht dies nicht, sondern werden sie zum Capital geschlagen, um sodann mit diesem zugleich verzinst zu werden, so spricht man von zusammengesetzten Zinsen (Zinseszinsen, Zins vom Zins; intérêts composés, intérêt de l'intérêt; *compound interest;* — in der Sprache der Juristen Anatocismus; anatocisme), deren Erhebung in vielen Ländern gesetzlich verboten ist. — Insofern in einem in ein Conto-Corrent eingebrachten Saldo einer frühern Rechnung Zinsen enthalten sind, und von diesem Saldo in neuer Rechnung ebenfalls Zinsen berechnet werden, findet im kaufmännischen Verkehr die Berechnung von Zinseszinsen Anwendung. Dieser Gebrauch wird aber, der allgemeinen Gewohnheit zufolge, von jenem Verbote nicht getroffen; in einigen Ländern ist er sogar gesetzlich anerkannt. (Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8; §. 697; Span. Hdls. Ges. B. §. 401; Port. Hdls. Ges. B. §. 286. — Urthel des Cassationshofes in Paris v. 19. Nov. 1837.)

Man multiplicirt das Capital mit seiner Zeit und dem Zinsfuße und dividirt das Product durch
100, wenn die Zeit in Jahren, durch
1200, wenn die Zeit in Monaten, durch
36000 (oder 36500), wenn sie in Tagen
gegeben ist. Demnach ist für obiges Beispiel die Rechnung: $\frac{3000 \times 48 \times 5}{36000}$

§. 51.

Hieraus lassen sich nun für die Berechnung der Zinsen nach Tagen, mit welcher wir uns vorzugsweise zu beschäftigen haben, und unter Annahme des Jahres für den Zinsfuß zu 360 Tagen, mancherlei Vortheile ableiten, welche ihren Grund darin haben, daß die im Handel zur Anwendung kommenden Zinsfüße zum großen Theile aus Zahlen bestehen, welche in der Zahl 36000 ohne Rest enthalten sind. So findet man in obigem Beispiele leicht, daß 5 (der Zinsfuß) in 36000 = 7200 mal enthalten ist, so daß also das Resultat durch Multiplication von 3000 × 48 und Division des Products mit 7200 gefunden wird. Daraus ergiebt sich als erster Vortheil für Berechnung der Zinsen nach Tagen die Regel:

Man multiplicire das Capital mit den Tagen und dividire das Product durch die Zahl, welche man erhält, wenn man mit dem Zinsfuße in 36000 dividirt.

Demnach hat man für:

$1\% = \frac{36000}{1} = 36000$ | $5\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{5\frac{1}{2}} = \frac{72000}{11}$

$1\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{1\frac{1}{2}} = 24000$ | $6\% = \frac{36000}{6} = 6000$

$2\% = \frac{36000}{2} = 18000$ | $6\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{6\frac{1}{2}} = \frac{72000}{13}$

$2\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{2\frac{1}{2}} = 14400$ | $7\% = \frac{36000}{7} = \frac{36000}{7}$

$3\% = \frac{36000}{3} = 12000$ | $7\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{7\frac{1}{2}} = 4800$

$3\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{3\frac{1}{2}} = \frac{72000}{7}$ | $8\% = \frac{36000}{8} = 4500$

$4\% = \frac{36000}{4} = 9000$ | $8\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{8\frac{1}{2}} = \frac{72000}{17}$

$4\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{4\frac{1}{2}} = 8000$ | $9\% = \frac{36000}{9} = 4000$

$5\% = \frac{36000}{5} = 7200$ | $9\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{9\frac{1}{2}} = \frac{72000}{19}$

$$10\% = \frac{36000}{10} = 3600 \qquad 11\% = \frac{36000}{11} = \frac{36000}{11}$$

$$10\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{10\frac{1}{2}} = \frac{24000}{7} \qquad 11\frac{1}{2}\% = \frac{36000}{11\frac{1}{2}} = \frac{72000}{23}$$

$$12\% = \frac{36000}{12} = 3000$$

§. 52.

Die Anwendung dieser Zahlen wollen wir nun an einigen Beispielen zeigen:

1) Wieviel betragen die Zinsen von 1365 fl à 5% in 48 Tagen?

Der Zinsfuß 5% giebt den Divisor 7200; man hat also:
$\frac{1365 \times 48}{7200}$ und findet, nach Verkleinerung der Zahlen 48 und 7200 durch 24, das Resultat mittelst Division von 300 in $1365 \times 2 = 9{,}1$ fl oder 9 fl 6 xr.

2) Wieviel betragen die Zinsen von 4300 ℔ à 3% in 60 Tagen?

$$\frac{4300 \times 60}{12000} = \frac{43}{2} = 21 \text{ ℔ } 8 \text{ ß}.$$

Ein nur einigermaßen geübter Rechner würde hier eine schriftliche Ausführung gar nicht vorgenommen haben, da die Zahlen so beschaffen sind, daß die Berechnung mit Leichtigkeit im Kopfe vorgenommen werden kann. Aus diesem Beispiele läßt sich übrigens die Regel ableiten, daß, wenn die Tage oder das Capital einen Theil des Divisors, der zu dem Zinsfuße gehört, bilden, die Zinsen denselben Theil des Capitals oder der gegebenen Tage ausmachen, und daß, wenn das Capital dem Divisor gleich ist, die Zinsen = der gegebenen Anzahl Tage sind, wie auch aus folgenden Beispielen sich ergiebt.

3) Wieviel betragen die Zinsen von 1916 Fr. à 4% in 45 Tagen, und von 3600 ℛ à $2\frac{1}{2}\%$ in 196 Tagen?

Der Divisor für 4% ist 9000; 45 ist = $\frac{1}{200}$ aus 9000, also sind die Zinsen = $\frac{1}{200}$ von 1916 Fr. = 9 Fr. 58 c.

Für $2\frac{1}{2}\%$ ist der Divisor 14400; 3600 ist = $\frac{1}{4}$ aus 14400, folglich sind die Zinsen = $\frac{1}{4}$ aus 196 = 49 ℛ.

4) Wieviel betragen die Zinsen von 6000 ℔ à 6% in 131 Tagen?

Das Capital ist = dem Divisor, welcher zu 6% gehört, also sind die Zinsen = der Anzahl der Tage, d. i. 131 ℔.

§. 53.

Viele Zinsfüße geben, wie man aus §. 51 ersieht, nicht ganze Zahlen, sondern unächte Brüche zu Divisoren. Die Rechnung mit ihnen fordert

daher eine Multiplication mit den Nennern des als Divisor zu benutzenden unächten Bruches. Z. B.:

Wieviel betragen die Zinsen von 640 ℛ𝓉 à $3\frac{1}{2}$% in 118 Tagen?

Der Divisor für $3\frac{1}{2}$% ist $\frac{72000}{7}$, man hat also:

$\frac{640 \times 118 \times 7}{72000}$ oder (640 und 7200 durch 80 abgekürzt): $\frac{8 \times 118 \times 7}{900}$ = 7,34 ℛ𝓉 oder 7 ℛ𝓉 10 sgr.

Will man diese Divisoren nicht benutzen, so kann man einen Zinsfuß wählen, welcher dem gegebenen nahe liegt, und eine ganze Zahl als Divisor giebt. — Nach diesem berechnet man die Zinsen und stellt durch Zu- oder Abrechnen des zu wenig oder zuviel Genommenen das Resultat her. (Man sehe das vorige Beispiel.)

a) Vom Zinsfuße 3% ausgegangen:

$\frac{640 \times 118}{12000}$ oder (640 und 12000 abgekürzt durch 40) = $\frac{16 \times 118}{300}$

= 6,29 ℛ𝓉 Zinsen à 3%

dazu $\frac{1}{2}$% (= $\frac{1}{6}$ aus 3%) = 1,05 „ „ „ $\frac{1}{2}$%

7,34 ℛ𝓉 wie oben.

b) Vom Zinsfuße 4% ausgegangen:

$\frac{640 \times 118}{9000} = \frac{64 \times 118}{900}$ = 8,39 ℛ𝓉 Zinsen à 4%

ab davon $\frac{1}{2}$% (= $\frac{1}{8}$ aus 4%) = 1,05 „ „ „ $\frac{1}{2}$%

7,34 ℛ𝓉 wie oben.

Die Beschaffenheit der gegebenen Zahlen wird bestimmen, von welchem Zinsfuße man in einem solchen Falle ausgehen soll; hier bot der Zinsfuß 3% offenbar größere Bequemlichkeit für die Ausrechnung.

§. 54.

Versteht sich der Zinsfuß für 365 Tage, so lassen sich zwar auch Divisoren aufstellen; sie liefern aber, wie sich aus der Beschaffenheit der Zahl 365 ergiebt, welche nur durch 5 theilbar ist, bei Weitem weniger bequeme Zahlen. So giebt z. B. 2% = 18250; $2\frac{1}{2}$% = 14600; 3% = $\frac{36500}{3}$; 4% = 9125; 5% = 7300 u. s. w. Am meisten eignet sich unter ihnen der Divisor 7300, auch bei anderen Zinsfüßen, zur Benutzung, indem man die Zinsen zu 5% berechnet, das Zuviel abzieht, und das zu wenig Genommene hinzufügt. Z. B.: Wieviel betragen die Zinsen von 865 £ à 6% oder à 4% in 128 Tagen?

$\frac{865 \times 128}{7300} = \frac{173 \times 128}{1460} = \frac{173 \times 32}{365}$ = 15 £ 3 s. 4 d. Zinsen à 5%.

Hier wurden zuerst 865 und 7300 durch 5 und sodann 128 und 1460 durch 4 verkleinert. — Um nun die Zinsen à 6% zu haben, addire man $^1/_5$, um die Zinsen à 4% zu haben, subtrahire man $^1/_5$ des Betrags der gefundenen Zinsen à 5%.

£ 15. 3. 4.
+ „ 3. 0. 8.
£ 18. 4. 0. = Zinsen à 6%

£ 15. 3. 4.
— „ 3. 0. 8.
£ 12. 2. 8. = Zinsen à 4%.

§. 55.

In §. 51 haben wir gezeigt, daß, wenn die Tage einen Theil des Divisors ausmachen, die Zinsen denselben Theil des Capitals bilden. Daraus läßt sich ein zweiter Vortheil für Berechnung der Zinsen nach Tagen ableiten, welcher darin besteht, daß man von einer Anzahl von Tagen ausgeht, welche dem 100sten Theil des betreffenden Divisors gleich ist, und für welche demnach die Zinsen dem 100sten Theile des Capitals gleichkommen. Die Zinsen für die gegebene Anzahl von Tagen werden dann durch Zerlegung gefunden.

Um nun den hundertsten Theil des Capitals als Zinsen zu haben, bedarf man bei einem jährlichen Zinsfuße von

1% = 360 Tage,	$4^1/_2$% = 80 Tage,	8% = 45 Tage,
2% = 180 „	5% = 72 „	9% = 40 „
$2^1/_2$% = 144 „	6% = 60 „	10% = 36 „
3% = 120 „	$7^1/_2$% = 48 „	12% = 30 „
4% = 90 „		

Die Anwendung dieser Zahlen wollen wir in folgenden Beispielen zeigen, wozu wir zunächst einige der im §. 51 ff. bereits behandelten Fälle wählen.

1) Wieviel betragen die Zinsen von 1365 fl à 4% in 48 Tagen?

à 5% betragen die Zinsen in 72 T. = 13,65 fl
ab für 24 „ = 4,55 „
48 T. = 9,10 fl

oder 9 fl 6 xr.

2) Wieviel betragen die Zinsen à 3% von 4300 ℳ in 60 Tagen?

à 3% betragen in 120 Tagen die Zinsen = 43 ℳ
also in 60 Tagen die Hälfte = $21^1/_2$ ℳ

3) Desgl. à $4^1/_2$% von 2165 Fs. in 176 Tagen?

für 80 T. = 21,65 Fs.
für 160 T. = 43,30 Fs.
„ 16 „ = 4,33 „
176 T. = 47,63 Fs.



4) Desgl. à 2½% von 932 ℛ in 31 Tagen?

für 144 Tage	=	9,32 ℛ	
für 24 T. (1/6)	=	1,55 ℛ	
„ 6 „ (1/4)	=	0,39 „	
„ 1 „ (1/6)	=	0,06 „	
31 T.	=	2,00 ℛ	oder 2 ℛ.

Eine Versetzung der Zahlen gewährt bei diesem Verfahren sehr häufig eine Erleichterung der Rechnung. Z. B.: Wieviel betragen die Zinsen von 1080 ℛ à 5% in 97 Tagen? Ebensoviel als die Zinsen von 970 ℛ à 5% in 108 Tagen, und dann hat man:

für 72 Tage	=	9,70 ℛ
„ 36 „	=	4,85 „
		14,55 ℛ oder 14 ℛ 16½ sgr.

Oder: 135 ℛ à 3% in 211 Tagen = 211 ℛ à 3% in 135 Tagen.

120 T.	=	2,11 ℛ
15 „	=	0,26 „
		2,37 ℛ.

Auch bei den Zinsfüßen, welche nach §. 50 unächte Brüche als Divisoren geben, läßt sich dieses Verfahren anwenden, indem man die Zinsen nach einem der in §. 56 aufgeführten Zinsfüße berechnet, welcher dem gegebenen zunächst liegt, und die Differenz durch Addition oder Subtraction regelt, wobei die Beschaffenheit der Zahlen entscheidet, welchen Zinsfuß man wählen soll. Z. B.: Wieviel betragen die Zinsen von 1960 ƒ à 3¾% in 135 Tagen, oder à 5½% in 132 Tagen?

3¾% = 3% + ¾%		b) 3¾% = 4% ÷ ¼%	
120 T. =	19, 60 ƒ	90 T. =	19, 60 ƒ
15 „ =	2, 45 „	44 „ =	9, 80 „
3% =	22, 05 ƒ	4% =	29, 40 ƒ
+ ¾% = (¼ a. 3%)	5, 51 „	÷ ¼% = (1/16 a. 4%)	1, 84 „
	27, 56 ƒ		27, 56 ƒ

a) 5½% = 5% + ½%		b) 5½% = 6% ÷ ½%	
72 T. =	19, 60 ƒ	60 T. =	19, 60 ƒ
36 „ =	9, 80 „	120 T. =	39, 20 ƒ
24 „ =	6, 53 „	12 „ =	3 , 92 „
5% =	35, 93 ƒ	6% =	43, 12 ƒ
+ ½% = (1/10 a. 5%)	3, 59 „	÷ ½% = (1/12 a. 6%)	3, 60 „
	39, 52 ƒ		39, 52 ƒ

§. 56.

Endlich wollen wir noch bemerken, wie einige Zinsfüße für gewisse Währungen besondere Vortheile darbieten, so daß es, selbst wenn der gegebene Zinsfuß ein anderer ist, rathsam ist, die Zinsen nach einem dieser Zinsfüße zu berechnen, und das Resultat alsdann nach dem Verhältnisse des gewählten zu dem gegebenen Zinsfuße zu reduciren, — ein Verfahren, welches auch bei Conto=Correnten in Anwendung gebracht werden kann.

So hat man, den Zinsfuß zu 6% angenommen, für den Thaler à 30 Ngr.:

$$\frac{\text{Capital} \times \text{Tage}}{200} = \text{Zinsen in Neugroschen,}$$

für den Gulden à 60 Xr.

$$\frac{\text{Capital} \times \text{Tage}}{100} = \text{Zinsen in Kreuzern,}$$

ferner, den Zinsfuß à 5%:

für den Thaler à 24 gGr.

$$\frac{\text{Capital} \times \text{Tage}}{300} = \text{Zinsen in Gutengroschen,}$$

für den Thaler à 72 Groten

$$\frac{\text{Capital} \times \text{Tage}}{100} = \text{Zinsen in Groten}$$

u. s. w.

---

4. Vom Discont und dessen Berechnung.

§. 57.

Unter Discont, Disconto (escompte; *discount*) im allgemeinen Sinne versteht man einen Abzug für baare Bezahlung eines erst später fälligen Werthes. Im Wechselhandel, wo der Discont am häufigsten vorkommt, ist es derjenige Abzug, den der Inhaber eines noch nicht fälligen Wechsels erleidet, wenn er den Betrag desselben vor der Verfallzeit erheben will.

§. 58.

Einen solchen Wechsel, der noch einige Zeit zu laufen hat, gegen baare Zahlung, unter Abzug von Discont, an sich bringen, nennt man discontiren (**escompter**; ***to discount***); der Käufer desselben heißt Discontant, Disconteur, Discontirer, Discontnehmer (**escompteur**; ***dis-***

counter). Das Geschäft, welches Jemand daraus macht, Wechsel unter Abzug des Disconts zu kaufen, heißt **Discontogeschäft**.

§. 59.

Der Discont entspricht den **Zinsen für die baare Zahlung** auf die Zeit, welche das zu discontirende Capital noch zu laufen hat, und jeder in Discont zu nehmende Betrag besteht demnach aus der baaren Zahlung plus diesen Zinsen. Daraus ergiebt sich, daß der Discont eigentlich **auf 100** gerechnet werden sollte, wie es in der That auch bei nichtkaufmännischen Geschäften meistens geschieht; allein im kaufmännischen Geschäftsverkehr, und somit auch beim Discontiren von Wechseln, rechnet man ihn stets **vom 100**, d. h. man betrachtet ihn als **Zinsen des zu discontirenden Werthes** auf die Zeit, die derselbe noch zu laufen hat; theils weil so die Berechnung bequemer wird, theils weil diese Art des Discontirens für den Disconteur vortheilhafter ist, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

§. 60.

Es sei ein in 6 Monaten fälliger Betrag von 4000 ₰ mit 4% per Jahr zu discontiren, so würde der Discont, nach kaufmännischer Art, also Discont **vom 100**, nach §. 51 betragen

$$\frac{4000 \times 6 \times 4}{1200} = 80 \text{ ₰, die baare Zahlung also } 3920 \text{ ₰.}$$

Um den Discont **auf 100** zu berechnen, würde man zuerst, da 4000 ₰ hier ein Werth ist, welcher die Zinsen à 4% für 6 Mt. einschließt, auch das Grundcapital 100 auf einen Werth von solcher Beschaffenheit bringen müssen. Da nun die Zinsen von 100 ₰ für 6 Mt. à 4% = 2 ₰ machen, so sind baar fällige 100 ₰ in 6 Mt. **mit** den Zinsen à 4% = 102. Wenn also 102 ₰ in 6 Mt. fällig = 100 ₰ baar sind oder 2 ₰ an Zinsen einschließen, wieviel Zinsen schließt dann der Betrag von 4000 ₰ ein? Man findet dies durch die Proportion:

$$102 : 4000 = 2 : x \text{ und hat } 78^{22}/_{51} \text{ ₰.}$$

Es ergiebt sich also zum Vortheil des Disconteurs ein Unterschied von $1^{29}/_{51}$ ₰, welcher genau den Zinsen entspricht, welche der **auf** 100 berechnete Discont ($78^{22}/_{51}$ ₰) in 6 Mt. à 4% giebt; denn

$$\frac{78^{22}/_{51} \times 6 \times 4}{1200} = 1^{29}/_{51} \text{ ₰.}$$

Daß derjenige, welchem der Discont abgezogen wird, bei Berechnung des Disconts nach dem Satze **vom** 100 im Nachtheil ist, ergiebt sich leicht, wenn man erwägt, daß der baare Werth, den er erhält, wenn solcher von

ihm zu demselben Zinsfuße auf dieselbe Zeit ausgeliehen wird, nicht soviel Zinsen geben kann, daß sie dem abgerechneten Discont gleichkommen. Und es geben auch 3920 ℛ nur $\left(\frac{3920 \times 6 \times 4}{1200} =\right)$ $78^{2}/_{5}$ ℛ Zinsen, während die Zinsen von $3921^{29}/_{51}$ ℛ à 4% per 6 Mt. $\left(\frac{3921^{29}/_{51} \times 6 \times 4}{1200}\right)$ genau $78^{22}/_{51}$ ℛ betragen.

Dessenungeachtet kann es Fälle geben, wo die Beschaffenheit des zu discontirenden Werthes eine Berechnung des Disconts nach dem Satze vom 100 rechtfertigt; allein deren Erörterung gehört in ein Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. (Vgl. Feller u. Odermann Arithm. S. 213 ff.)

§. 61.

In Conto-Correnten kommt die Berechnung von Discont dann vor, wenn es sich um Einbringung von Posten handelt, deren Verfallzeit erst nach dem Tage des Abschlusses des Conto-Correntes eintritt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird später erläutert werden.

§. 62.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß die Berechnung des (kaufmännischen) Disconts mit der Berechnung der Zinsen vollkommen übereinstimmt, weshalb wir auf §. 48 ff. verweisen. Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß es gewöhnlich ist, beim Discontiren von Wechseln den Discontfuß für 360 Tage zu nehmen, die Zeit aber, welche der Wechsel noch zu laufen hat, genau zu rechnen. Demnach ist z. B. bei einem am 29. März zu $^{1}/_{3}$% per Monat discontirten Wechsel von ƒ 3400. —, fällig pr. 30. Juni, der Discont für 93 Tage zu berechnen und man hat:

nach §. 52

$$\frac{3400 \times 93}{9000} = 35^{2}/_{15}\ ƒ$$

nach §. 55

für 90 T. . . . = 34 ƒ
3 „ = $^{1}/_{30}$ = $1^{2}/_{15}$ „
$35^{2}/_{15}$ ƒ

Vergl. auch die Noten über discontirte Wechsel, S. 73 ff.

---

5. Von der gemeinschaftlichen Verfallzeit und deren Berechnung.

§. 63.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, daß man für mehrere zu verschiedenen Zeiten fällige Posten eine gemeinschaft-

liche oder durchschnittliche Verfallzeit (échéance commune; *average date* oder *time*) ermittelt. Der Bankier thut dies, um sich im Conto-Corrent die Zinsenberechnungen für die einzelnen Posten zu ersparen; der Commissionär, welcher für Rechnung seines Committenten Waaren verkauft hat, deren Beträge zu verschiedenen Zeiten fällig sind, bringt diese Beträge auf eine gemeinschaftliche Verfallzeit, um sie dem Committenten in einem Posten gutschreiben zu können 2c.

§. 64.

Bei Auffindung der gemeinschaftlichen Verfallzeit pflegt man, jedoch nur zur Erleichterung der Rechnung, zu unterscheiden, ob die Capitalien ungleich oder gleich sind.

Man unterscheidet dabei außerdem noch unverzinsliche oder zu gleichem Zinsfuße verzinsliche Capitalien, von solchen, die zu verschiedenen Zinsfüßen verzinslich sind, und behandelt jeden der beiden Fälle besonders. Unsere Meinung geht aber dahin, daß bei Ermittelung der gemeinschaftlichen Verfallzeit überall nur von unverzinslichen Capitalien die Rede sein kann, und daß es für Capitalien, die zu verschiedenen Zeiten fällig werden, bis dahin aber zu verzinsen sind, der Aufsuchung eines gemeinschaftlichen Zahlungstermins nicht bedarf, dieselben vielmehr zu jeder Zeit, nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen, zurückgezahlt werden können. Da es sich indeß im kaufmännischen Verkehr, wenn von Ermittelung einer gemeinschaftlichen Verfallzeit die Rede ist, stets um unverzinsliche Capitalien handelt, indem die gegebenen Beträge die Zinsen einschließen für die Zeit, nach deren Ablauf sie zahlbar sind, so enthalten wir uns eines weitern Eingehens auf diesen Gegenstand, und geben in Nachfolgendem nur die Anweisung zur Auffindung des mittlern Zahlungstermins für unverzinsliche Capitalien.

§. 65.

a) Berechnung des mittlern Zahlungstermins bei ungleichen Capitalien.

1. Beispiel. Es sind fällig: 600 ℳ nach 6 Monaten, 600 ℳ nach 9 Monaten und 800 ℳ nach 15 Monaten; welches ist die gemeinschaftliche Verfallzeit dieser Capitalien?

Regel: Man multiplicirt jedes Capital mit seinr Zeit, addirt die Producte sowohl als die Capitalien und dividirt die Summe der Producte durch die Summe der Capitalien; der Quotient gibt die gesuchte mittlere Zeit.

$600 \times 6 = 3600$ in 1 Monat
$600 \times 9 = 5400$ „ „ „
$800 \times 15 = 12000$ „ „ „

2000 dividirt in 21000 = $10\frac{1}{2}$ Monat.

Erläuterung.

Jedes aus der Multiplication des Capitals mit seiner Zeit entstandene Product ist anzusehen als ein Werth, der in einem Monate ebensoviel Zinsen bringt als das betreffende Capital in der ihm zugehörigen Zeit gebracht haben würde. Es geben also z. B. 600 in 6 Monaten ebensoviel Zinsen als 600 mal 6 oder 3600 in 1 Monat u. s. w. Da demnach die Summe aller Producte als ein Capital betrachtet werden kann, welches in einem Monate (einem Jahre, einem Tage, wenn die Zeiten aus Jahren oder Tagen bestehen) ebensoviel Zinsen gibt, als die Summe der Capitalien in der gemeinschaftlichen Verfallzeit, so wird, da die Summe der Capitalien kleiner ist als die der Producte, die gemeinschaftliche Verfallzeit der Capitalien größer sein müssen als 1 Monat (Jahr oder Tag). Wie groß? findet man durch die Proportion:

$$2000 : 2100 = 1 : x,$$

oder, da das letzte Glied der Proportion stets nur aus der Zahl 1 bestehen kann, mittelst Division der Summe der Producte durch die Summe der Capitalien.

Die gemeinschaftliche Verfallzeit dieser drei Capitalien ist also 10 Monate 15 Tage. Um den Beweis der Richtigkeit der Rechnung zu führen, berechnen wir, die Zinsen zu 6% angenommen,

1) die Zinsen von jedem Posten.

600 Thlr.	in	6	Monaten	Thlr. 18
600 „	„	9	„ ...	„ 27
800 „	„	15	„	„ 60
				Thlr. 105.

2) Die Zinsen von 2000 Thlr. in $10^1/_2$ Monaten.

$$\frac{2000 \times 10^1/_2 \times 6}{1200} = 105 \text{ Thlr.}$$

3) Die Zinsen von 21000 Thlr. in 1 Monat.

$$\frac{21000 \times 1 \times 6}{12000} = 105 \text{ Thlr.}$$

Würde man die Capitalien zu 6% jährlich discontiren, so würden nach dem obigen ersten Verfahren, wo von jeder Summe die Zinsen berechnet sind,

Thlr. 600	abzüglich des Discont für	6 Monate	Thlr. 582
„ 600	„ „ „ „	9 „	„ 573
„ 800	„ „ „ „	15 „	„ 740
Thlr. 2000	bei baarer Zahlung nur		Thlr. 1895

und 2000 ₰ in $10\frac{1}{2}$ Monaten gemeinschaftlicher Verfallzeit ebenfalls 1895 ₰ baar werth sein.

Nach dieser Verfahrungsart ergiebt sich, daß die gemeinschaftliche Verfallzeit von dem Tage ausgeht, von welchem aus die einzelnen Verfallzeiten berechnet werden.

§. 66.

Man kann auch die kürzeste (frühste) Verfallzeit als Grundlage der Berechnung annehmen.

Das nämliche Beispiel:

$$\begin{array}{r} 600 \times 0 = \quad 0 \\ 600 \times 3 = 1800 \\ 800 \times 9 = 7200 \\ \hline 2000 \text{ div. in } 9000 = 4\frac{1}{2} \text{ Monat,} \end{array}$$

nämlich $4\frac{1}{2}$ Monat von der ersten Verfallzeit aus, welche in 6 Monaten eintritt, folglich $4\frac{1}{2} + 6 = 10\frac{1}{2}$ Mt.

2. Beispiel.

Ein Bankier in Frankfurt empfängt am 30. April von seinem Correspondenten folgende Rimessen zum Einziehen und will ihn dafür zu einer gemeinschaftlichen Verfallzeit creditiren:

fl	1000	pr.	18. Mai,
„	800	„	30. „
„	1200	„	14. Juni,
„	1500	„	25. „
„	2000	„	4. Juli.

Wann tritt diese gemeinschaftliche Verfallzeit ein?

Vom 30. April bis	18. Mai	sind	18 Tage [1]),
	30. „	„	30 „
	14. Juni	„	45 „
	25. „	„	56 „
	4. „	„	65 „

Die Berechnung wäre demnach:

$$\begin{array}{r} 1000 \times 18 = \quad 18000 \\ 800 \times 30 = \quad 24000 \\ 1200 \times 45 = \quad 54000 \\ 1500 \times 56 = \quad 84000 \\ 2000 \times 65 = 130000 \\ \hline 6500 \text{ div. in } 310000 = 47\frac{9}{13} \text{ oder 48 Tage.} \end{array}$$

---

1) Die Zeiten sind hier und in der nachfolgenden Berechnung nach der Anzahl Tage genommen worden, die jeder Monat hat.

Die gemeinschaftliche Verfallzeit tritt also 48 Tage nach dem 30. April, d. i. den 17. Juni, ein.

Man hätte auch vom 18. Mai, der frühsten Verfallzeit, ausgehen können; das Resultat wäre das nämliche gewesen. Denn

$$\begin{array}{r}
1000 \times 0 = 0 \\
800 \times 12 = 9600 \\
1200 \times 27 = 32400 \\
1500 \times 38 = 57000 \\
2000 \times 47 = 94000 \\
\hline
6500 \text{ div. in } 193000 = 29^{9}/_{13} \text{ oder } 30 \text{ Tage;}
\end{array}$$

30 Tage vom 18. Mai stellen die gemeinschaftliche Verfallzeit ebenfalls auf den 17. Juni.

Um die Richtigkeit dieses Verfahrens zu beweisen, darf man nur die Zinsen jedes einzelnen Postens berechnen. So geben, den Zinsfuß zu 6% angenommen,

fl 1000	in 18	Tagen	fl	3
„ 800	„ 30	„	„	4
„ 1200	„ 45	„	„	9
„ 1500	„ 56	„	„	14
„ 2000	„ 65	„	„	21. 40 xr.
		Zusammen	fl	51. 40 xr. Zinsen.

Ebensoviel betragen die Zinsen von 6500 fl in $47^{9}/_{13}$ Tagen gemeinschaftlicher Verfallzeit, denn

$$\frac{6500 \times 47^{9}/_{13}}{6000} = 51 \text{ fl } 40 \text{ xr.};$$

und endlich hat man von 310000 fl in 1 Tag à 6% ebenfalls 51 fl 40 xr. Zinsen, wie sich aus dem Folgenden ergiebt:

$$\frac{310000 \times 1}{6000} = 51 \text{ fl } 40 \text{ xr.}$$

§. 67.

b. Berechnung des mittlern Zahlungstermins bei gleichen Capitalien.

1. Beispiel. Welches ist die gemeinschaftliche Verfallzeit nachverzeichneter fünf Capitalien:

Rg.	1000	fällig in	4	Monaten
„	1000	„	5	„
„	1000	„	6	„
„	1000	„	7	„
„	1000	„	8	„

Auch hier könnte man, wie in §. 65 gelehrt worden, jedes Capital, mit seiner Zeit multipliciren und die Summe der Produkte durch die der Capitalien dividiren. Da aber die Capitalien gleich sind, so kommen sie nicht in Betracht; man addirt daher die Zeiten und dividirt ihre Summe durch die Anzahl der Capitalien.

Da nun aber 4 + 5 + 6 + 7 + 8 (oder 30) dividirt durch 5, einen Quotienten von 6 geben, so ist die mittlere Verfallzeit = 6 Monate.

2. Beispiel. Ein Bankier erhält am 13. Aug. von seinem Correspondenten Avis über 4 Tratten, jede von 2000 ℔, welche am 10. Aug. 14 Tage, 3 Wochen, 1 Mt. und 2 Mt. dato ausgestellt sind. Unter welchem Tage kann er sie auf einmal im Conto-Corrent einbringen?

Die Tratten werden fällig am 24. Aug., 31. Aug., 10 Sept., 10 Oct. Sie haben demnach zu laufen:

a) vom Tage der Ausstellung an,	b) vom Tage des Empfanges des Avises an,	c) von der frühesten Verfallzeit an,
14 + 21 + 31 + 61 = 127 T. div. durch 4 = 31¾ oder 32 T. vom 10. Aug. = 11. Sept.	11 + 18 + 28 + 58 = 115 T., div. durch 4 = 28¾ oder 29 T. vom 13. Aug. = 11. Sept.	7 + 17 + 47 = 71 T., div. durch 4 = 17¾ oder 18 T. vom 24. Aug. = 11. Sept.

Jede der drei Berechnungsweisen ergiebt den 11. Sept. als gemeinschaftliche Verfallzeit dieser vier Tratten.

Anmerkung. Diese Art der Auffindung einer gemeinschaftlichen Verfallzeit gründet sich auf die Berechnung des Discounts nach dem Satze vom 100, und da der Kaufmann den Discont stets so berechnet, so läßt sich gegen dieselbe auch nichts einwenden. Dagegen findet in dem nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr die Aufsuchung des mittlern Zahlungstermins in der Regel nach einem Verfahren Statt, welches sich auf die Berechnung des Discounts nach dem Satze auf 100 gründet. Die meisten Lehrbücher der Arithmetik geben über dasselbe Aufschluß.

---

6. Bemerkungen über die Zeit, wie sie bei Zinsenberechnungen im Conto-Corrent angenommen wird.

§. 68.

Wie schon in §. 47 erwähnt worden ist, findet in Betreff der Zeit bei Berechnung der Zinsen im kaufmännischen Geschäftsverkehr, und so auch in den Conto-Correnten, ein dreifacher Gebrauch Statt:

1) Man nimmt für den Zinsfuß 365 Tage im gemeinen und 366 Tage im Schaltjahr, und für die Ermittelung der zu den einzelnen Capitalien gehörenden Tage jeden Monat zu soviel Tagen, als er deren hat;

2) man nimmt den Zinsfuß für 360 Tage und jeden Monat zu 30 Tagen;

3) man nimmt den Zinsfuß für 360 Tage und jeden Monat zu soviel Tagen als er hat.

Die erstere Methode ist unstreitig die allein richtige; sie ist in England und seinen Colonieen und in Holland sehr gebräuchlich, weniger in Deutschland und in Frankreich, in welchem letzteren Lande übrigens das kaufmännische Zinsenjahr zu 360 Tagen gesetzlich bestimmt ist. — Die zweite sowie die dritte Methode sind unrichtig; wenn aber unterschieden werden soll, welche von beiden am meisten von der ersten abweicht, so muß die dritte als die unrichtigste bezeichnet werden. Denn es seien z. B. die Zinsen von 2000 fl à 5% vom 19. Mai bis 19. Sept. zu berechnen, so hat man:

nach 1)

$$\frac{2000 \times 123}{7300} = 33 \text{ fl } 42 \text{ xr.}$$

nach 2)

$$\frac{2000 \times 120}{7200} = 33 \text{ fl } 20 \text{ xr.}$$

nach 3)

$$\frac{2000 \times 123}{7200} = 34 \text{ fl } 10 \text{ xr.}$$

Die Differenz zwischen 33 fl 42 xr. und 34 fl 10 xr. (28 xr.) ist aber größer, als die zwischen 33 fl 20 xr. und 33 fl 42 xr. (22 xr.). — Dessenungeachtet findet die dritte Art sehr häufig Anwendung, namentlich beim Discontiren von Wechseln, so wie in Conto-Correnten mit Zinsenberechnung nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung, und selbst in den oben zuerst genannten Ländern ist sie in neuerer Zeit von manchen Häusern an die Stelle der frühern Berechnungsweise gesetzt worden.

Als Entschuldigungsgründe für die Anwendung der einen wie der andern dieser beiden Methoden führt man die größere Bequemlichkeit in der Berechnung, sowie den Umstand an, daß die entstehenden Differenzen, da sie im Conto-Corrent das Soll wie das Haben gleichmäßig treffen, sich ziemlich ausgleichen. Das Erstere ist richtig, das Letztere aber wird nicht immer der Fall sein.

§. 69.

Um die Unbequemlichkeit in der Ausrechnung, welche die erste Methode allerdings mit sich bringt, in Conto-Correnten möglichst zu beseitigen, kann man, wie folgt, verfahren: Man nimmt bei Ermittelung der Zeit, welche jeder Posten zu laufen hat, den Monat zu so viel Tagen als er hat, multiplicirt jedes Capital mit der ihm zugehörigen Anzahl von Tagen,

und sucht alsdann die Differenz zwischen der Summe der dadurch enthaltenen Producte im Soll und im Haben (Saldo der Producte oder Zinszahlen). Diesen Saldo multiplicirt man mit dem Zinsfuße und dividirt ihn durch 36500.

Wir wollen z. B. annehmen, ein solcher Saldo der Producte wäre 1825000 und der Zinsfuß 5, so würde die Berechnung sein:

$$\frac{1825000 \times 5}{36500} = ß\ 250 \text{ Zinsen,}$$

welches Resultat man ebenfalls erhalten haben würde, wenn man den Saldo der Producte durch den Divisor 7300 (vergl. §. 54) dividirt hätte. Wären die Zinsen zu 6% zu berechnen gewesen, so hätte man sie, des bequemern Divisors wegen, zuerst zu 5% berechnen und $^1/_5$ des gefundenen Betrags hinzufügen können.

Z. B. Obige Zinsen . . . . . ß 250
hierzu $^1/_5$ . . . . . . „ 50
ß 300 Zinsen, welches Resultat

man auch durch die Berechnung

$$\frac{1825000 \times 6}{36500} = 50 \times 6$$

gefunden haben würde.

Es wäre zu wünschen, daß einmal durchgängig eine allgemeine und richtige Norm angenommen würde; indeß haben wir, um dem Gebrauche Rechnung zu tragen, in den nachfolgenden Conto-Correnten auf alle drei Methoden Rücksicht genommen.

§. 70.

Was nun die Ermittelung der Anzahl der Tage betrifft, welche für jeden Conto-Corrent-Posten zwischen seinem Verfalltage und dem Tage liegen, welcher der Zinsenberechnung zur Grundlage dient (vgl. §. 71 ff.), so darf man als allgemein gebräuchlich annehmen, daß sie in der Weise erfolgt, daß man die Tage von dem Verfalltage bis zu dem obenbezeichneten Tage zählt, dabei aber den ersteren nicht mit rechnet. Z. B. Vom 19. März bis 30. Juni (den Monat genau) = 103 Tage. Nur in Betreff des aus der vorigen Rechnung herrührenden Saldos ist eine Ausnahme zu machen. Er wird meistens unter dem Tage der Eröffnung der neuen Rechnung vorgetragen, z. B. unterm 1. Jan. oder unterm 1. Juli, und bei Ermittelung der Tage, die er zu laufen hatte, wird der Tag der Eröffnung der neuen Rechnung mitgezählt, also (den Monat genau) vom 1. Jan. bis 30. Juni = 181 Tage, vom 1. Juli bis 31. Dec. = 184 Tage. Der Grund hiervon liegt darin, daß in der vorigen

Rechnung, aus welcher der Saldo stammt, die Zinsen bis mit dem Tage des Abschlusses berechnet sind, für den Saldo also die Verzinsung mit dem ersten Tage der neuen Rechnung zu beginnen hat; weshalb auch Viele den Saldo-Vortrag unter dem Tage des Abschlusses der alten Rechnung einstellen. — Erscheint daher in einem Conto-Corrent, in welchem der Saldo unter dem Tage der Eröffnung der neuen Rechnung eingestellt ist, ein anderer Posten unter demselben Tage, so ist die Zeit, die beide zu laufen haben, um einen Tag verschieden. Z. B. In einem per 30. Juni abzuschließenden Conto-Corrent findet man:

Jan. 1. Saldo voriger Rechnung,
" " Zahlung an N. N.,

so hat (den Monat zu 30 Tagen gerechnet) der erste Posten 180, der zweite 179 Tage zu laufen.

Daß es Häuser giebt, welche bei den Posten, für welche der Correspondent Debitor wird, die Zinsen vom Tage des Verfalls oder vom Tage vor Verfall, bei den Posten im Credit aber vom Tage nach Verfall berechnen, so wie daß es, soweit unsere Erfahrung reicht, in Amsterdam üblich ist, bei Ermittelung der Tage, die ein Posten zu laufen hat, auch den Verfalltag mitzuzählen, wollen wir der Vollständigkeit wegen erwähnen. Als Grund für das erstere Verfahren läßt sich zum Theil das anführen, was in §. 91 über die Berechnung der Zinsen nach zweierlei Zinsfüßen gesagt ist.

In Hamburg beginnt für diejenigen Credit-Posten, welche durch Bankabschreibungen (in Banco) regulirt werden, aus dem in Note 1, S. 74 angegebenen Grunde, die Zinsenberechnung vom Tage nach Verfall, und an solchen Plätzen, wo besondere Cassir- oder Zahltage (Scontrir-Tage) bestehen, gelten diese als Verfallzeit derjenigen Posten, deren Abmachung an solchen Tagen erfolgt. (Vergl. Conto-Corrent Nr. IV.)

---

7. Zeitpunkte, welche zur Berechnung der Zinsen im Conto-Corrent angenommen werden können.

§. 71.

Zur Berechnung der Zinsen im Conto-Corrent wird ein gewisser Tag als Grundlage angenommen. Man wählt hierzu gewöhnlich entweder

I. den Tag des Abschlusses der Rechnung, oder

II. die in der Rechnung vorkommende frühste Verfallzeit; man kann aber auch

III. jedes willkürliche Datum hierzu benutzen.

a) Der Tag des Abschlusses als Grundlage der Berechnung der Zinsen im Conto-Corrent.

§. 72.

Wenn zur Berechnung der Zinsen der Tag des Abschlusses der Rechnung als Grundlage angenommen wird, so ermittelt man, wieviel Tage von der Verfallzeit jedes Postens bis auf diesen Tag verflossen sind. Bei halbjährlicher Rechnungsertheilung ist der Tag des Abschlusses gewöhnlich der 30. Juni und der 31. December (der 30., wenn das Jahr zu 360 Tagen angenommen ist). Wird die Rechnung nur jährlich ertheilt, so geschieht dies entweder bei dem jährlichen Bücherschlusse des Bankiers, mag er nun am Ende des Jahres, wie es meistens üblich ist, oder zu einer andern Zeit vorgenommen werden; oder man richtet sich nach dem Zeitpunkte, welchen ein Handelsfreund für Ertheilung des Conto-Corrents vorschreibt.

§. 73.

Wenn in einem in dieser Weise abzuschließenden Conto-Corrent Posten vorkommen, deren Verfallzeit erst nach dem Tage des Abschlusses eintritt, so kann man dieselben auf doppelte Weise behandeln: entweder man läßt sie aus der abzuschließenden Rechnung weg und bringt sie nach gemachtem Abschlusse nur als Notiz in das Soll oder in das Haben ein; oder man führt sie in dem abzuschließenden Conto-Corrent mit auf, indem man annimmt, sie seien am Tage des Abschlusses fällig. Auf diese Weise wird aber der Correspondent um so viel Tage zu früh debitirt oder zu früh creditirt (je nachdem der Posten im Soll oder im Haben steht), als man deren vom Verfalltage des Postens bis zurück zum Tage des Abschlusses zählt; er ist deshalb für die Zinsen solcher Posten zu creditiren, wenn die letzteren im Debet stehen, und zu debitiren, wenn sie im Credit sind; oder mit andern Worten: Es erfolgt ein Discontiren dieser Posten, und der Discont für frühere Belastung ist zu Gunsten des Handelsfreundes, während der Discont für früheres Gutschreiben ihm zur Last kommt. Wirft man nun diesen Discont in der Zinsencolumne mit aus, so muß man ihn, da er in entgegengesetzter Weise wirkt, von den Zinsen oder den sie vorstellenden Producten (Zinszahlen) zu unterscheiden suchen und deshalb stellt man ihn mit rother Tinte ein (rothe Zinsen, rothe Ziffern oder Zahlen; intérêts rouges, nombres rouges; *red Interest*, *red numbers*). — Wir wollen dies, sowie das Verfahren in Betreff des Saldos der rothen Zinsen, welcher unter die wirklichen Zinsen aufzunehmen ist, durch ein Beispiel erläutern:

In einem am 30. Juni abzuschließenden Conto-Corrente, in welchem

die Summation der Zinsen (à 4%) im Soll 480 ƒ 36 xr., im Haben 312 ƒ 30 xr. beträgt, befindet sich im Soll ein Posten von ƒ 1800. — per 18. Juli, und im Haben ein solcher von ƒ 2000. — per 30. Juli, welche beide in die abzuschließende Rechnung aufgenommen werden sollen. Dann gestaltet sich diese in Bezug auf Discont und Zinsen, wie folgt:

ƒ . . Capitalien. Zinsen ƒ 480. 36.	ƒ . . Capitalien. Zinsen ƒ 312. 30.
„ 1800. —. pr. 18. Juli	„ 2000. —. pr. 30. Juli
18 T. „ 3. 36.	**30 T. „ 6. 40.**
Ausgleichg. der rothen Zinsen **3. 4.** / 3. 4.	Ausgleichg. der Zinsen „ 171. 10.
„ 171. 10. Zinsensaldo.	

Da man beide Posten als am 30. Juni fällig ansah, so waren dem Conto-Corrent-Empfänger die Zinsen (der Discont) auf ƒ 1800. —. pr. 18 Tage zu vergüten, auf ƒ 2000. — aber für 30 Tage zur Last zu bringen. Damit sie nun nicht mit den wirklichen Zinsen verwechselt wurden, so stellte man sie in rother [1]) Schrift ein.

Der Correspondent schuldete hiernach an Discont . . . ƒ 6. 40.
er hatte gut . . . . „ 3. 36.
blieb also schuldig . . . ƒ 3. 4.

Diese Differenz wurde zuerst, der Ausgleichung der rothen Zinsen wegen, mit rother Tinte in die Zinsen-Columne des Soll eingestellt, hierauf aber, als wirkliche Zinsen, mit schwarzer Tinte eingeschrieben.

Dadurch stellte sich der Betrag der Zinsen
im Soll auf . . . . ƒ 483. 40.
„ Haben blieben . . „ 312. 30.
Saldo . . . ƒ 171. 10.

welcher zuerst in die Zinsen-Columne des Haben, der Ausgleichung halber, eingestellt, hierauf aber dem Correspondenten in der Capitalien-Columne des Soll zur Last gebracht wurde.

(Man vergl. die Conto-Corrente Nr. XIV und Nr. XVII.)

§. 74.

Eine andere Art, den Discont für solche Posten in das Conto-Corrent einzubringen ist die, daß man ihn nicht bei den betreffenden Capitalien selbst, sondern auf der entgegengesetzten Seite einbringt, in welchem Falle man der rothen Zinsen nicht bedarf. (Das vorige Beispiel.)

ƒ . . . Capitalien. Zinsen ƒ 480. 36.	. . . . Capitalien. Zinsen ƒ 312. 30.
„ 1800. —. pr. 18. Juli	ƒ 2000. —. pr. 30. Juli . . . .
Discont von ƒ 2000. —. pr. 30 T. . „ 6. 40.	Discont von ƒ 1800. —. pr. 18 T. . „ 3. 36.
„ 171. 10. Zinsensaldo.	Ausgleichg. d. Zinsen „ 171. 10.

1) Die mit rother Tinte zu schreibenden Ziffern sind hier mit stärkerer Schrift gedruckt.

Hat man in einem Conto-Corrente nur einige solcher Posten, so ist diese Methode nicht unzweckmäßig; außerdem aber verursacht sie mehr Mühe, als die Einbringung des Discontes in der zuerst gelehrten Weise. — Endlich giebt es auch noch Häuser, in denen es üblich ist, den Discont zwar auf derselben Seite, wo die betreffenden Capitalien stehen, aber in der Text-Columne einzustellen [1]), und erst den Saldo der Discontposten in die Zinsen-Columne auszuwerfen. Dieses Verfahren kommt also in gewisser Beziehung dem ersten gleich, es fehlt ihm aber die Uebersichtlichkeit.

b) Die in der Rechnung vorkommende frühste Verfallzeit als Grundlage der Zinsenberechnung.

§. 75.

Diese Art, die sämmtlichen Verfallzeiten in einem Conto-Corrent auf die in demselben vorkommende frühste Verfallzeit zurückzuführen, ist erst in neuerer Zeit aufgekommen [2]). Noch immer giebt es Häuser, wo sie, obgleich gekannt und gebräuchlich, doch nicht gehörig begriffen wird; in vielen aber — und sie machen wohl die Mehrzahl aus — kennt man sie gar nicht.

Bevor diese Methode aufkam, wurde im Conto-Corrent stets der Tag des Abschlusses als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen und Posten, welche über die Abschlußzeit hinausliefen, wurden in der §. 73 und 74 gelehrten Weise behandelt. So blieb es, bis man auf den Gedanken kam, die in der Rechnung vorkommende frühste Verfallzeit (welche meistens der Tag ist, unter welchem der Saldo der frühern Rechnung in neuer Rechnung eingebracht ist) als Grundlage für die Zinsenberechnung anzunehmen, und jeden Posten als an diesem Tage fällig anzusehen, — ein Verfahren, wie wir es in §. 73 bereits kennen gelernt haben in Bezug auf solche Posten, deren Verfallzeiten erst nach dem Tage des Abschlusses eintreten und auf denselben zurückgeführt werden. Demnach ist auch hier wie dort von einem Discontiren der Posten die Rede, und für die im Soll eingebrachten Zinsen ist der Handelsfreund zu creditiren, während er für die im Haben stehenden Zinsen zu debitiren ist, worauf man bei der Einbringung des Saldos der Zinsen in die Columne der Capitalien wohl zu achten hat. — Der Saldo

---

1) Der Herausgeber fand in einem Original-Conto-Corrent solche Discontbeträge als „inwendige Zinsen" (!) bezeichnet.

2) Ein nach dieser Art aufgestelltes Conto-Corrent kam dem Verfasser zuerst im Jahre 1816 zu Gesicht. Es ging von einem Bankierhause in Lyon aus und wurde ihm zur Prüfung vorgelegt.

der Capitalien eines in solcher Weise behandelten Conto-Corrents ist aber nicht fällig am Tage des Abschlusses, sondern an dem Tage, auf welchen man sämmtliche Verfallzeiten zurückgeführt hat, und um ihn in einen Werth zu verwandeln, welcher am Tage des Abschlusses fällig ist, hat man von ihm die Zinsen zu berechnen von dem Tage an, welcher der Zinsenberechnung zu Grunde liegt, bis zu dem Tage des Abschlusses. Erst wenn dies geschehen, und diese Zinsen gehörig eingebracht sind, ist der Saldo der Rechnung ein am Tage des Abschlusses fälliger Werth. Ausführlicheres hierüber findet sich bei dem Conto-Corrent Nr. XII.

§. 76.

Diese neue Methode gewährt den Vortheil, daß man — ohne den Tag des Abschlusses der Rechnung abzuwarten oder zu kennen, um erst dann die Zinsenberechnung zu machen — von jedem Posten, sowie er im Conto-Corrent-Buch verzeichnet wird, sogleich die Zinsen berechnen und den Abschluß der Rechnung zu jeder Zeit vornehmen kann.

Wer das Wesen dieser Methode gehörig begriffen hat, wird auch wissen, wie zu verfahren ist, wenn, unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Abschlußzeit eines Conto-Corrents, die Zinsen im Voraus berechnet sind, und der Conto-Corrent aus irgend einem Grunde früher ertheilt werden soll. Z. B. Ein Correspondent, der in der Regel seinen Rechnungsauszug per 30. Juni abgeschlossen erhält, verlangt denselben plötzlich per 31. Mai abgeschlossen zu haben. Wenn nun für alle Posten die Zinsen bereits per 30. Juni berechnet sind, bedarf es einer neuen Berechnung der Zinsen per 31. Mai? Nein! Man suche nur den Saldo der Capitalien, welcher ein Werth per 30. Juni ist und berechne von ihm die Zinsen (den Discont) auf die Zeit vom 31. Mai bis 30. Juni, bringe diese gehörig ein und so gestaltet sich der Saldo der Rechnung zu einem Werthe fällig am 31. Mai. (Vergl. die Erläuterung zu dem Conto-Corrent Nr. XII.)

c) Ein willkürliches Datum als Grundlage der Zinsenberechnung.

§. 77.

Außer dem Tage des Abschlusses der Rechnung und der in derselben vorkommenden frühesten Verfallzeit, läßt sich aber auch jedes andere Datum als Grundlage für die Berechnung der Zinsen benutzen. Bei den Posten, deren Verfallzeiten diesem Datum vorangehen, werden die Zinsen bis dahin berechnet; in Betreff derjenigen aber, deren Verfallzeiten erst nach jenem Tage eintreten, ist ebenso zu verfahren, wie nach §. 73 mit solchen Posten deren Verfallzeiten über den Tag des Abschlusses hinausgehen.

§. 78.

Sowohl die eine, wie die andere der eben beschriebenen Methoden der Zinsenberechnung läßt sich aber nur dann anwenden, wenn dem Conto-Corrent ein und derselbe Zinsfuß zu Grunde liegt. Sobald zweierlei Zinsfüße zur Anwendung kommen, muß die Berechnung der Zinsen in anderer Weise erfolgen. (Vergl. §. 83 ff.)

---

8. Aufstellung der zu einem Conto-Corrent gehörigen Zinsenrechnung.

§. 79.

Diese Aufstellung kann erfolgen:

a) in dem Conto-Corrent selbst; b) getrennt von demselben.

§. 80.

a) Zinsenrechnung im Conto-Corrent selbst.

Ist die Zinsenrechnung mit dem Conto-Corrent selbst verbunden, so scheint es am einfachsten, die Zinsen (den Discont) von jedem Posten sofort zu berechnen und in der für die Zinsen bestimmten Columne im Conto-Corrent einzubringen. (Vergl. Conto-Corrent Nr. III.)

§. 81.

Da man indeß nach §. 51 die Zinsen eines Capitals dadurch findet, daß man dasselbe mit der ihm zugehörigen Anzahl von Tagen multiplicirt, und das Product durch den zum Zinsfuß gehörigen Divisor theilt, so erleichtert man sich die Rechnung, wenn man, anstatt die Zinsen jedes einzelnen Postens zu berechnen und einzustellen, die Producte (Zinszahlen, Zahlen; nombres; *numbers*) einbringt, welche aus der Multiplication jedes Capitals mit seiner Zeit entstehen. Ist dies bei allen Posten, im Debet wie im Credit, geschehen, so ermittelt man den Unterschied aller Producte der einen Seite zu derjenigen der andern Seite und bringt ihn da, wo er der Ausgleichung halber hingehört, ein. Diese Ausgleichungssumme, Saldo (Bilanz, Ausgleichung) der Producte (solde oder balance des nombres; *balance of numbers*) genannt, wird dann durch den Divisor, den der Zinsfuß gibt, dividirt. Der Quotient gibt die Zinsen, welche entweder in das Soll oder in das Haben der Capitalien zu tragen sind.

§. 82.

Die Producte werden eingestellt:

1) Vollzählig, wie sie nämlich durch die Multiplication der Capitalien mit ihrer Zeit entstanden sind;

2) Indem man zur Erleichterung der Addition der Producte die zwei oder drei letzten Ziffern rechter Hand durch Nullen ersetzt. Im ersten Falle nimmt man die zwei letzten Ziffern rechter Hand, wenn sie mehr als 50 betragen, für 100, folglich in der Stelle der Hunderte Eins mehr. Betragen sie 50 und weniger, so werden sie für nichts angesehen und ihre Stellen durch Nullen ersetzt. Z. B. 14351 oder 14379 = 14400; 14350 oder 14316 = 14300.

Im zweiten Falle sind die Ziffern rechter Hand, wenn sie mehr als 500 betragen, für 1000 anzunehmen und die Stelle der Tausender ist dann um eine Einheit zu erhöhen. Betragen aber die drei letzten Ziffern 500 und weniger, so werden sie übergangen und durch Nullen ersetzt. Z. B. 14551 oder 14851 = 15000; 14500 oder 14416 = 14000.

3) Indem man zur Abkürzung der Producte und ihrer Addition die Zehner und Einer wegläßt, wenn sie 50 oder weniger betragen, während man sie für 1 rechnet und zu den Hunderten zählt, wenn sie mehr als 50 betragen. Z. B. 14350 oder 14319 = 143; 14351 oder 14389 = 144. Dann müssen aber auch vom Divisor, den der Zinsfuß gibt, ebensoviel Ziffern (Nullen) rechts weggestrichen werden. Da bei dem Verfahren nach 2 und nach 3, die Veränderungen mit den Producten sowohl im Debet als im Credit vorgenommen werden, so ist der Unterschied in den Zinsen gegen das Verfahren unter 1 nicht sehr merklich.

§. 83.

Die Berechnung der Zinsen nach Producten oder Zinszahlen ist am üblichsten; aber sie ist, sowie diejenige, nach welcher die Zinsen jedes Postens sogleich eingestellt werden, nur in dem Falle anwendbar, wenn der Zinsfuß gegenseitig gleich ist. Kommt in dem Conto-Corrent ein doppelter Zinsfuß in Anwendung, so ist, wie schon in §. 78 erwähnt wurde, die Berechnung der Zinsen in einer andern Weise zu machen, von welcher in Folgendem die Rede sein soll.

§. 84.

b) Die Zinsenrechnung getrennt vom Conto-Corrent bei zweierlei Zinsfüßen.

Ein doppelter Zinsfuß kommt in einem Conto-Corrent dann in Anwendung, wenn der Bankier seinem Correspondenten für das, was dieser

im Laufe der Rechnung bei ihm gut hat, die Zinsen nach einem niedrigeren Zinsfuße vergüten will, als derjenige ist, zu welchem der Correspondent die Vorschüsse des Bankiers verzinsen muß. Ueber die Gründe für diese doppelte Art der Zinsenvergütung sprechen wir in §. 91. Hier soll nur gesagt werden, wie die Zinsenberechnung bei zweierlei Zinsfüßen zu machen ist.

Aus Obigem geht hervor, daß man vor allen Dingen wissen muß, **wann**, **für wieviel** und **wie lange** der Handelsfreund **Debitor** oder **Creditor** ist, und dies läßt sich nicht anders ermitteln, als durch fortgesetztes Addiren oder Subtrahiren der Beträge der einzelnen Posten, je nach der Natur der letztern. Die Zinsenberechnung kann demnach nicht in dem Conto-Corrente selbst, sondern sie muß getrennt von ihm aufgestellt werden, und die Form, in der sie sich darstellt (die einer **Leiter**), hat zu ihrem Namen (Zinsenrechnung nach der Stufenleiter, Staffelrechnung; compte d'intérêts par échelle) Veranlassung gegeben. — Ein Beispiel soll das Gesagte deutlich machen.

Der Conto-Corrent eines Handelsfreundes beginnt am 1. Jan. mit einem Saldo zu dessen Lasten von ƒ 1800. —. Am 10. Jan. zahlen wir für ihn ƒ 2000. —; am 15. Jan. empfangen wir von ihm ƒ 4000. —; am 10. Febr. empfängt er ƒ 3000. —; am 3. März empfangen wir für ihn ƒ 5000. —. Beim Abschlusse der Rechnung am 31. März und unter Annahme eines Zinsfußes von 5% für unsere Vorschüsse und von 4% für sein Guthaben, würde die Zinsenberechnung folgende sein:

					Zinsen à 5%	Zinsen à 4%
Soll	ƒ 1800	vom 1. Jan.	bis 10. Jan.	10 T.	ƒ 2. 30.	
	" 2000					
"	ƒ 3800	" 10. d°	" 15. d°	5 "	" 2. 38$^1/_3$.	
	" 4000					
Haben	ƒ 200	" 15. d°	" 10. Febr.	26 "	. . . . .	ƒ —. 34$^2/_3$.[1])
	" 3000					
Soll	ƒ 2800	" 10. Febr.	" 3. März	21 "	" 8. 10.	
	" 5000					
Haben	ƒ 2200	" 3. März	" 31. d°	28 "	. . . . .	" 6. 50$^2/_3$.
					ƒ 13. 18$^1/_3$.	ƒ 7. 25$^1/_3$.
Saldo der Zinsen zu **Lasten** des Correspondenten					. . . .	" 5. 53.
					ƒ 13. 18$^1/_3$.	ƒ 13. 18$^1/_3$.

§. 85.

Je verständlicher nun diese Art von Zinsenberechnung ist und je mehr sie ihre Begründung in der Natur der Sache findet, um so unbegreiflicher

1) In der Praxis ist es nicht üblich, Brüche in die Rechnung aufzunehmen. Hier ist es nur der Genauigkeit halber geschehen.

ist es, daß sie noch immer in vielen Häusern nicht angewendet wird, obgleich man von einer Berechnung nach doppeltem Zinsfuße spricht, und diese in einer andern, aber durchaus falschen Weise auszuführen sucht. Nur aus dem Hängen am Alten, Hergebrachten, das vielen Kaufleuten so eigenthümlich ist, sowie aus der Scheu vor der geringen Mühe, sich mit dieser Methode bekannt zu machen, läßt sich dies erklären, denn, wie wir sofort beweisen werden, einen Vortheil zieht der Bankier aus jenem irrthümlichen Verfahren nie, wohl aber erwächst ihm sehr häufig Nachtheil, und darin ist wohl auch der Grund zu suchen, warum so mancher Correspondent, obschon er die Richtigkeit der Zinsenrechnung nach der Stufenleiter erkennt, unter dem Vorwande, er vermöge sich nicht mit ihr vertraut zu machen, seinen Bankier nöthigt, beim Alten zu bleiben.

§. 86.

Das als falsch bezeichnete Verfahren besteht in Folgendem: Der Bankier stellt die Zinsenrechnung im Conto-Corrent selbst auf und berechnet die Zinsen auf beiden Seiten zu gleichem Zinsfuß. Ergiebt sich nun ein Saldo der Zinsen zu Gunsten des Handelsfreundes, so wird er nach dem Verhältnisse des höhern Zinsfußes zu dem niedrigen reducirt, und der so gefundene Betrag wird dem Handelsfreunde gutgeschrieben. Ist der Saldo aber zu Lasten des Correspondenten, so wird er für denselben zum Vollen belastet. (Das vorige Beispiel.)

				Zinsen à 5%					Zinsen à 5%
Jan.	1.	fl 1800.	90 T.	fl 22. 30.	Jan.	15.	fl 4000.	75 T.	fl 41. 40.
	10.	„ 2000.	80 „	„ 22. 13⅓.	März	3.	„ 5000.	28 „	„ 19. 26⅔.
Febr.	10.	„ 3000.	50 „	„ 20. 25.					fl 61. 6⅔.
					Zins.-Saldo. zu Lasten d. Corr.				„ 4. 1⅓.
				fl 65. 8⅓.					fl 65. 8⅓.

Der Bankier belastet nach dieser Zinsenberechnung seinen Correspondenten für 1 fl 51⅓ xr. zu wenig, und warum? Weil er auch für die Summen, welche sein Correspondent im Laufe der Rechnung gut hatte (200 fl vom 15. Jan. bis 10. Febr. und 2200 fl vom 3. bis 31. März) die Zinsen mit 5% vergütet hat. Denn die Zinsen von diesen Beträgen à 5% belaufen sich auf fl —. 43⅓ xr. und fl 8. 33⅓ xr. = fl 9. 16⅔, ab hiervon die Zinsenbeträge (à 4%) in der ersten Zinsenberechnung (34⅔ xr. und fl 6. 50⅔) = fl 7. 25⅓ xr., giebt obige Differenz von fl 1. 51⅓ xr.

In Häusern, wo dieses irrthümliche Verfahren befolgt wird, statt der ausgerechneten Zinsen aber Producte angewendet werden, dividirt man den Saldo der Producte, wenn er zu Gunsten des Correspondenten ist, durch den Divisor, welcher zu dem niedrigern, im entgegengesetzten Falle durch denjenigen, welcher zu dem höhern Zinsfuße gehört. (Dasselbe Beispiel.)

Jan. 1.	ƒ 1800.	90 T.	162000	Jan. 15.	ƒ 4000.	75 T.	300000
10.	„ 2000.	80 „	160000	März 3.	„ 5000.	28 „	140000
Febr. 10.	„ 3000.	50 „	147000				440000
				Saldo d. Prod. zu Lasten d. Corr.			29000
			469000				469000

Der Saldo der Producte 29000 dividirt durch 7200 (Divisor für 5%) giebt 4 ƒ 1½ xr Zinsen, wie in voriger Rechnung.

§. 87.

In vorliegendem Falle war der Saldo der Zinsen oder der Producte zu Lasten des Correspondenten, es machte sich also eine Reduction der ersteren nach dem Verhältnisse des höhern zu dem niedrigern Zinsfuße, oder eine Division der letztern durch den zu dem niedrigern Zinsfuße gehörigen Divisor nicht nöthig. Wenn diese Reduction oder Division aber vorzunehmen ist, erreicht dann der Bankier seinen Zweck? Durchaus nicht; denn das Eine wie das Andere bewirkt nichts anderes, als daß *für alle Posten im Conto-Corrent*, also auch für Alles, was der Correspondent im Laufe der Rechnung von Zeit zu Zeit schuldig wurde, *die Zinsen nach dem niedrigern Zinsfuße berechnet sind.* — Ein Correspondent, der seinen Vortheil versteht und der über die nöthigen Mittel verfügen kann, darf also nur so disponiren, daß er während des größten Theils der Zeit, für welche der Conto-Corrent zu ertheilen ist, Debitor bleibt, gegen das Ende derselben aber dem Bankier starke Anschaffungen macht, so daß sich der Saldo der Zinsen, und sei es auch um einen noch so geringen Betrag, zu seinen Gunsten stellt, — und er hat alle Vorschüsse, die er im Laufe der Rechnung von seinem Bankier empfing, nur zu dem niedrigern Zinsfuße zu verzinsen gehabt; ja, es kann sich ereignen, daß er, statt nach der richtigern Berechnung Zinsen vergüten zu müssen, solche vergütet erhält. Würde man aber gar, wie es auch vorgekommen ist, die Anwendung von zweierlei Zinsfüßen in der Weise ausführen wollen, daß man die Zinsen für sämmtliche Sollposten zu dem höhern, die für sämmtliche Habenposten aber zu dem niedrigern Zinsfuße berechnete und die Differenz dann in Rechnung brächte; so würde man in einen noch gröbern Irrthum verfallen. Wir verweisen deshalb auf ein Beispiel, welches wir bei der Erklärung zu den Zinsenberechnungen der Conto-Corrente Nr. XXIII und Nr. XXIV aufstellen.

§. 88.

Die Zinsenberechnung nach der Stufenleiter muß auch dann angewendet werden, wenn der Bankier seinem Correspondenten für das, was dieser im Laufe der Rechnung bei ihm gut hat, *keine Zinsen vergütet.*

§. 89.

In Betreff des Zeitpunktes, bis zu welchem eine nach der Stufenleiter aufgestellte Zinsenrechnung geführt werden kann, lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

1) Der Tag des Abschlusses des Conto-Corrents ist auch der Zeitpunkt, bis zu welchem die Zinsenberechnung fortgeführt wird. — Hierbei ist aber zu unterscheiden, ob alle Verfallzeiten dem Tage des Abschlusses vorangehen, oder ob Posten vorhanden sind, deren Verfallzeit erst nach diesem Tage eintritt.

2) Der Conto-Corrent enthält Posten, deren Verfallzeit erst **nach** dem Tage des Abschlusses eintritt, und die Zinsenberechnung soll bis auf die am spätesten eintretende Verfallzeit fortgeführt werden.

Zur Erläuterung dieser Fälle sind die zu dem Conto-Corrent Nr. XXVI gehörigen Zinsenrechnungen bestimmt.

---

9. Bedingungsarten in Betreff des Zinsfußes und der Zinsenberechnung.

§. 90.

In Betreff des Zinsfußes und der Zinsenberechnung in einem Conto-Corrent können folgende Bedingungen in Anwendung kommen:

1) Die Zinsen werden *gegenseitig*, d. h. im Soll und im Haben *zu einem und demselben Zinsfuße* berechnet. Diese Art der Zinsenberechnung ist die gebräuchlichste; sie setzt aber den Fall voraus, daß der Correspondent im Laufe der Rechnung immer Schuldner bleibt, oder daß, wenn dem nicht so ist, der Bankier aus irgend welchen Gründen darauf verzichtet, dem Correspondenten die Zinsen für sein Guthaben zu einem andern (niedrigern) Zinsfuße zu berechnen. — Die Zinsenrechnung wird in diesem Falle in dem Conto-Corrent selbst aufgestellt.

2) Die Zinsen werden für das, was der Correspondent im Laufe der Rechnung *schuldet*, zu einem andern (*höhern*) Zinsfuße berechnet, als derjenige ist, welcher für sein Guthaben zur Anwendung kommt.

3) Der Bankier *vergütet* dem Correspondenten für das, was derselbe im Laufe der Rechnung gut hat, *gar keine* Zinsen.

Die Zinsenberechnung ist in den beiden letzten Fällen, wie schon im §. 84 und §. 88 erwähnt worden, nach der Stufenleiter zu machen und vom Conto-Corrent getrennt zu ertheilen.

§. 91.

Als Gründe, aus welchen ein Bankier seinem Correspondenten für das, was der Letztere im Laufe der Rechnung bei ihm gut hat, die Zinsen nach einem niedrigern Zinsfuße vergütet, kann man anführen: daß über ein solches Guthaben, oder bis zu einem gewissen Belaufe desselben, vom Correspondenten in der Regel zu jeder Zeit verfügt werden kann, wodurch der Bankier genöthigt ist, stets verfügbare Gelder zu halten, die ihm nutzlos in der Casse liegen, — daß an Plätzen, wo der Discont gewöhnlich niedrig steht, Gelder zu billigen Zinsen zu haben sind, — daß der Bankier von Privaten Gelder zu einem niedrigen Zinsfuße leihen kann, die einer plötzlichen Kündigung nicht unterworfen sind, — daß er für seine eigenen Capitalien nicht ausreichende Verwendung hat und um fremde Gelder umzusetzen, eine gute und sichere Gelegenheit abwarten muß 2c. Es erscheint also billig, daß er für dieses Guthaben die Zinsen nach einem niedrigern Zinsfuße vergütet, als der ist, nach welchem er die Zinsen für seinen Vorschuß berechnet.

Aus denselben Gründen verweigern einzelne Häuser, denen es vermöge ihrer Stellung gleichgültig ist, ob sich ein Correspondent deshalb auch von ihnen wegwenden könnte, jede Vergütung von Zinsen für ein etwaiges Guthaben desselben im Laufe der Rechnung.

B) Praktischer Theil des Conto-Corrents.

---

1. Conto-Corrente im Waaren- und Speditionsgeschäft.

I. Ein Conto-Corrent ohne Zinsen.

Im Verkehr des Hauses Edmund Ehrmann in Leipzig mit Gottlieb Schnabel in Chemnitz ereigneten sich in der Zeit vom 1. Juli bis Ende des Jahres 1851 folgende Geschäftsvorfälle: Am 1. Juli macht E. an S. eine Waarensendung, im Betrage von ℛ 98. 15., Ziel 3 Mt. — Am 17. Juli empfängt er von S. eine Baarsendung von 125 ℛ. — Am 18. Juli besorgt er für ihn die Spedition von 2 Ballen Baumwolle, und giebt ihm Spesenrechnung darüber im Belaufe von ℛ 19. 12. — Am 4. Aug. remittirt S.: a) eine Anweisung von ℛ 60. —. auf Coccius, nach Sicht, welche E. sofort einzieht; b) einen Wechsel von ℛ 100. —. auf Selb, der aber erst am 17. Sept. fällig ist; dagegen sendet ihm E. Waaren, im Betrage von ℛ 174. 13., Ziel 3 Mt. — Am 19. Aug. und am 4. Sept. macht E. ebenfalls Waarensendungen, betragend ℛ 94. 18. und ℛ 219. 25., Ziel 3 Mt. — Am 20. Sept. löst E. eine von S. auf ihn, °/Heydt, gezogene

Anweisung von ℛ 25. 15. ein. — Am 19. Oct. verlegt E. ℛ 4. 9. Steuer und Porto für 1 Kistchen von Paris. — Am 24. Oct. erhält E. von S. eine Baarsendung von 40 Ldor., die er ihm à 9% mit ℛ 218. —. gutschreibt. Am 3. Nov. erhält E. von S. eine am 29. Nov. fällige Rimesse auf Schöller von ℛ 255. —.; und S. bestellt zugleich diverse Waaren, im Betrag von ℛ 164. —., die ihm E. am 4. sendet, und deren Preis sich pr. Casse versteht. Am 29. Nov. empfängt E. von N. Reichel für Rechnung S. ℛ 248. 15. Am 18. Dec. macht E. eine Waarensendung an S., deren Betrag, ebenfalls baar fällig, sich auf ℛ 104. 29. beläuft.

Am Ende des Jahres ertheilt E. an S. den nachstehenden Rechnungsauszug, in welchem als erster Posten der Saldo von ℛ 136. 19. erscheint, welchen S. Ende Juni 1851 schuldig geblieben ist.

Zinsen sollen hier, wie dies im Waarengeschäft, bei einem nur unbedeutenden Umsatze, sehr häufig der Fall ist, nicht berechnet werden; der Abschluß dieses Conto-Corrents besteht also nur in der Aufsuchung des Saldos.

Das Soll beträgt ℛ 1042. 5.
" Haben " " 1006. 15.

Der Saldo also, den S. schuldig bleibt, beträgt ℛ 35. 20., welche zur Gleichstellung der Summation auf beiden Seiten in das Haben eingebracht wird. Der Abschluß ꝛc. wird aus dem nun folgenden Conto-Corrent selbst klar.

Soll Herr *Gottlieb Schnabel* in *Chemnitz* **Haben**

1851.					1851.				
Juni [1])	30.	Saldo [2]) voriger Rechnung . . Rt.	136	19	Juli	17.	Baarsendung . . . . Rt.	125	—
Juli	1.	Waarensendung, Nr. 84 . . . . "	98	15	Aug.	4.	Anweisung auf Coccius . . . . "	60	—
	18.	Spesen auf 2 Ballen Baumwolle. "	19	12		"	Rimesse auf Selb . . . . . "	100	—
Aug.	4.	Waarensendung, Nr. 85 . . . . "	174	13	Oct.	24.	Baarsendung, 40 Ld'or. à 9% . "	218	—
	19.	Desgleichen, Nr. 86 . . . . . "	94	18	Nov.	3.	Rimesse auf Schöller . . . . "	255	—
Sept.	4.	Div. Waaren . . . . "	219	25		29.	Zahlung von N. Reichel . . . . "	248	15
	20.	Anweisung, °/Heydt . . . . . . "	25	15	Dec.	31.	Saldo auf neue Rechnung . . . "	35	20
Oct.	19.	Spesen auf 1 Kistchen von Paris. "	4	9					
Nov.	4.	Waarensendung, Nr. 87 . . . . "	164	—					
Dec.	18.	Desgleichen, Nr. 88 . . . . . "	104	29					
		Cour. Rt.	1042	5			Cour. Rt.	1042	5
Dec. [1])	31.	Saldo . . . . Rt.	35	20					

Irrthum vorbehalten.

Leipzig, d. 31. Dec. 1851.
Edmund Ehrmann.

1) Statt Juni 30 könnte man auch Juli 1, und statt Dec. 31 könnte man 1852 Jan. 1 schreiben. Vgl. §. 70. — Wegen der französischen und englischen Ausdrücke sehe man den Conto-Corrent III. 2) Gewöhnlich bedient man sich in Conto-Correnten der Wörtchen „An" vor dem Posten im Soll und „Per" vor dem Posten im Haben, welchen Gebrauch man der doppelten Buchhaltung entlehnt hat. Während er dort ganz am Platze ist (z. B. N. N. soll (ist schuldig) an Waaren-Conto, N. N. hat gut per (durch) Waaren-Conto), ist er im Conto-Corrent unpassend, weil hier z. B. nicht von einem Schuldigsein an Waaren, sondern für Waaren die Rede ist, weshalb es richtiger ist, die Präposition für (im Soll und im Haben) zu gebrauchen. Man kann aber auch dieses Wort weglassen. — In englischen Conto-Correnten setzt man den Posten im Soll die Präposition *to*, den Posten im Haben die Präposition *by* vor. Sie haben die Bedeutung von An und von Per, folglich gilt das oben Gesagte auch von ihnen.

II. Das vorige Conto-Corrent, in der §. 28 erwähnten Weise aufgestellt.

Herr *Gottlieb Schnabel* in *Chemnitz* — *Soll* — *Haben*

1851.				Soll			Haben	
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung . . .	ℳ	136	19			
Juli	1.	Waarensendung Nr. 84	"	98	15			
	17.	Baarsendung	.			ℳ	125	—
	18.	Spesen auf 2 Ballen Baumwolle .	"	19	12			
Aug.	4.	Waarensendung Nr. 85	"	174	13			
	"	Anweisung auf Coccius	.			"	60	—
	"	Rimesse auf Selb.	.			"	100	—
	19.	Waarensendung Nr. 86	"	94	18			
Sept.	4.	Div. Waaren	"	219	25			
	20.	Anweisung °/Heydt	"	25	15			
Oct.	19.	Spesen auf 1 Kistchen von Paris .	"	4	9			
	24.	Baarsendung, 40 Ld'or à 9°/₀ . .	.			"	218	—
Nov.	3.	Rimesse auf Schöller	.			"	255	—
	4.	Waarensendung Nr. 87	"	164	—			
	29.	Zahlung von N. Reichel	.			"	248	15
Dec.	18.	Waarensendung Nr. 88	"	104	29			
	31.	Saldo auf neue Rechnung	.			"	35	20
		Cour. ℛ		1042	5	ℳ	1042	5
Dec.	31.	Saldo	ℳ	35	20			

Irrthum vorbehalten.

Leipzig, d. 31. Dec. 1851.

Edmund Ehrmann.

Soll Herr *Gottlieb Schnab*

1851.									
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung [1]) . . .	Thlr.	136	19	180	Thlr.	3	[illegible]
Juli	1.	Waarensendung [2]), Nr. 84, per 1. Oct.	"	98	15	89	"	1	[illegible]
	18.	Spesen auf 2 Ballen Baumwolle .	"	19	12	162	"	—	[illegible]
Aug.	4.	Waarensendung Nr. 85, per 4. Nov. .	"	174	13	56	"	1	[illegible]
	19.	Desgleichen Nr. 86, per 19. Nov. . .	"	94	18	41	"	—	[illegible]
Sept.	4.	Div. Waaren, per 4. Dec. . . .	"	219	25	26	"	—	[illegible]
	20.	Anweisung °/Heydt, pro 28. Sept. .	"	25	15	62	"	—	[illegible]
Oct.	19.	Spesen auf 1 Kistchen von Paris .	"	4	9	71	"	—	[illegible]
Nov.	4.	Waarensendung Nr. 87, per Casse .	"	164	—	56	"	1	[illegible]
Dec.	18.	Desgleichen Nr. 88, per Casse . .	"	104	29	12	"	—	[illegible]
	31.	Zinsenausgleichung [3])	"	. . .	. .	. . .	"	—	[illegible]
			Conv. Thlr.	1042	5		Thlr.	9	[illegible]
Dec.	31.	Saldo obiger Rechnung [4]) . . .	Thlr.	35	12				

Irrthü

Leipzig,

1) Solde du compte précédent; *Balance of last Account.* 2) (Facture à) divers marchandises; *(Invoice of) sundry Goods.* 3) Balance des intérêts; *Balance of Inter* 4) Solde, Solde du précédent; *Balance, Balancce from above, Balance carried forwar*

Erläuterungen

Das Conto-Corrent Nr. I erscheint hier mit Berechnung von Zinsen. In Betr derselben bemerken wir, daß sie von der Verfallzeit jedes einzelnen Postens bis zu Tage des Abschlusses der Rechnung (31. Dec.) zu berechnen waren, da aber der Mon nur zu 30 Tagen angenommen ist, nur bis zum 30. Dec. berechnet werden konnte Für die Zinsen, die nicht als Producte (vgl. §. 82), sondern sofort ausgerechnet ein gestellt sind, sowie für die Tage, die jeder Posten bis zum 30. Dec. zu laufen hat finden sich besondere Columnen im Conto-Corrent. — Die in den Capitalien befindliche Groschen sind bei Berechnung der Zinsen unberücksichtigt geblieben. (Vergl. dagegen d Bemerkungen zu Conto-Corrent III.)

Der Abschluß gestaltet sich wie folgt:

rrent mit Zinsen.

Chemnitz ***Haben***

1851.										
Juli	17.	Baarsendung [1])	ℛ	125	—	163	ℛ	2	25
Aug.	4.	Anweisung auf [2]) Coccius	"	60	—	146	"	1	7
"		Rimesse auf [3]) Selb per 17. Sept.	"	100	—	103	"	1	13
Oct.	24.	Baarsendung, St. 40 Ld'or à 9%	"	218	—	66	"	2	—
Nov.	3.	Rimesse auf Schöller, per 29. Nov.	"	255	—	31	"	2	5
	29.	Zahlung von [4]) N. Reichel	"	248	15				
Dec.	31.	Zinsensaldo à 5% [5])	"	—	8				
"		Saldo auf neue Rechnung [6])	"	35	12				
			Conr. ℛ	1042	5		ℛ	9	20

behalten.

Dec. 1851.

Edmund Ehrmann.

1) Envoi d'espèces; *Remittance in Specie.* 2) Mandat sur..; *Remittance on*... Remise sur...; *Remittance on*... 4) Paiement de..., *Cash received of*... 5) Solde intérêts à 5%; *Interest at 5 pCt.* 6) Solde à nouveau (compte), Solde du compte; Balance *of Account, Balance carried down.*

---

stehendem Conto-Corrent.

Die Summation der à 5% berechneten Zinsen giebt im Soll . . . . ℛ 9. 12.
" Haben . . . " 9. 20.

Sich hat der Correspondent an Zinsen gut . . . . ℛ —. 8.
Diese werden, der Ausgleichung der beiderseitigen Zinsen-Columnen wegen, in Soll der Zinsen eingestellt, hierauf aber in das Credit der Capital-Columne bracht. Dann hat man Summation der Capitalien im Soll . . ℛ 1042. 5.
" Haben . " 1006. 23.

Es ergiebt sich ein Saldo von . . . . ℛ 35. 12. zu Gunsten des Conto-Corrent-Empfängers, welcher zur Ausgleichung in das Haben eingestellt wird. Das Weitere zeigt das Conto-Corrent selbst.

IV. Ein Conto-Corrent im Speditionsgeschäft mit Zinsen und

Soll Herr ***Oskar Schuster***

1851.							
Juli	1.	Saldo voriger Rechnung	Bℳ	959	10	184	176640
	2.	Tratte von[1]) B. Roth, Triest, pr. 19. Sept.	"	1264	12	103	130295
	9.	Assecuranz auf Mandeln, pr. Triton . . .	"	26	10	175	4725
	30.	Zahlung an[2]) W. Schmidt	"	364	12	154	56216
Aug.	1.	Havarie grosse auf[3]) 10 Fässer Oel, pr. Dania	"	135	10	152	20672
	2.	Spesen auf 60 Säcke Reis, pr Leipzig . .	"	83	3	151	12533
	15.	Assecuranz auf 100 To. Heringe, pr. Andersen	"	15	3	138	2070
	20.	Tratte von H. Kloger, Messina, pr. 7. Nov. .	"	1138	6	54	61452
Sept.	13.	Assecuranz auf 150 Säcke Reis, pr. London	"	28	12	109	3161
	30.	Spesen auf 150 Ball. Caffee u. 10/2 Pipen Oel	"	271	14	92	25024
Oct.	1.	do " 348 Ballen Caffee, pr. Phönix	"	351	1	91	31941
	19.	Zuvorversicherung[4]) auf 50 F. Rosinen, pr. Jernburden	"	8	6	73	584
	20.	Tratte v. W. Klein, Messina. pr. 10. Dec. .	"	2496	10	21	52437
	25.	Zahlung an Moser & Co.	"	450	—	67	30150
	"	Factur über 50 Säcke Caffee, pr. 25. Dec. .	"	1652	13	6	9918
Dec.	31.	Ausgleichung der Producte (Zinszahlen) .	"	. .	.	.	189912
	"	Porto, Wechselstempel und Probesendungen	"	20	4		
			Bℳ	9267	14	—	807724
1852.							
Jan.	1.	Saldo	Bℳ	2650	5		

Irrthum

Hamburg, d. 31

1) Traite de . .; *Draft of* . . . . 2) Paiement à . . .; *Cash paid to* . . 3) Avarie grosse de . .; *General Average on* . . . (Vgl. 2. Abth. §. 75). 4) d. i. provisorische vorläufige Assecuranz; assurance provisionnelle; *Provisional Insurance.*

…mit Posten, welche einer Wechselprovision unterworfen sind.

…in *Leipzig* *Haben*

1851.							
Juli	1.	Banco [1]) von Wilhelm Stahl	*Bß.*	850	—	183	155550
	28.	Rim. auf F. Weintraud, pr. 10/11 [2]) Aug. .	"	965	—	142	137030
	30.	Verkaufrechng. über 20 Ball. beschäd. Caffee	"	606	3	154	93324
Aug.	10.	Rimesse auf H. Simon, pr. 17/18 Aug. . .	"	1250	—	135	168750
	26.	Banco von S. Fürst	"	164	10	127	20955
Sept.	10.	Coupons Hamb. Feuer-Cassen-Anl. [3]) . .	"	262	8	112	29344
	15.	Zahlung von R. Freund, Pr.Ct. ℳ 300 à 151	"	596	—	107	63772
	20.	Eincassirte Hav. part. auf [4]) 100 Ballen Caffee, pr. Prescott	"	105	10	102	10812
Oct.	9.	Rim. auf Joh. Stark, pr. 10/11 Oct. . .	"	1206	10	81	97767
Nov.	9.	Banco von Roth Gebrüder	"	584	10	52	30420
Dec.	31.	Zinsensaldo à 5%	"	26	6		
	"	Saldo-Vortrag	"	2650	5		
			Bß.	9267	14		807724

…behalten.

…br. 1851.

Emil Seele.

1) d. i. Zahlung von W. St. durch die Bank; Paiement en Banque par . . .; *Bank-Payment* . . . . 2) Vgl. Note 1, S. 74. 3) d. i. Zinsscheine der von Hamburg i. J. 1842 in …ge des großen Brandes gemachten Anleihe, welche dem Hamburger zur Besorgung des Incasso …tet worden sind; Coupons de l'Emprunt dit Hamburger Feuer-Cassen-Anleihe; …terest-*Warrants of the Hamburgh Fire Cash Loan.* 4) Avarie particulière de . .; …ticular *Average on* . . (Vergl. 2. Abth. §. 75.)

Erläuterungen zu vorstehendem Conto-Corrent.

Emil Seele's in Hamburg Geschäftsverkehr mit Oskar Schuster in Leipzig besteht zunächst in Besorgung von Speditionen und Assecuranzen (vergl. Juli 9., Aug. 2. 15., Sept. 13. 30., Oct. 1. 19. im Soll) und den damit zusammenhängenden Geschäften (vgl. Aug. 1. im Soll; Juli 30., Sept. 20. im Haben); außerdem aber läßt Schuster zuweilen gegen Waarensendungen von fremden Plätzen, deren Assecuranz und Spedition Seele in der Regel besorgt, auf letzteren trassiren (vgl. Juli 2., Aug. 20., Oct. 20. im Soll), Zahlungen durch ihn machen (vgl. Juli 30., Oct. 25. im Soll) rc. — Die Deckung für seine Schuld macht Schuster durch directe Rimessen (vgl. Juli 28., Aug. 10., Oct. 9. im Haben), durch Zuschreibungen in Banco (Juli 1., Aug. 26., Nov. 9. im Haben), durch Baarzahlungen (vgl. Sept. 15 im Haben) rc.

Für seine Mühwaltung bei Besorgung von Speditionen und Assecuranzen, sowie der damit in Verbindung stehenden Geschäfte rechnet Seele eine Provision, welche er in den an Schuster zu ertheilenden Spesen-, Assecuranz- und Havarie-Rechnungen einbringt; seine Acceptationen von Tratten, sowie die Zahlungen, welche er leistet, sind aber Bankiergeschäfte, für die er eine Wechselprovision in Anrechnung zu bringen hat. Gleichwohl finden wir in seinem Conto-Corrent keine solche Provision aufgeführt. Was die Acceptationen betrifft, so liegt dies darin, daß dieselbe in den Beträgen enthalten ist, welche, als für Rechnung von Schuster auf Seele gezogen, im Conto-Corrent erscheinen. So betrug die Tratte von Roth in Triest (Juli 2.) ℛ𝓍 1260. 9., die von Kloger in Messina (Aug. 20.) ℛ𝓍 1134. 10., die von W. Klein in Messina (Oct. 20.) ℛ𝓍 2488. 6.; Seele hat dafür $^1/_3\%$ Acceptprovision berechnet, und daher ℛ𝓍 1264. 12., ℛ𝓍 1138. 6., ℛ𝓍 2496. 10. ausgeworfen. — Die von ihm unterm 30. Juli und 25. Oct. geleisteten Zahlungen aber hat er als eine seinem Committenten erwiesene Gefälligkeit angesehen und eine Provision darauf nicht in Anrechnung gebracht. (Vergl. §. 41.)

Was nun die Zinsenberechnung in diesem Conto-Corrent betrifft, so ist bei Ermittelung der Zeit, welche jeder Posten zu laufen hatte, der Monat zu so viel Tagen gerechnet, als er deren hat, der Zinsfuß 5% aber für 360 Tage angenommen worden (vergl. §. 47); die Producte oder Zinszahlen sind vollständig (vergl. §. 82) eingebracht, und die in den Capitalien befindlichen Schillinge sind, sofern sie mehr als 8 betrugen, für 1 ℓ gerechnet worden.

Die Summation der Producte ergab:

	im Soll . . .	617812
	„ Haben . .	807724
die Differenz von		189912 stellt also die Zinsen vor,

welche Schuster gut hatte. Sie wurde der Ausgleichung wegen in das Soll der Producte eingestellt, und ergab, durch 7200 (den zu 5% gehörigen Divisor) dividirt, 26 ℳ 6 β Zinsen, welche in das Haben der Capitalien gebracht wurden. Nachdem die Verläge an Porto für Briefe und Probesendungen, sowie für Wechselstempel mit 30 ℳ 4 β eingebracht sind, stellt sich die Summation der Capitalien

im Soll auf Bℳ. 9267. 14.
„ Haben „ „ 6617. 9.

wonach sich ein Saldo von . . . . . Bℳ. 2650. 5. zu Lasten des Correspondenten ergiebt, welcher zur Ausgleichung in das Haben gebracht wird. Hierauf erfolgte der Abschluß der Rechnung, und der Vortrag des Saldos unter dem Tage, mit welchem die neue Rechnung beginnt.

Dr. Mess.rs ***Gruner & Lampe, Leipsic,*** in Account

1851.			£	s.	d.	Due		Days	Interest. £	s.	d.
March	24.	To your Draft, order Schmidt & Co.	38	13	7	March	30.	276	1	9	6
June	3.	„ Cash paid to N. Reuss . .	82	19	8	June	3.	211	2	8	—
	21.	„ your Draft, order H. Prescott	75	—	—		27.	187	1	18	5
July	19.	„ Cash paid to Wm Fox . .	25	—	—	July	19.	165	—	11	4
	30.	„ Cash paid to the same . .	24	—	—		30.	154	—	10	2
Aug.	5.	„ Invoice of 15 chests Indigo.	869	6	5	Aug.	5.	148	17	12	4
Sept.	16.	„ ditto „ 10 „ ditto .	584	7	10	Sept.	16	106	8	9	7
Oct.	28.	„ ditto „ 12 „ ditto .	827	16	1	Oct.	28.	64	7	5	2
Nov.	9.	„ your Draft, order Schumann.	18	18	3	Nov.	10.	51	—	2	8
	18.	„ Invoice of 15 chests Indigo .	1056	4	10		18.	43	6	4	5
	20.	„ your Draft, order Leipsic Dresd. Railway-Company . . .	123	10	6	Dec.	1.	30	—	10	2
	23.	„ ditto, order Payne . . .	13	—	—	Nov.	30.	31	—	1	1
Dec.	31.	„ Interest at 5 pCt.	—	8	5						
	„	„ Commission on £ 401. 2 at 1/2 pCt.	2	—	1						
	„	„ Bill Brokerage on £ 335. 4. 8. at 2/- pCt.	—	6	8						
	„	„ Postage	2	6	6						
		£	3743	18	10			£	47	2	10
1852.											
Jan.	1.	To Balance as above . . £	81	7	9						

E. E. — *London,*

by p.on [1]) *Lewis*

John

1) d. i. *by procuration*, in Vollmacht, per procura; par procuration.

mit Posten wie im Conto-Corrent Nr. IV.

Current with *Lewis Harrison*, Interest at 5 pCt. Cr.

1850.			£	s.	d.	Due 1850.	Days	Interest £	s.	d.
Dec.	31.	By Balance from last Account .	75	12	5	Dec. 31	365	3	16	—
1851.										
Febr.	7.	„ Transfer from Mr. Gruner's Account	12	—	—	1851. Febr. 7.	327	—	10	9
March	18.	„ your Remittance on Trimbey	32	5	—	May 15.	230	1	—	2
Apr.	22.	„ ditto on Solly	35	8	11	Apr. 29.	246	1	3	7
June	3.	„ ditto „ Lloyd & Co. . .	119	—	2	Aug. 23.	130	2	2	5
Aug.	16.	„ ditto „ Sundries . . .	790	—	—	31.	122	13	4	1
Sept.	16.	„ Cash received from Hudson .	50	—	—	Sept. 16.	106	2	13	9
„		„ ditto „ Inglis & Co.	134	12	6					
„		„ your Remittance on Morrison & Co.	300	—	—	17.	105	4	9	2
„		„ ditto on the London & Westminster Bank .	10	—	—					
„		„ ditto on Sundries	355	15	2	19.	103	5	—	6
	24.	„ ditto „ Silly Liston . .	520	..	—	25.	97	6	18	2
	30.	„ ditto „ Amsterdam . .	335	4	8	Oct. 2.	90	4	2	7
Dec.	6.	„ ditto „ H. & D. Sharpe .	350	—	—	Dec. 18.	13	—	12	6
	10.	„ ditto „ Geo. Smith . .	145	—	—	31.	—	—	—	—
	„	„ ditto „ Parish & Co. . .	397	12	3	12.	19	1	—	9
	31.	„ Balance of Interest . . .	. .	.	.	. . . .	. .	—	8	5
	„	„ Balance on new Account .	81	7	9					
		£	3743	18	10		£	47	2	10

Dec. 31st 1851.

Harrison,

Gummel.

Erläuterungen zu vorstehendem Conto-Corrent.

Lewis Harrison in London besorgt für Gruner & Lampe in Leipzig hauptsächlich Einkäufe von Indigo; zuweilen übertragen sie ihm jedoch auch die Besorgung von Bankiergeschäften, indem sie auf ihn trassiren, Zahlungen durch ihn machen lassen (vergl. März 24, Juni 3. 21, Juli 19.30, Nov. 9. 20. 23). Für seine Mühwaltung beim Einkaufe vou Indigo hat H. seine Provision bereits in den Facturen eingebracht, für die Wechselgeschäfte erscheint sie als ein besonderer Posten im Conto-Corrent. Sie ist von den Beträgen der oben angeführten Posten genommen, welche sich zusammen auf £ 401. 2. —. belaufen, und ist à 1/2 % gerechnet.

Wollte man sie nach dem in §. 38 ff aufgestellten Grundsatze berechnen, so würde dies auf folgende Weise geschehen müssen. Der stärkste Capitalbetrag ist im Soll; er beläuft sich auf . . . . £ 3738. 17. 2.

	Ab hiervon		
Soll	Aug. 5. Factur über 15 Kisten Indigo.	£ 869. 6. 5.	
	Sept. 16. d° „ 10 „ d°	„ 584. 7. 10.	
	Oct. 28. d° „ 12 „ d°	„ 827. 16. 1.	
	Nov. 18. d° „ 15 „ d°	„ 1056. 4. 10.	
Haben.	Jan. 1. Saldo	„ 75. 12. 5.	„ 3413. 7. 7.
	wonach er nur Provision zu rechnen hätte auf		£ 325. 9. 7.
	also im Vergleiche zur obigen Summe von		„ 401. 2. —.
	auf einen Minderbetrag von		£ 75. 12. 5.

Da nun dieser Betrag dem Saldo der früheren Rechnung gleichkommt, so dürfte es allerdings scheinen, als sei die Summe von £ 325. 9. 7. diejenige, auf welche Harrison seine Provision zu berechnen habe; allein dem ist nicht so. Das Hauptgeschäft, welches Harrison für Gruner & Lampe besorgt, besteht im Einkaufe von Waaren und die Deckung dafür erhält er durch Rimessen auf London. Uebersteigt im Laufe eines Jahres deren Betrag die Summe, welche H. für besorgte Einkäufe zu fordern hat, so daß der Saldo der Rechnung zu Gunsten von G. & L. sich stellt (wie es hier mit £ 75. 12. 5. aus dem Jahre 1850 der Fall ist), so kann, bei Fortsetzung der Geschäftsverbindung in der bisherigen Weise, über diesen Saldo von G. & L. nur durch neue Aufträge zum Einkauf verfügt werden, und eine Disposition mittels Tratten würde nur bei Auflösung der Geschäftsverbindung zwischen beiden Häusern, oder bei Fortsetzung derselben unter veränderten Umständen, Statt haben können. Erfolgt sie dessenungeachtet durch Tratten u. s. w., wie hier geschehen, so ist H. berechtigt, Provision auf dieselben zu berechnen.

Die Richtigkeit dieses Verfahrens ergiebt sich noch klarer aus dem Folgenden: Angenommen, G. & L. hätten bei Ertheilung eines Auftrags zum Einkauf von Indigo im Monat December £ 1000. —. remittirt, dieser Auftrag wäre aber unausgeführt geblieben, so würde die Summation der Capitalien im Credit (statt wie jetzt £ 3662. 11. 1.) £ 4662. 11. 1. betragen haben,

und somit würde, wenn H. bei Berechnung der Provision nach §. 38 verfahren wäre, das Resultat sich wie folgt gestaltet haben:

stärkste Summation im Haben	£ 4662. 11. 1.
ab obige Posten ohne Provision . .	„ 3413. 7. 7.
bleiben . .	£ 1249. 3. 6.

G. & L. hätten dann auf diesen Betrag die Provision zu vergüten gehabt, während die eigentlichen Bankiergeschäfte sich nur auf £ 401. 2. belaufen. — H. hätte daher auch, wie in dem Conto-Corrent Nr. IV. geschehen ist, die bezeichneten Posten sofort einschließlich Provision buchen können.

Courtage wurde berechnet für Begebung der Rimesse auf Amsterdam.

Die Berechnung der Zinsen ist nach der in England vorzugsweise noch immer üblichen Weise erfolgt: bei Ermittelung*) der Zeit, die jeder Posten von seinem Verfalltage bis zum Tage des Abschlusses zu laufen hat, den Monat zu soviel Tagen zu rechnen, als er hat, und den Zinsfuß für 365 Tage zu nehmen, so daß bei 5% der Divisor 7300 ist. — Die in den Capitalien enthaltenen Schillinge sind, sobald sie über 10 betrugen, für 1 £ angenommen worden.

Dieses Conto-Corrent unterscheidet sich übrigens von den bisher gegebenen dadurch, daß die Posten in demselben so erscheinen, wie sie in das Conto-Corrent-Buch eingetragen worden sind, so daß, da bei vielen Posten der Tag der Eintragung nicht deren Verfalltag war, eine besondere Columne für die Verfallzeit vorhanden ist.

*) Man kann sich hierbei der Tabelle bedienen, die am Schlusse der Conto-Corrente beigefügt und deren Gebrauch dort erläutert ist; wer sich aber einmal an solche Tabellen gewöhnt hat, wird nie die Fertigkeit erlangen, die derjenige bekommt, welcher frei arbeitet. Statt jedesmal die Tage von jeder Verfallzeit bis zum Tage des Abschlusses aufzusuchen, giebt es — wenn die Verfallzeiten regelmäßig auf einander folgen — eine leichtere Methode, welche darin besteht, daß man nur die Differenzen in der Zeit vom vorhergegangenen Datum zum nachfolgenden spätern aufsucht und von der vorhergegangenen Anzahl Tage abzieht.

Z. B. Vom 31. Dec. 1850 (oder vom 1. Jan. 1851 einschließlich) bis 31. Dec. 1851 sind 365 Tage; der nächste Posten ist der 7. Febr. Statt nun die Tage von diesem Zeitpunkte bis zum 31. Dec. aufzusuchen, wurde blos der Unterschied der Zeit vom 31. Dec. bis 7. Febr., also 38 Tage von 365 T., abgezogen, wodurch 327 Tage entstanden. Vom 7. Febr. bis zum 15. Mai sind 97 Tage; diese von 327 abgezogen, bleiben 230 Tage, die für den 15. Mai angeschrieben wurden, und so konnte man in der Aufsuchung der Differenzen und ihrer Subtraction von der vorhergegangenen Zeit bis zum letzten Capitalposten fortfahren. Die einzustellenden Tage müssen jedesmal ebensoviele Tage geben, als man deren vom Verfalltage des Postens bis zum Tage des Abschlusses der Rechnung zählt.



2. Conto-Corrente im Wechsel- oder Bankiergeschäft.

VI. Ein Conto-Corrent, in welchem nur Posten im Soll vorkommen. Berechnung der Zinsen bis zum Tage des Abschlusses.

Wir wollen den Fall annehmen, Andr. Rode in Regensburg schulde an Carl Euler in Frankfurt a/M. folgende Posten:

fl 500. — Saldo einer frühern Rechnung, die ihm am 30. Juni 1851 abgeschlossen ertheilt wurde;
„ 1000. — Tratte auf Euler, Ordre Grauel, den 10. Juli verfallen;
„ 800. — desgl. „ Pfister, „ 25. Aug. „
„ 1100. — desgl. „ Schlösing, „ 16. Sept. „
„ 2400. — für fl. 2000. — auf Augsburg, die ihm Euler den 10. Oct. pari übermacht hat;
„ 600. — Tratte auf Euler, Ordre Spach, den 15. Nov. verfallen.

Wir wollen ferner annehmen, Rode hätte an Euler im Laufe dieser Geschäfte nichts an der Schuld abgetragen: so würde sich die Rechnung, welche dieser an Rode bei dem Bücherabschluß Ende December zu geben hat, an Capital, Zinsen, Provision, Maklerlohn und Briefporto folgendermaßen stellen:

Herr *Andr. Rode* in *Regensburg* *Soll*

1851.				
Juli	1.	Saldo voriger Rechnung . . . . fl	500	—
	10.	Tratte °/ Grauel . . . . „	1000	—
Aug.	25.	desgl. „ Pfister . . . . „	800	—
Sept.	16.	desgl. „ Schlösing . . . . „	1100	—
Oct.	10.	Rim. auf Augsburg, fl. 2000. — à 100 . . . „	2400	—
Nov.	15.	Tratte °/ Spach . . . . „	600	—
Dec.	31.	Zinsen zu 6% jährlich bis 31. Dec.:		
		fl 500. vom 1. Juli 184 Tage . fl 15. 20.		
		„ 1000. „ 10. do. 174 „ . „ 29. —.		
		„ 800. „ 25. Aug. 128 „ . „ 17. 4.		
		„ 1100. „ 16. Sept. 106 „ . „ 19. 26.		
		„ 2400. „ 10. Oct. 82 „ . „ 32. 48.		
		„ 600. „ 15. Nov. 46 „ . „ 4. 36. „	118	14
	„	Provision von fl 5900. — zu 1/3% . . . . . „	19	40
	„	Sensarie „ „ 2400. — „ 1‰ . . . . . . „	2	24
	„	Briefporto . . . . „	3	46
		Zusammen im 24 1/2 fl Fuß . . . fl	6544	4

Irrthum vorbehalten.

Frankfurt a/M., d. 31. Dec. 1851.

Carl Euler.

Erläuterung über das Conto-Corrent Nr. VI.

Nachdem die Capitalien ihren Verfallzeiten nach aufgestellt waren, so wurde für jeden Posten die Zeit ermittelt, welche er von seinem Verfalltage bis zum 31. Dec. zu laufen hatte, wobei das Jahr zu 365 Tagen angenommen wurde. Hierauf schritt man zur Berechnung der Zinsen, indem man jedes Capital mit den ihm zugehörigen Tagen multiplicirte und die dadurch erhaltenen Producte durch 6000 (dem zu 6% gehörigen Divisor) theilte. Es ergaben sich daraus folgende Resultate:

Capitalien.	Verfallzeiten.	Tage bis zum Abschluß.	Producte, die aus der Multiplication jedes Capitals mit seiner Zeit entstanden sind.	Zinsen zu 6%, gefunden durch Division der Producte mit 6000.
ƒ 500	vom 1. Juli (eigentl. v. 30. Juni) [1]	184	92000	ƒ 15. 20
„ 1000	vom 10. Juli	174	174000	„ 29. —
„ 800	„ 25. Aug.	128	102400	„ 17. 4
„ 1100	„ 16. Sept.	106	116600	„ 19. 26
„ 2400	„ 10. Oct.	82	196800	„ 32. 48
„ 600	„ 15. Nov.	46	27600	„ 4. 36
				ƒ 118. 14
				Summe der Zinsen.

Da jedes der Producte, welches aus der Multiplication jedes Capitals mit der ihm zugehörigen Zeit entstanden ist, nach geschehener Division durch 6000, die Zinsen jedes einzelnen Postens giebt, so hätte man auch blos die einzelnen Producte einstellen und deren Summe durch 6000 dividiren können, wodurch die Summe aller Zinsen mit einem Male entstanden wäre und man sich die einzelnen Divisionen erspart hätte. — Die Summe der oben verzeichneten Producte ist 709400 und giebt, durch 6000 dividirt, ƒ 118. 14. Zinsen wie oben.

Hätte man das Jahr zu 360 Tagen, also jeden Monat zu 30 Tagen angenommen, so hätte sich die Zinsenrechnung folgendermaßen gestellt:

		Tage.	Producte.	Zinsen.
ƒ 500	vom 1. Juli	180	90000	ƒ 15. —
„ 1000	„ 10. d°	170	170000	„ 28. 20
„ 800	„ 25. Aug.	125	100000	„ 16. 40
„ 1100	„ 15. Sept.	104	114400	„ 19. 4
„ 2400	„ 10. Oct.	80	192000	„ 32. —
„ 600	„ 15. Nov.	45	27000	„ 4. 30
			693400	ƒ 115. 34.
			6000	
			= 115 ƒ 34 xr.	

1) Vgl. §. 70.

Vergleicht man diese beiden Zinsenberechnungen mit einander,

	Summe der Producte.	Zinsen.
das Jahr zu 365 Tagen angenommen	709400	fl 118. 14
" " " 360 " "	693400	" 115. 34
so ergiebt sich ein Unterschied von	16000 / 6000 = fl 2. 40	fl 2. 40

zum Nachtheil von Euler, durch Annahme des Monats zu 30 Tagen.

Dieser Unterschied erweiset sich auch folgendermaßen:

Verlust von		
4 Tagen Zinsen von	fl 500. —.	fl —. 20 xr.
4 " " "	" 1000. —.	" —. 40 "
3 " " "	" 800. —.	" —. 24 "
2 " " "	" 1100. —.	" —. 22 "
2 " " "	" 2400. —.	" —. 48 "
1 " " "	" 600. —.	" —. 6 "
		fl 2. 40 xr.

Aber auch das erste Verfahren ist nicht richtig. Um die Zinsen auf das Genaueste zu berechnen, müßte man die Summe der Producte der ersten Rechnung mit dem Zinsfuß 6 multipliciren und durch 36500 (in einem Schaltjahre durch 36600) dividiren. Dann wäre folgendes Resultat entstanden.

$$\frac{709400 \times 6}{36500} = \frac{4256400}{36500} = \text{fl } 116.\ 53 \text{ xr. Zinsen.}$$

Die Provision wurde hier von dem Gesammtbetrage der Capitalien, jedoch mit Ausnahme des Saldo genommen, der aus der vorhergegangenen Rechnung herrührt und auf welchem schon in dieser frühern Rechnung die Provision berechnet ist. In Fällen jedoch, wie hier, wo nichts an der Schuld abgetragen wurde, und sie sich nur noch vergrößert hat, würde mancher Bankier auch Provision vom Saldo berechnet haben. (Vgl. §. 40.)

Die Sensarie entstand durch die Rimesse auf Augsburg. — Für Briefporto wurden fl 3. 46. eingebracht.

Berechnung zu dem nämlichen Conto-Corrent nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung.

Statt der Zinsenrechnung, wie sie im Conto-Corrent aufgestellt ist, hätte man auch, im Conto-Corrent selbst oder abgesondert von demselben, eine Zinsenberechnung nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung (vergl. §. 85) geben können. Ihre Aufstellung im letztern Falle wäre folgende gewesen:

Capital					
500	— vom 1. Juli	bis 10. Juli	10 Tage	fl	—. 50
1000					
1500	„ 10. „	— 25. Aug.	46 „	„	11. 30
800					
2300	„ 25. Aug.	— 16. Sept.	22 „	„	8. 26
1100					
3400	„ 16. Sept.	— 10. Oct.	24 „	„	13. 36
2400					
5800	„ 10. Oct.	— 15. Nov.	36 „	„	34. 48
600					
6400	„ 15. Nov.	— 31. Dec.	46 „	„	49. 4
				fl	118. 14

Erklärung.

Der erste Posten im Conto-Corrent fängt mit 500 fl an, welche vom 30. Juni, dem Tag der letzten Abrechnung (im Vortrag der 1. Juli) bis zum 10. Juli, also während 10 Tagen ausgestanden sind. Am 10. Juli kam eine neue Schuld von 1000 fl hinzu, wodurch das Debet auf 1500 fl stieg, welche vom 10. Juli bis zum 25. August, also 46 Tage, ausstanden. An diesem Tage vermehrte sich die Schuld um 800 fl und wuchs auf 2300 fl an, wovon die Zinsen bis zum 16. September, für 22 Tage, berechnet wurden; dann kamen 1100 fl dazu, und das Debet erhöhte sich dadurch auf 3400 fl, wovon die Zinsen bis zum nächsten Datum, den 10. October, während 24 Tagen liefen. Am 10. October vermehrte sich die Schuld um 2400 fl und betrug 5800 fl bis zum 15. November, während 36 Tagen, wo dann noch 600 fl hinzukamen, so daß die ganze Schuld endlich auf 6400 fl anwuchs, wie es auch die Capitalien ausweisen, wenn man sie addirt; und da sie nun bis zum 31. December, als dem Zeitpunkte des Abschlusses der Rechnung, fortlief, so wurden auch bis dahin, d. i. für 46 Tage die Zinsen berechnet. Der Gesammtbetrag der Zinsen belief sich ebenfalls auf 118 fl 14 xr.

Wenn man, statt jeden Zinsenposten sogleich zu berechnen, nur die Producte, die aus der Multiplication der Capitalien mit den Tagen entstanden sind, aufgestellt hätte: so hätte die Summe dieser Producte, dividirt durch 6000, ebenfalls dieselbe Zinsensumme gegeben, wie folgende Berechnung zeigt, bei welcher wir, der Kürze halber, nur die Capitalien, von denen die Zinsen zu berechnen sind, und die dazu gehörigen Tage angeben.

$$
\begin{aligned}
500 \times 10 &= 5000 \\
1500 \times 46 &= 69000 \\
2300 \times 22 &= 50600 \\
3400 \times 24 &= 81600 \\
5800 \times 36 &= 208800 \\
6400 \times 46 &= 294400
\end{aligned}
$$

$$\frac{709400}{6000} = 118 \text{ fl } 14 \text{ xr. Zinsen, wie oben.}$$

Wird die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter aufgestellt, so wird in den Conto-Corrent nur der Gesammtbetrag der Zinsen eingebracht, und zwar in folgender Weise:

Dec. 31. Zinsen à 6% lt. Nota . . ƒ 118. 14.

Uebrigens ist, wenn in einem Conto-Corrent die Zinsen nur nach einem Zinsfuße berechnet werden, die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter nicht zu empfehlen, weil sie mehr Mühe verursacht, als die mit Producten, und keine andern Resultate liefert als die letztere.

VII. Ein Conto-Corrent, welches nur Capitalposten im Haben enthält. Berechnung der Zinsen bis zum Tage des Abschlusses.

Messieurs *Soehnée Frères* à *Paris* — *Avoir*

1851.					
Janvier	1	Solde du précédent compte	Fs.	8460	—
Février	5	Remise sur Bluté	〃	6000	—
Mars	31	Idem 〃 Rouen, Fs. 7111. 10. à 99 . .	〃	7040	—
Mai	20	Idem 〃 Lyon, Fs. 5000. — à 100 . .	〃	5000	—
Juin	14	Paiement de Domnich	〃	4000	—
	30	Intérêts à 4% l'an de			
		Jours			
		Fs. 8460 du 1 Janv. au 5 Févr. 36 Fs. 33. 84			
		〃 6000			
		Fs. 14460 du 5 Févr. 〃 31 Mars 54 〃 86. 76			
		〃 7040			
		Fs. 21500 du 31 Mars 〃 20 Mai 50 〃 119. 44			
		〃 5000			
		Fs. 26500 du 20 Mai 〃 14 Juin 25 〃 73. 61			
		〃 4000			
		Fs. 30500 du 14 Juin 〃 30 〃 16 〃 54. 22			
			〃	367	87
			Fs.	30867	87
		à déduire:			
		Commission de Fs. 22040 à 1/4% . Fs. 55. 10			
		Courtage 〃 〃 12040 〃 1‰ . 〃 12. 04			
		Ports de lettres . . . . 〃 5. 73			
			〃	72	87
			Fs.	30795	—

S. E. & O.

Strasbourg, le 30 Juin 1851.

Rateau & Cie

Erläuterungen zu dem Conto-Corrent Nr. VII.

Hier ist angenommen, daß Soehnée Frères nach Uebereinkunft ihre Gelder stehen ließen und ihnen dafür die Zinsen zu 4% vergütet wurden. In einem solchen Falle wird aber im Voraus bestimmt, daß diese Gelder nicht sogleich heimgefordert werden können, sondern nur in einer gewissen Frist darüber verfügt werden darf.

Wenn in einem aus der vorigen Rechnung herrührenden Saldo zu Gunsten des Handelsfreundes Zinsen enthalten sind, so ist es bei manchem Bankier üblich, den Betrag dieser Zinsen vom Saldo zu kürzen, und in neuer Rechnung die Zinsen nur vom Reste zu berechnen. Der Grund dieses Verfahrens liegt darin, daß man nicht Zinsen von Zinsen vergüten will. Dann wäre es aber auch der Billigkeit gemäß, die Zinsen, welche dem Handelsfreunde zu gut kommen, auszuzahlen, und dieser würde wohl thun, darüber zu verfügen.

Wir wollen z. B. annehmen, die Zinsen, welche in der vorhergegangenen Rechnung an Soehnée Frères vergütet wurden, hätten 460 *Fs.* betragen: so wäre nach obigem Verfahren der Saldo von 8460 *Fs.* auf 8000 *Fs.* für die Zinsenberechnung der neuen Rechnung herabgesetzt und die Zinsen wären nur von letzterer Summe genommen worden.

Die Zinsen in diesem Conto-Corrent sind nach der Stufenleiter berechnet, und die Zinsenrechnung ist in dem Conto-Corrent selbst aufgestellt.

Die Provision ist von *Fs.* 30500 ÷ *Fs.* 8460 (Saldo der frühern Rechnung) genommen, und zu $1/4$% berechnet.

Die Courtage wurde verdient mit den für Soehnée Frères negocirten Rimessen auf Rouen und Lyon (*Fs.* 7040 + *Fs.* 5000).

Für Briefporto wurden 5 *Fs.* 73 c. eingebracht.

VIII. Ein Conto-Corrent mit Posten im Soll und Haben. Berechnung der
Das Jahr zu

Soll Herr **Andreas Rode**

1851.							
Juli	1.	fl 500	—	Saldo voriger Rechnung	30. Juni	184	92000
	4.	„ 1000	—	Tratte o/Grauel	10. Juli	174	174000
Aug.	25.	„ 800	—	Zahlung an J. Pfister	25. Aug.	128	102400
Sept.	16.	„ 1100	—	£ 3000. —. 5% toskan. Oblig., fr. Prov.	16. Sept.	106	116600
Oct.	10.	„ 2400	—	Rim. auf Augsburg, fl 2000. — pari	10. Oct.	82	196800
Nov.	15.	„ 600	—	Baarsendung an S. Spach in Mainz .	15. Nov.	46	27600
Dec.	31.	„ 55	5	Zinsen à 5% = $^{330500}/_{6000}$.			
„		„ 12	40	Provision von fl 3800. —. à $^{1}/_{3}$%.			
„		„ 4	48	Sensarie „ „ 4800. —. „ 1‰ .			
„		„ 9	42	Wechselstempel, Brief- und Geldporto			
		fl 6482	15				709400
Dec.	31.	fl 382	15	Saldo-Vortrag.			

Irrthum

Frankfurt a/M.

afen, welche durch Producte dargestellt werden, bis zum Tage des Abschlusses.
5 Tagen.

Regensburg *Haben*

851.							
uli 4.	ƒ 500	—	Rim. auf N. Gerhard	19. Aug.	134	67000
15.	„ 600	—	Zahlung von W. Rotberg	15. Juli	169	101400
Sept. 16.	„ 400	—	Rim. auf S. Grün	22. Sept.	100	40000
Oct. 10.	„ 900	—	desgl. „ London, £ 75. —. à 120.	16. Oct.	76	68400
Nov. 18.	„ 1200	—	Baarsendung	18. Nov.	43	51600
26.	„ 1000	—	St. 30. Bad. 35 ƒ Loose, f? Provision.	30. Nov.	31	31000
Dec. 18.	„ 1500	—	Meine Tratte auf Paris, Fs. 3191. 50. à 94 . . .	18. Dec.	13	19500
	„ 382	15	Saldo auf neue Rechnung.			
	ƒ 6482	15				709400
852.						
Jan. 30.	ƒ 3000	—	Rim. auf N. Kurz.			

behalten.

31. Dec. 1851.

Carl Euler.

Erläuterungen zu vorstehendem Conto-Corrent.

A. Rode bleibt seinem Bankier C. Euler aus des Letztern per Ende Juni ertheilten Conto-Corrent einen Saldo von ƒ 500. —. schuldig, und remittirt ihm am 2. Juli ƒ 500. — per 19. Aug. auf N. Gerhard in Frankfurt, indem er zugleich seine Tratte von ƒ 1000. —. 8 T. dato, °/Grauel avisirt. Rimesse und Avis erhält E. am 4. Juli. — Am 15. Juli empfängt E. für Rechnung R. von W. Rotberg ƒ 600. —., wogegen er am 25. Aug. für Rechnung E. an J. Pfister ƒ 800. — zahlt. — R. remittirt unterm 14. Sept. ƒ 400. —. per 22. Sept. auf Grün in Frankfurt, welche E. am 16. Sept. erhält, und ertheilt zugleich den Auftrag zum Einkauf von £ 3000. —. 5% tosk. Obligationen, franco Provision, welchen E. an diesem Tage ausführt. Die Courtage fügt er zu dem Betrage der Papiere hinzu, der sich dadurch auf ƒ 1100. —. beläuft. Mit Brief vom 8. Oct., welchen E. am 10. erhält remittirt R. £ 75. — auf London zur Begebung (welche am 16. Oct. à 120 erfolgt) und verlangt ƒ 2000. —. k. Augsburger, die ihm E. sofort sendet und mit 120 berechnet. Am 15. Nov. macht E. für Rechnung R. eine Baarsendung an S. Spach in Mainz von ƒ 600. —., während er am 18. eine solche im Belaufe von ƒ 1200. —. von R. erhält. — Am 26. Nov. empfängt E. von R. 30 St. Bad. Loose à 35 ƒ zum Verkaufe f° Provision, den er am 30. vollzieht. Vom Ertrage bringt er die Courtage, à 3 xr. per Stück, in Abrechnung, und schreibt R. ƒ 1000. —. dafür gut. — Am 17. Dec. erhält E. den Auftrag, für Rechnung R. Fs. 3191. 50. in k. S. auf Verdier Chabanel in Paris zu ziehen, den er am 18. à 94 ausführt. — R. übermacht zugleich ƒ 3000. —. per 30. Jan. auf N. Kurz.

Nach Ablauf des Jahres schreitet E. zum Abschlusse der Rechnung. Es werden die Tage ermittelt, die jeder Posten von seiner Verfallzeit bis zum Tage des Abschlusses zu laufen hat, und in der dazu bestimmten Columne eingestellt; hierauf wird jedes Capital mit der ihm zugehörigen Anzahl von Tagen multiplicirt, und die dadurch erhaltenen Producte werden in die für sie bestimmte Columne eingetragen. Alsdann erfolgt die weitere Ausarbeitung in dem §. 33 erwähnten Abschlußbuche. (Siehe S. 150 und 151.)

Die Summe der Capitalien und der Producte im Soll (ƒ 6400. —.; 709400) und im Haben (ƒ 6100. —.; 378900) wird ermittelt, und in das Abschlußbuch notirt; hierauf wird der Unterschied der Producte (709400 ÷ 378900) berechnet und zur Ausgleichung in das Haben gebracht. Aus diesem Reste werden die Zinsen à 6% mittels Division durch 6000 ermittelt, welche ƒ 55. 5. betragen, und dem Correspondenten zur Last zu bringen sind.

Alsdann berechnet man die Provision. Der stärkste Capitalbetrag findet sich im Soll mit . . . . ƒ 6400. —.

Davon gehen ab:

Soll:	Der Saldo von	ƒ 500. —.	
	£ 500. — tosk. Obligationen, da sie f° Provision gekauft sind, mit	„ 1100. —.	
Haben:	St. 30 Bad. Loose mit . .	„ 1000. —.	
			„ 2600. —.
	bleiben . . .		ƒ 3800. —.

Davon wird die Provision à 1/3% mit ƒ 12. 40 berechnet, welche in das

Debet der Rechnung kommen. — Einer Erläuterung bedarf das Abziehen des Postens von ƒ 1000. —., welcher im Haben steht, also nicht in dem größten Capitalbetrage (ƒ 6400. —.) enthalten ist, und daher, dem Anscheine nach, auch nicht in Abrechnung gebracht werden sollte. Dessenungeachtet ist das Verfahren richtig. Euler hat die für den Verkauf der 30 St. Loose zu berechnende Provision bereits vom Ertrage derselben in Abzug gebracht; R. hat nun das Recht, über diesen Reinertrag zu verfügen, z. B. durch Ausstellung einer Tratte auf E. vom gleichen Betrage, wofür dieser aber keine Provision in Anrechnung bringen darf (vgl. §. 39). Verfügt nun, wie hier der Fall ist, der Correspondent nicht ausdrücklich über ein solches Guthaben, so hat er das Recht, den gleichen Betrag aus seinem Soll dagegen in Abrechnung zu bringen, welcher dann von der Provision befreit ist und somit in Abzug gebracht werden muß.

Die Courtage (Sensarie) wird berechnet auf

Soll:	Rim. auf Augsburg	. . . .	ƒ 2400. —.
Haben:	d° „ London	. . . . .	„ 900. —.
	Tratte „ Paris	. . . . . .	„ 1500. —.
			ƒ 4800. —.

da sie für die Staatspapiere bereits eingebracht ist. Sie beträgt, à 1‰, ƒ 4. 48 xr. und wird dem Correspondenten zur Last gebracht.

Brief- und Geldporto, so wie Wechselstempel (letzterm unterliegen hier die Rimessen auf den Platz: ƒ 600. —. und ƒ 400 . . à 30 xr. per mille) werden nach den im Porto-Buche gemachten Notizen zusammengestellt und mit ƒ 9. 42. dem Correspondenten zur Last geschrieben. Alsdann erfolgt die Aufsuchung des Saldos, welcher ƒ 382. 15. zu Lasten des Correspondenten beträgt, und zur Ausgleichung in das Haben eingestellt wird, und hierauf der Abschluß der Rechnung.

Nun fertigt man den für den Correspondenten bestimmten Rechnungsauszug, indem man entweder die Posten so ordnet, wie sie im Conto-Corrent-Buche eingetragen sind, in welchem Falle die Verfallzeiten in einer besondern Columne aufgestellt werden (vgl. Conto-Corrent Nr. VIII), oder nach der Reihefolge der Verfallzeiten (vgl. das nachfolgende Conto-Corrent). — Die Rimesse von ƒ 3000. —. per 30. Jan. ist, weil sie erst nach dem Tage des Abschlusses fällig ist, nicht mit in alte Rechnung aufgenommen worden; sie wird aber, der guten Ordnung wegen, in der neuen Rechnung aufgeführt. — Wie zu verfahren gewesen, wenn sie mit in die alte Rechnung hätte aufgenommen werden sollen, wird in den Conto-Correnten XIV und XV gezeigt werden.

Wie sich die Ausarbeitung im Abschlußbuche darstellt, ist aus dem Folgenden zu ersehen. — Zweckmäßig ist es, die auf den Abschluß bezüglichen, im Abschlußbuche gebildeten Posten nicht eher in das Conto-Corrent-Buch einzutragen, also die Rechnung auf letzterem Buche nicht früher abzuschließen, als bis vom Correspondenten die Nachricht eingegangen ist, daß er den ihm ertheilten Rechnungsauszug richtig gefunden hat; weil man, wenn der Correspondent Ausstellungen macht, welche richtig befunden werden, dann nicht nöthig hat, Correcturen im Conto-Corrent-Buche selbst zu machen. Wenn sich diese Ausstellungen, wie dies oft der Fall ist, auf die Berechnung von Provision und Courtage beziehen, so erleichtern die Notizen, welche sich hierüber im Abschlußbuche befinden, deren Prüfung wesentlich, und somit ist in jeder Beziehung der Gebrauch eines solchen Abschlußbuches empfehlenswerth.

Darstellung des Abschlusses des Conto

Andreas Rode in

Capitalien.			Producte
ƒ 6400	—	Summation	70940
„ 55	5	Zinsen à 6% = 330500/6000.	
„ 12	40	Provision von ƒ 3800. — à ⅓%.	
„ 4	48	Sensarie „ „ 4800. — „ 1‰.	
„ 9	42	Wechselstempel, Brief- und Geldporto.	
ƒ 6482	15		70940

Posten ohne Provision:

ƒ 500. —. Juli 1. } Soll
„ 1100. —. Sept. 16. }
„ 1000. —. Nov. 30. Haben
ƒ 2600. —., ab von
„ 6400. —.
ƒ 3800. —. à ⅓%.

Corrents Nr. VIII im Abschlußbuche.

Regensburg, f° . . . [1]).

Capitalien.			Producte.
fl 6100	—	Summation	378900
" . . .	..	(Bilanz) Ausgleichung der Producte	330500
" 382	15	Saldo auf neue Rechnung.	
fl 6482	15		709400

Posten mit Sensarie:

fl 2400. —. Oct. 10. Soll
" 900. —. " 16. } Haben
" 1500. —. Dec. 18. } Haben
fl 4800. —. à 1‰.

---

1) Hierher kommt das Folium (die Blattseite) zu stehen, auf welchem im Conto-Corrent-Buche das betreffende Conto eingetragen ist.

IX. Das nämliche Conto-Corrent, die

Soll

1851.							
Juli	1.	fl 500	—	Saldo	184	fl 15	20
	10.	„ 1000	—	Tratte °/Grauel	174	„ 29	—
Aug.	25.	„ 800	—	Zahlung an J. Pfister	128	„ 17	4
Sept.	16.	„ 1100	—	£ 3000. —. tosk. Obl. f° Prov.	106	„ 19	26
Oct.	10.	„ 2400	—	Rimesse auf Augsburg	82	„ 32	48
Nov.	15.	„ 600	—	Baarsendung an Spach in Mainz .	46	„ 4	36
Dec.	31.	„ 55	5	Zinsen à 6%.			
	„	„ 27	10	Wechselspesen [1]).			
		fl 6482	15			fl 118	14
Dec.	31.	fl 382	15	Saldo.			

1) Provision, Sensarie, Wechselstempel &c. sind hier und in den folgenden Ausarbeitungen des Conto-Corrents Nr. VIII unter der Benennung „Wechselspesen" zusammengefaßt worden.

Zinsen jedes Capitals sogleich eingestellt.

Haben

1851.								
Juli	15.	fl 600	—	Zahlung von W. Rotberg . . .	169	fl	16	54
Aug.	19.	" 500	—	Rimesse auf Gerhard	134	"	11	10
Sept.	22.	" 400	—	desgl. " Grün	100	"	6	40
Oct.	16.	" 900	—	desgl. " London	76	"	11	24
Nov.	18.	" 1200	—	Baarsendung	43	"	8	36
	30.	" 1000	—	St. 30 Bad. 35 fl Loose, fr. Prov. .	31	"	5	10
Dec.	18.	" 1500	—	Meine Tratte auf Paris	13	"	3	15
	31.			Ausgleichung der Zinsen.		"	55	5
	"	" 382	15	Saldo auf neue Rechnung.				
		fl 6482	15			fl	118	14
1852.								
Jan.	30.	fl 3000	—	Rim. auf N. Kurz.				

X. Das nämliche Conto-Corrent, mit Weglassung d[...]

Soll Herr *Andreas Rod*[...]

1851.				
Juli	1.		fl	500
	10.		"	1000
Aug.	25.		"	800
Sept.	16.		"	1100
Oct.	10.		"	2400
Nov.	15.		"	600
Dec.	31.	Zinsen zu 6% laut Nota	"	55
	"	Wechselspesen	"	27
			fl	6482
Dec.	31.	Saldo	fl	382

1) Der Kürze halber ist hier und in den folgenden Darstellungen desselben Conto-Corre[...] der Text der Posten weggelassen worden.

Zinsenberechnung, welche nach der Stufenleiter ertheilt wird. [1])

n *Regensburg* **Haben**

1851.				
uli	15.		fl 600	—
ug.	19.		" 500	—
ept.	22.		" 400	—
ct.	16.		" 900	—
ov.	18.		" 1200	—
	30.		" 1000	—
ec.	18.		" 1500	—
	31.	Saldo	" 382	15
			fl 6482	15
		Rim. auf Kurz pr. 30. Jan.	fl 3000	—

Die Zinsenberechnung nach der Stufenleiter, zum Conto-Corrent Nr. X.

Zinsenberechnung zu 6% jährlich, für Herrn *Andreas Rode* in *Regensburg*.

Capitalien.		Tage.	Zinsen.		
500 1000	Vom 1. Juli bis 10. Juli	10	fl.	—	50
1500 600	„ 10. „ — 15. „	5	„	1	15
900 500	„ 15. „ — 19. Aug.	35	„	5	15
400 800	„ 19. Aug. — 25. „	6	„	—	24
1200 1100	„ 25. „ — 16. Sept.	22	„	4	24
2300 400	„ 16. Sept. — 22. „	6	„	2	18
1900 2400	„ 22. „ — 10. Oct.	18	„	5	42
4300 900	„ 10. Oct. — 16. „	6	„	4	18
3400 600	„ 16. „ — 15. Nov.	30	„	17	—
4000 1200	„ 15. Nov. — 18. „	3	„	2	—
2800 1000	„ 18. „ — 30. „	12	„	5	36
1800 1500	„ 30. „ — 18. Dec.	18	„	5	24
300	„ 18. Dec. — 31. „	13	„	—	39
	Zusammen im 24½ fl.Fuß . .		fl.	55	5

Erklärung der vorstehenden Zinsenberechnung, zum Conto-Corrent Nr. X gehörig.

Das Conto-Corrent Nr. X ist demjenigen Nr. VIII gleich, nur mit dem Unterschied, daß bei ersterem die Zinsenberechnung, nach der Stufenleiter, besonders gegeben wurde und blos das Resultat davon im Conto-Corrent erscheint. Wir haben nun diese Zinsenberechnung zu untersuchen, zu welchem Endzweck wir das Conto-Corrent Nr. X zugleich vorlegen.

Der erste Posten der Rechnung ist im Soll mit	500
welche vom 1. Juli (eigentlich 30. Juni) bis zum nächsten Datum, den 10. Juli, welches auch im Soll ist, ausstanden; dafür schuldet also Rode die Zinsen von 10 Tagen.	
Am 10. Juli vermehrte sich die Schuld um	1000
die nun der frühern von 500 ƒ beigefügt wurden, so daß sie an diesem Tage	1500
betrug, welche bis auf das nächste Datum, den 15. Juli, ausstanden, was im Haben war. An diesem Tage trug Rode . . .	600
ab und es verblieben nur	900
wovon die Zinsen bis den 19. August berechnet wurden. Am 10. August gingen ferner	500
ab und Rode schuldete nur noch	400
und da das nächstfolgende Datum im Soll war, so ging man auf dieses über und fügte zur Schuld die	800
vom 25. August, wodurch sie sich auf	1200
stellte, die bis zum 10. Sept. lief, an welchem Tage	1100
dazu kamen, so daß sie nun auf	2300
anwuchs. Da nun das nächste Datum, der 22. Sept., im Haben war, so zog man die	400
an den schuldigen 2300 ƒ ab, blieben	1900
wovon Rode vom 22. Sept. bis den 10. Oct. die Zinsen schuldete. Nun kam ein Posten im Soll von	2400
dazu; die Schuld erhöhte sich dadurch auf	4300
und stand bis den 16. Oct. aus, an welchem Tage	900
im Haben davon abgingen, blieben	3400
welche Zinsen bis zum 15. Nov. trugen, wo nun ein Posten im Soll mit	600
dazu kam, so daß Rode an diesem Tage	4000
schuldig wurde. Nun kam aber kein Posten mehr im Soll vor und durch diejenigen im Haben verminderte sich allmälig die Schuld.	

Uebertrag . .	4000
Am 18. Nov. gingen zuerst ab	1200
verblieben also	2800
bis zum 30. Nov. Es gingen wieder ab	1000
so daß an diesem Tage die Schuld nur	1800
betrug, die bis den 18. Dec. ausstanden, wo dann	1500
im Haben vorkamen, die davon abgezogen wurden, so daß Rode	
per Saldo	300

schuldete, wovon die Zinsen bis zum Tage des Abschlusses zu berechnen waren. Wäre der Abschluß der Rechnung am 18. Dec. vorgenommen worden, so wären natürlicherweise die 1500 ƒ, in Betreff der Zinsen, nicht in Anschlag gekommen; da er aber am 31. Dec. erfolgte, so mußten sie eingebracht und der Rest bis dahin fortgeführt werden.

Nachdem die Zinsenposten aufgestellt waren, schritt man zu einer Probe, um zu wissen, ob immer richtig addirt und subtrahirt, oder ob kein Posten übergangen worden war. Man addirte daher die Capitalien im Soll und Haben des Conto-Corrents Nr. X; da nun der Unterschied des Haben zum Soll 300 ƒ betrug, welche Rode schuldete, und diese Summe dem schuldigen Rest in der Zinsenberechnung gleichkam: so war Gewißheit vorhanden, daß die gemachten Additionen und Subtractionen der Posten in der Zinsenberechnung richtig waren. Zwar hätte man sich im Addiren und im Subtrahiren um dieselbe Summe irren können, dann wäre das Endresultat das nämliche gewesen; allein ein solcher Fall kann sich schwerlich ereignen.

Als nun die Posten aufgestellt waren, von denen man die Zinsen zu berechnen hatte, wurde zur Berechnung und Aufstellung der Zeiten geschritten. Die Probe auf diese Berechnung machte man durch die Addition der gefundenen Tage. Da ihre Summe ebensoviele Tage gab als deren der Zeitraum vom 30. Juni bis zum 31. Dec. gibt, so konnte man die Berechnung für richtig annehmen, die jedoch das nämliche Resultat gegeben hätte, wenn man einmal ebensoviele Tage mehr und ein andermal ebensoviel weniger eingeschrieben hätte, welcher Irrthum aber bei einiger Aufmerksamkeit schwerlich entstehen kann.

Nun wurde zur Berechnung der Zinsen geschritten. Statt derselben hätte man auch die Producte einbringen und deren Summe durch 6000 dividiren können, wodurch das nämliche Resultat entstanden wäre. Da aber bei dieser Art Zinsenberechnung die Zeiten nur kurz sind, so läßt sich die Berechnung vieler Zinsenposten im Kopfe ausführen, so daß man der Feder nur bedarf, — besonders wenn man die in den §§. 52, 55 und 56 gelehrten Vortheile benutzt —, um das Resultat einzustellen.

Zu bemerken ist noch, daß bei der Zinsenberechnung nach der Stufenleiter (in der Regel) das Jahr nicht zu 360 Tagen genommen wird, sondern daß die Zeiten nach der Anzahl Tage berechnet werden, die jeder Monat hat.

Würde man den Monat durchgängig zu 30 Tagen angenommen haben, so wären folgende Differenzen zum Nachtheil des Bankiers entstanden:

Verlust auf die Zinsen von:

fl	900	vom	15. Juli	— 19. Aug.	1 Tag	fl	—	9	xr.
„	1200	„	25. Aug.	— 16. Sept.	1 „	„	—	12	„
„	3400	„	16. Oct.	— 15. Nov.	1 „	„	—	34	„
„	300	„	18. Dec.	— 30. Dec.	1 „	„	—	3	„
				Gesammtverlust		fl	—	58	xr.

Derselbe Verlust ergiebt sich, wenn man die Zinsenberechnung im Conto-Corrent so aufstellt, wie dies in Nr. VIII geschehen ist, und dabei das Jahr zu 360 Tagen rechnet. Das nachfolgende Conto-Corrent liefert hierzu den Beweis.

Soll

1851.						
Juli.	1.	ƒ 500	—		180	90000
	10.	„ 1000	—		170	170000
Aug.	25.	„ 800	—		125	100000
Sept.	16.	„ 1100	—		104	114400
Oct.	10.	„ 2400	—		80	192000
Nov.	15.	„ 600	—		45	27000
Dec.	30.	„ 54	7	Zinsen zu 6%, Saldo der Producte 324700, dividirt durch 6000.		
	„	„ 27	10	Wechselspesen.		
		ƒ 6482	17			693400
Dec.	30.	ƒ 382	17	Saldo.		

Erläuterung. Vergleicht man die Zeiten und Producte des Conto-Corrents

Im Soll:

Verfallzeit.		Zeit.	Producte.
Juni	30.	4 Tage zu wenig	2000
Juli	10.	4 „ „ „	4000
Aug.	25.	3 „ „ „	2400
Sept.	16.	2 „ „ „	2200
Oct.	10.	2 „ „ „	4800
Nov.	15.	1 „ „ „	600

Uebertrag 16000

der Zeiten zu 360 Tagen das Jahr.

Haben

1851.						
Juli	15.	ƒ 600	—		165	99000
Aug.	19.	„ 500	—		131	65500
Sept.	22.	„ 400	—		98	39200
Oct.	16.	„ 900	—		74	66600
Nov.	18.	„ 1200	—		42	50400
	30.	„ 1000	—		30	30000
Dec.	18.	„ 1500	—		12	18000
				Ausgleichung der Producte		324700
	31.	„ 382	17	Saldo der Rechnung.		
		ƒ6482	17			693400

Nr. VIII. mit denjenigen in Nr. XI., so ergeben sich folgende Differenzen:

Uebertrag 16000

Im Haben:

Verfallzeit				
Juli	15.	4 Tage zu wenig	2400	
Aug.	19.	3 „ „ „	1500	
Sept.	22.	2 „ „ „	800	
Oct.	16.	2 „ „ „	1800	
Nov.	18.	1 „ „ „	1200	
„	30.	1 „ „ „	1000	
Dec.	18.	1 „ „ „	1500	
				10200
		Differenz		5800

oder $\left(\frac{5800}{6000} = \right)$ 58 xr. Verlust für den Bankier, der das Conto-Corrent gab.

Beweis: Saldo der Producte im Conto-Corrent Nr. VIII. . . . 330500
desgleichen im Conto-Corrent Nr. XI. 324700
Differenz wie oben 5800

Soll

1851.						
Juli	1.	ƒ 500	—		—	.....
	10.	„ 1000	—		10	10000
Aug.	25.	„ 800	—		56	44800
Sept.	16.	„ 1100	—		78	85800
Oct.	10.	„ 2400	—		102	244800
Nov.	15.	„ 600	—		138	82800
Dec.	31.	„ 55	5	Zinsen zu 6%, Saldo der Producte, dividirt durch 6000		330500
„	„	„ 27	10	Wechselspesen.		
		ƒ 6482	15			798700
Dec.	31.	ƒ 382	15	Saldo.		

Das Wesen der hier angewendeten Zinsenberechnung besteht, wie bereits im §. 75 gesagt worden ist, darin, daß man annimmt, es sei jeder Posten an dem in dem Conto-Corrent vorkommenden frühsten Verfalltage fällig.

In Folge dieser Annahme wird der Handelsfreund, soviel sein *Debet* betrifft, für jeden Posten um soviel Tage *zu früh debitirt*, als man deren vom Verfalltage jedes Postens zurück bis zur frühsten Verfallzeit zählt, während er, was das *Credit* betrifft, für jeden Posten um soviel Tage *zu früh creditirt* wird. Man wird aber Jemand für einen Betrag *früher als zur Verfallzeit* desselben nur dann *debitiren* können, wenn man ihm die *Zinsen* (Discont) *vergütet*; dagegen wird ein *Gutschreiben vor Verfall* nur dann in Ordnung sein, wenn man ihm die *Zinsen* (Discont) *zur Last* bringt. Ein solches Verfahren kommt demnach einem Discontiren der Posten gleich, und die *Capitalien* im *Soll* geben demnach *Zinsen* im *Haben*, während die im *Haben* stehenden *Capitalien Zinsen* im *Soll* geben. Dies ist also der eine Punkt,

Zinsen auf die früheste Verfallzeit zurückgerechnet.

Haben

1851.						
Juli	15.	₰ 600	—		15	9000
Aug.	19.	„ 500	—		50	25000
Sept.	22.	„ 400	—		84	33600
Oct.	16.	„ 900	—		108	97200
Nov.	18.	„ 1200	—		141	169200
	30.	„ 1000	—		153	153000
Dec.	18.	„ 1500	—		171	256500
	31.			roher Saldo 300 ₰	184	55200
„		„ 382	15	Saldo der Rechnung.		
		₰ 6482	15			798700

in welchem sich diese Art der Zinsenberechnung von den bisher behandelten unterscheidet.

Ein fernerer Unterschied aber liegt darin, daß der Saldo eines Conto-Correnté mit einer solchen Berechnung der Zinsen, nicht fällig ist an dem Tage des Abschlusses, sondern an demjenigen Tage, welcher, als die im Conto-Corrent vorkommende früheste Verfallzeit, zur Grundlage der Zinsenberechnung genommen worden ist. Ehe man daher zur Ausgleichung der Zinsen (oder Producte) und zur Einstellung des Zinsensaldos in die betreffende Capital-Columne schreitet, hat man den Saldo der Rechnung in einen Werth fällig am Tage des Abschlusses zu verwandeln, wobei man auf folgende Weise verfährt: Man ermittelt den Saldo der Capitalien oder rohen Saldo, so genannt, weil er noch keine Zinsen und Wechselspesen einschließt, (solde des capitaux, solde brut; *rough balance*) und berechnet auf ihn die Zinsen von der frühesten Verfallzeit bis zum Tage des Abschlusses, für welche der Han-

delsfreund, je nachdem dieser Saldo zu seinen Lasten oder zu seinen Gunsten ist, debitirt oder creditirt werden muß. Nach der Natur der angewendeten Zinsenberechnung sind alsdann diese Zinsen (oder die sie vorstellenden Producte) in die Zinsen= (Producten=) Columne entweder der Credit= oder der Debet=Seite zu bringen, und erst, wenn dies geschehen ist, kann die Ermittelung des Zinsensaldos erfolgen. Ehe wir aber von dem hierbei anzuwendenden Verfahren sprechen, gehen wir zur

Erläuterung der Zinsenberechnung in dem Conto-Corrent Nr. XII.

Die in diesem Conto-Corrent vorkommende frühste Verfallzeit ist der 1. Juli, oder richtiger, wie schon in §. 70 bemerkt wurde, der 30. Juni; auf diesen Tag also führen wir die Verfallzeit aller Posten zurück. Im Soll des Conto=Corrents stehen zuerst 500 fl, Saldo der frühern Rechnung, fällig am 1. Juli (30. Juni). Dies ist also die frühste Verfallzeit selbst, folglich kann von einer Discontirung dieses Postens nicht die Rede sein. Der zweite Posten im Soll ist fl 1000. —. per 10. Juli; vom 10. Juli bis 1. Juli einschließlich sind 10 Tage, der Correspondent ist also für den Discont von 10 Tagen zu creditiren; beim dritten Posten für 56, beim vierten Posten für 78 Tage u. s. w. Im Haben ist der erste Posten, 600 fl —, fällig am 15. Juli. Vom 15. Juli bis 1. Juli einschließlich sind 15 Tage; der Correspondent ist demnach für den Discont von 15 Tagen zu debitiren; beim zweiten, am 19. August fälligen Posten, ist ihm der Discont für 50 Tage zur Last zu bringen 2c. Addiren wir nun die Producte, welche nach und nach aufgefunden und neben den betreffenden Capitalien eingestellt worden sind, so haben wir:

im Haben . . . . 743500, welche Discont vorstellen, wofür Rode zu debitiren ist,
" Soll . . . . . 468200, welche Discont vorstellen, wofür er zu creditiren,
Differenz . . . . . 275300, oder 45 fl 53 xr. Discont, wofür er Debitor ist.
Im Conto-Corrent Nr. VIII beträgt der Saldo der Producte 330500 " 55 " 5 " Zinsen zu Rode's Lasten,
Unterschied . . . . 55200 oder 9 fl 12 xr. Zinsen, wofür R. nach der Rechnung mit Discont zu wenig belastet würde. Diese Verschiedenheit in den Zinsen=Resultaten hat ihren Grund allein darin, daß der Saldo der Producte von 275300 einer Rechnung angehört, welche per 1. Juli abzuschließen ist, während der Conto=Corrent Nr. VIII per 31. Dec. schließt.

Wir müssen daher, um auch erstere Rechnung per 31. Dec. abzuschließen, den Saldo der Capitalien (rohen Saldo) ermitteln und ihn so behandeln, wie oben gelehrt wurde.

Die Summe der Capitalien ist:

im Soll . 6400 fl
" Haben 6100 "

roher Saldo im Soll 300 fl, fällig am 1. Juli. Um ihn zu

einem Saldo fällig am 31. Dec. zu machen, berechne man die Zinsen auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dec.

Vom 1. Juli bis 31. Dec. sind 184 Tage, demnach 184 × 300 = 55200, welcher Betrag Zinsen vorstellt, wofür der Correspondent zu belasten ist, da er einen Saldo, welcher bereits am 1. Juli fällig ist, erst am 31. Dec. schuldig sein soll. Diese 55200 sind daher in die Producten-Columne der Creditseite zu bringen (wie dies geschehen, ersieht man aus dem Conto-Corrent), wodurch diese auf (743500 + 55200) 798700
steigt. Subtrahirt man hiervon die Summe der Producte im Debet 468200
so bleibt als Saldo der Producte 330500
welcher mit dem Saldo der Producte im Conto-Corrent Nr. VIII vollkommen übereinstimmt.

Wäre der rohe Saldo von ƒ 300. —. zu Gunsten von Rode gewesen, so hätten, wie man leicht einsehen wird, die aus der Multiplication von 300 × 184 entstandenen 55200 unter die Producte der Debetseite gebracht werden müssen, da die durch die Zahl 55200 vorgestellten Zinsen Rode gutgeschrieben werden mußten.

Was nun die Einbringung des Saldos der Producte behufs der Gleichstellung der letztern auf beiden Seiten betrifft, so darf man sich nur dessen erinnern, was weiter oben über die Natur der hier berechneten Zinsen (oder der sie vertretenden Producte) gesagt worden ist, und man wird finden, daß auf dieselbe Seite, auf welche die Ausgleichung der Zinsen (oder der Producte) zu bringen ist, auch der dem Handelsfreunde zur Last zu bringende oder gutzuschreibende Zinsensaldo gebracht werden muß.

In unserm Conto-Corrent giebt die Summation der Producte im Soll 468200 (Zinsen im Haben), im Haben 798700 (Zinsen im Soll), die Differenz ist also 330500 und stellt Zinsen im Soll vor. Die Einbringung des Saldos der Producte und des aus ihm gefundenen Saldos der Zinsen geschieht demnach, wie folgt:

Soll Summation	Summation	Summation	Summation *Haben*
ƒ 6400. —.	368200	ƒ 6100. —.	798700
„ 55. 5. Zinsen à 5% = 330500/6000	330500		
	798700		798700

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß es bei dieser Art der Zinsenberechnung für die Ausgleichung der Zinsen oder der Producte keines besondern Postens im Conto-Corrent bedarf, sondern daß dieselbe mit der Einbringung des Zinsensaldos verbunden werden kann.

Eine aufmerksame Betrachtung dieser Methode die Zinsen in einem Conto-Corrent zu berechnen, wird zeigen, daß sie keinerlei Aenderung leidet, wenn auch Posten vorhanden sind, deren Verfallzeit erst nach dem Tage des Abschlusses eintritt, weil es nur deren Zurückführung auf die

früheste Verfallzeit bedarf. Daraus folgt, daß man bei diesem Verfahren die rothen Ziffern oder Zinsen (vgl. §. 73) ganz entbehren kann, oder daß eigentlich hier nur rothe Ziffern oder Zinsen zur Anwendung kommen. Ersteres zeigen die Conto-Corrente XIV und XVIII, Letzteres geht aus einer Vergleichung der S. 117 aufgestellten Zinsenberechnung mit dem eben angewendeten Verfahren hervor.

Daß diese Methode gestattet, die Zinsenberechnung im Voraus auch dann zu machen, wenn man nicht weiß, auf welchen Tag die Zeit des Abschlusses der Rechnung erfolgen wird, ist in §. 76 bereits erwähnt worden.

Wenn sich aber der Fall ereignete, daß, nachdem man im Conto-Corrent-Buche die Zinsen einiger Posten in dieser Weise schon berechnet hätte, noch ein Posten vorkäme, dessen Verfallzeit dem Tage, welcher als Grundlage der Zeiten angenommen wurde, voranginge, so müßte man entweder die Zinsen dieses Postens von seiner Verfallzeit bis auf dieses erste Datum mit rothen Ziffern einstellen, oder, falls man sich ihrer nicht bedienen wollte, zur Summe dieses Postens die Zinsen von dessen Verfallzeit bis zu jenem Tage hinzufügen.

Zum Beweise dessen, was in gedachtem Paragraphen über die Anwendbarkeit des Grundsatzes dieser Methode in dem dort angeführten Falle gesagt ist, nehmen wir an, daß in dem Conto-Corrent Nr. XI die Zinsenberechnung im Voraus so gemacht sei, als solle der Abschluß des Conto-Corrents per Ende Dec. erfolgen; daß aber der Correspondent wünsche, seine Rechnung mit uns per 18. Dec. abgeschlossen zu sehen. Wir haben hier nichts weiter zu thun, als den Saldo der Capitalien zu ermitteln, der sich mit 300 ƒ per 30. Dec. zu Lasten des Correspondenten ergiebt. Um ihn zu einem per 18. Dec., also 12 Tage früher, fälligen Werthe zu machen, müssen wir dem Correspondenten die Zinsen auf diese Zeit vergüten, und stellen deshalb das aus der Multiplication von 300×12 sich ergebende Product 3600 in die Columne der Producte im Haben ein. Das Conto-Corrent gestaltet sich nun wie folgt:

Soll Capitalien.		Producte.	*Haben* Capitalien.		Producte.
ƒ 6400. —.	Summation.	693400	ƒ 6100. —.		368700
„ 53. 31.	Zinsen à 6% $= \frac{321100}{6000}$		ƒ 300. —.	Saldo der Capital. (12 T.)	3600
				Saldo der Producte	321100
„ 27. 10.	Wechselspesen.		„ 380. 41.	Saldo der Rechng.	
ƒ 6480. 41.		693400	ƒ 6480. 41.		693400

Die Richtigkeit dieses Zinsensaldos ergiebt sich, wenn man gleich

anfangs den 18. Dec. als Abschlußtag annimmt und darauf die Zinsenberechnung gründet. Das Conto-Corrent steht dann so:

Cap.	Tage.	Producte.	Cap.	Tage.	Producte.
ƒ 500	168	84000	ƒ 600	153	91800
1000	158	158000	500	119	59500
800	113	90400	400	86	34400
1100	92	101200	900	62	55800
2400	68	163200	1200	30	36800
600	33	19800	1000	18	18000
					295500
				Saldo der Producte	321100
		616600			616600

Oder: Die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen (z. B. Conto-Corrent Nr. XIII):

ƒ 6400	Summation.	458600	ƒ 6100	Summation.	729300
	Saldo der Producte	321100		ƒ 300. — roher Saldo 168 T. . .	50400
		779700			779700

Soll

1851.						
Juli	1.	ƒ 500	—		—	.....
	10.	„ 1000	—		10	10000
Aug.	25.	„ 800	—		55	44000
Sept.	16.	„ 1100	—		76	83600
Oct.	10.	„ 2400	—		100	240000
Nov.	15.	„ 600	—		135	81000
Dec.	31.	„ 54	7	Zinsen, Saldo der Producte, dividirt durch 6000 . .		324700
	„	„ 27	10	Wechselspesen.		
		ƒ 6481	17			783300
Dec.	31.	ƒ 381	17	Saldo.		

Erläuterung. Vergleicht man die Zeiten und die Producte des Conto-Differenzen:

Haben der Rechnung, aber **Soll** in den Zinsen.

		Zeiten.		Producte.
Aug.	19.	1 Tag	weniger	500
Sept.	22.	2 Tage	„	800
Oct.	16.	2 „	„	1800
Nov.	18.	3 „	„	3600
„	30.	3 „	„	3000
Dec.	15.	3 „	„	4500
„	31.	4 „	„	1200
			Uebertrag . .	15400

der Zeiten zu 360 Tagen das Jahr.

Haben

1851.						
Juli	15.	ƒ 600	—		15	9000
Aug.	19.	„ 500	—		49	24500
Sept.	22.	„ 400	—		82	32800
Oct.	16.	„ 900	—		106	95400
Nov.	18.	„ 1200	—		138	165600
	30.	„ 1000	—		150	150000
Dec.	18.	„ 1500	—		168	252000
	31.			roher Saldo 300 ƒ	180	54000
	„	„ 381	17	Saldo der Rechnung.		
		ƒ 6481	17			783300

Corrents Nr. XII. mit denen in vorstehendem Conto-Corrent, so ergeben sich folgende

Uebertrag . . 15400

Soll der Rechnung, aber Haben in den Zinsen.

Aug.	25.	1 Tag	weniger	800
Sept.	16.	2 Tage	„	2200
Oct.	10.	2 „	„	4800
Nov.	15.	3 „	„	1800

9600

Differenz . . . 5800

oder wieder 58 xr. Verlust für den Bankier, der das Conto-Corrent gab.

Beweis: Saldo der Producte im Conto-Corrent Nr. XII . . . 330500

Saldo der Producte im Conto-Corrent Nr. XIII . . . 324700

Differenz wie oben . . . 5800

XIV. Das Conto-Corrent Nr. VIII. mit einem erst nach dem Tage des
wird, weshalb (nach §. 73) die Producte

Soll

1851.						
Juli	1.	fl 500	—		184	92000
	10.	" 1000	—		174	174000
Aug.	25.	" 800	—		128	102400
Sept.	16.	" 1100	—		106	116600
Oct.	10.	" 2400	—		82	196800
Nov.	15.	" 600	—		46	27600
Dec.	31.			Saldo der rothen Ziffern [1]) . . .		**90000** 90000
	"	" 70	5	Zinsen à 6% $= \frac{420500}{6000}$.		
	"	" 21	40	Provision von fl 6500.—. à 1/3%.		
	"	" 4	48	Sensarie " " 4800.—. " 1‰.		
	"	" 9	42	Wechselstempel, Brief- und Geldporto.		
	"	" 2593	45	Saldo auf neue Rechnung.		
		fl 9100	—			799000 **90000**

1) Die mit rother Tinte zu schreibenden Ziffern sind hier, so wie in dem Conto-Corrent Nr. XVII mit stärkerer Schrift gedruckt.

Abschlusses fälligen Posten, der aber als an diesem Tage fällig angesehen mit rother Tinte eingestellt werden.

Haben

1851.							
Juli	15.	ƒ	600	—		169	101400
Aug.	19.	"	500	—		134	67000
Sept.	22.	"	400	—		100	40000
Oct.	16.	"	900	—		76	68400
Nov.	18.	"	1200	—		43	51600
	30.	"	1000	—		31	31000
Dec.	18.	"	1500	—		13	19500
	31.	"	3000	—	Rim. auf Kurz, pr. 30. Jan. . . .	**30**	**90000**
	"				Ausgleichung (Bilanz) der Producte .		420500
							799000
		ƒ	9100	—			**90000**
Dec.	31.	ƒ	2593	45	Saldo-Vortrag.		

Erklärung des Conto-Corrents Nr. XIV.

Unter den diesem Conto-Corrent zu Grunde liegende Posten befindet sich (im Haben) eine Rimesse von ƒ 3000. —. auf Kurz, die bei den bisherigen Ausarbeitungen dieses Conto-Corrents (Nr. VIII bis XIII) aus der per 31. Dec. abgeschlossenen Rechnung weggelassen und auf neue Rechnung getragen worden ist, weil deren Verfallzeit erst am 30. Jan. 1852 eintritt. In dem vorliegenden Conto-Corrent ist dieser Posten in alte Rechnung aufgenommen worden, und zwar so, daß man ihn als am 31. Dec. fällig ansah. Auf diese Weise creditirte man den Handelsfreund um 30 Tage zu früh, es trat also ein Discontiren des Postens für diese Zeit ein und für den Discont war Rode zu belasten; damit aber die diesen Discont vorstellenden Producte nicht mit den übrigen Producten, welche Zinsen im Haben des Correspondenten vorstellen, verwechselt wurden, stellte man sie neben dem Posten mit rother Tinte ein. Da sich im Soll kein Posten befand, der erst nach dem 31. Dec. fällig war, so wurde die ganze Summe der rothen Ziffern ins Soll gebracht, und zwar zuerst, der Ausgleichung halber, mit rother Tinte, dann aber, damit sie auch wirklich Zinsen im Soll hervorbringe, mit schwarzer Tinte. (Vgl. §. 73.) Die Producte mit rothen Ziffern haben nun keine Bedeutung mehr. Der Saldo sämmtlicher Producte wurde alsdann wie gewöhnlich aufgesucht, durch 6000 dividirt und die von ihm herrührenden Zinsen wurden in das Debet der Rechnung gebracht.

Was die Provision betrifft, so ist diese hier nicht, wie im Conto-Corrent Nr. VIII von der Sollseite, sondern vom Haben zu nehmen, weil letzteres durch das Einbringen der ƒ 3000. —., Rimesse auf Kurz, die stärkere Summation giebt. Sie beträgt ƒ 9100. —.; davon gehen natürlich dieselben Posten ab, welche früher in Abzug gebracht wurden, im Betrage von ƒ 2600. —., so daß sich die Summe, von welcher die Provision zu nehmen ist, auf ƒ 6500. —. stellt; davon $^1/_8$%, giebt ƒ 21. 40., welche in das Debet gebracht werden. — Man könnte hier die Frage aufwerfen, wie es komme, daß auch der Saldo von 500 ƒ vom Capitalbetrage des Haben abgezogen wird, da er doch im Debet steht, also nicht in dem Betrage von 9100 ƒ enthalten ist. Darauf ist zu erwiedern, daß, da auf diesen Saldo in früherer Rechnung Provision gerechnet worden ist, der Bankier nun nicht auf das, was zur Bezahlung dieses Saldos vom Correspondenten remittirt oder gezahlt wird (also im Haben der Rechnung erscheint), Provision gerechnet werden kann. Um dies deutlich zu machen, nehmen wir an, Rode habe die Rimesse auf Gerhard ƒ 500. —. per 19. Aug. mit der ausdrücklichen Bemerkung gemacht, daß sie zur Deckung des Saldos aus der Ende Juni abgeschlossenen Rechnung dienen solle, dann hätte sie nicht zur Provisions-Berechnung gezogen werden können, und die Summe 9100 ƒ wäre um soviel vermindert worden. Ist nun auch von Rode eine solche Bemerkung wahrscheinlich nicht gemacht worden, so ergiebt sich doch hieraus, daß jeder Correspondent — besondere Uebereinkunft ausgeschlossen — das Recht hat, von seinem Debet oder

Credit zur Einziehung oder Deckung des Saldos der frühern Rechnung einen Betrag zu verwenden, der dem Betrage dieses Saldos gleichkommt, und daß der Saldo von der Provisions-Erhebung auszuschließen ist, auf welcher Seite er auch stehe. (Vgl. die Erläuterungen zu Conto-Corrent Nr. XVII.)

Sensarie, Brief- und Geldporto, sowie Wechselstempel blieben unverändert. Wäre aber die Rimesse von 3000 ß, statt auf dem Platze selbst, auf einem auswärtigen Platze zahlbar gewesen, so daß Euler sie hätte begeben (verkaufen) müssen, so hätte sich der Betrag der Sensarie vermehrt. Da Rode nun auf neuer Rechnung Creditor wurde, so mußte auch der Saldo in das Haben vorgetragen werden.

XV. Das Conto-Corrent Nr. XIV, die in der Rechnung vorkommende

Soll

1851.						
Juli	1.	ƒ 500	—		—	......
	10.	" 1000	—		10	10000
Aug.	25.	" 800	—		56	44800
Sept.	16.	" 1100	—		78	85800
Oct.	10.	" 2400	—		102	244800
Nov.	15.	" 600	—		138	82800
Dec.	31.			Saldo der Capitalien 2700 ƒ . .	184	496800
	"	" 70	5	Zinsen à 6% = $\frac{420500}{6000}$. . . .		420500
	"	" 36	10	(Provision, Sensarie rc.)		
	"	" 2593	45	Saldo auf neue Rechnung.		
		ƒ 9100	—			1385500

Die Zinsenberechnung in diesem Conto-Corrent stimmt mit der im Conto-Corrent Nr. XII insoweit überein, als auch hier die Verfallzeiten aller Posten auf den 1. Juli (30. Juni) zurückgeführt sind, und in dieser Beziehung bedarf sie keiner Erklärung. Es ist aber in dieses Conto-Corrent ein Posten (ƒ 3000. — pr. 30. Jan. im Haben) aufgenommen worden, der im Conto-Corrent Nr. XII nicht enthalten ist und wegen dessen im Conto-Corrent Nr. XIV rothe Ziffern in Anwendung gebracht wurden, die wir hier nicht finden; deswegen wollen wir einige Worte über diesen Conto-Corrent sagen. Schon in der Erläuterung zu dem Conto-Corrent Nr. XII (S. 162 ff.) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Zinsenberechnung unter Zugrundelegung der frühsten Verfallzeit rothe Ziffern oder rothe Zinsen entbehrt werden können und vorstehendes Conto-Corrent beweist dies. Man ist hierbei wie folgt verfahren: Der Verfalltag obgedachter Rimesse ist der 30. Januar 1852; von da bis zum 1. Juli (30. Juni) 1851 zurück sind 214 Tage; 3000 × 214 giebt ein Product von 642000, welches neben dem Posten eingestellt wird. Die Summation der Capitalien liefert

frühste Verfallzeit als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen.

Haben

1851.						
Juli	15.	ƒ 600	—		15	9000
Aug.	19.	" 500	—		50	25000
Sept.	22.	" 400	—		84	33600
Oct.	16.	" 900	—		108	97200
Nov.	18.	" 1200	—		141	169200
	30.	" 1000	—		153	153000
Dec.	18.	" 1500	—		171	256500
	31.	" 3000	—	pr. 30. Jan. 1852	214	642000
		ƒ 9100	—			1385500
Dec.	31.	ƒ 2593	45	Saldo.		

im Soll 6400 ƒ
" Haben 9100 "

Saldo der Capitalien . . . 2700 ƒ zu Gunsten des Handelsfreundes, fällig pr. 1. Juli. Um diesen Betrag zu einem Werthe fällig pr. 31. Dec. zu machen, sind dem Correspondenten die Zinsen vom 1. Juli bis 31. Dec. zu vergüten; vom 1. Juli bis 31. Dec. sind 184 Tage; 2700 × 184 geben ein Product von 496800, welches in die Producten-Columne der Sollseite zu bringen ist. Hierauf hat man:

Producte im Haben (Zinsen im Soll) 1385500
Producte " Soll (Zinsen " Haben) 965000

Ueberschuß der Producte im Haben . . 420500,

welche Zinsen im Soll vorstellen und mit dem Saldo der Producte im Conto-Corrent Nr. XIV übereinstimmen.

Vgl. auch den Conto-Corrent Nr. XVIII.

XVI. Ein Conto-Corrent aus Augsburg, mit der

Soll Herr ***Hermann Schmidt*** in ***Leipzig***, C° C^t,

1838.								
Dec.	26.	Saldo	Dec. 26.	29	fl. 203	7	fl. 7004	—
1839.								
Jan.	10.	Vergütung an Zenker, £ 15. 89 à 3/1	Jan. 9.	27	" —	8	" 5	18
März	6.	Zahlung an Kaufmann	März 6.	19	" 9	30	" 500	—
Mai	8.	Tratte O/Wünning	Mai 8.	10	" 4	54	" 499	—
Juli	3.	Desgl. " Diverse, fl 61. 47, fl 98. 31	Juli 3.	2	" —	19	" 160	18
	17.	Desgl. " Gerstkamp	" 17.	—	" —	—	" 400	—
	"	Zinsensaldo à 5% . . . fl 24.53						
	"	Provision von fl 1555.36 à 1/3% . . . " 5.11						
	"	Sensarie von fl 4219.— à 1/2‰ . . " 2. 6						
	"	Porto . . . . " 11.58	. . . .	. .	. . . .	. .	" 44	8
					fl. 217	58	fl. 8063	44
Juli	17.	Saldo-Vortrag	Juli 17.	. .	. . .	. .	fl. 1074	28

Irrthum

Augsburg,

Gebr.

Schon in §. 47 ist erwähnt worden, daß in Augsburg bis zu Anfang des Jahres 1851 unter den Bankiers der Gebrauch bestand, ihre gegenseitigen Forderungen allwöchentlich, und zwar Mittwochs, unter einander abzurechnen (zu scontriren), wobei es üblich war, die Posten, welche am Mittwoch selbst oder nach diesem Tage fällig waren, als am darauf folgenden Mittwoch fällig angesehen wurden. Z. B. Ein Wechsel, welcher Mittwoch den 10. Juni, oder Donnerstag den 11. Juni, oder an einem der folgenden Tage fällig war, wurde erst Mittwoch den 17. Juni scontrirt und im Conto-Corrent ging von diesem Tag die Zinsenberechnung an.

Das von uns gegebene Conto-Corrent läuft vom 26. Decbr. 1838 bis 17. Juli 1839, denn ein Abschluß pr. 30. Juni oder pr. 31. Decbr. war bei einem Augsburger Conto-Corrent nur dann möglich, wenn einer dieser Tage auf einen Mittwoch fiel; die Zinsen sind zu 1/10% pr. Scontro angenommen. Die erste Columne rechts enthält die Angabe des Scontrotages für jeden Posten und die darauf folgende die Anzahl der Wochen oder Scontros, die der betreffende Posten

rüher üblichen Berechnung der Zinsen nach Wochen.

r. 17. Juli 1839, Zinsen à $^{1}/_{10}$% pr. Scontro. **Haben**

1838.									
Dec.	26.	Rim. auf Eichler	Jan. 2.	28	fl. 3	59	fl. 141	40
1839.									
Jan.	4.	fl. 5000. — 4% baier. Obligat.	„ 9.	27	„ 126	52	„ 4219	—
	5.	Baarsendung von Thode . . .	„ „	„			„ 480	—
	10.	Desgl. von Wieland	„ 16.	26	„ 6	38	„ 255	12
	19.	Rim. auf Häbler	„ 23.	25			„ 1749	49
	„	Desgl. in baier. Bankactien-Coup.	„ „	„	„ 47	3	„ 33	20
	24.	Vergütung von Samson . . .	„ „	„			„ 99	4
Febr.	6.	Rim. auf München, fl 67. 43. à 99$^{1}/_{4}$	Febr. 6.	23	„ 4	17	„ 56	—
	16.	Desgl. Martens, Rℓ. 64. à 104$^{1}/_{2}$	„ 20.	21	„ 4	13	„ 92	54
	„	Zahlung von Mücke	„ „	„			„ 107	59
	27.	Rim. auf Otto, Rℓ. 42. à 104$^{1}/_{2}$	März 27.	16	„ —	58	„ 60	58
Mai	7.	Desgl. in Banknoten	Mai 8.	10	„ —	10	„ 16	40
Juni	8.	Zahlung von Schmidt	Juni 12.	5	„ —	55	„ 183	20
Juli	12.	Rim. in baier. Bankactien-Coupons	Juli 17.	—	„ —	—	„ 33	20
	17.	Zinsen-Ausgleichung	. . . .	..	„ 25	53		
	„	Saldo auf neue Rechnung. . .	. . . .	..	. . .	..	„ 1074	28
					fl. 217	58	fl. 8603	44

rbehalten.

17. Juli 1839.

uppinger.

n Scontrotage an bis zum Abschlusse (17. Juli) zu laufen hat. Die dritte und vierte Columne thalten die ausgerechneten Zinsen. Bei Berechnung derselben sind diejenigen Posten zusammengefaßt worden, welche einen und denselben Scontrotag haben.

Die Summation der Zinsen giebt im Soll fl 217. 58 xr., im Haben fl 192. 5 xr.; aldo fl 25. 53 xr., welcher der Ausgleichung wegen in die Zinsen-Columne des Haben eingeacht wird. — Bevor aber dieser Saldo in die Capital-Columne des Soll eingebracht wird, ist erselbe auf denjenigen Zinsfuß zu bringen, nach welchem die Zinsenberechnung eigentlich erfolgen l. Dieser ist hier 5%; daher reducirt man obigen Saldo, nach dem Verhältniß von 5$^{1}/_{2}$: 5, d erhält somit fl 24. 53 xr., wofür der Correspondent zu belasten ist.

Ueber die Berechnung der Provision in diesem Conto-Corrent ist nichts zu bemerken. Die Sensarie ist von dem Betrage der im Haben notirten fl 5000. —. baier. Obligationen rnommen.

XVII. Ein Conto-Corrent in franz. Sprache, mit mehrern Posten im Soll und
Zeiten und Zinsen auf diesen Tag zurück-

Doivent Messieurs ***Vigne & C.*** à ***Nancy,*** leur Compte courant

1847.			Fs.			Jours	Nombres
Janv.	1	Solde du précédent compte . . .	Fs. 4860	40	31 Déc.	181	8796
Févr.	5	Traite °/Bluté	" 3000	—	3 Mai	58	1740
	19	Frais à 15 balles laine	" 756	—	19 Fév.	131	990
Mars	7	Traite °/Pfister	" 4800	—	31 Mars	91	4368
Avril	15	Id. " Alfred Lamey	" 2400	—	30 Avril	61	1464
Mai	3	Intervention à Fs. 2000. —. sur Sayer, avec frais	" 2060	—	1 Mai	60	1236
	16	Facture à 4 tonneaux garance . .	" 4856	—	16 Août	47	228
	31	Mandat °/Rateau	" 400	—	10 Juin	20	8
Juin	7	Remise s/Augsbourg, fl. 990. — à 99	" 2534	40	7 d°	23	58
	20	Traite de Ruprecht & C°. à Bâle .	" 2000	—	31 Juill.	31	62
	"	Id. des mêmes	" 2000	—	15 Août	46	92
							173
	30	Balance des nombres rouges . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	173
	"	Intérêts à 6% l'an, de $^{7298}/_{60}$ . .	" 121	63			
	"	Commission de Fs. 8314. 40 à ½ %	" 41	57			
	"	Courtage de Fs. 8494. 40 à 1‰	" 8	49			
	"	Ports de lettres	" 17	40			
			Fs. 29855	89			2098
							55
Juin	30	Débiteur pr. Solde	Fs. 2775	89			

S. E. &

Strasbou

haben, deren Verfallzeiten über den Tag des Abschlusses hinausgehen und wovon berechnet und mit rothen Ziffern eingestellt wurden.

et d'intérêts à 6% l'an avec ***Ferd. Lamey*** à ***Strasbourg*** ***Avoir***

1847.							
Janv.	9	Remise s/Paris, Fs. 4000. — à 99	Fs. 3960	—	15 Janv.	166	6573
Févr.	5	" " place	" 1000	—	15 Fév.	135	1350
	"	Id. " id.	" 1200	—	1 Mars	121	1452
Mars	7	Id. " Lyon, Fs. 2000. — à 100	" 2000	—	7 d°	115	2300
Avril	9	Paiement de St. Marc	" 2000	—	9 Avril	82	1640
Mai	3	Produit d'une vente de bois jaune .	" 2540	—	31 Août	62	1574
	19	idem de 4 tonneaux café . . .	" 6280	—	19 d°	50	3140
Juin	5	Envoi d'espèces de Chs. Noetinger à Mulhouse . .	" 1500	—	5 Juin	25	375
	20	Remise s/place	" 3000	—	10 Juill.	10	300
	"	Id. " idem	" 3600	—	15 d°	15	540
	"	Balance des nombres	. . . . .	.	. . . .		7298
	30	Solde	" 2775	89			
			Fs. 29855	89			20988
							5554

le 30 Juin 1847.

Ferd. Lamey.

Erläuterungen zu dem Conto-Corrent Nr. XVII.

Dieses Conto-Corrent, welches sich seiner Form nach von den bisher gegebenen Conto-Correnten (Nr. V ausgenommen) durch eine größere Ausführlichkeit in der Ueberschrift unterscheidet (vgl. die Note zu §. 29), weicht von ihnen auch insofern ab, als es neben den Bankiergeschäften auch Speditions- und Waarengeschäfte enthält. Es giebt die Geschäftsvorfälle zwischen Lamey und Gebr. Vigne in derselben Reihenfolge, wie sie in dem Conto-Corrent-Buche des Erstern eingetragen sind, und enthält daher eine besondere Columne für die Verfallzeit der Posten. Eröffnet wird es mit einem Saldo im Betrage von Fs. 4860. 40., den V. & Co aus der am 31. Dec. 1846 abgeschlossenen Rechnung schuldig blieben. — Am 9. Jan. remittirten V. & Co Fs. 4000. —. auf Paris, welche L. am 15. à 99 begiebt. Am 5. Febr. remittiren V. & Co aufs Neue Fs. 1000. —. per 15. Febr. und Fs. 1200. —. per 1. März auf Strassburg und avisiren ihre Tratte °/Bluté von Fs. 3000. —. per 3. Mai. — Am 19. Febr. besorgt L. für V. &. Co die Spedition von 15 Ballen Wolle, und giebt Spesenrechnung darüber im Betrage von Fs. 756. —. Am 7. März remittiren V. & Co Fs. 2000. —. auf Lyon, die ihnen von L. pari, Werth per dato, gutgeschrieben werden, und avisiren ihre Tratte von Fs. 4800. —. °/Pfister, per 31. März. — Desgl. am 15. April: Fs. 2400. —. °/A. Lamey, per 30. April. — Am 9. April zahlt St. Marc an L. für Rechnung V. & Co Fs. 2000. —. Am 3. Mai giebt L. Retourrechnung über einen zu Ehren V. & Co eingelösten Wechsel von Fs. 2000. — per 1. Mai, im Betrage von Fs. 2060. —., und ertheilt ihnen zugleich Verkaufrechnung über Gelbholz, deren Reinertrag von Fs. 2540. —. per 31. Aug. fällig ist. Am 16. Mai sendet ihnen L. 4 Fässer Krapp, und giebt Factur darüber im Betrage von Fs. 4856. —., Ziel 3 Mt. Am 19. Mai giebt er Rechnung über für V. & Co verkaufte 4 Fässer Caffee, mit einem Reinertrage von Fs. 6280. —., Ziel 3 Mt. — Am 31. Mai avisiren V. & Co ihre auf L. gezogene Anweisung °/Rateau, von Fs. 400. —. per 10. Juni. — Am 5. Juni sendet ihm C. Nötinger in Mühlhausen für Rechnung V. & Co Fs. 1500. —. baar. — Am 7. Juni remittirt L. an V. & Co auf ihr Verlangen fl. 990. —. auf Augsburg, die er ihnen à 99 *) berechnet. — Am 20. Juni remittiren ihm V. & Co zwei Platzwechsel: Fs. 3000. —. per 10. Juli, Fs. 3600. —. per 15. Juli. An demselben Tage avisiren ihm Ruprecht & Co in Basel zwei Tratten: Fs. 2000. —. per 31. Juli, Fs. 2000. —. per 15. Aug., für Rechnung V. &. Co auf ihn gezogen.

Nach Ablauf des Monats Juni ertheilt L. Conto-Corrent an V. & Co, per 30. Juni abgeschlossen, und nimmt in diesen Abschluß auch diejenigen Posten auf, deren Verfalltag erst nach dem 30. Juni eintritt. Er sieht sie als am 30. Juni fällig an, und bedient sich deshalb der rothen Ziffern. Da hier die Verfallzeiten nicht regelmäßig auf einander folgen, so konnte für die Ermittelung der Tage die am Schlusse dieses Capitels befindliche Tabelle benutzt werden. — Die Producte sind nicht vollständig, sondern unter gänzlicher Weglassung der zwei letzten Stellen (Zehner und Einer) eingebracht, daher ist auch der Saldo derselben durch 60, statt durch 6000, dividirt.

Wir geben nun den Abschluß des Conto-Corrents in dem Abschlußbuche, dem wir dann die nöthigen Bemerkungen beifügen werden.

*) d. i. 99 Fs. in Straßburg = 100 Fs. in Augsburg, 256 Fs. in Augsburg = 99 fl fest.

Vigne & C.

Capitalien.							
29666	80	Summation	19256	27080	00	Summation	13690
		d° der rothen Ziffern[1]) . .	3822			d° der rothen Ziffern[1]) . .	5554
		Ausgleichung derselben	1732			Ausgleichung der Producte	7298
			1732	2775	89	Saldo der Rechnung.	
121	63	Zinsen à 6% = 7298/60.					
41	57	Provision von Fr. 8314. 40. à 1/8%.					
8	49	Sensarie " " 8494. 40. à 1‰.					
17	40	Briefporto.					
29855	89		20988 5554	29855	89		20988 5554

Posten ohne Provision[2]):

Fr.	4860. 40.	Soll
"	756. —.	Soll
"	2060. —.	Soll
"	4856. —.	Soll
"	2540. —.	Haben
"	6280. —.	Haben
Fr.	21352. 40.	ab von
"	29666. 80.	
Fr.	8314. 40.	à 1/8%.

Posten mit Sensarie:

Fr.	2534. 40.	Soll
"	3960. —.	Haben
"	2000. —.	Haben
Fr.	8494. 40.	à 1‰.

1) Die Posten, deren Verfalltag erst nach dem 30. Juni eintritt, finden sich unterm 16. Mai und 20. Juni im Soll; unterm 3. und 16. Mai, so wie unterm 20. Juni im Haben. Sie werden als am 30. Juni fällig angesehen; die Zinsen auf erstere sind daher dem Hause V. & C° zu vergüten, auf letztere sind sie demselben zur Last zu bringen. Die Summation der Producte ergiebt in ersterem Falle 3822, im zweiten 5554, der Ueberschuß von 1732 ist daher in das Debet der Producten-Columne zu bringen und zwar der Ausgleichung wegen zuerst mit rother, und dann als Zinsen im Soll vorstellend, mit schwarzer Tinte. — Ueber die Ermittelung des Saldos der Producte und der aus ihr herrührenden Zinsen ist nichts Neues zu sagen.

2) Bei Berechnung der Provision wurde vom Sollbetrage der Capitalien ausgegangen und die Notiz im Abschlußbuche giebt an, welche Posten von diesem Betrage in Abrechnung gebracht wurden. Insoweit diese Posten auf der Debetseite stehen, bedarf, nach dem bereits über diesen Gegenstand Gesagten, ihre Abrechnung keiner Erklärung; in Bezug auf die beiden Creditposten aber gilt derselbe Grundsatz, welcher am Schlusse der

XVIII. Das Conto-Corrent Nr. XIV., sämmtliche

Doit

1847.							
Janv.	1	*Fs.* 4860	40		31 Dec.	—	. . . .
Févr.	5	" 3000	—		3 Mai	123	3690
	19	" 756	—		19 Févr.	50	378
Mars	7	" 4800	—		31 Mars	90	4320
Avril	15	" 2400	—		30 Avril	120	2880
Mai	3	" 2060	—		1 Mai	121	2492
	16	" 4856	—		16 Août	228	11071
	31	" 400	—		10 Juin	161	644
Juin	7	" 2534	40		7 "	158	4003
	20	" 2000	—		31 Juill.	212	4240
	"	" 2000	—		15 Août	227	4540
	30	" 121	66	Intérêts à 6% l'an de 7300/60 .	. . . .	. .	7300
	"	" 68	46	(Commission, courtage et lettres.)			
		Fs. 29856	92				45558
Juin	30	*Fs.* 2776	92	Solde.			

Nach den ausführlichen Erläuterungen, welche wir S. 162 ff. über diese Art der Zinsenberechnung gegeben haben, ist es überflüssig, Etwas über das vorliegende Conto-Corrent zu sagen. Hauptsächlich soll es aber als Beweis für die Entbehrlichkeit der rothen Ziffern dienen. — Die Differenz von 3 Centimen im Zinsenbetrage gegen das Resultat des Conto-Corrents XVIII. rührt von den in beiden Rechnungen vernachlässigten Bruchtheilen her.

Erläuterung zu dem Conto-Corrent Nr. XIV in Betreff des Saldos aus der frühern Rechnung für den Fall aufgestellt worden ist, daß sich derselbe nicht auf derjenigen Seite des Conto-Corrents befindet, welche der Provisionsberechnung als Grundlage dient. Beide Posten (Fs. 2540. —. und Fs. 6280. —.) sind ein Guthaben von V. & Cº, auf welches L. seine Provision in den Verkaufsrechnungen in Abzug gebracht hat. Steht nun dem Hause V. & Cº das Recht zu, über dieses Guthaben zu verfügen, sei es durch besonders zu diesem Zwecke ausgestellte Tratten, (deren Betrag dann im Debet erscheinen würde) oder dadurch, daß sie dasselbe als Mittel zur Deckung ihrer Schuld bei L. ansehen, so ist — besondere Uebereinkunft ausgeschlossen — L. nicht berechtigt, auf jene Tratten oder auf die aus dem Soll, zur Ausgleichung dieser beiden Posten im Haben, verwendete Summe eine Provision zu nehmen, und somit mußten beide Beträge von der zur Provisionsberechnung zu benutzenden Summe in Abzug gebracht werden.

Die für Sensarie und Porto eingestellten Posten bedürfen keiner Erklärung.

Zeiten aber auf die erste Verfallzeit zurückgeführt.

Avoir

1847.								
Janv.	9	Fs.	3960	—		15 Janv.	15	594
Févr.	5	"	1000	—		15 Fév.	46	460
	"	"	1200	—		1 Mars	60	720
Mars	7	"	2000	—		7 "	66	1320
Avril	9	"	2000	—		9 Avril	99	1980
Mai	3	"	2540	—		31 Août	243	6172
	19	"	6280	—		19 "	231	14506
Juin	5	"	1500	—		5 Juin	156	2340
	20	"	3000	—		10 Juill.	191	5730
	"	"	3600	—		15 "	196	7056
	30				Solde brut Fs. 2586. 80. . . .	30 Juin	181	4680
	"	"	2776	92	Solde du compte.			
		Fs.	29856	92				45558

XIX. Die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zu dem Conto-Corrent Nr. XVII, mit Zinsen- und Discont-Berechnung [1]).

Compte d'intérêts à 6% l'an
pour Messieurs *Vigne & Cie* à *Nancy.*

		Jours		Intérêts			
		d'intérêts.	d'escompte.	Débit.		Crédit.	
Fr. 4860 3960	du 1 Janv. au 15 Janv. .	15	—	Fr. 12	15	Fr. —	—
900 3000	〃 15 〃 — 3 Mai . .	108	—	〃 16	20	〃 —	—
3900 1000	〃 3 Mai — 15 Fév. . .	—	77	〃 —	—	〃 50	05
2900 1200	〃 15 Fév. — 1 Mars .	14	—	〃 6	76	〃 —	—
1700 756	〃 1 Mars — 19 Fév. . .	—	10	〃 —	—	〃 2	83
2456 2000	〃 19 Fév. — 7 Mars . .	16	—	〃 6	55	〃 —	—
456 4800	〃 7 Mars — 31 〃 . .	24	—	〃 1	82	〃 —	—
5256 2000	〃 31 〃 — 9 Avril . .	9	—	〃 7	88	〃 —	—
3256 2400	〃 9 Avril — 30 〃 . .	21	—	〃 11	39	〃 —	—
5656 2060	〃 30 〃 — 1 Mai . .	1	—	〃 —	94	〃 —	—
7716 2540	〃 1 Mai — 31 Août . .	122	—	〃 156	89	〃 —	—
5176 4856	〃 31 Août — 16 〃 . .	—	15	〃 —	—	〃 12	94
10032 6280	〃 16 〃 — 19 〃 . .	3	—	〃 5	01	〃 —	—
3752 400	〃 19 〃 — 10 Juin . .	—	70	〃 —	—	〃 43	77
4152 1500	〃 10 Juin — 5 〃 . .	—	5	〃 —	—	〃 3	46
2652 2534	〃 5 〃 — 7 〃 . .	2	—	〃 —	88	〃 —	—
5186 3000	〃 7 〃 — 10 Juill. . .	33	—	〃 28	52	〃 —	—
2186 3600	〃 10 Juill. — 15 〃 . .	5	—	〃 1	82	〃 —	—
1414 2000	〃 15 〃 — 31 〃 . .	16	—	〃 —	—	〃 3	77
586 2000	〃 31 〃 — 15 Août . .	15	—	〃 1	46	〃 —	—
2586	〃 15 Août — 30 Juin . .	—	46	〃 —	—	〃 19	82
				Fr. 258	27	Fr. 136	64
	Balance des Intérêts à porter au débit	. . .	. . .	〃 —	—	〃 121	63
				Fr. 258	27	Fr. 258	27

1) Hier ist angenommen, daß das Conto-Corrent Nr. XVII nach Art des Conto-Corrents Nr. X aufgestellt und die vorstehende Zinsenrechnung besonders beigegeben oder auf die letzte Seite des Bogens geschrieben wurde.

Erklärung der Zinsenrechnung Nr. XIX.

Diese Zinsenrechnung unterscheidet sich von derjenigen zum Conto-Corrent Nr. X wesentlich dadurch, daß die Capitalposten nach den Daten genommen sind, wie sie nach und nach im Conto-Correntbuche eingeschrieben wurden; da die Verfallzeiten aber deshalb nicht regelmäßig auf einander folgen konnten, sondern manche spätere Verfallzeit einer frühern voranging und umgekehrt, so geschah es auch, daß in der Zinsenberechnung bald Zins- bald Discontage vorkamen, welche entweder Zinsen oder Discont bewirken mußten.

Um dies zu erklären, nehmen wir das Conto-Corrent Nr. XVII vor und sagen:

Fl. 4860 — im Debet standen vom 31. December, dem frühesten Datum der Verfallzeiten, bis zum 15. Januar, weil dieser Posten (*Fl.* 3960.—. im Haben) zunächst (9. Jan.) in das Conto-Corrent-Buch eingetragen worden ist. Folglich sind bis dahin 15 Zinstage im Soll der Ziusenberechnung zu notiren. Am 15. Januar gingen nun ab 3960, blieben 900, welche Zinsen bis zum 3. Mai, also von 108 Tagen tragen, an welchem Tage 3000 (im Soll) dazukamen, die am 5. Februar eingeschrieben und am 3. Mai fällig wurden; dadurch stieg die Schuld am 3. Mai auf 3900. Nun kam aber ein Posten von 1000 im Haben vor, der ebenfalls am 5. Februar eingeschrieben, aber erst am 15. fällig wurde, und da diese Verfallzeit vor den 3. Mai kommt, so mußten auch die 3900 von diesem Tage bis zum 15. Februar zurückgeführt werden, so daß dieser Zwischenraum 77 Discontage gab und die Zinsen davon in das Credit der Zinsenberechnung gestellt werden mußten, weil hier der Werth discontirt wurde. Man zog also besagte 1000 von den 3900 ab, blieben 2900, die vom 17. Februar bis zum 17. März (nächste Verfallzeit eines Postens von 1200, welcher ebenfalls unterm 5. Februar eingeschrieben steht) ausstanden und Zinsen von 14 Tagen gaben, weil der Posten auf ein späteres Datum hinauslief. Zieht man nun die erwähnten 1200 von den 2900 ab, so bleiben 1700, welche, indem man zum Datum der nächsten Einschreibung, dem 19. Februar schreitet, an welchem Tage auch ein Posten von 756 verfallen ist, wieder 10 Discontage geben, wofür demnach der Discont in das Credit der Zinsenberechnung gebracht werden mußte; und so fährt man fort bis zu Ende der Zinsenberechnung. Zu diesem Zwecke gilt als Regel: daß, so oft eine gewisse Summe vorkommt, welche auf einen Zeitpunkt hinausläuft, dessen Verfallzeit später ist, sie Zinsen gibt und die ihr angehörige Zeit in die Columne der Zinstage gestellt wird; daß hingegen, so oft eine Summe auf einen Zeitpunkt zurückgeführt wird, der seiner Verfallzeit vorausgeht, dieser Zwischenraum von Tagen in die Columne gebracht wird, die für die Discontage errichtet wurde, weil in diesem Fall Discont berechnet werden muß. Daraus folgt weiter, daß, wenn die Summe, welche Zinsen gibt, im Debet ist, auch die Zinsen in das Debet der Zinsen gebracht werden, und wenn sie im Credit ist, oder der Handelsfreund gut hat, auch die Zinsen in das Credit gestellt werden müssen. Ist dagegen die Summe, von welcher der Discont zu berechnen ist, im Debet, so wird derselbe dadurch zu Zinsen im Haben; ist sie hingegen im Credit, so wird der Discont davon zu Zinsen im Soll.

Nachdem nun die Zinsenrechnung aufgestellt war, wurden Soll und Haben der Zinsen addirt, und der Unterschied von diesem zu jenem gab die

Zinsen, für welche Vigne & Co im Conto-Corrent belastet wurden. Sie stimmen mit denen der Rechnung Nr. XVII vollkommen überein.

Auch die Richtigkeit der Tage läßt sich erweisen, wenn man nämlich sowohl die Zins- als die Discontage addirt und die Differenz zwischen den beiden Summen sucht, welche ebensoviel Tage geben muß als deren vom Anfang der Rechnung bis zum Abschluß derselben verflossen sind.

Z. B. die Zinstage belaufen sich auf 404
die Discontage auf 223

Differenz . . . 181 Tage,

welche der Anzahl Tage vom 31. December bis 30. Juni ganz gleichkommt.

XX. Andere Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zum Conto-Corrent Nr. XVII, angenommen, daß es nach den Verfallzeiten wie Nr. X aufgestellt ist.

Compte d'intérêts à 6% l'an
pour Messieurs *Vigne & C.* à *Nancy*.

Capitaux. Débit.	Capitaux. Crédit.		Jours.	Nombres. Débit.	Nombres. Crédit.
4860 3960		Du 1 Janv. — 15 Janv.	15	729	
900 1000		„ 15 „ — 15 Fév.	31	279	
	100 756	„ 15 Fév. — 19 „	4		4
656 1200		„ 19 „ — 1 Mars	10	65	
	544 2000	„ 1 Mars — 7 „	6		32
	2544 4800	„ 7 „ — 31 „	24		610
2256 2000		„ 31 „ — 9 Avril	9	203	
256 2400		„ 9 Avril — 30 „	21	53	
2656 2060		„ 30 „ — 1 Mai	1	26	
4716 3000		„ 1 Mai — 3 „	2	94	
7716 1500		„ 3 „ — 5 Juin	33	2546	
6216 2534		„ 5 Juin — 7 „	2	124	
8750 400		„ 7 „ — 10 „	3	262	
9150		„ 10 „ — 30 „	20	1830	
		Escompte **de**			
4656		„ 16 Août — 30 Juin	47		2282
2000		„ 31 Juill. — d°	31		620
2000		„ 15 Août — d°	46		920
	2540	„ 31 d° — d°	62	1574	
	6280	„ 19 d° — d°	50	3140	
	3004	„ 10 Juill. — d°	10	300	
	3600	„ 15 d° — d°	15	540	
				11765	4468
		Balance des nombres à porter au débit	. . .	. . .	7297
				11765	11765

Hier sind die Capitalien, welche später als am 30. Juni fällig sind, auf diesen Zeitpunkt zurückgeführt, also discontirt. Die Capitalien im Soll geben daher Zinsen im Haben und diejenigen im Haben geben Zinsen im Soll. Statt der Zinsen sind hier Producte, mit gänzlicher Weglassung der beiden letzten Stellen, in Anwendung gebracht. Ihr Saldo, 7297, dividirt durch 60, giebt 121 *Fs.* 62 c. Zinsen, welches Resultat nur um 1 c. gegen das des Conto-Corrents Nr. XVII abweicht.

XXI. Dritte Art Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zum Conto-Corrent Nr. XVII.

Compte d'intérêts à 6% l'an
pour Messieurs *Vigne & Cie* à *Nancy.*

Capitaux. Débit.	Capitaux. Crédit.		Jours	Intérêts. Débit.		Intérêts. Crédit.	
4860 3960		Du 1 Janv. au 15 Janv.. .	15	Fs. 12	15		
900 1000		〃 15 〃 — 15 Fév. . .	31	〃 4	65		
	100 756	〃 15 Fév. — 19 〃 . .	4			Fs. —	07
656 1200		〃 19 〃 — 1 Mars. .	10	〃 1	09		
	544 2000	〃 1 Mars — 7 〃 . .	6			〃 —	54
	2544 4800	〃 7 〃 — 31 〃 . .	24			〃 10	18
2256 2000		〃 31 〃 — 9 Avril .	9	〃 9	38		
256 2400		〃 9 Avril. — 30 〃 . .	21	〃 —	90		
2656 2060		〃 30 〃 — 1 Mai . .	1	〃 —	44		
4716 3000		〃 1 Mai — 3 〃 . .	2	〃 1	57		
7716 1500		〃 3 〃 — 5 Juin . .	33	〃 42	44		
6216 2534		〃 5 Juin — 7 〃 . .	2	〃 2	07		
8750 400		〃 7 〃 — 10 〃 . .	3	〃 4	37		
9150		〃 10 〃 — 30 〃 . .	20	〃 30	50		
		Escompte de					
	2540 6280	〃 31 Août — 19 Août .	12	〃 5	08		
	8820 4856	〃 19 〃 — 16 〃 . .	3	〃 4	41		
	3964 2000	〃 16 〃 — 15 〃 . .	1	〃 —	66		
	1964 2000	〃 15 〃 — 31 Juill.. .	15	〃 4	91		
36 3600		〃 31 Juill. — 15 〃 . .	16			〃 —	10
	3564 3000	〃 15 〃 — 10 〃 . .	5	〃 2	97		
	6564	〃 10 〃 — 30 Juin . .	10	〃 10	94		
		Balance des intérêts à porter		Fs. 132	53	Fs. 10	89
		au débit	. .	. . .	.	〃 121	64
				Fs. 132	53	Fs. 132	53

Diese Zinsenrechnung unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß nicht die Zinsen jedes einzelnen Capitals, das später als den 30. Juni verfällt, von seiner Verfallzeit an bis zu dieser Abschlußzeit zurück berechnet sind, sondern daß mit der über den 30. Juni hinauslaufenden längsten Verfallzeit der Anfang gemacht und nach der Staffelrechnung durch Hinzufügen oder Abziehen des zunächst frühern Postens bis zum 30. Juni zurückgegangen wurde.

Zinsenrechnung zu nachstehendem Conto-Corrent Nr. XXII.

Zinsenrechnung à 5%
für Herrn *Albert Knapp* in *Leipzig.*

	Capitalien.				Tage	Zinsen à 5%.		
Haben	118 50	2 —	6 —	vom 1. Juli bis 4. Juli				
	68 1980	2 15	6 —	„ 4. d° „ 10. d°.				
Soll	1912 2000	12 —	6 —	„ 10. d° „ 14. d°	4	Rℓ 1	1	10
Haben	87 3980	17 —	6 —	„ 14. d° „ 30. d°				
Soll	3892 3242	12 3	6 —	„ 30. d° „ 12. Aug.	13	7	—	10
	650 841	9 11	6 9	„ 12. Aug. „ 14. d°	2	—	5	5
Haben	191 900	2 —	3 —	„ 14. d° „ 16. d°				
	1091 4373	2 18	3 —	„ 16. d° „ 26. d°				
Soll	3282 3	15 2	9 6	„ 26. d° „ 4. Sept.	9	4	3	1
	3285 1000	18 —	3 —	„ 4. Sept. „ 10. d°	6	2	22	2
	4285 2085	18 —	3 —	„ 10. d° „ 15. d°	5	2	29	3
	2200 2855	18 —	3 —	„ 15. d° „ 16. d°	1	—	9	2
	5055 2000	18 —	3 —	„ 16. d° „ 30. d°	14	9	25	—
	3055 200	18 —	3 —	„ 30. d° „ 1. Oct.	1	—	12	9
	2855 1969	18 —	3 —	„ 1. Oct. „ 15. d°	14	5	16	7
	886 2002	18 —	3 —	„ 15. d° „ 18. d°	3	—	11	1
Haben	1115 2990	11 —	9 —	„ 18. d° „ 23. d°				
Soll	1874 1546	18 10	3 —	„ 23. d° „ 30. d°	7	1	24	8
	3420 2	28 —	3 —	„ 30. d° „ 1. Nov.	2	—	28	6
	3422 2500	28 —	3 —	„ 1. Nov. „ 10. d°	9	4	8	5
	922 460	28 —	3 —	„ 10. d° „ 30. d°	20	2	16	11
	462	28	3	„ 30. Nov. „ 31. Dec. . . .	31	1	29	10
					Rℓ.	46	5	6

XXII. Ein Conto-Corrent mit zweierlei Sätzen für Provision und für Courtage. Den
Zinsen vergüte

Soll Herr ***Albert Knapp***

1850.						
Juli	4.	Zahlung an Löwe & C°.	ℛ︀	50	—	—
	10.	ℛ︀ 2000. —. Fr. Wilh. Nordb. Act.	"	1980	15	—
	30.	Rim. auf London	"	3980	—	—
Aug.	26.	ℛ︀ 4000. —. Oberschles. E. B. Act.	"	4373	18	—
Sept.	4.	Protest M. A.: ℛ︀ 200. —. auf P. Samson . .	"	3	2	6
	10.	Zahlung an Martens & C°.	"	1000	—	—
	16.	Rim. auf London	"	2855	—	—
Oct.	23.	ℛ︀ 3000. —. Fr. W. Nordb. Actien	"	2990	—	—
	30.	Intervention ohne Protest auf Moser & Sohn . .	"	1546	10	—
Nov.	1.	Primenstempel [1])	"	2	—	—
Dec.	31.	Zinsensaldo à 5% lt. Nota	"	46	5	6
	"	Provision à 1/4% von ℛ︀ 7316. 10.	"	18	8	8
	"	d° " 1/8% " " 9344. 3.	"	11	20	5
	"	Courtage " 1‰ " " 10806. —.	"	10	24	2
	"	d° " 1/2‰ " " 12586. 6.	"	6	8	10
	"	Porto	"	2	15	—
			Cour. ℛ︀	18876	8	1
1851.						
Jan.	1.	Saldo	ℛ︀	558	20	10

Irrthum

Berlin,

1) Stempel auf Primawechsel, welche K. an S. zur Acceptbesorgung gesendet hat.

Correspondenten werden für das, was er im Laufe der Rechnung gut hat, keine (Vgl. §§. 90. 91.)

in *Leipzig* — *Haben*

1850.						
Juli	1.	Saldo voriger Rechnung	af	118	2	6
	14.	Zahlung von Schulze & C°	"	2000	—	—
Aug.	12.	Rß 3000. — 5% freiw. Anleihe	"	3242	3	—
	14.	St. Sch. Sch. Coupons [1])	"	841	11	9
	16.	Rim. auf Schmidt & C°	"	900	—	—
Sept.	15.	Rß 2000. —. 5% Berl. St. Obl. [2]) f° Court. .	"	2085	—	—
	30.	Cassen-Anw.	"	2000	—	—
Oct.	1.	Rim. auf P. Samson	"	200	—	—
	15.	d° " Amsterdam	"	1969	—	—
	18.	d° " Hamburg, f° Provision	"	2002	—	—
Nov.	10.	d° " E. Warmann	"	2500	—	—
	30.	d° " Stettin	"	460	—	—
Dec.	31.	Saldo auf neue Rechnung	"	558	20	10
			Cour. Rß	18867	8	1

vorbehalten.

den 31. Dec. 1850.

R. Schwarzenberg.

1) Coupons von preußischen Staatsschuldscheinen.

2) Obligationen der Stadt Berlin.

Erläuterungen zu vorstehendem Conto-Corrent.

Die in diesem Conto-Corrent verzeichneten Posten, welche nicht nach den Daten ihrer Einschreibung in das Conto-Corrent-Buch, sondern nach ihren Verfallzeiten geordnet sind, werden auch ohne weitere Erklärung verständlich sein. Wir gehen daher sofort zur Zinsenrechnung über. Sie ist nach dem Grundsatze angefertigt, daß der Bankier dem Handelsfreunde, wenn derselbe im Laufe der Rechnung Creditor wird, für sein Guthaben keine Zinsen vergütet, und konnte deshalb, wie §. 91 bereits gesagt wurde, nur nach der Stufenleiter aufgestellt werden.

Die hier in Betracht kommenden Beträge und Zeiten sind lt. der Zinsenrechnung

Betrag		Zeit				Zinsen davon à 5%.
ℳ 118. 2. 6.	vom	1. Juli	bis 4. Juli	= 4 T.	. .	ℳ —. 2.—.
„ 68. 2. 6.	„	4. d°	„ 10. „	= 6 „	. .	„ —. 1. 8.
„ 87.17. 6.	„	14. d°	„ 30. „	= 16 „	. .	„ —. 5.11.
„ 191. 2. 3.	„	14. Aug.	„ 16. Aug.	= 2 „	. .	„ —. 1. 7.
„ 1091. 2. 3.	„	16. d°	„ 26. d°	= 10 „	. .	„ 1.15. 6.
„ 1115.11. 9.	„	18. Oct.	„ 23. Oct.	= 5 „	. .	„ —.23. 1.
so daß Euler an Zinsen verlor					. . . .	ℳ 2.19. 9.

Da die Capitalien in die Zinsenrechnung vollständig aufgenommen worden sind, so stimmt der am Schlusse der letztern sich ergebende Saldo der Capitalien auch genau mit dem der Capitalien im Conto-Corrent, was als ein Beweis der Richtigkeit der Aufstellung der Capitalien in der Zinsenrechnung angesehen werden kann.

In Betreff der **Provision** ist hier angenommen, was gegenwärtig sehr häufig der Fall ist, daß für Geschäfte in Staatspapieren und Actien, weil diese in neuerer Zeit sehr an Umfang gewonnen haben, ein geringerer Satz (hier $^1/_8$%) berechnet wird, als für andre Bankiergeschäfte, wofür hier $^1/_4$% eingebracht ist. Wie bei Ermittelung der Provision verfahren worden, wird auch ohne Erläuterung aus dem nachstehenden Abschlusse des Conto-Corrents klar.

Die **Courtage** ist mit 1‰ für Wechselein- und Verkäufe, mit $^1/_2$‰ für Actien und Staatspapiere berechnet; unter letztern befindet sich ein Posten **franco** Courtage. — Protestkosten, die sehr häufig mit dem Porto verbunden eingebracht werden, erscheinen hier als besonderer Posten.

Albert Knapp, Leipzig.

Summation	ℳ	18780	15	6	Summation	ℳ	18317	17	3
Zinsen à 5%, lt. Nota	"	46	5	6	Saldo auf neue Rechnung	"	558	20	10
Provision à $^1/_4$% von ℳ 7316. 10. .	"	18	8	8					
d° " $^1/_8$% " " 9344. 3. .	"	11	20	5					
Courtage " 1‰ " " 10806. —. .	"	10	24	2					
d° " $^1/_2$‰ " " 12586. 6. .	"	6	8	10					
Porto	"	2	15	—					
	Rℳ	18876	8	1		Rℳ	18876	8	1

Posten ohne Provision:

ℳ 118. 2. 6. }
" 2002. —. —. } Haben

ℳ 2120. 2. 6. ab von
" 18780. 15. 6.

Rℳ 16660. 13. —. davon à $^1/_8$%
" 9344. 3. —. { ℳ 1980. 15. —. / " 4373. 18. —. / " 2990. —. —.

Rℳ 7316. 10. —. à $^1/_4$%.

Courtage à 1‰:
ℳ 3980. —. —.
" 2855. —. —.
" 1969. —. —.
" 2002. —. —.
Rℳ 10806. —. —.

Courtage à $^1/_2$‰:
ℳ 1980. 15. —.
" 4373. 18. —.
" 2990. —. —.
" 3242. 3. —.
Rℳ 12586. 6. —.

XXIII. Ein Conto=Corrent nebst Zinsenberechnung nach der irrigen Art (vgl. §. 85), Zinsen zu einem niedrigern Zinsfuße berechnet werden, als wenn derselbe zu Gunsten

Doit Monsieur **Charles Euler**

1850.							
Janv.	1	Solde du compte précédent Fs.	4000	—	31 Déc.	—	Époque 1)
	19	Traite °/Rothschild „	6000	—	31 Janv.	31	1860
Févr.	5	Idem „ Delaval „	5000	—	31 Mars	90	4500
	28	Paiement à Dubois „	4000	—	28 Févr.	59	2360
Mars	15	Traites °/Divers „	8000	—	30 Avril	120	9600
Avril	10	Envoi d'espèces à Lussac „	5000	—	1 Mai	121	6050
Juin	30	Solde des capitaux, Fs. 13000. —. „	....	..	30 Juin	181	23530
	„	Commission 2) de Fs. 26000. —. à $\frac{1}{2}$% „	130	—			
	„	Ports de lettres „	27	55			
	„	Solde du compte „	12850	—			
		Fs.	45007	55			47900

1) So bezeichnet man den Tag, auf welchen sämmtliche Verfallzeiten, der Zinsenberechnung halber, zurückgeführt werden.

2) Dieser Conto=Corrent enthält 2 Posten, welche Geschäfte betreffen, die Carl Euler für den Conto=Correntgeber besorgt hat: (am 3. Febr.) Zahlung an Römer, fl 2338. —.; (am 15. Mai): Einkauf von 10100 £. Sard. Obligationen (1 £ = 28 xx.) à 80. Er hat dafür $\frac{1}{2}$% Spesen berechnet, und da der Bankier kein Conto=Corrent bei Euler hat, so hat er Letztern, nach dessen Angabe, für das erste Geschäft à 94, für das zweite à 94$\frac{1}{2}$ in der Rechnung creditirt, welche Euler bei ihm hat, weshalb die Verfalltage auch früher eintreten, als die Tage der Einschreibung.

Diese Posten haben Einfluß auf die Berechnung der Provision, die sich wie folgt gestaltet:

Stärkste Summation im Haben			Fs. 45000. —.
ab hiervon: Saldo	Fs. 4000. —.		
Febr. 6.	„ 5000. —.		
Mai 18.	„ 10000. —.		„ 19000. —.
		bleiben	Fs. 26000. —.,

wovon die Provision à $\frac{1}{2}$% mit Fs. 130. —. berechnet wird. (Vergl. auch §. 26.)

daß, wenn sich der Saldo der Producte zu Gunsten des Handelsfreundes stellt, die des Conto-Correntgebers ist. (Die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten.)

à Francfort s/M. *Avoir*

1850.								
Janv.	7	Remise s/Fonrobert	Fs.	2000	—	30 Janv.	30	600
Févr.	6	Son Paiement à Roemer	"	5000	—	3 Févr.	34	1700
Mars	1	Remise s/Garnier	"	5000	—	4 Mars	63	3150
Avril	9	Paiement de Garnier	"	3000	—	9 Avril	99	2970
	30	Remise s/Sagnier & fils	"	12000	—	5 Mai	125	15000
Mai	3	Idem " Renouard & Cº	"	10000	—	10 "	130	13000
	18	£ 10100. — Obl. de Sardaigne	"	8000	—	15 "	135	10800
Juin	30	Intérêts à 4%, Balance des nombres divisée par 90 . .	"	7	55			680
			Fs.	45007	55			47900
Juin	30	Solde	Fs.	12850	—			

XXIV. Das Conto-Corrent Nr. XXIII, mit ausgerechneten Zinsen, deren Saldo, Zinsfußes zu dem niedrigern (hier 6°/₀ : 5°/₀) reducirt wird.

Doit

1850.							Fs.	c.
Janv.	1		Fs. 4000	—	31 Déc.	181	120	67
	19		6000	—	31 Janv.	150	150	—
Févr.	5		5000	—	31 Mars	91	75	83
	28		4000	—	28 Févr.	122	81	33
Mars	15		8000	—	30 Avril	61	81	33
Avril	10		5000	—	1 Mai	60	50	—
Juin	30	Balance des intérêts à 6°/₀	. . .	. .	. . .	. .	11	33
	〃	Commission et ports de lettres . .	157	55				
	〃	Solde	12850	—				
			Fs. 45007	55			570	49

weil er zu Gunsten des Handelsfreundes ist, nach dem Verhältnisse des höhern
(Der Tag des Abschlusses der Rechnung als Grundlage der Zeiten.)

Avoir

1850.								
							Fr.	c.
Janv.	7		Fr. 2000	—	30 Janv.	151	50	33
Févr.	6		5000	—	3 Févr.	147	122	50
Mars	1		5000	—	4 Mars	118	98	33
Avril	9		3000	—	9 Avril	82	41	—
	30		12000	—	5 Mai	56	112	—
Mai	3		10000	—	10 "	51	85	—
	18		8000	—	15	46	61	33
Juin	30	Intérêts à 6%, réduits à 4% . .	7	55				
			Fr. 45007	55			570	49
Juin	30	Solde	Fr. 12850	—				

XXV. Die Zinsenrechnung zu den vorhergehenden Conto-Correnten Nr. XXIII und XXIV, wie sie bei zweierlei Zinsfüßen aufgestellt werden muß, um die Bedingungen, welche zum Grunde liegen, zu erfüllen und ein richtiges Resultat zu geben.

	Capitaux.		Jours	Intérêts du Débit à 6 %.			Intérêts du Crédit à 4 %.		
Doit	4000 2000	Du 1 Janv. au 30 Janv.	30	*Fr.*	20	—			
	2000 6000	„ 30 „ — 31 „	1	„	—	33			
	8000 5000	„ 31 „ — 3 Févr.	3	„	4	—			
	3000 4000	„ 3 Févr. — 28 „	25	„	12	50			
	7000 5000	„ 28 „ — 4 Mars	4	„	4	66			
	2000 5000	„ 4 Mars — 31 „	27	„	9	—			
	7000 3000	„ 31 „ — 9 Avril	9	„	10	50			
	4000 8000	„ 9 Avril — 30 „	21	„	14	—			
	12000 5000	„ 30 „ — 1 Mai	1	„	2	—			
	17000 12000	„ 1 Mai — 5 „	4	„	11	33			
	5000 10000	„ 5 „ — 10 „	5	„	4	16			
Avoir	5000 8000	„ 10 „ — 15 „	5	„	—	—	*Fr.*	2	77
	13000	„ 15 „ — 30 Juin	46	„	—	—	„	66	44
				Fr.	92	48	*Fr.*	69	21
		Solde des intérêts	. .	. . .		. .	„	23	27
				Fr.	92	48	*Fr.*	92	48

Aus dieser Zinsenrechnung ergiebt sich, daß der Bankier vom 1. Januar bis zum 10. Mai in Vorschuß stand und daher die Zinsen zu 6% berechnete. Erst vom 10. Mai an wurde er Schuldner, wofür er indeß an Euler nur 4% Zinsen vergütete.

Bemerkungen über die Zinsenberechnung der Conto-Corrente Nr. XXIII. und XXIV.

Die Zinsenberechnung in diesen Conto-Correnten ist nach der in §. 85 ff. angegebenen irrigen Methode gemacht. Es liegt derselben die Bedingung zum Grunde, daß der Saldo der Zinsen, wenn er zum Vortheil des Bankiers ist, dem Handelsfreunde zu 6% zur Last gebracht, wenn er aber zu Gunsten des Letztern ist, ihm nur mit 4% vergütet werde. Demnach wollte der Bankier für seinen Vorschuß 6% Zinsen haben, dagegen aber nur 4% vergüten, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner wird. Diesen Zweck sucht er in der Zinsenrechnung zu dem Conto-Corrent Nr. XXIII dadurch zu erreichen, daß er den Saldo der Producte (680), der sich zu Gunsten des Handelsfreundes stellt, durch den zu dem niedrigern Zinsfuße (4%) gehörigen Divisor 90 (statt 9000, da von jedem der Producte bereits zwei Ziffern rechts abgeschnitten sind) dividirt. — Im Conto-Corrent Nr. XXIV berechnete er zu gleichem Zwecke die Zinsen auf beiden Seiten zu 6%, und da sich der Saldo derselben (11 *Fl.* 33 c.) zu Gunsten des Correspondenten stellt, so reducirte er ihn nach dem Verhältnisse des höhern Zinsfußes zu dem niedrigern (also nach 6% : 4%). In beiden Fällen ergeben sich 7 *Fl.* 55 c. Zinsen, welche dem Empfänger des Conto-Corrents zu vergüten waren und daher im Credit der Capitalien erschienen. — Daß aber der Bankier seinen Zweck, für seinen Vorschuß die Zinsen nach einem höhern Zinsfuße zu berechnen, als der ist, nach welchem er dem Correspondenten die Zinsen für dessen etwaiges Guthaben vergütet, weder auf die eine, noch auf die andere Weise erreicht, ist schon im §. 86 bewiesen worden; und was dort schon gesagt wurde: daß der niedrigere Zinsfuß der sei, zu welchem man die Zinsen für alle Posten berechnet habe, ergiebt sich auch hier, wenn man in Nr. XXIII alle Producte durch 90 dividirt, in Nr. XXIV aber die Zinsen zu 4% auf beiden Seiten berechnet. Der Saldo der Zinsen wird ebenfalls 7 *Fl.* 55 c. sein. Wäre nun der Saldo der Producte (oder der Zinsen) zu Gunsten des Bankiers gewesen, so hätte er die Zinsen davon zu 6% berechnet (d. h. er hätte den Saldo der Producte durch 60 dividirt; bei den ausgerechneten Zinsen aber hätte keine Reduction nach 6 : 5 Statt gefunden,) und Euler wäre dafür belastet worden; in diesem Falle würde die ganze Zinsenberechnung zu 6% erfolgt sein. In keinem Falle wird also auf diese Weise der Zweck, den man bei zweierlei Zinsfüßen im Auge hat, erreicht, und der Nachtheil, der für den Bankier entsteht, wird um so größer sein, je mehr sich ihm Gelegenheit bietet (z. B. bei hohem Stande des Discontos auf seinem Platze), seine Gelder besser umzusetzen.

Um das Irrige dieser Art der Zinsenberechnung durch Zahlen darzuthun, verweisen wir auf die Zinsenrechnung unter Nr. XXV, welche so aufgestellt ist, wie sie nach richtigen Grundsätzen aufgestellt werden muß. Aus derselben ergibt sich, daß Euler statt *Fl.* 7. 55 c. Zinsen vergütet zu erhalten, vielmehr *Fl.* 23. 27 c. Zinsen schuldig ist, so daß ein Unterschied von *Fl.* 30. 82 c. zum Nachtheil des Bankiers entsteht, der noch größer hätte sein können, wenn die Rechnung in Betreff der Summen bedeutender und noch länger als 6 Monate fortgelaufen wäre, so wie wenn Euler einen oder zwei Monate vor der Zeit, zu welcher er Conto-Corrent zu erwarten hatte, starke Summen remittirt hätte.

Eine andere noch weit irrigere Art, die Zinsen bei zweierlei Zinsfüßen zu berechnen, würde diejenige sein, wenn man die Producte, welche Zinsen im Soll geben, durch den Divisor des höhern Zinsfußes, und diejenigen, welche Zinsen im Haben geben, durch denjenigen des niedrigern Zinsfußes dividiren und die Differenz des Einen zum Andern in Rechnung bringen wollte, oder was dasselbe ist, wenn man die Zinsen für die Soll-Posten zu einem höhern, die Zinsen für die Posten im Haben zu einem niedrigern Zinsfuß berechnete. Wir wollen zu dieser Berechnung nun den Conto-Corrent Nr. XXIII vorlegen. Da bei ihm frühste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten angenommen wurde, so gaben die Producte im Soll Zinsen im Haben und diejenigen im Haben Zinsen im Soll.

Die Summe der Producte im Haben der Rechnung (Soll der Zinsen) beträgt 47220, welche durch 60 dividirt (Zinsfuß 6%) . . Fl. 787. —
Zinsen geben; diejenige im Soll der Rechnung (Haben der Zinsen) beträgt 47900, welche durch 90 dividirt (Zinsfuß 4%) „ 536. 66
Zinsen geben. Differenz . . . . Fl. 250. 34
welche auf diese Weise dem Correspondenten als Zinsen zur Last zu bringen wären.

Das Irrige dieser Art Zinsenberechnung bei zweierlei Zinsfüßen soll folgendes Beispiel noch anschaulicher machen:

Angenommen, daß in dem erwähnten Conto-Corrent Nr. XXIII zwei gleiche Capitalien, zum Beispiel 8000 Fl., am 30. April im Soll und am nämlichen Tage auch im Haben vorkämen, so wären sie auch auf gleiche Zeit, auf den 1. Januar zurück- oder auf den 30. Juni hinausgeführt worden und die Producte beider hätten also nach dem Conto-Corrent Nr. XXIII.

8000 × 120 = 960000 betragen.

Obgleich die Schuld an einem und demselben Tage abgetragen wurde und also keine Zinsen zu tragen hatte,
so würden doch diejenigen im Debet zu 6% . . . . Fl. 160. —
und die im Credit zu 4% . . . . „ 106. 66
geben, wodurch ein Unterschied von . . . . Fl. 53. 34
zum Nachtheil des Handelsfreundes entstünde.

Wir wollen ferner annehmen, die nämlichen 8000 Fl. ständen im Credit am 30. April und im Debet am 10. Mai, so sollten dem Handelsfreunde die Zinsen von 10 Tagen zu 4% mit Fl. 8. 88 c. zu gut kommen. Würde man aber die Berechnung nach obiger irriger Art vornehmen, so würden
8000 im Soll vom 10. Mai bis 30. Juni in 51 Tagen zu 6% Fl. 68. —
8000 im Haben vom 1. Mai bis 30. Juni in 60 Tagen zu 4% „ 53. 33
Zinsen betragen, so daß der Handelsfreund an Zinsen . . . Fl. 14. 67
schuldig geworden wäre, wohingegen man ihm Fl. 8. 88. als Zinsen hätte vergüten sollen.

Eine derartige Zinsenberechnung findet man in einer Abtheilung des Werkes von Gerhard Heinrich Buse, betitelt: „Das Ganze der Handlung.“ In seiner Handlungs-, Zahlungs- und Frachtkunde Seite 126 und 127 stellt derselbe folgendes Beispiel auf:

Ein Kaufmann in Hamburg hat von seinem Freunde in Leipzig Gelder empfangen und für ihn bezahlt (also war der Hamburger der

Bankier des Leipziger); in Ansehung der Zinsen waren sie darin übereingekommen, daß der Leipziger dem Hamburger für dessen Vorschuß 5% jährlich und dieser jenem 4% vergüten sollte, das Zinsjahr zu 360 Tagen gerechnet. Nun hat am Schlusse des Jahres der Hamburger

ausbezahlt:			und dagegen empfangen:		
den	19. Janv. . . .	1600 ℳ	den	10. Febr. . . .	5000 ℳ
„	24. Febr. . . .	3000 „	„	23. März . . .	4000 „
„	3. April . . .	1500 „	„	11. Juni . . .	900 „
„	19. Mai	5400 „	„	30. Juli . . .	400 „
„	28. „	800 „	„	27. Aug. . . .	2200 „
„	5. Aug. . . .	1000 „	„	30. Sept. . . .	3700 „
„	17. Oct. . . .	2000 „			
„	5. Nov. . . .	1200 „			

Wieviel hatte nun der Leipziger und wieviel der Hamburger zu vergüten?

Nun stellt Buse die Zinsenberechnung folgendermaßen auf:

vom	19. Jan.	341 Tage	X 1600	=	5456
„	24. Febr.	306 „	X 3000	=	9180
„	3. April	267 „	X 1500	=	4005
„	19. Mai	221 „	X 5400	=	11934
„	28. „	212 „	X 800	=	1696
„	5. Aug.	145 „	X 1000	=	1450
„	17. Oct.	73 „	X 2000	=	1460
„	5. Nov.	55 „	X 1200	=	600

360

5 = 72 in 35841.

Der Leipziger muß also vergüten 497 ℳ 12 β 8 ₰.

Im Haben bis zum letzten December sind:

vom	10. Febr.	320 Tage	X 5000	=	16000
„	23. März	277 „	X 4000	=	11080
„	11. Juni	199 „	X 900	=	1791
„	30. Juli	150 „	X 400	=	600
„	27. Aug.	123 „	X 2200	=	2706
„	30. Sept.	90 „	X 3700	=	3330

360

4 = 90 in 35507.

Der Hamburger muß also vergüten 394 ℳ 8 β 4 ₰.

So weit Buse. Nach ihm hätte also

der Hamburger in das Debet des Leipziger . . ℳ 497. 12 β 8 ₰
und in das Credit desselben . . . . „ 394. 8 „ 4 „

bringen müssen, oder, was einerlei gewesen wäre,
er hätte dem Leipziger blos den Saldo belastet mit ℳ 103. 4 β 4 ₰

Um die Unrichtigkeit dieses Verfahrens darzuthun, stellen wir die Zinsenrechnung nach der Staffelrechnung auf, so wie sie in diesem Falle aufgestellt werden muß.

	Capitalien.		Tage.	Debet der Zinsen zu 6%.			Credit der Zinsen zu 4%.		
Soll	1600 5000	Vom 19. Jan. bis 17. Febr.	22	fl.	4	14	fl.	—	—
Haben	3400 3000	„ 17. Febr. — 24. „	14				„	5	4
„	400 4000	„ 24. „ — 23. März	27				„	1	3
„	4400 1500	„ 23. März — 3. April	11				„	5	6
„	2900 5400	„ 3. April — 19. Mai	46				„	14	12
Soll	2500 800	„ 19. Mai — 28. „	9	„	—	2			
„	3300 900	„ 28. „ — 11. Juni	14	„	—	6			
„	2400 400	„ 11. Juni — 30. Juli	49	„	16	5			
„	2000 1000	„ 30. Juli — 5. Aug.	6	„	1	10			
„	3000 2200	„ 5. Aug. — 27. „	22	„	9	2			
„	800 3700	„ 27. „ — 30. Sept.	34	„	3	12			
Haben	2900 2000	„ 30. Sept. — 17. Oct.	17				„	5	7
„	900 1200	„ 17. Oct. — 5. Nov.	19				„	—	14
Soll	300	„ 5. Nov. — 31. Dec.	57	„	2	5			
				fl.	47	8	fl.	33	14
		Saldo der Zinsen zu Lasten des Correspondenten . .	. . .	. . .		.	„	13	10
				fl.	47	8	fl.	47	8

Nach dieser Zinsenrechnung ergibt sich, daß dem Leipziger statt 103 ℳ 4 β. 4 ₰, wie oben, nur 13 ℳ 10 β. Zinsen zur Last zu bringen waren.
Hätte der Hamburger die Zinsenberechnung nach Art der im Conto-Corrent Nr. XXIII angewendeten gemacht, so wären die Zinsen, da der Saldo der obigen Producte 334 zum Vortheil des Hamburger ist, dem Leipziger mit 4 ℳ 11 β. zur Last zu bringen gewesen, was zu dem Resultat nach der Staffelrechnung eine Differenz von 8 ℳ 15 β. ausmacht, die der Hamburger auf diese Weise eingebüßt hätte.

XXVI. Ein Conto-Corrent, zu welchem die Zinsenrechnung zu zweierlei Zinsfüßen besonders (s. S. 206) beigegeben wird, mit einigen Posten, deren Verfallzeit erst nach dem Abschlußtage eintritt.

Sollen — Herren **Gebrüder Euler** in **Basel** — **Haben**

1850.				fl	kr	1850.				fl	kr
Jan.	20.	Tratte °/Dimpfel	fl	3000	—	Jan.	1.	Saldo voriger Rechnung	fl	4800	—
	27.	desgl. „ Coccius	„	1600	—		31.	Rim. auf Papendieck	„	3000	—
Febr.	12.	„ „ Gerber	„	6000	—	März	15.	„ „ Schöller & Selb	„	4000	—
März	10.	„ „ Hantzsch	„	4800	—	April	5.	Zahlung von Schindler	„	1200	—
Juni	10.	„ „ Heydt	„	10000	—	Mai	10.	Rim. auf Siber	„	3600	—
Juli	22.	„ „ Lorck	„	1200	—		31.	„ „ Thieme	„	4800	—
	18.	„ „ Mainoni	„	2000	—	Juli	24.	„ „ Zurhelle	„	9000	—
Juni	30.	Zinsen laut Nota	„	37	27						
	„	Provision von fl 25600. —. à 1/3 %	„	85	20						
	„	Briefporto	„	14	40						
	„	Saldo auf neue Rechnung	„	1662	33						
			fl	30400	—				fl	30400	—
						Juni	30.	Saldo-Vortrag	fl	1662	33

XXVII. Zinsenrechnung zum Conto-Corrent Nr. XXVI, nach der Stufenleiter und mit Berechnung der Zinsen zu zweierlei Zinsfüßen bis auf die letzte Verfallzeit hinaus, als wenn solche die Abschlußzeit des Conto-Corrents wäre.

	Capitalien.			Tage	Zinsen zu 6%.		Zinsen zu 5%.	
Haben	ƒ 4800 3000	— —	Vom 1. Jan. bis 20. Jan. .	20	ƒ		ƒ 13	20
"	1800 1600	— —	" 20. " — 27. " .	7			" 1	45
"	200 3000	— —	" 27. " — 31. " .	4			" —	6
"	3200 6000	— —	" 31. " — 12. Febr.	12			" 5	20
Soll	2800 4800	— —	" 12. Febr. — 10. März	26	" 12	8		
"	7600 4000	— —	" 10. März — 15. "	5	" 6	20		
"	3600 1200	— —	" 15. " — 5. April	21	" 12	36		
"	2400 3600	— —	" 5. April — 10. Mai .	35	" 14	—		
Haben	1200 4800	— —	" 10. Mai — 31. " .	21			" 3	30
"	6000 10000	— —	" 31. " — 20. Juni .	20			" 16	40
Soll	4000 1200	— —	" 20. Juni — 12. Juli .	22	" 14	40		
"	5200 2000	— —	" 12. Juli — 18. " .	6	" 5	12		
"	7200 9000	— —	" 18. " — 24. " .	6	" 7	12		
	1800 31	— 27	Saldo der Zinsen	. . .	. . . .	. .	" 31	27
	1768 100	33 —	Wechselspesen.					
	ƒ 1668	33	Saldo der Rechnung pr. 24. Juli.		ƒ 72	8	ƒ 72	8

XXVIII. Die Zinsenrechnung zum Conto-Corrent Nr. XXVI, wie sie bei zweierlei Zinsfüßen aufgestellt sein muß, wenn die nach dem Tage des Abschlusses des Conto-Corrents eintretenden Verfallzeiten auf diesen Tag zurückgeführt werden sollen.

	Capitalien.			Tage	Zinsen zu 6%.			Zinsen zu 5%.		
Haben	4800	—	vom 1. Jan. bis 20. Jan. . .	20				ƒ	13	20
	3000	—								
″	1800	—	″ 20. ″ — 27. ″ . .	7				″	1	45
	1600	—								
″	200	—	″ 27. ″ — 31. ″ . .	4				″	—	1
	3000	—								
″	3200	—	″ 31. ″ — 12. Febr. . .	12				″	5	20
	6000	—								
Soll	2800	—	″ 12. Febr. — 10. März . .	26	ƒ	12	8			
	4800	—								
″	7600	—	″ 10. März — 15. ″ . .	5	″	6	20			
	4000	—								
″	3600	—	″ 15. ″ — 5. April . .	21	″	12	36			
	1200	—								
″	2400	—	″ 5. April — 10. Mai . . .	35	″	14	—			
	3600	—								
Haben	1200	—	″ 10. Mai — 31. ″ . . .	21				″	3	30
	4800	—								
″	6000	—	″ 31. ″ — 20. Juni . .	20				″	16	40
	10000	—								
Soll	4000	—	″ 20. Juni — 30. ″ . .	10	″	6	40			
			Discont von							
Haben	9000	—	ƒ 7200 v. 24. Juli — 18. Juli	6	6%	7	12			
			″ 1800 ″ 24. d° — 18. d°	6	5 ″	1	30			
	2000	—								
″	7000	—	ƒ 5200 ″ 18. d° — 12. d°	6	6 ″	5	12			
			″ 1800 ″ 18. d° — 12. d°	6	5 ″	1	30			
	1200	—								
″	5800	—	ƒ 4000 ″ 12. d° — 30. Juni	12	6 ″	8	—			
			″ 1800 ″ 12. d° — 30. d°	12	5 ″	3	—			
	4000	—	obiger Saldo.							
Haben	1800	—	Saldo der Capitalien.							
	37	27	Zinsensaldo					″	37	27
	1762	33								
	100	—	Wechselspesen.							
	1662	33	Saldo der Rechnung per 30. Juni		ƒ	78	8	ƒ	78	8

Erläuterungen zu den vorhergehenden Zinsenrechnungen Nr. XXVII. und Nr. XXVIII.

Die Zinsenrechnung Nr. XXVII setzt einen Abschluß per 24. Juli voraus, gehört also nicht zu dem Conto-Corrent Nr. XXVI, da dieses per 30. Juni abgeschlossen ist; wir geben sie nur als Beweis der Richtigkeit der zu dem Conto-Corrent gehörigen Zinsenrechnung Nr. XXVIII. Einer Erläuterung bedarf sie indeß nicht; nur mag bemerkt werden, daß es in der Praxis nicht üblich ist, in die Capitalcolumne der Zinsenrechnung den Zinsensaldo und die Wechselspesen einzubringen, wie dies auch in den früher gegebenen Zinsenrechnungen nach der Stufenleiter nicht geschehen ist, und daß man es hier nur that, um auch ohne das dazu gehörige Conto-Corrent zu zeigen, wie sich der Saldo der Rechnung stellt. Er beträgt ƒ 1668. 33 xr, Werth per 24. Juli.

Die Zinsenrechnung Nr. XXVIII gründet sich auf den Abschluß der Rechnung per 30. Juni, und ihr Resultat wird richtig sein, wenn unter Berechnung der Zinsen auf den per 30. Juni fälligen Saldo der Capitalien, vom 30. Juni bis 24. Juli, der Saldo der Rechnung mit jenem übereinstimmt, welcher sich laut der Zinsenrechnung Nr. XXVII ergiebt.

Die Berechnung der Zinsen auf die Posten vom 1. Jan. bis 20. Juni bedarf keiner Erläuterung; am 20. Juni hatte der Handelsfreund ein Guthaben von ƒ 6000. —., welches sich aber durch eine an diesem Tage fällige Tratte von ƒ 10000. —. in eine Schuld von ƒ 4000. —. verwandelte, auf welche ihm die Zinsen vom 20. Juni bis 30. Juni (dem Tage des Abschlusses) zur Last gebracht wurden. Nun kommen im Conto-Corrent noch zwei Soll- und ein Habenposten vor, welche erst nach dem 30. Juni fällig sind, aber in die auf diesen Tag abzuschließende Rechnung aufzunehmen sind, also discontirt werden müssen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Correspondent dadurch nicht schlechter gestellt werde, als wenn man die Zinsenberechnung ohne Discont gemacht, sie also wie in Nr. XXVII geschehen, bis auf den 24. Juli fortgesetzt hätte. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß man die Beschaffenheit der zu discontirenden Werthe genau ins Auge faßt, um bestimmen zu können, nach welchem Zinsfuße das Discontiren erfolgen muß.

Der Posten, dessen Verfallzeit am spätesten, am 24. Juli, eintritt, beträgt ƒ 9000. — im Haben; allein so viel hat am 24. Juli der Correspondent nicht mehr gut, sein Guthaben ist vielmehr durch den zu seinen Lasten sich ergebenden Saldo von 4000 ƒ per 30. Juni, so wie durch die Tratten von ƒ 2000. —. per 18. Juli, und ƒ 1200. —. per 12. Juli, auf (9000 ÷ 7200 =) 1800 ƒ herabgegangen. Wäre nun seine Rechnung am 24. Juli abgeschlossen worden, so hätte er auf (4000 + 2000 + 1200 =) 7200 ƒ die Zinsen mit 6% vom 18. Juli bis 24. Juli zu vergüten gehabt, und in neuer Rechnung wären ihm auf 1800 ƒ die Zinsen mit 5% vergütet worden. Da ihm nun aber ein Abschluß der Rechnung auf einen Zeitpunkt vor dem 24. Juli weder Vortheil noch Nachtheil bringen soll, so muß das Discontiren ebenso erfolgen, wie das Berechnen von Zinsen. Daher ist er belastet für Discont vom 24. bis 18. Juli à 6% auf 7200 ƒ, à 5% auf 1800 ƒ. — Obige 9000 ƒ reduciren sich am 18. Juli durch die an diesem Tage fällige

Tratte von ƒ 2000. —. auf 7000 ƒ, welcher Betrag aber eigentlich nur 1800 ƒ groß ist, da 4000 ƒ Saldo und 1200 ƒ, Tratte per 12. Juli, ihn so weit vermindern. Wäre die Rechnung per 12. Juli abgeschlossen worden, so wären dem Correspondenten von da ab bis 18. Juli die Zinsen von 5200 ƒ mit 6% zur Last zu bringen und auf ƒ 1800. — à 5% zu vergüten gewesen. In derselben Weise hat das Discontiren der Posten vom 18. Juli bis 12. Juli zu erfolgen. — Durch die per 12. Juli fällige Tratte reduciren sich obige 7000 ƒ auf 5000 ƒ; diese bestehen in 4000 ƒ, worauf der Correspondent bei Fortsetzung der Rechnung über den 30. Juni die Zinsen mit 6% zu vergüten gehabt hätte, und 1800 ƒ, worauf sie ihm à 5% vergütet worden wären. Die Belastung für Discont mußte also in derselben Weise erfolgen. Zieht man von jenen 5800 ƒ den per 30. Juni sich ergebenden Saldo von 4000 ƒ ab, so hat man 1800 ƒ als Saldo der Capitalien zu Gunsten des Correspondenten, fällig per 30. Juni. — Die Addition der beiden Zinsen-Columnen ergiebt:

im Soll	ƒ	78. 18.
„ Haben . . .	„	40. 41.

mithin einen Saldo von . . . . . . ƒ 37. 27. zu Lasten des Handelsfreundes. Fügt man hierzu . . . „ 100. —. für Wechselspesen, so hat man zusammen . . . . ƒ 137. 27., welche, abgezogen von „ 1800. —., Saldo der Capitalien im Haben, den Saldo der Rechnung auf ƒ 1662. 33. zu Gunsten des Correspondenten, fällig per 30. Juni, stellen. — Will man diesen Saldo zu einem Werthe, fällig per 24. Juli, machen, so hat man dem Correspondenten die Zinsen auf den Saldo der Capitalien von 1800 ƒ vom 30. Juni bis 24. Juli zu vergüten, was nach dem Zinsfuße von 5% geschehen muß. Sie betragen $\left(\frac{1800 \times 24}{7200} = \right)$ 6 ƒ, wodurch sich der Saldo der Rechnung, fällig am 24. Juli, auf 1668 ƒ 33 xr. stellt, was mit dem Saldo, welcher sich aus der Zinsenrechnung Nr. XXVII. ergiebt, vollkommen übereinstimmt. — Wollte man den Saldo, der sich per 24. Juli ergiebt, in einen Werth, fällig per 30. Juni, verwandeln, so müßte man dem Correspondenten den Discont für 24 Tage zur Last bringen; dies könnte jedoch nur nach dem Zinsfuße von 5% geschehen, da ihm in der Fortsetzung der Rechnung ohne Discont die Zinsen zu diesem Zinsfuße gutgeschrieben werden, der Bankier aber durch eine Veränderung des Abschlußtages nicht gewinnen darf, was der Fall sein würde, wenn das Discontiren à 6% erfolgte. Nach dem Grundsatze aber, daß bei Vergütung von Zinsen an den Correspondenten der höhere Zinsfuß in Anwendung kommen muß, könnte man hierzu leicht veranlaßt sein.

Um nun zu zeigen, wie sich die Discont- und Zinsenberechnung gestalten muß, wenn die innerhalb der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni fälligen Posten keinen Saldo hervorbringen, wollen wir annehmen, daß die am 20. Juni fällige Tratte von 10000 ƒ sich nur auf 6000 ƒ belaufe und am 30. Juni fällig sei. Die Zinsenberechnung Nr. XXVIII gestaltet sich dann wie folgt:

(Zur Ersparung des Raumes stehe sie hier nur mit den Posten vom 31. Mai an, so wie mit der Summation der Zinsen bis dahin in beiden Columnen.)

		Zinsen à 6%	Zinsen à 5%
	Summation bis 31. Mai . .	fl 45. 4.	fl 24. 1.
Haben 6000. —.	vom 31. Mai — 30. Juni. 30 T.		„ 25. —.
Soll 6000. —.	per 30. Juni.		
	Discont von:		
Haben 9000. —.	3200. vom 24. Juli — 18. Juli 6 „ 6%	„ 3. 12.	
	5800. „ 24. do — 18. do 6 „ 5%	„ 4. 50.	
÷ 2000. —.			
Haben 7000. —.	1200. „ 18. do — 12. do 6 „ 6%	„ 1. 12.	
	5800. „ 18. do — 12. do 6 „ 5%	„ 4. 50.	
÷ 1200. —.			
5800. —.	. . . „ 12. do — 30. Juni 12 „ 5%	„ 9. 40.	
		fl 68. 48.	fl 49. 1.
÷ 19. 47.	Zinsensaldo		„ 19. 47.
5780. 13.	. .	fl 68. 48.	fl 68. 48.
÷ 100. —.	Wechselspesen		
Haben 5680. 13.	Saldo der Rechnung per 30. Juni.		

Will man diesen Saldo zu einem per 24. Juli fälligen Werthe machen, so vergütet man dem Conto-Corrent-Empfänger die Zinsen von fl 5800. — auf die Zeit vom 30. Juni bis 24. Juli à 5%; sie betragen fl 19. 20. —. und somit hat man fl 5699. 33 xr., Werth per 24. Juli. — Führt man die Zinsenberechnung sogleich bis zum 24. Juli fort, so muß sich dasselbe Resultat ergeben. Wir nehmen die Zinsenberechnung Nr. XXVII vor, die bis zum 30. Juni mit dem vorigen Beispiele übereinstimmt. In diesem Falle hatten wir bis dahin:

		Zinsen à 6%	Zinsen à 5%
		fl 45. 4.	fl 49. 1.
Soll fl 1200. —.	vom 12. Juli — 18. Juli, 6 T.	„ 1. 12.	
„ 2000. —.			
„ fl 3200. —.	„ 18. „ — 24. „ . 6 „	„ 3. 12.	
„ 9000. —.			
Haben fl 5800. —.	Saldo der Capitalien per 24. Juli.	fl 49. 28.	fl 49. 1.
÷ „ —. 27.	Zinsensaldo		„ —. 27.
Haben fl 5799. 33.		fl 49. 28.	fl 49. 28.
÷ „ 100. —.	Wechselspesen.		
Haben fl 5699. 33.	Saldo der Rechnung, Werth per 24. Juli.		

Die Umständlichkeit, mit welcher die Discontberechnung bei zweierlei Zinsfüßen verbunden ist, veranlaßt viele Häuser, solche Posten, deren Verfallzeiten erst nach dem Tage des Abschlusses eintreten, aus der abzuschließenden Rechnung wegzulassen, und erst in neuer Rechnung einzubringen, oder die Zinsenberechnung bis auf den letzten Verfalltag fortzusetzen, und den Saldo, mittels Discontirens, auf den Tag des Abschlusses zurückzuführen.

XXIX. Ein Conto-Corrent in englischer Sprache

Dr. WILLIAM SMITH, Esq., JAMAICA, in A/C

1850.			
Dec.	31	To	Balance of last Account . . . .
1851.			
Jan.	10		his Draft favor H. Morris . . . .
	16	By	Nett Proceeds of 18 hhds. Sugar, ex Emily . . . .
Febr.	16	To	his Draft favor R. Brand & C° . . . .
	〃	By	his Remittance on Morrison & C° . . . .
	28		Transferring Balance owing by my Hamburgh firm . . . . . .
March	10		Nett Proceeds of 450 bags Pimento, ex Chieftain . . . . . .
	15	To	Cash paid to Mr. Henry Storrow . . . .
	〃	By	his Remittance on Wilson . . . .
	〃	To	Protest N/A of the said Bill . . . .
Apr.	16		Invoice of sundry Goods per Rolla . . . .
May	10		J. Simpson's Draft . . . .
	16	By	Cash received of Porter & Bentley . . . .
June	30		my Draft on Paris . . . .
July	15		his Remittance on Lindsay & C° . . . .
Aug.	18	To	Charges on Goods per Orestes . . . .
	30		his Draft favor Henriques & Son . . . .
Sept.	10		Interference on Hambley & Son, Protest N/P . . . .
Oct.	14		my Remittance to Mr. Bush, Hamburgh . . . .
Nov.	10		my Invoice of Goods per Vesta . . . .
Dec.	16		Transfer from Acct. Robert Smith . . . .
	18		his Draft, order W. Hodgson . . . .
	〃	By	Nett Proceeds of 20 tierces Coffee, ex Harmony . . . . . .
	31		Balance of red Interest . . . .
	〃		Balance of Interest . . . .
	〃	To	Interest at 5 pCt. . . . .
	〃		Commission on £ 2564. 14. 4. at ½ pCt. . . . .
	〃		Brokerage, Stamp, Postage and petty Charges . . . .
	〃	By	Balance on new Account . . . .
Dec.	31	To	Balance carried forward . . . .

E. E. — *London*, Dec. 31st 1851

JOHN REED.

t Berechnung der Zinsen wie in Nr. XVII.

Interest Acct. at 5 pCt. with JOHN REED. Cr.

Due.		Days.	Dr. Interest.			Cr. Interest.			Dr.			Cr.		
350.														
ec.	31	365	31	1	—				620	13	4			
951.														
ebr.	28	306	10	9	7				250	—	—			
	16	318				10	17	10				249	12	6
pr.	6	269	15	9	6				420	—	—			
arch	4	302				28	19	2				700	—	—
ebr.	8	326				9	3	1				204	12	6
pr.	10	265				8	4	1				225	13	9
arch	15	291	5	15	7				144	13	—			
une	12	202				16	12	1				600	—	—
arch	15	291	—	—	10				1	2	6			
une	15	199	19	12	6				720	10	—			
uly	31	153	30	1	11				1435	12	—			
uly	16	229				13	9	9				429	16	—
une	30	184				7	19	10				316	10	1
ept.	15	107				13	18	6				950	—	—
ug.	18	135	—	18	1				48	12	8			
ov.	30	31	2	7	8				560	15	—			
ept.	10	112	1	19	7				128	14	6			
ct.	14	78	1	3	1				107	13	6			
952.														
n.	15	15	—	11	—				268	12	—			
951.														
n.	16	15	—	8	6				205	15	3			
952.														
n.	18	18	—	19	9				400	—	—			
	"	18				1	—	2				409	12	8
						—	10	7						
						—	10	7						
						9	12	11						
									9	12	11			
									12	16	6			
									7	4	5			
												1256	10	1
		£	119	7	10	119	7	10	£ 5342	7	7	5342	7	7
									£ 1256	10	1			

Erläuterungen zu dem Conto-Corrent Nr. XXIX.

Die Aufstellung dieses Conto-Corrents stimmt mit der von Nr. II überein, und ist in England ziemlich gebräuchlich; ein so aufgestellter Rechnungsauszug bildet eine wörtliche Abschrift aus dem Conto-Corrent-Buche, es fehlt ihm aber an Uebersichtlichkeit. Die Zinsenberechnung ist dieselbe, welche in dem Conto-Corrent Nr. XVII angewendet worden, nur mit dem Unterschiede, daß dort Producte, hier die ausgerechneten Zinsen eingestellt sind, und daß der Zinsfuß dort für 360, hier für 365 Tage angenommen ist, was den Divisor 7300 ergibt. — Die Posten selbst werden auch ohne Erläuterung zu verstehen sein. Wir bemerken daher nur, daß der Posten unterm 28. Febr. einen Saldo betrifft, den das Hamburger Haus von J. Reed dem W. Smith schuldete, und welcher dadurch berichtigt wurde, daß ihn Reed in London dem Smith gutschrieb. Etwas Aehnliches findet in Bezug auf den Posten unterm 16. Dec. Statt. Reed hatte an einen gewissen R. Smith £ 205. 13. 3. zu fordern, und Letzterer gab, im Einverständnisse mit W. Smith, an Reed den Auftrag, diese Summe dem W. Smith zur Last zu bringen. — *Interference* bedeutet Intervention, Intervention; *Protest N/A;* — *N/P* bedeutet: — *of non-acceptance;* — *of non-payment;* Protest Mangel Annahme (M. A.) — Mangel Zahlung (M. Z.); Protêt faute d'acceptation, — faute de paiement.

Die Provision ist wie folgt, berechnet worden:

Der stärkste Capitalien-Betrag findet sich im Soll mit £ 5312. 19. 9; hiervon ab:

1850.	Dec. 31.	£ 620. 13. 4.		
1851.	Jan. 16.	„ 249. 12. 6.		
	Febr. 28.	„ 204. 12. 6.		
	März 10.	„ 225. 13. 9.		
	Apr. 16.	„ 720. 10. —.		
	Aug. 18.	„ 48. 12. 8.		
	Nov. 10.	„ 268. 12. —.		
	Dec. 18.	„ 409. 12. 8.		
				„ 2747. 19. 5.
			bleiben . .	£ 2564. 14. 4.

wovon die Provision à ½ % mit £ 12. 16. 6. in Rechnung gebracht wurde.

Endlich geben wir noch, zum Beweise dessen, was wir auf S. 115 über die Berechnung der Tage in Amsterdamer Conto-Correnten sagten, ein Conto-Corrent dieses Platzes, zu dem wir nur bemerken, daß man bei Berechnung der Zinsen à 4% den Divisor 9000 angewendet hat, und daß bei Ermittelung der Provision die mit * bezeichneten Posten in Abrechnung gebracht worden sind. Uebrigens beginnt dieses Conto-Corrent auch nicht mit einem aus einer frühern Rechnung übertragenen Saldo, wie dies bei den bisher mitgetheilten der Fall ist.

… mit zwei Waarenposten und einem Posten des Committenten.

Soll — Herr *Alexander Hermann* in *Leipzig* — **Haben**

Soll

1849.			ƒ	c.		ƒ	c.
Jan.	12.	Rim. auf London . ƒ	6600	—	355	260	33
	19.	d° 〃 d° . . 〃	2859	20	348	10	57
	26.	Zahlung an Kidderlen 〃	8	86	341	—	34
März	16.	Intervention, ƒ 69.50. und Protest . . 〃	77	59	291	2	52
	22.	Protest M. Z., ƒ 100. auf Roth . . . 〃	6	43	285	—	19
	31.	d° M. A., ƒ 428. auf Simon . . 〃	5	74	276	—	18
Apr.	11.	Ihre Tratte, °/Meyer 〃	12	68	265	—	38
Juli	7.	Rim. auf Frankf. a/M. 〃	5895	—	178	116	59
Aug.	25.	Ihre Tratte, °/Knapp 〃	230	—	} 129	32	77
	〃	Factur über 10/4 Kisten Indigo* . . . 〃	2057	18			
Sept.	28.	d° über 10/1 und 1/4 Kiste Indigo* . 〃	8179	46	93	84	52
Dec.	31.	Zinsenausgleichung . 〃				92	78
	〃	Commission von ƒ 15349.54. à 1/3 % 〃	51	17			
	〃	Courtage von ƒ 15353.20. à 1 ‰ 〃	15	35			
	〃	Stempel und Porto . 〃	39	75			
		ƒ	26038	41	ƒ	601	17
1850.							
Jan.	1.	Saldo . . . . . ƒ	1356	37			

Haben

1849.			ƒ	c.		ƒ	c.
Jan.	2.	Rim. auf den Haag, ÷ 1/4 % . . . ƒ	24	94	365	1	01
	8.	d° auf Ebeling & Sohn 〃	7500	—	359	299	16
	10.	d° 〃 Diverse . . 〃	367	11	357	14	56
	24.	d° 〃 Gelbke & C° . 〃	3000	—	343	114	33
Apr.	7.	3 Coup. Holl. Yzeren Spoorweg Maatsch. 〃	67	50	} 269	12	34
	〃	Ihre Zahlung an W. Schmidt* . . . 〃	345	96			
Juli	8.	Rim. auf Rotterdam ÷ 1/4 % . . . 〃	5985	—	177	117	70
Nov.	8.	d° auf mich selbst . 〃	7000	—	54	42	—
Dec.	30.	d° 〃 Rotterdam ÷ 1/4 % . . . 〃	298	75	2	—	07
	31.	Zinsensaldo à 4 % . 〃	92	78			
	〃	Saldo-Vortrag . . 〃	1356	37			
		ƒ	26038	41	ƒ	601	17

Irrthum vorbehalten. — *Amsterdam*, Dec. 31. 1849.

Georg Lampe.

Zusammenstellung der verschiedenen Zinsenberechnungen.

§. 92.

Nachdem wir die Conto-Corrente und die sie betreffenden Zeit- und Zinsenberechnungen gehörig dargestellt und erklärt haben, stellen wir zum Schluß die verschiedenen Arten der Zinsenberechnungen zusammen und theilen daher die Conto-Corrente und deren Zinsenberechnung ab:

I. In solche, wo die Zinsen gegenseitig zu gleichem Zinsfuß berechnet werden;

II. In solche, wo zweierlei Zinsfüße Statt haben.

I. Conto-Corrent mit gegenseitig gleichem Zinsfuße.

§. 93.

Die Zinsen können auf folgende Arten berechnet werden:

I. Wenn man die Zinsen neben das sie betreffende Capital und dessen Verfallzeit im Conto-Corrent einstellt.

1) Der Tag des Abschlusses als Grundlage der Zeiten, das Jahr entweder zu 365 Tagen (366 das Schaltjahr) oder zu 360 Tagen angenommen.

2 Arten. Nach Producten, wie sie aus der Multiplication der Capitalien und ihrer Zeit entstanden sind, das Jahr entweder zu 365 Tagen angenommen (366 für's Schaltjahr) oder zu 360 Tagen.

2 Arten. Diese Producte in dem einen oder andern Fall durch den Divisor, den der Zinsfuß gibt, dividirt und die Zinsen jedesmal eingestellt.

2 Arten. Nach Producten, zwei Ziffern davon rechts abgeschnitten.

2 Arten. Nach Producten, drei Ziffern davon rechts abgeschnitten.

2 Arten. Nach Producten, die zwei letzten Ziffern rechts, wenn sie 50 und weniger betragen, durch Nullen ersetzt; betragen sie mehr als 50, so werden dafür 100 angenommen und der Stelle der Hunderte eine Eins zugefügt.

2 Arten. Nach Producten, die drei letzten Ziffern rechts durch Nullen ersetzt, wenn sie 500 und weniger betragen; was über 500 hinausgeht, wird für 1000 gerechnet und der Stelle der Tausende eine Eins zugefügt.

2) Die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten.

Diese Art, die Zeiten zu berechnen, das Jahr entweder zu 365 oder 360 Tagen angenommen, gibt ebenfalls wieder zwölf Arten.

II. Wenn man die Zinsenberechnung nach der Stufenleiter aufstellt.

In diesem Falle wird zur Berechnung der Zeiten das Jahr in der Regel zu 365 Tagen angenommen.

Die Aufstellung kann geschehen:

1) indem man die Zeit des Abschlusses als Grundlage der Zeiten annimmt und die Posten nach Maßgabe ihrer Verfallzeiten auf einander folgen läßt;

2) indem man von einem Posten auf den andern so übergeht, wie dieselben, ihrer Einschreibung nach im Soll und Haben auf einander folgen, so daß frühere und spätere Verfallzeiten mit einander abwechseln, und demnach bald Zinsen-, bald Discontberechnungen entstehen.

Daß in dem Conto-Corrent etwa Posten vorkommen, deren Verfallzeiten erst nach dem Tage des Abschlusses eintreten, ändert, wie man leicht sieht, in dem Verfahren unter 2 nichts; bei Anwendung der ersten Art müssen diese Posten aber auf den Tag des Abschlusses zurückgeführt, also discontirt werden.

In diesen beiden Fällen können die Zinsen entweder sogleich berechnet und eingestellt werden, oder auch nur die Producte, welche sie vorstellen.

II. Conto-Corrent mit Zinsenberechnung zu zweierlei Zinsfüßen.

§. 94.

Die Zinsenberechnung muß in diesem Falle nach der Stufenleiter aufgestellt werden:

1) indem man die Zinsen bis auf die letzte Verfallzeit hinaus berechnet, oder, wenn die Abschlußzeit noch später ist, die Zinsenberechnung bis dahin hinausführt;
2) indem man diejenigen Capitalien, deren Verfallzeiten der Abschlußzeit nachstehen, auf dieselbe zurückführt und discontirt.

Schlußbemerkungen.

§. 95.

Aus der Zusammenstellung der verschiedenen Arten der Zinsenberechnung im Conto-Corrent ergeben sich,

bei gegenseitig gleichem Zinsfuße:

24 Arten nach Producten und
2 „ nach der Stufenleiter;

bei zweierlei Zinsfüßen und Discont:

2 Arten, welche nicht anders als nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung aufgestellt werden können.

A. Tabelle zum Auffinden der Tage bei Zinsen.

Jahuar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.	
Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	1	1	32	1	60	1	91	1	121	1	152
2	2	2	33	2	61	2	92	2	122	2	153
3	3	3	34	3	62	3	93	3	123	3	154
4	4	4	35	4	63	4	94	4	124	4	155
5	5	5	36	5	64	5	95	5	125	5	156
6	6	6	37	6	65	6	96	6	126	6	157
7	7	7	38	7	66	7	97	7	127	7	158
8	8	8	39	8	67	8	98	8	128	8	159
9	9	9	40	9	68	9	99	9	129	9	160
10	10	10	41	10	69	10	100	10	130	10	161
11	11	11	42	11	70	11	101	11	131	11	162
12	12	12	43	12	71	12	102	12	132	12	163
13	13	13	44	13	72	13	103	13	133	13	164
14	14	14	45	14	73	14	104	14	134	14	165
15	15	15	46	15	74	15	105	15	135	15	166
16	16	16	47	16	75	16	106	16	136	16	167
17	17	17	48	17	76	17	107	17	137	17	168
18	18	18	49	18	77	18	108	18	138	18	169
19	19	19	50	19	78	19	109	19	139	19	170
20	20	20	51	20	79	20	110	20	140	20	171
21	21	21	52	21	80	21	111	21	141	21	172
22	22	22	53	22	81	22	112	22	142	22	173
23	23	23	54	23	82	23	113	23	143	23	174
24	24	24	55	24	83	24	114	24	144	24	175
25	25	25	56	25	84	25	115	25	145	25	176
26	26	26	57	26	85	26	116	26	146	26	177
27	27	27	58	27	86	27	117	27	147	27	178
28	28	28	59	28	87	28	118	28	148	28	179
29	29	—	—	29	88	29	119	29	149	29	180
30	30	—	—	30	89	30	120	30	150	30	181
31	31	—	—	31	90	—	—	31	151	—	—

*) Diese Tabelle läßt sich auch für das Schaltjahr von 366 Tagen benutzen; es ist dann

und Discontberechnungen. (Das Jahr zu 365 Tagen.)*)

Juli.		August.		September.		October.		November.		December.	
Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	182	1	213	1	244	1	274	1	305	1	335
2	183	2	214	2	245	2	275	2	306	2	336
3	184	3	215	3	246	3	276	3	307	3	337
4	185	4	216	4	247	4	277	4	308	4	338
5	186	5	217	5	248	5	278	5	309	5	339
6	187	6	218	6	249	6	279	6	310	6	340
7	188	7	219	7	250	7	280	7	311	7	341
8	189	8	220	8	251	8	281	8	312	8	342
9	190	9	221	9	252	9	282	9	313	9	343
10	191	10	222	10	253	10	283	10	314	10	344
11	192	11	223	11	254	11	284	11	315	11	345
12	193	12	224	12	255	12	285	12	316	12	346
13	194	13	225	13	256	13	286	13	317	13	347
14	195	14	226	14	257	14	287	14	318	14	348
15	196	15	227	15	258	15	288	15	319	15	349
16	197	16	228	16	259	16	289	16	320	16	350
17	198	17	229	17	260	17	290	17	321	17	351
18	199	18	230	18	261	18	291	18	322	18	352
19	200	19	231	19	262	19	292	19	323	19	353
20	201	20	232	20	263	20	293	20	324	20	354
21	202	21	233	21	264	21	294	21	325	21	355
22	203	22	234	22	265	22	295	22	326	22	356
23	204	23	235	23	266	23	296	23	327	23	357
24	205	24	236	24	267	24	297	24	328	24	358
25	206	25	237	25	268	25	298	25	329	25	359
26	207	26	238	26	269	26	299	26	330	26	360
27	208	27	239	27	270	27	300	27	331	27	361
28	209	28	240	28	271	28	301	28	332	28	362
29	210	29	241	29	272	29	302	29	333	29	363
30	211	30	242	30	273	30	303	30	334	30	364
31	212	31	243	—	—	31	304	—	—	31	365

aber für alle Daten nach dem 28. Februar ein Tag mehr zu nehmen.

B. Tabelle zum Auffinden der Tage bei Zinsen·

Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.	
Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	1	1	31	1	61	1	91	1	121	1	151
2	2	2	32	2	62	2	92	2	122	2	152
3	3	3	33	3	63	3	93	3	123	3	153
4	4	4	34	4	64	4	94	4	124	4	154
5	5	5	35	5	65	5	95	5	125	5	155
6	6	6	36	6	66	6	96	6	126	6	156
7	7	7	37	7	67	7	97	7	127	7	157
8	8	8	38	8	68	8	98	8	128	8	158
9	9	9	39	9	69	9	99	9	129	9	159
10	10	10	40	10	70	10	100	10	130	10	160
11	11	11	41	11	71	11	101	11	131	11	161
12	12	12	42	12	72	12	102	12	132	12	162
13	13	13	43	13	73	13	103	13	133	13	163
14	14	14	44	14	74	14	104	14	134	14	164
15	15	15	45	15	75	15	105	15	135	15	165
16	16	16	46	16	76	16	106	16	136	16	166
17	17	17	47	17	77	17	107	17	137	17	167
18	18	18	48	18	78	18	108	18	138	18	168
19	19	19	49	19	79	19	109	19	139	19	169
20	20	20	50	20	80	20	110	20	140	20	170
21	21	21	51	21	81	21	111	21	141	21	171
22	22	22	52	22	82	22	112	22	142	22	172
23	23	23	53	23	83	23	113	23	143	23	173
24	24	24	54	24	84	24	114	24	144	24	174
25	25	25	55	25	85	25	115	25	145	25	175
26	26	26	56	26	86	26	116	26	146	26	176
27	27	27	57	27	87	27	117	27	147	27	177
28	28	28	58	28	88	28	118	28	148	28	178
29	29	29	59	29	89	29	119	29	149	29	179
30/31	30	30	60	30/31	90	30	120	30/31	150	30	180

und Discontberechnungen. (Das Jahr zu 360 Tagen.)

Juli.		August.		September.		October.		November.		December.	
Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	181	1	211	1	241	1	271	1	301	1	331
2	182	2	212	2	242	2	272	2	302	2	332
3	183	3	213	3	243	3	273	3	303	3	333
4	184	4	214	4	244	4	274	4	304	4	334
5	185	5	215	5	245	5	275	5	305	5	335
6	186	6	216	6	246	6	276	6	306	6	336
7	187	7	217	7	247	7	277	7	307	7	337
8	188	8	218	8	248	8	278	8	308	8	338
9	189	9	219	9	249	9	279	9	309	9	339
10	190	10	220	10	250	10	280	10	310	10	340
11	191	11	221	11	251	11	281	11	311	11	341
12	192	12	222	12	252	12	282	12	312	12	342
13	193	13	223	13	253	13	283	13	313	13	343
14	194	14	224	14	254	14	284	14	314	14	344
15	195	15	225	15	255	15	285	15	315	15	345
16	196	16	226	16	256	16	286	16	316	16	346
17	197	17	227	17	257	17	287	17	317	17	347
18	198	18	228	18	258	18	288	18	318	18	348
19	199	19	229	19	259	19	289	19	319	19	349
20	200	20	230	20	260	20	290	20	320	20	350
21	201	21	231	21	261	21	291	21	321	21	351
22	202	22	232	22	262	22	292	22	322	22	352
23	203	23	233	23	263	23	293	23	323	23	353
24	204	24	234	24	264	24	294	24	324	24	354
25	205	25	235	25	265	25	295	25	325	25	355
26	206	26	236	26	266	26	296	26	326	26	356
27	207	27	237	27	267	27	297	27	327	27	357
28	208	28	238	28	268	28	298	28	328	28	358
29	209	29	239	29	269	29	299	29	329	29	359
30/31	210	30/31	240	30	270	30/31	300	30	330	30/31	360

Anwendung dieser Tabellen, durch Beispiele erklärt.

I. Wieviel Tage sind vom 31. December 1850 bis zum 16. Juni 1851?
Man suche in der Tabelle das Datum vom 16. Juni auf und die daneben stehende Zahl giebt die Anzahl Tage. (A. 167, B. 166 T.)

II. Wieviel Tage sind vom 4. Febr. bis zum 19. October?
Der 19. Oct. ist lt. A. der 292. lt. B. der 289. Tag, davon ab
„ A. . . 35 „ B. . . 34 Tage für die Zeit, welche mit d. 4. Febr. zusammentrifft.
bleiben 257 oder 255 Tage für die verlangte Zeit.

III. Wieviel Discontage sind aber vom 19. October auf den 4. Febr. zurück? Gleiche Berechnung.

IV. Wieviel Discontage sind vom 11. Juni 1851 auf den Anfang des Jahres zurück?
lt. A. 162 Tage; lt. B. 161 Tage.

V. Wieviel Tage wären aber vom 11. Juni 1851 auf den Anfang des Jahres 1850 zurück?
für das Jahr 1850 . . . 365 T. oder 360 T.
vom 11. Juni zurück auf
den Anfang des Jahres 1850 162 „ „ 161 „
527 T. oder 521 T.

VI. Wieviel Tage sind vom 26. August 1850 bis zum 15. Juli 1851?
365 T. oder 360 T. für das Jahr 1850,
196 „ „ 195 „, bis zum 15. Juli 1851,
561 T. oder 555 T.
ab davon 238 „ „ 236 „ vom Anfang des Jahres 1850 bis zum 26. Aug.
bleiben 323 T. oder 319 T.

VII. Wieviel Tage sind aber in einem Schaltjahr vom 15. Januar bis zum 17. September?
260 Tage, die mit dem 17. Sept. zutreffen.
ab 15 „ am 15. Januar,
245
hierzu 1 Tag für den 29. Februar.
Antwort 246 Tage.

V. Schein. Quittung.

---

§. 96.

Die schriftliche Erklärung, von Jemand Geld, Waaren oder sonst Etwas für sich oder für Rechnung eines Andern empfangen zu haben, heißt Schein, Empfangsschein, Bescheinigung, Recepisse (reçu, récépissé, acquit; *receipt*). Wird ein solcher Schein über eine zurückbezahlte Schuld gegeben, so daß der Gläubiger darin seinem Anspruche an den Schuldner entsagt, so heißt er Quittung (quittance, décharge; *receipt, discharge.*) [1])

§. 97.

Ein solcher Schein giebt in dem einen wie in dem andern Falle folgende Hauptpunkte an:

1) den Namen und den Wohnort des Gebers (oder des Zahlers, wenn der Schein auf eine Zahlung lautet);
2) das, was gegeben wird. Erfolgt die Uebergabe für Rechnung eines Dritten, so wird dessen Name und Wohnort ebenfalls angeführt. Ist das Empfangene eine Geldsumme, so wird sie im Context mit Buchstaben, und oberhalb oder unterhalb desselben mit Ziffern angegeben;
3) den Grund, aus welchem Etwas gegeben wird, besonders in der Quittung;
4) Ort und Datum der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Empfängers.

§. 98.

Der Schein so wie die Quittung können einfach oder mehrfach gegeben werden, je nachdem es die Umstände erfordern. Im letztern Falle ist im Scheine selbst die Anzahl der ertheilten Exemplare anzugeben, und dabei auszudrücken, daß die mehrfach erfolgte Bescheinigung nur einfach giltig sei.

---

1) Quittungen über empfangene Beträge von Rechnungen, Facturen u. s. w. werden gewöhnlich auf diesen Documenten selbst ertheilt, so fern nicht Usanzen eine Ausnahme begründen, wie z. B. in Hamburg, wo man, wie bereits S. 18 bemerkt wurde, Rechnungen, deren Beträge in Banco abgeschrieben werden, nicht quittirt. Ebenso ist über den Empfang des Betrages eines Wechsels auf dem Wechsel selbst zu quittiren. Vgl. Abthlg. 2, Cap. V, §. 48.

Außerdem würde jeder Schein als ein für sich bestehendes Empfangsbekenntniß gelten. Kaufleute haben gewöhnlich in Kupfer gestochene oder lithographirte Formulare, in welchen das Zufällige ausgefüllt wird.

§. 99.

Eine Quittung kann entweder gerichtlich oder außergerichtlich sein. Sie kann ferner gegeben werden:

1) als Special-Quittung, nämlich als eine solche, die für eine bezahlte Forderung oder für die Zahlung eines Theils derselben gegeben wird;
2) als General-Quittung, die sich auf alle Forderungen erstreckt, welche der Gläubiger an den Schuldner hatte und die von diesem abgetragen wurden.

Wir haben es hier blos mit der außergerichtlichen Quittung [1]) zu thun.

A) Scheine (Quittungen) über Zahlungen.

I. Schein über eine Summe Geldes, wofür der Empfänger dem Bezahler Rechnung zu halten hat, in vierfacher Form.

1.

Von Herrn Carl Euler, hier, habe ich heute Dreihundert Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl Fuß [2]) baar empfangen, wofür ich demselben Rechnung halten werde. Frankfurt a/M., den 21. Januar 1851.

Andreas Rode.

P: [3]) fl 300. — im $24\frac{1}{2}$ fl Fuß.

---

1) Gerichtliche Quittungen unterliegen in der Regel einem Stempel; außergerichtliche nur in manchen Ländern und oft auch nur in bestimmten Fällen. Vgl. z. B. das kais. östr. Patent vom 9. Febr. 1850. — In Frankreich sind Quittungen einem droit d'enregistrement (Registrirungsgebühr) von 50 C. für je 100 Fs. unterworfen. Auch in England besteht eine Stempelgebühr für Quittungen. 2) Oder S. W., d. i. Süddeutsche Währung. — Noch immer findet man „24 fl Fuß" statt „$24\frac{1}{2}$ fl Fuß." Jetzt wo der $24\frac{1}{2}$ fl Fuß der That nach existirt, sollte man nicht mehr so schreiben. 3) „Per" oder „Für", auch: „Gut für."

2.

Schein über Dreihundert Gulden im 24½ fl Fuß, die ich heute von Herrn Carl Euler, hier, auf Rechnung baar empfangen habe.

Frankfurt a/M., den 21. Januar 1851.

Andreas Rode.

Pr. fl 300. — im 24½ fl Fuß.

3.

Empfangen von Herrn Carl Euler, hier, Dreihundert Gulden baar im 24½ fl Fuß, wofür ich denselben in Rechnung creditire.

Frankfurt a/M., den 21. Januar 1851.

Andreas Rode.

Pr. fl 300. — im 24½ fl Fuß.

4.

fl 300. —. im 24½ fl Fuß,

geschrieben Dreihundert Gulden im 24½ fl Fuß von Herrn Carl Euler, hier, auf Rechnung empfangen zu haben, bescheinigt hiermit

Frankfurt a/M., den 21. Januar 1851. *Andreas Rode.*

Derselbe Schein in französischer Sprache.

Reçu [1]) de Monsieur *Charles Euler* de cette ville, la somme de *Trois cents Florins* au pied de 24½ fl, dont je lui tiendrai compte.

Francfort s/M., le 21 Janvier 1851.

André Rodé.

Bon pour [2]) fl 300. — au pied de 24½ fl.

Aehnlicher Schein in englischer Sprache.

February 11th 1851. Received of Mr. *John Stirling One hundred and ninety Pounds Sterling* on account.

London.

William Draper.

£ 109. —

---

1) Oder: Je reconnais avoir reçu etc. 2) Sehr häufig abgekürzt durch: „B. P."

II. Schein über eine Zahlung auf Rechnung einer Waarenschuld.

Empfangen von Herrn Wilh. Rotberg, hier, auf Rechnung unserer Factur vom 4. ds. Mts., die Summe von Zweihundert Thalern Courant.
Berlin, d. 24. Febr. 1851.

Gerhardt & C°.

Pr. Rℓ. 200. —. Ct.

Reçu de Monsieur *G. Rotberg* de cette ville, à compte de notre facture du 4 de ce mois, la somme de *Deux cents Thalers de Prusse*, dont quittance. *Berlin*, le 24 Février 1851.

Gerhardt & Cie.

Pour Rℓ. 200. —. de Prusse.

Received of *William Halle*, Esq., the sum of *Thirty-six Pounds, eight shillings* and *ten pence*, on account of my Invoice dated April 2d 1851.
London, June 20th 1851.

Charles Atkinson.

£ 36. 8. 10.

III. Schein über eine Zahlung, welche den schuldigen Rest (den Saldo) einer Rechnung ausmacht.

Rℓ. 425. 16 Ngr.

geschrieben (sagen) Vierhundert Fünfundzwanzig Thaler und 16 Ngr. im Vierzehnthalerfuße von Herrn Armand Weiner aus Dresden per Saldo seiner Rechnung empfangen zu haben, bekennen wir hiermit.
Leipzig, den 24. Juni 1851. *Gebr. Hopffe.*

Je reconnais avoir reçu de Monsieur *Louis Schmidt* de cette ville, (de c/v.) la somme de *Cent neuf Thalers, douze Gros de Prusse*, dont quittance pour solde (oder dont quittance pour solde de son compte).
Berlin, le 1 Mars 1851.

Robert Brandt.

B. P. Rℓ. 109. 12 gs.

June 15th 1851. Received of Mr. *David Brown*, *Sixty four Pounds*, *eight shillings* and *five pence Sterling*[1]), being the Balance of his account. *London*.

James Booth.

£ 64. 8 s. 5 d.

IV. Doppelter, jedoch nur einfach giltiger Schein über eine Zahlung für Rechnung eines Dritten.

Von Herrn J. H. Gülich, hier, für Rechnung des Herrn Alfred Lamey in Strassburg, Vierhundert Zwanzig Gulden, Vierzig Kreuzer im $24^1/_2$ fl Fuß empfangen zu haben, bescheinigen wir hiermit doppelt, jedoch nur für einfach giltig. Stuttgart, den 5. Juni 1851.

Gebrüder Schill.

Pr. fl 420. 40 xr.

Oder:

fl 420. 40 xr.

geschrieben Vierhundert Zwanzig Gulden, Vierzig Kreuzer im $24^1/_2$ fl Fuß von Herrn J. H. Gülich, hier, für Rechnung des Herrn Alfred Lamey in Strassburg dato baar erhalten, worüber hiermit doppelter, jedoch nur einfach gültiger Schein. Stuttgart, d. 5. Juni 1851.

Gebrüder Schill.

Hier sind auf Verlangen Gülichs über eine und dieselbe Zahlung zwei Scheine ertheilt worden; einen davon behält er an sich und den andern übersendet er an Lamey als Beleg der gemachten Zahlung.

Reçu de Monsieur *J. H. Gülich* de cette ville, pour le compte de Monsieur *Alfred Lamey* à *Strasbourg*, la somme de *Quatre cents Florins*, *quarante Kreuzers* au pied de $24^1/_2$ fl, dont quittance double ne valant que pour simple (oder: ne valant que pour un seul et même paiement). *Stoutgard*, le 5 Juin 1851.

Schill frères.

Pr. fl 400. 40 xr.

---

1) Der Zusatz Sterling wird, seitdem die Valuten von Irland, Schottland und der Insel Man nicht mehr bestehen, häufig weggelassen. Außerhalb England ist er aber, wegen der verschiedenen Colonial-Valuten, noch immer von Bedeutung.

I hereby declare, twice for once, to have received this day from Mr. *William Barker* of this city the sum of *Two Hundred* and *Forty Pounds Sterling*, for acc^t. of Mr. *James Howe*, *Manchester*.

London, July 23^d 1851.

Charles Owen.

£ 240. —.

Oder:

Received this day . . . . of Mr. *James Howe* in *Manchester*. Signed two receipts for one. *London*, *&c*.

V. Schein über Gelder, welche auf einen Creditbrief erhoben wurden.

Empfangen von Herrn Gustav Schmidt, hier, auf Rechnung eines Creditbriefes des Herrn Carl Schmidt in London, vom 1. d. Mts., die Summe von *Rt.* 1000. —. geschrieben Tausend Thaler Preuss. Courant, wofür hiermit doppelter, jedoch nur einfach giltiger Schein.

Berlin, d. 10. Dec. 1851. *Georg Müller.*

Reçu de Monsieur *Albert Rigot* de c/v., à compte d'une lettre de crédit de Monsieur *Jules Benoît* à *Londres*, du 1 de ce mois, la somme de *Fs.* 5000. —., je dis *Cinq Mille Francs*, dont double quittance ne valant que pour simple.

Paris, le 10 Déc. 1851. *Jacques Daval.*

Oder:

Reçu de Monsieur *Albert Rigot* de c/v., pour compte de Monsieur *Jules Benoît* à *Londres*, sur son crédit en ma faveur, du 1 Décembre dernier, la somme de *Fs.* 5000. —. je dis *Cinq Mille Francs*, dont quittance double ne servant que pour une seule.

etc.

Aehnlicher Schein in englischer Sprache.

I hereby acknowledge, twice for once, to have received this day from Mr. *Ferd. Lamey* of this city, the sum of 1000 Francs, say *One*

Thousand Francs, being a payment on account of a letter of credit of Mr. *James Harrison* in *London*, dated July 28th 1851.

Paris, August 2nd 1851. *John Smith.*

Wenn der Betrag der Zahlung im Text mit Ziffern ausgedrückt ist, so muß er auch, wie hier, zugleich mit Worten wiederholt werden.

VI. Dreifacher, jedoch nur einfach giltiger Schein.

Von Herrn Julius Ehrmann, hier, auf Ordre (Verordnung, in Auftrag) des Herrn Gustav Steinheil in Strasburg und für Rechnung des Herrn Carl Kieffer in Mannheim, Zweitausend Thaler Pr. Ct. empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit dreifach, jedoch nur für einfach giltig.

Leipzig, den 4. Sept. 1851.

C. W. Kessler.

Pr. ℛ𝓉. 2000. —. Pr. Ct.

In diesem Scheine kommen vier Personen vor: der Geber des Geldes, — derjenige, der den Auftrag zur Zahlung gegeben hat, — derjenige, für dessen Rechnung sie geleistet wird, und derjenige, der das Geld empfängt und den Schein ertheilt. Ehrmann verlangt dreifachen Schein. Von diesen drei Exemplaren behält er eins an sich, die zwei andern übermacht er an Steinheil, welcher seinerseits ebenfalls eins davon behält und das andere, als Beleg der in Leipzig vollzogenen Zahlung, an Kieffer in Mannheim übersendet.

Reçu de Monsieur *Jules Ehrmann* de cette ville, d'ordre (oder par ordre) de Monsieur *Gustave Steinheil* à *Strasbourg* et pour (le) compte de Mr. *Charles Kieffer* à *Mannheim*, la somme de *Deux mille Francs*, dont quittance triple ne valant que pour simple (oder: que pour un seul et même paiement). *Paris*, le 4 Sept. 1851.

C. W. Kessler.

B. P. *Fs.* 2000. —.

I hereby acknowledge, three times for once, to have received this day from Mr. *James Acton* of this city, by order of Mr. *Henry Droop* in *Hamburgh*, the sum of *Four Hundred Pounds Sterling*, for account of Mr. *Henry Wheeler* of the said place. *London*, August 21st 1851.

John Halle.

£ 400. —. Sterl.

15*

VII. Scheine über empfangene Zinsen.

Herr Adolph Oppermann, hier, hat mir die heute fälligen (verfallenen) jährlichen Zinsen eines Capitals von 4000 ƒ im 24½ ƒ Fuß zu 5% mit ƒ 200. —., sage Zweihundert Gulden bezahlt, worüber ich hiermit quittire.

Frankfurt a/M., den 20. August 1851. *Heinrich Lauer.*

Reçu de Monsieur *Charles Dubois* de c/v la somme de *Deux cents Florins* au pied de 24½ ƒ, formant les intérêts annuels d'un capital de 4000 ƒ, à 5% l'an, échus ce jour, dont quittance.

Francfort s/M., le 20 Août 1851.

Henri Lauer.

Pr. ƒ 200. —. au pied de 24½ ƒ.

Received of Mr. *Alfred Bartlett Sixty Pounds Sterling*, being the amount of the annual Interest at 6 per cent on a Capital of *One Thousand Pounds*, due this day.

London, March 1st 1851.

Richard Coote.

£ 60. —.

In einem solchen Scheine müssen, der Ordnung wegen, nicht nur der Betrag der empfangenen Zinsen, sondern auch das Capital und der Zinsfuß, so wie der Zeitraum angegeben werden, für welchen die Zinsen berichtigt worden sind.

Schein über eine Abschlagszahlung auf Zinsen.

Schein über Rß. 100. —., sage Hundert Thaler Pr. Ct., die ich heute von Herrn Carl Nötinger, hier, auf Abschlag (auf Rechnung, à Conto) der am 31. Dec. v. J. verfallenen jährlichen Zinsen eines Capitals von 4000 Rß. zu 5% empfangen habe.

Berlin, den 4. Januar 1851. *Ludwig Dill.*

Je soussigné déclare avoir reçu de Monsieur *Charles Noetinger* de c/v. la somme de *Cent Thalers de Prusse* à compte des intérêts

annuels (ober à valoir sur les intérêts annuels), échus le 31 Décembre dernier, d'un capital de 4000 *Rt.* à 5% l'an, dont quittance.

Berlin, le 4 Janvier 1851.

Louis Dill.

Bon pour *Rt.* 100. —.

Received 16th July 1851 of Mr. *Young Black*, *Thirty Pounds Sterling* on account of the annual Interest at 5 per cent on a Capital of *Two Thousand Pounds*, due 1st of this month. *London.*

James Bavon.

£ 30. —.

VIII. Quittung über eine an Capital und Zinsen bezahlte Schuld.

Ich Unterschriebener bescheinige hiermit, daß mir Herr Friedr. Roth von Hanau das Capital von Fünfhundert Gulden im 24½ fl-Fuß, welches ich ihm am 1. Juni v. J. geliehen habe, nebst den jährlichen Zinsen zu 5% zurückbezahlt hat. Frankfurt a/M., den 1. Juni 1851.

Heinrich Berk.

Die Quittung auf dem Schuldscheine selbst gegeben, würde folgendermaßen abzufassen sein:

Vorstehendes Capital von Fünfhundert Gulden im 24½ fl-Fuß hat mir heute Herr Friedr. Roth von Hanau nebst den jährlichen Zinsen zu 5% bezahlt, worüber ich hiermit quittire.

Frankfurt a/M., den 1. Juni 1851. *Heinrich Berk.*

Je soussigné déclare que Monsieur *C. D. Nisard* de c/v. m'a remboursé ce jour, en capital et intérêts, la somme de *Trois cents Francs* que je lui avais avancée le 1 Juin de l'année passée.

Paris, le 1 Juin 1851. *E. Vincens.*

I the undersigned declare to have received this day of Mr. *R. Bayle* the sum of *Four Hundred Pounds Sterling*, which I had lent him the 2nd of August last, together with the Interest on the said Capital at 4½ per cent, amounting to One Pound and ten shillings.

London, 2nd Sept. 1851. *John Richmond.*



VIII. Quittung von zwei Personen, die ihre gegenseitigen Forderungen berichtigt haben.

Wir Unterzeichnete bekennen hiermit, daß wir am heutigen Tage unsere gegenseitigen Rechnungsverhältnisse geordnet und die sich daraus ergebenen Forderungen des Einen an den Andern dergestalt berichtigt haben, daß Keiner von uns an den Andern einen Anspruch mehr hat. Demnach erklären wir alle gegenseitig zwischen uns ausgestellten Rechnungen, Wechselbriefe und andere Schulddocumente, welcher Art sie auch sein mögen, soweit sie vor dem heutigen Tage ausgefertigt sind, für kraftlos, und entsagen hiermit auf das Bestimmteste jeder Forderung, welche daraus zu Gunsten des Einen oder des Andern abgeleitet werden könnte. Zur Bekräftigung dieser wechselseitigen Uebereinkunft haben wir Gegenwärtiges doppelt ausgefertigt, eigenhändig unterzeichnet und Jedem von uns ein Exemplar zugestellt.

Leipzig, den 1. October 1851. *Gustav Stein.*
Carl Raumer.

Eine solche Quittung und Gegenquittung kann natürlich nur auf Grund der von beiden Theilen aufgestellten und gegenseitig als richtig erkannten Rechnungen erfolgen.

B) Scheine über empfangene Gegenstände anderer Art.

§. 100.

Hierher gehören die Scheine über empfangene Wechsel, Staats- und andere Creditpapiere, insofern diese nicht in das Eigenthum des Empfängers übergehen (vgl. Formulare I und II); über Geld- und Waarenlieferungen, welche man für Rechnung eines Andern durch eine dritte Person erhält (Lieferschein) (vgl. Formular III ff.) u. s. w. — Anweisungen zur Auslieferung von Waaren können füglich auch hierher gerechnet werden.

I. Interimsschein [1]). Interimsquittung.

Ein Interimsschein kommt im Wechselgeschäft dann vor, wenn für einen gelieferten Wechsel der Betrag nicht sofort, sondern erst nach erfolgter Annahme oder Zahlung ausgezahlt werden soll. — Unter einer Interimsquittung [2]) versteht man jede Quittung, welche man vorläufig ausstellt, um sie später durch eine definitive zu ersetzen.

---

1) S. Näheres in Schiebe Lehre von den Wechselbriefen.

2) Vgl. 2. Abth. Cap. XIII, §. 182.

Interimsschein über einen zum Einziehen empfangenen Wechsel.

Von Herrn Th. M. Schulz, hier, haben wir heute Fünfhundert Gulden im 24½ fl Fuß in einem Wechsel, gezogen von A. Kieffer in Mannheim vom 1. Januar, 4 Wochen dato, Ordre O. Schmidt, auf Georg Lampe in Ludwigsburg erhalten, wofür wir demselben nach Eingehen Rechnung halten. Frankfurt a/M., den 14. Januar 1851.

M. Schmidt & Co.

In einem solchen Falle pflegt man auch Abschrift der Vorder- und Rückseite des Wechsels zu nehmen und unter derselben den Empfang desselben zu bescheinigen. Dies hätte hier mit folgenden Worten geschehen können:

Von obiger Abschrift haben wir von Herrn Th. M. Schulz, hier, das Original empfangen, um demselben nach dessen Eingehen Rechnung dafür zu halten (oder: den Betrag dafür abzüglich Spesen auszuzahlen). Solches bescheinigen (bezeugen, bekennen) wir hiermit.

Frankfurt a/M., den 14. Januar 1851. *M. Schmidt & Co.*

Reçu de Monsieur *Th. M. Schulz* de c/v. un effet de *Cinq cents Florins* au pied de 24½ fl, traite d'*A. Kieffer* à *Mannheim*, du 1er de ce mois, à quatre semaines de date, ordre *O. Schmidt*, sur *George Lampe* à *Ludwigsbourg*, dont nous lui tiendrons compte après rentrée (oder encaissement).

Francfort s/M., le 14 Janvier 1851. *M. Schmidt & Co.*

Oder nach der zweiten Art, nach welcher die Copie vorangegangen ist:

Nous soussignés déclarons avoir reçu de (oder blos: Reçu de etc.) Monsieur *M. Th. Schulz* l'original de la lettre de change, dont copie ci-dessus, pour lui en tenir compte après rentrée (oder: pour lui en payer la valeur après rentrée sous déduction de nos frais).

London, December 5th 1851. Received of Mr. *Thomas Chamber* a first Bill of Exchange for *One Hundred Pounds Sterling*, drawn by *George Legge* on *James Lees* of *Chester*, due 1st of January next, to procure incashment of the said bill. *G. W. Martin.*

In Scheinen dieser Art ist es nicht üblich, die Summe mit Ziffern zu wiederholen, da die Quittung nicht sowohl auf die Summe, als auf das Document selbst gerichtet ist.

II. Schein über Staatspapiere, welche man zur Besorgung neuer Zinscoupons erhalten hat.

Hiermit bekenne ich, von Herrn . . . ., hier, drei Stück preuß. Staatsschuldscheine, Lit. A., Nr. 3896, 6712, 8109, à 1000 ℛ, zur Besorgung der neuen Zinscoupons empfangen zu haben.

Leipzig, den . . . . *N. N.*

III. Schein über ein empfangenes Packet Geld.

Wir bescheinigen hiermit, durch Fuhrmann Pandel von Durlach ein versiegeltes Packet Geld, gez. mit unsrer Adresse, angeblich Dreitausend Gulden im 24½ fl Fuß enthaltend, empfangen zu haben.

Mannheim, den 9. Mai 1851. *Nötinger & Cie*

Der Ueberbringer eines versiegelten Geldpackets verlangt nur einen Schein über dessen richtige Ablieferung, in welchem der auf der Adresse angegebene Werth angeführt wird. Ihm ist es gleichviel, ob bei Eröffnung des Packets und Auszählung der Geldsorten die Summe mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmt, oder nicht. Daher ist es auch nicht üblich, den Werth des Packets mit Buchstaben und mit Ziffern anzugeben. Bei Empfang eines solchen Packets und vor Ertheilung des Scheines muß jedoch untersucht werden, ob die Versiegelung äußerlich unversehrt geblieben ist. Ist dies nicht, so muß man in Gegenwart des Ueberbringers das Packet öffnen und sich überzeugen, ob es die auf der Adresse bemerkte Summe enthält.

Reçu par le voiturier . . . de . . . un paquet cacheté portant notre adresse, et déclaré valeur *Trois mille Florins* au pied de 24½ fl.

Mannheim, le 9 Mai 1851. *N. N.*

Received this day from the carrier *N. N.* of *N.* a sealed parcel, marked *C. R.*, Nr. 10, which is said to contain *Two Hundred Pounds.*

London, ... *A. B.*

IV. Aehnlicher Schein mit Angabe des Namens des Versenders.

Durch Fuhrmann Dürr von Rhein-Bischofsheim habe ich von Sendung des Herrn Gottfried Kolb in Lahr ein versiegeltes Packet, gez. mit meiner

Adresse, angeblicher Werth Tausend Gulden baar im 24½ fl Fuß, dato empfangen. Carlsruhe, den 17. Januar 1851.

Friedr. Carl Schlösing.

Reçu par le voiturier . . . ., d'envoi de Monsieur . . . à . . ., un group cacheté, portant mon adresse, et déclaré valeur *Trois mille Francs.*

Strasbourg, le 17 Janvier 1851.

N. N.

I hereby declare to have received this day from the carrier *N. N.* of *N.*, by consignment of Mr . . . . of the said town, a sealed parcel, marked with my address, which is said to contain *One Hundred and Fifty Pounds Sterling.* — *London*, ...

N. N.

V. Lieferschein an einen Fuhrmann über Waaren, die er franco Fracht geliefert hat.

Von Fuhrmann Gottfried Wunder aus Westerhusen sind uns heute, mit Frachtbrief des Herrn B. Wolf in Halberstadt vom 10. d. M.

B. W. Nr. 1 à 4. 4 Gebinde Leinöl, btto 2886 ℔,

in gutem Zustande franco überliefert worden, was wir hiermit bescheinigen.

Leipzig, d. 14. Aug. 1851.

Ahlemann & Co.

Reçu franco et en bon état, par le voiturier *Faure Beaulieu* de c/v.,

1 tonneau, marqué *J. B.* Nr. 18, pesant bt. 148 Ko.

contenant des articles divers,

d'envoi de Mr. *Charles Bertin* à *Paris*, suivant sa lettre de voiture du 13 de ce mois.

Roanne, le 16 Août 1851.

Jules Borrel.

---

oder:

Je soussigné déclare avoir reçu, franco et en bon état, par le nommé *Faure Beaulieu*, voiturier de c/v., suivant lettre de voiture de Mr. *Charles Bertin* à *Paris*, du 13 de ce mois:

Un tonneau, marqué *J. B.* N° 13, pesant b^t. 148 K°,
contenant des articles divers.

Roanne, le 16 Août 1851. *Jules Borrel.*

I the undersigned declare hereby that the carrier *James Newman* of *N.* has delivered to me this day, in good condition and freight-free,

H. & C. Nr. $^{21}/_{30}$. 10 boxes *Soap*, weigh^{s} gross 6 Cwt. 3 Qrs. 10 ℔,

as per letter of freight of Mr. *A. Billy*, *Stockton*.

London, ... *N. N.*

IV. Empfangschein (Lieferschein) über Waaren, die man für Rechnung eines Dritten ausgeliefert erhielt.

Von Herrn Eduard Karth, hier, sind mir heute für Rechnung (oder zur Verfügung) des Herrn John Riehmond in London

J. R. Nr. 1 à 10. 10 Kisten Indigo, b^{tto} 3795 ℔,

ausgeliefert worden, was ich hiermit bescheinige.

Frankfurt a/M., d. 9. April 1851. *Wilh. Euler.*

Das Gewicht kann auch im Einzelnen, wie im folgenden Formular, ausgedrückt werden.

Reçu de Mr. *Edouard Karth* de c/v. pour le compte (oder à la disposition) de Mr. *John Richmond* à *Londres*

10 caisses *Indigo*, marquées *J. R.* N°s 1 à 10.

Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
pes^{t}. b^{t}.	406	387	378	384	369	369	331	402	384	385,	ensemble 3795 ℔.

Francfort s/M., le 9 Avril 1851.

Guillaume Euler.

This is to certify that Mr. *Edward Karth* of this city has delivered to me this day, by order and for account of Mr. *John Richmond, London,*

***T. R.* Nr. 1/10. Ten chests *Indigo*, weigh^t. gross 3795 ℔.**

***Frankfort o/M.*, April 9th 1851.**

William Euler.

Wenn, wie häufig geschieht, eine solche Auslieferung in Folge einer Anweisung Statt findet, welche der Eigenthümer der Waare zu Gunsten des Empfängers auf den Inhaber der letztern ausstellt, so wird der Empfang gewöhnlich auf der Anweisung selbst bescheinigt. — In Bezug auf vorbemerkten Fall könnte die Anweisung, so wie die Empfangsbescheinigung, wie folgt, lauten:

Herrn Eduard Karth in Frankfurt a/M. ersuche ich, gegen diese Anweisung an Herrn Wilhelm Euler, daselbst, für m/Rechnung (oder: von meinem Lager unter ihm)

J. R. Nr. 1 à 10. Zehn Kisten Indigo,

auszuliefern. London, den 2. April 1851.

John Richmond.

Obige 10 Kisten Indigo, J. R. Nr. 1 à 10, b^tto 3795 ℔, sind mir dato von Herrn Eduard Karth, hier, ausgeliefert worden.

Frankfurt a/M., den 9. April 1851.

Wilhelm Euler.

Monsieur *Edouard Karth* à *Francfort s/m* est prié de délivrer contre les présentes, de mon depôt chez lui, à Mr. *Guillaume Euler* de sa place,

Dix caisses *Indigo*, marquées *J. R.* No 1 à 10.

***Londres*, le 2 Avril 1851.**

John Richmond.

Mr. *Edouard Karth* de c/v. m'a délivré ce jour dix caisses Indigo, marques et numéros comme ci-dessus, pest. bt. 3795 ℔.

***Francfort s/M.*, le 9 Avril 1851.**

Guillaume Euler.



London, Apr. 2nd 1851.

Mr. *Edwarth Karth, Frankfort o/M.*

Please to deliver for my account to Mr. *William Euler* of your town:

Ten chests *Indigo*, marked *J. R.* Nr. 1 to 10.

John Richmond.

I hereby declare that Mr. *Edward Karth* of this town has delivered to me this day Ten chests *Indigo*, marks and numbers as above, weighing gross 3795 ℔. *Frankfort o/M.*, Apr. 9th 1851.

William Euler.

Bezeichnet der Eigenthümer der auszuliefernden Waare die letztere nur im Allgemeinen, so daß er die Wahl der Marken und Nummern dem Auslieferer überläßt, so hat letzterer von der erfolgten Auslieferung unter Angabe der Marken und Nummern, so wie des Gewichts der Waare, den Eigenthümer zu unterrichten. — Die obige Anweisung könnte dann, wie folgt, abgeändert sein:

Herrn Eduard Karth . . . . unter ihm)

Zehn Kisten Indigo

abzuliefern und mir Gewichtsnota darüber zu ertheilen.

u. s. w.

Monsieur *Edouard Karth* . . . . place

Dix caisses *Indigo*

et de m'en donner note de poids.

etc.

London, Apr. 2nd 1851.

Mr. . . . .

Please to . . . . of your town

Ten chests *Indigo*

and to let me have specification of weights.

John Richmond.

Der Empfang der Waare wird in diesem Falle von W. Euler mittelst besondern Empfangsscheins zu bestätigen sein.

Hat der Empfänger die Spesen auf die Waare an den Auslieferer

zu vergüten, so ist dies in der Anweisung auszudrücken. — Ueber die Bezahlung derselben giebt der Auslieferer besondere Quittung.

Uebergiebt man Jemand Waaren für Rechnung eines Dritten, sei es, daß sie für ihn aufbewahrt oder mit andern Waaren zugleich an ihn befördert (beigepackt) werden sollen, so begleitet man sie mit einem Scheine, den man Lieferschein, in letzterm Falle Beipackschein nennt. Der Inhalt solcher Scheine ergiebt sich aus nachstehenden Formularen. — Mit einem Lieferscheine sind auch Staatspapiere und Actien zu versehen, wenn sie in größerer Anzahl aus irgend einem Grunde, z. B. behufs Erlangung neuer Zinscoupons, bei der betreffenden Behörde übergeben werden. Ein solcher Lieferschein ist indeß nichts weiter als ein Verzeichniß der fraglichen Papiere, unter Angabe ihrer Beträge, Nummern und sonstiger unterscheidender Merkmale, so daß es der Mittheilung eines Formulars nicht bedarf.

Herr Robert Müller, hier, belieben beifolgendes

H. N. Nr. 10. Ein Packet in Wachstuch, gew. 10 ℔, enth. Leinenwaaren,

für Herrn O. Naumann aus Braunschweig in Empfang zu nehmen von

Leipzig, Dec. 18. 1851.

Georgi & C°

Ueber den Empfang dieses Packets hat R. Müller auf Verlangen von Georgi & C° mittelst besondern Scheins, oder, wie im nachstehenden Falle, auf einem Duplicate des Lieferscheins, zu quittiren.

Beipackschein.

Herrn Robert Müller, hier.

Sie empfangen hierbei zur gefälligen Beipackung an Herrn Carl Kirchdorffer in Nürnberg:

1 Packet in Wachspapier, gez. C. K. Nr. 14, enth.

netto 10 ℔ inländ. Seidenwaaren }
„ 6 „ d° Baumwollenwaaren } Werth 100 ƒ,*)

dessen Empfang Sie auf dem Duplicat dieses Scheins zu bestätigen belieben.

Leipzig, den 18. Dec. 1851.

Georgi & C°

---

*) Dergleichen specielle Angaben über Nettogewicht, Art und Werth der Waare sind dem Empfänger dann zu machen, wenn die Zollgesetze des Landes genaue Declaration fordern, oder bei Versendung mit der Post eine Werthangabe nöthig ist.



Paris, le . . . . . .

Mr. *Jules Dufaure* remet ci-joint à Mr. *Charles Beaulieu*
un paquet en toile cireé, pes^t. b^t. . . . K^o,
contenant soieries,
qu'il lui plaira ajouter au premier envoi à faire à Monsieur *F. Weintraud* à *Leipsic.*

Déclaration.

4 pièces }
6 coupes } Tout soie, net . . . K^o

9 pièces. Mi-soie, net . . . K^o

Depositen-Schein.

§. 101.

Wenn Jemand einem Andern Geld oder sonst etwas in Verwahrung gibt (bei ihm deponirt, hinterlegt), um es später wieder zu beziehen, so stellt der Empfänger (Depositar; dépositaire; *Depositary*) dem Deponenten (déposant; *Depositor*) über das ihm Uebergebene (Depositum; dépôt; *Deposit*) ein Bekenntniß aus, welches man Depositen-Schein (reconnaissance de dépôt; *Deposit Receipt*) nennt.

Derselbe enthält:

1) den Namen und Wohnort des Deponenten;
2) Beschreibung des Depositums;
3) das Versprechen der Rückgabe auf erstes Begehren des Deponenten;
4) Ort und Datum der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Depositars.

Formular eines Depositen-Scheines.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr Ernst Hostmann, hier, ein von ihm in meiner Gegenwart versiegeltes Packet, enth. zehn Stück Leipz. Dresd. Eisenbahn-Actien zur Verwahrung übergeben hat, und mache mich zugleich verbindlich, ihm oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten, dieses Depositum auf erstes Begehren wieder zuzustellen.

Leipzig, d. 10. Dec. 1851.

John Halle.

Je soussigné, *François Delaval*, reconnais que Mr. *Auguste Fontane* m'a confié ce jour (oder aujourd'hui) et mis en dépôt un paquet cacheté en ma présence contenant *Dix Actions Paris – Rouen*, que je m'oblige de lui rendre à sa première requisition, ou à la personne dûment autorisée par lui pour retirer ce dépôt.

Paris, ce 10 Décbre 1851. *François Delaval.*

I hereby acknowledge that Mr. *Ernst Hostmann* of this city has deposited this day in my hands a packet sealed in my presence and containing *Ten Shares* of the *Leipsic-Dresden Railway*. I engage myself to deliver the same, on demand, into his own hands or that of any other person he may duly authorize to receive it.

Leipsic, Dec. 25th 1851. *John Halle.*

Tilgungs- oder Mortifications-Schein.

§. 102.

Wenn die über eine Schuld ausgestellte Urkunde zu der Zeit, wo der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit entledigen will, vom Gläubiger nicht zurückgegeben werden kann, sei es, weil dieselbe verloren gegangen, oder weil sie sich augenblicklich nicht vorfindet, so hat der Gläubiger in der Quittung, welche er über die erfolgte Berichtigung der Schuld ertheilt, zu erklären, daß die (näher zu bezeichnende) Schuldurkunde verloren gegangen sei oder sich augenblicklich nicht vorfinde, daß sie aber von nun an ungiltig sei, und daß, falls sie sich wieder finden sollte, eine Forderung an den Schuldner daraus niemals abgeleitet werden könne. Eine solche Schrift heißt Tilgungs- oder Mortifications-Schein (quittance d'amortissement).

Wenn aus einem verloren gegangenen Documente auch von dritten Personen Ansprüche gegen den Schuldner erhoben werden können, muß die Ungiltigkeits-Erklärung (Amortisation) auf gerichtlichem Wege erfolgen, wofür das Verfahren durch Gesetze geregelt ist. (Vgl. in Bezug auf Wechsel: die Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung, Art. 73.)

Formular eines Mortifications-Scheines.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir heute Herr **Samuel Spach**, hier, den Betrag der ihm am 1. April d. J. baar geliehenen **Dreihundert Gulden S. W.** an Capital nebst Zinsen zurückbezahlt hat, und erkläre den von ihm über dieses Darlehn ausgestellten Schuldschein, welcher sich nicht mehr vorfindet, für ungiltig und die Schuld als gänzlich getilgt. **Frankfurt a/M.**, den **1. Juli 1851.**

Carl Noetinger.

Man kann in einem solchen Scheine auch das Versprechen leisten, die Urkunde zurückzugeben, wenn sie sich je wieder vorfinden sollte. Findet sie sich später wieder vor, so ist sie dem Aussteller gegen Zurücknahme des Mortifications-Scheines zuzustellen.

Je soussigné déclare par les présentes que Monsieur *Charles Didier* de c/v. m'a remboursé ce jour, en capital et intérêts, la somme de *Deux Mille Francs*, formant le montant d'un prêt à lui fait le 1 Avril dernier. Je déclare en oûtre que la reconaissance qui forme l'objet de cette créance, s'est égarée et que, par suite de ce paiement, elle est de nul effet et la créance totalement éteinte.

Strasbourg, le 1 Juillet 1851.

Frédéric Benoit.

I the undersigned hereby declare to have received of Mr. *William Grey* the sum of *Eight Hundred* and *Fifty Pounds*, advanced to him on his Bond dated April 22nd 1851. I certify, besides, that the aforesaid Bond has been lost and that, in consequence of the present payment, it is to be considered null and void.

London, January 2nd 1852.

James Murgatroyd.



VI. Der Preis-Courant [1].

§. 103.

Der Preis-Courant, auch Preis-Corrent, der Preiszettel, die Preisliste, der Waarenpreiszettel (prix-courant; *Price-Current*) ist ein Hilfsmittel zur Beförderung des Waarenumsatzes. Man versteht darunter eine meistens alphabetisch oder sonst systematisch geordnete Uebersicht der an dem Platze, von welchem sie ausgeht, Statt findenden Waarenpreise, verbunden mit manchen andern, weiter unten zu erwähnenden Angaben, und unterscheidet zunächst die amtlichen oder öffentlichen Preis-Courante (prix-courants légaux oder officiels) von den Privat-Preis-Couranten. Erstere werden entweder von der Kaufmannschaft des Platzes selbst (wie z. B. in Hamburg von der Commerz-Deputation) oder in deren Auftrage von der Corporation der beeidigten Waaren-Makler oder Waaren-Sensale [2]) (courtiers en marchandises;

---

1) Die Preis-Courante scheinen im Anfange des 17. Jahrhunderts aufgekommen zu sein, und die älteste Amsterdamer Verordnung über die Abfassung dieser Zettel, worin auch des Wechselcurses gedacht wird, ist vom 31. Januar 1613. Im Jahre 1634 erhielt John Day, ein geschworner Makler in London, die Erlaubniß, solche Preis-Courante drucken zu lassen. In andern Ländern waren sie aber schon längst gebräuchlich. (S. Bekmann, Geschichte der Erfindungen, 1. Theil.) 2) Das Wort Makler, Mäkler ist niederdeutschen Ursprungs von maken, holl. maecken, einen Vertrag machen; daher auch im Holländischen makelaar, schwed. mäklare, der Mäkler. — Den Ausdruck Sensal leiten Einige vom alten franz. Worte Sénéchal (Haushofmeister), Andere, und wohl mit größerem Recht, von Censal ab, womit man im Orient einen Makler bezeichnet; daher man auch im südlichen Frankreich, namentlich in Marseille, den Maklerlohn „censerie" nennt. Der Name Courtier soll aus dem englischen Worte *Courtmaster* (Courtmeister) entstanden sein, welches ehemals derjenige war, der auf Contoren großer Handelsgesellschaften zugleich die Maklergeschäfte besorgte. Gewiß ist aber, daß die Makler, deren Institution in Frankreich sehr alt ist, ursprünglich courretiers, courratiers (von courir, laufen, Gänge machen) genannt wurden, und daraus mag sich später das Wort courtier gebildet haben. Durch Verordnung vom Jahre 1592 wurde das Amt der courretiers de change, deniers et marchandises geschaffen. Im Jahre 1705 erhielten durch ein Edict von Ludwig XIV., das die früheren Stellen aufhob und neue gründete, die Wechselsensale den Titel „conseillers agens de banque, change, commerce et finances", und es wurden ihnen verschiedene Vorrechte eingeräumt, namentlich hatten sie Adelsrang und waren von Steuern und andern Lasten befreit; im Jahre 1723 wurden ihnen aber diese Privilegien wieder entzogen. Das englische Wort *broker* soll vom angelsächsischen *brucan*, Geschäfte machen, herkommen. — Nichtgeschworene Sensale nennt man Bönhasen, welches Wort im Allgemeinen Pfuscher bedeutet, (vom niederdeutschen Bön oder Böhn,

Merchandize Brokers), wie z. B. in Havre der prix-courant légal, ausgefertigt; letztere gehen von einzelnen Maklern, hauptsächlich aber von Kaufleuten aus, welche entweder Commissionäre (§. 10) sein können oder die in den von ihnen ausgegebenen Preis-Couranten verzeichneten Waaren stets führen.

§. 104.

Die amtlichen Preis-Courante sind in der Regel mehr für den Platz selbst, als für das Ausland bestimmt; doch werden sie nicht selten ebenfalls versendet. Bei Streitigkeiten über Waarengeschäfte dienen sie gewöhnlich den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage.

Die Privat-Preis-Courante, insofern sie von Commissionären an See- oder sonstigen großen Handelsplätzen ausgehen, geben gewöhnlich die Preise an, zu welchen der Commissionär einen ihm zu ertheilenden Auftrag zum Einkauf ausführen zu können hofft (Einkaufs-Preise); und es kommt bei Beurtheilung solcher Preise zunächst darauf an, wie sie sich verstehen, d. h. welche Spesen am Einkaufsorte durch dieselben gedeckt und welche außerdem dem Committenten noch angerechnet werden. Die Preis-Courante geben dies in der Regel an. So findet man: Preise frei am Bord oder auf die Fuhre (mis à bord oder sur la voiture (sur char); *free on board* od. *on the waggon*), — dies bedeutet, daß alle Spesen im Preise begriffen sind; frei am Bord, aber mit einem gewissen Satze für Commission, wohl auch für Einkaufs- und für Wechsel-Courtage, so wie mit Berechnung des Briefporto's (wie z. B. in vielen Häfen des mittelländischen Meeres) rc. Da, wo solche Bemerkungen fehlen, wie z. B. in den Hamburger, Londoner und Amsterdamer Preis-Couranten, ist anzunehmen, daß sämmtliche Spesen zu Lasten des Committenten sind. — Eine andere Art Preis-Courante, ebenfalls von Commissionären ausgehend, giebt die Preise an, welche man auf dem betreffenden Platze für gewisse Artikel beim Verkaufe zu erlangen hofft. Oft geben diese Notirungen dasjenige an, was der Verkauf gewisser Artikel nach Abzug aller Platzspesen an reinem Ertrage liefert, so daß der Committent davon nur etwa noch Fracht und Assecuranz-Prämie, welche der letztere auf seinem Platze selbst bedingt, so wie Zinsen in Abzug zu bringen hat. — In neuerer Zeit vereinigen viele Commissionshäuser beide Arten der Preisnotirungen auf einem Preis-Courante; die Waaren, zu deren Einkauf sie sich empfehlen, finden sich dann unter dem Namen Export- (Ausfuhr-) Artikel (exportations; *exports*), während eine

---

der Boden, und Hase, weil die Pfuscher, aus Furcht, entdeckt zu werden, auf den Böden zu arbeiten pflegten), Beiläufer, Winkelmakler (courtiers marrons; *unlicensed Brokers*). In Wien werden sie Pandures genannt.

andere Rubrik, Import- (Einfuhr-) Artikel (importations; *imports*), diejenigen Waaren umfaßt, mit deren Verkauf der Commissionär sich befassen, von welchen er Consignationen (§. 11) gemacht haben will. (Vgl. den nachfolgenden Preis-Courant Nr. III.)

Diejenigen Preis-Courante, welche von Nicht-Commissionären, also von Kaufleuten an weniger bedeutenden Handelsplätzen, so wie von Fabrikanten und sonstigen Producenten (z. B. Weinhändlern) ausgehen, geben die Preise an, zu welchen diese Leute ihre Waaren, Fabrikate rc. an ihre Kunden überlassen wollen. Solche Preisnotirungen sind, der Natur der Sache nach, bestimmter, als die von Commissionären ausgehenden; sie haben aber das mit jenen gemein, daß sie, einzelne Fälle ausgenommen [1]), keine Verbindlichkeit (kein Obligo) für den Aussteller des Preis-Courants begründen, die Waaren auf jeden Fall zu den notirten Preisen zu verkaufen. Von einer solchen Verbindlichkeit befreien sich die meisten Aussteller von Preis-Couranten auch durch die in den letztern angebrachte Bemerkung: „Ohne Verbindlichkeit (sans engagement; *without liability*)."

§. 105.

Mit einer einfachen Angabe der Waarenpreise, so wie der Qualitäten und Quantitäten, wofür sie sich verstehen, ist indeß demjenigen, welcher Waarenbeziehungen zu machen wünscht, keineswegs in allen Fällen ausreichend gedient. Daher enthalten die meisten Preis-Courante noch manches Andere, z. B. die Zahlungsbedingungen, Angaben über Usanzen, d. h. über Gebräuche, die beim Verkaufe gewisser Artikel in Bezug auf Vergütungen am Gewicht oder am Preise Statt haben; Uebersichten der Frachtsätze für den Transport zu Wasser und zu Lande, so wie der Versicherungs- (Assecuranz-) Prämien; Wechsel- und Geld-Curse; Maaß- und Gewichtsvergleichungen rc. Außerdem finden sich darin sehr häufig Bemerkungen über den Gang der Geschäfte in diesem und jenem Artikel, Nachweisungen über Vorräthe von gewissen Waaren, Mittheilungen über erwartete Zufuhren rc. Je ausführlicher die Mittheilungen der letztern Art werden, desto mehr nähert sich der Preis-Courant dem Marktbericht (rapport du marché; *Report* oder *Statement of a market*), mit dem wir uns aber hier nicht zu beschäftigen haben [2]).

---

1) Dahin gehören z. B. die Preis-Courante der Fabrikanten, welche ihre Preise meistens bis zur Ertheilung eines neuen Preis-Courants, innerhalb einer gewissen Zeit oder bis auf Widerruf gelten lassen; oft werden auch die notirten Preise ausdrücklich bis zu einer Antwort mit Rückkehr der Post gehalten rc. 2) Die Abfassung der Marktberichte gehört dem Gebiete der kaufmännischen Correspondenz an. Vgl. deshalb:

16*

Genauere Nachweisungen über die mit dem Ein- oder Verkaufe einzelner Artikel verbundenen Unkosten geben die fingirten Ein- und Verkaufsrechnungen, von denen bereits in §. 15 die Rede gewesen ist. Denselben Zweck haben die sogenannten Calculations-Tabellen (comptes de revient; *calculations*), welche man für die hauptsächlichsten Handelsplätze entworfen hat, die aber hier, als dem Fache der kaufmännischen Arithmetik angehörig, keine Berücksichtigung finden können.

Zur Erläuterung des Vorhergehenden lassen wir nun folgen:

1) einen vollständigen Hamburger Privat-Preis-Courant;
2) einen Auszug aus dem amtlichen Preis-Courant von Havre, mit Preisen für unversteuerte Waaren (à l'entrepôt);
3) einen Preis-Courant von Bangkok im Königreich Siam, mit Preisen für Ein- und für Ausfuhrartikel.

Auf eine Erklärung der mancherlei in diesen Preis-Couranten vorkommenden eigenthümlichen Ausdrücke müssen wir verzichten, da sie einerseits einen zu großen Raum erfordern würden, andrerseits aber auch der Bestimmung dieses Werkes fremd ist. — Die bei einzelnen Artikeln fehlenden Preise hätten sich zwar leicht ergänzen lassen; aber es kam darauf an, diese Preis-Courante ganz dem Originale gemäß wiederzugeben. Wo nun Preise fehlen, hat zur Zeit der Abfassung des Preis-Courants entweder kein Umsatz in den betreffenden Artikeln Statt gefunden, oder dieselben haben gänzlich gefehlt, was in dem Preis-Courante durch das Wort „manque" ausgedrückt ist.

Schiebe kaufmännische Briefe. 6. Aufl. Grimma, 1848. S. 255 ff. — Schiebé, Correspondance commerciale. 4ème édit. Leipzig, 1850. p. 202 etc. — *Feller new mercantile Correspondence. Leipzig 1851. p. 62 &c.*

Preis-Courant von Waaren in Partieen.

Hamburg, den 12. December 1851.

Waare		Preis	per
Alaun, Engl.	B.ℳ	6 1/4 . 6 1/2	100 ℔
Levant	〃	9 . 10	〃
Römischer	〃	15 . 16	〃
Schwedischer	〃	6 1/2	〃
Aloe, Cap.	〃	27 . 27 1/2	〃
Baumwolle,			
Nord-Amerikanische			
Tenessée, Alabam. &c.	Bß	4 1/2 . 6 1/8	℔
Georgia 1ma	〃	—	〃
2da	〃	—	〃
3a, 4ta & 5ta	〃	5 . 6	〃
Louisi. & Mobil., 1ma	〃	—	〃
2da	〃	—	〃
3a, 4ta & 5ta	〃	5 . 6 1/4	〃
Süd-Amerikan.			
Pernambuc & Ceara	〃	6 . 6 1/2	〃
Maranham	〃	5 . 6	〃
Bahia & Macaio	〃	6 . 6 1/4	〃
Para	〃	5 . 6	〃
Cumana, Laguayra &c.	〃	4 1/2 . 5	〃
West-Indische,			
Portorico, Tortola	〃	5 1/4 . 6	〃
Nickerry	〃	6 . 6 1/2	〃
Surinam	〃	6 . 6 1/2	〃
Domingo	〃	4 . 5 1/2	〃
Ost-Indische,			
Bengal	〃	4 . 5	〃
Madras	〃	3 3/4 . 4 3/4	〃
Surate & Bombay	〃	3 1/2 . 4 1/2	〃
Bleche, Engl. verz. IC	B.ℳ	21	225 St.
IX	〃	25	〃
IXX	〃	28	〃
ICW	〃	28	〃
IXW	〃	22	〃
Blei, Amer. in Blöcken	〃	—	100 ℔
Engl. 〃 〃	〃	11 3/4	〃
〃 〃 Rollen	〃	12 1/2	〃
Harzer, in Blöcken, weiches	〃	10 1/2	〃
in Rollen	〃	13 1/4	〃
Span. in Blöcken	〃	10 1/2	〃
Bleiweis, Englisch	〃	16 . 17 1/2	〃
Borsten, Königsberg	Bß	16 . 64	℔
Petersburg	〃	16 . 72	〃
Bouteillen, grüne	B.ℳ	6 1/2 . 7	100 St.
ovale Korb-	Bß	10 1/2 . 11	S.
runde 〃	〃	8 . 8 1/2	〃
Brunellen	〃	7	℔
Cacao, Bahia	〃	2 7/8 . 3	〃
Maranham	〃	2 3/4 . 3	〃
Martinique	〃	5	〃
Caracas	〃	9 . 13	〃
Guayaquil	〃	3 5/16 . 3 3/8	〃
Caffee, Mocca	Bß	6 1/4 . 8 1/2	℔
Java, reel ord. & g. ord.	〃	4 7/8 . 5 1/8	〃
farbig	〃	5 1/4 . 5 5/8	〃
Sumatra & Padang	〃	—	
Rio, ger. ord. & ord.	〃	3 1/2 . 3 3/4	〃
reel ord.	〃	3 7/8 . 4	〃
gut ord. u. f. ord.	〃	4 1/8 . 4 3/8	〃
Domingo, ord. & r. ord.	〃	4 . 4 1/8	〃
gut ord. & f. ord.	〃	4 1/4 . 4 1/2	〃
Laguayra & Portocabello, g. ord. & f. ord.	〃	4 3/4 . 5 1/8	〃
Portorico, kl. mitt. & m.	〃	5 1/2 . 5 3/4	〃
Havana, g. ord. u. f. ord.	〃	—	
Cuba, kl. mittel	〃	—	
mittel	〃	—	
gut & f. mittel	〃	—	
fein	〃	—	
Triage & Brennwaare	〃	2 1/4 . 3 1/4	〃
Camphor, roher	〃	8 . 8 1/2	〃
raffinirter	〃	10 . 10 1/4	〃
Canehl, Ceylon	B.ℳ	1 7/8 . 3	〃
Cardamom, Ceylon	Bß	18	〃
Malabar	〃	28 . 33	〃
Cassia, lignea	〃	11 1/4	〃
flores	〃	16	〃
Cochenille, schwarze	B.ℳ	2 3/4 . 3 3/4	〃
silbergraue 1ma	〃	2 3/4 . 3 1/4	〃
〃 2da	〃	2 1/2	〃
〃 3a	〃	2 1/4 . 2 3/8	〃
rothe	〃	—	〃
Corinthen, Zante	〃	11 1/2	100 ℔
Triester	〃	9 3/4	〃
Cumin	〃	26 . 40	〃
Curcumae, Bengal	〃	11	〃
China	〃	16	〃
Java	〃	10 . 11	〃
gemahlen	〃	12 . 14	〃
Eisen, Engl. in Sorten	〃	4 1/8	〃
Nagel	〃	4 3/4	〃
Band	〃	5 1/8	〃
Schwed., in Sort.	〃	8 7/8	〃
f. Stempel	〃	8 3/8	〃
Bleche, engl. einf. gew. in all. Dimensionen	〃	6 1/4	〃
2fach gewalzt	〃	7 1/4	〃
3fach gewalzt	〃	8 1/4	〃
Schw. gew. 18/24 Zoll	〃	14 3/8	〃
24/30 Zoll	〃	16 1/4	〃
Elephantenzähne,			
10 . 15 ℔	Bß	44 . 56	℔
20 . 35 〃	〃	52 . 62	〃
40 . 50 〃	〃	60 . 68	〃
60 . 80 〃	〃	68 . 78	〃

Ware		Preis		Einheit
Elephantenzähne,				
Crevellen	Bß	28	.45	℔
Felle, Hasen, Curländ.	Bℳ	—		100 St
Deutsche . . .	„	30	.40	„
Russische . .	„	60	.75	„
weisse . . .	„	18	.24	„
Kalb, trock. 3³/₄ . 7 ℔	Bß	9¹/₂	.10	℔
3¹/₂ ℔	„	9¹/₄	. 9¹/₂	„
3 „	„	9		„
Holst. & Meckl. Dech.	Bℳ	—		23 ℔
Dänische . . „	„	—		22 „
Seel. gesp. . „	„	—		20 „
Cour. & Nord. „	„	6¹/₂	. 7¹/₂	10 „
Schaaf, geschorne				
15 à 16 ℔	„	—		10 St
9 à 10 „	„	—		„
Seel. gesp. 10 „	„	6		„
Lamm, ungeschorne	„	70	.80	100 St
Ziegen	„	10	.12	10 St
Bock	„	18	.28	„
Hirsch, ungeschorne				
1¹/₂ à 4¹/₂ ℔	„	1	. 5	St.
gesch. 1 à 4 „	Bß	—		℔
Fischbein, Ladestock .	„	35		„
Peitschen	„	33		„
Regenschirm . . .	„	33		„
Knickschirm . . .	„	35		„
Sonnenschirm . . .	„	34		„
Schneid. ²/₄ à ¹²/₄ Ell.	„	25	.28	„
Fische, Flach	Bℳ	11¹/₂		100 ℔
Höcker	„	11¹/₂		„
Klipp	„	7		„
Bund	„	8		„
Rothscheer . . .	„	8		„
Flachs, Hannöverscher	„	20	.26	„
Flachs-Heede . .	„	9	.23	„
Fliesen, Marmor . .	Bß	20	.30	St.
Schwed.	„	8	.10	„
Gallen, in Sorten . .	Bℳ	62		100 ℔
weisse	„	55		„
schwarze	„	75	.78	„
Glätte, Engl.	„	13¹/₂		„
Goslar	„	12		„
Gummi, Arabicum . .	„	50	.130	„
Assafoetida . . .	Bß	5	.18	℔
Barb.	Bℳ	32		100 ℔
Copal, Ost-Ind. . .	Bß	12	.26	℔
Westindisch	„	5¹/₂	.18	„
Senegal in Sorten .	Bℳ	49	.50	100 ℔
Haare, Pferde, Schweif	Bß	12	.22	℔
Mähnen	„	6	. 8	„
Kroll	„	10	.20	„
gezogene, 24 à 30 Zoll	„	32	.36	„
Hanf, Manilla . . .	Bℳ	28	.33	100 ℔
Petersburg, rein .	„	—		„
Ausschuss .	„	—		„
halbrein . .	„	19	.19¹/₂	„
Rigaer, rein . . .	„	23¹/₂		„
Ausschuss .	„	—		„

Ware		Preis		Einheit
Hanf, Rigaer Pass . .	Bℳ	19¹/₂	.20	100 ℔
Torse	„	—		„
Harz, American. hell. .	„	3¹/₂	. 5¹/₂	„
Engl. raffin. . . .	„	8		„
Hausenblasen in Blätt.	„	10¹/₄		℔
in Ringeln .	„	11¹/₂	.18	„
Häute, Ochsen- & Kuh-,				
gesalz. Ochs., 60.90 ℔	Bß	2¹/₂	. 3³/₄	„
„ Kuh . 50.60 „	„	2⁵/₈	. 2³/₄	„
„ „ 20.45 „	„	2⁵/₈	. 2³/₄	„
„ Ross . . .	Bℳ	62	.68	10 St.
trockne „	„	58	.60	170 ℔
„ Russ. 20.24 ℔	Bß	—		℔
„ „ Kips 6.14 „	„	—		„
Buen.-Ayr. u. Mont.	„			
gesunde . 16.24 ℔	„	7		„
25.27 „	„	7		„
28.40 „	„	7¹/₄	. 7¹/₂	„
1ma Piq. . 16.27 „	„	6³/₄	. 7	„
28.36 „	„	7¹/₂		„
2a & 3a Piq. 18.38 „	„	5¹/₂		„
Bullen	„	4¹/₂	. 4³/₄	„
dünnrückige . . .	„	5	. 5¹/₂	„
gesalzene . . .	„	3¹/₂	. 3³/₄	„
Rio Grande,				
gesunde . 16.24 ℔	„	6¹/₂	. 6³/₄	„
25.27 „	„	6¹/₄	. 6¹/₂	„
28.40 „	„	6¹/₄		„
1ma Piqure 16.27 „	„	6¹/₂		„
28.36 „	„	6	. 6¹/₄	„
2a & 3a Piq. 18.36 „	„	4¹/₂		„
Bullen	„	4³/₄		„
dünnrückige . . .	„	5	. 5¹/₂	„
Caraccas	„	5³/₄		„
Pernambuc & Bahia				
trock. gesalzne .	„	4¹/₂	. 4³/₄	„
Valparaiso, trockne .	„	—		„
trock. gesalzne .	„	4¹/₂	. 4³/₄	„
Kips, Ostind. . . .	„	3¹/₂	. 7¹/₂	„
Heringe, Emd. u. Holl.				gep.
Voll . . 1851r . .	Bℳ	24		Tonn.
1850r . .	„	—		„
Matjes . 1851r . .	„	—		„
1850r . .	„	—		„
Ihler . . 1851r . .	„	—		„
1850r . .	„	—		„
Schottisch. 1851r . .	„	14		„
1850r . .	„	—		„
Berger u. Drontheim.	„	14	.16	„
Christiansund, Voll-	„	—		„
Stavanger	„	10		„
Hirschhörner	„	22	.35	100 ℔
Hölzer, Farbe-,				
Blau Campeche .	„	3³/₄	. 4¹/₄	„
Hondur. u. Jam.	„	—		„
Domingo . .	„	2³/₈	. 2³/₄	„
Gelb Cuba . . .	„	5¹/₂	. 6¹/₂	„
Portorico . .	„	—		„
Tampico . . .	„	3³/₄	. 4¹/₄	„

Waare		Preis	
Hölzer, Farbe-,			
Gelb Pernambuc	Bℳ	30 .64	100 ℔
Sapan Bimas	„	8½.10¼	„
Siam	„	—	„
Bahia	„	—	„
Sandel	„	3¼. 3½	„
Lima & Nicaragua	„	11 .11¼	„
St. Martens, gr. Stck.	„	—	„
mittel u. klein.	„	—	„
Viset	„	7¼. 7½	„
gemahlen Blau	„	3¼	„
Gelb	„	4¼	„
Sapan	„	14	„
Pernambuc	„	22 .30	„
Sandel	„	6 . 9	„
St. Martens	„	—	„
geraspelt Blau	„	4¾ 6½	„
Gelb	„	4¾. 6	„
Pernambuc	„	40 .70	„
Hölzer, Nutz-			
Buxbaum	„	6½.14	„
Eben	„	6 .18	„
Cedern	„	5 .10	„
Pock, zu Kugeln	„	5 . 6½	„
Scheiben	„	4 . 6	„
Jacaranda in Part.	„	4 .12	„
Honig, Havana	„	13½.17	„
Holst. u. Hannover	„	13 .13½	„
Hopfen, Americ. neuer	Bß	—	℔
Englischer, neuer	„	11 .17	„
Bayrischer, neuer	„	28 .36	„
Braunschw., neuer	„	10 .14	„
Hörner, RioGrande Ochsen u. Kuh	Bℳ	15 .36	100 St
Bahia, Ochs. u. Kuh	„	5 . 9	„
Buenos Ayres	„	9½.20	„
Montevideo, Ochsen u. Kuh	„	9½ 24	„
O. I. Büffel in Part.	„	14 .19	100 ℔
Hornplatten, grosse	„	16 .30	100 St
mittel u. kleine	„	10 .14	„
Büffel	„	40 .45	„
Hornspitzen, Americ.	„	4 . 5½	„
Brasil.	„	2 .10	„
O. I. Büffel, sortirt	„	8½.20	„
in Partieen	„	15 .18	„
Irländ.	„	—	„
Lissaboner, gebr.	„	6½	„
Indigo, Carracas u. Guat.	„	—	℔
flores	„	3½. 3¾	„
Sobre sal	„	2¾. 3	„
Cortex	„	1½. 2½	„
Bengal, fein blau	„	—	„
f. viol. u. blau	„	5¼. 5½	„
fein violet	„	4¾. 5	„
gut violet	„	4½. 4⅝	„
mittel violet	„	4 . 4⅛	„
violet u. gef.	„	4	„

Waare		Preis	
Indigo, Bengal, f. gef.	Bℳ	4	℔
gut gefeuert	„	3½. 3⅝	„
ord. gefeuert	„	3 . 3¼	„
Madras, fein	„	3 . 3¼	„
mittel	„	2⅝. 2⅞	„
ordinair	„	2¼. 2⅝	„
Manilla	„	2 . 3	„
Java, fein	„	—	„
mittel	„	—	„
ordinair	„	—	„
Ingber, Ost-Ind. weiss.	Bß	2⅝	„
candirter	„	9½	„
Knochen	Bℳ	54 .55	2100 ℔
Korkholz, Port. weiss 1a	„	22 .32	100 ℔
2da	„	15 .20	„
ord.	„	9 .10	„
Krapp, fein beraubt	„	40 .42	„
unberaubt	„	34 .35	„
mittel	„	26 .28	„
ordinair	„	17 .20	„
Mull	„	6 . 8	„
Kupfer, Harzer, gahr	„	54½	„
Krätz	„	52½	„
Schwedisches	„	—	„
Norwegisches	„	58	„
Hamb. in Bl	„	59	„
Russisch in Blöcken	„	—	„
Peruanisch in Bl.	„	—	„
Altes	„	53½	„
Engl.-Fabr.	„	60	„
Hamburger do.	„	68	„
Lakritzensaft	„	86½	„
Leder, Mastricht, Sohl	Bß	9½.12	℔
Deutsches, Sohl	„	8 .10	„
Leder-Leim	Bℳ	21 .30	100 ℔
Lorbeeren	„	18	„
Lorbeerblätter	„	9 .11	„
Macis, Blüthe	Bß	26 .28	℔
Nüsse	„	26 .30	„
Mandeln, süsse Barbar.	Bℳ	33½.34	100 ℔
Porto	„	39 .40	„
Prov. u. Sicil.	„	41 .42	„
Valence	„	44 .46	„
bittere Barb.	„	33	„
Prov. u. Sicil.	„	42 .43	„
Krak à la princesse	„	69	„
à la Dame	„	38	„
Matten, Archangel	„	55	100 St
Ostsee	„	26 .28	„
Mennie	„	18	100 ℔
Nelken, Amboina	Bß	7½. 8½	℔
Bourbon	„	6¾. 6⅞	„
Cayenne	„	—	„
Nüsse, Cocos	„	20	100 St
Corozos	Bℳ	1½	„
Ocker, Französ.	„	20	Oxh.
Oel, Genueser, gelb	„	34	100 ℔
weiss	„	56	„
Gallipoli	„	26½	„

Artikel		Preis	per
Oel, Malaga u. Sevilla	B/	26½	100 ℔
Messina	„	26¼	„
Triester	„	—	„
Lucca u. Provence	Bß	6¼	℔
Cocus	B/	25 . 27	100 ℔
Hanf	„	22½	„
Lein	„	20¼	„
Olein (Talgöl)	„	18¼	„
Palm	„	18½	„
Rüb loco	„	19¼	„
Lieferung per Mai	„	20¼	„
Terpentin, Americ.	„	23	„
Bayonner	„	22½	„
Vitriol, Franz.	„	7	„
Nordhäuser	Bß	2¼	℔
Orlean, Brasil	„	11½.14	„
Cayenne in Bast	„	12½.13	„
ohne Bast	„	14	„
Perlmutterschaalen,			
Oriental	„	9 . 20	„
Schwarze	„	8½	„
Occident	„	2 . 2½	„
Pfeffer, Engl.	„	3¾. 4⅛	„
Ostind. gesiebt	„	8½. 8⅝	„
ungesiebt	„	8⅜	„
langer	„	4 . 4¼	„
Spanischer	B/	32	100 ℔
weisser	Bß	7	℔
Pflaumen, Catharinen	„	3 . 4	„
Franz. in Fäss.	B/	8½	100 ℔
Piment, Engl.	Bß	5½. 5¼	℔
Pommeranzen, trockn.	B/	9½	100 ℔
Pottasche, Amer. Perl.	„	19	„
Stein.	„	17	„
Finnländ.	„	—	„
Petersburger Stroh	„	—	„
Casan	„	13¾	„
Quecksilber	Bß	38	℔
Quercitron	B/	5¼. 6¾	100 ℔
Reis, Caroliner, alter	„	11½.12	„
neuer	„	11½.13	„
Brasil	„	9½.10	„
Bengal	„	7¼. 8¼	„
Java	„	7 . 8¼	„
geschält	„	9 . 11½	„
Patna	„	8¾.11	„
Rosinen, Malaga, neue	„	12½	„
Smyrna, neue	„	11	„
Corinth –, schw.	„	9	„
Trauben–, Muscat	C/	6	Kiste
Saflor, Bengal	Bß	11 . 13	℔
Bombay	„	4 . 7	„
Türkisch	„	—	„
Saffran, Gastinois	B/	20½.21½	„
Spanischer	„	20 . 21	„
Sago, Rio	„	3½	„
Bahia	„	2 . 2¾	„
Perl.	„	2¼. 2½	„
Salmiac, weisser	Bß	5 . 6½	„

Artikel		Preis	per
Salpeter, Engl. raffin.	Bß	21 . 21½	100 ℔
Ostind. roher	„	17½.19½	„
Südsee	„	9¼	„
Schalen, Citron., Malag.	„	32	„
Orangen	„	10½.11	„
Sevilla	„	—	„
Sicil.	„	—	„
Schellack, braun	Bß	4¾.	℔
roth	„	5½	„
leberfarben	„	5 . 6	„
orange	„	7 . 8	„
Schildpatt			„
original in ganz. Kist.,			„
Ostind.	„	24	„
Westind.	„	18 . 23	„
Schwefel, in Stangen	„	9½	100 ℔
roher	„	6	„
Blumen	„	10¾	„
Seife, Englische	„	16 . 23	„
Französische bunte	„	22	„
weisse	„	24	„
Russische	„	26 . 27	„
Hamburger, grüne	„	35	Tonn.
Soda, crystallisirte	„	4½	100 ℔
calcinirte	„	6½. 8	„
Spangrün, Franz.	Bß	8½.10½	℔
Spermaceti	„	26½	„
Stäbe, Kron., Pipen	B/	1600	pr. 1200 St.
Oxhoft	„	1130	pr. 1200 St.
Tonnen	„	850	pr. 1200 St.
Oxhoft-Boden	„	560	pr. 1200 St.
Tonnen-Boden	„	400	pr. 1200 St.
Stahl, Schwed.	„	11¾.14½	Fass
Stearin	„	50	100 ℔
Sternanis	Bß	10⅛	℔
Stuhlrohr, gereinigt	B/	16 . 20	100 ℔
in Sorten roh	„	10 . 11	„
Succade	Bß	10½	℔
Sumac, Sicil.	B/	10½.11	100 ℔
Triester	„	5 . 5½	„
Veroneser	„	5½. 6	„
Tabak, Canaster, Varin.			
in Rollen	Bß	5½. 9	℔
in Blätter	„	5⅝. 8½	„
Portorico in Rollen	„	4½. 5	„
in Blättern	„	4¼. 8	„
Havana	„	9 . 72	„
Cuba	„	7¾.14	„
St. Domingo	„	5 . 16	„
Brasil in Blättern	„	3¾. 7	„
in Rollen, blank	„	4½. 5½	„
ord. u. trocken	„	1 . 1½	„
Carotten zu Rappé			„
Hamburg	„	8 . 10	„
Holländ.	„	4 . 12	„
Maryland, fein gelb	„	8 . 9½	„
gelb	„	7 . 7½	„
couleurig	„	6 . 6½	„
braun	„	5 . 5½	„

Tabak, Maryl. ord.	Bβ	3½. 4	℔
scrubs	〃	4½. 7	〃
Virg. u. Kent. lastig	〃	5½. 7	〃
mittel	〃	4¼. 5	〃
leicht	〃	4½. 8	〃
ordinair	〃	3 . 3½	〃
Stengel, Americ.	Bℳ	7½.10	100 ℔
Spanische	〃	—	〃
Holländisch. Bestgut	Bβ	4 . 7	℔
Ausschuss	〃	3½. 4	〃
Erdgut	〃	4½.12	〃
Sandgut	〃	3 . 3¾	〃
Suygers	〃	3 . 3½	〃
Ukrainer	Bℳ	16 .18	100 ℔
Ungarischer	〃	20 .45	〃
Nürnberger	〃	16 .18	〃
Uckermarker	〃	16 .24	〃
Mecklenburger	〃	—	〃
Talg, Russ. Licht-, gelb	〃	24¾	〃
weiss	〃	—	〃
Seifen-	〃	21¾	〃
Hamburger	〃	24	〃
Tauwerk, Russisch 1ma	〃	24½	〃
2da	〃	20½	〃
Hamburger	〃	26	〃
Terpentin, Bay. u. Bord.	〃	10½	〃
Venetianisch	〃	25	〃
Terra catechu, gelb	〃	18	〃
braun	〃	18 .18½	〃
Thee, Bohe	Bβ	6 . 7	℔
Congo	〃	11 .18	〃
Kampoy	〃	—	〃
Souchong	〃	11 .14	〃
Super-Souchong	〃	16 .24	〃
Pouchong	〃	12 .26	〃
Pecco	〃	25 .34	〃
ordinair	〃	19 .23	〃
Haysanchin	〃	12[illegible].18	〃
ordinair	〃	5 .11	〃
Tonkay	〃	11½ 18	〃
Young-Hays. od. Uxi.	〃	11 .34	〃
Haysan	〃	24 .40	〃
ordinair	〃	18 .22	〃
Imperial	〃	18½.50	〃
Gunpowder	〃	17 .50	〃
Theer, Schwed. dünn.	Bℳ	11	Tonn.
mittel	〃	10½	〃
dicker	〃	10	〃
Thran, Schwed. 3 Kron.	〃	67½	Fass.
1 〃	〃	61½	〃
Berger, Leber	〃	47	Tonn.
blanker	〃	45 .52	〃
Newfoundl., weiss.	〃	48	6 St.
gelber	〃	47	〃
Archangel, brauner	〃	—	〃
gelber	〃	47	Tonn.
Grönl. Hamb.	〃	49	〃
klarer	〃	47	6 St.
Südsee	〃	—	〃

Toncabohnen	Bβ	56	℔
Vanille	Bℳ	9 .30	〃
Vitriol, blauer	〃	18½ 19½	100 ℔
grüner Engl.	〃	2¾. 3	〃
weisser	〃	5½	〃
Wachholderbeeren, Ital.	〃	4¾. 5	〃
Deutsche	〃	4 . 4½	〃
Wachs, gelbes Hannov.	Bβ	16	℔
Dänisch u. Holst.	〃	15½.15¾	〃
Ostsee	〃	—	〃
weisses	〃	19½	〃
Waid, Erfurter	Bℳ	9 .10	Fass
in Kugeln	〃	11 .12	100 ℔
Wallfischbarden,			
Grönland	〃	155	〃
Südsee reine	〃	155	〃
unreine	〃	142	〃
Nord. West. reine	〃	157	〃
Wau, Cette	〃	10 .18	〃
Rouen	〃	—	〃
Weinstein, Flor. rother	〃	32 .35	〃
Französ. 〃	〃	30 .33	〃
Sicilian. 〃	〃	26 .29	〃
Florent. weisser	〃	32 .37	〃
Franz. 〃	〃	28 .33	〃
Sicil. 〃	〃	26 .28	〃
Wolle, Buenos-Ayres	Bβ	—	℔
Isländische	〃	7	〃
Hannoversche	〃	5, 8 u. 10	〃
Russische	〃	—	〃
Dänische Lott.	〃	11 .11½	〃
Sommer	〃	—	〃
Valparaiso	〃	—	〃
Vliesse, Meckl.	〃	18 .21	〃
Preuss.	〃	—	〃
Schles.	〃	—	〃
Sächsische	〃	—	〃
Oesterreich.	〃	—	〃
Polnische	〃	—	〃
Pell	〃	12¾ 14	〃
Schweiss	〃	15 .17	〃
Locken	〃	15 .16	〃
Lamm	〃	16 .32	〃
Zink, Schles., loco	Bℳ	9¼	100 ℔
Lieferung	〃	9½	〃
Zinn, Bancas	Bβ	8½	℔
Eng. in Blöcken	〃	9½	〃
in Stangen	〃	9¾	〃
Zinnober, ganzer	〃	43	〃
Lack, gemahlen	〃	43½	〃
Chinesischer	〃	54 .60	〃
Zucker, roher	Bℳ	1pCt.Ggw	100 ℔
Havana, weiss, fein	〃	—	〃
mittel	〃	18.8 .20.8	〃
ordinair	〃	17.5 .18.-	〃
gelb, fein	〃	15.8 .17.-	〃
ord. u. mittel	〃	14.- .15.-	〃

Zucker, Havana braun B.	ß	12.10.13.12	100 ℔	**Cigarren**, fein mittel	ß	40 . 50	Kiste
Bahia, weiss fein	„	15.14.16.12	„	fein	„	70 .100	„
mittel	„	14.12.15. 8	„	Regalia	„	60 .100	„
ordin.	„	13. 6.14. 8	„	1ma Regalia	„	125 .150	„
braun, fein	„	13.—.13. 8	„	**Feigen**, Candat	„	16	100 ℔
mittel	„	12.—.12.12	„	Malaga	„	15	„
ord.	„	10.12.11. 8	„	Smyrna	„	32	„
Rio, weiss, fein	„	—	„	**Fenchel**	„	27 . 28	„
ord. u. mittl.	„	—	„	**Graupen**, Perl, feine	„	20 . 25	„
braun, fein	„	—	„	mittel	„	12 . 15	„
ord. u. mittl.	„	—	„	ord.	„	10 . 12	„
Pernamb., weiss, f.	„	—	„	Schiffs-	„	6 . 8	„
ord. u. mittl.	„	—	„	**Kümmel**, Deutscher	„	18 . 20	„
Manilla, gelb	„	—	„	Nordischer	„	16 . 18	„
braun	„	—	„	**Lumpen**, F.	„	$4\frac{1}{4}$. $4\frac{1}{2}$	105 ℔
Java, weiss	„	—	„	FX.	„	$10\frac{1}{4}$. 11	„
gelb u. grau	„	13.—.15.—	„	FF.	„	$17\frac{3}{4}$. 18	„
braun	„	11.—.12. 8	„	SPF	„	20 . $20\frac{1}{4}$	„
Portorico, braun				SPFF	„	$22\frac{1}{8}$ $22\frac{1}{4}$	„
und gelb	„	13.10.15. 2	„	**Oelkuchen**, Lein	„	90 .105	2100„
Zucker, raffinirter	ß	$\frac{1}{2}$ pCt.Ggw.	℔	Rapp.	„	60 . 62	„
Hies. Raff., feine	„	$4\frac{1}{8}$. 5	„	**Pflaumen**, Deutsche	„	17 . 19	100 ℔
feine mittel	„	$3\frac{9}{16}$. $3\frac{5}{8}$	„	**Saamen**, Klee,			
mittel	„	$3\frac{5}{8}$. $3\frac{1}{2}$	„	rother Franz.	„	34 . 43	„
fein ord.	„	$3\frac{1}{4}$ $3\frac{5}{16}$	„	Schles., alter	„	26 . 37	„
ord.	„	$3\frac{1}{16}$. $3\frac{1}{8}$	„	neuer	„	—	„
Melis, grosskl.	„	$2\frac{15}{16}$. $3\frac{1}{16}$	„	Böhm., alter	„	26 . 37	„
Melis	„	$2\frac{9}{16}$. $2\frac{3}{4}$	„	neuer	„	—	„
Candies, weisser	„	4 . $4\frac{3}{8}$	„	Holst., neuer	„	—	„
gelber	„	$3\frac{9}{16}$. $3\frac{3}{8}$	„	weiss. Schl. neuer	„	28 . 37	„
brauner	„	$2\frac{11}{16}$. 3	„	alter	„	18 . 35	„
Holl. u. Belg. Lump.	„	$2\frac{1}{8}$. $2\frac{9}{16}$	„	Böhm., neuer	„	28 . 37	„
Melis	„	$2\frac{5}{8}$. $3\frac{1}{4}$	„	alter	„	24 . 33	„
				Lein-, Saesaat	„	—	180 ℔
Im Courant.				Schlagsaat	„	$14\frac{3}{4}$	„
Amidam	ß	$13\frac{1}{8}$	100 ℔	**Rum**, Havana	ß	$18\frac{1}{2}$ 19	30/4
Anis, Deutscher	„	32 .36	„	Jamaica	„	44 .100	„
Russischer	„	—	„	Leeward Island	„	34 . 36	„
Apfelsinen, Messina	„	18	Kiste	St. Croix u. St. Th.	„	30 . 31	„
Borke, Eich., Pipen-	„	4 . $4\frac{1}{4}$	110 ℔	Bahia	„	18 . 19	„
Hester	„	3 . $3\frac{1}{4}$	„	**Sirop**, Hamburger	ß	$9\frac{1}{4}$. 14	100 ℔
ordin.	„	$1\frac{1}{2}$. $2\frac{1}{4}$	„	Engl. brauner	„	$10\frac{1}{2}$. $12\frac{1}{2}$	„
Citronen, Malaga	„	36	Kiste	gelber	„	$13\frac{1}{2}$ 14	„
Messina	„	—	„	Französ.	„	—	„
Genua	„	—	„	**Steinkohlen**, Camin	„	$2\frac{3}{4}$	Tonne
Citronensaft	ß	15	Oxh.	Fabrikkohlen	„	$2\frac{1}{2}$	„
Cigarren, mit 25% Agio			Kiste	Schmiedekohlen	„	$2\frac{1}{8}$	„
Havana, ord.	ß	18 .24	„	Cinders	„	$2\frac{1}{4}$. $2\frac{3}{4}$	„
mittel	„	26 .36	„	Nusskohlen	„	$2\frac{1}{4}$	„

Preise von Getraide, Rappsaat etc.

in Hamburg pr. Last v. 60 Fass.	Court. ß	in Hamburg pr. Last v. 60 Fass.	Court. ß
Waizen, Polnischer, b. u. h. b.	—	**Waizen**, Magdeburger, weisser	—
Schlesischer, gelber	—	Märkscher	115.125
Anhaltscher rother	113.125	Braunschweiger	115.125
do. weisser	—	Mecklenburg. u. Pommerscher	109.128
Magdeburger, rother	113.125	Holsteinischer	104.118

	Court ß
Waizen, Eyder u. Büsum w. . .	—
Niederelbischer, r. b. . . .	100.112
Roggen, Russischer getrockneter .	100.103
Preussischer	108.118
Mecklenburgischer	108.115
Schwed. u. Dänischer . . .	—
Gerste, Schlesische u. Böhm. . .	—
Magdeburger u. Saal . . .	—
Oder u. Pommersche . . .	—
Holstein u. Mecklenburg. . .	70. 74
Dänische	69. 72
Niederelbische, Winter. . .	—
Malz-, Pommer- u. Mecklbg. .	—
Hafer, Oberländischer	—
Mecklenburger	44. 50
Holsteinischer	44. 50
Eyder u. Büsumer	38. 48
Dänischer	—
Erbsen, Saal u. Ostsee . . . }	
Mecklenburger . . . . }	80. 90
Niederelb. u. Holstein. . . }	
Bohnen, grosse	—
mittel	—
kleine	—
Wicken	—
Rappsaat	140.145
Waizenmehl z.A. 1a Qu. 188 ℔ B. ß	$16\frac{1}{2}.16\frac{3}{4}$
„ „ 2a „ „ „	$15\frac{3}{4}.16$
Schiffsbrod „ 1a „ 100 ℔ C. ß	$11\frac{3}{4}.12\frac{1}{2}$

Ab Auswärts.

pr. Hamburger Last frei an Bord

		B ß
Waizen, neuer		
ab Elbe u. Westk., rother .	126à130	—
weisser	124à128	—
Waizen, neuer,		
ab Ostk., Holst. r. . . .	128à131	92 . 97
„ Wism. u. Rostock., roth.	129à131	95 .100
„ Pommer u. Pr. Häfen, r. b., h. b., u. w. .	127à136	93 .102
Roggen,		
ab Dänemark	120à123	—
„ Wismar u. Rostock . .	122à124	—
„ Pomm. u. Preuss. Häfen	120à124	—
„ Ostküste Holsteins . .	120à122	—
Gerste, neue,		
ab Ostküste Holsteins . .	110à112	—
„ Dän. Inseln, 2reihige .	110à114	52 . 56
„ „ „ 6reihige .	102à106	48 . 52
„ Wismar u. Rostock . .	106à108	—
„ Pomm. u. Preuss. Häfen	106à110	—
Hafer, weiss u. schwarz,		
ab Elbe, Eider u. Westk.,	73à 80	—
„ Weser, Jahde u. Ostfr. K.	73à 80	—
„ Ostk., Dänem. u. Inseln .	78à 83	—
„ Mecklenb. u. Pommern	74à 76	—
„ Ost-Preussen	74à 77	—
Erbsen, gelbe,		
ab Ostk. Holsteins u. Mecklbrg. .		—
„ Preuss. u. Pommersch. Häfen .		—
„ Dänemark		—
Bohnen,		
ab Elbe, Eider u. Westk., kleine		—
„ „ „ „ „ mittel		—
„ „ „ „ „ grosse		—
„ Preuss. Ostsee-Häfen, . kleine		—
Rappsaat,		
ab Elbe, Eider u. Westküste . .		110.115
„ Dänisch. u. Holstein. Ostküste .		110.115
„ Wismar u. Rostock		110.115
„ Pomm. u. Preuss. Häfen . .		110.115
„ Weser u. Ostfries. Küste . .		110.115

Anm. Die in dem Originale enthaltenen Listen von Sätzen für Land- und Wasserfrachten, sowie für Assecuranzprämien sind hier weggelassen worden, da in Cap. X und XI der 2. Abtheil. dieses Werkes von diesen Gegenständen die Rede sein wird.

Prix Courant Légal

Rédigé par MM. les Courtiers en Marchandises, le 12 Décembre 1851.

A l'entrepôt.

Article	Prix
Baume Copahu . le kilogr.	manque.
Tolu	manque.
Bois d'acajou, fourches les 100 kilogr.	12 — 35 —
— canons	18 — 24 —
de citron ou espenille	15 — 35 —
Cacao Caraque . le kil.	2 10 2 56
Maracaïbo	manque.
Trinité	manque.
Maragnan, Para	— 72 — 78
Guayaquil	manque.
Haïti	— 60 — 62
Café Haïti, fin ordin. le kil.	1 08 1 12
— bon ordinaire	1 04 1 06
— ordinaire	1 — 1 02
— à livrer loyal et marchand	1 04 1 12
St. Yago, fin vert	manque.
— bon march. à fin marchand	manque.
— fin ord. à petit marchand	manque.
— ordin à bon ord.	manque.
Porto-Rico, fin vert	manque.
— bon march. à fin marchand	manque.
— fin ordinaire à petit marchand	manque.
— ordinaire à bon ord.	manque.
Havane, fin vert	manque.
— bon marchand à fin marchand	1 10 1 14
— fin ordin. à petit marchand	— 95 1 08
— ordinaire	— 86 — 94
Côte-Ferme { Guayra	1 10 1 25
Côte-Ferme { Porto-Cabel	1 10 1 35
Côte-Ferme { autres	manque.
Bahia, march. à bon march.	manque.
— bon à fin ordin.	manque.
— ordinaire	manque.
Rio lavé, march. à bon mch.	1 06 1 30
— bon à fin ordin.	— 90 1 08
— ordinaire	— 80 — 88
Cochenille argenté . le kil.	9 85 10 20
grise	8 80 9 60
Zacatille	9 50 10 50
Farine d'Amérique de New-York . . . le baril	manque.
de New-Orléans	manque.
de Baltimore	manque.
de Philadelphie	manque.

Article	Prix
Girofle de Cayenne . le kil.	1 65 1 70
de la Réunion	1 60 1 65
griffes	manque.
Jalap, lourd . le kil.	5 50 6 —
léger	manque.
Nitrate de soude les 100 kil.	34 — — —
Piment Jamaïque . le kil.	1 40 1 50
Tabago	1 10 1 20
Quinquina Loxa	manque.
Kalissaya plat. sans épid.	18 — — —
— roulé, avec épid.	manque.
Salsepareille Brésil	manque.
Caraque	manque.
Mexique	1 30 1 40
Mers du Sud	manque.
Salpêtre de l'Inde les 100 k.	70 — 71 —
Sucre en pains, 4 cassons, le kil.	— 70 — —
Sucre Havane, blanc les 100 k.	134 — 140 —
— blond	116 — 136 —
St.-Yago, blanc	manque.
— blond	manque.
— brut	56 — — —
Porto-Rico, belle et fine 4e	57 — 136 —
— bonne 4e	54 — — —
— 4e ord. à b. ord.	46 — 50 —
Brésil, blanc	manque.
— blond	56 — — —
— moscovade	44 — — —
Maurice	manque.
Manille	45 — 46 —
Bénarès et Cochinchine	manque.
Suif de Russie, disponible les 100 kil.	90 — 92 —
Tabac Virginie	manque.
Maryland	manque.
Kentucky	manque.
Haïti	manque.
Thés Poudre à canon le kil.	4 — 11 —
Impérial	4 25 11 —
Hyson	4 — 10 —
Hyson-Skin	3 80 5 20
Hyson-Junior	2 — 5 —
Pecco	7 — 16 20
Pouchong	2 — 4 —
Souchong	2 50 9 —
Congo	3 — 5 —
Tonkay	4 — 5 50
Bohé	manque.
Orange Pecco	5 90 7 —
Pecco-Souchong	5 — 6 —
Pecco-Congo	5 — 5 50

COTONS (100 kil.) *Sur les types de la Chambre Syndicale.*		Très bas.	Bas.	Très ordin.	Ordinaire.	Bon ordin.	Petit cour.	Courant.	Bon cour.	Bonne à Belle marchand.
New-Orleans		142	152	160	168	176	184	190	196	200
Mobile		142	150	158	166	172	—	—	—	—
Géorgie C/S [1]) et Florides		142	148	156	164	170	—	—	—	—
Virginie	Manque	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Géorgie L/S [1])		200	250	300	360	420	480	530	580	650
Fernambuc, Camouchy et Paraïba		136	150	166	184	194	204	—	—	—
Bahia		134	146	160	168	176	—	—	—	—
Maragnan et Para		134	146	156	164	170	—	—	—	—
Porto-Rico	Manque	134	150	164	180	188	196	—	—	—
Egypte	Manque	134	144	156	170	180	190	—	—	—
Surinam	Manque	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cayenne	Manque	—	144	154	170	180	190	—	—	—
Martinique et Guadeloupe	Manque	134	144	154	164	172	180	—	—	—
Cumana L/S	Manque	134	144	154	164	174	—	—	—	—
Cumana C/S	Manque	126	136	144	154	160	—	—	—	—
Haïti	Manque	116	130	140	146	150	—	—	—	—
Pérou	Manque	—	150	164	174	184	—	—	—	—
Surate et Tinivelly	Manque	80	90	104	116	124	130	—	—	—
Bengale		74	84	100	114	120	—	—	—	—
Carthagène	Manque	60	130	140	150	—	—	—	—	—

1) C/S., L/S., d. i. courte soie, longue soie, von kurzem Stapel, von langem Stapel (kurzfaserig, langfaserig); *short staple, long staple.*

PRICE-CURRENT. Bangkok, Siam.

Accounts are kept in Ticals, Salungs and Fuangs. 2 Fuangs make 1 Salung. 4 Salungs are equal to 1 Tical. 1 Tical is worth about 2 s. 6 d. Sterling or from 57 to 60 Cents of a Spanish Dollar. The common weight is the Picul of 133¹/₃ ℔ avdps. divided into 100 Catties. Europe Goods are usually sold at 3 Months' Credit. The produce is generally paid in Cash. The duty on English and American Ships coming in ballast and going out with cargo full or in part, is Ticals 1500 per fathom of 6 feet 6 inches English, and if coming in with cargo 1700 Ticals per fathom. Measurement is taken across the widest part of the Vessel, and without regard to length, draught or tonnage. No Import or Export Charges on Goods, as the duty on the Ship stands for all. The Sugar Season is from the last week in December until the Month of August.

Imports.

Descriptions.	Price in Ticals.	Per
Grey Shirtings, Gold Ends.		
56 Reeds 6 ℔ 10 Oz. a 7 ℔ 6 Oz. 40 inch. 38 a' 40 Yards	4	Piece
60 " 6 " 12 " a 8 " 6 " " " " " "	4¹/₈	"
64 " 8 " 12 " a 8 " 8 " " " " " "	4⁵/₈	"
66 " " 9 " 12 " a 9 " 8 " " " " " "	4³/₄	"
White Shirtings, Gold Ends.		
56 a 60 Reeds . . . . 36 inch. 45 Yards	4¹/₄	"
64 " 66 " . . . . 36 " 40 "	4¹/₂	"

Descriptions.	Price in Ticals.	Per
White Tigd. Shirtings, small Patterns		
64 a 66 Reeds . . . . 36 inch. 40 Yards	$5\frac{1}{2}$	Piece
68 » 72 » . . . . 36 » 40 »	6	»
68 » 72 » . . . . 36 » 24 »	$4\frac{1}{2}$	»
68 » 72 » . . . . 36 » 12 »	$2\frac{1}{2}$	»
Twills 66 a 72 Reeds . . . . . 36 » 40 »		
Grey 72 » . . . . . . 40 » 40 »		
» **Domesties** . . . . 36 » 36 »	$3\frac{7}{8}$	»
American Drills . . . . 30 » 30 »	$4\frac{1}{4}$	»
» **Sheetings** . . . . . . 40 » 40 »	4	»
Maddapolams . . . . . . 31, 33, 36 » 24 »	52	Corge
» white . . . do. do. » 24 »	70	»
» » . . . 40 a 42, » 24 »	80	»
Prints, small pattern . . . 33 » 36, » 24 »	9	Piece
Turkey, red cloth . . . . 33 » 36, » 24 »	$7\frac{3}{4}$	»
» » Cotton Yarn		
Grey Twist, No. 30	50	Picul
» » No. 40	55	»
» » No. 50	60	»
Turkey, red German dye . . . . of 10 ℔	$12\frac{1}{2}$	Bundle
» » Glasgow »	$10\frac{3}{4}$	»
» Woollens		
Long Ells, weighing $10\frac{1}{2}$ a 11 ℔s	$14\frac{1}{2}$	»
Cachmere Twills, assorted colors per yard, dark green, dark purple, Pink and lead colors.		
Metals.		
Iron, English Bar	4	Picul
» » round and square bolt	$5\frac{1}{2}$	»
» » Nail rod $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$ inch.	5	»
» Swedish Bar and bolt	4	»
Steel, Swedish in Boxes $1\frac{1}{4}$ a $\frac{3}{8}$	11	Box
» » in Tubs $\frac{1}{2}$ a $\frac{3}{8}$	8	Tub
Muskets with **Bayonets**, good Tower	5	each
» Locks, Tower, old		»
» » » new		»
Gunpowder, common, pr. Cask . . . . . . of 25 ℔	8	Cask
» » in Canister	1	Canister
Glassware.		
Decanters, large common	22 a 30	100
» small »	16 a 24	»
Tumblers, common	$\frac{1}{2}$ a 1	Dozen
Earthenware.		
Curry Dishes		
Plates, common		
Cups and **Saucers**, common	$\frac{3}{8}$ a $1\frac{1}{2}$	»

A Variety of Turkey red Swiss Prints, Handkerchiefs, Sarongs &c. Saxony Merinos, Jaconets, Wove Goods, Ginghams, Velvets, Ladies Cloth, Spanish strips, Flannel, Camlets &c., Lead, (Pig, Sheet and Shot), Spelter, Copper (sheathing), Brass wire, Iron Guns, Nails, Hardware, Cutlery English and German, Gold Thread, Glassware, Belgium and Bohemian in large quantities, English Crockery, Spirits &c.

Exports.

Descriptions.	Price in Ticals.	Per
Sugar, good white	7½	Picul
„ 2nd quality	7½	„
„ 3rd „	6	„
„ Red	8	„
Sugar Candy	14	„
Pepper, black	7½	„
„ white	12	„
Stick Lac, old and good	14	„
„ „ new, with sticks	10	„
Gamboege, 1st quality	50	„
„ 2nd „	40	„
Benjamin, 1st quality	70	„
„ 2nd „	65	„
„ 3rd „	60	„
Cardamoms, good	300	„
„ Bastard	23	„
Gambier (or **Terra Japonica**)	2	„
Tin	22	„
Tallow	7¼	„
Cotton, cleaned	13	„
„ uncleaned	5	„
Oil, Coceanut	1	„
Rice	1	„
„ cleaned	1¼	„
Aquila Wood	350	„
Hides, Buffalo	4¾	„
Horns, „	4¾	„
„ Deer's	6	„
Elephants' Teeth. 2 teeths per Picul (8 ticals less for each tooth additional to the Picul.)	260	„
Salt	6½	Koyan
Salt Fish, Pla Heng, or large	8	Picul
„ „ Pla Selit, or small	5	„
Japan Wood	1	„
Hemp	8	„
Birds Nests, 1st quality	440	„
„ „ 2d „	350	„
Silk, raw	250	„
Tobacco	20	„
Coffee	13	„
Tortoise Shell	450 a 850	„

Memorandum.

The mode of importing and shipping Goods is at present carried on by (Government) King's Vessels, of which there is a great number and are always to be had for Charter or Freight at moderate rates. In this case no duty of any kind is paid on Imports or Exports. We have regular trading Vessels between this, Singapore, Batavia and China, and beg, therefore, to recommend as the cheapest mode of shipping Goods to Siam to send them to our friends Messrs. . . . . at Singapore, who will tranship them to us. For further particulars we refer to our Agent Mr. . . . . at Hamburg.

P. S. Since writing the foregoing the Government has reduced the tonnage duty from 1700 Ticals pr. Siamese fathom (of 6 feet 6 inches) on the breadth of the Vessel to 1000. The alacrity with which the King, with the consent of his Ministers, altered this rate of duty on the representation of foreigners, affords the best assurance of the expressed intentions of His Majesty to improve the trade of this country being carried into effect.

VII. Der Curszettel.

§. 106.

Man nennt Curszettel, Cursblatt, Cursverzeichniß das Verzeichniß der an einem Handelsplatze Statt findenden Wechselpreise oder Wechsel-Curse. Damit bezeichnet man zunächst den Wechsel-Curszettel (bulletin des changes, cours des changes, cote des changes, cote; *Exchange-List, printed Exchanges*). Gewöhnlich enthält aber ein Wechsel-Curszettel auch die Preise von Geldsorten (Contanten), ungemünztem Gold und Silber (matières d'or et d'argent; *Specie*) so wie von Staatspapieren und Actien (fonds oder effets publics, actions; *public Funds* od. *Stocks, Shares*). Dann ist es ein Curszettel im weitern Sinne des Wortes.

Was die Preis-Courante für den Waarenhandel sind, sind die Curszettel für das Bankiergeschäft; aber nicht für diesen Zweig des Handels allein, sondern für die gesammte Handelswelt sind die letztern ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Denn wenn auch Operationen in Wechseln, Contanten, Staatspapieren und Actien wesentlich Sache des Bankiers sind, so hat doch namentlich der Waarenhandel im Großen sehr oft derartige Unternehmungen, besonders in Wechseln, gemünzten und ungemünzten Metallen, in seinem Gefolge, und gewiß wird es wenige Kaufleute geben, welche niemals in den Fall kommen sollten, bei Bezahlungen von Schulden, Einziehungen von Forderungen, Anlegung von Geldern ꝛc. die Curszettel zu Rathe ziehen zu müssen. Ihre Kenntniß ist daher jedem Kaufmanne nothwendig.

§. 107.

Die Curszettel lassen sich ebenfalls, wie die Preis-Courante, in amtliche (officielle) und Privat-Curszettel eintheilen. Die erstern gehen von der Börse eines Wechselplatzes aus und die in ihnen verzeichneten Curse werden an gewissen Tagen, nach dem Schlusse der Börse, in der durch die Börsenordnung vorgeschriebenen Weise, auf Grund der von den Wechsel-Sensalen (agents de change; *Bill* oder *Exchange Brokers*) geschlossenen Geschäfte regulirt. Sie geben demnach in der Regel nur die durchschnittlichen Curse, und so kann es geschehen, daß die darin enthaltenen Notirungen mit den Cursen, zu welchen wirklich Geschäfte

gemacht werden können, nicht übereinstimmen[1]). Diese officiellen Curszettel, welche sofort auf der Börse angeschlagen, gedruckt und von den Mäklern an ihre Clienten auf dem Platze vertheilt, oft auch nach auswärts versendet werden, dienen bei Streitigkeiten in Wechsel-, Geld- und Staatspapier-geschäften den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage und werden deshalb im Archive der Börse aufbewahrt. — Die Privat-Curszettel gehen von den Bankierhäusern eines Wechselplatzes aus und werden von diesen an ihre Correspondenten versendet, ohne daß jedoch dadurch, besondere Uebereinkunft ausgenommen, für diese Häuser eine Verbindlichkeit begründet wird, die darin notirten Curse den Correspondenten für den Fall eines von letztern zu ertheilenden Auftrags zu halten. — Die Privat-Curszettel weichen nicht nur, wie sich auch schon aus dem Obigen ergiebt, von den officiellen Cursen in Bezug auf die Höhe der Notirungen zuweilen ab, sondern sie enthalten auch oft Curse für Wechsel-, Geld- und Fonds-Sorten, welche im officiellen Curszettel nicht notirt sind.

§. 108.

Zur Bestimmung eines Wechsel-Curses (cours du change; *rate* oder *course of exchange)* gehören eben so, wie zur Bestimmung des Preises einer Waare, zwei Größen: ein gewisses Quantum einer durch Wechsel vorgestellten Geldsorte, welches man kauft oder verkauft, und das was man für dieses Quantum giebt oder empfängt. Ersteres nennt man die feste, unveränderliche, letzteres die veränderliche Valuta (le certain, — l'incertain; *the fixed rate*, — *the uncertain* oder *variable rate*). Insofern die feste Valuta eines Curses in der fremden Geldeswährung ausgedrückt oder im Auslande ist, gilt bei Beurtheilung des Standes des Curses dasselbe was bei den Waarenpreisen gilt: je größer die Zahl der veränderlichen Valuta ist, desto höher, — je kleiner sie ist, desto niedriger steht der Curs. Ist aber die feste Valuta, welche einem Curse zu Grunde liegt, in der Geldeswährung des Platzes, von dessen Curszettel die Rede ist, ausgedrückt, (ist sie also im Inlande,) so wird man den Curs um so höher nennen, je kleiner die Zahl der veränderlichen Valuta, — um so niedriger, je größer dieselbe ist, da man im erstern Falle weniger, im zweiten mehr von

---

1) Recht ins Auge fallend ist dieser Unterschied stets in London, wo die Wechsel-Curse in *printed exchanges* und *paid (negociated) exchanges*, (d. i. gedruckte und bezahlte [negocirte] Curse) eingetheilt werden. Erstere, die officiellen, sind usanzmäßig wesentlich höher gestellt, als die letztern, und haben nur bei Rückwechseln, so wie bei Streitigkeiten Geltung.

der fremden Geldsorte für das feste Quantum inländischen Geldes beim Einkaufe erhält oder beim Verkaufe hingeben muß. Der Waarenhandel kennt eine solche Art der Preisbestimmung nur im Detailverkehr und auch da nur bei sehr wenigen Gegenständen. — Nicht alle Curszettel geben die zu den veränderlichen Valuten (den eigentlichen Cursen) gehörigen festen Valuten an; auf vielen mangelt diese Angabe, weil man die Bekanntschaft damit voraussetzt.

§. 109.

Der Curszettel hat zur Verzeichnung der Curse meistens zwei Spalten oder Columnen; die eine ist mit dem Buchstaben B. oder P., L. oder O., oder mit den Worten, welche durch diese Buchstaben ausgedrückt werden, Briefe, Papier, (franz.) Lettres, Offert, (ital.) Lettere, auch mit „Angeboten" überschrieben. Diese Columne nennt man die Briefcolumne, im Gegensatz zur andern, welche die Geldcolumne genannt wird und mit den Worten Geld oder (franz.) Argent (ital. Denari), Gesucht oder (franz.) Demandé überschrieben ist, was auch durch die Anfangsbuchstaben G. oder A., oder D., ausgedrückt wird.

Steht nun ein Curs in der Briefcolumne, so bedeutet es, daß Wechsel oder andere Effecten zum notirten Preise ausgeboten sind, oder, wie man zu sagen pflegt, Geber, Verkäufer (donneurs) haben, (Einkaufspreise); — ist er in der Geldcolumne notirt, so will es heißen, daß der Curs so bezahlt wird und Nehmer, Käufer (preneurs) hat — (Verkaufspreise); ist er aber so geschrieben, daß er beide Columnen berührt, so hat das Papier Nehmer und Geber, oder, wie man sich in der Börsensprache auszudrücken pflegt: es ist zu haben und zu lassen. — Wenn ein Curszettel mit doppelten Columnen nicht versehen ist, so findet sich bei jeder Cursnotirung bemerkt, ob sich dieselbe für angeboten oder für gesucht versteht. Sehr viele Privat-Curszettel enthalten übrigens noch kurze Bemerkungen über den Gang des Geschäfts in dieser oder jener Wechsel- und Fondsgattung. — Auf Curszetteln solcher Plätze, wo ein starker Umsatz in Staatspapieren und Actien Statt hat, finden sich zur Bezeichnung des Ganges der Geschäfte während der Börse auch Columnen für den höchsten, den niedrigsten und den letzten Curs.

Die Hauptgrundlage eines Wechsel-Curses bildet der innere Werth der festen Valuta, für welche er sich versteht, und die völlige Uebereinstimmung eines Curses mit dem innern Werthe seiner festen Valuta nennt man das Wechselpari (pair du change; *par of exchange*). Von diesem Pari weichen die Curse in der Regel mehr oder weniger ab, und zwar hängt diese Abweichung zunächst, ebenso wie bei den Preisen der

Waaren, von der Nachfrage oder von dem Angebote ab, welches für die betreffende Wechselgattung Statt findet. Einen wesentlichen Einfluß übt aber auch die Sicht aus, d. h. die Zeit, nach deren Ablauf ein Wechsel zahlbar ist. Aus diesem Grunde finden sich in den meisten Wechsel-Curszetteln Notirungen für verschiedene Sichten, z. B. kurze Sicht (k. S.; c. j., d. i. courts jours), 1, 2, 3 Monat Papier (1, 2, 3 Mt. oder m., d. i. mois) ꝛc. Da aber nicht für jede in der Wirklichkeit vorkommende Sicht ein Curs notirt werden kann, so erfolgt die Berechnung einer Sicht, deren Curs nicht notirt ist, unter Zugrundelegung des Curses einer notirten Sicht, mittels Ab- oder Zurechnung von Discont. (Vgl. die Noten im Wechselgeschäft, S. 67 ff.)

§. 110.

Geschäfte in Wechseln, gemünzten und ungemünzten Metallen, in Staatspapieren und Actien, werden nicht immer zwischen Käufer und Verkäufer direct, sondern häufig durch Vermittelung von Wechselmaklern oder Wechsel-Sensalen geschlossen; eine solche Vermittlung ist sogar in einzelnen Ländern bei Geschäften in Staatspapieren und Actien gesetzlich geboten, oder durch die Eigenthümlichkeit der Papiere (wie z. B. der englischen Staatspapiere, der französischen rentes nominatives u. a.) bedingt. — Die Belohnung, welche der Sensal für seine desfallsige Bemühung erhält, wird Sensarie, Maklerlohn (courtage; *brokerage*) genannt; ihre Höhe richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Gebräuchen jedes Platzes. (Vgl. S. 95, §. 42.)

Zur Erläuterung folgen nun:

1) der Frankfurter Wechsel- und Geldcurszettel (in amtlicher Ausgabe);
2) der Berliner Fonds-Curszettel;
3) der Pariser Fonds- und Geld-Curszettel (im Auszuge); so wie
4—6) drei Curszettel aus den Jahren 1693, 1747 und 1748, die wir des historischen Interesses wegen geben. —

Ausführlichere Belehrung über diesen Gegenstand findet man in: C. und F. Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse u. s. w., Leipzig 1850; so wie in J. C. Nelkenbrecher's allgem. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, 17. Aufl., besorgt von Dr. F. C. Feller, Berlin, 1848.

Oeffentliches Börsen-Coursblatt
des Wechsel-Makler-Syndikats zu Frankfurt a. M.

Dienstag den 30. December 1851.

Wechsel
in Gulden süddeutscher Währung.

Amsterdam fl. 100	k. S.	101 B. $100\frac{3}{4}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Augsburg fl. 100	k. S.	$119\frac{7}{8}$ B. $\frac{5}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Berlin Thlr. 60	k. S.	$105\frac{3}{4}$ B. $\frac{1}{2}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Bremen Th. 50 Lsd. . . .	k. S.	$96\frac{7}{8}$ B. $\frac{1}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Cöln Thlr. 60	k. S.	$105\frac{3}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Hamb. B.M. 100	k. S.	$88\frac{7}{8}$ B. $\frac{5}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Leipzig Thlr. 60	k. S.	$105\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
London Lst. 10	k. S.	$119\frac{5}{8}$ B. $\frac{3}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Lyon Frs. 200	k. S.	$94\frac{3}{4}$ B. $\frac{1}{2}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Mailand Lire in Silber 250 .	k. S.	$100\frac{7}{8}$ B.
ditto 〃	3 M.	—
Paris Frs. 200	k. S.	$94\frac{3}{4}$ B. $\frac{1}{2}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Triest fl. 100	k. S.	100 B. $99\frac{1}{2}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Wien fl. 100	k. S.	$100\frac{1}{8}$ B. $99\frac{5}{8}$ G.
ditto 〃	3 M.	—
Disconto		$2\frac{1}{2}$% G.

Geld-Sorten.

Neue Louisd'or	fl. 11 3 kr.
Pistolen	〃 9 37-38
ditto Preuss.	〃 9 $57\frac{1}{2}$-$58\frac{1}{2}$
Holl. 10 fl. Stücke	〃 9 48-49
Rand-Ducaten	〃 5 36-37
20 Frankenstücke	〃 9 $28\frac{1}{2}$-$29\frac{1}{2}$
Engl. Sovereigns	〃 11 52-53
Gold al Marco	〃 $378\frac{1}{2}$-$79\frac{1}{2}$
Preuss. Thaler	〃 1 $45\frac{1}{4}$-$\frac{1}{2}$
5 Franken Thaler	〃 2 22-$\frac{1}{4}$
Hochhaltig Silber	〃 24 30-32
Preuss. Cass.-Sch.	〃 1 $45\frac{1}{2}$-$\frac{3}{4}$

COURS-BERICHT.

Berlin, *den 30. Decbr. 1851.*

Preussische Fonds.

	%	Zinstermin.	
Freiw. Staats-Anl.	5	1. Apr. 1 Oct.	102¼ *bez.*
Staats-Anl. v. 1850	4½	dito	102¼ *bez.*
Staats-Schuldsch.	3½	1. Jan. 1. Juli.	89 *bez.*
Seehdlgs.-Prämiensch.	—	à Stück.	120 *einz. St. bez.*
Kur- u. Neum. Schuldverschr.	3½	1. Mai. 1. Nov. / 1. Jan. 1. Juli	— —
Berl. Stadt-Obl.	5	1. Jan. 1. Juli	103⅞ *Geld.*
do. do.	3½	dito	86½ *Geld.*
Westpreuss. Pfandbr.	3½	24. Juni 24. Dec.	93¾ *bez.*
Posensche do.	4	dito	103¼ *Geld.*
do. neue do.	3½	dito	94⅛ *Geld.*
Ostpreuss. do.	3½	dito	— —
Pommersche do.	3½	dito	97 *Geld.*
Kur- u. Neum. do.	3½	1. Jan. 1. Juli	97 *Geld.*
Rentenbriefe. *Märkische*	4	1. Apr. 1. Oct.	— —
Rentenbriefe. *Pommersche*	4	dito	— —
Rentenbriefe. *Posensche*	4	dito	— —
Rentenbriefe. *Preussische*	4	dito	— —
Rentenbriefe. *Sächsische*	4	dito	98 *Br.*
Rentenbriefe. *Schlesische*	4	dito	— —
Rentenbriefe. *Westph. u. Rhein.*	4	dito	— —
Preuss. Bank-Anth.	4	1. Jan. 1. Juli	101 *Geld.*
Cass.-Ver.-Bank-Act.	4	50 1. Oct v. J. 50 15. Jan. c.	106½ *Br.*
Friedrichsd'or	..	.....	113½ *bez.*
Louisd'or, ausl. vollw.	..	.....	109½ *bez.*

Eisenbahn-Actien.

	%	Zinstermin.	
Aachen-Düsseldorf	4	1. Jan. 1. Juli.	86 *bez. u. Geld.*
Bergisch-Märkische	4	1. Jan.	31 *Br.*
dito Prioritäts	5	1. Jan. 1. Juli.	— —
Berlin-Anhalt. A u. B	4	dito	114¾ *à* 115¼ *u.* 115 *bez.*
dito do. Prior.	4	dito	99 *Br.*
dito Hamburg	4	1. Jan.	101½ *Geld.*
dito do. Prior.	4½	1. Jan. 1. Juli.	102 *Geld.*
dito Potsdam-Magdeburg	4	1. Jan.	76 *à* 75¾ *bez. u. Geld.*
dito do. Prior. Oblig. A u. B.	4	1. Jan. 1. Juli.	97 *Geld.*
dito do. do. Litt. C.	5	dito	101 *Geld.*
dito do. do. Litt. D.	4½	dito	— —
Berlin-Stettin	4	dito	126½ *bez.*
do. Prior.	4½	dito	— —

Breslau-Freib. Prior. v. 1851	4	1. Jan. 1. Juli.	— —
Cöln-Minden v. Staat gar.	$3^1/_2$	dito	$111^1/_4$ *u.* 111 *bez.*
do. Prior.	$4^1/_2$	dito	$102^3/_4$ *u.* 103 *bez.*
do. II. Em.	5	dito	104 *bez.*
Cracau-Oberschles.	4	dito	84 *Geld.*
Düsseldorf-Elberfeld	4	1. Jan.	97 *bez.*
Kiel-Altona	4	dito	109 *u. Ende* 110 *bez. u. Geld.*
Magdeburg-Halberst.	4	dito	— —
Magdeburg-Wittenberge	4	dito	65 *Geld.*
do. Prior.	5	1. Jan. 1. Juli.	$102^3/_4$ *etw. bez.*
Mecklenburg. fr. Zinsen	—	m. Div. p. 1851.	— —
Münster-Hammer	4	1. Jan.	— —
Niederschles.-Märk. v. Staat gar.	$3^1/_2$	1. Jan. 1. Juli.	$91^1/_2$ *Br.* $^1/_4$ *Geld.*
dito Prior.	4	dito	$97^3/_4$ *Geld.*
dito Prior. Ser. I u. II	$4^1/_2$	dito	$101^1/_4$ *bez.*
dito Prior. Ser. III	$4^1/_2$	dito	— —
dito Prior. Ser. IV	5	dito	— —
Nordbahn (Friedr.-Wilh.)	4	1. Jan.	$33^3/_4$ *à* $^1/_2$ *bez.*
dito Prior.	5	1. Apr. 1. Oct.	— —
Oberschlesische Litt. A	$3^1/_2$	1. Jan. 1. Juli	$139^1/_4$ *à* $^1/_2$ *bez.*
dito Litt. B	$3^1/_2$	dito	$126^1/_2$ *bez. u. Geld.*
Prinz-Wilh. (Steele Vohw.)	4	1. Jan.	— —
Rheinische	4	dito	69 *à* $68^3/_4$ *bez. u. Br.*
do. (Stamm-) Prior.	4	dito	85 *Geld.*
Ruhrort-Crefeld	4	1. Jan.	88 *Br.*
Stargard-Posen	$3^1/_2$	1. Jan. 1. Juli.	86 *Br.*
Thüringische	4	1. Jan.	$74^3/_4$ *bez.*
dito Prior.	$4^1/_2$	1. Jan. 1. Juli	$101^1/_4$ *bez.*
Wilh.-Bahn	4	1. Jan.	$86^1/_2$ *Br.*

Ausländische Fonds.

	%	Zinstermin.	
Russ.-Engl. Anleihe	5	1. März 1. Sept.	$112^1/_4$ *Geld.*
do. do. do.	$4^1/_2$	1. Jan. 1. Juli.	$101^3/_4$ *Br.*
do. 2. 5. Anl. (Stieglitz)	4	1. Febr. 1. Aug. (1. Apr. 1. Oct.	$93^7/_8$ *Br.*
do. Poln. Schatzobl.	4	1. April 1. Oct.	$82^1/_4$ *Geld.*
Poln. Pfandbr., neue	4	22. Jun. 22. Dec.	$94^1/_2$ *Geld.*
do. Part.-Obl. 500 fl	4	1. Jan. 1. Juli.	$84^1/_2$ *Geld.*
do. do. 300 fl	—	à Stück.	144 *Br.*
do. Bank-Cert. Litt. A *300 fl*	5	1. Jan. 1. Juli.	$95^3/_8$ *Br.*
do. do. Litt. B *200 fl*	—	à Stück.	20 *Geld.*
Kurhess. Loose à 40 Rthl	—	à Stück.	$32^1/_4$ *Br.*
Badensche do. à 35 fl	—	dito	$20^1/_4$ *Geld.*
Lübeck St.-Anl.	$4^1/_2$	1. Jan. 1. Juli.	$101^1/_2$ *Br.*
Sard.-Engl. Anl.	5	1. Juni. 1. Dec.	$85^1/_4$ *à* $^1/_2$ *bez.*
Schw.-Öreb. Pfandbr.	4	1. April 1. Oct.	$94^1/_2$ *Br.*

COURS GÉNÉRAL DE LA BOURSE DE PARIS.

VENDREDI 19 Décembre 1851.

FONDS PUBLICS.	PRIX AU COMPTANT	A TERME.	1er Crs.	Plus haut.	Pl. bas.	Dernier.
France, 3%, jouiss. [1]) 22 juin 22 déc. .	63f40 30 40 50 60 64f 63f 80 64f 63f 80 75	liquid. fin cour. p. fin cour. p. fin pr.	63 75	64 50 66 d1	63 75	64 30
4%, jouiss. du 22 sept.	78f					
4½%, j. du 22 sept.						
5%, jouiss. du 22 sept.	100 10 100 99f80 85 90 100 99f 95 100 05 10 100 15 10 25 40 35 30 100 25 45 50 45 30 40 100 50 55 60	liquid. fin cour. p. fin cour.	100 50 101 40 103	101 30 102 50 d2 103 60 d1	100 10 104 25	101 10 104 75 d50
Bons du Trésor de la Républ.	5% 4¾%	fin cour.				
Actions de la Banque, j. juill.	2520 2500 2510 2535 2540 2550 2545 2540					
Fonds Etrangers.						
Belgique, 5%, 1840, j. nov.	100					
— 4½, j. nov. . .						
— 3%, jouiss. d'août.						
— 2½, j. de juill. 1851						
Naples, 5%, Cert. Rothsch.	j. juill.					
Piémont, 5%, j. juillet, Certificats Rothsch.	87f25 50 87f 87f50 25 87f 87f 50	fin cour. p. fin cour. p. fin pr.	87 25	87 50	87 25	87 50
Rome, 5%, j. déc. .	80¼	fin cour.				
— Empr. 1850, 5%, j. déc.	81					
Chemins de Fer.						
St-Germ. j. d'oct. 1851 act. de 500 fr.; tout payé.	455	au 31 déc. p. 31 déc.	452 50	455	452 50	455
Versaill. (rive droite) j. avr. 1847. . . act. de 500 fr.; tout payé. [2])	280	au 31 déc. p. 31 déc.		280		
Versail. (rive gauche) j. juill. 1851 . . act. de 500 fr.; tout payé.	222 50	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.	222 50	225	222 50	225
Paris à Orléans . . (Jouiss. de juill. 1851) act. de 500 fr.; tout payé.	1015 1020 1022 50	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.	1015	1022 50	1015	1022 50
Paris à Rouen . . (Jouiss. de juill. 1851) act. de 500 fr.; tout payé.	645 642 50	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.	645	650	645	645
Rouen au Havre . . (Jouiss. d'oct. 1851) act. de 500 fr.; tout payé.	235 237 50	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.				
Marseille à Avignon . (Jouiss. de janv. 1848) act. de 500 fr.; tout payé.	215	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.	215	216 25	215	216 15

FONDS PUBLICS.	PRIX AU COMPTANT	A TERME.	1er Crs.	Plus haut.	Pl. bas.	Dernier.
Strasbourg à Bâle, j. janv. . . . . . act. de 500 fr.; 350 fr. payés.	173 75 175	au 31 déc. p. 31 déc.				
Centre (du), j. juill. 1851 . . . . . act. de 500 fr.; tout payé.	490 488 75	au 31 dec. p. 31 déc.	487 50	490	487 50	490
Boulogne à Amiens, j. janv. . . . . act. de 500 fr.; tout payé.	270	au 31 déc. p. 31 déc.	272 50	272 50	270	270
Orléans à Bordeaux, j. juill. . . . . act. de 500 fr.; 225 fr. payés.	392 50 395	au 31 déc. p. 15 janv.	390	392 50	390	392 50
Compagnie du Chemin de Fer du Nord, j. juill. 1851 . . act. de 500 fr.; 400 fr. payés.	507 50 506 25 508 75 507 50 508 75 510	au 31 déc. p. 31 déc.	506 25	510	506 25 515	510 517 50 d10
Paris à Strasbourg, j. juill. . . . . act. de 500 fr.; 450 fr. payés.	412 50 410 415 412 50 417 50 420 418 75	au 31 déc. p. 31 déc. p. 15 janv.	415	420	412 50	417 50 425 d10
Tours à Nantes, j. de sept. . . . . . act. de 500 fr.; 400 fr. payés.	275 276 25 277 50	au 31 déc. p. 21 déc	275	277 50	275	277 50
Montereau à Troyes, j. janv. . . . . act. de 500 fr.; tout payé.	120 117 50	p. 31 déc. au 31 déc.				
Dieppe et Fécamp, j. d'avr. . . . . act. de 500 fr.; 425 fr. payés.	210					
Grand'Combe, j. oct. 1848	Oblig.					
Bordeaux à la Teste						
Anvers à Gand. . .						

REPORTS.	Compt. à la liq.	Liq. à l'autre
3%	15 40	
5%	40 60	
Act. de la Banque		
Empr. Piémont.		
-dito- nouveau.		
5% Belge 1840		

FONDS DE LA VILLE,
Caisses, Banques, Canaux etc.

Oblig. de la ville, anc. j. juill.	
-Dito- nouv. de l'Emprunt de 25 millions, j. d'oct. . . .	1165 1170
Obligat. de la Seine, j. janv.	1100
Rente de la ville, 5%, j. janv.	
Caisse hypothécaire, j. janv. .	
-Dito- Obligations	
Caisse Béchet.	
Quatre Can., av. p. j. d'oct. .	— J. 123 75 120 117 50
Trois Ponts (Annuités) j. août	
Canal de Bourgogne, j. oct. .	— J. 97 f à 0
Trois Canaux, j. d'oct. . . .	

FONDS ETRANGERS
ne se négociant qu'au comptant.

Autriche. Lots de 1834 .	
--Dito-- Lots sortis. . . .	
-Métalliques, 5%	
Belgique. (Banq.) 1835 .	
-Dito Emiss. 1841, j. juill.	
Espagne. D. a. j. mai 1840	
-Dette différée, ancienne .	
---Dito-- nouvelle . . .	
-Dette passive	
-3%, j. de juillet	41 40%
Dette intérieure, N. t. j. juill.	37½
-Dito- petites coupures . .	
Greç-Français, j. sept. . .	
Haïti. Ann. j. janv. 1844 .	
Hollande. 2½, j. juill. . .	
-4%, j. oct. Mallet . . .	
Piémont. Obl. 1834, j. juill.	975
-Dito Obl. 1849, j. d'oct. .	
-Dito Obl. 1841	900
Portugal. 5%, j. juin 1835 .	
--Dito-- convertis . . .	
Toscane. 5%, j. juillet . .	
Russie. 4½%, jouis. de juill.	100½ ¾ 100 101 100¾

OBLIGATIONS.

St-Germain, anc. j. juill. .	
—Dito— nouv. j. juill. . .	975 985
Versailles, r. d., anc. j. juill.	
—Dito— nouv., j. juill. . .	975 980 990
Orléans, anc., j. juill. . . .	1050
—Dito— nouv., j. juill. . .	
Rouen, anc., j. juillet . . .	
—Dito— nouv., j. déc. . .	950
Hâvre, anc. j. de septembre	875
—Dito— nouv., j. juill. . .	
Strasbourg-Bâle, j. d'oct. .	
Marseille à Avignon. anc. .	
—Dito— nouv., j. juillet, garanties par l'État . . .	985
Saint-Etienne à Lyon . . .	
Ville de Marseille, j. juill.	
Oblig. du canal de Sambre	

Cours des Monnaies et Matieres d'or et d'argent.

Or en barre à $^{1000}/_{1000}$ k. 3434 f. 44 c.	1 50 à 2 00	pr. p. 1000
Louis d'or à $^{901}/_{1000}$ k. 3094 f. 43 c.	0 50 à 1 00	pr. p. 1000
Pièces de 20 à 40 fr., agio . .	0 50 à 1 00	pr. p. 1000
Arg. en bar., à $^{1000}/_{1000}$ k. 218 f. 89 c.	10 00 à 11 00	pr. p. 1000
Quadruples espagnols	84 50 à 85 50	la pièce.
Quadruples indépendants	84 50 à 85 00	la pièce.
Souverains anglais	25 10 à 25 15	la pièce.
Ducats de Hollande	11 65 à 11 75	la pièce.
Ducats d'Autriche	11 65 à 11 75	la pièce.
Piastres à colonnes	5 35 à 5 39	la pièce.
Piastres mexicaines de poids . .	5 36 à 5 38	la pièce.
Bank-Notes	25 10 à 25 15	la pièce.
Post-Bills	25 10 à 25 15	la pièce.
Aigles d'Amér., pièces de 5 doll. .	25 90 à 26 00	la pièce.

*EVENTUALITES.*3)

Lyon à Avignon. — 14f 14f 50
Bordeaux à Cette. — 14f 25 12f 59

1) Jouissance, Zinstermin. 2) Tout payé, voll eingezahlt. 3) Quittungsbogen oder Interims-Scheine auf Eisenbahnen, welche vom Staate noch nicht concessionirt sind.

4) Ein Curszettel von Leipzig vom Jahre 1693.

Lipsia Ao. 1693. li 1. Settembre.

Cambii per le Fiere di	D.	L.	
Francofort.	98	——	*per* 100. *di Car.* 74 (98 Thlr. ± pr. 100 Thlr.) à 74 Kreuzer (Carantani) Wechselgeld.
detto.	101	——	*p.* 90. *Car.* (101 Thlr. in neuen Dritt. ± für 100 Thlr. Cour. à 90 xr.)
Vratislavia.	——	——	*p.* 100. *ma. Ces.* (*moneta cesarea*, kaiserliches Geld).
Lione.	——	110	*p.* 100. △ *di* 3 ₶ (110 Thlr. ± in neuen Dritteln pr. 100 écus von 3 livres).
Bolzano.	——	——	*p.* 100 *di giro.*
detto.	——	——	*p.* 100. *ma. Corre.* (99 Thlr. ± pr. 100 Thlr. moneta corrente [lunga]).
à Uso overo 14. gni. vista.			
Amsterdam.	125½	126	*p.* 100. *di Bo.* (126 Thlr. ± pr. 100 Thlr. Banco).
detto.	——	118	*p.* 100. *di Cassa.*
Hamburgo.	——	127	*p.* 100. *di Bo.* (127 Thlr. ± in neuen ⅓ pr. 100 Thlr. di banco).
Francofort.	——	——	*p.* 100. *ma. Corre.* (90 Thlr. ± pr. 100 Thlr. corrent).
Augusta.	94	——	*p.* 100. *ma. Corre.*
Vienna.	——	91½	*p.* 100 *ma. Corre.*
Norimberg.	——	94	*p.* 100. *ma. Corre.*
Vratislavia	——	——	*p.* 100. *ma. Cesa.*
Parigi.	——	100	*p.* 100. △ *di* 3. ₶. (s. oben Lione).
Ongari.	128⅓	——	*a Marco* (128 Thlr. ± pr. 50 Stück kaiserl. Ducaten, oder 2 Thlr. 17 gG. ± in neuen Dritteln).
detto.	18½ Gr.	——	*al peso.* (2 Thlr. 16 Gr. ± das Stück in neuen ⅓).
Moneta Corre.	124	——	
deposito.	1¼	1	*per la fiera.*

Zach. Richter.

5) Ein Curszettel von Naumburg vom Jahre 1747.

Naumburg

Fiera di St. P. Pauli 2. July 1747.

Cambii per le Fierę di	D.	L.
Francoforte	98½	——
Breslavia	——	——
Lione	——	——
Bolzano	——	——
Anno Nuovo	97	——
S. Mich.	98¼	——
A uso sono 14 giorni.		
Amsterdam in B°. . . .	131	131¼
Detto in Corr.	125	125¼
Hamburgo in B°. . . .	128	128¼
Francoforte in Corr. . .	——	——
Detto in Moneta . . .	91	91¼
Augusta	——	96½
Vienna Corr. per Cassa .	94½	94¾
Norimberga	——	——
Breslavia	——	——
Praga	——	——
Parigi	——	——
Londra per 1 Pf. Sterl. .	5 11/24	5. 11¼
Ongari al marco . . .	——	——
Detto al peso	——	——
† Thal	——	——
Louis Thal	——	——
Deposito	——	——

G. D. Beck.

6) Ein Curszettel von Leipzig vom Jahre 1748.

Cours des Changes en Louisblanc.

Leipzig ce 16 Novembre 1748.

	à Usance [1]	*Lettres*	*Argent*
Amsterdam	*en Banque*	$135^1/_4$	135
Detto	*en Corrent*	129	$128^3/_4$
Auguste	*en Corrent*	———	100
Breslau	*en 17 Xr.*	———	$98^1/_2$
Franckfort	*en Mª.*	$94^1/_2$	94
Hambourg	*en Banque*	———	136
Londres	*2 Usances*	5 ₰ $18^1/_2$	5 ₰ 18
Lyon (en payement d. h. Meßzahlung.)	*en Payem.*	———	———
Nürnberg	*en Corrent*	———	———
Paris	*Deux mois*	———	———
Prague	*en Corrt.*	———	———
Vienne	*en Corrt.*	———	$98^1/_4$
Ducats	*Perte*	$^3/_4$	1
Louisd'or	*Do.*	$1^1/_4$	$1^1/_2$
Pistolets d'Espagne [2]	*Do.*	$8^3/_4$	———
Carolins / *Maxdors*	*Do.*	$4^3/_4$	———
Batzes	*Do.*	4	———
Ordin: $^2/_3$	*Avance*	———	$8^1/_2$
Feine Sax: $^2/_3$	*Do.*	$5^3/_4$	$5^1/_4$

1) Nur auf London und Paris wurde auf längere Sicht als Uso gezogen.

2) Muß heißen pistoles d'Espagne, Pistolen, vom spanischen Pistola oder Piastola, d. h. Goldstückchen oder Goldplättchen. Ursprünglich prägte man halbe, auch Viertel- oder Goldpiaster, ganze, dann doppelte und vierfache, Doppien oder Dublonen, Quadrupel oder Onzas genannt. Diese spanische Goldmünze wurde nachher in Frankreich in seinem Louisd'or von 1640 an, in Italien und andern Ländern und namentlich auch in Deutschland zu 5 ₰ ausgemünzt; man legte da dieser neuen Goldmünze den Namen des Regenten bei, der sie schlagen ließ, und so entstanden in Preußen die Friedrichsd'or, in Sachsen die Augustd'or, in Braunschweig die Karlsd'or, in Dänemark die Christiansd'or &c.

Aus den beiden erstern Curszetteln ersieht man, wie zu jenen Zeiten noch die italienische Sprache im Handel weit verbreitet war. Ebenso war damals die holländische Sprache in den Handelsplätzen längst der Ostsee am meisten im Gebrauch, wie dies Curszettel und Preis-Courante darthun, wovon der Verfasser einige Exemplare aus Danzig, Königsberg, Riga &c. besitzt. Man wird bemerken, daß damals auf Messen auch mit Warschau, Lyon und Botzen gewechselt wurde, und daß alle Wechsel, die nicht auf die Messen lauteten, auf Uso (14 Tage nach Sicht) gezogen wurden.

Anhang.

Die Staatsschuld, die Staatspapiere; die Börsengeschäfte und das Papierspiel in öffentlichen Fonds, in besonderer Beziehung auf die Pariser Börse [1]).

Unter der Benennung Staatsschuld, öffentliche Schuld (dette publique; *public debt)* versteht man die Schulden, welche die Regierung eines Staates macht, wenn die Staatseinnahmen zur Deckung des unabweislichen Staatsaufwandes nicht ausreichen, und dieses Mißverhältniß weder durch Erhöhung der Staatseinkünfte, noch durch Benutzung früherer Ersparnisse (weil dergleichen nicht vorhanden) ausgeglichen werden kann. — Contrahirt der Staat solche Schulden in der Weise, daß er für deren Verzinsung und Tilgung einen gewissen Plan (Schuldentilgungsplan) feststellt und nachweis't, auf welche Geldmittel des Staates sich Beides gründet, so erhält die Schuld den Namen fundirte, consolidirte Schuld (dette fondée oder consolidée; *funded* oder *consolidated debt).* Jene Geldmittel, über welche das Staats-Budget Nachweisung giebt, können entweder aus dem Staatseinkommen im Allgemeinen, oder aus einem bestimmten Theile desselben, oder, was insbesondere die Tilgung betrifft, durch einen besondern Tilgungsfonds (fonds d'amortissement; *sinking fund)* gewährt werden. — Zur Aufnahme von Geldern kann ein Staat aber auch veranlaßt sein, wenn die im Budget in Aussicht gestellten Einnahmen nicht gleichzeitig mit den zu bestreitenden und nicht aufzuschiebenden Ausgaben eingehen, oder wenn sich innerhalb der Zeit, für welche das Budget aufgestellt ist (Finanzperiode), unerwartete Ausgaben nöthig machen. Da die Rückzahlung einer solchen Schuld aus den regelmäßigen Staatseinnahmen erfolgen soll, so belegt man sie mit dem Namen schwebende oder laufende Schuld (dette flottante; *floating debt)*; sie wird also im erstern Falle in dem Maaße getilgt, in welchem die Staatseinkünfte erfolgen und ist dann eine wirkliche Anticipation, d. h. Vorauseinnahme. Im zweiten Falle hängt die Möglichkeit der Rückzahlung

1) Aus der hier einschlagenden Literatur führen wir an: Feller, Staatspapier- und Actienbörse. Leipzig, 1846. — Ditscheiner, neustes Wiener Börsenbuch. Leipzig, 1846. — Bresson, des fonds publics et étrangers. Paris 1848. (Letzteres Werk ist, was das Papierspiel an der Pariser Börse betrifft, hier benutzt worden.) Bender, der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. Göttingen, 1830. — Wer sich aber über das Staatsschuldenwesen in staatswirthschaftlicher Hinsicht belehren will, den verweisen wir auf: Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2. Th. Heidelberg, 1851.

von einem etwaigen Ueberschusse in den Staatseinkünften gegen deren Veranschlagung oder von Ersparungen ab. Erreichen aber im ersten Falle die veranschlagten Einnahmen die Höhe der Ausgaben nicht, und tritt, was den zweiten Fall betrifft, weder Ueberschuß noch Ersparung ein, so ist der Staat genöthigt, die schwebende Schuld auf die fundirte zu übernehmen [1]).

Anleihen, welche eine schwebende Schuld bilden sollen, macht man entweder in der Weise, daß man von einzelnen Capitalisten Gelder gegen zinstragende Schuldverschreibungen aufnimmt, welche nicht zur Circulation bestimmt sind, — Handdarlehen, Cassen-Anleihen; oder daß man verzinsliche Schuldscheine ausgiebt (emittirt), welche auf bestimmte Zahlungstermine oder auf Kündigung lauten, und in den Verkehr übergehen. Derartige Papiere sind in Frankreich die Bons de la République [2]); in England die *Exchequer Bills* [3]); in Oestreich die Central-Cassen-Anweisungen und die seit 1851 an ihre Stelle getretenen Reichsschatzscheine [4]) ꝛc. — Als eine Staatsschuld eigenthümlicher Art ist das unverzinsliche (Staats-) Papiergeld (papier-monnaie; *paper-money*) anzusehen, welches von manchen Staaten emittirt wird, und besonders seit 1848 in Deutschland in großer Menge existirt. England und Frankreich haben dergleichen nicht.

---

1) Als ein Theil der schwebenden Schuld sind auch die Cautionen der Staatsbeamten anzusehen, insoweit sie in baarem Gelde eingezahlt sind. — In Frankreich forderte die Regierung zur Verzinsung der Cautionen und der schwebenden Schuld für 1851 29 Mill. Franken, gegen 24,800,000 *Fs.* für 1850. 2) Die Bons du Trésor de la République, d. i. Schatzkammerscheine der Republik (bis 1848 Bons royaux, d. i. königliche Bons) sind Schuldpapiere, welche der Finanzminister bis zu einem im Budget bestimmten Belaufe ausgiebt. Sie sind verzinslich und zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich 4, 6, 9 und 12 Monate dato, zahlbar. Ihr Curs stand im Januar 1852 4—5% über Pari. 3) Die *Exchequer Bills* oder Schatzkammerscheine werden auf erfolgte Bewilligung des Parlaments von der Bank of England für Rechnung der Regierung in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 £ ausgegeben, welche sich durch rothen, gelben, blauen und schwarzen Druck unterscheiden. Sie tragen Zinsen vom Tage ihrer Ausstellung an, nach einem mit so und so viel Pence per Tag von 100 £ Captial bestimmten Zinsfuße, und werden, wenn sie etwas mehr oder weniger als ein Jahr im Umlauf gewesen, entweder zur Rückzahlung einberufen *(advertised)* oder erneuert. Gegenwärtig ist der Zinsfuß 1½ d. per Tag; ihr Curs c.ª 60 s. Prämie für 100 £ Capital, oder c.ª 8% über Pari. (Vgl. das Formular, S. 292.) 4) Die östr. Central-Cassen-Anweisungen lauteten auf 50, 100, 500 und 1000 *fl* und trugen 3% Zinsen; von den Reichsschatzscheinen giebt es Appoints von 1000, 500 und 100 *fl* mit 3% Verzinsung, unverzinsliche in Abschnitten von 50, 10, 5, 2 und 1 *fl*. Auf der Rückseite eines jeden verzinslichen Reichsschatzscheins ist eine Tabelle abgedruckt, aus welcher man ersieht, bis zu welchem Betrage an jedem Tage im Jahr die Zinsen angelaufen sind. — Zu erwähnen sind noch die russischen Reichsschatzbillets, à 50 Rubel Silber, mit 18 Kop. pr. Mt. (4,32% pr. Jahr) Zinsen.

Die consolidirte oder fundirte Staatsschuld wird durch Anlehen (Anleihen; emprunts; *loans*) gebildet, welche in Bezug auf die vom Staate hinsichtlich der Capital-Rückzahlung und der Verzinsung übernommenen Verpflichtungen verschiedener Art sein können. Es lassen sich unterscheiden: Anleihen auf eine bestimmte Zeit, — Anleihen mit Kündbarkeit für Schuldner und Darleiher oder nur für den Schuldner, — Anleihen mit Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers, sogenannte Renten (rentes perpétuelles; *perpetual annuities*). Bei Anleihen der letztern Art gewährleistet der Staat seinen Gläubigern nur die Verzinsung, nicht aber die Rückzahlung des Capitals, und es wird ihm aus diesem Grunde von vielen Seiten das Recht bestritten, Capitalien, in dieser Weise aufgenommen, anders als durch Ankauf nach dem Tagescurse zurückzuzahlen. — Alle Anleihen dieser Art kann man als freiwillige Anleihen bezeichnen im Gegensatze zu den Zwangsanleihen (emprunts forcés), welche ein Staat in Zeiten großer Bedrängniß bei seinen Unterthanen in der Weise macht, daß er sie zu Vorschüssen zwingt.

Um ein Anlehen aufzubringen, können verschiedene Wege eingeschlagen werden.

1) Die Regierung macht bekannt, welche Summe und zu welchem Preise sie aufgenommen werden soll, zu welchem Zinsfuße sie das Darlehn verzinsen will, in welcher Weise die Tilgung des Capitals erfolgen soll ꝛc. und fordert zur Betheiligung (Subscription) auf. Dabei werden sehr häufig denjenigen, die sich zuerst melden, besondere Vergünstigungen gewährt. Dieser Weg, obgleich er für den Staat der minder kostspielige ist und insbesondere den weniger bemittelten Staatsbürgern gestattet, kleine Capitalien ohne Preiserhöhung zinsbar anzulegen, kann jedoch mit Aussicht auf Erfolg nur dann eingeschlagen werden, wenn der Bedarf an Capital nicht groß und der Credit des Staates wohl begründet ist; außerdem läuft der Staat Gefahr, das Anlehen nicht zu Stande zu bringen. Dieser Gefahr setzt er sich nicht aus, wenn er

2) das Anlehen an ein Bankierhaus oder an einen Verein von Bankiers, gegen Vergütung von Provision oder Gewährung von sonstigen Vortheilen, negocirt. Nicht nur gelangt dadurch der Staat in Folge der großen Geldmittel, die solchen Geschäftsmännern zu Gebote stehen, auf dem kürzesten und sichersten Wege in den Besitz der benöthigten Gelder, sondern die Papiere, die er emittirt, werden auch in Folge der ausgebreiteten Verbindungen dieser Bankiers am schnellsten untergebracht.

Der für diesen Fall abzuschließende Vertrag wird entweder ohne Weiteres mit einem gewissen Bankierhause oder einem Vereine von Bankiers abgeschlossen, also mit Ausschluß der Concurrenz, oder der Staat fordert öffentlich zur Uebernahme der ganzen Anlehenssumme in der Weise auf, daß er sich versiegelte Gebote (Submissionen) machen läßt, welche dann zu einer bestimmten Zeit in öffentlicher Sitzung der Finanzbehörde, in welcher die Submittenten gegenwärtig sind, geöffnet werden. Das Anlehen wird alsdann Demjenigen, welcher das höchste Gebot gethan hat, zugeschlagen, er zahlt das Capital in den bestimmten Terminen ein und empfängt dagegen die vom Staate ausgefertigten Schuldscheine. — Sehr häufig setzt die Regierung selbst den niedrigsten Preis fest, zu welchem sie ein Anlehen schließen will, und legt denselben dann in der obenerwähnten Versammlung versiegelt vor. Bleiben die erfolgten Gebote hinter diesem Minimum zurück, wofür der Beweis durch Eröffnung des Regierungs-Gebots zu liefern ist, und ist die Regierung nicht geneigt, Demjenigen welcher unter den Submittenten das höchste Gebot gethan hat, das Anlehen zu überlassen, so müssen natürlich neue Verhandlungen eingeleitet werden.

In Frankreich erfolgen die Gebote für eine Rente von 3, 4, 4½ oder 5 *Fs.* jährliche Rente, und der Uebernehmer der Anleihe erhält dagegen Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld. (Vgl. S. 273.) Ein ähnliches Verfahren in Betreff der Eröffnung eines Anlehens findet auch in England Statt. Hier gibt aber die Regierung den Unternehmern, sowie sie den ersten der Einzahlungstermine, die nach der Größe des Anlehens gewöhnlich fixirt werden, entrichten, einstweilen Certificate, worin die weitern Termine angegeben sind. Diese Certificate können vom Einzahlenden durch bloses Giro in bianco weiter verkauft werden. So lange die Termine noch nicht ganz eingezahlt sind, nennt man die Certificate *Scrip* (abgekürzt von *subscription*), hat aber die Einzahlung aller Termine Statt gehabt, so werden die Certificate bei der Bank in *Stocks* (d. i. Uebertragungen auf das Buch der Staatsschuld) umgewandelt. Besteht ein Anlehen aus mehrerlei, z. B. aus 3, 3½ und 4% Stocks, (vgl. S. 272, Anm. 1.) so schlägt sie die Regierung zu einem gewissen Preise an, zu welchem sie dieselben gegen baares Geld ausgeben will, und diese Papierarten zusammen werden dann *Omnium* genannt. Steht dasselbe über pari, so nennt man das, was ein Darleiher für 100 £ Sterl. baar nach dem Börsenwerthe mehr erhält, *Bonus*.

Der Preis, zu welchem ein Anlehen abgeschlossen wird, hängt zunächst von den Vortheilen ab, welche die Regierung den Uebernehmern der von ihr auszustellenden Schuldpapiere gewährt. So weit von verzinslichen Papieren, d. h. von solchen die Rede ist, bei welchen eine Verzinsung des Capitals nach einem bestimmten Zinsfuße ausdrücklich ausgesprochen ist, kommt zunächst der Zinsfuß in Betracht. Je mehr sich derselbe demjenigen Zinsfuße nähert, welcher zur Zeit des Abschlusses des Anlehens der übliche

ist, und je weniger sich den Capitalisten sonst Gelegenheit bietet, Gelder vortheilhafter anzulegen, desto weniger wird jener Preis unter dem Nennwerthe der Papiere sein. Bei nichtverzinslichen Papieren, worunter wir hier jedoch nur die Lotterie- (Anlehens-) Loose (vgl. S. 275) verstehen, kommt es hauptsächlich auf den Plan an, nach welchem die mit der Rückzahlung der Capitalien verbundene Gewährung von Gewinnen oder Prämien erfolgt, von dessen Einrichtung eine größere oder geringere Betheiligung des Publikums abhängig ist. In beiden Fällen aber wird der Credit, den der betreffende Staat genießt, das entscheidende Moment sein. Steht dieser auf schwachen Füßen, so mögen die Vortheile, welche der Staat den Besitzern seiner Schuldscheine einräumt, noch so einladend und glänzend sein, — er wird gewiß nur unter sehr lästigen Bedingungen Gelder aufnehmen können.[1])

Die Urkunden, welche eine Regierung über eine von ihr contrahirte Schuld ausstellt und worunter auch das Papiergeld begriffen ist, nennt man im Allgemeinen Staatspapiere.[2]) Im engern Sinne bezeichnet man mit dem Ausdrucke Staatspapiere, Staatseffecten, Staatsobligationen, Staatsschuldscheine, öffentliche Fonds (effets publics, fonds publics; *stocks*, *public funds*, *funds*) nur diejenigen Schuldbekenntnisse, die ein Staat über die ihm gemachten Darlehen ausstellt und die ihrer Natur nach bestimmt sind, ein Gegenstand des Handels zu werden, während das Papiergeld, als Ersatzmittel des baaren Geldes, zunächst zur Circulation im Lande seiner Ausstellung bestimmt ist, und nur in beschränktem Umfange als Zahlungsmittel den Weg ins Ausland findet.

---

1) In Rau Finanzwissenschaft, Th. II., S. 283 finden sich Beispiele von Anlehen, welche zum Theil bedeutend unter dem Nominalbetrage abgeschlossen worden sind. — Zur Erläuterung dessen, was S. 271 über die in England übliche Zusammensetzung eines Anlehens aus mancherlei Stocks gesagt ist, führen wir aus gedachtem Werke (Th. II., S. 281.) ein Beispiel an. Bei einem im Jahre 1814 gemachten Anlehen gab man für 100 £ baar:

80 £ in 3% *reduced Annuities*, d. i. Annuitäten (vgl. S. 275) deren Zinsfuß früher ein höherer war,
$28\frac{1}{2}$ „ „ 3% *Consols* (vgl. S. 282)
80 „ „ 5% do

$188\frac{1}{2}$ £, wodurch also eine Verzinsung von 4,605% gewährt wurde.

2) Beim Verkehr mit Staatspapieren faßt man diesen Begriff noch weiter, indem man darunter auch die von Provinzen, städtischen und andern Corporationen, anonymen Gesellschaften rc. ausgestellten Schuldpapiere darunter versteht, was aber offenbar unrichtig ist.

Man kann die Staatspapiere eintheilen:

I. In Betreff der Form des Documents:

1) in Obligationen[1]) oder gewöhnliche Schuldverschreibungen, wodurch sich der Staat als Schuldner bekennt und sich zur Verzinsung des Capitals bis zur Rückzahlung verbindlich macht.

Die Obligationen können lauten:

a) entweder auf den Namen des Inhabers (obligations nominatives; *nominative stocks*), in welchem Falle sie nur durch förmliche Cession (transfert; *transfer*) einem Andern übertragen werden können;

b) oder auf den Inhaber (au porteur; *to the bearer*), d. h. zahlbar auf den jedesmaligen Besitzer, der dann auch als Eigenthümer davon angesehen wird.

2) in Inscriptionen (inscriptions; *funds, stocks*), d. h. Einschreibungen in das große Staatsschuldenbuch (grand livre de la dette publique, grand livre). In Frankreich, Spanien, Neapel und Rußland ist nämlich die Einrichtung getroffen, daß die Forderungen der Staatsgläubiger in ein großes Buch eingetragen und ihnen darin gutgeschrieben werden. Damit aber ein Gläubiger für seine Forderung einen Rechtstitel besitze, wird ihm eine Abschrift der Einschreibung ausgestellt, welche Abschriften dann Inscriptions-Auszüge (extraits d'inscriptions) genannt werden. In England erfolgt diese Eintragung durch die *Bank of England*, welches Institut alle Geldgeschäfte der englischen Regierung besorgt.

Unter der Benennung Grand Livre de la dette publique begreift man in Frankreich alle diejenigen Bücher, in welchen von Seiten des Staats die Forderungen der Eigenthümer von Renten auf denselben eingeschrieben sind. Jedem von ihnen wird für jede Rente, die er besitzt, ein Conto eröffnet, auf welchem er für den Betrag seiner Inscription creditirt wird; verkauft er sie, so wird er dafür debitirt, und dem Conto des Käufers wird sie gutgeschrieben.

Das Staatsschuldenbuch wird in Serien eingetheilt, welche die offenen Contos nach den Anfangsbuchstaben jedes Eigennamens enthalten. Eine Serie ist bestimmt für die Conto-Corrente der öffentlichen Anstalten, der

---

1) Solche Schuldverschreibungen können verschieden benannt sein, als: Obligationen, Staatsschuldscheine, Staatsschulden-Cassenscheine &c. — Der Name Partial-Obligationen wird den Schuldverschreibungen zuweilen dann beigelegt, wenn ein Anlehen mit einem Bankierhause oder einem Vereine von Bankiers abgeschlossen und darüber vom Staate eine Hauptschuldverschreibung (General-Obligation) ausgestellt wird.

Wechselsensale, Bankiers, Capitalisten u. s. w. Um ein Conto-Corrent auf dem Grand-Livre zu erhalten, muß man eine starke Summe in Renten besitzen, über deren Höhe die Administration du Trésor public (die Verwaltung des öffentlichen Schatzes) entscheidet. Jede Serie hat eine fortlaufende illimitirte Anzahl Nummern. Jede Inscription enthält den Zu- und Vornamen des Eigenthümers, die ihm in Renten schuldige Summe, die Nummer der Serie, der er angehört, den Zeitpunkt, von welchem der Genuß der Rente (jouissance), d. h. das Semester, ausgeht, die Nummer des Uebertrags (transfert) und diejenige des Journals. Die kleinste Rente, der ein Conto eröffnet wird, ist von 10 Francs.

Der Uebertrag einer Rente geschieht in Folge einer schriftlichen Declaration (déclaration de transfert) an den Trésor public (bureau des transferts et mutations) von Seiten des Wechselsensals, der den Verkauf geschlossen hat. Diese Declaration wird in die dazu bestimmten Bücher eingetragen und darin vom Eigenthümer der Rente oder dessen speciellen Vollmachthaber im Beisein des nämlichen Wechselagenten unterschrieben. Letzterer haftet während fünf Jahren, vom Tage besagter Declaration an gerechnet, für die Identität des Verkäufers und für die Aechtheit der Unterschrift, sowie für die der eingereichten Papiere. Geht eine Veränderung im Eigenthum einer Rente anders als durch Kauf vor, so wird sie auf den neuen Eigenthümer übertragen, der sich aber als solcher durch Notariatsurkunde gehörig ausweisen muß.

Jeder Eigenthümer einer auf den Namen lautenden Rente (inscription de rente nominative) kann deren Verwandlung (conversion) in eine Rente auf den Inhaber (rente au porteur) verlangen, und hat zu diesem Zwecke seine Inscription bei der obgedachten Abtheilung des Trésor public einzureichen, begleitet von einer déclaration de transfert, welche von ihm unterzeichnet und von dem Wechselagenten beglaubigt ist, wobei er anzugeben hat, wieviel und welche Gattung von Renten au porteur er zu haben wünscht. Doch kann auch hier keine Rente unter 10 Francs sein. — Ebenso können auch rentes au porteur in rentes nominatives verwandelt werden. — Aus Obigem geht übrigens hervor, daß beim Verkaufe von rentes nominatives, so wie bei deren Conversion in rentes au porteur und umgekehrt, die Vermittelung eines Wechselagenten unbedingt nöthig ist.

Die rentes au porteur sind mit Zinscoupons (s. S. 276), coupons d'arrérages, versehen (siehe das Formular S. 291), die Zinsen der rentes nominatives dagegen werden gegen Vorzeigung der inscriptions erhoben, auf denen die erfolgte Zahlung der Zinsen durch Aufdrückung eines Stempels bemerkt wird.

Wenn in England ein Verkauf in *Stocks* abgeschlossen ist, so wird er bei dem *Transfer Office* (Uebertrags-Büreau) der *Bank of England* in Vollzug gesetzt. Zu diesem Ende fertigt der Verkäufer (*Stock holder*, Fonds-Inhaber) ein Verzeichniß der zu übertragenden Papiere nach Summe und Gattung aus, welches seinen und des Käufers Namen angiebt und übergiebt dies dem betreffenden Bankbeamten, worauf er einen gedruckten Schein, *receipt*, erhält, den er ausfüllt. Der Beamte untersucht indeß, ob der Verkäufer (nun *transferer*, Uebertrager genannt) auf den Büchern der Bank soviel in *Stocks* gut hat, als er übertragen lassen will,

und wenn dies der Fall, so bewirkt er den Uebertrag. Dieser wird auf den Büchern von dem Verkäufer unterzeichnet, der dem Beamten das *receipt* behändigt, welcher dasselbe, nachdem der Käufer (hier: *transferee*, Uebertragener) seine Acceptation der *Stocks* in den Bankbüchern unterzeichnet hat, als Zeuge unterschreibt. Dieses *receipt* wird dem Käufer gegen Bezahlung des Betrags der *Stocks* überliefert. Diese Formalitäten werden gewöhnlich durch die Fonds-Makler (*Stock-Brokers*) verrichtet, welche dazu mit Vollmacht versehen sein und die Identität der Parteien verbürgen müssen.

3) Annuitäten (vom lat. Worte annus, das Jahr.)

Die Annuitäten (annuités; *annuities*) sind Schuldscheine, welche eine den gewöhnlichen Zinsfuß in der Weise übersteigende Rente gewähren, daß dadurch zugleich allmählich die gänzliche Tilgung der Schuld erfolgt. Anleihen dieser Art finden sich in England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis auf die neueste Zeit. — Man unterscheidet:

a) (eigentliche) Annuitäten oder Zeitrenten (annuités; *annuities for terms of years*), durch welche die Tilgung des Capitals nach einer bestimmten Reihe von Jahren erfolgt;

b) Leibrenten (rentes viagères; *annuities for life*), welche die Erhebung der Rente von der Lebensdauer des Gläubigers abhängig machen, zu dessen Gunsten das Schulddocument ausgestellt ist.

4) Lotterie- (Anlehens-) Loose und Prämienscheine.

Dies sind Staatspapiere, deren Verzinsung zwar nicht nach einem ausdrücklich genannten Zinsfuße erfolgt, für welche eine solche jedoch in der Weise gewährt wird, daß mit der Rückzahlung des Capitals die Verloosung von großen, mittlern und kleinen Gewinnen oder Prämien erfolgt.[1]) Die Hoffnung, einen der größern Gewinne zu erlangen, und somit das in solchen Papieren angelegte Capital hoch verzinst zu sehen, machen diese Anleihen, welche übrigens der neuern Zeit angehören, ziemlich beliebt. Die kleinern Gewinne, welche freilich die Mehrzahl bilden, gewähren indeß nicht mehr als einfache Zinsen, und auch diese, je nach der Zeitlänge, in welcher ein Capital in solchen Papieren angelegt war, oft nur nach einem sehr niedrigen Zinsfuße.[2]) — Die sehr großen Gewinne haben ihren Grund hauptsächlich in der Ersparung der Zinsen von dem angeliehenen Capital und in dem Gewinne durch Zinseszinsen; keineswegs aber in einem außergewöhnlich hohen Zinsfuße, denn der Zinsfuß, welcher dergleichen Anleihen zu Grunde liegt, ist in der Regel nur der übliche.[3])

1) Ein Lotterie-Anlehen, bei welchem Verzinsung und Gewährung von Prämien Statt findet, ist das polnische vom J. 1835 im Belaufe von 150 Mill. Gulden. (Vgl. Feller, Archiv, S. 160 ff.) 2) Vgl. Feller und Odermann, Arithmetik, S. 375. 3) Die meisten Lotterie-Anlehen finden sich berechnet in Unger, Handbuch der Staatslotterie-Anlehen. 2 Thle. Leipzig, 1841, 1846.

II. In Betreff der Verzinsung:

1) in unverzinsliche, welche weder Zinsen noch sonstige Vortheile gewähren.

Anleihen, denen gleich ursprünglich jede Verzinsung oder sonstige, einer solchen gleichkommende Vergütung abgeht, können nur Zwangs- oder patriotische Anleihen sein; wohl aber kann es sich ereignen, daß ein Staat aus Mangel an Deckungsmitteln die Verzinsung seiner Schulden entweder für immer oder nur auf einige Zeit aussetzen muß. Eine solche Schuld nennt man dann ausgesetzte oder ausgestellte Schuld (dette différée; *deferred debt*).

2) In verzinsliche, für welche die Zinsen in bestimmten Terminen (gewöhnlich halbjährlich) nach einem gewissen Zinsfuße entrichtet werden.

Neben der Verzinsung können den Inhabern solcher Papiere auch andere Vortheile gewährt werden; wie z. B. Prämien bei der Rückzahlung des Capitals.

3) Lotterie- (Anlehens-) Loose, von denen bereits oben ausführlich die Rede war.

Die unter 2 genannten Papiere sind, behufs der Erhebung der Zinsen, mit Zinsscheinen, Zinsleisten, (Zins-) Coupons (coupons; *dividend warrants*) versehen, welche immer auf eine gewisse Reihe von Jahren ausgegeben werden. Die Bogen, auf welche die Coupons gedruckt sind, heißen Zins- oder Couponsbogen. — Bei einigen Gattungen von Staatspapieren befinden sich am Ende der Couponsbogen Anweisungen, auf welche man, wenn sämmtliche Coupons fällig geworden sind, bei der betreffenden Behörde neue Coupons erhält. Solche Anweisungen nennt man Talons. Ist der Couponsbogen nicht mit einem Talon versehen, so muß das Staatspapier selbst zur Erlangung neuer Coupons benutzt werden. — Fällige Coupons werden in dem Lande der Ausstellung des betreffenden Staatspapiers sehr häufig als Zahlungsmittel benutzt. (Formulare von Coupons und eines Talons finden sich S. 288 ff.)

III. In Betreff der Tilgung werden die Staatspapiere eingetheilt:

1) in untilgbare, immerwährende, perpetuelle oder sogenannte ewige Renten (rentes perpétuelles; *unredeemable stock, perpetual annuities*). Vgl. darüber S. 270.

2) In tilgbare, nämlich solche, die durch Rückzahlung des Capitals, sei es auf dem Wege der Ausloosung oder des Aufkaufs an der Börse, oder, wie die bereits erwähnten Annuitäten, durch Terminzahlungen getilgt (amortisirt) werden. — In die Categorie der tilgbaren Schulden müssen die Staatspapiere gehören, wenn dem Staate das Recht zustehen soll, den Zinsfuß derselben herabzusetzen (zu convertiren), wozu er sich veranlaßt sieht, wenn er sich Capitalien zu einem niedrigern Zinsfuße verschaffen kann.

IV. In Hinsicht des **Preises** oder **Curses**:
1) in solche, deren Curs für das Stück, und
2) in solche, deren Curs nach Procenten bestimmt wird.

V. In Betreff der **Herkunft**:
1) in inländische und
2) in ausländische.

Auf den Staatspapieren finden sich mancherlei Bezeichnungen nach **Buchstaben** (Litterae) und **Nummern**, die sich meistens auf die Bücher oder Register beziehen, in welche bei der Staatsschulden-Verwaltung diese Papiere eingetragen sind. — Doch kann durch Buchstaben auch die Größe des Betrags der Appoints bezeichnet werden, insofern es bei einem und demselben Staatspapier deren von verschiedener Größe giebt. So werden bei den preußischen Staatsschuldscheinen die Appoints von 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 ℛ︀ durch die Buchstaben A. bis mit H. unterschieden.

In Frankreich sind einzig und allein die **Wechsel-Agenten** [1] (agens de change) in Paris befugt, öffentliche Fonds, die an der Börse aufgenommen sind, sowohl contant als auf Zeit zu kaufen und zu verkaufen [2]). Sie stehen unter der Aufsicht einer Syndicatskammer (chambre syndicale), die aus einem Syndicus und sechs Adjuncten besteht, welche die Wechselagenten jährlich nach Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen. Diese Kammer wacht mit strengster Aufmerksamkeit über die Art, wie jeder Agent seine Geschäfte betreibt. Läßt sich Einer derselben in seinen Amtsverrichtungen etwas zu Schulden kommen, so kann ihm diese Kammer einen Verweis geben, ihn seines Amts auf einige Zeit entsetzen, ja sogar auf gänzliche Absetzung antragen.

Die Anzahl der Wechsel-Agenten auf der Pariser Börse ist unwiderruflich auf sechzig festgesetzt. Jeder von ihnen ist gehalten, in die Caisse des dépôts et des consignations — eine öffentliche Casse, worin Gelder

---

1) Der Titel **Wechsel-Agent** (agent de change) in Frankreich, welcher mit der Benennung **Wechsel-Sensal** in Deutschland ein und dasselbe ist, gibt deutlich die Haupt-Amtsverrichtungen zu erkennen, welchen sich eine solche Person zu unterziehen hat. Die meisten Wechsel-Agenten in Paris machen aber eine Ausnahme von der Regel, indem sie sich wenig oder gar nicht mit den Negoziationen von Handelspapieren abgeben, sondern sich einzig und allein mit denjenigen in Staatspapieren befassen, weil ihnen zu den Wechselgeschäften keine Zeit übrig bleibt und sie am Staatspapier-Geschäft auch mehr gewinnen. Deshalb werden die Verhandlungen mit andern Papieren meistens von Mittelspersonen betrieben, die von der Regierung nicht dazu bestellt sind, keine Bürgschaft leisten und dem Handel auch sonst keine Gewährleistung darbieten. 2) Auch in **Wien** ist die Zuziehung von Maklern gesetzlich vorgeschrieben, und jedes Geschäft in öffentlichen Fonds muß, wenn es zu Recht bestehen soll, auf der Börse geschlossen werden.

hinterlegt werden können — die Summe von 125,000 Fr. einzulegen, welche Summe für den Fall, daß sich der Agent in seinem Amte etwas zu Schulden kommen läßt, als Bürgschaft dient [1]). Da er sich von seinen Clienten das nöthige Unterpfand geben lassen muß, um wegen der sowohl contant als auf Zeit geschlossenen Ein- oder Verkäufe gesichert zu sein,

---

1) Bedenkt man, daß noch außerdem die Stelle eines Wechsel-Agenten mit fünf- bis achthunderttausend, ja bis mit einer Million Francs gekauft wird, je nachdem die Clientenzahl des Verkäufers stark ist, so kann man daraus abnehmen, wie viel verdient werden muß und wie furchtbar das Papierspiel überhaud genommen hat. Um von demselben einen kleinen Begriff zu geben, entnimmt der Verfasser aus der Zeitschrift, welche er im Jahre 1836 unter dem Titel „Blätter für Handel und Industrie" herausgegeben, den hier folgenden Aufsatz, der einem französischen Journal entlehnt ist:

„Arithmetik der Pariser Börse."

Nach dem Regulativ der Wechselsensale ist die kleinste Summe, auf welche in französischen Renten speculirt werden kann, folgendermaßen festgesetzt:

1500 Francs in 3% Renten und
2500 „ „ 5% „

Diese beiden Summen stehen in Betreff der Cursdifferenzen in genauem Verhältniß zu einander, nämlich so, daß jede Cursveränderung von 5 Centimes eine Differenz von 25 Francs auf die eine oder andere Gattung dieser Renten ausmacht; eine Cursveränderung von 1 Franc bewirkt demnach eine Differenz von 500 Francs.

Würden sich die Agioteurs auf 1500 Fr. 3% und 2500 Fr. 5% Rente beschränken, so würde man an der Börse wenig Katastrophen erleben; ein so kleines Papierspiel ist aber den Besuchern des Tempels der Agiotage viel zu gering, und wer es für solche unbedeutende Summen treiben würde, wäre in ihren Augen ein Mann, der nicht Treu und Glauben verdiente.

Um sich beim Debüt auf der Börse einige Achtung zu verschaffen, muß man wenigstens auf 60,000 Francs 3% und 100,000 Francs 5% Rente specuiren, auf welche Weise die Differenzen schon von einiger Bedeutung sind; denn eine Cursveränderung von 5 Centimes gibt hier eine Differenz von 1000 Francs, und eine solche von 1 Franc gibt das Zwanzigfache, nämlich 20,000 Francs Differenz. Personen, die das Spiel aber nur auf diese Summen in Renten ausdehnen, gehören dem untersten Range der Speculanten an. Wer sich in der mittlern Region der Agiotage herumtreibt, arbeitet, wie man zu sagen pflegt, in 600,000 Fr. 3% oder in 1,000,000 Fr. 5% Rente. Für einen solchen Speculanten bewirkt eine Cursveränderung von 5 Centimen eine Differenz von 10,000 Fr., und eine von 1 Fr. gibt 200,000 Fr. Differenz. Dem hohen Geldadel aber, dem reichen Finanzier, wie dem großen Bankier, sind solche Summen in Renten und deren Differenzen unter seinen Würde; er operirt in weit beträchtlichern Summen, läßt sich in Millionen 3 und 5% Renten und in Millionen von Actien aller Art ein. Fragt man nun, wie hoch sich wohl die Summe in Renten belaufen mag, auf welche die Masse der Spieler speculirt, so läßt sich die Lösung dieser Frage nur durch den Gewinn ausmitteln, den die Wechselsensale von ihrem Monopol ziehen, einem Monopol, das sie theuer erkaufen müssen, wenn man bedenkt, daß für eine solche Stelle eine Bürgschaft von 125,000 Fr. in Renten geleistet werden muß, und die außerdem noch mit 5 oder 600,000 Fr. und mehr bezahlt wird, je nachdem die Clientenzahl des abgehenden Sensals, der seine Stelle verkauft, mehr oder weniger stark ist.

so haftet er persönlich seinen Collegen für die mit ihnen abgeschlossenen Geschäfte; er darf sich aber nicht für Operationen dieser Collegen gegen ihre Clienten verbürgen; auch ist jedem Wechsel-Agenten ein unverbrüchliches Schweigen gegen die Personen auferlegt, die ihm eine Negoziation auftragen, die Parteien müßten denn ihre Einwilligung geben, genannt zu sein, oder die Art des Geschäfts müßte es erfordern.

Für jedes Geschäft, das sie contant oder auf Zeit schließen, ist ihnen ⅛—¼ % Courtage zugestanden.

Bringt man den Aufwand in Anschlag, den ein Sensal für Contorunkosten, für sein Hauswesen, für Equipage, die er halten muß, um bei seinen Clienten während eines Tages herumzukommen, zu machen genöthigt ist; berücksichtigt man die Gefahr, der er bei seinen Operationen ausgesetzt ist, indem er seinen Collegen für deren Vollziehung haften muß; zieht man die Zinsen der Capitalien in Betracht, die er bereit halten muß, um jedem Unglücksfall bei der monatlichen Liquidation die Stirn bieten zu können: so erfordern diese unvermeidlichen Ausgaben, im Durchschnitt genommen, eine jährliche Einnahme von 120,000 Francs, die der Sensal an Courtage verdienen muß. Multiplizirt man diese Summe mit 60, Anzahl der Sensale, so macht dies ein Capital von 7,200,000 Francs aus, die von den Agioteurs jährlich an die Sensale bezahlt werden.

Wenn man die Gebühren des Sensals, seine Courtage auf jedes Zeitgeschäft, auf eine Differenz von 5 Centimes, die der Speculant zu zahlen hat, berechnet: so muß der Sensal, um jährlich 120,000 Francs zu verdienen, wenigstens in 7,200,000 3% und 12,000,000 5% Rente operirt haben, die ein fingirtes Capital von 240 Millionen vorstellen. Multiplizirt man diese Summen in Renten abermals mit 60, so werden jährlich wenigstens 432 Millionen 3% Rente oder 720 Millionen 5% Rente auf Zeit verkauft, die ein fingirtes Capital von 14 Milliarden 400 Millionen Francs vorstellen.

Gewiß ist eine so enorme Zahl, welche viermal größer ist als die wirkliche Schuld Frankreichs, unter der Wahrheit der fingirten Capitalien, die der Sensal notirt; sie ist aber schon hinreichend, um die Agiotage in ihrer ganzen furchtbaren Gestalt darzustellen.

Um nun einen Begriff zu haben, wie hoch sich am Ende eines Monats, in Folge der stattgehabten Cursveränderungen, die herauszuzahlenden Differenzen belaufen können, muß man die Summe berechnen, die ein Sensal im Laufe eines Monats schließt und allen von ihnen die Operationen eines Einzelnen beilegen. Bereits haben wir gesagt, daß ein Sensal im Durchschnitt genommen in 600,000 Fr. 3% Rente oder 1 Million 5% Rente operirt, was also auf 60 Sensale 36 Millionen 3% oder 60 Millionen 5% ausmacht. Würde nun z. B. eine Cursveränderung von 9 Francs Statt haben (wie dies unter Andern im Jahre 1833 der Fall war), so würde dies eine Differenz von 108 Millionen bewirken! Wie nun in einem Monat 108 Millionen Cursdifferenz bezahlen? Wendet man die verschiedenen Variationen im Curs der Rente auf 36 Millionen 3% und 60 Millionen 5% an: so gibt dies eine Differenz von 12 Millionen für jeden Franc Cursveränderung.

Diese Berechnungen sind nach dem kleinsten Maßstab der Operationen, die vermittelst der Sensale geschlossen werden, angenommen, darin sind aber noch nicht die Geschäfte der Coulissiers [1]) begriffen, die zu den vielen Millionen des Parkets noch viele andere Millionen hinzufügen würden.

---

1) S. Note 1 auf folgender Seite.

Nach ein Uhr Nachmittags versammeln sich auf der Börse die Wechsel-Agenten in ihrem Cabinet. Hier kaufen und verkaufen sie unter sich zu einem mittlern Curs Renten, Actien u. s. w. Dieser mittlere Curs, der erst nach dem Schlusse der Börse um $^1/_2$4 Uhr festgesetzt wird, berechnet sich, indem man die Hälfte des höchsten und des niedrigsten Curses nimmt, die während der Börse Statt hatten, und dann beide addirt.

Z. B. angenommen, der höchste Curs der 5% Rente sei 108. 80 und der niedrigste 108. 60 an einem und demselben Börsentage gewesen,

so wäre die Hälfte des einen	Fs. 54. 40
und die des andern	„ 54. 30
folglich der mittlere Curs	Fs. 108. 70

Um halb zwei Uhr präcise wird durch Läuten einer Glocke die Eröffnung der Börse angekündigt; die Wechsel-Agenten verfügen sich dann in den Börsensaal auf den ihnen bestimmten Platz, Parket (parquet) genannt, wo sie vom Publicum durch Schranken getrennt sind. Hier schlagen sie unter sich mit lauter Stimme Ein- und Verkäufe in Staatspapieren gegen contant, oder gegen Prämie, oder auch auf Zeit vor, und haben zwei von ihnen ein Geschäft gegen contant geschlossen, so geben sie den Curs einem Börsendiener auf, der ihn sogleich ausruft, was aber nur bei contanten Negoziationen Statt hat.

Um halb vier Uhr wird der Schluß der Börse abermals durch die Glocke angekündigt; die Wechsel-Agenten verlassen dann das Parket und begeben sich wieder in ihr Cabinet, wo sie aber keine Geschäfte mehr machen, sondern blos die Curse der Zeitkäufe verzeichnen.

Während der Börsenzeit und nach derselben werden auch Geschäfte gleich denjenigen der Wechsel-Agenten und noch viele anderer Art von den Agioteurs, den sogenannten Coulissiers [1]) gemacht, mit welchem Namen diejenigen belegt werden, welche unter sich einen unerlaubten Handel in Staatspapieren (Agiotage) treiben.

Die Geschäfte dieser Coulissiers gehen so zu sagen ins Unendliche und haben großen Einfluß auf das Steigen oder Fallen der öffentlichen Fonds. Die Coulissiers sind es, welche die falschen Nachrichten an der Börse, Börsengerüchte (bruits de bourse) genannt, verbreiten, um im Curse der Staatspapiere ein Steigen oder Fallen zu bewirken, je nachdem es der

---

1) In dem frühern Locale der Pariser Börse befand sich ein schmaler Gang, der bis an das Parket hin führte und auf beiden Seiten durch eine etwa 2 Ellen hohe Bretterwand eingeschlossen war. Hier versammelten sich diejenigen, welche ohne Vermittelung der Sensale Geschäfte in öffentlichen Fonds machten, und da man diesen Gang „la coulisse“ hieß, so nannte man die Speculanten, die sich da aufhielten, coulissiers.

eine oder andere Theil seinem Interesse für zuträglich hält. Ein solcher Coulissier kauft z. B. Renten, Ende des Monats zahlbar, die er weder gesonnen, noch im Stande ist zu bezahlen und die er dann wieder mit Gewinn oder Verlust pr. Ende des darauf folgenden Monats hergiebt, um seine Verbindlichkeiten erfüllen zu können; oder er verkauft Renten, die er nicht einmal besitzt und mit Gewinn oder Verlust wieder einkauft, um liquidiren zu können. Er kauft und verkauft auch Renten auf ein, zwei, drei und mehr Stunden an einem und demselben Tage; oder auf einen, zwei, drei, vier Tage; oder auch auf drei, vier fünf Monate. Seine Geschäfte sind aber ungesetzlich und beruhen nur auf Scheinhändeln, die man auch Börsenspiele (jeux de bourse) nennt. Die Erfüllung des Vertrags mit einem Coulissier hängt blos von dessen Ehre und Treu und Glauben ab. Da sie nach der Börse auch noch häufig Geschäfte auf der Straße machen, so nennt man dies faire des affaires (oder traiter) dans le ruisseau, d. h. in der Straßenrinne Geschäfte machen.

In London giebt es, außer der *Corn-Exchange* und der *Coal-Exchange*, drei Börsen:

1) die königliche Börse *(Royal exchange)*, an welcher keine Geschäfte in öffentlichen Fonds, sondern nur in Waaren, Wechseln 2c. gemacht werden.
2) die Börse der englischen Fonds *(Stock-exchange)* und
3) diejenigen der fremden Fonds *(Foreign Stock-exchange)*.

Ein Mitglied einer Stockbörse in London ist entweder ein Makler *(Broker)*, oder ein Händler *(Jobber)*. Ersterer kauft und verkauft commissionsweise, nämlich in Auftrag und für Rechnung eines Dritten, Letzterer kauft und verkauft für eigene Rechnung.

Die Anzahl der Makler in London ist nicht limitirt. Jeder Engländer oder naturalisirte Fremde, der das Bürgerrecht genießt und der Mairie durch Kaufleute empfohlen ist, kann zum Makleramte gewählt werden. Ist er als Makler angenommen und beeidigt, so bezahlt er seiner Stelle wegen eine jährliche Abgabe von fünf Guineen. Es giebt deren, die ihr Geschäft unter einer gewissen Firma und in Societät treiben.

Die Mitglieder einer Börse in London bilden unter sich eine geschlossene Gesellschaft; nicht aufgenommene Personen werden nicht zugelassen. Die Mitglieder einer Stockbörse stehen unter der Aufsicht eines Ausschusses, den sie aus ihrer Mitte wählen und der von keiner öffentlichen Behörde abhängt.

Wer sich bei der Börse der englischen Stocks aufnehmen lassen will, muß sein Gesuch an den Ausschuß richten und dasselbe von zwei Börsenmitgliedern unterstützen lassen; diese müssen sich außerdem noch verbindlich machen, 250 Pfund Sterling zur Bezahlung seiner Schulden beizutragen, wenn er etwa innerhalb zwei Jahren nach seiner Aufnahme fallit würde. Ueber seine Aufnahme wird durch weiße und schwarze Kugeln abgestimmt, und hat sie Statt, so muß sich das neue Mitglied schriftlich verpflichten, den bestehenden Verordnungen gemäß zu handeln und keine andern Geschäfte als in *Stocks* zu machen.

Fallirt ein Börsenmitglied, kann aber darthun, nichts Entehrendes begangen zu haben, so muß dasselbe wenigstens den dritten Theil seiner Schulden bezahlen, um Mitglied zu bleiben. Wer aber zum dritten Male fallirt, wird ausgestoßen.

Die Aufnahme an der Börse der fremden Fonds ist weniger Schwierigkeiten unterworfen als diejenige an der Börse der einheimischen Fonds.

Die Wörter *Funds* und *Stocks* werden in der Regel als gleichbedeutend angenommen, allein das erste bezeichnet vorzugsweise die englischen Staatspapiere (*British Funds*). *Stocks* dagegen nennt man sowohl die englischen Staatspapiere (*Government Stocks*), als auch die über die Capitalien der *Bank of England*, der *East India Company* und der *South Sea Company* ausgestellten Documente. (*Stock* im Allgemeinen heißt Vorrath, Capital.) — Den Hauptheil der englischen Staatsschuld bilden die *Consols* oder *consolidated Annuities*, d. i. consolidirte Staatspapiere, welcher Name daher rührt, daß im Jahre 1751 mehrere Fonds, welche früher auf verschiedene Theile des Staatseinkommens verwiesen waren, vereinigt, und auf die Gesammtheit der Staatseinkünfte fundirt (*consolidated*) wurden.

Die Geschäfte in öffentlichen Fonds an der Börse [1]) lassen sich im Allgemeinen eintheilen:

I. In Käufe auf feste Hand (opérations de placement), bei welchen nämlich ein gewisses Quantum solcher Fonds gekauft wird, um die Zinsen, Dividenden, oder auch die Gewinne (Prämien), wie bei Lotterieanlehens-Papieren, davon zu genießen.

II. In Käufe auf Speculation (opérations de spéculation). Diese bestehen im successiven Ein- und Verkauf von Fonds, in der Absicht, dabei zu gewinnen, mit einem Worte im Handel mit Fonds.

Die Speculations-Geschäfte lassen sich wieder abtheilen:

1. in reelle Geschäfte, bei denen nämlich Lieferung und Zahlung wirklich Statt hat, und
2. in Differenz-Geschäfte, bei denen blos der Curs-Unterschied herauszuzahlen ist. Dies ist die sogenannte Agiotage.

Alle Speculations-Geschäfte reduziren sich auf zwei Arten:

1) auf das Steigen des Curses (spéculations à la hausse) und
2) auf das Fallen desselben (spéculations à la baisse).

Die Personen, welche auf das Steigen speculiren, nennt man haussiers (Hinauftreiber, weil sie den Curs in die Höhe zu treiben suchen), die Speculanten auf das Fallen hingegen werden baissiers (Herabdrücker), auch contremineurs genannt [2]).

---

1) Vgl. die obenangeführten Werke von Ditscheiner und Bresson. 2) Ein *Jobber* in England, der auf das Steigen des Curses speculirt, heißt Stier (*bull*), derjenige hingegen, welcher auf dessen Fallen speculirt, wird Bär (*bear*) genannt, weil der eine sich bemüht, den Curs in die Höhe zu stoßen, der andere ihn aber niedertreten will.

Die Speculations-Geschäfte sind ferner:

I. Reine Kauf- od. Contant-, auch Tagsgeschäfte (négociations au comptant, marchés au comptant), Geschäfte gegen contant, auf fest, auf Zug um Zug, in Augsburg prompt. Darunter versteht man Käufe und Verkäufe von Fondspapieren, deren Uebergabe und Zahlung am Tage des Abschlusses Statt haben muß [1]).

II. Zeit- oder Lieferungs-Geschäfte, Zeitkäufe (négociations à terme, marchés à terme).

Diese Geschäfte können auf mehrfache Weise geschlossen werden:

1) Auf Zeit fix (négociation à terme ferme, marché ferme). Hier macht sich der Verkäufer verbindlich, die Papiere zu einer bestimmten Zeit zu liefern und der Käufer, sie zu derselben Zeit zu beziehen Dieser Lieferungstermin wird auf den meisten Börsen Scontrotag (liquidation; *settling*) genannt. In Paris schließt man die Lieferungskäufe gewöhnlich auf Ende des laufenden oder nächsten Monats (fin courant, oder fin prochain); auf längere Zeit dürfen sie gesetzlich nicht Statt haben.

2) Bedingt. Wenn nämlich dem Einen oder Andern a) die Wahl der Erfüllungsart, die Papiere also zu liefern oder nicht; oder b) diejenige der Erfüllungszeit, sie also auch vor der Zeit zu liefern oder zu verlangen, gestattet ist.

Zu diesen Zeitkäufen gehören vorzugsweise:

1) Die Prämiengeschäfte (achats ou ventes à prime, achats ou ventes libres). Darunter versteht man diejenigen Geschäfte, bei welchen sich der Käufer oder der Verkäufer vorbehält, gegen ein nach Procenten bestimmtes Reugeld, Prämie genannt, vom Handel wieder abzustehen. Macht sich der Käufer zur Zahlung der Prämie verbindlich, so heißt sie Vorprämie (prime pour livrer), in welchem Falle er dann die

---

Fallirt ein Jobber, so nennt man ihn eine lahme Ente *(lame duck)*, und sein Austritt aus der Börse wird ein Hinauswackeln *(to waddle out)* genannt.

1) An der Pariser Börse ist in Betreff der Lieferung oder Nichtlieferung von Fondspapieren folgendes Verfahren üblich: Die Papiere, welche an den Inhaber lauten, oder die indossirt und contant verkauft werden, hat der Verkäufer dem Käufer den folgenden Börsentag auszuliefern; was aber transferirt werden muß, ist längstens am vierten Börsentag zu übergeben. Geschieht die Lieferung nicht in den vorgeschriebenen Fristen, so droht der Käufer durch Anschlagzettel mit dem Rückkauf, der, wenn die Drohung fruchtlos bleibt, durch den Syndicus der Wechsel-Agenten oder einen Adjunct am Tage nach erfolgtem Anschlage vorgenommen wird. —

Papiere nicht abnimmt. Wird die Prämie aber vom Verkäufer bezahlt, so daß er sich von der Lieferung lossagt, so wird sie Rückprämie (prime pour recevoir) genannt.

Das Prämiengeschäft, bei welchem dem Prämienempfänger oder Zieher das Recht zusteht, innerhalb einer gewissen Frist die Erfüllung des Vertrags, jedoch nach eintägiger Aufkündigung, zu verlangen, heißt Wandelgeschäft.

Hängt die Erfüllungsweise des Vertrags nur vom Käufer ab, daß es ihm nämlich freisteht, gewisse Papiere zu einem festgesetzten Curse abzunehmen oder zu liefern, oder im Falle der Nichterfüllung die übereingekommene Prämie zu bezahlen, so heißt dies ein Stellprämiengeschäft oder zweischneidiges Prämiengeschäft. Bei diesem Geschäft müssen die zu beziehenden oder zu liefernden Papiere gerade nicht von einerlei Gattung sein.

In Paris sind die Prämiengeschäfte entweder à prime fin courant oder fin prochain, wo die Prämie gleich im Curs begriffen ist. Fin courant à prime 90 Fr. 75 C. dont 1 Franc wird z. B. bedungen, wenn man zu 90 Fr. 75 nicht zu nehmen, aber zu 89 Fr. 75 C. zu nehmen sich vorbehält. Die Prämien, die man contant bezahlt, variiren nach den günstigen Chancen, die sie darbieten; gewöhnlich sind sie von 50 C., 1 Fr., 1 Fr. 50 C., 2 Fr. u. s. w.

Prämien gegen Prämien (opérations de prime contre prime) sind in Paris diejenigen Operationen, bei denen man eine Summe Effecten von dem Einen mit Prämie kauft und sie gleichzeitig einem Andern ebenfalls mit Prämie verkauft, um zur Lieferzeit auf einer Seite gewissen Gewinn zu beziehen. Prime du jour au lendemain sind Lieferungsgeschäfte mit Prämien für den folgenden Tag, was aber nicht immer so genau genommen wird.

2) Die Geschäfte auf Zeit mit Wahl, Wandelgeschäfte (marchés libres oder à option).

Dies sind solche Geschäfte, bei welchen sich der Käufer oder Verkäufer vorbehält, nach Belieben, innerhalb einer gewissen Zeitfrist, die Ausgleichung fordern zu können. In Paris bedient man sich beim Abschluß eines solchen Geschäfts des Ausdrucks „ou plutôt à volonté“; der, welcher die Wahl hat, heißt Wähler, der Andere Steller. Bei diesen Geschäften geht immer eine Kündigung von einigen Tagen voraus. Die Anticipation der Lieferung heißt escompte.

3) Die Geschäfte auf Zeit täglich, fix und täglich. Das Geschäft auf Zeit täglich ist mit der Clausel verknüpft, daß es dem Käufer freistehen soll, die Ablieferung der Papiere im Laufe des Liefe-

rungstermins an jedem Tage zu verlangen; bei dem Geschäft auf fix und täglich theilt man den Lieferungstermin in zwei Perioden. In der ersten darf der Käufer die Lieferung oder Ausgleichung gar nicht, in der zweiten aber kann er sie jeden Tag fordern.

4) Die Geschäfte auf fest und offen. Dies ist derjenige Vertrag, wodurch sich der Wähler verbindlich macht, einen Theil der Papiere zu einem höhern Curse zu übernehmen. Fest ist er wegen dieses einen Theils, den der Käufer beziehen muß, offen hinsichtlich des übrigen Theils. Der Verkäufer ist aber verbunden, die ganze Partie zu liefern.

5) Die Geschäfte auf Geben und Nehmen. Hier macht sich der eine Contrahent gegen den andern verbindlich, von diesem, auf dessen Verlangen, eine gewisse Anzahl Papiere zu einer festgesetzten Zeit zu kaufen oder sie ihm zu verkaufen.

6) Die Geschäfte auf Noch, Nochgeschäfte (faire une commune). Bei diesen Geschäften verbindet sich der eine Contrahent, in einer gewissen Zeit eine bestimmte Summe oder eine Anzahl Papiere zu nehmen, wogegen der andere gehalten ist, ihm auf Verlangen noch mehr, z. B. das Doppelte, Dreifache u. s. w. zu liefern. Gewöhnlich werden diese Art Geschäfte noch mit Geben und Nehmen geschlossen. Lautet der Schluß, „auf Noch mit Noch", so gilt dies in der Regel für das Doppelte der bedungenen Summe, falls nicht ausdrücklich etwas anders bedungen wurde.

III. Prolongations- oder Rückkaufs-Geschäfte (marchés à report, reports).

Darunter versteht man diejenigen Geschäfte, bei denen der Käufer die Papiere zu einem festgesetzten Curse contant kauft, sich aber vorbehält, sie Ende des nächsten Monats zu einem niedrigern Curs wieder zurücknehmen zu können. Die Differenz zwischen dem einen und andern Curs wird taux du report genannt, und diejenige zwischen dem contanten Preise der Rente und demjenigen zu Ende des Monats, heißt report du comptant à la fin du mois. Einen festgesetzten Lieferungstermin bei einem Geschäft prolongiren lassen, nennt man überhaupt se faire reporter; in London *continuation*.

IV. Promessengeschäfte.

Das Promessengeschäft, Promessenspiel, Heuergeschäft, der Hoffnungskauf, ist eine Art Spiel bei Lotterieanlehen, das auf die eine oder andere der nachfolgenden Arten betrieben wird:

1) Der Miether kommt mit dem Besitzer von Loosen überein, dieselben für ihn so spielen zu wollen, daß dieser auf den kleinsten Gewinn verzichtet, wenn ein solcher auf eines der vermietheten Loose fallen

sollte, aber eine bestimmte Summe herauszahlen muß, wenn sich auf die vermietheten Nummern ein größerer Gewinn ergiebt; oder

2) der Miether macht sich gegen Jemanden, der keine Loose besitzt, aber doch spielen will, verbindlich, ihn, gegen eine gewisse Prämie, eine von ihm zu bezeichnende Loosnummer mitspielen zu lassen und ihm den auf diese Nummern etwa fallenden Gewinn baar auszuzahlen.

Der Antheilsschein, den der Miether (Heuerer) an den Vermiether (Verheuerer) ausstellt und worin der Preis, sowie die Summe festgesetzt wird, die der Miether in dem einen oder andern Falle herauszuzahlen hat, wird Promesse (Heuerbrief) genannt.

V. Assecuranzgeschäfte.

Der Zweck derselben beim Effectenhandel ist, den Besitzer von verloosbaren Papieren sicher zu stellen, daß er dadurch, falls seine Papiere mit dem kleinsten Treffer herauskommen, vor dem Verluste, den der meist höhere Curs derselben mit sich führt, gedeckt ist, indem ihm nach der Ziehung andere noch unverlooste dafür gegeben werden. Für den hierdurch dem Versicherer entstehenden Nachtheil, läßt er sich vom Versicherten eine angemessene Prämie geben.

Alle festen Verträge auf Zeit, sowie die Prämiengeschäfte, werden in Paris vom letzten Tage des Monats bis und mit Einschluß des vierten Tages im darauf folgenden Monat liquidirt. Diesen Zeitpunkt nennt man die Liquidation. Wenn man also sagt: auf Liquidation vom Juni kaufen (acheter en liquidation de Juin), so bedeutet dies pr. Ende Juni kaufen.

Die Liquidation hat in folgender Ordnung Statt:

Am letzten Tage des Monats, präcise halb drei Uhr Nachmittags, erklärt sich der Käufer einer Rente auf Prämie (on donne la réponse des primes) gegen den Verkäufer, ob er sie erheben will oder nicht. Im erstern Falle wird der Prämienvertrag zu einem festen Vertrag, der wie jeder andere dieser Art liquidirt wird.

Am ersten Tage des darauf folgenden Monats wird zur Liquidation der 3, 4 und 5% Renten geschritten. Ein Commis von jedem Wechsel-Agenten verfügt sich Mittags nach der Börse mit einem Verzeichnisse aller Geschäfte, welche seine Prinzipal im Laufe des vergangenen Monats geschlossen hat. Dieses Verzeichniß, Renten-Bilanz, Compensationsbogen (balance de rente, feuille de compensation) genannt, erleichtert sehr die Abrechnungen, indem solche durch Compensation [1]) geschehen,

1) Unter Compensation in Staatspapieren versteht man die Ausgleichung einer Rechnung durch eine andere, ohne im Augenblick auf die Differenzen Rücksicht zu nehmen, da diese erst am vierten Tage berichtigt werden. Ein Beispiel soll dieses Ver-

die jedoch nur in denjenigen bestimmten, gleichförmigen Abschnitten Statt hat, welche bei den festen Ein- und Verkäufen angegeben wurden.

Am zweiten Tage, ebenfalls um die Mittagsstunde, findet sich wieder ein Commis von jedem Wechsel-Agenten auf der Börse ein, um die Bank- und Canal-Actien und fremde Staatspapiere zu compensiren, und zwar ebenfalls auf die Art und Weise, in bestimmten gleichförmigen Quantitäten, wie solche bei den festen Ein- und Verkäufen angegeben wurde.

Um sowohl am ersten als am zweiten Tage compensiren zu können, wird an beiden Tagen auf der Börse, Nachmittags drei Uhr, ein Durchschnittspreis bestimmt, welchen man Compensationspreis (prix de compensation) nennt. Dieser wird nach den Cursen genommen, welche zwischen zwei und drei Uhr Statt hatten und diejenigen Papiere betreffen. die am nämlichen Tage compensirt wurden. Was nicht mehr durch Compensation liquidirt werden kann, wird es durch Uebertrag auf die Namen Anderer. Diejenigen nämlich, welche Verkäufer von Renten, Bankactien u. s. w. bleiben, für welche keine Möglichkeit mehr vorhanden ist, durch Compensation liquidiren zu können, begehren von den Käufern Namen (des noms), um sie übertragen zu können, welcher Uebertrag durch einen Namenszettel (bulletin de noms) geschieht.

Z. B. Bluté hat 5000 Fr. 5% Renten von Boynest gekauft und an Trotrot wieder verkauft. Da Bluté nicht mehr compensiren kann, so wendet er sich an Boynest und begehrt von ihm Namen für dieses Quantum, um dasselbe in zwei Abschnitten liefern zu können. Boynest giebt ihm einen Namen an, und in Folge desselben übergiebt Bluté den Namenszettel an Trotrot folgendermaßen indossirt:

„A Trotrot par Bluté."

Auf solche Weise können die Namen durch Indossament von Hand zu Hand übergehen, bis sie endlich zu demjenigen Wechselagenten gelangen, der Verkäufer ist und sie anwendet, um auf die angegebenen Vor- und Zunamen auszuliefern. Durch den Namenszettel und die Indossamente, die er enthält, ist die Herkunft und die ganze Folgenreihe des Geschäfts leicht aufzufinden.

Wenn am Abend des zweiten Liquidationstages alle Compensationen, sowie die Namenlieferung für dasjenige, was noch zu liquidiren bleibt, Statt gehabt haben, so stellt jeder Wechsel-Agent seine Liquidationsrechnung auf und schließt sie ab. Dann wird zur Ausarbeitung des Liquidations-

fahren erklären: A hat 3000 Fr. 3% Rente durch Vermittelung des Sensals X gekauft und solche wieder durch Sensal Z verkaufen lassen. Wenn nun die Liquidation geschehen soll, so sagt A zum Sensal Z: Ich bin Ihnen 3000 Fr. in 3% Renten schuldig, welche Sie verkauft haben, diese wird Ihr College X Ihnen ausliefern; oder er drückt sich ganz kurz aus, wie es auf der Börse üblich ist, indem er dem Z blos sagt: Compensiren Sie die 3000 Fr. mit X.

bogens (feuille de liquidation) geschritten, welcher die Resultate der Liquidation enthält.

Am dritten Tage der Liquidation, Abends sechs Uhr, punctiren die Commis der sechzig Sensale unter sich den Liquidationsbogen eines Jeden, um sich von der Richtigkeit der eingebrachten Posten zu versichern. Ist dies geschehen, so wird die General-Liquidation von den dazu bestellten Commis unter Aufsicht des Wechsel-Agenten, welcher der Liquidation vorsteht, vorgenommen.

Am vierten Liquidationstage haben die Zahlungen der Saldos und die Lieferungen in Staatspapieren Statt. Die Wechselagenten, welche Debitoren verbleiben, leisten ihre Zahlungen vor Mittag an die Bank, wofür die Syndicatskammer creditirt wird. Die darüber empfangenen Scheine händigen sie ihrem Collegen ein, welcher der Liquidation vorgestanden hat; ebenso liefern sie ihm auch, vor 1 Uhr Nachmittags, die Staatspapiere auf die Namen derjenigen Wechselagenten aus, welche zu erheben haben. Das darüber ausgefertigte Verzeichniß lassen sie sich quittiren.

Wenn nun alle Zahlungen an die Bank geleistet und die zu liefernden Staatspapiere besagtem Wechselagenten eingehändigt sind, so wird durch die Commissarien der Liquidation der Bank das Verzeichniß der Wechselagenten, welche Gläubiger der Liquidation sind, übergeben. Die Bank creditirt jeden für sein Guthaben und debitirt dagegen das Conto der Syndicatskammer, das sich auf diese Weise ausgleicht. Der Wechselagent, welcher der Abrechnung vorgestanden, übergiebt dann jedem Wechselagenten, welcher Gläubiger ist, die Staatspapiere, die er zu erheben hat. Auf diese Weise ist die General-Liquidation beendigt.

Fällt in die Liquidationszeit ein Sonn- oder Festtag, so wird er nicht dazu genommen und die Liquidation endigt um einen Tag später.

In London sind jährlich acht Liquidationen, für welche aber kein bestimmter Zeitpunkt angenommen ist. Jede derselben wird erst vierzehn Tage vorher durch den Börsen-Ausschuß, je nachdem es die Umstände gebieten, festgesetzt.

Die Liquidation auf der Börse der englischen *Stocks* dauert zwei Tage; am ersten werden die Rechnungen geschlossen und am zweiten Tage wird bezahlt und ausgeliefert. Eine General-Liquidation, wie in Paris, hat aber nicht Statt, man liquidirt theilweise und befolgt darin überhaupt keinen geregelten Gang.

An der Börse der fremden Fonds wird den 15. und Ende jedes Monats liquidirt; fällt ein Feiertag ein, so wird die Liquidation den vorhergehenden Tag vorgenommen und dauert überhaupt nur einen Tag.

Auf der Amsterdamer Börse wird, wie in Paris, auf 3 und 5% speculirt. Die Liquidations-Zeitpunkte sind für jede Art Rente von zwei zu zwei Monaten; gewöhnlich sind sie am 21. eines Monats. Compensirt wird auf die nämliche Art wie in Paris.

1. Formular eines Coupons.

S.XI.2.

S. XI. 1 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. **Zweiter** (Stempel) **Coupon zum Staats-Schuldschein**

C. 2. № 66,164 Litt. F. über **100** Thaler Courant.

Inhaber empfängt am 2. Januar 1852. an halbjährigen Zinsen aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse

Einen Thaler Zwei und Zwanzig Silbergr. Sechs Pf.

Berlin, am 1. Mai 1849. **Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.**

(Unterschriften.)

Eingetragen Fol. 331.
Kontrole der Staats-Papiere.

(Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift.)

Dieser Coupon wird ungültig: wenn dessen Geldbetrag bis einschließl. d. 31. Dezbr. 1855. nicht erhoben, oder wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt, oder eine Ecke abgeschnitten ist.

S.XI.2.

II. Formular eines Talons.

Gegen Rückgabe dieses **Talons**

werden auf den zu **Vier** und **Ein Halb** vom Hundert zinsbaren Staatsschulden-Cassenschein

(Stempel.) Serie____ №________

über ________ **Thlr.** nach Ablauf der Termine vom **1. Juli 1851** bis mit **2. Januar 1854**

neue Coupons bei der Staats-Schulden-Buchhalterei ausgegeben.

Dresden, am 28. Januar 1851.

Der Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden.

(Unterschrift.)

III. Formular einer Renten-Inscription auf den Inhaber.

DETTE PUBLIQUE.

CINQ POUR CENT.

Extrait du Compte du Trésor Public.

(Son compte des rentes au porteur.)

Ordonnance du 29 avril 1831.

_____e Série. N° _______ Rente 100 ₣.

Le directeur de la dette inscrite certifie que le porteur a droit à une rente de

CENT FRANCS

à prendre en l'inscription collective au nom du trésor public avec jouissance du 22 septembre 18 . .

***Paris,* le . . . . .**

Vu et certifié.		**Certifié exact.**
L'agent comptable des mutations et transferts.	Timbre.	**Le chef-agent comptable du grand livre.**
N. N.		***N. N.***
		Le directeur de la dette inscrite.
Vu et controlé.		
N. N.		***N. N.***

Nota. **Le présent certificat sur la demande du porteur sera converti en inscription nominative avec jouissance à partir des coupons rapportés.**

IV. Formular des Renten-Coupons zu Nr. III.

8e Série. N° _______ Rente 100 ₣.

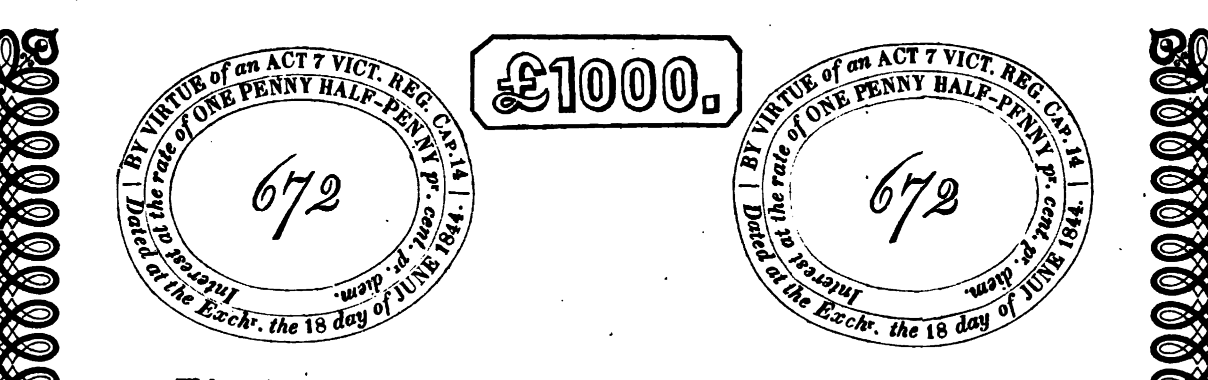
Sémestre au 22 septembre 1845.

Bon pour Cinquante Francs.

Le chef-agent comptable du grand livre.

N. N.

IV. Formular eines englischen Schatzkammerscheines *(Exchequer Bill.)*



This Bill *entitles*

or Order to **One Thousand** *Pounds with the Interest due & payable thereon payable out of any* Supplies to be granted in the Session of Parliament next after the passing of the said Act; *and this Bill is to be current and pass in any of the* Public Revenues, Aids, Taxes, or Supplies, *or to the Account of Her Majesty's* Exchequer at the Bank of England after twelve Calendar Months from the date hereof.

If the Blank is not fillied up this Bill will be paid to Bearer.

Signed in the presence of A. B.

C. D.

N. B. The Cheques must not be cut off.

Von den Staatspapieren Frankreichs.

Notirungen von Fonds-Cursen finden in ganz Frankreich nur an der Börse zu Paris Statt; an den Börsen der übrigen Handelsplätze notirt man nur Wechsel-Curse. Die Staatspapiere, deren Curse an der Pariser Börse notirt werden, sind, wie der S. 263 abgedruckte Curszettel zeigt, entweder fonds français oder fonds étrangers, französische oder fremde Staatspapiere. Wir haben es hier nur mit den ersteren zu thun, und da die unter denselben aufgeführten Actions de la Banque (de France) kein Staatspapier sind, so kommen sie ebenfalls nicht in Betracht. Es bleiben demnach die (Inscriptions de) rentes, wie die Bons du trésor. (Vgl. S. 273 und S. 269.) — Die öffentliche fundirte Schuld Frankreichs besteht aus 5, 4½, 4 u. 3% Renten,[1]) d. h. der Staat bezahlt für die Anlehen, die er zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, 5, 4½, 4 u. 3% jährliche Zinsen. Das Capital, welches vom Staate in dieser Weise verzinst wird, kommt hierbei nicht in Betracht; es findet sich nicht in den Budgets[2]) verzeichnet, und bei Geschäften in solchen Papieren handelt es sich nicht um den Kauf eines Nominal-Capitals in Staatspapieren, sondern um das Quantum jährlicher Zinsen, die sich der Käufer verschaffen will.

Während man also z. B. in London sagt: Ich kaufe £ 2000.—. 3% *Consols*, würde man in Paris (die Geldsorte beibehaltend) sagen: Ich kaufe 60 £ 3% Rente, (denn die jährlichen Zinsen von 2000 £ à 3% machen 60 £.) — Ebenso würde *Rℓ* 4000. —. 5% freiw. Anl. in Berlin (mit Beibehaltung der Geldsorte) in Paris heißen: *Rℓ* 200. —. 5% Rente.

Die Curse der Rente zeigen daher an, wieviel Franken man geben muß, um sich 5, 4½, 4 oder 3 *Fr.* jährliche Zinsen zu verschaffen.

Ist also 5% Rente z. B. 104. 10. notirt, so heißt dies, um jährlich 5 *Fr.* Zinsen vom Staate vergütet zu erhalten, muß man 104 *Fr.* 50 c. ausgeben.

Auf dem S. 263 mitgetheilten Pariser Curszettel findet sich Rente 3% au comptant wie folgt notirt: 63f 40 30 40 50 60 64f 63f 80 64f 63f 80 75.

---

1) Die 5% Rente wurde ehemals tiers consolidé, d. i. consolidirtes Drittheil, genannt, weil durch ein Gesetz vom 8. Vendémiaire im Jahre VI (29. Sept. 1797) die damalige Staatsschuld (von ca 2800 Mill. Franken) auf ⅓ ihres Werthes herabgesetzt und in 5% Rente verwandelt wurde. — Die Zinsen dieser Rente (arrérages de rente, auch blos arrérages oder jouissance) werden halbjährlich, nämlich den 22. März und 22. September bezahlt.

Bis zum 1. Mai 1825 bestand die öffentliche Schuld Frankreichs nur aus 5% Renten. Von da an wurde aber ein Theil davon in 4½ und 3% Renten umgeschaffen. Die Zinsen der erstern werden am 22. März und 22. September, die der letztern am 22. Juni und 22. December bezahlt

Die 4% Rente stammt von verschiedenen Anlehen her, welche 1830 und 1834 gemacht wurden. Die Zinstermine derselben sind der 22. März und der 22. September.

2) Das Budget für 1851 forderte zur Verzinsung der Rentenschuld folgende Summen:

5% . . .	187,188592 *Fr.*
4½% . .	895302 „
4% . . .	2,871911 „
3% . . .	52,554830 „
	243,010635 *Fr.*

Diese Zahlen zeigen an, zu welchen Preisen sie während der Börse contant ausgerufen und verkauft wurde; daß zu 63f 40 der erste und zu 63 75 der letzte Verkauf Statt hatte. Die zwischen den eben genannten Zahlen stehenden Ziffern zeigen, in Centimen, die Schwankungen des Curses während der Börse an. Die Curse für Zeitkäufe (marchés à terme) sind auf dem erwähnten Curszettel wie folgt angegeben: premier cours, plus haut, plus bas, dernier cours, d. i. erster, höchster, niedrigster und letzter Curs, zu welchem Negoziationen Statt hatten. — Andere Curszettel geben nur zwei Curse, mit den Worten ouvert und fermé begleitet, an; das erstere bezieht sich auf den ersten, das zweite auf den letzten Curs, und man ersieht daraus, zu welchen Cursen bei Anfang und bei Schluß der Börse, d. i. zwischen zwei und drei Uhr, contant verkauft wurde.

Berechnung der Renten.

1) Berechnung einer Summe in Renten, nach dem Curs umgesetzt.

Regel: Man multiplicirt die Summe in Renten mit dem Curse und dividirt das Product durch die Rente, sie mag nun zu 5, $4^1/_2$ oder $3^0/_0$ sein; — kürzer: so viel Mal die Rente (d. i. der Zinsfuß) in dem gegebenen Rentenbetrage enthalten ist, so viel Mal ist der Curs zu bezahlen.

Z. B. Wie hoch kommen 500 Fr. in $5^0/_0$ Rente zum Curse von 108 zu stehen?

$$5 : 500 = 108 : x = 10800 \text{ Fr. Capital},$$

d. h., um sich eine jährliche Rente von 500 Fr. zu verschaffen, bedarf man, beim Curse der $5^0/_0$ Rente zu 108, ein Capital von 10800 Fr.

2) Berechnung einer Summe Geldes, die man in Renten umwandeln will.

Z. B. Wieviel $5^0/_0$ Rente kauft man für 10800 Fr. zu 108?

$$108 : 10800 = 5 : x = 500 \text{ Fr. Rente}.$$

3) Berechnung des Zinsfußes nach dem Curse der Rente.

Z. B. Wie stellt sich der Zinsfuß, wenn der Curs der $5^0/_0$ zu 108 steht, d. h. wieviel Zinsen erhält man für 100 Fr. Capital, wenn man für 108 Fr. Capital 5 Fr. Zinsen erhält?

$$108 : 100 = 5 : x = 4^{17}/_{27}{}^0/_0.$$

4) Berechnung des Curses der einen Renten-Gattung aus dem Curse der andern.

Wenn die $5^0/_0$ Rente mit 108 notirt ist, wie muß sich $3^0/_0$ stellen, oder wenn der Curs für $3^0/_0$ 65 ist, wie muß sich $5^0/_0$ stellen.

$$5^0/_0 : 3^0/_0 = 108 : x \qquad 3^0/_0 : 5^0/_0 = 65 : x$$

$$x = 64.\ 80. \qquad x = 108.\ 33.$$

Da aber, wie bereits gesagt wurde, der Zinsengenuß (jouissance, arrérages) der $5^0/_0$ Rente vom 22. März und 22. September, derjenige aber der $3^0/_0$ vom 22. Juni und 22. December ausgeht, so ist auch, behufs genauer Berechnung des Cursverhältnisses der einen Rente zur andern, die Zinsen-Differenz, welche durch diese verschiedenen Zinstermine entsteht, in Anschlag zu bringen.

Das Spiel in Staatspapieren an der Pariser Börse [1]).

I. Speculation auf das Steigen des Curses (à la hausse).

Sie kann auf dreierlei Weise erfolgen: [2])

1. Indem man zu festem Preise einkauft und die muthmaßliche Erhöhung des Curses abwartet, um wieder zu verkaufen.

Z. B. Man kauft 3000 Fs. 3% Rente zu 78 . . .	Fs.	78000 —
die Rente steigt auf 79. 20., man verkauft daher und empfängt	„	79200 —
Differenz, als Gewinn . . .	Fs.	1200 —

2. Indem man zu einem festen Preise einkauft und auf Prämie verkauft, weil die Rente mit Prämie immer höher ist.

Z. B. Man kauft 3000 Fs. Rente, fest à 78 . . .	Fs.	78000 —
und da Rente mit Prämie augenblicklich um 60 c. theurer ist als feste Rente, also 78. 60. dont 1 Fs. steht, so verkauft man sie wieder zu diesem Curse auf Prämie	„	78600 —
Differenz, als Gewinn . . .	Fs.	600 —

Wäre aber die Rente tiefer als 1 Fs. heruntergegangen, nämlich unter 77. 60. gefallen, so hätte der Käufer auf Prämie das ihm zu 78. 60. dont 1 Fs. verkaufte Quantum nicht erhoben, weil es ihm abzüglich der 1000 Fs., die er wegen der Prämie von 1 Fs. sogleich bezahlt hat, 77. 60. zu stehen käme.

3. Indem man auf Prämie einkauft, wenn man hofft, daß die Rente noch höher steigt als die Differenz zwischen dem festen und dem Prämiencurse beträgt.

Z. B. Man hat auf Prämie 3000 Fs. Rente zu 77 dont 1 Fs. gekauft; dies beträgt	Fs.	77000 —
und da sie auf 78 steigt, so verkauft man wieder	„	78000 —
Differenz, als Gewinn . . .	Fs.	1000 —

Als die Rente zu 77 dont 1 Fs. gekauft wurde, bezahlte der Käufer sogleich 1000 Fs. Prämie, und sie blieb ihm zu 76. Wäre sie nun, statt auf 78 zu steigen, auf 76 gesunken, so hätte er die 1000 Fs. Prämie verloren, und um nicht mehr zu verlieren, hätte er vom Verkaufe absehen müssen; wäre sie aber nur auf 76. 50. gefallen, so hätte bei einem Verkaufe der Verlust nur 500 Fs. betragen.

II. Auf das Fallen des Curses (à la baisse).

Diese Speculation kann ebenfalls auf dreierlei Weise erfolgen:

1. Indem man zu einem festen Preise verkauft, das Sinken des Curses abwartet und dann einkauft, wenn man glaubt, daß ein weiteres Sinken nicht eintreten wird.

---

1) Alle nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf 3% Rente, und es ist, der leichtern Berechnung wegen, die Sensarie weggelassen worden. Giebt das Geschäft Gewinn, so muß sie abgezogen werden, giebt es aber Verlust, so fügt man sie hinzu. 2) Vgl. auch, in Bezug auf derartige Operationen an deutschen Börsen, das S. 276 angeführte Werk von Ditscheiner.

Z. B. Man verkauft 3000 Fs. zu 80	Fs. 80000 —
die Rente fällt auf 79; man kauft wieder 3000 Fs. mit .	„ 79000 —
Differenz, als Gewinn . . .	Fs. 1000 —

2. Indem man Renten auf Prämie ungedeckt [1]) (auf Lieferung, à découvert) verkauft.

Angenommen, die Rente auf Prämie fin prochain (d. i. Ende nächsten Monats) steht zu 80 Fs. dont 1. 50. und man verkauft 3000 Fs. zu diesem Curse, so empfängt man 1500 Fs. Prämie. Wenn aber der Curs der Rente auf 78. 25. herabginge und der Käufer die Rente, die ihm abzüglich der Prämie zu 78. 50. geblieben ist, nicht erheben wollte, so würde der Verkäufer 1500 Fs. Prämie gewonnen haben. Wollte aber der Käufer diese 3000 Fs. Rente dennoch erheben, so wäre der Verkäufer demnach genöthigt, sie in Liquidation zurück zu kaufen. Kann er sie dann unter 80 Fs. haben, so gewinnt er die Differenz zwischen diesem Curse und dem Einkaufspreise; kauft er über 80, so verliert er sie.

3. Indem man auf Prämie kauft und sogleich fest verkauft, wodurch der Verlust in der Differenz der festen Rente zur Prämienrente beschränkt wird und man vom Sinken des Curses Nutzen ziehen kann.

Z. B. Man kauft 3000 Fs. Rente zu 80 mit Prämie zu 50 c.	Fs. 80000 —
und verkauft sogleich fest zu 79. 50.	„ 79500 —
Differenz . . .	Fs. 500 —

welches der einzige Verlust wäre, den man erleidet, wenn die Rente nicht unter 79. 50. fallen würde. Fiele sie aber unter diesen Curs, z. B. auf 78. 80. so hätte man Gewinn dabei. In diesem Fall würde man auf die Rente mit Prämie verzichten und 3000 Fs. zu 78. 80. einkaufen

Rente mit Prämie verzichten und 3000 Fs. zu 78. 80. einkaufen	Fs. 78800 —
und da man zu 79. 50. fest verkauft hat	„ 79500 —
so wäre die Differenz	Fs. 700 —
davon ab die	„ 500 —
welche man als Prämie beim Einkaufe 80 dont 50 bezahlt hatte,	
bleiben . . .	Fs. 200 —

welche man am Geschäft gewonnen hat.

III. Operationen auf das Steigen und Fallen zugleich (opérations à la hausse et à la baisse).

Dergleichen Operationen haben Statt, wenn politische Ereignisse, deren Resultat noch sehr ungewiß ist, auch in den Cursen der Papiere große Schwankungen hervorbringen. Dabei können folgende Fälle eintreten:

1. Man kauft Renten fest ein und verkauft das Doppelte davon auf Prämie, welche Speculation aber nur vortheilhaft ausfallen kann, wenn der Curs der Rente keine großen Veränderungen erfährt.

---

1) Ein nicht gedeckter Verkäufer in Staatspapieren (un vendeur à découvert) wird auf der Börse derjenige genannt, der eine Partie Renten verkauft, die er nicht besitzt und später genöthigt ist, mit Gewinn oder Verlust wieder zurück zu kaufen, um seine Rechnung ausgleichen zu können.

Man kauft 3000 Fs. Rente zu 79 . . . . Fs. 79000 —
und verkauft sogleich das doppelte Quantum zu 79. 80. mit Prämie zu 1 F. Bei der Liquidation werden nun die auf Prämie verkauften Renten entweder erhoben, oder nicht. Werden sie erhoben, so muß man 3000 Fs. zurückkaufen. Angenommen, dieser Rückkauf geschieht zu 79. 40 . . . . „ 79400 —

so stellt die Summe von . . . . Fs. 158400 —
den Belauf der 6000 Fs. Rente vor, wovon man Käufer ist und welche man wieder zu 79. 80 mit Prämie zu 1 F. verkauft hat „ 159600 —

Differenz zum Vortheil . . . Fs. 1200 —

Wenn aber die Rente nicht erhoben wird, so bleiben 3000 Fs. zu verkaufen. Ist der Curs im Sinken, so muß sogleich verkauft werden; ist er im Steigen, so wird man abwarten, bis man sie auf ihrem höchsten Standpunkt glaubt, und dann verkauft man die zu 79 eingekauften 3000 Fs. Gesetzt man hätte sie zu 78. 40 verkauft, so beträgt dies . . . . . . Fs. 78400 —
die 3000 Fs. betragen zu 79 . „ 79000 —

Differenz zum Nachtheil . . . Fs. 600 —
da aber die verkauften und nicht erhobenen 6000 Fs. zu 1 F. eine Prämie von . . . . „ 2000 —

abgeworfen haben, so bleibt doch noch ein Gewinn von . . Fs. 1400 —

2. Indem man Renten auf Prämie einkauft und die Hälfte davon fest verkauft, welche Speculation aber nur bei starken Curs-Schwankungen Vortheil bringen kann.

Z. B. 6000 Fs. Rente werden zu 78 mit 50 c. Prämie eingekauft und die Hälfte davon wird sogleich zu 77. 50 fest verkauft . Fs. 77500 —
Geht die Rente in die Höhe, und man glaubt, sie habe ihren höchsten Curs erreicht, so verkauft man fest die 3000 Fs. zu diesem höchsten Curse, der hier z. B. zu 79. 60 angenommen wird . . . . „ 79600 —

Betrag beider Verkäufe . . . Fs. 157100 —
der Einkauf der 6000 Fs. zu 78 mit 50 c. Prämie kostete . „ 156000 —

Differenz zum Vortheil . . . Fs. 1100 —

Fällt hingegen der Curs der Rente, so verzichtet man auf die mit Prämie eingekaufte Rente und kauft die 3000 Fs., welche man zu 77. 50 verkauft hat, zurück. Angenommen, die Rente wäre auf 75. 80 gefallen, so kauft man fest 3000 Fs. zu diesem Curse . . . . Fs. 75800 —
und da sie bereits zu 77. 50 verkauft sind, so betragen sie . „ 77500 —

Differenz . . . . Fs. 1700 —
wovon aber die Prämie zu 50 c. abgeht, welche für die 6000 Fs. bezahlt wurde . . . . „ 1000 —

bleibt an Gewinn . . Fs. 700 —

IV. Angabe, wie eine Speculation auf das Steigen in eine solche auf das Fallen verwandelt werden kann, und umgekehrt.

1. Eine Speculation auf das Steigen berechnet wird in eine solche auf das Fallen umgeändert.

Wenn man ein Quantum Rente eingekauft hat, deren Curs fällt, und man befürchtet, daß er noch tiefer gehe, so verkauft man sogleich ein doppeltes Quantum, wodurch man einerseits Käufer einer Partie Renten und andrerseits Verkäufer der doppelten Summe wird, für deren Hälfte man indeß ungedeckt bleibt. Indem man einerseits das Fallen des Curses benutzt, weicht man andrerseits dem Verluste, dem man ausgesetzt war, nicht allein aus, sondern kann am Geschäfte auch noch gewinnnen.

Z. B. Man kauft 3000 Fr. Rente zu 78	Fr.	78000 —
sie fällt aber auf 77, zu welchem Curse man verkauft . .	„	77000 —
Verlust . .	Fr.	1000 —

Glaubt man aber, daß die Rente noch tiefer gehen wird, so verkauft man 6000 Fr.; dadurch wird man einerseits Käufer von 3000 Fr. und andrerseits Verkäufer von 6000 Fr., wovon 3000 ungedeckt bleiben. Ginge nun der Curs auf 76 herab, so gäbe dies auf je 3000 Fr. einen Gewinn von 1000 Fr., welcher jenen Verlust aufhebt; fiele der Curs aber noch mehr, so könnte man aus dem Geschäft noch Nutzen ziehen.

2. Eine Speculation, die auf das Fallen der Rente berechnet war, wird in eine Operation auf das Steigen derselben verwandelt.

Z. B. Man verkauft 3000 Fr. Rente zu 77, sie steigt aber in Kurzem auf 78. Man kauft daher das doppelte Quantum ein; und da man Käufer von 6000 Fr. und Verkäufer von 3000 Fr. ist, so bleiben 3000 zu 78, mit welchen man das weitere Steigen des Curses abwartet, um sich nicht allein für den Verlust zu decken, den man hätte erleiden können, sondern sogar noch zu gewinnen.

V. Prämie gegen Prämie, Stellgeschäfte (prime contre prime).

Diese Art Papierspiel erfordert Scharfsinn in den vielerlei Combinationen, zu welchen es Anlaß geben kann und einen richtigen Tact, den man nur durch viele Erfahrung an der Börse erlangt. Zwar wird dabei nicht so gewagt wie bei den festen Ein- und Verkäufen, allein der Gewinn, den man machen kann, ist auch geringer.

Dieses Prämien-Geschäft kann folgendermaßen ausgeführt werden:

1. Indem man ein Quantum Rente auf Prämie zu 1 Fr. einkauft und solches wieder zu 50 c. Prämie verkauft.

Z. B. Angenommen ich kaufe 3000 Fr. Rente zu 78 mit Prämie zu 1 Fr.	Fr.	78000 —
und verkaufe sogleich wieder das nämliche Quantum zu 78. 80 mit Prämie zu 50 c.	„	78800 —
so gewinne ich . .	Fr.	800 —

wenn am Ende des Monats die Rente erhoben wird; wo nicht, so habe ich für Prämie zu 1 Fr. bei dem Einkauf . . . . Fr. 1000 —
bezahlt, dagegen aber nur 50 c. Prämie empfangen . . . „ 500 —

und verliere daher . . . . Fr. 500 —

Außerdem kann noch ein dritter Fall eintreten. Die zu 50 c. Prämie verkaufte Rente stellt sich abzüglich derselben auf 78. 30. Wenn nun am Tage, an welchem deren Käufer sich zu erklären hat, ob er die Rente erheben will oder nicht, der Curs zu 78. 25 steht: so wird er die zu 50 c. Prämie gekaufte Rente nicht erheben. Da ich aber Käufer von Renten bin, deren Curs von 78 sich abzüglich 1 Fr. Prämie auf 77 stellt, so erhebe ich die Rente, die mich also . . . . Fr. 78000 —
kostet. Mir hingegen wird das mit 50 c. Prämie verkaufte Quantum nicht abgenommen, daher verkaufe ich fest zu 78. 25 jetzigem Curse . . . . Fr. 78250 —
für Prämie zu 50 c. auf die verkaufte, aber nicht erhobene Rente empfange ich . . . „ 500 —

„ 78750 —

Differenz zu meinem Vortheil . . Fr. 750 —

2. Indem man Renten auf Prämie zu 1 Fr. kauft und das doppelte Quantum mit 50 c. Prämie wieder verkauft.

Ich kaufe z. B. 3000 Fr. Rente zu 78 mit 1 Fr. Prämie und verkaufe sogleich das doppelte Quantum mit 50 c. Prämie zu 79
Fr. 78000 — Fr. 158000 —
Steigt der Curs und ich sehe voraus, daß man die 6000 Fr., welche ich zu 79 verkauft habe, erheben wird, so kaufe ich 3000 Fr. fest zurück, jedoch unter 79. Gesetzt dies geschähe zum Curs von 78. 40 . . . . . „ 78400 —

„ 156400 —

Differenz zum Vortheil . . Fr. 1600 —

Wird die Rente von keinem Theil erhoben, so bietet dies Geschäft weder Gewinn noch Verlust dar; denn auf der einen Seite bezahle ich auf die 3000 Fr. zu 1 Fr. 1000 Fr. Prämie und empfange dagegen ebensoviel zu 50 c. Prämie auf das doppelte Quantum.

Wenn aber zu der Zeit, wo man sich zu erklären hat, ob man erheben will oder nicht, die Rente z. B. 78. 25 steht, so wird der Käufer die 6000 Fr. nicht erheben, weil sie ihm, abzüglich der 50 c. Prämie, auf 78. 50 zu stehen kommen; ich hingegen erhebe die 3000 Fr., welche ich zu 78 mit 1 Fr. Prämie gekauft habe . . . . Fr. 78000 —
und da sie mir, abzüglich dieser Prämie, zu 77 bleiben: so verkaufe ich fest zum jetzigen Curse, der zu 78. 25 angenommen ist . . . . Fr. 78250 —
und empfange die Prämie zu 50 c. auf 6000 Fr. „ 1000 —

„ 79250 —

Gewinn am Geschäft . . Fr. 1250 —

3. Indem man ein Quantum Rente auf Prämie zu 50 c. einkauft und dasselbe wieder mit Prämie zu 1 F. verkauft.

Z. B. Ich kaufe 3000 Fs. zu 79 mit 50 c. Prämie;

diese beträgt . .	Fs.	500 —
und verkaufe sie wieder mit 1 F. Prämie zu 78. 10 . .	„	1000 —
Wenn nun am Ende des Monats die Rente nicht erhoben wird, so gewinne ich	Fs.	500 —
wird sie aber erhoben, so bin ich Käufer von 3000 Fs. zu 79 mit 50 c. Prämie	Fs.	79000 —
und Verkäufer zu 78. 10 mit 1 F. Prämie	„	78100 —
Verlust . .	Fs.	900 —

Wäre zu der Zeit, wo man sich wegen der Erhebung der Rente zu erklären hat, der Curs z. B. 77. 30, so würde man die Auslieferung der 3000 Fs. verlangen, weil ich zu 78 mit 1 F. Prämie verkauft habe, wodurch sich der Curs nur noch auf 77 stellt. Ich werde daher auf die 3000 Fs., die ich zu 79 mit 50 c. Prämie eingekauft habe, verzichten, da sich ihr Curs auf 78. 50 stellt. Ich muß daher 3000 Fs. fest kaufen, die mich, den Curs zu 77. 25 angenommen, zu stehen kommen . . . . . .

(zu stehen kommen)	Fs.	77250 —
An Prämie habe ich bezahlt	„	500 —
Einkauf . .	Fs.	77750 —
Ich bin aber Verkäufer zu 78. 10 mit 1 F. Prämie . .	„	78100 —
Gewinn . .	Fs.	350 —

4. Indem man ein Quantum Rente auf Prämie zu 50 c. einkauft und ein doppeltes Quantum auf Prämie zu 1 F. verkauft.

Hier bieten sich zur Berechnung die nämlichen drei Fälle dar, die bei der vorhergegangenen (3.) Operation angegeben wurden.

a) Wenn die Rente nicht erhoben wird, so gewinnt man auf die bezahlten und empfangenen Prämien eine Differenz, die dem vierfachen Betrage der Einkaufsprämie gleich ist.

b) Werden beide Quantitäten Renten erhoben, so ist man genöthigt, ein Quantum Renten fest zu kaufen, welches demjenigen auf Prämie zu 50 c. gleichkommt, um das doppelte, welches zu 1 F. Prämie verkauft wurde, zu liefern, in welchem Falle der Verlust mehr oder minder groß ist.

c) Wird das doppelte Quantum der zu 1 F. Prämie verkauften Rente erhoben und ich verzichte auf die zu 50 c. eingekaufte Hälfte, so kaufe ich fest ein Quantum Rente, welches dem zu 1 F. Prämie verkauften gleich ist, bei welcher Operation ich Gewinn zu hoffen habe.

5. Indem man ein Quantum Rente auf Prämie mit 50 c. pr. Ende des Monats verkauft und das nämliche Quantum mit Prämie zu 1 F. auf den nächsten Monat zurückkauft.

Wenn die pr. Ende des Monats zu 50 c. Prämie verkaufte Rente nicht erhoben wird, so vermindert sich die Prämie, zu 1 F. pr. den nächsten Monat gekauft, um die Hälfte und kostet nur 50 c.; wird aber die Rente zu 50 c. Prämie erhoben, so kauft man fest pr. Ende des Monats, wenn man noch keine feste Rente hat, um das verkaufte Quantum liefern zu können. Man

trachtet dann, einen günstigen Augenblick zu benutzen, um fest pr. Ende des nächsten Monats auf den mit Prämie zu 1 Fr. pr. den nächsten Monat gemachten Einkauf hin zu verkaufen und auf diese Weise Nutzen vom Geschäft zu ziehen.

VI. Prämie auf bedingungsweise Ein- und Verkäufe oder Rückprämie (prime pour recevoir).

Darunter versteht man einen bedingungsweisen Verkauf, nach welchem der Käufer eines gewissen Quantums Rente, mittelst einer Prämie, die ihm der Verkäufer bezahlt, dasselbe zu einem gewissen Preise und festgesetztem Tag und Stunde erheben muß. Dergleichen Geschäfte werden aber nur von den Coulissiers gemacht; sie verbinden den Käufer, aber nicht den Verkäufer, indem es diesem freisteht, die verkauften Renten zu liefern oder nicht.

Z. B. Man empfängt 15 c. Prämie, um den folgenden Tag Nachmittags drei Uhr 3000 Fr. Rente zu 79 zu erheben. Ist nun zu dieser Stunde der Curs der Rente über 79, so verzichtet der Verkäufer auf die Prämie, weil es gegen sein Interesse wäre, zu 79 zu liefern. Wäre aber um die nämliche Stunde der Curs gefallen, z. B. auf 78. 60, so müßte der Käufer, in Folge der empfangenen Prämie, die zu 79 gekauften 3000 Fr. annehmen. Auf diese Weise hätte der Verkäufer, da er die Renten zu diesem Curse zurückkaufen kann, abzüglich der bezahlten Prämie von 15 c., einen reinen Gewinn von 25 c., der auf das Ganze 250 Fr. ausmacht.

VII. Reports.

Da die Zinsen der Staatsschuld von einem halben Jahre zum andern bezahlt werden, so wächst im Verhältnisse auch der Werth der Rente an, sowie sie sich nach und nach dieser Zeit nähert. Dadurch entsteht ein Unterschied zwischen dem Curse der Rente zu Ende des laufenden Monats und demjenigen zu Ende des nächsten Monats.

Die Reports kommen nicht allein bei Renten, sondern auch bei andern öffentlichen Fonds vor, wie z. B. bei Bank- und Canal-Actien und fremden Staatspapieren. Ohne Eigenthümer von Staatspapieren zu werden, kann ein Capitalist seine Gelder durch die Reports anlegen, und da er zugleich Käufer und Verkäufer ist, so läuft er bei dem Steigen oder Fallen des Curses keine Gefahr.

Die Reports gewähren auch demjenigen, welcher Verkäufer zu einer bestimmten Zeit ist, den Vortheil, daß er ein starkes Fallen des Curses benutzen kann, um für den nämlichen Zeitpunkt die verkauften Staatspapiere an sich zurück zu kaufen und Eigenthümer derselben zu werden; dennoch gehört diese Art Operation, die man Prolongationsgeschäfte, auch Rückkäufe nennt, nicht minder zum Papierspiel. (S. S. 285.)

1. Benutzung der Reports, um auf Staatspapiere zu speculiren.

Angenommen man hat 77000 Fr. in Cassa und bedarf solche nicht vor dem Zahlungstermine der laufenden Liquidation, so wird man, wenn der Report des contanten Curses zu demjenigen pr. Ende des Monats zu 20 c. ist, contant

3000 zu 77 kaufen	Fr. 77000 —
und sie pr. Ende des Monats zu 77. 20 verkaufen . . .	„ 77200 —
Gewinn . . .	Fr. 200 —

Die Reports von einem Monat zum andern haben Statt, wenn man Ende des Monats einkauft und sogleich pr. Ende des nächsten Monats verkauft.

Z. B. Angenommen die Rente sei Ende des Monats	zu 79 —
und diejenige pr. den nächsten Monat	„ 79. 50
Differenz . . .	— 50 c.

welche man le taux du report nennt.

Man kauft nun fest Ende des Monats 3000 Fr. zu 79	Fr. 79000 —
und verkauft solche sogleich pr. Ende des nächsten Monats ebenfalls fest zu 79. 50.	„ 79500 —
Gewinn . . .	Fr. 500 —

circa $7^{1}/_{2}$% jährlich.

2. Reports auf Prämie (reports sur prime).

Wenn man fest pr. Ende des Monats kauft und auf Prämie pr. den nächsten Monat verkauft, so nennt man dies Report auf Prämie, und da die Rente auf Prämie immer höher steht als die feste Rente, so ist auch der Report im Verhältniß [1]) höher. Bei einem Sinken des Curses ist aber zu befürchten, daß die Rente nicht erhoben wird, in welchem Falle man dann Käufer der festen Rente bleibt, deren Preis um denjenigen der Prämie, die man erhalten hat, niedriger ist.

Angenommen die feste Rente pr. Ende des Monats sei zu 78, die Rente auf Prämie aber pr. Ende des nächsten Monats zu 79 dont 1 Fr. so kauft

man 3000 Fr. zu 78	Fr. 78000 —
und verkauft pr. Ende des nächsten Monats zu 79 dont 1 Fr.	„ 79000 —
Differenz zum Vortheil	Fr. 1000 —

Wird die Rente pr. Ende des nächsten Monats nicht erhoben, so bleibe ich Käufer von 3000 Fr. zu 78; da ich aber eine Prämie von 1 Fr. erhalten habe, so kostet mich die Rente eigentlich nur 77.

Diese Art Report bietet denjenigen, welche im Besitz von starken Capitalien sind und in öffentlichen Fonds speculiren wollen, den Vortheil dar, solche zu einem höhern Zinsfuße anzubringen als bei den Reports auf feste Rente.

3. Weitere Anwendung der Reports.

1) Indem man eine Operation, die auf ein Steigen des Curses berechnet war, prolongirt.

---

1) Wenn Geld in Ueberfluß vorhanden ist, so ist der Report niedrig; ist es hingegen selten, so steigt er. Im erstern Falle geht die Rente in die Höhe, weil sie durch Kapitalien unterstützt und aufgekauft wird; im letztern Falle fällt die Rente, weil ihr die Kapitalien zur Unterstützung mangeln.

Z. B. Ich habe 3000 Fr. Rente zu 79 gekauft . . Fr. 79000 —
ihr Curs fällt aber auf 78. 50. In der Hoffnung, daß er später wieder in die Höhe geht, verkaufe ich, obgleich ich augenblicklich 500 Fr. verliere . . . . „ 78500 —
Ich verlängere aber meine Operation und verkaufe sogleich wieder 3000 Fr. pr. Ende des nächsten Monats (angenommen der Report wäre 40 c.) zu 78. 90; einstweilen bezahle ich aber bei der Liquidation . . . . Fr. 500 —

Nun bin ich wieder Käufer von 3000 Fr. Rente pr. Ende des nächsten Monats und prolongire dadurch meine Operation, mit welcher ich von Monat zu Monat fortfahren kann, bis sich eine vortheilhafte Gelegenheit zum Verkauf darbietet.

Ich kann auch noch auf eine andere Art prolongiren: 1) Indem ich nämlich ein Quantum Rente zu einem gewissen Curse, z. B. zu 80 kaufe, und wenn er fällt, z. B. auf 79, ein gleiches Quantum zu diesem letztern Curse noch dazu kaufe, so daß ich Verkäufer von zwei Partien Renten bin, die mich im Durchschnitt 79. 50. kosten. Steigt nun die Rente über diesen Curs, so kann ich das ganze Quantum mit Vortheil verkaufen. Dies nennt man in der Börsensprache faire une bourse commune, faire une commune, eine gemeinschaftliche Börse machen. Man bezeichnet diese Art Geschäfte im Deutschen mit dem Ausdruck Nochgeschäfte.

2) Indem man eine Operation, welche auf das Sinken des Curses berechnet war, prolongirt.

Z. B. Ich habe 3000 Fr. Rente ungedeckt à 79 verkauft Fr. 79000 —
Statt daß der Curs, wie ich es hoffte, herabgeht, steigt er vielmehr auf 80; da ich aber der Meinung bin, daß er sich auf dieser Höhe nicht erhalten und sogar unter meinen Verkaufspreis fallen wird, so prolongire ich und kaufe demnach 3000 Fr. zu 80 . . . . „ 80000 —
Wenn nun der Report 40 c. ist, so verkaufe ich pr. Ende des nächsten Monats 3000 Fr. Rente zu 80. 40.; einstweilen aber bezahle ich in Liquidation . . . . Fr. 1000 —
und bleibe nun Verkäufer pr. Ende des nächsten Monats zu 80. 40.

Eine andere Art, in obigem Fall zu prolongiren, ist folgende: Man hat z. B. 3000 Fr. zu 78. 90. verkauft, sie steigt aber, gegen Erwarten, auf 80. 40.; man verkauft daher ein gleiches Quantum zu diesem Preise, so daß sich der mittlere Curs auf 70. 65. stellt. Fällt nun die Rente unter diesen Curs, so kann man die 6000 Fr. mit Vortheil zurückkaufen.

VIII. Anweisung, eine Operation, welche auf ein Steigen des Curses berechnet war, bei dem Sinken desselben wieder gut zu machen.

Wenn man Renten zu einem hohen Curse eingekauft hat, so kann man sich beim Fallen desselben, durch Hilfe der Reports und indem man auf Prämie verkauft, helfen, und wenn auch nichts dabei gewonnen wird, den Verlust wenigstens vermindern.

Z. B. Ich habe 3000 Fr. Rente zu 79 gekauft . . . Fr. 79000 —
sie fällt aber auf 78. 10. und um die Reports zu benutzen,
verkaufe ich sogleich zu diesem Curse . . . . „ 78100 —

und verliere demnach . . . Fr. 900 —

Nun kaufe ich aber 3000 Fr. Rente pr. Ende des nächsten Monats zu 78. 40. (40 c. für Report inbegriffen) . . . . Fr. 78400 —
verkaufe sie sogleich wieder zu 78. 90. mit 1 F. Prämie . „ 78900 —

und gewinne dabei . . . . . Fr. 500 —

Wird die Rente pr. Ende des nächsten Monats erhoben, so verliere ich an der Operation nur 400 Fr.; wird sie aber nicht erhoben, so entsteht folgendes Resultat:

Da ich 1000 Fr. Prämie empfangen habe, so kommt mich mein Ankauf zu 78. 40. nur auf 77. 40. zu stehen . . . . Fr. 77400 —
hierzu obigen Verlust, welchen ich Ende des Monats bezahlt habe, von . . . . „ 900 —

Fr. 78300 —

so daß ich pr. Ende des nächsten Monats Käufer von 3000 Fr. Renten bin, die mich ursprünglich auf 79 zu stehen kamen, mich aber jetzt nur 78. 30. kosten.

IX. Anweisung, eine Operation, welche auf das Sinken des Curses berechnet war, bei eingetretenem Steigen desselben wieder gut zu machen.

In einem solchen Falle verkauft man ein Quantum Rente, welches demjenigen gleichkommt, wovon man schon Verkäufer ist.

Z. B. Ich habe 3000 Fr. Renten zu 78 verkauft . . Fr. 78000 —
Seitdem stieg aber der Curs auf 79. Um nun meine Operation einigermaßen wieder gut zu machen, verkaufe ich wieder 3000 Fr. zu 80. mit Prämie zu 1 F. . . . . Fr. 80000 —

(In diesem Curse sind 80 c. Differenz im Preis der festen Rente zur Prämien-Rente angenommen.)

Wird die Rente erhoben, so bin ich Verkäufer von 6000 Fr. Rente zum mittlern Curse, von 79, und habe daher den Preis um 1½ F. erhöht. Wird die Rente nicht erhoben, so habe ich 1000 Fr. Prämie empfangen, welche mir meinen Verkaufspreis um 1 F. bessert.

X. Arbitragen in Staatspapieren.

Diese Art zu speculiren besteht im Tausche von Staatspapieren gegen Staatspapiere; da sie aber eine große Geschicklichkeit und viel Erfahrung erfordert, um mit Erfolg betrieben zu werden, so ist sie nicht Jedermanns Sache.

Z. B. Angenommen die Neap. Rente wäre stark in die Höhe gegangen, die franz. 3% Rente aber ihr in demselben Verhältnisse nicht gefolgt, so verkauft man die Neap. Rente und kauft dagegen 3% franz. Rente ein.

Ich verkaufe also 1000 Ducati Neap. Rente zu 90. . Fr. 79200 —
und kaufe dagegen 3000 Fr. 3% Rente zu 78. . . . . „ 78000 —

Differenz . . . . Fr. 1200 —

Einige Zeit nachher geht die französische Rente auf 79. 60. hinauf, die Neap. auf 90½. Dies benutze ich und verkaufe die 3000 Fs. franz. Rente zu 79. 60. . . . . Fs. 79600 —
kaufe dagegen 1000 Ducati Neap. Rente zu 90½ . . . " 79640 —

an Differenz zahle ich heraus . . . Fs. 40 —
und gewinne an obigem Geschäft . . . " 1200 —

Gesammtgewinn . . . Fs. 1160 —

XI. Escomptes. Geschäfte auf Zeit mit Wahl.

Der Ausdruck escompte bezeichnet im Papierspiel eine Lieferung in Staatspapieren, welche anticipationsweise gemacht wird und wozu sich jeder ungedeckte Verkäufer gegen den Käufer im Vertrag hierüber durch die Worte „ou plutôt à volonté" verbindlich machen muß. Es ist also eine Lieferung vor Ablauf des Termins, eine gezwungene Lieferung. (S. S. 284.)

Wenn nun ein solcher Verkäufer auf erstes Begehren nicht liefern kann, so ist er genöthigt, zu jedem Preise zurück zu kaufen, und trifft dies eine große Anzahl von ihnen, so werden die Curse dadurch in die Höhe getrieben, so daß man die escomptes mit glücklichem Erfolg anwenden kann.

Z. B. Ich habe 3000 Fs. Rente pr. Ende des laufenden oder des nächsten Monats gekauft; kurz darauf geht aber der Curs stark in die Höhe, und da ich befürchte, daß der Verkäufer mir nicht liefern kann, so fordere ich von ihm vor der Zeit (so discontire ich) das von ihm gekaufte Quantum Rente.

XII. Versatzgeschäfte.

Wenn ein Eigenthümer von Staatspapieren in Geldbedürfniß geräth, so kann er dieselben verpfänden. Der Darleiher macht sich durch Vertrag verbindlich, dem Entlehner Ende des Monats die verpfändeten Staatspapiere blos gegen Ersatz des Capitals zurückzugeben, weil die Zinsen davon im Voraus bezahlt werden. Dagegen verbindet sich der Entlehner zur Erstattung des Capitals gegen Rückempfang der Papiere. Dergleichen Geschäfte werden durch Wechsel-Sensale und höchstens auf drei Monate geschlossen. (In Deutschland nennt man den Versatz von Papieren: sie in Kost geben und die Zinsen für den Termin Kostzinsen.)

Fällt der Curs der Staatspapiere vor Ablauf des Termins, und der Belauf des Darlehns kommt demjenigen des Depositums gleich zu stehen: so ist der Entlehner gehalten, eine Summe in Staatspapieren im nämlichen Verhältniß noch weiter zu deponiren; kann er aber diese weitere Deckung nicht leisten, so läßt der Darleiher das Depositum durch die Syndicatskammer der Sensale für Rechnung des Entlehners verkaufen. Ein Gleiches geschieht, wenn bei Verfall des Darlehns der Entlehner zu bezahlen nicht im Stande ist.

Ein anderes Mittel, sich Geld auf Staatspapiere zu verschaffen, besteht darin, daß der Eigenthümer derselben contant verkauft und zugleich pr. Ende des laufenden oder darauf folgenden Monats zurückkauft, was man, wie bereits bei den Reports bemerkt wurde, se faire reporter du comptant à la fin du mois courant oder du mois prochain nennt.

Bemerkungen über die Geschäfte und das Spiel in öffentlichen Fonds.

Die Börsen, als öffentliche Anstalten, sind, dem Zwecke ihrer Gründung gemäß, ein Erleichterungs- und Beförderungsmittel des Verkehrs in Handelspapieren, in Gold- und Silbersorten, in edlen Metallen, in Waaren, in Actien in- und ausländischer Gesellschaften, in Assecuranz- und andern den Handel betreffenden Geschäften, je nachdem sich die örtliche Lage eines großen Handelsplatzes und dessen Geschäftsverkehr dazu eignet. Hie und da gesellten sich aber noch die Staatspapiere dazu, welche, besonders in neuern Zeiten, in ungeheuren Massen, Schlag auf Schlag, auf allen Seiten entstanden sind, und gegenwärtig, leider! nur zu sehr auf mancher Börse die Hauptrolle spielen. Auch diese mögen da, jedoch nur für contante Negoziationen einheimischer und — wenn es nicht anders sein kann — auch fremder öffentlicher Fonds zugelassen werden, obgleich letztere dem Handelsinteresse des Inlandes nachtheilig sind, indem sie Capitalien an sich ziehen, welche der inländischen Industrie sehr zu Statten kämen. Allein die Zeitkäufe, in welchen öffentlichen Fonds sie auch bestehen mögen, mit dem Namen Agiotage gebrandmarkt, sollten durchaus von jeder Börse verbannt sein, da sie in der Regel des Schutzes der Gesetze entbehren, der Moral entgegen sind, Treu und Glauben öffentlich hintergehen und den Credit eines ganzen Platzes erschüttern können.

Versetzen wir uns auf einige Augenblicke unter andern auf die Pariser Börse, so erblicken wir da eine Masse Menschen, die sich um das Parket der Wechselagenten herumdrängen, meistens nur das Papierspiel treiben und von dieser Spielsucht dermaßen befallen sind, daß ihre Geschäfte bei der monatlichen Liquidation bis in die Milliarden hinein laufen, wobei der eine Theil Käufer ist, ohne weder die Mittel, noch die Absicht zu haben, das Gekaufte zu beziehen und zu bezahlen, während der andere Theil Verkäufer von Summen ist, die er nicht besitzt, auch niemals liefern kann.

Zwar sind die Geschäfte auf der Pariser Börse musterhaft geregelt; allein durch die Verträge auf Zeit ist das Geschäft des Wechselagenten nicht ohne Gefahr für ihn, weil er für den Ein- und Verkauf seinen Collegen persönlich haftet [1]) und dadurch Versicherer eines Risico wird, das weder voraus zu sehen, noch voraus zu berechnen ist, da es vom Spiel und von der Leidenschaft der Spieler abhängt. Es hat sich daher schon ereignet, daß Wechselagenten das Opfer der Spielsucht, der List und Bosheit ihrer Clienten wurden, wenn letztere bedeutende Summen für Cursdifferenzen bei der monatlichen Liquidation schuldig blieben, die sie nur zum Theil oder gar nicht bezahlen konnten, oder deren Zahlung sie schlecht genug waren, unter dem Vorwande von Insolvenz zu verweigern. In diesem Falle muß der Wechselagent bezahlen; kann er dies aber nicht, so verliert er Stelle und Ehre.

Stellt man sich auf einen höhern Standpunkt und zieht die Agiotage in öffentlichen Fonds so wie die Einwirkung dieser Fonds überhaupt auf Staats- und Privatcredit, auf Handel, Industrie und Ackerbau, auf Sittlichkeit und

---

1) Nach Art. 86 und 87 des Handelsgesetzbuches und in Folge Beschlusses der Syndicatskammer der Sensale vom 12. Juni 1819 darf ein Wechselagent in keinem Falle, unter welchem Vorwande es auch sei, sich für einen Collegen gegen dessen Clienten verbindlich machen. Dadurch wurden diese Agenten einer doppelten Verbindlichkeit enthoben.



bürgerlichen Wohlstand in Betracht, so läßt sich Vieles darüber sagen; wir fassen uns aber hier nur kurz.

Der Staatscredit beruht auf dem Glauben, den man vom Staate selbst in politischer Hinsicht, von der Organisation und der guten Ordnung seiner Staatshaushaltung, von seinen Hülfsmitteln und insbesondere auch von der Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen hat. Dieser Credit mag aber auch noch so gut begründet sein, so können doch politische Verhältnisse eintreten, in welchen er — wie der Privatcredit bei Handelskrisen — Erschütterungen erleidet. In solchen Zeiten zeigen sich dann die zerstörenden Elemente der Agiotage in ihrer ganzen Macht; denn nun haben die Agioteurs ein offenes Feld, alle nur ersinnlichen Mittel mit List anzuwenden, um ihrer Spielsucht freien Lauf zu lassen. In solchen Momenten schaden sie dem öffentlichen Credit am meisten; denn — drücken sie den Curs herunter, so wird kein Geld in Staatspapieren angelegt; vielmehr verschließt man es, und die Eigenthümer solcher Papiere verkaufen nun ganze Partien davon, wenn sie ein stärkeres Sinken des Curses befürchten, um dann später wieder einzukaufen, wenn sie glauben, daß er den niedrigsten Standpunkt erreicht habe. Treiben die Agioteurs den Curs plötzlich in die Höhe, so wird die Amortisation der Staatsschuld in ihrem ruhigen Gange gestört. Mißlingen aber in beiden Fällen durch unvermuthet eingetretene Umstände ihre zweideutigen Manövers, dann bemeistert sich ihrer eine Furcht, die grenzenlos ist und sie nur um so schneller ihrem Verderben entgegen führt, in welches sie noch Andere mit sich hineinziehen.

Seitdem sich in neuern Zeiten, vom Zufall begünstigt, so manches colossale Vermögen im Papiergewühl gebildet hat, ist die Agiotage, die treue Gefährtin desselben, auf einen hohen Grad gestiegen, weil die Gesetze es zu verhindern und zu bestrafen unzulänglich sind. Ja dieses verderbliche Spiel hat in Frankreich sogar Vertheidiger gefunden, welche es der öffentlichen Meinung als ein legales Geschäft aufzubringen versuchen, indem sie die Zeitverträge in Staatspapieren, welche nie in der Wirklichkeit vorhanden sind, als Wechselbriefe angesehen haben wollen, welche als Zahlungsmittel, Staatspapier genannt, gelten sollen (!). Dabei wird sogar sehr bedauert, daß auf einigen deutschen Börsen, wo in öffentlichen Fonds speculirt wird, nicht ebenfalls eine Central-Liquidation wie in Paris eingeführt ist, damit doch das Papiergeschäft seine gehörige Ausdehnung erhalte. Leider ist dasselbe, auch ohne Central-Liquidation, nur zu sehr ausgedehnt.

Mögen immerhin die Beschützer des Papiersystems und ihre Spießgesellen, die Agioteurs, sich in unserm papiernen Jahrhundert gefallen und Papierhandel, Papierspiel und Papiergeld als ihr goldenes Kalb vergöttern, obgleich dessen Urstoff nur aus Lumpen besteht; mögen sie aus Vorliebe zu den Papiergeschäften auch ihr letztes baares Capital in Papier verwandeln, ihren papiernen Mammon, so oft es ihnen beliebt, unter sich umsetzen, auf Steigen und Fallen speculiren und die gepriesenen Vortheile dieses vermeinten Waarenumsatzes genießen, — wenn nur nicht der reelle Waarenumsatz, überhaupt Handel, Industrie und Ackerbau darunter leiden müßten; denn die Erfahrung lehrt:

daß der übermäßige Handel mit Staatspapieren Capitalien wegnimmt, die der Circulation nützlicher wären;

daß das Papierspiel der Moral zuwiderläuft, den öffentlichen und Privat-

wohlstand untergräbt und der schrecklichste Feind des Handels und der Industrie ist;

daß papierne Fonds kein baares Geld sind, da ihnen dessen innerer Werth fehlt, welcher in Zeiten der Noth, die durch politische Stürme erzeugt werden, doch aushilft, wenn Papiere um jeden Preis feil geboten sind.

Endlich weiß man leider nur zu gut, daß in solchen Zeiten durch Papierfonds und das Spiel damit, der Wohlstand von vielen Tausend Familien auf Generationen hinaus plötzlich zu Grunde gerichtet wird.

Zweite Abtheilung.

Der Vertrag im Allgemeinen.

§. 1.

Vertrag, **Contract** (contrat; *contract*) überhaupt ist eine Vereinbarung zweier oder mehrerer Personen über ein Rechtsverhältniß, welches unter ihnen Statt finden soll. Der Vertrag im engern Sinne, in welchem wir ihn hier zu nehmen haben, ist die Uebereinkunft, durch welche sich Einer oder Mehrere gegen eine oder mehrere Personen zu einer bestimmten Leistung verpflichten.

§. 2.

Die Personen, welche Verträge eingehen, nennt man **Contrahenten** oder **Paciscenten** (parties contractantes; *contracting parties*); derjenige Theil, der sich zu etwas verbindlich macht, wird **Promittent**, d. i. der Versprechende, genannt, der andere hingegen heißt **Promissar**, d. i. einer, dem Etwas versprochen wird. Demnach beruht ein Vertrag einerseits auf einem Versprechen, andererseits auf der Annahme dieses Versprechens.

§. 3.

Die Verträge können entweder sein: **Hauptverträge** oder **Nebenverträge**. Letztere beziehen sich auf einen Hauptvertrag, so daß ihre Giltigkeit durch das Dasein und die Wirksamkeit des Hauptvertrags bedingt ist, mit welchem sie demnach stehen und fallen. Sie dienen entweder dazu, Nebenbestimmungen, welche sich aus der Natur des Geschäfts nicht von selbst verstehen, noch festzusetzen (z. B. Zinsversprechen, Rückkaufsvertrag), oder sie bezwecken die größere Sicherung der aus dem Hauptvertrage entspringenden Rechte (z. B. Bürgschaft, Pfand). — Die Verträge können ferner entweder nur **einen** der Contrahenten verpflichten (**einseitige** Verträge, contrats unilatéraux; *contracts binding one party only*), z. B. die **Schenkung**, oder sie verpflichten beide Theile (**zweiseitige** Verträge, contrats bilatéraux oder *synallagmatiques*; *reciprocal contracts*), z. B. der **Kauf**. — Das römische Recht, nach dessen Grundsätzen im heutigen Rechte im Allgemeinen die Gültigkeit der Verträge beurtheilt zu werden pflegt, wobei indeß nicht zu übersehen ist, daß unsere Zeit Verträge hat, welche jenem Rechte unbekannt sind, unterscheidet: a) Contracte, welche durch **bloße Uebereinstimmung** (lat. consensus) der Contrahenten entstehen (**Consensual-Contracte**), wohin z. B. der

Kaufcontract, der Pacht- und Miethcontract, der Gesellschaftsvertrag (Societäts-Contract), der Bevollmächtigungsvertrag (Mandats-Contract) 2c. gehören; b) Contracte, welche erst dadurch entstehen, daß der Eine dem Andern etwas (lat. res, eine Sache) giebt, was dieser ihm wieder geben oder wofür er ihm etwas Anderes leisten soll (Real-Contract), wohin der Darlehnsvertrag, der Leihvertrag (Commodat), der Verwahrungs-Contract (Depositum), der Pfandvertrag 2c. gehören [1]).

§. 4.

Zur Rechtsgiltigkeit eines Vertrags sind im Allgemeinen wesentlich erforderlich:

1) Die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten.

Keine Einwilligung ist giltig, welche aus Irrthum in Ansehung der Sache gegeben ist, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht, oder welche durch Zwang erpreßt, oder durch Betrug erschlichen worden ist.

2) Die Fähigkeit zu contrahiren.

Nur Personen, welche Willensfreiheit haben, und im Staate als vollkommene und selbstständige (dispositionsfähige) Personen in Betracht kommen, können contrahiren. Wer als eine vollkommene und selbstständige Person anzusehen ist, ist nach den Gesetzen der einzelnen Länder zu beurtheilen.

3) Eine bestimmte Leistung, welche Geldwerth hat.

Die Leistung besteht entweder in Sachen oder in Handlungen (auch Unterlassungen). Nur Sachen, welche zur Zeit der Errichtung des Vertrags existiren, oder künftig zur Existenz kommen, und im Verkehr sind, können Gegenstände eines Vertrages werden.

---

1) Das franz. Civ.-Ges.-B. giebt in Art. 1101 eine Definition des Contracts, welche mit der im §. 1 enthaltenen im engern Sinne übereinstimmt, und unterscheidet in Art. 1102 und 1103 doppelseitige und einseitige Verträge. — Nach Art. 1104 ff. kann ein Vertrag sein: tauschmäßig (commutatif), wenn jede der Partien sich verbindet, etwas zu leisten oder zu thun, das als volle Vergütung (Aequivalent) für das was man ihr leistet, oder für sie thut, angesehen werden kann. — Besteht das Aequivalent in der für beide Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinnes oder Verlustes, der vom Erfolg oder Nichterfolg einer ungewissen Begebenheit abhängt, so ist der Contract ein gewagter (aléatoire), vom lat. alea, der Würfel. Dahin gehören z. B. der Assecuranzvertrag, der Bodmerei- und Großaventur-Vertrag, das Spiel und die Wette, der Leibrentenvertrag. — Ein Vertrag kann ferner ein wohlthätiger (contrat de bienfaisance) sein, wenn der eine der Contrahenten dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil zuwendet. Z. B. eine Schenkung, auf welcher keine Lasten haften. — Ein lästiger Contract (c. à titre onéreux) ist derjenige, welcher jede Partei etwas zu leisten oder zu thun verpflichtet. Contracte der Art sind der Kaufcontract, der Miethvertrag, der Societätsvertrag 2c. Mehrere dieser verschiedenen Eintheilungen können übrigens auf einen und denselben Vertrag angewendet werden, je nachdem er von diesem oder jenem Gesichtspunkte aus betrachtet wird. So ist z. B. der Kaufvertrag zugleich gegenseitig, tauschartig und lästig.

4) Eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ohne Ursache, oder aus einer falschen Ursache, kann keine Wirkung haben. Ein Vertrag ist giltig, wenngleich die Ursache nicht ausgedrückt ist. Unerlaubt ist die Ursache, wenn sie gesetzlich verboten ist, oder den guten Sitten, oder der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft.

Ein Vertrag läßt sich sowohl mündlich als schriftlich abschließen. Der schriftliche Vertrag kann entweder durch einen öffentlichen Act (acte authentique) oder durch Privatverschreibung (sous seing privé) Statt haben.

Oeffentlich ist ein Act, wenn derselbe durch die Obrigkeit oder durch einen öffentlichen Beamten ausgefertigt wird, der an dem Orte der Ausfertigung zur Ausübung gewisser rechtlicher Geschäfte berechtigt ist. Die Privatverschreibung hingegen ist derjenige Act, welchen die Parteien unter sich durch Privatschrift ausgefertigt haben.

So wie bei jedem rechtlichen Geschäfte, ist auch bei einem Vertrage die gesetzliche Form zu beobachten, weil hiervon, der Regel nach, die Giltigkeit des Vertrags abhängt [1]).

§. 5.

Der Inhalt der Verträge ist eben so vielseitig, als das, was versprochen oder gegeben wird, und danach bestimmt sich auch ihr Name. Manche Arten der Verträge hat der Handel mit dem bürgerlichen Geschäftsverkehr gemein, wie z. B. den Dienstvertrag, den Darlehnsvertrag, den Bevollmächtigungsvertrag 2c., andere sind ihm mehr oder weniger eigenthümlich, wie der Wechsel-Contract, der Assecuranz-Vertrag, der Fracht-Contract, der Societäts-Vertrag 2c.

---

1) In Frankreich ist jeder gegenseitige Privatact nur insofern giltig, als er in eben so viel Originalen ausgefertigt wurde, als Parteien von verschiedenem Interesse vorhanden waren. Für alle Personen, welche dasselbe Interesse haben, ist jedoch ein Original hinreichend; falls aber deren mehrere ausgefertigt werden, muß dieß im Act erwähnt werden. Die unterlassene Meldung, daß zwei, drei Originale u. s. w. davon gemacht worden sind, kann aber nicht von demjenigen entgegengesetzt werden, der seinerseits den im Act enthaltenen Vertrag vollzogen hat. (Civ. Ges. Buch Art. 1325.)

I. Der Lehrvertrag im Handel.

§. 6.

Der Lehrvertrag (contrat d'apprentissage) ist derjenige Contract, wodurch sich der Prinzipal oder Chef eines Handlungshauses, als Lehrherr, gegen eine gewisse Person verbindlich macht, unter gewissen Bedingungen einen Lehrling in sein Geschäft aufzunehmen und so zu unterrichten, daß er sich darin Kenntnisse und Geschicklichkeit im Handelsfache erwirbt, um einmal nach beendigter Lehrzeit sein Fortkommen zu finden [1]).

§. 7.

Der Lehrvertrag enthält:

1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Lehrherrn, oder die Firma seiner Handlung;
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort desjenigen, der für den Lehrling contrahirt;
3) den Namen des Lehrlings und dessen Geburtsort;
4) daß der Lehrling zur Erlernung der Handelsgeschäfte in das Handelshaus des Lehrherrn aufgenommen wird;
5) die Dauer der Lehrzeit;

---

1) Wie gewissenlos in diesem Punkte viele Prinzipale handeln, darüber ließe sich viel sagen. Es gibt unter denselben, besonders im Detailhandel, viele speculative Köpfe, die, wenn auch ihr unbedeutendes Geschäft keiner Lehrlinge bedarf, dennoch deren annehmen, um sie als Auslaufer (Markthelfer) zu gebrauchen, und sich dafür eine gewisse Summe unter dem Namen „Lehrgeld" bezahlen lassen. Aus solchen Lehrlingen sollen dann mit der Zeit, wie man zu sagen pflegt, Kaufleute werden! Obgleich immermehr anerkannt wird, daß eine blos praktische Lehre in irgend einem Zweige des Geschäftslebens nicht mehr ausreicht, um tüchtige Geschäftsleute zu bilden, sondern daß dies nur im Verein mit gut organisirten Handelsschulen geschehen kann, in welchen Alles gelehrt wird, was zur wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung des künftigen Geschäftsmannes nöthig ist, so hat dennoch die Mehrzahl der Prinzipale keinen Sinn für Handelsschulen. Man sollte daher beinahe glauben, sie fürchten, der Lehrling lerne durch den Besuch einer solchen Schule am Ende mehr als sie wissen, — eine Befürchtung, welche freilich bei Vielen gegründet sein mag. So mancher Prinzipal bläst sich nur immer mit seinem sogenannten Praktischen auf und verwirft geradezu jede weitere Ausbildung. Tritt aber — was häufig geschieht — der Fall ein, daß es einmal bei einem solchen Practicus heißt: „Soll haben — und hat nicht", — d. h. ist er genöthigt, seine Insolvenz zu erklären, dann hat auf einmal das Praktische ein schmähliches Ende genommen und der Ignorant steht in seiner ganzen Nacktheit da.

6) das Versprechen des Lehrlings, willig, gehorsam, treu, redlich und verschwiegen zu sein;
7) die Angabe, ob dem Lehrherrn eine gewisse Summe als Lehrgeld oder für Kost und Wohnung zu bezahlen ist und in welchen Raten dies Statt haben soll;
8) die Verbürgung desjenigen, der im Namen des Lehrlings contrahirt, für allen durch des letztern Schuld entstandenen und erweislichen Schaden.

Manchmal wird nur eine gewisse Summe stipulirt, bis zu welcher die Bürgschaft übernommen wird.

9) In manchem Lehrvertrag wird von Seiten des Prinzipals auch die Bedingung gemacht, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit im nämlichen Geschäft noch einige Zeit bleiben müsse, in welchem Falle ihm in der Regel ein Gehalt festgesetzt wird; oder daß er bei seinem Austritte nach beendigter Lehrzeit, oder nachdem er in demselben Geschäft auch als Commis gedient, während einer bestimmten Zeit in kein anderes ähnliches auf dem Platze eintreten dürfe.

Diese letztere Clausel, zu welcher ursprünglich der Brodneid Anlaß gegeben haben mag, ist jedoch, mit Ausnahme gewisser Geschäftsbranchen, selten mehr üblich.

10) Das Versprechen von Seiten des Prinzipals, dem Lehrlinge die gehörige Anleitung und Gelegenheit zu geben, sich Kenntnisse im Handelsfache zu erwerben, damit er einst sein Fortkommen finde, an welches sich häufig die Versicherung knüpft, demselben nach Möglichkeit dazu behülflich sein zu wollen;
11) Ort und Datum nebst den Unterschriften der Contrahenten.

Formular eines Lehrvertrags.

Zwischen Herrn (Vor- und Zuname und Wohnort des Lehrherrn oder die Firma seines Handlungshauses) und Herrn (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Vaters, Vormundes oder desjenigen, der für den Lehrling contrahirt) ist folgender Vertrag geschlossen worden:

Herr (Lehrherr) nimmt den Sohn des Herrn (Name des Vaters u. s. w.) als Lehrling in seine Handlung auf, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) die Dauer der Lehrzeit ist auf . . Jahre festgesetzt. Letztere nimmt ihren Anfang den . . . . . ., um am gleichen Tage im Jahre . . . . zu endigen.

2) Der Lehrling verspricht, sich den ihm zu übertragenden Geschäften

unverdrossen und mit Fleiß zu unterziehen und Sittsamkeit in seinem Betragen, Treue und Verschwiegenheit streng zu beobachten.

3) Herr (Name des Vaters u. s. w.) bürgt für die Treue, Ehrlichkeit und Verschwiegenheit des Lehrlings und verspricht, allen erweislichen Schaden, welchen dieser dem Herrn (Lehrherr) zufügen sollte, ohne Widerrede sogleich zu ersetzen.

Herr (Lehrherr) verspricht dagegen, dem Lehrling während der Lehrzeit alle Anleitung und Gelegenheit zu geben, sich Kenntnisse und Geschicklichkeit im Handelsfache zu erwerben, damit er nach vollendeten Lehrjahren sein Fortkommen finde, wozu Herr (Lehrherr) sich anheischig macht, durch Empfehlung das Seinige beizutragen, wenn er (der Lehrling) sich derselben würdig gezeigt hat.

Zur Bekräftigung dieses Contracts ist derselbe doppelt ausgefertigt und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Ort und Datum.

(Siegel.) Unterschriften der Contrahenten.
(Siegel.)

Ein Lehrvertrag vom Jahr 1737.

Im Nahmen der heiligen und Hochgelobten Drey-Einigkeit, Amen.

Ist zwischen Adam Friedrich S., Kauf- und Handelsmann allhier, und Herrn J. D. H., Notario Immatriculato und eines wohl Löbl. Pfarrkirchen Bau Pfleg-Amts zu Ulm bestellten Actuario, folgender Contract wohl bedächtlich abgehandelt und geschlossen worden, nemlich: Es hat am untengesetzten dato gemelter Herr Notarius H., seinen Sohn J. J. H., um den Tuch und Galanterie Handel allhier zu erlernen ernanten S. zu einem Handels Jungen auf Sechs Jahr [1]), sich anfangende von Ostern Eintausend, Siebenhundert Dreyssig und Sieben, und sich endende Eintausend Siebenhundert Vierzig und Drey, geliebt es Gott! aufgedungen, in welcher Zeit sich dieser sein Sohn ehrlich, aufrichtig, und unverdrossen auf führen, seinem Principaln, besagtem S. in allem folgen, sein und seiner Frau Eheliebsten Befehle, mit allem Respect und Promptitude ausrichten, auch, so mit der Zeit ein Diener anwesend seyn und er denselben in Handels-Geschäften commandiren möchte, schleunig folge leisten, in Reyßen und andern Affairen, worzu er mit der Zeit gebraucht werden sollte, sich jederzeit ungesäumt und willig, absonderlich aber getreu und verschwiegen erweisen, keine lüderliche- und einem Jungen unanständige Compagn. freqventiren, in allem aber sich also bezeugen solle, alß es einem Ehrlichen Handels Jungen eignet und Gebühret, Gestallten denn auch gedachter Herr Notarius H. diesen seinen

---

1) Für jene Zeit galten sechs Jahre Lehrzeit noch als eine besondere Begünstigung; man bedingte meistens acht Jahre und dies besonders, wenn der Lehrling freie Kost und Wohnung hatte.



Sohn währendes dieser Sechs Jahr über in Nothdürfftigen Kleidern auf seine Kosten zu unterhalten sich obligiret. —

Dagegen mehrgemelter S. diesen Knaben zu allem guten anführen, zur Handlung getreulich anweisen, und mit nothdürfftiger Kost ohne Entgeldt, die Zeit über versehen auch in vorfallenden Unpäßlichkeiten mit Rath und That an Handen gehen, nicht minder die Wäsche waschen zu lassen erbietig ist, und nach wohlvollbrachten diesen Sechs Lehr-Jahren, solchem einen ehrlichen Abschied und Attestat zu ertheilen sich anheischig machet. —

Damit aber offt gemelter S. des jungen H. wohl verhaltens wegen desto beßer gesichert seyn möge, so machet dessen Vater Herr Notarius H., auf Zweihundert Reichsthaler Caution, um mehrgedachten S. allen von seinem Sohn erweißlichen und verursachten Schaden (so der große Gott jedoch gnädiglich verhüten und abwenden wolle) dardurch zu ersezen, und so viel sich der Schaden belauffen würde zu erstatten. —

Urkundlich ist dieser Contract in duplo verfertiget, und von beeden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, alles getreulich sonder Gefährde und Arglist. So geschehen, Stuttgardt, den Ein und dreyßigsten Monats Tgg May, nach Christi unsers einigen Herrn und Erlößers Gnaden reichen Geburth, Eintausend Siebenhundert und in dem Sieben und Dreyssigsten Jahr. —

(L. S.)

A. F. S.
Handelsmann allhier.

II. Der Vertrag mit einem Commis (Contoristen.)

---

§. 8.

Dieser Vertrag enthält:

1) die Namen der Contrahenten;
2) die Angabe der Beschäftigung, zu deren Uebernahme sich der Commis (Contorist) hauptsächlich verpflichtet;
3) die Dauer der Zeit, für welche er sich verbindlich macht;
4) die Angabe dessen, was ihm der Prinzipal dagegen an Gehalt (nach Befinden an Kost und Wohnung) gewährt;
5) das Versprechen des Contoristen, dem ihm übertragenen Posten mit allem Eifer, Fleiß, Treue und Verschwiegenheit vorzustehen, überhaupt in allen Stücken seine Pflichten zu erfüllen und sich zu bestreben, den Nutzen des Prinzipals auf alle Weise zu fördern und dessen Schaden zu verhüten. Uebernimmt er die Führung eines Cassageschäfts, so wird gewöhnlich auch eine gewisse Summe als Bürgschaft stipulirt;
6) das Versprechen, nach seinem Austritte während einer gewissen Zeit in keine Handlung des nämlichen Ortes zu treten, welche denselben Geschäftszweig treibt (doch findet ein solches Versprechen nicht immer Statt);
7) die Bestimmung der Zeit, zu welcher sich die Contrahenten vor Ablauf des Contracts über dessen Auflösung oder die Fortsetzung zu erklären haben;
8) Ort und Datum nebst den Unterschriften der Contrahenten.

Formular eines Vertrags zwischen einem Kaufmanne und einem Contoristen.

Zwischen Herrn (Name und Wohnort des Prinzipals) und Herrn (Name des Contoristen und wo er her ist) ist folgender Vertrag geschlossen worden:

1) Herr (Contorist) verpflichtet sich, in die Handlung des Herrn (Prinzipal) auf vier nach einander folgende Jahre zu treten, die am .... ihren Anfang nehmen, um am gleichen Tage ..... zu endigen.

2) Herr (Contorist) macht sich verbindlich, die deutsche und französische Correspondenz zu führen und auch bei andern Contorarbeiten behilflich zu sein, wenn es die Umstände erfordern.

3) Derselbe verspricht, sich den ihm übertragenen Geschäften mit Fleiß und Eifer zu unterziehen, treu, redlich und verschwiegen zu sein, und auf alle Weise den Nutzen seines Prinzipals zu jeder Zeit zu fördern und dessen Schaden zu verhüten.

4) Dagegen verspricht ihm Herr (Prinzipal) einen jährlichen Gehalt von (Summe) in vierteljährlichen Terminen zu bezahlen.

5) Sollte der eine oder andere der Contrahenten gesonnen sein, gegenwärtigen Vertrag bei Ablauf desselben wieder zu erneuern, so hat er sich darüber drei Monate vorher zu erklären. Geschieht dies nicht, so bleibt es bei Beendigung des Vertrags am . . . . . .

6) Schließlich verpflichtet sich Herr (Contorist), bei seinem Austritte aus dem Geschäft des Herrn (Prinzipal) während zwei auf einander folgender Jahre in kein anderes Haus allhier, welches in denselben Artikeln Geschäfte macht, zu treten.

Also doppelt ausgefertigt (Ort und Datum nebst Unterschriften der Contrahenten).

III. Der Vertrag mit einem Geschäftsreisenden.

§. 9.

Das Reisen im Handel ist heutzutage mehr als je eine nothwendige Sache geworden, und persönliche Bekanntschaften sind den durch Briefe angeknüpften bei weitem vorzuziehen. Da aber eine öftere und längere Abwesenheit des Prinzipals vom Hause dem Betriebe des Geschäfts nachtheilig sein würde, so bestimmt man zum Reisen einen Gehilfen, den man Reisenden, Reisediener (voyageur, commis-voyageur; *traveller*) nennt. — Der Fabrikant und der Grossohändler kommen am häufigsten in den Fall, reisen zu lassen.

§. 10.

Folgende Ursachen können im Wesentlichsten den Geschäftsreisen zum Grunde liegen:

1) wenn man sich und sein Geschäft empfehlen, sich also Handelsfreunde verschaffen will;

2) wenn ein Handlungshaus, ein Manufacturist oder Fabrikant seine Handelsfreunde oder Abnehmer besuchen lassen will, um Bestellungen aufzunehmen;

3) wenn ein einzelnes Geschäft von Bedeutung verrichtet werden soll.

Dann kann es noch viele specielle Fälle im Handel geben, die eine Geschäftsreise erforderlich machen.

§. 11.

Soll nun der Zweck in dem einen oder andern dieser Fälle durch denjenigen, den man als Reisenden anstellt, erreicht werden, so muß der letztere einerseits in den Stand gesetzt werden, den Auftrag, den man ihm ertheilt, gehörig zu erfüllen, andrerseits muß man aber auch, wie es die Klugheit gebietet, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, damit der Reisende seine Befugniß nicht überschreitet und weder aus Unwissenheit noch vorsätzlich zum Nachtheil des Principals handelt. Dagegen muß auch dem Reisenden daran gelegen sein, seine Verantwortlichkeit gedeckt zu wissen. Zu dem Ende versieht ihn der Prinzipal zu seiner Legitimation, dritten Personen gegenüber, mit einer Vollmacht, und zu seiner Richtschnur für die von ihm zu besorgenden Geschäfte mit den nöthigen Instructionen, so wie mit Empfehlungen, welche er ihm entweder selbst ertheilt oder durch Andere ertheilen läßt.

§. 12.

Es gibt zwei Arten Reisediener: 1) solche, die gegen einen festen Gehalt angestellt und dabei entweder in ihren Reisekosten nicht beschränkt sind, oder dafür nur ein Gewisses für jeden Tag vergütet erhalten. In beiden Fällen reisen sie lediglich für das Haus, in dessen Dienste sie stehen, und kehren sie von der Reise zurück, so arbeiten sie dann im Contor des Prinzipals. Außer dem festen Gehalt wird solchen Reisenden zuweilen noch ein gewisse Provision auf die eingegangenen Beträge der von ihnen gemachten Verkäufe zugestanden. 2) Die zweite Art Reisende sind solche, die keinen festen Gehalt, sondern von ihren Verkäufen nur eine Provision beziehen; daher sie Provisionsreisende genannt werden [1]). Diese reisen auf ihre Kosten für mehrere Häuser, und je größer die Zahl dieser Häuser ist, desto ausgedehnter und gewinnbringender ist ihr Geschäftskreis. Doch gibt es auch Reisende, die zwar gegen festen Gehalt von einem Hause angestellt sind, nebenbei aber noch für ein anderes Haus Geschäfte machen, was jedoch nur mit Einwilligung des erstern geschehen kann.

§. 13.

Die Instructionen für den Reisenden werden schriftlich abgefaßt und doppelt ausgefertigt; jede Partei nimmt davon ein Exemplar an sich, damit sie wisse, was sie an die andere zu fordern und zu leisten habe.

---

1) Statt der Reisediener bedienen sich viele Häuser auch der Agenten. Agent im Allgemeinen ist jeder, der im Auftrage Anderer irgend welche Geschäfte besorgt; in dem Sinne aber, in welchem wir das Wort hier gebrauchen, bezeichnet es denjenigen, welcher im Auftrage eines oder mehrerer (auswärtiger) Handelshäuser auf einem gewissen Platze, wo er sein Domicil hat, oder auch im Umkreise desselben, den Verkauf von Waaren vermittelt, zuweilen auch andere damit etwa im Zusammenhange stehende Geschäfte, z. B. das Incasso, besorgt. Ein solcher Agent bezieht in der Regel eine Provision von den Beträgen der durch ihn vermittelten Geschäfte; doch giebt es auch Agenten, welche mit einem festen Gehalte angestellt sind, so wie solche, welche neben dem festen Gehalte eine Provision erhalten. — Endlich mögen auch die sogenannten Platzreisenden, eine Einrichtung der neuern Zeit auf größern Handelsplätzen, hier Erwähnung finden. Man versteht unter einem Platzreisenden den Commis eines Hauses, welcher an dem Orte, wo dasselbe sein Domicil hat, Anerbietungen von Waaren an die Kleinhändler macht und Aufträge von ihnen aufnimmt. Da die Besorgung dieser Geschäfte in der Regel nicht die gesammte Thätigkeit eines solchen Commis in Anspruch nimmt, so sind ihm auch noch andere Arbeiten im Contor zugewiesen. Zuweilen läßt man die Verrichtungen eines Platzreisenden auch durch einen Agenten besorgen.

Formular eines Vertrags zwischen einem Kaufmanne und seinem Reisenden [1]).

Zwischen den Unterzeichneten, Herrn (Prinzipal) und Herrn (Reisender) ist folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

1) Herr (Reisender) begibt sich von hier auf die Reise nach Paris, um mir daselbst zum Absatz meiner Weine sichere Abnehmer zu verschaffen.

2) Bei seiner Ankunft hat er sich sogleich bei den Herren (Name der Handelsfreunde, an welche der Reisende gewiesen ist) zu melden, damit ihm diese mit Rath und That an die Hand gehen.

3) Bevor er einem Hause meine Weine anbietet, hat er sich sowohl nach dessen Moralität als Solidität zu erkundigen und nur dann Bestellungen aufzunehmen, wenn die erhaltene Auskunft befriedigend ist.

4) Herr (Reisender) hat den Verkauf der Weine nach dem von uns Beiden beglaubigten Preiscourante, auf 6 Monate Ziel oder gegen baare Zahlung mit 6 Procent Discont, zu besorgen.

5) Die Weine sind alle hier genommen, frei zu Schiff gelegt, zu verstehen; besondere Vergütungen, Fracht und andere Unterwegskosten fallen dem Käufer zur Last.

6) Sollte Herr (Reisender) in den Fall kommen, ein bedeutendes Geschäft abzuschließen, so kann er, wenn dasselbe von einer Verminderung im Preise abhängt, um 5% darin heruntergehen. Würde aber der Rabatt mehr betragen, so hat er meine Erlaubniß dazu einzuholen oder den Besteller zu ersuchen, sich direct an mich zu wenden.

7) Herr (Reisender) hat mir vom Gange seiner Geschäfte regelmäßig wöchentlich Nachricht zu ertheilen.

8) Sein Aufenthalt in Paris darf nicht über zwei Monate dauern, und es ist ihm bestimmt untersagt, sich über diese Zeit aufzuhalten; nur wenn er bei Ablauf dieser Zeit genöthigt sein sollte, wegen des Abschlusses eines großen Geschäfts noch einige Tage über die vorgeschriebene Zeit zu verweilen, ist ihm dies gestattet.

9) Herr (Reisender) ist verbunden, gegenwärtige Verhaltungsregeln, sowie auch diejenigen Vorschriften, die ihm außerdem ertheilt werden sollten, streng zu befolgen. Sollte Herr (Prinzipal) für gut halten, ihn vor Ablauf der in vorigem Artikel bestimmten Zeit zurückzurufen, so hat er dieser

---

1) Reisen in Handelsgeschäften können, wie oben bemerkt, aus so verschiedenartigen Gründen unternommen werden, daß jede derselben, den Umständen nach, einen besondern Vertrag erfordern mag. Wir beschränken uns auf Mittheilung des gegenwärtigen, um nur einen Begriff von einem Contracte mit einem fest angestellten Reisenden zu geben. — Verträge mit Provisionsreisenden werden gewöhnlich brieflich geschlossen.

Zurückberufung ohne Weiteres Folge zu leisten, jedoch sind diejenigen Geschäfte, die er angefangen, aber noch nicht beendigt hat, innerhalb einer Frist von acht Tagen abzumachen.

10) Was die Reisekosten des Herrn (Reisender) betrifft, so werden ihm diese von mir dergestalt vergütet, daß er für Zehrung und Wohnung täglich *F.* — erhält, und damit es ihm nicht an dem nöthigen Gelde mangele, ist er bei Herrn (Name des Handelsfreundes) mit *F.* . . . accreditirt.

11) Herr (Reisender) entsagt förmlich jedem Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung.

12) Sollte Herr (Prinzipal) Ursache haben, mit der Reise des Herrn (Reisender) zufrieden zu sein, so behält sich derselbe vor, ihm außer seinem Gehalte noch eine angemessene Gratification zu geben; jedoch kann sie Herr (Reisender) weder bestimmen, noch fordern, da sie von dem freien Willen des Herrn (Prinzipal) abhängen soll.

Also doppelt ausgefertigt in (Ort und Datum nebst Unterschriften der Contrahenten).

IV. Der Lieferungs-Vertrag.

§. 14.

Unter Lieferungs-Vertrag (marché à livrer oder à terme; *contract for delivery*) versteht man denjenigen Contract, wodurch ein Theil sich verbindlich macht, dem andern eine bestimmte Sache[1]), die er ihm verkauft hat, zu einer gewissen Zeit, zu einem festgesetzten Preise und an einem gewissen Orte zu liefern.

§. 15.

Lieferungs-Verträge im Waarenhandel werden abgeschlossen:

1) über Waaren, die noch unterwegs sind;

2) über solche, die noch zu fabriziren sind;

3) über noch nicht eingeerntete Landesproducte.

Insoweit es bei solchen Verträgen dem Käufer Ernst ist, die gekaufte Waare zu dem bestimmten Termine zu übernehmen, und dem Verkäufer, sie zu liefern, sind dieselben vollkommen gesetzlich. Allein sehr häufig werden Lieferungsverträge nur zum Schein geschlossen (simulirt), so daß die Absicht der Parteien nicht auf wirkliche Lieferung und Uebernahme der Waare, sondern nur auf die Zahlung der Differenz geht, welche zwischen dem zur Zeit der Lieferung bestehenden Preise und demjenigen Statt findet, zu welchem die Lieferung erfolgen soll. Dergleichen Verträge, die nicht selten über Quantitäten geschlossen werden, die kaum aufzubringen sein würden, wenn die wirkliche Lieferung erfolgen sollte, sind ebenso, wie die Zeitverträge in Staatspapieren, ein verderbliches Spiel und entbehren daher in einzelnen Ländern des Schutzes der Gesetze. Weil der, welcher die Lieferung eigentlich zu vollziehen hätte, ein Interesse daran hat, den Preis herabzudrücken, so bietet er alle Mittel auf, dies zu bewirken, während derjenige, welcher die Waare übernehmen soll, nichts unversucht läßt, ein Höhergehen des Preises herbeizuführen, — ein Verfahren, ganz dem entsprechend, von welchem, in Bezug auf Staatspapiere, schon früher die Rede gewesen ist, und ganz geeignet, den regelmäßigen Gang des Handels zu stören. Denn wer in diese Scheinkäufe nicht eingeweiht ist oder entfernt von den größern Plätzen lebt, wo dergleichen Statt haben, glaubt an deren Wirklichkeit, und wagt entweder nicht einzukaufen, oder getraut sich nicht zu verkaufen. Bestellungen werden, wenn es noch Zeit ist, widerrufen; Versendungen, welche man zu machen hoffte oder die abgehen sollten, unterbleiben; es ist kein Vorrath auf einem Platze und der Consument muß hohe Preise bezahlen.

---

1) Wir beschränken uns hier auf den Lieferungsvertrag über Waaren. Von den Lieferungsgeschäften in Staatspapieren haben wir bereits S. 283 ff. gesprochen.

Auch Lieferungsverträge über Gegenstände, die erst zur Existenz kommen sollen, wie z. B. zu erntende Früchte, und die daraus zu fertigenden Fabrikate, wie Rüb- oder Mohnöl u. s. w., deren Gewinnung also zu einem großen Theile vom Zufalle abhängt, geben Veranlassung zu jenem verderblichen Spiele und seinen Folgen.

§. 16.

Der Lieferungs-Vertrag enthält im Wesentlichen:

1) die Namen der Contrahenten;

2) die Angabe der Quantität, der Art und der Qualität des Gegenstandes, den der Verkäufer zu liefern verspricht.

3) den Preis, zu welchem die Lieferung erfolgen soll;

4) die Lieferzeit;

5) die Angabe des Ortes, an welchem die Waare geliefert werden soll, oder ob sie bei dem Verkäufer in Empfang zu nehmen ist; ob die damit verbundenen Spesen zu Lasten des Verkäufers oder des Käufers gehen 2c.

6) Zeit und Art der Zahlung;

7) wie es gehalten werden soll, wenn die Waare nicht zur bestimmten Zeit geliefert wird;

8) die Bestimmung, daß, im Fall man über die Beschaffenheit derselben nicht einig sei, sie durch zwei dazu ernannte Sachverständige untersucht und geprüft werde und daß man sich deren Entscheidung unterwerfen wolle; daß diese Schiedsrichter auch die Befugniß haben sollen, bei getheilter Meinung einen Obmann zu wählen [1]);

9) die Angabe, daß die Urkunde doppelt ausgefertigt worden ist;

10) Ort und Datum nebst den Unterschriften der Contrahenten.

An die Stelle des förmlichen Lieferungsvertrags tritt, wenn das Geschäft durch Vermittelung eines Maklers geschlossen worden ist, der von dem letztern darüber ausgefertigte Schlußzettel, welcher in diesem Falle jedoch von den Contrahenten zu unterzeichnen ist. (Vgl. das nachstehende Formular Nr. II.)

---

1) Dieser ganze Punkt kann jedoch auch wegfallen; denn wenn die Waare nicht Kaufmannsgut (marchande et loyale), oder nicht nach Bestellung ist, so kann sie der Empfänger unter Beobachtung der durch Gesetz oder Gebrauch (Usanz) gebotenen Formalitäten zur Verfügung des Verkäufers liegen lassen.



Formulare von Lieferungs-Verträgen.

I. Formular eines Lieferungs-Vertrags über Rüböl.

(Kaufcontract.)

Zwischen Herrn (Vor- und Zuname oder die Handelsfirma und Wohnort des Lieferanten) und dem Herrn (Vor- und Zuname oder die Handelsfirma und Wohnort desjenigen, an den er zu liefern verspricht) ist heute folgender Kaufcontract abgeschlossen und vollzogen worden:

Herr (Lieferant als Verkäufer)
verkauft an (Name des Käufers)
500 Ctr, sage Fünfhundert Centner Rüböl;
Preis: $10^1/_4$ Thlr, sage Zehn und ein Viertel Thaler pr. 110 ℔.
ohne Faß, franco Leipzig;
Währung: im Vierzehnthalerfuß;
Ziel: zwei Monate;
Lieferzeit: im Laufe des Monats August gegenwärtigen Jahres.

Beide Contrahenten sind mit allen Punkten einverstanden und haben diesen Contract zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Contrahenten.)

II. Aehnliches Formular.

(Schlußzettel.)

Herr (Verkäufer und dessen Wohnort)
verkauft an (Käufer und dessen Wohnort),
durch Herrn . . . . in Leipzig,
1000 Ctr, sage Tausend Centner Rüböl;
Preis: $10^1/_2$ Thlr, sage Zehn und einen Halben Thaler pr. 110 ℔
ohne Faß, franco Leipzig;
Währung: im Vierzehnthalerfuß;
Ziel: pr. contant;
Lieferzeit: 500 Ctr in den Monaten September oder October;
500 Ctr in den Monaten October oder November des laufenden Jahres;

Contrahenten sind in allen Theilen einverstanden und bekräftigen dies durch Unterschrift.

Halle und Leipzig, den 31. März 18 . . .

(Namen der Contrahenten.)

Lieferungs-Vertrag über Rüböl.

Entre les soussignés (Name des Verkäufers) d'une part et (Name des Käufers) d'autre part, tous deux domiciliés en cette ville, il a été convenu ce qui suit:

Monsieur (Verkäufer) s'engage à livrer à Monsieur (Käufer) la quantité de *quatre cents quintaux métriques, soit 20,000 Kilogrammes huile de navette du pays*, tirée au clair, futaille comprise, tare nette, au prix de *quarante Francs* les cinquante Kilogrammes, payable au comptant à chaque livraison, qui aura lieu dans les mois de Septembre, Octobre, Novembre et Décembre prochains, en quantités de cent quintaux par mois.

Fait double à etc.

Ein Lieferungscontract über Manufactur-Waaren.

Agreement between Mr. *James Schlesinger* of *New York* and Mr. *Emil Seele* of *Bünaburg* in the Kingdom of Bohemia, concerning the delivery of Goods.

The said Mr. *Seele* engages to deliver free of all charges to Mr. Philipp Kretschmann, Hamburg, agent of the said Mr. *Schlesinger*, 1500, say *Fifteen Hundred Pieces Napolitaines*, corresponding with the patterns deposited with each of the above named parties, each piece $^7/_8$ of a Vienna ell wide and 40 Vienna ells long, at the price of 40, say *Forty Kreuzers Bank Money* pr. Vienna ell, one half of the said quantity, viz. 750 pieces, on or before the 30th April 1852 and the other 750 pieces on or before the 30th June 1852.

Mr. Seele further engages to make good any loss that may arise out of any deviation from the above said patterns or from any delay in the delivery of the said goods.

Mr. Schlesinger on his part engages to make such arrangements as shall enable his agent to remit to Mr. Seele on receipt of the invoice of each delivery, the amount thereof in good Vienna Bills at 3 months' date.

And it is further agreed between the above named parties that the said goods shall not go out of the possession of the manufacturer until the Invoice amount has been covered by the acceptance of the Bills to be remitted to him.

In witness whereof the said parties have hereunto put their hands and seals &c.

V. Der Wechselbrief [1]).

§. 17.

Unter Wechselbrief oder Wechsel (lettre de change; *bill of exchange*) versteht man eine, nach gewissen, theils durch Gesetze gebotenen, theils durch Herkommen (Usanz) bedingten Regeln abgefaßte Urkunde, deren Aussteller sich verbindlich macht, einer andern darin benannten Person eine gewisse Summe Geldes an einem gewissen Orte, zu einer bestimmten Zeit auszuzahlen, oder durch einen Dritten, dessen Name ebenfalls darin angeführt ist, auszahlen zu lassen.

§. 18.

Daraus, daß der Aussteller einer solchen Urkunde die Zahlung entweder selbst leisten, oder sie durch einen Dritten, den er in dem Wechsel selbst damit beauftragt, leisten lassen will, bilden sich zwei Arten von Wechseln:

1) die eigenen oder Sola-Wechsel;

2) die gezogenen oder trassirten Wechsel, gewöhnlich Tratten genannt.

Der eigene Wechsel trägt den Charakter der Schuldverschreibung, der gezogene den der Anweisung; beide unterscheiden sich aber von diesen Documenten darin, daß sie als Wechsel bezeichnet sind und den Umständen nach bezeichnet sein müssen, und daß sie nach andern Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Es besteht für die Wechsel fast überall ein eigenthümliches Recht, das Wechselrecht, welches sich in vieler Beziehung vom gemeinen Rechte, nach welchem in der Regel jene Urkunden zu beurtheilen sind, unterscheidet, insbesondere in Betreff des kürzeren (summarischen) Verfahrens bei Erledigung von Wechselklagen, so wie einer schnellern Hilfsvollstreckung in die Person (Wechselarrest) und das Vermögen des säumigen Wechselschuldners. Die Wechsel geben also demjenigen, der aus ihnen Rechte erwirbt, größere Sicherheit, von demjenigen aber, der sich durch sie verpflichtet, fordern sie größere Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. —

1) Die Bestimmung des vorliegenden Werkes gestattet nicht, diesen Gegenstand so ausführlich zu behandeln, wie es seine Wichtigkeit mit sich bringt. Wir verweisen deshalb auf: „Schiebe, Lehre von den Wechselbriefen." 3. Auflage. Grimma, bei J. M. Gebhardt.

Die Gesetze bestimmen, wer sich aus einem Wechsel verpflichten kann oder wer wechselfähig ist. — In den deutschen Ländern, wo die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung vom 26. Nov. 1848 gilt, ist nach Art. 1 Jeder wechselfähig, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, und haftet nach Art. 2 für die Erfüllung seiner übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Nach Art. 2 ist jedoch der Wechselarrest nicht zulässig:

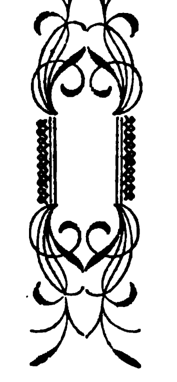
1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu einer Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Bevor wir auf eine nähere Beleuchtung der Wechsel eingehen, wollen wir die Entstehung derselben durch Beispiele zeigen, indem wir uns dabei an die nachfolgenden Formulare Nr. I und Nr. II halten.

Wilhelm Rotberg in Leipzig hat an Andreas Rode in Regensburg die Summe von 1000 fl im 24½ fl Fuße in einem Monate fällig so zu bezahlen, daß das Geld in Frankfurt a/M. zu erheben ist. Anstatt dieses Geld nach Frankfurt a/M. in Baarem zu senden, läßt sich Rotberg von Carl Schlösing in Leipzig, von dem er weiß, daß er mit Frankfurt a/M. in Verbindung steht, eine Anweisung zur Erhebung dieser Summe, 1 Mt. dato zahlbar, geben, wofür Rotberg die Zahlung an Schlösing baar leistet. Schlösing stellt dieselbe in der Form, die man Wechsel nennt, auf seinen Correspondenten Carl Euler in Frankfurt a/M. aus, d. h. er beauftragt letztern, jene Summe 1 Mt. nach dem Ausstellungstage an Wilh. Rotberg oder an den zu bezahlen, dem dieser die Ordre zur Erhebung des Geldes geben wird. Auf diese Weise entsteht der Wechsel, welcher unter Nr. I mitgetheilt ist und den Namen Tratte, trassirter (gezogener) Wechsel führt. Rotberg übersendet nun den Wechsel an Andreas Rode und bezahlt so seine Schuld an Rode, während Schlösing zugleich eine Forderung eingezogen hat, die er an Euler gehabt haben mag, ohne daß es einer Hin- und Hersendung jener 1000 fl bedurfte. Wie derselbe Wechsel weiter zur Bezahlung von Forderungen benutzt wird, geht aus den Bemerkungen zu Formular III hervor. (Vgl. §. 20 ff.)

Anton Braun in Wien kauft von Friedrich Kunze daselbst Waaren im Betrage von fl 600. —., Ziel 6 Monat, und verspricht demselben die Bezahlung dieser Summe durch einen Wechsel, den er auf sich selbst ausstellt. Daraus entsteht der unter Nr. II mitgetheilte eigene oder Sola-Wechsel, und für Kunze zunächst eine größere Sicherheit in Bezug auf das Eingehen des Betrags, dann aber die Möglichkeit, die Summe, die er erst nach 6 Monaten erheben kann, durch Verkauf des Wechsels früher zu empfangen. (Vgl. §. 27 ff.)

I. Ein trassirter Wechsel oder eine Tratte, nur in einem Exemplare ausgestellt.



***Leipzig**, den 14. März 1851.* *Für ƒ 1000. —. im 24½ ƒ Fuss.*

Einen Monat Dato[1]) zahlen Sie gegen diesen Wechselbrief[2]) an die Ordre des Herrn Wilhelm Rotberg[3]), die Summe von Tausend Gulden im 24½ ƒ Fuss; den Werth empfangen[4]), und stellen ihn auf Rechnung[5]) laut Bericht.

Herrn Carl Euler
in
Frankfurt a/M.

Carl Schlösing.

1) Oder: Einen Monat nach heute. 2) Man könnte auch schreiben: — — — gegen diesen Sola-Wechsel. — Da Rotberg, auf dessen Verlangen dieser Wechsel ausgestellt wurde, annehmen darf, daß derselbe ziemlich direct an den Zahlungsort gelangt, so hat er keine hauptsächliche Veranlassung, von Schlösing die Ausstellung zweier Exemplare zu verlangen, und darum bezeichnet Letzterer den Wechsel nur als „Wechselbrief." Dessenungeachtet hätte er ihn als „Prima-Wechsel" ausstellen können. (Vgl. §. 19. IV. unter 2). 3) Oder: — — an Herrn Wilhelm Rotberg oder dessen Ordre. 4) d. i. den Werth habe ich (Carl Schlösing) von Herrn W. Rotberg (baar) empfangen. 5) d. i. Carl Euler hat den Werth (Betrag) des Wechsels auf Schlösing's Rechnung zu stellen.

Die senkrechte Linie rechts deutet an, daß kein leerer Raum hinter den Worten gelassen werden darf.

II. Ein eigener oder Sola-Wechsel.

Sola.

***Wien**, den 18. December 1850.* *Für ƒ 600. —. B. Val.*

Sechs Monat nach heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel, an Herrn Friedr. Kunze, oder dessen Ordre, die Summe von Sechs Hundert Gulden Bank-Valuta; den Werth habe ich in Waaren empfangen.[1]

Auf mich selbst,
zahlbar in Wien.[2]

Anton Braun.

1) Manche fügen auch noch hinzu: „und leiste bei Verfall richtige Zahlung nach Wechselrecht,“ was aber dem Wechsel nicht mehr Kraft giebt. 2) Diese Bemerkung kann auch wegbleiben. (Vgl. §. 27.)

§. 19.

Die Wechselbriefe lassen sich, je nachdem man von dem einen oder andern Gesichtspunkte ausgeht, in verschiedene Abtheilungen bringen. Sie können sein:

I. In Betreff des Zahlungstermins:

Sichtwechsel, Datowechsel, Usowechsel, Wechsel auf bestimmte Termine.

1) Sichtwechsel sind solche, deren Zahlung nach (auf, bei) Sicht (bei Vorzeigung), oder einen oder mehrere Tage, Wochen oder Monate nach Sicht (nach Vorzeigung) zu erfolgen hat, deren Verfalltag daher vom Tage der Vorzeigung an gerechnet wird, wobei man aber letztern nicht mitzählt.

2) Datowechsel sind solche, deren Zahlung auf eine gewisse Zeit nach dem Tage der Ausstellung zu erfolgen hat.

3) Usowechsel. Ihre Verfallzeit bestimmt sich nach dem am Zahlungsorte eingeführten Gebrauche (Uso; usance; *usance*).

Die Allg. Deutsche Wechselordnung gestattet die Ausstellung von Usowechseln in den deutschen Ländern, wo dieselbe gilt, nicht mehr; die Verfallzeit von Usowechseln, vom Auslande auf diese Länder gezogen, ist nach der Gesetzgebung des Ausstellungsortes zu bestimmen, wenn nicht für solche Wechsel eine Regulirung der Verfallzeit durch die Gesetze des Zahlungsortes erfolgt ist, wie z. B. im Königr. Sachsen durch Ges. v. 25. April 1849 und im Großherzogthum Sachsen-Weimar durch Ges. v. 13. Juli 1849, welche die Verfallzeit auf 14 Tage nach der Präsentation zur Annahme festsetzen. — In Frankreich ist der Uso 30 Tage dato (d. i. vom Tage der Ausstellung); in England bestimmt man ihn nach dem Uso des Ausstellungsortes.

4) Wechsel auf bestimmte Termine. Hierzu gehören:

a) Meßwechsel, nämlich solche, deren Zahlungszeit auf eine Messe oder auf einen Markt gestellt ist, und nach den Gesetzen jedes Meß- oder Marktortes bestimmt wird.

b) Wechsel, welche auf die Mitte (medio) eines gewissen Monats zahlbar ausgestellt sind.

Unter medio ist nach Art. 30 der Allg. D. W.-O. der 15te jedes Monats zu verstehen.

c) Wechsel, deren Verfalltag namentlich ausgedrückt ist.

Z. B. Den 10. Oct., ultimo (d. i. den letzten) April zahlen Sie.

5) Prolongirte Wechsel, deren Zahlungszeit bei Verfall auf einen spätern Zahlungstermin hinausgestellt (verlängert, prolongirt) worden ist.

II. In Betreff der Sicherheit, welche die Wechsel durch die Anzahl der dabei vorkommenden Personen gewähren, werden sie eingetheilt in:

Indossirte Wechsel und nicht indossirte Wechsel, in acceptirte Wechsel, in verbürgte Wechsel und in Wechsel mit Nothadressen.

1) Indossirte Wechsel nennt man denjenigen, welche von einem Inhaber an den andern mittels Indossament übertragen sind, im Gegensatz von nicht indossirten, d. i. Tratten, die sich noch in der Hand des Ausstellers und eigene Wechsel, die sich noch im Besitze des Gläubigers befinden. Indossirte Tratten nennt man auch gemachte Briefe, im Gegensatze zu den nicht indossirten, welche Briefe von der Hand genannt werden. (§. 41.)

2) Acceptirte Wechsel werden diejenigen genannt, in denen sich der Bezogene durch das Wort „acceptirt" und seine Namensunterschrift zur Zahlung derselben verbindlich gemacht hat. (§. 32.)
Nur Tratten bedürfen einer Acceptation.

3) Verbürgte Wechsel sind diejenigen, deren Zahlung durch eine dem Wechsel fremde Person verbürgt worden ist. Die Bürgschaft selbst heißt Aval. (§. 45.)

4) Wechsel mit Nothadressen sind solche, die außer der Adresse desjenigen, der einen Wechsel zu bezahlen hat, noch mit einer oder einigen Adressen von Personen, die am Zahlungsplatze wohnen, versehen sind, damit diese, bei nicht erfolgter Annahme oder Zahlung, das Eine oder das Andere leisten. (§. 37.)

III. In Betreff des Zahlungsdomicils gibt es:

1) Wechsel am Orte der Ausstellung zahlbar;

2) Wechsel, die an einem andern Orte als an dem der Ausstellung zahlbar sind und in diesem Falle domicilirte oder nicht domicilirte Wechsel sein können.

Ein eigener Wechsel ist domicilirt, wenn er nicht im Wohnorte seines Ausstellers, — eine Tratte, wenn sie nicht im Wohnorte dessen zahlbar ist, auf welchen sie gezogen ist.

IV. In Betreff der Exemplare, die vom Wechsel ausgefertigt werden, unterscheidet man:

Sola- (einziger), Prima- (erster), Secunda- (zweiter), Tertia- (dritter), Quarta- (vierter) Wechsel, (Wechselduplicate), und Wechselcopien.

1) Solawechsel ist jeder Wechsel, von welchem der Aussteller nur ein einziges Exemplar gibt und geben will.

Die eigenen Wechsel werden immer nur in einem Exemplare (per Sola) gezogen, daher sie auch vorzugsweise Sola-Wechsel genannt werden; eine Tratte, von der in jedem Falle nur ein Exemplar ausgefertigt wer-

den soll, ist auch ein **Sola-Wechsel**, sie wird aber meistens nur als „Wechsel“ oder „Wechselbrief“ bezeichnet. (Vgl. Formular Nr. I.)

2) Als **Prima-Wechsel** wird eine Tratte bezeichnet, wenn von ihr ein zweites Exemplar ausgefertigt ist oder die Vervielfältigung noch weiter ausgedehnt werden soll.

Die außer dem ersten (Prima-) Wechsel ausgefertigten Exemplare werden dann in ihrem Inhalte mit Secunda, Tertia ꝛc. bezeichnet, und heißen überhaupt **Duplicate**. — Gewöhnlich wird jede Tratte als „Prima-Wechsel“ ausgestellt, woraus jedoch nicht allemal folgt, daß eine Secunda davon existiren muß. (§. 23 unter 3.)

3) **Wechselcopien** entstehen in Ermangelung von Wechselduplicaten; mit dem Original vereint haben sie aber die nämliche Kraft wie ein Duplicat. (§. 40.)

I. Gezogene oder trassirte Wechsel, Tratten.

§. 20.

Der **gezogene** oder **trassirte Wechsel**, die **Tratte** (traite; *draft*) ist der eigentliche (**förmliche**) Wechselbrief und kommt im kaufmännischen Verkehr häufiger vor, als die eignen Wechsel. Er ist **perfect** wenn er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, und **kaufmännisch** ist er abgefaßt, wenn er die im Wechselgeschäft übliche Form hat.

§. 21.

Die Tratte ist eine das Wort **Wechsel** enthaltende Anweisung, mittels welcher eine Person (Aussteller) einer andern meistens an einem andern Orte wohnhaften Person (Bezogener) den Auftrag ertheilt, an eine darin benannte Person (Nehmer des Wechsels) oder an deren Ordre, (d. i. an Denjenigen, dem diese ihr Recht überträgt) eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit zu zahlen.

Nach Art. 4 der Allg. Deutschen W.-O. sind die **wesentlichen**[1]) Erfordernisse eines gezogenen Wechsels:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

---

1) **Wesentliche** Erfordernisse eines Gegenstandes sind diejenigen, denen er schon seinem Begriffe nach, also nothwendigerweise, entsprechen muß, in deren Ermangelung er also aufhört das zu sein, was er sein soll. — In Bezug auf den Wechsel verfügt die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Art. 7:

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); nach Art. 6 kann sich der Aussteller selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht[1] (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 66 schreibt außerdem vor, daß, wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt sind, dieselben im Inhalte (Contexte) als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Das Handelsgesetzbuch in Frankreich (Art. 110) drückt sich in Betreff der Form des (trassirten) Wechsels folgendermaßen aus:

Der Wechselbrief wird von einem Orte auf den andern gezogen; er muß datirt sein; es muß darin bemerkt sein: die zu bezahlende Summe; der Name desjenigen, der sie zu bezahlen hat; Zeit und Ort der Zahlung; der in Geld, in Waaren, durch Rechnung oder auf irgend eine andere Art empfangene Werth. Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder auch an die Ordre des Ausstellers selbst. Ist es Prima, Secunda, Tertia oder Quarta u. s. w., so muß es darin angegeben sein.

Die französische Gesetzgebung weicht demnach in folgenden Punkten von der deutschen ab: 1) Sie fordert nicht, daß der Wechsel als „Wechsel“ bezeichnet werde. (Dessenungeachtet ist es in Frankreich durchaus gebräuchlich, das Wort lettre de change im Inhalte der Tratte anzuwenden). 2) Sie fordert, daß der Wechsel von einem Orte auf den andern gezogen sei (tirée de place en place), untersagt also den Gebrauch der Platztratten. 3) Sie fordert ein Bekenntniß des Ausstellers, nicht nur daß er den Werth des Wechsels empfangen hat, sondern auch wie er ihn empfangen habe. 4) Sie fordert, daß der Wechsel an Ordre laute.

---

1) Die kaufmännische Praxis hat bisher statt des Ausdrucks „auf Sicht“ für die sofort bei Vorzeigung zahlbaren Wechsel stets die Worte „nach Sicht“ gebraucht. Ein Urtheil des königl. preuß. Obertribunals zu Berlin aber hat entschieden, daß aus einem nach Sicht (ohne Angabe wieviel Zeit nach Sicht) gestellten Wechsel eine Wechselklage nicht zuläßig sei, da die Allg. D. W.-O. nur von Wechseln auf Sicht oder à vista und von solchen auf eine bestimmte Zeit nach Sicht spreche. Vgl. hierüber: Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht. 1. Heft. Berlin, 1852. S. 188 ff.

Die **englische** Gesetzgebung schreibt für die **Tratten** *(Bills)* eine besondere Form nicht vor; doch muß eine Tratte einen Auftrag, eine Aufforderung oder Anweisung zur Zahlung von Seiten des Ausstellers an den Bezogenen enthalten; die Zahlungszeit muß bestimmt, d. h. nicht abhängig sein von dem Eintritte eines Ereignisses, es sei denn, daß dasselbe eintreten müsse und auf den Handel bezüglich sei; der Wechsel kann nur auf Geldzahlung lauten; er muß an Ordre gestellt sein, wenn er übertragbar sein soll. Der Mangel des Datums der Ausstellung, des Namens des Bezogenen, des Nehmers und des Zahlungsortes machen den Wechsel nicht ungiltig. Der des Bezogenen kann durch den Accept ersetzt werden, — und den für den Namen des Nehmers leer gelassenen Raum kann der Inhaber ausfüllen (demnach sind in England Tratten, „**an den Inhaber** *(to bearer)*" lautend, giltig); im angegebenen Falle gilt der Ort der Ausstellung als Zahlungsort; die Werth-Empfangsbescheinigung ist kein wesentliches Erforderniß. — Folgendes modificirt diese Bestimmungen: Eine Tratte **unter** 20 s. ist **gänzlich ungiltig**; lautet sie auf mehr als 20 s., aber auf nicht mehr als auf 5 £, so muß sie datirt und innerhalb 21 Tagen nach diesem Datum zahlbar sein, sie darf also **nicht** „**auf Vorzeigung** *(on demand)*" und **nicht** „**an den Inhaber** lauten; sie muß Namen und Wohnort des Bezogenen angeben, die Unterschrift des Ausstellers enthalten, alle Indossamente müssen unterzeichnet und der Wechsel selbst muß von einem Zeugen bestätigt sein. Solche Wechsel können auch nach der Verfallzeit nicht mehr indossirt werden.

Alle diese einschränkenden Bestimmungen gelten auch für die eigenen Wechsel *(Promissory Notes)*, so wie für die *Bankers'* und *Cash-Notes* (vgl. S. 343 und S. 393), so weit die Punkte, auf welche sie sich beziehen, in diesen Documenten vorkommen.

§. 22.

In der Regel kommen bei einer Tratte **drei** Personen in Betracht, deren Namen die Tratte angiebt:

1) Der **Aussteller, Geber des Wechsels** (le tireur oder le donneur de la lettre de change; *drawer*), welches derjenige ist, der denselben auf eine andere Person ausstellt (zieht), indem er dieser den Auftrag ertheilt, den Betrag der Tratte an den, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, oder an denjenigen, dem dieser sein Recht überträgt, zu bezahlen.

2) Der **Bezogene** (le tiré; *drawee*) oder diejenige Person, auf welche der Wechsel vom Aussteller gezogen ist und welche die Zahlung zu leisten hat. Wenn der Bezogene den Auftrag zur Zahlung mittels einer auf den Wechsel gebrachten Erklärung annimmt, d. h. ihn **acceptirt**, so wird er **Acceptant** (accepteur; *acceptor*) genannt. (Vgl. §. 34.) Daß der Wohnort des Bezogenen in der Tratte anzugeben ist, ergiebt sich aus §. 21.

Der Bezogene ist hiernach eine von dem Aussteller verschiedene Person, welche in der Regel ihr Domicil an einem andern als dem Ausstellungsorte der Tratte hat. Nach Art. 5 der Allg. D. W.-O. kann sich aber

auch der Aussteller selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. Sie belegt diese Art Tratten mit dem Namen trassirt-eigene Wechsel. — Die ältere deutsche Wechselgesetzgebung kennt solche Wechsel unter dem Namen eigentrassirte (eigengezogene) Wechsel im Gegensatze zu den eigentlichen Tratten, welche sie fremdtrassirte (fremdgezogene) nennt. (Vgl. weiter die Bemerkungen zu dem Formulare Nr. XV.)

3) Der Nehmer des Wechsels, die Ordre im Wechsel (preneur; *taker, payer*), d. i. diejenige Person, zu deren Gunsten derselbe ausgestellt wird, die ihn also vom Aussteller nimmt oder empfängt, sei es, um den Betrag bei dem Bezogenen selbst zu erheben, oder durch einen Andern, dem sie ihr Recht auf den Wechsel überträgt, erheben zu lassen (Vgl. §. 41.) Denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird, bezeichnet man auch (besonders in der Sprache der Rechtsgelehrten) mit dem Namen Remittent, d. i. Versender des Wechsels (von remittiren, versenden), indem man die Verbindlichkeit im Auge hat, welche diesem ersten Wechselnehmer in den meisten Fällen obliegen wird, den Wechsel behufs des Accepts zu versenden. Nicht selten tritt aber der Fall ein, daß man einen Wechsel auf Jemand ausstellen (daß man auf Jemand trassiren) muß, ohne daß man im Augenblicke der Ausstellung weiß, an wen man die Tratte verkaufen oder sonst übergeben will. Dann stellt man sie an seine (des Ausstellers) eigene Ordre aus, so daß in einem solchen Falle Aussteller und Nehmer in einer Person vereinigt sind. Soll der Wechsel dann an einen Andern übergehen, so wird er durch Indossament übertragen. (Vgl. Formular Nr. VIII.)

§. 23.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der übrigen wesentlichen Erfordernisse der Tratte über, wobei wir der Allg. D. W. O. folgen.

1) Ort und Zeit der Ausstellung.

Die Angabe der Zeit der Ausstellung ist schon der guten Ordnung wegen nöthig; sie wird es aber auch, weil aus ihr zu ersehen ist, ob der Aussteller zur Zeit der Ausstellung wechselfähig, ob irgend eine gewisse wechselgesetzliche Bestimmung schon zu dieser Zeit giltig war ꝛc., und endlich ist sie unbedingt nothwendig zur Bestimmung der Verfallzeit bei Datowechseln. — Die Angabe des Ortes der Ausstellung empfiehlt sich ebenfalls aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit.

2) Die Zeit der Zahlung.

Zu dem, was hierüber bereits im §. 19 unter I. gesagt worden ist, haben wir noch hinzuzufügen, was durch die Allg. D. W.-O. in Betreff der Zahlungszeit, sofern sie erst zu ermitteln ist, festgesetzt wird.

Nach Art. 32 tritt bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet.

Demnach ist z. B. ein Wechsel, 8 Tage nach Sicht, der am 29. März vorgezeigt wird, fällig am 6. April; 14 Tage dato giebt, wenn der Wechsel am 25. April ausgestellt ist, den 9. Mai als Verfalltag.

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahre, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Z. B. 3 Wochen vom (Freitag) d. 9. Jan. 1852 (Tag der Ausstellung, bei einem Datowechsel — oder Tag der Vorzeigung, bei einem Sichtwechsel —) giebt Freitag den 30. Jan. 1852 als Verfalltag. — 3 Mt. dato oder 3 Mt. nach Sicht vom 28. Novbr. stellt die Verfallzeit auf den 28. Febr.; 3 Mt. v. 30. Nov. stellt sie ebenfalls auf den 28. Febr., in einem Schaltjahre auf den 29. Febr.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Sonach stellt sich die Verfallzeit für 2½ Mt. vom 16. Febr. auf den 1. Mai; werden die 15 Tage aber zuerst gezählt, auf den 3. Mai in einem gemeinen, auf den 2. Mai in einem Schaltjahre.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande [1]) zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Ein in St. Petersburg am 26. Febr./10. März 3 Mt. dato gezogener Wechsel ist demnach 3 Mt. nach dem 10. März, also am 10. Juni fällig. Wäre er am 26. Febr., ohne Bemerkung des Styls, ausgestellt, so würde dieses Datum zwar als „alten Styls“ anzusehen, aber der Verfalltag würde verschieden sein, je nachdem man den alten Styl zuerst auf neuen reducirte — wie oben —, oder zuerst 3 Mt. vom 26. Febr. rechnete und dann die 12 Tage Unterschied zwischen beiden Stylen addirte. Letzteres (unrichtige) Verfahren gäbe den 7. Juni als Verfallzeit.

3) Das Wort Wechsel.

(Vgl. zunächst §. 19 unter IV. und §. 21.) Der kaufmännische Gebrauch bringt es mit sich, daß in der Secunda einer Tratte der Bezogene angewiesen wird, die Zahlung nur zu leisten, wenn er die Prima noch nicht bezahlt hat, und in der Tertia, — daß er nur zahle, wenn er Prima und Secunda noch nicht bezahlt hat, in folgender Weise: Zahlen

---

1) Unter Inland sind hier alle diejenigen Länder zu verstehen, in denen die Allg. D. W.-O. gesetzliche Kraft erlangt hat. Zur Zeit ist dies noch nicht der Fall im Großherzogthum Luxemburg, im Herzogthum Limburg und im Fürstenthum Lichtenstein; im Kurfürstenthum Hessen, wo deren Publication am 8. Decbr. 1848 erfolgt ist, hat ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts vom 14. Sept. 1850 entschieden: „daß dieser Wechselordnung in Kurhessen gesetzliche Kraft nicht zugestanden werden kann.“ (Archiv für deutsches Wechselrecht. 1. Bd. S. 424. Leipzig 1851.)

Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht oder Prima es nicht seiend), (la première ne l'étant; *first not paid*); zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (Prima und Secunda nicht), (la première et la seconde ne l'étant; *first and second not paid*). Diese Bemerkung ist aber ganz unwesentlich. — In England schreibt man sogar in der Prima: *second and third not paid.* (Vgl. Formular V.)

4) Die zu bezahlende Summe.

Sie wird nach kaufmännischem Gebrauche mit Ziffern und mit Buchstaben angegeben. — Für den Fall, daß sich zwischen diesen Angaben eine Verschiedenheit zeigt, setzt Art. 5 der Allg. Deutschen W.-O. fest: Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Mit der Summe ist zugleich die Geldeswährung (Valuta) anzugeben, in welcher die Zahlung zu leisten ist. Fehlt diese Angabe, so hat die Zahlung in der Landesmünze zu erfolgen; lautet der Wechsel aber auf eine fremde Münzsorte, so ist zu unterscheiden, ob am Zahlungsorte ein Curs für dieselbe notirt ist, oder nicht. Ist ersteres der Fall, so erfolgt die Reduction nach dem Curse der fremden Geldsorte für kurze Sicht; im zweiten ist die Cursnotirung eines der zunächst gelegenen Wechselplätze, mit denen der Zahlungsort direct (a drittura) wechselt, zur Umrechnung zu benutzen. Beides aber kann nur geschehen, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. (Art. 37 der Allg. D. W.-O.)

Zuweilen ist der Curs, zu welchem die Zahlung eines in einer fremden Geldeswährung ausgestellten Wechsels erfolgen soll, im Wechsel selbst oder im Indossament angegeben; letzteres ist besonders bei Tratten der Fall, welche auf englischen Plätzen (London ausgenommen) ausgestellt sind.

§. 24.

Der kaufmännische Gebrauch fordert außerdem noch folgende Angaben, von denen die unter Nr. 1 in Frankreich (nach §. 21) ein wesentliches Erforderniß ist:

1) Bekenntniß des Ausstellers, daß und wie er den Werth des Wechsels empfangen habe.

Hier können folgende Fälle eintreten:

A. Der, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, hat dessen Werth zu berichtigen. Er kann dies thun: a) durch baare Zahlung; b) durch Gutschreiben des Betrags in Rechnung; c) durch Uebergabe von Waaren, Wechseln 2c. an den Aussteller; d) auf irgend eine Weise, über welche er sich mit dem Aussteller verständigt hat. Das Werth-Empfangsbekenntniß lautet dann:

a) Werth (baar) erhalten oder empfangen; b) Werth in Rechnung; c) Werth in Waaren; Werth in Wechseln (Werth

gewechselt); d) Werth verstanden. — Die unter c und d angeführten Formeln werden übrigens durch die unter b vollkommen ersetzt.

B. Derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, hat den Werth durch einen Andern berichtigen lassen, sei es baar oder in Rechnung. Dann lautet die Werth-Empfangsbescheinigung: Werth baar empfangen von Herrn ..... (Name des Werthgebers) oder Werth in Rechnung .... (Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers).

C. Der Wechsel lautet an die Ordre des Ausstellers (vgl. §. 22 unter 3). Dann kann von dem Empfange oder einer sonstigen Berichtigung des Werthes des Wechsels nicht die Rede sein; der Aussteller besitzt diesen Werth noch in sich selbst, daher schreibt er: „Werth in mir (in uns) selbst."

2) Die Angabe, wem der Bezogene den Betrag des Wechsels in Rechnung zu stellen hat.

Der Aussteller einer Tratte kann solche entweder für seine eigene Rechnung, oder im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (commissionsweise) ziehen, wodurch sie zur Commissionstratte wird.

Im erstern Falle weist er den Bezognen an, den Betrag des Wechsels auf seine (des Ausstellers) Rechnung zu stellen durch die Worte: „und stellen ihn auf Rechnung" (vgl. §. 26, II. unter 7.) Im zweiten Falle ist der Betrag der Tratte demjenigen zur Last zu bringen, welcher dem Trassanten den Auftrag zu deren Ausstellung ertheilt hat; der Aussteller schreibt hier: „und stellen ihn auf Rechnung ......", indem er die Anfangsbuchstaben des Namens seines Committenten beifügt. (Vgl. Formular Nr. VIII.)

3) Die Angabe, ob die Tratte laut oder ohne Bericht gezogen ist.

In der Regel wird dem Bezogenen von der erfolgten Ausstellung der Tratte Nachricht (Bericht, Avis) ertheilt. Der Aussteller bezieht sich auf diesen Bericht durch die Worte „laut Bericht." (Vgl. §. 26, II. unter 8.) Tratten, welche auf kleinere Summen lauten, pflegt man gar nicht oder gelegentlich zu avisiren; ersteres deutet man in der Tratte durch die Worte an: „ohne Bericht", letzteres durch: laut oder ohne Bericht.

In vielen Orten sind Wechsel einem Stempel unterworfen; wo dies der Fall ist und diese Bestimmung auch in Bezug auf die in diesen Orten ausgestellten Wechsel gilt, liegt es dem Aussteller ob, den Wechsel stempeln zu lassen. Die Nichterfüllung dieser Formalität entzieht jedoch dem Documente seine Wechselkraft nicht, sondern bewirkt nur den Eintritt der für diesen Fall festgesetzten Strafe, wenn derselbe zur Kenntniß der Behörde gelangt.

§. 25.

Die in kaufmännischer, auch den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Form ausgestellte Tratte zerfällt in drei Theile:

I. In die Ueberschrift (la tête de la lettre.)

II. In den Inhalt oder Context (le corps de la lettre.)

III. In den untern Theil (le bas de la lettre.)

§. 26.

Wir wollen nun diese drei Theile der Tratte, welche deren Vorderseite ausmachen, zergliedern und dabei das auf S. 363 befindliche Formular Nr. III. benutzen, welches mit dem auf S. 330 befindlichen Formulare, dessen Entstehung bereits erklärt worden ist, nur darin nicht übereinstimmt, daß es als Prima-Wechsel bezeichnet ist.

I. Die Ueberschrift oder der obere Theil des Wechsels. Sie enthält in einer Linie:

1) links am Rande die Angabe, ob es ein einziger (Sola) — erster (Prima) — zweiter (Secunda) — dritter (Tertia) — Wechsel ist;

„Prima."

2) neben daran, rechter Hand, die Angabe des Ortes der Ausstellung und die Zeit derselben, dem Tage, Monat und Jahre nach (das Datum);

„Leipzig, den 14. März 1851."

3) die Wechselsumme in Ziffern und die Münzsorte.

„Für 1000 fl im $24^1/_2$ fl Fuß."

II. Der Inhalt oder der mittlere Theil des Wechsels begreift:

1) die Angabe der Zahlungszeit;

„Einen Monat Dato."

2) den Auftrag zu bezahlen;

„Zahlen Sie" (nämlich Herr Carl Euler).

3) das Wort „Wechselbrief" oder „Wechsel" und die Angabe, ob es ein einziger (Sola), erster (Prima), zweiter (Secunda) Wechsel rc. ist;

„gegen diesen Prima-Wechsel."

4) Vor- und Zunamen oder die Firma desjenigen, an den oder an dessen Ordre die Zahlung des Wechsels zu leisten ist;

„an die Ordre des Herrn Wilhelm Rotberg" (nämlich an Rotberg selbst, oder an denjenigen, dem er sein Recht auf den Wechsel überträgt).

5) die Wechselsumme in Worten, so wie die wiederholte Angabe der Münzsorte oder Währung;

„die Summe von Tausend Gulden im $24^1/_2$ fl Fuß."

6) das Bekenntniß des Ausstellers, wie er den Werth empfangen hat;

„den Werth (habe ich, Carl Schlösing, von Rotberg) empfangen."

7) auf wessen Rechnung der Bezogene den Betrag des Wechsels zu bringen hat;

„und (nämlich Sie, Herr Carl Euler) stellen ihn auf (meine) Rechnung."

8) ob der Wechsel „laut Bericht", „laut oder ohne Bericht" oder „ohne Bericht" gezogen ist;

„laut Bericht" (nämlich in Folge der Anzeige, welche ich, Carl Schlösing, Ihnen, Herrn Carl Euler, durch Brief gegeben habe).

III. Der untere Theil des Wechsels enthält:

1) rechts Vor- und Zunamen oder die Firma (die Unterschrift) des Ausstellers. (Unterzeichnet für ihn sein Procuraträger, so hat dieser durch seine Unterschrift zu erklären, daß er in dessen Vollmacht unterzeichnet.)

„Carl Schlösing."

2) linker Hand Vor- und Zunamen oder die Firma des Bezogenen und seinen Wohnort (die Adresse des Bezogenen).

(An) „Herrn Carl Euler in Frankfurt a/M."

Ist der Wechsel an einem andern Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar, so ist dieser Ort ebenfalls anzugeben. (Vgl. Formular Nr. XIV).

Gewöhnlich bedient sich der Kaufmann zu seinen Wechseln gestochener Formulare, in denen dann das Zufällige ausgefüllt wird. Es ist üblich, den Ort der Ausstellung, den Zahlungstermin, die Summe im Inhalte, sowie die Adresse des Bezogenen etwas größer als das Uebrige zu schreiben, damit diese Angaben besser in die Augen fallen. Zweckmäßig ist es auch, die Summe im Inhalte ungetrennt oder auf eine Zeile, und statt einhundert (eintausend) nur hundert (tausend) zu schreiben.

II. Eigene Wechsel.

§. 27.

Der eigene Wechsel (billet; *promissory note*) ist nach §. 17 eine das Wort Wechsel enthaltende Urkunde, deren Aussteller sich verbindlich macht, an eine darin benannte Person, oder an deren Ordre, zu einer bestimmten Zeit, eine gewisse Summe Geldes an einem gewissen Orte auszuzahlen. Er wird auch, im Gegensatze zu der Tratte (dem förmlichen, eigentlichen Wechsel), unförmlicher oder uneigentlicher Wechsel [1]) genannt, weil ihm in der Regel Etwas fehlt, das in vielen

1) Der Name trockener Wechsel, mit welchem man den eigenen Wechsel auch belegt, ist eigentlich ein Spottname, den ihm die Genueser und Venetianer gegeben haben, weil er, am Orte seiner Ausstellung zahlbar, nicht über die See versendet wurde.

Ländern als ein wesentliches Merkmal der Tratte gilt: Zahlbarkeit an einem andern Orte; weil er in seiner Form von der Tratte in vieler Beziehung abweicht und weil er im Grunde nur ein Schuldschein in Wechselform ist.

Obige Definition ist hauptsächlich mit Rücksicht auf die Allg. D.-W.-O. gegeben, welche in Art. 96 (in Verbindung mit Art. 98) als wesentliche Erforderniſſe eines eigneen (trocknen) Wechsels aufstellt:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

und im Betreff des Ortes, wo die Zahlung des Wechsels erfolgen soll, in Art. 97 bestimmt:

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Das französische Handelsgesetzbuch kennt als Wechsel (lettres de change) nur die gezogenen oder trassirten Wechsel; es wendet aber die in Hinsicht der letztern geltenden Bestimmungen auf die unsern eigenen Wechsel entsprechenden Billets à ordre dann an, wenn sie nach Art. 188 des H.-G.-B. abgefaßt sind. Dieser Artikel sagt:

Das Billet à ordre muß datirt sein. — Es giebt an: die zu bezahlende Summe, — den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist, — die Zahlungs- oder Verfallzeit, — den Werth, er sei nun baar, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weise gegeben worden.

Die französische Gesetzgebung legt, wie bei der Tratte, so auch bei dem Billet dem Worte „ordre" eine entscheidende Wichtigkeit bei. Ein Billet, nur zu Gunsten des Gläubigers, nicht an dessen Ordre ausgestellt, ist ein Billet simple und gilt als bloßer Schuldschein (simple promesse), aus welchem eine Klage nicht vor dem Handelsgericht, sondern vor dem Civilgericht anzubringen ist. Von dieser Bestimmung machen nur zwei Fälle eine Ausnahme: 1) wenn das Billet, obgleich von einem Nichtkaufmanne ausgestellt, ein kaufmännisches Geschäft zur Grundlage hat; 2) wenn zwar kein kaufmännisches Geschäft die Veranlassung zu seiner Ausstellung gegeben hat, der Aussteller aber Kaufmann ist.

In England sind nach Statut 3 und 4, *Anna*, Cap. 9, und Statut 7, *Anna*, Cap. 25, die *notes in writing* oder *promissory notes*, d. i. Handschriften, deren Aussteller verspricht, an eine andere Person oder deren Ordre eine gewisse baar benannte Summe zu bezahlen (also eigene Wechsel) wie *inland bills* zu behandeln. (*Inland bills* sind diejenigen Tratten, welche in England, Schottland oder Irland ausgestellt und in demselben Lande zahlbar sind; Tratten, nicht im Lande ihrer Ausstellung zahlbar, sind *foreign bills*.)

§. 28.

Nach dem Begriffe, welcher in §. 27 vom eignen Wechsel gegeben wurde, unterscheidet sich derselbe von der Tratte in folgenden Punkten:

1) In Betreff der Personen, die darin vorkommen.

Nach §. 22 sind in der Tratte drei Personen thätig: der Aussteller, der Bezogene, der Nehmer. Im eignen Wechsel kommen nur der Aussteller und der Nehmer vor, da der Erstere die Zahlung selbst leistet, welche bei der Tratte von dem Bezogenen zu leisten ist. Während demnach in der Tratte der Aussteller dem Bezogenen den Auftrag zur Zahlung des Wechsels durch die Worte ertheilt: „zahlen Sie" oder „belieben Sie zu zahlen", giebt der Aussteller des eignen Wechsels durch die Worte: „zahle ich", das Versprechen, die Zahlung des Wechsels selbst zu leisten, übernimmt also schon dadurch eine Verbindlichkeit, welche der Bezogene der Tratte erst durch seine Acceptation übernimmt. Seinem Wesen nach bedarf daher auch der eigne Wechsel keiner Acceptation.

Daß im eigenen Wechsel zuweilen zwei und mehr Personen als Schuldner und Bürgen auftreten (vergl. §. 30), sowie daß der Aussteller eines eigenen Wechsels denselben durch eine dritte an einem andern Orte wohnhafte Person einlösen läßt (vgl. §. 29), ändert hierin nichts.

2) In Betreff der Anzahl Exemplare, die davon ausgefertigt werden können.

Der eigene Wechsel wird in der Regel nur in einem Exemplare (als Sola-Wechsel) [1]) ausgestellt, weil bei ihm die Gründe, welche bei der Tratte die Ausstellung mehrerer Exemplare veranlassen, nur selten vorhanden sind. Wo für den Inhaber eines eigenen Wechsels der Besitz eines Duplicats wünschenswerth ist, kann derselbe Copie von dem Wechsel nehmen und sich ihrer wie eines Duplicats bedienen [2]).

Die Tratte ist ihrer Natur nach bestimmt, Geldsendungen von einem Orte zum andern (remises de place en place) zu vermitteln, welche Bestimmung aber der eigene Wechsel entweder gar nicht, oder nur in sehr beschränktem Umfange hat. Hieraus aber ergiebt sich für den Inhaber einer Tratte in sehr vielen Fällen das Bedürfniß, mehr als ein

---

1) Deshalb werden die eigenen Wechsel fast gewöhnlich mit dem Namen Sola-Wechsel bezeichnet, obschon darunter auch eine Tratte verstanden werden kann, so fern sie nur in einem Exemplare ausgestellt ist. (Vergl. S. 333 unter IV). 2) Das Wesen des eigenen Wechsels, sobald er nur zum Umlaufe bestimmt ist, verbietet jedoch keineswegs die Ausfertigung von Duplicaten. So besitzt z. B. der Herausgeber die Secunda eines Billet à ordre, welches von der Administration des Colonies françaises in Paris ausgestellt ist. Diese Billets sind in Paris zahlbar und werden in den Colonien von den Statthaltern an Kaufleute käuflich überlassen, welche sich ihrer zu Rimessen nach dem Continente bedienen.

Exemplar davon zu besitzen, z. B. um einem etwaigen Verlorengehen vorzubeugen, um auf ein Exemplar den Accept zu fordern, und es sodann dem Umlaufe zu entziehen &c.

3) In Betreff des Zahlungstermins.

Die Zahlungszeit des eigenen Wechsels kann, wenn er noch in der Hand des Nehmers (hier Gläubiger) ist, von Letzterm verlängert (prolongirt) werden. Der Nehmer einer Tratte kann aber deren Zahlungszeit nicht weiter hinausrücken, ohne dazu vom Aussteller ermächtigt zu sein, weil er sonst seine wechselmäßigen Ansprüche, nach Umständen auch jeden Anspruch an ihn verliert. (Vgl. §. 45.)

4) In Betreff der Weisung, wem der Betrag des Wechsels zu berechnen ist, und wie, ob laut, oder ohne Bericht.

In der Tratte schreibt der Aussteller an den Bezogenen „und stellen (bringen) ihn auf Rechnung, laut Bericht.“ Diese Formel fällt aber im eigenen Wechsel ganz weg, da der Aussteller als Schuldner auch Zahler ist, bei Verfall also seine eigene Schuld einzulösen hat.

Hierzu kommen in Frankreich noch zwei Punkte:

a) die Ordre. Die Tratte muß hier an Ordre lauten, sonst verliert sie ihren Character als lettre de change; das Billet aber braucht in den §. 28 angeführten zwei Fällen nicht an Ordre gestellt zu sein.
b) Der Zahlungsort. In der Tratte muß er ein von dem Wohnorte des Ausstellers verschiedener sein; im Billet nicht.

§. 29.

Die eigenen Wechsel können in Betreff des Zahlungsortes gestellt sein:

1) am Orte der Ausstellung selbst zahlbar;
2) an einem andern Orte, im Domicil einer gewissen Person zahlbar. Dann nennt man sie domicilirte eigene Wechsel (billets à domicile; *domiciliated promissory notes*). Vergl. die Formulare Nr. XX und XXII. Sie sind nicht zu verwechseln mit den trassirt eigenen Wechseln, von denen §. 22 unter 2 die Rede ist.

§. 30.

In Betreff der Sicherheit, welche die eigenen Wechsel durch die dabei interessirten Personen darbieten, giebt es:

1) eigene Wechsel, wo nur eine Person Aussteller und Schuldner ist;
2) solche, wo mehrere Personen als Bürgen und Selbstschuldner unterzeichnet sind. Wechsel dieser Art werden solidarisch trockene Wechsel (billets solidaires; *joint promissory notes*) genannt. (S. Formulare XXIII und XXIV.)

In Frankreich hat man in Betreff der Befugniß zur Uebertragung eines eigenen Wechsels zu unterscheiden:

I. Eigene Wechsel, die nicht an Ordre gestellt sind (billets simples, simples promesses). S. Formular XVI.

Da nur die Ordre im Wechsel die Befugniß zum Uebertrag durch das Indossament giebt, so kann ein solcher Wechsel nicht indossirt werden.

II. Eigene Wechsel an Ordre (billets à ordre).

Diese können in Folge des Wortes Ordre wie ein förmlicher Wechsel durch Indossament an Andere übergehen.

III. Annahme des Wechsels, Nothadresse, Indossament, Aval und Prolongation der Zahlungszeit.

§. 31.

Alles, was bis jetzt über die Wechsel gesagt worden ist, bezieht sich in der Hauptsache auf die Ausstellung derselben. Wir wollen nun diejenigen Handlungen näher beleuchten, die mit dem Wechsel, besonders mit der Tratte, vorgenommen werden, sobald ein solches Papier in den Verkehr übergeht.

§. 32.

Aus der Ausstellung einer Tratte folgt noch nicht, daß der Bezogene den ihm dadurch ertheilten Auftrag zur Zahlung ausführen wird; die Gewißheit hierüber erhält man erst durch die Annahme, Acceptation, den Accept (l'acceptation; *acceptance*), d. i. durch die vom Bezogenen auf der Tratte selbst gegebene Erklärung, die in derselben benannte Summe Geldes auf die angegebene Art zur Verfallzeit zu bezahlen. Sie wird auf die Vorderseite der Tratte, gewöhnlich quer durch den Inhalt, geschrieben und erfolgt durch das Wort: Angenommen oder acceptirt — wobei der Vorsicht halber die Wechselsumme in Worten angegeben werden kann, — (accepté pour la somme de . . . .; *accepted for the sum of* . . . .), und unter Beifügung des Namens des Bezogenen (Acceptanten), so wie des Datums der Verfallzeit, wenn solches gesetzlich vorgeschrieben, oder, wie z. B. bei Wechseln auf eine gewisse Zeit nach Sicht, zur Bestimmung der Verfallzeit des Wechsels erforderlich ist. — Ist der Wechsel eine domicilirte Tratte, also nicht am Orte des Bezogenen, sondern an einem andern Orte zahlbar, so muß der Bezogene bei der Annahme auch sein Zahlungsdomicil an diesem andern Orte darauf schreiben (Allg. D. W.-O. Art. 24.). Dies geschieht mit den Worten: Acceptirt für (Summe), zahlbar im Domicil (Angabe des Zahlers und des

Ortes der Zahlung) (accepté pour la somme de . . ., payable au domicile de Mr. . . . à . . .; *accepted for* . . . . . *payable at Mr.* . . . .) (S. Formular XIV.)

Die Allg. D. W.-O. bestimmt in Betreff der Acceptation in Art. 21: Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. 1)

Das franz. Handelsgesetzbuch bestimmt in Art. 121, daß die Acceptation unterzeichnet, und bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten, datirt sein muß, so wie daß sie durch das Wort „acceptirt" ausgedrückt werde.

§. 33.

Der Acceptant haftet wechselmäßig für die Erfüllung der durch den Accept übernommenen Verbindlichkeit, und zwar sowohl dem Inhaber des Wechsels, als dessen Vormännern, den Aussteller inbegriffen; dagegen steht ihm gegen den Aussteller kein wechselmäßiger Anspruch zu. (Art. 23 der Allg. D. W.-O.)

Ueber die Annahme oder Nichtannahme eines Wechsels hat sich der Bezogene sofort bei dessen Vorzeigung zu erklären (prompter Accept); nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt werden können. (Art. 18 der Allg. D. W.-O. Vgl. auch die Erläuterungen zu Form. XIX und XX.)

Auf welches Exemplar des Wechsels der Bezogene den Accept setzt, ist gleichgültig, nur hat er darauf zu sehen, daß er nicht von einem und demselben Wechsel mehr als ein Exemplar acceptirt, weil jedes der acceptirten Exemplare als ein besonderer Wechsel gilt. (Art. 67 der Allg. D. W.-O. — Franz. H. G. B. Art. 148.)

§. 34.

Die Acceptation ist eine reine, pure oder unbedingte (pure; *absolute*) wenn der Bezogene den Wechsel seinem Inhalte gemäß acceptirt;

1) Diese Bestimmungen gelten auch in England. — *Inland bills* erfordern eine schriftliche Acceptation auf dem Wechsel selbst, für *foreign bills* gilt es als Acceptation, wenn das Versprechen, den Wechsel annehmen zu wollen, mündlich oder schriftlich (außerhalb des Wechsels) gegeben wird.

sie ist **bedingt** oder **qualifizirt** (conditionnelle; *conditional, qualified*), wenn er seinem Accepte Bedingungen beifügt, die dem Inhalte des Wechsels zuwiderlaufen.

Die Allg. D. W.=O. bestimmt in Art. 22 über die bedingte Annahme: Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. — Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Damit stimmt auch Art. 124 des **franz.** H.=G.=B. überein; die Haftung des Acceptanten für den bedingten Accept spricht er nicht aus. — In **England** ist sie unbestritten; doch hat von einer bedingten Acceptation der Inhaber seinen Vormann unter Protesteinsendung zu benachrichtigen.

§. 35.

Die Acceptation ist ferner **entweder** eine **ordentliche (regelmäßige)**, wenn sie von dem Bezogenen, dem Auftrage des Ausstellers gemäß, gegeben wird; **oder** eine **außerordentliche, Acceptation per Intervention, Ehrenannahme** (acceptation par intervention; *acceptance for honour* oder *supra protest*). Diese Acceptation, welche für Rechnung (zu Ehren) des Ausstellers oder eines der Indossanten Statt haben kann, erfolgt entweder durch die Nothadresse (§. 37), oder durch einen der Indossanten, oder durch eine dem Wechsel fremde Person, deren Name gar nicht in dem Wechsel vorkommt [1]), oder durch den Bezogenen.

Wenn der Bezogene zu Ehren des Ausstellers acceptirt, so handelt er nicht als Bezogener (Beauftragter des Ausstellers), sondern er acceptirt in der Absicht, den Credit des Ausstellers aufrecht zu erhalten und demselben Kosten zu ersparen. Er erwirbt sich durch diese Art der Acceptation (und die derselben folgende Einlösung des Wechsels) **wechselmäßige** Ansprüche an den Aussteller, die ihm, wie §. 33 bereits gesagt wurde, aus der ordentlichen Acceptation nicht zustehen.

Derjenige, welcher einen Wechsel per Intervention acceptirt (und bei Verfall einlöst) heißt **Intervenient**, auch **Honorant**; derjenige für welchen intervenirt wird, heißt **Honorat**, und der durch Intervention angenommene Wechsel wird **honorirter Wechsel** genannt. — Erfolgt die Annahme zu Ehren des Ausstellers, so schreibt der Intervenient „**acceptirt (angenommen)** für (Summe) **zu Ehren der Unterschrift des Herrn ....** (Name und Wohnort des Ausstellers) (accepté pour l'honneur de la signature de Mr. ...., oder auch accepté sous

---

1) In Betreff der Ehrenannahme einer solchen Person bestimmt Art. 57 der A. D. W.=O.: „Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

protêt par intervention pour Mr. . . . .; *accepted (supra protest) for honour of Mr. . . . .*);" findet sie für Rechnung eines Indossanten (Giranten) Statt, so schreibt man „acceptirt für (Summe) zu Ehren des Giros des Herrn . . . . (Name dieses Giranten) (**accepté par intervention pour la somme de . . . . pour l'honneur de l'endossement de Mr. . . . .**)" und fügt in beiden Fällen Datum und Unterschrift hinzu. (S. Formular IX.)

Der Intervenient, der einen solchen Wechsel bei Verfall einlöst, kann seine Ansprüche für Capital, Zinsen und Kosten nach Wechselrecht gegen seinen Honoraten geltend machen und wenn der Honorat ein Indossant ist, gegen dessen Vormänner bis zu dem Aussteller; dagegen steht ihm kein Anspruch gegen die Nachmänner seines Honoraten zu. Der Bezogene, welcher für Rechnung des Ausstellers intervenirt hat, kann seine Ansprüche (seinen Regreß) nur gegen diesen richten. (Vgl. auch §. 50 ff.)

§. 36.

Die einmal erfolgte Acceptation, mag sie eine ordentliche oder außerordentliche sein, kann nicht wieder zurückgenommen werden. (Allg. D. W.-O. Art. 21.)

In Frankreich ist es dem Bezogenen gestattet, die Acceptation auszustreichen, so lange er den Wechsel noch in seinen Händen hat.

Wird die Acceptation eines Wechsels verweigert, erfolgt sie nur für einen Theil der Wechselsumme oder unter andern Einschränkungen, so hat der Inhaber diese Umstände durch den sogenannten Protest (vgl. §. 49) gehörig zu beweisen, und es steht ihm sodann gegen die Indossenten und den Aussteller der wechselmäßige Anspruch auf Sicherstellung dahin zu, daß der Wechsel bei Verfall seinem Inhalte gemäß bezahlt werde. (Allg. D. W.-O. Art. 25.) — Denselben Anspruch hat auch der Inhaber eines bereits acceptirten Wechsels, wenn der Bezogene vor Verfall notorisch zahlungsunfähig wird. (Ebd. Art. 29.)

Trägt ein Wechsel mehrere Nothadressen, so ist derselbe, wenn sich eine Intervention nöthig macht, derjenigen zu präsentiren, welche durch ihre Intervention die meisten Wechsel-Interessenten befreit. Dies bestimmen ausdrücklich: Art. 56 der Allg. D.-W. O. — Franz. H. Ges. B. Art. 159.

§. 37.

Die Ungewißheit, ob ein Wechsel in Ordnung gehen, d. h. ob er Annahme und bei Verfall Zahlung finden werde, giebt zuweilen Veranlassung, denselben mit einer Nothadresse, Hilfs- oder Nebenadresse (**adresse au besoin, le besoin**; *direction in case of need*) zu versehen, worunter man die Adresse (den Namen, die Firma) einer am Zahlungsorte wohnhaften Person versteht, die vom Aussteller oder von

einem der Indossenten auf den Wechsel gesetzt wird, damit derselbe, falls der Bezogene die Annahme oder Zahlung verweigert [1]), durch diese Person zu Ehren desjenigen in Schutz genommen werde, von dem diese Adresse ausgeht.

Der Aussteller einer Nothadresse drückt sich dabei folgendermaßen aus: „Nöthigenfalls, im Nothfall, im Fall bei Hrn. . . . .“ (Name desjenigen, der interveniren soll) (au besoin chez Mr. oder à Mr . . . .; *in case of need with Mr. . . . .*) und fügt die Anfangsbuchstaben seines Namens bei. Ist die Nothadresse an den Bezogenen selbst gerichtet, so schreibt man neben dessen Adresse „wobei nöthigenfalls“ (chez qui au besoin oder à qui au besoin; *where in need*). (S. Formulare X und XXI.)

§. 38.

Wenn von einer in mehrern Exemplaren ausgestellten Tratte das eine an den Zahlungsort gesendet wird, um von dem Bezogenen acceptirt zu werden, und bei demjenigen, welcher mit der Besorgung des Accepts beauftragt war, (nach kaufmännischem Sprachgebrauche) zur Verfügung des andern Exemplars liegen zu bleiben, so ist auf dem letztgedachten Exemplare zu bemerken, wo das erstere zu finden ist. Setzt man diese Bemerkung darauf, ehe man weiß, daß der Wechsel Annahme gefunden hat, so schreibt man (angenommen daß die Prima versendet und die Secunda zurückbehalten worden ist) auf die letztere: Prima zur Annahme bei Hrn. . . . .“ (Name des Depositars der Prima) la première à l'acceptation chez Mr. . . . .; *the first with . . . for acceptance.*)“ Hat man von der erfolgten Annahme Kenntniß, oder besitzt man von einer Tratte ein acceptirtes Exemplar, das man aber nicht in Umlauf setzen will und an Jemand an den Zahlungsort zur Aufbewahrung sendet, so lautet diese Bemerkung: „Prima acceptirt (die acceptirte Prima) bei Hrn. . . . . (la première acceptée chez Mr. . . . . .; *the first accepted with* . . . . oder *in the hands of* . . . .).“ (S. Formulare VII, X, XI.)

Kam man früher in den Besitz der Secunda, als man die Prima erhielt, wie dies zuweilen bei Wechseln der Fall ist, die man von überseeischen Plätzen remittirt erhält, so daß man die Secunda zum Accept versendet und die Prima für den Umlauf bestimmt, so hat man auf letzterer zu bemerken, wo die Secunda zu finden ist.

---

1) Hier ist, wie man sieht, nur von der Tratte die Rede, aber auch ein eigener Wechsel kann mit einer Nothadresse versehen werden, wenn er, wie eine Tratte, in Umlauf gesetzt wird.

Ist man, in Ermangelung eines Duplicats, genöthigt, von dem zur Acceptation zu versendenden Wechsel eine Copie (§. 40) zu nehmen, so ist auf der Copie anzugeben, wo das Original zu finden ist. Dies geschieht auf einer Tratte mit folgenden Worten: „Original zur Annahme bei Hrn. .... l'original à l'acceptation chez Mr......; *the original &c.*)", oder wenn schon acceptirt ist: „Original acceptirt bei .... (l'original accepté chez Mr.....; *the original accepted &c.*)." Ist aber ein eigener Wechsel zur Verfügung einer Copie bei Jemand deponirt, so schreibt man auf letztere: „Original bei .... (l'original chez ....; *the original with* ....)." (S. Formulare XIII und XXI.)

Die Allg. D. W.-O. enthält in Art. 60 und 70 hierauf bezügliche Bestimmungen.

§. 39.

Wenn nun durch einen Secunda-Wechsel die Prima, oder durch eine Prima die Secunda, oder endlich durch eine Copie das Original bezogen wird, so wird auf dem Wechsel von demjenigen, durch den die Auslieferung erfolgt, bemerkt, an wen dieselbe geschehen ist. Er streicht dann die Worte „Prima zur Annahme" ꝛc. oder „Prima acceptirt" ꝛc., „Original zur Annahme" ꝛc. oder „Original acceptirt" ꝛc. aus, und schreibt an deren Stelle, daß und wann die Auslieferung geschehen ist, so wie den Namen dessen, an den sie erfolgte; z. B. „die Prima (die acceptirte Prima)" oder „das Original (das acceptirte Original) ausgeliefert den ... an Hrn..... (la première, — la première acceptée — rendue à Mr...... le ...., oder l'original — l'original accepté — rendu à Mr. .... le ...; *the first &c. delivered to* ...). (S. Formulare VII und XI.)

§. 40.

Schon in §. 19 unter IV ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß aus der Bezeichnung einer Tratte als Prima-Wechsel nicht unbedingt gefolgert werden kann, daß von derselben auch eine Secunda existire. Nun ist zwar der Aussteller einer Tratte verpflichtet [1]), auf Verlangen Duplicate derselben zu liefern, aber ihre Herbeischaffung ist, wenn sich der Wechsel schon längere Zeit im Umlauf befindet, mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verknüpft. In diesen Fällen, und bei eigenen Wechseln immer, läßt man an die Stelle des Duplicats eine Copie oder Abschrift (copie; *copy*) treten, welche jeder Inhaber eines Wechsels von demselben nehmen kann. Die Copie muß alles das genau wiedergeben, was der Wechsel auf seiner

1) Art. 66 der A. D. W.-O. bestimmt: Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Vorder- und Rückseite enthält, und es muß aus ihr hervorgehen, wo sie aufhört, Copie zu sein. (Vgl. die Formulare Nr. XIII und XXI.)

§. 41.

Wenn der Aussteller oder der Nehmer einer Tratte genöthigt wäre, sich selbst nach dem Zahlungsorte zu begeben, um deren Betrag bei dem Bezogenen zu erheben, so würde die Tratte nicht das sein was sie sein soll: das Mittel, auf die bequemste und vortheilhafteste Weise an fremden Orten Forderungen einzuziehen und Schulden zu bezahlen. Aus dem was S. 329 in den Erläuterungen zu dem Wechselformulare Nr. I gesagt worden, ergiebt sich aber, wie der Aussteller einer Tratte dadurch, daß er sie zu Gunsten eines andern (des Nehmers) ausstellt, der Mühe überhoben ist, sie selbst bei dem Bezogenen vorzuzeigen, und auch den Nehmer ist ein Mittel geboten, sich von der persönlichen Erhebung des Betrags der Tratte zu befreien, indem er dieselbe einem Andern überträgt, welcher Uebertrag von einer Person an die andere so lange fortgesetzt werden kann, bis der Wechsel endlich an Jemand gelangt (letzter Inhaber, Vorzeiger, Präsentant; porteur, dernier porteur; *presenter, holder*), der an dem Zahlungsorte selbst wohnt und den Betrag bei dem Bezogenen erhebt. Dieser Uebertrag erfolgt durch das Indossament oder Giro (endossement; *indorsement, endorsement*), d. i. die auf der Rückseite des Wechsels oder der Copie [1]) gegebene Erklärung, durch welche der Eigenthümer sein Recht, den Betrag desselben zu erheben oder erheben zu lassen, einer andern Person überträgt, oder mit andern Worten: die schriftliche Aufforderung des Eigenthümers des Wechsels an den Bezogenen, an eine gewisse Person, welcher er sein Recht überträgt, oder an deren Ordre, den Betrag des Wechsels auszuzahlen. Derjenige, der einen Wechsel an einen Andern überträgt, heißt Indossent, Indossant, Girant (endosseur; *indorser*), und derjenige, an den der Uebertrag vom Indossenten gemacht wird, heißt Indossat, Girat (endossé; *indorsee*). Wenn dieser Letztere von seinem Vormanne (Indossenten) spricht, der ihm den Wechsel nach Wechselrecht abgetreten (cedirt) hat, so nennt er ihn Cedent (cédant; *assigner, transferrer*). (S. Formulare III, VII ꝛc.)

§. 42.

Das Indossament kann entweder vollständig (endossement régulier; *indorsement in full*) oder in Blanco (endossement en blanc;

1) Art. 11 der Allg. D. W.-O. bestimmt: Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) (s. §. 43) geschrieben werden.

indorsement in blank) sein. Das Indossament in blanco besteht lediglich in der Unterschrift des Indossanten, über welcher dann soviel leerer Raum gelassen ist, daß die eben angegebenen Punkte nachträglich hinzugefügt werden können, was (nach Art. 13 der Allg. D. W.-O.) jeder Inhaber des Wechsels zu thun befugt ist. (Vgl. das vierte Indossament auf dem Formulare Nr. VII.) Das vollständige Indossament enthält:

1) den Auftrag des Indossenten an den Bezogenen, an den Indossaten (dessen Name angegeben wird) oder an dessen Ordre zu bezahlen;

2) das Bekenntniß, den Werth empfangen zu haben und auf welche Art;

3) Ort und Zeit (Datum) des Uebertrags;

4) die Unterschrift des Indossenten.

(Vgl. zunächst die Indossamente auf dem Formulare Nr. III.)

§. 43.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden, der Indossent aber haftet jedem spätern Inhaber für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. (Art. 10 und Art. 12 der Allg. D. W.-O.) — Welche Form das Indossament haben soll, um diese Wirkungen zu äußern, schreibt die Allg. D. W.-O. nicht vor, vielmehr erklärt sie in Art. 12 das Blanko-Indossament für giltig; aber sie benimmt (Art. 9) dem Indossament die wechselrechtliche Wirkung, wenn der Nehmer (Remittent) eines Wechsels, dessen Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt hat [1]), denselben dessenungeachtet indossirt. Ebenso ist nach ihr (Art. 14) der Indossant, welcher seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. — Endlich bestimmt Art. 15, daß, wenn in dem Indossamente die Weiterbegebung (d. i. Uebertragung durch Indossament) durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten ist, diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß haben, d. h. ihre Ansprüche an ihn nicht geltend machen können, wenn der Wechsel nicht in Ordnung geht.

Die Ausstellung eines Wechsels zu Gunsten des Nehmers mit dem Beisatze „nicht an dessen Ordre" oder einem gleichbedeutenden Ausdrucke,

1) Einen Wechsel, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß er nur von demjenigen eingezogen werde, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, nennt man Recta-Wechsel.

verleihen diesem Nehmer nur die Vollmacht, den Wechsel selbst einzuziehen, nicht aber das Recht, denselben weiter zu übertragen, und befreien den Aussteller von jedem Anspruche, den ein Anderer aus dem Wechsel an ihn herleiten möchte, in dessen Hände derselbe durch Indossament des Nehmers gelangt sein könnte. (Allg. D. W.-O. Art. 9.) Dasselbe gilt von einem mit einer solchen Clausel versehenen Indossamente in Betreff des Indossanten (ebd. Art. 17), weshalb man ein solches Indossament mit den Namen Indossament zur Vollmacht, Indossament in procura belegt, während ein Indossament ohne eine solche Beschränkung Indossament zur Begebung genannt wird.

Das franz. H. G. B. fordert in Art. 137 zur Gültigkeit eines Indossaments in letzterm Sinne die am Ende des §. 42 erwähnten Bestandtheile; enthält es diese nicht, so gilt es nach Art. 138 als bloße Vollmacht.

Nach englischem Rechte überträgt ein Blanco-Indossament die Rechte aus einem Wechsel ebenso vollständig wie ein vollständiges Indossament.

Ueber die Quittirung des Wechsels durch den letzten Inhaber bei erfolgter Zahlung des Wechsels vgl. §. 47.

§. 44.

Hat die Rückseite eines Wechsels nicht Raum genug, um alle Indossamente aufzunehmen, so befestigt man, um den Wechsel indossiren zu können, ein Papier vom nämlichen Format in der Weise unter das letzte Indossament, daß vom neuen Indossament wo möglich noch eine Zeile auf den Wechsel selbst geschrieben werden kann. Ein solches Papier nennt man Anhang, Alonge, Verlängerungszettel (alonge; *rider*). Auf der leeren Seite dieses Papiers, welche der Vorderseite gegenüber zu stehen kommt, bemerkt der Inhaber, der es angehängt hat, daß es ein Anhang zu einem Wechsel sei, dessen wesentlichen Inhalt er angibt. (S. die Bemerkung zum Wechsel Nr. XI.)

§. 45.

Außer denjenigen Bestandtheilen, aus denen nach dem bisher Gesagten der Inhalt eines Wechsels auf seiner Vorderseite und auf seiner Rückseite zusammengesetzt ist, können sich in demselben noch finden: der Aval und die Prolongation.

Der Aval, die Wechselbürgschaft (aval; *guarantee*), ist die schriftliche Verbindlichkeit, die eine Person übernimmt, die Zahlung eines Wechsels zu leisten, den sie weder ausgestellt, noch acceptirt oder indossirt hat. Diese Bürgschaft, welche sowohl für den Aussteller, als für den Bezogenen, oder für einen Indossenten geleistet werden kann, wird durch die Worte: „Gut für (als) Aval" (bon pour aval), mit Namensunterschrift des Bürgen oder Aval-Gebers ausgedrückt.

Ist der Aval für den Aussteller gegeben, so schreibt man ihn auf die Vorderseite des Wechsels unter oder neben dessen Namen; ist er für einen Indossenten gegeben, so geschieht dies unter dessen Namen auf der Rückseite des Wechsels. — Der Wechselbürge ist nach Art. 81 der Allg. D. W.-O. als Mitaussteller der Wechselerklärung anzusehen; er haftet daher gleich allen übrigen Wechselverpflichteten, und kann nicht verlangen, daß er erst in Anspruch genommen werde, wenn diese nicht zahlen. — (Ebenso: Franz. Hdls.-Ges.-Buch Art. 142.)

Bei Tratten kommt die Wechselbürgschaft selten vor, weil sie dem Credit desjenigen, für den sie gegeben wird, als nicht fest begründet darstellt, dieser Umstand aber, da Tratten zum Umlaufe bestimmt sind, bekannt werden würde, und weil sich auch für die Sicherung dessen, der die Bürgschaft fordert, eine andere wechselmäßige Form (z. B. Indossirung des Wechsels an ihn durch den Bürgen) finden läßt; dagegen wird sie bei eigenen Wechseln, besonders bei Deposito-Wechseln [1]), häufig angewendet.

In Frankreich hat das Wort aval auch noch eine andere Bedeutung. Vgl. deshalb S. 69.

Die Prolongation oder Verlängerung des Zahlungstermins eines Wechsels, über welche bereits S. 345 gesagt worden ist, in wieweit sie Statt haben kann, wird auf der Vorderseite des Wechsels bemerkt. Dies geschieht mit den Worten: „Prolongirt den ... bis den ... oder „Prolongirt auf ... Monate." (S. Formular XVIII.)

IV. Die Zahlung des Wechsels.

§. 46.

Die Zahlung des Wechsels hat am Verfalltage desselben (vgl. §. 23. 2.) zu erfolgen. Ausnahmen hiervon treten (nach der Allg. D. W.-O.) ein: 1) wenn der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage [2]) verfällt; dann ist der nächste Werktag der Zahltag [3]). (Art. 92.) 2) Wenn an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage) bestehen, dann braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. (Art. 93.)

---

1) Unter Deposito-Wechseln versteht man diejenigen eigenen Wechsel, welche von Kaufleuten über Capitalien ausgestellt werden, die sie darlehnsweise aufnehmen und welche (uneigentlicherweise) mit den Namen Depositen-Capitalien, Depositen-Gelder belegt werden. 2) Welche Feiertage für allgemeine Feiertage zu achten sind, ist in den einzelnen deutschen Ländern durch Gesetze bestimmt. 3) In Frankreich und England muß in diesem Falle die Zahlung am Tage vorher erfolgen.

Die sonst an vielen Orten Deutschlands üblichen Respecttage (jours de grâce oder de faveur; *days of grace*), durch welche die Zahlungszeit hinausgeschoben wurde, sind durch Art. 33 der Allg. D. W.-O. ausdrücklich aufgehoben. — In Frankreich giebt es deren nicht, in England aber hat man drei Respecttage, welche man stets benutzt.

Die Zahlung soll in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte geschehen (vgl. S. 339); in Papiergeld ist sie nur zulässig, soweit solches am Zahlungsorte vollkommen die Stelle des baaren Geldes vertritt.

Sie kann aber auch erfolgen: a) durch Compensation, d. h. durch Abrechnung zwischen Schuldner und Wechselinhaber; b) durch Scontriren, eine erweiterte Compensation, d. i. Abrechnung zwischen mehrern Personen, wie sie z. B. usanzmäßig in Augsburg und London Statt hat. (S. auch Delegation, Cap. IX.) In beiden Fällen wird nur der schuldige Rest (Saldo) herausgezahlt. c) Durch Bankzahlung an Plätzen, wo, wie z. B. in Hamburg, Girobanken bestehen. Der Schuldner läßt dann die Wechselsumme von seinem Conto bei der Bank abschreiben und dem Gläubiger wird sie auf seinem Conto gutgeschrieben.

Die Zahlung eines Wechsels mittels einer sofort zahlbaren Anweisung auf den Zahlungsort selbst braucht sich der Inhaber desselben nicht gefallen zu lassen.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. (Allg. D. W.-O. Art. 40.)

§. 47.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels, folglich auch zur Erhebung der Wechselsumme legitimirt; doch ist der Bezogene (im eigenen Wechsel der Aussteller), oder der etwa mit Bezahlung des Wechsels beauftragte Domiciliat nicht verpflichtet, die Ächtheit der Indossamente zu prüfen. (Art. 36 der Allg. D. W.-O.)

Die Zahlung selbst hat der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu leisten. (Allg. D. W.-O. Art. 39.)

Die Quittung wird auf die Rückseite des Wechsels unter das letzte Indossament gesetzt und durch das Wort „Empfangen (pour acquit)" mit der Unterschrift des Quittirenden ausgedrückt. (S. Formulare III und IV.)

In Hamburg vertritt, bei einem in Banco zahlbaren Wechsel, die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der Quittung. (Form. VII.)

Wird auf einer Secunda oder Copie quittirt und die acceptirte Prima oder das Original dabei ausgeliefert, so schreibt man „Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima oder des Originals."

Wenn ein Wechsel durch Intervention bezahlt wird, so schreibt man: „Empfangen durch Hrn. . . . ." und giebt den Namen des Intervenienten an (pour acquit des mains et deniers de Mr. . . . .).

(Vgl. Formulare XX und XXI.)

Fehlt das Indossament an den letzten Inhaber, oder ist dasselbe unrichtig, so schreibt derselbe im erstern Falle beim Quittiren: „Empfangen unter Garantie des fehlenden Giros", im letztern Falle aber: „Empfangen unter Garantie des unrichtigen Giros" (pour acquit sous garantie de l'endossement manquant oder régulier).

In Betreff der theilweisen Bezahlung eines Wechsels und der darüber zu gebenden Quittung bestimmt die Allg. D. W.-O.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Erfolgt die Zahlung des Wechsels gar nicht oder nicht dem Inhalte des Wechsels gemäß, so hat dies der Inhaber, um seine Rechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, durch den Protest (§. 49) zu beweisen. (Allg. D. W.-O. Art. 21.) Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten einer Tratte, sowie gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, bedarf es der Erhebung eines Protestes nur, wenn diese Papiere domicilirt sind. (Ebd. Art. 44. 99.)

V. Der Wechselprotest.

§. 48.

In Wechselsachen protestiren heißt: auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege den Beweis führen, daß man als Inhaber eines Wechsels alle diejenigen Pflichten erfüllt habe, welche zur Erhaltung der aus dem Wechsel abzuleitenden wechselmäßigen Ansprüche zu erfüllen sind. Der öffentliche Act (die Urkunde), welche darüber ausgestellt wird, heißt Protest (protêt; *protest*).

Der Name **Protest** rührt von der in der Urkunde enthaltenen Verwahrung (Protestation) des Wechselinhabers gegen die Rechtsnachtheile, die für ihn aus dem Umstande, der durch den Protest bewiesen werden soll, entstehen könnten. Eine solche Verwahrung ist aber überflüssig; in vielen Protest-Formularen der neuern Zeit findet man sie auch nicht mehr.

§. 49.

Zur Protesterhebung [1]) geben hauptsächlich zwei Fälle Anlaß: die nicht zu erhaltende **Annahme** und die nicht zu erhaltende **Zahlung** eines Wechsels. Daher unterscheidet man:

1) **Protest wegen gänzlich verweigerter oder nur bedingter Annahme, Protest Mangels Annahme** (protêt faute d'acceptation; *protest for non-acceptance*);

2) **Protest wegen gänzlich verweigerter oder nur theilweise oder nicht in der vorgeschriebenen Währung geleisteter Zahlung, Protest Mangels Zahlung** (protêt faute de paiement; *prôtest for non-payment*).

Außerdem aber kann die Erhebung des Protestes Statt haben: a) wenn der Bezogene vor Verfall in Fallimentszustand geräth, also nicht zu erwarten ist, daß der Wechsel in Ordnung gehen werde (**Sicherheits-** oder **Securitäts-Protest**); b) wenn die Acceptation oder die Zahlung eines Wechsels durch Intervention Statt hat [2]) (**Interventions-Protest**); c) wenn eine Nothadresse den Accept oder die Zahlung verweigert (Protest wegen **Nicht-Intervention**); d) wenn der Wechsel-

1) Von der Verbindlichkeit, Protest zu erheben wird der Inhaber zuweilen durch eine auf dem Wechsel befindliche Clausel, wie: „**im Fall ohne Kosten** oder **ohne Protest**, (retour sans frais) befreit, welche meistens vom Aussteller des Wechsels, zuweilen auch von einem der Indossenten ausgeht. Sie befreit indeß den Inhaber des Wechsels nicht von der Verbindlichkeit den Wechsel rechtzeitig zu präsentiren, hindert ihn (nach Art. 42 der Allg. D. W.-O.) aber auch nicht, Protest zu erheben, indem der Verfasser jener Clausel zum Ersatze der Protestkosten verpflichtet ist. — Ueberflüssig ist die Erhebung eines Protestes bei **eigenen Wechseln**, so lange sie in der Hand des ersten Gläubigers sind; so wie bei **Recta-Wechseln** (s. S. 353, Note 1), weil hier der Inhaber bloß Bevollmächtigter des Traffanten ist, also von einer Wahrung seiner Rechte aus dem Wechsel gegen den Letztern nicht die Rede sein kann. (Vgl. jedoch §. 47 am Schlusse.)

2) Eine Acceptation oder eine Zahlung per Intervention erfolgt in der Regel erst dann, wenn dem Intervenienten durch den Protest bewiesen ist, daß der Bezogene das Eine oder das Andere nicht hat leisten wollen; in dieselbe Protest-Urkunde ist alsdann die Bemerkung über die von Seiten des Intervenienten gewährte Acceptation oder Zahlung aufzunehmen. Ist in einer Nothadresse die Intervention in der Weise aufgetragen „**im Fall bei .... ohne Kosten (ohne Protest)**", so ist zwar der Inhaber an und für sich zur Protesterhebung nicht verpflichtet, sie kann aber von der Nothadresse zur Bedingung der Intervention gemacht werden.

inhaber von seinem Vormanne die für den nicht acceptirten Wechsel zu bestellende Sicherheit, oder den aus dem nicht bezahlten Wechsel zu leistenden Rimbors nicht erhalten kann (Contra-Protest; vgl. unten Note 1); e) wenn die in §. 39 erwähnte Auslieferung eines Wechsels von denjenigen, bei welchem derselbe deponirt sein soll, verweigert wird, oder sich der Wechsel daselbst gar nicht vorfindet; f) wenn der Bezogene oder der Domiciliat nicht aufzufinden ist (Perquisitions-Protest, Wind-Protest) ꝛc.

In Frankreich bezeichnet man mit dem Worte protêt oder acte de protêt nur die Proteste Mangels Annahme und Mangels Zahlung; die außerdem zu erhebenden Proteste nennt man actes de protestation.

Soll aber ein Protest von Wirkung sein, so muß er in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, zu rechter Zeit und am rechten Orte erhoben und die Protesturkunde muß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß abgefaßt sein; auch hat der den Protest Erhebende die daraus weiter zur Wahrung seiner Rechte für ihn hervorgehenden Obliegenheiten zu rechter Zeit und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erfüllen. (Vgl. §. 51.)

VI. Die Retourrechnung und die Ritratte.

§. 50.

Der Inhaber eines nicht bezahlten und gehörig protestirten Wechsels ist berechtigt, für Wechselsumme und Kosten seine Ansprüche geltend zu machen (seinen Regreß zu nehmen) und zwar kann er dies zunächst gegen seinen Wechselgeber (Cedenten) thun. Wird er von diesem nicht befriedigt, so kann er seine Rechte von Indossanten zu Indossanten bis zu dem Aussteller hinauf geltend machen, welche alle wechselmäßig für den Eingang des Wechsels haften. Man nennt dies den ordnungsmäßigen Regreß, im Gegensatze zu dem springenden oder freien Regreß, wobei der Regredient an diese Reihenfolge nicht gebunden ist [1]). Nimmt der Inhaber den Regreß an seinen Cedenten, so kann er diesem den

1) Letzterer ist gestattet durch Art. 49 der Allg. D. W.-O.: „Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren". Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Dieselbe Bestimmung gilt in Frankreich (H. Ges. B. Art. 164.); in England findet freier Regreß nur bei *foreign bills* Statt.

Dagegen liegt es, nach Art. 45 der Allg. D. W.-O., dem Inhaber eines M. Z. protestirten Wechsels ob, mag er frei oder ordnungsmäßig regrediren, innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung seinen unmittelbaren Vormann von der Nicht-

Wechsel nebst Protest einfach zurücksenden, ihn für den Wechselbetrag belasten, wenn er ihm denselben beim Empfange des Wechsels gutgeschrieben hatte, und ihm die Protestkosten ebenfalls zur Last bringen. Er kann aber auch, außer der Wiedererstattung des Wechselbetrages (Capitals) und der Protestkosten, von seinem Cedenten eine Provision, Vergütung von Zinsen und Erstattung derjenigen Kosten verlangen, welche eine Folge der Nichtbezahlung des Wechsels sind, insoweit die Gesetze solche gestatten, und darauf wird er seine Ansprüche in der Regel richten, wenn er den Regreß nicht an seinen Cedenten nimmt. Die Bestandtheile seiner Forderung stellt der Wechselinhaber in einer Rechnung auf, welche den Namen Retourrechnung (compte de retour; *account of re-exchange*) führt und wovon sich S. 415 ein Muster mit den nöthigen Erläuterungen findet.

Die Aufstellung einer Retourrechnung hat ferner Statt, sobald ein Wechsel durch Intervention bezahlt wird, und zwar erfolgt sie in diesem Falle für den Honoraten von Seiten des Intervenienten, dem Protest und Wechsel, gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Protestkosten vom Inhaber übergeben werden. (Vgl. die Retourrechnung S. 403.)

Für den Betrag einer solchen Retourrechnung kann der Wechselinhaber gegenüber seinem Regressaten, oder der Intervenient gegenüber seinem Honoraten, sich auf zweierlei Weise bezahlt machen: 1) durch Belastung der laufenden Rechnung, welche der Regressat bei dem Wechselinhaber, oder der Honorat bei dem Intervenienten hat; 2) durch eine auf den Einen oder den Andern ausgestellte Tratte, Ritratte, Rücktratte oder Rückwechsel (retraite; *redraft*[1]) genannt. Eine solche Ritratte kann ihrer

zahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. Dieselbe Pflicht hat auch der so Benachrichtigte in Bezug auf seinen unmittelbaren Vormann, und so ist diese Benachrichtigung von Vormann zu Vormann bis zu dem Aussteller zurück fortzusetzen, bei Vermeidung der in jenem Artikel angedeuteten Rechtsnachtheile. Art. 47 bestimmt ferner, daß wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen ist. Wo der freie Regreß gestattet ist, bedarf es übrigens des obenerwähnten Contra-Protestes nicht, weil der in Anspruch Genommene nicht berechtigt ist, vom Regreßnehmer den Beweis zu fordern, daß seine (des Regreßpflichtigen) etwaige Vormänner vom Regreßnehmer bereits vergeblich in Anspruch genommen worden sind.

1) Folgendes sind die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Allg. D. W.-O.:

Art 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen die Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Form nach eine gewöhnliche Tratte sein, so daß sich aus ihrem Inhalte nicht entnehmen läßt, daß sie zur Ausgleichung des Betrages einer Retourrechnung gezogen ist; oder sie kann Letzteres ausdrücken, wodurch sie zur eigentlichen, förmlichen Ritratte wird, wie sie namentlich in Frankreich üblich ist. Der Bezogene einer Ritratte hat dieselbe sofort zu honoriren, weshalb Ritratten in der Regel auf Sicht gestellt sein müssen; um aber im Weigerungsfalle gegen ihn wechselrechtlich verfahren zu können, muß der Inhaber der Ritratte, mag sie eine förmliche sein oder nicht, sich im Besitze der Documente befinden, auf welche sie sich gründet, also der Retourrechnung, des Protestes und des protestirten Wechsels; außerdem erschiene die Wechselklage nicht begründet. Diese Urkunden werden daher dem Nehmer der Ritratte entweder bei Uebergabe der letztern mit ausgehändigt, wie dies bei der förmlichen Ritratte immer der Fall ist, oder der Aussteller der Ritratte trägt dafür Sorge, daß sie sich am Zahlungsorte derselben zur Disposition des Nehmers finden. Darf man auf Einlösung der Ritratte rechnen, so sendet man jene Urkunden dem Bezogenen direct ein, wie dies auch geschieht, wenn keine Ritratte ausgestellt, sondern der Betrag der Retourrechnung dem Regreßpflichtigen in Rechnung gebracht wird.

Zuweilen wird auch eine Ritratte dann ausgestellt, wenn man den Betrag der Retourrechnung dem Regressaten in laufender Rechnung zur Last schreibt. Sie heißt dann fingirte Ritratte (retraite simulée; *simulated redraft*) und wird vom Trassanten gewöhnlich an die Ordre eines seiner Contoristen gestellt, gleich als wenn sie diesem verkauft worden wäre. Dieser indossirt sie dann an den Bezogenen wie folgt: „Für mich an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung", als wenn er mit ihm in Rechnung stünde. Die fingirte Ritratte wird dann mit Wechsel, Protest und Retourrechnung dem Bezogenen übersendet, und in dem diese Documente einschließenden Briefe schreibt der Contorist, an dessen Ordre die Ritratte gestellt ist, daß sich der Bezogene deshalb mit dem Aussteller zu verstehen habe, was er folgendermaßen ausdrückt: „Belieben Sie sich wegen des Betrags inliegender Ritratte mit Herrn (Name des Prinzipals) zu verstehen."

Die Ausstellung einer fingirten Ritratte hat den Zweck, dem Regredienten einen Gewinn durch den Curs zu verschaffen, zu welchem der Betrag der Retourrechnung gezogen sein soll, welcher Gewinn zuweilen auch dem Regreßpflichtigen überlassen wird. In ältern Wechselgesetzen war daher die Fingirung von Ritratten untersagt; der Natur der Sache nach kann aber ein solches Verbot keinen praktischen Erfolg haben.

Endlich sei noch bemerkt, daß das Wort Rückwechsel (in diesem Falle im Französischen rechange) sowohl die durch eine Ritratte bewirkte

Regreßnahme [1]), als auch den Cursverlust bedeutet, welchen die Begebung der Ritratte mit sich bringt. Wird z. B. eine Ritratte von Paris auf Marseille à 99½ gezogen, so ist der rechange ½ %. Dieser rechange, auch perte à la retraite genannt, ist in Frankreich durch ein Decret der provisorischen Regierung vom 25. März 1848 geregelt worden.

§. 51.

Alle Obliegenheiten der in einem Wechsel betheiligten Personen sind von denselben in der durch die Gesetze bestimmten Weise sorgfältig zu erfüllen, und daß dies geschehen, ist nöthigenfalls in gleicher Weise darzuthun. Die Unterlassung des Einen oder des Andern versetzt den Säumigen in Nachtheil (präjudicirt ihn). Die Allg. D. W.-O. enthält Bestimmungen darüber in Art. 18, 19, 24, 31, 43, 45, 60, 62, 64, 77, 83, 99, 100, und insbesondere setzt sie in Art. 41 fest, daß die Erhebung des Protestes M. 3. am Zahlungstage zulässig sei, spätestens aber am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erfolgen müsse.

Ueber die Wechselverjährung (prescription d'une lettre de change; *limitation of a bill of exchange*), d. h. über die Frist, nach deren Ablauf die Regreßansprüche aus einem Wechsel verloren gehen, enthält die Allg. D. W.-O. Bestimmungen in Art. 19, 28, 31, 77—80. — Art. 83 bestimmt außerdem: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Die in diesem Falle gegen den Aussteller oder gegen den Acceptanten anzustellende Klage kann indeß nur eine civilrechtliche sein.

Zur Ergänzung der §§. 18—51 sollen die zu den nachfolgenden Formularen gehörigen Erläuterungen dienen.

---

1) Art. 177 du Code de Commerce: „Le rechange s'effectue par la retraite".

III. Der Wechsel Nr. I als Prima mit Indossamenten und der Quittung.



Leipzig, *den 14. März 1851.* *Für ƒ 1000. —. im 24½ ƒ Fuss.*

Einen Monat Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn Wilhelm Rotberg, die Summe von Tausend Gulden im 24½ ƒ Fuss; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Carl Euler
in
Frankfurt a/M.

Carl Schlösing.

Für mich an die Ordre des Herrn **Andr. Rode**, *Werth in Rechnung.* **Leipzig**, *den* 15. *März* 1851.

W. Rotberg.

Für mich an die Verordnung der Herren **Hemling & C°.**, *Werth in Rechnung.* **Regensburg**, *den* 31. *März* 1851.

Andr. Rode.

Für uns an die Verordnung des Herrn **Gustav Schmieder**, *Werth empfangen.* **Mannheim**, *den* 2. *April* 1851.

Hemling & C°.

Für mich an die Ordre des Herrn **Ludwig Lauer**, *Werth in Rechnung.* **Mannheim**, *den* 13. *April* 1851.

Gustav Schmieder.

Empfangen
Ludwig Lauer.

Nachdem Rotberg den Wechsel von Schlösing gegen baare Bezahlung des Betrags empfangen hatte, sandte er ihn an Rode in Regensburg, um damit eine Schuld an diesen abzutragen. Er übertrug zu diesem Zwecke sein Recht auf den Wechsel mittels eines Indossaments, in welchem er durch die Worte „für mich an die Ordre des Herrn Andr. Rode [1]), „Werth in Rechnung", sagen will: „Sie, Euler, statt den Wechsel an mich zu bezahlen, „leisten nun die Zahlung an Rode, dem ich mein Recht darauf mittels gegen„wärtiger Erklärung übertrage. Ueber den Werth des Wechsels berechne ich „mich mit Rode." Dieser Erklärung fügt Rotberg noch Ort und Datum und seine Unterschrift bei.

Wollte nun Rode den Betrag des Wechsels selbst erheben, so müßte er sich damit zur Verfallzeit bei Euler in Frankfurt präsentiren, was aber für ihn eine kostspielige Sache sein würde. Dem auszuweichen, hat er zwei Wege:

1) kann er den Wechsel in Regensburg verkaufen;
2) kann er ihn einem seiner Handelsfreunde einsenden, er mag diesem schuldig sein oder nicht, derselbe braucht auch nicht am Zahlungsorte wohnhaft zu sein; ja er könnte ihn sogar an den Bezogenen (Euler) senden, wenn er zufällig mit diesem in Verbindung stünde.

Rode indossirt nun den Wechsel an Hemling & Comp. in Mannheim, mit denen er in Rechnung steht, und sendet ihn an diese ein.

(Hätte er ihn dem Bezogenen (Euler) direct übermacht, so würde er geschrieben haben: „Für mich an Sie selbst", oder „an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung" u. s. w. — Auf diese Weise hätte Euler in seiner Person die Eigenschaft des Bezogenen und des letzten Inhabers vereinigt, und hätte dann auch die Pflichten des Letztern zu erfüllen gehabt. Wäre er nun nicht in dem Falle gewesen, die Tratte (Ziehung) von Schlösing anzuerkennen, so hätte er Protest Mangels Annahme erheben (gegen sich selbst protestiren) und den Protest an Rode einsenden müssen. Den Wechsel selbst aber hätte er an sich zu behalten, weil im Allgemeinen eine verweigerte Annahme nicht unbedingt auch eine Verweigerung der Zahlung bei Verfall mit sich bringt, hier aber Euler nicht wissen kann, ob ihn nicht Schlösing zur Verfallzeit in den Stand setzt, den Wechsel zu honoriren oder dessen Betrag bei einem Andern zu erheben. — Würde bei Verfall weder das Eine, noch das Andere eintreten, so müßte Euler Protest erheben und nach §. 51 verfahren.)

Hemling & Comp. sind durch Rode's Indossament an sie in dessen Rechte getreten. Sie verkaufen den Wechsel an Schmieder in Mannheim und bekennen in ihrem Indossament, dessen Werth von ihm empfangen zu haben. Dieser übermacht ihn an Lauer in Frankfurt mit dem Auftrage, den Betrag davon einzuziehen und ihm solchen in Rechnung gutzuschreiben. Der Wechsel trifft in Frankfurt am 14. April, also gerade am Verfalltage ein; Lauer präsentirt ihn daher bei dem Bezogenen (Euler) sowohl zum Accept als zur Zahlung. Euler leistet letztere sofort, ohne den Wechsel erst zu acceptiren, und Lauer quittirt dafür; Euler aber belastet für den Betrag des Wechsels von 1000 fl den Aussteller Carl Schlösing in Leipzig.

1) Es ist nicht üblich, dem Namen des Indossaten die Angabe von dessen Wohnorte beizufügen.



Hätte Schmieder bei Uebersendung des Wechsels an Lauer sein Indossament zu unterschreiben vergessen oder hätte er in Betreff des Namens von Lauer unrichtig indossirt, so hätte Euler, besonders wenn Lauer eine ihm unbekannte Person gewesen, die Zahlung des Wechsels verweigern, oder den Wechselbetrag gerichtlich deponiren können, und Lauer hätte für Beseitigung der einen oder der andern Unregelmäßigkeit Sorge tragen müssen. Wenn aber Lauer dem Bezogenen eine bekannte und sichere Person war, so würde er ihm den Betrag des Wechsels ausgezahlt haben, und sich von ihm in folgender Weise die Zahlung haben bescheinigen lassen: „Empfangen unter Garantie des fehlenden Giros“ (Indossaments), und im letztern Falle: „Empfangen unter Garantie des unrichtigen Giros“ und Unterschrift. Lauer hatte dann von dem Wechsel eine Copie zu nehmen, sie an Schmieder zur gehörigen Indossirung einzusenden, und nachdem er sie zurück empfangen, an Euler abzuliefern, worauf die auf dem Original befindlichen, die Garantie Lauer's ausdrückenden Worte ausgestrichen werden mußten.

IV. Der Wechsel Nr. III in französischer Sprache.

Première.

Leipzig, *le 14 Mars 1851.* *Pour fl. 1000.—. au pied de 24½ fl.*

***A un mois de date** payez* [1]) *par cette première de change, à l'ordre de Monsieur Guillaume Rotberg* [2]), *la somme de **Mille Florins** au pied de 24½ fl; valeur reçue* [3]), *que passerez en compte* [4]) *suivant avis.*

Monsieur Charles Euler *Bon pour Mille Florins au pied de 24½ fl* [5])

à

Francfort s/M. *Charles Schlösing.*

1) Auch: „il vous plaira payer". 2) Oder: „à Mr. *Gme. Rotberg* ou à son ordre". 3) In Frankreich und da, wo das franz. Handelsgesetzbuch gilt, sowie in einigen andern Ländern, darf die Werth-Empfangsbescheinigung nicht so allgemein, wie durch „Werth empfangen" (Valeur reçue) ausgedrückt sein, sondern sie muß auch angeben, worin der empfangene Werth bestanden hat. Da Rotberg den Wechsel baar bezahlt hat, so müßte es demnach heißen: „Valeur reçue en espèces". 4) Auch blos „que passerez". 5) Diese Genehmigung der in einem Documente ausgedrückten Summe durch den Aussteller, bevor er dasselbe unterzeichnet, ist in Frankreich (nach Art 1326 des Civ.-Ges.-B.) dann erforderlich, wenn die Urkunde unter Privatunterschrift (sous seing privé) ausgestellt und nicht ganz von der Hand des Ausstellers geschrieben ist. Von dieser Formalität ist zwar der Aussteller einer Tratte befreit, dessenungeachtet wird sie sehr häufig beobachtet, und auch in Deutschland findet man Tratten, in dieser Weise unterzeichnet.



Payez à l'ordre de Monsieur André Rodé, valeur en compte. Strasbourg, le 13 *Mars* 1851.

G^me. Rotberg.

Ordre[1]) *de Messieurs Hemling & Co., valeur en compte. Ratisbonne, le* 31 *Mars* 1851.

André Rodé.

Payez à l'ordre de Monsieur Gustave Schmieder, valeur reçue. Mannheim, le 2 *Avril* 1851.

Hemling & Co.

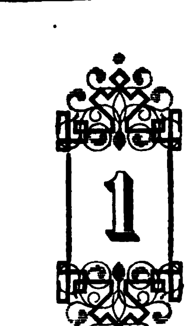
Payez a l'ordre de Monsieur Louis Lauer, valeur en compte. Mannheim, le 13 *Avril* 1851.

Gustave Schmieder.

Pour acquit
Louis Lauer.

1) In neuern Zeiten ist es in manchen Häusern Frankreichs üblich geworden, die Worte „payez à l'ordre" blos mit „ordre" auszudrücken.

V. Der Wechsel Nr. III in englischer Sprache und in der in England üblichen Form.



Exchange *for*[1]) ƒ 1000. —. S. W. **Leipsic**, *March 14th 1851.*

One month after date of this First of Exchange (Second and Third of the same tenor and date not paid[2]*) pay to Mr. William Rotberg or order the sum of One Thousand Florins Süddeutscher Währung. Value received and place the same to account as advised.*

Mr. Charles Euler,

Frankfort °/M.

Charles Schlösing.

1) Wechsel für ..... 2) Secunda und Tertia von demselben Inhalt und Datum unbezahlt. Wie schon S. 338 bemerkt wurde, ist es in England und an vielen überseeischen Handelsplätzen, wo die englische Sprache im kaufmännischen Verkehr die vorherrschende ist, üblich, in der Prima wie angegeben zu schreiben; in der Secunda heißt es dann: *First and Third of — — — not paid.* Die Worte: *of — — — date* läßt man jedoch auch häufig weg.

Pay to the order of Mr. **Andr. Rode.** *Value in account.*
Leipsic, *March* 15th 1851.

William Rotberg.

Pay to the order of Messrs **Hemling & Co.** *Value in account.*
Ratisbon, 31st *March* 1851.

Andr. Rode.

Pay to Mr. **Gustavus Schmieder** *or order. Value received of the same.* **Mannheim,** 2d *of April* 1851.

Hemling & Co

Pay to Mr. **Lewis Lauer** *or order. Value in account.*
Mannheim, 13th *April* 1851.

Gustavus Schmieder.

Received
Lewis Lauer.

VI. Ein acceptirter Prima-Wechsel.

1

pr. 30. Juni 1851.[1]

Frankfurt a/M., *den 30. April 1851.* *Für* ℳ **2000. —.**

Zwei Monat Dato** zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief, an die Verordnung des Herrn Friedr. Carl Schlösing,* ***Zweitausend Mark Banco; *den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren
Ludwig Schneider & Cie.
in
Hamburg.

Gut für Zweitausend Mark Banco.
Eduard Karth.

Angenommen für Zweitausend Mark Banco.[2]
Ludwig Schneider & Cie.

Nr. . . . .[3]

1) Die Angabe des Verfalltages am oberen Rande des Wechsels dient lediglich zur bessern Uebersicht. 2) Des Druckes wegen ist hier der Accept unter den Inhalt des Wechsels gesetzt, während er in der Wirklichkeit meistens quer durch den Inhalt geschrieben wird. 3) Diese Nummer bezieht sich auf das Wechsel-Scontro des Ausstellers. Auch die Indossenten pflegen die Wechsel mit den Nummern ihrer Wechsel-Scontros zu bezeichnen, denen sie zuweilen die Anfangsbuchstaben ihrer Firmen beifügen.

Für mich an die Ordre des Herrn ***Eduard Böckel****, Werth in Rechnung.* ***Basel****, den* 6. *Mai* 1851.

Friedr. Carl Schlösing.

Für mich an die Ordre des Herrn ***J. Richmond.*** *Werth empfangen.* ***Augsburg****, den* 15. *Mai* 1851.

Eduard Böckel.

Dieser Prima-Wechsel ist zugleich mit der auf folgender Seite befindlichen Secunda von Schlösing an Böckel und von Böckel an Richmond übergegangen. Der letztere hat aber die Prima nicht weiter in Umlauf gesetzt, was aus dem Umstande wahrzunehmen ist, daß die weitern Giros auf der Prima fehlen. Er hat die Prima vielmehr zur Besorgung der Acceptation [1]) an Sellow & Co. in Hamburg gesendet, wie dieß aus der auf der Secunda befindlichen Bemerkung hervorgeht; auch hat er die Secunda mit einer Nothadresse bei diesem Hause versehen. — Von Sellow & Co. wurde der Prima-Wechsel, nachdem er vorher mit dem gesetzlichen Stempel versehen worden war, den Bezogenen Ludwig Schneider & Co. zur Annahme vorgelegt, welche von ihnen in der aus der Prima ersichtlichen Weise gegeben wurde. (S. das Weitere in den Bemerkungen auf S. 374.)

---

1) Für den, welcher mit Besorgung der Annahme eines Wechsels beauftragt ist, bedarf es dazu keiner weitern Legitimation als des Besitzes des Wechsels. Die Allg. D. W.-O. sagt dies in Art. 18: Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

VII. Der Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima Nr. IV.

2

pr. 30. Juni 1851.

Frankfurt a/M., *den 30. April 1851.* *Für* ℳ *2000. —.*

Zwei Monat Dato *zahlen Sie gegen diesen* S e c u n d a - *Wechselbrief (Prima nicht* [1]), *an die Verordnung des Herrn* F r i e d r. C a r l S c h l ö s i n g, **Zweitausend Mark Banco**; *den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren *Gut für Zweitausend Mark Banco.*

Ludwig Schneider & Cie., *wobei nöthigenfalls pr. E. B.*[2]) **Eduard Karth.**

in

Hamburg.

Nr. . . . .

Die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herren Eduard Kurz & Cie. den 24. Juni.[3])

(Prima zur Annahme bei den Herren Sellow & Cie., wobei nöthigenfalls.[3]))

Im Nothfall bei den Herren Lampe & Cie., pr. C. V.[2])

1) Statt „P r i m a n i c h t" (d. h. wenn Prima noch nicht bezahlt ist) schreibt man auch: P r i m a e s n i c h t s e i e n d, — P r i m a u n b e z a h l t. 2) Diese Nothadressen sind von einzelnen I n d o s s e n t e n auf den Wechsel gesetzt worden, und zwar, wie sich aus der Vergleichung der beigesetzten Buchstaben mit den Indossamenten ergiebt, die an die Bezogenen gerichtete von E d u a r d B ö c k e l; an L a m p e & Co. ist die Verweisung von C a r l V o l z erfolgt. Ueber die Nothadresse bei S e l l o w & Co. ist bereits auf S. 372 gesprochen worden. 3) S. die Bemerkungen auf der folgenden Seite, wo auch die Parenthese und die Worte „Prima zur Annahme" ihre Erklärung finden.

Für mich an die Ordre des Herrn **Eduard Böckel,** *Werth in Rechnung.* **Basel,** *den* 6. *Mai* 1851.

Friedr. Carl Schlösing.

Für mich an die Ordre des Herrn **J. Richmond,** *Werth empfangen.* **Augsburg,** *den* 15. *Mai* 1851.

Eduard Böckel.

Für mich an die Ordre des Herrn **Eduard Karth,** *Werth in Rechnung.* **Augsburg,** *den* 17. *Mai* 1851.

J. Richmond.

Eduard Karth.

Für mich an die Ordre des Herrn **Ferd. Lamey Sohn.** *Werth in Rechnung.* **Mannheim,** *den* 22. *Mai* 1851.

pr. P: **Carl Volz**
F. Körner.

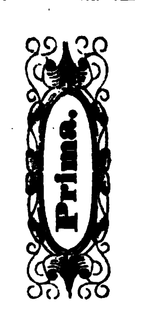
Für mich an die Ordre der Herren **Eduard Kurz & C:e.** *Werth in Rechnung.* **Bremen,** *den* 23. *Juni* 1851.

Ferd. Lamey Sohn.

In Banco an **Eduard Kurz & C:e**

J. Richmond benutzt die Secunda zu einer Rimesse an Eduard Karth in Frankfurt a/M., wodurch der Fall eintritt, daß sie wieder in die Hände des Ausstellers zurückkommt (vgl. §. 43), welcher sie hierauf an Carl Volz in Mannheim übermacht, wobei er sie jedoch nur in blanco girirt, vielleicht weil er nicht wissen kann, ob dem Volz, von dem wir annehmen wollen, daß er einen Wechsel auf Hamburg von Karth verlangt hat, dieser Appoint dienen kann. Letzterer remittirt sie an Ferd. Lamey Sohn in Bremen und dieser sendet sie an Eduard Kurz & C? in Hamburg. Diese präsentiren sie am 24. Juni bei Sellow & C?, behufs der Auslieferung der Prima, welche erfolgt. Sellow & C? streichen die auf der Secunda befindlichen Worte „Prima zur Annahme .... nöthigenfalls“ aus (was hier durch Einschließung dieser Worte in Parenthese angedeutet ist), und setzen die auf die Auslieferung bezügliche Bemerkung darüber (vgl. §. 39). Am Verfalltage senden Kurz & C?, nach dem in Hamburg üblichen Gebrauche, Prima und Secunda an die Bezogenen, nachdem sie vorher unter das an sie gerichtete Indossament auf der Secunda bemerkt haben, an wen der Betrag in Banco abzuschreiben ist, was, wie S. 357 bereits gesagt wurde, als Quittung gilt. Hätten Kurz & C? kein Conto bei der Bank, so würden sie angeben müssen, an wen die Abschreibung erfolgen sollte. (Vgl. die Bemerkungen zu dem Formulare Nr. XII.)

VIII. Eine Commissions-Tratte.



Mannheim, *den 4. Juni 1851.* *Für ƒ 1200. —. holl. Cour.*

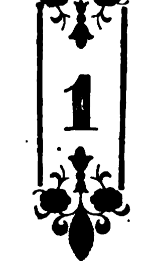
Drei Monat Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an meine eigene Ordre, Zwölf Hundert Gulden Holländisch Courant; den Werth in mir selbst, und bringen solche auf Rechnung H. & Cie., laut Bericht.

Herrn Johann Richmond *Aug. Herschel.*
in
Amsterdam.

Hier hat Herschel nicht für seine Rechnung, sondern für Rechnung von Holm & Comp. in Cöln (commissionsweise) trassirt, in Folge des Auftrags, den sie ihm dazu ertheilt hatten. In solchen Fällen bemerkt man in der Tratte die Anfangsbuchstaben des Namens des Committenten, damit es dem Bezogenen besser in die Augen falle; die Worte: „und bringen solche auf Rechnung H. & C." enthalten also die Weisung an Richmond, die Tratte für Rechnung Holm & Comp. in Cöln zu honoriren.

Herschel hat an eigene Ordre trassirt, um in der Benutzung des Wechsels freie Hand zu haben.

IX. Die Commissions-Tratte Nr. VIII mit Annahme per Intervention.



Mannheim, *den 4. Juni 1851.* *Für ƒ* ***1200. —.*** *holl. Cour.*

Drei Monat Dato *zahlen Sie gegen diesen* ***P r i m a - W e c h s e l***, *an meine eigene Ordre,* ***Zwölf Hundert Gulden Holländisch Courant***; *den Werth in mir selbst, und bringen solche auf Rechnung H. & Cie, laut Bericht.*

Herrn Johann Richmond ***Aug. Herschel.***
in
Amsterdam.

Angenommen für Zwölf Hundert Gulden zu Ehren der Unterschrift des Herrn Aug. Herschel in Mannheim, den 10. Juni 1851.

Joh. Richmond.

Wir nehmen an, daß der Aussteller, um sich zu überzeugen, ob der Wechsel in Ordnung gehen werde, die Prima an Fr. Kuhlmann in Amsterdam zur Accept-Besorgung sendete. Als sie bei Richmond vorgezeigt wurde, verweigerte dieser die Annahme für Rechnung Holm & Comp., in deren Auftrag sie gezogen war; er acceptirte aber für Rechnung des Ausstellers Herschel, ohne von diesem durch eine Nothadresse aufgefordert worden zu sein. Ob er seinen Accept gegeben hat, ohne von dem Präsentanten die Erhebung eines Protestes zu fordern, wird von dem Grade des Vertrauens abhängen, das er zu seinem Honoraten hat, da er nur an diesen seinen Regreß nehmen kann. (Vgl. §. 50.)

X. Der Secunda-Wechsel zur Commissions-Tratte Nr. VIII und IX.



Mannheim, *den 4. Juni 1851.* *Für ƒ 1200. —. holl. Cour.*

Drei Monat Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt), an meine eigene Ordre, Zwölf Hundert Gulden Holländisch Courant; den Werth in mir selbst, und bringen solche auf Rechnung H. & Cie., laut Bericht.

Herrn Johann Richmond
in
Amsterdam.

Aug. Herschel.

Prima zur Annahme bei Herrn F. Kohlmann.
Nöthigenfalls bei den Herren Linder & Cie. für D. & C.

Für mich an die Ordre des Herrn Ludwig Ehrmann, Werth baar empfangen. Mannheim, den 8. Juni 1851.

Aug. Herschel.

Für mich an die Ordre des Herrn Eduard Böckel, Werth baar von Herrn Ludwig Kieffer empfangen.
Mainz, den 12. Juni 1851.

Ludwig Ehrmann.

Für mich an die Ordre der Herren Dill & Cie., Werth in Rechnung. Basel, den 27. Juni 1851.

Eduard Böckel.

Für uns an die Verordnung des Herrn Carl Stoess, Werth in Rechnung A. L. Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Dill & Cie.

Für mich an die Ordre des Herrn Franz Soehnee, Werth in Waaren empfangen. Strasburg, den 4. Juli 1851.

Carl Stoess.

Für mich an die Verordnung des Herrn F. C. Schlösing, Werth verstanden. Stuttgart, den 9. Juli 1851.

Franz Soehnee.

Für mich an die Ordre der Herren Gülich & Cie., Werth in Rechnung. Stuttgart, den 11. Juli 1851.

F. C. Schlösing.

Herschel hat die Tratte (Nr. VIII) in Prima und Secunda ausgestellt, und wie schon bemerkt, die Prima an Kohlmann in Amsterdam gesendet, damit er sie acceptiren lasse und zur Verfügung der girirten Secunda halte.

Der Secunda-Wechsel giebt sowohl in seinem Inhalte als auf der Rückseite die üblichsten Arten der Werth-Empfangsbescheinigung (Valuta-Quittung). Herschel besitzt den Werth des Wechsels noch in sich selbst, weil die Tratte an eigene Ordre gezogen ist, er also bei ihrer Ausstellung den Werth noch von Niemand erhalten hatte. Dies geschah erst nach ihrer Begebung an Ehrmann.

Das Indossament von Ehrmann zeigt uns, daß Ehrmann den Wechsel zwar an Böckel indossirt, aber nicht mit diesem selbst darüber verhandelt hat, sondern daß Kieffer, im Auftrage von Böckel, den Wechsel kaufte und ihn nur deshalb an die Ordre von Böckel giriren ließ, um dem letztern nicht Delcredere zu stehen, d. h. für die Zahlung des Wechsels nicht nach Wechselrecht zu haften. Falls der Wechsel nicht honorirt wurde, so hatte Böckel seinen Regreß nicht an Kieffer, sondern an Ehrmann zu nehmen. Kieffer konnte noch einen andern Weg einschlagen, um dem Delcredere zu entgehen; er konnte nämlich den Wechsel durch Ehrmann an sich indossiren lassen und ihn seinerseits an Böckel indossiren. In diesem Fall aber hätte er, um dem Delcredere zu entgehen, „Werth in Rechnung ohne mein Delcredere (ohne meine Garantie)“ schreiben müssen. (Vergl. §. 43.)

Das Giro Böckel's an Dill & Cº beweist, daß diese mit Böckel in Rechnung stehen. — Aus demjenigen von Dill & Cº an Stöß aber ergiebt sich, daß Erstere an Letztern nur commissionsweise remittirt haben. Wir wollen ihren Committenten Alfred Lamey nennen, der ihnen den Auftrag gab, für seine Rechnung an Stöß in Straßburg 1200 ℱ holl. zu übermachen. Sie vollzogen ihn, bemerkten aber im Indossament durch die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens oder der Handelsfirma ihres Committenten, daß sie diesem und nicht dem Stöß den Werth in Rechnung bringen, der sich aber mit A. Lamey darüber zu berechnen hat.

Dill & Cº haben auch die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt und dies durch die Anfangsbuchstaben ihrer Firma bezeichnet.

Stöß übermacht den Wechsel an Söhnee, als Zahlung für Waaren, die er von ihm empfangen hat und schreibt daher: „Werth in Waaren.“ Er hätte indeß auch „Werth in Rechnung“ schreiben können (§. 24.) — Im Indossament von Söhnee an Schlösing ist der Werth als „verstanden“ angegeben. Dies will sagen, daß Söhnee sich mit Schlösing über den Werth verstehen (berechnen) will; dasselbe hätte er durch „Werth in Rechnung“ ausdrücken können.

Schlösing remittirte den Wechsel an Gülich & Cº in Augsburg; er ging aber verloren und dieser Umstand gab zur Entstehung des nachfolgenden Tertia-Wechsels Veranlassung.

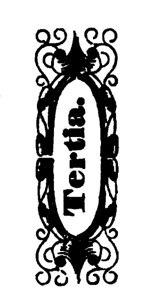
Nachdem Gülich & Cº das Verlorengehen der Secunda erfahren hatten, machten sie Schlösing davon Mittheilung. Dieser verlangte nun von seinem Cedenten Söhnee eine Tertia, welcher sich deshalb an Stöß wendete. Stöß ging an Dill & Cº, und so wendete sich jeder Indossat an seinen Indossenten, bis zu dem Aussteller Herschel hinauf, welcher allein die Tertia ausfertigen konnte. Die Tertia nahm dann den nämlichen Lauf, den die Secunda genommen hatte, jeder Indossent versah sie wieder mit seinem Giro,

Dill & C° verzeichneten auch auf derselben die Nothadresse, mit welcher sie die Secunda versehen hatten, und so kam sie endlich an Gülich & C° zurück, welche sie zu einer Rimesse an Gebrüder Kirchdorffer in Nürnberg benutzten, von denen sie den „Werth in Wechseln" empfangen zu haben bekennen. Letztere remittiren den Wechsel an Heinr. Heydt in Lindau, da aber für ihr Indossament auf der Rückseite des Wechsels kein Raum mehr ist, so versehen sie denselben mit einer Alonge, und beobachten beim Indossiren die Vorsicht, eine Zeile ihres Giros auf den Wechsel selbst zu bringen. (S. d. Alonge.)

Heydt remittirt den Wechsel an Carl & Gustav Schmidt in Leipzig, welche zufällig mit dem Bezogenen, Joh. Richmond in Amsterdam, in Verbindung stehen, und dem sie wahrscheinlich zu zahlen haben. Sie benutzen das Papier also zu einer Rimesse an ihn, und das Indossament zeigt, in welcher Weise sie den Wechsel an Richmond übertragen, welcher dadurch in seiner Person die Pflichten und Rechte des Bezogenen und Inhabers vereinigt. Richmond bezieht nun bei Kohlmann die Prima, auf welcher dieser bemerkt, daß er sie an ihn (Richmond) ausgeliefert habe. Nehmen wir nun an, was wir in der Note auf S. 376 unbestimmt gelassen haben, daß Richmond per Intervention für Rechnung des Ausstellers Herschel unter Protest acceptirt hat, so bezahlt er ebenfalls unter Protest per Intervention, und zwar an sich selbst für Rechnung des Ausstellers, falls Holm & C°, für deren Rechnung die Tratte gezogen ist, ihre Vorkehrungen zur Zahlung bei Richmond nicht getroffen haben.

Durch die Zahlung per Intervention für Rechnung Herschel hat Richmond seinen Regreß nur an diesen zu nehmen, und befreit dadurch alle Indossenten von der Regreßpflichtigkeit. Hätte z. B. er für Rechnung des Indossenten Stöß intervenirt, so konnte er seinen Regreß an diesen und dessen Vorgänger im Wechsel, den Aussteller inbegriffen, nehmen, die Nachmänner von Stöß aber blieben befreit. (Vgl. §. 50.)

XI. Der Tertia-Wechsel zur Commissions-Tratte Nr. VIII und IX.



***Mannheim,** den 4. Juni 1851.* *Für ƒ 1200. —. holl. Cour.*

***Drei Monat Dato** zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind), an meine eigene Ordre, **Zwölf Hundert Gulden Holländisch Courant**; den Werth in mir selbst, und bringen solche auf Rechnung H. & Cie, laut Bericht.*

*Herrn **Johann Richmond*** *Aug. Herschel.*

in

Amsterdam.

Prima zur Annahme bei Herrn F. Kohlmann.
(Prima ausgeliefert an Herrn J. Richmond den 1. Sept. [1])
Nöthigenfalls bei den Herren Linder & Cie. für D. & Cie.

1) Siehe S. 378, Note 8.

Alonge[1]) *zu einem Tertia-Wechsel von Gulden Zwölf Hundert Holl. Cour.; gezogen von Aug. Herschel in Mannheim, d. 4. Juni 1851, drei Monate dato, Ordre eigene, auf Johann Richmond in Amsterdam.*

---

1) Oder: *Anhang.*

XII. Die Secunda eines Wechsels, welcher zu Gunsten einer Person ausgestellt ist, für welche eine andere den Werth an den Aussteller vergütet hat, mit Accept versehen.



Exch: for Mk. 1500. — **New York**, 7th December 1851.

Nr. . . . . *Sixty days after sight of this Second of Exchange (first and third unpaid) pay to the Order of John Halle, Esq., the sum of **Fifteen Hundred Marcs Banco.** Value received of Messrs Kerksieg & Hantzsch and charge the same to account as advised by*

yours very truly
William Barker.

To Messrs Simon & Co
Hamburgh.

Angenommen den 9. Jan. 1852. [1]
Simon & Co

1) Simon & Comp. mußten hier ihr Accept datiren, da aus dem Tage der Acceptation die Verfallzeit des Wechsels zu berechnen ist. (Vgl. Art. 20 der Allg. D. W.-O.)

Folgendes erklärt zunächst die Entstehung des Wechsels Nr. XII. Das Haus Kerksieg & Hantzsch in New York besorgt commissionsweise für John Halle (in Leipzig) Verkäufe von Waaren, für deren Ertrag es Rimessen zu machen hat, ohne jedoch dabei Delcredere zu stehen, d. h. für deren Eingang nach Wechselrecht zu haften. Es kauft demnach in der Regel Wechsel von der Hand (S. 333), läßt dieselben sogleich an die Ordre seines Committenten stellen, und darin nur ausdrücken, daß es den Werth des Wechsels an den Aussteller bezahlt habe, wodurch es nicht als Wechselverpflichteter erscheint. — So ist auch der vorliegende Wechsel entstanden, von welchem, wie wir annehmen, die Prima sofort nach dem Einkaufe des Wechsels, die Secunda aber später, an John Halle versendet worden ist. Die letztere traf indeß früher bei Halle ein, als die erstere, — die, wie sich später ergeben wird, ihm auch nicht bis dahin zugekommen ist, wo er den Wechsel verkaufte, — und da der Wechsel ein Sichtwechsel ist, seine Verfallzeit also um so früher eintritt, je früher er zum Accept präsentirt wird, so versendet Halle die Secunda, die er am 7. Jan. erhält, nachdem er eine Copie davon genommen (s. diese unter XIII), sofort zur Besorgung der Annahme an A. Roth in Hamburg, welcher sie am 9. Jan. acceptiren läßt und zur Verfügung der Copie oder der Prima hält, falls die letztere bei Halle eintreffen sollte, bevor dieser den Wechsel verkauft. Wie wir aber aus der Copie ersehen, ist die Prima am 10. Febr., an welchem Tage Halle den Wechsel an Wilhelm Stahl verkauft, noch nicht eingetroffen, und so indossirt er die Copie an diesen, durch den sie in die Hände von Schmidt & Comp. in Magdeburg, und so weiter in den Besitz von Herrmann & Sohn in Hamburg kam, welche am 1. März die acceptirte Secunda bei A. Roth bezogen. Dieser hat in seiner darauf bezüglichen Bemerkung nicht gesagt, an wen er die Auslieferung bewirkt hat, welche Angabe im Grunde auch unwesentlich ist, da das Document, auf welchem sie sich befindet, nicht in den Händen des Depositars des acceptirten Exemplars bleibt. Herrmann & Sohn behandeln am Verfalltage Copie und Secunda so, wie dies in den Erläuterungen zu dem Wechsel Nr. VII bereits erklärt ist; da sie selbst aber kein Conto bei der Bank haben, sondern ihre Ab- und Zuschreibungen unter dem Banco-Conto von Samson & Comp. erfolgen lassen, so lautet das Bank-Indorso an dieses Haus.

In Bezug auf die Form der Copie bemerken wir, daß hier angenommen ist, als habe John Halle für die von ihm zu nehmenden Wechsel-Copien besondere Formulare, welche auf der Vorderseite die Bemerkung: „Copie bis zum Giro von John Halle" enthalten, sonst aber ganz leer sind und so für jede Wechselform benutzt werden können. Hätte Halle ein solches Formular nicht benutzt, so hätte er auf der Rückseite des Wechsels, ehe er sein Giro darauf setzte, bemerken müssen: Copie bis hierher (copie jusqu'ici; *thus for copy*).

XIII. Die Copie von dem Secunda-Wechsel Nr. XII mit Indossamenten und Quittung.

Copie bis zum Giro von John Halle.

Exch: *for* ℳ︁ **1500. —.** **New York, 7th** *December* **1851.**

Nr. . . . . ***Sixty days after sight*** *of this Second of Exchange (first and third unpaid) pay to the Order of John Halle, Esq., the sum of* ***Fifteen Hundred Marcs Banco.*** *Value received of Mess.rs Kerksieg & Hantzsch and charge the same to account as advised by*

yours very truly
William Barker.

To Mess.rs ***Simon & C.o***
Hamburgh.

ausgeliefert den 1. März 1852.
Das Original acceptirt pr. 9. März 1852 (zur Auslieferung bei Herrn A. Roth[1]*).*

1) Die Parenthese schließt die Worte ein, welche A. Roth bei Auslieferung des Originals ausgestrichen und an deren Stelle er die Bemerkung „ausgeliefert“ u. s. w. gesetzt hat.

Pay to the order of Mr. William Stahl. Value received.
Leipsic, Febr. 10th 1852.

John Halle.

1) *Für mich an die Ordre der Herren Schmidt & Co.*
Werth in Rechnung. Leipzig, den 12. Febr. 1852.

Wilhelm Stahl.

Für uns an die Ordre der Herren Schumann Gebrüder.
Werth in Rechnung. Magdeburg, den 16. Febr. 1852.

Schmidt & Co.

Ordre des Herrn Robert Palm. Werth in Waaren.
Berlin, den 20. Febr. 1852.

Schumann Gebr.

Für mich an Herren Herrmann & Sohn oder deren Ordre.
Stettin, den 27. Febr. 1852.

Robert Palm.

In Banco an Samson & Co.
Herrmann & Sohn.

1) Es ist sehr gebräuchlich, die in einer fremden Sprache ausgestellten Wechsel in der Sprache des Landes zu indossiren, in welchem sie zum Umlauf und zur Zahlung kommen.

XIV. Eine domicilirte Tratte.



Cöln, den 18. April 1851. Für ƒ 956. 45 xr. im 24½ ƒ Fuss.

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen P r i m a - Wechselbrief, an die Ordre von uns selbst [1]), die Summe von **Neun Hundert sechs und funfzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer** im 24½ ƒ Fuss; Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Herren
Gebr. Birrmann in Worms,
zahlbar in **Frankfurt a/M.**

Gut für Neun Hundert sechs und funfzig Gulden
45 xr. im 24½ ƒ Fuss.
Schlosser & Co.

Angenommen für Neun Hundert sechs und funfzig Gulden 45 xr.
im 24½ ƒ Fuss, zahlbar im Domicil der Herren Gruber & Cie.
Gebrüder Birrmann.

1) Oder: „an unsere eigene Ordre", „an die Ordre unsere eigene".

Da Cöln auf Worms keinen Wechselcurs notirt, so trassirten Schlosser & Comp. auf Gebr. Birrmann in Worms, zufolge deren Auftrags, zahlbar in Frankfurt a/M. Um die Acceptation zu erhalten, mit welcher der Bezogene auch die Angabe des Zahlungsdomicils verbinden muß [1]), konnten Schlosser & Comp. zwei Wege einschlagen. Sie konnten 1) den Wechsel direct an Gebr. Birrmann zur Annahme senden, was eine nahe Bekanntschaft mit diesem Hause voraussetzt, oder sie konnten 2) einen Freund in Worms mit Besorgung des Accepts beauftragen. In beiden Fällen konnten die Aussteller Schlosser & Comp. die acceptirte Tratte zurückkommen lassen, oder den Auftrag ertheilen, sie an ein von ihnen anzugebendes Haus in Frankfurt zur Verfügung der Secunda zu senden, ihnen aber anzuzeigen, in welchem Domicil zahlbar acceptirt worden sei. Hier wurde dieses Zahlungsdomicil bei Gruber & Comp. gewählt, bei welchen nun die Acceptanten Birrmann & Comp. die nöthigen Verfügungen zur Zahlung zu treffen hatten. Im Verkehr wird dieser Wechsel nur wie die Prima einer auf Frankfurt a/M. gezogenen Tratte behandelt. — Gebr. Birrmann bemerken auf der Secunda, bei wem in Frankfurt a/M. die acceptirte Prima deponirt ist, und übertragen, da der Wechsel an ihre Ordre lautet, mittels Indossament die Secunda an denjenigen, dem sie dieselbe verkaufen, remittiren ꝛc. Sobald sie in die Hände eines in Frankfurt wohnenden Indossenten gelangt, bezieht er die Prima von dem Depositar derselben, und erhebt zur Verfallzeit, gegen Auslieferung beider Exemplare, den Wechselbetrag bei den Domiciliaten Gruber & Comp. [2]). Diese senden sodann den Wechsel in Prima und Secunda an die Bezogenen, Schlosser & Comp., ein, streichen aber vorher, um jedem Mißbrauche vorzubeugen, wenn der Wechsel etwa verloren ginge, den auf der Prima befindlichen Accept der Gebr. Birrmann aus.

(Vgl. Schiebe, kaufmännische Briefe, S. 152 ff.)

---

1) Art. 24 der Allg. D. W.-O. bestimmt über die Acceptation domicilirter Tratten: Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

2) Folgendes sind die Bestimmungen der Allg. D. W.-O. über die Präsentation einer domicilirten Tratte zur Zahlung:

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

XV. Ein trassirt-eigener (eigen-trassirter) Wechsel (vgl. §. 22 unter 2).

Prima.

Prag, *den 10. Febr. 1852.* *Pr. ƒ 2000. —. B. Val.*

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedr. von Thomann die Summe von Gulden Zwei Tausend Bank-Valuta. Den-Werth in Waaren und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Friedr. Riedl, *Friedr. Riedl.*

Wien.

Acceptirt den 2. März 1852.
Friedr. Riedl.

Für mich an die Ordre des Herrn Jos. Preindlsberger jun. Werth erhalten. Triest, den 28. Febr. 1852.

Friedr. von Thomann.

Zahlen Sie an die Ordre der priv. östr. Nat.-Bank. Werth erhalten. Wien, am 12. April 1852.

Joseph Preindlsberger jun.

Den Werth erhalten. Wien, am 10. Mai 1852.

Für die Escompte-Cassa der priv. östr. Nat.-Bank.
(Unterschrift.) *(Unterschrift.)*

Um dem Hause Friedr. v. Thomann in Triest eine Zahlung für von demselben erhaltene Waaren zu machen, trassirt Friedr. Riedl in Prag auf sich selbst in Wien, und es entsteht dadurch der Wechsel Nr. XV. Da in demselben Aussteller und Bezogener eine Person sind, so ist dieser Wechsel seinem Wesen nach ein domicilirter eigener Wechsel, von dem er sich aber der Form nach unterscheidet, wie dies eine Vergleichung mit dem Formular Nr. XVIII zeigt. Wir nehmen an, daß der Aussteller unter der Firma Friedr. Riedl ein Etablissement in Wien hat, dessen geschäftliche Verhältnisse von denen seines Hauses in Prag getrennt sind, und auf welches er, wie auf einen Fremden, trassirt; daher ist der Wechsel nicht als eigener Wechsel, sondern als Tratte zu behandeln. In Betreff des auf der Tratte befindlichen Accepts ist zunächst anzunehmen, daß er von dem Vorstande des Wiener Hauses gegeben sei; er kann aber auch von dem Aussteller selbst bei dessen vorübergehender Anwesenheit in Wien gegeben worden sein.

Ueber den Lauf dieser Tratte ist nichts Besonderes zu bemerken; sie ist vom Indossaten Preindlsberger bei der östr. National-Bank discontirt worden, worüber man S. 76 ff. vergleiche.

XVI. Ein einfacher trockener Wechsel in französischer Sprache (*Billet simple*).

***Paris**, le 18 Décembre 1851.* *Pour F. 1000. —.*

A six mois de date je paierai à Monsieur B. Florent la somme de Mille Francs; valeur reçue en espèces.

Bon pour Mille Francs.

G. Tolbert.

Eine andere Form eines *Billet simple* ist die folgende:

Bon pour la somme de Mille Francs que je paierai à six mois de date à Monsieur B. Florent; valeur reçue en espèces.

***Paris**, le 18 Décembre 1851.*

G. Tolbert.

Dieser Wechsel ist, da er nicht „an Ordre" gestellt ist, nicht als Wechsel (lettre de change) im Sinne der französischen Gesetzgebung anzusehen, außer in den §. 27 erwähnten zwei Fällen.

XVII. Ein eigener Wechsel in englischer Sprache (*Promissory Note*).

£ 40. —. ***Bath**, August 6th 1850.*

*Three months after date I promise to pay to Mr. Henry William Bond, of 20, Oxford-street, London, or order the sum of **Forty Pounds**, value received.*

George Twiner.

Oder:

***Bath**, August 6th 1850.*

*Three months after date I promise to pay to you or your order **Forty Pounds**, value received.*

£ 40. —.

George Twiner.

To Henry William Bond,
*20, Oxford-street, **London.***

Nach den am Schlusse des §. 21 mitgetheilten Bestimmungen des englischen Rechtes würde dieser Wechsel, wenn er auf weniger als 5 £ lautete, sowie das auf denselben zu setzende Indossament folgende Form haben:

£ 4. 10. *Bath*, August 6th 1850.

Twenty-one days after date I promise to pay to Mr. *Henry William Bond*, of 20, Oxford-street, London, or order, the sum of *Four Pounds ten Shillings*, for value received by

Witness [1]), *George Cox.*

George Twiner.

(Auf der Rückseite:)

August 12th 1850.
20, Oxford-street, London.

Pay the contents to *James Brown*, Esq. or his order.

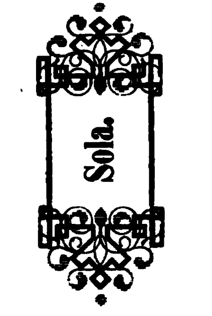
Witness, *Thomas Jones.*

H. Wm. Bond.

Die S. 336 erwähnten *Bankers' Notes* oder *(Bankers') Cash Notes* sind eigentlich nur *Promissory Notes*, zahlbar bei Vorzeigung an den Inhaber, von Bankiers zu Gunsten ihrer Clienten ausgestellt. Sie sind durch die Einführung der S. 423 zu erwähnenden *Checks* ziemlich außer Gebrauch gekommen und werden nur noch von Provinzial-Banken *(country-banks)* ausgegeben.

1) d. i. Zeuge.

XVIII. - Der einfache trockene Wechsel Nr. II mit prolongirter Zahlungszeit.



***Wien**, den 18. December 1850.* *Für ℔ 600. —. B. Val.*

***Sechs Monat nach heute** zahle ich gegen diesen Sola - Wechsel, an Herrn Friedr. Kunze, oder dessen Ordre, die Summe von **Sechs Hundert Gulden** Bank - Valuta; den Werth habe ich in Waaren empfangen.*

Auf mich selbst,
*zahlbar in **Wien**.* ***Anton Braun.***

Prolongirt den 18. *Juni* 1851 *auf sechs Monate.*

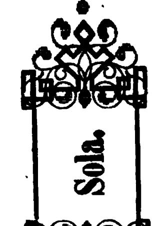
(Oder: *Prolongirt bis den* 18. *Decbr.* 1851.)

So lange sich ein solcher Wechsel noch in der ersten Hand (hier in der Hand von Fr. Kunze) befindet, ist, wenn der Schuldner bei Verfall nicht bezahlen kann, oder eine Verlängerung der Zahlungszeit wünscht, eine Prolongation zulässig. Bewilligt sie der Gläubiger, so hat dies der Schuldner und nicht der Gläubiger auf dem Wechsel zu bemerken. (Vgl. §. 45.)

Das Billet simple Nr. XVI ist nicht durch Indossament, sondern nur durch Cession und Delegation (§. 58 ff.) übertragbar, die Prolongation kann also bei ihm auf alle Fälle Statt haben. Ausgedrückt wird sie in folgenden Worten:

Prolongé le 18 *juin* 1851 *pour six mois.*
G. Tolbert.

XIX. Ein eigener Wechsel, welcher in Betreff der Zahlungszeit ein Messwechsel ist.



Leipzig, *den 18. December 1850.* *Für* *Rg.* *650.—. im 14 Rg Fuss.*

In nächster Oster-Messe[1] *zahle ich gegen diesen* *Sola-Wechsel*, *an die Ordre des Herrn Bernhard Köhler, die Summe von* ***Sechs Hundert Funfzig Thalern*** *im 14 Thalerfusse; den Werth habe ich in Waaren empfangen.*

G. Becker.

1) Auch: Jubilate-Messe. — Wegen der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verfallzeit rc. der Leipziger Meßwechsel s. die folgende Seite.

Das königl. sächs. Einführungsgesetz zur Allg. D. W.-O., vom 25. April 1849 enthält in Betreff der Meßwechsel folgende Bestimmungen:

§. 3. Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

§. 5. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche“ die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

XX. Ein domicilirter eigener Messwechsel.

Sola.

Mainz, *den* **23**. *December* **1850**. *Für ƒ* ***1100.—.*** *im* **24½** *ƒ Fuss.*

In nächster Ostermesse dritter Woche[1] *zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Carl Kuhn, die Summe von* ***Elf Hundert Gulden*** *im* **24½** *ƒ Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.*

Auf mich selbst, **J. G. Körner.**
zahlbar bei den Herren ***Kunze & Roth***
in
Frankfurt a/M.

1) Vgl. die Bemerkungen auf der folgenden Seite.

In Betreff der Präsentation der domicilirten eigenen Wechsel bestimmt die Allg. D. W.-O. in Art 99:

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Das Frankfurter Einführungsgesetz zur Allg. D. W.-O. vom 10. März 1849 enthält in Betreff der Acceptation und Zahlung der Meßwechsel folgende Bestimmungen:

§. 4. Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. — Solche Wechsel, welche auf die Messe, ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 6. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

XXI. Die Copie des domicilirten eigenen Messwechsels Nr. XX.

Copie.

Sola.

***Mainz**, den 23. December 1850.* *Für ƒ 1100.—. im 24½ ƒ Fuss.*

*In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Carl Kuhn, die Summe von **Elf Hundert Gulden** im 24½ ƒ Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.*

Auf mich selbst, *J. G. Körner.*
zahlbar bei den Herren Kunze & Roth
in
Frankfurt a/M.

Das Original an Herrn Friedr. Stolz ausgeliefert.
(Original bei Herrn Ferd. Krüger.)
Nöthigenfalls bei den Herren Gebr. Braun pr. F. S.

Copia bis hierher.

Für mich an die Ordre des Herrn G. Spieler, Werth in Rechnung. Mainz, den 4. Januar 1851.

Carl Kuhn.

Für mich an die Ordre der Herren Sommer & C.ie, Werth empfangen. Mannheim, den 16. Januar 1851.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Herrn Friedr. Sauer, Werth in Rechnung, ohne unsere Garantie. Mannheim, den 20. Jan. 1851.

Sommer & C.ie

Für mich an die Verordnung der Herren Gebr. Bohler, Werth in Rechnung. Nürnberg, den 13. März 1851.

Friedr. Sauer.

Für mich an die Verordnung des Herrn Friedr. Stolz, Werth in Rechnung. Bamberg, den 27. März 1851.

Gebr. Bohler.

Empfangen durch die Herren Gebrüder Braun, mit Auslieferung des Originals. *Friedr. Stolz.*

Da der Remittent Kuhn den Wechsel Nr. XX aus Furcht, er möchte verloren gehen, nicht in Umlauf setzen wollte und vom Aussteller Körner kein Duplicat fordern konnte, weil es ein eigener Wechsel ist: so nahm er Abschrift davon, um sich derselben wie eines Duplicats zu bedienen, und sandte das Original an Ferd. Krüger in Frankfurt a/M., mit dem Auftrage, es zur Verfügung der girirten Copie zu halten, auf welcher er bemerkt hatte, daß das Original bei Krüger liege. Da die Abschrift nur von der Vorderseite des Wechsels zu nehmen war, so schrieb Kuhn auf die Rückseite, bevor er an Spieler indossirte: „Copia bis hierher". Diese Copie kam von Indossent zu Indossent bis zum letzten Inhaber, Stolz, der das Original bei Krüger bezog, welcher auf der Copie dessen Auslieferung an Stolz anzeigte, indem er die Worte: „Original bei Herrn Ferd. Krüger" ausstrich (was hier durch die Parenthese angedeutet ist), und statt deren „Original an Herrn Friedr. Stolz ausgeliefert" schrieb. Der letzte Inhaber, Stolz, wandte sich bei Verfall mit Original und Copie an die Domicilliaten Kunze und Roth, um die Bezahlung zu erhalten; da aber diese verweigert wurde, so ging er an Gebr. Braun, in Folge der an sie von dem Indossenten Sauer in Nürnberg gerichteten Nothadresse, die dann für Sauer durch Intervention bezahlten. Stolz erklärte dies auch beim Quittiren des Wechsels und daß er mit der Copie das Original ausgeliefert habe. (Vgl. S. 357.) — Bei dem Indossament von Sommer & Comp. ist zu bemerken, daß diese nicht Delcredere standen. Sauer kann daher seinen Regreß nicht an sie, sondern nur an ihre Vorgänger (Vormänner) nehmen.

Protest Mangels Zahlung über vorstehenden Wechsel Nr. XX und XXI, mit Interventionsact.

I. N. G. [1]

Im Jahr 1851, Samstags den 10. des Monats Mai, auf Requisition des hiesigen Bürgers und Handelsmannes *Friedrich Stolz*, habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier immatriculirter, öffentlich geschworener, und zu denen Wechsel- und Handlungsgeschäften besonders verordnet und beeidigter Notar, einen Original-Wechselbrief, wovon hiernach Abschrift folgt, denen Herren Bezogenen der Zahlung halber präsentirt und von denenselben zur Antwort erhalten:

Sie hätten keinen Avis.

Weil nun solchemnach die verlangte Zahlung nicht zu erhalten stand, als habe ich Notar, *nomine quo supra* [2], wegen nicht erfolgter Zahlung obgedachten Wechsels und was dann weiter mit Kosten, Schaden, Interesse, Wechsel und Wider-Wechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestiret, und dieses alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäss, gebührt und gehört. So geschehen zu Frankfurt a/M. wie oben.

(Dann folgt die Abschrift des Wechsels auf der Rückseite des Protestes.)

Abschrift.

Sola. Mainz, den 23. December 1850. Pr. fl. 1100. — im 24½ fl. Fuss.

In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn *Carl Kuhn*, die Summe von Elf Hundert Gulden im 24½ fl. Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich selbst,
zahlbar bei Herren *Kunze & Roth*
in *Frankfurt a/M.*

Gut für Elf Hundert Gulden
im 24½ fl. Fuss.
J. G. Körner.

1) Im Namen Gottes. Diese Anrufung wurde im Jahr 1512 durch Kaiser Maximilian den Ersten in seiner Notariats-Ordnung geboten.

2) Genannt wie oben.

War mit Copie begleitet, worauf: Nöthigenfalls bei den Herren *Gebrüder Braun*, und girirt:

Für mich an die Ordre des Herrn *G. Spieler*, Werth in Rechnung. Mainz, den 4. Januar 1851.

Carl Kuhn.

Für mich an die Ordre der Herren *Sommer & Comp*, Werth empfangen. Mannheim, den 16. Januar 1851.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Herrn *Friedr. Sauer*, Werth in Rechnung, ohne unsere Garantie. Mannheim, den 20. Januar 1851.

Sommer & Comp.

Für mich an die Verordnung der Herren *Gebrüder Bohler*, Werth in Rechnung. Nürnberg, den 13. März 1851.

Friedr. Sauer.

Für uns an die Ordre des Herrn *Ludwig Stolz*, Werth in Rechnung. Bamberg, den 27. März 1851.

Gebrüder Bohler.

In fidem:

Johann Georg Giar,

Notar.

(Nun folgt der Interventionsact.)

Nachdem hierauf die Herren *Gebrüder Braun* vor mir Notar erklärt, dass sie vorstehenden, Mangels Zahlung protestirten Wechselbrief zu Ehren des Giro von Herrn *Friedr. Sauer* in Nürnberg unter Protest einlösen würden, so habe ich Solches hierdurch ebenfalls attestiren wollen. Geschehen, wie oben.

In fidem:

Johann Georg Giar,

Notar.

Retourrechnung[1]) zu dem protestirten Wechsel Nr. XX u. XXI.

(Vgl. auch S. 360.)

---

*Retourrechnung über einen Wechsel von **Elf Hundert Gulden** im 24½ fl Fuss, gezogen von J. G. Körner in Mainz, vom 23 December 1850, in die dritte Woche der Ostermesse, zahlbar bei Kunze & Roth dahier, Ordre Carl Kuhn in Mainz, indossirt an G. Spieler in Mannheim, Sommer & Comp. ebendaselbst, Friedr. Sauer in Nürnberg, Gebr. Bohler in Bamberg und von diesen an Friedr. Stolz dahier; protestirt Mangels Zahlung, wobei wir zu Ehren des Giros von Herrn Friedr. Sauer in Nürnberg intervenirt sind:*

Capital	fl	1100. —
Protest- und Interventionskosten	"	3. —
Provision ⅓%	"	3. 40
Sensarie 1‰	"	1. 6
Briefporto und Stempel . . .	"	1. 14
zusammen im 24½ fl *Fuss* .	fl	1109. —

*wofür wir uns heute auf Herrn Friedr. Sauer in Nürnberg, in unserer Ritratte von **Elf Hundert vierzehn Gulden vier und dreissig Kreuzer** Südd. Währg., Ordre Franz Glaser, im Curs zu* 99½, *auf Sicht, erholen.*

***Frankfurt** a/M., den* 10. *Mai* 1851.

Gebrüder Braun.

1) Auch Ricambio-Rechnung.

Da der domicilirte Wechsel (XX und XXI), welchen Körner zahlbar in Mainz bei Kunze & Roth in Frankfurt a/M. ausgestellt hatte, von Letztern nicht eingelöst wurde, so ließ der Inhaber desselben (Stolz) protestiren und aus dem Proteste erhellt, daß die Domiciliaten als Grund für die Verweigerung der Zahlung angaben: „Sie hätten keinen Avis“, — eine bei Verweigerung der Annahme oder der Zahlung eines Wechsels sehr gewöhnliche Antwort, die aber in den meisten Fällen nichts Anderes sagen will, als daß der Aussteller des Wechsels bei dem Bezogenen (hier bei dem Domiciliaten) keinen Credit genießt oder ihm die Deckung nicht gemacht hat. — (Uebrigens ist es durchaus unwesentlich, ob und welche Gründe für die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung eines Wechsels angegeben werden.) In Folge der Nothadresse, welche Friedrich Sauer (wie aus den derselben beigefügten Buchstaben „F. S.“ zu ersehen ist) bei Gebr. Braun angegeben hat, wendete sich der Inhaber Stolz an diese, welche auch zu Ehren des Giros von Sauer intervenirten, wie sich aus dem Proteste ergiebt. Gebr. Braun (als nunmehrige Besitzer des Wechsels, in Original und Copie, und des Protestes,) machten darüber eine Retour-Rechnung und sandten sie mit Wechsel und Protest an Sauer in Nürnberg ein. Die Bestandtheile der Retour-Rechnung ergeben sich aus dem Formulare S. 403, womit man die Formulare S. 414 u. 415 vergleiche, welche in Bezug auf den obern Theil der Rechnung etwas einfacher sind.

Die Ansprüche, welche ein Intervenient an seinen Honoraten geltend machen kann, kommen denjenigen gleich, welche dem Inhaber eines M. Z. protestirten Wechsels an seinen Regressaten zustehen, und Art. 50 der Allg. D. W.-O. bestimmt darüber, so wie über die Regulirung derselben, Folgendes:

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Curs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Curszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 53 bestimmt, wie bereits S. 360 gesagt worden, daß der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen auf Sicht zahlbaren und a drittura gestellten Rückwechsel ziehen kann, und ferner, daß in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzutreten.

XXII. Ein domicilirter eigener Wechsel *(billet à domicile)* nebst Indossamenten.

Seule[1]

***Strasbourg**, le 23 Décembre 1851.* *B. P.*[2] *F. 3000. —.*

*A trois mois de date je paierai, à l'ordre de Monsieur Baptiste Gallois, la somme de **Trois Mille Francs**; valeur reçue en marchandises.*

Bon pour Trois Mille Francs.

François Gérard.

A mon domicile
*chez Messieurs **Florent Frères**,*
rue de Flandre Nr. 16,
à
Paris.

1) Diese Bezeichnung des Wechsels als „einziges Exemplar" oder „Sola-Wechsel" kann auch wegfallen. 2) B. P. bedeutet: Bon pour.

Payez à l'ordre de Messieurs ***Giles frères****, valeur reçue en espèces.* ***Strasbourg****, le 25 Décembre* 1851.

Baptiste Gallois.

Payez à l'ordre de Messieurs ***Joly & C.ie****, valeur en compte, sans notre garantie.* ***Strasbourg****, le 26 Décembre* 1851.

Giles frères.

Payez à l'ordre de Monsieur ***Louis Bontems****, valeur en compte F. M.* ***Lyon****, le* 31 *Janvier* 1852.

Joly & C.ie

Payez à l'ordre de Monsieur ***François Bonnet****, valeur en compte.* ***S.t Chamond****, le 27 Février* 1852.

P.r P.on de Louis Bontems
Paul Picot.

Pour acquit des mains et deniers de Messieurs ***Florent Frères.***

François Bonnet.

XXIII. Ein solidarisch trockener Wechsel.

Sola.

Berlin, *den* **23.** *December* **1851.** *Für* Rg. **950.** —. *Pr. Ct.*

Sechs Monate nach heute zahlen wir gegen diesen Sola-Wechselbrief, Einer für Beide und Beide für Einen, an die Ordre des Herrn Adolph Gruner, die Summe von Thaler Neunhundert funfzig Preussisch Courant; den Werth haben wir in Waaren empfangen.

J. Georg Korn.
F. B. Meyer.

Hier haften Beide für Einen; der Inhaber kann demnach bei Verfall die Zahlung der ganzen Wechselsumme von Korn oder von Meyer fordern, und der darum Angegangene hat sie vollständig zu leisten. Statt „Einer für Beide und Beide für Einen" hätte man auch schreiben können: „in Solidum". Sind es mehr als zwei Personen, die den Wechsel solidarisch ausstellen, so schreiben sie: „zahlen wir Einer für Alle und Alle für Einen", oder auch: „zahlen wir in Solidum".

Payez à l'ordre de Messieurs Giles frères, valeur reçue en espèces. Strasbourg, le 25 Décembre 1851.

Baptiste Gallois.

Payez à l'ordre de Messieurs Joly & Cie, valeur en compte, sans notre garantie. Strasbourg, le 26 Décembre 1851.

Giles frères.

Payez à l'ordre de Monsieur Louis Bontems, valeur en compte F. M. Lyon, le 31 Janvier 1852.

Joly & Cie

Payez à l'ordre de Monsieur François Bonnet, valeur en compte. St Chamond, le 27 Février 1852.

Pr Pon de Louis Bontems
Paul Picot.

Pour acquit des mains et deniers de Messieurs Florent Frères.

François Bonnet.

XXIII. Ein solidarisch trockener Wechsel.



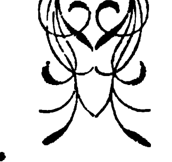
Berlin, *den 23. December 1851.* *Für* ℛ𝓉𝓁 *950. —. Pr. Ct.*

Sechs Monate nach heute zahlen wir gegen diesen Sola-Wechselbrief, Einer für Beide und Beide für Einen, an die Ordre des Herrn Adolph Gruner, die Summe von Thaler Neunhundert funfzig Preussisch Courant; den Werth haben wir in Waaren empfangen.

J. Georg Korn.
F. B. Meyer.

Hier haften Beide für Einen; der Inhaber kann demnach bei Verfall die Zahlung der ganzen Wechselsumme von Korn oder von Meyer fordern, und der darum Angegangene hat sie vollständig zu leisten. Statt „Einer für Beide und Beide für Einen" hätte man auch schreiben können: „in Solidum". Sind es mehr als zwei Personen, die den Wechsel solidarisch ausstellen, so schreiben sie: „zahlen wir Einer für Alle und Alle für Einen", oder auch: „zahlen wir in Solidum".

XXIV. Ein ähnlicher französischer Wechsel (*billet solidaire*).



***Metz**, le 23 Décembre 1851.* *Pour ₣ 2000. —.*

A trois mois de date nous paierons solidairement, à l'ordre de Monsieur F. Benoit, la somme de Deux Mille Francs; valeur reçue en marchandises.

R. Réné.

Bon pour Deux Mille Francs.
F. Blondel.

Hier ist angenommen, daß Réné selbst den Wechsel geschrieben hat, daher mußte Blondel die Summe genehmigen, Réné aber nicht.

Zu weiterer Erläuterung dessen, was bereits S. 395 ff. über den Regreß von Seiten des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels gesagt worden ist, folgen nachstehend: ein solcher Wechsel nebst dem Proteste in der einfachen Form, wie sie in Folge des Erscheinens der Allgem. Deutschen Wechsel-Ordnung in Leipzig eingeführt ist, — die darüber vom Inhaber des Wechsels ausgefertigte Retour-Rechnung, — die von ihm zu deren Ausgleichung gezogene Ritratte, so wie endlich die vom Bezogenen der Ritratte ausgefertigte Retour-Rechnung, für deren Betrag derselbe den Regreß an seinen Vormann nimmt.

In dem vorliegenden Falle war von dem Inhaber des Wechsels zunächst zu beweisen, daß der Bezogene, Louis Roth, nicht aufzufinden, die Zahlung also nicht zu erhalten gewesen ist; außerdem aber auch, daß die Nothadresse, Otto Müller, die von ihr geforderte Intervention nicht geleistet hat. — Beides konnte nach Art. 89 [1]) der Allg. D. W.-O. durch eine Protesturkunde geschehen. — Der Inhaber des Wechsels fertigt nun die S. 414 befindliche Retour-Rechnung aus, deren Ansätze dem S. 404 angeführten Art. 50 der Allg. D. W.-O. vollkommen entsprechen, und nimmt seinen Regreß an seine Vormänner, Gebrüder Rösler in Hamburg, in einer Ritratte, die in Bezug auf Sicht und Ordre dem S. 360 angeführten Art. 53 der Allg. D. W.-O. gemäß ausgestellt ist. Diese Ritratte sendet er mit dem protestirten Wechsel, dem Proteste und der Retour-Rechnung an Knechtel & Weintraud in Hamburg; Rösler & Co. haben auf dieselbe und gegen Auslieferung der eben bezeichneten Documente [2]) sofort den Rimbors zu leisten und können dazu nach Wechselrecht angehalten werden. Nach erfolgter Einlösung dieser Ritratte rimborsiren sich Gebr. Rösler auf ihren Vormann Robert Schmidt in Berlin für den Betrag der von ihnen aufgemachten Retour-Rechnung (s. S. 415), aber nicht mittels einer Ritratte, sondern indem sie ihn dafür nach dem Tagescurse für kurze Sicht in Rechnung belasten. Sie übersenden ihm den Wechsel nebst Protest und Retour-Rechnung und Robert Schmidt wird seinen Regreß nun an einen seiner Vormänner oder an den Aussteller selbst nehmen, was ihm nach Art. 49 der Allg. D. W.-O. freisteht. Seine Ansprüche hat er nach Art. 51 der Allg. D. W.-O. zu regeln, welcher bestimmt:

> Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:
>
> 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
> 2) die ihm entstandenen Kosten,
> 3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

---

1) Er lautet:
Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

2) Art. 54 der Allg. D. W.-O.:
Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.



Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Curs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

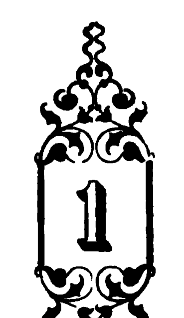
Wegen der Bescheinigung des Curses kommt die Bestimmung des Art. 50 (s. S. 404) zur Anwendung.

Das französische H. G. B. behandelt den Rückwechsel in Art. 177—186. Durch das S. 362 erwähnte Decret der provisorischen Regierung sind die Art. 178 und 179 abgeändert, die Ausführung der Art. 180, 181 und 186 aber ist eingestellt (suspendue) worden. Nach diesem Decrete bestimmt Art. 178: Die Ritratte nimmt auf ihrer Rückseite die Retourrechnung auf, die bloß von dem Aussteller zu unterzeichnen, also nicht, wie früher, von einem Wechselagenten zu bestätigen ist, und begreift in sich: 1) den Betrag des protestirten Wechsels; 2) die Protestkosten, sowie die Kosten der Notification [1]), wenn eine solche Statt gefunden hat; 3) die Verzugszinsen; 4) den Cursverlust; 5) die Stempelgebühr der Ritratte, welche für alle Fälle auf 35 c. festgesetzt ist. — Art. 179 bestimmt: Der Rückwechsel (rechange) für das Innere Frankreichs ist wie folgt zu berechnen: $^1/_4$% auf die Hauptorte (chefs-lieux) der Departements; $^1/_2$% auf die Hauptorte der Arrondissements; $^3/_4$% auf jeden andern Platz, und in keinem Falle darf ein Rückwechsel in demselben Departement Statt finden. — Die Curse der Ritratten auf ausländische Plätze sind nach den Usanzen zu regeln.

---

1) Notification ist hier die Benachrichtigung der Indossanten und Aussteller von der erfolgten Protesterhebung. Sie ist vorgeschrieben durch Art. 158 des H. G. B., auch durch Art. 45 der Allg. D. W.-O., wie bereits §. 50, Note 1, bemerkt wurde.

XXV. Der zu den Retourrechnungen S. 414 und S. 415 gehörige Wechsel.



Augsburg, den 10. Jan. 1852. P. Rℓ 1450. —. Cour.

Zwei Monat dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre von Herrn Joh. Schumann die Summe von Tausend Vierhundert funfzig Thalern Courant. Den Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Tausend Vierhundert funfzig Thaler Courant.

Georg Meyer & C.

Herrn Louis Roth,
Leipzig.

Im Fall bei Herrn Otto Müller, pr. C. K.

Angenommen den 3. März 1852.
Louis Roth.

Für mich an die Ordre des Herrn ***Carl Kummer****, Werth empfangen.* ***München****, den* 25. *Jan.* 1852.

Joh. Schumann.

Für mich an die Ordre des Herrn ***Robert Schmidt****, Werth in Rechnung.* ***Nürnberg****, den* 10. *Febr.* 1852.

Carl Kummer.

Für mich an Herren ***Gebr. Rösler*** *oder Ordre. Werth in Waaren.* ***Berlin****, den* 25. *Febr.* 1852.

Robert Schmidt.

Für uns an die Ordre der Herren ***David & Co.*** *Werth in Rechnung.* ***Hamburg****, den* 1. *März* 1852.

Gebr. Rösler.

Notariats-Protest.

Im Jahre Eintausend Acht Hundert zwei und Funfzig am zehnten März Nachmittags fünf Uhr habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen der Herren David & Co in Leipzig die Urschrift des nachstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Prima-Wechsels dem Bezogenen, Herrn Louis Roth, hier, mit dem Begehr der Zahlung vorlegen wollen. Ich begab mich deshalb in dessen in dem Hause sub Nr. 12 in der Hainstraße allhier 1 Treppe hoch befindliches Geschäftslocal, fand dasselbe aber verschlossen und erhielt auf Nachfrage bei dem Eigenthümer des betreffenden Hausgrundstücks, Herrn Gustav Schulze, mitgetheilt, daß Herr Louis Roth von Leipzig abgereist sei, ihm auch Deckung und Auftrag zur Zahlung des Wechsels nicht hinterlassen habe. Nachdem ich nun die erfolgte Abreise des Herrn Roth auf weitere Erkundigung im Fremdenbüreau des hiesigen Polizeiamts amtlich bestätigt erhalten hatte, so habe ich, da sonach zur Zahlung des Wechsels nicht zu gelangen war, Mangels Zahlung desselben im Namen und Auftrage meiner Herren Requirenten nach Wechselrecht und Gewohnheit protestirt; darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

(L. S.) *Ferdinand Müller,*
Königlich Sächsischer Notar.

(Nun folgt die wörtliche Abschrift der Vorder- und Rückseite des Wechsels.)

Am oben bemerkten Tage erklärte Herr Otto Müller, in seinem auf dem Brühl allhier in dem Hausgrundstück sub Nr. 1 gelegenen Geschäftslocal, auf Vorlegen des vorstehend in Abschrift befindlichen Prima-Wechsels und Benachrichtigung von dessen erfolgter Protestation,

„daß er zu Ehren und für Rechnung des Herrn Carl Kummer in Nürnberg nicht intervenire."

Solches bezeugt nachrichtlich wie oben.

Ferdinand Müller,
K. S. Notar.

Erste Retourrechnung über den Wechsel Nr. XXV.

Retourrechnung

über einen Wechsel von ℛ︀ 1450. —. *Courant, Traite Georg Meyer & C° in Augsburg, 2 Mt. dato vom* 10. *Jan.* 1852 *auf Louis Roth in Leipzig, Ordre Joh. Schumann, protestirt M. Z.:*

Capital	ℛ︀ 1450.	—.	—.
Protestkosten	„ 2.	5.	—.
Provision $^1/_3$%	„ 4.	25.	—.
Sensarie 1‰	„ 1.	13.	5.
Briefporto und Wechselstempel	„ 1.	21.	5.
	Cour. ℛ︀ 1460.	5.	—.

wofür wir uns dato auf Herren Gebr. Rösler in Hamburg zum Curse von 150$^3/_4$ *in unserer Ritratte von* ***Zweitausend Neunhundert fünf Mark 13 Schillingen*** *Banco, auf Sicht, Ordre Knechtel & Weintraud, erholen.*

Leipzig, den 11. *März* 1852.

David & C°

Die obenerwähnte Ritratte wird lauten:

Leipzig, den 11. März 1852. Pr ℳ︀ 2905. 13/

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen *Prima-Wechsel* an Herren *Knechtel & Weintraud* die Summe von *Zweitausend Neunhundert fünf Mark 13 Schillingen Banco.* Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

David & C°

Herren *Gebrüder Rösler,*
Hamburg.



Zweite Retourrechnung über den Wechsel Nr. XXV.

Ricambio-Rechnung über M. Z. protestirte ℛ︁ 1450. —. *Courant, Tratte*[1]) *Georg Meyer & C°. in Augsburg auf Louis Roth in Leipzig, 2 Mt. dato vom* 10. *Jan.* 1852, *Ordre Joh. Schumann, indossirt an Herrn Carl Kummer in Nürnberg, Herrn Robert Schmidt in Berlin und von diesem an uns:*

Capital	ℛ︁	1450.	—.	—.
Protestkosten	„	2.	5.	—.
Provision $^1/_3{}^0/_0$	„	4.	25.	—.
Sensarie $1^0/_{00}$	„	1.	13.	5.
Briefporto und Wechselstempel	„	1.	21.	5.
	Cour. ℛ︁	1460.	5.	—.

von Leipzig auf uns trassirt auf Sicht à $150^3/_4$ *mit*	ℛ︁	2905.	13.
Unsere Provision $^1/_3{}^0/_0$	„	9.	11.
Briefporto, Cр. 2. 4. *à* $25^0/_0$	„	1.	13.
	ℛ︁	2917.	5.

wofür wir Herrn Robert Schmidt in Berlin zum Curse von $151^1/_2$ *für kurze Sicht mit* ***Tausend Vierhundert drei und siebzig Thaler 7 sgr.*** *Pr. Cour. auf unserer Rechnung bei ihm*[2]) *pr. gestern belasten.*

Hamburg, *den* 14. *März* 1852.

Gebr. Rösler.

---

1) Statt des Wortes Tratte findet man auch: L^a, d. i. (ital.) Lettera, Brief, hier Wechselbrief (lettera di cambio).

2) Dies setzt voraus, daß Robert Schmidt in Berlin an seinem Platze Geschäfte für Gebr. Rösler besorgt, über welche er an Letztere Rechnung in Thalern ertheilt. (Vgl. §. 26.) Wäre dies nicht der Fall, so wäre diese Art der Belastung fingirt, sie entspräche aber nichts desto weniger dem S. 404 angeführten Art. 50 der Allg. D. W.-O., da es nur darauf ankommt, daß der Curs, zu welchem die Umrechnung erfolgt ist, der dort vorgeschriebene (hier also der Curs des kurzen Berliner in Hamburg) ist.



VI. Die Anweisung.

§. 52.

Unter Anweisung, Assignation, (mandat oder mandat de change; *check*, *cheque*) versteht man zunächst die an eine gewisse Person (Assignat) gerichtete schriftliche Aufforderung, an eine andere benannte Person (Assignatar) eine gewisse Summe Geldes zu einer gewissen Zeit zu bezahlen. Die Anweisung kann aber auch eine Aufforderung zur Auslieferung von Waaren ꝛc. sein, in welchem Sinne ihrer indeß bereits S. 235 gedacht worden ist. Hier haben wir es daher nur mit der Anweisung auf Geldsummen zu thun.

Nach obiger Definition hat die Anweisung eine große Ähnlichkeit mit der Tratte, und schon in §. 18 ist bemerkt worden, daß letztere den Charakter der Anweisung trägt; dessenungeachtet finden zwischen ihr und der Tratte mancherlei Unterschiede statt, die ihren Grund theils in dem Wesen, theils und hauptsächlich in der Form der beiden Documente haben, und Veranlassung sind, daß in der Regel die Rechtsgrundsätze, nach denen die Tratte zu beurtheilen ist, auf die Anweisung keine Anwendung erleiden. Da wo ein wesentliches Kennzeichen der Tratte darin besteht, daß sie in ihrem Inhalte als „Wechsel" bezeichnet ist (vgl. Allg. D. W.-O. Art. 4), unterliegt es keinem Zweifel, daß die wechselrechtlichen Bestimmungen auf die Anweisung (oder ähnliche Documente, wie Accreditive, Handelszettel ꝛc.) nicht anwendbar sind, und nur die örtliche Gesetzgebung kann hierin Ausnahmen verursachen [1]). Liefert aber, wie z. B. nach französischem Rechte, das Wort Wechsel ein solches wesentliches Kennzeichen nicht, so ist die Anweisung, wenn sie sonst den für die Wechsel (lettres de change) aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen entspricht, durchaus als ein Wechsel zu betrachten, welche Ansicht auch von den französischen Gerichtshöfen festgehalten wird [2]). Dessenungeachtet unterscheidet in Frankreich der Gebrauch zwischen mandat und lettre de change (traite) insofern als

---

1) So im Königr. Sachsen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in Frankfurt a. M., durch die Gesetze vom 7. Juni 1849, vom 13. Juli 1849 und vom 10. März 1849. 2) Ein mandat, welches die Bedingungen, welche den Wechsel constituiren, nicht in sich vereinigt, (s. Formular Nr. V) gilt als simple promesse (vgl. §. 27) und wird in der juristischen Sprache mandat de paiement, assignation, rescription, délégation genannt, während das mandat in wechselmäßiger Form mandat de change heißt.

man die mandats als nicht acceptable Papiere ansieht, oder in ihrem Inhalte als solche bezeichnet, und auch in Deutschland ist in der Regel [1]) die Anweisung nicht annahmefähig.

§. 53.

Die Anweisung hat die Bestimmung, die Erhebung kleinerer Beträge zu vermitteln, insbesondere aber wird sie in einigen Theilen Deutschlands von den Fabrikanten zur Bezahlung von rohem Material, so wie von Arbeitslöhnen verwendet, weil der Umstand, daß von einer Anweisung die Annahme nicht gefordert werden kann, den Aussteller einer solchen (Assignant) der Nothwendigkeit überhebt, die Deckung vor Verfall zu machen, was gleichwohl zu geschehen hätte, wenn der Assignat durch die Acceptation die Verbindlichkeit zur Einlösung übernehmen müßte, der Assignant aber keinen oder nicht ausreichenden Credit bei dem Assignaten hätte, und seine Anweisung nicht unter Protest zurückkommen sehen wollte. — In Frankreich findet das mandat häufig Anwendung in dem Verkehre zwischen Fabrikanten und ihren Kunden, indem die letztern die Zahlung für entnommene Waaren durch solche mandats leisten.

Die Anweisung kann ebenfalls durch Indossament übertragen werden und ist demnach ein Zahlungsmittel, welches viele Vortheile des Wechsels, (in der Regel) ohne dessen Lasten (die Wechselstrenge), darbietet und für dessen Aufrechthaltung bei Gelegenheit der Berathung der Allg. D. W.-O. mehrere Stimmen sich erhoben haben; allein der Mißbrauch der mit demselben getrieben worden ist, hat hier und da die Gesetzgebung veranlaßt, die Rechtsverhältnisse der Anweisungen nach Analogie der wechselrechtlichen Bestimmungen zu regeln, wie z. B. in Sachsen, in Baden, in Frankfurt a. M., in Holland 2c. (Weiteres hierüber findet sich in Schiebe Lehre von den Wechselbriefen, Cap. XIX.)

(Ueber die *Checks* in England vergleiche die Bemerkungen zu Formular VI.)

---

1) Vgl. die oben angeführten Gesetze.

1. Eine Anweisung in Wechselform.



Leipzig, *den 19. Februar 1852.* *Pr. ℛ𝓉. 150.—. Pr. Ct.*

Vierzehn Tage nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Herren Gebr. Sthamer oder Ordre, Hundert funfzig Thaler Preussisch Courant; den Werth in Rechnung, und stellen ihn in Rechnung, laut oder ohne Bericht.

Herrn Alfred Worms, *Thomann & Röhling.*

Berlin.

Da diese Anweisung „laut oder ohne" Bericht gezogen ist, so giebt der Aussteller bei Gelegenheit Bericht darüber oder er unterläßt es ganz.

II. Die Anweisung Nr. I in anderer Form.

Vierzehn Tage nach heute beliebe Herr Alfred Worms in Berlin, an die Herren Gebrüder Sthamer oder Ordre, Hundert funfzig Thaler Preussisch Courant zu bezahlen; den Werth in Rechnung, und stellen ihn in Rechnung, laut oder ohne Bericht.

Leipzig, *den 19. Febr. 1852.*

Thomann & Röhling.

Für Rt. 150. —. Pr. Ct.

III. Ein anderes Formular ohne Angabe der Verfallzeit und ohne Werthempfangsbescheinigung.

*Wir ersuchen die Herren Wünning & Zenker in Frankfurt a/M., gegen diese Anweisung, an Herrn Wilhelm Klein oder Ordre, **Hundert zwölf Gulden zehn Kreuzer** im $24^1/_2$ fl Fuss zu bezahlen und uns solche in Rechnung zu bringen, laut oder ohne Bericht.*

***Mainz**, den 15. Juli 1851.*

Schmidt & Samson.

Für fl 112. 10 xr. im $24^1/_2$ fl Fuss.

Da in dieser Anweisung nicht ausgedrückt ist, wann die Zahlung derselben durch die Bezogenen erfolgen soll, so ist sie, als bei Vorzeigung zahlbar, anzusehen. — Der Mangel der Bemerkung, wie der Werth derselben von dem Nehmer, W. Klein, berichtigt worden ist, deutet darauf hin, daß Klein nur das Incasso der Anweisung zu besorgen und sich erst nach erfolgtem Eingange derselben mit den Ausstellern zu berechnen hat. — Eine für diesen Fall in Frankreich übliche Werthempfangsbescheinigung ist: **Valeur en attente** oder **en recouvrement.**

IV. Ein französisches Formular. *(Mandat de change.)*

Rouen, *le 19 Février 1852.* *B. P. Fr. 1200. —.*

A un mois de date payez par ce mandat, à Monsieur Gustave Arlés ou à son ordre, la somme de **Mille Deux Cents Francs**; *valeur reçue en marchandises, que passerez en compte*[1]*) suivant ou sans avis.*

Monsieur Arthur Brölemann *Lorck & Hostmann.*

à

Paris.

1) Die Worte „en compte" hätte man auch weglassen können.
Diese Anweisung ist in der Form einem Wechsel gleich, nur mit dem Unterschiede, daß statt „payez par cette première de change", „payez par ce mandat" geschrieben wurde.

V. Formular eines *Mandat de paiement.*

Monsieur François Bernard à Paris est prié de payer par ce mandat, à Monsieur Jules Florian ou à son ordre, la somme de Quatre-vingt-dix Francs quinze Centimes, et de la passer sans autre avis.

Nancy, *le 10 Mars 1847.*

Edouard Vigne.

B. P. Fs. 90. 15 c.

Der Mangel der Werthempfangsbescheinigung macht dieses mandat zu einem bloßen mandat de paiement.

VI. Formular eines *Check* oder *Cheque.*

Nr. 457.	***London**, May 1. 1851.*
Mess.rs Hope, Rich & C.o, Lombard-street.	
Pay John Doe, Esq., or bearer, the sum of One ***Hundred Pounds.***	
£ 100.	*Peter Thriftey & C.o*

Ein *Check (Cheque)* ist eine Tratte oder Anweisung, welche man auf den Bankier zieht, bei welchem man seine Gelder stehen hat. Die *Checks* lauten zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf den Inhaber, und sind bei Vorzeigung zahlbar, können aber im Falle der Nichtzahlung nicht protestirt werden. Die Vorzeigung eines *Check* zur Erhebung der Zahlung hat am Tage nach der Ausstellung oder nach dem Empfange desselben zu geschehen; ist es nicht am Orte der Ausstellung zahlbar, so muß die Versendung behufs der Zahlungserhebung am Tage nach dem Empfange erfolgen.

VII. Der Schlußzettel oder die Schlußnote und die brieflichen Verträge im Handel mit Staatspapieren.

I. Der Schlußzettel oder die Schlußnote.

§. 54.

Unter Schlußzettel, Schlußnote, Maklernotiz (bordereau, certificat d'agent de change oder de courtier; *brokers' note* oder *memorandum*) versteht man den Zettel, den ein Makler über einen durch seine Vermittelung abgeschlossenen Kauf oder Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Actien oder Waaren, oder über irgend ein anderes durch ihn vermitteltes Geschäft den Parteien, für welche er als Mittelsperson gehandelt hat, übergibt, was in der Regel noch an dem Tage des erfolgten Abschlusses, längstens aber am folgenden Tage zu geschehen hat.

Der Schlußzettel soll als Beweis für das abgeschlossene Geschäft dienen. Unter welchen Voraussetzungen er dies kann, ist zwar nach den Gesetzen der einzelnen Länder zu beurtheilen (s. die unten folgenden gesetzlichen Bestimmungen einiger Länder und Handelsplätze); im Allgemeinen aber läßt sich über die Beweiskraft der Schlußnote sagen, daß sie für die Bedingungen des Handels als voller Beweis gilt, daß der Abschluß des Geschäfts aber erst durch die Unterzeichnung der Schlußnote oder die Annahme derselben von Seiten der Contrahenten außer Zweifel gesetzt wird.

Das Allg. Preuß. Landrecht verordnet Th. II. Tit. 8. §. 1359 ff., daß der Makler die von ihm geschlossenen Geschäfte in Gegenwart der beiden schließenden Theile [1]) in sein Taschen- oder Handbuch aufzuzeichnen und hiernächst selbige an dem Tage des Abschlusses oder längstens am folgenden Tage in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal einzutragen hat. In derselben Zeit hat er jedem Interessenten den Schlußzettel auszuhändigen. Die im Journale des Mäklers eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis. — §. 21 der „Börsenordnung für die Corporation der Kaufmannschaft in Berlin" bestimmt außerdem: „Die Makler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des abgeschlos-

1) Der Handelsgebrauch beachtet indeß diese Bestimmung nicht, auch würde sie nicht immer ausführbar sein; üblich und zweckmäßig ist es dagegen, daß der Makler den ihm ertheilten Auftrag in Gegenwart des Auftraggebers in sein Taschenbuch einträgt. Dies bestimmt auch in Rücksicht auf den Verkäufer §. 13 der Hamburger Makler-Ordnung.

senen Geschäfts zuzustellen. — Verlangt einer der Kontrahenten die Unterschrift des Schlußzettels von den Kontrahenten, so haben solche die Makler vor Aushändigung des Schlußzettels bewirken zu lassen. Verweigert einer der Kontrahenten diese Unterschrift, so haben sie dem andern Theile diese Weigerung binnen 24 Stunden anzuzeigen, und daß sie solches gethan, sich von demselben schriftlich bescheinigen zu lassen."

Aehnliche Vorschriften über Führung eines Taschenbuchs und eines Journals oder Registers, so wie auch über Aushändigung des Schlußzettels an die Contrahenten finden sich in den Handelsgesetzbüchern und Maklerordnungen der meisten Länder.

In Frankreich werden nach Art. 109 des Code de Commerce geschlossene Verkäufe und Käufe durch den mit der gehörigen Unterschrift der Parteien versehenen Schlußzettel eines Wechselagenten oder Maklers bescheinigt; doch hat der Schlußzettel nicht den Charakter der Rechtsgiltigkeit der öffentlichen vor Notaren geschlossenen Acte, welche eine sofortige Hilfsvollstreckung mit sich bringen; er gilt vielmehr nur als eine Privatschrift (vgl. §. 4). Wenn der Schlußzettel nur durch die eine Partei und deren Makler unterzeichnet ist, so gilt er gegen diese Partei als voller, gegen die andere nur als halber Beweis. Der Schlußzettel mit der Unterschrift des Maklers allein ist nur ein vereinzeltes Zeugniß, das um so mehr angefochten werden kann, als es im Interesse des Maklers liegt, den Abschluß eines Geschäfts zu bestätigen. — Bei Operationen in fonds publics, wo in der Regel die Namen der Parteien nicht genannt werden (vgl. S. 279 oben), liefern die Schlußzettel im Verein mit dem Notizbuche (carnet) und dem Journal (livre-journal; s. Code de Commerce Art. 84) der Wechselagenten den Beweis für den Abschluß des Geschäfts. Die über ein abgeschlossenes Geschäft in dem Notizbuche gemachten Vermerke sind die Makler verbunden, einander gegenseitig zu zeigen.

Da wo der Code de Commerce ganz oder mit Abänderungen angenommen ist, gelten im Wesentlichen auch obige Bestimmungen; in Holland (H.-G.-B. Art. 67. 68.) haben die Makler nur auf Verlangen der Parteien Schlußzettel auszufertigen und die aus dem Taschenbuche des Maklers in sein Journal eingetragenen Aufzeichnungen gelten als Beweis, wenn das Geschäft nicht gänzlich abgeleugnet wird.

Formulare von Schlußzetteln.

1. Schlußzettel über Wechsel.

Berlin, 16. Mai 1851.

Geschlossen durch Makler Adolph Stahl,
von Herrn Gustav Steinheil, hier,
an Herrn Georg Mappes, hier,
Fs. 3000. — pr. 29. Juni,
" 4000. — " 5. Juli,
" 5000. — " 10. August,
Fs. 12000. — pr. Paris à 80 contant.

Adolph Stahl.



2. Aehnlicher Schlußzettel.

Wien, den 2. Decbr. 1850.

An Herren Ranzi & C°. [1])

Lire 10000. — auf Mailand, in moneta sonante [2]), 2 Mt. dato, à 129.

Georg Ammon.

Herrn Michael Schmidt. [3])

---

3. Pariser Schlußzettel über Renten (vgl. S. 284 unter 2).

Nr. 71. *Fs.* 3000. — de rente 5% à 91. 95.

Paris, *le 7 Octobre 1851.*

Acheté de Monsieur *Rondeau*, agent de change, d'ordre et pour compte de Monsieur *Henri Bluté*, *trois mille francs de rente cinq pour cent*, jouissance du 22 Septembre 1851, livrables fin courant ou plutôt à volonté, contre le paiement de *Cinquante-cinq mille cent soixante-dix francs.*

Fait double.

C. Rateau, agent de change.

---

4. Schlußzettel über ein Contantgeschäft bei einem Tageskauf von Fonds.

Frankfurt a/M., den . . .

Geschlossen von Herrn Louis Hoffmann
für Herrn Edmund Winkler
ƒ 5000. — 4% östreichische Metalliques zu 61¼ auf morgen.

Hermann Richter, beeideter Börsensensal.

Herrn Louis Hoffmann
oder
Herrn Edmund Winkler (je nachdem das Exemplar für den Käufer oder Verkäufer bestimmt ist).

---

5. Schlußzettel über ein Stellgeschäft [4]).

Frankfurt a/M., den . . .

Geschlossen durch Sensal Carl Kuhn.

Stellgeschäft zwischen dem Herrn Franz Bellati und dem Herrn Andreas Rode auf (Angabe der Summe und Gattung des Staatspapiers) in der Wahl des Letztern, sie am (Tag, Monat und Jahr) zu (Curs) zu empfangen oder zu (Curs) zu liefern.

Die Erklärung findet am . . . Statt.

Carl Kuhn,
beeideter Wechselsensal.

---

1) Name des Käufers. 2) d. i. in klingender Münze. 3) Name des Verkäufers. 4) Dergleichen Stellgeschäfte geben außer dem Schlußzettel Veranlassung zu den im nachfolgenden §. angeführten Briefen Nr. 3, 4, 5. (Vgl. auch S. 284.)

6. Schlußzettel über Waaren.

Kaufte für die Herren Schubart & Comp.
von Herrn Carl Stöß
1 Faß gestoßene Lumpen à $17 \frac{1}{8}$ ℛ︁ nach Muster.
Ziel 3 Monat in preuß. Courant.

Leipzig, den 26. Febr. 1852.

Schlosser.

---

7. Ein Hamburger Schlußzettel über Getreide.

den 10. Mai 18 . .

(Stempel 1 β)

Kaufte für Herren . . . .
von Herrn . . . .
18 Last neuen Warener Weizen.

Qualität	gute, gesunde, trockene, wohlgereinigte Waare, laut versiegelter Probe.	
Gewicht	130 ℔ holl.[1]) . 204 ℛ︁	pr. Last von 60 Faß,
	129 „ d° . . 202 „	mit 27% Banco.
Preis	128 „ d° . . 200 „	
Zahlung	pr. contant beim Empfang.	
Lieferung	Der Weizen wird pr. S° N. bei Malchow abgeladen, und ist innerhalb 8 bis 10 Tagen	
Empfang	nach Ankunft zu empfangen.	

Etwaige Differenzen sind s. Z. durch gute Männer[2]) zu regeln.

(Unterschrift des Maklers.)

---

8. Ein anderer Hamburger Schlußzettel an den Verkäufer ertheilt, über eine Partie Rüböl, welche an mehrere Käufer verkauft worden ist.

(Stempel 1 β.)

Gekauft von Herrn . . . .
in Abrechnung wie unten
Sechs Hundert Ctr guteß klares Rüböl pr. diesen Monat
à 24 ℳ 6 β pr. 100 ℔ & 1% Decort.
Gebinde retour.

½ Courtage. Hamburg, 22. October 18 . .

(Unterschrift des Maklers.)

200 Ctr für Herrn . . . . . .
200 „ für Herrn . . . . . .
200 „ für Herrn . . . . . .
600 Ctr

(Alles was hier in deutschen Lettern erscheint, ist in dem Originale gedruckt.)

---

1) d. i. die angegebene Anzahl von Pfunden für einen holl. Sack. Vgl. Feller und Obermann Arithmetik, S. 402. 2) Gute Männer, gute Mannschaft, so viel wie Schiedsrichter, welche von den Parteien zu erwählen sind.

9. Formulare von Maklernotizen, wie sie das russische Handelsgesetzbuch vorschreibt[1].

A. Form, in welcher die Maklernotiz für den Verkäufer auszufertigen ist.

Herrn N. N., Kaufmann 1ster Gilde zu N.

Auf Ihre Ordre sind verkauft an den Kaufmann 1ster Gilde N. N. aus N. . . . . Bünde gewrakter (oder ungewrakter) Hanf, welcher auf dem Stapelplatze liegt, an Gewicht . . . . Pud (wenn das Gewicht bekannt ist), zu . . . . Rubel Silber, den Berkowez. Der Hanf ist nach den unter gemeinschaftlichen Siegeln des Verkäufers und Käufers ausgegebenen Proben (falls solches bedungen war) vom heutigen dato aber binnen drei oder sieben Tagen abzuliefern. Das Geld erhalten Sie von dem Käufer im Voraus (oder bei Ablieferung der Waaren, wie bedungen worden). . . . ., den . . . . 18 . .

Börsenmakler des Hafens N. (Vor- und Zunamen.)

Hierunter die Unterschrift des Verkäufers:

Nach dieser Maklersnotiz ist die Waare auf obenerwähnte Bedingungen von mir verkauft worden.

Kaufmann 1ster Gilde N. N. aus N.

Hierunter die Unterschrift des Käufers:

Nach dieser Maklersnotiz ist die Waare auf obenerwähnte Bedingungen von mir gekauft worden.

Kaufmann 1ster Gilde N. N. aus N.

B. Form, in welcher die Maklernotiz für den Käufer auszufertigen ist.

Herrn N. N., Kaufmann 1ster Gilde aus N.

Auf Ihre Ordre sind für Sie gekauft bei dem Kaufmanne 1ster Gilde N. N. aus N. . . . . Bünde gewrakter (oder ungewrakter) Hanf, welcher auf dem Stapelplatze liegt, an Gewicht . . . . Pud (wenn das Gewicht bekannt ist), zu . . . . Rubel Silber den Berkowez. Der Hanf ist nach den unter gemeinschaftlichen Siegeln des Verkäufers und Käufers ausgegebenen Proben (falls solches bedungen war) vom heutigen dato ab binnen drei oder sieben Tagen zu empfangen. Das Geld ist dem Verkäufer im Voraus (oder bei Ablieferung der Waare) zu bezahlen (wie es bedungen worden). . . ., den . . . 18 . .

Börsenmakler des Hafens N. (Vor- und Zunamen.)

Hierunter die Unterschrift des Käufers:

Nach dieser Maklersnotiz ist die Waare auf obenerwähnte Bedingungen von mir gekauft worden.

Kaufmann 1ster Gilde N. N. aus N.

Hierunter die Unterschrift des Verkäufers:

Nach dieser Maklersnotiz ist die Waare auf obenerwähnte Bedingungen von mir verkauft worden.

Kaufmann 1ster Gilde N. N. aus N. . . . ., den . . . . 18 . .

---

1) Entlehnt aus: Das Handelsgesetzbuch des russischen Reichs. A. d. Russischen übersetzt von F. von Schultz. Riga und Leipzig, 1851.

10. Ein französischer Schlußzettel [1]).

Nr. *Messieurs Pierre & Cº*
ont vendu à *Monsieur Paul fils*
entremise de Monsieur *Mehm*, courtier,
Cent Balles

Marques. Coton Louisiane, qualité vue, reconnue et agréée de l'acheteur au prix de *Un Franc 50 Cº* le demi-kilogramme, tare 2 pour Cent, sans cordes, avec 2 kilogr. de don par balle pour pièces, et bords, et un kilogr. de surdon aussi par balle, pour toute réfaction quelconque *), si ce n'est pour les balles encore humides, dont l'avarie générale réunie à la mouillure s'élèvera à 12 kilogr. et au-dessus; dans le cas contraire l'eau seule sera arbitrée.

Les corps étrangers et pepins en masse, découverts à la livraison, seront extraits.

Avant l'enlèvement de la marchandise, l'acheteur aura le droit, en renonçant au surdon sur une ou plusieurs marques entières, de les faire arbitrer pour toutes choses, pièces et bords ordinaires exceptés.

Les conditions qui précèdent s'appliquent également aux Cotons du Brésil, à cette différence près, que la tare sera de 4 pour cent, le don de 2 pour cent et le surdon d'un pour cent, et que le quantum nécessaire pour arbitrer l'avarie sera de 5 kilogr. et au-dessus au lieu de 12 kilogr.

La marchandise une fois enlevée, il n'y aura plus lieu à aucune réclamation.

Payable à trois mois quinze jours, sous la déduction de demi pour cent pour tenir lieu du quatrième mois, option d'escompte à demi pour cent par mois, en espèces ou en papier direct sur Paris, que les vendeurs pourront refuser, sans être tenus d'en déduire les motifs.

La livraison devra avoir lieu dans les quinze jours, à dater du jour de l'achat, et le règlement être fait dans les vingt-quatre heures qui suivront la livraison, laquelle une fois commencée, devra être continuée sans interruption. *Havre, le* . . . . .

Observations. [2]) *Pierre & Cie.* *Paul fils.*

---

11. Ein ähnlicher Schlußzettel.

PERIER, courtier. *Havre, le* . . . . .

Nr. 247. Vendu par Messieurs *Paul & Cie.* à Mr. *Pierre fils*, entremise de *Perier*, courtier,

500 Sacs Café Haïti, qualité bon ordinaire.

Conforme à l'échantillon vu et reconnu par l'acheteur au prix de *Cinquante Centimes et demi* le demi-kilogramme, entrepôt, exempt d'avarie, tare d'usage, terme de 3 mois quinze jours, payable suivant les conditions arrêtées par le commerce le 30 Août 1824.

A prendre au poids de douane et à la tente du navire Cécile.

Paul & Cie. *Pierre fils.*

---

1) Alles was hier und in den folgenden Formularen nicht cursiv erscheint, ist im Original gedruckt. 2) Hierher kommen die Bedingungen zu stehen, welche die Contrahenten außerdem sich gegenseitig zu stellen veranlaßt sein können.

*) »Les dons et surdons seront de moitié seulement pour les balles dont le poids n'excèdera pas 50 kilogr. Il n'y a pas de surdon sur les Géorgie longue-soie, l'acheteur ayant le droit de faire arbitrer.«

12. Ein Schlußzettel über Waaren in englischer Sprache.

London, the 18th April 1851.

Sold for Mr. *James Barandon*
to Messrs *Thomson & Co.*

D. & R. Nr. 201 to 300. 100 bags *Ceylon Coffee*, as pr. samples, at 41 s. pr. Cwt. prompt 1 month, Discount 1 pCt.

John Friday.

Ueber die Schlußzettel bei Schiffsbefrachtungen und Assecuranzen vgl. Cap. X und Cap. XI.

II. Briefliche Verträge im Handel mit Staatspapieren.

§. 55.

In der neuern Zeit, wo das verderbliche Spiel in Staatspapieren auf eine höchst raffinirte Weise an den Börsen eingeführt wurde, sind dadurch Verträge entstanden, die man früher nicht kannte. Zu solchen Verträgen gehören die Schlußbriefe, Stellbriefe, Prämienbriefe, Versatzbriefe, Versicherungsscheine (Promessen), Delegationsscheine ꝛc., die sich die Contrahenten, je nachdem es die Art des abgeschlossenen Geschäfts erfordert, ertheilen. Einige dieser Verträge folgen hiernach; im Uebrigen verweisen wir auf die S. 268 angeführten Werke von Ditscheiner und Bender.

---

1. Formular eines Schlußbriefes bei einem Zeitkaufe, an den Käufer.

Herrn (Name des Käufers) hier.

Wien, den . . .

Dem Schlusse des Sensals (Name des Sensals) zufolge liefere ich Ihnen (Zeit der Lieferung nach Tag, Monat und Jahr, nebst Angabe der Summe in Buchstaben ausgedrückt, Stückzahl und Gattung der zu liefernden Staatspapiere) gegen den zum Tagescurse von (Curs) % entfallenden (ausmachenden) baaren Betrag und Vergütung der bis zum Bezugstage zu meinen Gunsten laufenden Zinsen. Am (Tag der Erlöschung des Engagements) ist jedoch dieses Engagement erloschen. Ich sehe Ihrem Einverständnisse hierüber entgegen und zeichne ꝛc.

(Unterschrift des Verkäufers.)

---

2. Schlußbrief des Käufers, als Antwort.

Herrn (Name des Verkäufers).

Wien, den . . .

Einverstanden mit Ihrem Briefe von heute beziehe ich von Ihnen (Tag und Jahr der Beziehung, nebst Angabe der Summe, Stückzahl und Gattung der zu liefernden Staatspapiere) gegen den zum Tagescurse von (Curs) ausfallenden (ausmachenden) baaren Betrag und Vergütung der bis zum Bezugstage zu Ihren Gunsten laufenden Zinsen. Am (Tag der Erlöschung des Engagements) ist jedoch dieses Engagement erloschen.

Ergebenst
(Name des Käufers.)

---

3. Anderes Formular eines Lieferungsbriefes.

Herrn . . .

Wien, . . .

Am (Datum) liefere ich Ihnen zehn Stück Kaiser Ferdinands Nordbahn-Actien zum Curse von à . . %, wofür Sie mir die Einlage von Gulden Tausend pr. Stück und das Agio à . . %, im Betrag von Gulden . . . Conv.-Münze sammt den gehörigen Zinsen zu bezahlen haben.

Mit Achtung
(Unterschrift des Verkäufers.)

---

4. Formular des Gegenbriefes.

Herrn . . . hier.

Wien, . . .

Am (Datum) übernehme ich von Ihnen zehn Stück Kaiser Ferdinands Nordbahn-Actien zum Curse von . . . %, wofür ich Ihnen die Einlage von Eintausend Gulden C. M. pr. Stück und das Agio von . . Procent, also im Gesammtbetrage Gulden . . . C. M. nebst den gehörigen Zinsen baar zu bezahlen habe.

Ergebenst
(Unterschrift des Käufers.)

---

5. Formular eines Stellbriefes. [1])

Herrn (Name des Wählers).

Frankfurt a./M., den . . .

Zufolge Schluß des Sensals (dessen Name) liefere ich Ihnen am (Tag, Monat, Jahr) fix (Angabe der Summe, Anzahl der Stücke und der Gattung Papiere) gegen den zum Tagpreise von (Curs, mit Worten ausgedrückt) Capital ausmachenden baaren Betrag, oder ich empfange von Ihnen am gedachten (nämlicher Tag, Monat und Jahr) dieselbe Summe in (Angabe der

---

1) S. Note 4 auf S. 426.

Gattung Staatspapiere) gegen Bezahlung des Betrags zum Tagpreise von (Curs) Capital, die Zinsen jedesmal zu Gunsten des liefernden Theiles gerechnet.

Ich erwarte Ihre gefällige Antwort, wodurch Sie sich verbindlich machen, entweder die Lieferung oder die Uebernahme zu den oben bemerkten Preisen zu vollziehen, sowie daß Sie sich am (Tag, an welchem sich der Wähler zu erklären hat) hierüber bei mir erklären werden.

N. N.

---

6. Antwort des Wählers.

Herrn . . .

Frankfurt a./M., den . . .

Einverstanden mit Ihrem Briefe vom . . . werde ich mich am . . . bei Ihnen erklären, ob ich die (Angabe der Summe und Gattung Papiere) Ihnen am (Tag der Lieferung) zum Preis von (Curs) liefere, oder für (Curs) von Ihnen empfangen werde.

Nachdem das Eine oder das Andere vollbracht ist, ist diese meine Verbindlichkeit aufgehoben.

(Unterschrift des Wählers.)

---

7. Wahlerklärung.

Herrn . . .

Frankfurt a./M., den . . .

In Folge meiner Gegenerklärung vom (Tag, Monat und Jahr) zeige ich Ihnen an, daß ich am (Tag der Vollziehung des Vertrags) die darin benannten (Angabe der Summe, der Anzahl Stücke und Gattung Papiere) zum Preis von (Angabe des Curses) zu beziehen entschlossen bin. Ich bitte um Empfangsanzeige dieses Schreibens und rc.

(Unterschrift des Wählers.)

---

8. Ein Pariser Schlußbrief über einen marché ferme.

Liquidation (Monat und Jahr). *Fs.* 2500. — de rente 5% *Fs.* 50000. —

Paris, le . . .

Acheté par Mr. . . ., agent de change, par mon ordre et pour mon compte deux mille cinq cents francs de rente cinq pour % consolidés, jouissance du 22 Mars . . ., livrables fin . . . fixe ou plutôt à volonté, contre le paiement de la somme de . . . . . . francs.

Fait double.

(Unterschrift.)

---

9. Formular eines Prämienbriefes.

Herrn . . .

Augsburg, den . . . 1850.
1800 und funfzig.

Am (Tag, Monat, Jahr) liefere ich (beziehe ich von) Ihnen in (Ort der Lieferung oder Beziehung, nebst Angabe der Summe, Stückzahl und Gattung Papiere) zum Tagpreise von (Curs) gegen baaren Erlag des Betrags und der auf diese Papiere besonders zu berechnenden Zinsen zu . . .

Wegen der von Ihnen erhaltenen Prämie, auf welche Sie in keinem Falle irgend einen Anspruch mehr zu machen haben, steht es in Ihrer Wahl, diese Effecten zu übernehmen (liefern) oder nicht; Sie haben sich jedoch im Uebernahms- (Lieferungs-) Falle spätestens am (Tag der Erklärung) zu erklären, wo Sie sodann auch Ihrerseits zu deren Uebernahme (Lieferung) verbunden sind.

Nach Ablauf des besagten (Tag, an welchem die Erklärung Statt haben soll), ohne Ihre erfolgte Erklärung, ist meine gegenwärtige Verbindlichkeit erloschen.

(Unterschrift.)

---

10. Formular eines Pariser Prämienvertrags.

Marché libre. *Fs.* 3000. — Rente 3% à 56. 15. dont 1 *F.* *Fs.* 56150. —
Liquidation Prime „ 1000. —
d'Octobre 1851. d'ordre et pour compte de Mr. *Legrand* Reste *Fs.* 55150. —

Le trente et un Octobre fixe, ou plutôt à volonté, en me prévenant vingt-quatre heures d'avance, je livrerai à Mr. *Trotrot* la quantité de *trois mille francs*, rente 3%, jouissance du 22 Juin 1851, vendus par l'entremise de Mr. *Rateau*, contre le paiement qui me sera fait au même instant de la somme de *cinquante-cinq mille cent cinquante francs*.

Je serai tenu de le prévenir au plus tard à la bourse du trente-un du dit mois d'Octobre 1851, s'il entend retirer les dites rentes; passé laquelle époque, le présent engagement sera regardé nul et sans effet.

Paris, le 7 Octobre 1851.

Bluté.

---

11. Formular eines Wahlbriefes mit Noch.

Herrn . . .

Wien, ...

Am (Datum) liefere ich Ihnen (Angabe der Gattung Papiere, der Summe und des Curses) gegen Ihre Baarzahlung von (Summe) nebst Vergütung der laufenden Zinsen, mit Noch in Ihrer Wahl; jedoch sind Sie verbunden, sich einen Tag früher, d. i. am . . . d. Mts. schriftlich oder an der Börse mündlich zu erklären, ob ich Ihnen (dieselbe Summe) oder (das Doppelte derselben) in diesen Effecten zu liefern habe, und das Erklärte sodann zu vollziehen.

(Unterschrift.)

---

12. Antwort.

Am (Datum) übernehme ich von Ihnen (Angabe der Gattung, der Summe und des Curses) gegen baare Bezahlung des dafür entfallenden Betrags **mit Noch in meiner Wahl**, und verbinde mich, Ihnen einen Tag vorher schriftlich oder an der Börse mündlich bekannt zu machen, ob ich nur diese (Summe) oder noch (dieselbe Summe) **mehr** zu diesem Curse in Folge Ihrer Verbindlichkeit übernehmen werde. Das von mir Erklärte ist dann am . . d. Mts. gegenseitig zu erfüllen.

(Unterschrift.)

---

13. Formular eines Heuerbriefes.

Herrn . . .

Frankfurt a./M., den . . .

In der bevorstehenden, im Monat . . . des laufenden Jahres Statt findenden Verloosung der (Lotterie-Loose und welchem Staate sie angehören) spielen die unten genau notirten (Summe, Buchstaben der Serie, z. B. A bis D) und weitere (Summe, Buchstaben der Serie, z. B. E bis M) Loose, in (Angabe der Stückzahl), jedes zu (Angabe der Summe jedes Stücks) zu Ihren Gunsten mit, und ich verpflichte mich, Ihnen oder Ihrem Cassirer und jedem sonstigen rechtmäßigen Inhaber dieses Briefes, gegen dessen Aushändigung, diejenigen von obigen (Angabe der Stückzahl), welche Sie verlangen, ohne Rücksicht, welcher Gewinn darauf planmäßig gefallen, gegen andere noch nicht herausgekommene Loose umzutauschen und Ihnen eigenthümlich zu überlassen, oder in meiner Wahl, statt der Loose selbst, den Gewinn 14 Tage nach der Ziehung, abzüglich der Einlage von (Summe) pr. Stück und der Stempelgebühr, baar in klingender Münze so zu vergüten, wie ihn die Casse gegen das Original zahlt, wobei ich zugleich die richtige Zahlung der für diese meine Verbindlichkeit bedungenen Prämie bescheinige.

Nach Ablauf vorgedachter Zeit ist diese meine Verbindlichkeit erloschen.

(Unterschrift.)

---

14. Formular eines Versatzbriefes.

Frankfurt a./M., den . . .

Gegen die von Ihnen baar empfangenen (Summe in Ziffern), sage (Summe in Worten ausgedrückt), welche ich Ihnen (Tag der Rückzahlung) mit Vergütung von (%) Zinsen pr. Jahr zurückzahle, übermache ich Ihnen zur Sicherheit anbei (Angabe der Summe und worin der Versatz besteht), welche Sie bis zur richtigen Abführung obengedachter (empfangene Summe) an sich behalten wollen, mit der Versicherung, daß, wenn inzwischen bis zum Verfalltage dieser Summe jene (Staatspapiere) hier im Preise bis auf . . . zurückgehen sollten, ich Ihnen darin einen verhältnißmäßigen Zuschuß auf Verlangen sofort leisten werde, widrigenfalls Sie hierdurch ermächtigt sind, meine Papiere durch einen geschwornen Makler an der Börse verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, auch wegen des allenfalls Fehlenden zur alsbaldigen Erstattung sich an mich zu halten, sowie ich den etwaigen Ueberschuß von Ihnen zurückerwarte.

Ihrer Antwort hierüber sehe ich entgegen und ꝛc. (Unterschrift.)

15. Formular einer Versicherungs-Promesse.

Original-Promesse №

Ziehung vom . . .

Der Unterzeichnete macht sich hiermit gegen den Inhaber dieses verbindlich, diejenigen k. k. östr. 100 ƒ Loose, welche in der am . . . . . . beginnenden . . .ten Verloosung von den am Fuße dieses genau verzeichneten Nummern herauskommen, auf Verlangen gegen ebensoviele andere noch nicht herausgekommene Loose desselben Anlehens umzutauschen, und zwar bis längstens zum . . . dieses Jahres; später ist diese Verbindlichkeit erloschen. Zugleich wird der Empfang des bedungenen Assecuranzbetrags für diese Verbindlichkeit bescheinigt.

Promesse über №

Frankfurt a/M., den . . . . .

(Unterschrift.)

---

16. Formular eines Namenszettels auf der Pariser Börse.

Du 1er Octobre 1851. Noms remis à Mr. *Trotrot.*

Sommes.	Rente 5%.	Nr. . . .	Prix.
2500	***Soehnée (Louis)*** (Signé) ***Boynest.*** A livrer à Mr. *Boynest* en liquidation contre *Fs.* 46000. —.		

---

17. Formular einer Delegation auf der Pariser Börse.

Liquidation générale des affaires des fonds publics à terme du mois d'Octobre 1851.

Délégation de *Fs.* 30000. —. payable en liquidation.

Paris, le 3 Octobre 1851.

Payez pour moi à Mr. *Bluté* la somme de *trente mille francs*, valeur reçue de lui en l'acquit de son compte de liquidation du mois dernier, dont vous me débiterez dans mon compte de la dite liquidation.

à Mr. ***Trotrot,*** agent de change.

(unterz.) ***Rateau.***

accepté la présente délégation (unterz.) ***Trotrot.***

VIII. Schuldverschreibung (Obligation).

§. 56.

Die Schuldverschreibung, der Schuldschein, die Obligation (obligation; *bond*) ist eine Urkunde, deren Aussteller (Schuldner; débiteur; *debtor, obligor*) bekennt, einer darin benannten Person (Gläubiger; créancier; *creditor, obligee*) aus irgend einem Grunde eine gewisse Summe Geldes schuldig geworden zu sein, deren Bezahlung zu einer bestimmten Zeit zu leisten er sich verpflichtet. Hauptsächliche Veranlassung zur Ausstellung eines Schuldscheins giebt das Darlehn (prêt; *loan*), d. i. eine Summe Geldes, welche der Aussteller des Schuldscheins (hier: Entlehner; emprunteur; *borrower*) von dem zu dessen Gunsten der Schuldschein ausgestellt ist (hier: Darleiher; prêteur; *lender*) erhalten hat, um sie während einer gewissen Zeit als sein Eigenthum zu benutzen, nach Ablauf derselben aber dem Darleiher wieder zu erstatten.

Hat der Schuldner die fragliche Summe bis zu ihrer Rückzahlung zu verzinsen (S. 97, §. 45), so muß der Schuldschein auch diese Verbindlichkeit ausdrücken, oder sie muß mittels besonderer Urkunde übernommen werden; denn selbst bei einem Darlehn sind Zinsen nichts Wesentliches, sie müssen vielmehr immer besonders verabredet sein.

Zu größerer Sicherheit der Forderung kann in der Schuldverschreibung der Schuldner seinem Gläubiger auf einen bestimmten Gegenstand (Pfand; gage; *pawn, pledge*) ein Recht (Pfandrecht) dahin einräumen, daß letzterer diesen Gegenstand veräußern kann, falls der Schuldner säumig in Erfüllung seiner Verbindlichkeit ist. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz der verpfändeten Sache, so ist das Pfand ein Faustpfand (gage; *dead pledge*); erhält er den Besitz nicht, wie bei Verpfändung von unbeweglichen Gütern (Immobilien), so heißt es Hypothek (hypothèque; *mortgage*). — Da, wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen die Veräußerung einer Sache an eine gewisse Form gebunden ist, z. B. der Verkauf eines Grundstücks an die gerichtliche Bestätigung, muß diese Form auch bei Verpfändung der Sache beobachtet werden. (Eintragung der Hypothek in das Hypotheken-Buch oder Ingrossation.)

§. 57.

Die Schuldverschreibungen können von verschiedener Form sein und von dieser Form wird in der Regel ihre rechtliche Beurtheilung abhängen.

So ist der S. 230, §. 100, erwähnte Interimsschein eine Art Schuldschein, und in Bezug auf den eigenen Wechsel ist ebenfalls §. 18 und §. 23 darauf hingewiesen worden, daß er seinem Wesen nach eine Schuldverschreibung sei.

Schuldscheine mit der sogenannten Wechsel-Clausel, d. h. mit der durch den Schuldner eingegangenen Verpflichtung, sich für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit den wechselrechtlichen Bestimmungen seines Landes zu unterwerfen, waren bisher in Deutschland sehr üblich, begründen jetzt aber da, wo die Allg. D. W.-O. in Kraft ist, nach dem Wortlaute derselben, keine wechselmäßige Verbindlichkeit. — Die S. 355 Note 1 erwähnten Depositowechsel wurden sonst sehr häufig auf Kündigung gestellt (z. B. „nach dreimonatlicher Kündigung zahle ich" ꝛc.); da aber ein solches Document nicht den in Art. 96 und Art. 98 der Allg. D. W.-O. als wesentlich bezeichneten Erfordernissen eines eigenen Wechsels (vgl. S. 343) entspricht, so ist dasselbe auch nicht als eigener Wechsel anzusehen.

Folgendes sind die hauptsächlichsten Punkte, welche eine Schuldverschreibung in der Regel angibt:

1) Namen und Wohnort des Gläubigers.
2) Angabe des Betrages der Schuld, wozu auch die Bezeichnung der Geldsorte (der Währung) gehört, in welcher die Zahlung zu leisten ist.
3) Das Bekenntniß der empfangenen Valuta, mag dieser Werth nun in baarem Gelde oder in andern geldwerthen Gegenständen, z. B. Waaren, bestehen.
4) Das Versprechen, die Bezahlung der Schuld zu einer gewissen Zeit zu leisten.

Die Bezahlung der Schuld kann erfolgen:
a) zu einer namentlich bestimmten Zeit;
b) auf einen Termin, der in Folge der sogenannten Aufkündigung von Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eintritt.

In beiden Fällen kann die Bezahlung der Schuld auf einmal oder theilweise (in Raten) Statt finden.

5) Das Versprechen, die Schuld bis zu ihrer Rückzahlung nach einem gewissen Zinsfuße zu verzinsen, und diese Zinsen zu bestimmten Zeiten (Zinsterminen) abzutragen.

Dieser Punkt fällt natürlich weg, wo eine Verzinsung des Betrags der Schuld nicht Statt hat.

6) Die Bestimmung der Sicherheit, wenn dem Gläubiger eine solche durch Unterpfand oder Bürgschaft gegeben wird;
7) Besondere in der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner oder in landesgesetzlichen Bestimmungen ihren Grund habende Verpflichtungen oder Entsagungen; z. B. die Ver-

pflichtung des Schuldners, daß eine in Terminen zahlbare Schuld sofort zum Vollen zahlbar sei, wenn er einen Termin nicht einhalte (die sogenannte cassatorische Clausel); — die Entsagung aller Einreden, d. h. Behauptungen, durch welche sich der Schuldner von der Schuld zu befreien sucht rc.

8) Ort und Datum der Ausstellung.

9) Unterschrift des Schuldners, nebst derjenigen des Bürgen, wenn sich Jemand dabei verbürgt, und der Zeugen, wo deren nöthig sind, (wie z. B. in England).

Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die Form von Schuldverschreibungen existiren, sind diese natürlich auf alle Fälle zur Begründung rechtsgiltiger Forderungen zu beobachten. — Die nachstehenden Formulare behandeln nur Fälle, wie sie im kaufmännischen Verkehre vorkommen können.

I. Einfacher Schuldschein über ein Darlehn.

Herr Robert Gruner, hier, hat mir heute die Summe von Achthundert Thalern im Vierzehnthalerfuße als ein Darlehn ausgezahlt. Indem ich mich hierdurch zum baaren und richtigen Empfange dieser Summe bekenne, verpflichte ich mich, ihm dieselbe von heute ab in sechs Monaten, d. i. am neunten September d. J. nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf Prozent jährlich zurückzuzahlen.

Leipzig, am 9. März 1852.

Gustav Reuter.

Pr. Rt. 800. — im 14 Rt. Fuße.

Sollte die Rückzahlung z. B. in zwei Terminen, von je drei Monaten erfolgen, so würde der Schuldschein lauten:

Herr . . . . bekenne,
verpflichte ich mich, ihm dieselbe mit
Vierhundert Thalern am neunten Juni d. J. und mit
Vierhundert Thalern am neunten Septbr. d. J.
zurückzuzahlen, und ihm die Zinsen darauf mit fünf Prozent jährlich zu vergüten u. s. w.

II. Aehnlicher Schuldschein über eine Schuld, deren Rückzahlung auf Kündigung gestellt ist.

Von Herrn Georg Lampe, hier, habe ich dato die Summe von Tausend Gulden im 24½ fl Fuße als ein Darlehn baar und richtig ausgezahlt erhalten. Ich verspreche, ihm dieses Darlehn nach fünf vom

Hundert jährlich zu verzinsen, und diese Zinsen von sechs zu sechs Monaten, von heute ab gerechnet, pünktlich abzuführen, die Rückzahlung des Capitals selbst aber nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung, die sowohl ihm, als mir freistehen soll, in guten, gangbaren Münzsorten zu leisten. Zu Urkund dessen habe ich diesen

Schuldschein

eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel untersiegelt.

Mainz, d. 1. Febr. 1852.

Otto Schmidt.

Pr. ƒ 1000. —. im 24½ ƒ Fuße.

Die Kündigung des Capitals wird auf dem Schuldscheine selbst, oder auch mittels besonderer Urkunde bewirkt. Im erstern Falle könnte sie etwa lauten:

Vorstehendes (innenbenanntes) Capital ist mir heute von Herrn Georg Lampe zur Rückzahlung gekündigt worden.

Mainz rc. Otto Schmidt.

Erfolgt die Kündigung von Seiten des Schuldners, so würde sie lauten: „Vorstehendes Capital habe ich heute dem Herrn Georg Lampe behufs der Rückzahlung gekündigt. rc.

III. Ein französischer Schuldschein über ein Darlehn.

Entre nous *Jules Renaud* de *Rouen* d'une part, et *Maurice Ravenet* de *Paris*, a été convenu, pour être exécuté de bonne foi par chacun de nous, sous nos seings privés, ce qui suit:

Moi *Jules Renaud* reconnais avoir reçu de Mr. *Maurice Ravenet* la somme de *Quatre Mille Francs*, qu'il ma délivrée et comptée en espèces sonnantes, à titre de prêt.

Laquelle somme je promets et m'oblige de rendre et rembourser au dit Mr. *Ravenet* avec les intérêts sur le taux de *cinq* pour cent l'an.

Fait double à *Paris* le 1 Mars 1852.

Oder, wenn die Rückzahlung in Terminen geschehen soll:

Laquelle somme je promets et m'oblige de lui rendre et rembourser, avec intérêts à cinq pour cent l'an, en deux termes, savoir.

Deux mille Francs le 3 Juin 1852,

Deux mille Francs le 3 Sept. 1852.

Fait double à *Paris* etc.

Wenn in Frankreich jeder Contrahent ein Exemplar des Schuldscheins ausgefertigt hat, so braucht er außer seiner Unterschrift nichts weiter hinzuzufügen, und übergibt dem Andern die Schrift, nachdem er ihn vorher unterschreiben ließ.

Wenn aber beide Exemplare des Schuldscheins von der nämlichen Hand geschrieben sind, es sei nun vom Darleiher oder vom Entlehner, so ist Folgendes zu bemerken:

Sind sie vom Darleiher geschrieben, so ist dessen Unterschrift auf beiden hinreichend; allein der Entlehner muß, zu mehrerer Sicherheit für den Darleiher, folgende Formel über seine Unterschrift eigenhändig schreiben: „Lu et approuvé l'écriture ci-dessus. Bon pour" (die Summe mit Worten und nicht mit Ziffern ausgedrückt und Unterschrift darunter). Sind die Exemplare vom Entlehner geschrieben, so hat dieser blos seine Unterschrift beizufügen; der Darleiher unterschreibt aber mit der Formel: „Lu et approuvé l'écrit ci-dessus" 2c. Sind beide Exemplare von fremder Hand, also weder vom Darleiher noch vom Entlehner geschrieben, so schreibt der Darleiher: „Lu et approuvé l'écrit ci-dessus" und Unterschrift, und der Entlehner schreibt: „Lu et approuvé l'écriture ci-dessus. Bon pour la somme de . . . . :" nebst Unterschrift.

IV. Ein englischer Schuldschein über ein Darlehn.

I hereby acknowledge that I have received this day from Mr. *James Knight* of this city, the sum of ***Five hundred Pounds*** as a loan at the annual interest of *five* per Cent, and I engage to return the said principal of Five hundred Pounds at the expiration of twelve months from the date hereafter. London, the 30th of January 1852.

Charles Owen
Nicholas Walker } Witnesses.

John Morrison.

Oder in der in England üblichern Form:

KNOW all men by these presents that I *John Morrison* of this city do owe and am indebted to Mr. *James Knight* the sum of *Five Hundred Pounds* to be paid with the interest at *five* per Cent per Annum unto the said Mr. *James Knight*, his heirs, executors, administrators or assigns on or before the 30th *January* 1853; to which payment, well and truly to be made, I bind myself, my heirs, executors and administrators. *London*, the 30th January 1852.

Signed, sealed and delivered in the presence of

Charles Owen
Nicholas Walker } Witnesses.

James Morrison.

V. Ein Schuldschein über eine Waarenschuld.

Ich Unterschriebener Wilhelm Roth, hier, bekenne hiermit, daß ich an Herrn die Summe von Drei Hundert siebenzig Gulden funfzig Kreuzer im 24½ fl Fuß für erhaltene Waaren schuldig bin, welche Summe ich verspreche, Herrn Roth oder an dessen Ordre, in zwei gleichen Terminen, und zwar:

den ersten von heute in drei Monaten mit . . ƒ 185. 25 xr.,
den zweiten von heute in sechs Monaten mit . „ 185. 25 xr.,
nebst Zinsenvergütung zu 5% jährlich, baar zu bezahlen.

Frankfurt a/M., den 10. März 1852.

Johann Stark.

VI. Ein Schuldschein über ein Darlehn gegen ein Faustpfand.

Von Herrn Jacob Römer habe ich dato die Summe von Zweitausend Thalern preuß. Courant als ein Darlehn auf die Zeit von heute an bis zum zehnten Juni d. J. baar und richtig erhalten. Ich bekenne mich hiermit zum Empfange dieser Summe und verspreche dieselbe am gedachten zehnten Juni nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf vom Hundert jährlich an Herrn Jacob Römer zurückzuzahlen. Zu größerer Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieses meines Versprechens überliefe ich demselben zwei Ballen Tuch, gez. C. D. Nr. 20. 21, mit der Ermächtigung, diese beiden Ballen für meine Rechnung zu verwerthen, sobald ich meiner obgedachten Verpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachkomme, wobei ich mir indeß meine Ansprüche an den etwaigen Mehrertrag des Verkaufs vorbehalte.

Berlin, am 10. März 1852.

Christian Döring.

Ueber den Empfang dieser 2 Ballen Tuch hat J. Römer einen Empfangschein (hier: Gegenschein, Revers) auszustellen, in welchem die Ursache dieser Lieferung angegeben, und aus welchem das Einverständniß Römer's mit den im Schuldscheine enthaltenen Stipulationen zu ersehen ist.

VII. Französisches Formular eines Pfandvertrags.

Entre les soussignés (Namen und Wohnorte der Contrahenten) a été faite la convention suivante:

Mr. (Name des Schuldners) voulant assurer le paiement tant en principal qu'intérêts échus et à échoir d'une obligation de la somme de (Summe) par lui contractée au profit de Mr. (Name des Gläubigers), suivant acte sous seing privé en date du (Datum), enrégistré à . . le . . ., a présentement remis en gage et par forme de nantissement, à Mr. (Gläubiger), qui accepte, les objets ci-après (Angabe des Pfandes) appartenant à Mr. (Schuldner), ainsi qu'il le déclarc.

Ces objets remis en nantissement sont affectés par privilége spécial au paiement de l'obligation ci-dessus énoncée. Mr. (Gläubiger) s'oblige de rendre à Mr. (Schuldner) les dits objets qui viennent de lui être donnés en nantissement, aussitôt après l'acquittement de la dette dont il vient d'être parlé, en principal, intérêts et accessoires.

Fait double, à (Ort und Datum.)

(Unterschriften der Parteien.)

IX. Die Delegation und die Cession.

§. 58.

Die **Delegation** (délégation; *delegation*) ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch ein Schuldner an seiner Statt dem Gläubiger einen Andern als Schuldner dergestalt überweist, daß zwischen dem Gläubiger und diesem neuen Schuldner ein selbstständiges Vertragsverhältniß entsteht, und der alte Schuldner von seiner Schuld frei wird. Es kann aber auch der Gläubiger seinen Schuldner an einen Andern als Gläubiger dergestalt überweisen, daß der Schuldner dem alten Gläubiger gegenüber frei wird. Der überweisende Theil wird **Delegant** genannt, der Ueberwiesene heißt **Delegat**, und der an welchen die Ueberweisung erfolgt ist, der **Delegatar**:

Um dies anschaulich zu machen, nehmen wir an:

A schuldet an B 1200 ƒ
C schuldet an A 1200 ƒ

Wenn nun C sich verbindlich macht, die Summe von 1200 ƒ an B zu bezahlen, B auch seine Einwilligung hierzu giebt, so weist A (Delegant) seinen Gläubiger B (Delegatar) einen neuen Schuldner (Delegat) in der Person von C an, und deckt auf diese Weise seine Schuld bei A, während seine Forderung an C ebenfalls ausgeglichen ist.

Die rechtliche Wirkung der Delegation ist die, daß die ursprüngliche Schuldverpflichtung mit allen ihren Folgen aufgehoben wird, daß der neue Gläubiger nicht die Vorrechte des alten geltend machen kann, und daß dem neuen Schuldner nicht die Einreden zustehen, welche dem alten Schuldner gegen seinen Gläubiger zustanden. Dadurch unterscheidet sich die Delegation von der **Cession** (s. §. 59); sie ist, was die Cession nicht ist, eine **Novation**, d. i. die vollständige Aufhebung einer alten Verbindlichkeit durch Herstellung einer neuen, und kann daher auch nur mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten Statt haben.

Eine Erweiterung der Delegation ist das **Scontriren**, die **Scontration** (virement des parties; *clearing*), wobei die Ueberweisung so lange fortgesetzt werden kann, bis sie endlich durch Compensation, d. i. durch Ausgleichung von Schuld und Forderung, oder durch baare Zahlung ihr Ende erreicht. (Eine Compensation würde z. B. in dem obenangeführten Falle, wo C Schuldner von B wird, dann Statt haben, wenn B an C aus irgend einem Grunde die gleiche Summe schuldete.) Sehr ausgebildet ist diese Einrichtung im kaufmännischen Geschäftsverkehr in **London** und **Augsburg**. (Vgl. **Schiebe**, Lehre von den Wechselbriefen, Cap. XIII.)

§. 59.

Cession (cession, transport-cession; *assignment*) ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem Dritten in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann. Die hierbei in Betracht kommenden Personen sind: der abtretende Gläubiger, **Cedent** (cédant; *assigner*); der überwiesene Schuldner (lat. debitor cessus; débiteur cédé); der, dem die Forderung abgetreten wird, **Cessionar** (cessionnaire; *assignee*). Die rechtlichen Wirkungen der Cession sind: der Cedent verliert seine Forderung nicht, so lange dem Schuldner die Cession nicht angezeigt ist, woraus zugleich folgt, daß die Giltigkeit der Cession von der Einwilligung des Schuldners nicht abhängig ist, daß dieser aber auch dem Cedenten so lange giltig Zahlung leisten kann, als ihm die Cession unbekannt ist; der Cessionar hat das Recht des Cedenten, muß also auch alle Einreden gegen sich gelten lassen, welche der Schuldner dem Cedenten entgegensetzen kann; der Cedent haftet dem Cessionar zwar für die Existenz und die Richtigkeit der Forderung, in der Regel aber nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, es sei denn, daß er diese Haftung ausdrücklich übernommen oder sich eines Betrugs schuldig gemacht hat.

In §. 41 ist gesagt, daß der Indossant von seinem Indossaten zuweilen als „Cedent" bezeichnet werde; diese Bezeichnung ist aber nur dann und auch nur unter Einschränkungen in dem obigen Sinne zu nehmen, wenn das Indossament ein Indossament in Vollmacht ist (§. 43). Man will damit also nur ausdrücken, daß eine Abtretung oder Uebertragung des Wechsels Statt gefunden hat, ohne damit die rechtliche Wirkung derselben näher bezeichnen zu wollen.

Formular einer Delegation [1]).

Zwischen den Unterzeichneten A, B und C ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

Ich A habe dem Herrn B, in Betreff der Summe von **Zwölfhundert Gulden** im 24½ fl Fuß, die ich ihm lt. seines mir heute ertheilten und von mir in allen seinen Theilen für richtig erkannten Rechnungsauszugs schulde, an meiner Stelle den Herrn C als Schuldner für denselben Betrag angewiesen, worein ich B willige, indem ich zugleich erkläre, daß ich den Herrn C auf meine Gefahr als Schuldner annehme und mich aller Ansprüche an Herrn A begebe, wohingegen dieser seinen Schuldner,

---

1) Zu dem Beispiel in §. 58 gehörig.

Herrn C für besagte Summe quittirt. Demzufolge bekenne ich C, daß ich dem Herrn B die Summe von Zwölfhundert Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl Fuße ... schuldig bin, die ich ihm (Angabe der Zahlungszeit) nebst Zinsen zu .. pr. Jahr zu entrichten verspreche.

So geschehen (Ort und Datum).

Unterschriften von A., B. und C.

Französisches Formular einer Delegation.

Entre nous soussignés (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der drei Personen, die im Act vorkommen) a été convenu ce qui suit, savoir:

B devant à A la somme de Trois Mille Francs, délègue à A en son lieu et place C son débiteur de pareille somme, pour la lui payer au ......, ce à quoi A consent, déclarant en outre prendre C pour son débiteur à ses risques, périls et fortunes, sans que, quelque soit l'évènement, B soit tenu d'aucune responsabilité envers lui. En conséquence B acquitte et décharge de la dite somme C son débiteur, ce acceptant et promettant.

Fait triple entre nous pour chacun copie (Ort und Datum).

Approuvant ce que dessus. Unterschrift des A.
Approuvant ce que dessus. „ des B.
Approuvant ce que dessus. „ des C.

Formular einer Cession.

Ich Unterschriebener cedire hiermit dem Herrn .... (Name und Wohnort des Cessionars) als Deckung für den Betrag seiner auf ..... sich belaufenden Factur vom .... d. J. meine auf (Angabe der Urkunde, worauf sich die Forderung gründet) sich gründende Forderung an den Herrn (Name und Wohnort des Schuldners) im Betrage von (Angabe der Summe in Ziffern ausgedrückt und mit Worten wiederholt) sammt Zinsen zu (Procent) vom ......, und setze ihn dergestalt in alle meine Rechte ein, daß er über diese Forderung wie über sein Eigenthum verfügen kann, indem ich ihm zugleich den Besitz der erwähnten Schuldurkunde überlasse.[1])

So geschehen (Ort und Datum).

(Unterschrift der Cedenten.)

---

1) Hier ist cedirt worden zur Deckung einer Forderung, welche der Cessionar an den Cedenten hat. Die Cession kann jedoch auch Statt haben, wenn der Cessionar die Forderung kauft, welche der Cedent an den cedirten Schuldner hat. Dann bekennt sich der Cedent zum Empfange des Kaufpreises. (Vgl. das folgende Formular.)



Bescheinigung des Schuldners über die an ihn erfolgte Notification der Cession.

Der Rechtsinhaber der hier erwähnten Forderung von ......, hat mir Unterzeichnetem den Rechtsübertrag heute bekannt gemacht.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift des Schuldners.)

Form dieser Bescheinigung, wenn von Seiten des Schuldners mit dem Cedenten compensirt wird.

Der Rechtsinhaber der vorstehend erwähnten Forderung von ...... hat mir Unterzeichnetem den Rechtsübertrag heute bekannt gemacht, welchen ich mit dem Beding der Wettschlagung (Compensation) meiner Gegenforderung an den Rechtsabtreter hiermit acceptire.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Französisches Formular einer Cession.

Je soussigné (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Cedenten) cède et transporte avec garantie de droit (oder sous la garantie des faits et promesses oder sans aucune garantie) [1]) à Monsieur (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Cessionars) la somme de (Angabe des Betrags der schuldigen Summe) à moi due par (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Schuldners). Nun wird angegeben, worauf sich die Forderung gründet.

Ist es der Saldo eines Conto-Corrents oder einer Abrechnung, so schreibt man: pour solde de compte arrêté entre nous le ...... (wenn die Rechnung unter den Parteien abgeschlossen wurde, nebst Datum), oder reconnu par le dit sieur (Name des Schuldners, wenn dieser den Saldo anerkannt hat; auch kann man anführen, wodurch und wann die Anerkennung geschehen ist).

Gründet sich die Forderung auf eine Schuldverschreibung, so schreibt man: aux termes de l'obligation qu'il m'en a consentie et souscrite par

---

1) Die Clausel „avec garantie de droit" ist derjenigen „sous la garantie des faits et promesses" gleich. Dadurch erklärt der Cedent, daß er für die Richtigkeit der Forderung haftet, daß sie also in der Wirklichkeit vorhanden ist, kein Arrest oder sonst ein Einwurf oder Hinderniß der Cession im Wege steht und sie am Tage der Rechtsübertragung sein Eigenthum ist. Würde aber auch obige Clausel weggelassen sein, oder der Cedent sogar sans garantie oder sans aucune garantie schreiben, so würde er gleichwohl für die Richtigkeit der Forderung und was darunter verstanden wird, haften.

acte passé devant Notaire . . . . . . à . . . . le . . . . . . (wenn der Act vor Notar geschehen ist), portant interêts à cinq pour cent l'an. (Ist die Schuldverschreibung eine Privatschrift, so schreibt man: par acte sous seing privé fait double entre nous le . . . . . .)

Rührt die Schuld von einem Wechsel her, so schreibt man: par billet oder lettre de change, nebst Angabe des Datums und der Verfallzeit. Ist darüber ein Urtheil gefällt worden, so fügt man bei: sur lequel j'ai obtenu jugement de condamnation au tribunal de . . . . . . le . . . . . . déjà signifié, lesquels actes j'ai présentement remis au dit (Name des Cessionars), ainsi qu'il le reconnatt (hier wird angeführt, was dem Cessionar übergeben wurde), lequel j'ai mis en tous mes droits résultans du dit Compte courant (oder Décompte, oder Acte, oder Billet, oder Lettre de change) et du jugement susdaté, pour par lui recevoir du dit (Schuldner) la dite somme de (Summe) ou autrement en faire et disposer comme de chose à lui appartenante.

Le présent à été par moi fait au dit (Name des Cessionars) moyennant les prix et somme de (Angabe der dafür empfangenen Summe) que je reconnais avoir présentement reçu du dit (Cessionar) en espèces métalliques ayant cours de monnaie.

Wird die Verkaufssumme nicht gleich ganz, sondern nur ein Theil davon bezahlt, so schreibt man: à compte de laquelle le dit (Cessionar) m'a présentement payé la somme de (Angabe der Abschlagszahlung), et quant au restant de (Angabe des Restes) le dit (Cessionar) s'est obligé et a promis de payer le . . . (Angabe des Termins).

Fait double entre nous à (Ort und Datum).

(Unterschrift wie in der Schuldverschreibung.)

Wenn der Schuldner bei der Cession nicht zugegen ist, so muß sie ihm durch Act eines Gerichtsboten (huissier) kund gemacht (notificirt) werden. Ist er zugegen, so schreibt man vor den Worten „fait double“ Folgendes:

A cet acte était présent le dit (Name des Debitors), lequel a accepté le dit transport et le tient pour bien et duement signifié, et en conséquence consent, promet et s'oblige à payer la dite somme de (Summe, welche er schuldet) au dit (Name des Cessionars) à l'échéance oder aux échéances portées dans l'obligation ci-dessus énoncée.

Fait triple entre nous le . . .

(Unterschrift wie in der Schuldverschreibung.)

Wenn die Cession gemacht ist, um sie an Zahlungsstatt von Seiten des Cedenten an den Cessionar zu geben, so wird der Act wie oben bis zu den Worten le présent transport gemacht, und man fährt dann folgendermaßen fort:

Ce transport est fait moyennant et pour par le dit (Name des Cedenten) demeurer quitte envers le dit (Name des Cessionars) de pareille somme de .... qu'il lui doit pour (Angabe der Ursache der Schuld), ainsi qu'il y a consenti et dont il avait ses billets, qu'il lui a à l'instant rendus (wenn nämlich billets dafür gegeben waren; war es ein anderes Schulddocument, so wird dieses angeführt).

Ist der Schuldner zugegen, so wird wie schon angegeben wurde geschrieben.

Wird eine Schuldforderung, die registrirt worden ist, cedirt, so muß davon Meldung in der Cession gemacht werden.

Französisches Formular einer Cession über eine Obligation.

Je soussigné (Name des Cedenten) cède par les présentes avec garantie de droit à (Name und Wohnort des Cessionars), savoir:

La somme de (Summe mit Worten ausgedrückt), produisant intérêts au taux légal, payable à (Zahlungsort), due par (Schuldner) suivant (Angabe, worauf sich die Forderung gründet).

La présente Cession a été faite pour et moyennant pareille somme (oder die Summe, welche bezahlt wird) que le cédant reconnaît avoir reçue du cessionnaire en bonnes espèces sonnantes, dont il le quitte et décharge et le met et subroge dans tous les droits, noms, raisons, actions, priviléges et hypothèques, résultans des titres susallégués, afin que le dit cessionnaire puisse toucher et recevoir les sommes cédées et leurs accessoires et en faire et disposer comme bon lui semblera, consentant que mention de cette subrogation soit faite partout où besoin est.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift des Cedenten wie bei der Schuldverschreibung.)

Bei Annahme der Cession von Seiten des Schuldners wird wie vorgeschrieben wurde verfahren.

Das französische Recht fordert, zur Gültigkeit der Cession dem cedirten Schuldner gegenüber, die Notification der Cession durch einen Gerichtsbeamten oder die schriftlich erklärte Annahme derselben von Seiten des cedirten Schuldners.

X. Der Frachtcontract oder die Transport-übernahme.

§. 60.

Der Frachtcontract, die Transportübernahme ist ein Vertrag, wodurch sich der eine der Contrahenten (Transportübernehmer, Verfrachter) gegen den andern (Befrachter, Ablader) verbindlich macht, gegen einen bestimmten Lohn Personen oder Sachen (Frachtstücke, Frachtgüter, Güter) von einem Orte zum andern zu schaffen. Je nachdem der Transport zu Wasser oder zu Lande erfolgt, kann der denselben Uebernehmende ein Schiffer oder eine Schifffahrts-Compagnie, eine Postanstalt, eine Eisenbahnverwaltung oder ein Fuhrmann (Frachtfahrer) sein; der dafür zu zahlende Lohn wird beim Personentransport Passagiergeld (übers Meer Passage), beim Gütertransport Fracht' Porto, Fracht- oder Fuhrlohn, auch bloß Lohn genannt. Sehr oft contrahirt der Ablader nicht mit dem Transportübernehmer selbst, sondern durch Mittelspersonen; dergleichen sind beim Transport zu Wasser die Schiffsmakler und die Schiffsprocureure, beim Landtransport die Güterschaffner, Güterbestäter und Spediteure.

§. 61.

Der Transport von Gütern, dessen Darstellung allein das Nachfolgende zum Gegenstande haben wird, kann zur See, zu Lande, auf Flüssen, Landseen oder Canälen Statt haben. Obgleich die Verträge über diese drei Arten des Transports im Wesentlichen nach einerlei Grundsätzen zu beurtheilen sind, so hat doch jeder von ihnen, besonders der See-Frachtvertrag, soviel Eigenthümliches, daß es zweckmäßig ist, sie getrennt zu behandeln. Ausgeschlossen bleibt jedoch Alles, was auf die Güterbeförderung durch die Postanstalten Bezug hat, da diese nicht Institute des Handels sind, mit denen allein es dieses Werk zu thun hat.

I. Transport zur See.

§. 62.

Der Transport zur See erfolgt durch Schiffe[1]) (vaissaux, navires[2]); *vessels, ships*), und zwar entweder mittels Segelschiffen (navires à voiles; *sailing vessels*) oder mittels Dampfschiffen, Dampfbooten (bateaux à vapeur, steamers; *steam-boats, steamers*). Erst in neuerer Zeit hat man angefangen, die Dampfschiffe auch für größere Seereisen in Anwendung zu bringen und namentlich werden sie jetzt als Packetboote (paquebots; *packet-boats*) für den Postdienst, so wie für den Transport von Personen und Contanten verwendet. Sie sind entweder Eigenthum der Regierung eines Landes; dann bilden sie einen Theil der Marine des Staates (marine de l'Etat; in England *royal navy*); oder sie sind Eigenthum von Gesellschaften (Dampfschifffahrts-Compagnien), dann bilden sie mit den für den Handel bestimmten Segelschiffen und sonstigen Fahrzeugen die Handelsmarine (marine marchande; *commercial navy*). Bei aller Bedeutsamkeit, welche die Dampfschifffahrt in neuerer Zeit erlangt hat, bleibt doch der Gütertransport beim Handel zur See, der billigern Fracht wegen, zum größten Theile der Segelschifffahrt vorbehalten, weshalb auch diese im Nachfolgenden hauptsächlich Berücksichtigung finden wird.

Ein Fahrzeug, welches zum Gütertransport im Handel zur See bestimmt ist, wird im Allgemeinen Schiff, Handelsschiff, Kauffahrer, Kauffahrteischiff (navire, navire marchand, vaisseau[2]), vaisseau marchand; *merchant ship* oder *merchantman*) genannt. Der Eigen-

---

1) Unter Schiff im engern Sinne versteht man jedes größere zur Seeschifffahrt bestimmte Fahrzeug, sei es, daß seine Fortbewegung unter Anwendung von Segeln oder von Dampf erfolgt. Auch größere zur Flußschifffahrt verwendete Fahrzeuge belegt man wohl mit diesem Namen, häufiger aber führen sie die Benennungen Kähne, Boote (bateaux; *barges*), Leichter (gabarres; *lighters*) ꝛc. — Fahrzeug (bâtiment; *vessel*) ist dagegen die allgemeine Bezeichnung für Transportmittel aller Art, deren man sich auf der See, auf Flüssen und Canälen bedient. — Mit Rücksicht auf Bauart, Ausrüstung ꝛc. lassen sich die Schiffe überhaupt in verschiedene Abtheilungen bringen. Darüber etwas zu sagen, liegt aber nicht im Plane dieses Werkes; man findet Belehrung über diesen Gegenstand in: Bobrik, allgem. nautisches Wörterbuch. Leipzig, 1850; Brommy, die Marine. Berlin 1848; *Montferrier* Dictionnaire de Marine. Paris, 1841.

2) Unter „vaisseau" versteht man eigentlich ein Schiff, das für den Staatsdienst bestimmt ist; jedoch ist es in den Häfen des mittelländischen Meeres üblich, sich dieses Ausdrucks auch zur Bezeichnung eines Handelsschiffes zu bedienen, wogegen in den Häfen) des Oceans das Wort „navire" am gebräuchlichsten ist.

thümer eines solchen Schiffes heißt Rheder, Rehder, Reeder[1]) (propriétaire-armateur, am gewöhnlichsten armateur[2]); *owner*) und sein Gewerbe wird Rhederei (armement; *ship-owner's business*) genannt.

§. 63.

Da die Erbauung oder der Kauf eines Schiffes und dessen Ausrüstung (Ausrhedung) in der Regel ein bedeutendes Capital erfordert, wozu die Geldmittel eines Einzelnen oft nicht hinreichend sind, so vereinigen sich häufig Mehrere zu einem solchen Unternehmen, oder sie machen, wie man sich zuweilen auch noch ausdrückt, Mascopei[3]) mit einander. Sie heißen dann Schiffsfreunde, Mitrheder (portionnaires, copropriétaires, quirataires; *part-owners*); der Contract, den sie unter sich deshalb schließen, wird Rhederbrief und der Antheil, den Jeder von ihnen am Schiffe hat, wird Part, Schiffspart (portion, quirat[4]); *share*) genannt. Die Rhederei kann aber auch, besonders wo es sich um Ausrüstung mehrerer Schiffe handelt, Gegenstand einer Actienunternehmung sein.

---

1) Von dem niedersächsischen reden, reeden, rehden, schwed. reda, soviel wie fertig machen, bereiten, rüsten. Davon auch Rhede, Rehde, Reede, d. i. der Theil des offenen Meeres nahe vor einem Hafen oder am Eingang desselben, wo die Schiffe sicher vor Anker liegen können. Die Rhede ist eine offene, wenn ohne Weiteres alle Schiffe auf derselben ankern können; eine geschlossene aber ist sie, wenn sie unter den Kanonen der Uferbatterien liegt. Im figürlichen Sinne bezeichnet man durch das Wort „Rhede" auch den Hafen selbst.

2) Darunter kann sowohl der Schiffseigner (propriétaire-armateur) als auch derjenige verstanden werden, der ihm ein Schiff ganz abmiethet, es ausrüstet oder seinerseits wieder in Aftermiethe giebt.

3) Ein verdorbener Ausdruck, der dem alten holländischen maatskopij (jetzt maatschappij) nachgebildet ist und soviel als Handelsgesellschaft, Compagnie bedeutet.

4) Die kleinste Summe, für welche ein Mitrheder bei einem Schiffe interessirt ist, macht ein Part aus und so viele Male diese Summe in dem Gesammtwerthe des Schiffes enthalten ist, in so viele Parten zerfällt das Schiff; je nachdem also ein Mitrheder jene Summe 2, 3 oder mehrere Male eingeschossen hat, je nachdem besitzt er 2, 3 oder mehr Schiffsparten. Doch ist diese Art der Berechnung nicht ausschließlich. — Der Ausdruck quirat ist gleichbedeutend mit dem italienischen Worte carato (wovon das deutsche Karat), welches $1/_{24}$ bezeichnet, und nach Pardessus französischem Seerecht (übersetzt v. Schiebe, Bremen 1840) bestehen in Frankreich die Schiffsparten gewöhnlich in Vierundzwanzigsteln. In England sollen (nach 6 Georg. 4. Cap. 110) die Schiffsparten in Vierundsechzigsteln ausgedrückt und der Mitrheder nicht über 32 sein. Indeß leidet diese Bestimmung auch Ausnahmen.

Das Verhältniß der Rheder unter sich hängt zunächst von den Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Vertrags ab; allgemein aber haften sie einander nach der Größe des Parts eines Jeden. Vertheilung von Gewinn und Verlust, so wie weitere Einschüsse zum Besten des Schiffes erfolgen nach diesem Maaßstabe. Beschlüsse in Angelegenheiten der Rhederei werden in der Regel nach Mehrheit der Parten gefaßt. Stehen die Bestimmungen des Contracts nicht entgegen, so kann jeder Mitrheder durch Verkauf seines Parts aus der Societät treten. Mehrere Seerechte gewähren in diesem Falle den Mitrhedern ein Vorkaufsrecht. — Aus den Handlungen eines Mitrheders werden die übrigen diesem und dritten Personen nur insoweit verpflichtet, als er im Auftrage oder mit Zustimmung seiner Mitrheder handelte (vgl. §. 64), oder wenn das, was er that, für die Rhederei nützlich oder nothwendig war. Diese Verpflichtung, Dritten gegenüber, ist nach gemeinem Rechte eine solidarische; nach neuern Seerechten aber sind die Mitrheder nur nach Maaßgabe ihrer Schiffsparten verpflichtet. — Bei Rhederei-Unternehmungen, welche auf Actien gegründet sind, gelten die im §. 180 aufzustellenden Grundsätze.

§. 64.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Rhederei wird in der Regel einer der Mitrheder[1]) gewählt und mit Vollmacht versehen. Er führt den Namen dirigirender, correspondirender, buchführender oder Correspondent-Rheder, Schiffsdirector, Besteder (in Holland Schiffsbuchhalter) (directeur, armateur gérant; *managing owner, ship's husband*). — Bei Schifffahrts-Compagnien kann derselbe das eine oder das andere der Prädicate führen, mit denen die Leiter von Actien-Unternehmungen überhaupt bezeichnet werden. (Vgl. §. 182.)

Die Befugnisse und Obliegenheiten des dirigirenden Rheders hängen zunächst von der ihm ertheilten Vollmacht ab, welche zugleich im Rheder-briefe enthalten sein kann. Wo diese fehlt oder den Fall unberücksichtigt läßt, ist anzunehmen, daß der dirigirende Rheder, als Factor sämmtlicher Mitrheder, zur Ausrichtung aller im gewöhnlichen Geschäftsgange vorkommenden Handlungen befugt sei. Innerhalb der dadurch oder durch die Vollmacht bezeichneten Grenzen seiner Befugnisse verpflichtet er seine Mitrheder gegen sich und gegen Dritte, auch ist danach seine Verantwortlichkeit gegen erstere zu beurtheilen. Einzelne Seerechte enthalten über die Rechte und Pflichten des dirigirenden Rheders specielle Bestimmungen.

§. 65.

Der Eigenthümer eines Schiffes kann die Führung desselben entweder selbst übernehmen oder einen Andern damit beauftragen. Der Führer eines Schiffes, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigenthümer desselben ist oder nicht,

---

1) Nach Art. 826 des holl. H.-G.-B. kann kein Anderer als ein Mitrheder zum Buchhalter der Rhederei ernannt werden, es müßte denn mit Zustimmung sämmtlicher Rheder geschehen.

heißt **Schiffer, Schiffsführer, Schiffscapitain, Capitain, Commandeur** (capitaine, maître, patron [1]); *captain, master, commander*). Ist er vom Schiffseigner oder von der Rhederei angestellt, so heißt er **Setzschiffer** [2]) (capitaine postiche; *adopted* oder *acting captain*). Seine Anstellung und Entlassung erfolgt, wenn mehrere Schiffseigenthümer vorhanden sind, nach Mehrheit der Parten, wenn die Befugniß hierzu nicht dem dirigirenden Rheder überlassen ist. Wird aber das Schiff von der Rhederei vermiethet, so wählt und entläßt der Miether des Schiffes den Capitain.

Wird einem Capitain, welcher Mitrheder ist, von den übrigen Mitrhedern die Führung des Schiffes genommen, so haben ihm diese (wenigstens nach **hanseatischem** Seerechte) sein Part, „wie es nach Erkenntniß unparteiischer Leute taxiret und geschätzet werden möchte", zu bezahlen.

§. 66.

Der Capitain, als Setzschiffer, kann, wie jeder Seemann, auf verschiedene Weise engagirt werden; entweder **gegen eine bestimmte Summe für die Reise** (engagement au voyage), oder **monatsweise** (engagement au mois), oder auch **gegen einen Antheil an der Fracht** (engagement au fret) [3]). Der Lohn, den er und jeder Seemann erhält, heißt **Gage** (salaire; *wages*) [4]). Gewöhnlich kommt ihm auch ein Antheil an der **Cajütfracht** zu, welches die Fracht für die in seiner Cajüte geladenen Güter ist. Außerdem wird ihm von der Rhederei ein gewisser

---

1) In Frankreich sieht man sehr häufig die Ausdrücke „capitaine", „maître", „patron" als gleichbedeutend an; dem ist aber nicht so. Den Grad eines „capitaine" erwirbt sich ein Schiffer nur den gesetzlichen Vorschriften gemäß, laut welchen er u. a. einem scharfen Examen unterworfen ist, wenigstens 5 Jahre lang, worunter 1 Jahr im Staatsdienst, Seereisen gemacht haben muß; auch gebührt dieser Titel nur denjenigen Schiffern, die lange (entfernte) Seereisen (voyages de long cours) machen; alle übrigen Schiffer heißen seit dem Jahre 1827 „maîtres au cabotage" *), und es wird von dieser Zeit an kein Unterschied mehr zwischen der großen und kleinen Küstenfahrt (grand et petit cabotage) gemacht; nur darf ein solcher maître keine langen Seereisen machen. Unter dem Namen „patron" versteht man gewöhnlich einen Flußschiffer; jedoch wird dieser Ausdruck (ital. padrone) in den Häfen des mittelländischen Meeres auch auf die Schiffer, welche kleine Schiffe führen, angewendet.

2) Unter **Setzschiffer** versteht man aber auch denjenigen, welcher an die Stelle des Capitains tritt, wenn dieser (auf der Reise) behindert wird, das Schiff zu führen. Dann heißt er in **England** *supplying captain*.

3) Diese Art Engagement hat bei den Küstenfahrern Statt.

4) Ein Seemann kann auch mit dem Rheder übereinkommen, statt der Gage **einen Antheil am Gewinn der Reise** (engagement au profit) zu erhalten, was am häufigsten bei der Ausrüstung auf Kaperei und auf den Fischfang vorkommt.

*) d. i. **Schiffer in der Küstenfahrt**. Der Etymologie nach sollte man capotage (von cap, Vorgebirge) schreiben; dem spanischen Worte cabo (ebenfalls Vorgebirge) nachgebildet, ist aber die übliche Schreibart richtig.

Antheil an den Kaplaken oder der Primage[1]) zugestanden, worunter man (jetzt) einen meist in Procenten ausgedrückten Zuschlag zur Fracht versteht, welchen die Ladungsinteressenten zu bezahlen haben.[2])

§. 67.

Der Schiffer ist in Angelegenheiten des Schiffes als ein Bevollmächtigter der Rheder anzusehen, und die ältern Seerechte verleihen ihm in dieser Beziehung sehr ausgedehnte Befugnisse[3]). Die Seerechte der mittlern und neuern Zeit haben dieselben indeß nicht unerheblich beschränkt, und unterscheiden insbesondere zwischen den Befugnissen des Schiffers am Wohnorte der Rheder und denen in der Fremde. Nach ihnen ist der Schiffer am Wohnorte der Rheder oder da, wo einer derselben oder deren Bevollmächtigter anwesend ist, in allen wesentlichen und erheblichen Punkten an deren oder des Bevollmächtigten Zustimmung gebunden, so daß er ohne diese Zustimmung z. B. am Schiffe weder bauen, noch Reparaturen vornehmen lassen, Segel, Tauwerk und andere Schiffsbedürfnisse nicht kaufen, keine Darlehen zu diesem Behufe aufnehmen, das Schiff nicht mit Bodmerei (Cap. XII) belasten kann ꝛc. Indessen können solche allgemeine Sätze durch die Lage der Sache, durch örtliche Usanzen, hier und da auch durch gesetzliche Bestimmungen über einzelne Fälle, mehr oder weniger modificirt werden.

---

1) Das Wort Kaplaken (chapeau du capitaine, chapeau, ehemals chausses du maître, prime; *hat-money*, *primage*), das auch Kapplaken oder Caplaken geschrieben wird, leitet man vom holländischen Kap, eine Kappe, (Mütze, Haube) und Laken (das Tuch dazu) ab, und erklärt es als eine dem Capitain gemachte Vergütung zur Anschaffung eines solchen Kleidungsstücks, damit er sich vor dem Wetter schütze und somit auf die Ladung besser Acht habe. Darauf deuten auch die französischen und englischen Ausdrücke chapeau du capitaine und *hat-money* hin. Gegenwärtig bedient man sich meistens der Ausdrücke: Primage; prime; *primage*.

2) Außer der Gage, die auch Heuer, Volksheuer oder Hauer (von heuern, miethen) genannt wird, genossen sonst die Seeleute auch die Begünstigung, an Waaren, die ihnen Andere zum Verkauf mitgaben, oder womit sie selbst handeln wollten, soviel mitzunehmen, als sie in ihrer Koje (cabane; *berth*) d. i. an dem Platze eines Jeden im Volkslogis aufnehmen konnten; nur durfte die Einfuhr dieser Waaren am Bestimmungsorte nicht verboten sein. Diese jetzt ziemlich außer Gebrauch gekommene Begünstigung nennt man Führung des Schiffsvolks (port permis); sie gab Anlaß zu einer Uebereinkunft, die man Pacotille-Vertrag (contrat de pacotille) nennt, der darin besteht, daß man einem Seemanne, sei es der Capitain oder einer der Schiffsmannschaft, eine kleine Quantität Waaren zum Verkauf mitgibt. Derjenige, der sie ihm anvertraut, heißt Geber auf Pacotille (donneur à pacotille), und derjenige, welcher sie übernimmt, wird Nehmer auf Pacotille (preneur à pacotille) genannt. Da der Pacotille-Vertrag am häufigsten mit dem Schiffer geschlossen wird, so nennt man dies in Hamburg: dem Schiffer eine Consignation machen.

3) Daher er auch in den franz. Connossamenten „maître après Dieu du navire“ sich nennt.

So lange aber der Schiffer im Allgemeinen innerhalb der Gränzen des ihm angewiesenen Geschäftskreises bleibt, verpflichtet er seinen Rheder auch dann, wenn er sich im Einzelnen einer Ueberschreitung des ihm zu Theil gewordenen Auftrags schuldig macht.

§. 68.

Da dem Schiffer die Capitalien anvertraut sind, welche in Schiff und Ladung stecken, und die nicht selten das Vermögen des Rheders oder des einen oder andern Ladungsinteressenten ausmachen können, da ferner die Wohlfahrt, ja sogar das Leben des Schiffsvolks [1]) und der Passagiere in seine Hände gelegt ist, so machen ihn die Gesetze für alle, selbst leichte,

---

1) Unter der Benennung Schiffsvolk, Schiffsmannschaft, Equipage (gens de l'équipage, équipage; *crew*) begreift man die am Bord und im Dienste eines Seeschiffes sich befindende und unter dem Commando des Schiffers stehende Mannschaft. Specieller theilt man dieselbe ein: in Officiere und in das eigentliche Schiffsvolk. Zu den Officieren gehören: 1) der Steuermann, hier und da auch Schiffslieutenant, Unterschiffer (second, lieutenant, maître d'équipage; *mate*) genannt. Er führt indeß, wie man aus dem Namen schließen möchte, das Steuerruder nicht selbst, sondern er bestimmt nur, wie gesteuert werden soll. Die Führung des Steuers ist einem geschickten Matrosen, Rudergänger oder Ruderbesteurer (timonier; *helmsman*) anvertraut, dem zuweilen, besonders bei stürmischen Wetter, ein Gehülfe, der blinde Mann, beigegeben ist. Der Steuermann folgt unmittelbar auf den Capitain und theilt sich mit ihm in die Führung des Schiffes. Er führt auch die Aufsicht bei dem Empfange und der Ablieferung der Güter. Sind, wie dies bei großen Schiffen der Fall ist, zwei Steuerleute am Bord, so ist der eine Ober-, der andere Untersteuermann (second maître d'équipage, contre-maître; *second mate*). 2) Der Bootsmann (voilier; *bootswain*); dieser führt die specielle Aufsicht über die Takelage, Segel, Anker und Bote, auch wohl über die Stauung der Güter; auf kleinern Schiffen übernimmt der Steuermann auch dieses Amt. 3) Der Schiffschirurg. Er kommt auf Kauffahrteischiffen selten vor; vielmehr pflegen die Schiffer jetzt selbst Medicinkasten (Lappdosen) mit sich am Bord zu führen. Auf französischen Kauffahrern muß aber ein Chirurg angestellt werden, wenn die Mannschaft aus mehr als 21 Mann besteht. An der Spitze des Schiffsvolks im engern Sinne steht 4) der Schiffszimmermann; dann kommt 5) der Schiffskoch, der aber auch Matrosendienste thun muß. Der Rest der Mannschaft besteht aus Matrosen (matelots; *sailors*); sie sind entweder befahrene (matelots amarinés; *veteran sailors*), d. i. solche, die bereits mehrere Seereisen gemacht haben, oder unbefahrene, Leicht- (auch Klein-, Halb-, Jung-) Matrosen (novices, hâle-boulines; *unexperienced sailors*, *fresh water jacks*), die noch nicht völlig ausgelernt haben. Ein Matrose der letztern Art heißt in der Schiffersprache ein Baar oder Aufläufer; ein befahrener wird Ohrlamm genannt. Zuletzt kommt der Schiffs- oder Cajütjunge, Cajütenwächter (mousse; *cabin-boy*, *shifter*), der erst anfängt die Schifffahrt zu erlernen und den Schiffer, die Schiffsofficiere und Passagiere zu bedienen hat. Er wird auch Kochs-Maat (vom holl. Worte maat, engl. *mate*, Gehilfe) genannt, weil er dem Koch an die Hand gehen muß.

Versehen, die er sich in seinem Amte zu Schulden kommen läßt, verantwortlich. Neben den Verpflichtungen, die ihm obliegen, stehen ihm natürlich auch gewisse Rechte zu, und von Beiden soll im Folgenden das Wesentlichste angeführt werden. [1])

§. 69.

Vor der Reise. Der Schiffer muß sich tüchtige Seeleute in ausreichender Anzahl verschaffen; ihm steht in der Regel das Recht zu, sie zu heuern und zu entlassen. Wo, wie z. B. in den nordischen Häfen Europa's, eine Behörde oder ein Beamter (Wasserschout, Musterschreiber, Enrollirungs-Beamter) bei der Annahme des Schiffsvolks concurrirt, hat der Schiffer die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. — Bevor er Güter einnimmt, ist er verpflichtet, Schiff und Zubehör in allen Theilen zu besichtigen [2]) und sich zu vergewissern, ob es die See halten kann oder seetüchtig ist (navigable de m[illegible]; *seaworthy*); er hat daher für Verbesserungen aller Mängel, die er entdeckt, zu sorgen und überhaupt Alles in den gehörigen Stand setzen zu lassen; das Schiff muß sein, wie es in der Schiffersprache heißt, „dicht und hecht (seefest) und wohl kalfatert und mit allem zur Reise Erforderlichen versehen" (fort et étanche et pourvu de tout ce qu'il faut pour le voyage à faire; *tight, staunch and strong and every way fitted for the intended voyage*). Bei Einnahme der Ladung muß er alle die Vermeidung von Unglücksfällen bezweckende Vorsichtsmaßregeln ergreifen; er darf demnach nicht mehr Güter einladen, als es die Trächtigkeit [3]) des Schiffes

---

1) Ausführlicheres darüber findet sich in: Pöhls Seerecht. 1. Theil. Hamburg 1830; Pardessus Seerecht. Uebersetzt von A. Schiebe. Bremen 1840, und in Schiebe Universal-Lexikon der Handelswissenschaften. 3. Bd. Art. Schiffer.

2) Nach dem franz. Hand. Ges. Buch Art. 225 ist der Schiffer verbunden, vor Einnahme der Ladung sein Schiff nach den bestehenden Verordnungen besichtigen und darüber ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

3) Auch Lastigkeit, Tonnenlast, Tonnengehalt, Gehalt (port; *burthen, tonnage*) genannt. Darunter versteht man das Gewicht der Ladung, die ein Schiff mit Sicherheit zu führen vermag. Die Lastigkeit der Schiffe wird meistens in Lasten zu 4000 ℔. örtlichen Gewichts, in England in *tons* zu 2240 ℔., in Frankreich in tonneaux de mer von 1000 Kilogrammen ausgedrückt. Die Ermittelung derselben nennt man Vermessung oder Aiche (jaugeage; *admeasurement*); sie wird durch eigens dazu angestellte öffentliche Beamte vorgenommen, und das darüber ausgestellte Attest heißt Meßbrief (certificat de jaugeage; *certificate of the ship's tonnage*). Die Vermessungsmethode ist nicht bei allen Nationen dieselbe, sie beruht aber im Wesentlichen auf dem allgemeinen Grundsatze, daß ein schwimmender Körper so tief einsinkt, bis das von ihm aus dem Raume gedrängte Wasser so viel wiegt, als er selbst. Wenn also von einem Schiffe gesagt wird, es könne 100 Lasten laden, so will dies heißen, daß dasjenige Wasser, welches aus der Stelle gedrängt wird, indem das Schiff von seiner Wasserlinie im ledigen Zustande bis zu der im beladenen hinabsinkt, 100 mal 4000 ℔. oder 400000 ℔. wiegt.

erlaubt; auch müssen sie gehörig placirt, gestauet [1]) und zum Schutze gegen Spülwasser [2]) mit der nöthigen Garnierung [3]) versehen werden. Er muß an Bord die erforderlichen Schiffspapiere haben (s. §. 72). Ist die durch seine Instruction oder Verpflichtung zur Abreise bestimmte Zeit eingetreten und Alles in gehöriger Ordnung, so muß er bei erstem günstigen Winde (Wind und Wetter dienend) unter Segel gehen; er darf ihn nicht verliegen, [4]) aber auch nicht bei augenscheinlich schlechtem Wetter, das Gefahr droht, in See gehen.

§. 70.

Die Reise selbst ist der Schiffer verbunden, auf geradem, d. h. auf demjenigen Wege zu machen, welcher am schnellsten zu dem Bestimmungshafen führt. Eine Abweichung von diesem durch den Gebrauch vorgeschriebenen Wege (déviation; *deviation*) [5]) ist ihm nur in gewissen Fällen gestattet, von denen folgende die wesentlichsten sind: 1) Nothfälle, wie z. B. Flucht vor Seeräubern oder vor Kapern, oder wenn er einen Nothhafen (port de salut oder de refuge; *port of refuge*) aufsuchen muß, um zu repariren, Wasser, Proviant 2c. einzunehmen. 2) Wenn er contractlich die Erlaubniß hat, Plätze anzugehen (Escalen zu machen, faire échelle; *to touch any port*), oder die Abweichung eine usanzmäßige ist. 3) Wenn er eine Convoy [6]) aufzusuchen hat. 4) Wenn der Bestimmungshafen blokirt ist. 5) Wenn er einem Schiffe, das sich in Noth befindet, zu Hülfe kommen muß. 6) Meuterei (Aufruhr) des Schiffsvolks. — Er muß die

---

1) Unter Stauen, Stauung (arrimage; *stowage*) versteht man die Art und Weise, die Ladung eines Schiffes im Raume desselben so zu vertheilen und zu verpacken, daß der Raum möglichst zweckmäßig benutzt wird, die Güter gut aufgehoben sind und daß jeder Theil der Ladung durch seine Stelle und Schwere dazu beiträgt, das schnelle Segeln des Schiffes und dessen sanfte Bewegung zu befördern. Das Stauen ist eine Kunst, für deren Ausübung in größern Häfen besondere Beamte angestellt sind, welche Stauer (arrimeurs; *stowers*) heißen, und für ihre Verrichtungen eine Gebühr (Stauerlohn; arrimage; *stowage*) erhalten.

2) Darunter wird dasjenige Wasser verstanden, welches ein Schiff auf der Reise unten am Kiele zieht und das bei starker Bewegung des Schiffes auf dessen Boden hin und her spült, bis es ausgepumpt wird; daher man, um es von den Waaren abzuhalten, diesen eine Unterlage auf dem Boden und an den Seiten des Schiffes gibt, die in der Regel aus Holz besteht. Daher der Ausdruck: eine Ladung mit Holz unterschlagen.

3) Garnier, Garnirung, Garnitur, das Ganze der Unterlage auf dem Schiffsboden.

4) D. h. er darf bei günstigem Winde seine Abfahrt nicht verzögern.

5) Mit dieser Abweichung von dem Wege ist nicht gleichbedeutend die Veränderung der Reise (changement de voyage; *change of voyage*), wovon in §. 129 ff. die Rede sein wird.

6) Unter Convoy (convoi; *convoy*) versteht man ein oder mehrere Kriegsschiffe, bestimmt, Kauffahrer zum Schutze gegen feindliche Angriffe und Seeräuber zu begleiten.

Reise in Person machen, wenn nicht höhere Gewalt (Krankheit oder sonst ein Unfall) ihn daran verhindert. Er darf sich in der Regel so wenig als möglich vom Schiffe entfernen, wenn es während der Reise irgendwo eingelaufen ist. Er hat während der Reise für die Erhaltung der Ladung die gehörige Sorge zu tragen, und in außerordentlichen Vorfällen (wenigstens nach ältern seerechtlichen Bestimmungen) sein Schiffsvolk zu Rathe zu ziehen. Er hat, wenn in Folge von Seeunfällen das Schiff auf dem Punkte ist, verloren zu gehen, dasselbe zuletzt zu verlassen, und auch nicht früher, als bis Alles gethan ist, was Klugheit und Muth zur Rettung des Schiffes, der Mannschaft und der Ladung gebieten. Beim Einlaufen in Häfen und Reviere[1]) und beim Auslaufen aus denselben muß er persönlich an Bord sein und einen Lootsen[2]) nehmen. Da der Schiffer die Aufsicht über das Schiffsvolk führt, so muß er darauf sehen, daß es sich friedlich und ordentlich betrage und seinen Befehlen gehorche; diese dem Schiffer ertheilte Gewalt verleiht ihm jedoch keine Gerichtsbarkeit über dasselbe, er übt vielmehr nur ein Corrections- und Disciplinarrecht aus. — Eine der hauptsächlichen Obliegenheiten des Schiffes ist ferner die Führung des Schiffsjournals (vgl. §. 72. III unter 6).

§. 71.

Nach beendigter Reise und bei Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte hat sich der Schiffer mit den daselbst geltenden die Hafenpolizei betreffenden Gesetzen und Gebräuchen bekannt zu machen und alles durch sie Gebotene zu befolgen; kann er nicht in den Hafen selbst kommen, so hat er für sichere Hinlegung des Schiffes zu sorgen. Er hat seinen Rhedern von seiner Ankunft sofort Nachricht zu geben; ist das Schiff in diesem Hafen, wie man sich ausdrückt, nicht zu Hause, so hat er sich bei dem Correspondenten seines Rheders, dafern er an einen solchen gewiesen ist, zu melden, und außerdem alle Vorkehrungen zur Entlöschung der Ladung oder des Ballastes zu treffen. In der Regel adressirt sich der

---

1) Unter Revier versteht man das Fahrwasser vom Hafen aus bis zur See. Dasselbe wird durch schwimmende Körper, wie z. B. Tonnen, Baaken oder Bojen ꝛc. bezeichnet.

2) Lootsen, Lootsmänner, Piloten (pilotes; *pilots*) sind von den Behörden angestellte, der Schifffahrt kundige Leute, deren Obliegenheit es ist, die Schiffe beim Passiren eines gewissen Fahrwassers zu führen, um sie vor Unglück zu bewahren. Der Bezirk, auf welchen sich ihre Wirksamkeit erstreckt, heißt das Lootsenwasser (eaux de pilote; *pilot's water*) und ihr Lohn heißt Lootsengeld, Lootsgeld (pilotage, lamanage; *pilot's wages, pilotage*). Man unterscheidet, mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Bezirks der Lootsen: Küstenlootsen (pilotes-côtiers, locmans, lamaneurs; *coasting pilots*) und Seelootsen (pilotes hauturiers od. de long cours; *sea-pilots*.

Schiffer an einen Schiffsmakler (courtier-interprète et conducteur de navire, courtier maritime; *ship-broker*), der ihn in der Besorgung der Angelegenheiten des Schiffes und als Rathgeber unterstützt. Hat das Schiff oder die Ladung in Folge von Seeunfällen Schaden gelitten, oder sind ihm sonst besondere Ereignisse begegnet, so hat er die durch Landesgesetze vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, namentlich bei der betreffenden Behörde seine Verklarung zu belegen. (Vgl. §. 154.) — Nach der Rückkehr von der Reise hat der Schiffer seinem Rheder oder dem dirigirenden Rheder über Einnahme und Ausgabe, auf Grund seines Schiffbuches und der nöthigen Belege hin, Rechnung abzulegen und nach richtigem Befund derselben sich quittiren zu lassen.

§. 72.

Die Schiffspapiere (papiers oder pièces de bord; *ship's papers*), die der Capitain an Bord haben muß und deren bereits in §. 69 gedacht worden ist, sind folgende:

I. In Bezug auf das Eigenthum des Schiffes:

1) Der Bilbrief, Bielbrief, Bylbrief, auch Beilbrief [1]) (in Frankreich: acte de francisation, Nationalitäts-Erklärung; in England: *certificate of registry*), nämlich das von der competenten Behörde ausgestellte Attest über den Bau eines Schiffes. Dasselbe wird, auf die eidliche Erklärung des Schiffsbaumeisters hin, daß er das Schiff neu erbaut habe, für wen und von welcher Art und Größe dasselbe erbaut ist, ausgefertigt. Sind mit dem Schiffe Hauptreparaturen vorgenommen worden und es wird ein neuer Bielbrief ausgefertigt, so wird er Reconstructionsbrief genannt.

2) Der Kaufbrief (l'acte de propriété du navire; *bill of sale*), und ist das Schiff als Prise gekauft worden, die Condemnationsacte [2]), da diese bei einem etwaigen Anspruche des vorigen Eigenthümers wichtig und nothwendig werden kann.

---

1) Das Wort Bielbrief ist abgeleitet von dem schwedischen Worte byla, bauen. Es bezeichnet auch nach Einigen den Contract, der über die Erbauung eines Schiffes zwischen dem Rheder (Bauherrn) und dem Schiffsbaumeister geschlossen wird, obschon dafür der Ausdruck Mählbrief oder Malbrief üblicher zu sein scheint. Nach (älterem) schwedischen Seerechte ist der Bielbrief die Urkunde, welche ein Rheder über Gelder ausstellt, die er behufs der Erbauung und Ausrüstung eines Schiffes aufnimmt, und in der er das zu erbauende Schiff ausdrücklich als Pfand bestellt.

2) Zur Zeit eines Seekriegs pflegen die kriegführenden Mächte an einheimische und fremde Rheder die Erlaubniß zu ertheilen, die Schiffe des Feindes zu nehmen oder ihm sonst im Betriebe seiner Schifffahrt zu schaden. Die zu diesem Zwecke ausgerüsteten

Ist ein Schiff, nachdem es aufgebracht war, wieder frei gegeben worden, so wird darüber eine Acte (Restitutionsacte) ausgefertigt, die der Schiffer zur Legitimation gegen Kriegsschiffe und Caper derselben Macht mit sich führen muß.

3) Der Meßbrief (vgl. Note 3, S. 456).

4) Der Rhederbrief oder der Contract zwischen den Schiffsfreunden.

II. In Bezug auf die Ladung:

1) Die Frachtcontracte (s. Certepartie §. 75 und Connossament §. 78).

2) Das Ladungsmanifest, auch blos Manifest (manifeste; *manifest*), worunter man das Verzeichniß der in einem Schiffe verladenen an mehrere Empfänger adressirten Güter versteht. Dasselbe wird in der Regel von dem Schiffsmakler auf Grund der Connossamente aufgemacht. Seine Form ist meistens tabellarisch und es enthält: a) Namen des Schiffes und des Capitains, so wie die Angabe der Bestimmung; b) das Verzeichniß der geladenen Frachtstücke nach Marken, Nummern, Inhalt, Maß, Gewicht oder Stückzahl ꝛc.; c) die Namen der Verlader (Ablader) und der Empfänger; d) die Fracht für jeden Posten und deren Totalsumme so wie den Betrag der Primage; e) Ort und Datum nebst Unterschrift des Schiffers oder des Schiffsmaklers. (Vgl. das Formular eines Manifestes S. 477.)

3) Die durch die Zollgesetze über den Ursprung oder den Werth gewisser Güter etwa geforderten Urkunden, wie Ursprungsatteste (certificats d'origine; *certificates of origin*), Consular-Certificate (certificats de consul; *consular certificates*) u. s. w.

4) Das Ladungscertificat oder das von der competenten Behörde ausgestellte Attest, daß ein Schiff keine Kriegscontrebande geladen habe und die Ladung Neutralen gehöre. Dieses Attest ist jedoch nur in Kriegszeiten nöthig.

5) Das Staueratteſt (certificat d'arrimage), wenn die Stauung der Güter durch verpflichtete Stauer erfolgt ist.

Schiffe (auch deren Rheder und Capitaine) heißen Caper (corsaires; *privateers*) im Gegensatze zu den Seeräubern, Piraten (pirates; *pirates*), welche ohne staatliche Genehmigung und auch in Friedenszeiten ihre Angriffe gegen alle Schiffe richten (Seeräuberei treiben; faire la piraterie; *to pirate*). Die Erlaubniß zur Caperei (armement en course, course; *privateering*) wird durch sogenannte Caperbriefe, Markbriefe, (lettres de marque; *letters of mark*) gegeben; doch wird dem Caper damit noch nicht das Eigenthumsrecht an einem von ihm genommenen Schiffe (Prise; prise; *prize*) ertheilt. Er hat vielmehr die Pflicht, es vor ein sogenanntes Prisengericht zu führen, um sich dasselbe als gute Prise (bonne prise; *lawful prize*) zusprechen (adjudiciren) zu lassen. Die Urkunde darüber heißt Condemnationsacte (acte de condamnation; *certificate of condemnation*).

III. In Betreff der **Reise** sind erforderlich:

1) Der **Bürgerbrief des Schiffers**[1]), wodurch constatirt wird, daß der Schiffer das Bürgerrecht des Staates, in welchem das Schiff zu Hause gehört (**von welchem es fährt**; *to which she belongs*), erworben hat. In Kriegszeiten ist es von Wichtigkeit, daß der Schiffer beweise, wie er dieses Bürgerrecht schon vor Uebernahme der Führung seines Schiffes besessen habe.

2) Die **Musterrolle** (rôle d'équipage; *muster roll*). Darunter versteht man das Namensverzeichniß der an Bord eines Kauffahrteischiffes befindlichen Mannschaft, nebst Angabe der Qualität eines jeden Seemannes, seines Domicils, seines Alters, seiner Gage, wieviel er im Voraus (auf die Hand) empfangen, der Dauer der Zeit, für welche er engagirt ist. Sie wird meistens von einem dazu angestellten Beamten (vgl. S. 456) in Gegenwart des Schiffers und des Schiffsvolks ausgefertigt, und man sagt dann von dem Schiffer: **er hält Musterung, mustert sein Schiffsvolk.** In einigen Ländern werden auch die Namen der Passagiere, ihr Domicil, Stand und Gewerbe in der Musterrolle aufgeführt.

3) Der **Seepaß, Schiffspaß** (congé; *passport, sea brief, sea letter*) oder das von der competenten Behörde ausgestellte Document, wodurch dem Schiffer die Erlaubniß zur Reise ertheilt wird.

4) Der **Gesundheitspaß**, das **Gesundheitspatent** (patente od. certificat de santé; *bill of health*), nämlich das Attest über den Gesundheitszustand des Hafens, von welchem ein Schiff abgegangen, auch wohl der an Bord befindlichen Personen.

Man unterscheidet: **reines Patent** (patente nette; *clean bill*), wenn das Schiff aus einem **reinen**, — **verdächtiges Patent** (p. suspecte; *suspected* oder *touched bill*), wenn es aus einem **verdächtigen**, — **unreines Patent** (p. brute; *foul bill*), wenn es aus einem **angesteckten** Hafen kommt.

5) Das **Schiffsinventarium, Inventarium**, nämlich das Verzeichniß der Schiffs- und anderer Geräthschaften.

6) Das **Schiffsjournal, Seejournal, Journal** (livre oder journal de bord; *log book, ship's journal*). Dieses Buch ist das Tagebuch des Schiffers, in welches er Alles, was auf die Vorbereitung zur

---

1) Dieser Brief ist in Hamburg, laut Copie eines Exemplars, welche der Verfasser besitzt, gegenwärtig noch in plattdeutscher Sprache abgefaßt. Obenan ist eine aufrechtstehende Hand abgedruckt; dann kommt als Ueberschrift „Bürger-Eyd", dann der Eid selbst nebst Unterschrift. Den Schluß macht die Beglaubigung mit den Worten: „Hat als Kleinbürger obigen Eid abgestattet. Actum Hamburgi, den . . . . . .

. . . .
Secretarius.

Reise, auf Beginn, Fortgang und Beendigung derselben Bezug hat, regelmäßig verzeichnet. Es ist in streng chronologischer Ordnung, tagweise, zu führen; seine Form ist meist eine tabellarische. Die Führung eines Journals ist überall gesetzlich geboten, und die meisten Seerechte enthalten specielle Bestimmungen über das in demselben zu Verzeichnende. Wichtig wird das Journal da, wo es sich darum handelt, Ereignisse darzulegen, welche auf Schiff oder Ladung einen nachtheiligen Einfluß geübt haben, indem dasselbe dem Schiffer als Beweismittel dient.

Außer dem Journal finden sich am Bord eines Schiffes auch noch:

Das Schiffsbuch oder dasjenige Buch, worin der Schiffer Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben in Betreff des Schiffes führt; in welchem er seine persönlichen Forderungen, so wie das, was er einem andern Schiffe, das Noth litt, an Victualien geliefert, aufzeichnet.

Das Lade- und das Löschbuch, welche gewöhnlich vom Steuermanne geführt werden. In das Ladebuch werden die Güter, sowie sie an Bord kommen, nach Marken, Nummern, Stückzahl und Packung eingetragen und dabei der Absender angegeben. In das Löschbuch hingegen werden die aus dem Schiffe ausgehenden Güter in gleicher Weise und unter Angabe der Empfänger (Destinataire) verzeichnet.

7) Der Türkenpaß (passe-port turc; *mediterranean pass*), wenn das Schiff in's mittelländische Meer fährt und die Regierung, zufolge Vertrags mit den Barbaresken, einen solchen ertheilen kann.[1])

8) Die Reisepässe (passe-ports; *passports*) der sich an Bord des Schiffes befindenden Passagiere.

Außerdem kann der Capitain, je nach den gesetzlichen Bestimmungen einzelner Länder, auch noch zur Führung anderer Papiere verbunden sein; immer aber bleiben die genannten die wesentlichsten.

§. 73.

Der Eigenthümer eines Schiffes kann dasselbe entweder ausschließlich für sich selbst, wie z. B. zum Transporte von Gütern, die ihm gehören, zum Fischfange 2c. benutzen, oder er kann es an Andere ganz oder theilweise überlassen, vermiethen, verheuern, verfrachten (fréter; *to hire, to charter, to freight*). Er wird dadurch zum Verfrachter (fréteur; *freighter*) und sein Geschäft heißt Verfrachtung (frétement; *freighting*). Derjenige, welcher ein Schiff ganz oder nur einen bestimmten Theil desselben miethet, oder mit dem Verfrachter nur über den Transport einer gewissen Quantität Güter übereinkommt, heißt Befrachter, Ablader (affréteur, chargeur; *affreighter*); die Handlung selbst Befrachtung (affrétement, im mittelländischen Meere nolissement; *affreightment*). — Wird ein Schiff

1) Seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen ist dieses Document wohl außer Anwendung gekommen.

ganz, zum Vollen, in der Ruse (en bloc, en rouge, à forfait [1]); *in the gross, in the lump*), oder ein bestimmter Theil, z. B. die Hälfte, verfrachtet, so wird darüber ein schriftlicher Vertrag, Certepartie (§. 75) genannt, errichtet; bei einer Verladung einzelner Güter (Befrachtung mit Stückgütern [2]), affrétement par cueillette; *affreightment by parcels*) tritt das Connossament (§. 78) an die Stelle der Certepartie. Der Preis, zu welchem die Vermiethung des Schiffes oder zu welchem die Beförderung von Stückgüter erfolgt, heißt Fracht, Schiffsfracht (fret, nolis [3]); *freight*).

1) Die totale Vermiethung eines Schiffes nennt man in Frankreich auch affrétement cap et queue.

2) Von einem Schiffe, das in solcher Weise befrachtet werden soll, sagt man, daß es auf Stückgüter anlege (charger ober fréter à cueillette) und in England nennt man ein solches Schiff *a general ship*. Der Schiffer, sein Makler oder sein Correspondent zeigt dann durch Anschlag an der Börse, so wie in öffentlichen Blättern oder durch Karten an, daß er nach irgend einem Hafen versegeln und Ladung annehmen will. Z. B.:

Nach Bahia

hat bereits den größten Theil seiner Ladung engagirt und segelt Ende dieses Monats: Capt. Haebler, führend den schönen, schnellsegelnden, kupferbodenen, schwedischen Schooner Oberon.

Nähere Nachricht ertheilen die Schiffsmakler

Kaufmann & Mücke.

Bourbon. — Le beau navire neuf *Bougainville*, de 600 tonneaux, doublé, cloué et chévillé en cuivre [1]), ayant majeure partie de son chargement assurée, partira incessamment pour cette destination sous le commandement du capitaine *Tousset*.

S'adresser, pour fret et passage, à MM. *Henry & Vigneau*, consignataires; au capitaine à son bord, ou à M. *S. Merville*, courtier maritime.

For **Mauritius** direct, having the greater part of her cargo engaged and shipping, and will meet with quick despatch, a regular trader [2]), the remarkable fast sailing barque *Champion*, A 1 for 12 years [3]), coppered and copper fastened [4]), *Joseph Steele*, Commander, 261 tons per register; loading at the jetty [5]), London Docks. Has excellent accommodations for passengers. — For freight or passage apply to the Commander, on board; or to Wm Harrison, 4, New City-chambers, Bishop-gate-street.

3) Man bedient sich des Wortes „fret“ in den Häfen des Oceans, die Benennung „nolis“ (vom lat. naulum, d. i. Schiffslohn) hingegen ist in den Häfen des mittelländischen Meeres gebräuchlich; daher auch der obenerwähnte Ausdruck nolissement statt affrétement.

1) Verhäutung, Verspiekerung und Verbolzung von Kupfer, d. h. mit Kupfer beschlagen, die Nägel und Bolzen (große Nägel ohne Spitze und Kopf) von Kupfer. Schiffe für weitere Seereisen bestimmt, werden, so weit sie in das Wasser einsinken, mit Kupfer beschlagen, um das Holz vor den Schiffswürmern zu bewahren, den Schiffsboden rein zu erhalten und somit die Geschwindigkeit des Laufes zu erhöhen. 2) Ein beständig dieselbe Reise machendes Schiff. 3) Vgl. §. 114, Note 1. 4) Kupferfest und gekupfert. 5) Hafendamm.



§. 74.

Die Befugniß zur Verfrachtung eines Schiffes steht zunächst dem Eigenthümer desselben zu, und wenn das Schiff Eigenthum mehrerer Rheder ist, dem dirigirenden Rheder. Der Schiffer kann das Recht der Verfrachtung nur da haben, wo seine Rheder nicht gegenwärtig sind, dagegen ist ihm die Uebernahme von Stückgütern auch am Wohnorte seiner Rheder gestattet. Daß der Schiffseigner auch eine dritte Person zur Verfrachtung bevollmächtigen kann, versteht sich von selbst.

Als Mittelspersonen zwischen Verfrachter und Befrachter, insbesondere zur Verschaffung von Stückgütern, dienen die Schiffsmakler (vgl. §. 71). Der Schiffsmakler ist der Rathgeber und Factor des Schiffers, besonders wenn sich derselbe in einem fremden Hafen befindet; er besorgt daher die Clarirung des Schiffes, d. i. die Anmeldung desselben beim Zoll (daher die Schiffsmakler auch in einigen Ostseehäfen Schiffsclarirer genannt werden [1]), cassirt die Frachten ein, sammelt die Connossamente und sonstige auf die Ladung bezügliche Papiere, fertigt das Manifest aus ꝛc. Bei ganzer oder theilweiser Verfrachtung eines Schiffes fertigt er oft auch die Certepartie aus (§. 75).

I. Die Certepartie.

§. 75.

Die Certepartie, Chartepartie (chartepartie; *charterparty* [2]) ist der schriftliche Vertrag zwischen Verfrachter und Befrachter über die

1) Hie und da, namentlich in Holland, werden sie auch Cargadeure genannt. Unter dem Worte Cargadeur (subrécargue; *supercargo*) versteht man aber gewöhnlich den Reisenden, der speciell angestellt ist, um mit einer Ladung Waaren nach einem oder mehrern überseeischen Plätzen zu gehen, ihren Verkauf da zu besorgen und den Erlös dafür dem Prinzipal zu übermachen, oder Waaren (Retouren) dagegen anzuschaffen. Werden zu diesem Zwecke zwei Cargadeure angestellt, so heißt der oberste derselben Supercargo, obgleich dieses Wort gegenwärtig für Cargadeur im Allgemeinen gebraucht wird.

Nach dem franz. Hand. Ges. Buch Art. 80 dienen die Schiffsmakler auch als Dolmetscher (interprètes) in Handelsprozessen und in Zollgeschäften bei allen fremden Rhedern und Kaufleuten, sowie beim Schiffsvolke und andern Seeleuten. — In London giebt es besondere Zoll-Makler *(custom-house brokers)*, welche die Clarirung von Schiffen und Gütern besorgen und von der königl. Zollbehörde *(the commissioners of his majesty's customs)* angestellt sind. Andere Personen dürfen sich damit nicht befassen.

2) Diese Namen kommen vom italienischen Worte carta (charta) partita (getheiltes Papier) her, weil es ehemals gebräuchlich war, gewisse Verträge, deren Eigenthum nicht übertragen werden konnte und die auf Pergament geschrieben wurden, in zwei Hälften der Länge nach durchzuschneiden, wovon jeder der Contrahenten eine Hälfte erhielt; zuletzt aber wendete man diesen Ausdruck nur auf den Miethvertrag von Schiffen an.

Befrachtung eines ganzen Schiffes oder eines Theiles desselben. Dieser Vertrag giebt im Wesentlichen folgende, theils gesetzlich, theils durch Herkommen (Usanz) bestimmte Punkte an:

1. Die Namen der Contrahenten, des Schiffes und des Schiffers.
2. Die Größe und Trächtigkeit des Schiffes, in Kriegszeiten auch dessen Nationalität, sowie diejenige des Schiffers.
3. Den Ort der Ladung und der Entlöschung.
4. Die Verpflichtung des Schiffers, das Schiff zur Einnahme der Ladung in gehörigen Stand zu setzen und es mit Allem zu versehen, was zur Reise erforderlich ist (s. §§. 68 und 69).
5. Die Verbindlichkeit des Befrachters, dem Schiffer die contractmäßige Ladung zu liefern.

Hat das Schiff seine Ladung anderswo als am Wohnorte des Befrachters einzunehmen, so wird in der Certepartie gesagt, daß der Befrachter dem Schiffer die Ladung durch seinen Correspondenten daselbst anschaffe; auch wird gewöhnlich im Allgemeinen bestimmt, worin die Ladung bestehen soll. Ist das Schiff ganz befrachtet, so bedarf es über die einzuladende Quantität Waaren keiner Bestimmung; es versteht sich dabei eine ganze (volle) Ladung, was in manchen Certepartien mit den Worten „eine volle und bequeme Ladung (un plein et entier chargement; *a full and complete cargo*)" ausgedrückt wird. Hat aber der Befrachter nur einen Theil des Schiffes gemiethet, so wird die zu liefernde Quantität Güter oder der Schiffsraum, welcher beladen werden soll, angegeben.

6. Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Ladung und Entlöschung (Löschung, Losung, Lossung) Statt haben soll, und der für eintretende Verzögerung bedungenen Entschädigung.

Für die Ladung und Ausladung wird eine gewisse Anzahl von Tagen bedungen, welche Liegetage (jours de planche, staries; *laydays*) genannt werden. Sie werden entweder nach Werktagen (jours ouvriers; *working days*) oder nach laufenden Tagen (jours courants; *running days*) bestimmt, in welchem letztern Falle auch die Sonn- und Festtage inbegriffen sind. Ist in Betreff der Liegezeit nichts festgesetzt, so richtet sich deren Dauer nach der in jedem Seehafen angenommenen Usanz, und sind die Tage nur im Allgemeinen bestimmt, so werden laufende Tage darunter verstanden.

In der Regel wird der Anfang der Liegetage genau angegeben; geschah dies nicht, so laufen sie von dem Augenblicke an, in welchem der Schiffer dem Befrachter oder Empfänger angezeigt, daß er zur Einnahme der Ladung oder zum Löschen derselben bereit sei. Wird die für die Liegetage bestimmte Frist von Seiten des Abladers oder des Empfängers nicht eingehalten, so entstehen Ueberliegetage (surestaries; *days of demurrage*), oft auch blos Liegetage genannt, in welchem Falle dann an den Schiffer für jeden Ueberliegetag ein bedungenes Warte- oder Liegegeld (frais de surestaries; *demurrage*) bezahlt werden muß. Ge-

schieht es aber, daß der Schiffer die contractlich bedungene Ladung gar nicht oder nur zum Theil erhält, so muß ihm der Befrachter eine Entschädigung bezahlen, was man Fautfracht (vom französischen faute de fret, Mangels Fracht; *dead freight*) nennt; daher der Ausdruck „in Fautfracht, d. h. ohne Ladung, absegeln". Der Schiffer muß aber den Beweis der Nichterfüllung des Contracts von Seiten des Befrachters führen, indem er Protest einlegt.

7. Die bedungene Fracht.

Diese kann stipulirt werden:

1) als ganze Fracht, d. h. für eine runde Summe, in Bausch und Bogen (en bloc, à forfait), es sei nun für die Befrachtung des ganzen Schiffes oder eines Theils ($^1/_2$, $^1/_4$ rc.) desselben. Sie versteht sich entweder bloß für die Aus- oder Hinreise (pour l'aller; *for the outward voyage*) oder für die Hin- und Herreise (pour l'aller et le retour; *for the voyage out and home*). Die früher übliche und in einigen Seerechten erwähnte Frachtbestimmung nach Zeitabschnitten, z. B. nach Monaten, dürfte, da sie dem Interesse des Befrachters nicht zuträglich ist, außer bei der Küstenfahrt (Cabotage), nur selten noch vorkommen.

2) Nach Maaßgabe des Gewichts der Ladung oder des Raumes den dieselbe einnimmt, wohl auch nach der Stückzahl. In dieser Beziehung unterscheidet man schwere Güter (marchandises de poids; *heavy goods*) und Maaßgüter [1]) (marchandises de cubage; *measurement goods*).

Die Bestimmung der Schiffsfracht nach dem Gewicht erfolgt entweder nach kleinen Gewichtseinheiten, wie pr. Pfund, pr. Kilogramme rc., oder nach mehr oder weniger großen Gewichtsmengen. Dahin gehört z. B. die Schiffslast von gewöhnlich 4000 ℔, 2000 K°, 120 Pud rc.; in Frankreich der tonneau de mer von 1000 K°; in England der Ton von 20 Cwt. oder 2240 ℔ u. s. w. — Zuweilen wird das Gewicht einer Last abhängig von der Art der zu verladenden Güter; so ist z. B. die Schiffslast in Amsterdam = 2000 K° für Eisen, Kupfer, Reis, rohen Zucker rc., 1500 K° für Caffee, Cacao, Mandeln rc., 1200 ℔ für Citronen- und Pomeranzenschalen, 1000 ℔ für Wolle, Federn, feine Gewürze rc.; das Gewicht der Last mindert sich also hier mit Rücksicht auf das größere Volumen, welches die Güter einnehmen. Der Umstand, daß gewisse Güter bei geringem Gewicht einen großen Raum einnehmen, hat überhaupt zur Bestimmung der Schiffsfracht nach dem Maaße Veranlassung gegeben. Sie erfolgt in der Regel für eine gewisse Anzahl Cubikfuß,

1) Unter Maaß versteht man hier zunächst Cubikmaaß; doch kann bei flüssigen Gegenständen der Frachtsatz auch für ein gewisses Flüssigkeitsmaaß stipulirt werden, z. B. für 1 Gallon Thran.

z. B. für 100, für 50 Cubikfuß; in England für 42 Cubikfuß, was man ebenfalls 1 Ton [1]) nennt, wie denn auch die vorerwähnte Last meistens eine gewisse Maaßgröße bezeichnet. So wird die Hamburger Commerz-Last von 4000 ℔ = 80 Hamb. Cubikfuß, die Bremer Schiffslast von 4000 ℔ = 100 Bremer Cubikfuß gerechnet ꝛc. — Die Berechnung der Fracht nach der Stückzahl, z. B. für 1000 St. Hörner, kann auch auf eine Berechnung nach der Last reducirt werden; so sind z. B. in Hamburg 1200 Stück Pipenstäbe, 1800 Oxhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe oder 3600 Bodenstäbe = 1 Hamburger Commerz-Last; in Malaga 4 Both oder 5 Pipen Wein oder Oel, 44 Fässer Rosinen, 10 Fässer Mandeln ꝛc. = 1 Schiffslast.

Mit dem Frachtsatze steht in Verbindung die Bestimmung, ob die Fracht nach dem (am Ladungsplatze) eingenommenen oder nach dem (am Löschplatze) ausgelieferten Gewichte oder Maaße bezahlt werden soll. Ist darüber nichts bestimmt, so ist die Fracht nach dem eingenommenen Gewichte oder Maaße zu bezahlen.

Von den einen Zuschlag zur Fracht bildenden Kaplaken ist bereits S. 454 die Rede gewesen. — Außerdem kommt auch, besonders bei Verladungen im mittelländischen Meere, jedoch nur für Reisen außerhalb desselben, eine Vergütung an den Capitain unter dem Namen Gratification oder Regal (ital. regale) vor, welche ihm in der Valuta des Bestimmungsortes für jede Last oder Tonne der geladenen Güetr bewilligt wird. (Vgl. die Spesenrechnung S. 55 und die Connossamente I und II.)

8. **Die Erklärung des Schiffers, daß er für keine Seegefahr noch Seeschaden hafte und daß extraordinäre Havarie nach See-Usanz regulirt und getragen werde.**

Unter Havarie, Haferei, Avarie [2]) (avarie; *average*) versteht

---

1) Der Ton für Ermittelung der Lastigkeit eines Schiffes ist dagegen = 40 Cubikfuß.

2) Das Wort Havarie, avarie ist aus dem Spanischen abgeleitet. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert haben nämlich die verschiedenen Nationen, die über das mittelländische Meer Handelsunternehmungen machten, die verladenen Waaren gemeiniglich mit dem Ausdruck l'avere, laver, lo haver, l'avoir, oder in der Mehrzahl los havers oder avers (Kaufmannsgüter als Habe) bezeichnet. Von jenen Zeiten an war es gebräuchlich, daß gewisse Kosten und Gebühren, die der Schiffer sowohl im Abgangs- als im Bestimmungshafen zu entrichten hatte, von den verschiedenen Ladungsinteressenten im Verhältniß des aver oder de l'averie eines Jeden getragen und dem Schiffer vergütet werden mußten. Die Rechnungsführung darüber nannte man „compte des avers“ oder „de l'averie“, und dieser Ausdruck gab eine Contribution oder Repartition zwischen Ladungsinteressenten zu erkennen; daher es wegen des Antheils am Beitrag üblich war zu sagen, man habe so und soviel für averie bezahlt. Aus den auf den europäischen Handel bezüglichen Urkunden jener Zeit ergiebt sich auch, daß damals die Ladungsinteressenten ihre Waaren meistens in Person begleitet haben. Es war Uebereinkunft, daß bei einem Sturme während der Einladung und Entlöschung, wobei die zuerst eingeschifften oder zuletzt zu löschenden Waaren verunglücken konnten, das Risico gemeinschaftlich getheilt wurde, und daß die Ausgaben, die vom Schiffer bei drohender Gefahr gemacht, oder die Opfer, die er dabei gebracht, den Ladungsinteressenten zur Last fielen, und da in allen diesen Fällen der Verlust nach Uebereinkunft verhältnißmäßig per sou e per liura, o per besant

man jeden Seeschaden, der kein totaler Schaden ist, nebst den Unkosten einer Seereise für Schiff und Ladung, und unterscheidet:

1) Particulare Havarie, Havarie particulåre, besondere Havarie (avarie particulière; *particular average*). Sie begreift alle diejenigen nicht totalen Seeschäden und Unkosten, die in Folge reinen Zufalls einen der See ausgesetzten Gegenstand (Schiff oder Ladung) ganz oder theilweise treffen. Sie werden vom Eigenthümer des beschädigten Gegenstandes getragen und, mit Ausnahme der contractlich oder gesetzlich begründeten Befreiungen, vom Versicherer vergütet (s. hiernach Assecuranzvertrag und Police).

2) Havarie grosse, große Havarie, extraordinäre Haferei (avarie grosse, a. extraordinaire, a. commune; *general average*). Diese begreift alle Seeschäden, Verluste und Kosten, die durch ein freiwilliges Opfer entstehen, das in dringender Gefahr, zur Vermeidung größerer Schäden an Schiff und Ladung, zur Rettung beider sowie des Lebens der Menschen gebracht wird. Bei dieser Art Havarie contribuiren sämmtliche Interessenten im Verhältniß des Werthes ihres Eigenthums.

3) Ordinäre, commune oder kleine Havarie oder Haferei, Havarie ordinäre (avarie ordinaire, menues avaries; *petty* oder *accustomed average*). Darunter werden die Unkosten für Schiff und Ladung vom Anfange der Reise bis zur Ankunft im Bestimmungsorte begriffen. Sie wurden früher so regulirt, daß das Schiff ⅓ und die Ladung ⅔ davon zu tragen hatte; dieß ist gegenwärtig nicht mehr der Fall. Diese Unkosten fallen vielmehr dem Schiffer allein zur Last, und der Verfrachter erholt sich dafür in den mehrerwähnten Kaplaken, weshalb es auch oft heißt: „so und so viel Procente Kaplaken und Havarie ordinaire."

9. Die gegenseitige Verpflichtung zu getreuer Erfüllung des Contracts, und das gegenseitige Versprechen, daß beide Theile sich den Rechten und Gebräuchen zur See unterwerfen.

10. Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

§. 76.

Außer den hier angeführten Bestandtheilen der Certepartie, welche in der Natur des Vertrags begründet, hier und da auch durch positive Gesetze geboten sind, können darin noch einige Punkte vorkommen, die aus

---

(par sou et par livre ou par pesant) vertheilt werden sollte, so wurde der Antheil eines Jeden in die Averies-Rechnung gebracht, die also nur ein Verzeichniß der Contribution war. In Spanien, Italien und Frankreich wurde der Ausdruck „avaries" häufig für Contribution genommen. Später, als der Assecuranzvertrag eingeführt wurde, nannte man „avaries" jeden Schaden, der zu einem Regreß gegen die Versicherer Anlaß gab. Zuletzt ist das Wort „avarie" ganz gleichbedeutend mit Schaden (dommage) genommen worden, selbst wenn das Risico, das ihn verursacht hat, nicht durch Versicherung garantirt war. (Etudes de droit commercial par Fremery, Cap. 18. S. 198 u. f.)

einer besondern Verabredung entspringen; dies sind nach Pöhls' Seerecht §. 414 folgende:

1. Bedingungen die Pflege einer Waare betreffend, z. B. daß geladenes Getreide gelüftet werden, daß eine Katze an Bord sein soll 2c.
2. Die Bestimmung, auf wessen Kosten die Ladung einzunehmen und zu löschen ist, was am häufigsten da vorkommt, wo ein Schiff nicht unmittelbar an einem Werft 2c. beladen oder entlöscht wird.
3. Die Bestimmung in Betreff der Ein- und Ausclarirung, d. h. der Angabe bei den Zollbehörden behufs der Entrichtung der Zölle.

   Gewöhnlich hat der Schiffer nur das Schiff, der Ablader oder Empfänger der Ladung aber diese aus- und einzuclariren.

4. Die Bedingung, auf der Reise einen oder mehrere Häfen angehen zu dürfen (Escalen zu machen), um die Ladung zu completiren.

Bei Befrachtungen, wo das Schiff für Rechnung der Rheder nach einem Hafen segelt, um daselbst für den Befrachter eine Ladung einzunehmen, werden hauptsächlich folgende drei Punkte bedungen:

1. Daß sich der Schiffer an den Correspondenten des Befrachters zu adressiren habe. Um diesem Vortheile zuzuwenden, wird dabei wohl ausgemacht, daß an ihn auch die Ladung, die das Schiff etwa für Rechnung der Eigner mitnehmen möchte, consignirt werden solle.
2. Die ausdrückliche Stipulation, daß die Rhederei einen gewissen Betrag an Waaren oder Baarschaften an den Correspondenten des Befrachters einsenden solle. Der Zweck dabei ist der, dem Ablader die Completirung der Ladung zu erleichtern, indem er entweder aus dem Ertrage der Ausladung oder für die erhaltenen Baarschaften eine Retourladung anschaffen und für Rechnung der Rhederei verladen kann, wodurch schon ein Theil des Schiffsraumes gefüllt wird.
3. Der Vorbehalt des Befrachters, einen Cargadeur mitzusenden, was besonders in dem Falle geschieht, wenn der Befrachter an dem Orte, wo die Ausladung geschehen soll, keinen Correspondenten hat; dann auch die nähern Bestimmungen über das was dem Schiffer für die Passage des Cargadeurs zu bezahlen und wie es mit dessen Beköstigung zu halten sei 2c. Ebenso kann sich der Befrachter für seine Person das Recht ausbedingen, selbst mitzureisen, was besonders beim Großaventurhandel (§. 157) und da Statt findet, wo der Befrachter eine Ladung auf die Weise zusammenbringt, daß er von verschiedenen Interessenten Güter zu erhalten sucht, deren Commissionär er dadurch wird, so daß er dann im eignen Namen mit dem Schiffer contrahirt.

§. 77.

Schiffsbefrachtungen werden meistens durch Vermittelung von Schiffsmaklern geschlossen. In diesem Falle besorgt auch der Schiffsmakler, auf Grund der den Contrahenten von ihm ertheilten Schlußzettel, die Ausfertigung der Certepartie, wobei gewöhnlich gedruckte Formulare benutzt werden, in denen das Zufällige ausgefüllt wird. Schließen die Contrahenten den Frachtvertrag ohne Vermittelung eines Maklers, so können sie die von ihnen darüber ausgefertigte Urkunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigen lassen, was auch in Bezug auf die durch den Makler ausgefertigte Certepartie geschehen kann, wo die Unterschrift des Maklers nicht schon an sich als Beglaubigung gilt. Eine solche Beglaubigung ist insbesondere in Kriegszeiten nützlich. Wo eine schriftliche Ausfertigung des Vertrags gesetzlich vorgeschrieben ist, wie in Frankreich, Holland, Rußland, Schweden und Preußen, begründet erst die wirkliche Vollziehung der Certepartie eine volle Verbindlichkeit der Parteien und von diesem Zeitpunkte an datiren auch alle Fristen, wie die Zeit der Ladung und Absegelung etc., so weit sich nicht eine entgegengesetzte Absicht der Contrahenten nachweisen läßt. Doch steht auch aus dem mündlich geschlossenen Vertrage jedem Theile die Klage auf Vollziehung desselben zu.

In England kommen statt der Certepartien bloße Scheine über erfolgte Schiffsbefrachtungen vor, *Memorandums of Charter* genannt, welche, obgleich weniger weitläufig als die Certepartien, doch das Wesentlichste derselben enthalten und ihre Stelle vertreten.

Die Certepartie wird wenigstens doppelt, nach Umständen auch in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt. In den meisten Ländern ist sie einem Stempel unterworfen.

Zu besserer Veranschaulichung dieses Gegenstandes folgen hier einige Formulare.

I. Formular einer Certepartie.[1])

Schiffs-Be- und Verfrachtungs-Contract

zwischen nachbenannten respectiven Schiffs-Be- und Verfrachtern wohlbedächtig verabredet und durch den hiesigen vereideten Königl. Schiffs- und Stadtmakler

Carl Müller

unter folgenden Bedingungen unwiderruflich geschlossen, nämlich:

§. 1.

Es wird das Preussische Schiff, genannt *Augusta*, Fünf und Achtzig Preussische Normal-Lasten[2]) groß, jetzt hier bei der Stadt liegend und geführt von dem Schiffscapitain *Heinrich Kähler*, Bürger und Einwohner zu Stettin,

---

1) Das Zufällige ist mit lateinischer Schrift gedruckt.

2) Die preußische Normal-Last ist ein Gewicht von 4000 ℔; bei Bestimmung der Schiffsfracht aber wird sie nur zu 36 Ctr. (= 3960 ℔) gerechnet.

befrachtet von den Herren *Ludwig Dill* und *Döhner & Hohl*, Bürger und Kaufleute allhier, um eine volle und bequeme Ladung fichtene Balken und eichen Stabholz einzunehmen und damit nach Bordeaux zu segeln.

Die Ladung des Herrn *Ludwig Dill* besteht in *Funfzehn Lasten fichtene Balken*, und diejenige der Herren *Döhner & Hohl* die Hauptladung in *eichen Stabholz*, hier, wenn es zur Abstauung der fichtenen Balken nothwendig, circa Vier Last, und der übrige Haupttheil in circa Vier und funfzig Last auf der Treptower Rhede.

§. 2.

Der Schiffscapitain *Heinrich Kähler*, als Verfrachter des vorbenannten Schiffes, macht sich hierdurch verbindlich, sein zu dieser Reise als tüchtig, dicht und seefest [1]) angegebenes Schiff mit Ankern, Tauen, Segeln und allen erforderlichen Geräthschaften und Bedürfnissen völlig auszurüsten, solches auch mit einer tüchtigen und zu dessen Größe bestimmten vollzähligen Mannschaft zu besetzen, sich demnächst mit allen gesetzlich erforderlichen Schiffsdocumenten zu versehen und sein Schiff sofort zur Einnahme der Ladung auszurüsten und hier den Theil fichtene Balken und das benöthigte Bauholz zu laden, und dann sofort nach der Treptower Rhede abzugehen, um daselbst seine Hauptladung einzunehmen.

§. 3.

Die Ladung, welche der Schiffscapitain *Heinrich Kähler* allhier und auf der Treptower Rhede einnimmt, wird demselben frei am Bord geliefert, und zu Bordeaux wiederum auf Flossenwasser durch einen an Bord zu stellenden Zähler frei vom Bord des Schiffs abgenommen. [2])

§. 4.

Zum Beladen des Schiffs allhier und auf der Treptower Rhede, da die Ladung bereit liegt, werden keine bestimmten Liegetage festgesetzt; jedoch versprechen die Herren Befrachter, es aufs Promptеste, und so wie Wind und Wetter es zulassen will, zu beladen. Zum Löschen zu Bordeaux werden vierzehn nach einander folgende Tage accordirt, angerechnet von dem nachfolgenden Tage, da der Capitain dem Empfänger der Ladung angezeigt hat, daß er zum Löschen bereit sei [3]); bei längerm Aufenthalte sollen ihm für jeden Ueberliegetag Funfzig Gulden holländisch Corrent unweigerlich bei der Fracht mit ausbezahlt werden.

---

1) In andern Certepartien findet man: dicht, hecht und wohl kalfatert, was dasselbe bedeutet. — Kalfatern oder kalfaten (calfater; *to caulk*) heißt die Nathen (d. i. Fugen) des Schiffes mit Werg verstopfen und dies nachher mit Theer oder kochendem Pech überziehen.

2) Auf wessen Kosten die Ladung einzunehmen und zu löschen ist, wird gewöhnlich in der Certepartie bestimmt.

3) Die von Seiten des Capitains erfolgte Erklärung, daß er zum Löschen bereit sei, wird gewöhnlich auf der Rückseite der Certepartie bemerkt. In vorliegendem Falle etwa durch: Le Capitaine nous a déclaré le .... au soir être prêt à décharger.

N & N. (Name der Ladungs-Empfänger.)

§. 5.

Nach geschehener völliger Beladung des Schiffs segelt der Capitain damit und ohne den mindesten Aufenthalt bei erstem günstigen Winde direct nach Bordeaux, als dem ihm bestimmten Entlöschungsplatz, meldet sich daselbst bei denen Empfängern der Ladung, und nachdem derselbe die eingenommene Ladung nach Inhalt der darüber gezeichneten Connossamente [1]) an die Ordre der Herren Ablader daselbst richtig abgeliefert, erhält er dafür an Fracht für das hier eingenommene Holz per regulirte Last 30 ƒ, schreibe *Dreissig Gulden holländisch Corrent*, und für das auf der Treptower Rhede für die regulirte Last 35 ƒ, schreibe *Dreissig und fünf Gulden holländisch Corrent*, und an ordinärer Haferei und Kaplaken 15%, schreibe *Funfzehn Procent*, von der Frachtsumme von den Empfängern der Ladung prompt ausbezahlt.

Auf die regulirte Last werden gerechnet:

an eichen Stabholz:	Pipen-Stäbe	Fünf	Schock	Das Schock zu Sechzig Stäbe gezählt.
	Oxhoft d°	Sieben	d°	
	Tonnen d°	Neun	d°	
	Oxhoft Boden d°	Zwölf	d°	
	Tonnen d°	Sechzehn	d°	

an fichtenen Balken Siebenzig und zwei Cubikfuss rheinländisch Maass.

§. 6.

Der Schiffscapitain übernimmt keine Vergütung für Seeschaden oder sonstige Gefahr, so der Ladung ohne sein Verschulden zustoßen könnte, er entstehe auch wie er wolle; mit Haferei und extraordinären Ungeldern aber soll es nach Gebrauch der Seerechte gehalten werden.

§. 7.

Auf allen Zöllen und Fahrwassern befreien die respectiven Befrachter die Ladung und der Capitain sein Schiff.

§. 8.

Vorstehendes alles getreulich zu erfüllen, verbinden sich beiderseits Contrahenten, die Befrachter mit der Ladung und der Capitain mit dem Schiff, und haben

zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung dessen, diese Certepartie in Triplo ausfertigen lassen und eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Stettin den . . . . .

Ludwig Dill, *Heinrich Kähler.*
Döhner & Hohl,
als Befrachter.

Die Richtigkeit vorstehender unter meiner Verhandlung geschlossenen Be- und Verfrachtung und der darüber von mir in Triplo ausgefertigten und von denen respectiven Contrahenten eigenhändig unterschriebenen Contracte, bezeuge durch meines Namens Unterschrift und beigedrucktes Siegel. Datum ut supra.

Vereideter Königl. Schiffs- und Stadtmakler hieselbst.
(Siegel.) *Carl Müller.*

1) Vgl. §. 78.

II. Anderes Formular.

Am untenstehenden Dato ist eine feste und unwiderrufliche Schiffsbe- und Verfrachtung zwischen dem Herrn **Eduard Thode** an einem, und Schiffer **Heinrich Steinbach** von **Lübeck**, mit Bewilligung seiner Herren Rheder, am andern Theile, geschlossen und dabei verabredet worden folgendermaßen:

Es befrachtet besagter Schiffer sein im besten Stande seiendes Schiff, genannt **Caroline Auguste, circa Siebenzig** Lasten groß, an den Herrn **Eduard Thode**, und verspricht, nachdem er das Schiff mit allem zur Reise Nöthigen versehen, dicht und wohl kalfatert, um alle und jede Kaufmannsgüter laden zu können, allhier eine volle und bequeme Ladung, bestehend in **Hanf**, einzunehmen und damit nach **Havre** zu segeln. An seinem Bestimmungsorte angelangt, verpflichtet sich der Schiffer, die eingenommene Ladung, zufolge Connossamente, an des Herrn Befrachters dasigen Correspondenten getreulich abzuliefern; wenn dieses geschehen, hat er zu empfangen die festgesetzte Fracht **Sechzig Mark Hamburger Banko für jede eingenommene Last von 6 Schiffpfund.**

Zum Laden und Löschen sind überhaupt **vierzig** laufende Tage bestimmt, welche ihren Anfang nehmen, sobald der Schiffer angezeigt hat, daß er dazu **fertig** und bereit sei; für jeden Ueberliegetag wird ihm der Werth von ..... sogleich bei der Fracht vergütet. Der Schiffer besorgt auf seine Kosten das **Garnier**, wozu die nöthigen Matten ihm geliefert werden, die er am Löschplatz frachtfrei wieder abgiebt. Der Schiffer führt sein Schiff, so weit die Tiefe des Wassers es erlaubt, dann wird die Ladung auf Herrn Befrachters Kosten frei und vom Bord gebracht. An allen Zollplätzen befreit der Herr Befrachter die Ladung, sowie der Schiffer für sein Schiff zu thun verbunden ist, und mit der extraordinären Havarie, so Gott verhüten wolle, wird es nach Usance der See gehalten. Zur Festhaltung dieses verbürgt der Schiffer sein Schiff nebst Zubehör und der Herr Befrachter die Ladung; übrigens sind zwei gleichlautende Charte-Partien ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

Geschehen Lübeck den . . . . .

Eduard Thode.
Heinrich Steinbach.

III. Formular einer Hamburger Certepartie mit einigen speciellern Bestimmungen[1].

Im Jahr Achtzehnhundert sechs und dreißig, am fünf und zwanzigsten **Tage des Monats** Junius **in dieser freien Hansestadt** ***Hamburg*** **erschienen vor mir** N. N., **geschwornem öffentlichen Notario**, der Herr J. H. A., Inhaber der Handlung A. & Comp., an einem, und der Kauffahrtei-Capitain J. C. B., führend das gegenwärtig im hiesigen Hafen liegende —sche[2]) Schiff, **N. genannt**, **circa** zweihundert Hamburger Commerzlasten groß, **und gaben zu vernehmen:**

Wie sie durch Unterhandlung des beeidigten Schiffsmaklers, Herrn N. N., **über die Be- und Verfrachtung des besagten Schiffes von**

Rio de Janeiro nach Hamburg **mit einander contrahirt und geschlossen hätten, auf folgende Weise, nämlich:**

1) Das in lateinischer Schrift Erscheinende ist im Originale gedruckt.
2) Bezeichnung der Nationalität des Schiffes.

1. Capitain J. C. B. ist verpflichtet, mit erstem guten Winde auf geradem Wege nach Rio de Janeiro zu segeln, und allda angekommen, sein gedachtes Schiff dicht und hecht, wohl kalfatert und mit allen zu der bestimmten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten, auch den gehörigen Gesundheitspässen und Türkenpaß [1]) wohl versehen, zur freien und alleinigen Disposition des Correspondenten der Herren Befrachter zu liefern (die Cajüte und den nöthigen Raum für das Volk und zu Bewahrung der Taue, Segel und Schiffsprovision ausgenommen), und darf er für Niemand anders, ohne Zustimmung der Herren Befrachter, einige Güter-laden, bei Verlust der dafür zu machenden Fracht.
2. Die Herren Befrachter verpflichten sich, das genannte Schiff in Rio de Janeiro mit einer vollen und bequemen Ladung brasilianischer Producte zu beladen, womit der Capitain sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Wind und Wetter unter Segel gehen und seine Reise recta nach Hamburg fortsetzen wird.
3. Nach Gott gebe glücklicher Ankunft an dem Löss-Platz [2]) und nach geschehener guten und getreuen Lieferung der Ladung (jedoch, dass der Capitain für keine Seegefahr noch Seeschäden haftet) sind die Herren Befrachter verbunden, durch Empfänger, dem Capitain oder seiner Ordre die stipulirte Fracht von drei Pfund englisch Sterling für jede eingenommene Tonne Zucker Nettogewicht, andere Güter im Verhältniß, nebst funfzehn Procent Primage, prompt und unweigerlich zu bezahlen. Im Fall einer Avarie extraordinaire wird dieselbe nach See-Usance regulirt und getragen.
4. Zum Laden und Lössen sind überhaupt neunzig laufende Tage bestimmt, welche in Rio de Janeiro ihren Anfang nehmen des Tags hernach, nachdem der Capitain dem Ablader bekannt gemacht hat, dass er zum Laden im Stande sei, und in Hamburg an dem Tage nach demjenigen, an welchem der Capitain den Empfängern angezeigt haben wird, dass er zum Lössen bereit sei. Würde er über die obbestimmte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliegetag zehn Pfund englisch Sterling Tag für Tag vergütet und bezahlt werden.
5. Die Herren Befrachter lassen die Ladung am Abladeplatze frei an Bord bringen und an dem Lössplatze wieder frei vom Bord holen, mit Beding, dass der Capitain sein Schiff an behörige Plätze legen muss, wie die Tiefe des Wassers es erlaubt.
6. An den Zollplätzen wird die Ladung von den Herren Befrachtern und das Schiff von dem Capitain clarirt.
7. Der Capitain ist verpflichtet, sich in Rio de Janeiro mit seinem Schiffe an der Herren Befrachter Correspondenten zu adressiren, denen er eine Provision von fünf Procent von der Fracht zu vergüten hat.
8. Die zum Schiffsgebrauch erforderlichen Gelder werden dem Capitain in Rio de Janeiro durch die Herren Befrachter oder deren Correspondenten à Conto der Fracht vorgeschossen, jedoch hat der Capitain auf solche ihm vorgeschossene Gelder die Assecuranzprämie zu vergüten.

---

1) Vgl. S. 462 unter 7.
2) Lössplatz statt Löschplatz; lössen (niederdeutsch lossen, dän. lossa), soviel wie löschen.

9. Sollte der Capitain von hier nach Rio de Janeiro Güter mitbekommen, als wonach er sich aber nicht aufzuhalten hat, so genießt er die dafür zu machende Fracht. Die Güter der Herren Befrachter und ihrer Freunde ist er frachtfrei mitzunehmen verbunden, und kommt die dafür etwa zu bedingende Fracht den Herren Befrachtern zu Gute.

Für die getreue Erfüllung dieser Certepartie verbindet der Schiffer seine Person und sein Schiff, die Herren Befrachter sich persönlich und die Ladung; alles nach den Rechten und den Gebräuchen zur See. Zur Urkunde ꝛc.

Unterschriften und Beglaubigung.

IV. Formular einer französischen Certepartie.

CHARTE-PARTIE.

Nous soussignés *N. N., Négts.* de cette ville, affréteurs d'une part, et le Capitaine *N. N.*, commandant le navire *N. N.* du port de . . . . . tonneaux [1]) ou environ, fréteur d'autre part, sommes convenus et demeurés d'accord, par l'entremise de *N. N.*, Courtier maritime, de ce qui suit, savoir:

1) Que moi Capitaine, susdit m'oblige à tenir mon navire en bon état et pour prendre charge à la destination de N., où je m'engage de livrer la quantité des marchandises stipulées ci-dessus [2]) par les affréteurs soussignés.

2) Les affréteurs s'obligent après heureuse arrivée du dit navire et fidèle livraison faite de la cargaison au dit lieu, de faire payer au Capitaine pour son fret 30 fl. argent Ct. d'Hollande et 15% d'avarie ordinaire et chapeau par tonneau de vin ou autres marchandises permises.

3) Le Capitaine alloue aux affréteurs, tant pour le chargement devant cette ville, que pour le déchargement à N., 30 ou 40 jours courans de planche, lesquels commenceront ici dès que le navire sera prêt à prendre charge, et au lieu du déchargement dès qu'il sera prêt à livrer la cargaison; pour chaque jour de planche excédant il sera payé au Capitaine 50 fl. même espèce.

4) Le grenier nécessaire à la cargaison sera fourni par les affréteurs et à leurs frais et remis par le Capitaine au lieu de son déchargement.

5) La cargaison sera portée à bord et déchargée à flot aux frais des affréteurs.

6) Le Capitaine s'oblige de s'adresser à N. à Monsieur N. N. comme son correspondant.

7) Quant aux avaries grosses, dont Dieu nous garde, elles seront réglées suivant les us et coutumes de la mer.

Le tout passé de bonne foi et sous peine de droit.

Fait triple entre nous à N. . . . . le . . . . . .

(Unterschriften.)

---

1) Vgl. Note 8, S. 456.

2) Die Angabe, worin die Ladung zu bestehen habe, folgt demnach am Ende der Certepartie.

V. Formular einer englischen Certepartie.

London, July ......

CHARTER-PARTY.

It is this Day mutually agreed between Mr. *John Strother*, Owner of the good Ship or Vessel called *the Elegant*, of the Measurement of 240 Tons or thereabouts, now in the River Tyne, *J. Sommerville*, Master, and Mess[rs] *A. B. & C*o. of London, Merchants.

That the said Ship being tight, staunch, and strong, and every way fitted for the Voyage, shall, with all convenient speed, sail and proceed to *Cronstadt* or so near thereunto as she may safely get, and there load from the Factors of the said Merchants a full and complete Cargo of Grain, Seed, or Stowage-Goods.

The necessary mats and deals for dunnage are stipulated and the said Merchants hereby engage to ship, not exceeding what she can reasonably stow and carry over and above her Tackle, Apparel, Provisions, and Furniture; and being so loaded, shall therewith proceed to London or a safe Port on the East-Coast of Great Britain or so near thereunto as she may safely get, and deliver the same on being paid Freight

5 s. 9 d. pr. Imperial Quarter of Wheat

55 s. 0 d. pr. Ton of Clean Hemp or Flax

31 s. 6 d. pr. Ton gross of Tallow, any other Grain, Seed or Stowage-Goods in the usual proportion according to the London printed rates, all in full. (The Act of God, the King's Enemies, Fire, and all and every other Dangers and Accidents of the Seas, Rivers, and Navigation, of whatever nature and kind soever during the said Voyage always excepted.) The Freight to be paid on unloading, and right delivery of the cargo, half in cash and the remainder by approved London Bills at 3 months' date, 35 running days are to be allowed the said Merchants (if the ship is not sooner dispatched) for loading the Ship, and delivery. And Ten Days of Demurrage, over and above the said laying Days, at Four Pounds, per Day. Penalty for Non-Performance of this Agreement, £ 600. 0 s. 0 d.

$^1/_2$ Dock dues &c. to be paid by the Merchants should the Ship be required to deliver in any of the Docks in the Port of London.

(Unterschriften.)

Wir geben hiernach ein Formular des bereits S. 460 erwähnten Manifestes. Dasselbe ist ein sogenanntes ausgehendes Manifest, richtiger Manifest über ausgehende Güter; doch kennt man diese Bezeichnung nur da, wo Manifeste für angekommene Güter (sogenannte eingehende Manifeste) existiren, die entweder, wie in Hamburg, der Zollverfassung gemäß zu entwerfen sind, oder dem Schiffer bloß zur bessern Uebersicht bei der Entlöschung &c. dienen. Man bedient sich zu beiden Arten von Manifesten gedruckter Formulare. In der Regel enthält das Manifest hinter der Columne für den Frachtbetrag auch noch eine Columne für „Vorschuß", d. h. für die auf den Gütern haftenden und vom Schiffer an die Ablader vergüteten Spesen (Spesen-Nachnahme). Der im nachfolgenden Formulare unter Nr. 1 sich findende Ausdruck „Kaufmannschaften" bezeichnet Gegenstände des (kaufmännischen) Handels überhaupt.

Formular eines (Ladungs-) Manifestes.

Manifest der Ladung des Altonaer Schiffes „Auguste", Capitain Alfred Lamey, bestimmt nach St. Thomas.

Nr. d. Conto.	Namen der Verlader.	Namen der Empfänger.	Marken u. Nummern.	Colli und Inhalt.		Betrag der Fracht.	
1	Heinrich Setzer	Wollen & Co.	W.&C. Nr. 4/6 A. P. " 68	4 Kisten Kaufmannschaften	$	6	—
			B W. " 1/10	10 Kistchen do.	"	1	25
			F. L. " 1/25 — —	25 Fäßchen Butter 90 Stck. leere Körbe	"	6	50
2	Moritz Rausch	J. Jürgensen	P. J. " 80/81	2 Kist. Manufacturwaaren	"	4	75
			R. S. " 1/6	6 " Kaufmannschaften	"	6	—
3	do.	Kohl & Comp.	K. & C. " 70/73 " " 16/19	4 " u. 1 Musterkistch. 4 " " 1 do. } Leinen	"	19	—
4	do.	do.	" " 281/284 " " 134/136	4 " " 1 do. 3 " " 1 do. } do.	"	7	25
5	Richard Küster	Ordre.	R. E. " 3/92 △ " 93/107 H. S. " 24/25 O. M. " 108/124 B. G. " 128/132	90 " Sackhauer 20 " Band 2 " Zwirn 17 " Strümpfe 8 " Bielef. Leinen	"	112	25
6	do.	do.	— —	21000 Stck. Mauersteine	"	fro.	—
			F. B. " 1/100 — — — —	100 Faß 2000 Demijohns } Genever 2000 Stck. leere Demijohns	"	175	—
7	do.	do.	S. T. " 1/100 " " 101/200 F. R. " 1/150 A. N. " 1/100	100 Kisten Stolksche 100 " Edamer } Käse 150 Gebinde Butter 100 Kisten Talglichte	"	84	75
8	do.	do.	C. J. S. " 1/75 H. C. R. " 7/21 G. W. " 11/30 " " 37/65	75 " Stearinlichte 15 Faß Raffinade 20 Kisten Gläser 29 " Leinen	"	61	25
9	Herm. Lauffer	Gebr. Walker	G. W. " 412/417 " " 418/419 " " 420/421	6 " 2 " } Kaufmannschaften 2 "	"	15	25
10	Walz & Comp.	J. W. Morris	J. W. M. " 1/2 S. & C. " 110 " " 17/18	2 Kist. enth. 2 Fortepiano's 1 Kiste Mobilien 2 Kisten Hüte	"	14	25
					$	513	50
				Primage 15%	"	77	3
					$	590	53

Altona, den 30. October 1841.

E. Herthum,
Schiffsmakler.

II. Das Connossament.

§. 78.

Das Connossament, Connossement, der Ladungsschein, Seefrachtbrief (connaissement[1]) in den Häfen des Oceans, und police de chargement in denen des Mittelmeeres; *bill of lading*, in Facturen rc. oft abgekürzt B/L), ist bei Versendungen zur See das, was bei Versendungen zu Lande der Frachtbrief (§. 83) ist, unterscheidet sich indeß von diesem in vielfacher Beziehung, und zwar zunächst darin, daß dasselbe nicht, wie der Frachtbrief vom Versender oder Ablader, sondern vom Schiffer ausgestellt wird. Das Wort Connossament bezeichnet daher eine von dem Schiffer ausgestellte Urkunde, in welcher er bekennt, von dem Versender (Ablader) gewisse Güter am Bord seines Schiffes empfangen zu haben, und verspricht, dieselben gegen Bezahlung mittels seines Schiffes an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Connossamente werden vom Schiffer nicht nur ausgestellt (gezeichnet), wenn er Stückgüter ladet, sondern auch über die Güter, aus denen die Ladung besteht, wenn das Schiff ganz oder theilweise an einen Befrachter vermiethet ist. (Vgl. S. 472, §. 5.)

§. 79.

Die Ausfertigung des Connossaments fällt nicht zusammen mit der Ablieferung der Güter am Bord des Schiffes; über letztere wird vom Steuermann einstweilen ein Empfangschein ausgestellt Recepisse, Recief, Receive (récépissé; *receipt*) genannt, welcher im Wesentlichen mit der Verzeichnung des Gutes im Ladebuche übereinstimmt, und dessen Bestandtheile das nachfolgende Beispiel angiebt.

Formular eines Reciefs.

Empfangen im gutem Stande am Bord des Schiffes *Jason*, Capitain *Wolters*, bestimmt nach New-York:

△ Nr. 1—3. 3 Kisten Spielwaaren, messend 315 Cubikfuß.

Bremerhaven, d. 10. März 1852.

Jürgens Watjen,
Steuermann.

Gegen Rücklieferung eines solchen Empfangscheines unterzeichnet dann der Schiffer das Connossament, das in der Regel vom Ablader selbst ausgefertigt wird.

---

1) Das Wort Connossament kann entweder von connaissement abgeleitet sein, welches wiederum vom Verbum connaître abstammt, oder auch vom Italienischen conoscere. Beide Wörter (abgeleitet vom lat. cognoscere) bedeuten kennen, erkennen, anerkennen; der Ausdruck Connossament entspricht also vollkommen dem damit verbundenen Begriffe. Im Italienischen heißt übrigens das Connossament Polizza di carico, d. i. Verladungspolice.

§. 80.

Das Connossament enthält:

1) Den Namen und häufig auch den Wohnort des Schiffers.
2) Den Namen des Schiffes, das er führt, und, besonders wenn es die Umstände erfordern, die Angabe der Nationalität des Schiffes (s. S. 380).
3) Die Angabe des Ladungs- und des Bestimmungsortes.
4) Den Namen des Abladers (Verladers, Versenders).
5) Zeichen, Nummern und Angabe der Zahl der Frachtstücke, so wie deren Inhalt und Gewicht oder Maaß.
6) Das Bekenntniß, die Frachtstücke in gutem Zustande (gut und wohlbeschaffen) empfangen zu haben. Entdeckt der Schiffer Mängel daran, z. B. daß die Emballage schadhaft ist, oder daß Fässer nicht ganz voll sind, so muß er dies im Connossamente anführen.
7) Den Namen des Empfängers der Güter (Destinatär, Consignatär [1]); destinataire, consignataire; *consignee*) und das Versprechen des Schiffers, die Güter nach zurückgelegter glücklicher Reise im nämlichen Zustande, in welchem er sie empfangen, abzuliefern. Das Connossament drückt in der Regel aus, daß der Schiffer die Ablieferung der Güter auch an den zu leisten hat, den der Destinatär mit deren Empfangnahme zu beauftragen veranlaßt sein könnte, und wird daher „an den Empfänger oder dessen Ordre" gestellt. (S. die Formulare II und III.) Der Destinatär hat dann das Recht, das Connossament an einen Andern zu übertragen. (S. Formular III.) Behält sich der Ablader vor, den Destinatär später zu bezeichnen, so lautet das Connossament nur „an Ordre" und der Ablader überträgt dann das in seinen Händen gebliebene Exemplar an denjenigen, den er mit der Empfangnahme der Güter beauftragen will. (S. Formular IV [2]). — Die Ausstellung des Connossaments an Ordre macht dasselbe zu einem verkäuflichen (negotiablen) Papier, und die Uebertragung erfolgt durch Giro oder Indossament in der für Wechsel üblichen Weise, wie sich aus einigen der nachstehenden Formulare ergiebt. Es kann auch in blanco girirt werden, und eine

---

1) Destinatär ist derjenige, für welchen eine Sache zunächst bestimmt ist. — Consignatär wird derjenige genannt, an den ein Schiff oder eine Ladung gesandt wird, sei es nun, um sie blos in Empfang zu nehmen, oder auch, was am häufigsten der Fall ist, sie für Rechnung des Versenders zu verkaufen.

2) Nach Art. 281 des franz. H. G. B. kann ein Connossament auch „an den Inhaber (au porteur)" laufen.

Werthempfangsbescheinigung findet nur da Statt, wo sie durch Gesetz geboten ist.

Die gewöhnlichste Form für das Indossament ist: Für mich an die Ordre des Herrn .....; (à délivrer à l'ordre de Mr.....; *deliver the contents to Mr. . . . . . or order)*, dazu Ort und Datum der Ausstellung und Unterschrift des Uebertragenden. Das Wort Ordre verleiht dem Indossatar die Befugniß, das Connossament durch Giro weiter zu übertragen; lautet das Connossament nicht an Ordre, so kann dasselbe in dieser Weise nicht übertragen werden. Eine Uebertragung in einer andern Rechtsform, z. B. durch Cession, wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. — Eine Erörterung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Ablader und dem Inhaber des Connossaments gehört nicht hierher; dagegen ist der Fall zu erwähnen, wenn von einem „an Ordre“ gestellten Connossament mehrere Exemplare in verschiedenen Händen sich befinden, weil dann die Frage entsteht, wem der Schiffer zu liefern hat, oder wie sich das Verhältniß des Schiffers gestaltet, wenn er bereits an einen Connossaments-Inhaber geliefert hat. Im erstern Falle hat er die Güter in gerichtliches Depositum zu liefern und seine Ansprüche für Fracht rc. an den Ablader geltend zu machen. Im zweiten Falle ist er von jeder Verpflichtung gegen die übrigen frei, und in beiden Fällen haben die Connossaments-Inhaber unter sich auszumachen, wer von ihnen zur Empfangnahme der Güter der bestberechtigte ist. — Da, wenn Connossamente „an Ordre“ lauten, der Schiffer die Namen der Ladungsempfänger nicht kennt, so werden die letzteren, so weit sie sich nach bekannt gewordener Ankunft des Schiffes nicht selbst melden, durch Anschlag an der Börse und durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern dazu aufgefordert.

8) Die bedungene Fracht und Primage (s. S. 466); die Spesennachnahme und die Angabe eines Frachtvorschusses, wenn das eine oder andere Statt gefunden; die Bemerkung, daß die Havarie nach den Gesetzen und Gebräuchen zur See (nach Seeordnung, Seegebrauch) zu reguliren ist. Manchmal bedingt der Schiffer auch die Zeit, innerhalb welcher die Güter vom Destinatär empfangen werden müssen, und was ihm an Liegegeld zu zahlen, wenn dies nicht geschieht.

9) Die Verbindlichkeit, die der Schiffer auf sich nimmt, für die Erfüllung des Vertrags sowohl mit seiner Person, als mit Schiff und Zubehör zu haften.

10) Die Angabe, in wie viel gleichlautenden Exemplaren das Connossament ausgefertigt wurde, mit der Bemerkung, daß wenn das eine erfüllt, die anderen erloschen (von keinem Werth) seien. (Cassatorische Clausel.)

Gewöhnlich wird dasselbe in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und vom Schiffer unterzeichnet. Eins davon empfängt er, die beiden andern der Ablader, welcher seinerseits ein Exemplar für sich behält und

das andere dem Destinatär zusendet; doch können, den Umständen nach, auch mehr als drei Exemplare ausgefertigt werden. So z. B., wenn der Ablader als Spediteur handelt, außer jenen drei Exemplaren ein viertes für den Eigenthümer der Waare; ein fünftes in demselben Falle, wenn die Assecuranz an einem dritten Orte besorgt wird 2c. Das franz. Handelsgesetzbuch schreibt Art. 282 vor, daß von jedem Connossament wenigstens vier Exemplare ausgefertigt werden müssen, nämlich eins für den Ablader; ein anderes für den Destinatär; ein drittes für den Schiffer; ein viertes endlich für den Schiffsrheder (armateur). Damit stimmen überein die Handelsgesetzbücher von Holland, Portugal und Sardinien; andere Gesetzgebungen verordnen, daß der Schiffer so viele Exemplare zeichne, als der Ablader verlangt. Weichen die einzelnen Exemplare eines Connossaments in ihrem Inhalte von einander ab, und hat die Gesetzgebung des betreffenden Landes diesen Fall nicht vorgesehen, so muß, wenn die Parteien sich nicht verständigen können, der Ausspruch des Richters entscheiden.

11) Ort und Datum der Ausstellung.

12) Die Unterschrift des Schiffers.

Der Gebrauch bringt es mit sich, daß der Schiffer beim Zeichnen des Connossaments neben seiner Unterschrift die Clausel hinzufügt: „Inhalt und Gewicht (Maaß) mir unbekannt (contenu et poids inconnus [1]); *weight & contents unknown).*“ Diese Clausel kann natürlich nur da in Anwendung kommen, wo dem Schiffer diese Punkte wirklich unbekannt sind. Es liegt aber in ihr auch nicht eine Befreiung des Schiffers von jeder Verantwortlichkeit für gehörige Lieferung in Bezug auf Qualität und Quantität der eingenommenen Güter, und Versehen, die er sich hierbei zu Schulden kommen läßt, treffen ihn trotz dieser Clausel. Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Clauseln: „frei von Verderb, (franc de détérioration; *free from decay)*“ bei Waaren, die dem Verderben unterworfen sind; „frei von Leccage [2]) (franc de coulage; *free from leakage)*“ bei flüssigen und „frei von Bruch (franc de casse; *free from breakage)*“ bei zerbrechlichen Waaren.

Ueber den Empfang der Güter hat der Empfänger derselben den Schiffer gehörig zu quittiren; die blose Auslieferung des in den Händen des Letztern befindlichen Connossaments an den Schiffer genügt dazu nicht. Ist die Lieferung der Güter nicht ordnungsmäßig erfolgt, so muß der Ladungsempfänger dies in der Quittung bemerken.

Man hat in der Regel vom Connossament gedruckte Formulare, in denen das Zufällige ausgefüllt wird.

---

1) Statt dessen auch „que dit être“, oder „sans approuver.“

2) Wohl richtiger Leckage (von Leck, eine Ritze oder Spalte), das Durchdringen von Flüssigkeiten durch Lecke in den Gefäßen.

I. Formular eines Connossaments über eine Verladung pr. Segelschiff.[1])

Vignette.

Ich, *Edmund Leis*, Schiffer von dem *österreichischen* Schiffe, genannt *Baron Bruck*, welches jetzt *hier* nach *Hamburg* ladet, wo meine Entlöschung sein soll, bescheinige, dass ich im Raume desselben von den Herren *Friedr. von Thomann & Co.*

T. & C. **2** *Fässer Weinstein*, *Nr.* ½. *Sporco* ℔ 2050 *Netto* ℔ 1915[2])

mit nebenstehenden Zeichen gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um nach zurückgelegter glücklicher Reise im nämlichen guten Zustande abzuliefern in *Hamburg* an Ordre *der Herren Gebr. Kirchdorffer* gegen meine Fracht von *Bancomark fünfzig und fünf pr. Last von 4000* ℔ *holl. Netto Gewicht*,[2]) *Zehn pro Cent Kaplaken und Bancomark Zwei pr. Last Regal*[3]) für *den Capitain*, und der Havarie nach der Seeordnung. Zur Erfüllung dessen verbinde ich meine Person, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich *drei* Ladungsscheine unterschrieben habe, die nur für einen gelten.

Triest, den *27. Sept. 1851.* *Ed. Leis, mp.*[4])

Frei von Beschädigung.
Inhalt und Gewicht unbekannt.

1) Das Zufällige erscheint hier in Cursiv-Schrift. 2) Der Frachtsatz versteht sich hier für das Nettogewicht, daher auch dieses neben dem Bruttogewicht angegeben ist. 3) Vgl. S. 467. 4) d. h. manu propria, mit eigener Hand (geschrieben).

II. Aehnliches Formular[1]).

Vignette.

Ich Richard Erichson von Carlsham, Schiffer von dem schwedischen Schiffe genannt St. Johannes, welches jetzt in Cette ladet, um nach Hamburg zu segeln, wo meine rechte Entlöschung sein soll, bescheinige, daß ich im Raume des erwähnten Schiffes von den Herren Samson & Häbler:

C. R. E. Nr. 68/87. Zwanzig Stück rothen und weissen Wein, enth. 2709 Viertel,
" " Nr. 88. Ein Fass Oel, wiegend K° 55,

mit nebenstehendem Zeichen gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um nach zurückgelegter glücklicher Reise im nämlichen guten Zustande abzuliefern in Hamburg an die Herren Gebrüder Sthamer, gegen Bezahlung der Fracht von Fünf und Funfzig Mark Hamb. Courant pr. Last von Zweihundert und Vierzig Viertel oder Zweitausend Kilogrammes, Zwölf und ein halb Procent Kaplaken und Drei Mark Cour. pr. Last Gratification[2]), und der Havarie nach der See-Ordnung. Zur Erfüllung verbinde ich meine Person, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich vier Ladungsscheine von gleichem Inhalt, oder mein Schreiber[3]) für mich, unterschrieben. Wenn einer davon erfüllt, sind die andern von keinem Werth.

Cette, den 12. April 1840. *Richard Erichson.*

1) Das Zufällige ist hier mit lateinischer Schrift gegeben. 2) Vgl. S. 467. 3) Der Schiffsschreiber (écrivain; *purser*), der sich gegenwärtig auf Kauffahrteischiffen nicht mehr findet, war früher eine sehr wichtige Person. Es lagen ihm hauptsächlich die das Schiff betreffenden schriftlichen Arbeiten ob, wie die Reinschrift des Journals, die Führung des Schiffsbuchs (S. 462), er hatte die Einkäufe zu besorgen ꝛc. Die ältern Seegesetze sprechen ausführlich über seine Pflichten und Rechte.

III. Formular eines Connossaments, in welchem der eigentliche Bestimmungsort der Güter nicht angegeben ist und wegen des Frachtsatzes auf die Certepartie verwiesen wird.

Shipped in good order and well conditioned by *John Wild & C°* on board the *Danish Brig* called the *Fides*, whereof *J. E. Krag* is Master for this Voyage, now in the Port of *Buenos Aires* and bound for *Cowes and a Market* [1])

60 R. G. — *Sixty Dry Ox & Cow hides for lining,* [2])

4918 C. D. — *Four Thousand Nine Hundred Eighteen Dry Ox & Cow hides,*

4978 *dry Hides*

being marked and numbered as in the Margin and are to be delivered in the like good order and well conditioned at the aforesaid Port of *Destination* (the dangers & accidents of the seas excepted) unto *the Order of Messrs Wagner & Kretschmann* or to assigns, he or they paying Freight for the said Goods *as per Charterparty* [3]) with *five* pr. Cent Primage and Average accustomed. In Witness whereof the Master or Purser of the said *Brig* hath affirmed to 6 Bills of Lading all of this Tenor and Date, the one of which being accomplished, the others to stand void.

Dated in Buenos Aires, the *3rd* day of *September 1851.*

Qualität der Häute unbekannt.

J. E. Krag.

1) Der Capitain erfährt hiernach den Ort seiner Bestimmung erst in Cowes, einem Hafen der engl. Insel Wight, je nachdem die während der Reise eingetretene Conjunctur den Destinatär veranlaßt, die Waare da oder dort an den Markt zu bringen. 2) Zur Garnirung, d. h. als Unterlage für die übrigen Häute. 3) Demnach haben die Ablader das ganze Schiff oder einen Theil desselben gemiethet; der Frachtsatz findet sich daher in der Certepartie angegeben.

IV. Formular eines Connossaments an die Ordre des Destinatärs, mit dessen Indossament.

Vignette.

D. & F.
Nr. 1 à 8.

Ich Eduard Ehrmann von Wismar, Schiffer nächst Gott von meinem Schiffe genannt Der Hanseatische Bürger, liege jetzt vor Lübeck fertig, um mit erstem guten Winde, den mir Gott verleihen wird, nach Riga zu segeln, allda meine rechte Entladung sein soll, erkläre und bekenne, daß ich empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeldeten Schiffes, von Herrn Louis Hohl:

Acht Päcke gemahlen Blauholz, gewogen Brutto 16 SR[1]) 3 LR[2]) 1 R,

Alles trocken und wohlbeschaffen, gemarkt mit dem hierneben stehenden Zeichen, welches ich gelobe, gut und wohl, wie ichs empfangen habe, wenn mir der allmächtige Gott mit meinem Schiffe eine vollkommen wohlbehaltene Reise giebt, zu liefern in Riga an Herrn Julius Uhle oder dessen Ordre. Dagegen wird mir an Fracht für obgemeldete Güter bezahlt

Zwölf Rubel Silbermünze nebst zehn Procent Kaplaken, in Allem,[3])

und die Avarey nach See-Gebrauch. Alles dieses zu vollbringen, verbinde ich meine Person, mein ganzes Vermögen und Schiff mit aller seiner Zubehörung in dieser Form. Zum Zeugnisse der Wahrheit habe ich dieser Connossamenten drei von einem Inhalt unterschrieben mit eigener Hand, oder mein Schreiber in meinem Namen. Ist das eine vollbracht, so sind die andern von keinem Werth.

Geschehen in Lübeck, im Jahre 1846 den 16. Juni.

Inhalt und Gewicht mir unbekannt. *Eduard Ehrmann.*

(Rückseite.)

Für mich an die Ordre des Herrn Carl Stewin.

Riga, den 20. Juli 1846. *Julius Uhle.*

1) Schiffspfund. 2) Liespfund. 3) d. h. 12 Rubel Fracht und 1 Rubel 20 Kop. Kaplaken.

III. Formular eines Connossaments, in welchem der eigentliche Bestimmungsort der Güter nicht angegeben ist und wegen des Frachtsatzes auf die Certepartie verwiesen wird.

60 R. G.
4918 C. D.
4978 *dry Hides*

Shipped in good order and well conditioned by *John Wild & C°.* on board the *Danish Brig* called the *Fides*, whereof *J. E. Krag* is Master for this Voyage, now in the Port of *Buenos Aires* and bound for *Cowes and a Market* [1])

Sixty Dry Ox & Cow hides for lining, [2])
Four Thousand Nine Hundred Eighteen Dry Ox & Cow hides,

being marked and numbered as in the Margin and are to be delivered in the like good order and well conditioned at the aforesaid Port of *Destination* (the dangers & accidents of the seas excepted) unto *the Order of Messrs. Wagner & Kretschmann* or to assigns, he or they paying Freight for the said Goods *as per Charterparty* [3]) with *five* pr. Cent Primage and Average accustomed. In Witness whereof the Master or Purser of the said *Brig* hath affirmed to 6 Bills of Lading all of this Tenor and Date, the one of which being accomplished, the others to stand void.

Dated in Buenos Aires, the *3rd* day of *September 1851.*

Qualität der Häute unbekannt.

J. E. Krag.

1) Der Capitain erfährt hiernach den Ort seiner Bestimmung erst in Cowes, einem Hafen der engl. Insel Wight, je nachdem die während der Reise eingetretene Conjunctur den Destinatär veranlaßt, die Waare da oder dort an den Markt zu bringen. 2) Zur Garnirung, d. h. als Unterlage für die übrigen Häute. 3) Demnach haben die Ablader das ganze Schiff oder einen Theil desselben gemiethet; der Frachtsatz findet sich daher in der Certepartie angegeben.

IV. Formular eines Connossaments an die Ordre des Destinatärs, mit dessen Indossament.

Vignette.

D. & F.
Nr. 1 à 8.

Ich Eduard Ehrmann von Wismar, Schiffer nächst Gott von meinem Schiffe genannt Der Hanseatische Bürger, liege jetzt vor Lübeck fertig, um mit erstem guten Winde, den mir Gott verleihen wird, nach Riga zu segeln, allda meine rechte Entladung sein soll, erkläre und bekenne, daß ich empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeldeten Schiffes, von Herrn Louis Hohl:

Acht Päcke gemahlen Blauholz, gewogen Brutto 16 S𝔏[1]) 3 L𝔏[2]) 1 𝔏,

Alles trocken und wohlbeschaffen, gemarkt mit dem hierneben stehenden Zeichen, welches ich gelobe, gut und wohl, wie ichs empfangen habe, wenn mir der allmächtige Gott mit meinem Schiffe eine vollkommen wohlbehaltene Reise giebt, zu liefern in Riga an Herrn Julius Uhle oder dessen Ordre. Dagegen wird mir an Fracht für obgemeldete Güter bezahlt

Zwölf Rubel Silbermünze nebst zehn Procent Kaplaken, in Allem,[3])

und die Avarey nach See-Gebrauch. Alles dieses zu vollbringen, verbinde ich meine Person, mein ganzes Vermögen und Schiff mit aller seiner Zubehörung in dieser Form. Zum Zeugnisse der Wahrheit habe ich dieser Connossamenten drei von einem Inhalt unterschrieben mit eigener Hand, oder mein Schreiber in meinem Namen. Ist das eine vollbracht, so sind die andern von keinem Werth.

Geschehen in Lübeck, im Jahre 1846 den 16. Juni.

Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

Eduard Ehrmann.

(Rückseite.)

Für mich an die Ordre des Herrn Carl Stewin.

Riga, den 20. Juli 1846. *Julius Uhle.*

1) Schiffspfund. 2) Liespfund. 3) d. h. 12 Rubel Fracht und 1 Rubel 20 Kop. Kaplaken.

V. Formular eines Connossaments an Ordre, nebst Indossament.

Vignette.

Ich L. Ther, Schiffer von dem Schiffe genannt Louise, welches jetzt in Malaga ladet, um nach Hamburg zu segeln, bekenne, daß ich im Raume desselben, von den Herren Lengnick & Comp.:

A. R. Nr. 1/150. 150 Kisten Citronen,
C. M. Nr. 81/200. 120 Gebinde Wein,

mit nebenstehenden Zeichen gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um nach glücklich zurückgelegter Reise in demselben guten Zustande in Hamburg abzuliefern an Ordre, gegen Bezahlung von Vierhundert Mark Banco Fracht in Allem nebst 15 Procent Primage und der Havarie nach den Gesetzen und Usancen der See. Zur Erfüllung verbinde ich meine Person und Güter sowie das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich vier Connossamente unterschrieben habe; wenn eines derselben erfüllt ist, sind die andern ohne Werth.

Malaga, den 16. Juni 1846. *L. Ther.*

Inhalt unbekannt; frei von Leccage.

(Rückseite.)

Für uns an die Herren Theodor Schulz & C.ie in Hamburg.

Malaga, den 16. Juni 1846.

Lengnick & C.ie

VI. Formular eines französischen Connossaments[1].

Vignette.

F. A.
Nr. 1 à 100.

Je *Alfred Lamey*, demeurant à *Bordeaux*, Capitaine et maître après Dieu du Navire nommé *la jeune Aline*, du port[2]) de 300 tonneaux, maintenant au port de cette ville, pour, du premier temps favorable qu'il plaira à Dieu envoyer, aller en droite route à *Hambourg*, reconnais avoir reçu et chargé dans mon navire, sous le franc-tillac[3]) d'icelui, de vous Monsieur *Arthur Brölemann:*

100 tonneaux vin de Bordeaux en double futaille Nr. 1 à 100,
pesant 90,000 Kilogrammes,

le tout sec et bien conditionné, marqué et numéroté comme en marge; lesquelles marchandises je m'engage porter et conduire dans mon dit navire (sauf les risques et périls de la mer), audit lieu de *Hambourg* et là les délivrer à Monsieur *François Arlés* en me payant pour mon fret la somme de *deux mille francs*[4]). Et pour cet effet, je m'engage corps et biens avec mon dit navire, fret et apparaux d'icelui; en foi de quoi j'ai signé *trois* connaissements d'une même teneur, dont l'un accompli, les autres de nulle valeur.

Bordeaux, le 14 *Juillet* 1842.

Contenu inconnu.

Alfred Lamey.

1) Nur das cursiv Gedruckte ist im Original geschrieben. 2) Vgl. S. 456, Note 3. 3) le franc-tillac, das oberste Deck (Verdeck) eines Kauffahrteischiffes. 4) Die Fracht ist also hier als ganze Fracht festgesetzt.

VII. Formular eines englischen Connossaments an Ordre und mit Spesennachnahme.

Vignette.

Shipped in good order and well conditioned by Mr. *James Murgatroydt* in and upon the good Steam Ship *City of London*, Master *James Hodgskin*, now lying in the Port of *Hambro* and bound for *Hull*:

C. R. Nr. 10. One Case German manufactured goods,
D. G. Nr. 29. One Parcel, contg. Lithographies,

being marked and numbered as in the Margin and to be delivered in the like good Order and Condition at the said Port of *Hull*, all and every Dangers and Accidents of the Seas, of Fire, Machinery, Boilers, Steam and of Steam-Navigation of what nature or kind soever excepted, unto *Order* or Assigns, he or they paying Freight for the same *Fifteen Shillings St. & 10% Primage*. In Witness whereof the Master of the said Ship hath signed *Four* Bills of Lading all of this Tenor and Date, one of which being accomplished, the others to stand void. *Hambro*, the 4th *March* 1846.

The Goods to be taken out within twenty four hours after the ship is reported at the Customhouse or Ten Guineas a day demurrage.

Weight & Contents unknown.

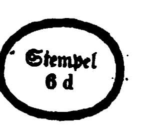
J. Hodgskin.

Charges: £ 1. 19. 8. to pay with the Freight.

(Rückseite.)

Deliver the contents to Mr. *John Richmond* or order.
James Murgatroydt.

VIII. Anderes Formular eines englischen Connossaments mit der Rechnung des Schiffsmaklers am Bestimmungsorte über Fracht ꝛc.[1])



Shipped, by the Grace of God, in good order, and well conditioned, by **SUSE & SIBETH**, in and upon the good Steam Ship called the *Caledonia* whereof is Master, under God, for this present Voyage, *Gibbs* and now riding at Anchor in the River Thames, and by God's Grace, bound for **HAMBURGH**, to say

To be taken out within Twenty-four Hours after arrival, or pay Five Guin. per Day Demurrage. Merchants free of Heligoland Pilotage and Ship of Stade Dues. Weight and Contents unknown. Free of Leakage and Breakage.

R. S. *One Hundred Eighty four Bags Coffee*
$^1/_{184}$. *Gross Cwt. 244. —. 22.*
Net Cwt. 234. 1. 10.

Marks and Numbers unknown.

being marked and numbered as in the Margin, and are to be delivered in the like good Order, and well-conditioned, at the aforesaid Port of **HAMBURGH**, free of **HELIGOLAND** Pilotage, *(the Act of God, the Queen's Enemies, Fire, Machinery, Boilers, Steam, and all and every other Dangers and Accidents of the Seas, Rivers, and Steam Navigation of whatever nature and kind soever, excepted)* unto *William Seele*, Esq., or to *his* Assigns, he or they paying Freight for the said Goods

15 s. pr. Ton Gross & 15 %

with Primage and Average accustomed. In Witness whereof, I, the said Master or Purser of the said Ship, have affirmed to Three Bills[2]) of Lading, all of this Tenor and Date; the one of which Three Bills being accomplished, the other Two to stand void. And so God send the good Ship to her desired Port in Safety. *Amen.*

Dated in LONDON, the *4. Sept. 1849.*

H. W. Gibbs.

1) Nur das cursiv Gedruckte war im Original geschrieben. - 2) In England wird in der Regel das Connossament in 3 Exemplaren ausgestellt.

Die dem Ladungsempfänger zu ertheilende Rechnung über die Fracht ꝛc. wird in Hamburg sogleich auf der Rückseite des in den Händen des Erstern befindlichen Connossaments durch den Schiffsmakler aufgestellt, wie die folgende Seite zeigt.

Hamburg, den 9. Sept. 1849.

Herrn *Wilhelm Seele.*

Fracht	£	9. 3. 2.
Primage 15 pCt.	"	1. 7. 6.
Spesen	"	—. —. —.
	£	10. 10. 8.
à 13 ℔ 11¼ β. . . .	ℛ𝔥	144. 6.
Zoll	"	22. 10.
	ℛ𝔥	167. —.

In Banco an

Robert Palm,

S. E. & O.

Ueber Güter, welche mittels eines Flußkahns, Evers oder Lichterschiffes nach einem Seeschiffe, mit dem sie verladen werden sollen, gebracht werden, wird entweder vom Ablader ein an den Capitain des Seeschiffes gerichteter Frachtbrief ausgestellt, und der Capitain oder der Steuermann bescheinigt den Empfang auf die S. 478 erwähnte Weise, oder der Führer des Kahns zeichnet ein Connossament in mehreren, gewöhnlich drei, Exemplaren. Das eine behält der Ablader, die beiden andern nimmt der Kahnschiffer zu sich; eins davon überläßt er dem Capitain des Seeschiffes als Verzeichniß der Güter, und auf dem zweiten läßt er sich über die richtige Ablieferung der Güter durch den Capitain oder Steuermann quittiren. Bei Ueberlieferung des quittirten Connossaments an den Ablader der Güter erhält er sodann die Fracht. — In dem nachstehend folgenden Connossamente ist der Frachtsatz nicht ausgedrückt, weil in Bremen für die Kahnschiffer ein Frachttarif besteht, so daß eine Uebereinkunft über die Höhe der Fracht zwischen Ablader und Schiffer nicht Statt hat. Wird, wie hier der Fall ist, die Fracht nach dem Cubikmaaße bestimmt, so werden die Güter vorher durch verpflichtete Messer gemessen.

IX. Connossament eines Flußschiffers über Güter, die er an Bord eines Seeschiffes zu bringen hat.

Vignette.

Ich *Jürgen Clausen* von *Elsfleth* bekenne von Herrn *Philipp Kretschmann* an Bord meines guten Kahnes Nr. *64* folgende Güter im besten Zustande und wohl versehen empfangen zu haben, als:

△	*Nr.*	1 *à* 3.	9 *Kisten Kaufmannsgut,* *messend* 679 *Cubfss.* 11"
S. J.	"	10 *à* 11.	
R. S.	"	2707.	
▽	"	443 *à* 445.	

und verpflichte mich, sogleich abzufahren, um besagte Güter treu und redlich im selben Zustande wie verladen, und möglichst bald (unvermeidliche Unglücksfälle allein vorbehalten) an Bord des Schiffes *Aeolus*, Capitain *H. Lübben*, nach *Baltimore* bestimmt, auf der Weser liegend, gegen Quittirung dieses Connoissements, abzuliefern.

Behufs Erfüllung und besserer Festhaltung alles dieses unter Verband meiner Haab' und Güter, Person und Kahn nebst allem Zubehör, habe ich drei gleichlautende Connoissemente unterzeichnet, deren eins — erfüllt — die andern nichtig macht.

Bremen, den 30. *Juni* 1851. *Jürgen Clausen.*

II. Transport zu Lande, auf Flüssen rc.

§. 81.

Der Gütertransport zu Lande kann erfolgen durch Fuhre (pr. Achse; par roulage; *by carriage)*; durch Eisenbahn (par (voie de) chemin de fer; *by railway, by railroad)* [1]); auf Flüssen, Canälen oder Landseen kann er Statt haben durch Kähne oder Boote [2]) (bateaux; *barges)* oder durch Dampfschiffe (Dampfboote; bateaux à vapeur; *steam-boats, steamers)* [3]).

§. 82.

Uebernommen wird der Transport in diesen Fällen durch Fuhrleute (voituriers, rouliers; *carriers)*, durch Eisenbahn-Compagnien (compagnies de chemin de fer; *railway-companies)*; durch Schiffer (bateliers, patrons; *shippers, skippers)*, oder durch Dampfschifffahrts-Compagnien (compagnies de navigation à vapeur; *steam-navigation companies)*. — An vielen Plätzen gibt es Personen, welche als Vermittler zwischen Versender und Transport-Uebernehmer dienen, oder wohl selbst den Transport übernehmen, und Güterbestäter, Güterschaffner, hier und da auch Spediteure (commissionnaires de roulage, commissionnaires de transport de marchandises par terre ou par eau, commissionnaires-expéditeurs; *[dispatching] agents, dispatchers)* heißen.

---

1) Wegen des Gütertransports durch die Postanstalten, vgl §. 60.

2) Diese Flußkähne sind in der Regel mit Segeln versehen; doch finden für kürzere Strecken auch Ruderboote Anwendung. — Hier und da haben die eine gewisse Tour befahrenden Schiffer eine Reihe- oder Rangschifffahrt unter sich eingerichtet, wonach die hierbei betheiligten Kähne stets in einer gewissen Reihefolge beladen werden. – Sind die Flußschiffe auf einen schnellern Gütertransport eingerichtet, so pflegt man sie (z. B. auf der Elbe) Extrakähne, Extra-Ladungen, Extra-Jachten, (auf der Oder) Böter zu nennen, während die gewöhnlichen Flußschiffe Kähne, Ladungen, Jachten heißen. Ferner unterscheidet man approbirte und nicht approbirte Kähne, und versteht unter erstern solche, welche von der betreffenden Behörde untersucht worden sind. Auf solche Kähne beschränken Assecuranz-Compagnien sehr oft die von ihnen zu zeichnenden Assecuranzen. — Endlich mögen die in den deutschen Zollvereins-Staaten üblichen sogen. Verschlußkähne noch Erwähnung finden, deren Raum, so weit er zum Gütertransport bestimmt ist, beim Eintritt in die Zollvereins-Staaten durch die Zollbehörde verschlossen (plombirt) wird, so daß die zollamtliche Untersuchung erst am Bestimmungsorte Statt hat.

3) Die Verladung von Gütern erfolgt entweder auf dem Dampfschiffe selbst oder auf Schleppschiffen (remorqueurs; *tow boats)*, d. h. Kähne, welche von der betreffenden Compagnie gehalten und durch Dampfboote fortbewegt werden. Doch lassen auch Flußschiffer ihre Fahrzeuge oft von Dampfschiffen schleppen (bugsiren).

— Bei der Flußschifffahrt dienen, wenigstens an größern Plätzen, als Vermittler zwischen Schiffer und Ablader, die Schiffs- oder Schifffahrts-Procureure, auch blos Procureure genannt; doch beschränkt sich ihre Wirksamkeit nur auf diese Vermittlung und eine Uebernahme des Transports, wie sie beim Landtransport durch Güterbestäter ꝛc. oft Statt hat, ist hier nicht üblich.

§. 83.

Die Urkunde, welche in Folge des zwischen dem Verlader und dem Transportübernehmer abgeschlossenen Vertrags von dem erstern ausgefertigt, und dem letztern offen überliefert wird, heißt Frachtbrief (lettre de voiture; *bill of carriage)*. Der Frachtbrief unterscheidet sich also hierin vom Connossamente, welches vom Schiffer ausgestellt, oder, als ein von ihm ausgehendes Empfangsbekenntniß, von ihm unterzeichnet wird. Beim Transport zu Lande und auf Flüssen liegt dieses Empfangsbekenntniß in der Annahme des Frachtbriefes [1]) von Seiten des Transportübernehmers, der dadurch zugleich zu erkennen giebt, daß er mit den in dem Frachtbriefe enthaltenen Angaben und Bedingungen ꝛc. einverstanden ist. — Die Ausfertigung von Duplicaten, welche bei Connossamenten stets Statt findet, kommt bei Frachtbriefen nur selten vor; der Waarenführer überliefert die Güter an denjenigen, der im Frachtbriefe als Empfänger bezeichnet ist, ohne daß er von diesem eine Legitimation durch ein Exemplar des Frachtbriefs fordert. Doch schließt das Wesen des Frachtbriefs die Anwendung von Duplicaten keineswegs aus.

Die Verwaltungen von Eisenbahnen haben in der Regel besondere Formulare für die Frachtbriefe, deren sich diejenigen bedienen müssen, welche dieses Transportmittel benutzen wollen. (Vgl. darüber §. 86.) — Ueberhaupt aber wendet man für Frachtbriefe gedruckte Formulare an, in denen das Zufällige ausgefüllt wird.

§. 84.

Der Frachtbrief bei Verladungen zu Lande gibt in der Regel folgende Punkte an:

1) Ort und Zeit der Verladung.

2) Den Namen, oft auch den Wohnort des Fuhrmanns oder Transportübernehmers.

Contrahirt man mit einem Fuhrmanne direct, oder giebt, wenn die

---

1) In Frankreich ertheilen die commissionnaires de roulage über die ihnen zur Verladung übergebenen Güter besondere Empfangsbekenntnisse, bordereaux de chargement genannt.



Verladung durch Vermittelung eines Güterschaffners geschieht, der Letztere den Fuhrmann an, so erscheint der Name des Fuhrmanns im Frachtbriefe. Wird dem Verlader aber der Name des Letztern nicht angegeben, so heißt es im Frachtbriefe: „durch Vermittelung von N. N." (Name des Güterschaffners) oder „durch N. N's Geschirr (oder Gespann.)" Doch findet sich die letztere Ausdrucksweise auch bei der Angabe des Namens des Fuhrmanns.

3) Die Bemerkung, daß das Gut dem Waarenführer in guter Beschaffenheit (trocken und wohlbeschaffen) übergeben, auch wohl mit dem in dem Frachtbriefe angeführten Gewichte zugewogen worden sei.

Zuweilen wird, um zu constatiren, in welcher Beschaffenheit dem Fuhrmanne die Güter übergeben worden sind, wenn es die Art derselben gestattet, in Gegenwart des Fuhrmanns eine Probe genommen, die ihm dann versiegelt übergeben und auf welche im Frachtbrief Bezug genommen wird. So z. B. bei Wein, Rum, Getraide ꝛc. Ein Duplicat dieser Probe, das auch vom Fuhrmanne zu versiegeln ist, behält der Absender an sich.

4) Die Bezeichnung des Gutes nach Zeichen (Marke, Signum; marque; *mark)*, Nummer, Anzahl und Art der Frachtstücke (Colli, Packungen), Inhalt und Bruttogewicht, wohl auch nach Nettogewicht, wenn zollgesetzliche Vorschriften diese Angabe fordern. Diese Bestimmungen sind auch in Bezug auf die Bezeichnung der Waare selbst genau zu beobachten.

Ist das Gut nicht gewogen, sondern gemessen worden, und wird die Fracht nach dem Maaße bestimmt, so tritt natürlich die Angabe des Maaßes an die Stelle der Angabe des Gewichts. Behufs der Frachtberechnung wird häufig neben dem (wirklichen) Bruttogewicht der Waare ein abgerundetes Gewicht angegeben, z. B. statt 19 Ctr 21 ℔ = 19¼ Ctr, was man durch die Worte „zur Fuhre gewogen" oder „zur Fracht" ausdrückt.

5) Die Angabe des Frachtsatzes oder der Fracht (taux de la voiture, voiture, prix; *carriage, freight)*.

Die Fracht kann auf verschiedene Weise bestimmt werden: a) für ein bestimmtes Gewicht oder Maaß, für eine bestimmte Zahl, z. B. für 1 Schiffpfund, für 1 Ctr, für 50 Kilogr.; für einen Scheffel, Wispel ꝛc.; für 1 Stück, 100 Stück ꝛc. b) Für das Ganze (ganze Fracht, pour toute voiture). c) Als gewöhnliche Fracht, d. i. der Satz, welcher zur Zeit der Verladung überhaupt Statt findet. d) Ihre Bestimmung kann auch der Uebereinkunft zwischen Fuhrmann und Empfänger überlassen werden, was durch die Worte „Fracht nach Uebereinkunft" oder „in zu vergleichender Fracht" ausgedrückt wird. Endlich kann e) die Ueberlieferung auch frachtfrei, franco Fracht (franc de voiture; *freight-free)* erfolgen, in welchem Falle der Fuhrmann die Fracht schon im Voraus empfangen hat oder, was gewöhnlicher ist, gegen Lieferungsschein des Empfängers vom Absender empfängt. (Vgl. Formular Nr. III.) Zuweilen wird dem Fuhrmanne auf die von ihm am Bestim-

mungsorte zu erhebende Fracht ein Vorschuß gemacht; der Betrag desselben ist alsdann im Frachtbriefe zu bemerken und wird vom Empfänger am Gesammtbetrage der Fracht gekürzt.

6) Die Lieferungszeit (terme de livraison; *terme of delivery)*, d. i. die Zeit, innerhalb welcher die Güter am Bestimmungsorte abzuliefern sind. Sie wird in der Regel bestimmt, mit so und so viel Tagen, ausgedrückt, zuweilen aber auch, besonders bei kleinen Entfernungen, durch den Ausdruck „gewöhnliche Lieferzeit" bezeichnet.

7) Die etwaige Spesen-Nachnahme, Rimbors (remboursement [de frais]; *reimbursement of charges, charges)*, d. i. Unkosten oder Spesen, welche auf der Waare haften, — zuweilen auch der Betrag der Waare selbst, welche sich der Absender von dem Fuhrmanne hat vergüten lassen, oder welche er, wie man sagt, nachgenommen hat.

Der Empfänger der Güter ist zur Bezahlung der Fracht sowie der etwaigen Spesen-Nachnahme nur verpflichtet, wenn ihm die Güter in gutem Zustande und in der im Frachtbriefe vorgeschriebenen Zeit geliefert werden. In Bezug auf letztern Punkt wird im Frachtbriefe oft bestimmt, wieviel, ob $^1/_3$ oder $^1/_2$ der Fracht, oder die ganze Fracht, dem Fuhrmanne für verspätete Lieferung abzuziehen ist. Höhere Gewalt, d. i. Ereignisse, welche der Fuhrmann weder vorhersehen, noch abwenden konnte, befreit, wenn sie gehörig bewiesen werden kann, den Fuhrmann von solchen Ansprüchen. Welche Entschädigung der Fuhrmann für Lieferung der Güter in nicht vorschriftsmäßigem Zustande zu leisten hat, muß der Uebereinkunft zwischen ihm und dem Empfänger, oder der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben. — Dagegen steht, bei vorschriftsmäßiger Lieferung, dem Fuhrmanne für Fracht und Spesen ein Retentionsrecht an dem Gute zu, d. h. er braucht sie nur gegen Bezahlung der Fracht und der Spesen an den Empfänger auszuliefern. Darauf wird im Frachtbriefe zuweilen durch eine besondere Clausel hingewiesen. (Vgl. Formular Nr. I.)

8) Die an den Empfänger gerichtete Weisung, daß er mit dem Gute nach dem Berichte des Absenders zu verfahren habe, welche indeß unwesentlich ist. Zuweilen giebt der Frachtbrief selbst an, wie von Seiten des Empfängers mit dem Gute zu verfahren sei.

9) Die Unterschrift des Ausstellers des Frachtbriefs, welche indeß bei Häusern, welche eigene Formulare für Frachtbriefe haben, meistens gedruckt ist.

Außer diesen Punkten kann der Frachtbrief noch manche andere meistens in besondern Umständen ihren Grund habende Bemerkungen enthalten, deren hauptsächlicher Zweck in der Regel ist, dem Fuhrmanne eine strenge Einhaltung seiner Verpflichtungen einzuschärfen. Erwähnt sei in dieser Beziehung z. B. die Bedingung, daß er die Güter „auf eigener Achse" zu führen hat, sie also unterwegs nicht umladen (abstoßen) darf.

10) Auf der **Außenseite** enthält der Frachtbrief den Namen und Wohnort (die Adresse) desjenigen, an den die Sendung adressirt ist, und häufig auch noch oben linker Hand zu die Angabe der etwaigen Spesennachnahme, deren Betrag mit Ziffern ausgedrückt wird.

§. 85.

In einigen Ländern sind die Frachtbriefe einem **Stempel** unterworfen, und für die Erfüllung dieser Formalität hat in der Regel der Aussteller zu sorgen. Dagegen liegt die etwaige Production des Frachtbriefes bei der Zollbehörde, behufs der Registrirung und Abstempelung, dem Fuhrmanne oder Güterschaffner ob, und der Aussteller hat nur für die Herbeischaffung der etwa nöthigen Legitimationspapiere, wie **Zolldeclarationen**, **Mauthbriefe**, **Begleitscheine**, **Bolleten** rc. zu sorgen.

Ist das Gut versichert, so wird der Frachtbrief wohl auch von der betreffenden Assecuranz-Compagnie gestempelt, und es werden demselben, auf einem besondern Zettel, gedruckte Verhaltungsregeln beigefügt [1]; nach welchen sich der Fuhrmann genau zu richten hat.

§. 86.

Bei Abfassung von Frachtbriefen für Güterversendungen durch die **Eisenbahnen** hat man entweder zu erklären, daß man sich den von der

---

1) Z. B. **Verhaltungsregeln für Fuhrleute, welche bei dem deutschen Phönix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M., versicherte Güter führen.**

A. Der Fuhrmann darf unter keiner Bedingung einen Wagen mit versicherten Gütern zur Nachtzeit in den Gehöften der Wirthshäuser auffahren, sondern nur vor denselben auf der Straße und unter gehöriger Bewachung.

B. Wenn ein Brandunglück die Güter trifft, die bei dem deutschen Phönix versichert sind, so ist der Fuhrmann verpflichtet:

1) Alles aufzubieten, um soviel als nur immer möglich von dem Gute zu retten und das Gerettete vor Entwendung oder weiterem Schaden sicher zu stellen;

2) der nächsten Obrigkeit das Ereigniß seinem ganzen Hergange nach bekannt zu machen, dabei die etwa zugegen gewesenen Zeugen zu benennen und unter Vorzeigung dieses Zettels gehorsamst darum zu bitten, daß über den Hergang der Sache ein Protocoll aufgenommen, darin der aus den Frachtbriefen des Fuhrmanns zu ersehende Ladungsbestand, sowie der Bestand der geretteten Güter möglichst speciell verzeichnet und dieses Protocoll in beglaubigter Abschrift der unterzeichneten Gesellschaft oder einem ihrer Agenten in einem zunächst gelegenen Orte zugefertigt werde;

3) dem Absender der Waaren gleichzeitig Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

Die zweckmäßig angewendeten Rettungskosten sowie die Gerichtsgebühren werden von der Gesellschaft ersetzt.

(Unterschrift.)

betreffenden Eisenbahn-Verwaltung ausgegangenen Reglements für den Gütertransport unterwirft, oder, und dies ist wohl die Regel, man hat sich der gedruckten Formulare für Frachtbriefe zu bedienen, welche die Eisenbahn-Verwaltungen selbst entworfen haben. Diese Formulare enthalten keine Bestimmungen über Frachtsatz und Lieferzeit, sondern verweisen auf die gedachten Reglements, in denen die Frachtsätze, unter Eintheilung der Güter in gewisse Classen, festgestellt sind, auch das Nöthige wegen der Lieferzeit festgesetzt ist. In letzterer Beziehung unterscheidet man Eilgut und gewöhnliches Frachtgut. Hauptzweck dieser Reglements ist übrigens, die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte der Eisenbahn-Verwaltungen und der Versender genau zu bestimmen, da in den meisten Ländern diese Art des Gütertransports noch nicht Gegenstand ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen geworden ist.

§. 87.

Bei Güterversendungen auf Flüssen rc. bedient man sich meistens derselben Frachtbriefe, wie beim Gütertransport zu Lande. Die wenigen Abweichungen, die in dem Inhalte der Frachtbriefe für Sendungen ersterer Art sich finden, können betreffen:

1) Den Namen des Waarenführers. Hier ist bei gewöhnlichen Flußschiffern der Name des Schiffers, oft auch der des Steuermanns, wenn der Schiffer das Schiff nicht selbst führt, sowie die etwaige Nummer des Fahrzeugs anzugeben; bei Dampfschiffen der Name des Schiffes und des Capitains.

2) Die Lieferzeit. Ihre Bestimmung gehört bei Versendungen zu Wasser zu den Ausnahmen, doch kommt sie bei sogenannten Extra-Ladungen vor.

3) Die Fracht. Es geschieht nämlich bei Versendungen von sogenannten Landesprodukten, namentlich von Getreide, und dann besonders bei voller Beladung eines Fahrzeugs, daß der Schiffer, obschon ihm ein Frachtbrief ertheilt wird, doch über die Sendung ein Connossament zeichnen muß. Dann fehlt sehr oft im Frachtbriefe die Angabe des Frachtsatzes, die sich aber im Connossamente findet, auf welches man sich im Frachtbriefe bezieht. Der hauptsächlichste Grund zur Ausstellung des Connossaments neben dem Frachtbriefe liegt für den Ablader darin, daß er mittels dieses Documents die Waare schon vor ihrer Ankunft am Bestimmungsorte verkaufen kann, da ein Connossament ein besserer Beweis für die erfolgte Verladung der Waare ist als ein Frachtbrief; indeß läßt sich dieser Zweck auch durch einen an Ordre gestellten Frachtbrief erreichen.

Fracht und Spesen haften blos auf den Gütern, daher sich auch der Ueberlieferer bei verweigerter Zahlung nur an diese zu halten hat.

I. Formular eines Frachtbriefes für eine Sendung zu Lande.

Nachnahme (Ort und Datum).

Durch (Vor- und Zuname des Fuhrmanns oder Güterschaffners, welchem die Frachtstücke übergeben wurden, und dessen Wohnort) sende ich Ihnen die hier unten angegebenen Güter, die er Ihnen auf eigener Achse in gutem Stande [1]) in (Lieferungszeit) Tagen, bei Verlust des Drittheils der Fracht, zu liefern hat. Sie bezahlen ihm diese mit (Angabe der Fracht, mit Worten ausgedrückt) nebst (Angabe der Summe, welche nachgenommen wird, ebenfalls mit Worten ausgedrückt) für meine auf den Gütern haftenden Spesen, und verfahren übrigens damit nach meinem Bericht [2]).

(Unterschrift des Versenders.)

Zeichen.	Nummern.	Stückzahl, Benennung und Inhalt der Frachtstücke.	Gewicht.	

1) Der Ausdruck „in gutem Stande, unbeschädigt“ oder „ohne allen Schaden“ ist dem Worte „wohlbeschaffen“ vorzuziehen.

2) Wenn man über die Versendung eines Frachtstückes keinen Bericht geben will, so fallen die Worte „und verfahren übrigens damit nach meinem Bericht“ gänzlich weg.

II. Aehnliches Formular eines französischen Frachtbriefes.

Voiture . . . *Fs.* . . . . .
Remb^t. . . . . " . . . . .
Timbre . . . . " . . . . .
Fs. . . . .

Strasbourg, le (Datum).

M .

Par voiturier (Name des Fuhrmanns und dessen Wohnort) *nous vous expédions:*

(Angabe der Frachtstücke nach Stückzahl, mit Worten ausgedrückt, Packung und Inhalt), *le tout marqué et numéroté comme en marge, pesant ensemble brut* (Angabe des Gewichts, mit Worten ausgedrückt) *qu'ayant reçu bien & dûment conditionné dans le délai de* (Lieferungszeit) *jours, à peine de perdre le tiers de sa voiture, vous la lui payerez à raison de* (Angabe der Fracht) *et en outre* (die Spesennachnahme, wenn eine Statt hatte, sowie die Unterwegskosten, wie z. B. Octroigebühren rc., die der Frachtfahrer ausgelegt hat), *sans qu'il soit responsable des événements occasionnés par force majeure dûment constatés.*

(Unterschrift des Versenders.)

Marques.	*Nos.*	*Désignation.*		*Poids.*
		[1])	[2])	

M. . . . .
(Adresse des Destinatärs)
à
(dessen Wohnort).

1) Stückzahl, mit Ziffern ausgedrückt. 2) Benennung der Colli (Packungen).

Le voiturier devra décharger au lieu que vous lui indiquerez, et il est tenu de prévenir avant d'entrer en ville, pour les objets assujettis aux droits d'octroi, sous peine de tous dépens.

On sera sans recours contre le commissionnaire, en cas d'avarie, manque ou retard, si au préalable on n'a fait les diligences nécessaires contre le voiturier ou son représentant.

III. Frachtbrief über Güter, welche franco Fracht verladen sind und über deren richtige Ablieferung der Fuhrmann einen Schein von Seiten des Destinatärs zu erhalten hat.

Halberstadt, d. 10. (zehnten[1]) Aug. 1851.

Sie erhalten hierbei durch Fuhrmann Gottfried Wunder von Westerhusen

C. R. Nr. 1/4. 4 Gebinde Leinöl, gewogen:

Nr. 1. brutto 817 Pf.
„ 2. „ 633 „
„ 3. „ 743 „
„ 4. „ 693 „

zusammen brutto 2886 Pf., geschrieben Zweitausend Achthundert Sechs und Achtzig Pfund, welche demselben in gutem Zustande übergeben und mit vorbemerktem Gewichte zugewogen worden sind. Nach richtiger, in tadelfreiem Zustande und in vier bis fünf Tagen geschehener Lieferung belieben Sie dem Fuhrmann einen Empfangschein über den ordnungsmäßigen Eingang franco Fracht zu ertheilen[2]). Mit dem Gute selbst wollen Sie nach meinem Berichte verfahren.

B. Wolf.

1) Um Verfälschungen des Datums vorzubeugen, giebt man dasselbe zuweilen auch zugleich mit Buchstaben an.
2) Die erfolgte Ablieferung der Waare ist dem Fuhrmanne alsdann durch einen Schein (s. das Formular S. 238) zu bescheinigen. — Eine etwa sich ergebende Gewichtsdifferenz u. s. w. ist natürlich in diesem Scheine zu bemerken.

IV. Formular bei einer Sendung zu Wasser.

Vignette.

H|H

1/10.

Hamburg, den 11. *März* 18 . .

Mit Schiffer *C. F. Koch*, *V. S.-Kahn*[1]) *Nr. 17*, erhalten Sie hierbei nachstehend verzeichnete Waaren, die demselben hier in gutem Zustande übergeben wurden:

10 *Ballen rohe Baumwolle.*

Nr. 1.	342 ℔	*Nr.* 6.	340 ℔
„ 2.	341 „	„ 7.	340 „
„ 3.	336 „	„ 8.	338 „
„ 4.	341 „	„ 8.	340 „
„ 5.	338 „	„ 10.	338 „

*B*tto 3394 ℔

Belieben Sie dafür nach richtiger Lieferung die bedungene Fracht von *Vier Silbergroschen pr. Zoll-Centner*, *exclus. Assecuranz & Zölle*, zu bezahlen.

Ernst Oscar Schuster.

1) Verschlußkahn. Vgl. S. 492, Note 3.

V. Formular bei einer Sendung durch Dampfschiff.

Nachnahme: *Elf Thaler sechs sgr. Cour.* *Magdeburg*, d. 8. Sept. 1846.

Sie empfangen hierbei mit dem Dampfschiffe Paul Friedrich die unten verzeichneten Güter, welche Ihnen bei Verlust der Fracht und Schadenersatz richtig, trocken und unbeschädigt zu liefern sind.

Gebr. Zuppinger.

Fracht: nach Dampfschiffs-Taxe und Bedingungen, Assecuranz & Zölle separat.

Lieferungszeit: — — — —

Zeichen.	Colli.	Nr.	Gewicht Ctr	Gewicht ℔	Inhalt.
F. C.	4 Ballen.	1306.	3	15	rohe Schafwolle, mit Begleitschein, Nr. 163 a, Werth *Rtl.* 700. —
		1307.	3	17	
		1308.	3	20	
		1309.	3	19	
			12	71	geschrieben Zwölf Centner Ein und siebzig Pfund Zollgew.

VI. Formular eines Frachtbriefes für Versendungen auf der Leipzig-Dresdener Eisenbahn.

Nachnahme *für Vorschuss und Spesen* . . . . *Thlr.* . *Ngr.*
für Feuerversicherung über 50 Thlr. pr. Ctr. . . . . „ . „

Anmerkung.
Feuerversicherung ist nur für Güter zu entrichten, deren Werth höher als 50 Thlr. pr Centner angegeben wird, und zwar mit 5 Neupfennigen für je 1 bis 1000 Thlr. des Mehrwerthes. Bis zum Werth von 50 Thlrn. pr. Centner werden alle Güter durch die Compagnie gratis versichert.

Leipzig, *den* 185

Durch die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie und in Gemässheit der jedesmaligen von derselben veröffentlichten und an der Börse zu Leipzig angeschlagenen Reglements) empfangen Sie die unten verzeichneten Güter.*

*) Geht das Gut auf Anschlussbahnen über, so gelten dafür auch die Reglements der betreffenden Eisenbahnen.

Benennung der Colli.	Marke.	Nummer.	Zollgewicht nach Pfunden.	Inhalt.	Werthangabe für die Feuerversicherung.

VII. Formular eines Frachtbriefes über eine Verladung von Getreide zu Wasser, über welche vom Schiffer auch ein Connossament (s. Nr. VIII.) gezeichnet ist.

Magdeburg, d. 11. Aug. 18 . .

Sie erhalten hierbei mit Sr. Heinrich Steinbach von hier, unter gutem, festen Breterverdeck und Ausschlag in geruchfreiem, trockenen Zustande[1]) und nach Berliner Maaße richtig gemessen,

Sieben Hundert und Achtzig Scheffel Weizen.

Nach richtiger, guter und in unverfälschter Beschaffenheit, sowie nach dem dem Schiffer hier zugewogenen Durchschnittsgewicht von Neun und achtzig Pfund preuss. für den Scheffel, Maass für Gewicht und Gewicht für Maass[2]), geschehener Lieferung belieben Sie Fracht

laut Connossament

zu zahlen und mit dem Gute laut Bericht zu verfahren.

Heydt & Hohl.

1) Das Getreide wird los, d. h. unverpackt, verladen; der Schiffer hat daher vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß weder Fluß- noch Regenwasser zu demselben gelange. — Um die Ladung in geruchfreiem Zustande zu erhalten, hat er, so oft es die Witterung gestattet, die Luken zu öffnen, überhaupt Alles zu thun, was zur Erhaltung des guten Zustandes der Ladung beitragen kann. (Dem Seeschiffer machen dies schon ältere Seerechte zur besondern Pflicht.)

2) Die Erklärung dieser Clausel findet sich S. 505, Note 1.

VIII. Connossament eines Flußschiffers über eine Ladung Getreide auf der Elbe.

Ich, Schiffer **Heinrich Steinbach** von **Magdeburg**, bekenne hiermit, von den Herren **Heydt & Hohl** hierselbst empfangen zu haben:

Sieben Hundert und Achtzig Scheffel Berliner Gemäss Weizen, wiegend pr. Scheffel Neun und Achtzig Pfund Preuss. Gewicht.

Der **Weizen ist mir hier** trocken und wohlconditionirt nach richtigem neuen Berliner Maaß und Gewicht übergeben, ich verspreche, meine Reise ohne Aufenthalt fortzusetzen und **denselben** in eben der Beschaffenheit an die **Herren Hostmann & Stewin in Hamburg**, und **zwar Maass für Gewicht und Gewicht für Maass** [1]) wieder abzuliefern. Dagegen erhalte ich nach richtiger und unverfälschter Lieferung die bedungene Fracht mit **Fünf Thaler pr. Last von Zwei und einem halben Wispel**, nebst erweislich ausgelegten rechtmäßigen Zöllen [2]). Auch verpflichte ich mich, den **Weizen** auf das beste vor Schaden und Veruntreuung in Acht zu nehmen, selbigen weder zu verfälschen noch verfälschen zu lassen und vor Verderb bestens zu bewahren. Zur treuen Erfüllung alles dessen verbinde ich meine Person, meine ganze Fracht, Zollgelder und all' mein Vermögen, und habe zu dem Ende zwei gleichlautende Verladungsscheine eigenhändig unterschrieben.

Magdeburg, d. **11. August 18 . .** ***Heinrich Steinbach.***

Das Zufällige ist mit lateinischer Schrift gegeben.

1) Zur Erklärung dieser Clausel diene Folgendes: Lieferte z. B. der Schiffer obige 780 Scheffel mit 770 Sch., so hätte er ein Untermaaß von 10 Scheffel, wofür er einen Abzug an der Fracht zu erleiden haben würde. Ergäbe der Scheffel aber $89\frac{1}{4}$ ℔ (statt 89 ℔), so hätte er geliefert 69615 ℔ statt 69420 ℔, folglich ein Uebergewicht von 195 ℔, weshalb ihm nicht nur das Untermaaß nicht angerechnet werden könnte, er vielmehr die Fracht für das Plus von 195 ℔ zu erhalten haben würde.

2) In manchen gedruckten Formularen findet sich außerdem noch die Bemerkung wegen der Schleusengelder und Recognitionsgebühren. Unter letztern ist eine Art Flußzoll zu verstehen, welcher von allen die Elbe, den Rhein und die Mosel befahrenden Schiffen nach Maßgabe der Elbschifffahrtsacte und der Rheinschifffahrtsordnung zu erlegen ist. — Sehr häufig wird dem Schiffer bei bedeutender Ladung zur Bestreitung der Zölle vom Ablader ein Vorschuß gemacht. Dies wird im Connossament da, wo von den Zöllen die Rede ist, wie folgt, bemerkt: — — worauf mir vom Herrn Verlader . . . . . . (Angabe der Summe) als Vorschuß baar gezahlt worden.

§. 88.

Es geschieht manchmal, daß ein Fuhrmann zur Fortsetzung seiner Reise Geld bedarf. Um sich aus dieser Verlegenheit zu helfen, verpfändet er bei einem Handelshause oder bei einem Güterbestäter gegen eine gewisse Summe einen Theil seiner Frachtbriefe, oder auch sämmtliche, um sie alsdann am Orte der Bestimmung, gegen Ersatz der Summe und Kosten, wieder zu beziehen. Für die verpfändeten Frachtbriefe empfängt er vom Darleiher einen einzigen Frachtbrief, worin die Güter sowie die aufgenommene Summe angegeben werden. Mit demselben, den man Interims-Frachtbrief, in Frankreich aber uneigentlicher Weise falschen Frachtbrief (fausse lettre de voiture) nennt, wird der Fuhrmann vom Darleiher an ein darin angegebenes Handelshaus am Bestimmungsorte gewiesen, um bei Ankunft die verpfändeten Frachtbriefe, im Gegensatze gute Frachtbriefe (bonnes lettres de voiture) genannt, die mittlerweile mit der Post eingesandt wurden, gegen Rückzahlung der darauf erhobenen Summe und Vergütung der Kosten (Provision und Briefporto), zu beziehen.

XI. Der Assecuranzvertrag; die Police.

§. 89.

Assecuranz, Assuranz, Versicherung (assurance; *insurance, assurance*) ist die von Jemand gegen eine gewisse Belohnung übernommene Verpflichtung, einen Andern für die Folgen bestimmter Gefahren zu entschädigen, sobald er von ihnen getroffen wird. Der darüber abgeschlossene Vertrag heißt Assecuranz- oder Versicherungsvertrag (contrat d'assurance; *contract of insurance*). Demnach machen folgende drei Punkte das Wesen des Assecuranzvertrags aus: 1) ein versicherter Gegenstand; 2) eine Gefahr, der er ausgesetzt ist, und 3) ein Preis, für welchen jene Verpflichtung übernommen wird.

§. 90.

Derjenige, welcher die Verpflichtung zur Entschädigung oder die Gefahr (das Risico) übernimmt, heißt Assecuradeur, Assuradeur, Assecurant, Versicherer (assureur; *insurer, underwriter*); derjenige, zu dessen Gunsten dies geschieht, heißt Versicherter, Assecurat (assuré; *insured, assured*); der Preis, um welchen diese Verpflichtung übernommen wird, wird Prämie (prime d'assurance, coût de l'assurance; *premium, premium of insurance*) genannt, und die Urkunde, welche über den Assecuranzvertrag ausgefertigt wird, heißt Assecuranzpolice, Police (police d'assurance, police; *policy*).

§. 91.

Das System der Assecuranz gründet sich auf Erfahrung. Durch eine genaue über einen längern Zeitraum ausgedehnte Beobachtung gewisser häufig eintretender Ereignisse gleicher Art hat sich nämlich ergeben, daß die Anzahl solcher Ereignisse, wie zufällig diese auch sind, innerhalb derselben Zeit ziemlich dieselbe bleibt. Dieser Satz ist es, welcher zunächst zur Bestimmung der Größe der Belohnung dient, welche der Assecuradeur für die Uebernahme einer gewissen Gefahr beansprucht; doch haben auch noch andere, außer dem Bereiche jener Wahrnehmung liegende Umstände auf die Höhe dieser Belohnung Anspruch. Dahin gehört der Gewinn, den der Assecuradeur beabsichtigt, das Verhältniß zwischen der Menge der Versichernden und der Versicherung Suchenden rc.

§. 92.

Alles, was irgend einer durch Zufälle[1]) oder unwiderstehliche Gewalt[2]) herbeigeführten Gefahr ausgesetzt ist und einen in Gelde auszudrückenden Werth hat, kann Gegenstand der Assecuranz werden.

§. 93.

Da das in der Uebernahme von Assecuranzen bestehende Geschäft bedeutende Fonds erfordert, so wird es in der Regel durch Gesellschaften, Assecuranz-Compagnien (Versicherungs-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten, Versicherungs-Banken ꝛc.; compagnies d'assurance; *insurance companies*) genannt, betrieben. Diese werden, was die Administration betrifft, je nach dem Umfange der Geschäfte, durch ein Comité, durch ein Directorium, durch Bevollmächtigte und außerdem noch an Orten außerhalb des Domicils der Gesellschaft, sowohl im In- als Auslande, durch Agenten vertreten. Sie übernehmen die Versicherungen nach den in ihren Statuten oder Plänen festgestellten Bedingungen, auf welche sie sich zu diesem Zwecke in den Policen beziehen.

Außer solchen Compagnien giebt es auch noch einzelne Personen und Handlungshäuser, die sich unter ihrem Namen oder unter ihrer Firma mit dem Assecuranzgeschäfte, namentlich mit See-Assecuranzen (§. 97) befassen und die man Privat-Assecuradeure (assureurs particuliers; *private underwriters*) nennt. Diese Assecuradeure richten sich gewöhnlich bei Uebernahme von Versicherungen nach den Statuten oder dem Plane irgend einer Compagnie, und drücken dies bei Unterzeichnung der Police durch die Worte aus: „Nach den Bedingungen des Plans der ..... Compagnie" (Angabe der Assecuranz-Compagnie).

§. 94.

Die Assecuranz-Compagnien können sein: 1) Actien-Compagnien, 2) Versicherungs-Anstalten, die auf Gegenseitigkeit beruhen; 3) gemischte Versicherungs-Anstalten. Die erstern nennt man vorzugsweise Prämiengesellschaften, weil sie sich verbindlich machen,

---

1) Man nennt Zufall (cas fortuit) ein Ereigniß, das keine menschliche Klugheit voraussehen kann.

2) Unter unwiderstehlicher Gewalt, Uebermacht, höherer Macht oder höherer Gewalt (force majeure; *act of God*) wird ein Ereigniß verstanden, dem man nicht widerstehen kann.

gegen Empfang einer gewissen Prämie, welche der Versicherte sofort oder binnen einer gewissen Zeit zu zahlen hat, das Risico für einen bestimmten Gegenstand auf die Dauer eines bestimmten Zeitraums zu übernehmen. Zur Deckung der an die Versicherten zu zahlenden Entschädigungen dient zunächst die Prämien-Einnahme; dann aber das Actien-Capital der Gesellschaft und der etwaige Reserve-Fonds (§. 187). Ueber die Höhe dieser Beträge hinaus sind die Actionäre, deren Anzahl durch die Statuten bestimmt ist, den Versicherten aber nicht verpflichtet. Sind diese Deckungsmittel also erschöpft, so tritt die Zahlungsunfähigkeit der Compagnie ein. Der von der Gesellschaft gemachte Gewinn wird unter die Actionaire vertheilt. (S. Dividende, §. 187.) — Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Assecuranz-Anstalten hingegen bestehen aus einer Association von einer unbeschränkten Anzahl Personen, die in der Absicht Statt hat, während einer festgesetzten Zeit gewisse Gefahren, welchen diese Personen ausgesetzt sein können, unter sich so zu übernehmen, daß, wenn eine dieser Personen von jenen Gefahren getroffen wird, der für sie daraus entstandene Verlust von jedem Mitgliede der Association im Verhältniß seines Antheils getragen wird. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft, welche also Versicherer und Versicherte zugleich sind, sind daher unter einander solidarisch verbunden, was bei den Actiengesellschaften nicht der Fall ist; indeß hat auch diese solidarische Verbindlichkeit in der Regel ihre ausdrücklich bestimmte Gränze, wie z. B. bei der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland, wo sie sich nur bis zu dem vierfachen Betrage der Prämie erstreckt.

Das was bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Gesellschaften Prämie heißt, ist eigentlich nur der Beitrag der einzelnen Mitglieder zur Deckung der von der Gesammtheit zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten. Die Höhe dieses Beitrags hängt somit zwar hauptsächlich von der Größe der Ansprüche ab, denen die Societät Genüge zu leisten hat, indeß kommt auch die Natur der Gefahren, denen die versicherten Gegenstände ausgesetzt sind, dabei in Betracht, und daher ist der Prämiensatz in der Regel auch nicht für alle Mitglieder derselbe. Das was von den gezahlten Beiträgen der Mitglieder zur Deckung der Entschädigungsansprüche und der Verwaltungskosten, sowie zur Bildung eines Reserve-Fonds nicht verwendet wird, erhalten dieselben in Form einer Dividende zurück.

Die gemischten Versicherungsgesellschaften sind entweder Actien-Anstalten, welche unter gewissen Bedingungen den bei ihnen Versicherten einen Antheil am Gewinn gewähren, oder Versicherungsgesellschaften, auf Gegenseitigkeit gegründet, welche gegen Prämie auch an solche Personen versichern, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sein wollen.

§. 95.

Obgleich die vorerwähnten Gattungen von Assecuranzen in ihrer Form von einander verschieden sind, so haben sie doch das mit einander gemein, daß bei jeder derselben der Versicherte ein Opfer bringen muß, um eine Gewährleistung für Schaden und Verlust zu haben, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Assecuranzen auf Prämie die Größe dieses Opfers gewiß ist, wogegen dasjenige, welches der Versicherte bei einer gegenseitigen Versicherung zu bringen hat, bald größer, bald kleiner sein kann und sich nach der Anzahl und Größe der Verluste, die eine solche Association treffen kann, richtet. Die Ungewißheit, in der man hier wegen der Höhe der Beiträge schwebt, hat daher Manchen veranlaßt, einer auf Actien gegründeten Assecuranz-Compagnie den Vorzug zu geben, weil man bei einer solchen bestimmt weiß, was man an Prämie zu bezahlen hat; indeß darf dabei doch nicht übersehen werden, daß eine auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft, wenn sie aus einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht, dem Versicherten im Allgemeinen eine größere Sicherheit gewährt, als eine auf Actien beruhende Versicherungsanstalt.

§. 96.

Je nach der Art des Risico, gegen welches Versicherung gegeben wird, unterscheidet man: 1) Versicherung gegen Seegefahr; 2) Versicherung gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen und zu Lande; 3) Feuerversicherung; 4) Versicherung gegen Hagelschäden; 5) Lebensversicherung und Rentenversicherung; 6) Versicherung gegen Viehseuchen (Viehversicherung [1]). Von diesen verschiedenen Arten sollen nur diejenigen, welche lediglich den Handel betreffen und für den Kaufmann am wichtigsten sind, in Betracht gezogen werden; es sind dies: 1) die **Seeassecuranz** und 2) die **Versicherung gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen und zu Lande**.

§. 97.

Von welcher Art auch der Gegenstand der Assecuranz sei, der Versicherte muß durch dessen totalen oder theilweisen Verlust einen Schaden erleiden, der in Gelde geschätzt werden kann; er muß also ein **Interesse** an dem versicherten Gegenstande und an der Erhaltung desselben haben,

---

1) Auf Gegenseitigkeit lassen sich besonders diejenigen Versicherungen gründen, bei welchen die Gefahr für alle Theilnehmer in Hinsicht ihrer Natur und ihrer Dauer ziemlich gleichmäßig ist, wie z. B. Lebens- und Feuerversicherungen, Versicherung gegen Hagelschäden und Viehversicherung.

und hat dies, falls er Schadenersatz fordert, zu beweisen. Die Assecuranz darf also nicht in eine Wette ausarten, welcher Fall eintritt, wenn Versicherung auf einen Gegenstand genommen wird, an dem der Versicherte kein Interesse hat, wie z. B. auf den Verlust eines Schiffes, in welchem der Versicherte weder als Eigenthümer noch in sonst einer Weise betheiligt ist. Assecuranzen dieser Art, sogenannte Wettassecuranzen, sind daher auch gegenwärtig in den meisten Ländern verboten oder doch mindestens verrufen. Insbesondere gilt Ersteres in Hinsicht der Assecuranz „auf Verlust eines Gegenstandes," weil hier dem Versicherten an dem Verlorengehen des versicherten Gegenstandes gelegen sein muß, er demnach zu dessen Untergange mitwirken kann.

§. 98.

Da die Assecuranz für den Versicherten kein Mittel zu Erwerb oder Gewinn sein soll, so darf er auch nicht über den Werth seines wahren und des ihm vom Gesetze erlaubten (legalen) Interesse versichern lassen. Unter dem erstern versteht man den Belauf des Werthes, den der Versicherte zu verlieren Gefahr läuft; letzterer hingegen besteht in dem Betaufe, zu welchem die Gesetze ihm gestatten, den Werth eines dem Risico ausgesetzten Gegenstandes zu tariren [1]), was man bei den Seeassecuranzen Schätzung des versicherten Gegenstandes nennt. Auch kann man einen und denselben Gegenstand zu seinem vollen Werthe nur einmal versichern lassen; wohl aber kann man denselben, wie dies bei Seeversicherungen vorkommt, nach und nach und an verschiedenen Orten, bei mehrern einzelnen Assecuradeuren so versichern lassen, daß diese Theile zusammengenommen den Gesammtwerth ausmachen. (Vgl. §. 136.)

§. 99.

Wenn ein Assecuradeur die von ihm übernommene Versicherung gegen eine gewisse Prämie einem Andern ganz oder theilweise überträgt, um sich dadurch von der durch ihn übernommenen Gefahr ganz oder zum Theil zu befreien, so entsteht daraus eine Reassecuranz (réassurance; *reinsurance*). Das Verhältniß des die Reassecuranz nehmenden Versicherers zu seinem Versicherten wird indeß dadurch in keiner Weise geändert, und ebenso wenig übernimmt der Reassecuradeur irgend eine Verpflichtung gegen den ersten Versicherten. Die Gesetze gestatten die Reassecuranz, nur in England ist sie verboten, weil sie zur Speculation auf Steigen und Fallen der

---

1) Univ. Lexicon der Handelswissenschaften, Art. „Interesse", und Näheres in Pöhls' Assecuranzrecht, S. 66.

Prämie Anlaß gegeben, und man darf sich derselben nur bedienen, wenn der Versicherer insolvent geworden oder gestorben ist.

Reassecuranz ist es nämlich auch, wenn der Versicherte die Zahlungsfähigkeit (Solvenz) seines Assecuradeurs versichern läßt. Dies zu thun ist dem Versicherten allgemein, und wie vorher bemerkt, auch in England gestattet, obschon in diesem Lande wenig üblich, da dort die Assecuranz-Makler die Garantie für die Solvenz des Assecuradeurs zu übernehmen pflegen (Delcredere stehen). Auch durch diese Assecuranz wird in dem Verhältnisse zwischen Versichertem und (erstem) Versicherer nichts geändert. Die Verpflichtung des Reassecuradeurs geht dahin, den (gehörig constatirten) Schaden zu bezahlen, falls die Zahlungsunfähigkeit des ersten Versicherers erwiesen ist.

Particulare Gesetze bestimmen, ob der Reassecuradeur die ganze versicherte Summe oder nur soviel zu bezahlen hat, als aus der Fallitmasse des ersten Versicherers zu wenig herauskommt. Im erstern Falle kann der Reassecuradeur fordern, daß sein Versicherter ihm die Ansprüche an den ersten Versicherer cedire.

Anders verhält es sich aber mit der neuen Assecuranz, die der Versicherte schließen darf, wenn schon vor Ablauf des Risicos der erste Versicherer insolvent geworden ist; dies ist dann eine reine Assecuranz, die nur nach Aufhebung der ersten geschlossen werden kann. Hat der insolvent gewordene Versicherer schon die Prämie empfangen, so muß seine Masse den Versicherten als Chirographargläubiger (vgl. Cap. XV) anerkennen, falls ihm nicht etwa vom Gesetze ein Privilegium dafür eingeräumt ist.

I. Die Seeassecuranz.

§. 100.

Die Seeassecuranz, Seeversicherung, Versicherung gegen Seegefahr (assurance maritime, assurance de mer oder contre les risques de mer; *marine insurance*, *sea-insurance*) ist ein Vertrag, wodurch sich der eine der Contrahenten gegen den andern verbindlich macht, gegen eine gewisse Prämie die Gefahren zur See, welchen die im Vertrage angegebenen Gegenstände ausgesetzt sein können, so zu übernehmen, daß er ihn für die Folgen dieser Gefahren entschädigt, so weit sie ihn treffen.

§. 101.

Das Recht, Versicherer zu sein steht Jedem zu, der sich rechtsgiltig verpflichten kann, so weit nicht Landesgesetze beschränkende Bestimmun-

gen enthalten, wie dies z. B. in Preußen, Hamburg [1]), Frankreich und Spanien in Bezug auf die Makler der Fall ist. Der Grund dieser Beschränkung ist derselbe, aus welchem es den Maklern verboten ist, Handel zu treiben: sie können in beiden Fällen nicht mehr das sein, was sie für die Parteien sein sollen, — unparteiische Vermittler. In England kennt man indeß dieses Verbot nicht. — Dagegen ist in der Regel überall zur Gründung von Assecuranz-Compagnien die Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde erforderlich.

§. 102.

Das Recht, Versicherung zu nehmen oder sich versichern zu lassen, hat zwar Jeder, der sich rechtsgiltig verpflichten kann; derjenige aber, dem der Betrieb des Handels untersagt ist, kann auch nicht die Befugniß haben, Versicherung zu nehmen, sobald sich dieselbe auf ein Handelsgeschäft bezieht. Hauptsache aber bleibt in jedem Falle, daß der Versicherte ein Interesse an dem versicherten Gegenstande habe (§. 97). — Gehört der Versicherte einem Staate an, der mit demjenigen, wo die Versicherung genommen wurde, im Kriege begriffen ist, so ist die Versicherung nach den Gesetzen mehrerer Länder ungültig, so z. B. in England und Frankreich.

§. 103.

Derjenige, welcher Versicherung nimmt, thut dies entweder für seine eigene, oder für fremde Rechnung. Die Versicherungen für fremde Rechnung (Assecuranz-Besorgungen) bilden einen Haupttheil des Commissionsgeschäfts auf Seeplätzen, und haben ihren Grund hauptsächlich darin, daß sehr viele Eigenthümer zu versichernder Gegenstände nicht Gelegenheit haben, die Assecuranz in ihrem Domicil selbst zu nehmen. Aber auch dann, wenn diese Gelegenheit vorhanden ist, giebt es mancherlei Veranlassungen, die Assecuranz an einem fremden Orte schließen zu lassen, z. B. niedrigere Prämie, größere Solidität der Assecuradeure, vortheilhaftere Bedingungen bei Regulirung der Schäden rc. Die Besorgung einer Assecuranz für fremde Rechnung setzt das Vorhandensein eines Auftrags dazu (Ordre zur Versicherung) voraus, welcher in der Regel ein schriftlicher (durch Orderbrief)

1) In Hamburg ist es auch den Dispacheurs untersagt, Versicherungen zu übernehmen; dagegen können Makler sich als Actionäre in Assecuranz-Compagnien betheiligen. (Hamb. Makler-Ord. §. 26.) — In Preußen gilt das Verbot, Assecuranzen zu übernehmen, auch für Dispacheurs, Schiffsklarirer, Schaden-Taxatoren, Vorsteher und Bediente der Bank, und Beamte von Assecuranz-Compagnien. (Allg. Pr. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 1939.)

sein wird, nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sogar sein muß; doch kann es auch Fälle geben, wo Versicherung ohne ausdrücklichen Auftrag des wahren Eigenthümers des versicherten Gegenstandes genommen wird [1]. Jedenfalls hat, bei Geltendmachung von Schädenansprüchen, der Commissionär (Assecuranzbesorger) zu beweisen, daß er zur Besorgung der Assecuranz ermächtigt war.

Eine hierbei aufzuwerfende Frage ist, ob es einem Commissionär gestattet sei, eine ihm zur Besorgung aufgetragene Assecuranz selbst zu übernehmen. Nur einige Gesetze enthalten darüber Bestimmungen, die Ansichten der Rechtsgelehrten aber sind getheilt. Im Allgemeinen ist indeß dem Commissionär diese Befugniß abzusprechen, weil Fälle eintreten können, in denen das Interesse des zum Versicherer gewordenen Commissionärs mit dem seines Committenten in Widerspruch geräth. — Für die Solvenz des Versicherers bürgt der Commissionär nur, wenn er diese Bürgschaft ausdrücklich übernommen hat (wenn er Delcredere steht).

§. 104.

Aus dem Assecuranzvertrage ergeben sich für den Versicherten folgende Verpflichtungen: 1) die Prämie zu bezahlen; 2) von den Zufällen, die der versicherten Sache zugestoßen, dem Versicherer Nachricht zu geben; 3) die Art und Größe des Seeschadens anzugeben und zu beweisen. — Der Versicherer hat dagegen: 1) den Schaden, den der Versicherte erlitten, zu tragen; hierbei muß jedoch unterschieden werden: a) ob der Versicherte die beschädigte Sache behält und nur eine verhältnißmäßige Entschädigung verlangt, was zur Havarierechnung Anlaß giebt, oder b) ob er die ganze versprochene Entschädigung verlangt und dem Versicherer das, was vom versicherten Gegenstande übrig geblieben, überläßt (abandonnirt).

§. 105.

Die Police [2]) oder die schriftliche Urkunde über den Assecuranzver-

---

1) In Preußen, Rußland und Dänemark sind solche Versicherungen ungültig. Das holländische H. G. B. Art. 265 und der Rev. Allgem. Plan Hamburgischer See-Versicherungen erwähnen diesen Fall ausdrücklich und fordern, daß in der Police angezeigt werde, daß die Versicherung ohne Auftrag genommen sei.

2) Das Wort Police stammt von dem lateinischen pollicitatio, d. i. Versprechen, und findet sich in vielen andern Sprachen (franz. police, engl. policy, ital. polizza, span. poliza, port. opolice, holl. police oder polis). Im Italienischen und Spanischen heißt es überhaupt Schein, Urkunde, und auch im südlichen Frankreich scheint es (früher wenigstens) diese Bedeutung gehabt zu haben; und, wie schon S. 478 bemerkt wurde, nennt man dort noch heutzutage das Connossament police de chargement (ital. polizza di carico, span. poliza de cargo).

trag wird als Privatschrift und nach den Platzgebräuchen abgefaßt [1]). Man hat dazu meistens gedruckte Formulare, worin der gewöhnliche Inhalt schon steht und das Zufällige nur hinzugeschrieben wird [2]). Letzterem ist in zweifelhaften Fällen vor dem Gedruckten der Vorzug einzuräumen. Obgleich der Assecuranzvertrag zweiseitig ist, so wird die Police doch nur in einem Exemplare ausgestellt, und zwar in Form eines Reverses, den der Assecuradeur an den Versicherten giebt. Assecuranzen werden in der Regel durch Vermittelung eines Maklers geschlossen, welcher alsdann die Police ausfertigt und sie dem Assecuradeur zur Unterzeichnung vorlegt. (Vgl. §. 143.)

§. 106.

Die Police enthält die Bedingungen des Vertrags und alle diejenigen Angaben, auf welche sich diese Bedingungen gründen. Im Wesentlichen giebt sie an:

1) die Namen der Contrahenten, also des Versicherers und des Versicherten;
2) den Gegenstand der Assecuranz;
3) den Namen des Schiffes und des Schiffers [3]);
4) die versicherte Summe;
5) die vom Assecuradeur übernommene Gefahr und die Zeitdauer derselben;
6) die versicherte Reise;
7) die festgesetzte Prämie;
8) alle besondern Bedingungen;
9) Ort, Datum und Unterschrift.

1. Die Namen des Versicherers und des Versicherten.

§. 107.

Der Assecuradeur unterzeichnet (nach §. 143) die Police; einer

1) Die Hamburger Assecuranz- und Haverey-Ordnung vom 10. Sept. 1731 giebt 7 Formulare für Policen: 1) auf das Casco; 2) auf die Ladung; 3) auf Bodmerei (Cambio marino) und Frachten; 4) auf den Fischfang; 5) auf das Leben der Menschen; 6) gegen Türkengefahr; 7) auf den Transport von Gütern auf Flüssen oder zu Lande, und verordnet, daß nur diese angewendet werden sollen. Der obenerwähnte „Rev. Allg. Plan“ hat darüber keine Bestimmung getroffen.

2) Nach dem franz. Hand.-Ges.-Buche Art. 332 darf kein Raum leer darin gelassen werden, weil dieser es möglich machen würde, die Contractsbedingungen zu modificiren und Zusätze zu machen, welche den Parteien Nachtheil bringen könnten.

3) Ist das Schiff selbst Gegenstand der Assecuranz, so fällt dieser Punkt mit Ziffer 2 zusammen.

weitern Erwähnung seines Namens im Inhalte derselben bedarf es nicht. (Vergl. überhaupt §. 143.)

Daß der Name des die Versicherung Nehmenden in der Police erscheine, versteht sich von sich selbst, denn der Versicherer will wissen, mit wem er contrahirt. Nun ist aber, wie bereits in §. 103 gesagt wurde, der Nehmer der Versicherung nicht immer der wahre Versicherte, und darum entsteht die Frage, ob bei einer Versicherung für fremde Rechnung auch der Name des wahren Versicherten zu nennen sei. Nennung des Namens fordern nun zwar die Gesetze und Assecuranz-Ordnungen nicht, wohl aber die Angabe, ob die Versicherung von Seiten dessen, der sie nimmt, für eigene oder für fremde Rechnung genommen sei. Wird dies nicht angegeben, so ist der die Versicherung Nehmende als der wahre Versicherte anzusehen. — Die üblichsten Formeln, durch welche man ausdrückt, daß die Assecuranz für fremde Rechnung besorgt sei, sind:

1) an Zeiger oder an den Inhaber (au porteur; *to bearer*), was jedoch selten vorkommen wird; 2) für Rechnung wen es angeht (pour compte de qui appartient; *for whom it may concern*); oder für Freundes Rechnung; für Rechnung der Interessenten, durch welche Bezeichnungen Jeder als Versicherter angesehen werden kann, der ein Interesse nachweist; 3) für sich oder für Rechnung wen es angeht; für eigene oder für Freundes Rechnung, für sich oder einen zu Nennenden, wonach auch der Assecuranzbesorger als Versicherter betrachtet werden kann; 4) für N. oder einen Andern, oder: für N. oder wen es sonst angeht, was Beides auf eine Assecuranz für einen Dritten deutet; 5) für sich oder für N., was, wie die vorhergehende Bezeichnung, bei Assecuranzen auf Waaren dann zweckmäßig sein kann, wenn man noch nicht weiß, auf wessen Namen das Connossament lauten wird.

Eine so allgemeine Bezeichnung des Versicherten, wie sie in den oben angegebenen Formeln enthalten ist, darf jedoch den Assecuradeur in Bezug auf die Persönlichkeit des wahren Versicherten keiner größern Gefahr aussetzen, als sich für ihn aus der Persönlichkeit des die Versicherung Nehmenden ergiebt. Wo sie also vorhanden, z. B. wenn der wahre Versicherte einer zur Zeit eines Seekriegs geschlossenen Assecuranz, Unterthan einer kriegführenden Macht ist, hat der Assecuranzbesorger diesen Umstand dem Assecuradeur anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige befreit den Assecuradeur jedenfalls von der dadurch für ihn entstehenden Gefahr, wenn sie nicht die Assecuranz ganz ungültig macht. — Ueberträgt der Versicherte sein Eigenthumsrecht an dem versicherten Gegenstande einem Andern vor Anfang der Reise, so kann die Cession der Police nur mit Genehmi-

gung des Versicherers Statt haben; tritt diese Eigenthumsveränderung aber während der Reise ein, so steht der Cession der Police zwar nichts entgegen, allein der Assecuradeur haftet nur innerhalb des Umfangs der von ihm gegen den ersten Versicherten übernommenen Verpflichtungen.

In allen Fällen aber muß der Versicherte, wenn er vom Versicherer Schadenersatz fordert, den Beweis seines Interesse an dem versicherten Gegenstande führen.

2. Die Angabe des Gegenstandes der Assecuranz.

§. 108.

Die Gegenstände der Versicherung können sein:

1) Das Schiff selbst, oder das Casco, worunter man eigentlich nur den Rumpf und Kiel (corps et quille; *hull*, *body*) eines Schiffes, ohne Masten, Segel ꝛc. versteht. Im Assecuranzwesen bezeichnet man aber dadurch, im Gegensatze zur Ladung, ein Seeschiff nebst Zubehör, als Masten, Segel, Tauwerk, Anker, Boot, Geschütz, Munition und alle fernern Geräthschaften und Zubehör [1]). Dazu gehören aber nicht solche Gegenstände, welche blos zu besondern Zwecken mitgenommen werden, wie z. B. das Fischergeräth bei Reisen auf den Wallfisch- und Robbenfang.

In Hamburg giebt es daher besondere Policen „auf Grönland und andere Fischereien" und in England, so wie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika deckt eine Versicherung „*on ship*" nicht die Fischereigeräthschaften *(fishing stores)*, weshalb es im letztgedachten Lande üblich ist, die bei einer solchen Reise in Betracht kommenden Interessen durch die Worte: *ship, outfit and cargo* — Schiff, Ausrüstung für den Fischfang und Ladung — zu bezeichnen. Gerichtliche Entscheidungen haben indeß die Geräthschaften dieser Art als Theil des Schiffes *(part of the ship)* bezeichnet [2]).

Die Versicherung kann sowohl auf das ganze Schiff, als auf Schiffsparten (§. 63) genommen werden und zwar von einem Jeden, der als Eigenthümer, Bodmereigeber, Darleiher auf Hypothek ꝛc. ein Interesse an dem Einen oder dem Andern hat. Daher ist der dirigirende Rheder (§. 64) seinen Mitrhedern gegenüber nicht berechtigt, ohne deren Einwilligung Versicherung auf das ganze Schiff zu nehmen [3]), obschon ihm, dem Assecuradeur gegenüber, diese Befugniß zusteht, da dieser ihn als Factor der übrigen Rheder ansieht.

---

1) S. die Formulare der Policen Nr. 1. 7. 9.

2) *Arnould, Joseph, a Treatise of the Law of Marine Insurance. London, 1848. Vol. I. p. 218.*

3) Holl. H. G. B., Art. 333. — Englisches Recht, *Arnould*, a. a. O., Bd. 1. S. 347. — Port. H. G. B., Art. 1355.



Hauptbedingung für die Versicherung eines Schiffes ist, daß dasselbe seetüchtig (§. 69) sei. (Vergl. §. 144.) Die Schätzung seines Werthes hat mit Rücksicht auf sein Alter zu erfolgen, wodurch zugleich, in gewisser Beziehung, die durch den bisherigen Gebrauch erfolgte Abnutzung oder Slitage (détérioration; *tear and wear*) getroffen wird. Die Abnutzung dagegen, welche das Schiff bei der vorhabenden Reise erleidet, kann nicht in Betracht kommen, da sie sich im Voraus nicht bestimmen läßt. Um den Assecuradeur, im Falle einer Schädenvergütung, vor dem Nachtheile zu bewahren, welcher für ihn aus einer unangemessenen Schätzung des Werthes des Schiffes entstehen könnte, ist ihm gestattet, einen Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu zu machen, oder die Bezahlung der Schäden abzulehnen, so lange letztere nicht eine gewisse Höhe erreichen.

Wo es nicht gestattet ist, die Frachtgelder (§. 110) zu versichern, sind dem Werthe des Schiffes die Ausrüstungskosten hinzuzufügen, weil im Falle des Verlorengehens des Schiffes auch die Fracht, wodurch dieselben gedeckt werden sollen, verloren ist. Ist die Versicherung der Frachtgelder aber gestattet, so dürfen die Ausrüstungskosten nur dann dem Werthe zugefügt werden, wenn die Netto-Fracht, d. h. das, was von der Fracht nach Abzug jener Kosten übrig bleibt, versichert wird.

§. 109.

Waaren. — Was unter Waaren, Gütern, Kaufmannschaften, Ladung, Producte, Retouren, Einfuhr- oder Ausfuhr-Artikel u. s. w. (marchandises, facultés, cargaison, chargement; *goods*, *merchandise*) im Seeversicherungswesen zu verstehen ist, oder vielmehr, welche Gegenstände dahin nicht zu rechnen sind, ist in manchen Assecuranz-Ordnungen oder in den Plänen von Assecuranz-Compagnien näher bestimmt, und der Versicherte hat solche unter jenen allgemeinen Ausdrücken nicht begriffene Gegenstände bei der Versicherung namhaft zu machen, um den Versicherer in den Stand zu setzen, die Größe des von ihm zu übernehmenden Risicos zu beurtheilen Kann der Versicherte nicht genau wissen, worin die Ladung besteht, wie z. B. wenn er Retouren für eine verschiffte Ladung erwartet, so genügt auch bei verderblichen Artikeln, wo sonst die specielle Bezeichnung erforderlich ist, eine allgemeine Angabe, was dann am kürzesten in der Police dadurch ausgedrückt wird, daß man die Waaren als Retouren bezeichnet. (Pöhls, §. 576.)

Die Hamburger „Assekuranz-“ und Haverey-Ordnung v. 10. Sept. 1731 bestimmt im Art. 8: „Wer auf leicht verderbliche Waaren, als Salz, Korn, Pflaumen, Rosinen, Vitriol, trockene Fische, Ocker, Hampf und Flachs, auch ungetheerte Tauen und Cabelgarn und dergleichen versichern lassen will,

der muß solche in der Police ausdrücklich benennen; inmaßen selbige unter den generalen Namen von Kaufmannschaften nicht begriffen werden mögen." Dagegen Art. 9: Gold und Silber, gemünzet oder ungemünzet, wie auch Edelgesteine und Perlen, werden unter der allgemeinen Benennung von Kaufmannschaften mitverstanden." — Der „Rev. Allgemeine Plan Hamburgischer See-Versicherungen vom Jahre 1847", mit dem 1. Jan. 1853 in Kraft tretend, modificirt im §. 10 diese Artikel dahin, „daß unter der allgemeinen Benennung „Kaufmannschaften", „Waaren", „Retouren" und „Producte" sämmtliche Güter verstanden werden, ausgenommen: gemünztes oder ungemünztes Gold, Silber oder Platina, Contanten (worunter auch Banknoten begriffen), Papiergeld, Staatspapiere, Actien, Juwelen, Pretiosen, Kunstwerke der Sculptur oder Malerei, oder Gegenstände der Liebhaberei; sowie ferner Ladungen Knochen, Knochenschwärze, Salz, Lein- und Rappkuchen, Saat, Apfelsinen, Citronen, frisches Obst, Roheisen, Eisenbahnschienen, Kupfererz und Schießpulver." — Die „Neu bearbeiteten Bedingungen der sechs Bremer Versicherungs-Gesellschaften" schließen im §. 34 ächte Spitzen, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, Perlen und Kleinodien von obigen allgemeinen Benennungen aus. — Das Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 2073 fordert Angabe der Kennzeichen, die den versicherten Gegenstand von andern unterscheiden. — Das Holl. G. B., Art. 596, gestattet die Versicherung auf Waaren unter der allgemeinen Benennung Güter, falls der Versicherte nicht weiß, worin die Waaren, die ihm zugesandt werden, bestehen; schließt aber von solcher Versicherung dieselben Gegenstände aus, welche durch die Bremer Bedingungen ausgeschlossen werden, außerdem Kriegsbedürfnisse. In England sind gegenwärtig gemünztes und ungemünztes Gold *(money and bullion)* und Juwelen unter der allgemeinen Benennung *goods, wares and merchandise* begriffen, Banknoten und Wechsel müssen aber besonders bezeichnet werden. Auch deckt eine Versicherung auf Güter nicht die Schiffsprovision, selbst wenn das Schiff nur Passagiere führte, ebensowenig das was die Passagiere an Juwelen, baarem Gelde rc. mit sich führen.

In manchen Fällen muß dem Assecuradeur wegen Verschiedenheit des Risicos und der Bedingungen beim Schadenersatze auch die Packung der Waare aufgegeben werden; so z. B. würde Caffee in Säcken nicht als Caffee in Fässern, auch nicht Zucker in Kisten für Zucker in Säcken versichert werden können, wohl aber würde Zucker, in Kisten verschifft, die Assecuranz auf Zucker in Fässern nicht ungültig machen. — Zu den Artikeln, die dem Versicherer näher bezeichnet werden müssen, gehören ferner diejenigen, mit welchen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten Contrebande (Kriegs- und Friedens-Contrebande) getrieben wird. Die allgemeine Angabe dafür ist: „auf Güter, freie oder unfreie." — Werden Güter aus Mangel an Raum im Schiffe mit Einwilligung des Versicherten auf's Verdeck geladen, so muß er dies dem Assecuradeur anzeigen, weil sie der Seegefahr mehr ausgesetzt sind und im Fall von Werfung nicht bezahlt werden. Jede Verheimlichung, jede falsche Angabe von Seiten des Versicherten, jede Verschiedenheit zwischen der

Police und dem Connossament heben in Frankreich die Versicherung auf, wenn dadurch die Besorgniß der Gefahr vermindert, oder der Gegenstand derselben verändert wird, selbst wenn dieser Unterschied nicht definitiv auf den versicherten Gegenstand Einfluß gehabt und der Versicherte in gutem Glauben gehandelt hätte [1]).

Bei Bestimmung des Werthes der zu versichernden Waaren legt man in der Regel den Einkaufs- oder Facturawerth am Abgangsorte, wozu noch sämmtliche Spesen bis am Bord, sowie die Assecuranz-Prämie und Kosten geschlagen werden, zu Grunde, und fügt zu diesem, wo es gestattet ist, den Betrag des zu hoffenden Gewinns (sogenannten imaginären oder gehofften Gewinn) (s. §. 111), weil er im Falle der Beschädigung oder des Unterganges der versicherten Waare verloren geht; doch ist er an und für sich in dem versicherten Werthe nicht begriffen, sondern er muß besonders namhaft gemacht werden. Hier und da ist es auch gestattet, den Werth der Waare am Bestimmungsorte zu versichern. — Die erstere Art ist die gewöhnliche; bei der zweiten gewinnt der Versicherte, falls die Waare verloren geht, die Fracht und die Spesen am Bestimmungsorte, sein versichertes Interesse besteht also nur in der versicherten Summe weniger den angegebenen Kosten [2]). Sind auf Waaren Gelder vorgeschossen worden, oder wurde durch Tratten, welche acceptirt wurden, anticipirt, so kann in beiden Fällen der Commissionär seinen Vorschuß (Avanz oder Anticipation) versichern lassen.

Eine Versicherung kann auch auf Schiff und Ladung zusammen (sur corps et facultés) geschlossen werden, in welchem Falle beide eine einzige Masse ausmachen. Z. B. ein Kaufmann läßt 8000 Fl. auf Schiff und Ladung assecuriren; er ladet nichts ein, ist aber Mitrheder für 10,000 Fl. Geht Beides verloren, so hat er an den Versicherer 8000 Fl. zu fordern. Hatte er aber die Versicherung getrennt genommen und 4000 Fl. auf Schiff und ebensoviel auf Ladung assecuriren lassen, so würde die Versicherung nur für 4000 Fl. bestehen, d. h. für den Theil, der das Schiff betraf, weil ihm nichts an der Ladung gehörte. (S. das franz. Seerecht nach Pardessus, von Schiebe, Art. 761.)

§. 110.

3) Fracht (Fret; *Freight*). Unter Fracht ist im Allgemeinen der Erwerb des Schiffes auf der Reise zu verstehen; demnach ist sie nicht in

1) Franz. H. G. B. Art. 348.

2) §. 12 des Allg. Plans Hamb. See-Versicherungen bestimmt in solchem Falle, daß diese Mehrversicherung mit Einbehalt der halben Prämie zu annulliren sei.

der Versicherung desselben begriffen. Wo eine bestimmte Art Frachtversicherung durch Usanz oder gesetzlich eingeführt ist, ist diese unter der allgemeinen Benennung „Fracht" zu verstehen, sonst muß angegeben werden, ob Netto- oder Bruttofracht assecurirt wurde, widrigenfalls untersucht werden muß, wie das Casco versichert worden ist [1]). Sind damit die Ausrüstungskosten versichert, so kann die Versicherung nur die Nettofracht, den Frachtgewinn betreffen, andern Falls aber nur auf Bruttofracht, d. h. auf den ganzen Belauf, der einem Schiffe für den Transport der Güter zukommt, gehen. Eine specielle Bezeichnung ist nur dann nöthig, wenn eine bestimmte Fracht, z. B. von gewissen Gütern, von einer bestimmten Reise, durch die Assecuranz geschützt werden soll.

Ebenso wie die Fracht kann auch die Fautfracht (s. S. 466), der Gewinn an der Fracht durch Aftermiethung und der Avanz auf Fracht versichert werden. (S. Näheres in Pöhls, §. 557 u. 578.)

In Frankreich macht man einen Unterschied zwischen fret à faire (zu verdienende Fracht) und fret acquis (verdiente Fracht), und nur auf die letztere kann Versicherung genommen werden. Man stellt nämlich den Grundsatz auf, daß man nur Gegenstände versichern lassen könne, die man hat und zu verlieren befürchtet, weil sie einem Risico ausgesetzt sind. Nun sei aber die Fracht von Gütern, die ein Schiff geladen, so lange nichts Existirendes als das Schiff noch nicht am Orte seiner Bestimmung glücklich angekommen ist; daher könne die zu erwerbende Fracht nicht Gegenstand der Versicherung sein, und die etwa darauf genommene Assecuranz sei ungültig [2]). Die verdiente Fracht aber kann assecurirt werden, selbst wenn die Gegenstände noch einigem Risico ausgesetzt sind. Um dies zu erklären, führen wir folgenden Fall an: Ein Schiff segelt mit einer Ladung Caffee von Guadeloupe nach Cadix, zu 5 cts. Fracht pr. Kilogramme. Es ist Bedingung, daß, wenn das Schiff damit nach Marseille fährt, die Fracht um 1 Centimes erhöht wird. Es kommt in Cadix an; der Capitain hat also die Fracht von 5 cts. verdient und kann sie demnach assecuriren lassen, weil er den Caffee in Cadix ausladen und die Fracht dafür erheben konnte. Allein in der Hoffnung, einen bessern Markt zu finden, wird die Reise nach Marseille fortgesetzt, der Capitain läuft demnach Gefahr nicht bezahlt zu werden, wenn die Ladung verloren ginge; er hätte also die Fracht von 1 Centimes für die neue Fahrt noch nicht verdient und könnte sie folglich auch nicht versichern lassen.

---

1) Art. 20 des Revidirten allg. Plans Hamb. Seeversicherungen bestimmt: Wenn bei einer Versicherung auf Frachtgelder nicht angezeigt ist, daß sie nur auf einen Theil der Fracht oder auf die Nettofracht gelten soll, so wird angenommen, daß die ganze Bruttofracht gemeint sei.

2) H. G. B. Art. 347. Dieselbe Bestimmung enthält das span. H. G. B. Art. 885. — Dessenungeachtet finden auch in Frankreich Assecuranzen dieser Art Statt. Die darüber gezeichneten Policen heißen polices d'honneur (Ehrenpolicen), weil der Vertrag zwischen Versicherer und Versichertem lediglich auf Treu und Glauben geschlossen wird. (Vergl. Schiebe, kaufm. Correspondenz, S. 429.)



§. 111.

4) **Imaginärer Gewinn, gehoffter Nutzen** (bénéfice imaginaire, profit espéré; *imaginary profit*). Darunter versteht man den Gewinn oder Nutzen, den ein Versicherter für den Fall glücklicher Ankunft einer Waare am Bestimmungsorte zu machen hofft. Man nimmt dafür gewöhnlich 10% vom Facturawerth am Ladungsorte an; jedoch kann man ihn auch in runder Summe ausdrücken. Hat aber der Versicherte den Werth der Waare am Bestimmungsorte versichert, so kann er den Gewinn, den er da zu machen hofft, nicht assecuriren lassen, weil dieser gerade in dem Unterschiede zwischen dem Werthe der Waare am Ladungsorte und demjenigen am Bestimmungsorte bestehen würde.

Eigentlich sollte der imaginäre Gewinn nur unter der Bedingung versichert werden, daß er im Bestimmungsorte wirklich so zu machen sei; allein man rechnet selten so genau [1]), und der Assecuradeur bezahlt ihn im Falle des Verlustes der Waare, ohne zu untersuchen, ob die Waare bei Ankunft Gewinn oder Verlust gegeben haben würde.

Andere Arten Gewinn können ebenfalls Gegenstand der Versicherung sein, z. B. der Nutzen, den der Befrachter eines Schiffes von einer Aftervermiethung zu machen hofft; die Provision des Commissionärs; die Bezahlung, die ein Cargadeur aus dem Ertrage einer Ladung für sich zu erhalten hat rc.

Nach dem franz. H. G. B. Art. 347 und dem span. H. G. B. Art. 185 kann der imaginäre Gewinn, da er nur in der Möglichkeit, aber nicht in der Wirklichkeit vorhanden ist, nicht assecurirt werden. Es ist dies eine weitere Anwendung des Princips, von welchem bereits im vorigen Paragraphen die Rede war.

Auch kann die Gage der Seeleute, worunter die des Schiffers ebenfalls zu verstehen ist, nach fast allen Assecuranzgesetzen nicht Gegenstand der Versicherung werden [2]). Ebensowenig kann man Prisen versichern, die man zu machen beabsichtigt oder zu machen hofft; eine gemachte Prise aber kann assecurirt werden, auch wenn sie noch nicht am Orte ihrer Bestimmung angekommen ist.

§. 112.

5) **Havarie- und Bodmereigelder.** Unter ersteren versteht man diejenigen Gelder, die in Folge von Havarie aufgenommen wurden; wird ein Bodmereibrief darüber gezeichnet, so nennt man sie „Bodmereigelder.“ (Vgl. Abschn. XII.) Beide Arten von Versicherungen werden

---

1) Wie gerechnet werden sollte, giebt Pöhls §. 559 an.

2) Nach *Arnould* a. a. O., S. 208, ist dies, soviel den Capitain betrifft, in England nicht der Fall.

im Allgemeinen in einer begriffen, weil sie in der Regel bei Schädenvergütungen nach einem und demselben Grundsatze behandelt werden; da jedoch das Interesse ein verschiedenes ist, so ist es gut, sie zu trennen, weil Fälle vorkommen können, in welchen ein Unterschied in der Beurtheilung des Risicos des Assecuradeurs entstehen kann. Die auf Bodmerei erborgten Gelder dürfen vom Entlehner (Bodmereinehmer) nicht versichert werden [1]), weil er keine Gefahr läuft und durch den Untergang des verbodmeten Gegenstandes von der Rückzahlung befreit ist. Was jedoch den Darleiher von Bodmereigeldern (Bodmereigeber) betrifft, so kann er sie nach den meisten Gesetzen mit der Prämie versichern lassen, nach andern aber (franz. H. G. B. Art. 347, span. H. G. B. Art. 885) ist die Versicherung der Prämie (profit maritime; *maritime interest*) verboten, weil man von dem Grundsatze ausgeht, daß sie für ihn nur ein gehoffter und kein erworbener Nutzen ist, die Versicherung auch, wenn sie gestattet wäre, das gemachte Darlehn in einen wucherlichen Contract umändern würde.

§. 113.

Gegenstand der Versicherung können ferner sein:

6) Die Kosten der Verschiffung, falls sie im versicherten Werthe nicht begriffen sind;

7) die nachgenommenen Spesen; denn wenn die Waare, auf welcher sie haften, verunglückt, so erhält sie der Schiffer nicht erstattet, er hat also ein Interesse sie zu versichern.

8) Die Assecuranzprämie. Diese kann Gegenstand einer neuen Assecuranz werden. Z. B. A läßt bei B eine Summe von . . 40,000
auf Waaren zu 10% versichern und bezahlt dafür an Prämie . 4000
diese Prämie läßt er bei C ebenfalls zu 10% assecuriren; dies beträgt an neuer Prämie, die man „Prämie von der Prämie“ (prime de la prime) nennt 400
diese zweite Prämie läßt er bei D zu denselben Bedingungen versichern und bezahlt deshalb 40
Läßt er diese dritte Prämie bei E ebenfalls zu 10% versichern (die Prämien können übrigens stärker oder schwächer sein), so kostet sie ihm 4
und so konnte er fortfahren. Das Resultat dieser Versicherungen wäre nun, daß er in Allem für die verschiedenen Versicherungen an Prämie 4444

---

1) Franz. H. G. B. Art. 347., Holl. H. G. B. Art. 599., Span. H. G. B. Art. 885.

bezahlt hätte. Kämen die Waaren glücklich an, so würde er zwar soviel weniger Gewinn daran haben, falls sie aber untergingen, würde er nur 4 an Prämie verlieren. Diese Assecuranz der Prämie und der Prämie von der Prämie kann auch mit dem ersten Versicherer geschlossen werden, der die Ladung, dann die Prämie, dann die Prämie von der Prämie rc. assecurirt, was in Frankreich in der Police manchmal mit den Worten „nous vous permettons de vous faire assurer en entier la prime et la prime de la prime" ausgedrückt wird. Der eingeführte Handelsgebrauch legt diesen Ausdrücken dieselbe Wirkung bei, als wenn die Assecuradeure gesagt hätten, daß sie selbst die Prämie und die Prämie von der Prämie versichern.

§. 114.

Außer den verschiedenen in den vorerwähnten §§. erwähnten Gegenständen kann es noch andere geben, die versichert werden können. Auch können in einer und derselben Police diverse und gleichartige Gegenstände nicht nur zu verschiedenen Prämien, sondern auch zu gleicher Prämie assecurirt werden und mehrere getrennte Versicherungen ausmachen, ohne daß jedoch die verschiedenen Assecuradeure solidarisch verbunden wären, oder daß man daraus irgend eine Interesse-Gemeinschaft folgern könnte [1]).

3. Der Name des Schiffes und des Schiffers.

§. 115.

Die Angabe des Namens des Schiffes bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Police, wenn das Schiff selbst Gegenstand der Assecuranz ist; sie ist aber nicht minder wichtig, wenn die Assecuranz auf einen andern Gegenstand geschlossen wird, der mit dem Schiffe in Verbindung steht. Denn während im erstern Falle durch diese Angabe der Gegenstand der Assecuranz eben erst klar hervortritt, leitet sie in beiden Fällen den Versicherer in seinem Urtheile über die Größe der Gefahr, die er übernehmen soll, und dient dazu, Zweifeln über die Identität des Schiffes vorzubeugen, oder sie zu lösen [2]). — Insofern von der Geschicklichkeit,

---

1) Franz. H. G. B. Art. 333.

2) Es liegt im Interesse der Assecuradeure, sich möglichst genaue Auskunft über Bauart, Beschaffenheit, Alter, Nationalität rc. der Schiffe zu verschaffen und sie thun dies durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel. Hauptsächliche Quellen in dieser Beziehung sind *Lloyd's* *) *Register of Shipping* in London und das Registre des renseigne-

*) *Lloyd's* ist der weltbekannte Versammlungsort für Versicherer, Versicherte und sonstige Interessenten des Versicherungsgeschäfts, der sich gegenwärtig in der neuen Londoner Börse befindet. Der Name bezeichnete ursprünglich ein großes Caffeehaus, nach

Erfahrung und Redlichkeit des Capitains das Schicksal von Schiff und Ladung in vieler Beziehung abhängig ist, erweist sich auch die Angabe

---

ments sur navires des Lloyd français in Paris (Registre Veritas genannt). Diese (gedruckten und käuflich zu erlangenden*) Register enthalten genaue Angaben über alle Punkte, welche für den Assecuradeur von Wichtigkeit sind, und diese Angaben gründen sich auf Besichtigungen, welche die Beamten, die diese Institute in den hauptsächlichsten Häfen haben, mit den Schiffen vornehmen. Sie classificiren die Schiffe nach ihrer Beschaffenheit, Alter, Bauart ꝛc. und drücken diese Classification durch bestimmte Zeichen aus, von denen weiter unten Einiges mitgetheilt wird. Das Registre Veritas hat vor dem *Lloyd's Register of Shipping* den Vorzug der größeren Vollständigkeit, indem es nicht nur alle französische Schiffe classificirt, sondern sich auf die Schiffe fast sämmtlicher übrigen Nationen erstreckt, wenigstens insoweit sie französische Häfen besucht haben. (Nach einer Ende 1852 erschienenen Bekanntmachung des Lloyd français enthält das gedachte Register für 1853 die Classification von 33000 Schiffen des europäischen Continents, so wie Amerikas.)

Das Registre Veritas ist in 13 Spalten getheilt, von deren Inhalt nur das Wesentlichste angegeben werden soll: 1) ein Strich (—) unter einem Zeichen oder einem Worte bedeutet „Zweifel". Die Wörter visite refusée bedeuten, daß die Besichtigung (s. §. 69, Note 2) von den Experten abgeschlagen wurde; 2) Name des Schiffes und des Capitains; 3) Vertrauens- und Reisezeichen. Diese geben das Vertrauen an, das man nach dem Berichte der Experten in ein Schiff setzen kann, z. B.

3 T (trois tiers)	bedeutet	3/3 oder völliges Vertrauen; es ist das Zeichen der Schiffe in vortrefflichem Zustande,
5 S (cinq sixièmes)	„	5/6 Vertrauen,
3 Q (trois quarts)	„	3/4 „
2 T (deux tiers)	„	2/3 „
M (moitié)	„	1/2, mittelmäßiges Vertrauen,
T (tiers)	„	1/3 Vertrauen,
Q (quart)	„	1/4 „
S (sixième)	„	1/6 „
R (rien)	„	0, kein Vertrauen.

dem Namen seines damaligen Eigenthümers „Lloyd's Caffeehaus" (*Lloyd's coffee-house*) genannt, worin sich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Kaufleute, Assecuradeure ꝛc. versammelten. Mehrere der Localitäten dieses Instituts sind für Jedermann offen, andere gehören ausschließlich dem Lloyd's-Vereine an, der aus Kaufleuten und Assecuradeuren (*Underwriters*) unter der Direction eines Comité besteht. Dieser Verein hat auf allen wichtigen Seeplätzen der ganzen Erde Agenten oder Bevollmächtigte, gemeiniglich Lloyd's Agents genannt, bestellt, die mit ihm in Verbindung stehen und über Ankunft und Abgang von Schiffen, über Seeunfälle und andere Schiffsangelegenheiten berichten, auch sonstige Neuigkeiten mittheilen, die das kaufmännische Publikum und die Assecuradeure interessiren können, welche in die *Lloyd's books* eingetragen werden. Auch gibt dieses Institut eine Schiffsliste, *Lloyd's List* genannt, heraus, worin Schiffs- und andere Handelsnachrichten enthalten sind. Nach dem Muster des *Lloyd* in London sind in Paris (1832) der Lloyd français, in Triest (1833) das Lloyd austriaco oder österreichische Lloyd gegründet worden.

*) Der Hamburger Assecuranz-Verein zahlt für jährliches Abonnement auf 25 Ex. des Registre Veritas ca. 2100 ℳ., und ein Exemplar des *Lloyd's Register of Shipping* kommt auf 10—12 £ zu stehen.

seines Namens in der Police als wichtig. Daher bestimmen auch die meisten Gesetze, daß die Police Namen des Schiffes und des Schiffers

---

Die Reisezeichen an der rechten Seite des Namens eines Schiffes geben die Reisen an, wozu sich das Schiff am besten eignet als: 1, Binnenfahrt, P (petit cabotage), kleine Küstenfahrt, G (grand cabotage), große Küstenfahrt, A, atlantische Reisen, L (long cours), weite Reisen. 4) Zur Angabe der Beschaffenheit des Rumpfes sind drei Abtheilungen durch die Ziffern 1, 2 und 3 angenommen worden; A links betrifft den Rumpf, B das Takelwerk und Zubehör. 5) Angabe von 42 Schiffsgattungen. 6) Tonnengehalt und darunter die Angabe in Bezug auf das Verdeck, als: 0 P (zéro pont), kein Verdeck, ½ P, halbes Verdeck, 1 P B, ein Verdeck mit Balken ohne Planken, 2 P, 2 Verdecke, 3 P, 3 Verdecke, und steht nichts unter der Ziffer des Tonnengehalts, so hat das Schiff ein einziges Verdeck. 7) Angabe der Flaggen (36 an der Zahl). 8) Jahr der Erbauung, z. B. 00, 01, 43, d. h. 1800, 1801, 1843. 9) Das Holz, aus welchem es erbaut ist (14 Holzarten), die Bauart, das Verkupfern, die Garnirung in Planken, Ausbesserungen ꝛc., z. B.

s. f. b. ohne Kupfer noch Garnirung.	br. Composition.
a. c. l. Klinkwerk[1]).	z. Zink.
d. beschlagen (mit Kupfer ꝛc.) oder garnirt (in Planken).	fr. Eisen.
	ft. Filz.
c. h. mit Bolzen[2]).	alg. länger gebaut.
c. v. Kupfer.	exh. höher gebaut.
rc. wieder gebaut.	rp. Ausbesserungen.
crp. ganz ausgebessert.	S. A. ohne Pumpensood[3]).
grp. große Ausbesserungen.	S. V. ohne Wegers[4]).

Est. bedeutet estiveur, d. h. ein Schiff, das der sogenannten estivage unterworfen worden ist. Diese höchst schädliche Ladungsart ist beinahe nur in den Häfen des mittellän-

1) Ein Fahrzeug, dessen Seitenplanken, der Breite nach, mit den Kanten nach Art der Dachschindeln etwas übereinander liegen

2) Cylinderförmige starke eiserne Nägel, womit verschiedene Stücke Bauholz im Rumpf mit einander verbunden und befestigt werden.

3) Auch Pumpentopf, Pumpenpott genannt. Der niedrigste Ort im Schiffe beim großen Mast, wo die Pumpen stehen und wohin sich wegen der Krümmung oder des Springs des Schiffes alles im Raume befindliche Wasser durch die Nüstergatten [a]) zusammenzieht. Das Spuhr [b]) des großen Mastes liegt im Pumpensood. Um denselben ist ein viereckiger Verschlag von Planken oder ein Koker [c]) gemacht, welcher die Pumpen einschließt und bis zur Höhe des ganzen Raumes geht, damit weder der Ballast noch die Fässer im Raume die Pumpen beschädigen können. Auf großen Schiffen findet man beim Besahnmast ebenfalls ein Pumpensood, weil bei demselben auch Pumpen stehen.

4) Auch Wegering oder Weigering genannt, sind die innern Seitenplanken eines Schiffes, welche die innere Schiffsbekleidung ausmachen und demselben eine sehr gute Verbindung geben.

a) Die unten an allen Bauchwegern gemachten viereckigen Einschnitte von ungefähr zwei Zoll, durch welche das Wasser zu den Pumpen läuft.

b) Eine Zusammenfügung von starken Hölzern, die man da anbringt, wo der Fuß eines Mastes, Gangspills *) oder der großen Beting **) auftritt.

c) Eine hölzerne Röhre, die entweder viereckig oder rund ist.

*) Eine starke Winde auf großen Schiffen, um das Ankertau einzuwinden, das Schiff fortzuwinden ꝛc.

**) Eine Verbindung von starken Hölzern, welche sich etwas hinter dem Fockmast (dem vordersten Mast) befindet und um welche die Ankertaue fest gemacht werden, wenn man vor Anker liegt.

angeben soll. Bezeichnung der Nationalität des Schiffes und des Schiffers ist nur dann wesentlich, wenn, wie z. B. in Kriegszeiten, die Nationalität eine Vergrößerung der Gefahr mit sich führt. — Wissentlich falsche Angaben des einen oder des andern der erwähnten Punkte machen in der Regel die Versicherung ungültig.

§. 116.

Wenn derjenige, welcher Versicherung auf Güter nimmt, die er aus entfernten Gegenden erwartet, beim Abschlusse der Versicherung noch nicht weiß, mit welchem Schiffe deren Verladung erfolgen wird, so tritt in der Police an die Stelle des Namens des Schiffes einer der folgenden Ausdrücke: „auf Retouren[1]) in Schiff oder Schiffen," „auf Güter in unbenannten Schiffen," „auf unbestimmte Schiffe" (dans tel navire que vous voudrez; *on board any ship or ships*). Zur Giltigkeit einer derartigen Versicherung muß jedoch der Versicherte die ihm bekannten Merkmale in Bezug auf die Ladung genau angeben. — Weiß man nicht bestimmt, ob die Waare, die man erwartet, wirklich in dem Schiffe, das man vermuthet, verladen werde, so wird dies durch die Clausel „oder ein anderes" ausgedrückt, die man dem Namen des

---

dischen Meeres gebräuchlich. Die Schiffe nämlich, welche beim Handel mit der Levante benutzt werden, laden gewöhnlich daselbst Baumwolle und Wolle, deren Einpacken ohne Presse stattfindet, ausgenommen in Alexandrien, wo man angefangen hat, diese Verpackungsart zu gebrauchen. Würden die Ballen in ihrem natürlichen Zustande bleiben, so könnte ein Schiff nur $^1/_3$ seines Tonnengehalts laden. Diesem Nachtheile aber abzuhelfen, bedient man sich der estivage, indem man nämlich die Ladung im Schiffe selbst mit einer Schraube preßt und dies mit einer solchen Kraft, daß das Schiff oft dabei kracht oder wenigstens auf eine gefährliche Art dadurch erweitert wird. Hat nun ein Schiff diese Wirkung mehrmals erlitten, so ist es gänzlich verdorben, und das Vertrauen, das es verdiente, vermindert sich sehr, wenn es weitere Reisen machen soll. 10) Angabe der Tiefe des Schiffes am Hintersteven, wenn es geladen ist. 11) Angabe der Häfen, welchen die Schiffe angehören. 12) Namen der Schiffsrheder. 13) Ort und Datum der letzten Besichtigung.

In *Lloyd's Register of Shipping* erfolgt die Classification der Schiffe in 3 Classen: A, E, I, doch ist E schon ein so geringer Grad der Tüchtigkeit, daß z. B. Hamburger Assecuradeure auf kein Schiff zeichnen, das unter E classificirt ist. Dies ist nur erklärlich, wenn man weiß, daß die Classe A wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt: A. I. A. II. A. E. I. roth gedruckt ꝛc. Neue Schiffe werden bei ihrer Aufnahme in das Register mit Rücksicht auf die Solidität ihrer Bauart in folgender Weise taxirt: A. I. *for 5 years*, A. I. *for 12 years* (vergl. S. 468) u. s. w., wodurch ausgedrückt wird, daß das Schiff für die Dauer dieser Zeit das ihm beigelegte Prädicat (A. I.) verdient. A. I. ist übrigens der höchste Rang und entspricht dem $^3/_3$ des Lloyd français.

1) Darunter versteht man im Seehandel Rückladungen von Waaren, namentlich aus fremden Welttheilen.

Schiffes beifügt; auch kann man zwei und mehrere genannte Schiffe alternative angeben.

§. 117.

Da es geschehen kann, daß ein Schiffer während der Reise oder sogar schon vor Antritt derselben durch einen andern ersetzt werden muß (vergl. S. 453), der in seinem Namen das Schiff führen soll, so wird für diesen Fall dem Namen des Schiffers in der Police die Clausel „oder ein Anderer" (ou un autre; *or whoever else shall go for master in the said ship*) angefügt, welche Clausel aber auf den Fall einer nicht durch die Nothwendigkeit gebotenen oder gar in böslicher Absicht erfolgten Veränderung des Schiffers keine Anwendung findet[1]). Ereignet es sich aber, daß innerhalb der Zeit des vom Assecuradeur übernommenen Risicos eine Veränderung des Schiffes Statt hatte, daß nämlich die Güter in ein anderes als das in der Police angegebene Schiff umgeladen werden mußten, so bleibt der Assecuradeur dennoch an die Police gebunden; nur muß diese Veränderung ebenfalls eine nothgedrungene gewesen sein, widrigenfalls die Versicherung ungiltig ist; es sei denn, daß der Assecuradeur seine Einwilligung dazu gegeben hätte. Ist sie ohne diese Einwilligung, aber mit Zustimmung des Versicherten erfolgt, so hat Letzterer die Nothwendigkeit derselben zu erweisen; dieser Beweis liegt ihm jedoch nicht ob, sobald der Assecuradeur für Versehen und Betrug des Schiffers haftet. (S. Näheres in Pöhls, §. 584 ff.)

4. Die versicherte Summe.

§. 118.

Die Summe in der Police darf das wahre und legale Interesse des Versicherten (s. §. 98) nicht überschreiten, da eine zu hohe oder gar doppelte Versicherung nur für soviel gilt, als dieses Interesse beträgt; den Fall eines beabsichtigten Betrugs ausgenommen, in welchem dann nach manchen Gesetzen die ganze Assecuranz ungiltig wird, und die Prämie verloren ist, während nach andern eine Schätzung nach dem wahren Interesse vorgenommen werden muß. Bei doppelter Versicherung gilt aber nur diejenige, die dem Datum nach der andern vorausgeht. — Ist mehr versichert worden, als das Interesse beträgt, weil sich dasselbe im

---

1) Die Substitution eines Schiffers, welcher einer andern Nation angehört, dürfte, besonders in Kriegszeiten, durch diese Clausel nicht gestattet sein.

Voraus nicht genau bestimmen ließ, oder eingetretene Umstände es verändern, so wird das zu viel Versicherte ristornirt (vergl. §. 137).

§. 119.

Die Summe kann entweder den vollen Werth der versicherten Sache oder auch nur einen Theil derselben ausmachen. Im letztern Falle ist, wie man sich auszudrücken pflegt, der Versicherte für den unversichert gebliebenen Theil sein eigener Assecuradeur [1]), denn der Versicherer leistet, totalen Schaden ausgenommen, die Entschädigung nur nach dem Verhältnisse des wahren Werthes zu der von ihm gezeichneten Summe.

Z. B. Eine mit 8000 ₰ versicherte Ladung kommt beschädigt an; ihr Werth im unbeschädigten Zustande wurde durch Taxation auf 12000 ₰ festgesetzt, sie sei im beschädigten Zustande aber nur 9600 ₰ werth, so ist Schaden (12000 ÷ 9600) 2400 ₰, den der Assecuradeur nach dem Verhältnisse von 12000 : 8000 oder 3 : 2, also mit 1600 ₰ trägt, so daß der Versicherte, weil er um $^1/_3$ des Werthes zu wenig versichert hat, auch $^1/_3$ des Verlustes tragen muß.

§. 120.

Da es bei den Assecuradeuren, sie mögen nun Assecuranz-Compagnien oder Privatassecuradeure sein, Grundsatz ist, auf Schiff oder Ladung nur bis zu einer gewissen Höhe zu zeichnen, so geschieht es sehr häufig, daß, wenn ein Gegenstand, der assecurirt werden soll, sich auf eine Summe von einem großen Belang beläuft, er dann auf einer und derselben Police und für dasselbe Risico bei mehreren Assecuradeuren theilweise versichert wird, so daß die von den einzelnen Assecuradeuren gezeichneten Summen zusammen den Belauf der versicherten Totalsumme ausmachen; entsteht dann ein Schaden, so trägt jeder der Assecuradeure im Verhältnisse seiner gezeichneten Summe bei. Ein anderer Grund, aus welchem man Mehrere an einer Assecuranz Theil nehmen läßt und sie nicht Einem allein anvertraut, ist durch die Vorsicht geboten; denn da es geschehen kann, daß ein Versicherer fallirt, so würde man, im Schadensfalle, ungedeckt sein.

§. 121.

Die versicherte Summe kann in der Police auf zweierlei Art ausgedrückt werden. Entweder wird der versicherte Gegenstand geschätzt (taxirt), d. h. es wird dafür ein gewisser Werth angenommen, der ganz oder zum Theil versichert wird, und bei der Berechnung von Schäden

---

1) Nach älteren Gesetzen einiger Länder mußte der Versicherte einen Theil des Werthes unversichert lassen.

zur Grundlage dienen soll; oder es wird nur angegeben, bis zu welchem Belaufe der Versicherer haftet. Im erstern Falle wird die Police eine tarirte (police arrêtée; *valued policy*) und die Schätzung selbst die Taxe in der Police [1]) (évaluation; *valuation*) genannt; im anderen Falle heißt sie eine offene Police [2]) (police ouverte; *open policy*). Daraus, daß die Police eine tarirte ist, folgt jedoch nicht, daß der Versicherte zu einer willkürlichen Schätzung berechtigt und der Versicherer auch dann an die Taxe gebunden sei, wenn nach seiner Meinung eine zu hohe Schätzung (évaluation au-dessus de la valeur réelle; *over-valuation*) Statt gefunden hat. In diesem Falle liegt es aber nicht dem Versicherten ob, zu beweisen, daß die tarirte Summe dem wirklichen Werthe des versicherten Gegenstandes entspricht, sondern der Assecuradeur hat darzuthun, daß über den wahren Werth versichert worden ist. Vermag er dies, so ist die Assecuranz für das über den wahren Werth Versicherte ungültig, so weit nicht, nach particularrechtlichen Bestimmungen, andere Rechtsnachtheile für den Versicherten aus der Ueberschätzung entstehen [3]). Uebrigens hat die Schwierigkeit, den wirklichen Werth des versicherten Gegenstandes genau zu bestimmen, zu dem Gebrauche geführt, daß eine geringe Ueberschätzung dem Versicherten keinen Nachtheil bringt, wie ihm denn auf der andern Seite, wenn er aus Irrthum zu niedrig tarirt hat, unbenommen bleibt, den ungedeckten Betrag nachträglich versichern zu lassen. Bei offener Police dagegen hat der Versicherte den Beweis über den wahren Werth des versicherten Gegenstandes zu führen, wenn er in den Fall kommt, Schädenansprüche an den Versicherer zu erheben.

§. 122.

Jeder Gegenstand, dessen Werth in der Assecuranzpolice in fremder Münze bestimmt ist, wird nach demjenigen Werthe geschätzt, welchen die stipulirte Münze in einheimischem Gelde hat, und zwar nach dem zur Zeit der Zeichnung der Police Statt gefundenen Curse. Ist die Assecuranz auf Retouren gezeichnet, die aus einem Lande kommen, wo blos Tauschhandel getrieben wird, und ist der Werth der eingetauschten Waa-

---

1) §. 11 des mehrerwähnten Plans Hamb. Seeversicherungen: „Die Taxe ist die Feststellung des Werthes des versicherten Gegenstandes, über welche Versicherte und Versicherer übereingekommen sind."

2) Ebd.: Eine Police, mit der Bestimmung „vorläufig tarirt," wird, so lange nicht die Taxe in eine feste verwandelt ist, einer offenen Police gleichgeachtet.

3) Ebd.: „Gegen die Taxe steht dem Versicherer die Beweisführung zu, daß die Taxe zu seinem Nachtheile wesentlich übersetzt sei."

ren in der Police nicht angegeben, so wird er nach dem Werthe der dagegen vertauschten Waaren mit Hinzufügung der Transportkosten bestimmt [1]).

§. 123.

Der Ausdruck Taxe hat auch noch eine andere Bedeutung, in welcher er namentlich in der Hamburger Assecuranz-Ordnung technisch zu sein scheint [2]). Häufig geschieht es nämlich bei Versicherung einer bedeutenden Partie Waaren, die verschifft wird, daß man ihren Werth nicht in einer Summe assecuriren läßt, sondern daß man einzelne oder eine gewisse Anzahl Colli zu einem gewissen Werthe in der Police veranschlagt, so daß die gesammte Partie Waaren in einzelnen Abtheilungen nach dem besondern Werthe einer jeden versichert wird, was man dann Eintheilung in Taxen (séries; *lots*) nennt. Entsteht nun ein Schaden, der die in einer Taxe begriffenen Waaren betrifft, so wird er nur über diese einzelne Taxe vertheilt. Z. B. Jemand versichert 100 Kisten Zucker in Taxen von je 10 Kisten von Nr. 1 — 10, 11 — 20 ꝛc. Wenn nun ein Schaden an den Kisten Nr. 86 — 88 entsteht, so wird derselbe nur über den taxirten Werth der Kisten Nr. 81 — 90 vertheilt und nicht über den Gesammtwerth der 100 Kisten, weil diese nicht in einer Summe (in einer Taxe) versichert waren. (Mehreres hierüber im §. 154.)

§. 124.

Wenn man, wie dies bei Retouren nicht selten der Fall ist, zu der Zeit, wo man Versicherung nehmen will, darüber noch keine genauen Nachrichten hat, aus welchen Waaren dieselben bestehen sollen, daher auch den Werth der einzelnen Bestandtheile der Verschiffung nicht anzugeben vermag, so kann man, behufs des Abschlusses der Versicherung den einen oder den andern der folgenden Wege einschlagen: entweder man versichert vorläufig eine gewisse Summe nach einer ungefähren Schätzung, was man eine provisionelle Versicherung nennt, und rectificirt sie, sobald man dazu durch genauere Nachrichten in den Stand gesetzt ist; oder man nimmt den zu versichernden Werth sogleich definitiv an und behält sich die Eintheilung der versicherten Summe in Taxen vor, sobald man nähere Nachrichten erhalten hat, um bestimmen zu können, für welche Waaren die versicherte Summe gelten (auf welche sie validiren) soll. Diesen Vorbehalt drückt man in der Police durch die Clausel

1) Franz. H. G. B. Art. 338 u. 340.
2) Pöhls, §. 592 u. 596.

„Taxe vorbehalten" aus. Z. B. Es versichert Jemand 10000 ℳ auf Butter, Taxe vorbehalten; später gibt er auf, sie valediren auf 100 Gebinde Butter, und zwar auf Nr. 1—10: 1000 ℳ, 11—20: 1200 ℳ ꝛc.; oder es werden versichert auf unbenannte Retouren 10000 ℳ, so gibt man nach eingegangener näherer Nachricht die Taxen wie folgt auf: 4000 ℳ auf Zucker, 3000 ℳ auf Caffee, 3000 ℳ auf Baumwolle ꝛc. Durch den Vorbehalt der Taxe hat der Versicherer immer das Recht, die Police gleich einer offenen zu behandeln, im Fall die Taxe nicht vor Eingang schlechter Nachrichten gemacht wurde. Mag die Versicherung nun provisionell oder mit Vorbehalt der Taxe genommen sein, so darf der Versicherte die Aufgabe der Taxe nicht willkürlich verzögern, sondern er hat sie zu bewirken, so bald er dies zu thun im Stande ist. (S. Univ. Lexicon der Handelswissenschaften, Art. Taxe, und Näheres in Pöhls, §. 292.)

5. Die Art der vom Assecuradeur übernommenen Gefahr und die Dauer derselben.

§. 125.

Die Gefahren, welche der Assecuradeur bei der Seeversicherung übernimmt, sind theils durch gesetzliche Verfügungen oder Usanz [1]), theils durch die Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt und in der Regel in der Police angegeben; will im ersten Falle daher der Assecuradeur von der einen oder andern befreit sein, so hat er dies in der Police auszudrücken [2]). Nur dürfen selbst die Gefahren, für welche der Assecuradeur die Haftung übernommen hat, nicht durch gesetz- oder vertragswidrige

---

1) Obwohl demnach die Verbindlichkeit der Assecuradeure der einzelnen Länder und Plätze in ihrem Umfange von einander abweicht, so ist sie doch in den Hauptpunkten überall dieselbe.

2) Der Allg. Plan Hamb. Seeversicherungen verfügt im §. 38: Ist nichts anderes in der Police ausdrücklich bestimmt worden, so gilt die Versicherung für alle Gefahr.

Dieser Bestimmung schließt sich folgende der Assec.- und Havarie-Ordnung v. 1731 wörtlich entnommene nähere Bezeichnung der Gefahr an: Der Assecuradeur trägt allen Risico und Gefahr, Schaden und Verlust, welcher den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Weise, es sei durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Nehm- und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegs-Declarationen und Repressalien, Mißhandlung und Versehen oder Versäumniß des Schiffers und seines Volkes zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte oder unbedachte Zufälle, insofern nicht dieselben besonders in dieser Ordnung „oder in diesem allgemeinen Plane" *) eingeschränkt und ausgenommen, oder in den Policen ein anderes ausdrücklich verglichen worden.

*) Dieser Zusatz gehört, wie man sieht, der frühern Assec. und Hav. Ordn. nicht an.

Handlungen des Versicherten oder seiner Bevollmächtigten herbeigeführt worden sein. — Die Gefahren zur See (Seegefahr im weitern Sinne des Wortes) sind so mannichfach, daß wir uns auf die Angabe der hauptsächlichern beschränken müssen; Ausführlicheres darüber findet sich in Pöhls Seerecht, §. 597 ff. Die hauptsächlichsten Arten sind:

1) Seegefahr (Fortunes oder risques de mer, cas sinistres, sinistres [1]); *perils of the seas*). Diese begreift im weitern Sinne alle Ereignisse, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (s. Note 2, S. 508) herbeigeführt werden; im engern Sinne aber nur diejenigen Gefahren, die durch die Gewalt der See, des Windes und des Wetters entstehen, die man mit der Clausel „blos für Seegefahr" bezeichnet und welche dem Assecuradeur allgemein zur Last fallen. Hierzu gehören: Sturm mit allen seinen Abstufungen, widriger Wind, Strandung [2]), Stoßen [3]), Schiffbruch [4]), Scheitern [5]), Kentern [6]), Ansegelung [7]), Schaden, dessen Ursache nicht nachzuweisen ist, Havarie grosse (§. 75).

---

1) Diese theilt man in Frankreich in zwei Classen ab: 1) in die fortunes oder risques de guerre (Kriegsgefahr), und 2) in die fortunes oder risques de paix. Letztere begreifen alle Schäden, denen Schiff und Ladung in Friedenszeiten ausgesetzt sind. Das franz. Hand. Ges. Buch Art. 350 führt die Hauptfälle an, die unter fortunes de mer begriffen sind und sagt: „Sont aux risques des assureurs, toutes pertes et dommages qui arrivent aux objets assurés, par tempête, naufrage, échouement, abordage fortuit (zufälliges Ansegeln), changements forcés de route, de voyage ou de vaisseau, par jet (Seewurf, Werfung, wenn der Schiffer sich nämlich in Seenoth befindet und zum Besten von Schiff und Ladung Güter über Bord wirft), feu, prise, pillage, arrêt par ordre de puissance, déclaration de guerre, répressailles et généralement par toutes les autres fortunes de mer." Die fortunes de mer theilt man ferner ein: 1) in sinistre majeur, bei gänzlichem Verluste des versicherten Gegenstandes, und 2) in sinistre mineur, worunter diejenigen Zufälle begriffen werden, durch welche der versicherte Gegenstand blos Schaden erleidet, ohne daß der gänzliche Verlust daraus entsteht.

2) Der Zustand, in welchem sich ein Schiff befindet, wenn es auf einer Untiefe, auf Klippen oder am Ufer fest geräth, so daß es nicht mehr flott ist (échouement; *stranding*).

3) Ein Schiff stößt (talonne; *touches the ground*), wenn es durch die Gewalt der Elemente den Grund oder sonst einen harten Gegenstand berührt.

4) Im engern Sinne der Fall, wo ein Schiff auf offener See, ohne also das Ufer zu berühren, gänzlich zu Grunde geht oder sinkt (naufrage; *shipwreck*).

5) Wenn ein Schiff, das auf einer Untiefe, auf Klippen oder am Ufer festgerathen ist, von den Wellen zerschlagen oder so bedeutend beschädigt wird, daß es von der Mannschaft verlassen werden muß (échouement avec bris; *foundering*).

6) Ein Schiff kentert (chavirer; *to cant*), wenn es durch einen heftigen Windstoß oder durch das Uebergehen des Ballastes ganz auf die Seite geworfen wird, und, wenn dann das Wasser durch die Pforten und Luken eingedrungen ist, gänzlich umschlägt.

7) Das Zusammenstoßen zweier Schiffe während des Segelns (abordage; *running foul*). Geht das eine dabei zu Grunde, so heißt es Uebersegluug.

2) Kriegsgefahr (risques de guerre; *perils by men of war*). Hierzu gehören alle Ereignisse, welche Folgen eines Krieges sind und wodurch Kauffahrteischiffe belästigt und zu Schaden gebracht werden können, als: Anhaltung mit oder ohne Ausübung des Rechts der Angarien [1]), Aufbringung [2]), Nehmung, Wegnahme der Ladung, Ausübung des Vorkaufsrechts, Embargo [3]).

3) Andere Arten von höherer Gewalt (dieses Wort hier im engern Sinne genommen), als: Seeraub, Türkengefahr [4]), Diebstahl und Plünderung, falls Beides durch Gewalt oder in Folge eines den Assecuradeur treffenden Unfalls Statt hatte, Arreste [5]), Handelsverbote.

4) Feuersgefahr, falls sie durch einen Zufall oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wird, z. B. durch Blitz (feu du ciel), durch Kämpfe mit den Feinden, durch Verbrennung wegen ansteckender Krankheit ꝛc. Ausgenommen ist aber der Brand in Folge von Selbstentzündung von Waaren, wie z. B. bei Wolle, Lumpen, Hopfen ꝛc., wenn sie feucht verladen wurden. Werden andere Güter dadurch beschädigt, so haftet deren Assecuradeur, wenn er für Fehler des Schiffers einsteht.

5) Unkosten in Folge von Seeunfällen. Dahin gehören: der Bergelohn [6]), die Kosten der Ranzion [7]) und der Reclame [8]), die Kosten im Nothhafen [9]), außerordentliche Quarantainekosten [10]), die Kosten der Bodmerei ꝛc.

---

1) Das Recht, welches ein Staat in Anspruch nimmt, die Schiffe seiner eigenen Unterthanen, sowie der Fremden, in Kriegszeiten zurückzuhalten und sich derselben zu seinem eigenen Gebrauche zu bedienen.

2) Ein Schiff aufbringen (conduire un navire dans un port; *to bring in a ship*) heißt: es anhalten und in einen Hafen bringen. Dasselbe sagt man auch von einem durch einen Caper genommenen (erbeuteten) und in einen Hafen aufgebrachten Schiffe.

3) Die Anhaltung von Schiffen im Hafen (embargo, arrêt par ordre de puissance, arrêt de puissance, arrêt de prince; *arrest, detention, embargo*).

4) Die Gefahr, von den Barbaresken genommen oder beraubt zu werden.

5) Beschlag von Seiten einer Regierung, wodurch ein Schiff verhindert wird, seine Reise anzutreten oder fortzusetzen.

6) Der Lohn, der für die geborgenen Güter bezahlt wird (frais de sauvetage; *salvage*).

7) Das Lösegeld (rançon; *ransom*), welches ein Schiffer einem Captor oder an einen Piraten bezahlt, um sich aus dessen Haft zu befreien.

8) Die Klage auf die Restitution einer Prise.

9) S. §. 70.

10) Quarantaine (quarantaine; *quarantine*) die Reinigungszeit für Schiffe und Reisende, welche aus Ländern kommen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, so genannt, weil dieselbe in Venedig, wo man zuerst (zu Ende des 15. Jahrhunderts der Pest wegen) eine solche Einrichtung traf, 40 Tage dauerte.

6) Andere Verluste, sofern sich der Assecuradeur verbindlich machte, für alle Verluste und Schäden, die durch Seeunfälle entstanden, aufzukommen, was durch die Clausel „alle sonst bedachte und unbedachte Zufälle" (s. Note 2, S. 532) ausgedrückt wird [1]). (In Betreff der Concurrenz mehrerer Schäden, d. i. wenn von verschiedenen Gefahren jede derselben einen Schaden herbeigeführt hat, s. man Pöhls, §. 605.)

§. 126.

Der aus dem Vorhergehenden sich ergebende Umfang der Verpflichtungen des Assecuradeurs kann, wie schon bemerkt, durch contractliche Bestimmungen enger gezogen werden; aber hier und da entheben auch gesetzliche Verfügungen den Assecuradeur von der Uebernahme gewisser Gefahren, so daß es dann in der Police einer Erwähnung solcher Fälle nicht bedarf. Zu solchen gesetzlichen Befreiungen des Assecuradeurs gehören:

1) Versehen und Betrug des Schiffers oder des Schiffsvolkes (Baratterie [2]), baratterie de patron; *barratry*).

Diese Befreiung findet Statt nach französischem, spanischem und portugiesischem Rechte (Art. 353, Art. 862, Art. 1756 der betr. Handelsges. B.), doch kann ihr der Assecuradeur entsagen. Nach Art. 640 des holl. H. G. B. findet sie nur bei Versicherung auf Casco und Frachtgelder Statt; der Assecuradeur kann aber auf sie verzichten. Dies ist jedoch nicht gestattet, wenn der Schiffer selbst Eigner des Schiffes ist, oder für so weit er Antheil hat. Dieselbe Bestimmung gilt auch in Portugal und in Lübeck. In England kommt der Versicherer für *barratry* auf; sie begreift aber nicht Verluste, die aus Unwissenheit oder Versehen des Schiffers oder Schiffsvolkes entstehen. In Hamburg, in Bremen und in Preußen kommt der Versicherer für Versehen und Betrug des Schiffers auf, doch nicht ohne einige Modificationen.

2) Versehen und Betrug des Versicherten. Die Fehler dritter Personen, die mit dem Gegenstande der Assecuranz in keiner Verbindung stehen, befreien aber den Assecuradeur nicht.

3) Fehler des versicherten Gegenstandes an sich, also nicht herbeigeführt durch die Gefahren zur See. Dahin gehören:

a) bei der Versicherung auf Casco: Mangel an Seetüchtigkeit. Der Begriff Seetüchtigkeit (navigabilité de mer; *sea-worthiness*) ist hier in dem

---

1) Die französischen Policen sagen dies durch die Worte: et géneralment tous accidents et fortunes de mer; die englischen durch: *and all other perils, losses, and misfortunes that have or shall come to the hurt, detriment, or damage, &c.*

2) Vom spanischen Worte „barat," Schurkerei, Betrug, Lüge.

weitesten Sinne zu nehmen, und Manches ist darüber bereits im §. 69 gesagt worden. Ueber Angaben, die der Versicherte in Bezug auf Bauart und Beladung des Schiffes bei Abschluß der Versicherung zu machen hat, und deren Unterlassung für ihn präjudicirlich wirkt, vergl. §. 144.

b) Bei der Versicherung auf Güter: innerer Verderb (détérioration intérieure; *internal decay* oder *deterioration*), z. B. Sauerwerden von Wein, Verfaulen von Früchten, Selbstentzündung von Getreide rc., überhaupt Schaden der aus fehlerhafter Beschaffenheit der Güter entsteht; ferner Verlecken flüssiger Waaren (Leccage). Für Schaden, der in Folge von Unfällen entstanden ist, für welche der Assecuradeur die Haftung übernommen hat, der aber doch durch die eigenthümliche Beschaffenheit der Waare genährt wurde, hat zwar der Assecuradeur aufzukommen, jedoch nur dann, wenn ihm die Waare speciell bezeichnet worden ist.

Die Pläne der Assecuranz-Compagnien, auch wohl die Policen selbst, enthalten Näheres über diese Befreiungen.

Von geringfügigen Schäden ist der Assecuradeur in der Regel gesetzlich befreit; die Bestimmungen aber, was als geringfügiger Schaden anzusehen sei, sind verschieden.

Die contractmäßigen Befreiungen des Versicherers ergeben sich entweder aus der Police selbst, oder aus dem Plane (Statut) der betreffenden Assecuranz-Compagnie [1]), auf welchen sich der Assecuradeur bei Unterzeichnung der Police bezieht. Die am häufigsten vorkommenden Befreiungen dieser Art sind:

a) frei von Beschädigung (franc d'avarie; *free of average*), d. h. der Versicherer ist vom Ersatze jedes Schadens frei, sofern nicht der versicherte Gegenstand gänzlich verloren geht (vergl. §. 147);

b) frei von Beschädigung unter einem gewissen Procentsatze (franc d'avarie au-dessous de tant pour cent; *free of average under so many per cent*), d. h. der Versicherer entschädigt erst (technisch: der Schaden kommt erst an den Assecuradeur), wenn der Schaden auf die Taxe in der Police, oder falls die letztere eine offene ist, auf den festzustellenden Werth der Waare (§. 121) so viel Procent oder mehr beträgt, als der Procentsatz ausdrückt. Daß der Assecuradeur befugt sei, den Schaden nur unter Abzug der erwähnten Procente zu bezahlen, läßt sich im Allgemeinen nicht behaupten; doch gestattet ihm dies, in einzelnen Fällen wenigstens, der Gebrauch. — Das nachfolgende Beispiel soll das Gesagte erläutern:

Es ist Versicherung genommen auf Güter, in zwei Taxen, à 3000 ℔

1) Vergl. §. 93.

jede, frei von Beschädigung unter 5%. Der Werth aus Taxe 1 der beschädigten Waaren stellt sich auf 900 ℳ, derjenigen aus Taxe 2 auf 1460 ℳ, während sie unbeschädigt werth gewesen wären: 1200 ℳ und 1580 ℳ. Es ist demnach Schaden 300 ℳ und 120 ℳ. Wie viel Procent beträgt derselbe? Zu 1: — 3000 : 100 = 300 : x = 10%; zu 2: — 3000 : 100 = 120 : x = 4%. Im ersten Falle hat der Assecuradeur den Versicherten zu entschädigen, und es könnte nur die Frage entstehen, ob er von Zahlung der ersten fünf Procent befreit sei, was aber in Hamburg nicht der Fall ist (den unten in Note 1 erwähnten Fall ausgenommen); im zweiten Falle ist der Schaden nicht groß genug, um an den Assecuradeur zu kommen.

In den englischen Policen bestimmt ein am Ende derselben befindlicher Zusatz, *common memorandum* genannt, für welche Gegenstände sich die Assecuradeure „frei von Beschädigung" zeichnen. Diese Gegenstände heißen deshalb *memorandum articles*. (S. d. Formular der engl. Police, Nr. 9.)

c) frei von Bruch (franc de casse; *free of breakage*), welche Clausel nur bei zerbrechlichen Gegenständen, zuweilen in Verbindung mit „frei von Beschädigung" vorkommt.

d) frei von — % Leccage (franc de coulage; *free of leakage*), d. i. nicht Leccage, wie sie bei allen flüssigen Gegenständen vorkommt, sofern sie in hölzernen Gefäßen befindlich sind (ordinaire Leccage), sondern Leccage in Folge von Seeunfällen (Extra-Leccage [1]). Von ihr gilt dasselbe, was oben unter b) in Bezug auf die Clausel „frei von Beschädigung u. s. w." gesagt wurde.

Auf diese Befreiungen verzichten die Assecuradeure in der Regel, wenn der Schaden eine Folge des Strandens des Schiffes ist, durch die Clausel: außer im Strandungsfalle (sauf le cas d'échouement; *unless the ship be stranded*). Für Havarie grosse gelten diese Befreiungen ebenfalls nicht.

Die bisher in Hamburg Statt gehabte Usanz, daß der Versicherer auf Casco nur die Hälfte der particularen Havarie, die nicht durch Stoßen

1) Extra-Leccage wird (nach §. 99 des Allg. Plans Hamb. Seeverſ.) vom Versicherer nur ersetzt, wenn das Schiff durch Stoßen auf den Grund oder durch Statt gefundene An- und Ueberſegelung eine heftige Erschütterung erfahren hat, oder wenn dasselbe von höherer Macht arrestirt oder aufgebracht und länger als 3 Monate vom Tage der Anhaltung festgehalten, oder wenn das Schiff in einem Nothhafen, den dasselbe wegen Kriegsgefahr oder blokirten Bestimmungshafens anging, länger als drei Monate verbleiben mußte, oder die Waaren im Nothhafen entlöscht worden sind. — Bei Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, bei Wein, Branntwein, Essig, allen Saat- und Terpentinölen, Thran, Theer, Sirop, bezahlt der Versicherer in keinem Falle die ersten 10 Procent, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5 Procent (gewöhnliche Leccage), den Verkauf im Nothhafen ausgenommen. — Die Assecuradeure bei Lloyd's beschränken ihre Haftung für Leccage auf den Fall des Stoßens des Schiffes *(strucking the ground)* in der Weise, daß die Stauung dadurch verschoben und beschädigt worden ist.

(des Schiffes auf den Grund) entstanden ist, bezahle, ist durch §. 101 des „Allg. Plans Hamb. Seeversf." in Wegfall gebracht.

Andere Befreiungen sind: frei von Quarantainekosten, wodurch sich der Versicherer von Extra-Quarantainekosten befreit, da die gewöhnliche Quarantaine zu dem regelmäßigen Aufwande des Schiffes gehört. — Für die Befreiung des Assecuradeurs in Kriegszeiten wirken folgende Clauseln: „frei von Kriegsgefahr", oder „frei von Kriegsmolestationen", und auch „blos für Seegefahr", um einem in Folge von Aufbringung entstandenen Verluste zu entgehen. Die Clauseln „frei von Nehmung", wegen eines Schadens in Folge von Aufbringung, „frei von Blokade des Bestimmungsortes", „frei von Nehmung im Hafen", frei von Aufruhr" (bei Versicherungen gegen Feuersgefahr in Folge jedes Unfugs, wodurch Feuer entstanden), „frei von Sterblichkeit" (bei natürlichem Tode von Thieren [1]) rc. erklären sich von selbst.

§. 127.

Die Versicherung wird in Betreff der Zeit, während welcher der Assecuradeur das Risico trägt, in der Regel für eine bestimmt angegebene und speciell bezeichnete Reise geschlossen; sie kann aber auch für eine limitirte Zeit geschlossen werden. Im erstern Falle bedarf es dieser Zeitbestimmung nicht, weil das Risico vom Anfange bis zum Ende der Reise läuft, je nachdem der Gegenstand der Versicherung (Schiff, Ladung rc.) einer Gefahr ausgesetzt ist. Bei Reisen aber, die noch kein bestimmtes Ziel haben, oder deren Zweck die Angabe eines solchen nicht zuläßt, wie z. B. bei der Fischerei, Kaperei, oder bei weiten Fahrten, auf welchen das Schiff cumulative nach mehreren Plätzen bestimmt ist, wird die Dauer des Risicos von seinem Anfange an nach einer gewissen Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten rc bestimmt, in welchem Falle es dann nach Ablauf der stipulirten Zeit endigt. Für den Fall einer längern Dauer der Reise kann zugleich, in Betreff des noch übrigen Theils des Weges, eine Erhöhung der Prämie (Prämienzulage) im Voraus stipulirt werden.

§. 128.

Ueber die Dauer der Gefahr enthalten die Landesgesetze, so wie die Pläne der Assecuradeure die nöthigen Bestimmungen, von denen hier nur

1) So lange als Negersklaven ein Gegenstand der Versicherung waren, bezog man diese Clausel auch auf sie.

das Hauptsächliche angegeben werden kann. Besondere, zwischen Versicherer und Versichertem verabredete Bedingungen finden ihre Stelle in der Police.

Bei Versicherungen auf Casco beginnt das Risico in der Regel in dem Augenblicke, wo das Schiff anfängt, für die versicherte Reise Ladung oder Ballast einzunehmen (Holland, Portugal, Hamburg, Bremen, Rußland), nach einigen Gesetzen (Frankreich, Spanien) erst mit dem Augenblicke, wo das Schiff unter Segel geht.

In England hängt der Beginn der Gefahr von dem Wortlaute der Police und von der Natur der Reise ab, die man zu versichern beabsichtigt. Man unterscheidet: *the ship insured from a port* und *at and from a (home) port*, d. i. das Schiff versichert von einem Hafen und zu und von einem (inländischen) Hafen. Im letztern Falle gilt die erste, im erstern die letzte der obigen Bestimmungen. Die Clausel *at and from a foreign port*, d. i. zu und von einem fremden Hafen, wo das Schiff erwartet wird, um nach einem inländischen Hafen expedirt zu werden, will sagen, daß, wenn das Schiff in diesem fremden Hafen in gutem Stande angekommen ist, das Risico mit dessen Einlaufen beginnt. — In Preußen soll Anfang und Dauer der Gefahr in der Police genau bestimmt sein.

Das Ende der Gefahr tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Schiff an seinem Bestimmungsorte die Ladung gelöscht hat, was nach einigen Gesetzen innerhalb einer gewissen Zeit erfolgen muß [1]), oder sobald es Ladung oder Ballast für die neue Reise einzunehmen anfängt, wenn auch die Ausladung der Güter oder des Ballastes, womit das Schiff angekommen war, noch nicht vollendet ist. Bei einer Versicherung für Hin- und Herreise, oder für mehr als eine Reise, läuft der Versicherer die Gefahr ohne Unterbrechung bis das Schiff an dem Bestimmungsorte der letzten Reise völlig entlöscht hat (Hamburg, Bremen, Holland, Portugal, Rußland). In Frankreich und Spanien endigt das Risico, sobald das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht und Anker geworfen hat.

Bei Versicherung der Ladung beginnt das Risico in dem Augenblicke, wo die Waare in das Schiff oder auch nur in die zum Einladen bestimmten Fahrzeuge (Lichterschiffe, Ever, Schuten &c.; gabares, alléges; *lighters, crafts*) gebracht wird [2]); nach einigen Gesetzen schon

1) Hamburg, Bremen, Holland.

2) Von dieser durch Gesetz und Gebrauch überall sanctionirten Bestimmung in Betreff des Beginns der Gefahr, weicht man nur in England und in den V. St. von Nordamerika ab, indem nach dem Wortlaute der Policen (s. das Formular Nr. 9) die Gefahr erst mit dem Augenblicke beginnt, wo die Güter an Bord des Schiffes gebracht sind. Durch die Clausel: *the risk of craft included*, d. h. die Gefahr des Lichterfahrzeugs inbegriffen, die der Police zuweilen angefügt wird, übernimmt der Versicherer indeß auch die Gefahr des Transports der Waare an Bord des Schiffes.

so bald die Waare auf den Kai oder das Ufer gebracht wird, um von da in das Schiff oder in die Lichterfahrzeuge verladen zu werden. Das Ende der Gefahr tritt mit der Entlöschung, d. i. mit dem Augenblicke ein, in welchem die Güter am Bestimmungsorte ans Land gebracht sind [1]).

Hier und da existiren gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Dauer des Risicos nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen regulirt, oder bestimmt wird, innerhalb welcher Zeit die Entlöschung zu erfolgen hat. Erheblichen und durch den Versicherten nicht herbeigeführten Hindernissen soll, wenn sie gehörig bewiesen sind, billige Rücksicht getragen werden.

Bei Versicherung der Fracht beginnt das Risico von dem Augenblicke, wo die Güter an Bord sind, und endigt, wenn sie ans Land gebracht werden.

Für andere Gegenstände der Assecuranz läuft die Gefahr ebenfalls von dem Augenblicke an, wo diese Gegenstände ihr ausgesetzt werden, und endigt, wenn sie in Sicherheit sind. Dies ist der Fall bei der Versicherung von imaginärem Gewinn, sowie von Gegenständen, auf welchen Havarie- und Bodmereigelder haften.

6. Die versicherte Reise.

§. 129.

Zur vollständigen Bezeichnung des vom Assecuradeur übernommenen Risicos gehört die Beschreibung der Reise; doch genügt es, den Anfangs- und den Endpunkt derselben anzugeben, da der Weg, den das Schiff einzuschlagen hat, durch den Gebrauch bestimmt ist und vorausgesetzt wird, daß er den Contrahenten bekannt sei.

Die Versicherung kann genommen werden: a) für die Hinreise (Ausreise, voyage d'aller; *outward voyage*, *voyage out*), oder b) für die Herreise (Rückreise, voyage de retour; *homeward voyage*), oder c) für Hin- und Herreise (Reise aus und zu Haus, Tour und Retour, voyage d'aller et de retour; *voyage out and home*). In den beiden erstern Fällen besteht jede Reise für sich und die Policen sind getrennt. Wenn aber, wie im letztern Falle, eine und dieselbe Police die zweifache Assecuranz begreift, so begründet sie eine, d. h. eine ganze Reise (voyage entier; *round voyage*), zu welcher auch die Zeit des Aufenthalts im Hafen gehört. Um dies auszudrücken bedient man sich hier und

[1]) S. die Policen Nr. 2, 3, 8 und 9. Aus letzterer ergiebt sich, daß die Versicherer *the risk of craft* tragen; den Fall jedoch ausgenommen, wenn sich der Versicherte seiner eigenen Lichterfahrzeuge bedient.

da, und dies besonders in England, der Bezeichnungen: „von — nach — zu und von —" („*from — to — at and from —*").

§. 130.

Die Versicherung kann auch für einen Theil der Reise, welche das Schiff überhaupt macht, genommen werden, in welchem Falle zwischen versicherter Reise und Reise des Schiffes zu unterscheiden ist. Hier ist im Allgemeinen zu behaupten, daß neben dem Anfangs- und Endpunkte der versicherten Reise auch der Anfangs- und Endpunkt der Reise des Schiffes überhaupt anzugeben ist, weil sich Fälle denken lassen, in denen dem Versicherer die Kenntniß dieses Umstandes zur Beurtheilung der von ihm zu übernehmenden Gefahr von Wichtigkeit ist. Von gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, bewirkt die Unterlassung der Angabe dieses Umstandes, sofern er die Gefahr vermehrt, Aufhebung der Assecuranz oder wenigstens Befreiung des Assecuradeurs von den Folgen der ihm verschwiegenen Gefahr.

§. 131.

Die Versicherung kann auch auf mehrere Plätze und auf ganze Küsten geschlossen werden. Dies geschieht, wenn es noch ungewiß ist, ob eine Waare in diesem oder jenem Orte einen Markt finden werde [1]). In einem solchen Falle bezeichnet die Police die Plätze cumulative (von A nach B und C), wodurch das Schiff das Recht erhält, die angegebenen Plätze anzulaufen, und zwar in der Ordnung, in welcher sie in der Police folgen; wird aber einer dieser Plätze in der Reihe übergangen, so darf es dahin nur zurückkommen, wenn dies in der Police durch die Clausel „darf vor- und rückwärts segeln" gestattet ist. Die Versicherung kann auch alternative (nach A oder B) sein, wonach es in der Wahl des Versicherten steht, die Reise an dem einen dieser Orte beendigen zu lassen; sowie aber einer derselben berührt worden, ist die versicherte Reise zu Ende.

Sollen Waaren nach einer Küste an den Markt gebracht werden, so kann die Versicherung geschlossen werden: 1) nach einem genannten Platze der Küste, oder 2) „nach (irgend) einem Hafen derselben", oder 3) „nach einer ganzen Küste" (nach der Levante, nach Ost- oder Westindien). Im erstern Falle endigt die Reise an dem angegebenen Platze; im zweiten hat der Versicherte die Wahl zwischen sämmtlichen Plätzen dieser Küste, jedoch ist die Reise beendigt, sobald er einen derselben erreicht hat. Lautet aber die Police schlechtweg „nach einer ganzen

---

1) In englischen Policen ausgedrückt durch die Worte: *to .... and a market.*

Küste", so steht es dem Versicherten frei, jeden Platz der benannten Küste anzugehen, und das Risico der Waaren endigt da, wo sie entlöscht werden, selbst wenn das Schiff noch andere Plätze besucht. Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, und das Risico des Assecuradeurs nicht in's Unendliche zu ziehen, bedient man sich in der Police der Bezeichnung „nach einem oder mehrern Plätzen der Levante" rc., oder der Clausel „mit Erlaubniß jeden Hafen anzugehen, zu entlöschen und wieder zu laden" rc., worüber im folgenden Paragraphen noch Einiges gesagt werden soll.

§. 132.

Der Schiffer ist (s. §. 69) verpflichtet, seine Reise sobald als möglich anzutreten und den geraden Weg nach dem Bestimmungsorte einzuschlagen, worunter nämlich der gebräuchliche Weg zu verstehen ist, selbst wenn ein anderer schneller zum Ziele führen würde. Verläßt er den vertragsmäßig festgesetzten Weg, so nennt man dies „Abweichung von der Reise" oder häufiger „Deviation" (franz. déviation, engl. *deviation*), und eine solche präjudicirt die Assecuranz, falls sie nicht zu den erlaubten gehört. Erlaubte Abweichungen sind: 1) contractmäßige; 2) usanzmäßige; 3) in Nothfällen [1]) in Folge höherer Gewalt; 4) der Fall, wo ein Schiff seinen Curs verändert, um einem andern zu Hilfe zu kommen, insofern dies die Rettung von Personen betrifft. Die contractlich erlaubte Abweichung wird durch die Clausel „mit Erlaubniß Escalen [2]) zu machen" (de faire échelle de routes) ausgedrückt; ihr ziemlich gleich ist diejenige „mit Erlaubniß jeden Hafen anzugehen, oder überall anzulaufen"; dann „mit Erlaubniß jeden Hafen anzugehen, daselbst zu löschen und wieder zu laden"; „mit Erlaubniß abzuweichen"; „mit Erlaubniß vor- und rückwärts, zur Rechten und Linken zu fahren" (de rétrogader); „mit Erlaubniß überall zu schiffen" (de naviguer partout). Diese Clauseln geben jedoch dem Schiffer kein Recht, seine Reise oder

1) Hierzu gehören: schlechtes Wetter, Aufsuchen des Convoy oder Erwarten desselben, die Nothwendigkeit das Schiff auszubessern, Mangel an Proviant oder an Wasser, Mangel an Seeleuten, Reclamirung der Ladung, Blokade des Bestimmungshafens, die Nothwendigkeit, Nachrichten einzuziehen, Furcht vor Kapern oder Räubern, Vermeidung eines Embargo, Meuterei des Schiffsvolks, Mangel eines Lootsen u. s. w.

2) Ursprünglich mag man darunter diejenigen Plätze verstanden haben, die ein Schiffer auf seinem geraden Wege angegangen hat, um Proviant, Wasser rc. einzunehmen; nach und nach ist auch die Befugniß hinzugekommen, daß der Versicherte unterwegs Güter aus- und einladen und (wie beim afrikanischen Handel) vertauschen könne.

seinen Curs willkürlich zu verändern. Um demnach für einen solchen Fall den Versicherten gegen die Einreden des Assecuradeurs sicher zu stellen, setzen manche Policen voraus, daß der Schiffer zur Deviation durch die Nothwendigkeit gezwungen war, was mit dem Zusatz in der Police geschieht: „wenn er (der Schiffer) durch Wetter oder unvermeidliche Zufälle dazu gezwungen."

Segelt ein Schiff gar nicht nach dem in der versicherten Reise bezeichneten Bestimmungsorte, sondern nach einem andern, so ist dies nicht eine Abweichung von der Reise, sondern eine Veränderung derselben (change de voyage; *change* oder *abandonment of voyage*), und diese befreit den Assecuradeur von dem Augenblicke an, wo der Entschluß zu dieser Veränderung gefaßt worden ist. (Vergl. über die versicherte Reise im Allgemeinen: Pöhls, §. 622 ff.)

7. Die bedungene Prämie.

§. 133.

Unter Prämie im Assecuranzwesen (prime d'assurance, prime; *premium of insurance*) versteht man den Preis, den der Versicherer von dem Versicherten für die Uebernahme der Gefahren erhält. Die Prämie wird in der Regel in Gelde bestimmt und zwar nach Procenten vom versicherten Werthe; doch könnte sie auch in anderer Weise bedungen werden. Sie versteht sich entweder für die Hin- (Aus-) Reise oder für die Herreise, oder für beide zugleich (Hin- und Herreise, Tour und Retour), in welchem letztern Falle entweder in einer Prämie (à prime liée) oder so versichert werden kann, daß soviel für die eine und soviel für die andere Reise festgesetzt wird. Bei Versicherungen auf Zeit (assurances à terme; *insurances for a fixed time*), d. i. auf eine bestimmte Zeit [1]) erfolgt die Prämienbestimmung mit so und soviel Procent pr. Monat oder pr. Jahr.

§. 134.

Die Höhe der Prämie in einem bestimmten Falle hängt von der Größe der Gefahr ab, welche der Assecuradeur zu übernehmen hat, und wird immer durch Uebereinkunft der Parteien bestimmt. Doch hat sich auf solchen Plätzen, wo das Assecuranzgeschäft von Bedeutung ist, gewissermaaßen ein Marktpreis für die Prämien gebildet, in welcher Beziehung man von laufenden Prämien spricht [2]), und dieser ist natürlich von Einfluß

---

1) Vgl. Police-Formular Nr. 5.

2) So erscheinen z. B. von Zeit zu Zeit in Hamburg und Bremen Uebersichten der laufenden Assecuranz-Prämien.

auf die Bestimmung der Höhe der Prämie bei einzelnen Versicherungen. Wovon wiederum dieser Marktpreis im Allgemeinen abhängig ist, ist bereits im §. 91 angedeutet worden; ein Hauptgrund aber für den gegenwärtigen im Vergleich zu vergangenen Zeiten so niedrigen Stand der Assecuranzprämien sind unstreitig die Fortschritte, welche die Schifffahrtskunde in jeder Beziehung gemacht hat, und wodurch die Gefahren der Assecuradeure wesentlich vermindert worden sind. [1]).

§. 135.

Wird Versicherung genommen zu einer Zeit, wo der Ausbruch eines Krieges zu befürchten ist, oder während eines Krieges, dessen Beendigung durch Friedensschluß zu erwarten steht, so wird im ersten Falle eine gewisse Erhöhung der Prämie (Prämienverbesserung), im zweiten Falle eine Verminderung derselben (Prämienrückgabe) in der Police stipulirt [2]).

Soll ein Schiff (zur Zeit eines Krieges) unter Convoy segeln, und ist es noch nicht gewiß, ob es denselben auffinden oder erreichen werde, so kann die Reise ebenfalls für alle Gefahr gegen eine bestimmte Prämie unter der Bedingung versichert werden, daß diese Prämie um ein Gewisses vermindert werde, wenn das Schiff unter Convoy segle; dabei ist aber von den Assecuradeuren die Bedingung eingeführt, daß das Schiff ankommen müsse, was mit folgenden Worten ausgedrückt wird: „mit — Procent Verminderung (mit — Procent Zurückgabe) der Prämie, wenn das Schiff unter Convoy segelt und ankommt (behalten ankommt)", wie auch die Beschaffenheit des Schiffes oder der Ladung bei Ankunft sein mag. Kommt es nicht an, so hat keine Verminderung der Prämie Statt [3]).

Besteht die Erhöhung der Prämie in einer bestimmten Summe, so bleibt sie unverändert, das Schiff mag nun seit Ausbruch des Krieges

---

1) Während z. B. die zu Hamburg im Jahre 1814 geschlossenen Seeversicherungen eine Durchschnittsprämie von $8^{0}/_{10}$ % ergeben, ist sie seitdem nur einmal (im Jahre 1823) auf $3^{1}/_{10}$ % gestiegen, und seit 1827 hat sie (das Jahr 1848 ausgenommen) niemals die Höhe von 2% erreicht.

2) Die Policen von Alexandrien enthalten die eigenthümliche Bestimmung, daß im Falle des Ausbruches eines Krieges während der Dauer der Versicherung, eine Erhöhung der Prämie bewilligt, und diese durch gemeinschaftliche Freunde (amis communs), im Verhältnisse zur gelaufenen Gefahr, bestimmt werden soll.

3) Der „Allg. Plan Hamb. Seeversicherungen," so wie die „Neu bearbeiteten Bedingungen benannter Bremer Assecuradeure" gestatten nicht, daß bei einer Versicherung, unter der Bedingung „mit Convoy," das Schiff diese Convoy erst aufsuche. Geschieht Letzteres, so gilt die Versicherung „frei von Kriegsmolest. (In Hamburg jedoch nur, falls der Versicherte darum weiß, und es dem Versicherer nicht anzeigt.)

seine Reise ganz oder theilweise gemacht haben. Besteht sie in einer verhältnißmäßigen Vermehrung zu einem Gewissen pr. Monat, so beginnt diese Erhöhung mit dem Eintritte des Kriegszustandes. (Vgl. auch §. 136.)

§. 136.

Der Assecuradeur hat das Recht, bei Aushändigung der von ihm unterzeichneten Police an den Versicherten, von dem Letzteren die Zahlung der Prämie in baarem Gelde zu fordern, und die meisten gedruckten Policen-Formulare enthalten das Bekenntniß des Versicherers, die Prämie von dem Versicherten empfangen zu haben. Dessenungeachtet ist es auf den meisten Plätzen üblich, oder es wird durch gegenseitige Uebereinkunft festgesetzt, daß die Prämie erst später bezahlt, dem Versicherten also creditirt wird. In England und in Portugal (nach Art. 1807 des portug. H. G. B.) ist der Makler, durch dessen Vermittelung die Assecuranz geschlossen wurde, Debitor des Versicherers für die Prämie [1]).

In Hamburg ist es Gebrauch, die Prämienbeträge von Halbjahr zu Halbjahr einzufordern; — in Bremen sind dieselben (nach §. 2 der mehrerwähnten „Neu bearbeiteten Bedingungen") nach Uebereinkunft entweder baar, oder durch Wechselaccept auf drei Monate zu zahlen; widrigenfalls erlischt die Verbindlichkeit des Versicherten; — in Frankreich werden sie durch schriftliche Zahlungsversprechen (Promessen), billets de prime genannt, regulirt.

Nichtzahlung der Prämie präjudicirt die Versicherung nur da, wo dies gesetzlich ausgesprochen oder contractlich bestimmt ist; auch steht dem Assecuradeur, der usanzmäßig über den Empfang der Prämie quittirt hat, der Beweis des Gegentheils zu, falls sie nicht berichtigt worden ist.

Wo die Prämie dem Versicherten creditirt wird, ist es in der Regel dem Letzteren gestattet, einen festgestellten Schädenanspruch an den Versicherer mit deren Betrage zu compensiren; ist aber der Makler (oder, bei Versicherungen für fremde Rechnung, der Commissionair) Debitor für die Prämie, so kann eine solche Compensation zwischen Versichertem (Committenten) und Versicherer nicht Statt haben.

§. 137.

Eine abgeschlossene Versicherung kann aus verschiedenen Gründen entweder ganz oder theilweise aufgehoben (ristornirt) werden. In diesem Falle hat der Assecuradeur die Prämie, sofern sie ihm bezahlt ist, ganz oder theilweise zurück zu geben, oder, falls er sie dem Versicherten creditirt

---

1) Bis zum Erscheinen der neuen Maklerordnung (v. 9. Dec. 1824) waren auch in Hamburg die Makler Debitoren für die Assecuranz-Prämie. Seitdem können sie es nur in Folge besonders übernommener Verpflichtung sein.

hat, kann sie von diesem ganz oder theilweise zurückbehalten werden. Diese Rückgabe der Prämie nennt man Ristorno (ristourne, remise de prime; *return of premium*); doch bezeichnet das Wort Ristorno auch die Aufhebung der Assecuranz überhaupt. Findet Ristorno Statt, so erhält der Assecuradeur vom Versicherten eine Entschädigung, die in einem gewissen Procentsatze von der versicherten Summe besteht, dessen Höhe in der Regel durch Gesetz oder Usanz [1]) festgesetzt ist, sonst aber auch unter den Contrahenten verabredet werden kann.

Ristorno kann nur Statt haben, wenn und insoweit der Versicherer keine Gefahr gelaufen hat; es ist nicht mehr zulässig, sobald derselbe auch nur das geringste Risico zu tragen hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel, also Aufhebung der Assecuranz nach angefangenem Risico, kann nur dann eintreten, wenn das Risico in der Police ausdrücklich als ein getheiltes bezeichnet ist, oder Gesetze bestimmen, daß für die bereits gelaufene Gefahr die Prämie nach Billigkeit zu reguliren sei, wobei indeß vorausgesetzt wird, daß der Assecuradeur nicht für einen bereits entstandenen Schaden in Anspruch genommen wird.

Die hauptsächlichen Fälle, welche zu Ristorno Anlaß geben, sind:

1) Wenn die versicherte Reise gar nicht angetreten wird, oder die versicherten Güter gar nicht verschifft werden, sei es, daß dies in Folge freiwilligen Entschlusses des Versicherten geschieht, oder eingetretene Umstände hierzu Veranlassung geben, nur dürfen sie nicht einem Betruge oder einer ungesetzlichen Handlung des Versicherten ihre Entstehung verdanken.

2) Wenn Versicherung gegen eine besondere Gefahr genommen war, diese aber nicht eintritt.

Z. B. Wenn gegen die Caperei einer bestimmten Nation versichert wurde und die vorausgesetzte Theilnahme derselben am Kriege nicht eintritt.

3) Wenn der Gegenstand der Assecuranz zur Zeit des Abschlusses derselben schon angekommen, oder gänzlich verloren war, ohne daß jedoch der Versicherte darum wußte. — War der erste Umstand dem Versicherer bekannt, so ist derselbe zur Rückgabe der ganzen Prämie verpflichtet.

4) Wenn das wirkliche und legale Interesse fehlt, sei es, daß versicherte Güter gar nicht verladen wurden (s. diesen Fall unter 1), oder daß nur ein Theil der versicherten Güter verladen wurde, oder daß eine zu hohe Schätzung des versicherten Gegenstandes Statt hatte.

---

1) Sie beträgt gewöhnlich $\frac{1}{2}$% von der versicherten Summe, bei sehr niedrigen Prämiensätzen auch wohl weniger.

In dem ersten der beiden zuletzt gedachten Fälle spricht man von Ristorno wegen geringeren Interesses *(short Interest)*, im zweiten von Ristorno wegen Ueberversicherung *(over Insurance)*. Bei taxirter Police findet jedoch kein Ristorno wegen Ueberversicherung Statt.

5) Wenn eine doppelte Versicherung Statt gefunden hat.

Z. B. Wenn das Schiff oder die Waare an zwei verschiedenen Orten, z. B. durch den Rheder und den Correspondenten, oder die Waare zugleich durch den Absender und den Committenten versichert wurde ꝛc., ohne daß der Eine um die von dem Andern besorgte Versicherung wußte. Ristorno könnte also nicht Statt finden, wenn der Committent dem Absender Auftrag zur Assecuranzbesorgung ertheilte, später aber selbst Versicherung nahm, vielleicht weil er sie zu billigerer Prämie erhalten konnte, oder die Assecuranz-Provision sparen wollte.

§. 138.

Es kann geschehen, daß bei einer Assecuranz, die für die Hin- und Herreise geschlossen wurde, letztere unterbleibt, oder daß eine Reise nach mehreren Plätzen successive versichert wurde, aber schon an einem derselben eingestellt wird, oder daß das Schiff auf dem Wege nach dem ersten Bestimmungsorte diesen nicht erreicht. In diesen Fällen kommt es darauf an, ob die Versicherung ein Ganzes ausmacht oder nicht. Wurde die Prämie in einer Summe stipulirt, so ist sie ganz verdient und es findet kein Ristorno Statt, war aber die Versicherung getrennt, so wird für den Theil der Reise, auf welchen der Assecuradeur kein Risico gelaufen, ristornirt.

Beispiel bei einer Assecuranz für die Aus- und Rückreise. Wird von Hamburg nach Brasilien und zurück „zu 4% Prämie, 2% für die Reise zurück" assecurirt, so sind dies zwei getrennte Reisen. Hat nun die Rückreise nicht Statt, so wird die Prämie dafür ristornirt, was aber der Fall nicht ist, wenn nach Brasilien und zurück 4% bedungen wurden; dann macht die Hin- und Herreise nur eine Reise aus.

Beispiel bei einer Assecuranz nach mehreren Plätzen successive. Wird in Hamburg eine Assecuranz nach Lissabon und Neapel zu 3% Prämie geschlossen, so bildet die Reise nach beiden Plätzen nur eine, und die Prämie ist verdient; wenn die Reise auch nur bis Lissabon Statt hatte. Lautet aber die Police „nach Lissabon und Neapel, bis Lissabon zu 2 Procent, und von da weiter bis Neapel zu 1 Procent Prämie", so lassen sich diese beiden Reisen trennen. Wird nun die Reise von Lissabon bis Neapel eingestellt, oder erreicht das Schiff nicht einmal Lissabon, so ristornirt der Assecuradeur besagtes 1 Procent.

§. 139.

Wurde bei einem Assecuradeur ein zu hoher Werth versichert, so ristornirt dieser allein; zeichneten aber mehrere Assecuradeure dieselbe

Police an einem und demselben Tage, so werden sie angesehen, als machten sie zusammen nur eine Person aus und ristorniren dann im Verhältnisse der von ihnen gezeichneten Summen. Bei der eigentlichen doppelten Versicherung, nämlich derjenigen, welche zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten geschlossen wurde, sind die Gesetze in Betreff der Regulirung des Ristorno abweichend: die einen behandeln diesen Fall wie den, wo der Werth des versicherten Gegenstandes überschätzt ist und lassen daher ohne Unterschied pro rata ristorniren; die andern betrachten die zweite Versicherung als ungiltig, und lassen die erste ganz bestehen, die folgende aber ristorniren [1]).

§. 140.

Ristorno findet auch Statt in Folge ausdrücklicher Stipulationen in der Police. Fälle dieser Art sind z. B. der bereits in §. 135 erwähnte, wenn ein Schiff mit Convoy segelt, wenn Contanten mit einem Kriegsschiffe versendet werden, wenn die versicherte Reise abgekürzt wird &c.

Z. B. Eine Versicherung auf Contanten, von Vera Cruz nach London wurde geschlossen mit 20 s. pCt. Prämie, und 4 s. 9 d. pCt. Ristorno, wenn die Verschiffung mit einem königl. Packetboote oder einem Kriegsschiffe erfolgt. — Eine Versicherung auf Zucker wurde geschlossen von Bahia nach Cowes und einem Markte *(and a market [2])* zu 45 s. pCt., mit der Bedingung, 9 s. 6 d. pCt. Prämie zu ristorniren, falls die Güter in einem Hafen des Vereinigten Königreichs gelandet würden u. s. w.

§. 141.

Das Ristorno hat auch bei der Bodmerei Statt, da hier Grundsatz ist: „keine Prämie, wo kein Risico." In den Fällen also, wo der Bodmereigeber (der Darleiher) keine Gefahr lief oder sie nicht für den vollen Werth des Darlehns gelaufen, erhält er keine oder nicht die volle Prämie, oder er gibt sie ganz oder theilweise zurück. Jedoch wird er in der Regel befugt sein, kaufmännische Zinsen zu berechnen [3]).

8. Die besondern Bedingungen.

§. 142.

Außer den verschiedenen Angaben in der Police kommen auch noch,

1) Böhls, §. 638.

2) d. h. der Capitain erfährt erst im Canal, durch die Lotsen von *Wight*, den Ort seiner schließlichen Bestimmung, je nach der Conjunctur, die in Europa während seiner Reise eingetreten ist.

3) Univ.-Lexicon der Handelswissenschaften, Art. „Ristorno."

als Zusätze, mancherlei **Clauseln**[1]) und **Bedingungen** vor, welche die Parteien unter sich eingegangen haben; nur dürfen diese besondern Stipulationen nicht gegen die Gesetze verstoßen.

Die Bedingungen sind entweder solche, die unter den Contrahenten speciell verabredet wurden, oder es sind beständige, d. h. solche, die vom Assecuradeur bei allen oder doch gewissen Arten von Versicherungen jedesmal gestellt werden und entweder in der Police selbst, wie z. B. in Frankreich, aufgenommen sind, oder, wie in den Hansestädten, durch die Pläne oder Statuten der Assecuranz-Compagnien besonders bekannt gemacht werden, worauf sich dann der Assecuradeur bei Vollziehung der Police jedesmal beruft.

9. Ort, Datum und Unterschrift des Assecuradeurs.

§. 143.

Die Police enthält schließlich den Ort und das Datum der Ausfertigung, und wo sie durch den Makler, der die Assecuranz geschlossen, ausgefertigt wird, den Namen oder die Unterschrift desselben. Ist die Versicherung nur von einem Assecuradeur übernommen (gezeichnet), so giebt er bei Unterzeichnung der Police die ganze versicherte Summe in Ziffern und Buchstaben an; sind mehrere Assecuradeure in einer Police betheiligt, so gibt ein Jeder (in Ziffern und Buchstaben) an, für welche Summe er die Versicherung übernommen hat. (Vgl. die nachfolgenden Formulare der Policen.) Um jedem Betrug vorzubeugen, ist die Angabe des Datums wesentlich nöthig, hier und da auch vorgeschrieben [2]). Fehlte diese Angabe, so würde dies der Giltigkeit der Police zwischen Versicherer und Versicherten nichts benehmen, wenn die Zeit ausgemittelt oder nachgewiesen werden könnte, widrigenfalls jeder der beiden Contrahenten den Schaden, so weit er ihn trifft, tragen muß [3]). Ist eine Police von mehreren Assecuradeuren gezeichnet, vom ersten derselben datirt, von den folgenden aber nicht, so wird angenommen, als hätten alle unter demselben Tage gezeichnet. Folgt aber auf eine nicht datirte Versicherung eine datirte, so wird für jene das Datum der letztern angenommen.

Z. B. A versichert eine gewisse Summe am 1. Mai; B, der als

1) Unter **Clauseln in der Police** versteht man alles dasjenige, was aus der Natur der Versicherung nicht von selbst hervorgeht, sondern erst speciell ausgedrückt werden muß, folglich auch die eigentlichen Bedingungen umfaßt. Man sehe hiernach die Police aus Bremen über Güter und die franz. Police.

2) Z. B. Franz. H. G. B. Art. 332.

3) Pöhls, §. 651. S. 535.

Versicherer darauf folgt, vergißt zu datiren; C versichert am 5. und datirt die Versicherung von diesem Tage, so wird B angesehen, als habe er auch unterm 5. assecurirt. Kämen nach C noch einige Versicherer ohne Datum der Police vor, so würde bei diesen angenommen, als hätten sie ebenfalls unterm 5. gezeichnet.

Nach einigen Gesetzen nennt die Police auch die Stunde, in welcher sie gezeichnet wurde; oder sie gibt an, ob die Zeichnung Vor- oder Nachmittags Statt hatte [1]). Geschah die Zeichnung Vormittags, so wird die Mittagsstunde dafür angenommen. Ist der Nachmittag angegeben, so ist spätestens die Stunde bei Sonnenuntergang darunter zu verstehen, weil es nicht gebräuchlich ist, Contracte bei Nacht zu unterzeichnen.

Zuletzt ist noch des Uebergangs der Police auf einen Andern zu erwähnen. Lautet sie an Ordre, so wird sie in der Regel ohne Gewährleistung indossirt. Lautet sie an den Inhaber, so geht das Eigenthum derselben durch blose Einhändigung des Documents über. Ist sie aber nur auf den Namen des Versicherten gestellt, so kann sie von ihm nur durch Cession übertragen werden. Uebrigens ist es in den Statuten mancher Assecuranz-Compagnien zur Bedingung gemacht, daß die Genehmigung zur Cession zuvor eingeholt werden muß.

Es folgen nun hiernach einige Formulare von Policen zu Seeassecuranzen, und zwar 1) eine Hamburger Police auf Casco, 2) eine dergleichen auf Güter, 3) eine Lübecker Police auf Güter nach mehreren Plätzen, 4) eine Bremer Police über eine Versicherung, mit Vorbehalt der Aufgabe der Taxen [2]), 5) ein Anhang zu einer Hamburger Police über eine Versicherung auf Zeit, 6) eine Hamburger Police auf Bodmerei, Cambio marino und Frachtgelder, 7) eine französische Police auf Casco, 8) eine dergleichen auf Güter und 9) eine englische Police auf Casco und Güter.

I. Hamburger Police [3]) auf Casco.

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben an Herrn *Louis Wieland, für eigene oder fremde Rechnung*, die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von *Ein und ein halb* pCt. Prämie in Banco von dem Herrn Versicherten auf das *ganze schwedische*

---

1) Franz. H. G. B., Art. 332. — 2) Vergl. § 124.

3) Die altfränkische, fehlerhafte, weitschweifige und dunkle Redaction der Hamburger Policen ist noch immer dieselbe, wie sie in der Assecuranz- und Haverei-Ordnung der Stadt Hamburg vom Jahre 1731 vorgeschrieben wurde Die Lübecker Policen sind ganz dieselben. Es wäre einmal an der Zeit, besser abgefaßte Formulare einzuführen, wie dies z. B. Bremen gethan hat.

eichen und föhrene[1]) *Brigg* Casco Schiffs, mit Masten, Segeln, Ankern, Geschütz, Ammunition, Victualien und allen ferneren Geräthschaften und Zubehör, genannt *Föreningen*, geführet vom Schiffer *Hjorth* oder einem andern, von *Marseille mit Ladung Waitzen, nach einem Hafen Grossbritaniens, Irlands oder der Nordsee, zwischen Hamburg und Havre, beide einbegriffen*, welches mit unserer Bewilligung auf Mk 20000 taxirt wird. G o t t bringe es in Salvo.

Das Schiff läuft Cork oder Falmouth für Ordre[2]) *an. Der Auftrag ist aus Istadt vom 28. Juli. — Laut Brief vom Capitain aus Marseille vom 8. Juli war derselbe segelfertig.* Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem *Brigg* Casco Schiffs ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustossen oder begegnen möchte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiquen, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere sonst bedachte und unbedachte Fälle und Begebenheiten.

Immassen wir uns völlig in den Platz und in die Stelle von dem Herrn Versicherten setzen, um denselben von allen Schaden zu befreien, und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu *wie oben* angekommen und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch sammt und sonders, dass wir, im Fall auf vorgedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Casco Schiffs einiges Unglück oder Schaden zustossen würde, nach von dem Assecurirten geschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns, hierunten gezeichnete Summe oder soviel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairen Unkosten erfordert werden möchte, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und prompt bezahlen wollen; Gestalt wir in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr denselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen.

Bei Verpfändung unserer Haab und Güter, ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Makler *Eduard Schmid.*

Hamburg, Anno 1847 den 31. Juli.

Mk 10,000, *für Zehntausend Mark Bco., nach den Bedingungen des Plans.*

Adalbert Lanna,

in Vollmacht der neuen 10. *Assec.-Compagnie.*

Mk 10,000, *für Zehntausend Mark Bco., nach den Bedingungen des Plans.*

Eduard Ehrmann,

in Vollmacht der neuen 5. *Assec.-Compagnie.*

---

1) Diese „Anzeige in der Police" (§. 144) ist nach §. 18 des „Allg. Plans Hamb. Seeverf." zu machen. Unterbleibt sie, so zahlt der Versicherer nur die Hälfte des etwaigen Schadens.

2) d. h. um zu erfahren, wo die Entlöschung Statt finden soll.

II. Hamburger Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an die Herren *Aloys Kern & Cie., für Rechnung wen es angeht,*

△ Nr. 106/109. *2 emball. Kisten baumwollene Waaren,*
Nr. 108 taxirt Bℓ 1200.—. } incl. 10 % imag. Gew.
„ 109 „ „ 1150.—. }

▽ Nr. 436/438. *3 emball. Kisten halbseidene Waaren,*
Nr. 436 taxirt Bℓ 875.—. }
„ 437 „ „ 925.—. } incl. 10 % imag. Gew.
„ 438 „ „ 650.—. }

welche mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth sein mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern, auf Bℓ 4800 taxiret und geladen sind (oder noch geladen werden sollen), in das *Dampfschiff Princess Royal*, welches Schiffer *Little* oder ein anderer jetzo führet, und von *Hamburg*, woselbst es diese Güter eingenommen, nach *London, und von da mit einem Segelschiffe, dessen Name und Capitain aufzugeben vorbehalten, nach Sydney (Australien)*, allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen sein, gehen soll.

Wir nehmen über uns, gegen Empfang von 2½ pCt. Prämie in Banco von den Herren Versicherten, den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustossen und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äusserliche Gewalt zustossen mögten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniss und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagter Herren Geassecurirten, um dieselben von allen solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, dass diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu *Sydney* frei und unbeschädigt wieder an Land gebracht sein. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, dass das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, dass auf vorhin gedachte oder sonst auf einige Art und Weise diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder dass dieselben ganz oder zum Theil verloren,

verderbet oder beschädiget würden: so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste, als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe oder soviel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Immassen wir in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt *Hamburg* Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Makler *Heinrich Steinbach.*

Hamburg, Anno 1847 den 31. Juli.

Bℳ 3000, für Dreitausend Mark Bco., nach den Bedingungen des Plans.
In Vollmacht der . . . Assecuranz-Compagnie.
Anton Dalmer.

Bℳ 1800, für Achtzehnhundert Mark Bco., nach den Bedingungen des Plans.
Aug. Kaufmann,
in Vollmacht der Versicherungs-Gesellschaft Alliance.

III. Lübecker Police auf Güter nach mehreren Plätzen.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein Jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zu haben an Herrn *Carl Stoess, für eigene oder fremde Rechnung,* auf

85 *Tonnen* △ *Theer,*

Nr. 1 à 85.,

welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth sein mögen, und ohne ins Künftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu erfordern, auf *Courant-Mark Ein Tausend Fünf Hundert* taxirt werden) geladen sind oder noch eingeladen werden sollen in das *schwedische* Schiff *Emma von Oresund,* welches Schiffer *Christian Heinr. Schade* oder ein anderer jetzo führt, und von *Stralsund,* woselbst es diese Güter eingenommen, nach *Livorno und Genua,* allwo diese eingenommenen Güter zu entladen sind, gehen soll.

Der Schiffer hat Freiheit, Havre, Lissabon, Cadix, Gibraltar nach Gutdünken anzulaufen. Wird der Risico in Lissabon oder Cadix geendigt, so werden 2 pCt., und wird derselbe in Havre geendigt, so werden 4 pCt. Prämie zurückgegeben, wenn keine zahlbare Havarie vorhanden ist.

Wir nehmen über uns, gegen Empfang von 10 pCt. Prämie in grobem Courant, den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustossen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscation und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber und für alle andere Pericula, die auf dieser Reise diesen Gütern durch äusserliche Gewalt zustossen möchten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniss und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks, oder sonst auf eine andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle des vorbesagten *Versicherten*, um denselben von allem solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, dass diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu *dem Bestimmungsorte* frei und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht sein. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, dass das Schiff, worin diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, dass auf vorhin gedachte oder sonst auf eine Art und Weise diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, ohne dass dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbt oder beschädigt würden: so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der Erste als der Letzte, ein Jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe oder soviel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Immassen wir in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Habe und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler *Carl Hohl.*

Lübeck, den 24. *August* 1846.

Courantmk. 1500. *Gustav Jägerschmidt in Vollmacht der* 1 *sten Assecuranz-Comp., laut deren Plan von* 1808, *für Funfzehn Hundert Mark Courant.*

IV. Bremer Police auf Güter, deren Taxe vorbehalten bleibt, nebst Schlußzettel, und Bemerkungen in Betreff der Aufgabe der Taxen.

Lichter-Risico auf der Weser nur in approbirten Kähnen.

Nr.

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern an Herrn *Arthur Brölemann* hier *Rthlr.* 3600. — wir sagen *Drei Tausend Sechs Hundert Reichsthaler Ld'or.* auf *Cigarren, nähere Aufgabe vorbehalten*, im *Bremer Bark*-Schiffe, welches Gott behüte! genannt »*Antonie*,« worauf *H. Bruhm* Schiffer ist (oder wer an seiner Stelle fahren möchte), gehend von *Havana* nach *Bremen*.

Bei Abschluss dieser Versicherung wurde aufgegeben, *laut Nachricht vom* 3. *April: das Schiff soll schnell nach Entlöschung zurück expedirt werden.*

Wir übernehmen gegen die dafür bedungene *Prämie* von *ein und dreiviertel Procent* alle und jede Gefahren, welche dem versicherten Gegenstande während der ganzen Dauer dieser Reise auf irgend eine Art zustossen möchten, und wir verpflichten uns demgemäss zum Ersatz der auf derselben vorkommenden Schäden und Verluste, und zwar ein Jeder für die von ihm gezeichnete Summe, und unter den in den gedruckten *neu bearbeiteten Bedingungen vom* 1. *Juni* 1836 enthaltenen speciellen Bestimmungen, wovon im Nachstehenden ein Auszug beigefügt ist; jedoch sollen die in dieser Police etwa schriftlich festgestellten Abweichungen den gedruckten Bedingungen vorgehen.

§. 19. Havarie grosse wird vergütet, wenn dieselbe ohne Dispachirungskosten und ohne etwaige Provision mehr als ein Procent beträgt.

§. 30. Lit. A. Artikel mit reiner Police, d. h. frei von Beschädigung, wenn unter drei Procent: Bandwaaren, leinene und wollene in Kisten, Baumwollenwaaren aller Art in Kisten, Leinen und Leinenwaaren in Kisten und Fässern, Leinen- und Baumwollenwaaren in Ballots, Nanking in Kisten, Baumwolle, Nordamerikanische und Ostindische in eckigen und geschnürten oder gepressten Ballen, Blei, Caffee in Fässern, Cochenille in ledernen Seronen, Harz, Holz zum Bauen und zur Anfertigung von Mobilien (mit Ausnahme von Dielen), Indigo in Kisten und Seronen, Kupfer, Nürnberger und Sonnenberger Waaren (mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln und Spielzeug), Pech, Segeltuch in Kisten, seidene und halbseidene Waaren in Blech und doppelten Kisten, Talg in Fässern, Wachs, Wollenwaaren in Kisten, Zink und Zinn. Zucker, roher, vorbehältlich drei Procent Untergewicht an weissem und fünf Procent an gelbem und braunem in Kisten, und acht Procent in Fässern, — colloweise.

Lit. B. Artikel frei von Beschädigung, wenn unter fünf Procent: Baumwolle, Nordamerikanische in runden Ballen, Reis in Fässern, Seide, rohe, Thee in Kisten.

Lit. C. Artikel frei von Beschädigung, wenn unter zehn Procent: Alaun in Fässern, Baumwolle, Brasilianische und Westindische in Ballen, Bleiweiss und andere ähnliche trockene Farbewaaren, als: Bremergrün, Smalte etc. in Fässern, Cacao in Säcken, Caffee in Säcken, China in Kisten und Seronen, Cigarren in doppelten Kisten, Cotton Bagging in Rapper oder Matten, Cristall-Tartari in Fässern, Flachs in Fässern und Packen, Gewürzwaaren in Fässern und Kisten, Gallen, Garn, flächsen, wollen und baumwollen in Fässern und Packen, Gummi (mit Ausnahme

von Gummigutt), Haare, Hasen- und Kameel in genügender Verpackung, Hasenfelle, Hausenblasen, Hirschfelle in Fässern, Hopfen, Amerikanischer in gepressten Ballen, Hüte, Filz- und seidene in Fässern und Kisten, Krapp in Fässern, Leinen und Segeltuch in Packen, Leinsamen in Tonnen, Lumpen, leinene und wollene in Ballen, Papier, Druck- und Schreib- in Kisten, Pfeffer und Piment in Säcken, Potasche in Fässern, Rhabarber, Säcke in Packen, Sago in Fässern, Schafwolle in Ballen, Schellack, Schwefel in Kisten, Tauwerk, getheertes, Vitriol, Wachstuch in Kisten und Ballots, Weinstein in Fässern, Wollenwaaren in Packen, Zucker-Candis in Kisten und raffinirter in Fässern.

Lit. D. Artikel frei von den ersten zehn Procent Beschädigung: Alle rohe und ganz und halb fabricirte Tabake unter irgend einer Benennung und Verpackung, insofern solche nicht lose im Schiffe verladen sind, mit Ausnahme von europäischen Blättern und Stengeln. — Für Nordamerikanische Blättertabake aber, direct aus den Ursprungshäfen in Fässern und Original-Fustagen, sind die Bedingungen folgende: Maryland (mit Ausnahme von Scrups) frei von Beschädigung, wenn unter sieben Procent, — Virginy und Kentucky frei von zehn Procent, — letztere mit Abzug der ersten 2½% und von 4½% für Tara-Differenz. — Tabaksstengel in Fässern frei von den ersten zehn Procent Beschädigung.

§. 36. Nasse, flüssige und zerbrechliche Waaren frei von Leccage und Bruch, ausgenommen bei Stranden, Stossen, Löschen im Nothhafen und Aufbringen, nach den näheren Bestimmungen in den gedruckten Bedingungen. — Alle vorstehend nicht classificirten Güter sind frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfall, und dann frei von den ersten zehn Procent zu verstehen.

Bremen, den 25. *Mai* 1842.

Abgeschlossen durch Makler *Carl Ahlemann.*

Ld'or. *ℛ* 3600. — übernehmen wir, wie vorsteht, zu 1¾% Prämie . . . . *ℛ* 64. —

Bremen, den 25. Mai 1842.

In Vollmacht der 10. Assecuranz-Compagnie
Robert Gericke.

(Rückseite.)

Nach Aufgabe vom 5. Juni valedirt vorstehende Versicherung auf

A. B. Nr. 1/3.	3 Kst.	mit	200/4 Kstch.	mit	50/m	Cigarren	Ld'or.	*ℛ*	1100. —
„ „ 4/8.	5 d°	„	344/4 d°	„	86/m	d°	„		1620. —
„ „ 9/10.	2 d°	„	160/4 d°	„	40/m	d°	„		880. —
	10 Kst.	mit	704/4 Kstch.	mit	176/m	Cigarren	Ld'or.	*ℛ*	3600. —

Bremen, den 6. Juni 1842.

In Vollmacht der 10. Assecuranz-Compagnie

Carl Ahlemann. *Robert Gericke.*

Ueber diese Versicherung ertheilte der Makler Ahlemann sofort nach deren Abschluße und vor Ausfertigung der Police an den Versicherten Brölemann folgenden

Assecuranz-Schlußzettel:

Bremen, den 25. Mai 1842.

An Herrn *Arthur Brölemann*, hier, versicherte der unterschriebene beeidigte Mäkler heute:

Rℓ. 3600 — *in Ldor.*, nämlich: bei der *Zehnten Assecuranz-Compagnie*, auf Cigarren, nähere Aufgabe vorbehalten, im Bremer Bark-Schiffe „*Antonie*“, Cap. *H. Bruhm*, von *Havana* nach *Bremen*.

Letzte Nachricht vom 3. April. Das Schiff soll nach Entlöschung zurück expedirt werden.

Prämie: $1^{3}/_{4}$%. *Carl Ahlemann.*

Besondere Bedingung: *Keine.*

Die in dem vorstehenden Schlußzettel, so wie in der Police sich findenden Worte „nähere Aufgabe vorbehalten“ geben (nach §. 124) zu erkennen, daß der Versicherte zur Zeit aus Havana noch keine genaue Angabe über die Bestandtheile der Ladung und deren Werth besaß. Diese wurde ihm erst durch die Factura des Havaneser Hauses und nach deren Empfang behändigte er dem Makler folgende

Taxen-Aufgabe.

Von den am 25. Mai bei der 10. Assecuranz-Compagnie versicherten Ld *Rℓ* 3600. — auf Cigarren, pr. Barkschiff „Antonie“, Cap. H. Bruhm, von Havana nach hier, valediren

Ld. *Rℓ* 1100. —	auf A. B. Nr. $^{1}/_{3}$.	3 Kist.	mit 300/4 Kistch.	enth. 50/m Cigarren.
„ 1820. —	„ „ „ „ $^{4}/_{8}$.	5 d°	„ 344/4 d°	„ 86/m d°
„ 880. —	„ „ „ „ $^{9}/_{10}$.	2 d°	„ 160/4 d°	„ 40/m d°
Ld. *Rℓ* 3600. —		10 Kisten.		176/m Cigarren.

Bremen, den 5. Juni 1842. *Arthur Brölemann.*

Diese Taxen-Aufgabe wurde nun vom Bevollmächtigten der Assecuranz-Compagnie auf der Rückseite der Police (s. oben) verzeichnet, und von ihm und dem Makler unterschrieben.

V. Anhang zu einer Hamburger Police bei einer Versicherung auf Zeit[1]).

Versicherung auf 1 Jahr
auf das

Preußische Schiff

nach den Bedingungen des „Allgemeinen Plans Hamburgischer See-Versicherungen vom Jahre 1847.“

Diese Versicherung valedirt auf alle Reisen, welche das Schiff im Verlaufe des versicherten Jahres machen wird, sei es in Ballast oder mit Ladung

---

1) Entlehnt aus: „Benecke's System des See-, Assekuranz- und Bodmerei-Wesens. Vollständig und zeitgemäß umgearbeitet von Vincent Nolte. Hamburg, 1851. Th. 1. S. 488.



einer Art, ausgenommen mit Kalkladung, den Aufenthalt in Häfen, auf Rheden oder sonstigen Ankerplätzen einbegriffen. Ist das Schiff bei Ablauf des Jahres noch unterwegs und keine neue Versicherung für das folgende Jahr genommen, so dauert der Risico nach §. 51 fort, gegen eine Prämien-Zulage pr. Monat à rata der Jahres-Prämie.

Für den Aufenthalt des Schiffes im schwarzen Meer, zwischen 1. October bis 31. März beide inclusive (Clarirung in Constantinopel), wird Verbesserungs-Prämie gegeben, für die respectiven beiden ersten Monate der Berechnung, 1 Procent für jeden Monat, für die folgenden $^3/_4$ Procent pr. Monat.

Ladet das Schiff Eisenbahnschienen, so wird für die Reise zwischen dem 1. Mai bis 31. August in See gehend 2 Procent, zwischen dem 1. September bis 30. April in See gehend, für die Reise nach einem bestimmten Hafen der Nordsee 3 Procent, nach einem Hafen der Ostsee bestimmt, 5 Procent Prämien-Verbesserung gegeben; für Roh-Eisen-Ladung *(Pig Iron)* findet die Hälfte jener Prämien-Verbesserung statt.

Hat das Schiff Kupferboden und befindet sich dasselbe vom 1. October bis 31. März außerhalb der Ostsee (jenseits Elseneur) in der Fahrt, so wird $1^1/_2$ Procent Rückgabe gegeben, wenn auf diese Versicherung kein Schaden zu bezahlen ist.

Für jede volle 30 Tage, die das Schiff, in den Wintermonaten vom 1. November bis ultimo Februar, (in Russischen Häfen bis zur wiedereröffneten Schifffahrt) entlöscht und im Winterlager aufgelegt hat, findet auf vorher geschehene Anzeige, die auf der Police bemerkt werden muß, und mit der Bedingung, daß aller und jeder Risico während der Zeit des Winterlagers aufhöre, $^2/_3$ Procent Rückgabe statt, im Fall, daß kein Schaden, der den Belauf der verdienten Prämie übersteigt, zu bezahlen ist. Die Rückgabe beginnt von dem Tage, daß die Anzeige von dem derzeitigen Aufenthaltsorte des Schiffes abgegangen, und endet, so wie das Schiff seine Ladung oder den Ballast einzunehmen angefangen hat, worüber Attest der competenten Behörde beizubringen ist. Für nur einmonatliches Winterlager findet überall keine Rückgabe statt. Nachträgliche Kündigung hat keine Gültigkeit.

Diese Versicherung ist frei Quarantaine-Kosten.

Die Westafrikanische Küste ist von dieser Versicherung ausgeschlossen.

Hamburg, den

VI. Police auf Bodmerey, Cambio Marino [1]) und Frachtgelder.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an Herrn . . . ., ein Jeder zu seiner gezeichneten Summe.

1) d. i. Seewechsel. Ehemals bezeichnete man so den Bodmereibrief, doch kommt der Ausdruck in diesem Sinne, Italien ausgenommen, wohl nicht mehr vor. Jetzt versteht man darunter denjenigen Wechsel, den ein Schiffer, wenn er im Auslande Geld bedarf, auf seine Rheder zieht. Durch diesen verpflichtet er auch sein Schiff, und es kann selbst auf den erhobenen Betrag eine Prämie aufgenommen werden. Der einfache Seewechsel, d. h. wo keine Prämie berechnet ist, kommt auch neben einem Bodmereibriefe in der Art vor, daß der Darleiher, gewöhnlich der vorschießende Correspondent des Schiffers, ihn auf dessen Rheder zieht, wo dann, wenn das Schiff behalten ankommt und der Rheder



gegen Empfang der Prämie von 5% *in ℳℬ. von dem Herrn Versicherten* auf Bodmereygelder, welche derselbe vorgeschossen, auf den Boden des Schiffes (oder Güter, wie auch Frachtgelder, geladen in dem Schiffe), *auf vorgeschossene Gelder, tax'.* 14,000. —, genannt . . . ., worauf Schiffer . . . . oder ein anderer ist, von *Hamburg* nach *Valparaiso*, woselbst dieses Schiff seine Güter entladen und löschen soll. Gott geleite es in Salvo. *Wenn das Schiff seinen Bestimmungsort nicht erreichen kann, so ist die versicherte Summe als totaler Schaden zu bezahlen.*

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe (Güter) ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustossen oder begegnen mögte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiquen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und Seeräubern, Versehen oder Misshandlung des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten und unbedachten Fällen, von dem Tage und der Stunde an, dass dieses Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen (dass die verbodmeten Güter von Land und an Bord gebracht), bis es zu *Valparaiso* angekommen und seine Ladung völlig gelöscht hat.

Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von dem Herrn *Versicherten*, um denselben von allen Schaden zu befreien, und geloben, dass im Fall auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise diesem verbodmeten Schiffe oder Gütern, wie auch Frachtgeldern, einiges Unglück und Schaden zustossen, und der Boden weniger, als diese Bodmerey beträgt, ans Land bringen sollte, dass wir an den Herrn *Versicherten* auf beschehene Andeutung und gebührenden Beweis des Verlustes oder Schadens die von uns gezeichnete Summe oder soviel davon zu seiner völligen Schadloshaltung mit allen extraordinairen Unkosten erfordert wird, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und ohne Gegenrede bezahlen wollen.

Immassen wir in allen diesen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Makler . . . . . .

Hamburg, Anno 1846 den 25. *Juli.*

ℳℬ. 10,000, *für Zehn Tausend Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans.*

. . . . . .

in Vollmacht der Seeversicherungs-Gesellschaft.

ℳℬ. 4000, *für Vier Tausend Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans.*

. . . . . .

in Vollmacht der Versicherungs-Gesellschaft Hansa.

---

die Tratte honorirt, die Bodmereiprämie wegfällt und durch Bezahlung des Wechsels mit gewöhnlichen Zinsen der Bodmereibrief erlischt. (Univ.-Lexic. der Handelswissenschaften Art. Seewechsel.)

VII. Eine französische Police auf Casco.

BUHAN, Courtier. Registre Fol.

Police d'Assurances de la Place de Bordeaux.

Navire *La Jeune Aline*, Somme assurée Fs. 50,000.
Capitaine *Thodé*, Prime
Voyage *comme sera décrit ci-dessous.*

Par l'entremise de Mr. BUHAN, Courtier Royal d'assurances, aux conditions générales et particulières qui suivent, et moyennant la prime

payable à Bordeaux, en billets de l'assuré, à dix mois de ce jour, pour les voyages des Caps de Horn, de Bonne-Espérance et au-delà; à six mois pour les voyages au long cours en-deçà desdits caps; à deux mois pour tous les voyages au cabotage, et deux mois après l'arrivée pour tous les voyages au long cours de retour en Europe:

Les soussignés assurent à Messieurs E. H. Brandt & Cie. agissant pour compte de qui il appartiendra:

Sur corps, quille, agrès, apparaux, circonstances & dépendances du navire ci-après dénommé pour la somme de *Cinquante mille francs* de risques, laquelle somme de *Cinquante mille* francs est la valeur estimée de gré-à-gré & d'accord entre les parties, de la totalité du dit navire, qu'il vaille plus ou moins, les assurés demeurant dispensés dans tous les cas possibles de rapporter aux assureurs d'autre preuve ou justification de valeur & de propriété que la présente police. Les soussignés prennent les risques à dater des jour & heure que le navire aura levé l'ancre à *Bacalan* pour descendre la rivière, & les dits risques sont acceptés & pris par eux pour *Huit mois de Navigation* & pour continuer sans aucune interruption pendant le séjour que ferait le navire dans les lieux d'escale, où il s'arrêtera. Dans l'estimation précitée de Cinquante mille francs, n'est pas comprise la montre marine du navire, laquelle ne fait pas partie de l'assurance; le dit navire est destiné à aller de *Bordeaux* à *St. Pierre-Terreneuve*, & de là, à la *Martinique*, *la Guadeloupe*, *le port du moule excepté*, à relever des *Antilles* pour *St. Pierre-Terreneuve* & retourner aux *Antilles*, en répétant les dits voyages autant de fois que les armateurs le jugeront convenable, & finalement à revenir des *Antilles* dans *Un port de France*, avec faculté de relever pour *Bordeaux*. La prime pour les Huit mois de navigation est fixée à *Six* pour cent & le navire ayant la faculté de séjourner sur la rade de *St. Pierre-Martinique* pendant l'hivernage, il sera acquis *demi pour cent* d'augmentation aux assureurs, pour chaque quinzaine de séjour qu'il y ferait pendant la dite saison, & la quinzaine commencée compterait comme finie. Si, à l'expiration des *Huit mois,* le navire n'etoit pas rentré au port d'armement, les risques continueraient jusqu'à son retour à *Bordeaux,* moyennant une prime proportionnelle de *trois quarts* pour cent par mois. Commencé, dans aucun cas, la prime ne pourra être au-dessous de *deux & demi* pour cent pour les assureurs. La présente assurance porte sur le navire *La Jeune*

Aline, capitaine *Thodé*, pour les risques & aux clauses & conditions ci-avant exprimées.

Bordeaux, le treize Avril 1840 après midi.

ARTICLE 1er. Les assureurs prennent à leurs risques tous dommages et pertes provenant de tempête, naufrage, échouement, abordage fortuit, relâches forcées, changements forcés de route, de voyage et de vaisseau, jet, feu, pillage, capture et molestations de pirates, baratterie de patron, et généralement tous accidents et fortunes de mer.

ART. 2. Les risques de guerre ne sont à la charge des assureurs qu'autant qu'il y a convention expresse. Dans ce cas, il est entendu qu'ils répondent de tous dommages et pertes provenant de guerre, hostilités, représailles, arrêts, captures et molestations de gouvernements quelconques, amis et ennemis, reconnus et non reconnus, et généralement de tous accidents et fortunes de guerre.

ART. 3. Les assureurs sont exempts de tous dommages et pertes provenant du vice propre de la chose; de captures, confiscations, événements quelconques, provenant de contrebande ou de commerce prohibé ou clandestin; de la baratterie de patron ayant le caractère de dol ou de fraude, mais seulement à l'égard des armateurs, des propriétaires de navires ou de leurs ayant-droits, lorsque le capitaine est de leur choix; enfin, ils sont exempts de tous frais quelconques de quarantaine, d'hivernage et de jours de planche.

ART. 4. Dans les assurances à terme, les assureurs sont exempts des risques de la mer Noire, de la Baltique et des mers du Nord au-delà de Dunkerque, du premier octobre au premier avril.

ART. 5. Les risques sur facultés courent du moment de leur embarquement, et finissent au moment de leur mise à terre au lieu de destination. Les risques de transport par allèges et gabarres de terre à bord, et de bord à terre, dans les ports, rades et rivières de chargement et de déchargement, ainsi que tout transbordement au Havre ou à Honfleur pour monter à Rouen, sont toujours à la charge des assureurs.

En cas d'assurance à prime liée ou à terme, les termes continuent sur les objets substitués aux premiers, provenant de leur vente ou de leur échange, jusqu'à concurrence de la somme assurée, sauf justification de leur valeur et de leur mise en risque, en cas de sinistre ou avarie.

ART. 6. Les risques sur corps courent du moment où le navire a commencé à embarquer des marchandises, ou, à défaut, du moment où il a démarré, et cessent cinq jours après qu'il a été ancré ou amarré au lieu de sa destination, à moins que le déchargemant n'ait été achevé plus tôt, ou qu'il n'ait reçu à bord des marchandises pour un autre voyage avant l'expiration de ces cinq jours.

ART. 7. Les risques de quarantaine sont à la charge des assureurs au lieu de la destination. Si le navire va faire quarantaine ailleurs, il est payé une augmentation de prime d'un pour cent par mois sur corps et de trois quarts pour cent sur facultés, depuis le jour du départ jusqu'à celui de retour.

ART. 8. En cas d'assurance à prime liée pour un voyage au-delà des Caps Horn et de Bonne-Espérance, il est accordé au capitaine six mois de séjour, à compter du jour où il aura abordé au premier port où il doit commencer ses opérations; il n'est accordé que quatre mois pour les autres voyages. A l'expiration de ces termes, chaque mois de séjour en sus donne lieu à une augmentation de prime de trois quarts pour cent par mois jusqu'à la fin du douzième mois. Dès-lors les assureurs sont déchargés de tous risques, et ont droit aux deux tiers de la prime liée fixée par la police, et de plus à l'augmentation de prime résultant de la prolongation du séjour,

ART. 9. Dans tous les cas où le calcul de la prime se fait par périodes mensuelles ou autres, toute période commencée est comptée comme finie.

ART. 10. Si l'assurance est faite sur navires indéterminés, l'assuré est tenu de faire connaître le nom du navire dans le délai de six mois pour les voyages au-delà des caps Horn et de Bonne-Espérance, dans quatre mois pour les autres voyages de long cours, dans deux mois pour les voyages de grand cabotage, et dans un mois pour ceux de petit cabotage, le tout à partir de la date de la police;

faute de quoi la police est nulle de plein droit, et il est payé aux assureurs demi pour cent de droit de ristourne pour les voyages de long cours et un quart pour cent pour ceux de cabotage.

ART. 11. Si, l'assurance étant faite sur un navire partant d'Europe, le départ est retardé de plus de trois mois, à dater de la souscription du risque, l'assureur a la faculté d'annuler la police, en conservant un quart pour cent à titre de droit de ristourne.

ART. 12. En aucun cas, sauf ceux prévus par les articles 375 et 394 du Code de commerce, le délaissement des facultés ne peut être fait, si, indépendamment de tous frais quelconques, la perte ou la détérioration matérielle n'absorbe pas les trois quarts de la valeur.

Le délaissement du corps ne peut être fait que dans les cas de défaut de nouvelles, de naufrage, d'échouement avec bris qui le rendent innavigable, ou d'innavigabilité par tout autre fortune de mer.

ART. 13. Soit qu'il y ait ou non lieu à délaissement, et sans préjudicier aucunement à ses droits, l'assuré est tenu de veiller au sauvetage des objets assurés et à leur conservation.

ART. 14. Les avaries grosses sont remboursées sous la retenue d'un pour cent de la valeur assurée; elles se règlent indépendamment des avaries particulières et sans aucune cumulation.

La portion de ces avaries, incombant au fret, ne peut jamais être mise à la charge de l'assurance sur corps.

ART. 15. Les avaries particulières sur corps, quille, agrès, apparaux et dépendances, se remboursent sous la déduction de trois pour cent de la valeur assurée.

ART. 16. En cas d'assurance à prime liée ou à terme, chaque voyage est l'objet d'un réglement séparé. La fin de chaque voyage est déterminée ainsi qu'il est dit au premier paragraphe de l'article 5 et à l'article 6, et le voyage subséquent est censé commencer immédiatement.

ART. 17. En cas de délaissement du navire, l'armateur reste passible des gages dus à l'équipage antérieurement au voyage pendant lequel le sinistre a eu lieu, et dont le fret sauvé revient aux assureurs sur corps, conformément à l'article 386 du Code de commerce.

ART. 18. Il n'est admis, dans les règlements d'avaries particulières sur corps, que les objets remplaçant ceux perdus ou endommagés par fortune de mer; et tous les remplacements, fournitures et main-d'oeuvre, à la charge des assureurs, supportent une réduction d'un tiers sur leur coût justifié au lieu des réparations, pour compencer la différence du vieux au neuf. Cependant cette réduction n'est jamais faite sur les ancres, et elle n'est que de quinze pour cent sur les chaînes-câbles en fer.

Les mêmes réductions sont applicables au règlement des indemnités dues pour avaries grosses par les assureurs sur corps.

Dans les risques de pêche, leus assureurs sont exempts de toutes pertes et avaries sur les embarcations, ustensiles de pêches, ancres. chaînes, câbles et dépendances, pendant la pêche et le mouillage. De même, dans les divers mouillages de l'île Bourbon, la perte, soit en avaries particulières, soit en avaries grosses (quant aux assurances sur corps), des ancres, chaines, câbles et dépendances, n'est pas à la charge des assureurs.

ART. 19. Les primes des emprunts à la grosse contractés pour réparations et dépenses extraordinaires faites en cours de voyage, ne sont à la charge des assureurs que jusqu'au dernier lieu de destination compris dans l'assurance. Tous emprunts faits audit lieu et pour voyages subséquents, leur demeurent étrangers.

ART. 20. Sont francs d'avaries particulières, les fruits verts et secs, les fromages, les laines en suint, le sel, les plumes, les liquides en bouteilles, les glaces et autres objets fragiles, et les marchandises sujettes à la rouille; cependant, en cas d'abordage ou d'échouement avec bris, les avaries particulières, sur ces objets, sont payées sous déduction de quinze pour cent de la valeur assurée.

En cas d'avaries particulières sur d'autres marchandises, les assureurs ne paient que l'excédant de:

TROIS POUR CENT sur				CINQ POUR CENT sur	
Alun.	Draps et autres étoffes de laine.	Pierres précieuses.	Toileries et autres tissus de lin et de coton.	Alizari.	Curcuma.
Beurre.	Espèces monnayées.	Piment en sacs.	Vif-Argent.	Bijouterie fausse.	Farine en barils.
Brai et Goudron.	Garance en futaille.	Poivre en sacs.	Verdet.	Cacao en futailles.	Gingembre en futailles.
Café en futailles.	Indigo.	Quinquina.		Café en sacs ou balles.	Gomme en futailles.
Cannelle.	Laines lavées.	Rubans.		Charbon de terre.	Riz en futailles.
Cassia-lignea.	Métaux.	Savon.		Colle en fut ou en caisses.	Sellerie.
Cire.	Merceries.	Soies et Soieries.		Cordages non goudronnés.	Sucre en futailles ou en caisses.
Clous de girofle.	Orfèvrerie et Bijouterie fines.	Soufre.		Cornes.	Tabac en futailles.
Cochenille.	Passementerie.	Suif.		Coton filé.	
Cordages goudronnés.		Thé.			
Coton brut.					

DIX POUR CENT sur				QUINZE POUR CENT sur
Amandes en futailles.	Gingembre en sacs.	Papier et Librairie en caisses.	Sucre en sacs ou balles.	Cacao en vrac.
Amidon.	Gomme en sacs ou en vrac.	Pelleteries.	Sumac.	Graines en vrac.
Anis.	Grains.	Poissons secs et salés.	Tabac en sacs ou balles.	Légumes secs.
Cacao en sacs ou balles.	Graines en barils ou en sacs.	Poivres et Piment en vrac.	Teintures.	Nitrates.
Café en vrac.	Gravures et lithographies.	Potasse, Perlasse et Védasse.	Toiles bleues dites Guinées.	Paille et foin.
Chanvre et lin.	Laine Cachemire.	Riz en sacs.	Viandes salées.	Papier et Librairie en balles.
Crins et poils.	Liquides en futailles.	Sel de Soude.		Tourteaux.
Cuirs et peaux.	Noix de galle.	Soude.		
Ecorces de chêne.				
Farine en sacs.				
Fleur de soufre.				

La quotité de franchise sur les objets non désignés dans le tableau qui précède, est fixée à cinq pour cent.

La franchise de dix pour cent déterminée ci-dessus pour les liquides en futailles, est indépendante de la franchise du coulage ordinaire, laquelle est fixée à deux pour cent pour le petit cabotage, à quatre pour cent pour le grand cabotage, et à dix pour cent pour le long cours.

ART. 21. Les franchises déterminées par l'article précédent, ne se prélèvent que pour les avaries matérielles. Les avaries particulières qui ne se composent que de frais, ou qui proviennent d'une contribution proportionnelle, sont remboursées sous la retenue d'un pour cent de la somme assurée, et cela, indépendamment des avaries particulières matérielles.

ART. 22. Les sommes souscrites par chaque assureur sont la limite de ses engagements : il ne peut jamais être tenu de payer au-delà.

La garantie de chaque assureur est personnelle et exempte de toute solidarité quelconque.

ART. 23. Les indemnités pour sinistres et avaries grosses et particulières sont réglées suivant les lois et usages de France, quels que soient les lieux où le sinistre est survenu, où le voyage s'est terminé et où le réglement en a été opéré.

ART. 24. Toutes pertes et avaries à la charge des assureurs sont payées comptant et sans escompte, quinze jours après la remise des pièces justificatives, au porteur de ces pièces et de la présente police, sans qu'il soit besoin de procuration

ART. 25. En cas de paiement de perte ou avaries, avant l'échéance du billet de prime, les assureurs peuvent déduire de l'indemnité due par eux, le montant de ce billet, qui doit alors être admis comme comptant.

ART. 26. En cas de non paiement de la prime, constaté par huissier, les assureurs ont la faculté d'exiger caution ou d'annuler l'assurance.

ART. 27. Il est convenu que le capitaine peut être reçu ou non reçu, ou remplacé par tout autre, et que la manière dont son nom est orthographié ne préjudice pas à l'assurance.

ART. 28. Les assureurs et les assurés, chacun en ce qui le concerne, s'engagent à se conformer aux lois et règlements maritimes en vigueur, en ce qui n'y est pas dérogé par la présente police qui est, en tout ce qui tient aux clauses imprimées, conforme à l'original déposé au greffe du tribunal de commerce.

ART. 29. Toutes contestations sont jugées à la majorité par un tribunal arbitral composé de trois membres, nommés par les parties. S'il y a désaccord pour la nomination du troisième arbitre, il est designé par les deux autres arbitres.

ART. 30. La présente assurance est faite sur bonnes ou mauvaises nouvelles, pour être exécutée franchement et de bonne foi, les parties renonçant à la lieue et demie par heure [1]).

ART. 31. Tous avis, communications, détails de chargement et réclamations quelconques, doivent être adressés, avec les pièces nécessaires, à celui des assureurs qui sera désigné par les soussignés, le cas échéant.

F^s 8000, pour huit mille francs, p^r la Cie Gironde, Le D^{eur} *Alfred Lamey,*
10000, pour dix mille francs, p^r p^{on} de la Cie d'ass^{ces} générales *E. Rey,*
4000, pour quatre mille francs, *Charles Haebler & Cie,*
4000, pour quatre mille francs, p^r p^{on} *de Frères Sthamer, A. Germain.*
4000, pour quatre mille francs, *Henri Samson,*
8000, pour huit mille francs, p^r la Cie L'union des Ports, L'agent *Jules Uhlé,*
6000, pour six mille francs, pour la Cie Bretonne p^r p^{on} de *Doehner & Hohl, A. Rath,*
3000, pour trois mille francs, *Louis Wieland & Cie,*
3000, pour trois mille francs, *Aloïse Kern.*

---

1) Das franz. H. G. B. bestimmt: Art. 365: Jede Versicherung, die nach dem Verluste oder der Ankunft der assecurirten Gegenstände geschlossen wird, ist nichtig, wenn sich vermuthen läßt, daß vor Unterzeichnung der Police der Versicherte von dem Verluste, oder der Versicherer von der Ankunft der assecurirten Gegenstände Nachricht gehabt haben könne. — Art. 366. Diese Vermuthung ist vorhanden, dafern, auf die Stunde drei Viertel Myriameter (früher: une lieue et demie par heure) gerechnet, von dem Orte, wo das Schiff gelandet hat, oder verloren gegangen, oder wo deshalb die erste Nachricht eingelaufen ist, diese Nachricht vor Unterzeichnung des Versicherungs-Vertrags an den Ort, wo derselbe geschlossen ist, unstreitig gelangt sein konnte; wodurch aber andere Beweismittel nicht ausgeschlossen werden. — Art. 367. Ist jedoch die Versicherung auf gute oder schlimme Nachrichten geschlossen, so wird diese Vermuthung nicht zugelassen. In diesem Falle ist der Contract nur dann ungültig, wenn an die Stelle der Vermuthung jenes Umstandes der Beweis desselben tritt. Danach ist obige Clausel leicht verständlich.

VIII. Eine französische Police auf Güter.

POLICE D'ASSURANCES. PLACE DU HAVRE.

Le Navire *La Cécile*,	Ass. de fr. 1300 à 2 p. % F. 26. —
Capitaine *Thomann*,	1/10 p. % . . . 1 . 30
allant *du Port-au-Prince à*	Pce et flle . . . 2 . 50 „ 3. 80
Bordeaux.	F. 29. 80

Cote I.
Nr. 1087.

AU NOM DE DIEU SOIT.

Les assurés sont tenus de remettre leurs billets de prime dans le mois de la signature de la police.

Nous soussignés, Négocians en cette ville française du Havre-de Grâce, reconnaissons avoir pris à nos périls, risques et fortunes, de vous Messieurs Hallé frères pour le compte de qui il appartient ce acceptant, les sommes que chacun de nous aura ci-dessous signées, pour en supporter, pendant le voyage ci-après spécifié, les pertes et dommages qui pourront arriver sur les effets qui y seront énoncés pendant le cours d'icelui, aux clauses et conditions suivantes:

Art. 1. Toutes pertes et dommages qui arriveront aux objets par nous assurés, soit par tempête, naufrage, échouement, abordage fortuit, relâches forcées et changemens forcés de route, de voyage ou de vaisseau, baratterie de patron, par jet, feu, et généralement par toutes autres fortunes de mer, seront à nos risques. Nous sommes aussi garants de tous risques de capture légale ou illégale, pillage ou molestation de la part des sujets de tous peuples ou puissances non reconnus du Gouvernement français, lors même que ces sinistres auraient lieu en vertu de commissions ou de lettres-de-marque; garantissons également tous pillages, arrêts ou capture des sujets de puissances barbaresques hors le cas de guerre.

Art. 2. Sont exceptés tous risques résultant de prise et d'arrêt par ordre de puissance étrangère, déclaration de guerre, hostilités ou représailles approuvées ou ordonnées par ou contre la puissance sous le pavillon de laquelle la présente assurance est faite, et tous les événemens qui en pourront résulter.

Art. 3. Nous, assureurs, déclarons vous garantir et indemniser des pertes ou dommages qui pourront arriver aux objets par nous assurés, par les causes énoncées aux articles précédens, parce que vous, sieur assuré, serez tenu de nous payer la prime ou profit des risques de ladite assurance, suivant qu'elle sera ci-après convenue et arrêtée.

Art. 4. Il est convenu que, s'il arrive perte ou avarie aux effets, navire et marchandises sur lesquels nous courons, nous paierons à vous, sieur assuré, les sommes qui se trouveront être dues, trois mois après la perte constatée ou l'avarie réglée.

Art. 5. Dans le cas d'avaries grosses ou communes, tant sur le navire que sur les marchandises, nous ne paierons que l'excédant de trois pour cent.

Art. 6. Dans le cas d'avaries particulières sur le navire, nous ne paierons que l'excédant de trois pour cent.

Art. 7. Les avaries grosses et particulières ne pourront jamais être cumulées : elles seront réglées séparément, et les retenues seront faites sur chaque espèce d'avarie et exercées sur la totalité des sommes assurées sur chaque objet.

Art. 8. Il ne sera admis, dans les comptes auxquels les avaries particulières au navire donneront lieu, que les objets remplaçant ceux brisés ou endommagés pendant le voyage assuré, et de tous les ouvrages de cette nature *(les ancres exceptées)*, il sera déduit le tiers pour compenser la différence entre le neuf et le vieux. *Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune déduction pour ce qui concerne la main-d'oeuvre de calfats, charpentiers, fournitures d'étoupes, brais, goudrons etc., et qu'elle ne sera exercée que sur le remplacement des cordages, voiles, bois, mâtures et autres objets sujets à dépérissement.*

Art. 9. Dans le cas d'avaries particulières sur les marchandises, nous ne paierons que l'excédant de

Trois pour cent sur les	*Cinq pour cent sur les*	*Dix pour cent sur les*		*Quinze pour cent sur les*
Boeuf et Lard salés. Beurre. Cacao } en Café } fûts. Cochenille. Cordages. Coton. Laines lavées. Légumes secs. Epices de toute espèce, en fûts. Savon. Suif. Soufre. Thés. Et toutes marchandises sèches non désignées.	Cacao } en Café } sacs. Epices de toute espèce, en sacs. Farine en barils. Fromages. Indigo. Quercitron. Riz en fûts. Rocou. Sucres en fûts. Tabac.	Alizari. Alun. Amidon. Anis. Blé en sacs et en vrac. Biscuit en fûts. Café en vrac. Cendres de vareck ou de tabac. Chanvres. Couperose. Cuirs. Farine en sacs. Fleur de soufre.	Fruits secs. Gommes. Lins. Livres. Papiers. Peaux. Poissons. Potasse et Perlasse. Riz en sacs. Soudes. Sucre de toute espèce, en sacs. Sumac.	Fruits. Graines et Grenailles. Salpêtre. Sels.

Art. 10. Il est convenu qu'en cas d'avaries particulières sur les marchandises non désignées au tableau ci-dessus, les retenues seront exercées comme sur celles avec lesquelles elles auront le plus de rapport.

Art. 11. En cas d'avaries sur les liquides ou autres marchandises sujettes à coulage, nous ne paierons que l'excédant de dix pour cent, outre le coulage ordinaire, dont nous sommes exempts.

Art. 12. Seront francs d'avaries, les instruments de musique, les glaces, les verreries, les porcelaines, vins en caisses et autres marchandises fragiles et sujettes à la rouille.

Art. 13. Il est bien entendu et convenu qu'en cas d'échouement avec bris, le délaissement sur les marchandises ne pourra être fait qu'autant qu'elles seront détériorées au moins *des trois quarts* de leur valeur sur le prix de facture.

Art. 14. Il est convenu qu'en cas d'avaries particulières sur les navires faisant les voyages de la pêche au grand banc, les bancs de Miquelon, ainsi que ceux faisant les voyages de la pêche à la côte de Terre-Neuve, outre la perte des câbles, ancres et ustensiles de pêche, résultant du mouillage des navires auxdits lieux, dont nous, assureurs, sommes exempts, nous ne paierons que l'excédant de dix pour cent de sommes assurées.

Art. 15. Dans les cas où le navire, pendant le cours de son voyage, serait forcé de relâcher dans un port quelconque pour s'y réparer, ou pour quelque cause que ce puisse être, les frais et dépenses que sa relâche occasionnera ne pourront être réglés qu'à la fin du voyage; parce que, si le navire était pris ou perdu avant d'être de retour au port de sa destination, les avaries souffertes par le navire ou autres objets assurés pendant le cours du voyage ne seront plus à la charge des assureurs, qui ne pourront jamais rien payer au-delà des sommes assurées.

Art. 16. Il est convenu que, dans le cas où l'assurance serait faite en prime liée sur un navire destiné pour les Indes orientales ou occidentales, il sera accordé au capitaine, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, *huit mois* de séjour, à compter du jour où il aura abordé dans un port de la Colonie où il fera la vente de sa cargaison, ses recouvremens, ses achats et chargement en retour, parce qu'à l'expiration de ce terme il sera payé aux assureurs une augmentation de *demi pour cent* pour chaque mois de séjour en sus, jusqu'à douze mois, après lequel temps les assureurs seront déchargés de tous risques, tant sur le navire que sur les marchandises, et la prime leur sera acquise en proportion des risques qu'ils auront courus, c'est-à-dire les deux tiers de la prime liée, arrêtée par la police; plus, celle à laquelle auront donné lieu les mois de séjour à l'endroit où il aura fait sa vente et négociation.

Art. 17. En cas de ristourne, en prime simple, elle aura lieu sous la retenue d'un quart pour cent.

Art. 18. En cas de perte sans nouvelles dudit navire, le remboursement sera effectué, pour les voyages en-deçà des caps Horn et de Bonne-Espérance, après une année revolue de la date du départ ou du jour auquel se rapportent les dernières nouvelles reçues; et pour ceux au-delà desdits caps, dix-huit mois après les époques desdites dernières nouvelles; lequel remboursement aura lieu en mandats payables à trois mois du jour de la demande qui en sera faite par vous, sieur assuré; dérogeant à cet effet à l'article 375 du Code de commerce, titre 10 des Assurances; et en se conformant aux dispositions de l'article 373 du même Code, sur les délais à observer pour le délaissement après l'expiration dudit délai.

Art. 19. Il est convenu que nous, assureurs, sommes exempts des frais de quarantaine, le cas échéant, parce que, dans le cas où les navires destinés pour le Havre seraient tenus d'aller au lieu dit *le Hoc* pour y faire quarantaine, nous, assureurs, courrons les risques d'aller, séjour et retour, moyennant un et demi pour cent de prime d'augmentation; et s'il fait sa

quarantaine dans un des ports de la Manche, sur la rade du Havre, ou en pleine mer, nous en courrons également les risques, moyennant un pour cent seulement d'augmentation, laquelle augmentation sera acquittée avec le billet de prime.

Art. 20. Il est également convenu que nous entendons être exempts des confiscations pour raison de commerce clandestin, et des risques résultant d'icelui.

Art. 21. Dans le cas d'estimation, soit sur corps, soit sur denrées, marchandises ou espèces, nous vous dispensons, en cas de sinistre, de représenter d'autre pièce justificative de la valeur agréée que la police.

Art. 22. Les risques sur corps commencent du moment où le navire a commencé à prendre charge, ou, à défaut de chargement, de celui où il a fait voile; ils continuent pendant tout le voyage assuré et ils se terminent 24 heures après l'arrivée du navire au lieu de destination, et qu'il y aura été amarré ou ancré à bon sauvement.

Art. 23. Les risques sur marchandises, denrées ou espèces, commencent au moment de leur embarquement et finissent après leur mise à terre au lieu de destination. En cas d'assurance à prime liée, ils continuent sur les objets substitués aux premiers, jusqu'à concurrence de la somme assurée.

Art. 24. Les risques de transport par barques, bateaux, chaloupes, canots ou autres allèges, pour le transport immédiat de bord à terre et de terre à bord, sont dans tous les cas à la charge de nous assureurs.

Art. 25. Nous vous dispensons de courir risque du dixième de la valeur assurée.

Art. 26. S'il arrive quelque contestation pour l'exécution des clauses de la présente police, elle sera réglée par deux négocians de la place, qui seront nommés à cet effet, savoir: un par vous, sieur assuré, l'autre par nous, dits assureurs, lesquels, avant de prendre connaissance de l'affaire qui sera soumise à leur jugement, s'adjoindront un tiers arbitre, aussi négociant de la place, lesquels prononceront, à la pluralité des voix, sur l'objet en contestation, nous obligeant de nous en rapporter au jugement porté, à peine de *cinquante francs,* que le contredisant sera obligé de payer aux pauvres de l'hôpital-général de cette ville, auparavant aucun pourvoi ni répétition de deniers; et pour tout ce que dessus, vous et nous promettons suivre et exécuter les dispositions du Code de commerce, titre 10, *des Assurances*, et nous conformer aux articles de l'Ordonnance de 1681, titre 6, ainsi qu'à ceux de la Déclaration du Roi, du 17 août 1779, sur les points sur lesquels le Code aurait pu ne pas statuer.

Lesquels risques nous avons pris sur bonnes ou mauvaises nouvelles *renonçant réciproquement à la lieue et demie par heure*, de vous *Messieurs Hallé frères, assurés au nom que dessus, pour la somme de Treize Cents Francs de risques, à raison de deux pour cent de prime, reçue en Notre billet payable dans six mois de ce jour, sur Cafés en sacs pour compte de P. B. G., marqués G. T., chargés au Port-au-Prince pour Bordeaux à bord du navire La Cécile, Capitaine Thomann ou tout autre à sa place, reçu ou non reçu.*

Fait au Havre le douze Décembre avant midi, l'an mil huit cent quarante-six.

F. 1300, nous courons Treize Cents Francs de risques.

A. Martens & Cie.

La présente police est ainsi close et arrêtée pour la somme de Treize Cents Francs par moi, Ph. Kretschmann, Courtier d'assurances, aux clauses et conditions y énoncées. Havre les jour et an susdits.

Ph. Kretschmann.

IX. Formular einer englischen Assecuranz-Police.

(A Private Underwriter's [Lloyd's] Policy on Ship and Goods.)

In the name of God, Amen.

as well in (1), as for and in the name and names of all and every other person or persons, to whom the same doth, may, or shall appertain, in part or in all; doth make assurance, and cause (2) and them and every of them to be insured, lost or not lost; (3) at and from to any (4) upon any kind of goods or merchandizes; and also upon the body, tackle, apparel, ordnance, munition, artillery, boat, and other furniture, of and in the good ship or vessel (5) called the ; whereof is master, under God, for the present voyage (6) or whosoever else should go for master in the said ship, or by whatsoever other name or names the same ship, or the master thereof, is or shall be named and called.

(7) BEGINNING the adventure upon the said goods and merchandizes, from the loading thereof on board the said ship ; upon the said ship, &c.; and so shall continue and endure, during her abode there, upon the said ship, &c. And further, until the said ship, with all her ordnance, tackle, apparel, &c., and goods and merchandizes whatsoever, shall be arrived at upon the said ship until she

---

Erklärung der Ziffern.

(1) und (2) Raum für den Namen dessen, der die Versicherung nimmt. (3) *Lost or not lost*, d. h. der versicherte Gegenstand mag verloren oder nicht verloren sein, als die Police gezeichnet wurde, sofern es den Parteien nicht bekannt ist. (4) Hierher Beschreibung der versicherten Reise. (5) Angabe des versicherten Gegenstandes. (6) Name des Schiffes und des Capitains. (7) Beschreibung des Anfangs, der Dauer und des Endes

hath moored at anchor twenty-four hours in good safety; and upon the goods and merchandizes, until the same be there discharged and safely landed.

([8]) AND it shall be lawful for the said ship, &c. in this voyage, to proceed, sail to, and touch, and stay at any ports, or places whatsoever without prejudice to this insurance.

([9]) THE said ship &c., goods, and merchandizes, &c., for so much as concerns the Assureds, by agreement between the Assureds and Assurers in this policy, are and shall be valued at .

TOUCHING the adventures and perils which we the Assurers are contented to bear, and do take upon us in this voyage; they are of the seas, men of war, fire, enemies, pirates, rovers, thieves, jettizons, letters of mart and countermart, surprisals, takings at sea, arrests, restraints, and detainments of all kings, princes, and people, of what nation, condition, or quality soever; barratry of the masters and mariners, and of all other perils, losses, and misfortunes that have, or shall come to the hurt, detriment, or damage of the said goods, merchandizes, or ship, &c., or any part thereof.

AND in case of any loss or misfortune, it shall be lawful to the Assureds, their factors, servants, and assigns, to sue, labour, and travel for, in or about the defence, safeguard, and recovery of the said goods and merchandizes, or ship, &c., or any part thereof, without prejudice to this Insurance; to the charges whereof we the Assurers will contribute, each one according to the rate and quantity of his sum herein assured.

AND it is agreed by us the Insurers, that this writing or policy of assurance shall be of as much force and effect as the surest writing or policy of assurance heretofore made in Lombard-street, or in the Royal Exchange, or elsewhere in *London*.

AND so we the Insurers are contented, and do hereby promise and bind ourselves, each one for his own part, our heirs, executors, and goods, to the Assureds, their executors, administrators, and assigns, for the true performance of the premises.

([10]) CONFESSING ourselves paid the consideration due unto us for this assurance by the Assured, at and after the rate of ([11]) —.

IN witness whereof, we the Assurers have subscribed our names and sums insured in *London*.

([12]) The Memorandum.

Corn, fish, salt, flour, and seed, are warranted free from average, unless general, or the ship be stranded. — Sugar, tobacco, hemp, flax, hides, and skins, are warranted free from average, under five pounds per cent; and all other goods, the ship and freight, are warranted free of average, under three pounds per cent, unless general, or the ship be stranded.

£ (Summe in Ziffern) A. B. (Summe in Worten) day of 18
£ (d°) C. D. (d°) day of 18

---

der Gefahr auf Schiff und Güter. (8) Angabe, wo das Schiff anlegen und verweilen kann. (9) Raum für die Angabe der versicherten Summe. (10) Bescheinigung des Empfangs der Prämie. (11) Raum für den Prämiensatz. (12) Vgl. S. 537.

Auch in England hat man bis auf den heutigen Tag die schwer verständliche Form der Policen beibehalten, welche zur Zeit der Entstehung des Assecuranzgeschäfts angenommen worden ist, obgleich die Gerichtshöfe diese Policen wiederholt als „absurde und unzusammenhängende Urkunden" bezeichnet haben.

Obiges Formular ist das, welches bei den von den Privat-Assecuradeuren *(private underwriters)* (bei Lloyd's) übernommenen Versicherungen in Anwendung kommt; die von den (See-) Assecuranz-Compagnien angewendeten Formulare stimmen aber im Wesentlichen damit überein und es herrscht in ihnen dieselbe schwerfällige Ausdrucksweise.

Dem Wortlaute nach *(on Ship and Goods)* sollte diese Form der Police nur bei Versicherungen auf Schiff und Ladung in Anwendung kommen. Zur Zeit der Entstehung der Assecuranz und auch später trat der Fall, daß Versicherung auf Schiff und Ladung im Interesse einer Person genommen wurde, sehr häufig, ja vorzugsweise ein, da die Handeltreibenden jener Zeit ihre Güter meistens in ihren eigenen Schiffen verführten; allein in unsern Tagen, wo das Assecuranzwesen sich wesentlich umgestaltet und Versicherung auf Gegenstände genommen wird, die von dieser Form der Police gar nicht betroffen werden, ist dieses Hängen am Alten nicht am Platze. Soll nun eine solche Police bei einer Versicherung auf Güter, Fracht ꝛc. angewendet werden, so wird dies im Inhalte oder am Ende derselben bemerkt, ohne daß man sonst an dem Gedruckten eine Veränderung vornimmt.

§. 144.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei Schließung des Vertrags mit dem Assecuradeur, dem Letztern alle diejenigen ihm bekannten Umstände mitzutheilen, welche nach vernünftigem Ermessen auf die Schätzung der Gefahr und somit auf den Entschluß des Versicherers, die Assecuranz zu übernehmen, Einfluß haben können. Solche Mittheilungen, von denen in der Regel in der Police Erwähnung geschieht (doch ist dies nicht wesentlich), nennt man Anzeigen in der Police. Von der Verpflichtung, diese Anzeigen dem Assecuradeur zu machen, kann den Versicherten die Entschuldigung nicht entbinden, daß irgend ein Umstand nicht öffentlich bekannt, daß eine Nachricht unzuverlässig oder zweifelhaft sei, daß er den Grad der Wichtigkeit eines Umstandes für den Assecuradeur nicht zu beurtheilen vermocht ꝛc. Die Unterlassung einer solchen Anzeige macht entweder die Assecuranz ungültig, wobei jedoch dem Assecuradeur der Anspruch auf die Prämie verbleibt, oder sie führt für den Versicherten gewisse Nachtheile, in der Regel einen geringeren Grad der Verantwortlichkeit des Versicherers, herbei.

Landesgesetze, sowie die Pläne und Statuten der Assecuradeure, geben der Hauptsache nach an, was bei der Vrrsicherung angezeigt werden muß, und bestimmen die Nachtheile, welche für den Versicherten aus der Unterlassung solcher gebotenen Anzeigen entstehen.

Obschon der Versicherer seltener in der Lage ist, dem Versicherten Mittheilung von Umständen zu machen, die dem Letztern nicht schon bekannt wären, so liegt ihm doch die Pflicht ob, wenn ihm solche Thatsachen bekannt sind, die auf die Bedingungen der Assecuranz Einfluß haben, oder deren Vorhandensein, auch ohne daß der Versicherte darum wußte, die Aufhebung der Assecuranz zur Folge haben würde, sie zur Kenntniß des Versicherten zu bringen. Hierher gehört z. B. Aufhebung der Blokade des Bestimmungshafens, Verlust des versicherten Gegenstandes zur Zeit des Abschlusses der Assecuranz ꝛc.

Landesgesetze bestimmen, namentlich für den letzten Fall, welche Nachtheile den Assecuradeur treffen, wenn er sich einer hierauf bezüglichen Verheimlichung schuldig macht.

§. 145.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, sobald es zu seiner Kenntniß gelangt, daß dem versicherten Gegenstande ein Unfall (Schaden) zugestoßen ist, seinen Versicherer davon zu benachrichtigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die ihm zur Verminderung des bereits entstandenen oder zur Verhütung ferneren Schadens dienlich erscheinen. Eine solche Anzeige machen nennt man den Schaden oder die Havarie andienen[1]) (déclarer les avaries; *to notify average*), die Handlung selbst Andienung des Schadens oder der Havarie. Wo Gesetze nicht etwa bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Andienung der Havarie erfolgen soll, ist von dem Versicherten jedenfalls zu verlangen, daß er sie unverweilt bewirke, d. h. sobald er selbst von dem den versicherten Gegenstand betroffenen Unfalle Kenntniß erhält. Welche Nachtheile für ihn entstehen, wenn er sie gänzlich unterlaßt, oder wenn er sie über die etwa gesetzlich vorgeschriebene Zeit oder überhaupt ungebührlich verzögert, ist da, wo gesetzliche Bestimmungen für diesen Fall existiren, in denselben ausgedrückt. Sie gehen entweder auf Verlust der Ansprüche an den Versicherer aus dem in Rede stehenden Schaden, oder auf Schadloshaltung des Letztern, zu welcher der Versicherte auch da gehalten ist, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen. — Die Form

---

1) Der Ausdruck „Havarie andienen“ wird auch angewendet, wenn ein Schiffer, der mit Havarie in dem Bestimmungshafen einläuft, den Ladungs-Interessenten davon Kenntniß gibt. In Hamburg erfolgt dies durch den Dispacheur (vgl. §. 152) mittels eines gedruckten Formulars folgenden Inhalts: „Schiffer . . . ., Schiff . . . von . . . . läßt hiermit nach gesetzlicher Vorschrift Havarie andienen. Hamburg, den

. . . .
Dispacheur.“

der Andienung ist zwar gleichgültig, aber in der Regel wird die Anzeige schriftlich erfolgen, was auch hier und da vorgeschrieben ist.

Die Verpflichtungen, von denen in diesem und dem vorigen Paragraphen die Rede ist, gehen, insofern sie den Versicherten betreffen, nicht nur den eigentlichen Versicherten, sondern auch denjenigen an, durch dessen Vermittelung die Versicherung besorgt wurde. Der „Allg. Plan. Hamb. Seevers." definirt unter Titel 3 „Was bei der Versicherung angezeigt werden muß" den Begriff „Versicherter" im §. 13 wie folgt:

„Unter dem Versicherten wird verstanden: der für dessen Rechnung die Versicherung geschlossen wird, der, welcher den Auftrag ertheilt, der, welcher ihn ausführt, so wie jede Zwischen-Person, durch deren Mittheilung der Auftrag direct oder indirect hierher gelangt, welche Personen daher als collectiv verpflichtet zu achten sind."

§. 146.

Der Schaden, welcher an einem versicherten Gegenstande in Folge von Unfällen entstehen kann, für die der Versicherer aufkommen muß, ist entweder ein totaler oder ein partieller. Ein totaler Schaden (perte totale oder entière; *total loss*) giebt dem Versicherten in der Regel das Recht, zu abandonniren oder zum Abandon (délaissement; *abandonment*), d. h. zur Ueberlassung des versicherten Gegenstandes an den Versicherer gegen Bezahlung der versicherten Summe; doch steht dieses Recht dem Versicherten auch in einigen Fällen zu, in denen ein eigentlicher totaler Schaden nicht Statt findet, die aber einem solchen gleichgeachtet werden.

§. 147.

Zu einem totalen Schaden rechnet man im Wesentlichen folgende Fälle [1]):

1) Wenn der versicherte Gegenstand in Folge von Seeunfällen im weitern Sinne (sinistre majeur) dergestalt unterging, daß er als solcher aufgehört hat, körperlich zu existiren, oder wenn er so zerstört ist, daß er das, was er seiner Benennung und seinem Zwecke nach dem Versicherten war, nicht mehr ist.

1) In Frankreich (H. G. B., Art. 369) können die versicherten Gegenstände abandonnirt werden: im Fall der Wegnahme des Schiffes; des Schiffbruchs; des Strandens mit Scheiterung; der durch Seeunfälle entstandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes; wenn auf dasselbe von einer fremden Macht Beschlag gelegt ist; wenn die Güter verloren gegangen sind oder so Schaden gelitten haben, daß der Verlust wenigstens drei Viertel ihres Werths beträgt; wenn nach bereits angetretener Reise (vor Anfang der Reise nicht, Art. 370) von Seiten der franz. Regierung auf das Schiff Beschlag gelegt worden ist, und (Art 375) wegen Mangel an Nachrichten.



So wird z. B. ein Schiff als total verloren betrachtet, wenn es gänzlich zertrümmert ist, selbst wenn die Trümmer geborgen sind. Dasselbe ist auch der Fall, wenn das Schiff aufhört, Schiff zu sein und nicht mehr reparirt werden kann.

2) Wenn bei einer Theilung des versicherten Gegenstandes in mehrere Taxen, der in einer Taxe begriffene Gegenstand gänzlich unterging, oder als gänzlich untergegangen zu betrachten war.

Z. B. Wenn 20 Ballen Caffee, in Taxen von je 5 Ballen auf einander folgender Nummern versichert sind, also Nr. 1—5 taxirt zu —, Nr. 6—10 taxirt zu —, Nr. 11—15 taxirt zu —, Nr. 16—20 zu —, und es sind davon die Nr. 1—5 durch Seewasser so beschädigt worden, daß sie als Caffee aufgehört haben zu existiren, so wird die Beschädigung dieser 5 Ballen als totaler Schaden betrachtet, weil jede 5 Ballen Gegenstand einer besondern Versicherung sind. Anders verhielte es sich aber, wenn die 20 Ballen in einer Position assecurirt und davon 10 Ballen in dieser Weise beschädigt worden wären; es wäre dies dann kein totaler Schaden in Hinsicht dieser 10, sondern Havarie an sämmtlichen 20 Ballen (partieller Schaden, vergl. §. 150). Daraus folgt, daß wenn der Gegenstand der Assecuranz auch ein ideell theilbarer ist, der gänzliche Untergang des einen ideellen Theils doch nicht in Betracht kommt, sondern das ganze Object der Assecuranz verloren sein muß, bevor von einem totalen Schaden die Rede sein kann.

3) Wenn der Gegenstand der Assecuranz in eine Lage kommt, durch welche dem Versicherten alle Disposition über denselben benommen ist. Dies ist der Fall bei feindlicher Nehmung, Condemnirung, Confiscation etc., doch müssen solche Ereignisse nicht Schuld des Versicherten, und nicht blos vorübergehend, sondern dauernd sein; weshalb die Gesetze hier und da Fristen bestimmt haben, die der Versicherte abwarten muß, ehe er abandonniren kann.

4) Wenn beim Eintreten gewisser Ereignisse oder Umstände anzunehmen ist, daß der versicherte Gegenstand total verloren sei, auch ohne daß der gänzliche Untergang nachgewiesen worden ist. Dahin gehört hauptsächlich der Mangel aller Nachrichten während einer langen Zeit, so daß die Präsumtion für den Verlust des versicherten Gegenstandes vorhanden ist. Die Gesetze haben dafür verschiedene Fristen festgesetzt.

5) Hin und wieder den Verlust der Reise, worunter aber nicht jede Einstellung derselben zu verstehen ist, sondern die Fälle, in welchen eine Beschädigung in Folge einer Gefahr, die dem Versicherer zur Last fällt, so groß ist, daß eine Fortsetzung der Reise nicht möglich oder nutzlos ist.

Z. B. Wenn ein Schiff auf der Reise in dem Grade seeuntüchtig

wird, daß es nicht mehr reparirt werden kann, oder wenn die Reparaturkosten den Werth des Schiffes erreichen oder gar übersteigen. Ferner, wenn eine Waare so stark beschädigt wird, daß mit Sicherheit oder wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, sie werde bei weiterer Verschiffung verderben; oder wenn sie sich schon im Nothhafen als verdorben oder werthlos zeigt, so daß sie nicht die Fracht oder nicht viel mehr werth ist.

Ein anderer totaler Schaden durch Verlust der Reise ist derjenige, wo der assecurirte Gegenstand in eine solche Lage kommt, daß zwar die Rettung nicht unmöglich, für den Versicherten aber insofern ohne Nutzen ist, als mit Gewißheit oder mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Gegenstand bei der Bergung zerstört werden, oder der Kostenaufwand dabei dessen Werth übersteigen würde.

Z. B. Wenn auch die Strandung eines Schiffes an sich selbst kein totaler Schaden ist, so wird sie es doch, wenn das Schiff nicht ohne die bedeutendste Beschädigung abgebracht werden kann, oder die Kosten des Abbringens den ganzen, vielleicht schon durch Beschädigung verminderten Werth desselben aufzehren würden.

Dann kann auch ein Verlust der Reise zum Abandon Anlaß geben, wenn durch betrügerische Handlungen und Versehen des Schiffers oder Schiffsvolks der versicherte Gegenstand so gelitten hat, daß er für den Versicherten aufgehört hat, als solcher zu existiren; oder wenn der Schiffer oder das Schiffsvolk mit Schiff und Ladung davongehen und dadurch dem Versicherten die Verfügung über sein Eigenthum gänzlich entzogen wird. Dieser Grund zum Abandon fällt aber weg, wenn der Assecuradeur für Versehen und Betrug des Schiffsvolks nicht haftet.

§. 148.

Ist das Schiff oder die Ladung gänzlich verloren, so daß es keine Fracht erhält, so zieht dies auch den Verlust der Fracht nach sich, die dann abandonnirt werden kann, wenn sonst die übrigen Erfordernisse zum Abandon vorhanden sind. Wo nur Fracht nach Verhältniß der zurückgelegten Reise bezahlt wird, ist blos ein partieller Schaden vorhanden. Wenn aber, wo schon der Verlust von $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ des Werthes des versicherten Gegenstandes zum Abandon berechtigt, dieser Betrag der Fracht verloren ist, so kann er ebenfalls abandonnirt werden. Ebenso, und unter denselben Bedingungen wie die Fracht, kann auch die Provision abandonnirt werden. Dann zieht auch noch der totale Verlust der Waare denjenigen des imaginären Gewinns nach sich, der aber nur mit jener abandonnirt werden kann [1]).

1) Pöhls, §. 676.

§. 149.

Der Abandon, wenn er gehörig angezeigt und angenommen oder für giltig erkannt ist, bewirkt, daß das Eigenthum an den versicherten Gegenständen mit allen seinen Rechten, Vortheilen und Forderungen unbedingt und unwiderruflich auf den Assecuradeur und gegen dessen Willen [1]) übergeht, und daß er zur Zahlung dessen, was er dem Versicherten versprochen, gehalten ist. Haben Mehrere einen und denselben Gegenstand versichert, so erwerben sie gemeinschaftlich pro rata, ohne daß man auf das frühere oder spätere Datum der Policen wie beim Ristorno Rücksicht nimmt. In Betreff der Form der Erklärung (Andienung) des Abandon und der Fristen, innerhalb welcher sie geschehen muß, richtet man sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach Gebrauch.

§. 150.

Jeder Schaden an einem versicherten Gegenstande, der nicht nach §. 147 ein totaler ist, würde mit dem Namen partieller zu belegen sein. Man faßt indeß die Bedeutung dieses Ausdrucks enger und wendet ihn nur auf den Fall an, wo ein Theil des versicherten Gegenstandes gänzlich verloren [2]) ging, während Schäden, die in der Verschlechterung des Gegenstandes der Versicherung bestehen, also eine Verminderung seines Werthes zur Folge haben, mit dem Namen particularer Schaden belegt zu werden pflegen. Weil nun bei Schiffen jeder partieller Schade auch ein particularer ist, so kann von einem partiellen Schaden im engern

---

1) Der Assecuradeur hat sich eigentlich nur verbindlich gemacht, den durch Seeunfälle verursachten Schaden zu ersetzen und nicht die beschädigten Gegenstände zu kaufen. Wird er nun zuweilen genöthigt, die Ueberbleibsel davon anzunehmen und ihren assecurirten Werth zu bezahlen, so geschieht dies nur, um vielen Schwierigkeiten, die über die Würdigung der Größe des Verlustes und des dadurch erwachsenden Nachtheils entstehen könnten, vorzubeugen; jedoch darf der allgemeine Grundsatz nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Versicherte in der Assecuranz nur die Vergütung der Verluste, die er erleiden kann, zu suchen hat, nie aber durch sie gewinnen darf.

2) Alle Schäden, die sowohl in Folge einer Beschädigung des versicherten Gegenstandes, als des gänzlichen Unterganges eines Theils desselben entstanden sind, werden als wirklicher Verlust betrachtet. Sie können aber auch in Unkosten bestehen, die in Folge der vom Versicherer übernommenen Gefahren aufzuwenden waren und gleichfalls unter Havarie begriffen werden, aber bald zur Havarie particulāre, bald zur Havarie grosse gehören, oder in einem engern Sinne wieder von der Havarie abgesondert werden müssen, wenn diese nur jene erste Art Schäden bezeichnet. Die Absonderung ist deshalb nöthig und praktisch wichtig, weil es Fälle gibt, in welchen der Versicherer von der eigentlichen Havarie in diesem engern Sinne frei ist, dessen ungeachtet aber aufgewendete außerordentliche Kosten bezahlen muß. (Pöhls, §. 688.)

Sinne eigentlich nur bei Gütern die Rede sein. Beide Arten Schäden belegt man ferner mit dem Namen Havarie [1]), und spricht von particularer Havarie (avarie particulière; *particular average*), als von dem Gegensatze zur Havarie grosse (§. 151), weil erstere ein nur den Versicherten und seinen Assecuradeur treffender Schaden ist, während letztere von Schiff, Ladung und Fracht gemeinschaftlich zu tragen ist.

§. 151.

Eine Definition des Ausdrucks Havarie grosse findet sich S. 468 unter 2. Diese Art der Havarie hat zwar an und für sich nichts mit der Assecuranz zu thun; insofern aber die Frage entsteht, ob ein Versicherer seinem Versicherten für Havarie grosse aufzukommen habe, ist ihr auch eine Stelle im Capitel der Assecuranz anzuweisen. Wir verzeichnen hier unten [2]).

---

1) Havarie im Allgemeinen bedeutet jeden Seeschaden; sofern er nicht total ist. In diesem Sinne sagt man: „ein Schiff habe Havarie gemacht, sei mit Havarie eingelaufen; eine Waare sei havarirt u. s. w.

2) In Havarie grosse gehören folgende Fälle:

1) Werfen, Werfung, Seewurf (jet; jetsam, jetson, jettison). Seewurf hat Statt, wenn sich ein Schiffer bei Sturm und andern Seegefahren zum Besten von Schiff und Ladung einen Theil der Güter ins Meer wirft.

2) Derjenige Schaden, den man den Gütern absichtlich zufügte, um zum Werfen zu gelangen.

3) Die dem Schiffe zu diesem Zwecke absichtlich verursachte Beschädigung, z. B. durch Einhauen von Löchern.

4) Kappen der Masten, Anker, Taue, Segel.

5) Taue, die weggeschnitten werden, um gebrochene Masten über Bord zu schaffen, was jedoch nur dann in Havarie grosse gehören sollte, wenn solche hängende Masten das Schiff an der Fahrt hindern oder ihm sonst gefährlich würden.

6) Stranden. Wenn ein Schiff, um einem totalen Verluste vorzubeugen oder einem Feinde zu entgehen, absichtlich auf den Strand gesetzt wird.

7) Die Kosten des Abbringens. Wenn ein Schiff freiwillig oder durch Zufall auf den Strand gerathen ist und wieder abgebracht wurde.

8) Beschädigung des Schiffes beim Abbringen, falls die Strandung vorsätzlich und nicht zufällig geschah.

9) Beschädigung in Folge von Prangen oder Hartsegeln. Wenn ein Schiff in Nothfällen mehr Segel beisetzt, als es für gewöhnlich führt oder nach seiner Bauart führen kann.

10) Einlaufen in einen Nothhafen. Zu den Kosten rechnet man a) das zu diesem Zwecke ausgegebene Lootsgeld (Extra-Lootsgeld); b) die Hafenunkosten im Nothhafen; c) das Leichtergeld; d) die Waaren, die zu diesem Zwecke in Leichterschiffe geladen worden und in diesen untergehen; e) die Lagerung der Güter im Nothhafen, jedoch nur wenn das Schiff die Reise fortsetzt; f) die Kost und Gage der Equipage während der Reparatur, jedoch mit derselben Beschränkung.

11) Die Reparatur des Schiffes im Nothhafen, wenn der Schaden, durch welchen sie erforderlich wurde, dem Schiffe freiwillig und zur Rettung des Ganzen zugefügt wurde.

die Fälle, welche zur Classificirung eines Schadens in Havarie grosse unter der Voraussetzung Anlaß geben, daß der Schaden freiwillig, also nicht zufällig, und in der Absicht herbeigeführt worden ist, Schiff und Ladung oder Leben aus einer gemeinschaftlichen Gefahr zu retten, welche jedoch nur in einem Zufalle, nicht in der Schuld eines Einzelnen ihren Grund haben darf. Endlich muß auch die Rettung, zu deren Herbeiführung der Schaden gemacht worden ist, wirklich erfolgt sein. — Zur Havarie grosse contribuiren nun: 1) das Schiff nach seinem Werthe, über dessen Bestimmung die Gesetze sich jedoch verschiedenartig aussprechen; 2) die Fracht, soweit sie der Schiffer erhält, nach Abzug der Volksheuer; 3) die Ladung nach ihrem Werthe am Bestimmungsorte. Unter der Ladung sind natürlich auch die etwa geworfenen, zum allgemeinen Besten verkauften oder an Räuber und Captoren überlassenen Güter begriffen, deren Gattung ꝛc. durch die Facturen zu documentiren ist. — In wieweit der von einem Interessenten zu leistende Beitrag zur Havarie grosse vom Assecuradeur ersetzt wird, ist in der Regel gesetzlich oder durch die Statuten der Assecuradeure bestimmt, kann aber auch in der Police ausgedrückt werden. Jedenfalls aber trägt sie Versicherer nur nach Maaßgabe der versicherten Summe; hat der versicherte Gegenstand nach einem höhern Werthe contribuiren müssen, so hat den Ueberschuß der Versicherte zu tragen.

---

12) Güter, die im Nothhafen verkauft werden mußten. Der Schiffer ist nämlich im höchsten Nothfalle befugt von der Ladung zu verkaufen; solche Güter sind den geworfenen gleich zu behandeln, nur ist nachzuweisen, daß ihr Ertrag auch wirklich zum Besten des Schiffes und der Ladung verwendet wurde.

13) Fracht für verkaufte und geworfene Güter.

14) Der Schaden, der dem Schiffe und der Ladung durch die Vertheidigung gegen Feinde und Räuber zugefügt wurde.

15) Die Kosten der Pflege und Heilung von Seeleuten, welche bei Vertheidigung des Schiffes verwundet wurden.

16) Wenn, um dem Feinde zu entfliehen, Anker, Taue ꝛc. gekappt werden.

17) Accord mit Räubern oder Kapern.

18) Die Kosten, die in unmittelbarer Verbindung mit einer Havarie grosse stehen. Hierzu gehören alle Provisionen und Courtagen, wenn Waaren verkauft werden, Zinsen von aufgenommenen Geldern, Bodmereiprämie, Belohnung von Taxatoren und andern Sachverständigen, wenn der zu taxirende ꝛc. Schaden in Havarie grosse gehört.

19) An- und Uebersegelung.

20) Bergelohn im Fall von Wiedernehmung. Wenn nämlich ein Schiff vom Feinde genommen und bevor es dessen Eigenthum geworden, von einem befreundeten Schiffe befreit wurde; dann ist die Wiedernehmung eine wirkliche Bergung und dem Recaptor kommt dafür ein angemessenes Bergelohn zu.

§. 152.

Die Berechnung des Schadens, welcher Art er auch sein mag, nennt man die **Aufmachung** oder **Dispachirung** desselben, und das über die Aufmachung angefertigte Document heißt die **Dispache**[1]) (règlement d'avaries; *statement of average*). Die Anfertigung derselben erfolgt entweder durch eigens dafür angestellte Beamte (**Dispacheure**; dispacheurs; *average-staters*[2]) — oder, besonders bei particularen Havarien, durch den Assecuranz-Makler. — Man unterscheidet die **General-Dispache** von der **Particular-Dispache**, und versteht unter ersterer die Berechnung über Havarie grosse, deren endlicher Zweck die Feststellung der Beiträge sämmtlicher Interessenten bei einem Havariegrosse-Falle ist, während es die letztere nur mit der Berechnung der particularen Havarie auf einen einzelnen Gegenstand zu thun hat. Letztere kann sich auf eine General-Dispache gründen, insofern sie den dem Assecuradeur zur Last fallenden Beitrag zur Havariegrosse aufnimmt, und Schäden, die nicht in Havariegrosse gehören (oder, wie man sich auszudrücken pflegt, von letzterer **abgesetzt** werden), aus ihr ersichtlich sind. Unter Umständen können auch beide in einem Documente vereinigt sein.

Jede Dispache beginnt mit einer Darstellung der Begebenheiten, durch welche ein Schaden entstanden ist. Diese Darstellung gründet sich zunächst auf die **Verklarung**[3]) (rapport de mer; *sea-protest*), d. i. die von dem Capitain und seiner Mannschaft vor der competenten Behörde in gesetzlicher Form abgelegte Erklärung über die Begebenheiten der Reise, wofür eine der hauptsächlichen Grundlagen das **Schiffsjournal** (S. 461) ist. (Man nennt dies die **Verklarung belegen**; déposer le rapport de mer; *to extend the sea-protest.*) Auf diese Darstellung folgt nun, soviel die General-Dispache betrifft, die genaue Angabe des Betrages der über Schiff, Fracht und Ladung zu vertheilenden Schäden, unter Absetzung aller zur particularen Havarie gehörigen Posten. Hierauf folgt die Berechnung des zur Havarie grosse contribuirenden Capitals, und endlich die Vertheilung der Schäden unter sämmtliche Interessenten.

Zu weiterer Verdeutlichung, hauptsächlich des Rechnungswerkes, einer General-Dispache (über die Particular-Dispache s. §. 153), folgt hiernach

---

1) Das Wort **Dispache** ist spanischen Ursprungs, vom Zeitworte despachar, **abfertigen**; im Spanischen selbst heißt die Dispache jedoch regolamento di averia. Der in der französischen Sprache bisher übliche Ausdruck ist der oben angegebene; in neuerer Zeit hat man aber auch dafür das Wort dispacho zu brauchen angefangen.

2) Wie z. B. in **Hamburg**, wo das Büreau desselben **Dispache-Contor** heißt.

3) S. eine solche Verklarung in gesetzlicher Form S. 582 ff.

ein einfaches Beispiel, in welchem alle Beträge in runden Zahlen ausgedrückt sind, und dem folgende Facta zu Grunde liegen:

Ein nach Hull bestimmtes Schiff war in der *Downs* genöthigt, sein Ankertau zu kappen. Später strandete es auf den unter dem Namen »*Goodwin Banks*« bekannten Sandbänken; in Folge dessen mußte der Hauptmast gekappt und ein Theil der Ladung geworfen werden, wobei andere Güter beschädigt wurden; nachdem es wieder losgekommen mußte es in Ramsgate als Nothhafen einlaufen.

A) Betrag des Schadens.

Geworfene Güter von A.		£ 500. —.
Beschädigungen der Güter von B. durch das Werfen . . .		„ 200. —.
Fracht für die geworfenen Güter		„ 100. —.
Für einen neuen Anker, Tau und Mast . . .	£ 300. —	
ab $^1/_3$ neu für alt [1]) .	„ 100. —	
		„ 200. —.
Unkosten um das Schiff loszubringen		„ 50. —.
Lootsgebühr und Hafengelder beim Ein- und Auslaufen im Nothhafen und Commission an den Agenten für die Auslagen.		„ 100. —.
Ausgaben im Hafen, Unkosten der Dispache und Porto . .		„ 30. —.
Summe des Schadens .		£ 1180. —.

B) Berechnung des Capitals.

Geworfene Güter von A.	£ 500. —.
Güter von B., nach Abzug der Fracht und Unkosten . . .	„ 1000. —.
Güter von C.	„ 500. —.
Desgl. von D.	„ 2000. —.
Desgl. von E.	„ 5000. —.
Werth des Schiffes [2])	„ 2000. —.
Nettobetrag der Fracht [3])	„ 800. —.
Betrag des contribuirenden Capitals . .	£ 11800. —.

C) Vertheilung des Schadens.

Auf £ 11800. —. Capital ist Schaden £ 1180. —. beträgt also auf jedes Hundert 10 £. Demnach haben zu contribuiren:

A. für	£ 500. —.	£ 50. —.
B. „	„ 1000. —.	„ 100. —.
C. „	„ 500. —.	„ 50. —.
D. „	„ 2000. —.	„ 200. —.
E. „	„ 5000. —.	„ 500. —.
Rheder für Schiff und Fracht für .	„ 2800. —.	„ 280. —.
	£ 11800.	£ 1180. —.

1) moins différence du vieux au neuf $^1/_3$; off $^1/_3$ new for old. Vgl. §. 153.
2) hier: der Werth nach Abzug der Slitage (§. 108), der particularen Havarie und der Provision. 3) d. i. Fracht nach Abzug der Volksheuer.

A. hat zu empfangen	£ 500. —.	
" " contribuiren	" 50. —.	
empfängt also		£ 450. —.
B. hat zu empfangen	£ 200. —.	
" " contribuiren	" 100. —.	
empfängt also		" 100. —.
Der Rheder hat zu empf.	£ 480. —.	
" " contr.	" 280. —.	
empfängt also		" 200. —.
		£ 750. —.

Zu contribuiren, ohne zu empfangen, haben:

C.	£ 50. —.	
D.	" 200. —.	
E.	" 500. —.	
		£ 750. —.

§. 153.

Auch die Particular-Dispache beginnt gewöhnlich mit einer Darstellung der Ereignisse, welche den Schaden herbeigeführt haben. Hieran schließt sich die Berechnung des Schadens und Bestimmung des dem Versicherer zur Last fallenden Betrags. Ist von dem versicherten Gegenstande auch zur Havarie grosse contribuirt worden, so wird dieser Beitrag ebenfalls aufgeführt, und dem Assecuradeur zur Last gebracht, insoweit er dafür aufzukommen hat.

Die Ermittelung und Feststellung der particularen Havarie am Schiffe ist nicht ohne Schwierigkeit zu bewirken. Sie hat vor allen Dingen mit Rücksicht darauf zu geschehen, daß der Schaden Folge einer vom Assecuradeur übernommenen Gefahr und auf der Reise entstanden sei, für welche die Versicherung genommen worden ist. In dieser Weise ist der Schaden durch obrigkeitlich bestätigte Sachverständige zu untersuchen und zu taxiren, und diese Taxe ist der Betrag dessen, was der Versicherer, wo der volle Werth des Schiffes versichert ist, zum Vollen, außerdem pro rata der Versicherungssumme, zu bezahlen hat. Diese Untersuchung und Taxation hat auch in einem Nothhafen Statt zu finden, und die geschehene Wiederherstellung der Schäden ist durch die Rechnungen zu belegen. Ist der wirklich bezahlte Betrag geringer, als die Taxe der Schäden, so bezahlt der Versicherer nicht mehr als diesen, sonst aber nur die Taxe. Bei Versicherung auf Zeit oder für mehrere Reisen findet das gleiche Verfahren Statt. Da aber auf diese Weise die reparirten Theile des Schiffskörpers in einen bessern Zustand versetzt werden, als der war, in welchem sie sich vor der Beschädigung befanden, den Fall,

daß das Schiff ein ganz neues ist, ausgenommen, so werden jene Beträge in der Regel nur unter Abzug von einem Drittheil (Unterschied zwischen alt und neu) vom Versicherer vergütet [1]). Ob der solchergestalt ermittelte Schaden an den Assecuradeur kommen kann, hängt davon ab, von wieviel Procent Beschädigung der Assecuradeur sich frei gezeichnet hat. Kosten, die nicht in einer Beschädigung des Schiffes bestehen, kommen, soweit sie nicht in Havarie grosse gehören, und aus einer Gefahr herrühren, die der Assecuradeur übernommen hat, als particulare Havarie demselben zur Last.

Wir lassen hiernach eine Particular-Dispache auf Casco folgen, welcher die Verklarung vorangeht, auf welche sie gegründet ist.

Altona im Ober-Präsidio, den 30. April 1842.

Erschien Herr Obergerichts-Advocat C. W. Hoffmann, Namens des Schiffers Kähler, führend die dänische Brigg „Amalia", und zeigte derselbe Namens des gedachten Schiffers an, daß derselbe, welcher mit seinem genannten Schiffe und einer aus Caffee bestehenden Ladung am 25. dieses Monats auf der Reise von Rio de Janeiro nach Husum und Altona hierselbst angekommen sei und im hiesigen Hafen liege, auf obenbenannter Reise Havarie erlitten habe, und deshalb eine Verklarung zu machen beabsichtige, zu deren Abnahme er zugelassen zu werden bitte. Zugleich lieferte Herr OG.-Advocat Hoffmann, Namens des besagten Schiffers, das auf dieser Reise geführte, unterm 26. dieses Monats bereits mit einem producirten hierselbst versehenen Schiffsjournal und den Verklarungsentwurf ein, indem er bemerkte, daß von hiesigen Handlungshäusern bei dieser abzulegenden Verklarung Niemand betheiligt sei. (Unterschrift.)

Den 3. Mai.

Nachdem die unter Zuziehung des Schifferalten N. N. stattgehabte Vergleichung des Journals mit dem Verklarungsentwurfe kein Resultat ergeben hatte, was Verdacht oder Bedenken bei dieser Sache erregen konnte, war der Termin zur Ablegung der Verklarung auf heute Vormittags 11 Uhr anberaumt worden.

Es erschienen demnach:

Heinrich Kähler, Capitain des Schiffes und Bürger in Flensburg, legitimirt durch den OG.-Advocaten Hoffmann;

ferner:

der 1ste Steuermann A.	der Leichtmatrose F.
„ 2te do. B.	„ do. G.
„ Zimmermann C.	„ Jungmann H.
„ Küper D.	„ Decksjunge J.
„ Leichtmatrose E.	„ Kajütsjunge K.,

letztere zehn legitimirt durch den Capitain, welche, der Erklärung des Schiffers zufolge, die ganze Mannschaft des Schiffes „Amalia" ausmachend, in Uebereinstimmung mit dem Schiffsjournal und dem Verklarungsentwurfe nachstehende Verklarung von sich gaben.

Am 8. Novbr. 1840 gingen wir mit unserer vollen und completen Ladung Caffee von Rio de Janeiro. Das Schiff war im besten Zustande, fest und dicht, und mit allem Möglichen zur Reise, auch die Luken mit doppelten Persenningen, sowie die Masten und

---

1) Eine Ausnahme tritt, wie schon erwähnt, bei der ersten Reise eines ganz neuen Schiffes ein; ferner in Betreff der Anker, für welche Nichts, bei Ankerketten, für welche ⅙ abgezogen zu werden pflegt.

Pumpen mit guten Kappen versehen, mit einem Wort: es war ganz von der Beschaffenheit, um Kaufmannsgüter von allen Qualitäten nach allen Gegenden über See zu führen. Von dem Abgange von dort bis zum 4. Decbr., wo wir die Linie passirten, hatten wir mitunter stürmische Witterung, wobei das Schiff sehr stark arbeitete und viel Wasser übernahm, dabei aber erwünscht dicht blieb.

Am 20. Jan. 1841 bekamen wir die Küste Englands bei Lizard zu Gesicht, hatten auch mitunter stürmisches Wetter und hohe See, wie es bei dieser Jahreszeit zu erwarten; das Schiff arbeitete stark und nahm viel Seewasser über, blieb jedoch erwünscht dicht. Im Canal war die Witterung sehr unbeständig, mit veränderlichem Winde und Schneegestöber, doch blieb das Schiff immer noch dicht.

Am 25. Jan. hatten wir Gelegenheit, durch einen Lootsen aus Cowes, sowie durch die öffentlichen Blätter zu erfahren, daß das dortige Revier mit Eis belegt sei, und beschlossen wir demnach, einen englischen Hafen anzulaufen. Wir wurden durch den Lootsen am 26. Jan. Morgens 1 Uhr auf der Motherbank bei Ryd auf 8½ Faden Wasser glücklich zu Anker gebracht.

Während wir hier vor Anker lagen, hatten wir öfters Frost mit Schneegestöber und stürmischem Wetter und Schiff und Takelage waren mit Eis bedeckt.

Am 6. Febr. ließen wir zur größeren Sicherheit bei zunehmendem harten Sturm das zweite Anker fallen und ging bei dieser Gelegenheit Anker und Tau verloren, welches Beides nicht wieder erhalten werden konnte. Wir waren unter diesen Umständen genöthigt, am 9. Febr. in den Hafen von Portsmouth mit Hülfe eines dortigen Lootsen einzulaufen, uns auch eine andere Kette nebst Anker anzuschaffen, um gegen ähnliche Fälle gesichert zu sein. Während unseres Daseins ist sonst nichts Erhebliches vorgefallen.

Am 25. März erhielten wir von unserem Rheder die erfreuliche Nachricht, daß die Hindernisse wegen des Eises gehoben wären und wir ungehindert unsere Reise fortsetzen könnten. Wir gingen noch denselben Tag unter Segel.

Am 27. März passirten wir Dover.

Am 29. März erhielten wir einen Blankeneser Lootsen, Namens N. N., der es aber nicht unternehmen wollte, das Schiff nach Husum, unserer ersten Bestimmung, zu bringen.

Am 30. März, Morgens 3 Uhr, bekamen wir das Helgolander Feuer zu Gesicht. Gegen 5 Uhr Nachmittags erhielten wir drei Helgolander Lootsen, die nach ihrer Aussage das Husumer Revier genau kannten. Wir engagirten unter dieser Bedingung und sagten ihnen laut Contract 80 ℛ zu, die sie in Husum empfangen sollten.

Am 1. April gingen wir auf Ordre der Lootsen gegen 8 Uhr Abends vor Anker. Wir hatten die rothe Tonne vor der Hever, der Lootsen Aussage nach, in ONO. nach dem Compaß nach Gissnay 1 Meile vor uns. Am folgenden Morgen lichteten wir die Anker und segelten und steuerten nach der Lootsen Ordre. Um 6¾ Uhr stieß das Schiff hart auf den Grund; wir ließen das Steuerbordanker fallen, setzten die Schaluppe über Bord und thaten alles Mögliche, um wieder flott zu werden; dies geschah um 8 Uhr mit heranwachsendem Wasser; der Wind wehte frisch aus SW.; wir lichteten die Anker und setzten die Reise nach der Lootsen Ordre fort. Wir pumpten lens [1]). Bei dieser Gelegenheit stieß das Schiff mehrere Male hart an den Grund, so daß die Hütte auf dem Verdeck in die Höhe sprang und zertrümmert wurde, auch sprang das Pech in einigen Näthen der Außenseite. Um 9½ Uhr gingen wir nach der Lootsen Ordre auf 7 Faden Wasser zu Anker. Um 12 Uhr nach Mittag kam ein Bedienter des königl. Kreuzfahrzeuges an Bord, um die gehörige Versiegelung vorzunehmen. Um 2 Uhr lichteten wir die Anker und gingen unter Segel; der Wind blies frisch aus SW.; wir steuerten nach der Lootsen Ordre. Um 8½ Uhr stieß das Schiff abermals durch das Versehen der Lootsen bei Robben-Sand auf den Grund; da gerade Ebbe war und die Fluth erst um 8 Uhr eintrat, blieb es sitzen. Wir brachten das Werpanker [2]) mit der Pertleine [3]) ꝛc. ꝛc. aus, mit Beihilfe des Bootes des Kreuzfahrzeuges und dessen Mannschaft. Zur Vorsicht ließen wir auch noch das Backbordanker fallen.

Nachdem es nun zwei Stunden gefluthet, fing das Schiff an sich zu bewegen, warf sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite, stieß und rollte dabei hart an den

1) Lens oder lenz pumpen heißt soviel Wasser aus dem Schiffsraume auspumpen, als durch einen Leck hereindringt.

2) Oder: Wurfanker; dieser dient, das Schiff auf einem Flusse oder in einem Hafen fortzubringen.

3) Oder: Pferdelien (grelin); ein Tau, dessen man sich zum Festmachen des Schiffes bedient. Die dünnsten Taue, welche aus feinem Hanf verfertigt werden, heißen Lienen, die dickern werden Trossen genannt.

Grund. Erst um 11½ Uhr Nachts bei nördlichem Wind, nachdem das Schiff viele Stöße bekommen, gelang es uns, dasselbe flott zu machen und mit Hilfe des Kreuzfahrzeuges auf 6 Faden Wasser zu Anker gehen. Bei der Gelegenheit ging unsere 20 Fuß lange kupferfeste Jolle mit Riemen, Ruder und Pinne [1]) verloren. Am folgenden Tage wehte der Wind fort aus NW.; wir blieben liegen und nahmen unser Anker und Pertleine wieder auf, welche letztere stark beschädigt war. Die Lootsen gingen mit unserer Erlaubniß von Bord.

Am 4. des Morgens früh lichteten wir die Anker und kamen mit Hilfe des Kreuzfahrzeuges und einiger uns von Husum gesandten Leute auf der Husumer Rhede an, wo wir ankerten. Bei näherer Besichtigung fand es sich, daß die Näthe am Hinter- und Vordersteven, sowie an der Außenseite sich geöffnet hatten, ein Zwischendecksbalken zersplittert war und die Bolzen [2]) in den eisernen Knien sich gelöst hatten.

Die Ladung wurde bis auf 200 Säcke Caffee in Husum gelöscht.

Am 22. April setzten wir, nachdem hinlänglich Ballast an Steinen und Sand eingenommen war, unsere Reise von Husum mit dem Dampfschiffe König Christian VIII., welches uns bis an die Mündung der Elbe brachte, nach Altona fort, wo wir ohne weitere Vorfälle am 25. des Abends ankamen. Da die Ladung in Husum weder ganz gelöscht worden, noch ganz gelöscht werden konnte, weil 200 Säcke Caffee für Hamburg bestimmt waren, und da an diesem Orte keine Mittel dazu vorhanden waren, so konnte daselbst auch keine weitere genaue Untersuchung wegen des durch das Stoßen und Festsitzen am Grunde erlittenen Schadens am Boden des Schiffes vorgenommen werden, und kann auch hier der am Schiffe durch obenbenannte Zufälle erlittene Schaden nicht eher genau bestimmt und ermittelt werden, bis die nöthigen Besichtigungen darüber vorgenommen werden können.

Daß nun der auf unserer Reise durch das mehrmalige harte Stoßen, Rollen und Festsitzen des Schiffes am Grunde an Schiff, Schiffsgeräthschaften, Ankern, Tauen, Böten u. s. w. entstandene Schaden und Verlust, welchen die demnächst vorzunehmende Besichtigung ergeben wird, keineswegs durch ein Versehen des Schiffers oder der Schiffsmannschaft entstanden sei, solches declariren wir hiermit als der Wahrheit gemäß.

Die Richtigkeit und Wahrheit dieser Verklarung haben sämmtliche Comparenten mittelst ihres nach vorgängiger ernstlicher Beiwarnung vor dem Meineide geleisteten körperlichen Eides bekräftigt.

Als welches hierdurch obrigkeitlich attestirt wird. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem hiesigen Rathssiegel.

Altona im Ober-Präsidio, den 3. Mai 1841. (Unterschriften).

Demnach am heutigen untengesetzten Dato vor dem hiesigen königlichen Ober-Präsidio von der Mannschaft des dänischen Schiffes „Amalia" persönlich erschienen sind:

der Führer des Schiffs, Heinrich Kähler, Bürger in Flensburg, 41 Jahr alt,
der erste Steuermann, A. aus Flensburg, 39 Jahre alt,

beide legitimirt durch den miterschienenen Obergerichtsadvocaten Hoffmann, und dieselben, mit Beziehung auf die unterm 3. Mai d. J. abgelegte Verklarung über die von gedachtem Schiffe „Amalia" auf der Reise von Rio de Janeiro nach Husum und Altona erlittene Havarie, annoch mittelst Handschlages an Eides Statt bei Verlust Ehre und guten Leumunds versichert haben:

1) daß das Tau des zweiten am 6. Febr. d. J. gegen Abend ausgeworfenen Ankers nicht gekappt, sondern wahrscheinlich in der Nacht vom Eise zerschnitten worden und so bei dieser Gelegenheit Anker und Tau verloren sei;

2) daß das Boot, welches bei dem auf den Grund kommen des Schiffes gebraucht und an dessen Seite befestigt gewesen, verloren gegangen sei, ohne daß man in der Nacht hätte bemerken können, auf welche Weise dieses geschehen;

3) daß beim Wiederflottwerden des Schiffes man die Pertlien rc. hätte schleppen lassen müssen, selbige aber nachher wiederbekommen habe.

---

1) Die Ruderpinne ist ein langes Stück Eichenholz, welches dient, das Steuer zu drehen.
2) Cylinderförmige lange Nägel.



Als wird Solches hiermit obrigkeitlich attestirt.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem hies. Stadtsiegel.

Altona im Oberpräsidio, den 30. August 1841. (Unterschrift).

Berechnung des Capitals.

1/4 Part des versicherten Casco ist in der Police auf . . . . . tarirt, eine gleiche Summe ist versichert.	Bℳ. 8500. —

Berechnung der Havarie.

Laut Attest des von der Obrigkeit zu . . . . . bestallten und beeidigten Schiffsbauer-Alten und Taxateurs A. und B., datirt . . . . . . den 22. Mai 1841, haben dieselben sich auf Verlangen des Schiffers Heinrich Kähler an Bord seines zur Zeit dort im Hafen liegenden Schiffes begeben, um den Schaden, den dasselbe laut Verklarung auf der Reise von Rio nach Hamburg erlitten, zu besichtigen, und haben gefunden, daß das Schiff sich oberhalb des Wassers auf mehreren Stellen begeben gehabt, da es aber so nicht auszumitteln gewesen, wie groß der Schaden unterhalb des Wassers geworden, so ist von ihnen beschlossen, daß das Schiff auf die Helling [1]) gewunden werden müsse, um es alsdann näher untersuchen und die nöthige Reparatur bestimmen und vornehmen zu können. — Nachdem nun das Schiff auf die Helling gewunden und das Kupfer abgenommen war, haben sie laut Verklarung gefunden, daß das Schiff durch das schwere Stehen sich etwas begeben, auch einige hölzerne Nägel gewichen waren, und um das Schiff wieder in den gehörigen Stand zu setzen, müsse es neu vernagelt, verbolzt und ganz calfatert werden. Diesen Schaden, den das Schiff erlitten, haben sie mit Inbegriff der hölzernen Nägel, Pech, Werg zum Calfatern, Theer und Pech zur Salbe, getheerten Pappen unter den Spiekern und der Kupferhaut, des Umlegens der Kupferhaut, des Arbeitslohns zum Verbolzen des Schiffes (ohne die Bolzen selbst), der Kosten des Aufwindens und des Ablaufens, der Befestigung der Hütte auf dem Deck, der Anschaffung der verlorenen kupferfesten Jolle mit Zubehör, des Instandsetzens der aufgeschaarten Zwischendecksbalken und nach Abzug des gewöhnlichen 1/3 für die Verbesserung tarirt auf . . . . Ct. 4000. —

ab: für die weiter unten zu berechnende kupferfeste Jolle mit Zubehör . „ 133. 5

Ct. 3866. 11

die neue Kupferhaut mit metallenen Nägeln, Blei ꝛc. haben sie tarirt auf . . . . Ct. 7800. —

ab: 1/3 für die Verbesserung . . . . Ct. 2600. —

und für altes Kupfer und Nägel, laut Rechnung des Versicherten . „ 2026. 1 | „ 4626. 1 | „ 3173. 15

der Schaden an Schmiedearbeit ist von dem obrigkeitlich beeid. Taxateur N. N., laut Attest, datirt . . . . . den 22. Mai 1841, besichtigt und tarirt wie folgt:

Werth des auf der Motherbank verlorenen Ankers 1250 ℔ à 30 ß Ct. 375. —

wird später berücksichtigt;

erlittener Schaden an Schmiedearbeit an Stempelgut,

Transport . . . . . Ct. 7040. 10

---

1) Ein langes etwas über der Erde auf einem starken Pfahlwerk ruhendes und von der Landseite nach der Wasserseite ziemlich geneigtes Holz, das so lang sein muß, daß die Kiele der zu bauenden Schiffe ihrer ganzen Länge nach darauf liegen und noch soweit ins Wasser reichen, daß sie völlig darauf ablaufen können.

Transport				Ct. 7040. 10
ferner Kosten, das Eisenwerk aus dem Schiffe zu treiben, taxirt			Ct. 450. —	
den Rumpf zu verbolzen, Kasten- und Rohrgut . . .			„ 2838. —	
			Ct. 3288. —	
ab: 1/3 für die Verbesserung			„ 1096. —	„ 2192. —
				Ct. 9232. 10
an N. N., laut Rechnung:			à 23 7/8	Bk. 7453. 3
für 40 Stangen Kupfer zu Bolzen			Bk. 391. 5	
„ 7 „ do „ „			„ 86. 4	
			Bk. 477. 9	
ab: für die Verbesserung . .			„ 159. 3	„ 318. 6
an N. N., laut Rechnung:				
für Abnahme der Takelage und für Arbeitslohn, das Schiff vor die Helling zu bringen			Ct. 160. —	
für das Nachsehen und für Ausbesserung der Takelage, für Transportirung des Schiffes nach dem Ladeplatz			„ 250. —	
			Ct. 410. —	
davon wird für das Verholen [1]) des Schiffes nach und von der Werft ausgesetzt			Ct. 82. —	
			à 23 7/8	„ 25. 13
für die verlorene kupferfeste Jolle mit Zubehör, nach Abzug des 1/3 für die Verbesserung, wie oben . .			Ct. 133. 5	
für den verlorenen Anker, wie oben . . .		Ct. 375. —		
Der Schaden am Tauwerke beträgt, laut Attest der Taxateure:				
a) am Ankertau von 4½ Zoll und 120 Faden, nach Abzug des 1/3 für die Verbesserung .	Ct. 1030. —			
ab: für das Ende des wahrscheinlich vom Eise durchschnittenen Ankertaues (30) Faden	„ 98. —	„ 932 —		
		Ct. 1307. —		
wovon als durch Eis entstandener Schaden usanzmäßig 2/3 als zur Hav. grosse gehörend abzuziehen sind mit .		„ 871. 5	„ 435. 11	
b) an der Pferdelien von 6½ Zoll und 120 Faden nach Abzug von 1/3 für die Verbesserung		Ct. 190. —		
c) an diversen Trossen		„ 154. —		
ab:		Ct. 344. —		
für die unbrauchbar gewordene Pferdelien	Ct. 56. —			
für die ramponirten div. Trossen . . .	„ 46. —	„ 102. —		
		Ct. 242. —		
welche mit obigen . . .		„ 871. 5		
zus.		Ct. 1113. 5		
zur Havarie grosse gehören;				
Transport			Ct. 569. —	Bk. 7797. 6

1) Ein Schiff mittels eines Taues fortziehen, das außer demselben an irgend einen Gegenstand (an Bäume, Pfähle, an Ringen im Hafen) befestigt ist, und woran man im Schiffe selbst mit den Händen zieht oder mit dem Spill windet.

Transport . . . . Ct.ℳ 569. — Bℳ 7797. 6

d) an einer ganz neuen außer Kraft gestreckten Manteltrosse 5½ Zoll 80 Faden . . . Ct.ℳ 308. —
ab: Werth der alten Manteltrosse . „ 61. —
Ct.ℳ 247. —

(Dieser Schaden, wovon in der Verklarung nichts erwähnt, wird nicht berücksichtigt.)

e) an der unbrauchbar gewordenen Want [1]), Werth derselben nach Abzug des ⅓ . . . . Ct.ℳ 312. —
ab: Werth der alten Want . . . „ 70. —
Ct.ℳ 242. —
hierzu: für 28 eschene Juffers [2]) . „ 35. —
Ct.ℳ 277. —

welche aus dem oben angegebenen Grunde ebenfalls nicht ausgesetzt werden.

Ct.ℳ 569. —
à 23⅞ Bℳ 459. 5

wovon, weil der Schaden nicht durch das Stoßen des Schiffes auf den Grund entstanden ist, plan- und usanzgemäß die Hälfte [3]) ausgesetzt wird mit . . . . . . „ 229. 10½

für Taxationsgebühren der Schifferalten . . . . Ct.ℳ 30. 4
„ „ „ Repschläger Ct.ℳ 15. 4
für Taxationsgebühren der Repschläger
Ct.ℳ 15. 2
gehen für Rechnung des Rheders;
für Taxationsgebühren des Ankerschmieds „ 7. 12
Ct.ℳ 23. —
die einzutheilen sind: in Havarie grosse Ct.ℳ 6. 14 „ 16. 2
für die Verklarung . . . . „ 66. 2
hierzu obige „ 1113. 5
Havarie grosse Ct.ℳ 1186. 5
à 23⅞ Bℳ 957. 11 Ct.ℳ 46. 6
à 23⅞ Bℳ 37. 7

Die Havarie grosse, Bℳ 597. 11, kann über den Werth von Schiff, Ladung und Fracht vertheilt, keine 3% betragen und fällt daher dem Assecuradeur nicht zur Last.

Von obigen Bℳ 37. 7. werden nach Verhältniß ausgesetzt . . . „ 36. 6
Bℳ 8063. 6½
macht für ¼ Part . . Bℳ 2015. 14
Für Aufmachung der Dispache Bℳ 110. — . . . . „ 27. 8
Betrag des von den Assecuradeuren zu vergütenden Schadens . . Bℳ 2043. 6

Hamburg . . . . . 1841.

Bemerkung. Das Schiff war nach Altona bestimmt, woselbst es seine Ladung gelöscht, die Assecuranz war dagegen in Hamburg besorgt. — Havarie grosse unter 3% wird in Hamburg nicht vergütet.

1) Auch Wand; Tauwerk, das zur Befestigung der Masten und Stengen dient.
2) Auch Jungfer; eine Art runder Block der mehr Breite als Dicke hat, oder der wie eine abgeplattete Kugel gestaltet ist.
3) Vgl. jedoch S. 587 unter d.

§. 154.

Ein partikularer Schaden an der Fracht ist vorhanden, wenn der Schiffer weniger Fracht erhält, als er erhalten soll. Dieser Fall tritt zunächst ein, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort nicht erreichen kann, so daß die Güter in einem Zwischenhafen abgeliefert werden müssen, der Schiffer also die Fracht nur im Verhältnisse des zurückgelegten Weges erhält; ferner, wenn das Schiff zwar seinen Bestimmungsort erreicht, hier aber nicht seine volle Ladung abliefert, weil z. B. ein Theil derselben im Nothhafen verkauft worden ist. Ein Verlust an der Fracht entsteht für den Schiffer auch dann, wenn er genöthigt ist, die Güter in ein anderes Schiff umzuladen, um sie in diesem an den Bestimmungsort zu führen, und dafür eine höhere Fracht zu bezahlen hat, als die ihm zukommende. In den erstgedachten Fällen bildet das, was er weniger Fracht erhält, im letzten das, was er mehr zu bezahlen hat, den particularen Schaden an der Fracht, den der Assecuradeur auf die Fracht zu bezahlen hat, insoweit er Folge einer Gefahr ist, welche von ihm übernommen wurde. Ist der Betrag, welchen der Schiffer laut Connossament, Manifest oder Certepartie für Fracht zu empfangen hat, nicht zum Vollen versichert, so zahlt der Assecuradeur nur im Verhältnisse der von ihm gezeichneten Summe. Diese allgemeinen Grundsätze erleiden jedoch hier und da nach Gesetz oder Gebrauch einige Modificationen.

§. 155.

Hinsichtlich der Ausmittelung des Schadens bei Gütern, der zur particularen Havarie gehört, ist Folgendes zu merken: Geht ein Theil der Güter total verloren, so ist ihr Werth im Verhältnisse zur ganzen versicherten Summe zu vergüten. Wird aber nur ein Theil der Ladung beschädigt und im Nothhafen verkauft, so wird der Erlös von dem Werthe, den der verkaufte Theil im Verhältnisse zum Werthe des ganzen versicherten Gegenstandes hat, abgezogen und der Rest macht dann den Schaden aus, den der Versicherer zu ersetzen hat, wozu auch noch der Bergelohn, die Aufbewahrungs- und Verkaufskosten kommen. — Kommt aber die Waare am Bestimmungsorte beschädigt an, so ist die Berechnung des Schadens schwieriger, weil sie so gemacht werden muß, daß der Versicherte weder zu kurz kommt, noch mehr als ihm gebührt erhält, sondern nur vollständig und richtig entschädigt wird, und auch der Assecuradeur von den Schwankungen der Preise unberührt bleibt. Diese Schwierigkeit hat Anlaß zu verschiedenen Dispachirungsmethoden gegeben, unter denen die nachfolgende die häufigste Anwendung (z. B. in Hamburg, Holland,

England ꝛc.) findet: Ist der Einkaufswerth der Waare bis an Bord versichert, so vertheilt man den Schaden überhaupt über das Bruttocapital, d. h. man zieht vom Bruttowerthe der im Bestimmungsorte angekommenen unbeschädigten (technisch: gesunden) Waare den Bruttowerth der beschädigten ab und repartirt die Differenz über die versicherte Summe [1]. Ist hingegen der Werth der Waare im Bestimmungsorte versichert, so trägt der Assecuradeur sowohl den Gewinn als die Kosten, und der reine Abzug des Werthes der beschädigten Waare von dem der gesunden ergibt die Summe, die der Assecuradeur zu ersetzen hat; nur muß der Werth der gesunden Waare genau mit dem versicherten Belaufe und allen Kosten correspondiren. Ist aber die Waare mehr als die versicherte Summe werth, so bezahlt der Assecuradeur nur pro rata seiner gezeichneten Summe, und der Versicherte wird angesehen, als habe er für das Ungedeckte das Risico selbst gelaufen. Ist sie weniger werth, also zu hoch versichert, so wird der Schaden über die gezeichnete Summe repartirt und der Rest ristornirt. — Bei offener Police ist der Einkaufswerth laut Factur, so wie alle Kosten bis an Bord nachzuweisen.

Der Unterschied zwischen dem Werthe der gesunden und der beschädigten Waare läßt sich auf zweierlei Weise ermitteln, entweder durch öffentlichen Verkauf, oder durch Schätzung, in welchem Falle der Börsenpreis, d. h. der Werth, zu dem sich die Waare verkaufen ließe, angenommen wird [2]. In beiden Fällen trägt der Assecuradeur die außerordentlichen Kosten ganz [3]; der Versicherte hat aber seinerseits dasjenige zu vergüten, was er hätte bezahlen müssen, wenn die Waare ganz und

---

1) Z. B. Versicherter Werth 1000; gesunder Werth 1200; Werth im beschädigten Zustande 900; Verlust 300 (also 25%); macht auf versicherte 1000 (1200 : 1000 = 300 : x) = 250, Verlust für den Versicherten 50 oder 25% auf zu wenig versicherte 200, für welchen Betrag er Selbstversicherer war. Doch ist dies nicht wirklicher Verlust, sondern nur verminderter Gewinn, für den der Assecuradeur nicht aufkommt. (Vgl. S. 593.)

2) Ist die Gesammtheit der versicherten Güter beschädigt, so daß deren Werth im gesunden Zustande nicht mehr ermittelt werden kann, so ist, unter Zugrundelegung des Einkaufswerthes und sämmtlicher Kosten bis an Bord, wozu auch die Assecuranzkosten gehören, zu berechnen, wie hoch die Waare mit allen Unkosten am Bestimmungsorte zu stehen kommt, oder mit andern Worten: es ist eine Calculatur der Waare vorzunehmen. So wurde verfahren in einer dem Herausgeber vorliegenden Hamburger Dispache.

3) Hier und da ist es jedoch üblich, die außerordentlichen Kosten vom Brutto-Ertrage der beschädigten Waare abzuziehen, wonach der Versicherer nur eine Proportion derselben bezahlt. Z. B. Versichert 1200; gesunder Werth 1500; beschädigter Werth 1200; außerordentliche Kosten 50. — a) Verlust 300 oder 20%; 20% von der versicherten Summe 240, dazu Kosten 50; Entschädigung des Versicherten 290. — b) Beschädigter Werth 1200, ab 50 Kosten, Ertrag 1150. Verlust 350, macht auf versicherte 1200 (1500 : 1200 = 350 : x) 280, wonach der Versicherte 10 zu wenig erhält. (Vgl. S. 591.)

unbeschädigt ihren Bestimmungsort erreicht hätte, nun aber in Folge des Verlustes nicht bezahlt; denn um das, was diese Kosten betragen, verminderte sich der Werth seiner Waaren auch dann, wenn sie ohne Verlust oder Beschädigung ankamen. Dahin gehören z. B. bei dem totalen Verluste eines Theils der Waare Fracht, Zölle, Kosten der Aufbringung rc., bei einer blosen Beschädigung derselben der etwaige Nachlaß am Zoll rc. Wurde die Waare in mehreren Taxen [1]) versichert, oder ist jeder Artikel für sich geschätzt, so muß auch der Schaden an jedem für sich regulirt werden. Wurden aber überhaupt nur Waaren, z. B. Retouren, also ohne specielle Angabe der Artikel, aus welchen sie bestehen, versichert, so kann das Gesammte als eine Masse betrachtet werden. (S. Näheres in Pöhls, §. 685.)

Zur Erläuterung des Verfahrens bei Aufmachung von Dispachen über particulare Havarie an Gütern, folgen einige Beispiele, mit den nöthigen Bemerkungen versehen.

---

1) Insofern sich der Versicherer „frei von so und so viel Procent Beschädigung" zeichnet, bewirkt es möglicherweise im Schadensfalle einen Unterschied, ob die versicherten Güter in einzelnen Taxen versichert sind, oder nicht. Denn wenn der Schaden auf die ganze versicherte Summe vertheilt wird, so erreicht er vielleicht den Procentsatz nicht, von welchem sich der Assecuradeur frei gezeichnet, kommt also nicht an den Assecuradeur, während er, auf die Taxe vertheilt, welcher die beschädigten Güter angehören, diesen Procentsatz übersteigt, also an den Versicherer kommt. Demnach scheint es für den Versicherten vortheilhaft, in möglichst kleinen Taxen versichern zu lassen; indeß ist dies doch nicht immer der Fall, wie nachstehendes Beispiel zeigt; auch bestimmen hier und da die Statuten der Versicherer, daß die Taxen eine bestimmte Höhe erreichen müssen.

Es seien versichert Rthlr. 8000. — auf Güter, frei von 10 % Beschädigung, in 2 Taxen à Rthlr. 4000. —. Die Güter kommen beschädigt an. Taxe 1, im gesunden Zustande geschätzt auf Rthlr. 4500. —., bringt beschädigt Rthlr. 3900. —., demnach Schaden Rthlr. 600. —., beträgt auf versicherte Rthlr. 4000. —. (4500 : 4000 = 600 : x) Rthlr. $533\frac{1}{3}$, folglich mehr als 10 % der Taxe von Rthlr. 4000. —. Taxe 2, im gesunden Zustande geschätzt auf Rthlr. 4400. —., liefert beschädigt Rthlr. 4000. —., demnach Schaden Rthlr. 400. —., macht auf versicherte Rthlr. 4000. —. (4400 : 4000 = 400 : x) Rthlr. $363\frac{7}{11}$, also noch keine 10 % der Taxe von Rthlr. 4000. – .; dieser Schaden kommt demnach nicht an den Assecuradeur. — Wären obige Rthlr. 8000. —. in einer Taxe versichert gewesen, so hätte, da der gesunde Werth von (4500 + 4400) Rthlr. 8900. —. nur (3900 + 4000) Rthlr. 7900. —. lieferte, der Schaden von Rthlr. 1000. —. auf versicherte Rthlr. 8000. —. betragen (8900 : 8000 = 1000 : x) $898\frac{78}{89}$ Rthlr., demnach mehr als 10 % der Taxe von Rthlr. 8000. —., und würde daher an den Assecuradeur gekommen sein.

Eine hier zu erwähnende Bedingung bei Versicherung auf gewisse Gattungen von Gütern ist: „(frei von ... % Beschädigung) nach Landungsnummern (*in landing numbers*)" Sie gibt dem Versicherten das Recht, zuerst die nicht beschädigten Güter zu landen, und dann aus den beschädigten eine oder mehrere Taxen zu bilden, auf welche Weise der Schaden leichter an den Assecuradeur kommt. Versicherungen mit dieser Bedingung kosten in der Regel eine höhere Prämie.

Abrechnung über particulare Havarie auf 100 Ballen Caffee, gez. △ Nr. 301 à 400, versichert für Rechnung der Herren S. Müller & Dick in Leipzig, und an Herrn Adalbert Lanna in Hamburg, pr. Dampfschiff de Stoomvaardt, Cap. Schmid, verladen.

Diese 100 Ballen Caffee sind incl. Prämie und 10% imaginären Gewinn versichert mit ƒ 3500. —.		
und zwar: für Factura-Werth und Prämie . . . . ƒ	3181	82
und 10% imaginären Gewinn . . . . „	318	18
ƒ	3500	—
Sie haben hier gewogen btto 6299 K°, und würden im Verhältnisse von 206,4 ℔ pr. 100 K° in Hamburg geliefert haben:		
btto 13001 ℔ } Sgw. 65 ℔ à ½%		
÷ 365 „ } T° 300 „ „ 3 ℔ pr. Ballen		
netto 11636 ℔		
und im gesunden Zustande werth gewesen sein à 5½ β		
Bco: pr. Pfd . . . ℳ	4047	8
Decort 1% . . . . „	40	8
Gesunder Werth ℳ	4007	—
Hiervon sind beschädigt befunden:		
20 Ballen, Nr. 306. 309. 318—21. 336 - 40. 359. 366. 378. 380. 381—384. 391., welche hier gewogen haben 1269½ K° und nach obenerwähntem Verhältnisse in Hamburg geliefert haben würden:		
btto 2610 ℔ } Sgw. 13 ℔ à ½%		
÷ 73 „ } T° 60 „ „ 3 ℔ pr. Ballen		
netto 2537 ℔ . . . . . à 5½ β . . . . ℳ	815	13
ab 1% . . . . „	8	2
ℳ	807	11
Dieselben sind in Folge der Beschädigung in öffentlicher Auction verkauft worden, und haben laut Verkaufrechnung aufgebracht:		
ℳ 610. 11		
Ab Extra-Spesen.		
Annoncen in den Zeitungen u. a. d. Börse Ct. 5. 12.		
Oeffentliches Ausrufen . . . . „ 2. —.		
Auctionskosten (Kammer-Abgabe) ½% . . „ 3. 14.		
Sortiren ꝛc. beim Verkauf . . . . . . „ 5. 8.		
Extra-Briefporto . . . . „ 1. 4.		
Ct. 18. 6.		
à 25% . ℳ 14. 11.		
Doppelte Courtage 1½% . ℳ 8. 2.		
ab gewöhnliche Courtage . „ 4. 1.		
„ 4. 1.		
Provision für Herrn A. B., Agenten der Herren Assecuradeurs 2% . . . . „ 12. 4.		
„ 31. —„		
	579	11
Ist Schaden ℳ	228	—

		fl	c
Macht über den gesunden Werth von Rtlr. 4007. —.: $5^{69}/_{100}$ Procent. Vertheilt über auf dieselben incl. 10% imag. Gewinn versicherte *fl* 3500. —. beträgt	*fl*	199	15
Abmachungs-Courtage $^{1}/_{4}$% v. *fl* 3500. —.	„	8	75
	fl	190	40

Amsterdam, den . . . .

N. N. (Assecuranzmakler.)

Die vorstehende Abrechnung über particulare Havarie unterscheidet sich von der nachfolgenden in zwei Punkten: 1) daß in ihr die Extra-Unkosten vom Brutto-Ertrage der beschädigten Waare abgerechnet sind, und erst dann die procentweise Feststellung des Schadens erfolgt ist, so daß der Assecuradeur nur eine Proportion dieser Kosten bezahlt, während sie ihm in der folgenden Dispache ganz zur Last kommen; 2) daß in der letztern der Schaden auf den verhältnißmäßig versicherten Werth der beschädigten Waare vertheilt worden ist, während im ersten Falle die ganze versicherte Summe als Grundlage der Vertheilung erscheint.

Hinsichtlich der Extra-Unkosten hätte nach dem in der zweiten Dispache befolgten Grundsatze: Der Assecuradeur trägt diese Kosten ganz (§. 155), die Rechnung wie folgt stehen müssen: Werth der gesunden Waare Rtlr. 807. 11., ab Ertrag der beschädigten Rtlr. 610. 11., ist Schaden Rtlr. 197. —. auf Rtlr. 4007. —. giebt auf versicherte *fl* 3500. —. . . . . . *fl* 172. 07., dazu Extra-Unkosten Rtlr. 31. —., oder, zum Course von 36, *fl* 27. 90. = *fl*. 199. 97; Differenz zum Nachtheil des Versicherten 82 c., die natürlich, je nach dem angewendeten Course, auch größer oder kleiner sein könnte. Die am Schlusse der Rechnung eingebrachte Abmachungs-Courtage (Kosten für Aufmachung der Dispache) gehört nach dem Gebrauche anderer Plätze ebenfalls zu den von dem Versicherer zu tragenden außerordentlichen Kosten, wird aber gewöhnlich nur zur Hälfte oder nach einem andern Verhältnisse von ihm vergütet.

Was nun die in der zweiten Abrechnung befolgte Methode der Dispachirung nach dem versicherten Werthe der beschädigten Güter betrifft, so würde ihre Anwendung auf den ersten Fall folgendes Resultat gegeben haben:

Versicherter Werth von 6299 K° = *fl* 3500. —.; daher versicherter Werth von $1269^{1}/_{2}$ K°, Factura-Gewicht der beschädigten 20 Ballen, ($6299 : 1269^{1}/_{2} = 3500$ *fl* : x) 705 *fl* 39 c. — Auf Rtlr. 807. 11. ist Schaden Rtlr. 228. —. beträgt auf versicherte 705 *fl* 39 c. = *fl* 199. 12., so daß beide Methoden beinahe übereinstimmende Resultate liefern.

***Account of Loss* by *Particular Average* of 277 P^ces *Cambrics & Jaconets*, pr. *Ruby*, Capt. *Roberts*, from *Hull* to *St. Petersburgh*,** **damaged by sea-water, and sold by the customs at St. Petersburgh in Public Sale for acc^t. of the Underwriters in London.**

△ Nr. 33. 50 p^ces Cambrics, as pr. Invoice à 7/...	£ 17. 10. —.	
Packing Charges in prop^n.	„ —. 2. 8.	£ 17. 12. 8.
Nr. 34. 77. „ Cambrics, as pr. Invoice	£ 25. 19. 9.	
Packing Charges as above	„ —. 4. 1.	„ 26. 3. 10.
Nr. 38. 150. „ Jaconets, as pr. Invoice, different prices	£ 68. 15. —.	
Packing Charges as above	„ —. 12. 6.	„ 69. 7. 6.
		£ 113. 4. —.
Charges in Invoice, amounting to 6^17/30 pr. Ct.		„ 7. 8. 8.
		£ 120. 12. 8.
Insured with 10 per Cent imaginary profit		„ 12. 1. 3.
		£ 132. 13. 11.
à 10^7/16 d.		Rs 3051. 21. —.
Produced in Public Sale as pr. Certificate:		
Nr. 33. 50 p^ces		Rs 838. 75.
„ 34. 77 „		„ 1142. 5.
„ 38. 150 „		„ 2231. 25.
		Rs 4212. 5.
Less 1 per Cent deducted by the Customers for compelling payment		„ 42. 12.
		Rs 4169. 93.
Valued — *if sound* — as pr. Broker's Certificate:		
Nr. 33. 50 p^ces à 18 Rs		Rs 900. —.
„ 34. 77 „ „ 17^3/4 „		„ 1366. 75.
„ 38. 150 „ „ 22 „		„ 3300. —.
		Rs 5566. 75.
Being *damaged* produced only		„ 4169. 93.
		Loss Rs 1396. 82.
If Rs 5566. 75. lose 1396. 82. the amount insured Rs 3051. 21. loses		Rs 765. 61.
Advertisement & Stamp Rs 16. — à ½		„ 8. —.
Custom's Certificate & Translation Rs 50. — à ½		„ 25. —.
Copy of Captain's Protest &c. d^o „ 35. — „ ½		„ 17. 50.
Watching in Custom-house „ 60. — „ ½		„ 30. —.
Broker's Certificate		„ 25. —.
Com^on to Lloyd's Agent		„ 60. —.
Postages		„ 13. 5.
		Rs 944. 16.
à 10^7/16 d.		£ 41. 1. 3.

Petersburgh, ...

II. Versicherung gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen und zu Lande.

§. 156.

Erst in der neuern Zeit hat man angefangen, Güter gegen Gefahren dieser Art zu versichern, und zwar ist es der Gütertransport auf Flüssen, Canälen [1]) 2c., auf welchen man zuerst die Versicherung erstreckte. Später dehnte man sie auch auf die Gefahren des Gütertransports zu Lande [2]) aus, und gegenwärtig haben beide Arten der Versicherung so an Ausdehnung gewonnen, daß sie nicht nur von schon für andere Zweige der Versicherung (z. B. für See- und Feuersgefahr) bestehenden Gesellschaften in den Kreis ihrer Geschäftsthätigkeit gezogen, sondern auch Gegenstand selbstständiger Unternehmungen geworden sind. Die Gesellschaften, die sich zu diesem Zwecke gebildet haben, sind, wie das Wesen der hier in Betracht kommenden Gefahren es mit sich bringt (vergl Note 1, S. 510), Actiengesellschaften, von denen jedoch einige, wie z. B. die Neue Sächsische Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, ihren Versicherten einen gewissen Antheil am reinen Gewinne (die eben erwähnte Gesellschaft unter dem Namen Rückprämie) gewähren. Die Art dieser Versicherungen bringt es nicht mit sich, daß solche Versicherungsgesellschaften ihr Domicil an Seeplätzen haben, wie dies vorzugsweise bei Seeversicherungs-Gesellschaften der Fall ist; sie finden sich daher auch auf bedeutenderen Handelsplätzen, die nicht Seeplätze sind, und lassen sich an anderen Orten durch General-Agenten oder Agenten [3]) vertreten, die zum Abschlusse von Versicherungen ermächtigt sind, und in Schadenfällen das Interesse ihrer Compagnie wahrzunehmen haben; denn die Abmachung des Schadens behalten sich die Gesellschaften in der Regel selbst vor.

Die Grundsätze der Seeversicherung kommen, so weit die Natur der zu übernehmenden Gefahren es mit sich bringt, im Allgemeinen auch hier zur Anwendung. Wir beschränken uns daher auf Mittheilung zweier Policen über eine Versicherung gegen Flußgefahr und über eine solche

---

1) Nach Masius Lehre der Versicherungen, Leipz. 1846, S. 612, findet sich zuerst im Jahre 1818 in Mainz eine Gesellschaft zur Uebernahme von Flußgefahr unter dem Namen „Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

2) Ebendaselbst ist die Azienda Assicuratrice in Triest als diejenige Gesellschaft genannt, welche zuerst, neben ihren übrigen Versicherungszweigen, auch reisende Güter gegen Elementarschäden aller Art in Versicherung nahm.

3) Die Agenten der Seeversicherungs-Compagnien' (s. z. B. die bekannten Lloyd's Agents) haben in der Regel nur die Bestimmung, das Interesse ihrer Vollmachtgeber in Havarie-Angelegenheiten wahrzunehmen.

gegen die Gefahren des Transports zu Lande, denen wir die Versicherungsbedingungen insoweit [1]) folgen lassen, als sie die Prinzipien dieser Arten der Versicherung zu erläutern geeignet sind.

I. Formular einer Police der Neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Neue Sächsische
Fluss- Versicherungs - Gesellschaft zu Leipzig.

№ ▬▬▬ **POLICE.** Eingetr. Register-Pag.

Die **Neue Sächsische Fluss-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig** versichert hiermit den Herrn in folgende, mit Schiffer Steuermann Ladung *Nr.* von nach bestimmte Güter:

Der Colli						Zu versichernder Werth.
Marke.	Nummer.	Zahl.	Gewicht: Centner.	Pfund.	Inhalt.	

für die Summe von *Thlr.* im 14 Thalerfusse, wofür die Prämie von *pro Cent* mit *Thlr.* ▬▬▬ entrichtet worden ist.

Die Versicherung geschieht nach Maassgabe der Statuten, gegen die Gefahr, welche diesen Gütern auf obenbezeichneter Fahrt ganz oder zum Theil zustossen kann.

am 18

mittags Uhr.

Neue Sächsische Fluss-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

In deren Vollmacht:

---

1) Die am Schlusse der mitgetheilten „Bedingungen" weggelassenen Paragraphen betreffen die Regulirung von Streitigkeiten zwischen den Versicherern und den Versicherten, welche durch Schiedsgerichte zu bewirken ist.

Abriß der Grundsätze der neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, bei Versicherungen, Schädenausmittelung und Schädenvergütung.

§. 1.

Die neue Sächsische Fluß-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt gegen eine an sie zu entrichtende Prämie nach §. 3 ihrer Statuten, Versicherungen auf Güter gegen die Gefahren jeder Art, denen solche durch den Transport auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen unterworfen sind, und haftet für den Ersatz der sich ereignenden Schäden mit ihrem gesammten, nach Höhe des Nominalwerthes der ausgegebenen Actien zu berechnenden Fonds, jedoch nicht darüber hinaus.

Diejenigen, welche bei ihr versichern, betheiligen sich zugleich in so fern bei dem Geschäfte der Gesellschaft, als ihnen die Hälfte des sich alljährlich, nach vorgängiger Kürzung einiger, §. 60 der Statuten erwähnten Abzüge, ergebenden Reingewinnes im Verhältniß der gezahlten Prämien als Rückprämie vergütet wird.

§ 2.

Ob eine Versicherung übernommen werden soll, und unter welchen Bedingungen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direction, oder der von ihr mit dem Abschlusse von Versicherungen beauftragten Personen ab.

§. 3.

Die Prämien, welche der Versichernde für die Versicherung zu zahlen hat, werden alljährlich beim Aufgehen der Schifffahrt von der Direction festgesetzt und sollen in der Regel im Laufe des Jahres keine Veränderung erleiden. Die zu diesem Behuf aufzustellenden Tarife können auf dem Comptoir der Gesellschaft zu Leipzig und bei jedem Bevollmächtigten der Gesellschaft eingesehen werden.

§. 4.

Die Versicherungen erfolgen in der Regel nach dem wahren Werthe der Güter. Es ist den Versichernden indeß gestattet, die Güter fünf bis zehn Procent über ihren Werth, gewissermaßen zur Deckung des davon zu machenden Gewinnes, versichern zu lassen, sowie alle erweislichen Spesen, mithin die Frachten, Zölle und die gesetzlichen Ein- und Ausgangssteuern zu der Versicherungssumme hinzuzuschlagen.

§. 5.

Zu dem Ende sind von dem Absender der Waaren bei deren Aufgabe zur Versicherung die Werthe derselben einer Seits und die hinzugerechneten Gewinnprocente, die Frachten, Zölle, Ein- und Ausgangssteuern anderer Seits auf dem Frachtbriefe oder der Declaration zur Versicherung besonders anzugeben. Werden die Frachten, die Zölle, Ein- oder Ausgangssteuern und die Gewinnprocente nicht besonders namhaft gemacht, so kann der Versicherte bei einem eintretenden Unglücksfalle auch nur die Vergütung des Factura-Werthes der Waare verlangen.

§. 6.

Die Versicherungen werden angenommen in Leipzig auf dem Comptoir der Gesellschaft, und bei den Bevollmächtigten derselben in Dresden, Hamburg, Magdeburg, Stettin, Berlin, Prag, Tetschen und anderen Orten.

§. 7.

Bei allen Versicherungen von Gütern, deren Werth pro Centner die Summe von Funfzig Thalern nicht erreicht, werden keine besonderen Policen über die abgeschlossene Versicherung ausgefertigt. Es genügt vielmehr solchenfalls, wenn dem Frachtbriefe der Stempel der Gesellschaft, welcher die Worte enthält:

„versichert bei der Neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig"

aufgedrückt wird. Waaren jedoch, deren Werth pro Centner 50 Thaler und mehr beträgt, ingleichen Getraide, können nur mittelst Policen, welche von einem Director oder einem Bevollmächtigten der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, versichert werden.

§. 8.

Die Prämie wird in der Regel vom Schiffer verlegt und ist diesem von dem Empfänger der Güter bei Ankunft derselben wieder zu erstatten. Sind die versicherten Güter verunglückt, so ist der Betrag der verlegten Versicherungsprämie dem Schiffer gleichwohl zu vergüten, da die Gesellschaft bezahlte Versicherungsprämien in keinem Falle zurückerstattet. Verunglücken versicherte Güter, von denen die Versicherungsprämie mit Vorwissen und Genehmigung der Direction oder deren Bevollmächtigten noch nicht berichtiget ist, so muß die letztere nachbezahlt werden, oder wird dem Versicherten auf das Entschädigungsquantum in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden. Sie erstreckt sich auf solche Güter, welche beim Ableichten und im Ableichtern verunglücken, überhaupt aber auf die Gefahr bei regelmäßigen Ausladungen und bei den Grenz-Revisionen; sie hört erst auf, wenn die Güter entlöscht und wieder zu Land geschafft sind.

§. 10.

Der Direction der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, alle und jede ihr zweckdienlich erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen, um den an versicherten Gütern sich ergebenden Schaden genau zu ermitteln, nach Befinden die beschädigte Waare ganz oder theilweise sofort als ihr Eigenthum zu behandeln, oder auch darüber sich mit dem Eigenthümer zu vereinigen. Dabei versteht es sich von selbst, daß von einer größeren Quantität Waare nur allein die beschädigten Colli bei der Entschädigungsfrage in Betracht gezogen werden können.

§. 11.

Die Ausmittelung der Ersatzsumme geschieht in der Regel durch Beibringung der der Facturen, und diese müssen, wenn es von der Direction verlangt wird, sowohl von dem Absender, wie von dem Empfänger der verunglückten Waare, und zwar von dem Letzteren im Originale, von Ersterem in einem gerichtlich beglaubigten Extracte aus dem Handlungsbuche vorgelegt, und, da nöthig, eidlich bestärkt werden. Wenn aber die Factura nicht vorgelegt werden kann, oder wenn es die Direction besonders verlangt, so muß ein Attest von zwei vereideten Sachverständigen über den Preis der Waare am Ort und zur Zeit der Absendung beigebracht werden.

Die Ersatzsumme begreift nur den wahren Werth der versicherten Güter, daher in der Regel den Factura-Preis der verunglückten oder beschädigten Güter, und außer solchem, jedoch nur, wenn besonders aufgegeben und versichert, die angenommenen Gewinnprocente und die erweislichen Spesen, mithin die Frachten, Zölle und die Aus- oder Eingangssteuern in sich. Sollte die anfängliche Werthangabe mit dem Factura-Preise nicht übereinstimmen, so erfolgt die Schädenvergütung nach dem geringeren Betrage.

§. 12.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Schadenvergütung fällt jedoch in folgenden Fällen ganz weg:

a) bei Schäden, welche durch Raub, Aufruhr, Kriegsereignisse, Plünderungen und Repressalien entstanden sind;
b) wenn die versicherten Güter, weil sie von dem Absender oder dem Schiffer überall nicht, oder nicht gehörig angegeben worden sind, von den Behörden angehalten oder confiscirt werden;
c) wenn Waaren, welche dem Verderben unterworfen sind, während der Fahrt auf dem Schiffe verderben, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage, Emballage, Frost oder Hitze. Nachtheil erleiden, ohne daß eine äußere Einwirkung durch Unglücksfälle hinzugekommen ist;
d) wenn die versicherten Gegenstände, dafern nicht notorisch Naturhindernisse entgegenstanden, innerhalb 14 Tagen nach Ankunft des Schiffers an dem Bestimmungsorte nicht vollständig entlöscht worden sind und eine besondere Prämie für die fernere Lagerzeit im Schiffsgefäße entrichtet worden ist;
e) wenn Güter doppelt versichert worden sind.

In allen diesen Fällen kann die Prämie nicht zurückgefordert werden und der Versicherte

hat, in wie weit es zulässig, lediglich diejenigen in Anspruch zu nehmen, durch welche der Schaden herbeigeführt worden ist.

§. 13.

Die Untersuchung der Beschaffenheit versicherter Gegenstände und die Anzeige von einer Beschädigung an denselben ist sofort nach deren Ausladung zu bewirken. Für einen Schaden, der späterhin entdeckt wird, haftet die Gesellschaft nicht.

§. 14.

Die Zahlung der Entschädigungssumme erfolgt bei Versicherungen, über welche keine Police ausgefertigt worden ist, an denjenigen, auf dessen Namen der Frachtbrief lautet, es müßte denn derselbe sein Recht an dem versicherten Gegenstande auf einen Dritten übertragen und dieser sich vor der Auszahlung des Entschädigungs-Quanti, welche auch sofort nach dessen Feststellung von der Direction bewirkt werden kann, gemeldet und legitimirt haben. Ist die Versicherung auf Grund einer Police bewirkt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme an denjenigen, auf dessen Namen die Police lautet, oder den Cessionar desselben.

u. s. w.

II. Formular einer Police über eine Versicherung beim Gütertransport zu Lande.

Jedem Frachtbriefe sind Verhaltungsregeln für die Fuhrleute bei einem sie betreffenden Brandunglück beizufügen, deren Exemplare bei der Gesellschaft und den Agenten zu bekommen sind.

Deutscher Phönix,

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

General-Agentur. | **POLICE.** | Agentur.

Versicherte Summe: | Prämie: per mille

№ [blacked out]

Die Gesellschaft des deutschen Phönix *versichert hiermit Herr* *für alle umstehend bemerkten Gefahren von Verlust und Schaden auf die Dauer von* *eine Summe von* *auf die hiernach bezeichneten Waaren, für die Reise von* *an* *verladen durch Fuhrmann* *von*

gegen eine Prämie von *für* 1000 *betragend*

Gegenwärtige Versicherung ist gültig vom 185 *mittags* *Uhr bis* 185 *mittags* *Uhr, und geschieht unter den umstehenden Bedingungen, denen sich beide Theile in allen Punkten unterwerfen; worüber gegenwärtige Police ausgefertigt und unterzeichnet worden ist zu* *am*

Die Agentur zu
(Unterschrift).

Prämie
Police



Allgemeine Bedingungen zu vorstehender Police.

Artikel 1.

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die Verluste und Beschädigungen, welche an den versicherten Gütern durch Feuer, Bliz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Wolkenbruch, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, bei dem Uebergange oder bei dem Uebersetzen über die auf geradem Wege nach ihrem Bestimmungsorte zu passirenden Flüsse, Ströme oder Landseen, oder durch das Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren entstehen können, in letzterem Falle jedoch nur gegen Einbehaltung der Fracht für Rechnung der Gesellschaft des Deutschen Phönix von der ganzen Partie Waare, zu welcher der beschädigte Theil gehört.

Artikel 2.

Die Gesellschaft ist jedoch zu keinem Ersatze verpflichtet, wenn die Verluste und Beschädigungen durch Erdbeben, Kriege, feindliche Einfälle, Volksaufstände, bürgerliche Unruhen, Plünderungen, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, Schleichhandel, und seine Folgen, Verführung von Schieß- und Knallpulver, Streich- und Zündhölzchen oder von ungelöschtem Kalk auf dem nämlichen Wagen, schlechte Verpackung, oder aus der eigenthümlichen Beschaffenheit oder natürlichen Eigenschaft der Güter (wie z. B. das natürliche Verderben und Erhitzen von Getreide und sonstigen Früchten, das Zertrümmern zerbrechlicher Güter, das Verrosten von Metallen oder metallener Gegenstände, Auslaufen oder natürliche Abnahme von Flüssigkeiten) entstehen.

Artikel 3.

Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Niemals gibt die Zahlung der Prämie während oder nach dem Schaden dem Versicherten ein Recht auf Entschädigung.

Die Verantwortlichkeit, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt, wenn im Vertrage nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgestellt wird, vom Augenblicke, in welchem die Waare auf den Wagen geladen ist, und endigt nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte, jedenfalls aber und unter allen Umständen nach Ablauf der in dem Versicherungsscheine bestimmten Frist, wenn auch die Reise noch nicht vollendet wäre. Für die etwa nicht benutzten Tage bei früherer Ankunft am Bestimmungsort kann eine Rückvergütung der bezahlten Prämie nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 4.

Im Falle die Güter vor der Versicherungs-Aufnahme schon anderswo versichert sind, oder während der Versicherung noch anderswo versichert werden, so muß dies der Gesellschaft ungesäumt angezeigt und im Vertrage angemerkt werden, widrigenfalls deren Versicherung gänzlich erlischt.

Artikel 5.

Wenn durch Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Wolkenbrüche, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle die versicherten Güter an der Fortsetzung der Reise verhindert und auf gewöhnliche Weise nicht an ihren Bestimmungsort geschafft werden können, so sind der Versicherte, sein Bevollmächtigter oder Bestellter verpflichtet, der nächsten Agentschaft der Gesellschaft davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, ihre Anordnungen zu befolgen und bei dringlichen gefährlichen Umständen sogleich die angemessenen Maßregeln zur Sicherstellung der Güter zu treffen, indem die dazu verwendeten, gehörig erwiesenen und auf Begehren der Gesellschaft auch eidlich zu bekräftigenden Auslagen bis zum Werthbetrage der geretteten versicherten Gegenstände von derselben erstattet werden. Eine bewiesene Unterlassung oder Nachlässigkeit in Erfüllung dieser Pflichten entbindet die Gesellschaft von jeder Schadenvergütung.

Artikel 6.

Jeder Unglücksfall, der den versicherten Gütern zustoßen sollte, muß bei der nächsten Ortsobrigkeit angegeben und darüber ein Protokoll aufgenommen werden, welches der Gesellschaft längstens binnen acht Tagen nach dem Vorfalle mitgetheilt werden muß. Der Versicherte oder seine Besteller sind verbunden, sobald sie von dem Unglücksfalle in Kenntniß

gesetzt werden, sogleich einzuschreiten und alles Erforderliche zur Rettung der Güter vorzukehren, nicht ohne die Gesellschaft oder den nächstbefindlichen Agenten zugleich davon zu benachrichtigen.

Ebenso liegt es dem Versicherten ob, alle nöthigen Nachweisungen zur Erforschung des wahren Thatbestandes, sowohl in Hinsicht des Vorfalles selbst, als der Größe des dadurch entstandenen Verlustes, so schnell als möglich auf seine Kosten beizubringen, und die Gesellschaft kann die Bewahrheitung dieser Nachweisungen durch Eidschwur fordern.

Artikel 7.

Niemals kann der Versicherte die Gesellschaft zur Uebernahme der beschädigten Gegenstände gegen Bezahlung der betreffenden versicherten Summe anhalten, oder mit andern Worten, er kann niemals abandonniren, wohl aber steht der Gesellschaft das Recht zu, die Güter bei einem Unglücksfalle gegen Bezahlung ihres verkäuflichen Werthes im gesunden Zustande sofort als ihr Eigenthum zu behandeln.

Artikel 8.

Den Werth des beschädigten oder zerstörten und des geretteten Gutes hat der Versicherte gehörig nachzuweisen. Auch kann die Gesellschaft einen Gegenbeweis durch Sachverständige herstellen, welcher dann die entscheidende Norm gibt. Zur Bestimmung des Werthes und positiven Schadens ist in der Regel der am Orte der Absendung und am Tage der Verladung bestandene Corrent-Preis zu Grunde zu legen.

Artikel 9.

Wenn auf denselben Gegenstand Versicherungen von andern Gesellschaften geleistet worden sind, so ist die Gesellschaft nur verbunden, den im Verhältniß zu der von ihr versicherten Summe entfallenden Schadenantheil zu vergüten, mögen die anderen Versicherungen vor oder nach Ausstellung ihres Versicherungsscheines genommen worden sein. Die Gesellschaft hat in keinem Falle mehr als den versicherten Werth zu vergüten, und sie ist berechtigt, das versicherte Gut in natura entweder im Einladungs- oder Bestimmungsorte zu ersetzen.

Artikel 10.

Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, Betrug, Unterschleif oder hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in allen Fällen gänzlich auf, und die Gesellschaft hat keine Rückvergütung der bezahlten Prämie zu leisten.

Artikel 11.

Die Kosten der Werthermittelung durch Sachverständige werden gemeinschaftlich von der Gesellschaft und vom Versicherten getragen.

u. s. w.

XII. Der Bodmereivertrag.

§. 157.

Unter Bodmerei[1]) (prêt à la grosse aventure, prêt à la grosse; *bottomry* oder *respondentia* — vergl. §. 160) versteht man die Aufnahme eines Darlehns gegen Verpfändung von Gegenständen, welche den Gefahren der See ausgesetzt werden, unter der Bedingung, daß wenn die verpfändeten Gegenstände am Bestimmungsorte glücklich ankommen, der Darleiher sein Capital nebst einer bestimmten Summe als Vergütung für das Darlehn erstattet erhält; daß er aber, wenn dieselben in Folge von Seeunfällen untergehen, keinen Ersatz verlangen kann, und, falls sie nur verschlechtert werden, sein Anspruch sich blos auf dasjenige erstreckt, was sie noch werth sein mögen. Demzufolge muß der ganze oder theilweise Untergang von Gefahren der See (Sturm, Feuer, Plünderung, Krieg rc.) herrühren, also rein zufällig sein. Versehen und Betrug des Schiffers (Contrebande und in Folge davon Confiskation des Schiffes und der Ladung rc.), innerer Verderb des verbodmeten Gegenstandes, freiwillige Veränderung der Reise, Umladung der verbodmeten Waare ohne Noth in ein anderes Schiff, sowie jede Verletzung des Vertrags treffen den Darleiher nicht, und er behält sein Recht an den Schuldner selbst dann, wenn der Gegenstand der Bodmerei gänzlich unterging.

Der Darleiher auf Bodmerei heißt Bodmereigeber, Bodmerist (donneur oder prêteur à la grosse; *lender on bottomry* oder *at respondentia*); der Entlehner heißt Bodmereinehmer (preneur à la grosse; *borrower on bottomry* oder *at respondentia*), und die Vergütung, die Provision, oder das Aufgeld, welches ersterer für sein Darlehn enthält, wird Bodmerei-Prämie (profit oder change maritime, auch prime oder bénéfice de grosse; *bottomry premium*) genannt. Sie entspricht

1) Die Wörter „Bodmerei" und „verbodmen" (letzteres soviel als: auf ein Schiff leihen) stammen von dem Worte Boden ab, welches im Niedersächsischen nicht nur den Boden eines Schiffes, sondern auch das Schiff selbst bedeutet.

zunächst den Zinsen für das dargeliehene Capital, soll dem Darleiher aber auch eine Entschädigung für die Gefahr sein, der er sein Capital aussetzt. Der über ein solches Darlehn abgeschlossene Vertrag heißt **Bodmereivertrag** (contrat de prêt à la grosse aventure, contrat à la grosse aventure, am gewöhnlichsten contrat à la grosse [1]); *bottomry contract*, *respondentia contract*), und die schriftliche Urkunde, die darüber ausgestellt wird, und welche in der Regel die Form einer einseitigen Schuldverschreibung hat, heißt der **Bodmereibrief** (contrat à la grosse; *bottomry bond* oder *respondentia bond*).

§. 158.

Drei Fälle können zur Eingehung eines Bodmereivertrags Veranlassung geben:

1) Wenn der Schiffer während seiner Reise zur Fortsetzung derselben Gelder bedarf, die er sich nur dadurch verschaffen kann, daß er sein Schiff und Zubehör, oder, falls dessen Werth dem Darleiher nicht ausreichende Sicherheit bieten sollte, das Schiff und die Ladung, oder auch das Schiff, die Ladung und die Frachtgelder zusammen verpfändet. Dies ist Bodmerei im eigentlichen Sinne des Wortes (engl. *bottomry*).

Der Schiffer ist zur Aufnahme eines Bodmereidarlehns, weil die für dasselbe zu zahlende hohe Prämie eine große Last für die Interessenten ist, nur dann berechtigt, wenn ihm andere Mittel zur Beschaffung der nöthigen Gelder nicht zu Gebote stehen. Gewöhnlich wird dem Schiffer von seinen Rhedern eine Liste ihrer Correspondenten übergeben, an welche er sich in Nothfällen zu wenden hat und bei denen er, falls er Geld bedarf, solches gegen Wechsel auf seine Rheder erheben kann. Ist der Hafen, in welchem er in Folge von Seeunfällen einlaufen mußte, keiner der ihm aufgegebenen, so muß er an denjenigen der Correspondenten schreiben, dessen Platz dem Nothhafen am nächsten liegt, damit dieser ihn einem Hause daselbst empfehle, an das er sich seiner Bedürfnisse wegen wenden kann [2]). Erst dann, wenn der Schiffer außer Stande ist, einen dieser Wege einzuschlagen, oder wenn dies ohne Erfolg geschieht, ist derselbe berechtigt, einen Bodmereivertrag einzugehen. Am Wohnorte seiner Rheder, oder wenn er, wie das **Hanseatische** Seerecht sich ausdrückt, **ihrer mächtig ist**, d. h. wenn er sich auf irgend eine Weise mit ihnen verständigen kann, steht ihm dieses Recht nicht zu. — Die Gesetze einiger Länder (**Frankreich**, **Preußen**, **Holland**,) ermächtigen den Schiffer auch am Wohnorte seiner Rheder Bodmerei zu nehmen, falls dieselben, oder einige unter ihnen für ihren Part, die auf sie fallenden Beiträge zur Ausrüstung, Ausbesserung oder Verproviantirung des Schiffes nicht liefern wollen.

1) Man nennt diesen Vertrag im Französischen wohl auch contrat de „bomerie", welch letzteres Wort vom flamändischen bome hergeleitet wird, das ebenfalls den Boden eines Schiffes bedeutet; doch bedient man sich vorzugsweise der eben angeführten Ausdrücke.

2) S. **Schiebe** Correspondenz in überseeischen Geschäften, S. 292, Art. 10.

Sein Part am Schiffe zu verbodmen ist der Schiffer befugt. — Die Genehmigung der competenten Behörde oder des Consuls zur Schließung des Vertrags fordert der Code de Commerce, die gerichtliche Eintragung das holl. H. G. B. und das preuß. Landrecht. — Würde der Schiffer auch auf Bodmerei sich keine Gelder verschaffen können, oder nur unter sehr lästigen Bedingungen, so könnte er zum Verkaufe eines Theiles der Ladung schreiten.

2) Wenn es einem Rheder an den Mitteln gebricht, den Bau oder die Ausrüstung seines Schiffes zu Ende zu führen, so daß er, unter unterpfändlicher Einsetzung des Schiffes, Gelder zu diesem Behufe aufnimmt [1]).

3) Wenn Jemand, der eine überseeische Unternehmung in Waaren macht, einen Theil der hierzu erforderlichen Geldmittel, unter unterpfändlicher Einsetzung der Waaren, darlehnsweise aufnimmt. Diese Art Handel nennt man Großaventurhandel; das Darlehnsgeschäft selbst wird aber, streng genommen, mit Unrecht Bodmerei genannt, da es sich hier nicht um Verpfändung des Schiffes handelt. Da jedoch der Grundsatz der Bodmerei, daß, wenn der verpfändete Gegenstand ohne Schuld des Entlehners untergeht, der Darleiher seine Ansprüche auf Vorschuß und Prämie verlustig wird, auch hier zur Anwendung kommt, so hat man dieses Darlehnsgeschäft von jeher als eine Art der Bodmerei angesehen [2]).

§. 159.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß der Bodmereivertrag unter folgenden Voraussetzungen besteht: 1) daß eine gewisse Summe Geldes [3]) dargeliehen wird; 2) daß gewisse Gegenstände als Unterpfand für dieses Darlehn dienen; 3) daß diese Gegenstände der Seegefahr ausgesetzt sind; 4) daß der Darleiher eine Entschädigung erhält, die aber, weil er hier größere Gefahren, als bei einem gewöhnlichen Darlehn läuft, den gesetzlich erlaubten Zinsfuß übersteigen kann.

Hierzu ist noch zu bemerken: daß die auf Bodmerei genommene Summe den Werth des verbodmeten Gegenstandes nicht übersteigen darf, widrigenfalls der Vertrag entweder für das Mehr oder gänzlich ungültig ist. Einzelne Gesetze fordern auch wohl, daß nicht der ganze Werth verbodmet werde. Ferner:

---

1) Die über ein solches Darlehen ausgestellte Schuldverschreibung belegt man zuweilen mit dem Namen Bielbrief. (Vgl. Note 1, S. 459.)

2) Schon die Römer kannten es unter dem Namen foenus nauticum oder pecunia trajectitia, und gestatteten, die Zinsen für dasselbe nach einem höheren als dem gesetzlichen Zinsfuße (6%) zu berechnen, sogar bis zu 12 Procent.

3) Nach dem span. H. G. B. (Art. 816) kann das Darlehn auch bestehen in Gegenständen, die zum Dienste und Verbrauche des Schiffes dienen, so wie in Kaufmannsgütern; der Preis solcher Gegenstände und Waaren ist alsdann durch Uebereinkunft unter den Part-ien festzusetzen.

daß die Prämie verdient ist, wenn auch die Gefahr, welcher der verbodmete Gegenstand ausgesetzt wurde, von kürzerer Dauer war, als die Contrahenten sie sich gedacht haben; daß, wenn der verbodmete Gegenstand gar keiner Gefahr ausgesetzt wird, die Rückzahlung des Capitals unter Vergütung gewöhnlicher Zinsen, nicht aber unter Bezahlung der bedungenen Prämie, Statt hat.

§. 160.

Gegenstand der Bodmerei [1]) kann sein:

1) Das Schiff, und zwar ganz oder ein einzelner Theil desselben; das Schiffsgeräthe, als: Segel, Taue, Blöcke [2]), Anker, Raaen [3]), Segelstangen und alle nicht unzertrennlich mit dem Rumpfe des Schiffes verbundene Werkzeuge; dann auch Kriegs- und Mundvorrath.
2) Die Fracht, soweit sie nicht, gesetzlichen Bestimmungen gemäß, als ein Theil des Schiffes angesehen wird, in welchem Falle eine Verbodmung des Schiffes auch eine Verbodmung der Fracht mit sich bringt; jedoch kann auch dann nur die zu verdienende Fracht verbodmet werden, da die verdiente keinem Risico mehr ausgesetzt ist. In Frankreich ist die Verbodmung der (zu verdienenden) Fracht verboten, ebenso in Spanien, dessen Handelsgesetzbuch bekanntlich den Code de Commerce zur Grundlage hat, der die Bodmerei irrthümlicherweise unter den Gesichtspunkt der Assecuranz bringt.
3) Die Ladung, sowohl im Ganzen als theilweise. Diese Art der Bodmerei nennt man in England *respondentia*.

Auf alle diese erwähnten Gegenstände, oder auf einen bestimmten Theil eines jeden derselben, kann Bodmerei genommen werden, in welchem Falle dann der Bodmereigeber ein solidarisches Recht auf dieselben hat, da sie für ihn als ungetheiltes Ganze gelten. — Dagegen sollte die Bodmerei auf imaginären Gewinn, so wie auf die Gage der Seeleute nicht gestattet sein, wie sich leicht aus der Natur dieser Werthe ergiebt.

§. 161.

Form des Bodmereivertrags. Der Contract ist, je nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, entweder als öffentliche oder als Privat-Urkunde auszufertigen, und gibt im Wesentlichen folgende Punkte an:

---

1) Hier und in dem Folgenden ist nur von der Bodmerei im eigentlichen Sinne des Wortes die Rede. — Die mit dem Namen Großavanturhandel belegten Geschäfte werden übrigens in unsern Tagen immer seltener; der erweiterte Credit und der Associationsgeist haben sie so ziemlich verdrängt.

2) Ein Windezeug (poulie; *block*), auf dem Lande gewöhnlich Kloben oder Rollen genannt, welches auf den Schiffen auf die verschiedenartigste Weise Anwendung findet.

3) Diejenigen Segelstangen (vergues; *yards*), welche quer am Maste hangen und in ihrer Mitte an demselben befestigt sind.

1) die Namen des Schiffers und des Schiffes, das er führt;
2) den Bestimmungsort;
3) die Ursache, aus welcher Bodmerei genommen wurde;
4) den Namen des Bodmereigebers.

Der Bodmereibrief kann auch an den Inhaber oder an die Ordre des Bodmereigebers lauten. Im letzteren Falle kann er indossirt werden; ist er aber blos auf den Namen des Darleihers gestellt, so muß dieser, um ihn eincassiren zu lassen, eine Vollmacht beifügen.

5) Das aufgenommene Capital nebst der dafür zu zahlenden Prämie.

Letztere kann nach Procenten oder in einer bestimmten Summe bedungen werden, die dann zum Capital gefügt wird. Z. B. Ich bekenne, 2000 ℔ empfangen zu haben, die ich mit 2300 ℔ wieder bezahlen werde.

6) Was verbodmet wird. Ist es das Schiff, so fällt dieser Punkt mit Ziffer 1 zusammen.
7) die Dauer der Gefahr, wenn sie sich nicht schon aus den übrigen Umständen ergibt.

Der Bodmereigeber kann die Gefahr für eine bestimmte Zeit, für die Reise nach dem Bestimmungsorte oder nach Hause, ꝛc. übernehmen.

8) Das Versprechen der Rückzahlung nach glücklicher Ankunft.

Die Rückzahlung ist in der Regel sogleich nach Beendigung der Reise zu leisten; doch kann der Schiffer eine kurze Frist zur Beschaffung des Geldes ansprechen.

9) Angabe der Anzahl der von dem Bodmereicontracte ausgefertigten Exemplare.
10) Ort und Datum und Unterschrift der Contrahenten.

Man bedient sich in der Regel für die Bodmereicontracte [1]) gedruckter Formulare, die, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, die Form eines von den Entlehner ausgestellten Reverses haben, daher auch nur von diesem unterzeichnet werden.

Zuweilen enthalten diese Formulare Clauseln, welche dazu bestimmt sein sollen, den Entlehner zu besserer Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeit anzuhalten; allein sie können demselben keine Verbindlichkeit auferlegen, die mit dem Wesen des Bodmereivertrags im Widerspruche steht. Daher kann z. B. die in den Hamburger Formularen sich findende Clausel:

„Zur getreuen Vollführung des Obigen verpfände ich mein vorbenanntes Schiff, Geräthschaften und Frachtgelder, auch meine Person, gegenwärtiges

---

1) Vgl. auch Note 1, S. 558, zu welcher bemerkt werden mag, daß die Verbodmung von Gütern früher in der Weise erfolgte, daß der Bodmereinehmer das Connossament an den Bodmereigeber indossirte, und sich dabei zur Bezahlung des Darlehns und der Prämie bei glücklicher Ankunft des Schiffes verpflichtete. Dies nannte man ebenfalls Cambio maritimo.

und zukünftiges Eigenthum; bewegliche und unbewegliche Güter, und stelle selbige unter dem Recht der Execution von allen Höfen, Herren und Gerichten, und begebe mich aller möglichen Einrede ohne weiteres"
insoweit in ihr von einer persönlichen Verpflichtung des Schiffers und unterpfändlichen Einsetzung seines Vermögens die Rede ist, nur den Sinn haben, daß sie dem Bodmereigeber einen Anspruch an die Person und das Vermögen des Schiffers dann verleiht, wenn der Letztere nach behaltener Ankunft seine Verbindlichkeit nicht erfüllt oder der Untergang des verbodmeten Gegenstandes durch Schuld des Entlehners herbeigeführt worden ist.

§. 162.

Ist auf einen und denselben Gegenstand zu verschiedenen Malen Bodmerei genommen worden, so geht nach Gesetz und Gebrauch aller Länder die jüngere der ältern vor, während bei hypothekarischen Forderungen, einige wenige Fälle ausgenommen, das Gegentheil Statt findet. Der Grund des Vorzugs, welcher dem jüngern Darlehn vor dem ältern eingeräumt ist, liegt in der Annahme, daß ohne Hinzutritt des neuen Darlehns der verbodmete Gegenstand nicht erhalten worden sei und somit der frühere Darleiher seine Forderung ebenfalls verloren haben würde. Daraus folgt aber zugleich, daß der verbodmete Gegenstand in der Zeit, welche zwischen der Aufnahme des letzten und der des frühern Darlehns liegt, einer Gefahr ausgesetzt gewesen sein muß, von deren Folgen ihn das neue Darlehn befreit hat. Sind also an einem und demselben Orte, wenn auch nicht an einem und demselben Tage, zwei Bodmereien geschlossen worden, so haben beide dann gleichen Anspruch, wenn nicht nach Abschluß der ersten ein Unfall eintrat, der die Aufnahme des zweiten Darlehns nothwendig machte. — Aus demselben Grunde, aus welchem die jüngere Bodmerei ein Vorzugsrecht vor der ältern hat, gehen auch gewisse erst nach der Bodmerei entstandene Forderungen dieser vor, z. B. Bergelohn, Havarie grosse u. s. w.

Formulare von Bodmereibriefen.

I.

Ich Unterzeichneter, *Arwit Doehner*, Schiffer von dem Schiff *„Cäcilia"* genannt, bekenne hiermit, nachdem ich auf meiner Reise von *Lübeck* nach *Amsterdam* Schaden an meinem Schiff bekommen und in *Mandal* als Nothhafen habe einlaufen müssen, zur Reparatur dieses Schadens und Unkosten von dem Herrn *Aug. Kaufmann* in *Mandal* empfangen zu haben die Summe von *Tausend zwei Hundert Gulden holl. Corrent*, worunter 12 Procent für Seegefahr begriffen sind, und zwar dieses auf Bodmerei und Gefahr der See

auf meinem Schiff, „*Cäcilia*“ genannt, an meiner inhabenden-Ladung, *bestehend in* 25 *Last Gerste.*

Ich gelobe und verspreche, da ich nun wieder mit meinem Schiff fertig liege, um nach *Amsterdam* meine Reise fortzusetzen, obenbenannte Summe von *Tausend zwei Hundert Gulden holl. Corrent*, oder deren Werth, an die Ordre von *Herrn Aug. Kaufmann* oder den ersten Inhaber dieses, gleich nach geschehener glücklicher Ankunft in *Amsterdam*, und ehe ich noch die Schiffsluken, um die inliegenden Waaren zu löschen, öffne, wieder zu bezahlen.

Zur Erfüllung des Vorbesagten verpfände ich mein Schiff und die darin geladenen Güter ohne Ausnahme, und unterwerfe mich zur reellen Execution allen und eines jeden Orts Richtern und Gerichten; entsage bündigst allem demjenigen, so dagegen auf irgend eine Art eingewendet werden könnte oder möchte. Sollte beim Verunglücken oder Schaden, das dem Schiffe überkommen würde, davon oder von der Ladung etwas geborgen oder gerettet werden, so soll es zum Vortheil der Bodmerei kommen.

Zur Befestigung der Wahrheit und alles hierin Erwähnten habe ich zwei gleichlautende Bodmereibriefe, eines Inhalts, in Gegenwart eines hierzu requirirten Notarii unterschrieben, wovon aber, wenn der eine bezahlt ist, der andere keinen Werth hat.

Mandal, den 20. *September* 1846. *Arwit Doehner.*

Daß obige Verhandlung in meiner Gegenwart geschehen, bezeuge ich durch meines Namens Unterschrift und gewöhnliches Siegel.

Mandal, den 20. *September* 1846.

Wilh. Rosenkart,
Notar etc.

II.

Je soussigné (Name des Schiffers als Entlehner), demeurant à (dessen Wohnort), maître après Dieu du bâtiment nommé (Name des Schiffes), du port de (Tonnengehalt) tonneaux ou environ, à présent devant le Port et Havre de (Nothhafen) pour du premier temps convenable allèr au Port et Havre de (Bestimmungsort), confesse avoir reçu en argent comptant, à la grosse aventure de la mer, de vous M. (Name des Darleihers) la somme de (Summe) francs, tant sur le corps, quille, agrès, apparaux et avitaillemens, que pour subvenir au paiement et acquittement des droits et devoirs dus de mon bâtiment, ensemble les frais et avitailles; de laquelle somme ledit (Darleiher) court tous les risques de la mer et autres quelconques, jusqu'à ce que je sois arrivé et aie mouillé mes ancres audit lieu de (Bestimmungsort); ce qu'étant fait, je promets et m'oblige de payer audit (Darleiher), ou à son ordre, la somme de (die Summe, welche dem Darleiher für dessen Darlehen zurück zu zahlen ist) francs; dans laquelle somme est compris le bénéfice de grosse à raison de (Angabe der Prämie nach Procenten, die in dieser letztern Summe begriffen ist) francs pour cent, à cause desdits risques, lui affectant et hypothéquant, pour cet effet, mon bâtiment, agrès, apparaux, fret et tous mes biens, tant meubles qu'immeubles, présens et à venir; et par

exprès j'oblige ma personne, conformément à l'ordonnance; et en cas de perte totale ou de prise jugée bonne, je serai quitte et déchargé du paiement en principal et bénéfice; mais s'il se sauve quelque chose, il demeurera affecté au susdit prêt à la grosse, suivant les us et coutumes de la mer. En foi de quoi j'ai signé deux obligations d'une même teneur; et l'une étant accomplie, l'autre demeurera de nulle valeur. Veux et entends, en outre, que la susdite obligation de grosse ait autant d'effet et valeur que si elle avait été passée devant notaire et en présence de témoins.

Fait à (Ort und Datum der Ausstellung).

(Unterschrift des Entlehners).

XIII. Der Gesellschaftsvertrag.

§. 163.

Der Gesellschafts- oder Societätsvertrag (contrat de société; *contract of partnership*) ist derjenige Vertrag, durch welche zwei oder mehrere Personen übereinkommen, etwas zusammenzuschießen, in der Absicht, den daraus entspringenden Gewinn zu theilen [1]).

Diese Definition umfaßt im Allgemeinen alle Arten von Gesellschaften und gibt zugleich die Mittel an die Hand, die Societät in Folge der Merkmale, die sie an sich trägt und die hiernach im Wesentlichen angeführt werden sollen, von andern Verträgen zu unterscheiden.

§. 164.

Der Societätsvertrag ist consensual (s. S. 311); wenigstens ist er es nach dem Civilrechte, in welchem er, um perfect zu sein, nur der Einwilligung der Parteien bedarf, auf welche Weise sie auch gegeben sein mag; nach Handelsrecht aber muß der Vertrag, mit Ausnahme der Association in Participation (§. 192), die auch mündlich geschlossen werden kann, schriftlich abgefaßt sein. Er ist lästig (s. S. 312), weil er zum gegenseitigen Nutzen der Contrahenten Statt hat. Er ist tauschartig (s. S. 312), weil jede der Parteien angesehen wird, als empfange sie das Aequivalent für das, was sie liefert. Er ist gegenseitig (s. S. 311), weil er die Contrahenten wechselseitig, die einen gegen die andern, verbindet. Er ist auch von gutem Glauben; denn wenn schon bei jedem Vertrage Treue und Glaube erfordert wird, so ist dies hauptsächlich bei dem Societätsvertrage nöthig, und in vielen Fällen muß sich der Richter mehr an das halten, was die Parteien unter sich verstanden zu haben glauben, als an das strenge Recht [2]). Endlich gehört der Societäts-

1) Franz. Civ. Ges. Buch, Art. 1832.

2) So kann z. B. die Aufhebung des Gesellschaftsvertrags wegen Ursachen ausgesprochen werden, die zur Aufhebung eines andern Vertrags nicht hinreichend wären.

vertrag auch dem Völkerrechte an, da er sowohl zwischen In- als Ausländern geschlossen werden kann und er selbst bürgerlich todt erklärten Personen nicht untersagt ist.

§. 165.

Aus der hier gegebenen Definition ergeben sich folgende wesentliche Merkmale, die das Wesen der Societät ausmachen:

1) Ein Zusammentreffen zweier oder mehrerer Personen; denn da sie ein Hauptvertrag ist, so muß sie einer unbestimmten Zahl von Personen zugängig sein.

2) Eine Einlage von Seiten jeder Partei. Diese Einlage kann in Geld, in Waaren, in Forderungen, in industrieller Arbeit, kurz in irgend einer Sache oder in irgend einem Factum bestehen, das einen bestimmbaren Werth hat; jede Partei haftet für das, was sie versprochen hat.

3) Als tauschartiger Vertrag muß die Societät im gemeinschaftlichen Interesse der Parteien und in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, Statt haben [1]). Dieser Gewinn, wenn sich die Hoffnung auf denselben realisirt, muß nach dem durch den Vertrag oder durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse gemeinschaftlich getheilt werden. Zwar ist auch die Participation am Verluste Folge des Vertrags, aber nicht dessen Zweck, da man nicht in Societät tritt um zu verlieren, sondern um zu gewinnen. Jener beabsichtigte Gewinn, der von der Gemeinschaft der Einlagen herrührt, muß durch die Nutzung und den Umsatz des gemeinschaftlichen Capitals erzeugt werden [2]); denn ein Vertrag, wodurch einigen der Contrahenten kein Antheil am Gewinne eingeräumt würde, damit er den übrigen zukäme, wäre im höchsten Grade ungerecht; es würde dadurch eine Löwengesellschaft (société léonine) gebildet, die in den Augen des Gesetzes ungiltig wäre. Dasselbe würde auch der Fall sein, wenn ein Gesellschafter von jedem Antheile am Verluste befreit wäre [3]).

---

1) Es wäre keine Societät vorhanden, wenn Einige, selbst Handelsleute, eine Summe Geld zusammengeschossen hätten, um dieselbe abwechselnd unter sich für eigne Rechnung zu benutzen. Der Gewinn, der hier Statt haben könnte, wäre abwechselnd, Einem allein angehörend, folglich würde er weder gemeinschaftlich noch collectiv sein.

2) Daher sind auch die Associationen, die man mit dem Namen Tontinen belegt, keine Societäten, da bei einer Tontine nur der Zufall des Ueberlebens, der weder von Arbeit, noch von irgend einer Industrie abhängt, die überlebenden Mitinteressenten durch Gewinne begünstigt, die von dem menschlichen Willen und Bestreben unabhängig sind.

3) So wenigstens in Frankreich. In England wird schon die blose Theilnahme am

4) Die Absicht der Parteien in Societät zu treten, verbunden mit den wesentlichen Bedingungen zu ihrem Bestehen. Ohne letztere wäre die Absicht nicht hinreichend. Würden aber diese Bedingungen vorhanden sein und es sich dennoch ergeben, daß die Parteien keine Societät hätten schließen wollen, so würde die Absicht überwiegend sein.

§. 166.

Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Gegenstand zum Zwecke haben; daher wäre diejenige, die sich in der Absicht gebildet hätte, Schleichhandel, Seeräuberei oder sonst ein verbotenes Geschäft zu treiben, überhaupt jede Societät, die den Gesetzen, den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwiderliefe, in den Augen des Gesetzes ungiltig, da eine Verbindlichkeit ohne erlaubte Ursache keine Wirkung haben kann.

§. 167.

Das Interesse-Verhältniß, welches die Mitglieder einer Societät mit einander verbunden hat, darf nicht mit der Interesse-Gemeinschaft verwechselt werden; denn die Societät kann nur durch ursprüngliche Willensmeinung der Parteien entstehen und ist durch Vertrag constituirt. Die Interesse-Gemeinschaft hingegen ist kein Vertrag; sie entsteht blos durch ein Factum, das nicht aus dem Willen der Parteien, sich miteinander zu associiren, entsprungen ist. Die Erben, Donatare oder Legatare eines Kaufmannes sind demnach nicht mit einander associirt, selbst wenn der Nachlaß in Handelsgegenständen bestände; sie sind blos Miteigenthümer einer unzertheilten Sache; keiner derselben darf etwas in der gemeinschaftlichen Erbschaftsangelegenheit ohne die Zustimmung der übrigen thun. Ebensowenig sind auch die Gläubiger eines Falliten, der ihnen sein Vermögen abandonnirt hätte, mit einander associirt, ob sie gleich die Verluste in Gemeinschaft im Verhältnisse ihrer Forderungen tragen und auf gleiche Weise das Activum theilen [1]).

§. 168.

Da die Mitglieder einer Societät durch ein und dasselbe Interesse

---

Gewinne des Geschäfts oder an einer Unternehmung, auch ohne Theilnahme an den Verlusten, als Societät angesehen.

1) So kann auch, in Frankreich wenigstens, ein Commis, dem ein Gewinnantheil als Belohnung für seine Arbeit eingeräumt wird, nicht als Associé angesehen werden; denn käme Verlust heraus, so hätte er blos umsonst gearbeitet. In England hingegen würde er für seinen Antheil am Gewinne gegen Dritte in die Verbindlichkeiten eines Handelsgesellschafters treten.

mit einander verbunden sind, so macht sie eine moralische oder juristische Person (un être moral)[1]) aus. Sie begründet ein collectives, von den Associés verschiedenes juristisches Wesen, das einen Namen, eine bürgerliche Existenz, ein Domicil hat, Rechte erwirbt, gegen Dritte Verbindlichkeiten eingehen und ebenso Dritte gegen sich verbindlich machen kann; ein Wesen, das vor Gericht erscheint, Buch und Rechnung und Correspondenz führt ꝛc., und zuletzt, wenn die Societät sich auflöst, wie eine physische Person erlischt. Da die Societät durch die Natur des Vertrags selbst gebildet und personificirt wird, so ist sie keine Fiction; durch ihn wird ein gemeinschaftliches Interesse geschaffen, das von dem Privatinteresse der Associés getrennt ist, um eine Einheit von Rechten und Verbindlichkeiten zu gründen, die geeignet ist, eine juristische Person zu erzeugen. Da demnach die Güter der Societät eine besondere Masse bilden, die den Gläubigern, mit welchen sie contrahirt, haftet, die Privatschulden der Associés ihr aber nicht zur Last fallen, so ergibt sich: 1) daß die Privatgläubiger der Associés nicht Gläubiger der Societät sind, und daß 2) die Gläubiger der Societät zugleich auch Gläubiger der Associés sind.

§. 169.

Daraus, daß die Privatgläubiger der Associés nicht Gläubiger der Societät sind, folgt im Wesentlichsten: daß sie weder einen Anspruch auf die Güter der Societät haben, noch eine Klage gegen dieselbe im Auftrage ihres Schuldners durch Subrogation[2]) anstellen können. Ebenso dürfen diese Privatgläubiger mit denjenigen der Societät nicht im Activum derselben concurriren, da sie nur das reclamiren können, was für ihren Schuldner nach beendigter Liquidation bei der Societät herauskommt; denn es gilt als Grundsatz, daß die Societätsgläubiger vor den Privatgläubigern der Associés den Vorrang haben, selbst wenn die Forderungen der letztern vor der Gründung der Societät entstanden sind. Da die Immobilien der Societät Eigenthum derselben sind und deren Gläubigern als Unterpfand dienen, so folgt daraus, daß die Frau eines Associés während der Dauer der Societät keine legale Hypothek auf dieselben hat. Würden Associés in andere Societäten als Mitglieder eintreten, so würde jede derselben für sich wieder eine juristische Person ausmachen, deren Activum einzig und allein nur den Gläubigern dieser Societäten haften würde. Daraus, daß die Societätsgläubiger auch Gläubiger

1) Diese Ansicht vom Wesen der Handelsgesellschaft überhaupt ist in Frankreich die herrschende; nicht so in Deutschland, wo sie nur in Bezug auf die Actiengesellschaft, und auch nicht allgemein, gilt.

2) Einsetzung in die Rechte eines Andern.

der Associés sind, ergibt sich, daß Letztere zur Zahlung der Societäts-schulden persönlich gehalten sind, daher mit allen ihnen eigenthümlich zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern dafür haften.

§. 170.

Die Societäten lassen sich in zwei Hauptclassen eintheilen [1]:

I. In Universal-Gesellschaften.

Diese können sein:

1) Universal-Gesellschaft aller gegenwärtigen Güter und

2) Universal-Gesellschaft aller Gewinne.

Von diesen Gesellschaften, die vom Wesen der Handelsgesellschaften sehr verschieden sind, kann hier keine Rede sein.

II. In die Particular-Gesellschaft. Es ist diejenige, welche nur gewisse bestimmte Gegenstände, oder deren Gebrauch, oder die davon zu ziehenden Nutzungen zum Gegenstande hat. Dann versteht man unter dieser Gesellschaft auch den Vertrag, wodurch mehrere Personen entweder zu einer bestimmten Unternehmung, oder um irgend ein Gewerbe oder Handwerk zu treiben, in Gesellschaft treten [2]. Hierzu gehören die Handelsgesellschaften.

§. 171.

Unter Handelsgesellschaft, Handelssocietät, Gesellschaft, Societät, Compagnie (société commerciale, société de commerce, compagnie; partnership, trading company, company), versteht man die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die unter einem gewissen Namen auf eine gewisse Reihe von Jahren vertragsmäßig in der Absicht gebildet wird, ihre vereinigten Kräfte (Vermögen und Arbeit) zum Betriebe gesetzlich erlaubter Geschäfte (einer Handlung, Manufactur, Fabrik oder sonst einer kaufmännischen Unternehmung) behufs der Erzielung eines gemeinschaftlichen Gewinns anzuwenden, unter der Verpflichtung jedoch, auch den Verlust, der sich ergeben könnte, in einem gewissen Verhältnisse zu tragen. Die Contrahenten selbst werden Gesellschafter, Associés, Compagnons (associés; partners) genannt.

§. 172.

Der Societätsvertrag wird entweder durch öffentliche Urkunde (vor

---

1) Franz. Civ. Ges. Buch, Art. 1835.

2) Ebendaselbst, Art. 1841 und 1842.

Notar) oder durch Privatschrift vollzogen [1]), und dies bei Strafe der Nichtigkeit [2]). Diese schriftliche Abfassung soll sowohl vor Betrug von Seiten der einen oder andern Partei schützen, als auch als Beweis der Uebereinkunft und der Existenz der Gesellschaft dienen [3]). Dritte bedürfen aber des Vertrags nicht, um gegen die Societät aufzutreten, es ist genug, wenn sie Thatsachen anführen [4]). Wird im Vertrage etwas ausgestrichen oder eingeschaltet, so muß dies am Rande gutgeheißen und ebenso wie der ganze Act unterzeichnet werden. Es darf nichts darin mit Abkürzungszeichen und kein Datum mit Ziffern geschrieben sein [5]). Wird der Vertrag durch Privatschrift ausgefertigt, so muß er, um giltig zu sein, in ebensoviel Exemplaren geschrieben werden, als Parteien von verschiedenem Interesse darin vorkommen. Jedes Exemplar muß die Anzahl der vom Vertrage ausgefertigten Originale erwähnen. Für diejenigen Personen, welche ein und dasselbe Interesse haben, wie z. B. bei der Commandite, ist aber ein Original hinreichend, wenn sie sich damit begnügen wollen [6]). Es ist übrigens gleichviel, von wem die Originale geschrieben sind, wenn nur jedes derselben von allen Interessenten unterzeichnet ist. Wurde die Zahl der ausgefertigten Originale nicht angegeben, so zieht dies die Ungiltigkeit des Vertrags nach sich; jedoch kann die unterlassene Angabe der Anzahl der ausgefertigten Originale nicht von Demjenigen opponirt werden, der seinerseits den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen hat [7]).

§. 173.

Es gibt eigentlich nur drei Arten von Handelsgesellschaften, die sich aber sowohl in Betreff der besonderen Garantien, die sie darbieten, als auch der Merkmale, welche sie an sich tragen, von einander unterscheiden. Diese Gesellschaften sind:

I. Die namentlich vereinigte Gesellschaft. Bei dieser sind alle Mitglieder bekannt und gegen Dritte für die von der Societät

---

1) Der Vertrag einer anonymen Gesellschaft, worüber hiernach das Nähere gesagt werden soll, kann nicht anders als vor Notar Statt haben (franz. H. G. B., Art. 40). Dies ist auch der Fall, wenn eine Partei nicht schreiben kann, oder durch Privatschrift nicht contrahiren darf.

2) Franz. C. G. B., Art. 1325. Preuß. Recht. Oestr. Recht.

3) In England kann man sowohl schriftlich als mündlich eine Societät eingehen; dennoch aber ist der schriftliche Vertrag vorzuziehen.

4) Franz. H. G. B., Art. 42. 5) Franz. C. G. B., Art. 1325.

6) Ebend., Art. 1325.

7) Ebend., Art. 1325.

eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich und solidarisch verantwortlich.

II. Die Commandite. Einige der Mitglieder sind ebenfalls wie bei der namentlich vereinigten Gesellschaft bekannt, und ebenso gegen Dritte persönlich und solidarisch verantwortlich; andere hingegen sind unbekannt und nicht verantwortlich gegen Dritte.

III. Die anonyme Gesellschaft. Hier sind die Mitglieder unbekannt und von jeder Verbindlichkeit gegen Dritte befreit.

Dann gibt es auch noch eine vierte aber uneigentliche Art Handelsgesellschaft, nämlich die Association in Participation oder zu einzelnen Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Wodurch sich diese Art der Vereinigung von den eigentlichen Handelsgesellschaften unterscheidet, soll im §. 193 näher angegeben werden.

In England wird ein Unterschied zwischen Compagniehandlungen und Handelsgesellschaften gemacht. Beide Arten von Societäten unterscheiden sich wesentlich von einander und weichen auch in manchen Stücken von den bereits angeführten Societäten ab. Unter Compagniehandlung wird in England diejenige Handelsgesellschaft verstanden, welche mittels Vertrags von zwei und mehr Personen gebildet wird, um für gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr ein Geschäft zu gründen oder sonst eine Unternehmung im Handel-, Manufactur- und Fabrikwesen zu machen. Diese Art Societät weicht von der namentlich vereinigten Gesellschaft, der sie ungefähr gleichkommt, in einigen Punkten ab, die hier angeführt werden sollen. So kann z. B. der Societätsvertrag, wie beim Participationsgeschäft, ebenfalls auch blos mündlich sein. Selbst wenn eine förmliche Association nicht vorausgegangen ist, ist die Theilnahme an dem Gewinne eines Geschäfts oder einer Unternehmung, auch wenn der Theilnehmer am Verluste nichts zu tragen hat, schon hinreichend, eine Person als Gesellschafter anzusehen, der für die Verbindlichkeiten der Societät einstehen muß; daher auch ein Commis, der für einen Gewinnantheil von seinem Hause interessirt wird, für die gegen einen Dritten eingegangenen Verbindlichkeiten gleich einem Associé haftet. Dies ist auch der Fall mit stillen Gesellschaftern, sie mögen nun im ganzen Geschäft oder in einzelnen Theilen desselben interessirt sein. Wer auf irgend eine Weise sich öffentlich als Associé ausgibt, wird factisch als ein solcher angesehen, selbst wenn er es nicht wäre. Ein Theilhaber kann während der Dauer der Societät seine Verbindlichkeit auch bis zu einer gewissen Grenze ausdehnen oder vermindern, und will er einem besondern Geschäfte, das in Vorschlag kommt, nicht beitreten, so kann er das; nur muß er sich bestimmt deswegen erklären, damit ihn seine Associés von der daraus entstehenden Verbindlichkeit lossprechen, in welchem Falle aber die Societät als aufgelöst betrachtet werden kann. Würde ein Theilhaber einer Societät eine gesetzwidrige Handlung begehen, z. B. Schleichhandel treiben ꝛc., so würde die ganze Societät in die deshalb verhängte Strafe verfallen,

und der Regierung steht es frei, die Untersuchung gegen den Uebertreter allein oder zugleich gegen die ganze Societät einzuleiten. Bei freundschaftlicher Trennung von Associés muß dieses nicht nur durch officielle Zeitung angezeigt werden, sondern auch durch Circulare an diejenigen, die mit der Societät in Verkehr gestanden oder noch mit ihr in Verbindung stehen. Die Unterlassung der Mittheilung der Auflösung der Societät mittels Circulars zieht den Umstand nach sich, daß der ausgeschiedene Associé noch fortwährend mit Namen und Vermögen für die Societät verbindlich bleibt. War er blos stiller Associé, so daß sein Name nicht genannt wurde, so ist es nicht nöthig, dies öffentlich bekannt zu machen, auch nicht das Ableben eines Gesellschafters, da ohnedies die Societät dadurch aufgelöst ist.

Der in der Firma sich namhaft machende Compagnon heißt ostensible partner; der stille Compagnon wird sleeping partner und der angebliche, aber nicht wirklich dabei interessirte Compagnon nominal partner genannt.

Die zweite Art Societät in England sind die genannten Handelsgesellschaften oder Handelsvereine zu großen Unternehmungen. Zu solchen gehören die ostindische Compagnie, die Bank von England, die Docks-Compagnien, Assecuranz-Compagnien 2c., die gewisse Privilegien genießen. Dergleichen Vereine zerfallen in zwei Classen: 1) in die geschlossenen oder Actienvereine (exclusive oder joint stock companies), die von einer Anzahl Actionäre, welche aus der Mitte des Vereins gewählt werden und verantwortlich sind, dirigirt werden, und 2) in diejenigen Handelsgesellschaften, denen ein Director oder auch mehrere vorstehen (open oder regulated companies).

Die geschlossenen oder Actienvereine, exclusive oder joint stock companies genannt, unterscheiden sich von den anonymen Gesellschaften nur insofern, als sämmtliche Theilhaber solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, wenn sie nicht durch Parlamentsacte, was manchmal geschieht, von dieser Solidarität freigesprochen werden, um nur bis zum Betrage des von jedem Actionär eingelegten Capitals zu haften.

Die Handelsgesellschaften, die man open oder regulated companies (regulirte Handelsgesellschaften) nennt, unterscheiden sich wesentlich von allen übrigen Arten in folgenden Punkten: die Zahl ihrer Mitglieder ist nicht limitirt, auch ist kein bestimmtes Capital festgesetzt, sondern jedes Mitglied, das ihr beitritt, bezahlt bei der Aufnahme eine gewisse Summe und liefert sonst noch jährlich einen allgemeinen Beitrag an Gelde; manchmal wird auch außerdem eine Abgabe von den Geschäften der Gesellschaft berechnet, die sich nach der Ein- und Ausfuhr der Länder richtet, mit welchen die Societät in Verkehr steht.

Die Capitalien solcher Gesellschaften werden verwendet, um in fremden Ländern Factoreien zu gründen, Verkehr mit diesen Ländern anzuknüpfen, Handelswege aufzusuchen, Fahrzeuge zum Kreuzen zu unterhalten 2c.; nebenbei kann jedes Mitglied für eigene Rechnung und Gefahr Handel treiben. (Aus Schiebe Universal-Lexicon der Handelswissenschaften.)

I. Die namentlich vereinigte Gesellschaft.

§. 174.

Die namentlich vereinigte Gesellschaft, Gesellschaft unter vereinigtem Namen, auch gemeine, offene, gewöhnliche Gesellschaft (société en nom collectif, société collective; *co-partnership*), ist diejenige, welche von zwei oder mehreren Personen in der Absicht errichtet wird, um gemeinschaftlich unter einem gewissen gesellschaftlichen Namen (Firma, Ragion, Ditta; raison sociale; *firm*), während einer im Societätsvertrage bestimmten Zeitdauer Handel und die damit verbundenen Geschäfte zu treiben. Diese Art Gesellschaft ist die älteste aller Handels-Societäten und dient den übrigen, die von ihr abgeleitet wurden und mehr oder minder von ihr abweichen, als Norm.

§. 175.

Der Ausdruck „namentlich vereinigte Gesellschaft" gibt zu erkennen, daß es im Wesen dieser Societät liegt, daß sämmtliche Mitglieder der Administration derselben direct vorstehen, oder daß sie, wenn es indirect geschieht, dieselbe einem oder mehreren von ihnen im Interesse Aller übertragen. Diejenigen, welchen die andern Associés das Recht ertheilt haben, die Societätsfirma zu repräsentiren, werden geschäftsführende Associés (associés gérants; *acting partners*) genannt. Die Verbindlichkeiten, welche diese Gesellschaft eingeht, treffen alle Associés, auch wenn nur einer von ihnen unter der Societätsfirma unterzeichnet hat, da alle persönlich und solidarisch haften. Schon in dieser Beziehung unterscheidet sich die Gesellschaft von der anonymen und der Commandite, worüber das Nähere noch gesagt werden soll.

§. 176.

Wo der Betrieb des Handels von der Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen abhängig ist, haben auch diejenigen, welche eine namentlich vereinigte Handelsgesellschaft bilden wollen, diese Bedingungen zu erfüllen; jedenfalls ist die Errichtung einer solchen Societät in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen. An Orten, wo sich Börsen befinden, wird die erfolgte Bildung einer solchen Societät durch Anschlag an der Börse zur Kenntniß des kaufmännischen Publikums gebracht. Die Societät selbst veröffentlicht ihre Errichtung je nach den Umständen, durch öffentliche Blätter, immer aber

durch gedruckte Circulare, die sie theils an Handelshäuser auf dem Platze, theils nach auswärts versendet, und in welchen die Geschäftszweige der Societät, ihre Firma, sowie die Unterschriften der Associés bekannt gemacht werden [1]).

II. Die Commandite.

§. 177.

Die Commandite [2]), Commanditen-Gesellschaft, stille Gesellschaft (commandite, société en commandite), entsteht, wenn eine Person oder mehrere Individuen sich mit einem handeltreibenden Individuum oder mit einer namentlich vereinigten Handelsgesellschaft in der Weise verbinden, daß erstere ein Capital einlegen, nach dessen Höhe sie an dem durch die Geschäfte bewirkten Gewinne oder Verluste Antheil haben, ohne daß sie jedoch eine Haftung über die Höhe des von ihnen vertragsmäßig eingelegten oder einzulegenden Capitals übernehmen [3]). Ein solcher Associé heißt Commanditär, Commanditist, stiller

---

1) S. Näheres in Betreff der Circulare in Schiebe „Kaufmännische Briefe."

2) Die Pacotille-Geschäfte, die nach der Levante zur Zeit der Kreuzzüge unternommen wurden, sollen den Grund zu den später entstandenen Commandit-Gesellschaften gelegt haben. Die alten Statuten der Handelsplätze am mittelländischen Meere und in Italien erwähnen dieses Pacotille-Vertrags unter dem Namen commendum, commenda, accommenda. Der Geber auf Pacotille hieß Commendans, der Nehmer Commendatarius. Der Commendans hatte auf die Retouren, die der Commendatarius mitbrachte, ein Vorzugsrecht vor dessen übrigen Gläubigern, da jeder vom Commendatarius gemachte Einkauf oder Eintausch von Rechtswegen angesehen war, als sei er mit den Geldern des Commendans gemacht worden, und als hafteten die Retouren als Pfand dafür. Vom Seehandel ging dann diese Art Societät auf die Handelshäuser der Campsoren (der italienischen Bankiers) über. Diese nahmen Gelder von Privatpersonen an; behielt sich nun der Geber, statt einen Nutzen davon zu nehmen, der aber nicht Zins genannt werden durfte, einen Antheil am Gewinn vor, so nannte man dies accommendare.

Der Commendans konnte nicht mehr als das Capital verlieren, welches er in die Societät gelegt hatte. So bildete sich nach und nach die Commandite aus, die im 17. Jahrhunderte in Frankreich unter dem Namen Société en commande und endlich durch die Ordonnanz von 1673 Société en commandite genannt wurde.

Der Herausgeber zieht es vor, diese Art der Handelsgesellschaft mit dem Namen „Commanditen-Gesellschaft" zu bezeichnen, weil man in Deutschland unter „Commandite" in der Regel das Zweig-Etablissement eines Handelshauses (maison succursale) versteht.

3) In solcher Weise kann sich auch derjenige associiren, dem das Recht, Handel zu treiben, nicht zusteht.

Gesellschafter, stiller Compagnon (commanditaire, associé en commandite, associé bailleur de fonds); der, mit welchem er sich in dieser Weise verbindet, heißt Complementirer, Complementar [1]) oder Commanditirter (associé en nom, complémentaire, commandité [2]).

§. 178.

Die Commanditen-Gesellschaft tritt als solche nur nach innen als Gesellschaft auf; nach außen kommt sie entweder als Etablissement eines Einzelnen (Einzelnhandlung), oder als namentlich vereinigte Handelsgesellschaft zur Erscheinung. Im erstern Falle ist dieser Einzelne, im zweiten sind es die namentlich vereinigten Associés, welche nach außen als verantwortlich, beziehungsweise solidarisch verantwortlich, auftreten, und es kann hierin auch da nichts geändert werden, wo die Gesetze eine mehr oder weniger beschränkte Veröffentlichung der Errichtung einer Commanditen-Gesellschaft vorschreiben. — Der Credit eines solchen Etablissements beruht demnach in der Hauptsache auf den Garantien, welche die Persönlichkeit und die Vermögensumstände der verantwortlichen Associés darbieten.

Eine solche Societät zählt, wie oben bemerkt, entweder nur einen oder mehrere Commanditäre; in beiden Fällen heißt sie gewöhnliche Commanditen-Gesellschaft (société en commandite simple); die Capitalantheile der einzelnen Commanditäre können hier gleich groß oder verschieden sein. Sie kann aber, wenn mehrere Commanditäre darin betheiligt sind, zu einer Commanditen-Gesellschaft auf Actien (s. en commandite par actions) werden [3]), falls über diese Capitalantheile, die

1) Vom italienischen Worte compiere, vollenden, -endigen, vollziehen. Manche nennen die Commanditirten auch „Complimentirer", als die Personen, welche die Honneurs für das Haus machen.

2) Franz. H. G. B., Art. 23. — Die Commandite ist in England nicht gebräuchlich; was man da unter dem Ausdrucke „stille Gesellschafter" (sleeping oder dormant partners, schlafende Theilhaber) versteht, sind zwar diejenigen Associés, welche an der Geschäftsführung nicht Theil nehmen, die aber dennoch nicht minder mit den Geschäftsführern solidarisch verantwortlich sind. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Commandite, ebenso wie in England, nicht gekannt war, ist sie erst seit einigen Jahren unter der Bedingung autorisirt worden, daß weder Banken, noch Assecuranz-Compagnien als Commanditen errichtet werden dürfen, und daß die Anzahl der Commanditäre (limited partners) sich nicht über fünf bis sechs belaufen darf, was also den gewöhnlichen Commanditen gleichkommt.

3) Franz. H. G. B., Art. 38. — Die commandite par actions ist jedoch nur in Frankreich und da wo dessen Hand. Ges. Buch in Kraft ist, üblich. Wie sehr aber damit Mißbrauch getrieben worden ist, darüber s. man die Note auf S. 123 in Schiebe „Lehre von den Handelsgesellschaften."

dann von gleicher Größe zu sein pflegen, Actien oder Antheilscheine ausgefertigt sind, durch deren käufliche Ueberlassung an Andere die Commanditäre zu jeder Zeit aus der Societät scheiden können. Diese Art der Commanditen-Gesellschaft nähert sich demnach einigermaßen der anonymen oder Actien-Gesellschaft, unterscheidet sich aber schon äußerlich dadurch von ihr, daß sie ihre Geschäfte unter einer Firma [1]) treibt, was bei letzterer nicht der Fall ist. (Vergl. §. 182.)

§. 179.

Die Verbindlichkeiten des Commanditärs gegen die Societät erstrecken sich nicht über die Einlage hinaus, die er gemacht oder zu machen versprochen hat; er kann daher nicht mehr als sein Capital verlieren [2]) und ist von jeder Solidarität ebenso befreit, wie ein Mitglied einer anonymen Gesellschaft. Macht er aber, außer seinem als Commanditär eingelegten Capitale, der Societät noch Vorschüsse, so ist er in Betreff derselben gewöhnlicher Creditor des Etablissements, nimmt also für den Betrag dieser Vorschüsse nicht am Gewinne oder am Verluste Theil. Der Name des Commanditärs darf nicht in die gesellschaftliche Firma aufgenommen werden [3]) und kann überhaupt unbekannt bleiben; wohl aber kann man der Firma die Worte „und Compagnie" anfügen, was auch geschieht, selbst wenn die Societät nur aus einem Commanditär und einem Commanditirten besteht [4]). Der Commanditär hat sich, nach manchen Gesetzen, jeder Mitwirkung bei der Geschäftsführung zu enthalten, auch darf er nicht auftragsweise Geschäfte für die Societät besorgen; handelt er diesem Verbot zuwider, so haftet er solidarisch [5]) mit dem Besitzer des Geschäfts oder den namentlich vereinigten Associés. Durch dieses Verbot wollte man verhindern, daß der Commanditär mittels einer Vollmacht das Capital der Societät und das Interesse der Creditoren derselben durch verwegene Operationen gefährde, was leicht geschehen kann, da die Gefahr, die er dabei für sich zu laufen hat, beschränkt ist.

§. 180.

Die Veröffentlichung der Errichtung einer Commanditen-Gesell-

1) Franz. H. G. B., Art. 23. 2) Ebend., Art. 26. 3) Ebend., Art. 25

4) Wo, wie z. B. in Sachsen, der Zusatz „und Compagnie" nur in der Firma der wirklichen Handelsgesellschaft gestattet ist, dürfte er in dem hier angeführten Falle wohl nur zulässig sein, wenn die Errichtung der Commanditen-Gesellschaft veröffentlicht worden ist.

5) Franz. H. G. B., Art. 27. 28. — Dies gilt jedoch unbedingt nur da, wo das franz. H. G. B. recipirt ist. Um in manchen andern Ländern solidarisch zu haften, müßte sich der Commanditär activ in die Geschäfte gemischt und sich das Ansehen eines Disponenten gegeben oder unter der Firma unterzeichnet haben.

schaft geschieht in der §. 176 angegebenen Weise; außerdem fordert die Gesetzgebung einiger Länder, daß der Behörde das Capital der Commanditaire namhaft gemacht werde [1]). Die verantwortlichen Associés machen in den Circularen ihre Unterschrift ebenso bekannt, wie der Kaufmann, der sich für alleinige Rechnung etablirt, oder eine namentlich vereinigte Gesellschaft. Manche erwähnen darin nicht, daß sie commanditirt sind; andere geben aber die Namen der Commanditäre und deren Einlagecapital an, was von diesen letztern zuweilen auch im Circulare bestätigt wird [2]). Diese Angaben oder deren Unterlassung hängen indessen lediglich von dem Willen der Parteien ab.

III. Die anonyme Gesellschaft.

§. 181.

Die anonyme Gesellschaft (société anonyme; *joint stock company*) unterscheidet sich wesentlich von den übrigen Societäten, da sie eigentlich mehr eine Association von Capitalien als von Personen ist. Sie wird gebildet, um Unternehmungen ins Leben zu rufen, welche so bedeutende Capitalien erfordern, daß dazu die Geldmittel eines Einzelnen oder einer der bisher genannten Arten der Societät nicht ausreichen [3]), wie zur Begründung von großen Fabriketablissements, von Banken, zum Betriebe von Assecuranzgeschäften, zur Erbauung von Eisenbahnen ꝛc. Die erforderlichen Capitalien werden in einem solchen Falle durch eine mehr oder minder große Anzahl von Personen beschafft, deren Betheiligung jedoch der Art ist, daß sie nach außen keinerlei persönliche Verbindlichkeit übernehmen und nie mehr verlieren können, als die Summe, für welche sie dabei interessirt sind [4]). Der Gläubiger einer solchen Gesellschaft hat also nur die Societät zum Schuldner und deren Besitzthum zum Unterpfande seiner Forderung; dem Gläubiger einer namentlich vereinigten Gesellschaft hingegen haftet nicht nur die Societät als solche,

---

1) S. franz. H. G. B., Art. 43. 2) S. Schiebe „Kaufmännische Briefe", 6. Aufl., und dessen „Correspondance commerciale", 4. Aufl.

3) Wären auch diese Geldmittel hinreichend, so würde man doch nicht eine bedeutende Masse von Fonds auf eine große Unternehmung allein verwenden, und andern Geschäften entziehen; auch wäre es gegen die kaufmännische Klugheit, ein großes Capital auf einen Punkt hinzuwerfen.

4) Franz. H. G. B., Art. 33. — In wiefern dieser überall geltende Grundsatz in England in der Regel eine Ausnahme erleidet, ist S. 616, 3. Absatz zu lesen.

sondern es haften auch die einzelnen Mitglieder als solidarische Bürgen für die Erfüllung der Verpflichtungen der Societät. Demnach kann der Credit einer solchen Gesellschaft nicht abhängig sein von dem persönlichen Credite, den ihre Mitglieder genießen, abgesehen davon, daß es in der Regel nicht bekannt ist, wer die Mitglieder sind; er beruht vielmehr auf der guten Meinung, die man von dem betreffenden Unternehmen selbst hat, auf der Größe des Capitals, das demselben zu Grunde liegt, auf den Garantien, welche theils durch den Gesellschaftsvertrag, hier Statuten genannt, theils durch die an der Spitze desselben stehenden Persönlichkeiten geboten sind rc.

§. 182.

Die Gesellschaft wird anonym [1]) (namenlos) genannt, weil sie nicht, wie die beiden vorerwähnten Arten der Handelsgesellschaft, unter dem Namen eines oder mehrerer Theilnehmer auftritt [2]). Man kann daher von ihr auch nicht sagen, daß sie eine Firma habe, da dieser Ausdruck nur den Personen-Namen bezeichnet, unter welchem ein Handelshaus seine Geschäfte treibt (Holl. H. G. B., Art. 36). Solche Gesellschaften entlehnen den Namen, unter welchem sie auftreten, von dem Gegenstande ihrer Unternehmung [3]), dem sie, nach Umständen, eine Angabe ihres Domicils und, falls sie im Interesse eines Landes zu wirken bestimmt sind, eine darauf bezügliche Angabe hinzufügen. Z. B. Baumwollspinnerei in . . . . . ., Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, Leipziger Bank, Banque de France, Niederländische Handelsgesellschaft, Privilegirte Oestreichische Nationalbank rc.

---

1) Die Bezeichnung „anonyme Gesellschaft“ ist vorzugsweise in Frankreich und da üblich, wo das franz. Handelsgesetzbuch recipirt worden ist. In Deutschland nennt man diese Art der Societät gewöhnlich Actien-Gesellschaft, Actien-Compagnie, Actien-Verein, womit die englische Bezeichnung *joint stock company*, d. i. „Gesellschaft vereinigter Capitalien“ übereinstimmt. In das portugiesische Handelsgesetzbuch, dem ebenfalls das französische zu Grunde liegt, ist jedoch der Name „anonyme Gesellschaft“ nicht übergegangen; es gebraucht dafür den Ausdruck „Companhia de commercio“, Handels-Compagnie, während die beiden andern von uns bis jetzt erwähnten Arten der Handelsgesellschaft „sociedades“ genannt sind. Auch das deutsche „Compagnie“ bezeichnet vorzugsweise eine aus einer größern Anzahl von Theilnehmern bestehende Gesellschaft für Handels- und andere industrielle Unternehmungen von Bedeutung, während Societät in der Regel nur die Vereinigung weniger Theilnehmer bezeichnet. Beide Arten pflegt man wohl auch durch die Bezeichnungen öffentliche und Privat-Handelsgesellschaften zu unterscheiden.

2) Franz. H. G. B., Art. 29.

3) Ebendas., Art. 30.

§. 183.

An die Stelle des Societätsvertrages der bisher besprochenen Handelsgesellschaften treten bei den anonymen oder Actien-Gesellschaften die Statuten (statuts; *statutes*, *regulations*), welche überall der Genehmigung der betreffenden Staatsregierung unterliegen, zu welchem Ende der Letztern der Entwurf der Statuten unter ausführlicher, mit Gründen unterstützter und auf glaubhafte Belege basirter Darstellung des Zweckes, der Ausführbarkeit und der zu erwartenden Resultate des Unternehmens von denjenigen vorzulegen sind, die dasselbe ins Leben zu rufen beabsichtigen. Sie setzen im Wesentlichen folgende Punkte fest: Zweck des Unternehmens, Name und Domicil der Gesellschaft; Größe des Capitals und Modus seiner Aufbringung, so wie Bestimmung, wie eine sich etwa nöthig machende Vergrößerung desselben zu bewirken ist; Art und Weise der Vertheilung des zu erzielenden Gewinns; Modus der Verwaltung; Bestimmungen über Abänderungen der Statuten, über die Dauer der Gesellschaft und ihre Auflösung; etwaige Rechte und Privilegien; Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung ꝛc.

§. 184.

Das Capital einer solchen Gesellschaft wird behufs seiner leichtern Aufbringung, in eine durch die Statuten bestimmte Anzahl (in der Regel) gleicher Theile getheilt, und über eine jede solche Theilsumme wird eine Urkunde, Actie, Antheilschein (action; *share*) ausgefertigt, die demjenigen eingehändigt wird, welcher diese Summe in die Casse der Gesellschaft zahlt. Diejenigen, welche auf diese Weise, oder überhaupt durch eigenthümliche Erwerbung solcher Actien, Mitglieder der Gesellschaft werden, heißen Actionaire, Actionisten, Actieninhaber (actionnaires, porteurs d'actions; *shareholders*). Das auf diesem Wege gebildete Capital heißt Actien-Capital.

Nur selten wird dasselbe auf einmal eingezahlt; in der Regel erfolgen die Einzahlungen nach und nach, je nach Bedarf. Ueber diese Theilzahlungen werden dann meistens Interimsscheine oder Interims-Actien in der Weise ausgefertigt, daß bei jeder neuen Einzahlung, gegen Rückgabe des über die vorhergehende ausgefertigten Interimsscheins, dem Einzahler ein neuer auf den jedesmaligen Gesammtbelauf der erfolgten Einschüsse lautender Interimsschein ausgehändigt und so bis zur letzten Einzahlung fortgefahren wird, bei deren Leistung die Auslieferung der Actie erfolgt. Insofern in solchen Interimsscheinen dem Inhaber die Aushändigung einer Actie versprochen wird, heißen dieselben auch Actien-

Promessen (promesses d'actions). Außerdem ist es auch üblich, bis zur vollständigen Einzahlung der Actien-Beträge, sogenannte Quittungsbogen auszugeben, auf welchen über die nach und nach erfolgenden Zahlungen Quittung ertheilt wird, und gegen deren Rückgabe, bei der letzten Einzahlung, die Auslieferung der Actien erfolgt. Endlich kann auch sofort bei der ersten Einzahlung die Actie ausgeliefert und über die nach und nach erfolgenden Einzahlungen auf diesem Documente selbst Quittung ertheilt werden, wie das nach S. 628 folgende Formular einer Actie zeigt. Doch scheint dieser Modus nur bei Gesellschaften üblich zu sein, die aus einer kleinen Anzahl von Actionären bestehen, und deren Actien auf große Summen lauten.

Bemerkt mag hier werden, daß es in Frankreich üblich ist, Actien, welche auf größere Summen lauten, in kleinere Abschnitte, die man Actien-Coupons nennt, zu theilen.

§. 185.

Zur Leistung der Einzahlungen wird auf die in den Statuten vorgeschriebene Weise öffentlich aufgefordert, unter Festsetzung eines Präclusiv- (ausschließenden) Termins für jede Einzahlung, bei dessen Ablauf sie geleistet sein muß. Die Statuten sprechen den Nachtheil aus, welcher den Säumigen trifft, und in dem Verluste seines Anspruches auf das von ihm eingezahlte Capital besteht, der entweder sofort nach abgelaufenem Termine eintritt, oder erst wenn ein neuer Aufruf zur Zahlung unbeachtet geblieben ist. Zu letzterer werden die säumigen Actionäre indeß nur gegen Entrichtung einer durch die Statuten festgesetzten Strafe gelassen [1]). An die Stelle der Actien, auf welche die Einzahlungen nicht vollständig geleistet worden sind, werden neue creirt und zum Besten der Gesellschaft verkauft.

§. 186.

Die Actien lauten entweder auf den Inhaber (actions au porteur; *transferable shares*) oder auf den Namen des Actionärs (nominative Actien; actions nominatives; *personal shares*). Erstere können ohne irgend eine andere Formalität, als die Uebergabe des Documents selbst, ihren Eigenthümer wechseln; bei der zweiten Gattung ist, da die Namen der Actien-Inhaber auf den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind, jeder in Betreff einer Actie Statt findende Eigenthumswechsel zur Kenntniß der Verwaltung des Unternehmens zu bringen, und der Ueber-

1) Ist der Inhaber der Actie bekannt, so kann er, nach Maaßgabe der statutarischen Bestimmungen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auch in anderer Weise angehalten werden. (Vgl. §. 188.)

trag der Actie selbst ist in der durch die Statuten vorgeschriebenen Weise zu bewirken. (Vgl. das Formular der Actie, S. 629.) Diese Formalitäten erschweren den Verkehr mit derartigen Actien, deshalb kommen vollständig eingezahlte Actien, auf den Namen des Inhabers lautend, seltener vor, während Interimsscheine oder Quittungsbogen sehr häufig auf den Namen des Inhabers ausgestellt werden, in welchem Falle sie, beim Wechsel ihrer Besitzer, den erwähnten Formalitäten unterworfen sind. Erlangung größerer Sicherheit für die pünktliche Einzahlung der Beiträge ist der Grund für Creirung von Actien auf den Namen des Inhabers lautend [1]).

In Frankreich pflegt man zu unterscheiden:

1) Capitalactien (actions de capital). Dies sind diejenigen, deren Betrag in Geld, in Mobiliar- und Immobiliar-Werthschaften eingeliefert wurde; sie geben ein Recht auf die Theilung des Societäts-Capitals und des Ertrags im Verhältniß ihrer Summe. Wird ihr Betrag in baarem Gelde bezahlt, so nennt man sie auch actions payantes.

2) Industrieactien (actions d'industrie, actions industrielles). Diese repräsentiren die Industrie (ein Erfindungspatent, eine Entdeckung ꝛc.), die in die Societät eingelegt wurde. Gewöhnlich wird dabei stipulirt, daß diese Actien während der Dauer der Gesellschaft deponirt bleiben, damit sie eine Garantie habe, falls der Actionär, der seine Industrie liefert, seine Arbeit einstellen wollte; auch geben sie ihm nur Anspruch auf den Gewinn und nicht auf das Capital; daher auch das Capital dieser Actien fingirt ist und nur namentlich bestimmt wird, um sowohl das Verhältniß, in welchem die Industrie mit dem reellen Capital, das Gewinn producirt, concurrirt, als auch dasjenige im Gewinne selbst festzusetzen. Da der industrielle Actionär für die Actien, die er erhält, kein baares Geld einzahlt, so werden sie auch actions non payantes genannt.

3) Nießbrauchactien (actions de jouissance). Diese werden im Gegensatz der Capital- und Industrieactien geschaffen und sind bestimmt, die Actien des Societätsfonds zu ersetzen, wenn diese durch Amortisirung erloschen sind. Ihr Zweck ist, Capital und Zinsen der ursprünglichen Actien, die amortisirt wurden, zu rimborsiren und sie durch andere zu ersetzen, die ohne Unterschied des Ursprungs ein gleiches Recht zum Nießbrauch des Ertrags der Societät und sogar auf das Eigenthum der activen Werthschaften geben, wenn sie liquidirt.

4) Gründungsactien (actions de fondation). Darunter versteht man diejenigen Actien, welche den Gründern der Societät zugetheilt werden, um ihre Einlage zu repräsentiren.

5) Prämienactien (actions de prime). Dies sind diejenigen, welche von den Gründern der Gesellschaft denjenigen überlassen werden, die zu ihrer Organisation beigetragen haben. Ein solches Geschäft betrifft aber die Societät nicht und hat daher keinen Einfluß auf die Actien derselben.

---

[1]) Bei einigen Actienunternehmungen ist es sogar üblich, die noch zu leistenden Einzahlungen durch Ausstellung eigener Wechsel von Seiten der Actionäre sicher zu stellen.

§. 187.

Die Statuten jeder Actien-Gesellschaft bestimmen, ob und nach welchem Zinsfuße das Actien-Capital verzinst werden soll, in welchem Falle der sich nach Bestreitung der Zinsen etwa ergebende Ueberschuß [1]) von Zeit zu Zeit unter dem Namen Dividende (dividende; *dividend*) an die Actionäre vertheilt wird; oder ob ein fester Zins nicht gewährt, sondern der Gesammtbelauf des reinen Gewinns, ebenfalls unter dem Namen Dividende, von Zeit zu Zeit zur Vertheilung unter die Actionäre kommen soll. Im ersteren Falle sind den Actien Zins-Coupons, Zinsscheine oder Zinsleisten (coupons d'intérêts; *interest warrants*) sowie Dividendenscheine [2]) (coupons de dividende; *dividend warrants*) beigegeben, gegen welche zu der darin angegebenen Zeit bei der Verwaltung des Unternehmens die Zinsen, beziehungsweise die Dividende, erhoben werden können [3]). Im zweiten Falle sind die Actien nur mit Dividendenscheinen versehen. Wie groß der Betrag der zu erhebenden Dividende sei, kann natürlich in den Dividendenscheinen nicht ausgedrückt sein. Nachdem die Dividende statutenmäßig festgesetzt ist, wird solches öffentlich bekannt gemacht, und zu ihrer Erhebung gegen Einreichung des zu bezeichnenden Dividendenscheins eingeladen. Die Dividendenscheine sind deshalb mit laufenden Nummern versehen. Coupons, wie Dividendenscheine geben die Zeit an, bis zu welcher die Zinsen oder die Dividende, zu deren Erhebung sie ermächtigen, bei der Casse der betreffenden Gesellschaft erhoben sein müssen, wenn sie nicht der letztern anheim fallen sollen (Verjährung).

In Betreff der Empfangnahme neuer Coupons oder Dividendenscheine gilt dasselbe, was S. 276 über die Erlangung neuer Coupons zu Staatspapieren gesagt ist; und ebenso wie die letzteren coursiren auch fällige Actien-Coupons und Dividendenscheine im Vaterlande der Unternehmung, auch wohl in dessen nächster Nähe, als baares Geld.

Die Statuten bestimmen ferner, ob auf die nach und nach geleisteten Einzahlungen, so lauge nicht das ganze Actien-Capital eingeschossen ist, Zinsen vergütet werden sollen oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so

---

1) Unter welcher Voraussetzung von einem Ueberschusse, der sich zur Vertheilung eignet, die Rede sein kann, darüber vgl. §. 189.

2) S. das Formular, S. 629.

3) Zuweilen sind Zins-Coupons und Dividendenscheine in der Weise verbunden, daß einer der Zinscoupons (da die Zinsen gewöhnlich halbjährlich erhoben werden, während die Auszahlung der Dividende nur jährlich zu erfolgen pflegt) auf Zinsen und Dividende zugleich lautet, wie dies z. B. bei den Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien der Fall ist.

werden dieselben durch Abrechnung auf die zu leistenden Einzahlungen berichtigt.

§. 188.

Zeigt sich das eingeschossene Actien-Capital als unzureichend, so ist, unter Einhaltung der diesen Punkt betreffenden statutarischen Bestimmungen, für Beschaffung des Fehlenden Sorge zu tragen. Ist das Actien-Capital in dem Sinne noch nicht vollständig eingeschossen, daß sich noch Actien in den Händen der Gesellschaft befinden, so sind diese zu emittiren. Sind dergleichen nicht vorhanden, oder deckt ihr Ertrag das Fehlende nicht, so kann einer der folgenden Wege eingeschlagen werden: Privat- oder öffentliche Anleihe, Creirung neuer Actien unter denselben Bedingungen, unter denen die Ausgabe der ursprünglichen Actien erfolgte, oder unter Verleihung gewisser Vorzüge an die neu zu creirenden Actien.

Welcher dieser Wege der für die Gesellschaft ersprießlichste ist, haben wir hier nicht zu erörtern. Uns kommt es nur darauf an, zu zeigen daß, wenn der letztere eingeschlagen wird, zwei Gattungen von Actien entstehen: ursprüngliche oder Stamm-Actien, und Prioritäts- oder Vorzugs-Actien (actions de préférence; *preference shares*). Die Vorzüge dieser letztern bestehen in dem Genusse fester Verzinsung nach einem den Zinsfuß für die Stamm-Actien oft übersteigenden Zinsfuße, dem Vorrange dieser Zinsen vor denen der Stamm-Actien, vorzugsweiser Befriedigung der Inhaber dieser Actien vor den Inhabern der Stamm-Actien im Falle der Auflösung der Societät, u. s. w.

§. 189.

Die Statuten setzen ferner fest, welchen Verpflichtungen die Gesellschaft nachgekommen sein muß, bevor die Austheilung einer Dividende an die Actionaire Statt haben kann. Dahin gehört insbesondere die Bildung eines Reserve-Fonds (fonds de réserve; *reserved funds*), d. i. eines Capitals, zu dem man in unvorhergesehenen, auf den Zustand des Unternehmens ungünstig wirkenden Fällen, zur Abwendung nachtheiliger Folgen, seine Zuflucht nehmen kann. Die Statuten bestimmen, wie er zu bilden ist, bis zu welcher Höhe er zu bringen, und ob er besonders anzulegen ist, oder als Theil des werbenden Capitals nur auf den Büchern der Societät zur Erscheinung kommen muß.

§. 190.

An der Spitze der Verwaltung steht in der Regel ein Directorium, dessen Mitglieder Actionäre sein müssen. Dieselben sind für ihre Geschäfts-

führung wohl nach innen, d. i. den Actionären, nicht aber nach außen persönlich verantwortlich, und unterscheiden sich in dieser Beziehung von den Geschäftsführern der Commanditen-Gesellschaft wesentlich. Die Gesammtheit der Actionaire wird dem Directorium gegenüber durch eine statutarisch bestimmte Anzahl Mitglieder der Gesellschaft, unter dem Namen Ausschuß, Verwaltungsrath, Verwaltungscomité (comité de surveillance) vertreten, über welchem die Gesammtheit der Actionäre selbst in den von Zeit zu Zeit zu haltenden Generalversammlungen steht. Die Statuten enthalten die hauptsächlichsten Bestimmungen in Betreff der Wahl der Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, des Umfangs der Befugnisse Beider, sowie der Generalversammlungen, der Remuneration der Directorialmitglieder (die Ausschußmitglieder fungiren in der Regel umsonst), der Art und Weise, wie das Directorium die Gesellschaft nach außen zu repräsentiren hat &c.

§. 191.

Das Verhältniß, in welchem das Unternehmen zur Staatsregierung steht, betrifft die Beaufsichtigung der Gesellschaft von Seiten der Regierung, die in der Regel durch einen für diesen Zweck speciell zu ernennenden Commissar erfolgt, dessen Befugnisse die Statuten bezeichnen; die speciellen Verpflichtungen, welche von Seiten der Gesellschaft der Staatsregierung gegenüber übernommen werden; die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen der Staat die Gesellschaft auflösen oder unter welchen Bedingungen er sich selbst an die Stelle der Gesellschaft setzen kann; ferner die Rechte und Privilegien, welche der Staat der Gesellschaft verleiht, z. B. durch Befreiung von Lasten, Expropriation von Grund und Boden, Gestattung der Emission von Papiergeld; — über alle diese Punkte haben die Statuten sich bestimmt auszusprechen.

Endlich bezeichnen sie, so weit die Natur des Unternehmens es gestattet, die Dauer der Gesellschaft, oder die Voraussetzungen, unter denen überhaupt die Auflösung und Liquidation derselben erfolgen kann und wie bei letzterer zu verfahren ist.

Abänderungen der Statuten können nur auf dem in denselben festgesetzten Wege Statt haben und unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

Den Statuten sind in der Regel Abdrücke der Formulare der Actien, Interimsscheine, Zins- und Dividendenscheine, sowie der dazu gehörigen Talons beigegeben, mit denen dann die in Umlauf zu setzenden Originale dieser Papiere übereinstimmen müssen. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Form und Inhalt solcher Papiere giebt es nicht.

ctie.

:en.

Sechsmal Hundert
Actien, jede von Zehn

Zinsen, die zur Hälfte
n ausbezahlt werden.

genthümers gestellt und
Fall einer Erbfolge,

Actien in vier gleichen
Tage nach dem deshalb
e, der jedem derselben

n, deren Betrag nicht
ser solidarisch mit dem
r vollkommenen Abtra-
Actie werden auch die
ufenden Jahres cedirt.

Erstes Quart.

Empfangen von

Ei

Zwei Tausend Fünf Hunde

(Ort und Datum).

Gesehen durch den Präsidenten des
Verwaltungs-Ausschusses
(Unterschrift).

Zweites Quart.

Drittes Quart.

Viertes Quart.

Formular einer Actie der priv. österr. Nationalbank.

Formular A.

№ ▬▬▬ Fol. ▬▬▬

Actie
der priv. österreichischen Nationalbank.

Die privilegirte österreichische Nationalbank erklärt hiermit, daß N. N. oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden und daher an allen Rechten Theil zu nehmen {haben / hat}, welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien, den . . . .

(Unterschriften der Bankverwaltung.)

(Auf der Kehrseite der Actie:)

Gegenwärtige Actie der privil. österr. National-Bank A F° cedire ich	an Herrn	Art der Uebertragung (Cession.)	Jahr und Monat.	Tag.	Unterschrift des Uebertragenden (Cedent).

10. Dividendenschein. Zahlbar den 1. Mai 1855.

Zehnter Dividendenschein
zur Actie der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.
№ 3891.

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird für das Jahr 1854 am 1. Mai 1855 aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Altona, den 1. Juli 1844.

Für die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Nach §. 31 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschafts-Casse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.

IV. Die Association zu Unternehmungen in Participation.

§. 192.

Außer den bereits angeführten drei Arten von Handelsgesellschaften gibt es auch noch eine vierte, nur uneigentlich so genannt, nämlich die Handelsverbindung zu einzelnen Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, Verbindung zu Participationsgeschäften, Speculations-Association oder Verein (association commerciale en participation [1]).

Sie entsteht durch eine vorübergehende Verbindung zweier oder mehrerer Kaufleute oder Handelsgesellschaften in der Absicht, eine oder mehrere bestimmte Handelsoperationen für gemeinschaftliche Rechnung zu machen, ohne daß die sonstigen Geschäfte der sich Associirenden, noch das Interesse, welches sie dabei haben, mit jenen Operationen vermengt werden. Eine solche Verbindung wird gewöhnlich brieflich geschlossen, besonders wenn die Parteien nicht auf einem und demselben Platze wohnen; zuweilen wird jedoch auch ein specieller Vertrag darüber abgefaßt.

§. 193.

Eine solche Handelsverbindung unterscheidet sich wesentlich von der eigentlichen Handelsgesellschaft. Diese ist ein moralisches Wesen [2]), das einen festen Sitz, ein bekanntes Domicil und einen Handelsnamen hat, unter welchem sie als Gesellschaft zu fortgesetzter Betreibung gewisser Geschäfte nach außen auftritt; bei jener fehlen alle diese Momente [3]). Sie tritt namentlich nach außen nicht als Gesellschaft auf, und hat nur ein bestimmtes vorübergehendes Geschäft zum Zweck, das gewöhnlich von einem der Interessenten besorgt wird, der nach Beendigung desselben seinen Mitinteressenten Rechnung darüber ablegt, wodurch alsdann auch die Verbindung aufhört. Derjenige, welcher das Geschäft besorgt, ist Commissionär der übrigen Interessenten, diese aber sind demjenigen fremd, mit welchem er für sich und zugleich in ihrem Namen handelt.

Die Besorgung eines Participationsgeschäfts kann entweder 1) durch uns selbst, oder 2) durch einen Theilhaber, oder auch 3) durch eine dem Geschäft ganz fremde Person übernommen und vollzogen werden. Jede dieser drei Personen kann mit der ganzen oder auch nur mit theilweiser Leitung der Operation beauftragt sein [4]).

---

1) Franz. H. G. B. Art. 47. 2) Vergl. Note 1 auf S. 612.

3) Daher sie auch im Code de Commerce nur als „associations" bezeichnet werden.

4) S. Schiebe „Die Lehre von der Buchhaltung", 4. Aufl. S. 484 ff.

Da bei den Associationen in Participation weder eine Societätsfirma noch eine Societätsunterschrift vorkommt, so sind auch deren Theilhaber nicht solidarisch verantwortlich; sie müßten denn die Solidarität versprochen haben. Dritte, die mit dem Geschäftsführer contrahirten, haben eine directe Klage nur gegen ihn, aber nicht gegen die Participienten.

Dergleichen Verbindungen sind deshalb den gesetzlichen Formalitäten, welche für die eigentlichen Societäten bei ihrer Errichtung vorgeschrieben sind, nicht unterworfen. Sie werden nicht, wie diese, öffentlich bekannt gemacht und können nur durch die Handelsbücher, durch den gepflogenen Briefwechsel, selbst durch Zeugen dargethan werden, wenn der Richter dieses letztere Beweismittel zulässig findet; folglich kann auch der Vertrag mündlich Statt haben [1]).

V. Auflösung der Societäten, Liquidation, Theilung, Schiedsrichter.

§. 194.

Die Societät hört von Rechtswegen auf [2]):

1) Durch den Ablauf der Zeit für welche, oder durch die Erfüllung des Zweckes zu welchem sie eingegangen wurde.

2) Durch gegenseitige Einwilligung der Parteien.

In der Regel wird im Societätsvertrage der namentlich vereinigten Gesellschaft und der Commandite eine gewisse Zeit vor Ablauf des Contracts bestimmt, zu welcher die Parteien sich gegenseitig zu erklären haben, ob sie die Societät fortsetzen wollen oder nicht; im erstern Falle haben sie sich vorläufig über die Hauptpunkte zu verständigen und sie schriftlich zu verzeichnen. Ein solcher Aufsatz, der von den Parteien zu unterzeichnen ist, wird Punctation genannt.

3) Durch Aufkündigung.

4) Durch den Untergang des Gesellschaftsvermögens.

5) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, das Zahlungsunvermögen oder das Falliment eines Associés.

Dies gilt jedoch nicht von der Actien-Gesellschaft. Ist in dem Vertrage bestimmt, daß die Societät mit den Erben fortgesetzt werden solle, so hebt der Tod eines Associés die Societät zwar nicht auf, sie ist aber nicht mehr die alte, sondern eine fortgesetzte Gesellschaft.

---

1) Franz. H. G. B. Art. 49 u. 50. 2) Franz. Civ. Ges. Buch Art. 1865. — Oestr. C. G. B. §. 1212 u. f. — Preuß. Landrecht Th. 1. Tit. 17.

§. 195.

Die Auflösung kann ferner Statt haben in Folge von Ereignissen, worüber zu entscheiden dem Richter überlassen ist; z. B. wenn ein Associé seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt; wenn er durch geistiges oder körperliches Unvermögen zu thätiger Mitwirkung bei den Societätsgeschäften untauglich ist; wenn durch Unverträglichkeit, Verwegenheit oder Aengstlichkeit eines Associés die Operationen der Societät gefährdet oder gelähmt werden; Verminderung des Societätscapitals in einer Weise, daß die Gesellschaft das Geschäft nicht mehr fortsetzen kann, ohne Gefahr zu laufen, daß das Capital noch mehr reducirt werde 2c.

§. 196.

Nach Auflösung der Societät wird sofort zur Liquidation geschritten [1]), worunter man die Auseinandersetzung und Regulirung der Rechnungsverhältnisse der Gesellschaft zu Dritten und der Associés unter sich versteht; ihr voraus geht das Inventarium. Von dem Augenblicke an, wo diese Liquidation beginnt, hört die Societät auf, neue Operationen zu machen; sie verlängert ihre Dauer nur, um vergangene Geschäfte in Ordnung zu bringen, angefangene zu beendigen und zu den Rechnungsabschlüssen und zur Theilung zu schreiten. Dies gibt die Societät auch in dem Circulare, worin sie ihre Auflösung anzeigt, zu erkennen, indem es darin heißt, „daß die Gesellschaft nur noch für die Liquidation bestehe."

§. 197.

Die Liquidation wird nach Umständen und nach der Größe und dem Umfange des Societätsgeschäfts einem oder mehrern Liquidatoren übertragen. In der Regel werden diese durch den Societätsvertrag oder, wenn nichts darüber bestimmt ist, durch den Auflösungs- oder Trennungsvertrag ernannt, falls die Aufhebung der Gesellschaft im gemeinschaftlichen Einverständnisse Statt hat. Ist aber in Betreff des Liquidators nichts festgesetzt worden, so gehört die Liquidation allen Associés an, und sind sie zu zahlreich, so ernennen sie Jemanden zu diesem Geschäft, oder das Gericht, falls sie über die Wahl nicht einig werden können. Dieser Liquidator kann einer der Associés oder eine der Societät ganz fremde Person sein. Häufig, im letztern Falle immer, bezieht er für seine Mühwaltung einen seinem Amte angemessenen Gehalt, den er auf das Activum der Societät erhebt.

---

1) S. Schiebe Lehre von der Buchhaltung. 4. Aufl. S. 231 ff.

§. 198.

Die Art und Weise wie die Theilung vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich durch den Societätsvertrag bestimmt, und wurde darüber nichts festgesetzt, so erfolgt sie nach den im Handel üblichen Gebräuchen. Sie richtet sich theils nach dem Geschäft selbst, theils nach den bei der Trennung eintretenden neuen Verhältnissen der Associés: ob nämlich jeder derselben ein Geschäft für sich gründet, ob dasselbe von gleicher oder anderer Art ist, oder ob sich einer von ihnen von den Geschäften gänzlich zurückzieht, in welchem letztern Falle ein solcher dem zurückbleibenden Associé, der die Geschäfte fortsetzt, gewöhnlich die Activa und Passiva der Handlung überläßt, der sich dann deshalb mit dem ausgeschiedenen Associé berechnet und ihm seinen Antheil in gewissen Terminen herauszahlt. Gewöhnlich wird im Laufe der Liquidation, nachdem die Societätsschulden bezahlt sind, vorläufig mit der Theilung der beweglichen Güter (Geld, Wechsel, Staatspapiere, Actien, Waaren ꝛc.) und der guten Forderungen angefangen und jedem Associé das, was er auf Rechnung seines Antheils erhält, zur Last geschrieben; jedoch gibt es auch Geschäfte, wo die Liquidation jeder Theilung vorausgehen muß. Nach beendigter Liquidation und definitiver Schlußtheilung quittiren sich dann die Associés gegenseitig und erklären sich für befriedigt.

§. 199.

Am Schlusse jedes Gesellschaftsvertrags wird in der Regel bestimmt, daß wenn über Gegenstände des Societätsverhältnisses Streitigkeiten entstehen sollten, diese durch Schiedsrichter, die von den Parteien zu ernennen sind, zu entscheiden seien [1]), und daß für den Fall, wo die Schiedsrichter in ihren Meinungen so getheilt seien, daß keine Stimmengleichheit Statt hätte, sie einen Obmann ernennen, oder das Gericht einen zu ernennen habe, wenn sie über dessen Wahl nicht einig würden. Die Parteien versprechen zugleich, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen und begeben sich wohl auch im Voraus der Apellation.

---

1) Nach dem franz. Hand. Ges. Buch Art. 51 muß jede unter Handelsgesellschaftern über Gegenstände ihres Verhältnisses entstandene Streitigkeit durch Schiedsrichter ausgemacht werden. Ein solches Schiedsgericht nennt man Zwangsschiedsgericht (arbitrage forcé). Indem man diese specielle Jurisdiction vorschrieb, wollte man einerseits den Parteien die bedeutenden Kosten, welche das gerichtliche Verfahren mit sich bringt, ersparen, andererseits die Entscheidung dieser Art von Streitigkeiten, die gewöhnlich sehr complicirt sind und vor dem ordentlichen Richter nicht so leicht beendigt werden können, beschleunigen.

§. 200.

Da die Conventionen der Parteien in einem Societätsvertrage sich nach der Natur des Geschäfts, den Chancen, die es darbietet, den Umständen, die zu dessen Gründung Anlaß geben, den persönlichen Verhältnissen, in welchen die Contrahenten oft zu einander stehen, den Einlagen eines Jeden und nach so manchen andern Umständen richten: so ist der Inhalt der Societätsverträge, mit Ausnahme einiger Punkte, die alle mit einander gemein haben, sehr verschieden. Diese Punkte sollen hiernach angeführt und die wesentlichsten Modificationen, die sie nach der einen oder der andern Art der Societät erleiden können, dabei angegeben werden.

§. 201.

Der Gesellschaftsvertrag, er mag nun durch Privatschrift, oder öffentliche Urkunde geschlossen werden, enthält im Wesentlichen:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Contrahenten.
2) Den Handelsnamen (die Firma) der Gesellschaft und die Bestimmung, wer die Unterschrift hat.

   In der namentlich vereinigten Societät kann die Unterschrift allen Mitgliedern ertheilt werden; in der Commandite kann sie nur der verantwortliche Theilhaber führen; in der anonymen Societät unterzeichnet der Director und mit ihm manchmal auch noch ein anderer geschäftsführender Beamter.

3) Die Angabe des Geschäfts, das betrieben werden soll, und des Domicils der Gesellschaft.

   Wird die Societät mit einem schon etablirten Handelshause eingegangen, so handelt es sich um die Fortsetzung und gewöhnlich auch um die Erweiterung des Geschäfts.

4) Die Dauer der Societät, mit Angabe der Zeit, wann sie anfängt und endigt.

   Eine Societät wird in der Regel auf eine bestimmte Zeit geschlossen, bei deren Feststellung hauptsächlich die Art des Geschäfts maaßgebend ist. Sie kann ferner gebildet werden auf immer oder auf Lebenszeit, aber nicht über die Lebensdauer der Mitglieder hinaus. (Vgl. §. 194 unter 5.) Ist sie, wie auch geschehen kann, auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist in der Regel eine Kündigungsfrist festgesetzt; ist dies nicht der Fall, so kann zwar der Rücktritt eines Gesellschafters zu jeder Zeit erfolgen, doch darf dies nicht arglistig und zu einer Zeit geschehen, daß der Societät ein Nachtheil daraus erwächst. Bei anonymen Gesellschaften hängt die Dauer der Societät zunächst von der Art des Unternehmens selbst, oft aber auch von der Dauer eines etwaigen Privilegiums ab.

5) Die Angabe der Einlagen, ob und wie sie verzinst werden.

Die Einlagen können verschiedenartig sein; sie können bestehen: in Immobilien, Mobilien, Waaren, Geld, Werthpapieren 2c.; sie können auch geleistet werden: in Forderungen, in Rechten, in industriellen und wissenschaftlichen Entdeckungen, in mechanischer oder intellectueller Arbeit, in verschiedenen Arten von Industrie, in Geschicklichkeit in der Führung der Geschäfte, in kaufmännischen Verbindungen, in einer Kundschaft 2c.; kurz in Allem, was nach einem gewissen Geldwerthe abgeschätzt werden kann. Auch der persönliche Credit, den sich ein Kaufmann durch seinen Ruf in der Handelswelt erworben, kann als Einlage gelten; nur muß dann sein Name in der Societätsfirma vorkommen, oder es müssen wenigstens die Vortheile, die er der Societät durch seinen Beitritt verschafft, im Circulare derselben hervorgehoben werden.

6) Die Angabe, wieviel jeder verantwortliche Theilhaber für seinen persönlichen Bedarf aus der Societätscasse beziehen darf.

Dies hat keinen Bezug auf die Geschäftsführer der anonymen Gesellschaft, weil diese einen festen Gehalt beziehen.

7) Die Bestimmung der Zeit, zu welcher die Inventur und der Abschluß der Bücher gemacht werden soll, und diejenige der Gewinn- und Verlustantheile.

Die Zeit der Inventur und des Bücherschlusses richtet sich nach der Art und Größe des Geschäfts. Meistens ist sie das Ende des Jahres; doch fällt sie in manchen großen Waarenhandlungen, wegen der Tageskürze im Winter, auf Ende Juni; in manchen Häusern wird dieses Geschäft auch am Schlusse des Societätsjahres vorgenommen. Bei den Bankiers ist der Bücherschluß in der Regel Ende December, außerdem auch noch Ende Juni; eine Inventur findet aber auch in diesem Falle jährlich nur einmal Statt.

Die Antheile am Gewinn und Verlust können verschiedenartig sein, wenn auch die Einlagen der Associés gleich sind; so könnte man z. B. dem Einen $^2/_3$ am Gewinn einräumen und bestimmen, daß er nur $^1/_3$ am Verlust zu tragen habe, was aber nur dann zulässig wäre, wenn er der Societät besondere und wesentliche Vortheile bringen würde. Wäre vergessen worden, die Gewinn- und Verlustantheile zu bestimmen, so würden sie sich nach dem Beitrage eines jeden Associés zum Societätscapitale richten.

8) Die Bestimmung, ob der jährliche reine Gewinn den Associés nach Verhältniß ihres Antheils ganz oder zum Theil ausgezahlt oder zum Societätscapitale geschlagen werden soll, und ob dieses Capital, falls es sich durch Verluste vermindert hätte, zu ergänzen ist.

Bei der anonymen Societät wird vom reinen Gewinne ein gewisser schon im Vertrag bestimmter Theil einbehalten, um den Reservefonds bis zu einer gewissen Höhe zu bilden.

9) Die Bestimmung wegen der Gelder, die der eine oder andere Associe im Laufe der Societät als Depositum gegen Zinsvergütung übergeben

würde; wie hoch sich deren Summe belaufen darf und zu welchem Zinsfuße sie ihm verzinst werden sollen.

Dieser Punkt kann nur im Vertrage der namentlich vereinigten Gesellschaft und der Commandite vorkommen. Das Maximum der Summe, die als Depositum gegeben werden darf, könnte nur mit Einwilligung der andern Associés überschritten werden; denn wäre es einem derselben gestattet, jede beliebige Summe als Depositum gegen Zinsen zu geben, so würde dies dem Geschäfte nachtheilig sein, wenn das Betriebscapital hinreichend und für fremde Gelder nicht leicht Anwendung zu finden wäre. Im Vertrage einer Commandite wird manchmal bestimmt, daß der Commanditär, außer seiner Societätseinlage, auch noch eine gewisse Summe in obligirtem Conto-Corrent einzuschießen habe. In diesem Falle hat er mit den Conto-Correntgläubigern der Societät gleiche Rechte. Hätte er sich zu einem obligirten Conto-Corrent nicht verbindlich gemacht, so könnte er dagegen auch nicht verlangen, daß man von ihm, außer seinem Commandite-Capital, noch weitere Fonds in das Geschäft annehme und verzinse, wenn man deren nicht bedarf. Ebenso können auch die Commanditirten von ihrer Seite keine weiteren Gelder ohne Einwilligung der Commanditäre in das Geschäft einschießen. Bei der anonymen Gesellschaft bleibt es bei der Einlage, die den Betrag der Actie ausmacht.

10) Die Bestimmung der Zeit, zu welcher man vor Ablauf des Vertrags sich gegenseitig zu erklären hat, ob und unter welchen Bedingungen die Gesellschaft fortgesetzt, oder ob sie aufgehoben werden soll.

Dies gilt nicht von dem Vertrage einer anonymen Gesellschaft (vgl. §. 201 unter 4). Uebrigens kann die Auflösung einer anonymen Societät auch vor der dort beschriebenen Zeit Statt haben, wenn nämlich der Fall eintritt, daß das Capital durch Verluste auf das im Vertrag bestimmte Minimum reducirt wurde.

11) Wie im Fall der Auflösung der Societät das Geschäft liquidirt werden soll; wer Liquidator ist; ob die Waaren (falls die Gesellschaft mit Waaren handelte) verloost oder verkauft werden sollen; wie in Betreff der Ausstände zu verfahren ist; in welchen Raten und Terminen derjenige, der die Fortsetzung des Geschäfts übernimmt, die Antheile der Uebrigen herauszuzahlen hat; überhaupt wie das ganze Geschäft unter den Theilhabern zu liquidiren ist.

Bei der anonymen Gesellschaft wird die Liquidation durch die Administratoren besorgt und Alles verkauft.

12) Die Bestimmung für mögliche Todesfälle.

Bei dem Ableben eines Actionärs treten dessen Erben in einer Person vereint, oder derjenige, dem sie ihre Rechte übertragen, ein. Bei dem Ableben eines Commanditärs aber sowie eines verantwortlichen Associés wird die Societät aufgelöst. (Vgl. §. 194, unter 5.)

13) Am Schlusse jedes Societätsvertrags in der Regel die Bedingung,

daß im Fall Streitigkeiten zwischen den Associés über Gegenstände ihres gesellschaftlichen Verhältnisses entstehen, diese nicht vor Gericht gebracht, sondern dem Spruche von Schiedsrichtern anheimgestellt werden sollen, dem man sich unterwerfen wolle.

14) Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

Formular eines Vertrags einer namentlich vereinigten Gesellschaft.

Zwischen dem Herrn . . . . . (Vor- und Zuname und Wohnort) einerseits, und dem Herrn . . . . . (ebenfalls Vor- und Zuname und Wohnort) andrerseits, ist nachfolgender Societätsvertrag geschlossen worden:

I. Beide Contrahenten verbinden sich, um in Gemeinschaft mit einander auf hiesigem Platze ein Handelshaus unter der Firma . . . . . . zu errichten; jeder derselben hat die Unterschrift.

II. Die Geschäfte dieses Hauses sollen hauptsächlich in (Angabe, worin sie bestehen sollen) bestehen.

III. Die Dauer der Gesellschaft ist auf . . . nach einander folgende Jahre festgesetzt; sie nimmt ihren Anfang den . . und endigt am gleichen Tage im Jahre . . . .

IV. Das Capital der Societät ist auf . . . . . (Summe) festgesetzt. Die Einlage des Herrn . . . . beträgt . . . . (Summe), diejenige des Herrn . . . . (Summe); beide Capitaleinlagen geschehen (Angabe wie, ob in Geld, in guten Wechseln und andern verkäuflichen Papieren, oder in Waaren, und wann, ob sogleich nach Unterzeichnung des Vertrags, bei Eröffnung des Geschäfts, oder in Terminen und in welchen. Werden die Capitale eines Jeden verzinst, so wird dies auch angeführt).

V. Sollte im Laufe der Societät der Eine oder der Andere von uns der Handlung Vorschüsse machen (oder: noch weitere Fonds einlegen), was aber nur mit Einwilligung des Andern geschehen darf, wenn es zum Besten des Geschäfts erachtet wird, so werden ihm dafür . . Procent Zinsen jährlich vergütet (bezahlt). Es steht ihm jedoch frei, diese Gelder nach vorhergegangener . . monatlicher Aufkündigung wieder herauszuziehen.

VI. Das Domicil der Societät ist in der Behausung des Herrn . . . . (Straße und Nummer des Hauses).

VII. Obgleich beide Contrahenten ihre Zeit und Thätigkeit dem Geschäfte ohne Unterschied zu widmen versprechen, so sind sie doch dahin übereingekommen, daß Herr . . . . (Angabe der Arbeiten, die jeder hauptsächlich übernimmt).

VIII. Der Miethzins der Contore und Localitäten, welche die Gesellschaft inne hat, der Gehalt der Contoristen und anderer im Geschäfte angestellten Personen, die Anschaffung des Mobiliars der Handlung, die Reise- und andere Kosten, welche die Handlung betreffen, werden aus der Societätscasse bestritten.

IX. Aus der nämlichen Casse bezieht auch jeder von uns zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse die Summe von . . . . (monatlich oder jähr-

lich), die ihm in Rechnung belastet werden und beim Bücherschlusse an seinem Gewinnantheile abgehen.

X. Am Schlusse jedes Jahres wird ein Inventarium und der Bücherschluß gemacht; der sich ergebende reine Gewinn wird dem Capital-Conto eines jeden von uns zur Hälfte gutgeschrieben. (Man kann auch bedingen, daß er ganz oder zum Theil herausgenommen wird.) Sollte hingegen Verlust herauskommen, so wird er ebenfalls in gleichen Theilen getragen; jedoch ist keiner von uns gehalten, ihn zu ersetzen.

XI. Keiner von uns darf ohne Einwilligung des Andern nebenbei, sei es worin es wolle, Geschäfte treiben, bei Strafe von . . . Schadloshaltung an den Andern.

XII. Sollte während der Dauer der Societät der Eine von uns mit Tode abgehen, so ist die Societät aufgelöst; es wird sogleich zur Inventur und zum Abschlusse der Bücher geschritten und der überlebende Associé übernimmt dann die Liquidirung; in keinem Falle aber können die Wittwe oder die Erben des Verstorbenen versiegeln lassen.

XIII. Vom Tage der gemachten Inventur und Bilanz hat die Wittwe keinen Antheil mehr am Geschäft; der Ueberlebende hat ihr alsdann das ihr zukommende liquide Capital mit . . . Procent zu verzinsen und ihr in . . . (Angabe der Termine) zurückzuzahlen. Ein Gleiches gilt auch für die Erben, falls der verstorbene Associé keine Wittwe hinterlassen sollte.

XIV. Sechs Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrags haben wir uns gegenseitig zu erklären, ob wir die Gesellschaft fortsetzen oder aufheben wollen. Im erstern Falle sind unter uns vorläufig die Bedingungen wegen der Fortsetzung festzustellen, die dann bei Erneuerung der Societät definitiv den neuen Vertrag ausmachen sollen. Die sechsmonatliche Vorauserklärung soll auch für den Fall bestimmt werden, wenn der Eine oder Andere von uns vor Ablauf des Vertrags austreten wollte; jedoch ist der Austretende wegen dieses frühzeitigen Ausscheidens zu einer Schadloshaltung an den Andern gehalten, die durch Schiedsrichter zu bestimmen ist.

XV. Zu welcher Zeit auch die Trennung Statt haben mag, so wird die Liquidation gemeinschaftlich vorgenommen. Sämmtliche Passiva werden getilgt, die ausstehenden guten Forderungen eingezogen, die vorräthigen Gelder, deren die Handlung nicht weiter bedarf, die guten Wechsel und andere vorräthige Papiere, sowie die Waaren, werden getheilt, und was nicht theilbar ist, wird zum kostenden Betrag angeschlagen und verloost oder verkauft. Dann wird zum Abschlusse der Liquidation unter uns geschritten, und was dann an zweifelhaften oder bösen Schulden noch aussteht, wird, so gut es sich thun läßt, eingetrieben und ebenfalls nach dem Antheil eines jeden unter uns vertheilt.

XVI. Sollten im Laufe der Societät, oder bei deren Auflösung, über einen oder einige in gegenwärtigem Vertrage nicht vorhergesehene Fälle Streitigkeiten zwischen uns entstehen, so sollen sie dem Ausspruche zweier Schiedsrichter, wovon jeder von uns einen zu ernennen hat, unterworfen werden, welche Schiedsrichter aber nur Kaufleute sein sollen; falls dieselben nicht gleicher Meinung wären, so haben sie einen Obmann zu ernennen. Würde der Eine von uns der an ihn wegen Ernennung eines Schiedsrichters ergangenen Aufforderung nicht Genüge leisten, so ist derselbe vom Handels-

gericht zu ernennen, sowie auch der Obmann, wenn die ernannten Schiedsrichter über die Wahl desselben nicht einig würden.

Urkundlich dessen haben wir gegenwärtigen Vertrag doppelt ausgefertigt, eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

(Ort und Datum). (Unterschriften).

Gesellschaftsvertrag einer Commandite.

Zwischen den Unterzeichneten, den Herren . . . . . (Vor- und Zunamen und Wohnort der commanditirten Geschäftsführer oder Complementirer) einerseits, und den Herren . . . . . (Vor- und Zunamen und Wohnort der Commanditäre) andrerseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

I. Beide Theile errichten auf hiesigem Platze ein Handelshaus in Societät, welche in Bezug auf die Herren . . . . . (Namen der Commanditäre) eine Commandite, in Bezug auf die Herren . . . . . (Namen der Commanditirten oder Geschäftsführer) eine namentlich vereinigte Societät sein soll.

II. Die Dauer der Gesellschaft ist auf . . . aufeinander folgende Jahre festgesetzt, die am . . . beginnen und am gleichen Datum im Jahre . . . . ihr Ende erreichen.

III. Das Capital der Gesellschaft besteht in . . . (Summe und Währung), welche Summe von den contrahirenden Parteien folgendermaßen einzulegen ist: Die Einlage, welche die Herren . . . . . als Commanditäre zu machen haben, ist

für Herrn . . . . . .
und für Herrn . . . . } (Angabe, wieviel jeder an Capital anzuschaffen hat).

Diejenige der Herren Commanditirten ist

für Herrn . . . . . .
und für Herrn . . . } (Angabe der Capital-Einlage).

Sämmtliche Einlagen sind bis den . . . . an die Societätscasse einzuliefern.

IV. Das Capital eines Jeden ist zu . . . . Procent jährlich von der Societät zu verzinsen und die Zinsen werden auf Verlust- und Gewinn-Conto gebracht.

V. Die Geschäfte der Societät werden unter der Firma „. . . . . und Compagnie" geführt; die Herren (Namen der Commanditirten) haben als Geschäftsführer die alleinige Unterschrift und haften mit ihrem ganzen Vermögen, wohingegen die Herren . . . . ., als Commanditäre, nur bis zum Belaufe ihrer Einlage haften.

VI. Die Geschäfte der Gesellschaft werden in . . . . . bestehen. Die Geschäftsführer können für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte nebenbei treiben, sie mögen bestehen worin sie wollen; sie enthalten sich sogar, für Rechnung der Societät Geschäfte in Staatspapieren zu machen.

VII. Die Herren (Commanditirte) erhalten für ihre Geschäftsführung und Bewirthung der Fremden einen jährlichen Gehalt von . . . ., den sie von drei zu drei Monaten in gleichen Raten aus der Societätscasse erheben.

VIII. Die Hausmiethe, der Gehalt der Contoristen, überhaupt alle Handlungsunkosten fallen der Societät zur Last.

IX. Gewinn und Verlust werden im Verhältnisse des Capitals eines jeden der Contrahenten getragen.

X. Am Schlusse jedes Jahres wird die Inventur und die Schlußbilanz gemacht, und jedem der Commanditäre eine von den Geschäftsführern beglaubigte Abschrift davon zugestellt, sowie jedem der Commanditäre der ihm zugefallene reine Gewinn ausgezahlt. Der reine Gewinnantheil der Geschäftsführer bleibt aber zur Vermehrung deren Capitals im Geschäfte.

XI. Die Commanditäre können sich nicht in die Geschäfte der Societät mischen, wohl aber haben sie das Recht, die Handlungsbücher und sonstigen Scripturen im Contor nachzusehen, wobei ihnen die Geschäftsführer die nöthigen Erläuterungen zu geben haben.

XII. Falls einer der Geschäftsführer während der Dauer der Societät mit Tode abgehen sollte, so wird dieselbe sogleich aufgelöst. Würde aber einer der Commanditäre oder beide mit Tode abgehen, so besteht dennoch die Societät bis zu Ablauf des gegenwärtigen Vertrags fort, und die Erben treten bis dahin in die Rechte des Verstorbenen, haben aber Jemanden aufzustellen, der sie vertritt.

XIII. Bei Auflösung der Societät wird sogleich zur Inventur und zum Bücherschlusse geschritten; die Liquidation wird durch die Geschäftsführer vorgenommen; die Passivschulden der Handlung werden ohne Verzug getilgt; die Wechsel und andere Creditpapiere und Besitzstände werden verkauft, die Activforderungen eingezogen und die Gelder, wie sie nach und nach eingegangen und zu einer gewissen Summe angelaufen, unter die Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß des Antheils eines Jeden ausgezahlt.

XIV. Während der ersten sechs Monate vom Tage der Auflösung der Societät an gerechnet beziehen die Geschäftsführer für die Besorgung der Liquidation den im Art. VII. des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gehalt. Sollte sie nur von einem derselben besorgt werden, so hat dieser nicht mehr als den ihn betreffenden Gehalt zu empfangen. Falls aber die Liquidation nach Ablauf der erwähnten sechs Monate noch nicht beendigt sein sollte, so fällt von dieser Zeit an jeder Gehalt weg; die Geschäftsführer empfangen nichts weiter, verpflichten sich aber dennoch, die Liquidation bis zu deren gänzlicher Beendigung unentgeltlich fortzusetzen.

XV. Sollten während der Dauer der Societät Fälle eintreten, die in gegenwärtigem Vertrage nicht vorgesehen sind und zu Streitigkeiten Anlaß geben könnten, so sollen zu deren Entscheidung von beiden Seiten Schiedsrichter ernannt werden, wobei jeder Theil einen Schiedsmann zu erwählen hat; und sollten auch diese in ihrer Meinung getheilt sein, so haben die Schiedsrichter einen Dritten als Obmann zu bestimmen. Falls aber die eine Partei innerhalb . . . Tagen nach an sie ergangener Aufforderung ihren Schiedsmann nicht ernannt hätte, so hat an ihrer Stelle das Handelsgericht auf Ansuchen der andern Partei einen zu ernennen.

XVI. Gegenwärtiger Vertrag ist in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, unterschrieben und jedem der Contrahenten ein Exemplar davon eingehändigt worden.

So geschehen (Ort und Datum). (Unterschriften)



Societätsvertrag einer anonymen Gesellschaft [1]).

Vor unterschriebenem Notar . . . . ., dahier, sind erschienen:
die Herren . . . . . . ,
(hier werden nun Vor- und Zuname, Stand und Wohnort jedes Actionärs angegeben.
welche folgende Statuten der anonymen Gesellschaft in Betreff einer Baumwollspinnerei festgesetzt haben, die sie in (Angabe des Ortes, wo das Geschäft errichtet werden soll) mit königlicher Genehmigung zu errichten gedenken.

I. Gründung des Geschäfts, Zweck und Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung.

I. Die Unterzeichneten verbinden sich, um in (Ort, wo das Geschäft errichtet wird, Departement oder Landkreis . . . . .), mit Genehmigung der Regierung, eine Baumwollspinnerei zu errichten, welche den Namen **Baumwollspinnerei in** . . . . . . führen wird.

II. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Ein und Zwanzig Jahre festgesetzt. Sie nimmt ihren Anfang den . . . . . ., um am gleichen Tage im Jahre . . . . zu endigen.

Die Dauer einer anonymen Gesellschaft wird auf längere Zeit festgesetzt als diejenige der übrigen Societäten, weil jene einen bedeutenderen Aufwand an Capitalien und Zeit erfordert als diese, und sie sobald nicht auf einen Gewinn hoffen darf. Ein Actionär will aus dem Capital, das er wagt, längere Zeit Nutzen ziehen; er will, daß wenn das Geschäft gut rentirt, dieser Nutzen seiner Familie anheimfalle, wenn er mit Tode abgeht.

III. Das Domicil der Gesellschaft ist in (Angabe des Ortes, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat).

Das Domicil wird gewöhnlich da gewählt, wo die Gründer der Societät ihren Wohnsitz haben.

IV. Das Capital der Gesellschaft besteht aus **Sechsmal Hundert Tausend Franken**, abgetheilt in **sechzig** Actien, jede zu **Zehn Tausend Franken**.

V. Jede Actie trägt jährlich fünf Procent Zinsen, die zur Hälfte alle sechs Monate an die Eigenthümer derselben ausbezahlt werden.

Es gibt jedoch auch Statuten, nach welchen die Actien nicht verzinst werden. (Vgl. §. 187.)

VI. Die Actien sind auf den Namen des Eigenthümers gestellt und untheilbar; die Gesellschaft erkennt, selbst im Falle einer Erbfolge, keinen Bruchtheil davon an.

Würde man Bruchtheile im Falle einer Erbfolge anerkennen, so gäbe dies Veranlassung zu vielen Schreibereien in Betreff der Erben. Die Anzahl der Actionäre würde sich nur vermehren, ohne daß das Capital dadurch vermehrt würde, und dem Geschäfte selbst könnte diese Vermehrung an Personen möglicherweise nachtheilig sein.

---

1) In Betreff des Vertrags einer Eisenbahn-Compagnie verweisen wir auf die beiden Werke des Verfassers: „Universal-Lexicon der Handelswissenschaften", Art. Handelsgesellschaften, und „Die Lehre von den Handelsgesellschaften".

VII. Die erschienenen Herren Actionäre tragen zum Capital der Gesellschaft in folgendem Verhältnisse bei:

Hier werden die Namen der Actionäre und die Anzahl Actien, wozu sich Jeder verbindlich macht, angeführt; auch kann man noch die Summe, für welche Jeder unterzeichnet hat, mit Ziffern anführen.

VIII. Die Actionäre haben den Betrag ihrer Actien in vier gleichen Zahlungen einzuliefern, und zwar vierzehn Tage nach dem deßhalb vom Verwaltungsausschusse genommenen Beschlusse, der Jedem derselben vom Director mitgetheilt wird.

Man kann die Zahlungen auch in mehr als viertheiligen Raten, oder auch sogleich die ersten Termine bestimmen, zu welchen dieselben zu leisten sind, die Festsetzung der letzten Termine aber dem Ausschusse anheimstellen.

IX. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Belaufe des Betrags ihrer Actien.

Nicht die Personen sind es, wie bereits gesagt wurde, sondern die eingelegten Capitalien, welche die anonyme Gesellschaft bilden, daher ein Verlust auch nur auf die eingelegten Capitalien fallen kann.

X. Sollte das Geschäft einen glücklichen Fortgang haben, oder einer größern Ausdehnung bedürfen, und deßhalb wenigstens $^3/_4$ der Actionäre dafür halten, das Capital der Gesellschaft auf Eine Million zu erhöhen: so können in diesem Falle bis zu dieser Summe neue Actien geschaffen und ausgegeben werden. In Betreff des Ankaufs dieser Actien haben die ursprünglichen Actionäre den Vorzug, und zwar im Verhältnisse der Anzahl Actien, wovon sie schon Eigenthümer sind.

Dadurch, daß die Vermehrung des Capitals für den Fall eines glücklichen Fortgangs, oder einer größern Ausdehnung des Geschäfts, im Voraus bestimmt wird, hat man nicht nöthig, wegen der Erlaubniß dazu neuerdings einzukommen. Daß alsdann die ursprünglichen Actionäre bei dem Verkaufe der neuen Actien, die noch geschaffen werden, den Vorzug vor fremden Personen haben, ist der Billigkeit gemäß. Geht das Geschäft schlecht und man will dennoch mit neuen Actien nachhelfen, in der Hoffnung, daß es sich durch ein größeres Capital bessere, dann ist es schwer, sie anzubringen.

XI. Die Urkunde jeder Actie ist in einem Stockregister enthalten; sie werden aus demselben herausgeschnitten; jede hat ihre Nummer und ist mit der Unterschrift des Präsidenten und derjenigen des Directors versehen. Diese Actien werden durch nominative Einschreibung in die Societätsbücher vorgestellt. Der Verwaltungsausschuß bestimmt ihre Form.

XII. Die Actien sind an Ordre und können daher durch Indossament übertragen werden. Der Cessionar ist gehalten, diesen Uebertrag innerhalb eines Monats mit dem Visa des Präsidenten des Ausschusses und des Directors versehen zu lassen. Der neue Besitzer davon muß sein Domicil in (das nämliche Domicil, das die Gesellschaft hat) wählen.

XIII. Sollte ein Actionär seinen Verpflichtungen in Betreff der Zahlungen, die er wegen seiner Actie zu leisten hat, nicht nachkommen und im Rückstande bleiben: so sollen dessen Actien auf dessen Gefahr durch einen an der Börse angestellten Wechselsensal verkauft werden. Um diesen Verkauf vorzunehmen, muß jedoch der Director durch Beschluß des Verwaltungsausschusses ermächtigt sein. Der erlöste Verkaufspreis wird dem seiner Actie entsetzten Actionär gutgeschrieben und was ihm an seiner Actienrechnung zu gut kommt,

wird ihm ausbezahlt. Würde aber der Verkaufspreis seine Schuld nicht decken, so muß er den schuldigen Rest an die Gesellschaft herauszahlen.

XIV. Würde an Jemanden eine Actie übertragen, deren Betrag nicht gänzlich vom Inhaber bezahlt ist: so bleibt dieser solidarisch mit dem neuen Besitzer für den schuldigen Rest bis zur vollkommenen Abtragung verbindlich. Mit dem Uebertrage einer Actie werden auch die Zinsen und der darauf fallende Gewinn des laufenden Jahres cedirt.

XV. Im Falle des Ablebens eines Actionärs treten zwar seine Erben an dessen Stelle, sind aber gehalten, denjenigen unter sich anzugeben, der während der Zeit, wo die Theilung noch nicht vor sich gegangen ist, den verstorbenen Actionär einstweilen vertritt.

XVI. Die Erben eines Actionärs, oder diejenigen, die in seinem Rechte stehen, können unter keinem Vorwande Siegel anlegen lassen oder sonst irgend eine Störung veranlassen. Sie können kein außergewöhnliches Inventarium, noch weniger eine Versteigerung verlangen. Sie haben sich lediglich an die jährlichen Inventarien und Bilanzen zu halten und sich mit der herauskommenden Dividende zu begnügen.

II. Verwaltung des Geschäfts.

XVII. Die Spinnerei in . . . . . wird von einem Director unter der Aufsicht von Verwaltern geführt, die durch die Generalversammlung der Actionäre ernannt werden und den Verwaltungsausschuß bilden.

XVIII. Die Generalversammlung besteht aus allen Actionären, wovon Jeder, um Stimmrecht zu haben, wenigstens zwei Actien, theils als Eigenthümer, theils als Vollmachthaber haben muß. Die Zusammenberufung dieser Actionäre geschieht durch den Director in Folge eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses, der auch den Versammlungsort anzugeben hat. Zu dem Ende ist jeder Actionär gehalten, sein Domicil in . . . . . zu wählen.

XIX. Die Generalversammlungen finden regelmäßig zweimal des Jahres Statt, und zwar den 31. Juli und den 31. Januar; jedoch können, nach Umständen, auch außerordentliche Versammlungen gehalten werden, so oft es der Verwaltungsausschuß für nöthig erachtet, oder drei Actionäre, welche wenigstens sechs Actien besitzen, es verlangen.

Wenn die Actien auf den Inhaber lauten, dann müssen die Generalversammlungen durch öffentliche Blätter, die in manchen Statuten bezeichnet werden, zusammenberufen werden. Lauten aber die Actien auf den Namen der Eigenthümer, so kennt man deren Domicil und kann sie durch Briefe zusammenberufen.

XX. Denjenigen Actionären, welche den Generalversammlungen nicht in Person beiwohnen können, ist gestattet, einen Mandatar für sich aufzustellen, den sie unter den übrigen Actionären sich auswählen können können; jedoch ist die Vollmacht, die ihm deswegen ertheilt wird, nur für eine Generalversammlung gilt. Keiner kann aber zwei abwesende Actionäre vertreten.

Durch die Aufstellung eines Actionärs als Mandatar wird jeder fremden Einmischung vorgebeugt.

XXI. Bei der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsausschusses den Vorsitz, in dessen Abwesenheit aber derjenige Actionär, welcher

die meisten Actien besitzt. Sollten zwei Actionäre zugegen sein, welche die gleiche Anzahl besäßen, so präsidirt alsdann der Aelteste von ihnen.

XXII. Alle Verhandlungen der Generalversammlungen werden von dem Director, der den Secretärdienst dabei versieht, in ein dazu bestimmtes Protocoll getragen und von allen anwesenden Mitgliedern und Vollmachthabern unterschrieben. Die Vollmachten werden dem Protocoll beigefügt.

XXIII. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach der Stimmenmehrheit und im Verhältnisse der Actien, die jeder besitzt, genommen. Jedoch kann kein einziger Actionär, weder für sich, noch als Bevollmächtigter, mehr als zwei Stimmen haben, die Anzahl Actien, die er besitzt oder für die er in Vollmacht einsteht, mag auch noch so groß sein.

Diese Vorschrift ist gegeben, damit kein Actionär als Mandatar überwiegende Stimme habe.

XXIV. Die Generalversammlung ernennt unter ihren Mitgliedern, nach Mehrheit der Stimmen, den Verwaltungsausschuß und kann ihn auch widerrufen; sie hat gleiches Recht zur Ernennung und Widerrufung des Directors; sie kann nach ihrem Gutdünken die Verordnungen des Verwaltungsausschusses und des Directors genehmigen, einschränken, verändern; überhaupt hat sie Gewalt, im gemeinschaftlichen Interesse alles vorzunehmen, was auf Verwaltung, Aufsicht, Ordnung und Censur Bezug hat.

XXV. Der Verwaltungsausschuß soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen; sie können giltig in Abwesenheit von zwei Mitgliedern entscheiden. Im Fall bei Berathschlagungen die Stimmen getheilt wären, ist diejenige des Präsidenten überwiegend. In Abwesenheit des Präsidenten wird derselbe von demjenigen Mitgliede ersetzt, welches die meisten Actien besitzt; bei gleicher Anzahl Actien ist es der Aelteste an Jahren.

XXVI. Die Dauer der Verrichtung des Ausschusses ist auf fünf Jahre festgesetzt; er wird jährlich um $^1/_5$ erneuert. Das Loos bestimmt jedes austretende Mitglied, späterhin aber das Amtsalter. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Sollte ein Mitglied mit Tode abgehen, oder sich vom Ausschuß zurückziehen, oder aufhören Actionär zu sein, so haben die übrigen einstweilen das Recht, sich einen der Actionäre als Amtsgehilfen bis zur nächsten Generalversammlung beizuordnen, wo dann das neue Mitglied erwählt wird.

XXVII. Die Amtsverrichtungen des Ausschusses bestehen in der Aufsicht über die Führung des Geschäfts. Derselbe bestimmt, auf den Vorschlag des Directors, den Gehalt des Contorpersonals und der Fabrikaufseher; er schließt jedes Jahr mit dem Director die Rechnungen ab; er bestimmt den Zeitpunkt der Zahlung der den Actionären zukommenden Dividende; legt das Reservecapital an; richtet mit Zuziehung des Directors das Rechnungswesen ein; wacht über die Vollziehung der Statuten; beantragt den Ankauf von Immobilien, Gebäuden, Urstoffen und Waaren, die ihm für das Geschäft nützlich scheinen; bestimmt nach Gutdünken die Verträge, die der Director mit Arbeitern oder andern Personen in Betreff des Geschäfts zu schließen hat, und thut überhaupt alles, wozu der Director nicht hinlänglich befugt ist. Der Ausschuß beruft die Actionäre zu den außerordentlichen Versammlungen zusammen; ruft die Gelder ein, welche die Actionäre auf ihre Actien zu zahlen haben, und

übt die Rechte aus, die ihm im Art. XIII. in Betreff der in den Zahlungen saumseligen Actionäre eingeräumt wurden; kurz, er thut alles, wozu der Director, ohne zuvor eingeholte Genehmigung, nicht befugt ist. Der Ausschuß hat auch die Oberaufsicht über das Geschäft selbst und dessen Gang, und übt provisorisch diejenige Gewalt aus, die der Generalversammlung zusteht, jedoch unter der Bedingung, daß er derselben von seinem Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen hat.

Wenn der Ausschuß aus Personen besteht, die vom Gange eines großen Industrie-Geschäfts nur wenig Kenntniß haben und dasselbe gar als eine öffentliche Verwaltung betrachten wollen, so muß Alles einen verkehrten Gang nehmen. Die Verhältnisse des Directors sind dann nicht die angenehmsten, und wenn er alle Kenntnisse besitzt, um ein solches Geschäft kaufmännisch zu führen, so werden sie nicht anerkannt, weil Unwissende sie nicht zu würdigen vermögen.

XXVIII. Als Mitglieder des Ausschusses sind ernannt: die Herren (Namen derselben).

XXIX. Die amtlichen Verrichtungen des Directors sind folgende:

Bei den Generalversammlungen und den Versammlungen des Ausschusses versieht er den Dienst als Secretär, wenn anders die Berathschlagungen ihn nicht persönlich angehen, in welchem Falle, sowie im Falle einer Behinderung von seiner Seite, der Versammlung beiwohnen zu können, er vom Jüngsten der Mitglieder oder dem durch Stimmenmehrheit zu diesen Verrichtungen Ernannten ersetzt wird.

Der Director besorgt den Ein- und Verkauf von Waaren, die Einnahme und Ausgabe; er leitet das Fabrik- und Contorgeschäft; er hat dafür zu sorgen, daß die Bücher nach Art der doppelten Buchhaltung geführt werden; er kann die Gesellschaft durch einen geschlossenen Kauf verbindlich machen; jedoch ist ihm förmlich untersagt, weder ein Anlehen auf Rechnung der Gesellschaft einzugehen, noch Depositengelder aufzunehmen; hingegen kann er alle der Gesellschaft gehörigen Schuldposten einziehen und darüber giltig quittiren.

Er kann im Namen der Gesellschaft, und insofern es diese betrifft, vor allen Gerichten erscheinen, die Einklage und weitere Beitreibung besorgen; alle Prozesse, die gegen sie eingeleitet werden, kann er in allen Instanzen bei den Gerichten vertheidigen oder vertheidigen lassen.

In Fallimenten, welche die Gesellschaft betreffen, hat er diese zu vertreten und kann deshalb alle Güterabtretungs- oder Fallimentsverträge eingehen.

Er kann Wechsel auf die Debitoren ziehen und sie, sowie auch die Rimessen, die ihm von denselben gemacht werden, negoziren, einziehen und einziehen lassen.

Er hat die Leitung der Fabrik unter sich; er kann daher die fabrizirten Waaren verkaufen und alle Gegenstände, welche zum Bedarf der Fabrik sind, einkaufen, indem er sich nach der Vorschrift des Ausschusses richtet.

Sollten überflüssige Gelder vorhanden sein, so kann er sie bei einem Bankier deponiren, nachdem er zuvor die Erlaubniß des Ausschusses dazu eingeholt hat.

Er ist befugt, die Contoristen, die Aufseher von Arbeitern und die Arbeiter selbst nach Gutdünken anzunehmen und zu verabschieden. Der Gehalt der Contoristen und Aufseher muß aber vom Ausschusse genehmigt sein.

Sollten an den Fabrikgebäuden dringende Ausbesserungen nöthig sein, so kann er sie ohne Weiteres vornehmen lassen.

Ueberhaupt hat der Director die Gesellschaft in ihren Verhältnissen zu einem Dritten zu vertreten und alles zu erfüllen, was in das Gebiet seiner Verwaltung gehört.

Der Director wird zeichnen:

(Angabe seiner Unterschrift.)

XXX. Der Director wird von der Generalversammlung ernannt. Seine Entlassung kann zu jeder Zeit beschlossen werden. Im Falle sie jedoch nicht vom Ausschusse begehrt worden ist, kann sie nur durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung ausgesprochen werden. Diese Stimmenmehrheit muß $^3/_4$ der Mitglieder derselben ausmachen. Würde aber dessen Entlassung vom Ausschusse verlangt, so ist jede Stimmenanzahl genügend.

XXXI. Sollte der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonst ein Hinderniß abgehalten werden, dem Geschäft vorzustehen, so kann er an seiner Stelle und auf seine Gefahr, jedoch mit Genehmigung des Ausschusses, einer Person, die sein Zutrauen besitzt, Vollmacht ertheilen, um sich von ihr augenblicklich vertreten zu lassen; der Director bleibt aber für die Geschäftsführung dieser Person verantwortlich.

XXXII. Der Director hat eine Bürgschaft von . . . . in Actien zu leisten. Seine Besoldung, sein Antheil am Gewinn und sonstige Begünstigungen werden von der Generalversammlung bestimmt.

Diese Bürgschaft richtet sich nach der Größe des Geschäfts; sie kann auch in Immobilien, in baarem Gelde rc. bestehen; gewöhnlich zieht man aber diejenige in Actien vor. Der Director versieht in manchen Etablissements auch die Stelle des Cassirers; wo nicht, so wird dieser besonders ernannt und hat ebenfalls Bürgschaft zu leisten.

XXXIII. Sollte der Director mit Tod abgehen, so hat der Verwaltungsausschuß sogleich Sorge zu tragen, daß er einstweilen ersetzt wird, damit das Geschäft nicht darunter leide, im Fall nicht im Voraus schon durch die Generalversammlung dessen Nachfolger bestimmt wurde; wo nicht, so hat der Ausschuß dieselbe zur Wahl eines neuen Directors zusammenzuberufen.

XXXIV. Herr (Vor- und Zuname des Directors) ist als Director ernannt und tritt sogleich seine Amtsverrichtungen an.

III. Inventur, Bestimmung über den reinen Gewinn oder Verlust und Ausmittelung der Antheile der Actionäre.

XXXV. Am Ende jedes Jahres wird vom Director ein Inventarium gemacht und der Abschluß der Bücher vorgenommen.

XXXVI. Der reine Gewinn wird wie folgt vermittelt: Der Director erhält davon, außer seinem gewöhnlichen Gehalt, Zehn Procent als Entschädigung. Dreißig Procent werden als Reservecapital zurückgelegt, um außerordentliche Kosten zu decken, die als nothwendig erachtet werden können. Dieses Reservecapital kann nur durch Beschluß der Generalversammlung angegriffen werden.

Die übrigen Sechzig Procent kommen den Actionären zu und werden unter sie im Verhältnisse ihres Capitals vertheilt. Im Fall jedoch Verlust

herauskommen sollte, haben die Actionäre denselben ebenfalls in demselben Verhältnisse zu tragen.

IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

XXXVII. Unabhängig von der Auflösung der Gesellschaft nach der im Artikel II. bestimmten Zeit hat dieselbe auch statt, wenn das Capital der Gesellschaft durch Verluste auf die Hälfte sich vermindert hätte, oder diese Verminderung ein Dritttheil betrüge und die Auflösung durch drei Actionäre, welche die $^2/_3$ der Actien besitzen, begehrt würde.

XXXVIII. Bei Auflösung der Gesellschaft, sei es nun zu der Zeit, wo sie ihr Ende erreicht, oder früher, wenn es die Umstände herbeiführen, wird die Generalversammlung die Verfahrungsart bestimmen, nach welcher die Liquidation vorgenommen werden soll.

XXXIX. Die Liquidation wird vom Director unter der Aufsicht des Ausschusses gemacht werden.

XL. Zu welcher Zeit auch die Liquidation vorgenommen wird, jedenfalls hat der Director den Vorzug, das Geschäft zu übernehmen und zur Preisbestimmung der Immobilien, Mobilien, Waaren und übrigen Gegenstände, die dem Geschäft gehören, zu schreiten; diese werden durch Sachverständige, welche die Parteien zu ernennen haben, contradictorisch abgeschätzt.

XLI. Im Fall zwischen der Gesellschaft und einigen Actionären Uneinigkeiten entstehen sollten, welche die Gesellschaft betreffen: so sollen von den Parteien zwei Schiedsrichter ernannt werden, um sie zu schlichten. Diese sprechen in letzter Instanz, und ihr Spruch ist executorisch ohne Appellation. Sind deren Meinungen getheilt, so haben sie unter sich einen dritten Schiedsrichter als Obmann zu wählen, welcher entscheidet. Sollte die eine oder andere Partei acht Tage nach der in Betreff der Wahl ihres Schiedsrichters an sie ergangenen Aufforderung nicht Genüge geleistet haben, oder die beiden Schiedsrichter nicht einig sein, so wird derselbe vom Handelsgericht ernannt.

XLII. Gegenwärtiger Vertrag bildet die Fundamental-Statuten der Gesellschaft, die der Genehmigung Sr. Majestät durch die Fürsorge des Ausschusses oder eines dazu von ihm ernannten Mitgliedes vorgelegt werden sollen. Der Ausschuß ist auch ermächtigt, in alle Abänderungen oder Einschränkungen des einen oder andern Artikels, die verlangt werden könnten, einzugehen, wenn diese nach seinem Dafürhalten nicht mit dem Interesse der Actionäre im Widerspruche stehen.

Also ausgefertigt in . . . . . den . . . ., und haben die erschienenen Herren Actionäre mit dem Notar nach angehörter Vorlesung unterschrieben.

(Nun folgen die Unterschriften der Actionäre und des Notars.)

XIV. Der Bevollmächtigungsvertrag. Die Vollmacht.

---

§. 202.

Wenn eine Person einer andern den Auftrag (die Macht) ertheilt, für sie gewisse Geschäfte zu besorgen, und letztere diesen Auftrag annimmt, so entsteht ein Bevollmächtigungsvertrag. Derjenige, welcher diesen Auftrag ertheilt, heißt Vollmachtgeber, Bevollmächtiger, Machtgeber, Mandant (mandant; *constituent*), derjenige, welchem er ertheilt wird, heißt Bevollmächtigter, Mandatar (fondé de pouvoirs, mandataire; *agent*).

Derjenige Handlungsgehülfe, dem Seiten des Handelshauses, in welchem er angestellt ist, der Auftrag ertheilt ist, Geschäfte zu besorgen, welche eigentlich zum Ressort des Prinzipals gehören, z. B. Wechsel auszustellen, auf das Haus gezogene Tratten zu acceptiren, Verträge zu schließen, sonstige auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Dispositionen zu treffen rc., heißt Procurist, Procuraträger, Disponent (commis gérant, fondé de pouvoir oder de procuration, procureur fondé; *confidential clerk, head clerk)*.

§. 203.

Die Ertheilung eines solchen Auftrags kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehre ist die mündliche Ertheilung eines Auftrags die in vielen Fällen übliche, z. B. bei Aufträgen an Makler; doch verdient die schriftliche immer den Vorzug. Sie erfolgt entweder durch einen Brief, oder durch eine besondere Urkunde, Vollmacht, Mandat, Procura (mandat, procuration; *procuracy*), welche entweder als Privatschrift oder als öffentliche Urkunde (unter Mitwirkung eines Gerichts oder eines Notars) ausgefertigt werden kann. Soll eine Vollmacht zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten vor Gericht ermächtigen, so muß sie als öffentliche Urkunde ausgefertigt sein, wenigstens hat der Vollmachtgeber sich zu seiner Unterschrift vor einem Gerichte zu bekennen, und das letztere muß dieses erfolgte Anerkenntniß bescheinigen (die Unterschrift recognosciren).

Die einem Handlungsgehülfen ertheilte Vollmacht ist auf den durch Gesetz und Gebrauch vorgeschriebenen Wegen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und ein Gleiches ist zu beobachten, wenn sie ihm wieder entzogen wird.

§. 204.

Dem Bevollmächtigten steht es frei, das Mandat anzunehmen, oder nicht. Hat er sich zur Annahme desselben erklärt, so ist er verbunden, der Vollmacht gemäß zu handeln; er darf sie aber nicht überschreiten, sonst läuft er Gefahr, daß sein Vollmachtgeber die Einwilligung zu demjenigen, wozu er nicht befugt war, verweigert. Der Bevollmächtigte hat den ihm ertheilten Auftrag in der Regel persönlich zu vollziehen; er hat Alles, was er durch die Ausführung des Auftrags für den Mandanten erwarb, herauszugeben und über seine Geschäftsführung Rechnung abzulegen. Endlich haftet er für allen Schaden und Nachtheil, der seinem Mandanten durch sein, des Bevollmächtigten, Verschulden entsteht. — Der Mandant dagegen ist verpflichtet, seinem Bevollmächtigten das versprochene Honorar, sowie den bei Ausführung des Auftrags gehabten erweislichen Aufwand, nach Umständen auch den erlittenen Schaden, zu ersetzen, das von dem Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen des Auftrags Vorgenommene zu genehmigen und ihn von den für ihn, den Mandanten, übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

§. 205.

Es gibt zwei Arten von Vollmachten:

I. Die General-Vollmacht (procuration générale), welche sich auf alle Geschäfte des Vollmachtgebers ausdehnt;

II. Die Special-Vollmacht (procuration spéciale), die sich nur auf einzelne Geschäfte erstreckt.

§. 206.

Die schriftliche Vollmacht enthält:

1) Die Erklärung des Vollmachtgebers, daß er dem Bevollmächtigten volle Macht (Vollmacht) gibt;

2) Den Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten.

Ist in der Vollmacht der Auftrag, gerichtliche Maßregeln zu ergreifen, ertheilt, welchem sich der Bevollmächtigte vielleicht nicht gern unterziehen mag, so läßt man für dessen Namen und Wohnort einigen Raum, der alsdann mit dem Namen des Anwalts ausgefüllt wird, den der Bevollmächtigte mit Anstellung der Klage beauftragt. Auf diese Weise erfährt der Beklagte nicht, wer dem Anwalte die Vollmacht zugestellt hat.

3) Den Namen und Wohnort desjenigen, mit welchem der Bevoll-

mächtigte das aufgetragene Geschäft abzuthun, oder gegen welchen er darin zu verfahren hat;

4) Die Angabe des aufgetragenen Geschäfts;

5) Die Vorschrift, wie der Vollmachthaber dabei zu verfahren hat, nebst den dem Auftrage angemessenen Clauseln;

In mancher Vollmacht wird dem Bevollmächtigten auch die Befugniß ertheilt, sie einem Andern zu übertragen, ohne diesen Andern zu bezeichnen; dennoch haftet aber der Bevollmächtigte für diese von ihm gewählte Person, wenn es erwiesen ist, daß sie offenbar untauglich oder zahlungsunfähig war, als er ihr die Vollmacht übertrug. Nicht minder ist er verantwortlich, wenn er die Befugniß zur Uebertragung der Vollmacht nicht erhalten und sich dennoch einen Stellvertreter, ohne Genehmigung des Vollmachtgebers, gewählt hat.

6) Die Erklärung des Vollmachtgebers, Alles, was sein Bevollmächtigter in der ihm aufgetragenen Sache unternimmt, zu genehmigen und anzusehen, als wenn das Geschäft von ihm (dem Vollmachtgeber) selbst besorgt worden wäre;

Der Vollmachtgeber ist verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihm ertheilten Vollmacht eingegangenen Verbindlichkeiten zu vollziehen. Er ist aber zu dem, was über die Grenzen der Vollmacht ausgeführt wurde, nicht gehalten, wenn er anders dasselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Er hat die Auslagen und Unkosten des Bevollmächtigten zu ersetzen und das Honorar zu bezahlen, das er ihm versprochen haben mag.

7) Ort und Datum der Ausstellung nebst Unterschrift des Vollmachtgebers.

Manche fügen ihrer Unterschrift, linker Hand zu, auch ihr Siegel bei. In Frankreich ist dies nicht üblich. Je nachdem es die Umstände gebieten, ist auch die Legalisirung der Unterschrift von Seiten der competenten Behörde nöthig. (S. oben §. 203.)

§. 207.

Zu Einklagen von Schuldforderungen u. s. w. wird in der Regel eine Vollmacht erfordert, die nach gewissen Formeln abgefaßt sein muß, um bei diesem oder jenem Gerichte rechtsgiltig zu sein. Bei der Unbekanntschaft mit diesen Formeln oder mit dem Inhalte einer gehörigen Vollmacht wird dann ein sogenanntes Blanket (carte blanche, blanc seing, ital. carta bianca) ertheilt, ungefähr folgenden Inhalts:

Blanket zur Vollmacht für Herrn . . . . . in . . . . ., um für mich und in meinem Namen meine Forderung an Herrn . . . . . in . . . . . von . . . . . gütlich oder gerichtlich einzuziehen.

(Ort und Datum). (Unterschrift des Vollmachtgebers).
(Siegel)

Ueber diesem Blanket wird Raum gelassen und dieser wird alsdann von dem zur Einklage aufgestellten Anwalt ausgefüllt.

§. 208.

Wenn der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber in dem ihm aufgetragenen Geschäfte unterzeichnet, so schreibt er: „In Vollmacht des Herrn . . . .“ (Name des Vollmachtgebers), und fügt dann seinen Namen bei. Im Handel bedient man sich gewöhnlich der Worte „per procura (par procuration; *by procuration*),“ abgekürzt p. p. (p. p.ᵒⁿ), und auf diese Weise unterzeichnen diejenigen Handlungsgehilfen, die vom Prinzipal für dessen Handlungsgeschäfte Vollmacht haben.

I. Vollmacht zur Einziehung einer Schuldforderung.

Vollmacht gebe ich hiermit dem Herrn (Name und Wohnort des Bevollmächtigten), um für mich und in meinem Namen meine Forderung an Herrn (Name des Schuldners und dessen Wohnort) von (Summe, welche gefordert wird) gütlich oder gerichtlich einzuziehen. Ich genehmige im Voraus alles, was mein besagter Bevollmächtigter in dieser Sache für mich zu thun räthlich erachtet, kraft meiner Namensunterschrift und beigedruckten Siegels.

(Ort und Datum). (Unterschrift.)

(Siegel)

Stehen der Erhebung des Betrags der Forderung von Seiten des Schuldners keine Schwierigkeiten entgegen, so fallen in der Vochmacht die Worte „gütlich oder gerichtlich“ weg, und nach dem Wort „einzuziehen“ kann man noch hinzufügen „und dafür giltig zu quittiren“.

II. Aehnliche Vollmacht in französischer Sprache.

Je soussigné (Name des Vollmachtgebers) donne par les présentes pouvoir à (Name des Bevollmächtigten) pour moi et en mon nom (Angabe des Zwecks der Vollmacht), promettant d'avoir pour agréable et de ratifier à sa volonté (oder à sa première réquisition) tout ce qu'il aura fait à cet égard.

(Ort und Datum). (Unterschrift).

III. Vollmacht zur Einziehung einer Schuldforderung oder zu deren gerichtlichen Eintreibung.

Ich Unterzeichneter ertheile hiermit für mich und meine Erben General- und Special-Vollmacht und Gewalt dem Herrn . . , ... in . . . . ., um meine Forderungen von . . . . ., welche ich an . . . . . dermalen habe und welche mir in der Folge noch fällig werden, zu erheben, solche einzuziehen, darüber giltig zu quittiren und die Beträge an mich zu remittiren; im Fall mangelnder Zahlung die erforderlichen gerichtlichen Einschreitungen zu machen, vor allen Gerichtsstellen und Vermittlungs-Kammern zu erscheinen, Anwälte

zu stellen, zu substituiren, Arreste auszubringen, Urtheile zu erlangen, in der Execution zu verfahren; kurz, durch alle Instanzen hindurch alles zu verrichten oder durch Anwälte verrichten zu lassen, was der Sache Lage mit sich bringen wird und meinem Interesse angemessen erscheint. Sollte ernannter mein Herr Bevollmächtigter noch einer größern Vollmacht, als hierin enthalten ist, bedürfen, so soll ihm solche ebenfalls hierdurch ertheilt sein. Seine Handlungen genehmigend und denselben überall zu entschädigen versprechend, kraft meiner Unterschrift und öffentlicher Beglaubigung.

So geschehen zu . . . . . (Unterschrift des Vollmachtgebers).

Dann folgt die Beglaubigung seiner Unterschrift von einer öffentlichen Behörde.

IV. Aehnliche Vollmacht in französischer Sprache.

Je soussigné (Name des Vollmachtgebers) donne par le présent oder auch „par les présentes“ procuration et plein-pouvoir à Mr. (Name und Wohnort des Bevollmächtigten) de recevoir pour moi et en mon nom du Sieur (Name und Wohnort des Schuldners) la somme de (Angabe der Summe), qu'il me doit en vertu de (Angabe, aus welchem Rechtstitel die Schuld entstanden ist), d'en donner reçu, quittance et décharge, et, à défaut de paiement, de faire contre lui toutes poursuites, diligences, oppositions, saisie-arrêt, saisie-exécution, expropriation forcée de biens, qu'il croira nécessaires; traduire ledit Sieur (Name des Schuldners), ou tous autres, en conciliation devant les tribunaux, plaider, transiger, élire domicile, substituer, donner toute main-levée et généralement faire pour le recouvrement de ladite somme tout ce qu'il croira convenable, promettant d'avoir pour agréable et de ratifier à sa volonté, ou à sa première réquisition, tout ce qu'il aura fait à cet égard.

Fait à (Ort und Zeit der Ausstellung der Vollmacht).

(Name des Vollmachtgebers).

Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht eigenhändig geschrieben, so unterzeichnet er sie mit seiner Namensunterschrift, ist sie aber von anderer Hand ausgefertigt, so schreibt er noch über seinen Namen: „Lu et approuvé l'écriture ci-dessus“. „Bon pour procuration à l'effet de recevoir de (Name des Schuldners) la somme y mentionnée“, und dann unterzeichnet er.

V. Aehnliche Vollmacht in englischer Sprache.

(Appointment of an attorney.)

KNOW all men by these presents that *J. William Morrison* of *Berlin*, merchant, have named and constituted, and by these presents do name, appoint and constitute Mr. *John Hudson* of *London*, merchant, my true and lawful attorney, for me and in my name, and to my use, to demand, sue for, recover, and receive of Mr. *Robert Inglis*, *London*, merchant, the sum of . . . . to me due and owing by and from the said *R. J.*; and I do hereby grant unto my said attorney my full power and authority to take

all such proceedings at law or otherwise as shall be necessary for the recovery of the said debt; and acquittances and other discharges in my name to make and give; and generally to do and execute in the premises as fully as I myself might or could do being personally present, rectifying, confirming and allowing all and whatever my said attorney shall lawfully do or cause to be done therein by these presents. In wittness whereof I have hereunto set my hand and seal, *Berlin,* this — day of May, in the year of our Lord eighteen hundred and fifty.

Signed and sealed in the presence of *William Morrison.*
J. M.
J. S.

VI. Vollmacht in Rechtssachen.

Vollmacht gegen . . . . . ., welche ich Unterschriebener . . . . . dem Herrn . . . . . hiermit ertheile, um in dieser bei dem (Gericht) anhängigen Rechtssache in meinem Namen zu erscheinen, schriftlich oder mündlich zu verhandeln, die nöthigen Schriftsätze und sonstigen Vorstellungen zu fertigen und einzureichen, Beweise und Gegenbeweise zu führen, des Endes Zeugen vorzuschlagen, Urkunden vorzulegen, auch Eide zuzuschieben, oder, wenn solches vom Gegentheil geschieht, dieses mit anzusehen und anzuhören und darauf zu handeln; die richterlichen Vergleichstage zu besuchen, die Vorschläge anzuhören und darauf schon habende oder noch einzuholende Erklärung abzugeben und auf meine Genehmigung abzuschließen; etwa vorausgegangene Verhandlungen die in meinem Namen geschehen wären, zu genehmigen oder, wo nöthig, zu verbessern; alle schriftlichen oder mündlichen Auflagen und derselben Insinuationen anzunehmen; überhaupt alles, was zur Vertheidigung meiner Rechte vor Gericht, entweder persönlich oder schriftlich zu thun erforderlich ist und wozu meine persönliche Gegenwart oder Special-Vollmacht nach den Gesetzen nicht ausdrücklich erfordert wird, zu verrichten und so meine Rechtssache bis zum Schlusse zu verhandeln; zu Anhörung der darauf erfolgten Urtheile bei deren Eröffnung gegenwärtig zu sein, derselben Vollstreckung zu betreiben und darauf anzurufen, oder, falls solche gegen . . . . . ausfielen, die nach der . . . . . Obergerichts-Ordnung . . . . . weitere Vollmacht einzulegen, nöthigenfalls auch einen After-Anwalt zu bestellen, der jedoch ohne meine besonders eingeholte Genehmigung nicht, sondern nur Jener, in welchen, kraft dieser Vollmacht, das Vertrauen gesetzt wird, die Hauptschrift abzufassen hat. Was nun dieser mein Anwalt also in meinem Namen gerichtlich bereits gethan hat, ferner thun und beobachten wird, genehmige ich hiermit, und werde es so ansehen, als wenn es von mir selbst geschehen wäre, wofür ich auch, denselben in allem schadlos zu halten, hiermit ausdrücklich verspreche . . . . . Urkundlich Unterschrift und Besiegelung.

So geschehen (Ort und Datum nebst Unterschrift).
(Siegel)

VII. Vollmacht in einer Concursmasse.

In Sachen des Unterzeichneten . . . . , gegen die Concursmasse . . . . in . . . . . . Liquidationsforderung von ƒ. . . . . , an Capital nebst den noch schuldigen Zinsen betreffend.

Vollmacht ertheile ich hiermit dem Herrn . . . . in . . . ., um in meinem Namen vor dem . . . . . in der anberaumten Tagfahrt zur Schulden-Liquidation, oder wann es sonst verlangt wird, zu erscheinen, meine Forderung zu liquidiren und bis zum Schlusse zu verhandeln, das Ganturtel anzuhören, Rechtsmittel dagegen einzulegen und auszuführen; Borg- und Nachlaß-Vergleiche einzugehen, Eide zuzuschieben, ohne eine specielle Vollmacht zu erwarten, rücksichtlich der Activmasse alles vorzukehren, was auf deren Constatirung und Beitreibung auf gerichtlichem und außergerichtlichem Wege nöthig erachtet wird, über die Person des Güterpflegers und seine Gebühr abzustimmen, Consens zur Genehmigung der Versteigerungen zu ertheilen oder . . . . zu verlangen; kurz, alles dasjenige zu thun oder zu unterlassen, was ich selbst thun oder unterlassen könnte, wenn ich in Person zugegen wäre, daher auch gegenwärtige Vollmacht auf einen Substituten zu übertragen.

Ebenso ertheile ich dem gedachten Herrn . . . . . Vollmacht, alles dasjenige zu thun, wozu sonst, nach den Gesetzen, meine Special-Vollmacht, erforderlich sein würde, und verspreche, alles, was derselbe, kraft dieser Vollmacht, in der oben benannten Sache gethan hat, zu genehmigen.

Urkundlich Unterschrift und Siegel.

(Ort und Datum). (Siegel) (Unterschrift).

VIII. Aehnliche Vollmacht in französischer Sprache.

Je soussigné (Name des Vollmachtgebers und dessen Stand) à (Wohnort), département de (Landkreis), donne pouvoir à Mr. (Name und Wohnort des Bevollmächtigten) y demeurant, de pour moi et en mon nom me réprésenter à la faillite du Sieur ((Name des Falliten), débiteur de la somme de (Angabe der Summe, welche derselbe schuldet).

En conséquence, requérir toutes oppositions, reconnaissances et levées de scellés; procéder à tous inventaires et récolemens; faire en procédant tous dires, réquisitions et réserves; concourir à la formation de la liste de présentation des candidats pour le syndicat provisoire; faire révoquer, s'il y a lieu, les syndics nommés; faire vérifier ma créance, en affirmer la sincérité comme je l'affirme par le présent pouvoir; vérifier, admettre ou rejeter tous titres produits par les autres créanciers, en constater la validité; se faire rendre compte de ladite faillite, prendre part à toutes les délibérations de créanciers, consentir toutes remises, accorder termes et délai; traiter, transiger, composer; à cet effet signer tous actes, tous concordats, ou arrangemens particuliers, s'y opposer même par les voies extraordinaires; former tous contrats d'union à la majorité, nommer tous les syndics définitifs, caissier et gérans, les révoquer s'il y a lieu, et en nommer d'autres; remettre ou retirer tous titres et pièces; toucher tout dividende, en donner quittance;

passer et signer tous actes; élire domicile, changer les élections; substituer, et généralement faire ce qui sera nécessaire, quoique non prévu en ces présentes, promettant l'avouer.

Fait à (Ort und Datum der Ausstellung der Vollmacht).

(Unterschrift des Vollmachtgebers).

Diese Vollmacht ist in allen Punkten dem Rechtsgange in Concurssachen in Frankreich gemäß.

IX. General- und Special-Vollmacht.

Ich Unterzeichneter, für mich, meine Erben und Erbnehmer, ertheile hierdurch dem Herrn . . . . . . in . . . . . vollkommene General- und Special-Vollmacht, mit ausdrücklicher Genehmigung dessen, was derselbe bereits in der Sache gethan haben könnte, um meine Forderung von ƒ. . . . . . aus (einem Conto-Corrent, Schuldverschreibung, Wechsel ꝛc.) gegen den Herrn . . . . . . daselbst im Wege der Güte einzutreiben, oder, wenn die Güte nicht fruchten sollte, im Wege des Rechts und des rechtlichen Verfahrens nach den daselbst gesetzlich bestehenden Prozeßrechts-Formen einbringlich zu machen, zu diesem Zweck aber vor den dortigen competenten Gerichtsbehörden und Instanzen activ und passiv in meinem Namen zu erscheinen, Arreste zu bitten, zu eröffnen und zu rechtfertigen, Klage und Widerklage anzustellen, die Gerichtsbarkeit ablehnende und andere in Rechten begründete Einreden entgegenzusetzen, die Kriegsbefestigung oder förmliche Einlassung auf die Klage oder Widerklage in der Hauptsache vorzunehmen und zu vollziehen, alle nach den Prozeßregeln erforderliche gerichtliche Handlungen und Satzschriften zu verhandeln, zum Vorbescheid zu schließen, denselben anzuhören, Beweis zu führen und die darüber gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, gegentheiligen Beweis anzufechten und durch Einreden zu schwächen oder zu vernichten, Siegel und Unterschriften in gutem Glauben oder unbedingt anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen, das Ungehorsams-Verfahren zu beobachten, eigenen Ungehorsam zeitlich zu verbessern, zum Endurtheil unbedingt oder mit Vorbehalt zu schließen, dasselbe anzuhören und anzunehmen, oder dagegen alle nach der Prozeßordnung zulässige Rechtsmittel, Nichtigkeits-Querelen, Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand, einfache Querelen wegen Justizweigerung oder Verzögerung einzulegen, zu verfolgen und wieder fallen zu lassen, auf Schriftvergleichung durch Kunstverständige und auf Augenschein anzutragen und das desfallsige Verfahren durchzuführen, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen, Eide jeder Art zu- oder zurückzuschieben, sie selbst in meiner Seele abzuschwören, die Vollstreckung des Urtheils nach den durch das Prozeßrecht vorgeschriebenen Graden nachzusuchen und zu bewirken, die Veräußerung der Unterpfänder zu vollziehen, der gerichtlichen Heimschlagung und Einsetzung in die Unterpfänder beizuwohnen und solche anzunehmen, Geld und Geldeswerth in meinem Namen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltige Quittung, welche ich, als von mir selbst ausgestellt, hierdurch anerkenne, auszustellen, Vergleichs-Verhandlungen einzuleiten, denselben beizuwohnen, wirkliche Vergleiche abzuschließen und zu unterzeichnen, auch das Verglichene in meinem Namen zu empfangen und gleichmäßig darüber Quittungen und gänzliche Entbindungs-Urkunden, welche ich, als von

mir selbst gegeben, anerkenne, zu ertheilen, Vorzugsrechte, wo nöthig, geltend zu machen, alle Liquidationen auch von Schaden, Interesse, Zinsen und dergleichen vorzunehmen, Kosten zu verzeichnen und einzufordern und überhaupt sonst alles gerichtlich zu thun, was die Lage der Sache und mein Interesse mit sich bringt. Und wenn mein oben bemeldeter Herr Bevollmächtigter und Anwalt einer weitern Gewalt, als hierin begriffen, benöthigt wäre: so soll ihm auch diese selbst für diejenigen Handlungen ertheilt sein, welche sonst die allerspeciellste Vollmacht erfordern. Namentlich gebe ich auch demselben die Befugniß, diese Vollmacht auf andere zu übertragen und die Uebertragungen auch zu widerrufen.

Was nun mehrgedachter mein Herr Bevollmächtigter und Anwalt oder diejenigen, auf welche er die Vollmacht übertragen wird, also, wie vorsteht, in meinem Namen thun, handeln und lassen werden, das verspreche ich stät, fest und unverbrüchlich, ihn und sie auch aller Bürden der Rechte, insbesondere der Sicherheit wegen, den Rechtsstreit vor dem angerufenen Gericht gänzlich abwarten und das rechtskräftig Erkannte leisten zu wollen, frei und schadlos zu halten, bei Verpfändung aller meiner Habe und Güter, so viel davon vonnöthen, gebührlich und ohne Gefährde.

Zu dessen wahrer Urkunde habe ich diese General- und Special-Vollmacht wissentlich und wohlbedächtig eigenhändig unterschrieben, besiegelt und beglaubigen lassen.

So geschehen . . . . . .

XV. Das Falliment.

Die Bilanz eines Falliten. Der Nachlaß-Vergleichs-Vorschlag. Der Borg- und Nachlaß-Vergleich.

---

§. 209.

Der Kaufmann, selbst wenn er wirklich über seinen Geschäften ist, d. h. wenn sein Besitzstand (die Activa) seine Schulden (die Passiva) übersteigt, kann dennoch durch unvorhergesehen eingetretene Verhältnisse in den Fall kommen, seine Zahlungen einstellen zu müssen. Ist ein solcher Zustand nur von kurzer Dauer, so daß der Kaufmann bald wieder mit seinen Zahlungen regelmäßig fortfahren kann, so ist er dieser augenblicklichen Stockung wegen eigentlich nicht fallit, dies im strengsten Sinne des Wortes genommen, sondern es war eine blos vorübergehende Zahlungseinstellung (simple suspension [1]). Sind aber die Geschäfte des Kaufmanns so verwickelt, daß sich keine klare Uebersicht darüber aufstellen läßt, und sie einer Auseinandersetzung bedürfen, bis es sich ergibt, ob er seine Zahlungen wieder fortsetzen kann oder nicht; oder ist er gar unter seinen Geschäften, daß er nämlich mehr schuldig ist, als er besitzt, also seine Gläubiger nicht für voll bezahlen kann, und in beiden Fällen zu zahlen aufhören muß: so ist er fallit (im Fallimentszustande, en

---

1) Das Falliment ist überhaupt der Zustand eines Kaufmanns, der seine Zahlungen eingestellt hat. Um also fallit zu sein, muß man seine Zahlungen eingestellt haben und dies insofern, als man Kaufmann ist. Das Falliment hängt nicht von der Unzulänglichkeit des Activums zur Abtragung des Passivums ab, sondern einzig und allein vom Verluste des Credits, der durch die Einstellung der Zahlungen dargethan wird, so daß also ein Kaufmann weit mehr Schulden als Activvermögen haben und dennoch der Falliments-Erklärung entgehen kann, weil er dadurch, daß er seinen Credit aufrecht erhielt, in seinen Zahlungen fortfährt; dagegen könnte es geschehen, daß ein Kaufmann, der solvent und reich ist, dennoch als im Fallimentszustande befindlich angesehen würde, weil er in Folge des Verlustes seines Credits unmittelbar alle Hilfsmittel verloren hat, sich Geld zu verschaffen und folglich seine Zahlungen einstellen mußte.

état de faillite). Hat er sich aber durch strafbares Verschulden unter seine Geschäfte versetzt: so wird sein Falliment zum Bankerott (banqueroute) und er ist Bankerottirer (banqueroutier).

Die Wörter Falliment und Bankerott werden oft mit einander verwechselt, wenn man das Unvermögen eines Schuldners, seine Gläubiger gänzlich befriedigen zu können, ausdrücken will. Unter dem Ausdrucke Falliment versteht man aber gewöhnlich das erklärte Unvermögen, das ohne eigenes Verschulden und blos durch Unglücksfälle herbeigeführt wurde. Der Bankerott hingegen (vom italienischen banco rotto, auch banca rotta, soviel als zerbrochene Bank, zerbrochener Wechseltisch eines insolvent gewordenen Campsors oder Wechslers,) ist derjenige Fallimentszustand, welcher durch grobe Fahrlässigkeit, oder gar durch Betrug, überhaupt durch eigenes strafbares Verschulden bewirkt wurde.

Nach preuß. Gesetzen wird der Bankerott in betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen eingetheilt.

In Frankreich kennt man gesetzlich zweierlei Bankerotte, 1) den einfachen Bankerott (la banqueroute simple), 2) den betrügerischen Bankerott (la banqueroute frauduleuse).

§. 210.

Die Erklärung des Falliments kann gerichtlich oder außergerichtlich Statt haben.

Obgleich die gerichtliche Erklärung und deren Verfolg eigentlich nicht hierher gehören, so wollen wir doch auch sie zum Unterschiede von dem außergerichtlichen Gange, von welchem hernach die Rede sein soll, in der Kürze anführen.

Die gerichtliche Erklärung geschieht entweder auf die Anzeige des Falliten hin, wobei er zugleich seinen Status einzureichen hat, so bald er die Unmöglichkeit, sich länger halten zu können, einsieht und zu einem gütlichen Vergleiche keine Hoffnung hat; oder sie wird durch ein Zusammentreffen mehrerer Gläubiger bewirkt, die vor Gericht auf die Befriedigung ihrer Forderungen dringen. Die gerichtliche Erklärung des Falliments, welche in Folge dieser Umstände ergeht, wird Concurs oder Gant (faillite ouverte) genannt. Vom Tage derselben ist der Fallit, wenn er vom Gericht ein sicheres Geleit erhalten hat, gegen das weitere Andringen seiner Gläubiger wegen ihrer Forderungen gesichert; er ist aber auch zugleich der Verwaltung seines Vermögens gesetzlich verlustig, welches nun zum Besten der Gläubiger in Beschlag genommen wird und die Concurs- oder Gantmasse (la masse active) bildet. Die Gläubiger werden alsdann, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dem vorhandenen Vermögen, eingeladen, ihre Forderungen bei Gericht anzubringen und zu liquidiren. Diejenigen von ihnen, die in der dazu anberaumten Frist oder

Tagfahrt weder in Person noch durch Bevollmächtigte erscheinen, werden von der Concursmasse ausgeschlossen. Ueber das Activ-Vermögen des Falliten wird, Namens der Gläubiger und unter obrigkeitlicher Aufsicht, ein Güterpfleger, Masse-Curator (lat. Curator massae; franz. *Syndic* [1]) gesetzt [2]), der die Verwaltung der Activmasse gegen ein gewisses Honorar, das ihm für seine Mühewaltung bestimmt wird, übernimmt.

§. 211.

Nach geschehener Prüfung und Liquidation der Forderungen der Gläubiger werden letztere auf einen bestimmten Tag vorgeladen, um den vom Gericht aufgestellten Status einzusehen, die Vergleichsvorschläge des Falliten anzuhören, auf dieselben durch einen Borg- und Nachlaß-Vertrag (accord, concordat) einzugehen, oder sie zu verwerfen. Diese Vorschläge geschehen sowohl bei dem gerichtlichen als außergerichtlichen Falliment schriftlich, und dabei gibt der Fallit die erlittenen Unglücksfälle und Verluste an, die seinen Fall bewirkt haben.

Die Rangordnung, welche die Gläubiger einer Concursmasse einnehmen und nach welcher sie im Status eingebracht werden, ist durch die Gesetze jedes Landes bestimmt.

Im Allgemeinen mag ihre Eintheilung folgende sein, und sie ist es da, wo das franz. Hand. Ges. Buch in Kraft ist.

Erste Classe. Absolut privilegirte Gläubiger, nämlich solche, die auf liegende und fahrende Habe zugleich ein Vorzugsrecht vor allen Uebrigen haben. Hierzu gehören die Gantkosten; sie gehen allen und jeden Forderungen vor, weil sie als eine Schuld der ganzen Concursmasse zu betrachten sind und folglich daraus bezahlt werden müssen. Die Begräbnißkosten, wenn der Fallit gestorben ist, oder solche, deren Last nach dem bürgerlichen Rechte auf ihm ruht. Die Kosten seiner letzten Krankheit, während welcher er gestorben ist (Arzt, Apotheker, Wärterlohn); der Gehalt der Dienstleute für eine gewisse Zeit, wenn sie solchen nicht haben stehen lassen, um Zinsen davon zu ziehen. Die Lieferungen an Lebensbedürfnissen, ebenfalls für eine gewisse Zeit; die an den Staat noch schuldigen Abgaben.

Zweite Classe. Hierzu gehören diejenigen Gläubiger, die ein privilegirtes Unterpfand haben und wegen ihrer Forderungen ein gesetzliches Vorzugsrecht vor andern Pfandgläubigern erhalten, als: die Kosten, die zur Erhaltung einer gewissen Sache gemacht wurden, auf die Sache selbst.

---

1) Nach dem franz. H. G. B. Art. 462 wird vom Handelsgericht ein provisorischer Syndicus ernannt, um über die Erhaltung der Masse zu wachen und das Nothwendigste provisorisch zu besorgen. Nach Verlauf von vierzehn Tagen wird er dann definitiv bestätigt. Doch können auch bis zu drei syndics ernannt werden.

2) In Frankreich steht der Syndic unter der Aufsicht eines Richters des Handelsgerichts, der als Commissarius (juge-commissaire) belegirt wird.

der Kaufschilling unbezahlter Fahrnißstücke, welche der Schuldner besitzt. Jede Forderung auf ein Faustpfand, welches dem Gläubiger gegeben wurde. Fracht und Spesen auf die verführte Waare, wenn solche bei dem Ausbruche des Falliments dem Falliten noch nicht übergeben war. Die Forderungen der Pacht und Miethgelder von unbeweglichen Gütern, auf die Früchte der Erndte des Jahres und auf den Preis alles dessen, womit das vermiethete Haus oder Landgut ausgerüstet ist und was zur Benutzung des Pachtgutes gehört u. s. w.

Dritte Classe. Diejenigen Gläubiger, welche Vorrechte auf Liegenschaften haben, als: der Verkäufer auf das verkaufte unbewegliche Gut für den Kaufschilling; der Darleiher von Geldern für den Ankauf eines Grundstücks, wenn er durch eine Urkunde beweisen kann, daß das Darlehn zu diesem Behufe gemacht wurde; die Miterben auf die liegenden Güter der Erbschaft; die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden und andern Werken angestellt wurden, um sie aufzuführen, wieder aufzubauen, auszubessern, wenn darüber von einem, vom Gericht ernannten, Sachverständigen ein Protocoll aufgenommen worden ist, welches die Localbeschaffenheit in Bezug auf jene Werke bezeugt, und wenn die Arbeiten in den nächsten sechs Monaten nach ihrer Vollendung durch einen gleichfalls von Gerichtswegen ernannten, Experten aufgenommen sind. Diejenigen, welcher die Gelder dargeliehen haben, um die Arbeiter zu bezahlen und ihnen ihre Auslagen zu erstatten; die in das Pfandbuch eingetragenen Gläubiger, sammt den Forderungen, die ihnen gleich gelten, als:

a) die bedungenen Unterpfänder;
b) die gesetzlichen Unterpfänder; der Pupill. Die Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes und was ihr nach dem Heirathsvertrage gebührt;
c) richterliches Unterpfand.

Vierte Classe. Uneingetragene Vorzugs- und Pfandgläubiger.

Fünfte Classe. Chirographar- oder Buch-Gläubiger, wozu auch die Wechselgläubiger gehören. (In einigen Ländern ist diesen jedoch ein Vorzug vor den Buchgläubigern eingeräumt [1]).

§. 212.

Ist der Accord zu Stande gekommen und vom Gericht bestätigt, so tritt der Fallit wieder in den Besitz seines sämmtlichen Vermögens. Hatte kein Accord Statt, so fällt dasselbe den Gläubigern zufolge Gant-Urtheil anheim. Sämmtliche bewegliche und unbewegliche Güter werden alsdann veräußert; überhaupt wird die ganze Activmasse zu Gelde gemacht, um nach Abzug der Kosten und Privilegien an die Gläubiger im Verhältnisse ihrer Forderungen vertheilt zu werden.

Die Gesetze eines jeden Landes bestimmen die nöthigen Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit des Accords, der aber nur durch Beitritt der Mehr-

1) Vergl. außerdem: Englands Gesetzgebung im Fallitenwesen. Von Straffort-Carey und Fölix. Deutsch bearbeitet von Dr. Feller.

zahl der Gläubiger wirksam werden kann; die privilegirten Pfandgläubiger haben dabei keine Stimme.

Zu einem gerichtlichen Accorde muß in Frankreich und da, wo das franz. Hand. Gesetzbuch in Kraft ist, die Anzahl der Chirographar-Gläubiger, die ihm beitreten, die Majorität ausmachen und deren beglaubigte Forderungen müssen drei Viertel des ganzen Passivstandes der sämmtlichen, gehörig erörterten und in den Status gebrachten Chirographar-Schuldforderungen betragen; widrigenfalls kann der Accord nicht Statt haben. Ist er zu Stande gekommen, so ist er für alle Gläubiger verbindlich; er muß aber außerdem noch vom Handelsgericht binnen acht Tagen bestätigt werden.

Kommt kein Accord zu Stande, so schließen die versammelten Gläubiger nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Vereinigungsvertrag (contrat d'union); die Syndiken repräsentiren dann die Massegläubiger und betreiben in ihrer Eigenschaft den Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter des Falliten, und besorgen die Liquidation seiner Activ- und Passivschulden unter Aufsicht des Falliments-Commissars.

§. 213.

Die außergerichtliche Erklärung eines Falliments geschieht durch Briefe an die Creditoren, indem sie der Fallit auf einen bestimmten Tag zusammenberuft, oder sie durch einen Dritten, dem er die nöthige Vollmacht hierzu ertheilt, zusammenberufen läßt, in der Absicht, seinen Status vorzulegen und mit ihnen einen gütlichen Accord (atermoiement, arrangement amiable) zu schließen. Ein solcher Accord ist aber nur für denjenigen Gläubiger verbindlich, die ihm ausdrücklich beitreten; derjenige, welcher sich ihm nicht anschließt, ist durch denselben nicht gebunden.

Billanz eines Falliten.

Passiva.	**I. Privilegirte Gläubiger auf Immobilien.**		
	Hr. A dahier für Rest Kaufschilling auf mein Haus in der Windgasse Nr.	ƒ 5000. —	
	Hr. B dahier für sein Darlehen zum Behuf des Ankaufes meines Hauses in der Wolkengasse Nr. . . ., laut Act vor Notar X (oder einer Gerichtsperson)	„ 10000. —	ƒ 15000 —
	II. Hypothekar-Gläubiger.		
	Meine Ehefrau für ihr Heirathsgut laut Ehecontract u. Inventarium vor Notar X	ƒ 20000. —	
	Hr. C für dessen Unterpfand auf mein Haus in der Windgasse Nr. . . laut Contract vor Notar X	„ 6000. —	ƒ 26000 —
	III. Chirographar-Gläubiger.		
	Die Herren . . . (Hier muß nun die einzelne Angabe des Namens und Wohnorts jedes Gläubigers und der Summe, die er zu fordern hat, angeführt werden, was zur Ersparung des Raumes unterlassen ist).		
	A bis Z		ƒ 93200 —
Activa.	**I. Immobilien.**		
	Mein Haus in der Windgasse dahier Nr. . .) angeschlagen zu	ƒ 40000. —	
	Dasjenige in der Wolkengasse Nr. . . ., abgeschätzt zu	„ 20000. —	ƒ 60000 —
	II. Waaren.		
	1) Auf dem Lager hier. Laut beiliegender Aufnahme beläuft sich ihr Betrag auf	ƒ 10000. —	
	(Man kann auch die einzelne Angabe der Waaren, wenn sie nicht sehr weitläufig ist, anführen.)		
	2) In Commission bei P. in N. 10 Ballen Louisiana-Baumwolle	„ 1500. —	ƒ 11500 —
	(Ist ein Vorschuß darauf geleistet worden, so kann man ihn abziehen und den Rest einbringen; oder man führt den Gläubiger für sein Unterpfand darauf besonders an.)		

III. Mobilien.

...unt Inventur . . . . fl 3000 —

IV. Gute Debitoren.

L . . . . fl 20000 —

...nen, Wohnorte und Summen ...nzeln angeführt werden.)

...ihafte Activschulden.

. . . . fl 15350. —

(Namen, Wohnort und Summen werden ebenfalls einzeln, aber nur pro memoria angegeben und vor der Linie ausgeworfen.

Manchmal schätzt man sie auf eine gewisse Summe, soviel man nämlich hofft, daß davon eingehen kann. Gewöhnlich pflegt man aber solche Schulden dem Falliten gänzlich zu lassen, wenn man sich von deren zu zweifelhaftem Stande überzeugt hat.)

V. Vorräthige Wechsel.

Auf A bis M . . . . fl 5900 —

(Diese werden der Verfallzeit nach einzeln angeführt.

Wechsel auf böse Schuldner werden ebenfalls, aber auch nur pro memoria, vor der Linie aufgestellt.)

VI. Vorräthiges Geld in Cassa.

Laut Cassa-Buch beträgt solches . . . . fl 1400 —

Summarischer Inhalt der Bilanz.

Passiva.		Activa.	
Privilegirte Gläubiger auf Immobilien	fl 15000	Immobilien	fl 60000
Hypothekar-Gläubiger . . .	„ 26000	Waaren	„ 11500
Chirographar-Gläubiger . . .	„ 93200	Mobilien	„ 3000
		Gute Debitoren	„ 20000
		Vorräthige Wechsel	„ 5900
		Vorräthiges Geld in Cassa .	„ 1140
			fl 101540
		Deficit	„ 32660
	fl 134200		fl 134200

Berechnung der Masse.

Immobilien		fl 60000	—
Ab davon			
die privilegirten Gläubiger [1]	fl 15000. —		
„ Hypothekar-Gläubiger [1]	„ 26000. —		
		„ 41000	—
Bleibt für die Chirographar-Gläubiger		fl 19000	—
Hierzu			
für Mobilien		„ 3000	—
„ Waaren		„ 11500	—
an guten Debitoren		„ 20000	—
an guten Wechseln		„ 5900	—
an baarem Gelde		„ 1140	—
Zusammen		fl 60540	—
Die Forderungen der Chirographar-Gläubiger betragen zusammen		fl 93200	—
Ab Rest-Activum		„ 60540	—
Differenz als Verlust, wie oben		fl 32660	—

so daß die Activ-Masse für die Chirographar-Gläubiger eine Dividende von circa 65% darbietet. Getreu und ohne Gefährde.

(Ort und Datum). (Unterschrift des Falliten).

Der Fallit hat bei einer solchen Bilanz auch noch die Ursache seines Falliments schriftlich anzugeben und seine Verluste aus seinen Büchern einzeln zu erweisen, so daß die Gesammtsumme dieser Verluste, welche den Saldo des Verlust- und Gewinn-Contos im Hauptbuche ausmacht, der Differenz vom Activum zum Passivum in der Bilanz gleich sein muß. Da hier diese Differenz 32660 fl ist, so muß sich also das Verlust- und Gewinn-Conto im Hauptbuche durch ebensoviel saldiren.

Nachlaß-Vergleichs-Vorschlag.

Da der Unterzeichnete durch eine Reihe von Unglücksfällen in seinen kaufmännischen Unternehmungen in die traurige Nothwendigkeit versetzt wurde, seine Zahlungen einzustellen, und gesonnen ist, einer gerichtlichen Erklärung seines Zahlungsunvermögens und deren Folgen auszuweichen: so sieht er sich veranlaßt, seine Herren Gläubiger zusammenzuberufen, um sich auf außergerichtlichem Wege mit ihnen abzufinden. Diesem zufolge legt er denselben vorläufig einen getreuen Vermögens- und Schuldenstand und mit demselben folgende

Vergleichs-Vorschläge

vor, um solche in Betracht zu ziehen und bei dem hiernach Statt findenden Zusammentritte den Vergleich auf dieser Basis zum Abschlusse zu bringen.

1) Er verpflichtet sich, seinen Herren Creditoren Sechzig Procent ihrer liquidirten, von ihm als richtig anerkannten, im angeschlossenen Verzeichnisse

---

1) Tritt der Fall ein, daß ein privilegirter oder ein Unterpfands-Gläubiger nicht gänzlich befriedigt werden kann, so geht er für den Rest in den Rang der Chirographar-Gläubiger über.

aufgestellten Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten zu bezahlen, und zwar in folgenden Terminen:

20 % in 6 Monaten
20 % in 9 "
20 % in 15 "

vom Tage des wirklich zu Stande gekommenen Nachlaß-Vergleichs, mit Einstellung des Zinsenlaufes von dieser Zeit an, und unbeschadet der Rechte der in dem weiter beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Unterpfands- und Vorzugs-Gläubiger für ihre genannten Forderungen.

2) Zur Sicherheit dieser Sechzig Procent stellt er ihnen die Herren B. und L. als sammtverbindliche Bürgen vor, welche der Einrede der Vorausklage entsagen werden.

3) Er erwartet und bedingt sich dagegen, daß die dem Vergleich beitretenden Herren Gläubiger ihn auf keine Weise in der freien Verfügung über sein Vermögen hindern, am wenigsten gerichtliches Unterpfand auf seine Liegenschaften durch Inscription nehmen werden; dagegen wird er sich

4) Angelegen sein lassen, für den Fall, daß er, durch besonderes Glück begünstigt, wieder zu Mitteln gelangen sollte, die ihm erlauben, nach dem Abschlusse der bedungenen Zahlungstermine seine Herren Gläubiger für ihren Nachlaß und Verlust zu entschädigen, solche Nachtrags-Zahlungen nach seinen Kräften zu leisten.

(Ort und Datum). (Unterschrift des Falliten).

Nach eingesehenen Vergleichs-Vorschlägen des Herrn N. an seine Herren Creditoren erklären wir uns zu der im Artikel 2. vorgeschlagenen Sicherheitsleistung für den Fall bereit, daß der Borg- und Nachlaß-Vergleich in seinem ganzen Umfange zu Stande kommt.

(Ort und Datum).

(Unterschriften der sammtverbindlichen Bürgen).

Formular eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs.

Nachdem die unterzeichneten Gläubiger des Herrn N. zu N. Kenntniß von seinen Vergleichs-Vorschlägen erlangt und, behufs einer Verhandlung über diesen Gegenstand, mit ihm und seinen Unterzeichneten Herren Garanten heute zusammengetreten sind; so kam, nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse und aus Rücksichten, welche Herr N. verdient, folgender

Borg- und Nachlaß-Vergleich, auch gegenseitiger Garantie-Vertrag

zu Stande.

1) Verspricht Herr N., seinen unterzeichneten, in einem Anhange hierzu mit ihren Forderungen eingetragenen Gläubigern

Sechzig Procent

ihrer als liquid angenommenen gemeinen Forderungen an Capital, Kosten und Zinsen bis heute berechnet in folgenden zinsfreien Terminen baar zu bezahlen:

20% binnen 6 }
20% binnen 9 } Monaten von heute,
20% binnen 15 }

vorbehältlich der Rechte der Unterpfands- und Vorzugs-Gläubiger.

2) Verpflichten wir unterzeichnete B. und L. uns, für die richtige Erfüllung dieses Vertrags als sammtverbindliche Bürgen zu haften, indem wir gleichzeitig auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners verzichten und den Herren Gläubigern die Befugniß einräumen, bei der ersten Zahlungsstockung von Seiten des Herrn N., uns direct anzugehen und sich jeder gerichtlichen Mittel zu diesem Behufe gegen uns zu bedienen.

3) Verspricht Herr N., nach vollständiger Bezahlung der verglichenen 60% seiner Schulden, seine Herren Gläubiger für den Verlust der nachgelassenen 40% nach Kräften zu entschädigen, wenn er durch das Glück begünstigt in bessere Vermögensumstände kommen sollte. Dagegen

4) Verpflichten sich die unterzeichneten Gläubiger zu dem Nachlasse von Vierzig Procent, und begnügen sich mit den auf angegebene Weise zahlbaren Sechzig Procent, indem sie den Vergleich in allen seinen Theilen annehmen und ihre Zufriedenheit mit der geleisteten Bürgschaft erklären, auch zugleich versprechen, den Herrn N. auf keine Weise in der freien Disposition über sein Vermögen zu stören, am wenigsten Inscription auf seine Liegenschaften zu nehmen.

Gegenwärtiger Borg- und Nachlaß-Vergleich und gegenseitiger Garantie-Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines dem Herrn Schuldner, das andere nach Wahl der Herren Gläubiger dem Herrn M. zu A., und das dritte den Herren Garanten nach vorhergegangener Vorlesung und Beurkundung durch Unterschrift zugestellt worden.

So geschehen (Ort und Datum).

(Unterschriften des Falliten, der Garanten und Gläubiger).

XVI. Das Compromiß, die Geschichtserzählung, das Parere und der Schiedsspruch in streitigen Handelsfällen.

I. Das Compromiß.

§. 214.

Das Compromiß (compromis; *compromise*) ist ein Vertrag eigner Art; es hat Aehnlichkeit mit dem Vergleiche, unterscheidet sich aber wieder von ihm in mehrfacher Beziehung, und wird nach Grundsätzen behandelt, die nur ihm eigen sind. So z. B. wird man bei dem Vergleiche sein eigner Richter und kann auf die frühere Lage der dadurch geregelten Angelegenheit nicht mehr zurückkommen; durch das Compromiß hingegen macht man sich verbindlich, seine Streitsache der Entscheidung Dritter zu unterwerfen rc.

§. 215.

Das Compromiß ist demnach derjenige schriftliche Act, wodurch sich in streitigen Handelsfällen zwei oder mehr Parteien, es sei nun aus freiem Antriebe durch Privatschrift, oder durch Notariatsacte, oder in Folge richterlichen Bescheids verbindlich machen, dem Ausspruche einer oder einiger Personen, Schiedsrichter (arbitres; *arbiters, arbitrators*) genannt, sich zu unterwerfen. Für den Fall, daß die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sind, kann im Compromiß sogleich ein dritter Schiedsrichter, Obmann (tiers-arbitre, sur-arbitre; *umpire*) genannt, im Voraus ernannt werden, der dann den Ausschlag zu geben hat; oder man kann auch dessen Ernennung der Wahl der Schiedsrichter anheimstellen.

§. 216.

Das Compromiß gibt im Wesentlichen folgende Punkte an:

1) Namen, Stand und Wohnort der Parteien, deren Rechtsstreit den Schiedsrichtern vorzulegen ist.

2) Die Ursache, aus welcher das Compromiß Statt hat.

Es ist nicht absolut nöthig, daß die Parteien die streitigen Punkte einzeln anführen, da dies häufig zu weit führen würde; es ist genug, wenn sie im Allgemeinen erklären, daß sie einen Rechtsstreit haben, der durch Schiedsrichter entschieden werden soll, oder daß sie diesen die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich wegen Vollziehung gewisser Acte, die sie bezeichnen, oder eines gewissen Urtels, dessen Datum sie angeben, ergeben haben, oder wegen aller Streitigkeiten, die überhaupt noch entstehen können, anheimstellen.

3) Den Willen der Parteien, daß ihr Streit durch Schiedsrichter entschieden werden soll.

4) Namen, Stand und Wohnort der Schiedsrichter.

Die Parteien können natürlich die Anzahl der Schiedsrichter nach Belieben festsetzen, jedoch thun sie wohl, wenn sie dieselben in ungerader Zahl nehmen, weil dadurch den Schwierigkeiten und dem Zeitverluste, welche die Wahl eines Obmannes herbeiführen können, vorgebeugt wird.

5) Die Befugniß, daß sich die Schiedsrichter, falls ihre Meinungen getheilt sind, einen Obmann wählen können, oder auch den Vorbehalt der Parteien, ihn selbst zu wählen.

6) Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien ihre Papiere, Denkschriften rc. den Schiedsrichtern einzuliefern haben, sowie der Frist, bis zu welcher der Ausspruch der Schiedsrichter Statt haben muß, um rechtskräftig zu sein.

Die Bestimmung dieser Fristen ist dem Willen der Parteien anheimgestellt. Wäre über diejenige in Betreff des schiedsrichterlichen Urtels nichts bestimmt worden, so dürfte nach franz. Gesetzen (Civ. Ger. Ordnung Art. 1007) der Auftrag der Schiedsrichter, vom Tage des Compromisses an, nicht länger als drei Monate dauern.

7) Die Bestimmung, ob sich die Parteien die Appellation an eine obere Gerichtsbehörde vorbehalten, oder ob die Schiedsrichter in letzter Instanz zu sprechen haben.

Die Parteien können im Compromiß folgende Stipulationen machen:

a) sie können die Schiedsrichter gewisser oder sogar aller vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten entheben;

b) sie können ihnen das Recht ertheilen, als gütliche Vermittler, also versöhnend einzuschreiten und nach Billigkeit zu entscheiden, ohne daß sie gehalten sind, sich nach dem geschriebenen Rechte zu richten;

c) sie können stipuliren, daß das Compromiß ungeachtet des Ablebens, der Verweigerung, Ablehnung oder Verhinderung eines der Schiedsrichter fortdauert; in welchem Falle man dann übereinkommt, daß ohne Weiteres zur Untersuchung der Sache geschritten wird, ohne daß es nöthig ist, einen neuen Schiedsrichter zu ernennen; oder man kann auch bestimmen, daß man sich die Wahl eines Ersatzmannes vorbehält, oder sie dem übrig gebliebenen Schiedsrichter anheimstellt;

d) sie können endlich über alle Bedingungen, die sie für dienlich erachten, übereinkommen; nur dürfen diese Bedingungen weder der öffentlichen Ordnung, noch den Gesetzen, noch den guten Sitten zuwiderlaufen (Franz. Civ. Ges. Buch, Art. 1134). Auch kann in einem Compromiß, das im Auslande eingegangen wird, stipulirt werden, daß die Parteien die üblichen Formen des Landes, wo sie sich befinden, befolgen wollen.

8) Die Angabe der ausgefertigten Exemplare.

Die Anzahl derselben richtet sich nach derjenigen der Parteien; wäre diese Angabe nicht angeführt, oder das Compromiß nicht in ebensoviel Exemplaren ausgefertigt, als Parteien vorkommen, so wäre es, in Frankreich wenigstens, ungiltig; die Ungiltigkeit müßte denn durch die Vollstreckung des Urtheils gehoben worden sein.

9) Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Formular eines Compromisses.

Nachdem unter uns, in Betreff der seit . . . . . mit einander gemeinschaftlich gepflogenen Geschäfte, Streitigkeiten entstanden sind, so haben wir uns dahin vereinigt, unsere gegenseitigen Ansprüche durch Schiedsrichter untersuchen und durch einen Schiedsspruch unsere Streitigkeiten entscheiden zu lassen.

Demnach sind wir in folgenden Punkten übereingekommen:

1) Ernenne ich (Name der einen Partei) den Herrn . . . . ., und ich (Name der andern Partei) den Herrn . . . . ., beide hier wohnende Kaufleute, als Schiedsrichter.
2) Sind die Meinungen derselben von einander abweichend, so soll Herr . . . . . hier als Obmann den Ausschlag geben.
3) Den Schiedsrichtern sollen innerhalb vier Wochen die unsere Streitsache betreffenden Documente und sonstigen Papiere übergeben werden, und dies bei Vermeidung des Ausschlusses derselben für diejenige Partei, die dieser Bedingung bis zu dem festgesetzten Termine nicht nachkommen würde.
4) Alsdann sollen die erwählten Schiedsrichter, respective der Obmann, nach Ablauf besagter Frist, binnen weitern drei Monaten über alle in den Acten aufgestellten Streitpunkte ihren mit Entscheidungsgründen unterstützten Schiedsspruch ertheilen, und was sie sprechen, soll unter uns Recht ausmachen und soll von uns Beiden auf jeden weitern Rechtszug, sowie auf die Nichtigkeitsklage, verzichtet sein.

Gegenwärtige Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jedem der Schiedsrichter ein Exemplar davon übergeben worden.

So geschehen (Ort und Datum). (Unterschriften.)

Ein Compromiß in französischer Sprache.

Entre nous (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der einen Partei) d'une part et (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der andern Partei)

d'autre part, pour terminer la contestation qui nous divise (oder les différends qui nous divisent, oder, wenn die Streitsache schon bei den Gerichten anhängig ist, le procès qui existe entre nous) à l'égard de la liquidation de notre société (oder sonst einer Ursache), a été convenu d'être jugés par des arbitres nommés par chacun de nous exprès.

En conséquence nous avons nommé pour nos arbitres, savoir: Moi (Name der einen Partei), le Sieur (Name und Stand des von ihr erwählten Schiedsrichters), et moi (Name der andern Partei), le Sieur (ebenfalls Name und Stand des von ihrer Seite erwählten Schiedsrichters), auxquels nous donnons pouvoir de nous juger, comme amiables compositeurs, sans être astreints á suivre les formes de la procédure; leur donnant également pouvoir de s'adjoindre, dès à présent, un troisième arbitre, à leur choix, en cas de partage d'opinion entre eux. Ledit sur-arbitre pourra procéder aux termes de la loi, sans qu'il soit nécessaire que sa nomination soit ratifiée par nous, la ratifiant déjà d'avance, trouvant pour bien fait tout ce qu'ils feront.

Déclarons au surplus que nous renonçons, conformément à l'article . . . . . de notre acte de société, à tout appel et recours en cassation contre leur jugement à intervenir.

Le présent compromis aura entre nous toute sa force jusqu'au (Bestimmung der Zeit, bis wann das Compromiß giltig ist).

Fait double entre nous à (Ort und Datum).

(Unterschriften).

Für den Fall, wo ein Schiedsrichter mit Tod abgehen oder sich des Amtes entschlagen wollte, kann man vor obigen Worten „Le présent compromis" auch noch Folgendes bestimmen:

Dans le cas où l'un des arbitres viendrait à se déporter ou à décéder, nous donnons pouvoir à l'autre seul de s'adjoindre un ou deux autres arbitres pour nous juger aux termes du présent compromis etc.

Hat nur eine Partei ihr Exemplar eigenhändig geschrieben, so unterschreibt sie es und übergibt es der Gegenpartei, die alsdann, bevor sie unterzeichnet, die Worte „Lu et approuvé l'écriture ci-dessus. Bon pour compromis d'arbitrage entre (Name der Gegenpartei) et moi hinzusetzt, und dann erst die Unterschrift folgen läßt. Ist das Compromiß von fremder Hand geschrieben, so müssen die Parteien ihrer Unterschrift diese Formel ebenfalls vorangehen lassen.

II. Die Geschichtserzählung.

§. 217.

Wenn über einen Handelsfall oder in Rechnungsverhältnissen zwischen Kaufleuten Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, und der Hergang oder die Beschaffenheit der Sache schriftlich dargestellt wird, es sei nun um ein Gutachten darüber einzuholen, oder um Schiedsrichter oder den ordentlichen Richter über den Rechtsstreit durch eine Denkschrift, die zu den Acten gegeben wird, aufzuklären: so wird ein solcher Aufsatz **Geschichtserzählung**, auch species facti genannt.

In Betreff der Abfassung einer solchen Schrift merke man Folgendes:

Der Hergang der Sache muß der Zeitfolge nach erzählt werden und die Hauptsache der Nebensache vorangehen. Die Darstellung muß klar und deutlich sein; was nicht wesentlich zur Sache gehört, muß weggelassen werden. Hat man Rechnungen, Briefe oder sonstige Documente anzuführen, so müssen sie, in Original oder in Abschrift, mit Nummern versehen, beigelegt werden, damit die citirten Belege sogleich aufgefunden werden können; auch müssen die Stellen darin, auf die man sich bezieht, unterstrichen werden, damit sie ins Auge fallen. Ist die Geschichtserzählung etwas lang, so thut man wohl, deren Hauptpunkte summarisch zu wiederholen und die Ansprüche, die man glaubt an den Gegner machen zu können, kurz anzuführen; den Schluß machen dann die Fragen, die man daraus ableitet und beantwortet zu haben wünscht.

Beispiel einer Geschichtserzählung.

A und B in Paris standen mit einander in Conto-Corrent.

Am 22. Februar 1846 wurde A in Fallimentszustand erklärt und die Eröffnung des Concurses auf den 18. October 1845 festgesetzt.

Vor dieser letztern Zeit hatte B an A 42,582 Francs in sechs eigenen Wechseln in bianco indossirt; drei derselben waren von L ausgestellt und den 15., 22. und 23. November verfallen; der Aussteller der drei andern war M, und ihre Verfallzeit fiel auf den 2., 5. und 7. des darauf folgenden Monats December.

Zufolge Verabredung mit L und M hatte ihnen B, an dessen Ordre die Wechsel gestellt wurden, deren Werth nicht geliefert, da L und M sie aus Gefälligkeit für ihn creirten, damit er seinerseits dem A einen Dienst leisten und ihn aus einer Geldverlegenheit ziehen konnte.

B indossirte demnach die Wechsel in bianco an A, und dieser füllte das Indossament an sich aus und setzte sie gegen Geld um. Bei dieser Veranlassung schrieb A am 8. September 1845 Folgendes an B: „Sie hatten die besondere Gefälligkeit, für meine Rechnung die hiernach erwähnten Wechsel von rc. zu indossiren, und da dies lediglich geschah, um mir einen Dienst zu erweisen, so enthebe ich Sie im Voraus von Allem, was bis zu erfolgter Zahlung dieser Wechsel entstehen könnte“.

Die Aussteller L und M stellten ihre Zahlungen ein; die Wechsel wurden demnach protestirt, und da A ebenfalls fallirte, so mußte B deren Betrag an die Inhaber rimborsiren.

B reichte nun den Curatoren der Masse A sein Conto-Corrent mit demselben ein, in welchem Letzterer für die ihm von B unterm 8. September 1845 indossirten und nachher rimborsirten sechs Wechsel, im Betrage von 42,582 Francs, debitirt war.

Die Curatoren wollten dies aber nicht anerkennen, sie verlangten das Rechnungsverhältniß zwischen B und A unterm 18. October 1845, an welchem

Tage das Falliment des Letztern fixirt worden, zu kennen; sie behaupteten, daß, da die Wechsel erst nach eröffnetem Falliment des A von B bezahlt wurden, ihr Betrag in der Rechnung, die am 18. October 1845 zu reguliren sei, nicht eingebracht werden könne, und dies eine Forderung sei, die, wie diejenigen der übrigen Gläubiger, nur ein Recht auf die Dividenden gebe.

Nach der von den Curatoren aufgestellten Rechnung wäre B am 18. October Schuldner von 20,127 Francs 87 Centimes gewesen, die sie auch von ihm verlangten. Dagegen aber behauptete B, daß die 42,582 Francs in seinem Haben beibehalten werden müßten, er folglich nichts zu zahlen habe, sondern sogar noch Gläubiger der Masse A für 22,454 Francs 13 Centimes sei.

Aus vorstehender Geschichtserzählung lassen sich nun folgende Fragen ableiten, die zur Entscheidung vorgelegt werden:

1) Wenn zwei Kaufleute mit einander in Conto-Corrent sind, und der eine von ihnen fallirt, müssen die Posten im Soll und Haben der Rechnung, die sich aus ihren vorhergegangenen Verhältnissen ergeben, in diese Rechnung eingebracht werden, und zwar, ohne daß ein Unterschied zwischen den im Augenblick des Falliments verfallenen Posten und denjenigen, die später verfallen, gemacht wird? (Ja.)
2) Müssen im Conto-Corrent die Posten im Haben, die von Acceptationen oder andern Zahlungsengagements zu Gunsten oder für Rechnung des Falliten herrühren und zur Zeit des Falliments noch nicht verfallen sind, unter der Bedingung, sie bei Verfall einzulösen, beibehalten werden, und falls diese Bedingung erfüllt ist, geht ihre Wirkung auf das Datum der Acceptation oder des Engagements zurück? (Ja.)
3) Wird unter solchen Umständen, und welches auch die Zeit des Abschlusses dieses Conto-Corrents sein mag, die Differenz zwischen den Verfallzeiten der verschiedenen eingebrachten Summen durch den Saldo der Zinsen regulirt? (Ja.)

III. Das Parere.

§. 218.

Unter Parere [1]), Rechtsgutachten (parère; *arbitration*) versteht man das schriftliche Gutachten, das in einem zweifelhaften oder streitigen Rechtsfalle, auf Grund einer vorhergegangenen schriftlichen Geschichtserzählung (s. §. 217), ertheilt wird. Dergleichen Pareres kommen im Handel häufig vor; sie werden aber nicht nur von einzelnen dazu aufgeforderten erfahrenen Kaufleuten (Sachverständigen; experts; *experts*) ertheilt,

---

1) Das Wort stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache parere soviel als Ansicht, Meinung bedeutet. — Berühmt geworden sind die parères von Savary, welche sich über die hauptsächlichsten Gegenstände des Handels verbreiten, und den 2. Theil seines parfait Négociant bilden.

sondern oft auch von kaufmännischen Corporationen oder Behörden, wie z. B. von Handelsvorständen, Handelskammern ꝛc., von letzteren besonders dann, wenn es sich darum handelt, festzustellen, was in einem vorliegenden Falle im Handel Usanz oder Gebrauch ist. Die Ertheilung eines Parere erfolgt im erstgedachten Falle entweder auf Ansuchen der streitenden Parteien oder auf Anordnung des Gerichts, vor welchem die Rechtssache anhängig ist; im letztgedachten in der Regel in Folge einer gerichtlichen Verfügung. Auch in streitigen Fällen, die nicht handelsrechtlicher Natur sind, findet die Einholung von Pareres Statt, die dann von Spruch-Collegien, Juristen-Facultäten oder von juristischen Privatvereinen für Abfassung von Rechtsgutachten ertheilt werden.

Parere
über den in der vorangegangenen Geschichtserzählung angeführten Rechtsfall.

Wenn zwei Handelshäuser mit einander in Conto-Corrent stehen, so müssen die Geschäftsposten im Soll und im Haben, wie sie ihren Daten nach vorfallen, ohne Rücksicht auf ihre Verfallzeiten, deren Differenz durch die Zinsen regulirt wird, eingeschrieben werden; bei dem Abschlusse des Conto-Corrents bestimmt dann der Saldo die respective Rechnungslage der Parteien, und dies selbst dann, wenn noch nicht alle Posten realisirt sind, da das Falliment der einen Partei das Rechnungsverhältniß mit der andern nicht verändert und es so bleibt, als ständen beide Häuser noch wie zuvor im Verkehr mit einander.

In Betreff der Rechnungsposten, die sich auf noch nicht verfallene Wechsel beziehen, ist es anerkannter Gebrauch, sie provisorisch und unter Vorbehalt ihrer Zahlung einzubringen, und geht diese Bedingung in Erfüllung, so ist es Grundsatz, daß sie dann definitiv unter ihrem Datum in der Rechnung bleiben.

Nun ist in der vorgelegten Streitsache factisch dargethan, daß A mit B in Conto-Corrent gestanden ist; daß also alle Posten im Soll und im Haben, die aus ihrem Geschäftsverkehr hervorgegangen, eingebracht werden müssen.

Es ist ferner erwiesen, daß B dem A, unter dem 8. September 1845, einen Credit von 42,582 Francs gegeben, indem er an ihn eigene Wechsel, von L und M ausgestellt, indossirt hat, ohne den Werth dafür zu empfangen, und daß er doch für deren Zahlung an den Inhaber haften mußte.

Mit diesem Credit verhält es sich ebenso, wie mit der Acceptation von Tratten, die ein Kaufmann für einen andern gibt, mit dem er in Conto-Corrent steht. Von dem Augenblicke an, wo der Bezogene diese Verbindlichkeit, die Tratten an den Wechselinhaber zu bezahlen, eingegangen ist, muß er, als Acceptant, für deren Betrag vom Aussteller in Conto-Corrent creditirt werden.

Zwar war die Verbindlichkeit, die A gegen B in Folge von dessen Indossamenten contrahirt, nur eine bedingte und von der definitiven Zahlung der Wechsel

abhängig; da aber die Bedingung von Seiten des B durch den Rimbors dieser Wechsel an den Inhaber erfüllt wurde, und die Wirkung dieser Zahlung auf den 8. September 1845, als der Zeit des Engagements, zurückgeht, so muß auch dem B der Betrag dieser Wechsel gutgeschrieben werden, obgleich ihre Verfallzeit und die von ihm gemachte Zahlung erst nach dem 18. Oct. 1845, als dem Tage der Fallimentseröffnung, erfolgt ist.

Daraus ergibt sich: daß die erwähnten 42,582 Francs im Haben des Conto-Corrents von B verbleiben müssen, und er für seine Forderung an A von 22,454 Francs 13 Centimes, die dieser ihm pr. Saldo laut Conto-Corrent schuldet, bei dessen Masse als Gläubiger admittirt werden muß.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

IV. Der Schiedsspruch.

§. 219.

Das Schiedsgericht (arbitrage; *arbitration*) ist das älteste aller Gerichte und war lange im Gebrauche, bevor man eine geregelte Justiz kannte. Es ist eine Art exceptioneller Jurisdiction, die von Privatpersonen durch den freien Willen der Parteien oder in Folge einer speciellen Verfügung des Gesetzes [1]) ausgeübt wird, um einen Rechtsstreit unter sich zu schlichten oder zu entscheiden.

Daraus ergibt sich, daß das Schiedsgericht entweder ein freiwilliges oder ein Zwangsschiedsgericht ist. Bei beiden Arten von Schiedsgerichten kommt übrigens der Schiedsspruch in seiner Form derjenigen jedes andern richterlichen Urtels gleich; nur mit dem Unterschiede, daß der Grund zur Aufstellung vou Schiedsrichtern angegeben sein muß.

§. 220.

Durch beide Arten von Schiedsgerichten werden die Formalitäten vereinfacht, die Fristen abgekürzt, Kosten erspart und häufig auch eine Offenkundigkeit vermieden, die der einen oder andern der streitenden Parteien oder beiden zugleich ärgerlich oder sogar nachtheilig sein könnte. Sind die Rechnungsverhältnisse zwischen ihnen von complicirter Beschaffenheit, so kann deren Untersuchung und Prüfung mit weit mehr Sorgfalt und Sachkenntniß vorgenommen und durchgeführt werden, als dies im gewöhnlichen Proceßgange zu geschehen pflegt.

§. 221.

Das freiwillige oder gewöhnliche Schiedsgericht (arbitrage

---

1) Z. B. franz. H. G. B. Art. 51.

volontaire oder ordinaire) wird deshalb so genannt, weil es durch den Willen der Parteien gewählt wird. Haben sie sich demselben aber einmal unterworfen, so kann sich ihm keine Partei einseitig mehr entziehen, und die schiedsrichterliche Gewalt hört nur in den gesetzlich bestimmten Fällen auf. Diese Art Schiedsgericht muß nach Rechtsgrundsätzen entscheiden, ausgenommen wenn den Schiedsrichtern im Compromiß überlassen ist, als gütliche Vermittler (amiables compositeurs) zu erkennen, in welchem Falle sie den Vorschriften und Formen des strengen Rechts nicht unterworfen sind, sondern nach den Regeln der Billigkeit zu entscheiden haben.

Angenommen, ein Rechtsstreit wäre in Folge Compromisses oder richterlichen Bescheids durch Schiedsrichter zu entscheiden gewesen, so hätte dem Urtelsspruche ungefähr Folgendes als Eingang dazu vorangehen müssen: „Nachdem wir Unterzeichnete, in Folge Compromisses der Herren . . . . . . vom (Datum), oder: in Folge Bescheids des Gerichts (dasselbe ist zu bezeichnen) vom (Datum), als Schiedsrichter in ihrer Streitsache ernannt wurden, die uns von den Parteien vorgelegten Documente, Bücher, Papiere gehörig geprüft, die Parteien selbst während mehrerer Sitzungen abgehört haben, erkennen wir zu Recht." Nun können die Facta aufgestellt und, wenn sie zu Rechtspunkten Anlaß geben, die Fragen daraus abgeleitet und darüber abgeurtelt werden. Betrifft die Streitigkeit mehrere Conto-Correntposten, so werden diese der Reihe nach mit der in Betreff ihrer gegebenen Entscheidung angeführt; dann muß die Rechnung aufgestellt und deren Saldo, zu dessen Zahlung die eine oder andere Partei verurtheilt wird, angegeben werden. Alsdann wird hinsichtlich der Gerichtskosten bestimmt, wer sie zu tragen hat, oder ob sie compensirt werden, d. h. ob sie von jeder Partei zur Hälfte zu tragen sind. — Den Schluß bildet eine der bei Urteln üblichen Formeln, wie „von Rechtswegen", „also zu Recht erkannt"; und hierauf folgen Ort, Datum und die Unterschriften der Schiedsrichter. Die Redaction dieser schiedsrichterlichen Urtel ist übrigens sehr verschieden, und richtet sich nach dem in jedem Lande eingeführten Geschäftsstyle und nach der Streitsache selbst.

§. 222.

Das Zwangsschiedsgericht (arbitrage forcé) ist, wie bereits gesagt wurde, eine exceptionelle und specielle Gerichtsbarkeit, die in Frankreich und da, wo das franz. H. G. B. eingeführt ist, lediglich wegen Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern, ihren Wittwen, Erben und Rechtsnachfolgern über Gegenstände ihres Societätsverhältnisses eingeführt wurde, um deren schnelle Lösung zu bewerkstelligen.

§. 223.

Dann gibt es noch eine Art Schiedsrichter, die man in Frankreich arbitres rapporteurs nennt. Wenn nämlich eine Streitsache über Rechnungs-

verhältnisse bei einem Handelsgerichte angebracht wird, deren Untersuchung für das Gericht zu zeitraubend wäre, so verweist es die Parteien an zwei oder drei im Rechnungswesen erfahrene Kaufleute (manchmal auch an einen einzelnen Kaufmann, wenn die Streitsache unbedeutend ist), die Rechnungen, Urkunden und Bücher zu untersuchen, die Parteien zu vernehmen, sie wo möglich zu vergleichen, nach vergeblich versuchter Güte aber ein Gutachten zu ertheilen. Der Eingang zu diesem Gutachten ist ungefähr derselbe wie bei einem Schiedsspruche; nur haben diese Schiedsrichter nicht zu Recht zu erkennen, sondern blos ihre Meinung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des einen oder andern Rechnungspostens abzugeben und zu motiviren, die Rechnung am Schlusse aufzustellen und den Saldo anzugeben. Dem Gutachten wird zuletzt Ort, Datum und Unterschrift der Schiedsrichter angefügt. — Bei dem Handelsgerichte in Paris sind dergleichen Schiedsrichter eigens angestellt.

Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

D.

E.

T.

Cassel, Theodor Fischer's Buchdruckerei.

Berichtigungen.

S. 1. Z. 8 v. u. ist mit Rücksicht auf das am Schlusse der Vorrede Gesagte zu ändern.
„ 37. „ 9 „ „ lies XXII statt XII.
„ 67. „ 3 „ o. „ §. 20 statt §. 19.
„ 126. „ 1 und 3 v. u. lies per Casse, statt Ziel 3 Mt.
„ 146. „ 12 v. o. lies 6% statt 5%.
„ 147. ist zwischen Z. 6 und 7 v. u. einzuschalten:
„Ausgleichung der Producte . . . . . 330500.“
„ 208. Z. 16 v. o. lies 8 *M.* statt 18 *M.*
„ 208. „ 10 „ „ „ Belastung statt Vergütung.
„ 212. „ 21 „ „ „ 13 s. statt 19 s.
„ 244. „ 5 „ u. „ in dem zweiten Preis-Courante.
„ 336. „ 9 „ „ „ der Bezogene, Traffat.
„ 336. „ 14 „ „ „ der Aussteller, Traffant.
„ 357. „ 10 „ o. „ XXI u. XXII.
„ 384. „ 1 „ u. „ *far* statt *for*.
„ 452. „ 18 „ „ „ § 190 statt 182.
„ 459. „ 7 „ o. „ §. 152 statt 154.
„ 479. Verweisung auf die Connossamente I. III. IV. V. statt II. III. III. IV.
„ 511. Z. 18 v. u. lies §. 120 statt 136.
„ 518. „ 2 „ o. fällt weg: Vgl. §. 144.
„ 531. „ 18 „ „ lies §. 155 statt 154.



